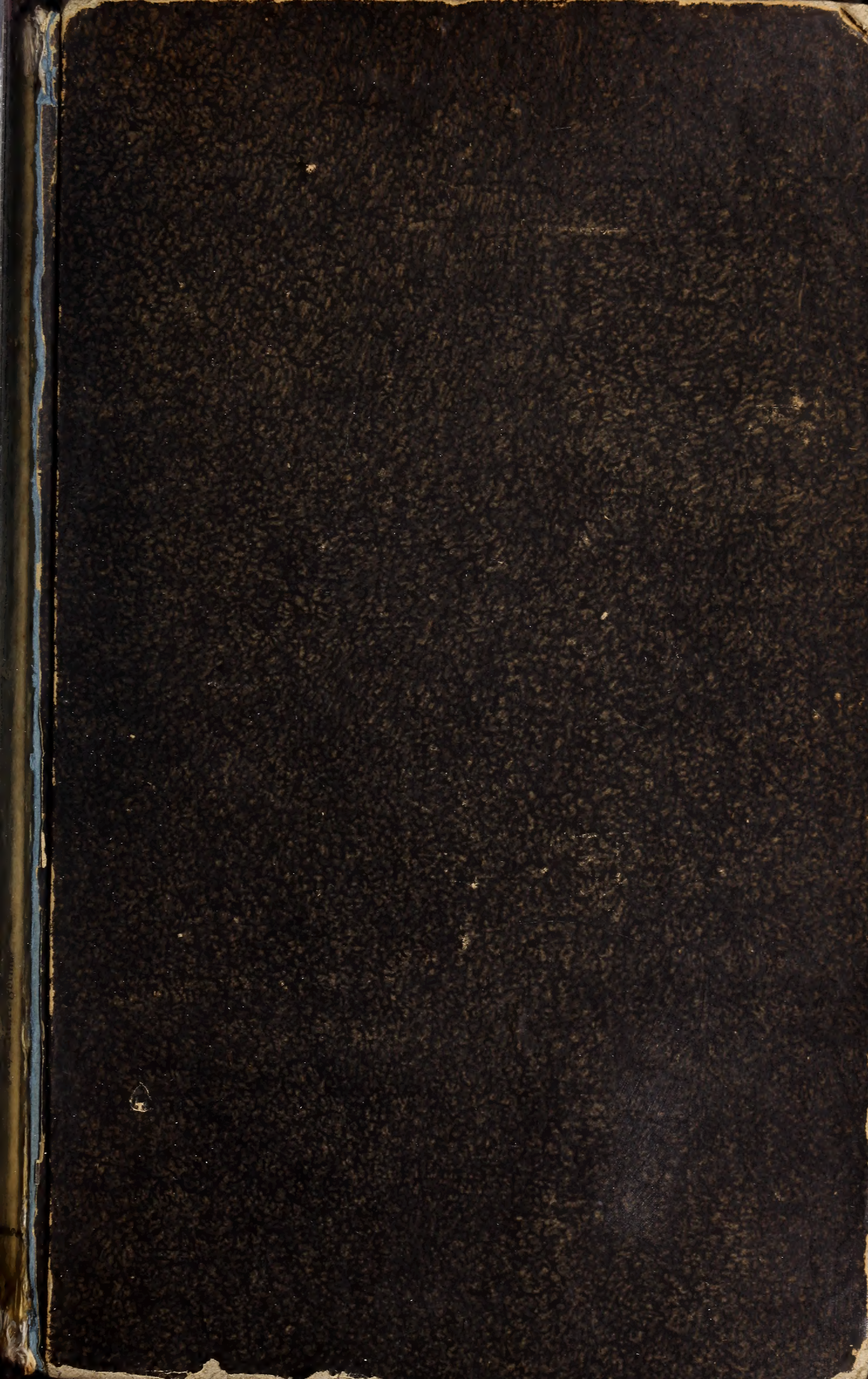


FISCHER, | Weiss. | LC 2/28/83

PLEASE PRINT

RLG

COMPLETE LEGIBLE BIBLIOGRAPHIC INFORMATION WILL EXPEDITE SERVICE

~~Fischer~~ Emanuel Friedrich von

Author print above line--last name first

Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl, . . .

Title

Bern | J. Dalp | 1867

Place | Publisher | Date

Mauser 173 313

Source of Information | page

HERMANN F. WEISS
German Department
3420 MLB
University of Michigan
Ann Arbor, Michigan 48109

Your Name | Dept.

Address and zip code | Phone

Faculty
Doctoral
Masters
Other:
(specify)

2/25/83

Remarks (e.g., date material is needed by, missing from library, etc.) | Today's Date



Erinnerung

an

Niklaus Rudolf von Wattenwyl,

weil. Schultheiß der Stadt und Republik Bern,
gew. Landammann der Schweiz und General über die eidgenössischen
Aufgebote von 1805, 1809 und 1813

mit

Rückblick auf einige Denkwürdigkeiten seiner Zeit.

Von

E. F. von Fischer,

gew. Schultheiß zu Bern.



Bern.
Verlag der J. Dalp'schen Buchhandlung.
1867.

Stämpflische Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Inhalts-Uebersicht.

Vierte Abtheilung.

Von 1830 bis zu Wattenwyl's Hinscheid.

Vorwort.

Ueber dreißig Jahre hindurch ist Wattenwyls Leben seinem engern und weitern Vaterlande gewidmet gewesen, hat er, berufen durch seine Stellung, geleitet durch seine Gesinnung, an dessen Geschicken einflußreichen Antheil genommen. Bei allen wichtigen Ereignissen ist während dieses Zeitraums sein Name genannt worden. Sein Leben gehört zur Geschichte Berns. Mehr als ein drittel Jahrhundert ist verflossen, seit das Grab sich über ihm geschlossen hat. Wenige bleiben übrig von denen, die ihn gekannt hatten, die Zeugen seines Wirkens waren. Er hat kein Tagebuch zurück gelassen, blos einzelne Notizen und Aufsätze; von den vielen von ihm geschriebenen Briefen liegen in Abschrift verhältnißmäßig wenige vor, ziemlich vollständig die an ihn gerichteten und viele gesammelte Aktenstücke meist in Abschriften. Aus diesen Quellen und aus Mittheilungen ihm nahe Gestandener sind diese Aufzeichnungen geschöpft. Sie machen nicht Anspruch auf Vollständigkeit, doch mögen sie das Bild eines der letzten Träger des alten Berns, eines seiner edelsten Söhne, im Umrisse andeuten.

Diese Blätter enthalten nicht eine Geschichte Berns während des angegebenen Zeitraums. Sehr vieles zu einer solchen Gehörendes ist nicht erwähnt; hinwider mehreres allgemein Bekanntes angeführt, zuweilen eingehender, als zu Vervollständigung oder Berichtigung erforderlich wäre: gleich nahe liegt daher der Tadel der Unvollständigkeit, sehr begründet schon durch die absichtliche Beschränkung in Benutzung des in Archiven und sonst vorhandenen, eigentlich geschichtlichen, Stoffes, und derjenige der Wiederholung oder zu breiten Darstellung bekannter Vorgänge. Eben so kann mit Berechtigung der Vorwurf sehr ungleich gehaltener, bald in die Einzelnheiten eingehender bald blos andeutender, Ausführung, ja wohl auffallender Lücken, ausgesprochen werden. Wenn nicht zu Rechtfertigung oder Entschuldigung dieser Mängel, doch zu ihrer Erklärung möge der Standpunkt und der beschränkte Zweck des Buches dienen.

Der Verfasser gehört zu den sehr wenigen Uebrigen, welche Wattenwyl nahe stunden; Sohn eines seiner Jugendfreunde, wenige Jahre älter als dessen später in Rußland gefallener Sohn und mit demselben befreundet, durch mancherlei öffentliche Geschäfte schon früher und von 1811 hinweg beinahe ununterbrochen zu W. als seinem Obern in unmittelbaren Verhältnissen, später in verwandtschaftlichen, zuletzt sein Amtsgenosse, konnte er der Verschiedenheit des Alters ungeachtet zu seinen Freunden gezählt werden. Sich bewußt seiner Gefühle und der Hochachtung und Anhänglichkeit mußte er, um dem Manne gerecht zu werden, welcher Wahrheit zur Lebensregel sich angeeignet hatte, nicht sein Dafürhalten, nicht sein Urtheil, nicht seine Ueberzeugung dargeben zu wollen sich bestreben, sondern ihn selbst sprechen und handeln lassen; daher die so ungleichmäßige Behandlung verschiedener Augenblicke in dem bewegten Leben, über welche die Zeugnisse in großer Zahl oder selten vorlagen. — Infolge der Ereignisse ist die Thätigkeit des Verfassers, mehr als aus diesen Blättern ersichtlich wird, während der Wirksamkeit Wattenwyls verwendet worden. Er konnte jene Ereignisse nicht übergehen und glaubt, nach gewissenhafter Prüfung, in dieser Darstellung so selten als thunlich und in einer nach Ablauf von bald vierzig Jahren am späten Lebensende nicht schwer ein-

zuhaltenden Weise dieselben ohne Befangenheit erwähnt zu haben. Er hat sich, einige Ausnahmen abgerechnet, der Aeußerung der aus den Thatsachen sich ergebenden Bemerkungen und Folgerungen enthalten, nicht daß er seine Ansicht zu verhehlen einer Ursache sich bewußt wäre, sondern weil es um dieselbe, die dem Leser zu Bildung der eigenen Meinung ganz gleichgültig bleiben mag, nicht zu thun war. Wo ein Urtheil als durch die Thatsachen selbst ausgesprochen sich dargibt, möge dasselbe in den seltenen Fällen, in welchen es nach so langer Zeit noch Einzelne bemühend berühren könnte, als ein nicht willkürlich herbeigezogenes seine Entschuldigung finden.

Eman. Friedrich von Fischer,
gew. Schultheiß.



Erste Abtheilung.

Bis zu Einführung der Mediations-Akte.

Es war ein Vaterland, ein Gott, ein freies Herz.
Bestechen war kein Kauf, Verrätherei kein Scherz.
Haller.

Erster Abschnitt.

Bis zum Falle Bern's 1798.

Rudolf Niklaus von Wattenwyl ward geboren zu Bern den 3. Januar 1760; Sohn von Rudolf Sigmund, damals Schultheiß des Außer-Standes, nachmals des Souveränen, und dann des Kleinen oder täglichen Raths und Venner zu Pfistern (geb. 1731 † 1793) aus dessen Ehe mit Sophie Margaretha Thormann [1]. Von seinen drei Schwestern ward eine mit David von Wattenwyl von Malessert, eine mit Georg Thormann von St. Christoffle, nachmaligem Landvogt zu Morsee und später Mitglied des kleinen Raths verheirathet; die dritte blieb unverehlicht. Wattenwyls Eltern führten ein wohlgeordnetes Hauswesen mit allem Anstande einer angesehenen äußern Stellung, und in dem Sinne des sittlichen Ernstes, an welchem die Frivolität des 18. Jahrhunderts nicht genagt hatte. Rudolf Sigmund ward 1764 als Schultheiß des Außer-Standes

[1]) Von Vater und Mutter stammte Wattenwyl aus zwei der ältesten Geschlechter Bern's. In einer Urkunde des Kloster's Interlaken vom Jahr 1226 werden unter den Zeugen aufgezählt, nebst dem Scultetus de Berno Dom. C. de Eigistorf unter den Consulibus (Rathsherren) von noch jetzt vorhandenen Geschlechtern: Ulricus de Wattenwyle und Berchtoldus Piscator. Im Jahr 1291 erscheint ein Thormann als Mitglied des Raths. Fünf Wattenwyl haben in Bern die Schultheißenwürde bekleidet.

in den Souveränen Rath gewählt, wo er in verschiedenen Kammern und Kommissionen, u. a. in der welschen Appellationskammer thätig war, dann im Jahr 1767 durch das Loos[1]) zu der Verwaltung des Amtes Aarburg berufen wurde, in Beziehung auf die kleine Bergfeste unter der Benennung „Commandant". Die Kinder wurden verständig und sorgfältig erzogen; dem angesehenen im öffentlichen wie im Privatleben hochgeschätzten Vater stund dabei die vortreffliche Mutter zur Seite (welche in hohem Alter, über 20 Jahre nach ihrem Gemahl, als eine durch Herz und Geist ausgezeichnete von allen ihren Umgebungen hochverehrte Matrone starb). Dieser guten Grundlage sittlicher und religiöser häuslicher Erziehung blieb Wattenwyl getreu; sie behielt sein ganzes Leben hindurch ihre volle Geltung. Bei der Uebersiedlung der Familie von Bern nach Aarburg zog der Vater den ausgezeichneten Candidaten der Theologie, J. Ith, nachwärts Professor und dann oberster Dekan zu Bern, als Lehrer seines bald acht Jahre alten Sohns in das Haus. Der geistreich und zugleich streng gegebene und nachhaltenden Fleiß des Zöglings fordernde Unterricht wurde von dem begabten Knaben so benutzt, daß derselbe, ohne spätere Einführung in ein wissenschaftliches Fachstudium zur Grundlage einer allgemeinen tüchtigen Bildung ward. Das Leben auf der kleinen von einigen Invaliden bewachten Feste richtete den Sinn des muthigen jugendlichen Gemüths auf den Militärstand. Wattenwyls liebste Freude und Erholung war es, ein Trüpplein Altersgenossen, bei denen er sehr beliebt und durch Gerechtigkeitssinn geachtet war, zu exerzieren, sobald es ihm die Erfüllung der ihm gegebenen starken Lehraufgaben erlaubte. Der verständige Vater, wie sehr er sich auch der Fortschritte und der guten Aufführung seines Sohnes erfreute, wollte lieber sich von ihm trennen, als ihn der Gefahr der Angewöhnung an eine bevorzugte Stellung aussetzen und es wurde für ihn und seinen Lehrer bei dem Pfarrer zu Nidau ein Kostort gewählt, wo er bis nach

---

[1]) Seit 1710 geschah die Besetzung der oberamtlichen (und einiger anderer den Mitgliedern des Großen Raths vorbehaltener) Stellen (Landvogteien, Vogteien, Gubernieen u. s. w. wie sie nach ihrem Ursprung benannt waren) durch das Loos. Sie waren in vier Classen getheilt, für welche die Aspiranten je nach dem Range ihres Eintritts in den Großen Rath concurriren konnten. Die „Loosordnung" wurde durchgesetzt, um den Einfluß des Kleinen Raths auf den Großen, oder denjenigen einzelner hervorragender Führer oder Geschlechter zu brechen. Der Zweck der Beseitigung eines übermächtigen Einflusses, der sich in der obersten Landesbehörde hätte geltend machen wollen, wurde erreicht: allein am Ende des Jahrhunderts wurde verderblich genug der Mangel einer festern Gewalt verspürt, welche früher der Kleine Rath besessen hatte; der Nachtheile einzelner unzukömmlicher Wahlen zu geschweigen (wie solche übrigens nicht sehr selten auch vorkommen, wenn die Stellen durch eine Mehrheit der Stimmen besetzt werden).

der im Spätjahr 1773 erfolgten Rückkehr des Vaters nach Bern verblieb. Nach einem kurzen Aufenthalt im väterlichen Hause kam er in eine geschätzte auf militärischem Fuße eingerichtete Anstalt nach Straßburg [1]); hier ward er besonders in Geschichte und Mathematik von verschiedenen geschickten Lehrern unterrichtet. Nach zweijährigem Aufenthalte daselbst kehrte er nach Bern zurück, und erhielt seinen Confirmations-Unterricht bei dem geschätzten Pfarrer Rengger (Vater des in der helvetischen Epoche bekannten Ministers). Er befolgte mit lebendigem Eifer den in fester gläubiger Gesinnung ertheilten Unterricht und nahm ihn ebenso auf [2]).

Nach damals in Bern geltenden Ansichten wurde der capitulationsmäßige Militärdienst für alle solche, welche ihn mit Ernst und Pflichtgefühl betraten, als eine gute Schule betrachtet nicht allein zu Vorbereitung auf denjenigen, welchen ein jeder im Vaterlande zu leisten bereit sein sollte, sondern zu praktischer Menschenkenntniß, zu Angewöhnung an strenge Pünktlichkeit, an Unterordnung unter die Regel und an verständige Führung. So entschied sich denn, der Neigung des Sohnes gemäß, Wattenwyls Vater, für den Dienst in Holland. Er wurde im 16. Jahre als Fähndrich in die Compagnie eines viel ältern Geschlechtsverwandten eingereiht, der für sehr streng und aufmerksam auf das ganze Betragen seiner jungen Offiziere galt, und der das Zutrauen und die achtungsvolle Zuneigung Wattenwyls bald gewann, nachdem dieser dann im Jahr 1777 zum Regiment abgegangen war. Die sorgfältig bewahrten Briefe (gegen 156) aus dem elterlichen Hause, meist von der Hand der Mutter, zeugen von vertraulicher innigster Zuneigung und erworbener Zufriedenheit, und zugleich durch ernste Warnungen vor den Verführungen und durch Aufforderung zu guter Verwendung der Zeit von einsichtsvoller unausgesetzter Vorsorge. Ws. Briefe an die Eltern sind nicht vorhanden: ihr Inhalt ergibt sich zum Theil aus jenen.

Das Regiment Stürler wurde bei drohenden Verwicklungen mit England zu Ablösung eines durch das Fieber decimirten Regiments 1781 in dessen inficirte Quartiere nach Walcheren verlegt, und zählte nach 8 Tagen 502 Kranke. W. wurde heftig angegriffen, und konnte sich erst

---

[1]) Unter einem Herrn de la Prè.

[2]) Das ihm von Rengger gegebene Erbauungsbuch zur Vorbereitung auf den Genuß des heil. Abendmahls verließ ihn nie, weder während seiner beinahe zehnjährigen Dienstzeit in Holland noch auf seinen Reisen und Gesandtschaften. Am Abend seines Lebens bemerkte seine Gattin die Aeußerung seiner Freude bei Empfang eines neuen Buchs. Auf Befragen antwortete er: mein Abendmahlsbuch ging in Stücke und ich glaubte es nicht wieder ersetzen zu können; es fand sich aber in Basel ein Exemplar, das ich so eben erhalten habe.

nach zwei Reisen in die Schweiz und in derselben gebrauchten Curen erholen. Im Jahr 1783 wurde er zu den Grenadieren versetzt und verlangte dann 1784 nach der Weisung seines Vaters den Abschied, welcher ihm unter Bezeugung voller Zufriedenheit für ausgezeichnete Dienstleistung und Führung der in bester Haltung stehenden Compagnie ertheilt wurde. Ueber Paris, wo er mit vielen Empfehlungen ausgerüstet zwei Monate verweilte, und Lyon kehrte er in sein Vaterland zurück.

In seiner Dienstzeit eignete er sich, unter Vermeidung nachtheiliger Neigungen und Angewöhnungen, die genaue Ordnungsliebe, Festigkeit und Gerechtigkeit an, die sich bleibend in ihm bewährt haben. Durch den Besuch guter Gesellschaft, in welcher er gute Aufnahme fand, gewann er Weltkenntniß und anstandsvolle Haltung, während er seine Berufspflichten mit Fleiß und Verstand erfüllte, und Mußestunden auf Lektur und Musik verwendete, welche er sehr liebte und mit Geschick betrieb.

In der Heimath wurde er 1785 zum Hauptmann der Grenadier- und ersten Stammkompagnie des dritten oberaargauischen Regiments ernannt. Sein Vater war nach Vollendung seiner sechsjährigen Amtsdauer in Bern wieder in verschiedenen Collegien des Großen Raths in Thätigkeit getreten und stund in nahen und vertraulichen Verhältnissen mit mehrern einflußreichen Regierungsgliedern. Er weihte den Sohn in die Kenntnisse der öffentlichen Verhältnisse und Geschäfte ein, und zugleich machte dieser mit den geltenden Curialien und Formalitäten nach seiner Aufnahme in den Außer-Stand, sich bekannt, in welchem diejenigen der Regierung nachgeahmt wurden, und der zugleich die Gelegenheit darbot, sich im Vortrage von Reden, sei es über vaterländische Geschichte oder Fragen des praktischen Geschäftsganges zu üben. Unterm 5. Juni 1788 wurde er zum Landmajor des Regiments Thun und unterm 22. Christmonat zum Großmajor desselben ernannt [1]). Wie sehr er die Achtung und die Zuneigung der Mannschaft zu erwerben wußte, wird sich später zeigen.

In demselben Jahre, in dem 29. seines Alters, verehlichte sich Wattenwyl mit dem um 11 Jahre jüngern Fräulein E. von Ernst, Tochter des Maréchal de camp in französischen Diensten, der sich in Frankreich verheirathet hatte. Diese Ehe dauerte in musterhafter Eintracht und inniger gegenseitiger Zuneigung 44 Jahre bis zu seinem Hinscheide in allen Wechsel-

---

[1]) Der Landmajor hatte die Musterungsrödel, und nach den allgemeinen, den Taufrödeln enthobenen, Mannschafts-Verzeichnissen die Ergänzungen zu besorgen. Die Regiments- oder Großmajore waren im Range auf die Obersten und Oberstlieut. folgende Stabsoffiziere.

fällen eines bewegten Lebens bewährt. Mit mäßigem, zu anständigem Auskommen ausreichendem Vermögen lebte Wattenwyl im Sommer auf seiner Besitzung im Muntelier bei Murten, im Winter im Hause seines Vaters. Dieser wurde im nämlichen Jahre 1788 in den täglichen Rath befördert. Nicht lange nachher erfolgte der Ausbruch der französischen Revolution. Hatten Viele gehofft, dieselbe würde eine in manchen Beziehungen wünschbare und nothwendige Reform herbeiführen, so mußte hingegen ihre Wendung allgemeine Besorgniß erzeugen, und als, nach den vielen Merkmalen der Auflösung staatlicher Ordnung in dem großen Nachbarlande, die Kunde des 10. Augstmonats 1792 (an welchem auch der in der Garde dienende einzige Bruder von Wattenwyls Gattin fiel) in der Schweiz mit Trauer und Entrüstung vernommen wurde, konnte man sich in Bern die in kürzerer oder etwas längerer Zeit nahetretende Gefahr nicht verhehlen. Vornehmlich theilte Schultheiß Steiger die Ueberzeugung von dieser Gefahr. Er betrieb daher die Ausschreibung einer außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung nach Aarau. Als bernische Gesandte auf dieselbe wurden abgeordnet Seckelmeister Frisching und Rathsherr von Wattenwyl; dieser hielt den Krieg für unausweichbar, den man unter den nachtheiligsten Verhältnissen werde annehmen müssen, wenn man nicht den Muth hätte, denselben in selbstgewähltem Augenblicke und im lebendigen Gefühle der erlittenen blutigen Verletzung zu erklären. Doch solche Ansicht fand auf dem Tage zu Aarau bei den durch die lange Ruhe des Friedens und seine Wohlthaten verwöhnten Eidgenossen nicht Eingang, und des Rathsherrn von Wattenwyl Briefe zeugen von bitterer Wehmuth über diese kleinmüthige Behutsamkeit, mit welcher man die schon damals drohende Sprache der französischen Machthaber hinnehme [1]). Ohne daß darüber Zeugnisse vorlägen kann man voraussetzen, daß bei dem Vertrauen zwischen Vater und Sohn unter ihnen, wie dies übrigens in den Familie der bernischen Magistraten Sitte war, solche öffentliche Angelegenheiten erschöpfend besprochen wurden, und daß die Ansichten Wattenwyls, der damals in das kräftigste Mannesalter eingetreten war, durch diese Verhältnisse bestimmt wurden. Mit größeren, durch die im Gefolge des französischen Staatsbankerotts und desjenigen der Schuldner der Genferschen-Solidarverpflichtungen für sehr viele Bernerfamilien eingetretene schwere Vermögenseinbuße, gebotenen Einschränkungen blieb seine Lebensweise unverändert.

[1]) Später wußte als Gesandter der in der Schweiz geachtete Barthelemy mit nur zu großem Erfolge die Besorgnisse zu beschwichtigen, indem er seinen ostensiblen Instruktionen zu Herstellung eines guten Einverständnisses die Sprache seiner eigenen Ueberzeugung und seiner Wünsche verlieh.

Wattenwyls Vater starb als Venner 1793, zwei Jahre vor der „Burgerbesatzung“ [1]); doch schon vor derselben wurde dessen jüngerer Bruder, der Jägeroberst und gewesene Landvogt zu Erlach 1794 in den kleinen Rath gewählt, und auf dessen Empfehlung (Ertheilung des Barrets) wurde Wattenwyl 1795 in den Souveränen Rath befördert, und trat damit in die eigentliche Thätigkeit des öffentlichen Lebens ein. Der Souveräne oder Große Rath der CC. versammelte sich dreimal wöchentlich und beschäftigte sich nicht allein in gesetzgeberischer Wirksamkeit, sondern nebst vielen Wahlen mit manchen Verwaltungsgeschäften zum Theil, nach heutigen Begriffen zumal, untergeordneter Art, und in richterlicher Stellung im Criminalrechte, mit den Malefizfällen, und für das bürgerliche Recht als oberster Richter mit Fragen, in denen der Streitgegenstand 300 Kronen (Fr. 1086. 66 jetzige Währung) oder mehr betrug. Die Proceduren waren schriftlich verführt (Klage und Antwort, Beweisverfahren, Bescheid und Gegenbescheid, Replik und Duplik) und wurden durch patentirte Fürsprecher contradictorisch schließlich verfochten. Stehende Collegien und Commissionen in ziemlicher Anzahl hatten die verschiedenen Geschäfte vorzuberathen. Die Stelle im Souveränen Rath bot also die Gelegenheit zu fortwährender Beschäftigung und zu Erfahrungen auf dem ganzen Gebiete des Staatswesens. Die Verfassung gewährte den durch dieselbe Begünstigten eine sichere Aussicht auf Berufung zum öffentlichen Leben. So ward dieses für Väter und Söhne zur Hauptsache; jeder verständige Vater suchte den Sohn von Jugend auf zu demselben vorzubereiten, jeder strebsame Mann sich zu demselben zu befähigen; solchem Bestreben war es günstig, daß der Große Rath der CC. einen so ausgedehnten Wirkungskreis hatte. Diesen Verhältnissen muß es beigemessen werden, wenn der Ruf der guten Staatsverwaltung Bern's ein allgemein anerkannter wurde [2]). Wattenwyl betheiligte sich thätig und pflichttreu an den allgemeinen Geschäften und mit anerkanntem Fleiße an den richterlichen als Mitglied der welschen Apellationskammer (dem zweitinstanzlichen Gerichte für die welschen Lande), in welche, wie in die deutsche, unter dem Vorsitze eines Mitglieds des täglichen Raths neben ausbedienten Amtleuten

---

[1]) Sobald von den 299 Gliedern des Souveränen Rathes 80 durch Tod, Entlassung ꝛc. abgegangen waren, sollte die Ergänzung durch Räthe und XVI vorgenommen werden; diese Ergänzung hieß man eine „Promotion“ oder auch „Burgerbesatzung.“ Sie erfolgte ziemlich regelmäßig alle 10 Jahre, so 1745, 1755, 1764, 1775, 1785, 1795.

[2]) Es zielt diese Erwähnung einer Thatsache der Vergangenheit nicht auf ein nutzloses Eingehen in Theorien oder Doctrinen über Verfassungen. Der Zukunft ist es überlassen, nach den Ergebnissen für Land und Volk später zur Geltung gekommene Systeme oder Ansichten zu beurtheilen.

jüngere zu den vorzüglichen gezählte Mitglieder der CC. gewählt wurden.

Als mit dem Jahr 1798 die von Steiger und seinen Gesinnungsgenossen längst geahnte Gefahr hereinbrach, stimmte Wattenwyl in den Fragen über die innere und äußere Lage gewöhnlich mit Steiger, ward aber bald berufen, den Rathssaal zu verlassen und an der Spitze eines Füsilierbataillons von 500 Mann des Regiments Thun in's Feld zu rücken. Er stieß zu der bei Murten dem Feinde gegenüberstehenden ungefähr 5000 Mann starken Division, die damals vom General von Erlach befehligt war, welcher nach Uebernahme des Oberbefehls über die gesammte Streitmacht durch den Oberst Ludwig von Wattenwyl ersetzt wurde. Das Füsilierbataillon von Wattenwyl-Montbeney gehörte zu der Colonne Nr. 4, die, ungefähr 1500 Mann stark, unter Commando des Oberst-Lieutenants von Roverea im Wistelach aufgestellt, den rechten Flügel der Division bildete. Im Großen Rathe zu Bern herrschte unter fortwährenden trügerischen, bloß auf unthätiges, für Milizen verderbliches Hinhalten abzweckenden Unterhandlungsvorspiegelungen der Franzosen eine bis zur Rathlosigkeit gesteigerte Unschlüssigkeit. General von Erlach, der bis zu Ankunft des aus Oestreich zum Oberbefehlshaber berufenen Feldmarschall-lieutenant Hotze den Befehl führte, ersah die von dem treulosen Feinde getriebene Gefährde und den verderblichen Einfluß des Schwankens der Regierung auf den Geist der muthig und willig ausgezogenen Milizen. Mit 72 Offizieren, sämmtlich, wie er selbst, Glieder der CC. begab er sich daher von seinem Hauptquartier Aarberg aus, am 26. Februar in die Mitte dieser obersten Behörde und schloß nach einer kräftigen Rede, „es möge entweder ihm selbst die Entlassung oder aber die erforderliche „Gewalt ertheilt werden, um den guten Willen und den Muth eines „tapfern Volkes auf eine zweckmäßigere Weise als bisher benutzen zu „können" [1]). Die unumschränkte Vollmacht wurde auf den Fall ertheilt, daß der 14tägige Waffenstillstand fruchtlos – ohne Friedensschluß — zu Ende laufen sollte. Wattenwyl, bei der Rathsversammlung mitgegenwärtig, kehrte nach derselben zu seinen Truppen zurück. Dem im bernischen Hauptquartiere angenommenen Operationsplane zufolge sollte nach Ablauf des Waffenstillstandes, am 2. März früh, der Angriff gegen die Franzosen auf der ganzen Linie in zwölf Colonnen erfolgen. Die Colonne Nr. 4 unter Roverea sollte sich den 1. März Abends in Marsch durch das Wistelach setzen, um Tags darauf gleichzeitig mit denjenigen von Freiburg und Murten her gegen Wiflisburg und Peterlingen vorzugehen.

---

[1]) Rodt, Kriegsgeschichte der Berner, III. 604.

Indeß veranlaßte der französische Obergeneral Brüne durch die Anzeige, daß er die erwarteten Instruktionen von Paris erhalten habe, abermalige Unterhandlungsversuche, zu denen Abgeordnete von Bern in sein Hauptquartier nach Peterlingen abgeschickt wurden, so daß in Folge erhaltener Weisungen General von Erlach den Divisions-Commandanten unterm 1. März Abends 6 Uhr in Beziehung auf den vorbereiteten Angriff Gegenbefehl geben mußte. Brüne benutzte die Zwischenzeit zu Absendung eines Adjutanten an den von dem Jura her anrückenden General Schauenburg [1]); vor Ablauf des Waffenstillstandes am 1. März frühe ließ dieser die solothurnischen und später die bernischen Posten überfallen und von Brüne's Heer selbst wurde, während die bernischen Abgeordneten in seinem Hauptquartier verweilten, Freiburg angegriffen, welches durch Capitulation die Thore öffnete. Dadurch war der linke Flügel der bernischen Aufstellung bei Murten umgangen, und die Division in Gefahr, abgeschnitten zu werden. Dem dortigen Befehlshaber war aber bestimmt vorgeschrieben, Murten zu vertheidigen. Oberst L. von Wattenwyl versammelte daher seine Corpscommandanten zu einem Kriegsrathe. Die Mehrzahl sprach sich für den Rückzug gegen Bern aus; bloß die drei jüngsten, Roverea, Wattenwyl von Montbeney [2]) und der Artillerie-Hauptmann (nachmalige Oberst) von Luternau, stimmten für einen unverzüglichen Angriff auf die Franzosen zu Wiflisburg. Der Befehlshaber schien sich zu dieser Ansicht zu neigen, als aus Bern der Befehl eintraf, zu Deckung der Hauptstadt den Rückzug in die Stellung von Aarberg, Gümmenen und Laupen anzutreten. Das Füsilierbataillon von Wattenwyl wurde in die Nähe von Bern verlegt.

Auf die Nachricht, daß die Franzosen den Posten zu Neueneck am 5. März um 2 Uhr früh überwältigt hätten, brachen die zwei Bataillone vom Regiment Thun unter dem Oberst Karl Manuel und dem Major von Wattenwyl von Montbeney aus ihren Quartieren zu Worblaufen, Stettlen, Muri und Ostermundigen auf, eilten um 6 Uhr früh durch die Stadt und vereinigten sich auf der Straße gegen Neueneck mit dort befindlichen Truppen. Der Heerhaufe stieg auf ungefähr 2300 Mann an.

---

[1]) Brüne's Heer betrug 12,000 Mann, dasjenige von Schauenburg 17,000; in zweiter Linie stunden bereit 20,000. Bern hatte im Feld Mann 18,605, Freiburg 1200, Solothurn 1400, Auszüger 21,205. Von Zürich Mann 1500, welche das Amt Murten nicht betreten sollten, von Luzern 1200, auf den Grenzen des Cantons. Von Uri 600, von Schwyz 400, von Unterwalden 400, auf Vertheidigung beschränkt. Von Appenzell und St. Gallen 250, von Glarus 400.

[2]) Wattenwyls Vater besaß das Gut Montbeney bei Rolle, daher wurde er, zu Unterscheidung von seinen zahlreichen Geschlechtsgenossen, nach demselben benannt.

Der Erfolg des Angriffs auf die Franzosen ist bekannt. Bern's Krieger reihten das letzte Blatt in seinen Lorbeerkranz zu derselben Stunde, als Uechtlands Krone in die Hände des von entgegengesetzter Seite her mit Uebermacht eindringenden Feindes fiel. Bei dem Angriff auf die Franzosen hatte Wattenwyl mit dem Regiment Thun glänzend sich ausgezeichnet [1]).

„Den Sieg gewonnen, das Vaterland verloren"! Mit diesem Schrei der Wuth und Verzweiflung vernahm die siegreiche Schaar, als sie in Verfolgung des Feindes die Sense überschreiten wollte, den Fall Bern's, und das Gebot, von weiterm Kampfe abzustehen. Wattenwyl wollte die Mannschaft, die er nach dieser Auflösung in der Hand behalten, nach Hause zurück oder wo möglich in's Oberland führen nach der ihm bekannten Absicht, von dort aus, in Verabredung mit den Eidgenossen, den Kampf fortzusetzen. Kleinmüthig und angeblich dem Vorgeben der Franzosen Glauben beimessend, daß es nur auf den Umsturz der aristokratischen Regierung Bern's abgesehen sei, hatten die schweizerischen Mitstände bisher auf die Mahnungen Bern's sehr geringe Zuzüge abgehen lassen, welchen noch überdies jede offensive Bewegung unter dem Befehle des bernerschen Generals untersagt war. Nun hatte Bern's, schon im Jenner durch Einberufung von Landesausgeschossenen modifizirte, alte Regierung auf das französische Ultimatum die Gewalt an eine provisorische abgetreten. Dem trügerischen Vorgeben bei dem französischen Raubeinfall war also jener schmähliche Vorwand benommen. Am 6. März erreichte Wattenwyl Kirchdorf, wo er seinen Freund von Mülinen antraf. Dort hatte eine, durch den Irrwahn des Landesverraths wüthend gemachte Menge kurz vorher den Hauptmann Kneubühler [2]) gräßlich mißhandelt (unter andern Wunden wurde ihm mit einer Hallparte der Schädel gespalten) und dort vernahmen sie die Tags vorher in Wichtrach auf seinem Weg

---

[1]) Lebensgeschichte von Mülinen durch Wurstemberger, pag. LXIII. Ueber den Tag von Neueneck liegen verschiedene Berichte vor. Vergl. Rodt III. 684. Den Bericht des Oberstquartiermeisters von Graffenried berichtigte Oberstl. Gatschet, der die Vorhut führte (und dessen Bruder Daniel dort den Tod für das Vaterland starb); aus Gatschets Bericht und aus den demselben von Wattenwyl selbst beigefügten Bemerkungen geht hervor, daß nicht eine einheitliche planmäßige Führung einen regelrechten Kampf leitete, sondern daß jeder Corpscommandant, seine Truppen anfeuernd, sich auf den ihm gegenüberstehenden Feind warf, und ihn in blutigem Handgemenge mit Bajonnet und Kolbenschlägen in die Flucht trieb.

[2]) Kneubühler von Thun, ein guter, als Ingenieur dem Stab des Generals von Erlach zugetheilter Offizier ward hergestellt, und später Hauptmann im Regiment von Wattenwyl in K. Großbrittanischen Diensten.

in's Oberland erfolgte Ermordung des Generals von Erlach in Folge gleichen Irrwahns, der sich einer Schaar gegen Bern zum Streite wider die Franzosen ziehender, durch Wein und Geschrei erhitzter Landstürmer bemächtigt hatte. An eine weitere Vertheidigung war nicht mehr zu denken. Die beiden Freunde konnten die in Kirchdorf tobende Menge verlassen, und wurden von einem Landmann auf einem Wägelchen bis auf die Thun-Allmend geführt, von wo aus von Mülinen in's Oberland, von Wattenwyl nach Bern sich begaben.

Zweiter Abschnitt.

Bis zu Einführung der Mediationsacte, 1803.

Dieweil Wattenwyl am letzten herben Kampfe Berns ausgezeichneten Antheil nahm, sah seine Gemahlin ihrer Niederkunft entgegen; sie erfolgte unterm 9. März in Bern. Es wurde ihm sein dritter und jüngster Sohn Rudolf, dessen später wird erwähnt werden, geboren. Der erste, Albrecht, dem wir auch später wieder begegnen werden, war im Jahr 1789, der zweite, schon 1797 verstorbene, Friedrich im Jahr 1794 geboren. Wattenwyl war unter den 50 Mitgliedern der alten Regierung, welche, gewählt von den Landesausgeschossenen, mit diesen die provisorische Regierung bilden sollten, am 4. Merz in diese berufen worden. Sie hatte eine peinliche Aufgabe. Der ganze Verwaltungsorganismus war aufgelöst; Forderungen und Erpressungen der französischen Gewalthaber stunden den Klagen über erlittene Plünderung, Brandschatzungen, erdrückende Quartierlasten gegenüber[1]). Es war der Zustand eines eroberten Landes bei noch fortwährender Kriegsbehandlung. Auf den verschiedenen Plätzen der Stadt wurden nach wenigen Tagen die Freiheitsbäume mit der blechernen Jakobinermütze auf dem Gipfel, als Wahrzeichen der neuen Freiheit aufgerichtet. Bei der Errichtung desjenigen vor dem Rathhause am 9. März war General Brüne selbst zugegen. Zwischen zwei Reihen französischer — wie bekannt damals in Kleidung und Halt sehr freischarenmäßig aussehender — Soldaten welche die gefaßten Brod-

[1]) Ueber 500 Haushaltungen in der Umgegend Berns, denen gar nichts übrig gelassen, in deren Wohnungen weder Thüren noch Fenster mehr waren. Tillier helvet. Regr. I. 37.

und rohe Fleischrationen auf den Bajonetten gespießt trugen, umkreiste nach einem Zuge von Brünes Quartier her die provisorische Regierung den dürren wurzellosen Baum, zu dessen Eingrabung ihr Präsident Alt-Seckelmeister von Frisching die erste Schaufel Erde in die Grube werfen mußte, in welche die fünfhundertjährige Freiheit versunken war. Ende März waren die Wahlen in den gesetzgebenden Körper der einen und untheilbaren helvetischen Republik, und für den Kanton diejenigen der Verwaltungskammer getroffen; an diese gab die provisorische Regierung die Geschäfte ab. Ein französisches Verbot hatte die Mitglieder der frühern berner'schen Regierung — unter einzelnen namentlichen Ausnahmen — von den neuen Behörden für ein Jahr ausgeschlossen.

Wattenwyl, welchem die Mannschaft seines Bataillons unterm 20. April freiwillig das Zeugniß ihrer achtungsvollen Zufriedenheit mit seiner guten und tapfern Führung zustellen ließ, begab sich sobald möglich in sein Muntelier und lebte dort in großer Zurückgezogenheit und Einschränkung. Nach den schon vorher erlittenen bedeutenden Vermögenseinbußen hatte er zu Berichtigung seines Antheils an der von den Franzosen — nebst allen übrigen allgemeinen drückenden Lasten — den Mitgliedern der alten Regierung und ihren Geschlechtsgenossen auferlegten Contribution, alles Silbergeräthe einschließlich der gewöhnlichen Tafelbestecke abgegeben, und unter Mitwirkung seiner Gattin sein Hauswesen in der bescheidensten Weise eingerichtet. Ueber den Verlauf der öffentlichen Angelegenheit blieb er durch die Mittheilungen seiner in Bern verweilenden Freunde in Kenntniß.

Bald in Folge innerer Partheiung, bald angeregt durch französische Emissarien oder Gesandte, vornemlich auch wegen der Gebrechen des Machwerkes der auferlegten Verfassung und einer gewaltthätigen, über Grundsätze sich hinwegsetzenden Regierung, dann im Jahr 1799 durch die Kriegsereignisse (abgesehen von dem schon im Jahre 1798 erfolgten, das Land mit Trauer und Abscheu erfüllenden Verheerungskriege gegen Schwyz und gegen Unterwalden) erhoben sich Reibungen und Störungen aller Art, welchen man dann durch kleine Staatsstreiche abzuhelfen vermeinte. Bei allgemeiner drohender und bloß durch die Franzosen niedergehaltener Unzufriedenheit herrschte in den Behörden das Gefühl einer rathlosen Unbeständigkeit. Der Feldzug der Oestreicher in die Schweiz endigte mit der Niederlage der Russen unter Korsakoff. Die Schweiz blieb unter französischer Gewalt; sie wurde eher wie ein erobertes als ein in Untergebenheit verbündetes Land behandelt, und ihr Schicksal hing von den Machthabern an der Seine und den Wechselfällen ab, welche diese betrafen. In ihrem Innern hatten sich zwei einander gegenüber-

stehende Hauptparteien ausgeschieden: die revolutionäre, helvetische oder patriotische, und die aristokratische, eidgenössische, schweizerische. Jene wollte eine einheitliche Republik auf den Grundlagen der, von Ochs nach dem Vorbilde der französischen vorbereiteten, am 12. April 1798 in Vollziehung gesetzten Verfassung; diese huldigte dem altschweizerischen Prinzip eines Bundes zwischen unabhängigen Kantonen. Jene stützte sich, wenn auch einige wenige ihrer Anhänger (wie z. B. Koch und Kuhn von Bern mit Auszeichnung) in den schweizerischen Reihen gegen den französischen Anfall mitgekämpft hatten, auf die Franzosen; diese betrachteten die französische Direktorialregierung und ihre Gewalthaufen als die Zerstörer des Friedens und der Freiheit der Schweiz. Wie nun immer im Verlaufe der Zeit die auswärtige Politik sich verändert hat, und in Beziehung auf dieselbe Besorgnisse und Hoffnungen wechselten, hat sich als ein ununterbrochener Faden dieser Gegensatz in den Ansichten über die innere Gestaltung der Schweiz durch alle Wechselfälle hindurchgezogen, und vielleicht ebenso sehr die entgegenstehenden Parteien verfeindet, als hinwieder aus ihrer Unversöhnlichkeit Nahrung gezogen.

Schultheiß Steiger war vergeblich dem Tode für das Vaterland im Grauholz entgegengegangen. Unter vielen Gefahren den Feinden entzogen, konnte er sich in das Ausland begeben. Unermüdet thätig trachtete er die Continentalmächte aus dem faulen Frieden aufzurütteln, während dessen die Franzosen die vereinzelte Schweiz unterjocht hatten. Sie war nicht allein von jeder äußern Hülfe gegen einen übermächtigen Feind, sondern leider auch von dem Geiste ihrer Väter verlassen, welchem sie durch selbstgefällige Berufung auf Thaten der Vorzeit Genüge zu thun zu wähnen schien. Während des Feldzugs von 1799 suchte Steiger die Reconstituirung der Schweiz auf föderalistischer Grundlage mit besser organisirter Centralgewalt vorzubereiten. Um ihn herum vereinigten sich nebst mehrern ältern Magistraten aus verschiedenen Kantonen die jüngern Männer, welche die Vertreibung der Unterdrücker ihres Vaterlandes mitkämpfen wollten, zu diesem Zwecke auswanderten und am 8. April 1799 zu Neu-Ravensburg als Regiment Roverea in englischem Solde in seine Hände den Eid leisteten, „das durch den ungerechtesten Ueberfall überwältigte Vaterland zu befreien, die Religion der Väter und die von denselben ererbte Verfassung herzustellen", und hinwieder diesen Eid von ihm empfingen. Bis dahin hatte die aristokratische Partei an den verschiedenen Parteibewegungen im Innern keinen Antheil genommen. Erst jetzt stifteten Oberst Tscharner von St. Johannsen, welcher in den letzten Tagen Berns mit Brüne hatte unterhandeln müssen, David Emanuel von Wattenwyl, der Berns Capitulation mit Schauenburg vermittelt

hatte und später 1802 General der Berner ward und Rudolf Mutach gewes. Kriegsrathschreiber, Neffe von Sch. Steiger, sehr im Geheimen einen Verein, um mit Letzterm in Verbindung zu treten; diesem Verein schlossen sich allmälig mehrere ehemalige Staatsbeamte und andere Patrizier an. Es liegen keine Angaben vor, ob Wattenwyl an demselben, oder an dem bald nachher, unter des, früher in der Schweiz beglaubigten, jetzt in Deutschland thätigen und die Bildung von Regimentern ausgewanderter Schweizer leitenden Englischen Gesandten Wickhams Betheiligung, gebildeten — zu welchem ursprünglich Sch. Steiger, Bürgermeister von Wyß und die Landammänner Schuler und Schmidt gehörten — Antheil genommen habe. Befreiungsvereine bildeten sich gleichzeitig in der westlichen Schweiz; Wallis war von den Franzosen empörend mißhandelt und auch in der Waadt war die Zahl der mit den eingetretenen Zuständen Unzufriedenen eine mehr und mehr anwachsende. Es handelte sich um einen allgemeinen Aufstand im Rücken der französischen Armee, welche in der östlichen Schweiz den russischen und östreichischen Truppen gegenüberstand. Am 22. August[1]) fand in Beziehung darauf in Murten eine Zusammenkunft von Ausgeschossenen mehrerer Vereine statt. Es ist nicht ersichtlich, daß Wattenwyl, ganz in der Nähe wohnend, daran Theil genommen habe. Allen Hoffnungen einer Befreiung von den Franzosen durch Waffengewalt, machte die Schlacht von Zürich und der Rückzug der Russen und Oestreicher aus der Schweiz ein Ende.

Bonaparte war aus Egypten zurückgekehrt und stürzte am 9. November (18 Brümaire) das Direktorium. Bald machte sich eine veränderte Richtung der französischen Politik in der Schweiz bemerkbar. Das Auspressen aller Hülfsmittel, die aufgedrungene Offensiv-Allianz, welche alle für Frankreich aus der Neutralität der Schweiz sich ergebenden Vortheile von vornherein zerstörte, konnten dem als Erster Consul zur Herrschaft gestiegenen Feldherrn nicht zusagen, und paßten auch nicht zu der von ihm für Frankreich selbst angenommenen Richtung, welche nach den Saturnalien der Revolution ihren Abschluß bezweckte. Zwischen dem helvetischen Direktorium (Dolder, Laharpe, Savary, Secretan und Oberlin) und dem gesetzgebenden Rathe herrschte große Spannung. Laharpe meinte in Nachahmung des 18. Brümaire durch eine Vertagung der gesetzgebenden Räthe einen Staatsstreich ausführen zu können. Secretan und Oberlin waren ins Geheimniß gezogen. Dolder und Savary erfuhren dasselbe in der Sitzung durch den Generalsekretär Mousson. Mittlerweile hatte ein vom gesetzgebenden Rath niedergesetzter Ausschuß einen Antrag zu

[1]) Vergleiche Tillier, helvetische Republik I, 352.

Auflösung des Direktoriums vorbereitet, nach welchem Dolder und Savary vorläufig einzig die vollziehende Gewalt ausüben sollten; dieser Antrag wurde am 7. Jenner 1800 mit 65 gegen 38 Stimmen zum Beschluß erhoben. Die französischen Militärbefehlshaber verweigerten der numerischen Mehrheit des Direktoriums jede Unterstützung; Clavel, Commandant der helvetischen Truppen, unschlüssig, fand bei dem Mitcommandirenden Widerstand und der französische Geschäftsträger Pichon schien mit dem Antrage einverstanden, so daß Laharpe mit seinen Anhängern nicht durchdringen konnte. In Abweichung von den Vorschriften der Verfassung wurde an die Stelle des Direktoriums ein Vollziehungsausschuß von sieben Mitgliedern niedergesetzt und in denselben gewählt: Glayre, Dolder, Savary, Seckelmeister Frisching, Dürler (an des ablehnenden Müller von Zug Stelle), Gschwend und Finsler. Eine neue Verfassung auf der Grundlage der einheitlichen Republick sollte entworfen werden, mit welcher man nicht zu Stande kommen konnte. Ohne Zustimmung oder Winke von Paris, wo Jenner, Stapfer und Rengger bald mit einander, bald abwechselnd als Gesandte verhandeln sollten, durfte nichts geschehen. Nach allerlei Zwischenfällen und nach einer Besprechung mit dem französischen Truppencommandanten erfolgte ein Antrag des Vollziehungs-Ausschusses auf Vertagung der beiden gesetzgebenden Räthe und ihre Ersetzung durch einen solchen von 43 Mitgliedern, welcher durch den Vollziehungs-Ausschuß aus der Zahl der beiden Räthe gewählt wurde; der Ausschuß selbst werde in demselben Platz nehmen, und seine Gewalt niederlegen: Dieser gesetzgebende Rath werde sich durch die Wahl acht neuer Mitglieder vervollständigen, und dann aus seiner Mitte den neuen provisorischen Vollziehungsausschuß wählen. Dieser Antrag wurde nach ziemlich tumultuarischen Auftritten in beiden Räthen durchgesetzt. Von dem bisherigen Vollziehungsausschuß wurden in den neuen provisorischen vier wieder gewählt: Frisching, Dolder, Glayre, Savary; die drei andern, Dürler, Gschwend und Finsler wurden ersetzt durch Zimmermann von Brugg, Schmidt, Reg.-Statthalter von Basel, und Rüttimann, Reg.-Statthalter von Luzern; so endigte am 8. August 1800 die am 12. April 1798 begründete Ordnung der Dinge[1]).

Im Spätjahr 1800 wurden die Friedensunterhandlungen zwischen Frankreich und Oestreich eröffnet. Die Hoffnung, bei den Unterhandlungen zugelassen zu werden, bewog den helvetischen Vollziehungsausschuß, aus seiner Mitte Glayre unter Begleitung des ihm als Legations-Sekretär beigegebenen General-Sekretärs Mousson als Gesandten an den ersten Konsul

[1]) Tillier, helvet. Republik II, 96.

abzuordnen. Die Anerkennung der Unabhängigkeit Helvetiens (nach vorheriger Billigung eines von Glayre mitzutheilenden Verfassungs-Entwurfs durch den Consul) durch Grenzbestimmungen[1]) und ein Freundschaftstraktat an Platz des erdrückenden Schutz- und Trutzbündnisses bildeten die Aufgabe des schweizerischen Bevollmächtigten. Bemerken wir noch jetzt nicht eine unmittelbare Theilnahme von Wattenwyls an den Ereignissen, so fangen hingegen diese mit der Sendung von Glayre an, eine Wendung anzukündigen, nach welcher dann später jener zu Thätigkeit berufen wurde. Diese Sendung, weniger allgemein bekannt, blieb nicht ohne Nachwirkungen. Schon unterm 9. November meldete Glayre dem Vollziehungsausschuß, die helvetische Republik werde einen Repräsentanten am Friedenskongreß haben und er selbst sei in dieser Eigenschaft anerkannt. Auf seine Anfrage bei der französischen Regierung über die Zeit seiner Abreise erhielt er aber zur Antwort: Es habe nicht Eile, der Congreß sei noch gar jung. (In der That hatte es keine Eile, der Congreß wurde ohne Beisein einer helvetischen Gesandtschaft zu Ende gebracht!) Zu Beschützung der cisalpinischen Republik bedürfe Frankreich des Durchpasses durch das Wallis. Die von Glayre nachgesuchte Unterhandlung eines Allianztraktats werde auf den Friedensschluß folgen. Als Gedanken des Consuls über eine Verfassung für Helvetien bezeichnet Glayre: Helvetien habe sich selbst eine solche zu geben und sie den Gesandten Frankreichs und Oestreichs vorzulegen. Um die Zustimmung der beiden Mächte zu erhalten, dürften ihre Grundlagen keineswegs demagogisch sein; die Gewalt müsse in die Hände der an der Aufrechthaltung der Ordnung betheiligten Bürger, d. h. der Besitzenden gelegt werden. Man müsse sich den alten Formen und Benennungen nähern, Schultheiß, Rath 2c. Man brauche nicht Frankreich nachzuahmen und solle sich vor complicirten und metaphysischen Bildungen hüten. Von den ersten Wahlen, bemerkt Glayre, hange vieles ab, man solle sie nicht dem Zufall überlassen, der Vollziehungsausschuß und der gesetzgebende Körper sollten sich darüber verständigen, allein mit Klugheit und Uneigennützigkeit; man müsse aus den alten Regierungen fähige Männer in anständiger Anzahl

[1]) Der erste Consul beharrte auf einer Gebiets-Abtretung zu Eröffnung einer freien Militärstraße von dem linken Ufer des Genfersees durch das Wallis nach Italien, und forderte deßhalb nicht bloß, wie anfänglich, das linke Rhoneufer, sondern ganz Wallis. Außer dem der Schweiz in Aussicht gestellten Fricktal sollte Glayre die Wiedervereinigung von Biel und Münsterthal (den Jura bis zum Doubs), ferner Constanz und die ehemalige Genfer-Enclave Céligny in der Waadt zu erhalten suchen. Nach der Lostrennung von Veltlin, Cleven und Worms sei Bündten kein werthvoller Ersatz. Glayres Briefe.

berufen: „Thut wie wir — habe man beigefügt — und nehmt die Wahl „der Beamten in den Verfassungsakt auf" (?)[1]. Anbei ermächtigte der erste Consul den helvetischen Bevollmächtigten zu der Erklärung, daß die Neutralität und Unabhängigkeit Helvetiens durch den Friedenstraktat würden anerkannt werden. Freilich erzeigte sich hintenher, daß durch einen geheimen Artikel Frankreichs ausschließlicher Einfluß gefordert und zugegeben wurde[2]. Der östreichische Gesandte, Kobentzl, war also ganz aufrichtig, wenn er Glayre die Versicherung gab, daß sein Hof kein Interesse an Herstellung der alten Ordnung in der Schweiz nehme. Glayre dringt auf baldige Uebersendung eines Verfassungsentwurfs, da bereits föderalistische Denkschriften einlangen, den Vorschlägen der Föderativ-Aristokratie und der Anarchisten Raum gegeben werde, und Reinhards, des französischen Gesandten, Berichte nicht günstig seien. Der verlangte Entwurf wurde nach Mitte Januar 1801 durch Rengger nach Paris gebracht. Nachdem derselbe durch diesen in Verbindung mit Glayre war umgearbeitet worden, übergab ihn letzterer am 23. dem Minister des Auswärtigen, Talleyrand, der ihn alsobald dem Consul vorgelegt habe, anbei besorgt Glayre, daß die französische Politik ihre Rechnung bei Fortdauer der Unordnung in Helvetien finde. Er hatte an Talleyrand unterm 6. Jenner geschrieben, daß der neue Allianztraktat möchte behandelt werden, um gleichzeitig mit der neuen Verfassung ins Leben zu treten, und nach eilf Tagen eine Antwort erhalten, die dies auf den allgemeinen Friedensschluß verwies, „alsdann werde Frankreich mit Befriedigung jeden „provisorischen Zustand in Helvetien verschwinden und Erörterungen „reifen sehen, welche einen Zustand stiller Ruhe erheischen."

Wir finden hier in der Sendung von Glayre und Rengger die offizielle Anbahnung der unmittelbaren Untersuchung der Verfassungszustände in der Schweiz durch den ersten Consul, eine Untersuchung, welche nach weitern zwei Jahren in der Vermittlungsakte ihren Abschluß fand.

Glayre schrieb zwar in Abweichung von frühern Aeußerungen unterm 7. Februar dem Vollziehungsausschusse, derselbe möge über die Besorgniß der Forderung von Föderativformen vollständig beruhigt sein, die fran-

---

[1] Faites comme nous à cet égard, a-t-on ajouté, et que le choix des premiers fonctionnaires fasse partie de l'acte constitutionnel.

Glayre 9 Nov. 1800.

[2] Nach einem Bericht von Stapfer vom 10. April hätte der Artikel gelautet: La France empêchera que les Suisses ne se donnent une constitution qui devienne une source d'inquiétudes pour leurs voisins.

zösische Regierung könne nicht ein von ihr selbst verworfenes politisches System aufstellen wollen, und doch näherte sich zu gleicher Zeit der französische Gesandte in der Schweiz, mit welchem die helvetische Regierung nicht gut stand, Männern, die jenem System huldigten, während der Gesandtschaftssekretär Fitte, in Paris eingetroffen, auch in dieser Richtung sich zu bewegen schien. Glayre scheint überhaupt bei übrigens unbezweifelter Geschäftskunde viel Zuversicht in seine Einsichten besessen zu haben [1]. Bei der Audienz vom 6. Februar vernahm er von dem ersten Consul, derselbe habe noch nicht Zeit gefunden, sich mit dem Verfassungsentwurf zu beschäftigen, übrigens wünsche er bloß, daß Helvetien unter derselben glücklich sein möge.

Nebst Glayre und Rengger befand Stapfer, welcher vom Vollziehungsausschuß zur bleibenden Gesandtschaftsstelle ausersehen war, sich in Paris. Dieser erstattete einen Bericht, daß der Consul in der diplomatischen Audienz vom 21. Jenner ihm von dem in der Schweiz herrschenden Zwiespalt gesprochen, und Rengger unter Behauptung der zwischen den Behörden bestehenden Einigkeit dann vorgebracht habe: Reinhard sei unzufrieden gewesen, daß der Verfassungsentwurf unmittelbar in Paris übergeben und nicht ausschließlich durch ihn übermittelt worden sei. Jetzt gehe er so weit, die Gesellschaft von erklärten Feinden freisinniger Grundsätze und des französischen Namens derjenigen von Regierungsgliedern vorzuziehen. Die Regierung könne es nicht gern sehen, daß man diejenigen über die zukünftigen Landeseinrichtungen zu Rathe ziehe, welche die Oestreicher herbeigewünscht hätten, und ihnen gebe sich der französische Gesandte beinahe ausschließlich hin, worauf der Consul bemerkt habe: Dieses Betragen des Bürger Reinhard sei den Absichten der französischen Regierung ganz entgegen. Stapfer bemerkt, Röderer habe versichert: Die Gedanken des Consuls über die Verfassung Helvetiens stehen noch nicht ganz fest, er neige zu einer solchen nach amerikanischer Form.

Wir übergehen die Verhandlungen der helvetischen Gesandtschaft über die Grenzfragen und die von Frankreich urgierte Abtretung von Wallis ohne andere Entschädigung als durch das Frickthal; bei Anlaß des Begehrens um Vollmachten für diese Verhandlungen bemerkt Glayre: „Unsere Lage ist heute, wie seit drei Jahren Frankreich gegenüber. Man „muß ihm geben was es nehmen kann. Es hieß: Geld oder Blut, wir

[1] Man erzählt von ihm, er habe in Luzern als Direktor seinem damaligen Collegen Ochs bei einer Meinungsverschiedenheit mit dem ironischen Wortspiel geantwortet: „Je ne suis qu'un *veau* (gegenüber dem Ochsen) (vaud) en politique.

„haben ihm das Geld gegeben"[1]). Dem Widerstand der helvetischen Gesandten gegen die Abtretung von Wallis zürnte die französische Regierung so sehr, daß sie jedes Eintreten über die Verfassungsfrage verweigerte; so daß Glayre sich veranlaßt sahe, unterm 25. März dem Vollziehungsausschusse das Abbrechen der Unterhandlungen in Aussicht zu stellen. Nach Empfang neuer Instruktionen[2]) meldet er: Der Consul sei für das Föderativsystem sehr eingenommen und habe es ausgesprochen; Glayre wirft dem Vollziehungsausschusse vor, bei Ertheilung seiner Verhaltungsbefehle nur Bern im Auge zu halten, er hingegen müsse auf Bern und Paris sehen. Anbei bemerkt er: Kein großherziger oder heilender Grundsatz (nul principe libéral et réparateur) werde den Consul bei seiner Einwirkung auf die Schicksale der Schweiz leiten. „Er hält nicht mehr „auf eine Partie als auf eine andere, und wird diejenige begünstigen, „von welcher er am meisten erwartet."

Endlich stellte in der Audienz vom 28. April der Consul den helvetischen Gesandten einen Constitutionsplan zu, von welchem Glayre bemerkt: er werde weder die Unitarier noch die Föderalisten befriedigen. In demselben kommen die Grundgedanken zum Vorschein, welche, zwar modifizirt, bei Ertheilung der Mediationsakte ihre Geltung behielten. Unter Uebergehung der Bestimmungen über Wahlart und Befugnisse der einzelnen Bundesbehörden bemerken wir bloß im Allgemeinen ein damals weiter eingreifendes einheitliches Centrum zu Vertheidigung der Republik, Besorgung ihrer Verhältnisse zum Ausland, einer gleichmäßigen (uniforme) Verwaltung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, der Bestimmung allgemeiner Abgaben, Gesetze und Vorschriften über den Nationalhandel, und für die allgemeinen Unterrichtsanstalten (établissements généraux de l'instruction publique), den Kantonen blieben zugewiesen die Erhebungsart der allgemeinen, und die Bestimmung und Erhebung der örtlichen Auflagen, die correctionelle Strafgerichtsbarkeit, die besondern Unterrichtsanstalten und der Cultus. An die Spitze des Bundesstaats ist gestellt ein auf 10 Jahre gewählter Landammann mit 50,000 Franken Jahrgehalt; eine Tagsatzung, ein Senat und ein kleiner Rath bilden die Centralbehörden.

---

[1]) La formule a été *la bourse ou la vie;* nous lui avons donné la bourse.
10. März 1801.

[2]) Die vom 2. April enthielten die äußersten Bedingungen (Ultimatum), wurden durch die Post, nicht chiffriert, übermacht, so daß Glayre bemerkt, sie seien der französischen Regierung bekannt gewesen, ehe sie in seine Hände gelangt seien — es kann dies möglicher Weise beabsichtigt gewesen sein, sonst wäre die Sorglosigkeit eine schwer begreifliche.

Ein Census als Bedingung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit wird für die verschiedenen Cantone festgesetzt [1]).

Glayre bemerkt, daß wenn der Consul darauf beharre, daß die Cantone über sich selbst zu bestimmen haben, so werde die Abtretung von Wallis nicht mehr von der helvetischen Regierung abhängen; allein jener habe erklärt, „er werde dasselbe nehmen, wenn wir es nicht geben wollten", und fügt dann bei, wenn binnen 14 Tagen keine Veränderung eintrete, so werde er mit dem Gefühl treu erfüllter Pflicht sich zurückziehen müssen. Er verließ Paris, wo Stapfer als Gesandter zurückblieb, Mitte Mai, und überbrachte den Verfassungsvorschlag. Schon unterm 29. Mai meldete der Vollziehungsausschuß seinem Gesandten die Annahme, welche Stapfer schriftlich dem Minister von Talleyrand und mündlich bei der Audienz dem Consul anzeigte; dieser wies auf die Nothwendigkeit guter Wahlen hin, für welche der Gesandte die Einwirkung der Regierung als nöthig bezeichnete. Der Consul bemerkte, er habe Europa gegenüber die altbekannten Cantone herstellen müssen, bloß Bern habe er vertheilt, „um die „Nachtheile seines Uebergewichts, über welches die alten Kantone be„ständig und mit Recht sich beschwert hätten, zu vermeiden". In seinen einheitlich-helvetischen Besorgnissen äußerte Stapfer gegen Talleyrand das Bedenken: Es möchten aus der Mitte der Cantonaltagsatzungen ungeheuerliche Verfassungen und absonderliche Wahlen hervorgehen (les constitutions les plus monstrueuses et les choix les plus bizarres)!! [2]) Ein befremdlicher Erguß gegenüber dem französischen Minister, welchem durch die helvetische Gesandtschaft die Herstellung der Unabhängigkeit und Neutralität des republikanischen Helvetiens als oberster Zweck der Regierung angegeben werden sollte! Die Anzeige, daß die Verfassung, wie vorgeschlagen, angenommen sei, erwiederte der Consul mit dem Anerbieten, die französischen Truppen in der Schweiz bis auf 3000 Mann zu vermindern, und wenn gewünscht, auch diese zurückzuziehen, und die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe ganz der Regierung und ihren Helvetischen Truppen zu überlassen; ein Anerbieten, das der Vollziehungs-Ausschuß anzunehmen nicht wagen konnte, nachdem die Bekanntwerdung des 11. Artikels des Lüneville-Friedens, welcher die Unabhängigkeit der Schweiz ostensibel verkündigte, in den mit den Helvetischen Zuständen unzufriedenen, d. h. freilich aus verschiedenen Ursachen, beinahe in allen Cantonen eine allgemeine Gährung erzeugt hatte.

Ueber den Gang der Verfassungsberathungen für die Republik und für die einzelnen Cantone durch eine allgemeine helvetische und durch

---

[1]) Ueber diese Verfassung vergleiche Tillier, Helvet. Republik, II, 207.

[2]) Stapfers Brief vom 23. Juni.

Cantonaltagsatzungen ist nicht der Ort einzutreten. Bloß ist in Beziehung auf die sich daraus später entwickelnden Verhältnisse, zu bemerken daß der erste Consul eben so wenig durch ziemlich eingreifende Veränderungen seines Vorschlages als durch die in ausschließlichem einheitlichem Sinne geleiteten Cantonalwahlen befriedigt schien. Ohne das theilnahmlose Zusehen der französischen Gesandtschaft und des Befehlshabers, vielleicht ohne einige Aufmunterung, wäre der Staatsstreich vom 28. Weinmonat nicht unternommen worden. Die Mehrheit des Vollziehungsausschusses wurde durch Dolder und Savary gesprengt, der provisorische Gesetzgebungsrath entlassen und ein Interimssenat berufen, in welchem die föderalistische Ansicht die vorherrschende war. Infolge dieser Umänderung wurde Aloys Reding zum ersten und Frisching von Rümligen zum zweiten Landammann erwählt. Redings Reise nach Paris, die nachherige Mißstimmung des Consuls wegen des Widerstandes gegen die von ihm verlangte Abtretung von Wallis, und der Gegenstaatsstreich vom 17. April 1802, welcher vollzogen wurde, während Reding zur Osterfeier in seinen Heimatskanton gereist war, folgten sich rasch aufeinander.

Während die helvetische Regierung durch diesen letzten Staatsstreich, welchem Frankreich zugeschaut hatte, und durch Promulgation der Verfassung vom 25. Mai 1802[1]) die Herrschaft der Einheitspartei befestigt und die Föderalisten beseitigt zu haben glaubte, hatte der erste Consul eine Umgestaltung der Schweiz nicht aus dem Auge verloren. Mit Rücksicht auf seine weitaussehenden Plane, darf man vermuthen, sollte die Schweiz ruhig sein können, ohne ihn zu nöthigen, durch Waffenmacht sie zu behaupten. Er hatte sich überzeugt, daß die durch die Revolution herbeigeführten Zustände in der Schweiz nicht volksthümlich geworden seien, daß die einheitlichen Regierungen unter dem Drucke von mancherlei durch sie verschuldeten oder unverschuldeten Lasten einen festen Grund nicht gefunden hätten, daß hingegen die in Folge des Einfalls der französischen Heere verdrängten ehemaligen Regierungen noch Zutrauen und Ansehen besäßen, und daß die Mehrheit des Volks eine Rückkehr zu frühern Zuständen wünsche, was wenigstens nach Formen und Personen geschehen könnte, nachdem die Schwächung Berns durch Lostrennung der Waadt erreicht war, wie sie schon früher von der französischen Politik bezweckt schien. Er selbst hatte Frankreich den Ausgewanderten wieder eröffnet, mit der rothen Revolution gebrochen, und begonnen, seiner Macht durch

---

[1]) Die Abstimmungsregister wiesen 72,000 Annehmende und 92,000 Verwerfende, allein jenen wurden 167,000 zugezählt, die ihre Stimme nicht abgegeben hatten.

Herbeiziehen aller bessern Kräfte eine Grundlage außerhalb der engen Schranken einer ausschließlichen Parteirichtung zu verschaffen.

Im Sommer 1802 ließ der erste Consul der helvetischen Regierung eröffnen, daß er die noch in der Schweiz verweilenden französischen Truppen abzurufen gedenke. Es konnte ihm bei der Thätigkeit seiner in alles eindringenden Polizei nicht verborgen sein, daß sich in der Schweiz eine Organisation anbahne, um sich von der künstlich aufgedrungenen Verfassung zu befreien, daß zu diesem Ende auch in Bern selbst ein berathender Ausschuß sich gebildet habe. Zu gleicher Zeit ungefähr als der Consul seine Absicht, die Schweiz zu räumen kund gab, erschien als reisender Litterat der später als Präfekt in Straßburg bekannte Lezay Marnesia und meldete sich bei Thormann[1]), früher bis 1798 gewesener Landvogt zu Morsee, wo Lezay als französischer Emigrant die Bekanntschaft dieses geistreichen und wackern Mannes gemacht hatte[2]). Im Gespräche über die Zeitverhältnisse und die öffentlichen Zustände in der Schweiz ließ Lezay anscheinend zufällig einige Worte des Bedauerns über die von der französischen Regierung feindselig sich abwendende Haltung derjenigen Partei in der Schweiz fallen, welche die Hauptbestandtheile der ehemaligen Regierungen gebildet hatte mit einigen ganz leisen Bemerkungen über die Schicklichkeit im Interesse der Schweiz, unter gegenwärtigen veränderten Verhältnissen sich anzunähern.

Obschon keine Angaben darüber vorliegen, in wiefern während des ganzen Verlaufes der kürzlich erwähnten Verfassungskrisen Wattenwyl sich an denselben betheiligt habe, so kann doch, sowohl bei Kenntniß seiner eigenen Ueberzeugungen und seiner treuen Vaterlandsliebe, als nach der hohen Achtung, in welcher er bereits bei seinen Mitbürgern stand, nicht bezweifelt werden, daß er alle Wechselfälle beobachtet, und von seinen Freunden über die einzelnen Vorgänge Bericht erhalten habe, die ihn die Lage erkennen ließen. Das ergibt sich auch aus der Mittheilung, welche Thormann unverzüglich ihm von Lezay's Erscheinung machte. Wattenwyl äußert sich darüber[3]): Sobald er Lezay's Ankunft vernommen, habe er eine geheime Sendung vermuthet, zu welcher dessen Stellung als privatisierender Gelehrter denselben ganz eigne. Wahrscheinlich habe die französische Regierung durch den Sturz Redings vermittelst der Kunstgriffe

[1]) Georg Thormann von St. Christoffle, später Mitglied des Kleinen Rathes Wattenwyls Schwager.

[2]) Dieses Besuchs Lezays glauben wir um so eher umständlich erwähnen zu müssen, als manche seiner Andeutungen in dem nicht lange hernach angebahnten Vermittlungsakte des ersten Consuls eine auffallende Erklärung zu finden scheinen.

[3]) Brief vom 16. Juni.

Verninacs, eine Partei, welche ihr als eine ihr feindselige vorgestellt worden, gänzlich lähmen wollen. Wenn jetzt die Zusammensetzung der neuen Regierung dem Consul nicht gefalle, und derselbe glaube, die Schweiz würde für ihr eigenes Wohl und für die höhern französischen Staatsinteressen besser regiert bei einer Betheiligung von einer Mehrzahl angesehener und erfahrner Männer[1]), so möge er gefunden haben, die Dinge seien auf einem Punkt angekommen, wo man dieser Klasse eine Aussicht eröffnen könne, „dergleichen Eröffnungen sollen mit Umsicht, „Weisheit, Würdigkeit und Klugheit entgegengenommen werden". Thormann habe im Sinne früherer Erklärungen und Denkschriften gut geantwortet. Wattenwyl bemerkt ferner: Wenn Lezay wirklich einen Auftrag habe, und wenn seine Aeußerungen aufrichtig seien, so müßte dem Anschein nach der Consul sich bewogen gefunden haben, sein System in Beziehung auf die Schweiz zu ändern, denn es sei kein Zweifel, daß noch vor Kurzem sehr bestimmt die Absicht vorgewaltet habe, sich eines großen Theils des Landes zu bemächtigen. Die engern Verbindungen zwischen den Höfen von Berlin, St. Petersburg und Wien könnten ihn vermocht haben, zu trachten auf andere Weise sich zu helfen. „Es ist möglich, „daß man uns Unabhängigkeit und Neutralität verspreche, „allein wir werden davon nichts haben als die Worte. „Die Schweiz ist für Frankreich so lange unentbehrlich, als es seine „Herrschaft über Italien wird behalten wollen." — Mülinens Antwort an Thormann, der ihm die Unterredung mit Lezay ebenfalls gemeldet hatte, stimmte mit derjenigen Wattenwyls darin überein, daß man einigen vertrauten Freunden von der Lage Kenntniß gebe; es thäte Noth, sich über Erstellung einer ansehnlichen Centralgewalt zu verständigen und über die Eröffnung des Burgerrechts von Bern[2]) unter bestimmten von keiner Willkür abhängigen Bedingungen. Er bemerkt, daß die Besorgnisse Frankreichs über eine feindselige Stimmung um so weniger begründet seien, als die Haltung des östreichischen Cabinets 1799 und dessen Weigerung, die Proklamation des Erzherzogs Karl zu bestätigen, tiefes Miß-

---

[1]) Ueber deren von ihm ganz gebilligtes Fernhalten Wattenwyl Bemerkungen beifügt, von denen Thormann dann in seinem Briefe an Lezay Gebrauch macht.

[2]) Das Burgerrecht von Bern bildete Kraft der Souveränität der Stadt das eigentliche gesetzliche verfassungsmäßige Patriziat. Die in den Sprachgebrauch übergegangene Unterscheidung von Patriziern inner der Burgerschaft — je nach Herkunft von Adeligen oder begüterten sogeheißenen großburgerlichen Geschlechtern war eine bloß willkürliche, vielleicht aus Ueberhebung der einen und Mißgunst der andern hervorgegangene, und bezeichnete diejenigen Geschlechter, welche so viel als ununterbrochen in der Regierung repräsentiert waren.

trauen in der Schweiz erzeugt habe. Bei dem immer schonungsloser ausgeübten Einfluß Frankreichs müsse man entweder unthätig die Ereignisse abwarten, oder trachten, durch Frankreich selbst das Unglück zu mildern, das unser Land bedränge. Reding sei zwar aufs bitterste getäuscht worden, allein man sei es dem Vaterland und spätern Geschlechtern schuldig, nicht vor der Gefahr zurückzutreten, abermals getäuscht zu werden. Thormann schrieb [1]) in diesem Sinne an Lezay, und unter Festhaltung der von ihm angeführten Verhältnisse stellt er ihm mit großer Freimüthigkeit die Gründe jener Haltung dar, und giebt unumwunden zu, daß viele seiner Mitbürger den Entschluß gefaßt hätten, dessen Befolgung für eine große Zahl eine Gewissenssache geworden sei, an der neuen in der Schweiz eingeführten Ordnung nicht Theil zu nehmen. Die Mißhandlungen von Seite der französischen Behörden und ihre fortwährende Abneigung und Feindschaft werden kurz geschildert, die Staatsstreiche vom 28. Oktober 1801 und 17. April 1802 werden erwähnt. Der Zweck dieses leztern sei einzig gewesen, die Unterwerfung unter eine durch französische Gewalt unterstützte Verfassung zu erzielen. Ebenso wird der waadtländische Aufruhr berührt [2]). Aus solchen Vorgängen habe man folgern müssen, die französische Regierung wolle die Gestaltung einer festen Ordnung in der Schweiz noch nicht zugeben. Somit hätten Männer, denen ihr Vaterland und ihre Ehre lieb seien, keinen andern Entschluß nehmen können, als denjenigen, ferne von öffentlichen Geschäften sich in Erwartung günstigerer Zeiten in den Schooß ihrer Familien zurückzuziehen und es zu vermeiden, daß ihre Namen nicht in Verbindung mit Verhältnissen gebracht würden, unter denen man das Verderben und die Erniedrigung ihres Vaterlandes besorgen mußte. Er

---

[1]) „Sie scheinen die Entfernung zu mißbilligen, in welcher die Berner von den Agenten „der französischen Regierung sich halten, ihre Hartnäckigkeit, nicht Stellen anzunehmen, „in der neuen Ordnung der Dinge sich nicht wollen gebrauchen zu lassen; eine Haltung, „welche bei der französischen Regierung nur ein großes Mißtrauen in ihre Gesinnung „und bei dem ersten Consul durch Verweigerung seinen großherzigen Absichten entgegen „zu kommen, Mißstimmung gegen ihre Personen erzeugen könne. Sie schreiben diese „Haltung der Bitterkeit der Erinnerungen an das Vergangene zu, und tadeln es, daß „jene es nicht über sich vermöchten, solche vielleicht begründete Empfindungen einem weitern Gesichtskreise über die nothwendigen Verhältnisse zu Frankreich einer richtigen Würdigung ihrer eigenen und den Interessen ihres Vaterlandes unterzuordnen."

[2]) Zu Zerstörung der in den Archiven von Corporationen und Privaten befindlichen Dokumenten über Eigenthum an Ländereien, Zehnten, Grundzinsen 2c. und über Feudalrechte, wobei dann viele andre Urkunden mit verbrannt wurden. Der Aufstand brach am ersten Mai 1802 aus, und war geleitet von Raymond, einem Hauptmann in einer helvetischen Auxiliarbrigade in französischen Diensten. Die französischen Truppen ließen gewähren.

sei überzeugt, daß es von der französischen Regierung, vom Willen des ersten Konsuls abhänge, Zutrauen zu wecken und daß, sobald ihre Agenten beweisen würden, daß man wahrhaftig die Rückkehr der Ordnung, die Herstellung der Ruhe in der Schweiz und ihre Unabhängigkeit bezwecke, alle achtbaren Männer aus den Ständen, denen man Abschließung vorwerfe, beitreten würden [1]). Sehr bald antwortete Lezay von Schinznach aus zustimmend [2]) und bemerkt schließlich, nach Aeußerungen seiner warmen Antheilnahme an der Wohlfahrt der Schweiz: „Es ist meiner „Reise allerlei beigemessen worden: Leider haben gute Wünsche keinen „Einfluß, und ich kann nur Wünsche bilden.“ Die angeführten Aeußerungen Lezay's waren nicht beruhigend, indem sie ziemlich unverholen anzudeuten scheinen, daß man einen äußern Einfluß nöthig halte, um den innern Widerstand niederzuhalten.

Nach Einberufung der Cantonaltagsatzungen spalteten sich die Parteien; die föderalistische sah sich durch die Forderung eines mit ihren An-

---

[1]) Als Grundlagen bezeichnet Thormann: Unter Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz: 1) Wiederherstellung der ehemaligen Verhältnisse mit Frankreich. 2) Einführung einer achtbaren aus angesehenen Männern des Landes gebildeten Regierung, 3) Zusicherung auf alle Zeiten, rechtlich und thatsächlich des Zutrittes zu der Regierung für alle, durch Verdienste, Fähigkeiten und Besitz der öffentlichen Achtung zu demselben bezeichneten Staatsbürger. Thormann bemerkt, dem, den Männern des Standes, welchem er angehöre, entgegenstehenden Mißtrauen dürfe er gegenüberhalten: ihren sittlichen Werth, ihr Benehmen vor, während, und seit der Revolution, und ihr Interesse: „Was können „sie suchen und wünschen? als die Ehre, die Wohlfahrt, das Glück des Landes, des Volkes, „dem sie durch die Geburt angehören, unter dem sie sich schmeicheln dürfen, auch nach „dem Verlust ihrer Vorrechte und ausschließlichen Vorzüge eine örtliche Achtung, das Erbe „von ihren Vorfahren, zu besitzen, welche sie sonst nirgends finden werden. In solcher „Beziehung würden die Interessen des wiedererstandenen Frankreichs mit den hierseitigen „übereinstimmen.“ (Brief vom 21. Juli.)

[2]) „Ihre Briefe sind die eines sehr aufgeklärten, seinem Vaterlande ganz ergebenen „Mannes. Ich kann nicht beurtheilen, ob alle Ihre Meinungen entscheidende seien, allein „wohl, daß sie alle auf einer genauen Kunde der Umstände und einer seltenen Einsicht „beruhen. Ich bin in gänzlicher Unkenntniß der Absichten Frankreichs über dieses Land; „es ist viel schwieriger, die Absichten einer Regierung zu durchblicken, als ihre Interessen: „wollte man diese allein in Anschlag bringen, so scheint mir, Frankreich hätte kein größeres, „als der Schweiz das ganze mit ihrer Ruhe verträgliche Maaß von Unabhängigkeit wieder „zu geben — Eine Einzelregierung giebt es nicht in der Schweiz; sie zählt viele geachtete „Bürger, aber keinen, der alle andern genug überrage, um allen zu befehlen, ohne daß „Neid, Eifersucht oder irgend eine andere Kraft der Widersetzlichkeit ihn erreichen möchte. „Es giebt in der Schweiz keine innere Kraft, welche allen innern Widerstand bewältigen „könnte. Eine Schwierigkeit, die dem Föderalismus wie dem Einheitssystem entgegen„trittet. Um frei zu sein, muß man für Ordnung sorgen können, welche die Freiheit „erzeugt.“

sichten unverträglichen Eides, den die einheitliche Mehrheit vorschrieb, zu Protestationen und zum Austritt veranlaßt, und der offene Ausbruch erfolgte bald hernach durch den Angriff der Unterwaldner gegen die bei der Rengg drohend aufgestellten helvetischen Truppen, durch die Schließung der Thore von Zürich gegen den helvetischen General Andermatt, und die Beschießung dieser Stadt durch denselben. Infolge dieses Ausbruchs bildete sich in Bern ein Ausschuß zu Leitung der Bewegung. An dessen Spitze stand General Emanuel von Wattenwyl [1]), einem gewatlsamen Aufstande zwar abgeneigt, allein die Macht der Umstände mit kalter Entschlossenheit richtig abwägend [2]). Wattenwyl wurde durch diesen Ausschuß eingeladen, den Zuzug aus Frutigen aufzurufen, zu ordnen und zu führen [3]). Mit rastloser Thätigkeit und kräftiger Ueberwindung des Widerstandes, den ihm die durch die helvetische Regierung eingesetzte örtliche Behörde entgegenhielt, erfüllte er unter freudigem Zuströmen der ihrem frühern Major und Anführer bei Neueneck mit Zuneigung ergebenen Mannschaft den Auftrag, so daß er in weniger als vierundzwanzig Stunden sein Bataillon zusammengebracht hatte, obgleich man von Bern aus die Leute abzuschrecken trachtete: Ein Umlaufschreiben Renggers befahl allen Unterstatthaltern, der Nachricht die größtmögliche Verbreitung zu geben, daß Frankreich die Hülfe von zwei helvetischen Auxiliar-Halbbrigaden in französischen Diensten zugesagt habe, und von Kandersteg her ließ man den Bericht einlaufen, daß im Wallis französische Truppen sich gegen die Gemmi bewegen. Wattenwyl ordnete die Besetzung des Passes auf der Gemmi an, enthob die Munizipalität in Frutigen von ihren Verrichtungen und führte bei seinem am 18. September erfolgten Abmarsch den Unterstatthalter mit sich fort Das Bataillon, wie die übrigen Oberländerzuzüger hatte den Eid geleistet: „Wir schwören zu dem allmächtigen Gott, alle unsere Kräfte anzuwenden, der in unserm Vaterlande „herrschenden Zerrüttung Einhalt zu thun, und zu dem Ende unsern „Chefs unser völliges Zutrauen zu schenken, allen ihren Befehlen ohne „Widerrede zu gehorchen, und ohne ihr Vorwissen in keine Unterhand-

---

[1]) 1798 hatte er die Capitulation für die Stadt Bern vor den Thoren derselben mit Schauenburg abgeschlossen, und jetzt bei dem Ausbruche begab er sich persönlich — als Parlamentär mit verbundenen Augen in die Stadt, und schloß mit der bei Dolder versammelten Regierung die Uebereinkunft ihrer Abreise und zur Uebergabe an meist erst anrückende Insurrektionstruppen.

[2]) Gall, einige Jahre später in Bern, bemerkte: in Beziehung auf allgemeine Entwicklung der Organe sei dessen Schädelformation die schönste ihm vorgekommene.

[3]) Ueber den Verlauf des Aufstandes im Oberland vergleiche Wurstembergers vollständige Darstellung nach Quellen in seiner Biographie von Mülinen.

„lungen einzutreten, tapfer zu fechten, von unsern Fahnen nicht zu weichen, „die strengste Mannszucht zu beobachten, keinen persönlichen Leidenschaften, „Rache u. s. w. Gehör zu geben, und uns als rechtschaffene Soldaten zu be„tragen, die eine gerechte Sache zu verfechten haben und uns in allem „unsrer biederer Väter würdig zu erzeigen." In spätem Alter hat Wattenwyl auf der Rückseite dieser Formel bemerkt: „Dieser Eid wurde im Jahr 1802 von den Insurrektionstruppen der oberländischen Thäler, die sich zu Verjagung der helvetischen Regierung bewaffnet hatten, freiwillig geschworen und treu gehalten."

Nach der Beschießung von Zürich hatten die „Bernerischen Oberländer" in einer an die helvetische Regierung und an den französischen Gesandten abgegebenen Erklärung, die Einstellung der Feindseligkeiten, die Einberufung einer allgemeinen Tagsatzung, die Einsetzung einer provisorischen Regierung an die Stelle der bestehenden, Berathung der erforderlichen Verfassungsveränderungen und nach Anhörung der Volkswünsche die Wiederanschließung abgerissener Theile des Cantons, wenn sie freiwillig begehrt werde, verlangt. In Beziehung auf diese letztere dann beigefügt: „Wir erklären bei diesem Anlasse und zum Voraus öffentlich, daß unser heißeste Wunsch dahin geht, wieder unter der sanften, wohlthätigen Regierung zu stehen, die uns seit 400 Jahren zu einem der freiesten und glücklichsten Völker der Erde gemacht hatte. Gewiß versichert, daß dieselbe die ehemalige Ausschließlichkeit aufheben und mit Freuden alle Verbesserungen treffen werde, die den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes entsprechen, und dem gemeinen Besten nicht entgegen sein werden." Die „Oberländische" Erklärung erwähnte unter den Cantonen, welche zu den Waffen gegriffen hätten, um Zürich beizustehen, auch des Cantons Aargau, mit dem Beifügen: „letzterer ergriff begierig diese Gelegenheit, seinen immer feurigen Wunsch der Wiedervereinigung mit Bern und sein Zurücksehnen nach seiner ehemaligen guten Regierung öffentlich an den Tag zu legen." In der That betheiligte sich am Anmarsch gegen die helvetische Regierung unter Anführung des Generals von Erlach von Wichtrach ein zahlreicher Zuzug aus dem Aargau.

Eine solche damals weit vorherrschende Stimmung erklärt das innere Verständniß, mit welchem der Aufstand allgemein und überwältigend im Vaterlande hervorbrach, während die helvetische Regierung demselben vornehmlich von Paris aus entgegenzutreten trachtete. Durch ihren Gesandten Stapfer verlangte sie zuerst dringend Vermittlung, dann den Zuzug der helvetischen Hülfshalbbrigaden, und endlich französische Truppen [1]). Auf das Vermittlungsbegehren entgegnete Talleyrand: „Pfui!

[1]) Bericht von Stapfer an den helvetischen Staatssekretär Jenner.

„eine Vermittlung zwischen einer gesetzmäßigen Regierung und Rebellen! „welche Unwürdigkeit! Nein, niemals wird die französische Regierung zu „einer so erniedrigenden Verhandlung sich hergeben." Auf das Gesuch um französische Truppen erfolgte auf des Consuls Weisung die schriftliche Erwiderung: „Französische Truppen können nicht in ein aufgeregtes „Land geschickt werden, ohne sie an den Mißhelligkeiten theilnehmen zu „lassen, welche dasselbe verzehren; es könnte französisches Blut fließen, „und der erste Consul kann es nur für das eigene und unmittelbare „Interesse von Frankreich Gefahren aussetzen." Nach dieser Erklärung heißt es dann aber: „Gewiß kann Frankreich die Leiden eines befreundeten Nachbarlandes nicht gleichgültig ansehen. Auch wäre vielleicht der „erste Consul geneigt, falls die Unordnungen bis auf den Grad zu„nehmen sollten, daß die Gesammtheit des helvetischen Volkes gefährdet „würde, alsdann in seinem ersten — der Aufgabe der Erstellung öffent„licher Ordnung in Helvetien fern bleibenden — Entschluß eine Aende„rung eintreten zu lassen. Er wird gewiß auf diesen nach sehr „wichtigen Beweggründen gefaßten Entschluß nur ungern und gedrängt „durch die Nothwendigkeit verzichten. Allein wenn es sein muß, wenn „der Eindruck des Unglücks von Helvetien ihn dahin zurückführt, so wird „er ihren Mitbürgern die Räthe des Wohlwollens und der Weisheit und „den ganzen Einfluß seiner Einwirkung auf die Meinungen eines ent„zweiten Volkes darbieten können. Die Führer, die Ihr Land regiert „haben, mußten es sehr nachtheilig empfinden, daß sie diesen Räthen „nicht entsprechen wollten, und wenn das durch Unglück aufgeklärte „Schweizervolk, wie er hofft, genug Zutrauen in ihn setzt, um sich nicht „aufregenden Leidenschaften zu überlassen, so ist anzunehmen, daß die „Unordnungen in der Schweiz wieder gut gemacht werden können." Endlich wird dann, nicht ohne Ironie, bemerkt: „Der erste Consul habe „nicht, wie der Vollziehungsrath in seinem Brief besage, die letzte Ver„fassung angerathen; er habe nicht kundgegeben, daß er sie billige. Nun„mehr scheine, dieselbe tauge nicht für Helvetien, da man sich von allen „Seiten dagegen erhebe, und wenn man sie vermittelst fremder Bajonette „einführen wollte, würde man dadurch nur auffallend bezeugen, daß sie „wenig geeignet sei, das Glück Ihrer Mitbürger zu begründen." Dieser Brief Talleyrand's vom 21. September deutete bereits die Gedanken der französischen Regierung an, welche in der neun Tage später erlassenen, durch Rapp überbrachten Proklamation des ersten Consuls zu Verkündung seines Eingreifens in die schweizerischen Angelegenheiten gebietend ausgesprochen wurden. Als Talleyrand denselben an Stapfer erließ, waren in der Schweiz die Würfel gefallen. Am 19. September hatte

die helvetische Regieruung Bern infolge einer am 18. abgeschlossenen Capitulation geräumt und sich nach Lausanne geflüchtet. Auf der waadtländischen Grenze, bei Pfauen, sammelte sie ihre, durch waadtländische niemals entwaffnete Milizen verstärkten Truppen der Garnison von Bern, und die unter Andermatt von Zürich herbeigerufenen; zwei im Anmarsch aus Frankreich begriffene helvetische Halbbrigaden hätten dieselben um wenigstens 3000 Mann guter Soldaten vermehrt. Das Heer des schweizerischen Aufstandes bestund aus freiwillig in der Eile zusammengeschaarter Mannschaft, die sich in ihre ehemaligen, vor bald fünf Jahren aufgelöste Bataillone und Compagnien, unter freiwillig an ihre Spitze getretenen Anführern sammelte; als Kern des Heeres, in Hinsicht auf militärische Einübung, galt ein von Oberstl. L. von Kirchberger commandirtes, aus helvetischen Ueberläufern gebildetes Bataillon und ein Bataillon unter Oberstl. E. May von ehemaligen Soldaten, vornehmlich sogeheißenen Rovereanern, die aus fremden Diensten heimgekommen waren. Unter solchen Umständen und in der Jahreszeit der wichtigsten Landarbeiten mußte der unversehens ausgebrochene und glücklich begonnene Krieg so rasch als möglich zu Ende gebracht werden.

Die in Schwyz versammelte Tagsatzung hatte den General Bachmann zum Heerführer des schweizerischen Aufstandes ernannt. Derselbe hatte von Bern aus die anrückenden Zuzüger gegen die Grenzen von Waadt und Freiburg, den beiden einzigen, hierseits dem Gebirge, noch unter helvetischer Botmäßigkeit stehenden Cantonen vorgeschoben, während die helvetische Streitmacht jenseits Murten bei Greng und Pfauen Stellung nahm. Sobald Bachmann ungefähr 8000 Mann in Linie bringen konnte, verlegte er sein Hauptquartier in den Löwenberg bei Murten, und ertheilte am 2. Oktober die Befehle zum allgemeinen Angriff auf den 3. Vormittags um halb eilf Uhr. Das Frutiger-Bataillon von Wattenwyl war, Dank seinem Commandanten, eines der besten. Wattenwyl selbst war von der Standescommission von Bern zum Oberst befördert worden. Oberstl. Kirchberger sollte den Angriff rechts von der Straße von Murten gegen Greng, und Wattenwyl mit einer aus seinem und zwei andern Bataillonen gebildeten Colonne links von der Straße führen, vier andere Colonnen rückten noch mehr links vor. Der Feind wurde geworfen und gleichen Abends Peterlingen besetzt. Das Bataillon Wattenwyl zeichnete sich aus, und wurde für die Wegnahme einer Haubitze durch Tagsbefehl des Bernerschen Corpscommandanten, General Emanuel von Wattenwyl, mit 20 Louisd'or belohnt. Bis auf Montpreveyres, jenseits Milden, vorgerückt, und sich zum Einrücken in Lausanne anschickend, mußte, nach der Ueberbringung der Proclamation des ersten Consuls vom

8. Vendemiaire (30. September) durch den Generaladjutant Rapp, das schweizerische Heer Halt machen und dann am 13. Oktober den Rückmarsch antreten. General von Bachmann, der Bernersche Obercommandant, General Emanuel von Wattenwyl, und die Standescommission von Bern bezeugten schriftlich dem Obersten von Wattenwyl das übereinstimmende Lob über die von seinem Bataillon bezeigte Mannszucht und Tapferkeit, durch welche, nach Bachmanns Zeugniß, dasselbe sehr vieles zu dem am 3. errungenen Siege beigetragen habe. Wattenwyl führte seine Mannschaft am 16. von Bern nach Thun, und am 17. nach Reichenbach, um sie daselbst zu entlassen.

Die Nachricht von einer für die eidgenössische Partei so niederschlagenden Dazwischenkunft, wie dieselbe sich in den Anordnungen der Proklamation ankündigte, hatte die Gemüther aufs Tiefste ergriffen [1]). Die vertriebene helvetische Regierung war wieder eingesetzt, und der Sieg der muthigen Erhebung des Volkes gegen dieselbe in eine Niederlage umgewandelt. In einem aus Milden am 11. im engsten Vertrauen geschriebenen Brief von Wattenwyl heißt es, man müsse gemüthskrank werden bei diesem grausamen Sturz. Eigentlich empört, bezeichnet er Stapfer als einen Urheber solchen Ausgangs, da derselbe, wie Wattenwyl von Paris vernehme, eine Unterredung mit dem ersten Consul sich zu verschaffen gewußt, und ihm alles, was in der Schweiz vorgehe, als das Ergebniß Bernerischer, durch Oestreich angeregter Umtriebe dargestellt habe. Aus Stapfers eigenen, später bekannt gewordenen, Berichten geht hervor, daß ihm nicht unrecht geschah, wenn ihm die eifrigste Verwendung gegen die Volkserhebung in der Schweiz und das Herbeirufen der Vermittlung beigemessen wird; daß aber der Entschluß des ersten Consuls, welchen noch am Vorabend Talleyrand dem von Bern nach Paris entsendeten von Mülinen verhehlt hatte, nicht ein bloß augenblicklich gefaßter gewesen sei, ergibt sich aus dem kurze Zeit vor dem Erlasse seines Manifests von Talleyrand an Stapfer geschriebenen Briefe deutlich genug, und hatten schon Lezay's Aeußerungen ähnliche Gedanken angedeutet;

[1]) Der Machtspruch des ersten Consuls forderte: die Versammlung des helvetischen Senats binnen fünf Tagen in Bern; die Auflösung jeder in Bern seit der Capitulation gebildeten Staatsgewalt, die Auflösung aller bewaffneten Haufen, mit Ausnahme derjenigen, welche vor mehr als sechs Monaten gebildet waren (also der helvetischen) und deren Entwaffnung; die Abordnung von drei Deputirten des Senats nach Paris, wohin auch jeder Canton Deputirte schicken werde, und ebenso sich alle Bürger dahin werden begeben können, welche seit drei Jahren Landammänner oder Senatoren gewesen sind und Stellen in der Centralgewalt eingenommen haben. Zwei helvetische Halbbrigaden werden die Besatzung von Bern bilden.

wohl aber mögen feindselige Eingebungen auf die Stimmung und die Ausdrucksweise eingewirkt haben.

Die helvetische Regierung, der im Augenblicke, als dieselbe Lausanne verlassen, und sich nach Genf oder über den See nach Savoyen in Sicherheit begeben wollte, Verninac diesen Erlaß als ein Trostschreiben überbrachte, nahm dasselbe mit einer Deferenz und unter Dankbezeugungen entgegen, welche nach den ziemlich herben Wahrheiten, die unbeschadet der gewährten Hülfe ihr darin geboten waren, die längst vermißte öffentliche Achtung herzustellen nicht geeignet waren. Im Gegensatz zu dem Benehmen der Insurrektionsführer und ihrer Truppen erzeugten sie bei dem tapfern Soldaten, den der erste Consul zum Ueberbringer gewählt hatte, eine, von dessen in Paris geschöpften, sehr abweichende Ansicht über die Verhältnisse in der Schweiz und den Werth der einander gegenüberstehenden Parteien. Die beidseitige Haltung scheint auch nicht ohne Wirkung auf das Urtheil des ersten Consuls selbst geblieben zu sein. Die nach dem ersten Wortlaut beinahe ausschließlich an Männer der helvetischen Einheitspartei gerichtete Einladung erhielt eine bedeutsame Ausdehnung. Den Gemeinden wurde die Befugniß zugestanden, ebenfalls Abgeordnete an die Consulta zu senden, und infolge dieser Erweiterung zählten dann unter 67 Abgeordneten, 15 Föderalisten. Wahrscheinlich läßt sich auch die auf Privatweg an Mülinen und General Emanuel von Wattenwyl gelangte Aufforderung, sich nach Paris zu begeben, auf diese Weise erklären, nachdem laut der Proklamation jener als Abgeordneter der aufgelösten Standescommission Berns nicht hatte aufgenommen werden können. Sie erschienen daher ohne Auftrag und nicht als Abgeordnete, nahmen aber an den Besprechungen ihrer Parteigenossen, und besonders Mülinen auch an den Arbeiten unser's Wattenwyls Antheil.

Nach Auflösung seines Bataillons hatte derselbe sich in das Muntelier zurückgezogen; die helvetische Regierung war in Bern wieder eingesetzt; unter dem Vorwande, einer durch Verzögerung in der Auflösung der Tagsatzung bezeugten Widersetzlichkeit, rückten unter General Ney vom 21. Oktober hinweg ungefähr 12,000 Mann französische Truppen in die Schweiz ein, und Anfangs November verhängte der zugleich als französische Gesandte beglaubigte commandirende General auf unbestimmte Angaben von neuen Aufwicklungsversuchen die Verhaftung von mehrern bei dem Aufstande gegen die helvetische Regierung thätigen Männern aus verschiedenen Cantonen [1]), welche als Staatsgefangene nach Aarburg abgeführt wurden.

[1]) Aloys Reding, Aufdermauer, Zellweger, Reinhard, der aber als Deputirte zur Consulta wieder freigegeben wurde und mehrere Andere.

Der Ausgang der nicht lange vor dieser Zeit nach Lyon ausgeschriebenen cisalpinischen Consulta, durch welche der erste Consul sich als Präsidenten der cisalpinischen Republik hatte ausrufen lassen, die abermalige militärische Besetzung der Schweiz, und die willkürlich ertheilten französischen Befehle hatten bei der eidgenössischen Partei und besonders in Bern viele Besorgnisse erweckt; die durch den Lünevillerfriedensschluß anscheinend anerkannte Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz war mithin dem Gutdünken der französischen Regierung überlassen, und nachdem diese einmal so beharrlich die Abtretung des altschweizerischen Wallis gefordert und jetzt auf solche Weise ihre Gewalt bethätigt hatte, konnte man nicht wissen, was der erste Consul gebieten, wozu ihn unvorhergesehene Verumständungen führen werden. Man besorgte das Schlimmste nach Einberufung einer schweizerischen Consulta nach Paris. Das Manifest vom 30. September hatte die eidgenössische Partei erdrückt; voraussichtlich werde die Frankreichs Hülfe zu jedem Preis nachsuchende helvetische Partei in Paris zahlreich vertreten sein; derselben Widerstand zu leisten schien kaum möglich, ohne gleichzeitig gegen das Machtgebot des Consuls Widerspruch zu erheben. Es war erklärlich, daß unter solchen Umständen von eidgenössisch gesinnten Männern Niemand sich bereitwillig zu Uebernahme einer Mission erzeigte, welche von der Gefahr bedroht war, mit dem Untergange des letzten Scheins der Freiheit des Vaterlandes in Zusammenhang gebracht zu werden. Indeß hatten, nach dem Vorgange einiger Städte andrer Cantone die Gemeindkammer und die Municipalität [1]) von Bern beschlossen, gemeinschaftlich Abgeordnete zur Consulta abzusenden und ihr Augenmerk auf Wattenwyl, Mülinen und den Municipalitätspräsidenten Gruber geworfen. Mülinen, der mit andern Deputirten von der Standescommission war bezeichnet, und als von dieser durch das Consularrescript ausgeschlossenen Behörde gewählt, nicht zugelassen worden, lehnte entschieden ab. Thormann, Wattenwyls Schwager und Vicepräsident der Municipalität, eröffnete diesem das Vorhaben der beiden Stadtbehörden. Wattenwyl erwidert unterm 17. November: „Der Bote ist „um 9 Uhr angekommen .... die mir angetragene Sendung ist äußerst „ehrenhaft, allein auf Ehre und Gewissen muß ich gestehen, daß ich vor„zöge, sechs Monate in Gefangenschaft zuzubringen .... doch gibt es „Dinge, die man nicht verweigern kann, ohne gegen sich selbst oder gegen „das Vaterland, welches auf jeden von uns das erste Recht hat, zu fehlen; „ich werde mich eines Opfers nicht rühmen, aber ich gebe Ihnen mein

---

[1]) Die Gemeindkammer besorgte die Interessen der Burgerschaft, die Municipalität diejenigen der Einwohner-Gemeinde.

„Wort, daß es ein sehr großes ist, mit meinen Gefühlen diese Reise zu „unternehmen." Wattenwyl bedauert außerordentlich, daß Mülinen ausschlage, und man nicht mehr in ihn gedrungen sei, da er sich mit den in Frage liegenden Gegenständen sehr viel beschäftigt habe, und er der rechte Mann für diese Aufgabe gewesen wäre.

Wie merkwürdig die Geschichte der Consulta für einen Schweizer auch bleiben müsse, und wie sehr Wattenwyls Leben mit derselben verwoben war, anderwärts umständlich erzähltes soll nicht ausführlich widerholt werden. Sie ist von mehreren Seiten [1]) dargestellt worden, und bei dem scharf ausgeprägten Thatbestand sind die Darstellungen, selbst von verschiedenem Standpunkte aus, übereinstimmend, und können also als bekannt vorausgesetzt werden. Wir müssen uns auf dasjenige beschränken, was Wattenwyl näher betrifft.

Die helvetische Regierung, kaum durch die von ihr so dringend nachgesuchte Hülfe französischer Truppen wieder nach Bern zurückgeführt, versuchte wider ihre Gegner mancherlei Druck und Verfolgungen, nachdem sie kurz vorher sich durch Capitulation mit denselben zu retten froh gewesen war, und derselben Berechtigung durch diese Capitulation thatsächlich anerkannt hatte. Wattenwyl war kaum in Paris angekommen als ihm darüber wiederholte Anzeigen und Beschwerden aus Bern eingesendet wurden. Ein Decret des helvetischen Senats verordnete:

1) Die Wiedererstattung aller durch aufständische Behörden bezogenen öffentlichen Gelder, Effekten und Lebensmittel.

2) Die persönliche und solidarische Verpflichtung dazu von Seite aller betreffenden Civil- und Militärbehörden.

3) Die gerichtliche Verfolgung aller betreffenden Individuen, welche diesen Ersatz nicht binnen 14 Tagen geleistet haben würden.

4) Das gerichtliche Einschreiten gegen dieselben auf summarischem Wege, ohne Recurs.

5) Sollten in Ermanglung von Beweismitteln gegen diejenigen, welche die Gegenstände bezogen hatten, diejenigen Behörden, welche sie aushertieferten, auf gleiche Weise verantwortlich gemacht werden.

Ueberdies reizte die Regierung zum Unwillen durch Werbungen und Pferdeankäufe zu Vermehrung der eigenen Truppen, ungeachtet der Gegenwart zahlreicher französischer; sie wälzte auf Bern, wo außer den helvetischen Truppen eine zahlreiche französische Besatzung lag, große Lasten

---

[1]) Vergleiche Tillier, Wurstemberger in den angeführten Werken, Muralt, Seigneux Geschichte der Waadtländischen Revolution, Monod und viele Einzelschriften.

durch Einquartierung und Verköstigung von Soldaten und Offiziers, und bereitete der Municipalität durch diese Anhäufung mancherlei Anstände mit dem als ungestüm, derb und unfreundlich, allein als gerecht und gerade geschilderten General Ney. Wattenwyl meldet unter dem 10. Dezember: Nach den Aeußerungen von Talleyrand würden diese Vexationen bald aufhören. Da übrigens von allen Seiten Beschwerden über das thörichte Einschreiten der helvetischen provisorischen Regierung sich erheben, werde ein Memorial[1]) eingegeben werden, und werde auch General Rapp die Aufmerksamkeit des ersten Consuls darauf richten. Indeß scheint ihm zweifelhaft, ob bei diesen Erscheinungen, die kaum stattfinden würden, wenn man nicht, obgleich ohne eigentliche Aufmunterung dazu, doch gewähren ließe, ein ihm unbekannter Zweck, vielleicht derjenigen der Einschüchterung vorwalte. Wattenwyl erhielt Nachricht, daß das helvetische Dekret auch gegen ihn angewendet werde, indem für zwei Forderungen von Murten unterm 13. Dezember, und einer solchen von der Stadtgemeinde Thun unterm 16. Dezember für Lieferung für sein Bataillon Betreibung angehoben worden sei. Wahrscheinlich war die erstere dieser Betreibungen, die gegen seine Gemahlin in Muntelier gerichtete. Sie wurde Wattenwyl bekannt, als er die Vorstellung vom 21. Dezember an die vier Senatoren unterzeichnete. Es zeigt sich jedoch keine Spur, daß er darüber in Paris eigene Klage erhoben hätte [2]).

Mülinen hatte, wie bemerkt, die Abordnung abgelehnt, blieb jedoch nach dem sowohl von Bern aus, als dringend von Wattenwyl ihm bezeugten Wunsche in Paris, wurde auch fortwährend von der Gemeindskammer und der Munizipalität als beauftragt angesehen, und blieb daher in thätigster ununterbrochener Verbindung mit Letzterm. Den Abgeordneten war keine Instruktion mitgegeben worden. Das Wahlschreiben der beiden städtischen Behörden vom 16. November gab an als den Zweck

---

[1]) Ein erstes vom 17. Primaire (8. Dezember) an Talleyrand, unterzeichnet von Reinhard und Schweizer von Zürich, E. v. Wattenwyl von Bern, P. Glutz und Gerber von Solothurn, Frey von Olten, Gruber von Bern, Surbeck von Solothurn, Maurer von Schaffhausen, Ludwig v. Affry von Freiburg, Rud. v. Wattenwyl von Bern und Sarasin von Basel war bereits eingegeben. Ein auf dasselbe sich beziehendes wurde von den Nämlichen an die vier zur Consulta ausgeschossenen Senatoren in Folge sich wiederholender Klagen gerichtet unterm 21. Dezember.

[2]) Ungeachtet aller Vertröstungen über baldige Abhülfe, dauerten diese Plackereien fort. Wattenwyl meldet unterm 2. Jenner: Man habe ihnen gesagt, es sei der Befehl abgegangen, denselben Einhalt zu thun, und doch schreibe ihm seine Gemahlin, es seien ihr bereits für mehr als 500 Kronen Zahlungsaufforderungen angelegt worden, er wisse nicht von welcher Seite und wofür, man solle nachsehen und sich an den General wenden.

einer nach dem Beispiel mehrerer ehemals souveränen Städte beschlossenen Abordnung von Deputirten ohne Creditive noch öffentlichen Charakter: die Besorgung der Interessen der Stadt Bern im besondern, wie auch im allgemeinen in Beziehung auf das von der helvetischen Regierung streitig gemachte Eigenthum der Burgerschaft. Besondere Instruktionen wollen die Gemeindskammer und die Munizipalität nicht geben, in der Zuversicht, daß die Abgeordneten das Beste ihrer Vaterstadt fördern und ihren Schaden wenden werden, ihrem Eifer und ihrer Klugheit die Wege überlassend, bloß mit der Anweisung über dasjenige, was im allgemeinen Interesse der ehemals souveränen Städte zu thun sei, mit den Deputirten derselben sich zu verständigen.

Kaum war die Ernennung Wattenwyls und dessen Abreise nach Paris in den Stammquartieren seines ehemaligen Bataillons bekannt geworden, als vom 21. bis 24. Wintermonat die Gemeindsbehörden von Reichenbach, Aesche, Krattigen, Wimmis, Spiez und Frutigen Vollmachten an ihn als Deputirten auch ihrer Gemeinden gelangen ließen. Nach dem Wunsche derselben sollte er 1) die Gründe des Feldzugs gegen die helvetische Regierung auseinandersetzen, 2) die ausgestreuten falschen Gerüchte über den Einfluß fremder Ränke oder Geldes und über Mißhelligkeiten zwischen Führern und Volk widerlegen, endlich 3) ihr Begehren anbringen, „daß ihr Canton (der Canton Oberland) in dem Recht, „sich selbst constituiren zu können, nicht gekränkt werde, und daß die „Stadt Bern, als unsre vormalige Beglückerin, den größten Einfluß bei „der Einrichtung unsrer Cantonsverfassung bekomme, sintemal allda die „tüchtigsten Männer sich finden, und wir ihren Rath, Credit, Hülfe und „Versorgungsanstalten nicht entbehren können."

Mit solchen Vollmachten und Weisungen ausgerüstet, sollte Wattenwyl mit seinen Collegen bei der Consulta in Paris auftreten. Ernste Besorgnisse erfüllten noch die Gemüther; jedenfalls galt es bei den eidgenössischgesinnten Abgeordneten als unumstößliche Voraussetzung, daß die nationale Unabhängigkeit — so weit als es die faktischen Verhältnisse einer damals bereits erreichten Uebermacht auf dem europäischen Festlande zuließen — und dem Namen nach — unangetastet erhalten bleibe. [1]) Zu einer Präsidentschaft, wie die cisalpinische Consulta, hätte keiner die Hand geboten. Vorausgesetzt, daß die Unabhängigkeit anerkannt bleibe, wie es nach der Unterjochung im Jahr 1798 und der seither andauern-

[1]) Vergleiche in Wurstembergers Biographie von Mülinen, dessen und des Generals Eml. von Wattenwyl Aeußerungen in der ihnen vom ersten Consul gewährten Privat-Audienz.

den, unter helvetischen Formen geübten Gewaltherrschaft erst durch den Lüneviller-Frieden geschah, sollten in Paris, als Bedingungen der zukünftigen Ruhe und Ordnung in der Schweiz, die Verfassungsgrundlagen festgestellt werden. Nach der Proklamation vom 30. Herbstmonat konnte man sich nicht verhehlen, daß für die Schweiz im Allgemeinen, sei es als einheitliche Republik oder als Bundesstaat, eine eigentliche Constituirung und Organisation in Paris selbst werde festgesetzt werden; hingegen glaubte man, für die Cantonal-Einrichtungen werde größere Freiheit gestattet bleiben. Nebst dieser ersten und vordersten Aufgabe ergaben sich für die Ausgeschossenen, die für Bern als Stadt oder als Canton zu verhandeln hatten, eine Menge der schwierigsten Fragen, welche theils schon in Folge der Erhebung vom Herbst, theils in Verbindung mit der Constituirung sich aufwerfen mußten.

In Beziehung auf den Umfang des Cantons kam vorerst die Frage in Betracht, in wie fern die frühern Grenzen zu verlangen wären. Ueber die Verbindung des im Jahr 1798 abgelösten Oberlands mit Bern bestund kein Zweifel und erhob sich keine Schwierigkeit dagegen. Sie war, man kann sagen allgemein, in Bern und im Oberland, gewünscht und für dieses nothwendiger oder nützlicher als für Bern selbst, auch vorläufig wieder hergestellt. Anders verhielt es sich mit dem Aargau. Unter der ländlichen Bevölkerung desselben, welche an der Erhebung im Herbst unter berner'schen Führern großen und freudigen Antheil genommen, wünschte eine große Mehrheit sehr entschieden die Wiedervereinigung mit Bern; nicht so einige Städte, besonders Aarau und Brugg, aus denen einflußreiche Männer schon vor 1798 der Revolution nach französischem Zuschnitte sich zugewendet hatten, und seither in der helvetischen Regierung in bedeutsamen Stellungen unter die entschiedensten Anhänger der Einheitsrepublik gezählt wurden. Infolge der Einberufung zu der Konsulta wurden unter dem Einflusse der Regierung sechs helvetische Einheitsfreunde als Gemeindsabgeordnete von Aargau nach Paris gesendet, und als Abgeordneter der helvetischen Regierung selbst zählte zu denselben noch ferner Stapfer, Minister in Paris. Erst später und zu spät, nachdem Wattenwyl auf den Einfluß aufmerksam gemacht hatte, den eine solche einseitige Verwendung auf den Entscheid der Fragen haben müsse, wurde Hünerwadel als Abgeordneter von Lenzburg hingesandt, der erst am 27. Christmonat eintraf, um auch die Wünsche der weit überwiegenden Zahl von Aargauern vorzubringen, welche die Wiedervereinigung mit Bern einer Zusammenwürfelung mit der Grafschaft Baden, einem Theil der ehemaligen Freiämter und dem neu zu der Schweiz geschlagenen Frickthale zu Bildung eines neuen Cantons vorzogen. Der Wiedervereinigung

mit Bern setzte sich die helvetische Partei entgegen, welche Bern als den Mittelpunkt des entschiedensten Widerstandes betrachtete[1], und eine Verwendung anderer Eidgenossen für dieselbe trat nicht ein; hatte man ja dem ersten Consul Anlaß gegeben, es auszusprechen, die alten Cantone hätten Berns Uebergewicht ungern gesehen und sich darüber beschwert. Thatsächliche Gründe zu einer solchen Beschwerde sind kaum in der Geschichte seltener vorgekommen, als in derjenigen Berns; es war als bekannt angenommen, daß, wie in seinem Innern kein Rechtshandel günstigere Aussichten darbiete, als ein gegen die Regierung geführter, auch in eidgenössischen Verhältnissen kein anderer Stand größere Nachgiebigkeit bezeuge. In Bern wünschte man sehr lebhaft die Wiedervereinigung dieses schönen und fruchtbaren deutschen Theils des alten Cantons. Mehrere der angesehensten Geschlechter Berns waren durch Abstammung oder langjährigen Liegenschaftsbesitz in demselben niedergelassen. Gegenüber der auch von den Emissarien des französischen Direktoriums angefachten Revolutionsgesinnung in einigen Städten hatte das Aargau durch das treue Zusammenhalten im letzten Kampfe von 1798 für das schweizerische Vaterland und in der Erhebung des Herbstes 1802 das brüderliche Gefühl der Zusammenhörigkeit bewährt und Bern theilte dasselbe mit dankbarer Zuneigung. Schon unterm 10. Christmonat äußert Wattenwyl Zweifel über den Erfolg und tadelt als sehr hinderlich einwirkend die starre Widersetzlichkeit gegen die allerdings demüthigende, allein unausweichliche Beschickung der Consulta. Er wiederholt unterm 15. seine Besorgnisse, da man vielleicht in der neuen Bildung keinen überwiegenden Canton haben wolle, und wegen der thörichten Hartnäckigkeit, gegenüber 6 bis 8 Aargauischen Revolutionsfreunden, weder Abgeordnete noch Vorstellungen der großen Mehrzahl der Aargauer, welche die Vereinigung wünschen, nach Paris haben absenden zu wollen; die Berner-Abgeordneten werden an diesem Tage den Senats-Commissarien[2]) eine Denkschrift eingeben und nachdrücklich unterstützen, um dieselbe zu begehren. Die durch Mülinen verfaßte Denkschrift beruft sich auf den Wunsch der übergroßen Mehrzahl der Aargauischen Bevölkerung; die Erinnerung an einen 400 Jahre lang genossenen glücklichen Zustand, wie die Erfahrung von vier Unglücksjahren, begründe denselben, und diese letztern die Erbitterung der Landleute gegen die Städte Aarau und Brugg, welchen jene ihre Leiden

[1]) Man vergleiche die zehn Jahre später noch von Laharpe erhobene leidenschaftliche Einsprache gegen die Wiedervereinigung in seiner Flugschrift. De la tenaille bernoise.

[2]) Der erste Consul hatte die Senatoren Barthelemy, Röderer, Fouché und Demeuniers delegiert, um mit den Schweizerischen Deputirten über die Einleitungen des Vermittlungsaktes zu conferiren.

beimessen. Die Denkschrift verlangt, daß, wenn diese Behauptungen in Zweifel gezogen würden, man dem Aargau zugestehen möge, durch Urversammlungen seine Wünsche auszusprechen. Unter den Senatoren hatte Barthelemy, der die Schweiz am Besten kannte, den geringsten Einfluß, von Fouche's Antheil oder Einwirkung ist nirgends Erwähnung gethan; Demeuniers, ein Studien-Camerad von Müller-Friedberg, der damals ganz auf der helvetischen Seite stand, und Röderer, ein Freund von Stapfer, dem feindseligsten Gegner Berns, waren abgeneigt, letzterer entschieden; der Consul, damals noch mehr als später, und wahrscheinlich nicht ohne einigen Einfluß der Erinnerung an seiner frühern Betheiligung bei der Umwälzung der Schweiz, gegen Bern und das bernerische Patriziat, als ihm feindselig gegenüberstehend, eingenommen, ließ diese Vorstellung unbeachtet.

Die Frage über die Waadt, noch belangreicher als die über Aargau, gestaltete sich einfacher. Schon während des Feldzuges im Herbst war Bernerischerseits in offizieller Weise durch Proklamation des Generals Emanuel von Wattenwyl erklärt worden, es solle Waadt vorbehalten bleiben, sich über die Wiedervereinigung mit Bern (welche noch ein Jahr vorher, ungeachtet des beschränkenden Einflusses der Behörden durch 10,650 Unterschriften war verlangt worden)[1]) selbst auszusprechen. Seither hatte der erste Consul sich gegen Reding in den entschiedensten Ausdrücken erklärt, er würde niemals diese Wiedervereinigung zugeben. Hätte man eine Sinnesänderung als möglich voraussetzen wollen, so wären manche Bedenken im Wege gestanden. Anders nicht zu gedenken, waren in der Waadt die Zehnten und Bodenzinse und übrige Lehengefälle durch das Dekret der helvetischen Regierung vom 22. September 1802 (einen oder zwei Tage nach ihrer Ankunft in Lausanne auf der Flucht von Bern erlassen) abgeschafft. Der Staat verzichtete auf die ihm zustehenden. Zu theilweiser Entschädigung der berechtigten Corporationen und Privaten sollte der Erlös der Kantonalgüter und wo nöthig eine mäßige Steuer auf die pflichtigen Grundstücke dienen. Die sparsame Verwaltung aus eigenthümlichem Patrimonial-Vermögen des Staats, mit möglichster Vermeidung von Abgaben, war ein in das berner'sche öffentliche Leben eingeerbter Grundsatz. Anderseits war die Aufhebung von Zehnten und Grundzinsen, die, von der Revolution den einflußreichen begüterten Grundeigenthümern dargebotene Lockspeise, und es ließen sich die Schwierigkeiten voraussehen, wenn man unter einer nämlichen Repräsentativ-Regierung einen Canton hätte verwalten sollen, in dessen einem Theil so eben die

---

[1]) Tillier, helvetische Republik, Band II, 284.

Abschaffung dieser Rechte, wie bereits früher in Begleit der schroffsten Uebelstände von 1798 bis 1801, stattgefunden hatte, während sie in dem andern noch den größern und werthvollsten Theil des Patrimonialbesitzes ausmachten. Wattenwyl und seine Collegen konnten daher dem Gedanken nicht Raum geben, die Wiedervereinigung der Waadt zu verlangen, und mußten es den Waadtländern, welche unter so veränderten Verhältnissen jetzt noch diesen Wunsch nähren möchten, überlassen, ihm Eingang zu verschaffen. Hingegen glaubten sie, ihre Verwendung — die ohne Erfolg blieb — für denjenigen einer Mehrzahl von Bürgern des welschen Sanenlandes und des Bezirks Aelen, welche ursprünglich nicht zu der Waadt gehört hatten und nicht erst mit derselben an Bern gefallen waren, eintreten lassen zu sollen. Von geringem Erfolge waren auch die Vorschläge von Wattenwyl zu Ernennung einiger der helvetischen Partei entgegenstehenden Waadtländer in die zu Einführung der Mediationsverfassung vom Consul niedergesetzte Regierungs-Commission. Von Bern aus wurde über die verschiedenen Angelegenheiten, welche auf der Consulta behandelt wurden, auf Begehren der Abgeordneten eine Denkschrift für Barthelemy eingesandt. Wattenwyl bemerkt über dieselbe unterm 2. Jenner: Sie sei im Ganzen sehr gut abgefaßt, und Barthelemy zugestellt worden, welcher dieselbe aber Niemand mittheilen werde; sie enthalte zwei Punkte, welche nicht vorgelegt werden könnten, ohne den schlimmsten Eindruck hervorzubringen: das Begehren der Vereinigung der Waadt, welche den ersten Consul nach den von ihm gethanen Aeußerungen nur aufbringen müßte, und eine Verwahrung, die ganz nutzlos wäre, somit nur widerwärtig wirken könnte. Dabei blieb es auch. Eine als Rechtfertigung gemeinte und berichtigende Rückäußerung von Bern berief sich auf die Pflicht, die beschwornen Rechte der Republik zu vertheidigen, und auf das Ehrgefühl, welches nicht zugeben könne, daß man die Ansprüche auf Waadt fallen lasse, dieweil Aargau zurückverlangt werde; werde ja die Wiedervereinigung bloß auf den Fall verlangt, als sie mit den Wünschen des Landes übereinstimmen würde.

Murten mit seinem Gebiet, ehemals Bern und Freiburg zuständig, in letzter Zeit zu Freiburg geschlagen, gab seinen Wunsch zu erkennen, lieber mit Bern als mit dem katholischen Stande Freiburg vereinigt zu werden. Murten wendete sich deshalb in einer Denkschrift an Barthelemy unter Berufung auf die confessionellen Verhältnisse und den öffentlichen Unterricht, welche während des frühern Mediatverhältnisses ausschließlich von Bern geleitet wurden; auf die Sprache für die große Mehrzahl der Gemeinden des ungefähr 7000 Seelen zählenden Murtengebietes; auf das den Angehörigen Murtens in den bernerschen Spitälern offene Unter-

kommen, und auf die Gewohnheiten einer in allen Vorkommenheiten sich kundgebenden Zusammenhörigkeit. Dieses Begehren konnte bei der gegen jede Ausdehnung Berns ungünstigen Gesinnung, ungeachtet der lebhaften Zustimmung, die es daselbst, sowohl nach der Lage des bloß fünf Stunden von der Hauptstadt entfernten Murtens als nach geschichtlichen Erinnerungen, finden mußte, wohl angebracht, allein nicht beharrlich gegen den durch Affry vertretenen Canton Freiburg, zu dem es jetzt gehörte, behauptet werden, und Murtens Wunsch blieb bei der durch die Vermittlungsakte ertheilten Grenzbestimmung unberücksichtigt. Dagegen wurde dem Canton Bern das frühere Mediatamt Schwarzenburg, welches bereits zu demselben gehörte, bleibend zugetheilt.

Einen weitern Gegenstand schwerer Sorge und unerfreulicher Verhandlungen bildete das Finanzwesen. Die helvetische Regierung, welche allerdings durch die französische Besetzung des Landes, durch den Krieg von 1799, die vielen innern, großentheils zwar durch sie selbst herbeigeführten Stürme, schwierige Zeiten durchgemacht, hatte Zehnten und Grundzinse vorübergehend abgeschafft, viele Nationalgüter veräußert, und in mangelhafter Verwaltung bei großen Ausgaben und drückenden allein ungenügenden Auflagen die öffentlichen Gebäude und Straßen so vernachläßigt, daß die Instandstellung derselben schwere Opfer in Aussicht stellen mußte, und dazu für unerledigte Forderungen eine Schuldenlast von 20,946,806. 90 Schweizer-Franken alter Währung angehäuft[1]). Die alte Regierung Berns hatte — bei unumschränkten Verfügungsrechten — ihre aus freiem Eigenthum und den Regalien fließenden Einkünfte so uneigennützig getreu und sorgfältig verwaltet, daß außer den Schatzgeldern und Vorräthen aller Art zirka 21 Millionen Franken heutiger Währung im Auslande angelegt waren, mit einem jährlichen Zinsertrag von zirka 750,000 Franken, von denen ungefähr 450,000 Franken auf die Landesverwaltung verwendet worden, also bloß aus den Zinsen von Ersparnissen jährlich so viel mehr als aus dem Land erhoben worden[2]). Die mehreren Schuldtitel hatten theils im Jahr 1798 für die Befriedigung der französischen Machthaber hingegeben werden müssen, oder waren theils von der helvetischen Regierung verschleudert worden. Es blieben übrig Ansprachen für Oestreichische, mit Sequester belegte, und einige Anlehen in Deutschland und Dänemark, und von den in England angelegten Geldern

[1]) Von diesen wurden dann nachher durch die Liquidationscommission nur L. 3,568,702. 52 anerkannt und L. 17,378,104. 35 abgewiesen.

[2]) Die Standesrechnungen bis 1795 und Etat der bei dem Einbruche der Franzosen vorhanden gewesenen fremden Schuldtitel.

291,960 Pfund Sterl. Nominalwerth mit Zinsausstand, nach Abzug der von der helvetischen Regierung verkauften 109,350 Pfund Sterl.[1]). Auf diesen Geldern, welche die englische Bank an Jemand anders als an den eingeschriebenen Eigenthümer Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern herauszugeben nach ihren Statuten verweigerte, haftete überdies ein zweifaches Verbot, angelegt das eine von der Gemeindskammer von Bern, das andere von der helvetischen Regierung. Als nun an die Stelle der einen und untheilbaren Republik ein Bund unabhängiger Cantone treten sollte, bildete die Vertheilung ihrer Verlassenschaft eine die Interessen der einzelnen Cantone in sehr verschiedener Weise berührende Frage. Was an liegenden Gütern[2]) und inländischen Zinsschriften noch vorhanden war, sollte den betreffenden Cantonen wieder zugetheilt werden. In Beziehung auf die im Ausland angelegten Gelder und auf die Schulden wurden entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht. Bern behauptete, die helvetische Schuld betreffe verhältnißmäßig alle Kantone; entweder möge jeder Canton die Forderungen seiner Angehörigen berichtigen, oder im Verhältniß seiner nach der Zahl der Bevölkerung und nach seiner Steuerkraft berechneten Schuldigkeit den sich ergebenden Antheil an der Gesammtsumme übernehmen, und ebenso habe jeder Canton das ausschließliche Recht auf die von ihm ausgeliehenen Capitalien. Hingegen wollten die übrigen Cantone die zum helvetischen Nationalgut eingezogenen ehemaligen Cantonalkapitalien zu Bezahlung der Schulden verwendet wissen, und wurden dann noch insbesondere für die Cantone Waadt und Aargau verhältnißmäßige Ansprüche an das altbernersche Staatsgut vorbehalten. Außer Bern hatte einzig Zürich noch 50,000 Pfund Sterl. in englischen Fonds, und nach seinen Bevölkerungs- und Hülfsmittel-Verhältnissen hatte für seine Cantonalinteressen die Schuldenübernahme auf die eine oder andere Weise nicht eine sehr bedeutende Wichtigkeit. Bern stund also für sein Recht allein. — Wattenwyl bemerkt: „Allem diesem gegenüber stehen wir „einzig mit dem Recht, welches in Revolutionszuständen und beim Ab- „schluß derselben nicht in Betracht gezogen wird". Berns Gegner benutzten die vorgefaßte gemilderte, allein nicht aufgegebene Meinung des

[1]) An die Franzosen Gacon und Didier zu 30 % unter dem ohnehin durch die Umstände gedrückten Curs.

[2]) Für die liegenden Güter stellte die Vermittlungsakte, in Folge der von Stapfer aufs eifrigste unterstützten Bemühungen der Abgeordneten von Waadt und Aargau gegen Bern die auffallende Ausnahme auf: „Die Verwaltung der Nationalgüter mit Ausnahme derjenigen in den Cantonen Waadt und Aargau, die vormals Bern zugehörten (denn auch Freiburg hatte deren besessen!) wird vorläufig den Cantonen überlassen, „deren Eigenthum sie waren."

Consuls, um Besorgnissen Eingang zu verschaffen, daß größere Geldmittel und besonders aus englischen Fonds leicht in feindseliger Richtung könnten verwendet werden. Anbei hatten einige bedeutende Persönlichkeiten in diesen Geldangelegenheiten die Hand im Spiel. Bei den Freunden siegte das Recht nicht über die Versuchung der Gelegenheit, den Druck der Schulden von sich abzuwälzen. Aller Anstrengungen Wattenwyls ungeachtet wurde verfügt, daß die durch eine eigens bezeichnete Liquidations-Commission festzustellende helvetische Schuld aus den von den ehemaligen Cantonen in fremden Fonds angelegten Geldern bezahlt und ein allfälliger Ueberrest getheilt werden solle.[1]) Eine Verfügung, welche während der Dauer der Mediationsakte wegen der Unmöglichkeit über die englischen Gelder zu verfügen nicht in Erfüllung ging und in einer spätern Epoche durch den Wienercongreß modificirt wurde.[2])

Nach den Ueberlieferungen, welche in den altschweizerischen Cantonen aus frühern Zeiten herstammten, und besonders in Bern ihre Geltung behalten hatten, gehörte, wie oben bemerkt, der Patrimonialverwaltung ohne willkürliche, durch einen bloßen gesetzgeberischen Akt verhängte, Abgaben zu den wichtigsten Grundbedingungen der öffentlichen Wohlfahrt. Den bedeutendsten Theil des Patrimonialbesitzes der an die Stelle von Schultheiß, Räthe und Burgern der Stadt Bern zu berufenden Regierung des Cantons, machten diejenigen Zehnten, Grundzinse und übrigen sogeheißenen Feudalrechte aus, welche großentheils als Zubehörden erworbener Herrschaften oder als das Erbe der durch die Reformation aufgehobenen Klöster in das Eigenthum des Landesherrn übergegangen waren. Ebenso wenig, als einzelnen Privaten und Corporationen zustehende Rechte gleicher Art, waren sie eine vom Gesetzgeber auferlegte Abgabe, sondern eine unterpfändlich verschriebene, auf den betreffenden Grundstücken haftende Schuld. Wie jedes andre Eigenthum konnten sie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Erbschaft u. s. w. erworben und veräußert werden; nur geschah die Veräußerung wegen der vermeinten Sicherheit des verwendeten Capitals gewöhnlich zu hohen Preisen, und war daher meist entweder der Staat oder eine begüterte Corporation, seltener ein reicher Einzelner der Erwerber. Hinwieder lasteten sie keineswegs auf einer eigenen Categorie des Landbesitzes, dem Bäuerlichen; dem Staate gehörende

---

[1]) Vergleiche Art. 2, 5, 6 der Schlußbestimmungen der Mediationsakte.

[2]) Der Consul hatte Wattenwyl eine zweite Audienz hoffen lassen, in welcher dieser gerechten Vorstellungen über die Schuldentilgung und die Ausscheidung der Städtegüter Eingang zu verschaffen Aussicht hatte. Den Bemühungen Stapfers gelang es, daß diese Audienz unterblieb, indem der Konsul auf Röderers Bericht in einer Sitzung mit den Senatscommissarien zur Schlußnahme veranlaßt wurde.

Grundstücke konnten gegen eine Corporation oder einen Einzelnen zehntpflichtig sein und umgekehrt. Wie allerorts wurde die Last der Zehnten bei fortschreitendem Landbau eine sehr fühlbare, und wie mancher zehnt- und grundzinspflichtige Landeigenthümer es sehr bedenklich möchte gefunden haben, wenn in Anregung wäre gebracht worden, Gülten und andere Zinsschriften durch einen Ausspruch behördlicher Machtvollkommenheit durchzuwischen, so war derselbe hingegen bereit genug, die Aufhebung dieser seiner Schuld natürlich oder gerechtfertigt zu finden, besonders seit nicht nur in einem Nachbarlande, sondern während einiger Jahre im eigenen das Beispiel war gegeben worden. Es bildete in der That seit dem Ausbruche der französischen Revolution die Aufhebung der Feudallasten, d. h. in unsern schweizerischen Verhältnissen, die Enthebung von einer Schuld und der Gewinnzuschlag ihres Betrags zu dem Werth des angeerbten oder angekauften Eigenthums einen vielfach angesetzten Hebel. Die unermüdlichen Gegner Berns kannten die erwähnten Grundsätze, und wußten es, daß schwere, ungern getragene, willkürlicher Erhöhung fähige, mit den Traditionen einer Patrimonialregierung unverträgliche Abgaben an die Stelle jener eigenthümlichen Einkünfte treten müßten, wenn diese abgeschnitten würden. Es wurde daher auf jede Weise dahin gestrebt, die letzthin in der Waadt proklamirte Aufhebung aller dieser Gefälle allgemein in Anwendung zu bringen, oder doch wenigstens einen Loskauf derselben zu den niedrigsten, zu dem Ertrage nach dem gewöhnlichen Zinsfuße gar nicht im Verhältnisse stehenden, Preisen zu bedingen, so daß eine Regierung auf altbernerschen Grundlagen unmöglich würde. Diesen Versuchen setzten Wattenwyl und seine Collegen die nachdrücklichste Verwendung entgegen; diesmal nicht allein; sie wurden von den Ausgeschossenen anderer Schweizerstädte, und namentlich von Reinhard kräftig unterstützt, und der erste Consul auf das Rechtsverhältniß aufmerksam gemacht, erklärte für die Cantone, in denen sie noch nicht abgeschafft worden, den Fortbestand dieser Gefälle unter Bedingung eines „billigen, dem wahren Werthe „derselben angemessenen Loskaufs [1])." Sollte ja nach seiner eigenen öffentlich ausgesprochenen Ansicht die Schweiz in ihren Einrichtungen sparsam sein und ein Auflagensystem vermeiden, so daß hier die Bemühungen der Einheitspartei einen günstigen Boden nicht fanden, gleich wie seiner Zeit die starken Besoldungen in dem von Glayre vorgelegten Verfassungsvorschlag nicht gefallen hatten.

---

[1]) Der Artikel 22 der Mediationsverfassung für den Canton Bern besagt: Die Verfassung garantirt die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesetz wird die Art und Weise des Loskaufs nach dem wahren Werthe bestimmen.

Einen weitern sehr schwierigen Punkt bildeten die ökonomischen Verhältnisse der ehemals souveränen Städte. Das eigentliche städtische Eigenthum derselben war mit dem landesherrlichen Patrimonialbesitz vermengt. Diesen hatte die helvetische Regierung in Anspruch genommen, und während jede andere städtische oder ländliche Gemeinde ihr Gemeindeeigenthum, sowohl an burgerlichen Nutzungsgütern als an übrigen (wie Gemeinde-Rathshäusern, Schulhäusern, ihre Liegenschaften u. s. w.) als ein solches behalten konnte, wurde den souveränen Städten mit Ausnahme besonderer Nutzungs- und Stiftungsgüter alles, als sogeheissenes Nationalgut weggenommen, sogar ihre Versammlungslokalitäten als Nationalrathhäuser. Die Unbill, einer Gemeinde nichts von dem zu lassen, was sie früher unwidersprochen nicht kraft des ihr entzogenen Souveränetätsrechts, sondern nebst demselben besessen hatte, war zu auffallend, als daß nicht dem Begehren, aus ihrem frühern reichen Besitze zurückzuerhalten, was sie für die Bestreitung ihrer nothwendigsten Ausgaben bedürfe, hätte entsprochen werden müssen. Mit dieser Ausscheidung — ziemlich unrichtig Dotation (der beerbten Städte!) genannt, wurde die Liquidations-Commission beauftragt, welche die Regelung und Bezahlung der helvetischen Schulden besorgen sollte. Die Zusammensetzung dieser mit unbeschränkter Vollmacht für den ihr angewiesenen Wirkungskreis ausgerüsteten aus fünf Mitgliedern bestehenden Commission war wichtig; die beiden einander gegenüberstehenden Parteien trachteten darauf einzuwirken, und gaben verschiedene Vorschläge ein, der Consul wählte aus beiden; Bern erhielt keinen Repräsentanten in derselben; der feindseligste seiner Gegner, der Minister Stapfer, schlug die Wahl aus, und wurde durch Stapfer von Horgen ersetzt [1]). Bei allen diesen Verhandlungen entwickelte Wattenwyl, dem Mülinen treu zur Seite stund, eine unermüdete Thätigkeit und bewährte über Spezialfragen, mit denen besonders sich zu befassen er früher nicht Anlaß gehabt hatte, einsichtsvolles Verständniß. Seine fleißigsten Correspondenten in Bern waren sein Schwager Thormann von Morsee, Thormann, der nachherige Staatsschreiber, und Freudenreich, später Schultheiß; allein auf Anleitung konnte er zu einer Zeit, wo bis zum Eintreffen einer Antwort auf eine Anfrage wenigstens 10 Tage verflossen, bei der bestehenden Postinquisition und Eröffnung der Briefe in Paris vor ihrer Uebergabe, keinenfalls zählen; er mußte nach eigener Ueberzeugung vorgehen. Er that es auf eine allgemeine Anerkennung findende Weise.

---

[1]) Nach Ersetzung des Ministers Stapfer und des gewesenen helvetischen Finanzministers Kuster, welche zurücktraten, bestund sie aus Rämi von Freiburg, Sulzer von Winterthur, Meyer von Luzern, Stapfer von Horgen und Häusler von Basel.

Die Hauptaufgabe, um derwillen der erste Konsul die schweizerische Konsulta einberufen hatte, und in welche die bisher erwähnten Fragen eingriffen, war die zukünftige Verfassung und Gestaltung der Schweiz. Der helvetischen oder Einheitspartei stund gegenüber die schweizerische oder föderalistische. Jene hatte seit 1798 sich stets an die französischen Gewalthaber angelehnt, ihre Hülfe nachgesucht, war von denselben im Gegensatz gegen die andre als die ihr ergebene betrachtet; sie war, wie vorausgesehen, um so zahlreicher vertreten, als den helvetischen Behörden durch die Proklamation des Konsuls, welche hingegen die durch dieselbe verdrängten eidgenössischen Behörden von der Absendungsbefugniß ausgeschlossen hatte, ein überwiegender Einfluß auf die Beschickung der Konsulta zugewiesen war: sie zählte Männer von bedeutender Begabung, welche in Paris viele persönliche Verbindungen hatten. Die Föderalisten waren wenig zahlreich; unter ihnen befanden sich mehrentheils Männer, die von 1798 an als Gegner des französischen Einflusses und der durch denselben eingeführten oder unterstützten helvetischen Regierungen bekannt waren. Der Consul selbst betrachtete Bern und dessen Patriziat als ihm abgeneigt, und die Schwächung dieses Kantons als eine Forderung französischer Politik. Er kannte den Anhang an das Andenken Schultheiß Steigers, welcher die Vertreibung der Franzosen aus der Schweiz durch Waffengewalt als erste Bedingung ihrer künftigen Unabhängigkeit angesehen und dieselbe herbeizuführen so viel an ihm gestrebt hatte. War die helvetische Partei französischem Einflusse zugeneigt, so wollte er nicht, daß eine ihr entgegenstehende östreichischem oder englischem Eingang gewähren könne. Diese von den Organen der helvetischen Regierung sorgfältig gepflegten Ansichten des Herrschers waren durch die Berichte Rapp's und des Generals Seras, welcher bei den unter Ney in die Schweiz eingerückten französischen Truppen ein Kommando führte und den der Consul nach Paris berufen hatte gegen die helvetische Regierung und zu Gunsten der wider dieselbe aufgestandenen Eidgenossen allerdings modifizirt worden [1]).

Unter diesen nicht günstigen Verhältnissen sollte das wichtige Werk eingeleitet werden. Bern's Lage war die schwierigste; indem seine Interessen am tiefsten betheiligt, von den Gegnern vornämlich bekämpft waren, und zum Theil — wie in der Frage über die helvetische Schuld — von

---

[1]) Seras äußerte sich sehr bestimmt über die Vexationen der helvetischen Regenten, und hielt die Berufung von Männern, die das Zutrauen besäßen an die Regierung für das einzige Mittel, Ordnung und Ruhe in der Schweiz herzustellen.

seinen Genossen keineswegs in Schutz genommen wurden. Wattenwyl erkannte diese Lage und bestrebte sich, dieselbe ohne Verzug in Bern selbst zu richtigem Verständnisse zu bringen. Schon unterm 10. Christmonat spricht er die Besorgniß aus, Frankreich werde längere Zeit Truppen in der Schweiz belassen, bemerkt, die Consulta werde nicht einen so schnellen Verlauf nehmen, als man wähnet, und hält es für wahrscheinlich, daß eine Föderativform den Vorzug vor der einheitlichen erhalten werde. Unterm 15. meldet er, der Consul verlange Vorlagen über die Cantonalverfassungen und wolle es nicht glauben, daß von Bern keine Instruktion darüber sei ertheilt worden. Aus den alten Formen werden Bruchstücke anerboten werden. Er warnt, daß man nicht gegen die Grundlagen anstoße, denn ohne Zweifel werde der Consul selbst verfügen, und die in der Form unterliegenden Unitarier werden allem aufbieten, den Stelleneinfluß zu behalten. „Unsre Lage ist schwierig und drückend. Die Er„klärung des Consuls und die Herstellung von Bundesformen werden in „der Schweiz die große Zahl, in Europa die öffentliche Meinung be„friedigen. Die Wirkung einer Demüthigung wird dadurch verwischt, daß „ein so gewaltiger Vermittler Formen beachtet und allen Meinungen „Gehör gibt. Ich halte also dafür, die in Paris erfolgende Entscheidung „werde eine endgültige sein. Gegen Einzelnes zu protestiren wäre unnütz, „denn wir würden die Einzigen sein, es zu versuchen, es wäre schädlich „als Beleidung der Eigenliebe desjenigen, der die Macht, zu erdrücken, in „der Hand hat." Einige Tage später meldet er, die Abgeordneten seien eingeladen worden, sich die allseitig eingelangten Denkschriften mitzutheilen. Es erscheint ihm dieß ein Spiel, in welchem sie bloße Figuranten seien, denn der Consul habe seinen Entschluß bereits gefaßt und eines Tags werde ein Ausspruch erfolgen, auf den Niemand gefaßt sei. Bern werde schlimmer fahren als andre Cantone, und eben so wenig Ursache haben, zufrieden zu sein, als die Unitarier, welche sehr unzufrieden seien. Es sei seine Pflicht gegen sein Vaterland, auszuharren, allein das Verbleiben in Paris lege seinem Selbstgefühl ein schwereres Opfer auf, als er es aussprechen könne. Unterm 29. Christmonat meldet er die Eingabe der von Mülinen und ihm entworfenen Vorschläge zu der Cantonsverfassung. Man kämpfe nach Möglichkeit gegen die Einwirkungen von Stapfer. Derselbe und seine Genossen liefern anbei gehässige Artikel in die Zeitungen, und es sei kein günstiges Zeichen, daß man diese Zeitungen hingehen lasse, selbst wenn sie sich erlauben, wie jüngst das Journal des Debats, entstellende Auszüge aus dem Sendschreiben und der Anrede des Consuls zu geben.

Wattenwyl und von Mülinen hatten die zukünftige Selbstergänzung [1]) des Großen Raths vorgeschlagen, danebst die Eröffnung des Burgerrechts von Bern und die weitere Bestimmung, daß in Zukunft eine Hälfte der Großrathsmitglieder außer der Burgerschaft gewählt werden müsse. Der von ihnen vorgeschlagene Census wurde ziemlich annähernd dem durch die Vermittlunsakte bestimmten zu Grunde gelegt. Außer demselben und einigen Bestimmungen über äußerliche Formen fand ihr Vorschlag keine Geltung. Einige Tage später (13. Nivose) erfolgte der Gegenvorschlag von Röderer auf der Grundlage der Wahlzünfte. Wattenwyl sagt, ohne darüber selbst einzutreten: „Die Bemerkungen über „die Art und Weise solcher Einwirkung werden sich allen, die ihr Land „lieben, aufdrängen; ich fühle mich nach der Einsicht in die Beweggründe, „welche dieselbe herbeigeführt, auf's tiefste verletzt.“ — „Wir [2]) haben gestern „und vorgestern in einer über drei Stunden dauernden Erörterung mit „Röderer alles Mögliche gesagt. K. und K. (Koch und Kuhn) waren „nicht besser zufrieden, ohne sich jedoch zu äußern; Kuenz [3]) einzig lächelte. „Wir werden heute Bemerkungen eingeben, sie werden nichts fruchten. „Ich bin im Innersten verletzt; doch wenn man in der Bresche steht und „der Platz im Sturm genommen zu werden auf dem Punkte ist, muß „man Thätigkeit und Widerstand verdoppeln; unser Staat soll zu Grunde „gerichtet werden, so mache man in der Stille alle Anstrengungen, das „Gemeinwesen zu retten; man solle sich von den Wahlen nicht fern „halten und mit verständigen und zuverläßigen Männern vom Lande sich „besprechen.“

Gegen den von Röderer mitgetheilten Verfassungsvorschlag bemerkte Wattenwyl in einer Eingabe an die delegirten Senatoren: die beste Verfassung würde verderblich, wenn die Zügel der Regierung in unfähige Hände gelegt werden, und die fehlerhaftesten Formen verlieren ihre Gefährlichkeit, wenn geachtete, rechtschaffene und mit gehörigen Kenntnissen ausgerüstete Männer den Staat lenken. Man habe häufig bemerkt, und Mitglieder der französischen Commission haben es hier öfter gethan, daß

---

[1]) Ansichten oder Grundsätze früherer Generationen nach den später von der öffentlichen Meinung angenommenen zu beurtheilen, wäre eben so unbillig als irrig. Großbrittanien hielt im Anfange des Jahrhunderts die dreißig Jahre später reformirten „rotten boroughs“ für eine wesentliche Bedingung der Erleichterung des Zutritts begabter, allein in ungünstigen Verhältnissen sich befindender junger Männer zum Unterhaus.

[2]) Wattenwyl und Gruber.

[3]) Von diesem Abgeordneten aus der revolutionären Partei des Cantons Bern wurde erzählt, er habe auf die Frage des Consuls: que produit votre pays? aus Unkunde der Sprache zu dessen Erheiterung geantwortet: des bêtes.

unsre alte Regierungsform fehlerhaft gewesen sei, daß aber ihre Mängel durch den Geist, der die Regierung leitete, seien ausgewischt worden, vermittelst der vorgeschlagenen Wahlart würde man unter dem Scheine beliebter Formen den sie belebenden Geist zerstören. Das Volk müsse die Rechte politischer Gleichheit wünschen, nicht aber, daß sie zu seinem Verderben geübt werden. Eine Erfahrung von fünf Jahren habe gezeigt, wie wenig die Ergebnisse von Wahlen nach der Kopfzahl, bei denen alle Umtriebe Spielraum fänden, dem Willen der Mehrheit entsprechen; das Volk werde dadurch entsittlicht, die Regierung der Verachtung ausgesetzt. Sie müsse auf einem gerechten Zutrauen in ihre Redlichkeit, Einsicht und Uneigennützigkeit beruhen, Eigenschaften, welche nicht die große Menge leiten; durch eine fehlerhafte Wahlart würde dem vom Consul ausgesprochenen Zwecke der Begründung des Glücks der Schweiz entgegengewirkt. Nicht für den Grundsatz, wohl aber für einige Nebenbestimmungen, wie für die Zahl der von 299 (derjenigen des ehemaligen souveränen Raths) auf 195 heruntergesetzten Großen Rathsglieder, die Zahl der Wahlzünfte, den Census, erlitt nach Wattenwyls Bemerkungen der Senatorialvorschlag mehrere Aenderungen. Ein, den Abgeordneten acht Tage nach dem ersten mitgetheilter, revidirter Senatorialvorschlag gab ihnen Gelegenheit, ihre Bemerkungen zu erneuern. Der Vermittler selbst verfügte hierauf in bedeutender Abänderung der ersten Vorschläge die zweifache Wahlart der Mitglieder des Großen Raths, von denen ein Dritttheil durch direkte und zwei Dritttheile durch indirekte Wahlen berufen werden sollten [1]). Der Census für jene betrug Fr. 5000, für diese Fr. 20,000 a. W. Der Census für das Stimmrecht betrug Fr. 1000 in der Stadt, Fr. 500 auf dem Lande.

Als Wattenwyl unterm 4. Jenner 1803 die Grundzüge der ersten Senatorialvorschläge nach Bern gelangen ließ, verlangte er dringend abgelöst zu werden, wenn es möglich sei; er meldete, die Berathung über den Entwurf werde nächstens erfolgen und nachher der Entscheid. Er warnt vor unvorsichtigen Reden: „Glauben Sie mir, und sagen Sie es, „man weiß hier alles, was dort gesprochen wird und mehr noch, übrigens „solle man sich gesagt sein lassen, daß man nicht einzig unter dem Drucke „leide, sondern daß alle Mächte des Festlandes den gleichen bittern Kelch „leeren müssen, wie die Schweizer.“ Der Consul habe seine Absichten deutlich ausgesprochen; es solle in der Schweiz ihm allein alles verdankt werden, auf daß die bedeutenden Leute mehr zu Frankreich hinneigen als zu andern Mächten, denen er keinen Einfluß gestatten will; die Neutralität

[1]) Vergleiche Mediationsakte.

der Schweiz soll bestehen zu ihrem eigenen Wohl und zu Frankreichs Vortheil. Wattenwyl fügt bei: „Es scheint mir, die Rückkehr zum Föde„ralismus solle die Blicke aller Verständigen auf den innern Haushalt der „Cantone lenken. Jeder soll trachten, zu Wiederherstellung der Ordnung, „der Sparsamkeit und einer weisen Verwaltung beizutragen und zu be„weisen, daß die Redlichkeit, welche unserm Lande den genossenen Wohl„stand verschaffte, noch wirksam vorhanden ist, um wieder ein glückliches „Gemeinwesen zu bilden. Wenn das Volk von der wahren Lage Kennt„niß hat, so ist es verständig genug, um zu größerm Theil gute Wahlen „zu treffen; was die Revolutionärs gethan, soll dafür von guter Wirkung „sein. Wir müssen uns als einen neuen Staat betrachten, unsre Alt„vordern brachten den ihrigen durch die Waffen zum Aufblühen, das „jetzige Geschlecht muß es thun durch Weisheit und Tüchtigkeit."

Ueber die Festsetzung der Bundesverfassung selbst wurden den schweizerischen Abgeordneten keine Vorschläge abgefordert, sondern die Bestimmungen darüber wurden den Ausgeschossenen unter bloßer Aufforderung zu Bemerkungen vorgelesen. Unterm 24. Januar hatten nämlich die französischen Commissarien die Abgeordneten eingeladen, von jeder Seite fünf Ausgeschossene zu bezeichnen, welche nach vorheriger Conferenz mit den Senatoren von dem ersten Consul zu der entscheidenden Besprechung würden berufen werden (die dann am 29. in den Tuilerien stattfand). Die Abgeordneten theilten sich in zwei Gruppen und nahmen auf der Stelle die Wahl vor: Diejenige der Eidgenossen fiel auf Reinhard, Affry, Jauch, Wattenwyl und Glutz, die der Unitarier auf Usteri, Monod, Sprecher, Kuhn und Koch und an die Stelle dieser beiden letztern, welche abzureisen sich erklärten, auf Stapfer und von Flüe[1]). In der denkwürdigen Conferenz vom 29. mit dem ersten Consul wurden mit vieler Freimüthigkeit von beiden Seiten Bemerkungen angebracht. Wir treten in nähere Darstellung dieses Vorganges[2]) nicht ein, da derselbe, so be-

[1]) Das Loos entschied, daß die eidgenössischen Ausgeschossenen zuerst mit den Senatoren zusammentreten sollten. Dies geschah am 26. Ihre Vorstellungen fanden nicht vielen Eingang. Einzelne Bestimmungen in der Bundesakte wurden modifizirt, diese jedoch den Ausgeschossenen nicht mitgetheilt, sondern bloß zum zweiten Male vorgelesen, und hierauf gründete sich eine von Wattenwyl abgefaßte und von sämmtlichen Föderalisten gebilligte Zuschrift an den Consul über die Liquidation der Schulden, die Ausscheidung des Guts der ehemals souveränen Städte, und über die Bestimmung der Anordnung nach welcher die Vollziehung der Mediationsakte in der Schweiz vor sich gehen solle. Am 27. hatten die Unitarier ihre Conferenz.

[2]) Man vergleiche die vielen Berichte, u. a. in Tilliers Geschichte der helvetischen Republik.

deutend in der Geschichte der Schweiz, als bekannt vorausgesetzt werden kann. Wattenwyl stattete seinen Committenten in Bern darüber einen vorläufigen vertraulichen Bericht ab, in welchem der wohlwollenden Haltung des ersten Consuls gedacht wird, die es ihm möglich gemacht habe, während einer kurzen Unterbrechung der von 1 Uhr bis 7 Uhr dauernden Sitzung Bern zu vertheidigen, wobei er gütig und mit freundlicher Stimmung sei angehört worden und verbindliche Aeußerungen vernommen habe. Die in Aussicht gestellte zweite Audienz unterblieb, wie oben bemerkt; es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Unitarier aus dem Eindruck, den die offene Darstellung der wahren Rechtsverhältnisse auf den Consul machte, Besorgnisse geschöpft hatten; wenigstens war es Wattenwyl bekannt geworden, daß, wie erwähnt, besonders Stapfer eifrig bemüht gewesen sei, durch Röderer den Entschluß des Consuls herbeizuführen, den Ausgeschossenen keine weitern Audienzen zu ertheilen.

Mitten im Verlaufe des Vermittlungswerkes in Paris hatten sich in der Schweiz und namentlich in Bern Besorgniß erregende Gerüchte über die Absichten des ersten Consuls verbreitet. Seine Verhältnisse mit England wurden gespannter, und man schrieb in der Schweiz die Zögerungen der Mediation den Einwirkungen der allgemeinen politischen Zustände zu. So schrieb einer von Wattenwyls Freunden demselben: General Ney habe in einem Gespräche unter vier Augen dieses zugegeben und bemerkt, wenn die Engländer Egypten und Malta nicht räumen, so sei ganz natürlich, daß der erste Consul auf dem Festlande Ersatz suche, und sich Hollands, und, habe er lächelnd beigefügt, noch anderer Länder bemächtige. Dieß werde sehr lieblich für diese betreffenden Drittmänner sein, wurde erwiedert. Auf die Rückäußerung Neys: man müsse die Dinge im großen auffassen, wurde noch bemerkt, „man begreife wohl und „sehe es aus dem Gang der Verhandlungen, daß der erste Consul wünsche, „sich die Schweiz anhänglich zu machen, allein es sei dazu nicht der rich„tige Weg eingeschlagen worden". Daß diese Besorgnisse, welche die Stellung der eidgenössischen Abgeordneten um so schwieriger machten, als irgend ein Fehlgriff von ihrer Seite zum Vorwand hätte dienen können, nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, scheint aus dem Worte des ersten Consuls in der Conferenz vom 29. Januar sich zu ergeben: „Hätten die Engländer eine Besorgniß geäußert, ich wolle Landammann der Schweiz werden, so hätte ich mich zum Landammann erklärt." Wattenwyls Freunde waren mit ihm vollständig einverstanden, daß zu keinem Preis zu einem solchen oder ähnlichen Ausgang eine Zustimmung erfolgen dürfe, welche nach übereinstimmenden vertraulichen Mittheilungen nicht von allen Seiten mit gleicher Entschiedenheit würde verweigert werden.

Wie wir gesehen haben, legte Wattenwyl nach Entscheid der Fragen, welche der Vermittlung waren unterzogen worden, das größte Gewicht auf die Bildung der Regierung und den Geist der zukünftigen Verwaltung des Cantons. Der Consul setzte für jeden Canton eine Commission von sieben Mitgliedern ein, welche die Verfassung einführen und bis zum Antritte der neuen Regierungsgewalt dieselbe provisorisch ausüben sollte. Die Ausgeschossenen beider Parteien sahen wohl ein, daß diese provisorischen Regierungscommissionen einen großen Einfluß auf die bevorstehenden Wahlen und durch dieselben auf die organischen Einrichtungen und die ganze Verwaltung der Cantone haben müßten, und so waltete der letzte in Paris geführte Kampf zwischen denselben um die Bildung dieser Commissionen. Für Bern war von vornherein Wattenwyl als Ausgeschossener zum Präsidenten designirt. Er willigte ohne weiter ein, daß die drei ersten von den Unitariern bezeichneten, Koch, Pfander und Moser, dem Consul vorgeschlagen werden und empfahl dann seinerseits den Alt-Landammann Frisching von Rümligen, den gewesenen Staatssekretär Thormann, und den gewesenen Regierungsstatthalter Bay. Stapfer widersetzte sich aufs Entschiedenste den beiden letztern. Nach ermüdenden Erörterungen, in denen noch mehrere andere (unter denen Pagan von Nidau, Dürrig von Burgdorf, Fischer von Brienz) eben so entschieden von Stapfer, Namens der Unitarier verworfen wurden, Wattenwyl bloß noch den Vorschlag für Mülinen hatte durchsetzen können, wurde zuletzt auf seine unmittelbare Vorstellung an den Consul nicht einer der gegenüber des Vorschlags der Unitarier von ihm empfohlenen Dr. Stuber oder Verwalter Steck, sondern Jenner von Brunnadern vom Consul bezeichnet[1]).

Unterm 19. Februar wurde hierauf die Vermittlungsakte den Ausgeschossenen in feierlicher Audienz übergeben und ein zweites Doppel für die französischen Archive von denselben unterzeichnet. In den nächsten Tagen reisten sie in ihr Vaterland zurück. In der Anzeige seiner Abreise bemerkt Wattenwyl seine Befriedigung aus dieser „Hölle der Politik" befreit zu sein, ein Gefühl, welches nur durch die Sorgen für die Zukunft getrübt werde. Unterm 16. März 1803 verdankte die Munizipalität von Bern und unterm 18. März die Gemeindskammer Wattenwyl seine mit so vieler Treue und Sorgfalt geleisteten Dienste, durch welche das in ihn gelegte Zutrauen so vollständig gerechtfertigt worden sei, und unterm 3. Juni 1805 sprach bei Anlaß der Rechnungspassationen über die Verhandlungen jener beiden Behörden der Stadtrath von Bern ihm ebenfalls

---

[1]) Die Commission bestand also aus Wattenwyl, Koch, Frisching, Pfander, Moser, Jenner und von Mülinen.

die Gefühle des Dankes, das Zutrauen und die Hochachtung aus, die er sich zugesichert hatte. — Die Darstellung von Wattenwyls Verwendung bei der Consulta in Paris ist weitläufiger geworden, nicht allein wegen der Wichtigkeit der Verhandlungen, welche wiederholt anderswo erzählt sind; von diesem Zeitraum aus seinem Leben sind viele von ihm selbst im engsten Vertrauen geschriebene Briefe vorgelegen; aus denselben tritt sein Bild hervor. Die Ergebenheit an sein Vaterland, die Pflichttreue, das lebendige Gefühl für Recht und Ehre, die fest bewahrte Nüchternheit des Urtheils unter dem Eindruck tiefer Empfindungen, die Arbeitstüchtigkeit und das einsichtsvolle Verständniß der Verhältnisse gaben sich in der Erfüllung des für ihn peinlichen Auftrags auf eine Weise zu erkennen, welche entscheidend auf seinen Lebenslauf einwirkte, und ihn zu der höchsten Stellung im Vaterlande hinführte.

Fassen wir in Beziehung auf Bern die Bestimmungen der Mediationsakte ins Auge, so muß es auffallen, wie tief dieselbe das Gefühl kränken mußten. Keinem der alten eidgenössischen Stände waren so empfindliche Opfer auferlegt. Den Verlust der gemeinen Herrschaften theilte es mit den übrigen früher Berechtigten. Die reichsten Theile, ganz nahezu die Hälfte, seines Gebiets waren losgetrennt, die Ueberreste der Ersparnisse einer musterhaften Verwaltung zu Bezahlung der allgemeinen Schuld ihm entzogen, seine eigenthümlichen Besitzungen in den losgerissenen Cantonen (nicht, wie für Zürich im Thurgau, ihm vorbehalten) denselben geschenkt, was noch von den Ausrüstungen in den Zeughäusern übrig war, mußte mit den Cantonen Waadt und Aargau getheilt werden; in Beziehung auf die Stadt selbst hatte sie nicht allein das höchste Gut eines Staates, das von der Handveste hinweg besessene Souveränitätsrecht, eingebüßt, sondern ihre Güter wurden, wie bemerkt, während alle andern Städte und Gemeinden des Cantons die ihrigen unwidersprochen behielten, deßhalb ihr genommen, weil sie außer denselben auch dasjenige der Souveränität besessen hatte, und als Dotation erhielt sie aus ihrem frühern Eigenthum eine unzureichende Summe für Gemeindebedürfnisse, was übrigens auch für die andern ehemals souveränen Städte geschah, eine Unbill, die Wattenwyl in einer eigenen von seinen föderalistischen Collegen gebilligten Zuschrift an den Consul treffend auseinandersetzte. Knüpfte sich an diese Empfindungen diejenige an, daß der erste Consul zuerst mit gewaffneter Hand die helvetische Regierung unterstützt und dann die Unbilden des Vermittlungswerks gegen Bern verhängt hatte, so ist es leicht erklärlich, daß man sich demselben fügte, daß es aber nicht mit Befriedigung oder Dank aufgenommen werden konnte, sondern im Herzen Vieler einen Stachel zurückließ.

Nächst Bern hatten die drei Urstände der Bestimmungen der Mediationsakte sich wenig zu rühmen. Der Verlust der gemeinen Herrschaften und des Werbungsrechts in denselben, die Lostrennung des Livinenthals von Uri, die Verfassungsbestimmungen für Schwyz, die Beschränkung ihres Einflusses, da sie in eidgenössischen Verhältnissen, anstatt, wie früher drei auf dreizehn, jetzt bloß drei auf fünf und zwanzig Stimmen abzugeben hatten, waren sehr empfindliche Einbußen; man muß sich in die Ansichten jener Zeit und in die Stellung jener Generation zurückdenken, um zu einer billigen Beurtheilung der durch die Vermittlung empfangenen Eindrücke zu gelangen, aus denen später manche Erscheinung naturgemäß hervorgegangen ist, welche, an sich ohne geschichtlichen Zusammenhang betrachtet, sehr irrthümlich aufgefaßt wird.

Wattenwyl hatte, wie alle seine Collegen, einen tiefen Eindruck von der geistigen Gewalt des ersten Consuls empfangen, ohne unter demselben die Freiheit seiner Ansichten einzubüßen. Der Consul, welcher auch Reinhard gegenüber, und in der Mülinen und dem General Emanuel von Wattenwyl ertheilten Privataudienz zeigte, daß er freimüthige Aufrichtigkeit und Wahrheit an andern zu schätzen wisse, hatte ihn mit Achtung und Wohlwollen behandelt, allein öffentlich und wiederholt seine Willensmeinung in Beziehung auf die Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich und gegenüber andern Mächten so bestimmt ausgesprochen, daß Wattenwyl mit der Ueberzeugung heimkehrte, Abweichungen von den Bestimmungen des Vermittlungswerkes würden den Untergang der Schweiz als eigener Staat bewirken, hingegen keine im Sinne und innert den Gränzen dieses Werkes zum wahren Besten des Landes führende Einrichtung und Verwaltung ausgeschlossen sein. In gänzlicher Uebereinstimmung mit seinem Collegen von Mülinen, hielt er also dafür, daß mit Hintansetzung aller Bitterkeit jeder Berner sich zur Antheilnahme an den öffentlichen Geschäften bereit finden lassen solle, um nach Vermögen zu Herstellung besserer Zustände im ganzen Lande mitzuwirken.

Auf den durch die Mediationsakte bestimmten 10. März löste der durch den ersten Consul selbst zum ersten Landammann der Schweiz ernannte Ludwig von Affry die helvetische Regierung auf, und in den 19 Cantonen traten die Regierungskommissionen an die Stelle der helvetischen Gewalten. Neben der Ueberwachung der Verwaltung bildete die Einleitung zu den Wahlen des künftigen Großen Raths die dringendste Aufgabe der bernerschen Regierungscommission. Die Vermittlungsakte theilte den Canton in 5 Wahlbezirke, von denen die Stadt einen, das Land vier bildeten. Jeder Bezirk sollte (nach der Zahl der burgerlichen

Zünfte der Stadt) 13 Wahlzünfte enthalten. Jede Zunft sollte aus dem Bezirk, dem sie angehörte, ein unmittelbar in den Großen Rath eintretendes Mitglied wählen, und außer dem Bezirk vier Candidaten bezeichnen, welche durch das Loos einberufen werden sollten. Der Große Rath sollte bestehen aus 65 unmittelbar gewählten und 130 aus dem Verzeichnisse der Kandidaten gezogenen Mitgliedern. Die Bezirke wurden daher in möglichst gleich große Wahlzünfte abgetheilt. Die Uebereinstimmung in den Ansichten der Landesbevölkerung mit denjenigen der Berner war eine sehr allgemeine. Die Bande des Zutrauens nach den Erlebnissen unter der helvetischen Regierung und nach der aus gemeinsamem Antriebe hervorgegangenen Theilnahme am Aufstande des Herbstes 1802 neu gestärkt. Aus allen Gegenden wurden von Bern Vorschläge für die Wahlen begehrt. Das Ergebniß führte außer den von den 13 31 Zünften der Stadt, 16 in verschiedenen Bezirken angesessene Berner als direkt Gewählte in den Großen Rath. Unter den 260 bezeichneten Candidaten waren die meisten Berner, großentheils mehrfach bezeichnet, so daß unter den durch das Loos berufenen 89 Berner sich befanden; darunter 8 ehemalige Mitglieder des Kleinen und ungefähr 70 des souveränen Raths. Von den direkt gewählten und aus den Candidaten gezogenen Landesabgeordneten gehörte die Mehrzahl zu der im Gegensatz gegen die helvetische, aristokratische geheißenen Partei. Aus der helvetischen Partei wurden einige, in Folge ihres persönlichen Einflusses oder der Stimmung einzelner Zünfte, andere durch Fähigkeit und Charakter schätzbar, durch Verwendung der Berner gewählt. Die Zusammensetzung der obersten Behörde rechtfertigte also in vollerem Maße, als man es hätte erwarten können, die von Wattenwyl in Paris geäußerten Erwartungen, und berechtigte zu der Hoffnung einer gedeihlichen Entwicklung.

Die von dem Großen Rath vorgenommene Wahl des Kleinen Raths bestellte denselben in großer Mehrzahl aus Wattenwyls Freunden; 22 Berner, unter denen 19 zu der alten Regierung gehört hatten, wurden gewählt; vom Lande Schild, Schneeberger, Grütter, Rigler und Pfander; der letztere einzig hatte zur helvetischen Partei gezählt, durch seinen Charakter und seine Tüchtigkeit allgemeine Achtung und Anerkennung erworben, welche er bis zu seinem Lebensende und noch als Oberamtmann von Schwarzenburg im Jahr 1831 bewahrte.[1]) Wattenwyl wurde der

[1]) Tillier sagt: „Koch, der Vicepräsident der Regierungscommission, Dr. Lüthardt, Joh. Wyttenbach und andere in freisinnigem Rufe stehende Männer wurden übergangen." Zu Steuer der Wahrheit soll bemerkt werden, daß die Kargheit der Besoldung der Rathsglieder (L. 1000 alte Währung) für die Verzichtleistung auf einen einträglichen Beruf keinen Ersatz darbot. Wyttenbach war als unverehlicht nicht wählbar und wurde an di

erste von den zwei Schultheißen gewählt und zwar so, daß diese Wahl auf das Jahr 1804 sich erstrecken sollte, für welches nach den Bestimmungen der Mediationsakte der Canton Bern Direktorialcanton und sein Amtsschultheiß Landammann der Schweiz sein sollte. Mülinens damals wankende und Besorgnisse erregende Gesundheit erschwerte diesem sehr die Annahme einer Stellung, welche so viele Sorgen und Lasten in Aussicht stellte. Indeß wurde er doch neben Freudenreich, der 74 Stimmen auf sich vereinigte, mit 100 Stimmen zum zweiten Schultheißen gewählt. Allein selbst nach seiner Wahl drängte sich ihm der Wunsch auf, sich zurückzuziehen und auf diesen Fall war die Wahl Freudenreichs in sichere Aussicht gestellt. Einige Jahre älter, gehörte er zu Wattenwyls persönlichen Freunden, weniger vertraut mit ihm als der Jugendfreund Mülinen. Durch Ehrenhaftigkeit der Gesinnung, treue Ergebenheit an das Vaterland, Geschäftskenntniß und persönliche Stellung waren beide des Zutrauens würdig, das ihnen entgegenkam. Beide waren bereit, dem allgemeinen Wohle eigene Rücksichten und Bestrebungen zu unterordnen. Mülinens ausgezeichneten Vorzügen, wissenschaftlicher Bildung, staatsmännischer und liebenswürdiger Eigenschaften, hat sein Biograph Wurstemberger Gerechtigkeit widerfahren lassen. Freudenreich war ein sehr gebildeter, vielseitig unterrichteter Weltmann. Auf Reisen hatte er viele ausgezeichnete Männer kennen gelernt und durch einen längern Aufenthalt in England, unter dessen Adel und Staatsmännern sich Freunde erworben. Nach dem Untergang im Jahr 1798 hatte er sich dem von Schultheiß Steiger gestifteten Comite zu Befreiung des Vaterlandes und nachher dem sogeheißenen englischen Comite angeschlossen, und noch im Jahr 1802 wegen der von Bern in England angelegten Gelder persönlich sich dort verwendet. Wattenwyl wußte, daß alle diese Verhältnisse dem Consul nicht unbekannt waren. Er hatte sich überzeugt, wie argwöhnisch derselbe auf alles hinblickte, was auf englischen Einfluß hindeuten konnte. Er hatte genugsam erfahren, mit welcher Thätigkeit Berns Feinde diesen Argwohn anzufachen nicht unterließen, und welchen Einfluß derselbe auf viele Bestimmungen der Mediationsakte geübt habe. Er wußte auch, daß die Feindseligkeit gegen Bern durch die Mediationsakte nicht beseitigt, sondern eher noch durch die Unzufriedenheit mit dem den Wünschen und

---

ansehnliche Stelle eines Säckelschreibers berufen, auch als Mitgesandter auf die erste Tagsatzung in Freiburg gewählt und stund in allgemeiner Achtung; Lüthardt und Koch, an der Spitze der Anwaltspraxis stehend, zählten sich damals entschieden zur Einheitspartei, und viele Jahre später lehnte Koch das Andringen, sich in die Wahl bringen zu lassen, wegen ungenügender Besoldung ab.

Hoffnungen der helvetischen Partei nicht entsprechenden Ausgang erbittert war, daß Insinuationen und Anklagen ihren Fortgang hatten. Er erachtete es seiner Pflicht, und wußte dabei ganz im Sinne seiner Freunde zu handeln, sich zu vergewissern, daß nicht durch eine übel gedeutete oder mißfällig aufgenommene Wahl das Vaterland gefährdet werde. Er schrieb daher an Rapp und an Ney, um ihnen das Ergebniß der Wahlen mitzutheilen, und die Möglichkeit von Mülinens Rücktritt und dessen Ersetzung durch Freudenreich zu eröffnen. Von beiden wurde der Schritt sehr gut aufgenommen und von beiden eine befriedigende Antwort ertheilt.[1]) Beide Briefe waren wesentlich übereinstimmend, trugen das nämliche Datum vom 14. Floreal XI. (5. Mai 1803) und es läßt sich

---

[1]) Rapp schließt den Abschnitt seines Briefes mit den Worten: Je serai en mon particulier charmé de voir M. de Freudenreich „am Ruder der Regierung", parce que je le crois honnête homme et bon Suisse.

Ney schreibt: „A Monsieur de Wattenwille, premier Advoyer du Canton Souverain de Berne." J'ai reçu la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire et je ne tarderai pas de parler au premier Consul de son contenu. Je sçais à ne pas douter que votre nomination a été infiniment agréable au consul qui m'a parlé de vous à ma première entrevue avec affection. Celle de M. de Mülinen lui a également fait plaisir; mais si des raisons de santé ne lui permettaient pas de gérer cette place importante et en même tems difficile dans les circonstances actuelles, je ne vois aucun inconvénient à la conférer à M. de Freudenreich-Thorberg. Son activité et ses talents reconnus sont des preuves non équivoques de sa capacité à remplir cet emploi avec toute la distinction possible. Vous connaissez d'ailleurs, Monsieur, ma manière de considérer votre existence politique pour la fixer sur des bases immuables et à l'abri de fluctuations révolutionnaires, celle enfin d'investir des premiers emplois les hommes qui méritent la confiance par une moralité éprouvée et qui ne recherchent les places que pour consolider ce que le premier consul a si heureusement fixé par son acte de médiation. Vous savez que la clameur de quelques unitaires cherchait à établir une réputation de propensions anglaises à M. de Freudenreich et cela parce qu'il a entrepris un voyage à *Londres* pour défendre et réaliser au besoins les intérêts de la ville de Berne concernant la créance hypothéquée sur la banque de cette capitale. Les principes d'honneur qui l'animent pour sa patrie lui feront toujours préférer l'amitié de la France à celle d'une puissance qui n'a cessé de compromettre les états du continent, pourvu qu'elle ait l'espoir de contrebalancer nos forces sur terre, en attendant qu'une circonstance l'oblige de les abandonner et d'avoir rempli l'objet de son bût qu'elle cherche d'atteindre par tous les moyens en son pouvoir. Ces considérations me font désirer même que M. de Freudenreich soit élevé à la dignité qui l'attend, afin de confondre les méchants et de vous donner un collègue digne de vous. Je saisis cette occasion, Monsieur, pour me rappeller au souvenir de MM. de Frisching, Mülinen et Jenner et Vous prier de . . . .

kaum in Zweifel ziehen, daß sie nur mit Vorwissen des Consuls abgegangen waren. Sie zeigten, wie richtig Wattenwyl das Verhältniß beurtheilt hatte. Mülinen blieb bis zu Ende des Jahres 1806 in der Stellung, zu welcher ihn der Große Rath berufen hatte, beharrte aber alsdann auf seinem wiederholt geäußerten Entlassungsbegehren, und Freudenreich wurde sein Nachfolger.

Die Zwischenzeit vom 10. März bis zum Antritt der Mediationsregierung — der neue Große Rath trat am 18. April zusammen — war für Wattenwyl, der als Präsident der Regierungscommission zugleich auch die Geschäfte des bisherigen Regierungsstatthalteramtes zu überwachen hatte, eine Zeit erschöpfender Anstrengung. Ungeachtet zweier ganz unvorhergesehener Fälle von Grenzstreitigkeiten und der Vorbereitung zu den Wahlen, während noch eine Garnison helvetischer Auxiliartruppen und Franzosen Bern besetzt hielt, konnte die Staatsmaschine im Gange erhalten und der antretenden Regierung übergeben werden. Die Grenzstreitigkeiten erhoben sich gegen die Cantone Aargau und Freiburg. Der erstere hatte in Folge einer in Paris unter der Hand von den revolutionären Abgeordneten erzielten Ueberraschung der französischen Commissarien bewirkt, daß fünf ehemals zum Amt Aarburg gehörige, allein seit der Lostrennung des Cantons Aargau immer bei Bern verbliebene Gemeinden, gegen ihren ausdrücklichen Wunsch, zum Aargau geschlagen wurden. Mit Freiburg waltete der Streit wegen der Herrschaften Münchenwyler und Clavaleyres, welche früher nicht zur Mediat-Verwaltung Murtens, die jetzt ganz an Freiburg fiel, sondern zu Bern gehört hatten und unter der Bestimmung der Mediationsakte wegen Murten nicht begriffen sein wollten. Ueber beide Fälle wandte Bern sich an den Landammann. Die Zutheilung der aargauischen Gemeinden wurde allgemein als eine nicht auf rühmliche Weise erzielte betrachtet, allein die französische Commission war aufgelöst, und Remedur konnte nicht mehr eintreten [1]). Die Frage mit Freiburg zog lange sich hin und wurde durch das Syndicat zu Zürich 1807 zu Gunsten von Bern entschieden. Nach der Wahl des Kleinen Raths übergab die Regierungscommission ihre Verrichtungen an Schultheiß, Klein- und Große Räthe des Cantons Bern und löste sich auf.

---

[1]) Talleyrand, an welchen Jenner sich zu wenden beauftragt wurde, ließ antworten: pourquoi rogner l'écu?

Zweite Abtheilung.

Während der Vermittlungsakte bis zu ihrer Aufhebung.

Such' in des Landes Wohl, und nicht bei'm Pöbel Ruhm.
(Haller, die Tugend.)

Erster Abschnitt.

Vom Antritte der mediationsmäßigen Regierung bis zu Ende der Grenzbesetzung von 1805.

Die Regierung hatte eine schwere Aufgabe. Von den öffentlichen Zuständen nach dem Ausgange der helvetischen Epoche machen diejenigen sich eine sehr irrige Vorstellung, welche sie nach den 1813 und 1831 am Schlusse der beiden folgenden Verwaltungen vorgefundenen beurtheilen wollten. Die politischen Einrichtungen der Revolutionszeit hatten die frühern, in die Lebensgewohnheiten übergegangenen beseitigt und, ohne Wurzeln geschlagen zu haben, doch neue Verhältnisse begründet, welche liebgewonnenen Erinnerungen und frühern Rechten entgegenstanden. Der Staat, anstatt reich zu sein wie vor 1798, war arm, der Wohlstand zu Stadt und Land herabgekommen, der Grundbesitz entwerthet, öffentliche Anstalten, Gebäude und Straßen waren in höchst vernachlässigtem Zustande, die Zeughäuser, denen nur einiges zurückerstattet werden sollte, und zwar noch unter dem Bedinge der Theilung mit Waadt und Aargau, geplündert, das Land entwaffnet. Die giftige Saat der Parteiungen war reichlich von Außen und von Innen ausgestreut und großgezogen worden. Unsicherheit über die Dauer der angewiesenen Zustände, allgemeine Besorgnisse über den Einfluß der Weltbegebenheiten auf künftige Entschließungen des allgewaltigen Vermittlers hingen gleich drohenden Gewitterwolken über dem Horizonte der Eidgenossenschaft, die Feinde Bern's, bei denen das Bewußtsein des Uebelwollens und des begangenen Unrechts, bei mehreren dasjenige des eigentlichen Verraths, die Feindschaft bis zur Unversöhnlichkeit gesteigert hatte, waren gereizt, nicht entwaffnet,

aus dem Schiedgerichte des Consuls herausgegangen. Mit der Thätigkeit, welche bei aktiven Zwecken und der Absicht auf einen Angriff sich immer bemerklich macht, wurde die Unzufriedenheit einer der Zahl nach nicht bedeutenden, allein Einfluß übenden Revolutionspartei im Canton gepflegt. Dem Landbesitz gegenüber diente dazu als Mittel die Herstellung von Zehnten und Grundzinsen, bei den Städtern und industriellen oder wissenschaftlich gebildeten Ständen das den ehemaligen — aristokratischen — Regierungs-Elementen wieder zugewiesene Uebergewicht. Bei Einzelnen aus allen Ständen irgend ein unbefriedigtes Gesuch, oder dem Gesetze und dem Rechte Andrer gemäß verletztes Interesse, oder irgend eine erlittene Bestrafung. Hinwieder entfernten unbesiegte Erinnerungen, erlittenes Unrecht und ungebrochene Feindschaft gegen diejenigen, deren Angriff oder Verrath Bern unterlegen war, eine Zahl geachteter Männer von jedem Antheile an einem Werke, das ihnen als dasjenige fremder, ungünstiger Willkür erschien, welche durch Betheiligung an ihren Bestimmungen nicht Anerkennung erhalten dürfe. Noch weilte eine französische Besatzung in Bern, als bedeutendes Wahrzeichen eines während den Vermittlungsverhandlungen wiederholt ausgesprochenen Mißtrauens.

Der nüchterne und verständige Sinn Wattenwyls ließen ihn die Schwierigkeiten wohl erkennen. Die Vaterlandsliebe, der ruhige, entschlossene Muth, der ihn unter drohenden Umständen geleitet hatte, zeigten ihm aber auch die günstigern Seiten der Verhältnisse. Die aus der Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit des Landes selbst hervorgegangene Regierung bot eine gute Grundlage. Wattenwyl bekannte sich mit voller Entschiedenheit zu der politischen Richtung, an deren Spitze er nunmehr berufen war, und doch stand er dem Wesen eines Parteimannes ebenso entschieden fern. Für seinen höchsten politschen Zweck galt ihm das Landeswohl, als Mittel, deren man sich bedienen dürfe, einzig die gewissenhaft geprüften und gebilligten. Ein seinen nähern Freunden wohlbekannter Zug in den freundlich-ernsten Gesichtszügen verrieth jedesmal die unangenehme Empfindung, die Unzufriedenheit bei irgend einer Vorkommenheit, bei welcher das feinste Gefühl für Recht oder Sitte verletzt sein konnte; er erkannte das Parteigetriebe vielleicht weniger im ganzen Umfange, weil seine Auswüchse ihn empörten, und wie auch er dem Gefühle jeder Rache ferne blieb, wie er gerne die Hand wieder bot, wo ein noch so entschiedener Widerspruch von Ansichten oder Ueberzeugungen ihm entgegentrat, so wenig konnte er es verhehlen, wenn Wort oder That sich mit den Ansprüchen auf seine Achtung nicht vertrugen. Mit einem großen Theile der Mitglieder des neugewählten Kleinen Raths, voran mit seinem Collegen in der Schultheißenwürde, von

Mülinen, war er von Jugend auf befreundet. Wenige waren es, bei welchen Kaltsinn oder Entfernung ihm entgegentrat. Unter den Ueberlieferungen der ehemaligen Bernerregierung wußte er von Anbeginn seiner nunmehrigen Wirksamkeit hinweg die unabhängige Aeußerung der Meinung als eine Grundbedingung des republikanischen Lebens zu schätzen; diese Freiheit der Ansichten, welche von Anfang der Mediationsregierung hinweg, in derselben Geltung fand und eine freimüthige sorgfältige Prüfung der Geschäfte zur Folge hatte, nebst dem Anstand und der Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder, trugen wesentlich dazu bei, das so sehr erschütterte obrigkeitliche Ansehen herzustellen und zu befestigen.

Daß Wattenwyl an der ~~aargauischen~~ Einrichtung der Verwaltung und des Gerichtswesens einen seiner Stellung angemessenen Einfluß übte, ist wohl selbstverständlich. Auf diese Einrichtungen hier, wo es nicht um eine Geschichte Bern's sich handelt, näher einzugehen, ist nicht der Ort. Das Bestreben der Regierung ging dahin, unter möglichst einfachen Einrichtungen, und ohne die Last zahlreicher Beamtungen, für die Sicherheit, für leichte Gewährung von Recht und Rath zu sorgen und den öffentlichen Haushalt sparsam einzurichten. Die Eintheilung des Cantons in 22 Oberämter[1]), bei denen so annähernd als möglich die altbekannten Amtsbezirke beibehalten wurden — wenn auch mit vielen durch die Umstände gebotenen Abweichungen — befriedigte ziemlich allgemein. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob bei der damals vorherrschenden Gesinnung die beinahe allerorts sich geltend machende Uebung, die Oberamtmänner nach der frühern Ortstitulatur[2]) zu bezeichnen, anstatt nach der gesetzlichen Benennung, eine Bedeutung anhänglicher Erinnerung an frühere Zustände, oder diejenige einer beglaubten Wohlgefälligkeit gehabt haben möge, jedenfalls hat die Regierung dieselbe ebenso wenig aufgemuntert, als eingeführt; sie hatte in den nunmehrigen Verhältnissen eines einheitlichen Cantons keine Begründung, wie unter den frühern eines verschiedenartigen geschichtlichen Herkommens.

Unter den Gegenständen, die zunächst Interessen einer großen Anzahl der Bevölkerung unmittelbar berührten, mögen vier bezeichnet werden, welche ohne Verzug durch die neue Gesetzgebung geregelt werden mußten: der Loskaufspreis für Zehnten und Grundzinse, das Patentsystem, unter welchem Wirthschaften und Pinten waren errichtet worden, die neben den burgerlichen Ortsbehörden aufgestellten Munizipalitäten und die Militärverfassung.

---

[1]) Den 10. Juni 1803.

[2]) Landvogt, Schultheiß, Castellan rc.

Der Loskauf der Zehnten (Gesetz vom 2. Juli 1803) wurde nach dem landesüblichen Zinsfuß von vier vom Hundert für den nach einem 20jährigen Durchschnittsertrag ermittelten Ertrag berechnet; für Bodenzinse, welche unser bürgerliches Recht dem Grundbesitz zur Seite stellte, nach demjenigen von drei vom Hundert, wie er gewöhnlich bei Pachtverträgen zu Grunde lag. Die Pflichtigen fanden den Loskaufspreis hoch, den Berechtigten erschien das nur einseitig bestehende Recht der Kündung und die gezwungene Einwilligung und Verzichtleistung auf steigenden Werth unbillig. Der Staat selbst war, sei es für sein unmittelbares Eigenthum oder für Pfarrei-Dotationen, der größte Eigenthümer, um ungefähr zwei Dritttheile[1]) des gesammten Kapitals, von Zehnten, Grundzinsen oder übrigen gleichartigen Servituten und dieselben bildeten auch den größten Theil der öffentlichen Einkünfte. Wie niedrig diese sich darboten, wie sparsam die Ausgaben bemessen wurden, erzeigt sich aus einem Vortrag des Kleinen Raths vom 10. Dezember 1803, der mithin nach einer Verwaltung von ungefähr 7 Monaten erstattet wurde.

Das Einnehmen wurde berechnet:

Zehnten, Bodenzinse und Abtrag der Domänen jährlich	L. 450,000	
Salzhandlung[2]) und Münzregal höchstens	„ 100,000	
Pulverhandlung und Posten	„ 50,000	
Zölle nicht viel über den Straßenunterhalt.		
Summe des Einnehmens		L. 600,000
Ausgeben:		
Besoldungen der Geistlichkeit und Akademie	L. 270,000	
Besoldung der ganzen Regierung, Gerichte, Kanzleien und alle Bureaukosten kosten zu Stadt und Land	„ 200,000	
Militär, Polizei und Kriminal-Justiz wenigstens	„ 160,000	
Gebäude	„ 60,000	
Armenunterstützung und Landsaßen	„ 60,000	
Gesandtschaften, Tagsatzung, Landammann und übrige viele unbestimmte Ausgaben	„ 50,000	
		L. 800,000
„Es ergibt sich also ein Defizit von ungefähr		L. 200,000

„welches durch neue Auflagen, wie Stempelgebühr, Stipulationsgebühr

[1]) Ein Dritttheil ungefähr gehörte Corporationen, Stiftungen und Einzelnen.

[2]) Das Salz mußte von Frankreich zu 12 Fr. für 100 ℔ bezogen werden.

„anstatt der Handänderung, und eine Abgabe von Wein und andern „geistigen Getränken, wenigstens so weit möglich zu decken angerathen „wird; nebst dem, daß man auf die möglichste Einschränkung in den „Staatsausgaben wird Bedacht zu nehmen haben."

Bei solchen Ansichten, nach denen die Regierung sich, als durch die Pflichten der treusten und sorgfältigsten Verwaltung des öffentlichen Vermögens gebunden, nicht zu willkürlicher Verwendung desselben berechtigt hielt, Ansichten, welche in Wattenwyl eine feste Stütze fanden, und welche der mit ihm befreundete Seckelmeister von Jenner während seiner ganzen Verwaltung festhielt, konnte dieselbe nicht geschehen lassen, daß das von Zehnt- und Bodenzinsloskäufen eingehende Geld zu Ausgaben verwendet, und so das fruchtbare Kapital vermindert werde. Daher wurde durch die Domänen-Kasse (11. Juli 1804) eine eigene Rechnung über eingehende Kapitalzahlungen eingeführt mit der Vorschrift, dieselben wieder zinstragend anzulegen.

Die helvetische Patentertheilung hatte die Zahl der Wirthschaften bedeutend vermehrt. Der Werth des auf ältere Konzessionen beruhenden Eigenthums war dadurch beeinträchtigt, und vielerlei Erfahrungen hatten die nachtheiligen Folgen jener Vermehrung auf Wohlstand und Ordnung hervortreten lassen. Den Interessen titelfester Berechtigungen stunden diejenigen der unter dem Schutze neuer gesetzlicher Bestimmungen getroffenen Einrichtungen gegenüber. Nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse und der Wünsche der Mehrheit der Gemeinden beschloß die Regierung, unter Verzichtleistung auf die aus dem Patentsysteme fließenden Einnahmen, die Aufhebung desselben. Eine billige Fortdauer bis Anfang 1806 zu Erschöpfung allfälliger Vorräthe und zu nothwendigen übrigen Vorkehren blieb den Betreffenden gestattet.[1] Natürlich wurde der Entscheid, je nach den Interessen, die dadurch begünstigt oder verletzt sich befanden, in entgegengesetzter Weise, im Allgemeinen von der öffentlichen Meinung günstig aufgenommen.

Die Gemeindeverwaltung wurde wieder eine burgerliche (20. Juni 1803), die Munizipalitäten wurden aufgehoben. Man hielt die Einwirkung des auf die Kinder übergehenden heimatlichen Verhältnisses für das nachhaltige Wohl der Gemeinden für zuträglicher als diejenige der vorübergehenden Interessen eines Wohnsitzes, Gewerbes oder einer Besitzung, welche, freiwillig gewählt, ebenso wieder aufgegeben werden konnten, und die Nebeneinanderstellung von burgerlichen und Gemeindebehörden

[1]) Nach transitorischen Vorkehren, Reglement vom 21. September 1804.

dem friedlichen Einverständnisse nicht für günstig. Die Freiheit der Niederlassung unter Bedingung gehöriger Heimatscheine und allfällig der Entrichtung eines mäßigen Hintersäßgeldes blieb gesichert. Auch diese Entscheidung ward im Allgemeinen günstig aufgenommen.

Die Einrichtungen der Miliz boten nicht geringe Schwierigkeiten. Das vornehmste Augenmerk der Regierung war mögliche Verminderung ihrer Lästigkeit sowohl für den Staat, als für die Einzelnen. Nach altschweizerischem Herkommen waren Ehre und Wehre engverbundene Begriffe; jeder Schweizer mußte zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, für dieselbe gerüstet sein. Also besaß jeder Leibeshalb dazu tüchtige Mann seine Waffen und Ausrüstung. Die Zeughäuser enthielten in größerer oder geringerer Vollständigkeit, außer dem groben Geschützwesen, die Vorräthe zu Ersatz der Bewaffnung der Wehrmänner an Feuergewehr und blanken Waffen, Munition u. s. w. Durch den Ueberfall der Franzosen wurden die Zeughäuser ihre Beute, und das Land wurde entwaffnet. Die Mediationsakte schrieb für die gesammte Schweiz die Bereithaltung eines Auszugs von 15,000 Mann vor, zu welchem Bern 2292 zu stellen hatte. Die Dienstpflichtigkeit blieb eine allgemeine; allein der Vermittler wollte, hätte auch die Erschöpfung der Hülfsmittel eine solche möglich gelassen, keine Entwicklung von Streitkräften, welche eine von seinem Willen unabhängige Verwendung derselben gestatten möchte. Hinwider lag die Besorgniß nahe, daß je nach Umständen der schweizerische Bundes-Auszug als ein Zuzug zu den Heeren des Vermittlers abgefordert werden könnte. [1]) Die Regierung erachtete es in ihrer Pflicht, darauf bedacht zu sein, daß besonders nur jüngere, mehrentheils unverheirathete Männer und diese nicht auf eine unbestimmt lange Dauer solchen Wechselfällen ausgesetzt sein möchten; das Contingent sollte jedenfalls dienstfähig bereitet werden, und da die Militäreintheilung des Kantons, die Bildung der Mannschaftsverzeichnisse, die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden eine geraume Zeit in Anspruch nehmen mußte, so beschränkte man sich bis zu einer vollständigern Militärorganisation (welche im Dezember 1804 erfolgte) auf Erstellung von 20 Kompagnien leichter Infanterie (zu Bildung von vier Bataillons) und der entsprechenden Spezialwaffen. Im Weinmonat 1803 wurden die Offiziers für diese Auszügertruppen ernannt, und bald hernach, während noch französische Truppen in Garnison lagen, wurde durch kompagnienweise Einberufung der theils freiwillig einge-

---

[1]) Der Krieg zwischen Frankreich und Großbrittanien war im Mai 1803 nach dem kurzen Frieden von Amiens wieder ausgebrochen, nicht ohne eine Betonung von englischer Seite der Bewältigung der Schweiz durch den ersten Consul im Herbste 1802.

tretenen, theils durch das Loos bezeichneten Mannschaft die militärische Instruktion begonnen. Wattenwyl führte das Präsidium der Militärkommission, und wurde durch dasselbe vielfach in Anspruch genommen, während dasjenige des Kleinen- und des Staats-Raths in einer Epoche der Neugestaltung mit Geschäften sehr beladen war. Nicht allein für die Einrichtung eines geordneten Staatslebens suchten diejenigen, welchen die Einleitung dazu oblag, bei dem Haupte der Regierung mündlich und schriftlich Rath, sondern mancherlei vorübergehende Zwischenfälle erforderten rasches Eingreifen und seine leitende Mitwirksamkeit dabei. Bei vorübergehenden Ruhestörungen, so z. B. der gegen Ende März unter den in Bern stehenden helvetischen Auxiliartruppen ausgebrochenen Meuterei, und bei den Umtrieben einer Partei (deren Werkzeug ein gewisser Portmann aus dem Kanton Luzern war), um Unsicherheit und Unordnungen durch das Vorgeben herbeizuführen, daß nach Ausscheidung der Urkantone die Vermittlungsakte abgeschafft und eine Eine und untheilbare Republik mit Hauptort Aarau an die Stelle des Bundes treten solle, mußten die nöthigen Maßnahmen durch das Präsidium der Regierung getroffen werden. Dergleichen Vorfälle veranlaßten Mittheilungen an den Landammann der Schweiz. In einem Privatbriefe an Wattenwyl bemerkte derselbe unterm 30. Mai 1803: „Unter den gegenwärtigen „Verhältnissen sollen wir Alles anwenden, um die Ruhe zu erzwingen „(pour forcer à la tranquillité). Ich zähle auf Sie, um diesen Zweck „in Ihrem Kanton und besonders in Ihrer Stadt zu erreichen. Sie „werden mich immer in Uebereinstimmung mit Ihnen finden. Es ist „dies das nothwendige Ergebniß unserer übereinstimmenden Denkungsart.“ Als auch bei einem spätern unzukömmlichen Zwischenfalle[1]) einer der Betheiligten sich an den Landammann gewendet hatte, schrieb dieser an Wattenwyl: „Ich zähle gänzlich auf Sie, um die Folgen abzuwenden, „welche dieser Vorfall in Aussicht zu stellen scheint. Ich bitte Sie demnach, die beiden Herren vorzubescheiden, und von denselben gegenseitigen „Widerruf (désavœu réciproque) zu erhalten, welcher zu beidseitiger „Genugthuung hinreiche, und die Folgen einer unter den diesmaligen „Umständen sehr unliebsamen (très fâcheuse) Geschichte abwende“. Der Vorfall, welcher in Bern großes Aufsehen erregt hatte, wurde beigelegt, der Urheber der Druckschrift trat von seiner Stelle zurück. Daß Watten-

---

[1]) Eine Denkschrift, ausgegangen von einem am Aufstand gegen die helvetische Regierung im Herbst 1802 hervorragend betheiligten, nunmehr in öffentlichem Amte stehenden Manne, enthielt Stellen, durch welche eine bedeutende Persönlichkeit der helvetischen Partei sich beleidigt fühlte.

wyl ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse einzugreifen durch seine Stellung verpflichtet war, entfernte nicht jede Bitterkeit bei denen, welche unter der damals noch so lebhaft nachklingenden Parteistellung die Veranlassung entschuldigen zu können glaubten.

Auch in Aarwangen kam es im Laufe dieser ersten Monate bei einem an sich nicht bedeutenden Anlasse (der Bestätigung eines von der Gemeinde ernennten Bannwarten durch den Oberamtmann) zu ordnungswidrigen Auftritten, einer Verweigerung der Huldigung und Entweihung der Kirche. Die Unruhen wurden jedoch schnell unterdrückt, und die von der anfänglich darein verflochtenen Menge nicht unterstützten angesehenen Anstifter zur Strafe gezogen.

Allen diesen Ansprüchen an seine Zeit genügte Wattenwyl bei besonnenem Urtheile über die Begebnisse durch unverdrossene Arbeitsamkeit und durch Genauigkeit und Pünktlichkeit in jeder Pflichterfüllung. Dem durch Bethätigung dieser Eigenschaften gegebenen Impuls ist es gutentheils zu verdanken, daß viel und sorgfältig in allen Zweigen der Verwaltung gearbeitet wurde.

Auf den ersten Montag Heumonats ward die Tagsatzung nach Freiburg einberufen. Bern sandte den Staatsrath Freudenreich, den Seckelschreiber Joh. Wyttenbach und den Major G. von Muralt zu dieser ersten Tagsatzung im neuen Bundesverhältnisse, auf welches weder die Ueberlieferungen der frühern Zeit, noch die helvetische Geschäftsführung ihre Anwendung finden konnten. Dieselbe hatte daher ihre Geschäftsordnung zu bilden, und nach den Vorschriften der Mediationsakte die Ausscheidung der Attribute der souveränen Kantone und der Bundesgewalt, in dieser derjenigen des Landammanns und der Tagsatzung zu treffen. Unter den ziemlich zahlreichen, theilweise vorerst einleitenden Traktanden kamen vor: die Rangbestimmung der in der Mediationsakte alphabetisch aufgezählten Kantone, die Wahl des Kanzlers und des Staatsschreibers der Eidgenossenschaft, über welche beide Gegenstände vom Parteistandpunkte ausgehende Ansichten sich gegenüberstanden; das Bundesheerwesen; eine Militärkapitulation und ein Allianztraktat mit Frankreich [1]);

---

[1]) Beide wurden den 27. September 1803 unterzeichnet. Schweizerischer Seits wurde auf den Abschluß als auf eine traktatmäßige Bestätigung der staatlichen Verhältnisse Gewicht gelegt, entgegen den Bestrebungen der Unzufriedenen, welche über deren Bestand und denjenigen der nunmehrigen Regierungen Zweifel anzufachen nicht müde wurden. Den Anlaß der Unterzeichnung der Militärkapitulation benutzte Wattenwyl, um durch einen Brief an General Ney ihn für seine Fürsprache zur Rückgabe der 1798 nach Paris abgeführten Bernerfahnen (meist aus dem Zeughause entnommen) anzugehen, welche bei den Invaliden ausgehängt seien, nachdem sie bereits auf Ney's Verwendung aus dem Luxem-

die Liquidation des helvetischen Salzfonds und Vertheilung auf die Kantone der Salzlieferungen, welche von Frankreich angekauft werden mußten; Anordnungen über Münzwesen, Posten u. s. w. Der Berner'schen Gesandtschaft standen dabei noch in Aussicht mancherlei schwierige Anstände mit der durch die Mediationsakte aufgestellten Liquidationscommission wegen Herausgabe der Titel zu den mit Sequester belegten englischen Geldern und wegen Aussteuer der Stadt. Ferner sollte die Gesandtschaft von Bern (vergeblich) versuchen, eine Rückerstattung der Gebiete von Biel und Neuenstadt von Frankreich an die Schweiz einzuleiten und ebenso die Entschädigungsansprüche der durch die waadtländische Gesetzgebung hart beschädigten Berner'schen Eigenthümer dortiger Laudemien unterstützen. Ueber alle wichtigern Vorkommenheiten unterhielten die Gesandten einen Briefwechsel mit Wattenwyl zu Ergänzung der offiziellen Berichte und vertraulichen Mittheilung ihrer Wahrnehmungen. So berichtet in einem seiner zahlreichen Briefe Freudenreich über eine Unterredung mit dem General Ney über Bestimmungen durch die Liquidationskommission, in welcher dieser ihm gesagt habe, wie sehr noch in neuester Zeit Stapfer in Paris gegen Bern nachtheilig zu wirken suche. Ueber die Tagsatzungs-Verhandlungen selbst müssen wir hinweggehen.

Aus dem Jahr 1803 sind vier sogeheißene Gelegenheitsreden von Wattenwyl im Auffatze vorhanden: Bei Eröffnung der Versammlung des neugewählten Großen Raths, an die Amtsangehörigen bei der Huldigung im Münster, und an den Großen Rath bei Eröffnung der Sommer- und Herbstsitzungen. In allen wird ein ernster Rückblick auf die durch die vorangegangenen fünf Jahre nicht nur dem Wohlstand, sondern der Gesittung und der Ordnung geschlagenen Wunden geworfen, hin und wieder vorkommende Absicht, Unfrieden und Störung, namentlich durch Aufreizung gegen das Eigenthum von Zehnten und Bodenzinsen zu erregen, scharf gerügt. Mit der am 10. März begonnenen neuen Aera solle man allgemein, besonders in allen Behörden, dem Parteigeist entsagen. Religiosität, Sittlichkeit, Gerechtigkeit, Sorgsamkeit werden als die Grundlagen bezeichnet, auf welchen das Glück des Landes beruhen solle. Der Uebereinstimmung der großen Mehrheit zu Stadt und Land wird freudig Erwähnung gethan. Im Namen der Regierung wird verheißen: Be-

burg-Palast entfernt worden, und nunmehr die Bernerregierung den Landammann der Schweiz ersucht habe, diese Erstattung nachzusuchen. Gleichzeitig sprach Wattenwyl den Wunsch aus, daß die auf den 10. August 1792 bezüglichen Inschriften auf den Mauern der Tuilerien entfernt würden. Der letztere Wunsch wurde später erfüllt, dem Begehren um Rückerstattung der Fahnen nicht entsprochen, die Fahnen selbst später vor dem Einzuge der Allirten in Paris verbrannt.

streben, den Parteigeist zu tilgen, entzweite Gemüther zu versöhnen, jede Ruhestörung nachdrücklich zu bestrafen. Den Beamteten wird empfohlen genaue Beobachtung ihrer Pflichten, strenge Gerechtigkeit für Arm und Reich, Fremd und Einheimisch, Schutz des Eigenthums eines Jeden; den Gemeindevorstehern gewissenhafte Verwaltung der Gemeinde-, Armen- und Waisen-Güter, den Bürgern zu Stadt und Land Ehrerbietung gegen göttliche und menschliche Ordnung und Eintracht. Bei der Geistlichkeit, deren Bestreben zu Bewahrung der Gottesdienstlichkeit im Volke dankend erwähnt wird, „während der sträflichste Unsinn auch in unserm Lande „die Religion zu erniedrigen und als Vorurtheil zu behandeln sich er„freche, zähle die Regierung zuversichtlich auf fortdauernden Eifer, Bei„stand und gutes Beispiel, um die Sittlichkeit wieder herzustellen, den „öffentlichen Unterricht auf zweckmäßige Weise einzurichten, und durch „Vortrag der reinen Lehre Christi die Gemüther zur Liebe der Religion, „des Friedens und zu Ausübung der gesellschaftlichen Pflichten anzu„feuren."

Können wir diese eigenen, keiner Berathung, sondern persönlicher Ansicht entnommenen, in amtlicher Stellung bei feierlichem Anlaß vorgetragenen — wahrlich nicht nach Popularität strebenden — Aeußerungen Wattenwyls, ja müssen wir dieselben als sein politisches Bekenntniß, als sein Programm betrachten, so kann uns die von ihm dem Großen Rath vorgelegte kurze Uebersicht der in den ersten Monaten von der Regierung besorgten Geschäfte auch einige Kunde geben, über die von ihm, dem für diese erste schwierige Bahnbrechung zum Führer gewählten Haupte der Regierung, ausgehende Thätigkeit. Bei sehr gedrängter Vorführung der Ergebnisse der ersten seit Konstituirung der obersten Behörden verflossenen sechs Monate erwähnt Wattenwyl freudig der Festigkeit, welche unter Entbehrung materieller Grundlagen an Geld oder bewaffneter Macht die gegenwärtigen Einrichtungen bereits erhalten haben, und schreibt dieselbe der Anhänglichkeit des Volks an frühere Einrichtungen, denen viele der gegenwärtigen sich annähern, den glücklichen Ergebnissen der ersten Verordnungen des Großen Raths im Gebiete der Verwaltung und der Justizpflege und dem daraus entflossenen öffentlichen Vertrauen zu, sowie dem festen Gange der Regierung und der Entschlossenheit zu Behauptung ihres Ansehens, auch dem befriedigenden Ergebnisse der ersten wiederbelebten eidgenössischen Tagsatzung. Unter den bisherigen Leistungen erwähnt die Rede der Eintheilung des Kantons, der Herstellung des obern Ehegerichts, der Einführung der untern Behörden, des Besoldungs-Etats, der Verbesserung des peinlichen Gesetzbuches in dessen fehlerhaftesten Theilen, des Gesetzes über Loskauf der Zehnten und Bodenzinse, welche mit sehr unbe-

deutenden Ausnahmen wieder bereitwillig gestellt worden seien. Die innere Organisation des Kantons habe allgemein befriedigt, besonders habe das den Oberamtmännern übertragene friedensrichterliche Amt wohlthätigen Einfluß geübt, vielen Streitigkeiten den Faden abgeschnitten. Der Leitung durch das Appellationsgericht sei eine regelmäßige Justizpflege zu verdanken und die Hoffnung auf Verminderung der Verbrechen gegen Eigenthum begründet. Noch habe die Organisation des Milizwesens nicht zu Stande gebracht, die angestrebte Wiederherstellung des öffentlichen Unterrichts noch nicht erzielt werden können. Unter den vom Großen Rathe zu behandelnden Geschäften werden bezeichnet: Das Organisationsreglement für das höchstinstanzliche Tribunal; Verordnungen über die Anwälte, den Tarif in Rechtssachen, zu Verminderung und Abkürzung der Prozesse, Abwehr gegen die Scheinkäufe und die Bestimmungen zu Ausübung des Begnadigungsrechts[1]); nach dem Begehren vieler Gemeinden diejenigen über Niederlassung und über Einzuggelder bei Heirathen von fremden Weibspersonen, vielleicht über die nicht minder begehrte Wiedereinführung von Hintersäßgebühren; auch eine Vorschrift über Administration der Waldungen. Wichtig sei anbei die Festsetzung über den Anfang des politischen Jahrs und der öffentlichen Beamtungen und über das Schicksal und die Besoldung[2]) „des seit fünf Jahren so „bedrängten geistlichen Standes, welcher jeder christlichen Regierung an„gelegen sein solle, auf eine der Religion, dem Wohl des Landes und „der Ehre der Regierung angemessene Weise."

So ging das Jahr 1803, mit welchem Wattenwyls Amtsthätigkeit als Schultheiß begann, zu Ende. Er sprach die Hoffnungen aus, welche die im Allgemeinen herrschende Ruhe und Zufriedenheit für den Erfolg der wichtigen Aufgaben des Großen Raths gewähre, „besonders wenn in „dieser hohen Versammlung der nämliche Achtung einflößende Anstand, „die ruhige und gründliche Berathung, das gegenseitige glückliche Zutrauen „zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt herrschen, welche „die bisherigen Sitzungen auszeichneten". — Eine bei den nüchternen, ja kalten Traditionen im berner'schen Geschäftsleben seltene Auszeichnung

---

[1]) Es ist nicht zu übersehen, daß eine mißbräuchliche Anwendung des der obersten Staatsgewalt vorbehaltenen Begnadigungsrechts auf gewöhnliche Criminalfälle von den bedeutendsten Autoritäten der Wissenschaft als eine störende Einwirkung gegen das Ansehen der richterlichen Gewalt und den Ernst der Strafe betrachtet wird.

[2]) Dieselbe großen Theils auf den Bezug grundherrlicher Gefälle angewiesen, der nach Aufhebung derselben durch die helvetische Regierung sehr vermindert worden, war in vielen Fällen weggefallen, und viele Diener der Kirche mit ihren Familien waren eigentlich in Noth und Mangel gerathen.

ertheilte hinwieder der Große Rath dem Schultheißen von Wattenwyl am Schlusse des Jahrs durch eine Abordnung von 20 Mitgliedern des Großen und des Kleinen Raths unter dem Vortritte des Seckelmeisters von Jenner, welche ihm den Ausdruck des auf allgemeiner Hochachtung beruhenden Zutrauens und die Zusicherung entgegenkommender Handbietung von Seite der Kantonsregierung bei seinem Antritte an die oberste Bundesstelle darzubringen beauftragt war.

Am ersten Januar 1804 wurde vom Landammann von Affry die oberste Würde der Eidgenossenschaft dem Schultheißen von Wattenwyl feierlich übertragen[1]). Die Uebergabe erfolgte im berner'schen Grenzorte Neueneck unter dem militärischen Geleite freiburgerscher und berner'schen Truppenabtheilungen, Freiwilliger und zahlreicher Offiziers. Geschützsalven verkündigten den Akt. Die Urkunde der Vermittlung ging aus den Händen des freiburgischen in diejenigen des berner'schen Landammanns über, welchem zugleich das eidgenössische Kanzlei-Personal, der Kanzler Mousson an der Spitze, vorgestellt wurde. Abordnungen der beiderseitigen Regierungen, der französische Gesandte General Ney und die andern Mitglieder des diplomatischen Korps wohnten der Feierlichkeit bei. Die gegenseitigen Reden von Affry und Wattenwyl bezeichneten ohne Wortgepränge, unter Bezeugung zutrauensvoller Achtung und mit dem Ausdrucke der dem Vermittler gezollten Gesinnung, die Bewahrung und Befolgung der Mediationsakte als Grundbedingung des öffentlichen Wohles. Nach einer einfachen von Affry anerbotenen Erfrischung trennte man sich zur Heimkehr nach Bern und Freiburg. Mancher Zweifel über die Vollziehung des Vermittlungswerkes in dem Punkte der Uebergabe des Amtes des Landammanns der Schweiz von demjenigen, den der Vermittler unmittelbar bezeichnet hatte, an das von der berner'schen Regierung gewählte Haupt dieser letztern war beseitigt.[2])

Auf die Uebernahme seines Amtes hatte Wattenwyl durch die sorgfältigste Beachtung der öffentlichen Zustände und Verhältnisse des Vaterlandes sich vorbereitet, und mancherlei Privatkorrespondenzen mit schweizerischen Magistraten eingeleitet, ebenso mit dem Gesandten in Paris, um von den Vorgängen in der Hauptwerkstätte unterrichtet zu sein, in welcher damals (und nicht bloß damals!) die Weltereignisse bereitet

---

[1]) Vergleiche Tillier.

[2]) Der Bestand dieser Zweifel geht unter anderm aus einem Privatbriefe des schweizerischen Gesandten in Paris hervor. Maillardoz hebt mit den Worten an: „ich weiß noch nicht, ob ich die Ehre habe, Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz oder dem Herrn Schultheißen des Jahres 1804 zu schreiben (datirt den 31. Dezember 1803).

wurden, insoweit dieselben von Menschen abhängen. Bereits unterm 13. Christmonat 1803 meldete ihm Maillardoz die Ernennung des Generals Vial (früher bevollmächtigter Minister Frankreichs bei dem Großmeister auf Malta) zum Botschafter in der Schweiz, „den Maillardoz „nicht genug kenne, um ein Urtheil über ihn abzugeben." Er scheine unbefriedigt, und finde das ihm angewiesene Traktament ungenügend. Vial beschleunigte auch seine Abreise nicht und traf erst Mitte Februars in Bern ein[1]), wenige Tage, nachdem die letzten französischen Truppen weggezogen waren. Affry hatte den Abzug derselben bis auf ein Bataillon Fußvolk und ein Regiment Reiterei bewirkt, deren Abberufung Wattenwyl verlangen wollte, und sich zu dem Ende sorgfältig über die Stimmung in verschiedenen Kantonen, und die nicht ganz ungetrübte Aussicht auf Erhaltung der Ruhe in Kenntniß zu setzen trachtete. Dem also eingeleiteten Begehren kam der Consul zuvor. Unterm 12. Plüviose (2. Hornung 1804) zeigte der Kriegsminister Berthier den Abzug an.

Der Krieg gegen England war der Angelpunkt der Politik des Consuls, den Zwischenfälle nicht verrücken sollten, daher denn auch in der Schweiz die Aufrechthaltung ihrer Ruhe als eine Bedingung ihrer Existenz angesehen werden mußte. Schon unterm 18. Januar bemerkt Maillardoz, man müsse in Paris von der Schweiz nicht reden hören, dies werde ihm von bedeutenden Männern oft wiederholt. Hingegen bestrebten sich die Revolutionärs[2]), sei es durch Zeitungsartikel oder andere Umtriebe, Besorgnisse zu verbreiten; in Paris durch allerlei falsche Nachrichten über eine gegen den Consul feindselige Stimmung, in der Schweiz durch nicht weniger falsche über die Absichten desselben und über die Militärverhältnisse. Obwohl im Allgemeinen nach Verdienen gewürdigt, erweckten sie doch öfters Zweifel und Mißtrauen; wie in den bald nachfolgenden

[1]) Ein Peloton freiwilliger Bürgerwache und ein Peloton einer in Instruktion befindlichen Milizkompagnie wurden als Ehrenwache zu seinem Empfang beim Falken aufgestellt. Der Botschafter lud die beiden Offiziere zu Tische; er befragte sie über die Militäreinrichtungen und ziemlich spitzig den jungen Milizoffizier: Wozu man sie brauche? Das komme auf die Gelegenheit an; vor fünf Jahren habe man sie gebraucht, um die 32. Halbbrigade bei Neueneck über die Sense zurückzuwerfen, und ihr Geschütz nebst dem früher verlornen Berner'schen zu nehmen. Heftig entgegnete der General: „Das ist unmöglich, die 32.!" „Es ist doch so, erwiderte der Offizier, Sie können sich erkundigen, mein General!" Dieser verfolgte den Punkt nicht weiter (den er auch später nicht vergaß) und blieb mit seinen Gästen freundlich.

[2]) „Jene unverbesserliche Klasse toller Jakobiner (jacobins forcenés)" schreibt Maillordoz unterm 7. März. Unter einer Vergesellígung in Paris nennt er den Ex-Direktor Laharpe an der Spitze mehrerer Waadtländer.

Zürcherunruhen, dann in noch höherem Maße bei der Ernennung eines eidgenössischen Stabs und in andern Zwischenfällen. So wurde eine ganz falsche, gegen den Bürgermeister Merian von Basel gerichtete Verdächtigung durch angebliche Correspondenz in französische Blätter gebracht: „es stehen zwei von dem englischen Agenten Drake angestellte Individuen „mit dem „bekannten Franzosenfeind Merian" in Verbindung"; dann anderweitig: „In Memmingen habe sich ein dem Consul feindseliges Comité „von Schweizern und andern gebildet, zu welchem der seit 1802 in Constanz weilende General von Bachmann gehöre." Derselbe lebte dort in großer Zurückgezogenheit. Ueber diese beiden durch und durch falschen Angaben (deren Gebrauch da, wo man einem Feinde schaden könne, auch in späterer Zeit bei den Nachfolgern „Jener" nicht aus der Uebung gekommen ist) konnte Wattenwyl die vollständige Berichtigung an Maillardoz gelangen lassen.

Durch das gegen Englands Handel gerichtete Dekret vom 6. Brümaire XII. (28. Oktober 1803) war der schweizerische Handel schwer betroffen; der Landammann empfahl dem Gesandten auch durch Privatkorrespondenz mögliche Verwendung. Zwar meldet Maillardoz (3. Febr.), der Consul habe selbst den Minister Chaptal beauftragt, die Frage über Modificationen des Dekrets zu untersuchen; er erwähnt eines übrigens ganz unzulässigen Gedankens, der ihm mitgetheilt worden sei, nämlich desjenigen der Aufstellung eines französischen Commissärs in der Schweiz, um den Beweis des Ursprungs ihrer Fabrikate zu bezwecken. Es ist bekannt, wie der Consul als Kaiser, auf der Bahn des Handelskriegs immer weiter ging, und daher kaum erforderlich, zu bemerken, daß die Vorstellungen gegen jenes Dekret ohne Erfolg blieben. Der französische Botschaftssekretär Rouyer, der ohne Ney's Wohlwollen für die Schweiz (dessen Maillardoz noch später wiederholt gedenkt) zu theilen, mit demselben in der Schweiz gewesen war und nun an des freundlicher gesinnten Gandolfs Stelle trat, regte den Gedanken der Anbahnung einer Unterhandlung in Paris zu einem Handelsvertrag an, von dem Maillardoz nicht ohne Mißtrauen abräth und dem der Landammann in Uebereinstimmung mit Affry nicht Folge gibt.

Der Mordversuch in der Nicaise-Straße gegen den ersten Consul führte zu zahlreichen Verhaftungen. Der bekannte Chouans-Anführer, Georges Cadoudal, Hauptanstifter des Versuchs, konnte erst nach mehreren Tagen in Paris selbst, welches vollständig abgesperrt wurde, aufgefunden werden. Die Verhaftung des bekannten revolutionsfeindlichen Major Rüsillon von Iferten, welchem um seiner Treue willen gegen die Regierung während der revolutionären Umtriebe in der Waadt das

Burgerrecht von Bern war ertheilt worden, erweckte vielen Kummer unter seinen Bekannten und zugleich Besorgnisse über die Wirkungen seiner Antheilnahme an dem Complote. Es wurde von französischer Seite in der Schweiz darüber nachgeforscht, ob englischer Einfluß, welchem der Consul jede Feindseligkeit gegen seine Person beizumessen geneigt war, in der Schweiz stattgefunden habe, und zugleich meldete Maillardoz (21. März) wie „jene Klasse" wünsche, daß Verflechtungen in das Attentat möchten stattgefunden haben, durch welche der Consul erbittert würde. Es erzeigte sich aber keine Spur, aus welcher eine Verdächtigung hätte herbeigezogen werden können. Bekanntlich wurde unmittelbar nach dem Attentat, und während der gerichtlichen Untersuchungen darüber vom französischen Senat zu Befestigung der Regierung das Senatus-Consult bereitet, welches der Errichtung des Kaiserreichs zur Grundlage diente (Brief vom 29. März).

Großes Aufsehen in den amtlichen Kreisen der Schweiz machten zu dieser Zeit die von Wien ausgehenden Incamerationen des Eigenthums schweizerischer Regierungen und Stiftungen; der Versuch einer Besitzergreifung der schaffhausischen, früher durch Zürich von Oestreich erkauften Ortschaft Ramsen,[1]) veranlaßte den Landammann nicht allein zu der entschiedensten Einsprache und zu Vorbereitung militärischer Vorkehren, sondern auch zu einer Anzeige an die französische Regierung, welche den Vorfall sehr ernstlich aufzunehmen entschlossen sich zeigte. Der Anstand wegen Ramsen wurde von Wien aus durch Mißbilligung des Landrichters zu Stockach erledigt. Das Incamerations-Geschäft hingegen konnte erst nach langwierigen Unterhandlungen zu Ende gebracht werden.[2])

Eine ernste Prüfung der mediationsmäßigen Zustände in der Schweiz und eine sehr schwierige Aufgabe für den Landammann brachte mit dem Frühjahr 1804 der Aufstand im Kanton Zürich; um so drohender und gefährlicher, als er bald auf den Abzug der letzten französischen Truppen ausbrach, und der Kriegsminister der Anzeige ihres Abmarsches die Be-

[1]) Siehe Tillier.

[2]) Es waren betroffen:

Graubünden	um Gulden	1,102,326.	40	Kreuzer.
Thurgau	„ „	556,088.	9	„
St. Gallen	„ „	542,006.	28	„
Schaffhausen	„ „	526,814.	13	„
Aargau	„ „	147,671.	16	„
Schwyz	„ „	126,849.	50	„
Graubünden und Lichtenstein	„ „	76,054.	—	„
Appenzell J.-R.	„ „	4,337.	36	„
	Summe R. W. Gulden	3,082,148.	12	Kreuzer.

merkung beigefügt hatte, das Haupt der französischen Regierung werde Opfer nicht scheuen, „wenn französische Truppen zur Aufrechthaltung der „Ruhe in der Schweiz nöthig wären." Dabei mußte man sich in der Schweiz lebhaft genug daran erinnern, wie nahe auf den damaligen Abzug der Franzosen im Jahr 1802 die Ereignisse folgten,[1]) welche den Anlaß zu einer neuen Besetzung der Schweiz durch jene, und zu der Uebernahme des bewaffneten Vermittleramtes durch den Consul darboten.

Die Revolutionsjahre, der Aufstand gegen die helvetische Regierung, der Kampf zwischen den Parteien während der Vermittlungsverhandlungen hatten zwar durch die Vermittlung des Consuls äußerlich ihren Abschluß erhalten; wohl hatten manche der zu den entgegenstehenden Meinungen sich Bekennenden dieselbe als den beschränkten Boden betrachtet, der nach dem Schiffbruche, den sie in verschiedener Weise alle erlitten, ihnen angewiesen sei. Allein der Groll Vieler, die Spaltung waren nicht ausgeglichen, die Zweifel, ob die auferlegten Zustände bleibende sein werden, nicht beseitigt. Zwischen einzelnen Kantonen unter sich, in allen zwischen den entgegenstehenden Parteien bestand tiefgewurzeltes oft in unverholener Feindseligkeit sich äußerndes Mißtrauen, genährt durch die Hoffnung der Einen, die Besorgnisse der Andern, daß durch unvorgesehene Ereignisse neue Machtäußerungen des Consuls herbeigeführt werden könnten. Er hatte entgegen der Revolutionspartei den Föderalismus hergestellt, und hinwider für alle Kantone (außer den Altdemokratischen, welchen die Landsgemeinden gelassen wurden) die repräsentative Demokratie als Grundlage der Verfassung aufgestellt. Bei Bestellung der Regierungskommissionen, welchen die Einführung der Mediationsverfassung in den Kantonen übertragen ward, legte der Consul für die alten Kantone meist das Uebergewicht auf Seite der Föderalisten[2]) und die ersten Wahlen des Jahres 1803 fielen in der großen Mehrzahl derselben entschieden gegen die Anhänger der helvetischen Regierung aus. In vielen wurden in bedeutender Mehrzahl Männer in die obersten Behörden gewählt, welche 1798 gegen den französischen Anfall als Führer gekämpft und thätigen Antheil an der Erhebung im Jahr 1802 genommen hatten. In einigen Kantonen war die Zusammensetzung der Regierung eine gemischte, so z. B. in Zürich die helvetische Partei im Kleinen Rath durch Usteri, Rebmann, Vogel und Pfenninger ergiebig vertreten, in Luzern mit Gerhard, Krauer, Schillinger u. A. vorherrschend. Die helvetische Regierung hatte

[1]) Siehe oben nach Glayres Mission die Audienz von Stapfer bei Talleyrand.

[2]) Seine Aeußerung, qu'il valait mieux avoir à faire à la tête qu'à la queue de la nation, ist bekannt.

1802 den Consul als Beschützer angerufen, seine Dazwischenkunft dieselbe gerettet; hinwider hatte sein Ausspruch dem Kanton Bern, wie oben bemerkt, schwere Einbußen auferlegt. Es war also natürlich, daß man bei ihm Empfänglichkeit für Mißtrauen gegen die an die Spitze gestellten Behörden Berns vermuthen konnte; daher hatte die helvetische Partei, ungeachtet des gegen sie so überwiegend ungünstig ausgefallenen Ergebnisses der Wahlen von 1803, die Hoffnung eines abermaligen Umschwunges nicht aufgegeben und blieb in Paris wie in der Schweiz thätig.

Wir haben oben gesehen, wie die Frage über die Zehnten und Grundzinse noch im letzten Stadium des Vermittlungswerks als eine Lebensfrage betrachtet und wie sie entschieden wurde. Die Enthebung von einer bedeutenden, allerdings für Erwerb und Besitz zum voraus bekannten und übernommenen Schuld war natürlich der großen Mehrzahl der Betreffenden sehr erwünscht; die helvetische Regierung hatte vorübergehend dieselbe mit einem Federstrich durchgewischt, und die waadtländische Kantonsbehörde im Augenblicke der Flucht der helvetischen Regierung ihre Abschaffung ausgesprochen Doch — wir dürfen um ihrer Bedeutung willen die Bemerkung wiederholen nicht bloß nach ihrem Einfluß auf den Grundbesitz, sondern nach demjenigen, den Fortbestand oder Abschaffung dieses so bedeutenden Theils des öffentlichen Vermögens auf die Grundbedingungen der zukünftigen Landesverwaltung üben mußten, wurde dem Entscheide darüber von beiden Parteien großes Gewicht beigemessen. Mit der Beibehaltung des Patrimonialbesitzes war der Grundsatz der Sparsamkeit und Einfachheit ausgesprochen; die Verwaltung war wesentlich zunächst auf bestimmte, nicht von ihr abhängende, Einkünfte angewiesen, nach welchem sie die Ausgaben bemessen mußte; denn neben denselben konnte von direkten Steuern und Abgaben nicht die Rede sein, es blieb einzig die Aushülfe indirekter Abgaben, welche immerhin ein durch die allgemeinen Verhältnisse bedingtes Maaß nicht überschreiten können. Sobald hingegen an die Stelle des Patrimonialbesitzes zu Bestreitung der Verwaltungskosten direkte Grund-, Vermögens- und Einkommenssteuern (welche, sei es im Vorbeigehen bemerkt, bei den damit verbundenen fiskalischen Eingriffen in alle Lebensverhältnisse mit den Bedingungen republikanischer Freiheit kaum sich vereinbaren lassen) [1]) traten, deren Maaß von einem Beschlusse abhienge, war einer fortschreitenden Köstlichkeit der Verwaltung in gesteigerten Besoldungen, vermehrten

---

[1]) Die Geschichte Berns zeigt mehrere Beispiele von Vermögenssteuern allein immer bloß ausnahmsweiser, für den besondern Fall bei einem Kriegszug oder dem Ankauf von Herrschaften erhobener.

Stellen u. s. w. die Bahn gebrochen. Offenbar mußte daher der Entscheid jener Frage wie auf den Geist der zukünftigen Verwaltung, so auch auf die Zusammensetzung der Behörden einen entscheidenden Einfluß üben.

Es ist begreiflich, daß die Bestimmungen der verschiedenen Kantonsregierungen über den Loskauf eine ziemlich allgemeine Spannung veranlaßten, und daß unzufriedne Männer der Revolution dieselbe zu vermehren trachteten. Es gelangten Berichte über Umtriebe in verschiedenen Kantonen an den Landammann, so von Basel, Zürich, Solothurn; auch in einigen Gegenden des Kantons Bern wurden solche bemerkt. Der Große Rath von Zürich hatte sein Loskaufsgesetz unterm 14. Christmonat 1803 erlassen, und ähnlich dem Bernerschen den Zinsfuß von vier vom Hundert zum Maaßstab angenommen. Jetzt, nach Abzug der letzten französischen Truppen, fing Unzufriedenheit über dasselbe an sich verspüren zu lassen. Bereits unterm 11. März fand in Folge ihm zugekommener Berichte der Landammann sich veranlaßt, die Regierung von Zürich auf Sammlung von Adressen gegen das Loskaufsgesetz aufmerksam zu machen, als auf ein gewöhnliches Vorspiel weitergehender Bewegungen. Solche äußerten sich wirklich in den an Thurgau und Schaffhausen angrenzenden zürcherschen Bezirken; einige Verhaftungen und Strafen thaten ihnen Einhalt. Zu entschiedenem Ausbruche gelangten sie aber zu Wädenschwyl, als am 16. März daselbst von den Gemeinden Wädenschwyl, Richterschwyl, Schönenberg und Hütten der Eid auf die mediationsmäßige Verfassung geleistet werden sollte. Die Kirche war gedrängt voll. An der Spitze der Regierungsabordnung [1]) stand Usteri. Als er in seiner Anrede an die Versammlung die Worte „väterliche Regierung" aussprach, erhob sich ein unordentliches Schreien: „Nein, nein," dann unter zunehmendem Lärm: „diesen Eid wollen sie nicht leisten". Die Einen schrien nach der Verfassung von 1798; andere nach Anderm; das Evangelium würden sie beschwören, riefen sogar einige. Bei wachsendem Tumult und nicht unbedroht mußte die Abordnung die Kirche verlassen und unverrichteter Dinge nach Zürich zurückkehren. Sobald der Landammann den Bericht der Regierung über den Vorfall erhielt, war sein Entschluß zu nachdrücklichster Behauptung der gesetzmäßigen Ordnung und des obrigkeitlichen Ansehens gefaßt. Ueberzeugt, daß Truppen würden aufgeboten werden müssen, gab er schon am 18. dem Botschafter Vial Kunde von dem Vorfalle und von der Wahrscheinlichkeit eines Milizaufgebotes, welches unmittelbar nach dem Abzuge der letzten französischen Truppen eine Einsprache, wann nicht schlimmere Folgen nach sich ziehen konnte. Bern

---

[1]) Usteri, Hirzel, Wild und Landolt.

wurde um 400, Aargau und Freiburg je um 100 Mann angegangen, während Zürich selbst an Garnisonstruppen und freiwilliger Stadtlegion 500 Mann stellen konnte. Seine Regierung erhielt, unter Mittheilung der getroffenen Vorkehren, die Zusicherung, daß auf ihr, laut § 20 der Mediationsakte zu gewärtigendes, Begehren die Hülfstruppen alsogleich abgehen werden. Sie wurde zu fester Entschlossenheit aufgefordert und dieselbe seinerseits bekannt zu geben, erließ an nämlichem Tage, 18. März, der Landammann eine Proclamation an die vier störrigen Gemeinden, in welcher er jede Auflehnung gegen die Mediation und die mediationsmäßige Regierung als Hochverrath bezeichnet, und seinen Vorsatz erklärt, die Ehre der Nation und die Rechte einer eidgenössischen Regierung mit Festigkeit und, wo nöthig, mit unerbittlicher Strenge gegen alle Feinde der wiederauflebenden öffentlichen Wohlfahrt sicher zu stellen. Es stehe daher die Gesammtmacht des Bundes der Regierung von Zürich zu Gebote.

Diese Macht war thatsächlich in jenem Zeitpunkte eine sehr geringe. Die meisten Kantone hatten, einige wiederholt, allgemeine Entwaffnung erlitten; bloß in wenigen war eine militärische Reorganisation kaum begonnen; auf einzelne Kantone konnte gar nicht gerechnet werden, wie z. B. Tessin wegen der Entfernung und gänzlichen Mangels an Bereitschaft, Waadt aus politischen Bedenken nach seinem Standpunkt, zunächst über die Zehntfrage. Auch zeigte sich im weitern Verlaufe, wie vieler Mühe und Anstrengungen es bedurfte, um 3000 Mann nothdürftig ausgerüstet und meist in gewöhnlicher Kleidung in Bewegung zu bringen. Diese Schwierigkeiten waren dem Landammann wohl bekannt.

Mittlerweile griff der Aufstand im Kanton Zürich um sich. Am 22. März verweigerten Wetzikon und Hinwyl im Distrikt Uster die Eidesleistung. Auf dem rechten Seeufer war es in Stäfa, Meilen und Küßnacht nicht besser ergangen; der Regierung mangelte die Macht. Der Landammann sah sich zu neuen Mittheilungen an den französischen Botschafter veranlaßt, und richtete solche auch an den schweizerischen Gesandten in Paris, während er gleichzeitig unter Hinweisung auf den Ernst der Lage die Kantone durch Kreisschreiben zum eidgenössischen Aufsehen mahnte mit der Erklärung, der Landammann werde zum Schutze der gefährdeten Unabhängigkeit und National-Existenz des Vaterlandes Allem aufbieten. Zürich, Aargau, Schwyz, Bern und Freiburg, von welchen die ersten Anstrengungen zu hoffen waren, wurden noch besonders zu solchen, und zu Angabe aller Streitkräfte, über welche verfügt werden könne, aufgefordert.

Nach den übereinstimmenden, von Regierungsgliedern von Zürich an den Landammann gelangenden Berichten, standen den Aufständischen vornämlich zu Gebote ungefähr 2000 im Volke sogenannte „Prügelbuben"

bestehend aus unbeschäftigten Fabrikarbeitern und bekannten Lärmmachern, welche mit Stöcken, Messern und alten Waffen versehen, umherzogen, in den Wirthshäusern sich verköstigen ließen und von den meist noch im Verborgenen wirkenden Führern gebraucht wurden, unter den ruhigern und furchtsamern Gemüthern Schrecken und im allgemeinen den Wahn eines übermächtigen, des Erfolgs sichern, Aufstandes zu verbreiten. So erschienen in den verschiedenen, die einen nach den andern den Eid verweigernden Gemeinden, die nämlichen Menschen als Tumultuanten. An den, vorher durch einen eigenen Abgeordneten von der Lage genau unterrichteten, Landammann, stellte die Regierung von Zürich durch Eilboten das amtliche Begehren um Bundeshülfe unterm 20. März. Es hatte sich also die in den bestimmtesten Ausdrücken erlassene Proclamation vom 18. unwirksam erzeigt. Bewaffnetes Einschreiten war nothwendig. Die Vorkehren zur schnellsten Hülfe wurden vom Landammann mit unermüdeter Thätigkeit (welche der Kanzler Mousson in seinem Bereiche nicht minder entfaltete) getroffen. Am 21. ertheilte er dem Oberst Ziegler (nachmals eidgenössischer Oberst und später General-Major in königl. Niederländischen Diensten) das Patent als Oberbefehlshaber über alle im Kanton Zürich zu verwendenden Bundestruppen mit den erforderlichen, noch durch kein Reglement festgesetzten, Bestimmungen über Formation von Bataillonen, Stab, Besoldung, Verpflegung u. s. w. Alle aufständischen Gemeinden sollen strenge entwaffnet, die Rädelsführer, deren man sich bemächtigen könne, zu Verantwortung und Strafe gefangen gesetzt und alle ergangenen Kosten durch die Aufständischen bezahlt werden. Dem Commandierenden wurde anempfohlen, nicht in vereinzelten schwachen Abtheilungen gleichzeitig an verschiedenen Orten, sondern mit gesammelter hinreichender Macht von einer Gemeinde zur andern einzuschreiten. Oberstlieutenant von Kirchberger aus Bern (später Oberst in königl. Niederländischen Diensten) wurde zum Commandanten des ersten Bataillons Zuzüger ernannt. Fünf Compagnien erhielten Marschbefehl Der Regierung von Zürich wurde Kenntniß von allen Vorkehren gegeben mit der Aufforderung, nebst der Garnisons-Compagnie und der freiwilligen Stadtlegion von zusammen 500 Mann, ein Bataillon von 500 Mann unverzüglich zu organisiren, ebenfalls unter Empfehlung, nicht durch Zersplitterung die eidgenössischen Waffen bloß zu stellen. Zwei auf Wagen beförderte Compagnien von Bern und diejenige von Aargau trafen schon am 23. und 24., die übrigen Berner und die Freiburger in 4 und 5 starken Marschtagen am 26. in Zürich ein.

Bei den mancherlei Verbindungen der Aufständischen mit Meinungsgenossen in verschiedenen Kantonen können die Aufgebote des Landammanns

und die geringe Zahl marschfertiger Compagnien den Lenkern des Aufstandes nicht unbekannt geblieben sein. Sie schienen gar nicht entmuthigt und in Zürich, wo einer außerordentlichen Standescommission unter dem Vorsitze des Bürgermeisters von Reinhard die Führung aller den Aufstand betreffenden Geschäfte mit ausgedehnten Vollmachten war übertragen worden, konnte man nicht bezweifeln, daß es auf den Umsturz der Regierung und die Verdrängung der Mehrheit ihrer Mitglieder abgesehen sei. Der Aufstand wurde täglich trotziger und gewaltthätiger. In Hinwyl wurde die zur Eidesabnahme hingesandte Regierungsabordnung beschimpft, bedroht und nur durch die Anstrengung einiger Bessergesinnten vor Mißhandlung geschützt. Am 25. wurde das Schloß Wädenschwyl in Brand gesteckt und am 26. der zu einem Mannschaftsaufgebote nach Affoltern gesandte Oberstlieutenant Füeßli mit seinen Begleitern gefangen gesetzt, vor weiterer Gewaltthat aber durch einen kühnen nächtlichen Handstreich von 25 Zürcher-Freiwilligen zu Pferde mit blankem Säbel befreit. In den See-Gemeinden wurden Durchreisende von den Aufständischen wie in Kriegszeiten angehalten und abgehört. Auf diese Nachrichten ertheilte der Landammann Marschbefehle an weitere 5 Compagnien, zwei von Bern und je eine von Solothurn, Basel und Aargau, deren Bereithaltung er hatte erzielen können, und die auf den 31. März in Zürich eintreffen sollten. Er glaubte, mit den Zürchertruppen vereinigt, werde dieser Zuzug zum entscheidenden Schlage genügen. Sämmtliche 5 Bernercompagnien würden unter Oberstlieutenant Kirchberger ein Bataillon bilden, die 5 andern Zuzügercompagnien unter Oberstlieutenant Gibelin von Solothurn ein zweites.

Am 26. Abends waren Lieutenant Huber von Wädenschwyl und Gemeindrath Hiestand von Richterschwyl als Abgeordnete der Aufständischen in Bern eingetroffen, um mit Beziehung auf die Proclamation des Landammanns vom 18. demselben ihre in Form einer Petition an die zürcherische Regierung abgefaßten Beschwerden vorzutragen. Es waren sieben Beschwerdepunkte aufgezählt:

1) ungleiche Eintheilung der Zunftgerichtskreise und zu viele Instanzen;

2) daß die Wahl der Zunftrichter nicht dem Volke überlassen sei;

3) über die Wahl der Pfarrer, für welche den Gemeinden wenigstens der Vorschlag eingeräumt werden solle;

4) über das Zehntloskaufsgesetz, welches den Loskauf um ein Fünftheil zu hoch festsetze, und der Vermittlung widerspreche, die unter dem Ausdrucke „des wahren Werths" gewiß „den möglichst billigen" verstanden

habe, und welches auch in Beziehung auf Befreiung von andern Zehnten als denen auf Wein, Korn und Hafer nicht deutlich genug sei;

5) über die Beschränkung des Weinausschenkens und andrer Industrien durch das Gesetz über die Ehehaften;

6) durch eine Capitalsteuer sollten die Städter zu Abgaben herbeigezogen werden;

7) gegen die Schulordnung vom 20. Christmonat 1803, welche den freien Willen zu sehr beschränke, und welcher entgegen auch die Wahl der Schullehrer durch die Gemeinden gefordert werde.

Der Aufstand, hieß es, sei weder vorbereitet noch angelegt gewesen, sondern aus dem Volksgefühl selbst hervorgegangen; wie sich dies aus dem Auftritte in der Kirche zu Wädenschwyl erzeige. Als die Abgeordneten dem Landammann die Schrift überreichten, fragte er sie, ob sie von Wädenschwyl ausgesandt seien und ob sie den Eid geleistet hätten? Auf ihre Antwort mit „Ja“ auf die erste, und mit „Nein“ auf die zweite Frage erklärte er sie zu Arrestanten und ließ sie nach Zürich abführen.

Das Umsichgreifen des Aufstandes erregte allgemeine Unruhe und blieb nicht ohne Rückwirkung in andern Kantonen [1]). In Paris trachteten die dort befindlichen Revolutionärs, nicht ohne Erfolg, entgegen den Mittheilungen, welche der Landammann an den französischen Botschafter in Bern und an den schweizerischen Gesandten in Paris richtete, alles im schlimmsten Lichte darzustellen. Der Landammann hatte bereits unterm 23. März die Standescommission in Zürich um Angabe aller Vorkehren ersucht, unter Anfrage, ob durch Untersuchungen und Verhaftungen etwas zu Unterdrückung der Ausbrüche geschehen sei, und Beschleunigung der Rüstung dringend empfohlen mit abermaliger Hinweisung auf die Nothwendigkeit, Militärexecutionen nur mit hinreichenden Kräften zu unternehmen. Wie der Landammann, war die Standescommission überzeugt, daß baldigste Herstellung der öffentlichen Ordnung dringend geboten sei; mit dieser Ueberzeugung war das gerechte Bestreben verbunden, die unglücklichen Folgen des Aufstandes: Bestrafung der Schuldigen, Belastung des Landes durch Truppen, Unkosten aller Art nicht drückender werden zu lassen. Es scheinen die an sie gelangten Berichte die Macht des Aufstandes als eine lockere geschildert zu haben, welcher man die Zeit zur Kräftigung nicht lassen

---

[1]) In Basel kam eine Widersetzlichkeit eines Weinschenkes vor, verbunden mit der Drohung, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und veranlaßte Aufstellung des Bürgerkorps mit aufgefahrnen Kanonen zum Schutz des Zeughauses und Rathhauses. Bei dem widerspenstigen Weinschenk wurden fünf geladene Gewehre versteckt gefunden. Zu Sissach wurde anfänglich die Milizaushebung verweigert, schließlich entzogen sich doch nur Einzelne derselben.

dürfe, und welche ein rasches Vorgehen zerstreuen werde. Im Einverständnisse mit der Standescommission entschloß sich daher der Oberbefehlshaber, alsobald nach dem Eintreffen der zwei letzten Compagnien des Zuzügerbataillons, nach einem denselben vergönnten Rasttag am 28. März, auszurücken. Um Mitternacht wurden die Truppen in größter Stille versammelt; das Fassen von Munition und die Bespannung der 2 Kanonen nahm längere Zeit weg; bei Tagesanbruch rückte die Mannschaft aus den Thoren. Zwei Compagnien Freiburger und Berner unter Führung des Hauptmann Rämy sollten auf der Straße des linken Seeufers, zwei Compagnien Berner mit einer Vierpfünder-Kanone unter Oberstlieutenant Kirchberger rechts von jenen über den Hügelzug, und die Zürchergarnison mit der aargauischen stehenden Compagnie mit einem Vierpfünder rechts von Kirchberger, jenseits des Höhenzugs vorrücken. Bei dieser dritten Colonne befand sich Oberst Ziegler; seine Disposition ging auf Wädenschwyl. Ein großer Nachen mit etwa 80 Mann ruderte in gleicher Richtung den See hinauf. Einige hundert Mann Zürchermannschaft und Freiwillige blieben als Besatzung in der Stadt. Schon in Thalwyl wurde die erste Colonne mit Gewehrfeuer empfangen, doch hielten die Aufrührer in ihrer günstigen Postirung nicht Stand, sondern ergriffen die Flucht, mehrentheils gegen den Höhenzug landeinwärts, weniger auf der Straße gegen Horgen. Kirchberger mit seinen beiden Compagnien wurde in unwegsamer waldiger Gegend von dem ihm mitgegebenen Führer verlassen und gelangte mit dem mit großer Mühe fortgeschleppten Geschütze bis auf die Höhe über Horgen, nachdem seine Mannschaft am Saume eines Waldes durch eine Salve zu nahe abgefeuerter und daher unschädlich zu hoch tragender Schüsse von verborgenen Büchsenschützen war begrüßt worden, und dann sehr rasch durch Freiwillige den Wald säuberte [1]). Auch hier hielten die Aufrührer nicht Stand, sondern rannten hügelabwärts in der Richtung gegen Wädenschwyl zu. Gegen 10 Uhr wurde Horgen gleichzeitig von den Compagnien unter Rämys Befehl von Thalwyl her und auf der andern Seite durch Kirchberger's Vorhut, welcher die Truppe bald folgte, besetzt. Der seit bald 10 Stunden unter Ge-

---

[1]) Ein versteckt hinter einem Baume liegender aufständischer Schütze wurde hier vom Hauptmann L. von Goumoens (der Berner Standeskompagnie) zur Uebergabe angerufen, und feuerte nach Pardonsbegehren in nächster Nähe seinen Schuß auf ihn ab. Er erhielt zum Lohn einen tüchtigen Säbelhieb über den Kopf, nach dessen Ertheilung der bereits wieder kaltblütige Hauptmann mit der Waffe unter dem Arm, dem Patienten das Halstuch ablöste. Dieser protestirte ganz jämmerlich gegen, wie er meinte, das für ihn bestimmte Surrogat eines Strickes, und sehr verwundert ließ er dann vom Hauptmann die Wunde zubinden.

wehr stehenden Mannschaft wurde nach einem beschwerlichen Marsche auf dem Kirchhofe ein Halt angewiesen. Niemand durfte die Häuser betreten; Brod und Wein und was man etwa an bereiteten Speisen herbeibringen konnte, wurde auf dem Kirchhofe vertheilt und nach zwei Stunden Rast wieder gegen Wädenschwyl aufgebrochen, allein in Käpfnach Halt gemacht, nachdem bei dem Commandierenden Weisungen des Oberbefehlshabers eingetroffen waren, nicht weiter vorzurücken. Oberst Ziegler war mit seinem Geschütz in Moorboden gerathen, während die von Thalwyl versprengten Insurgenten in ziemlicher Anzahl, und außer denselben die durch das ununterbrochene Geheul aller Sturmglocken des Landes auf die Beine gebrachten Leute jener ganzen Gegend auf seine Marschlinie gestoßen waren. Aus sicherm Halte feuerten sie mit wohlgezielten Schüssen gegen die mit der Kanone vergeblich sich abmühenden Truppen. Nachdem diese 9 Todte (unter denen ein Oberlieutenant von Aargau) und mehrere Verwundete (unter ihnen den Zürcherhauptmann Salomon Hirzel) zählte, ohne daß das Geschütz hätte gehoben werden können, befahl Ziegler, dasselbe stecken zu lassen und trat unverfolgt den Rückmarsch an.

Auf der Anhöhe hinter Käpfnach hatten die Insurgenten die Bockenwirthschaft besetzt, von wo aus ihre Patrollen die unten rastende Truppe belästigten. Die Berner-Standescompagnie erhielt Befehl, das Bockengebäude zu nehmen, die dabei stehende Scheuer, hinter welcher Insurgentenschützen sich hielten, mußte, nachdem die Berner ihre Munition verschossen hatten, in Brand gesteckt werden. Hier wurde Adjutant Wurstemberger (später eidgenössischer Oberst-Quartiermeister) nicht gefährlich, aber schwer verwundet, und erhielt auch Willi, der Anführer der Aufständischen, einen Schuß in den Fuß. Die Standescompagnie kehrte nach Säuberung der Bocken-Anhöhe wieder zurück, und infolge eines von Oberst Ziegler zwischen 5 und 6 Uhr Abends eingetroffenen Befehls wurde der Rückmarsch nach Zürich angetreten, ohne einige Beunruhigung von feindlicher Seite. Der Zweck der Expedition, die Besetzung Wädenschwyls, war nicht erreicht worden, der Verlust eines Geschützes empfindlich; doch war der Erfolg des Tages kein ungünstiger. Die Truppen ohne Ausnahme hatten sich muthig und den Offiziers gehorsam erzeigt; sie hatten keine Gefangenen zurückgelassen, keine Unordnungen verübt [1]; ihr entschlossenes

[1]) Auf dem Vorrücken von Thalwyl her gerieth ein verwundeter Freiburger in die Hände der Aufständischen, welche ihn mit Bajonetstichen und Kolbenstößen mißhandelten, bis er für todt liegen blieb. Die nachrückenden Berner fanden ihn wieder zum Bewußtsein zurückgekehrt. Die Mannschaft gerieth in Wuth über seine Erzählung, und es wurden 2 oder 3 gefangene Aufständische auf der Stelle erschossen, einer mit der Weisung fortgeschickt, seinen Genossen zu erklären, daß an Eidgenossen verübte Mißhandlungen also

Vorgehen hatte die Insurgenten entmuthigt, welche überlegener Zahl in selbstgewählter Stellung ungeachtet nirgends, wo man auf sie losgehen konnte, Stand gehalten und von Horgen allein bei 30 Todten verloren hatten. Zu der von ihnen bezeigten Rath- und Muthlosigkeit mochte auch die Verwundung ihres Anführers Willi beigetragen haben; Besorgnisse über den Ausgang veranlaßten Spannung zwischen den aufständischen Gemeinden, und einige Führer gingen den in Rapperswyl befindlichen Regierungsrath Mesmer von St. Gallen um Fürsprache der dortigen Regierung an; sie wurden von demselben vermahnt, zur gesetzlichen Ordnung zurückzukehren.

Der Landammann wurde durch die Nachricht über den Ausgang der Expedition sehr unangenehm überrascht. Nach den wiederholten Ermahnungen, nichts ohne ausreichende Macht zu unternehmen, hatte er (in seiner übrigens erst vom 28. datirten Antwort, welche also nicht war abgewartet worden) die ihm mitgetheilte Disposition in der Ueberzeugung gebilligt, daß man in Zürich, wo man wisse, daß bis zum 31. die Zahl der Hülfstruppen verdoppelt sein werde, die verwendeten geringern Kräfte für hinreichend halte. In der That scheint nicht bezweifelt werden zu können, daß ohne das Mißgeschick der versunkenen Kanone Wädenschwyl von allen drei Colonnen wäre erreicht worden, indem die Aufständischen gegen kein Vorrücken Stand gehalten hatten. Jetzt hingegen entstund die Besorgniß einer Verbreitung des Aufstandes auch auf andere Kantone und die noch ernstere eines Eingreifens von Seite Frankreichs. Schon am Tage des Eintreffens der Nachrichten wurden die Kantone Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell durch Eilboten angegangen, ihre Streitkräfte zu sammeln; für die Contingente der vier erstbenannten Oberst Hauser zum Anführer ernannt, Luzern unter Bemerkung, daß von dortigen Meinungsgenossen den Aufständischen Pulver und Munition geliefert werde, hingegen aufgefordert, für jene Contingente Munition aus seinem Zeughause und auch Lebensmittel nach Schwyz verabfolgen zu lassen. Rathsherr von Mutach von Bern wurde als außerordentlicher Kommissär des Landammanns beauftragt, die Aufgebote gegen Schindellegi zu in Bewegung zu setzen und für die dringendsten Besoldungsbedürfnisse zu sorgen. Auch von Graubünden wurde Zuzug und von Aargau, Bern und Freiburg Verstärkung des ihrigen verlangt. Der Regierung von

---

würden gerächet werden. Jenseits Horgen wurde aus einem Fenster auf einige von weiterer Verfolgung fliehender Insurgenten zurückkehrende Soldaten geschossen; dieselben drangen in das Haus, fanden im Bette einen Mann angekleidet, ein abgefeuertes Gewehr neben sich; er wurde niedergemacht. Diese beiden unglücklichen Vorfälle gaben den Stoff zu den in Paris versuchten Ausstreuungen über unerhörte Gräuelthaten.

Waadt zeigte der Landammann an, daß er zu theilweiser Bewaffnung der Zuzüge von Schwyz über 250 Gewehre verfügen müsse, welche bei Vertheilung zwischen Bern, Aargau und Waadt aus dem Zeughause von Bern an dieselbe sollten abgegeben werden; die Mehrheit der Regierung von Luzern hatte sich so abgeneigt erzeigt, daß von dort kein Zuzug begehrt werden konnte.

Der französische Botschafter äußerte sich auf die an ihn gerichteten Mittheilungen nicht ohne Bitterkeit: Er hätte gewünscht, daß man alles durch Milde und Versöhnung hätte abthun können, und es habe ihn bemüht, daß man zu Gewalt habe schreiten müssen. Sei es aber dahin gekommen, so hätte mit einem Male das Ende herbeigeführt werden sollen. Er mißbilligt den bis in die Stadt fortgesetzten Rückzug; man hätte zwischen Kirchberg und Rüßlikon Posto fassen sollen; (was in später Nachtstunde ohne Lebensmittel, ohne Kunde über die durch das Sturmgeläute zusammengebrachte Zahl der Feinde mit ungefähr 600 Mann mehrentheils ungeübter Milizen nach verbrauchter Munition kaum räthlich gewesen wäre). Der Landammann, unter Beiseitlassung solcher Bemerkungen, hielt es für angemessen, ihn durch einen umständlichen Bericht über die Vorgänge des Tages und die Ankündigung schneller Verstärkung der Truppen zu beruhigen und nachtheiligen Berichten nach Paris vorzubeugen.[1]) Auch der schweizerische Gesandte in Paris wurde von der Lage genau unterrichtet.

Unterm 30. März erließ Willi, „Anführer der Truppen, welche Gerechtigkeit fordern", eine Proclamation, die schließlich besagte: sie würden keinem Aufrufe gegen ihr Vorrücken Folge leisten, als allfällig einem solchen des französischen Botschafters. Dieser sprach am 4. April darüber seine Mißbilligung aus und erklärte, er sei nicht in die Schweiz gesendet worden, um Proclamationen zu erlassen, sondern um die guten Verhältnisse zwischen beiden Regierungen zu unterhalten. Könnte er etwas über sich nehmen, so wäre es der Rath an die Insurgenten, die Waffen nieder-

[1]) In einem zweiten Schreiben ersuchte der Landammann, nach Hervorhebung des eigentlichen Charakters des Aufstandes, der, ohne gegen das Vermittlungswerk unmittelbar gerichtet zu scheinen, durch Aufsteckung helvetischer Kokarden und feindselige Proklamationen dasselbe bedrohe, den Botschafter als Stellvertreter des Vermittlers um seine Ansicht über Eingehen auf den gegen den Landammann geäußerten Wunsch, daß derselbe sich auf einige Tage nach Zürich begebe, da es sich frage, ob der Art. 16 der Mediationsakte, der dem Landammann den Aufenthalt im Direktorialkanton anweise, in einem solchen außerordentlichen Falle der vorübergehenden Entfernung im Wege stehe? Jenem Wunsche wurde nach demselben widersprechender Antwort des Botschafters eine weitere Folge nicht gegeben.

zulegen. Dies wäre das Mittel, ihren Beschwerden Zugang zu verschaffen und allfällige Abhülfe zu erlangen.

Indeß war am nämlichen 4. April der Ausgang des Aufstandes entschieden. Den unermüdeten Bestrebungen des Landammanns gelang es, auf 2. April über 3000 Mann unter die Befehle von Oberst Ziegler zu stellen[1]. Auch die kleinsten Zuzüge wurden nicht vernachläßigt, damit eine möglichst große Zahl von Kantonen an entschlossener Aufrechthaltung der Ordnung in der Eidgenossenschaft betheiligt sich darstelle. Auf den Abend des 3. Aprils wurde der zweite Ausmarsch aus Zürich angeordnet in drei Colonnen, und vor Tagesanbruch rückten am 4. die Truppen aus den in einigen Dorfschaften bezogenen Nachtquartieren oder Beiwachen über die Anhöhen gegen Wädenschwyl und Umgegend vor, während von Schindellegi her die dort besammelten bereit waren, die Aufständischen im Rücken zu fassen. Es erfolgte kein Widerstand, auch nicht Sturmgeläute. Willi, verwundet, hatte sich mit etwa 100 Anhängern und der genommenen Kanone über den See nach Stäfa führen lassen, wo er dann etwas später[2]) in seinem Verstecke gefangen wurde. Ein anderer Anführer, Gugolz, war am 28. gefallen, die übrigen waren entmuthigt, die Haufen zerstoben. Es konnten also die aufständischen Gemeinden, die einen nach den andern militärisch besetzt und entwaffnet werden. Der Landammann forderte Entwaffnung, strenge Bestrafung der Führer und Bezahlung aller verursachten Kosten durch die aufständischen Gemeinden. Damit war die Standescommission von Zürich ganz einverstanden, ersah aber sehr große Schwierigkeiten gegen die Beurtheilung durch zürcherische Gerichte derjenigen, welche mit den Waffen in der Hand als Führer des blutigen Angriffes gegen eidgenössische Truppen eines todeswürdigen Verbrechens sich schuldig gemacht hatten. Der gerechten Strafe sollte nicht der Vorwurf feindseliger Gesinnung gemacht werden können; lang andauernde Erbitterung unter Mitbürgern, alle schlimmen Folgen, welche nach blutigem Bürgerzwiste aus der Anwendung der öffentlichen Gewalt, besonders in einem kleinen Lande, in welchem gleichsam alle persönlich sich kennen, hervorgehen, stellten sich den zürcherischen Behörden in Aussicht. Hinwieder konnte die Regierung eines souveränen Standes, welcher die Bundeshülfe zu Aufrechthaltung ihrer Rechte angerufen hatte, nicht unmittelbar einen außerordentlichen Gerichtsstand fordern, der damals

---

[1]) Ungefähr 1000 Mann von Zürich, 700 von Bern, 500 von Aargau, 300 von Außer-Rhoden, die übrigen von Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden.

[2]) Am 7. April.

durch keinen Organismus vorgesehen war. Unter Darstellung dieser Schwierigkeiten gelangte daher in vertraulicher Weise[1]) das Begehren an den Landammann, die schwersten, bewaffnete Führer betreffende, Fälle durch ein eidgenössisches Kriegsgericht beurtheilen zu lassen. Dies war für jenen eine sehr schwierige Frage. Jeder Anschein von Unsicherheit und Schwäche, für den Augenblick und für die Zukunft gleich gefährlich, mußte vermieden werden. Eine Ermächtigung des Landammanns zu Niedersetzung von Kriegsgerichten enthielt die Mediationsakte nicht; eine Berufung der Tagsatzung hätte nicht allein durch die Versammlung aller obersten Kantons-Behörden zur Instruktions-Ertheilung eine längere Zeit erfordert, während welcher nur zu leicht die Gährung neuerdings hätte angefacht werden können, jedenfalls die Last für den Kanton Zürich durch fortdauernde Truppenbesetzung sehr drückend geworden wäre, sondern die Berathung in den Kantonal-Behörden wäre mit großen Uebelständen verbunden gewesen. Ein Urtheil sollten sie nicht abgeben, und ein solches allerdings in sehr verschiedenartigen widersprechenden Abstufungen wäre in jeder Stimmgebung ausgesprochen gewesen, wenn dieselbe nach Einsicht der Akten stattgefunden hätte. Ohne Aktenkunde hätte bei Berathungen über ein so erregendes Ereigniß die Parteimeinung den Ausschlag gegeben und nach den heftigen vor kaum einem Jahre beendigten Kämpfen wäre eine solche Aufgabe an die Kantone ein in dieselben geworfener Funke gewesen, dessen Wirkungen im innern und auf die Verhältnisse zum allgewaltigen Vermittler zu ermessen nicht möglich war.

Der Landammann, nur auf seine Pflicht bedacht, die Sicherheit des Vaterlandes durch schnelle Herstellung der gesetzlichen Ordnung zu erstreben, entschloß sich ohne Zögern zu Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Niedersetzung eines eidgenössischen Kriegsgerichts, bestehend aus einem Oberstrichter, zwei Stabsoffiziers, zwei Hauptleuten, zwei Subalternoffiziers, zwei Unteroffiziers und zwei Gemeinen. Der Oberstrichter und der Auditor als Ankläger sollten von der außerordentlichen Standescommission von Zürich, die Beisitzer vom Oberbefehlshaber ernannt werden.[2]) Auf den Wunsch der Standescommission übernahm der Landammann die Wahl des Oberstrichters, ernannte als solchen den bernerschen Rathsherrn von Mutach und übertrug diejenige des Auditors dem Oberbefehlshaber. Das Kriegsgericht solle in erster und letzter Instanz entscheiden über das Vergehen der mit den Waffen in der Hand Ergriffenen, derjenigen, welche

[1]) Briefe von Bürgermeister von Reinhard vom 5. und von Staatsrath von Wyß vom 6. April.

[2]) Beschluß vom 7. April.

die Fahne des Aufruhrs geschwungen und Kantonsangehörige zu Ergreifung der Waffen gezwungen oder aufgefordert und einen Haufen gegen die eidgenössischen Truppen angeführt haben. In dem Begleitschreiben, mit welchem der Standescommission und dem Befehlshaber der Beschluß übermacht wurde, heißt es u. A. „Was ich bei der Nachricht von dem glück„lichen Erfolge der letzten militärischen Operationen, welche die Versicherung „begleitete, daß einer völligen Wiederherstellung der Ruhe kein wesentliches „Hinderniß mehr im Wege liege, empfunden habe, werden meine Hoch„geachteten HH. nach Ihren eigenen Gefühlen am besten beurtheilen können. „Seit jenem unruhigen Auftritte zu Wädenschwyl, wo der unselige, nun„mehr hoffentlich, wenn nicht aus allen Herzen gebannte — doch wenig„stens in seinen wildesten Ausbrüchen gedämpfte Parteigeist zuerst sichtbar „wurde, haben wir manche lebhafte Besorgniß, und auch einige Bemühungen „so redlich mit einander getheilt, daß wir mit unserm Dank gegen Gott, „den Beschützer jedes guten Unternehmens, mit unserer warmen Erkennt„lichkeit gegen die treuen Bundesgenossen, welche uns die hülfreiche Hand „darboten, und mit unserer Freude nicht minder brüderlich verfahren „dürfen. Die Gefahr war groß, war dringend. — Anarchie oder die „traurige Nothwendigkeit, uns durch fremde Waffen gegen uns selbst zu „schützen, ja der gänzliche Verlust unserer Freiheit stunden uns nahe „bevor. Freude und Erkenntlichkeit sind demnach im ersten Augenblicke „der Rettung erlaubte Gefühle." Nach einem Blicke auf den beabsichtigten Umsturz der Regierung und auf die Nothwendigkeit, das mit blutigem Opfer Errungene durch Weisheit, Festigkeit und Beharrlichkeit zu sichern, heißt es: „Was aber unsere ganze Aufmerksamkeit verdient, „uns jetzt mehr als jemals Ernst in den Nachforschungen und Festigkeit „im Handeln gebietet, ist die, für mich wenigstens — bis zur Gewißheit „gewordene Ueberzeugung, daß dieser Plan von ganz andern Menschen „als denjenigen, welche die Ausführung übernahmen, angelegt, und auch „im Einverständnisse mit Ruhestörern aus andern Kantonen, vorbereitet „wurde." — „Die Verbindung der Bewegungen in den Seegegenden mit „jenem verderblichen Adressenspiel im Distrikt Winterthur; das Zusammen„treffen der ersten Wühlereien mit einem nicht minder frechen Versuche „in Basel; der Umstand, daß die wilden Horden, welche von Ort zu „Ort die Huldigung zu verhindern suchten, meist Leute ohne Mittel waren „und nicht ohne Besoldung dienen konnten; die gespannte Aufmerksamkeit „in einigen Gegenden des Kantons Bern [1]), im Kanton Luzern, Solothurn

---

[1]) Berichte aus dem Oberamt Signau vom 27. Hornung und 14. März über Zusammenkünfte und Anstiftung zu Unzufriedenheit über Salzpreise, Zehnten, Ohmgeld; im

„und Freiburg; endlich die bestimmten Anzeigen der Polizei, lassen hier-„über keinen Zweifel mehr."

Nebst der Forderung sorgfältiger Nachforschung nach den Quellen des Unheils werden wiederholt die Entwaffnung der betheiligten Gemeinden, die Bezahlung der Unkosten und die Bestrafung der Hauptverbrecher als nothwendig dargestellt. Letztere sollen vom eidgenössischen Kriegsgericht in möglichst kurzer Zeit beurtheilt werden. Geheime Urheber, die zum Aufstande reizten oder Mittel dazu verschafften, seien dem Zürcher Oberappellationsgericht zu überweisen, welches sie nach dem Criminalgesetze, ohne Leidenschaft, aber streng, richten werde. Der große Haufe am Aufstande bewaffneter Betheiligten, gegen welche, der Strenge nach, das Kriegsrecht anwendbar wäre, könne begnadigt werden unter Beimessung eines stärkern Beitrages zu den Unkosten; für andere Betheiligte würde die Strafe nebst der Entwaffnung in einem verhältnißmäßig geringern Antheil an der Erstattung der Kosten bestehen. Diese Hinweisungen zeigen, wie sehr bei der Ueberzeugung, daß strenge Festigkeit nöthig sei, der Landammann darauf bedacht war, das Strafgebiet zu beschränken und Leidenschaft fern zu halten.

Es war sehr an der Zeit, daß dem Aufstand ein Ziel gesteckt wurde. Bereits hatten einige Kantone infolge der dringenden Aufgebote des Landammanns die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangt; die einen offenbar nur aus Besorgniß eines weitern Umsichgreifens des Aufstandes und zu Wahrung der aus der helvetischen Einheit wieder erstandenen Kantonal-Souveränität, andere wenige hingegen sehr wahrscheinlich, um kräftiges Einschreiten zu lähmen. Denselben stellte der Landammann die oben erwähnten Gegengründe vor, auch mit Hinweisung auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung, für deren wichtige Verhandlungen die Instruktionen in den Kantonen müßten berathen werden. Als Luzern nichts destoweniger das Begehren wiederholte und sogar mit einer Rechtsverwahrung begleitete, forderte der Landammann mit unverhaltenem Unwillen Mittheilung der Beweggründe zu solchen Andeutungen eines beleidigenden Mißtrauens.[1]) Auch über die Niedersetzung des Kriegsgerichts

---

Amte Seftigen kam es zu einigen unordentlichen Auftritten. In der Gegend von Aarwangen wurde Theilnahme für den zürcherischen Aufstand, doch ziemlich leise, geäußert und auch im Amte Konolfingen schienen dem Amtmann einige Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

[1]) Die damalige Regierung von Luzern zeigte sich der Richtung der Unzufriedenen sehr zugewendet. Daß den Zürcherinsurgenten aus dem Kanton Luzern Pulver und Munition zugeführt worden, daß auf dessen Gebiet aufrührerische Zusammenkünfte stattgefunden, schien die Regierung gleichsam einzugestehen, indem sie unmittelbar nach Nieder-

erhoben mehrere Kantone Bedenken, weil dieselbe ohne Mitwirkung der betreffenden Regierung und ohne Vollmacht, vom Landammann ausgegangen sei; sie hätten durch Mittheilung der aus dem Schooße der außerordentlichen Standescommission an den Landammann gerichteten Vorstellungen gehoben werden können, allein dadurch wären die Nachtheile herbeigeführt worden, welche man vermeiden wollte. Seiner Beweggründe sich bewußt und im Vertrauen, daß die bevorstehende Tagsatzung Gelegenheit zu genügenden Erläuterungen darbieten werde, nahm der Landammann die Verantwortlichkeit für die von ihm ausgegangenen Vorkehren auf sich.

Die Nachricht von dem Ausbruche der Unruhen hatte in Paris Aufsehen erregt, und der Landammann hielt den schweizerischen Gesandten in Kenntniß aller Vorgänge. Dieser schrieb ihm schon am 31. März (ehe man dort Kunde von den Vorfällen des 28. haben konnte) über den übeln Eindruck eines solchen Ausbruchs, hinter welchem fremde Ränke und englischer Einfluß beargwohnt würden, und drang nach den sehr bestimmten und wiederholten Aeußerungen Talleyrands auf schnellste Beendigung. Der Landammann fertigte demselben unterm 7. April eine

---

setzung des eidgenössischen Kriegsgerichts durch ein Dekret des Großen Raths die Unverletzbarkeit ihrer Mitglieder erklären ließ. Sie gab den Vorladungen des Kriegsgerichts auch gegen Flüchtlinge keine Folge, verweigerte den Durchzug eidgenössischer Truppen; führte Beschwerde, daß fünf bernerische mit gehörigen Schriften versehene Urlaubgänger den Durchmarsch versucht hätten, ließ einen auf einem Spazierritt nach Luzern gekommenen eidgenössischen Stabsoffizier anhalten und vor Polizeibehörde verhören, weil er — sein Seitengewehr getragen! u. dgl. m. Daß die Zürcherinsurgenten sich ihrer Befreundung für gewiß hielten, zeigte sich noch später, indem drei im Elsaß verweilende sehr betheiligte Flüchtlinge bis zum Jahr 1808 warteten, um dann die Verwendung des Landammanns während des luzernischen Direktorialjahres anzusprechen; von welchem (Schultheiß Rüttimann) sie aber ebenso correkt als bestimmt ab- und an ihre Regierung verwiesen wurden. Das Verhältniß des Landammanns zu dieser Regierung war daher ein sehr unangenehmes. In einem Schreiben vom 8. Mai verwies er auf die bei bevorstehender Tagsatzung sich darbietende Gelegenheit der Prüfung seiner eigenen von denjenigen der Regierung von Luzern so sehr abweichender Ansichten. — Affry (Schreiben vom 3. Mai) war auch über die Haltung dieser Regierung empört. Die Mediationsakte hatte zu Bewahrung des Sinnes der Unabhängigkeit in den Großen Räthen ihren Mitgliedern keine Entschädigung zugewiesen, bloß den Bezirken die Ermächtigung vorbehalten, von sich aus eine solche für die von ihnen direkt gewählten zu bezahlen. Gegen diese Bestimmung beschloß die Regierung von Luzern jedem Mitglied des Großen Rathes jährlich zwei Faß Salz verabfolgen zu lassen, mußte jedoch diesen Beschluß als verfassungswidrig zurücknehmen.

Waadt zog, in sehr gemessenen Ausdrücken, wo nicht das Recht, doch die Opportunität der Aufforderung zur Eidesleistung im Kanton Zürich in Zweifel und wünschte Zusicherung der Beachtung der in der Mediation aufgestellten Vorschriften.

Note zu, durch deren Eingabe er dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Dämpfung der Unruhen amtlich anzeigen solle. Mittlerweile hatten mehrere der in Paris weilenden Unzufriedenen[1]) die durch den Ausbruch erzeugte Mißstimmung anzufachen getrachtet, und wurden durch Berichte des französischen Botschafts-Sekretärs Rouyer, welcher auch den Botschafter ungünstig stimmte, unterstützt. Unterm 12. April erhielt der schweizerische Gesandte eine Note von Talleyrand, der sich beschwerte, der Aufstand sei als ein geringfügiges Unternehmen betrunkener Bauern dargestellt worden, stelle sich aber als bedeutender dar; der Consul könne nicht zugeben, daß zwei feindliche Truppen sich in der Schweiz bekämpfen, und denke, der Landammann müßte vor der Verantwortlichkeit über ein Blutvergießen erschrecken, das stattfinden könnte, und welchem durch friedliche Beilegung hätte vorgebogen werden können. Der französische Gesandte habe daher den Auftrag erhalten, sich bei dem Landammann für Umkehr zu Versöhnungsmitteln zu verwenden, und sich selbst nach Zürich zu begeben, um unmittelbare Erkundigungen über die Zustände zu erheben. Der Consul müsse, um Beruhigung zu erzielen, genau über die Quelle, die Ursachen und Verumständungen des Aufstandes unterrichtet sein; mögen Mißgriffe in der Verwaltung, oder Ueberschreitung der durch Gerechtigkeit oder Klugheit gebotenen Grenzen von Seite der zürcherischen Behörden stattgefunden haben, das müsse völlig aufgehellt werden; besonders liege dem Consul daran, daß nicht Blut vergossen werde. Der Minister sei zu dieser Erklärung im Namen des Consuls beauftragt, welcher gewünscht hätte, von dem Landammann unmittelbar über den Zwiespalt unterrichtet zu sein, der einen Theil der Schweiz ergriffen habe. Unterm 21. April bezeugte der Landammann dem Botschafter seinen Schmerz über diese so eben eingegangenen Nachrichten. Seine Ueberraschung sei um so größer gewesen, als er den Botschafter von allen

[1]) Jomini und der Husarenoberst Dolder hatten durch Vermittlung des General Bonderweid, der sich weiter nicht an dem Schritt betheiligen wollte, in einer Denkschrift an Mürat, den Schwager des Consuls, unmittelbares Einschreiten des letztern beantragt. Mürat äußerte darüber an Maillardoz: „Eure Anarchisten haben Verständnisse mit unsern „Jakobinern auf der Grenze. Die Engländer haben Euch in Bewegung gebracht.“ Später suchten sie Verdacht aus dem Umstande herzuleiten, daß die Tagsatzung die Mediationsakte nicht beschworen habe, und noch im Heumonat sagte Senator Demeunier (der Vermittlungscommissär) dem Landammann von Affry, der zur Komplimentirung an den zum Kaiserthron berufenen Consul abgeordnet in Paris war: „qu'il était obsédé par le mauvais parti suisse.“ Ende Weinmonats fanden auf Anstiften von Gesinnungsgenossen im Kanton Zürich wieder Besprechungen über einen neuen Aufstand statt, dem der Landammann nicht würde begegnen können, weil die Aufgebote von der Tagsatzung ausgehen müßten.

Vorgängen mit einer, wie es schiën, von diesem gewürdigten, Offenheit in Kenntniß gesetzt, und er dies auch durch seine Mittheilungen an den schweizerischen Gesandten in Paris gethan habe;[1]) jetzt dazu aufgefordert werde er dem ersten Consul umständlich den ganzen Verlauf der Ereignisse vorlegen, deren Ausgang überzeugend dargethan habe, daß das durch die Mediation in der Schweiz hergestellte Föderativ-System die Angriffe seiner Gegner zu überwinden die Kraft habe. Der Aufstand sei übrigens gedämpft, und in großer Uebereinstimmung seien von den Kantonen die Vorkehren des Bundeshaupts gebilligt worden. „Die Besorgnisse, welche die französische Regierung geschöpft zu haben scheine, „zeugen von deren wohlwollender Theilnahme, seien aber durch die gegen„wärtigen Zustände nicht gerechtfertigt."

Am nämlichen Tage ersuchte der Landammann die Standescommission in Zürich, schleunigst ein Mitglied abzuordnen, um ihm über alle Einzelnheiten, und über das, was der offiziellen Correspondenz über den Aufstand vorangegangen sei, die genaueste Auskunft zu ertheilen; auch möchte die Standescommission den Herrn H. Meister[2]) vermögen, zugleich mit demselben nach Bern zu kommen, um von da die von ihm beabsichtigte Reise nach Paris unverzüglich fortzusetzen. Tags darauf wies der Landammann bei der Standescommission auf möglichste Beschleunigung der Entwaffnung und der Kostensreglung, und bei dem Kriegsgericht bei Anlaß einer Vorladung an 22 Personen darauf hin, daß dieses seine Thätigkeit ausschließlich auf das Verbrechen der Führer des bewaffneten Aufstandes zu beschränken, hingegen die Fälle von Ungehorsam, Wühlereien, Aufwieglungen und Unordnung bei der Eidesleistung bis zur eigentlichen Ergreifung der Waffen den verfassungsmäßigen zürcherschen Gerichten zu überlassen habe.

Der Abgeordnete der Standescommission, Staatsrath Finsler, und Meister trafen ungesäumt in Bern ein; mit denselben begab sich der Landammann zum Botschafter, dem er die für den Consul bestimmte Denkschrift mittheilte. Er äußerte sich beifällig über dieselbe und die Besprechung war befriedigend, worüber Affry von diesen besorglichen Zwischenfällen vertraulich in Kenntniß gesetzt, große Beruhigung ausspricht[3].) Schon am 24. April ging die Denkschrift durch Currier nach Paris ab. In einfacher getreuer Darstellung schilderte sie sehr umständlich nach kurzer

---

[1]) Vom 18. März bis 9. April liegen eilf amtliche Mittheilungen an den Botschafter und acht an den Gesandten in Paris vor.

[2]) Der in Paris sehr bekannte Literat, welcher vom Consul zum Präsidenten der Commission zu Einführung der Mediationsakte im Kanton Zürich war ernannt worden.

[3]) Extrême satisfaction. Brief vom 3. Mai.

Erwähnung früherer Verhältnisse im Canton Zürich und der aus denselben hervorgegangenen Parteiungen, den ganzen Hergang; als Grundursache, neben der Unzufriedenheit der Gegner des Föderativ-Systems, die von denselben angeregte und ausgebeutete Mißstimmmung über (die in der Wädenschwyler Beschwerdeschrift aufgezählten) gesetzliche Bestimmungen. Der Eid, mit dessen Verweigerung die Unruhen ausgebrochen, habe gefordert: Treue gegen die Verfassungen des Kantons Zürich und des Bundes, und das Versprechen, sie mit Gut und Blut zu vertheidigen, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Eintracht nach Vermögen aufrecht zu halten, und zu Ehre und Nutzen des gemeinsamen Vaterlandes und des Kantons im besondern beizutragen. Die übel ausgedeutete Verhaftung und Absendung nach Zürich der von den Aufständischen an den Landammann gesendeten Abgeordneten seie erfolgt, weil der Landammann in keine verfassungsmäßigen Rechte habe eingreifen wollen, und weil jedes Zeichen von Schwäche unendliches Unheil hätte erzeugen können. Es sei seither ermittelt worden, daß die Stadt Zürich nach Einschließung durch die Aufständischen zu einer Capitulation gezwungen werden sollte, deren bereits entworfene Punkte eine gänzliche Umwälzung der Regierungs- und Gerichts-Verwaltung bewirkt hätten. Ueber die (vom Botschafter, wie wir oben gesehen, getadelte) Expedition vom 28. März wurde bemerkt, die Bundesmilizen hätten ungefähr 20 Mann an Todten und Verwundeten verloren, und seien, der Strapatzen nicht wie stehende Truppen gewöhnt, bei der Unmöglichkeit, die versunkene Kanone herauszubringen, nach Zürich in Ordnung zurückgeführt worden. Nach eingehender Darstellung der weitern Vorkehren und Begebnisse, bemerkt die Denkschrift: „Man hat den Aufruhr schnell erdrückt, weil die Schnelligkeit ersetzt, wo „es an größerer Macht gebricht; man ist kräftig vorgegangen, weil die „Gefahr eine dringende war, und weil auf den Fall (der doch denkbar „war), daß eine fremde Hand die geheimen Triebfedern in Bewegung „setzte, diese unvorzüglich gebrochen werden mußten. Endlich hat man „die eigenen Hülfsmittel der Nation vorzugsweise vor der Hülfleistung „benutzt, welche die Freundschaft ohne Zweifel uns gewährt hätte, um „dem Vermittler durch diese Anstrengung zu zeigen, daß wir seiner Vor„sorge würdig, und daß sein Werk ein gelungenes sei.“ Nach dieser Stelle, welche die französische Auffassung der Verhältnisse zu berichtigen sucht, bemerkt die Denkschrift noch: Es könne nicht bezweifelt werden, daß ein Theil der Aufständischen einen Umsturz der Verfassung beabsichtigt habe; im Gefecht seien helvetische Cokarden aufgesteckt gewesen, und drei helvetische Fahnen seien bei der Entwaffnung gefunden worden. Andere haben eine durchgreifende Personaländerung angestrebt, um die

Männer der Revolution von 1798 wieder zur Gewalt zu bringen. Dies wird aus dem geschichtlichen Verlaufe der Umtriebe dargethan, dabei auf die Verbindungen mit andern Kantonen hingewiesen, des Unverletzbarkeitdekrets von Luzern Erwähnung gethan; auch werden die Gründe gegen Einberufung einer Tagsatzung beleuchtet. Der Landammann zeigt die Maßnahmen der Entwaffnung, der Kostenerstattung und der Bestrafung an, und verhehlt nicht, daß zwei oder drei der Schuldigsten werden mit dem Leben büßen müssen. Die umfassende Denkschrift schließt mit dem Ausdrucke des Dankes für eine Theilnahme, welche einen vollständigen Bericht verlangt habe, und der Zuversicht, der erste Consul, überzeugt von der Reinheit der Beweggründe der schweizerischen Behörden, die ohne Parteigeist, ohne Rachegefühl, das Heil des Staats und die Aufrechthaltung der Verfassung bezweckt hätten, werde einem Uebelwollen Stillschweigen gebieten, welches Thatsachen und Absichten zu entstellen wage. Mit einem kurzen Begleitschreiben an den Consul wurde die Denkschrift an Maillardoz übersendet mit dem Auftrage, sie dem Consul unmittelbar zu übergeben, und wann dies nicht möglich, durch Düroc an denselben gelangen zu lassen. Meister setzte alsobald nach seiner Ankunft in Paris in einer Audienz bei Talleyrand diesem die Begebenheiten auseinander.

In eben diesen Tagen drohender Erscheinungen von Paris her kam der bewaffnete Aufstand zu seinem blutigen Abschluße. Willi, der Anführer im Gefechte vom 28. März, wurde den 7. April in Stäfa ergriffen; auch die nebst ihm schwer betheiligten Anführer, Häberling, Schnäbeli, Hanhart und Grob waren eingefangen worden. Unterm 10. April wurde vom Landammann dem Oberstrichter von Mutach das Patent zugefertigt, dann das Kriegsgericht einberufen, die Untersuchung mit großer Thätigkeit fortgeführt, und das Urtheil nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger, welche sich der Aufgabe mit Wärme und Geschicklichkeit entledigten, am 25. ausgesprochen und alsobald vollzogen. Die drei erstbenannten wurden zum Tode, Willi und Schnäbeli durch das Schwert, Häberling durch Erschießen, die andern zwei, vermöge einiger mildernder Umstände, zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt. Am 26. April wurde das Kriegsgericht aufgelöst. Alles dieses wurde dem Botschafter am 26. mitgetheilt und am 28. an den Gesandten in Paris überschrieben. Der Oberbefehlshaber und die Standescommission hatten bei dem Geschäftsantritte des Kriegsgerichts beim Landammann darauf angetragen, daß er sich das Begnadigungsrecht vorbehalte. Er wies es jedoch unbedingt ab, da ein solches Recht ihm auf keine Weise zustehen könne. Dem Gerichte selbst blieb es zugewiesen, alle mildernden Umstände zu er-

wägen, und daher wurde auch bei aller Strenge der Carolina, welche für die kriegsgerichtlichen Verhandlungen bei allen Schweizertruppen geltend war, die Todesstrafe über die wenigsten verhängt.

Wenn auch sehr besorgt durch die Wendung der Ansichten in Paris, blieb der Landammann unbeirrt, fest in seinem Bestreben, durch die kräftige Selbstthätigkeit der Schweiz die Ruhe herzustellen und gab keinem Zögern und keinem Zweifel Raum, wo feste Ueberzeugung ihm seine Pflicht gegen das Vaterland bezeichnet hatte. Der warme Dank der Regierung von Zürich und die Zustimmung der großen Mehrheit der Kantone billigten sein entschlossenes, besonnenes Einschreiten und anerkannten die unermüdliche Thätigkeit, mit welcher er, neben allen laufenden Bundesgeschäften und neben dem Präsidium der Regierung seines Kantons, bei dem Mangel an organisirter Mannschaft, an Waffen und Munitionen, bei allen Vorkehren bis in die untergeordnetesten Einzelnheiten hatte eintreten müssen. Durch Anlehnen an die französische Gewalt hätte der Aufstand als solcher alsobald bewältigt werden können, wie zu den Zeiten der helvetischen Regierung; allein unter Gefährdung der als das große Ziel angestrebten Herstellung der Unabhängigkeit. Der Landammann verhehlte sich nicht, daß es eben das selbstständige schweizerische Auftreten sei, welches ihm verübelt werde [1]). Alle mit den Verhältnissen bekannten Männer in der Schweiz mußten es anerkennen, daß derselbe mit völliger Hintansetzung seiner selbst in Paris keinen Rath und keinen Vorschub nachgesucht habe, sondern im Hinblicke auf die Erhaltung der Unabhängigkeit des Vaterlandes, soweit eine solche in der damaligen Weltstellung möglich war, nicht zauderte, eine, bei den äußerst geringen Hülfsmitteln sowohl in Beziehung auf den Erfolg als gegenüber dem gewaltigen, ein selbstständiges Vorgehen mit Mißtrauen betrachtendem Vermittler, schwere und gefährliche Verantwortlichkeit über sich zu nehmen. Dieser hätte er sich durch die mehrseitig geforderte Einberufung einer Tagsatzung entzogen, allein dadurch jedem kräftigen Vorgehen die Spitze abgebrochen und hingegen einem entscheidenden äußern Einflusse die Thüre geöffnet.

---

[1]) Maillardoz meldet noch unterm 5. Juni confidentiel: er müsse freimüthig melden, daß in Paris bei Personen, mit denen er von Amtswegen zu verkehren habe, ein ungünstiges Vorurtheil gegen Bern und seine Bewohner vorherrsche. Er deutet dann in verdeckter Sprache an, daß diese Stimmung durch den von Rouyer aufgestifteten Botschafter, welcher übrigens noch in den Ansichten einer vergangenen Epoche befangen sei, unterhalten werde: Vous en avez trouvé un, dont la susceptibilité est encore excitée par un homme qui ne nous veut pas de bien, et tous nos mécontents se raccrochent encore à ce fil. . . . Vous avez bien réellement sauvé la Suisse.

Schon Anfangs Mai wurde eine Hälfte und einige Wochen später der Rest der Bundestruppen in die Heimath entlassen. Ein Hauptführer der Aufständischen, Hauptmann Kleinert, war erst nach Beendigung der Untersuchung durch das Kriegsgericht gefänglich eingebracht worden. Seine Beurtheilung fiel also den zürcher'schen Gerichten zu. Genosse von Willi, Mitanführer mit ihm, und weit mehr betheiligt als er an der Anstiftung des Aufstandes, wurde er zum Tode verurtheilt. Napoleon, mittlerweile durch das Senatus Consult vom 18. Mai zum Kaiser erhoben, hatte in Antwort auf die Denkschrift vom 24. April dem Landammann seine Billigung in für ihn selbst und für die Schweiz wohlwollenden Ausdrücken bezeugt. Es mußte daher sehr auffallen und Besorgnisse erwecken, als, wohl drei Wochen nach Kleinerts Hinrichtung, und nachdem der Botschafter dessen Verhaftung und das gegen ihn ergangene Urtheil, ohne einige Kundgebung von seiner Seite erfahren hatte, während der Tagsatzung eine sehr scharfe, vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch den Botschafter an den Landammann gerichtete Mittheilung diese Verurtheilung als eine ungerechtfertigte Fortsetzung tadelnswürdiger Verfolgung darstellte, und damit auch die gegen acht in den Aufstand verflochtene Mitglieder des Großen Raths geführte Untersuchung in Verbindung brachte. Mit Festigkeit und Würde beantwortete der Landammann die Mittheilung des Botschafters durch eine an denselben gerichtete Note [1]) und rechtfertigte die Behörden Zürichs gegen den Vorwurf leidenschaftlicher Verfolgung, indem er in Beziehung auf die Maßnahmen gegen Mitglieder des Großen Raths das eigene Beispiel Frankreichs in den dortigen neuesten Vorgängen anzuführen sich nicht scheute.

In seiner Rede bei Eröffnung der Frühlings-Sitzung des Großen Raths in Bern berührt Wattenwyl die Zürcher Unruhen mit freudiger Hinweisung auf die von der großen Mehrzahl des Bernervolkes bewiesene Anhänglichkeit und Entschlossenheit zu Beibehaltung der Ruhe, und auf das ausgezeichnete Betragen der Bernertruppen. „Der Gott unserer „Väter habe über die Schweizer gewacht und den neuen Bund der Eid„genossenschaft erhalten." Die Rede schließt mit dem Wunsche, daß dieser ernstlich bestrafte Versuch der Ruhestörung der letzte sein möge, und jeder Uebelgesinnte sich überzeugt halte, es fehle dem Bunde nicht an Mitteln und nicht an Willen, jedes ähnliche Unternehmen zu dämpfen.

Auf den ersten Montag im Brachmonat wurde die Tagsatzung in Bern eröffnet. Der Landammann erwähnt in seiner Rede des Aufstandes und der schnellen Hülfe der Kantone und spricht mit Zuversicht die Hoff-

[1]) Vergleiche die Auszüge beider Schriften in Tillier.

nung einer glücklichern Zukunft aus, welche von der vorjährigen Tagsatzung unter Affrys Leitung angebahnt worden sei und welche nur herbeigeführt werden könne, wenn Alle, ohne Unterschied der vor oder während der Revolution geäußerten Meinungen, den Geist des Ungehorsams und der Auflehnung gegen Gesetze und Regierung bekämpfen.

Nach der Anzeige, daß in Folge der Thronbesteigung des Kaisers Napoleon dem schweizerischen Gesandten von Maillardoz in Paris die neue Beglaubigung ausgefertigt worden sei, beschloß die Tagsatzung, die Abordnung einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Großbotschaft, Affry an der Spitze [1]), zur Beglückwünschung auf die Krönungszeit, welche sich auch, wenn sich ein Anlaß zeigen würde, für verschiedene Interessen der Schweiz, besonders bezüglich der schwer gedrückten Handelsverhältnisse und Confiscation der bündnerischen Güter in Veltlin und Cleven verwenden sollte. Durch die Gesandtschaft von Zürich wurde der Bericht über die dortigen Vorfallenheiten vorgelegt und mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes für den Landammann begleitet; unter dem Vorsitze von Uri beschloß die Tagsatzung mit 24 Stimmen gegen diejenige von Luzern, daß demselben für sein thätiges, kraftvolles und kluges Benehmen der lebhafte Dank im Namen des Vaterlandes ausgesprochen und diese Erklärung allen Kantonen mitgetheilt werden solle.

Die Tagsatzung dauerte, ungeachtet der großen Thätigkeit, mit welcher der Landammann ihre Berathungen förderte, zwei Monate. In Uebergehung vieler einzelner Geschäfte [2]) muß die Schlußnahme über die Aufstellung eines Militärstabes wegen der großen durch dieselbe bei dem Vermittler erregten Mißstimmung erwähnt werden. Die Tagsatzung in Freiburg hatte sich einleitend mit der Militärorganisation beschäftigt. Die Grundlage derselben war durch die Vermittlungsakte angegeben, welche einen von den Kantonen nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung zu stellenden Auszug von 15,203 Mann [3]) bedingte, zu dessen Besoldung

---

[1]) Heer von Glarus, Reinhard von Zürich, Salis-Sils aus Bünden, Zellweger von Appenzell, Jenner von Brunnadern von Bern, K. von Reding von Aargau.

[2]) Die gewaltsame Verhaftung des Oberst von Mestral St. Saphorin in Aubonne und des Herrn Rigot in Begnins durch die waadtländische Regierung (während der Dauer der Tagsatzung), weil dieselben in aller Form und mit Beobachtung des Anstandes gegen die ihr Vermögen schwer betreffenden Beschlüsse der Regierung über Abschaffung von Zehnten, Laudemien &c. und bei ihr selbst protestirt hatten, hatte eine Verhandlung des Landammanns zur Folge, es führten auch die Entschädigungsansprachen bernerscher Laudemienbesitzer in der Waadt zu vielen Erörterungen. Den 28. Juli wurde der Beschluß zum Unternehmen der Linthkorrektion nach dem schon 1784 von Hauptmann Lanz eingegebenen Vorschlage ihrer Leitung in den Wallensee gefaßt.

[3]) Zu 1 % der Bevölkerung berechnet.

und Unterhalt im Bewaffnungsfalle die Kantone nach dem Verhältnisse ihrer ökonomischen oder finanziellen Hülfsmittel Geld-Contingente von L. 490,507[1]) abzugeben hatten. Gegenseitige Gewährleistung der Kantone für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Kantons oder einer besondern Partei, ist der angegebene Zweck der Verpflichtung zur Mannschaftsstellung, die Tagsatzung befiehlt eine solche, sie ernennt den General und trifft überdieß alle nöthigen Verfügungen für die Vollziehung der Gewährleistung. Weitere Vorschriften über Verhältnisse der Specialwaffen, über die Formation der Truppen, über eine Organisation des Gesammtauszugs, enthielt die Vermittlungsakte nicht. Die Zuzüge der einzelnen Kantone zeigten als äußerste Gränzen 2292 Mann für Bern, 118 für Uri. Regelnde Vorschriften waren also gleichsam vorausgesetzt und die ganz offen eingeleitete Berathung derselben erlitt keinen Widerspruch von Seite des französischen Gesandten. Die Ereignisse des Frühjahrs 1804 erweckten allgemein das Gefühl, daß das eidgenössische Wehrwesen sobald als möglich geordnet werden müsse. Der Landammann hatte insbesondere erfahren, wie lähmend der Mangel einer festen Ordnung einwirke. Auch die Erfahrungen der ehemaligen Eidgenossenschaft waren ihm nicht nur geschichtlich, sondern aus den Erlebnissen der Jahre 1798 und 1802 bekannt. Er hielt es daher für dringend, die militärische Organisation auf den Grundlagen der Vermittlung zu befördern und möglichst zu beschleunigen. Er umgab sich mit dem Rath einsichtsvoller Magistrate anderer Kantone und erfahrner Militärs[2]). In den Weltbegebenheiten der letzten 12 Jahre hatten die mehrern bekannten Offiziere gegen Frankreichs Heere, viele in den Reihen der nach 1798 ausgewanderten Schweizer gekämpft. Allgemein wurde die Aufstellung eines eidgenössischen Stabs als nöthig erachtet, um Uebereinstimmung unter den Kantons-Contingenten zu erzielen, und eben so war man überzeugt, daß, um den bekannten Widerwillen der alt-demokratischen Kantone zu überwinden, und sie mit den neuen Einrichtungen zu versöhnen, Männer

[1]) Nach einer Scala, nach welcher die Kantone je 10, 20, 30, 40 oder 50 Franken (alter Währung) für den Mann zu entrichten hatten. So stellt z. B.:

Graubünden	1200	Mann	und	zahlte	L. 12,000	zu	L.	10.
Appenzell	486	„	„	„	„ 9,728	„	„	20.
Luzern	867	„	„	„	„ 26,016	„	„	30.
Bern	2292	„	„	„	„ 91,695	„	„	40.
Basel	409	„	„	„	„ 20,450	„	„	50.

[2]) Oberst Ziegler von Zürich, Müller von Schwyz, Hauser von Glarus, Gady von Freiburg, Landammann Heer von Glarus, Staatsrath Finsler von Zürich 2c.

herbeigezogen werden müßten, welche ihr Zutrauen genössen. Es wurde daher von der Tagsatzung ein Generalstab erwählt mit Aloys Reding an dessen Spitze; derselbe sollte die Leitung der Milizen nach allgemein gültigen Vorschriften und eine entsprechende Aufsicht über die Kantonal-Contingente besorgen. Bei den daherigen Tagsatzungsbeschlüssen hatten Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin Widerspruch erhoben, und Waadt sogar erklärt, an den Verhandlungen darüber nicht Antheil nehmen zu wollen. Es hatten sich nämlich seit Einführung der Mediationsakte die Regierungen, in welchen die früher helvetische Einheitspartei vorherrschte, in schroffer Behauptung der kantonalen Souveränität gegen jede Entwicklung der Bundes-Autorität in Opposition gesetzt. Waadt war verletzt, weil dieser Kanton nicht unter die Zahl der Directorial-Kantone gereiht wurde, was der Consul abgeschlagen hatte. Die Mehrzahl der waadtländischen Regierung blickte mit großem Mißtrauen auf die Grundlage einer Militärorganisation, welche sie, wohl mehr nach angenommener Parteiansicht als irgend einer eigentlichen Begründung, für die dortige Kantonal-Souveränität als gefährlich betrachtete. Die in Paris zum Theil zu dem Zwecke, eine Verwendung bei den für den französischen Dienst zu errichtenden Regimentern zu finden, weilenden, mit den in der Schweiz eingeführten Zuständen Unzufriedenen, waren unausgesetzt thätig[1]), um dort eine üble Stimmung gegen die schweizerischen Behörden zu wecken. Der Krieg gegen England nahm die Aufmerksamkeit des Kaisers überwiegend in Anspruch und erweckte gereizte Ungeduld über jede Erscheinung, welche dieselbe, wenn auch nur vorübergehend von jenem Hauptziele hätte ablenken können. Der Botschafter in der Schweiz, nicht ohne Zuthun seines Sekretärs, lieh böswilligen Berichten Gehör[2]). Gegen die gleichsam unter seinen Augen vorgegangenen Berathungen der Tagsatzung über den Stab hatte er keine Bemerkungen laut werden lassen. Ungefähr mit dem Schlusse der Tagsatzung zusammenfallend erschien unter der Ueberschrift „eines Auszugs aus den Tagsatzungsprotokollen“ ein eben so unrichtiger als böswilliger Artikel im Moniteur über die Bildung des eidgenössischen Aufsichtsstabs; der Landammann richtete deßhalb unterm 11. Augstmonat in einer offiziellen Note eine Beschwerde an den Botschafter, in welcher die Unwahrheit bezüglich auf die dem Landammann fälschlich zugeschriebenen

---

[1]) Demeuniers Aeußerung gegen Affry; Ney's gegen Freudenreich ꝛc.

[2]) Seine erwähnten Reklamationen gegen angebliche Verbindungen mit englischen Emissarien, über gefährliche Zusammenkünfte bald in Insbruck, bald in Constanz, an denen Schweizer sich betheiligen sollten u. dgl., gegen feindliche Stimmung einzelner Personen hatten in solchen Berichten ihren Grund. Keine der erhobenen Beschwerden fand, ungeachtet des loyalen Eingehens auf dieselben durch den Landammann, ihre Bestätigung.

und andere angebliche Aeußerungen in der Tagsatzung gerügt wird, da eben so wenig Jemand daran gedacht habe, die Unabhängigkeit der Kantone anzutasten, als Waadt mit Bern zu vereinigen oder aus Thurgau und Tessin gemeine Herrschaften zu machen. Der Landammann müsse daher dem Botschafter erklären, daß der angeführte Artikel des Moniteur die Tagsatzungsverhandlung ungetreu (d'un manière infidéle) darstelle, und er verlange, daß derselbe entweder durch einen Widerruf der Redaktion oder durch Einrükung der gegenwärtigen Note aufgehoben, und ferner, daß der Herausgeber angehalten werde, den Einsender des Artikels namhaft zu machen [1]). Dieweil der Landammann diese Beschwerde an den Botschafter richtete, hatte unterm 9. Augstmonat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, von Valençay aus auf kaiserlichen Befehl ein Schreiben an den schweizerischen Gesandten in Paris erlassen, in welchem die Aufstellung eines Generalstabs als unnöthig und gefährlich erklärt wird; dieselbe gehe über die Bestimmungen der Mediationsakte hinaus, sei also für die nicht zustimmenden Kantone unverbindlich, und es werde die Tagsatzung die Nothwendigkeit anerkennen, von derselben zurückzukommen. Diesem Schreiben folgte unterm 29. Augstmonat eine Note des Botschafters an den Landammann in gleichem Sinne, welche sich noch schärfer gegen eine ordentliche Organisation des Bundes-Contingents auszusprechen schien. Der Landammann zögerte nicht, sich zu bestreben, durch die gegründetesten, sowohl an den Botschafter, als an Maillardoz, welchem die thätigste Verwendung anempfohlen wurde, gerichteten Vorstellungen den aufgeregten Argwohn des Kaisers zu entfernen; allein mittlerweile hatte dieser selbst in entscheidender Weise sich ausgesprochen. Gegen das Ende der Tagsatzung war Affry als Haupt der auf die Krönung erwählten Botschaft nach Paris abgereist. Einerseits war man über den Zeitpunkt dieser Feierlichkeit noch in gänzlicher Unwissenheit; anderseits hielt man es für rathsam, daß Affry noch vorher die Unterhandlungen über verschiedene dringende Interessen einleiten könne, und unter andern auch über die Errichtung der Regimenter in französischem Dienst nach der auf der Tagsatzung in Freiburg abgeschlossenen Militärcapitulation. Dieser zufolge hatte Affry auf französische Veranlassung Vorschläge über die Bildung der Regimenter und des Offizierskorps ausgearbeitet; dieselben waren dem französischen Kriegsministerium zugestellt worden. Unter den in Paris weilenden unzufriedenen Schweizern

---

[1]) Nach den Hindeutungen der unlautern Verdächtigungen, wie dieselben durch den Moniteur waren betont worden, konnte über die Parteiquelle, aus welcher sie flossen, kein Zweifel bestehen.

waren mehrere, die für sich Stellen in diesen Regimentern wünschten, und andere, welche eine von den vorgeschlagenen verschiedene Bildung und Zusammensetzung nach Parteizwecken anstrebten, und daher auch gegen jene allerlei Ränke versuchten[1]). Wahrscheinlich nicht mit Unrecht betrachtete Affry das Hinhalten in dieser Angelegenheit, welche ein Jahr früher von Frankreich so ernstlich war betrieben worden, als gefährlich, und hingegen ihre Erledigung gleichsam wie eine wichtige Bestätigung der Mediation. Als Affry in den letzten Tagen Heumonats in Paris eintraf, befand sich der Kaiser in Boulogne, zu Leitung seiner Rüstungen gegen England. Er erbat sich daher eine Audienz daselbst, um nach seiner Vorstellung die Geschäfte auf den Ministerien anbahnen zu können. Er war in Boulogne eingetroffen, als Maillardoz in Paris das Schreiben Talleyrands aus Valançay am 15. erhielt, welches er alsobald an Affry übermittelte. Dieser erhielt es noch einen Augenblick (un instant) vor der auf den 18. anberaumten Audienz, welche in Beisein des Prinzen Joseph (nachmaligen Königs von Spanien) stattfand und zwei Stunden dauerte, und über deren peinlichen und schwierigen Verlauf wie über die Politik des Kaisers Affry und Maillardoz streng vertrauliche Berichte an den Landammann richteten. Die Stabsangelegenheit sei dem Kaiser auf die ungünstigste Weise (sous un aspect si facheux) dargestellt worden. Er habe sich aufgebracht erzeigt, obschon er im übrigen, vom Stabe abgesehen, der Arbeit der Militärcommission Beifall nicht versagt. Die Ernennungen, besonders diejenige Redings, habe das Mißtrauen des Kaisers rege gemacht. Nach seiner diesmaligen Politik wolle der Kaiser

[1]) Ein in Paris befindlicher Schweizer schreibt vom 15. Mai: „Dolder et Jomini ont eu ce matin une audience du général Murat. Ils lui ont exprimé le désir d'avoir une réponse à leur pétition. En même tems, ils se sont recommandés pour des places d'officiers dans les régiments suisses et lui ont fait part que leur projet était de rassembler des signatures dans notre pays pour demander le bouleversement total de notre constitution actuelle et la réunion à la France; ainsi qu'ils l'exprimaient dans leur pétition, ils désiraient vivement des places qui les missent dans le cas d'aller en Suisse et d'être chargés des enrôlements. Murat doit leur avoir répondu, qu'ils ne seraient point oubliés dans les nominations et qu'à l'égard de leur projet, c'était une idée qu'il fallait encore laisser mûrir. En suite il leur a dit: „Votre ministre fait le méchant et se donne beaucoup de peine contre vous, mais je lui ai dit, que vous me paraissiez des militaires estimables qui n'aviez fait que prononcer votre opinion personnelle, etc., etc."

Maillardoz bestätigt nach einer bei Mürat erhaltenen Audienz die Eingabe jener Petition an den Consul. Er richtete, gestützt auf den Allianztraktat deßhalb unterm 17. Mai eine Note an Talleyrand, um die Ausweisung von Dolder und Jomini — vergeblich — zu verlangen.

die Neutralität der Schweiz durch die Neutralisation ihrer Kräfte und ausschließlich seinen Interessen gemäß bedingt wissen. Affry hielt es für unausweichlich geboten, daß den Beschlüssen über Aufstellung eines Stabs nicht Folge gegeben werde und schlug dem Landammann vor, von ihm selbst aus und ohne Angabe der Gründe die Aktivität der Ernannten zu suspendiren[1]). Der Landammann, mit völligem und gerechten Zu-

[1]) Wir lassen Auszüge aus den Briefen folgen, nach welchen der Landammann einen Entschluß fassen mußte. Maillardoz schreibt unterm 22. August — Affry war am 20. von Boulogne nach Paris zurück gekommen: — „On veut ici, on consent positivement à la neutralité de la Suisse, mais on veut que cette neutralité soit certaine, positive, sûre, c'est dans la *neutralisation* de la Suisse comme puissance, comme état, comme gouvernement, que l'on en verra ici l'assurance. La neutralisation des parties produira la neutralisation de l'ensemble. Vous penserez donc, avec moi, que l'organisation adoptée est diamétralement opposée à ce système, et le devoir seul de vous parler avec toute franchise, m'oblige à vous observer que le choix des individus pouvait par leurs antécédens éveiller du souci. Je ne discuterai point ce système, je n'en analyserai point les conséquences, mais je dirai en Août 1804, qu'il est tel. Je dirai que la neutralité de la Suisse ne s'obtiendrait (cas advenant) d'une des deux grandes puissances qui nous avoisinent, de la France que lorsqu'elle sera certaine en 1804 de la paralysation militaire des Suisses, à moins qu'ils ne soient requis par elle de garder telles ou telles de leurs frontières. J'ajouterai enfin, que l'art. 9 du pacte fédéral me semble être le nec plus ultra de ce qu'on verra dans chaque canton sans inquiétude et souci." (Art. 9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Kanton unterhalten kann, ist auf zweihundert Mann beschränkt). Affry schreibt unter dem nämlichen Tag unter dem Siegel des Geheimnisses . . . . L'empereur est irrité de la nomination de l'état-major confédéral, son motif est que le chef de cette force armée est dangereux pour l'indépendance des cantons s'il veut former des projets contre eux. Il m'a dit qu'il ne laisserait jamais mettre des entraves à l'existence des cantons que sa médiation a formés. Son véritable motif politique est que l'état-major, ayant Aloys à sa tête, présente à l'empereur français qui doute encore de la sincérité du gouvernement suisse à son égard, des motifs d'inquiétude sur l'usage qu'un homme entreprenant pourrait faire de la force suisse contre l'intérêt de la France. J'ai senti de mon entretien avec S. M. qu'elle voulait que la confédération ne prit et ne pût prendre une autre nuance que celle qu'elle lui a donnée, et qu'à cela tient la possibilité et même la probabilité de notre neutralité politique vis-à-vis des puissances. Il lui importe peu que le gouvernement suisse se centralise, mais dans cette hypothèse, il ferait articuler — dans le cas — notre gouvernement, et si nous ne sommes son allié, nous serons son ennemi . . . Je crois que sans rien changer aux nominations faites par la diéte, vous devez de votre autorité privée et sans donner connaissance de votre motif à qui que ce soit, suspendre l'activité des membres de l'Etat major . . . Je n'ai rien négligé, pour mettre dans son jour la façon de penser loyale de notre gouvernement, et j'ai dit la vérité avec la

trauen, war gewiß, daß Affry, selbst Mitbetheiligter an den Tagsatzungsbeschlüssen, vom Kaiser geschätzt, einsichtsvoll und erfahren, alles mögliche gethan habe, und daß er die Sorge für das Ansehen der Tagsatzung warm und lebendig erfassend, wie er auf dieselbe vorzüglich bedacht geblieben zu sein dem Landammann auch bemerkt habe, von der Ueberzeugung einer unumgänglichen Nothwendigkeit durchdrungen sein müsse, daß einer an sich begründeten, von der großen Mehrheit der Tagsatzung gebilligten, ohne irgend eine unlautere Nebenabsicht erfolgten Einrichtung eines eidgenössischen Stabs nicht Folge gegeben werde, nachdem gegen dieselbe der Argwohn des Kaisers aufgeregt worden sei und er sich darüber in einer Weise ausgesprochen hatte, daß nur die Wahl blieb, nachzugeben oder von ihm als feindselig angesehen zu werden.

Das von der Militärkommission vorgeschlagene und von der Tagsatzung berathene Militärreglement war von den zustimmenden Gesandtschaften unter Ratifikationsvorbehalt genehmigt worden. Der Landammann entschloß sich, eine Ratifikation für das Reglement ohne diejenige der Ernennung des Stabs zu erzielen. Die dissentirenden Stände würden ohne Zweifel die Ratifikation des ganzen einfach ver-

---

circonspection qu'exige le respect dû à S. M. quand notre opinion diffère de la sienne.

Unter Empfangsanzeige der Antwort des Landammanns vom 30. sagt Affry (6. September): Je vous ai mandé dans ma lettre du 22, ce que je *pouvais vous écrire*, et vous avez entièrement saisi le fonds de ma pensée . . . Mr. Gady vous aura entretenu du voyage que nous avons fait ensemble (nach Boulogne) mais il est des détails que je me réserve de vous communiquer moi même. En dernière analyse la situation politique de la Suisse, vis-à-vis de la France, n'a changé en rien, et je pense, qu'avec la prudence, qui nous est nécessaire, elle peut et elle doit s'améliorer . . . en mon particulier je ne négligerai aucune occasion d'y contribuer. In seinem Schreiben vom 23. September kommt Affry noch auf die Besprechung von Boulogne zurück . . . Cette séance a été très difficile pour moi, très sérieuse et je dois vous le dire, très dangereuse pour la Suisse. (Offenbar wegen dessen Zusammensetzung und wegen der vorgeblichen Besorgnisse Waadts. Anm. der Red.) La nomination de l'Etat major avait irrité l'Empereur . . . J'espère lui avoir démontré que le gouvernement Suisse est attaché au gouvernement français et surtout à la personne de l'Empereur, et qu'il ne peut, sans démence, avoir la fatale ambition de vouloir le tromper. Je n'ai point négligé de lui observer, autant que les circonstances me le permettaient, qu'il était de l'intérêt de la France et de celui de la Suisse, que l'ambassadeur fut un homme sans préjugés bienveillant pour notre pays en même tems que soigneux de l'intérêt de son gouvernement . . . J'ignore si Mr. Monod est encore à Paris . . Auch Staatsrath Müret von Waadt war damals längere Zeit in Paris, ohne eine von ihm gewünschte Audienz oder Vorstellung bei dem Kaiser zu erhalten.

weigern. Unter den zustimmenden konnten mehrere durch vertrauliche Eröffnungen zu bloß theilweiser Ratifikation bestimmt werden; so daß dann nur eine ungenügende Zahl von Genehmhaltungen für die Stabsernennungen eingehen würde. Wattenwyl benutzte seine persönlichen Verbindungen und das achtungsvolle Zutrauen, das sein Verhalten bei den Zürcher-Unruhen und im Präsidium der Tagsatzung ihm erworben hatten, um angesehene Magistraten verschiedener Kantone vertraulich zur Mitwirkung einzuladen, und ordnete unterm 5. September den eidgenössischen Staatsschreiber Gasser mit Briefen an die Standeshäupter von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Basel und Schaffhausen in geheimer Sendung ab. Alois Reding, welchem nach der ihm gebührenden und mit Recht gezollten Hochachtung der innere Zusammenhang dieser Angelegenheit nicht unbekannt geblieben war, bewirkte bei dem Relationsrath von Schwyz die Erklärung, daß mit seiner Stelle eines Landammanns seines Kantons diejenige eines Generalinspektors des Bundeskontingents unverträglich sei.[1]) Die erforderliche Zahl von Ratifikationen lief nicht ein und die Stabsernennung blieb suspendirt. Affry bezeugte dem Landammann, der seine Berichte ganz richtig aufgefaßt habe, sein Einverständniß mit den getroffenen Vorkehren. Indeß hatte Wattenwyl, welcher es seiner Ehre gemäß hielt, für seine Meinungen und Verhandlungen selbst einzustehen, sich unmittelbar an den Kaiser gewendet, um ihm die Angelegenheit in ihrer unverfälschten Bedeutung und nach ihrem loyalen Zweck vorzustellen, ohne damit durchzudringen. Erst nach dem Ergebnisse der Sendung Gassers beantwortet der Kaiser unterm 20. October Wattenwyls Denkschrift in kurzer Zusammenfassung der von Talleyrand und Vial vorgebrachten Gründe,[2])

---

[1]) Reding antwortet auf die ihm unterm 30. August gemachte freundschaftliche Mittheilung . . . „Der von unsern Nachbarn so lebhaft gemachte Ausfall auf den unschuldigen „Insp.-Stab beweist, daß sich ihr System eben so wenig geändert hat, als Titel die „Menschen ändern, und daß man auch auf der höchsten Stufe kleinlich sein kann; gut ist „es aber, daß man die Hauptursache dieses Unwillens entdeckt hat, und mich freuts, wenn „ich im Stande bin, zur Besänftigung dieses sehr unschuldig gereizten Nachbars beitragen „zu können . . . Trösten Sie sich aber mit dem Gedanken der baldigen Erlösung (von „dem Amt) und des warmen und aufrichtigen Dankes aller Vaterlandsfreunde ꝛc.“

[2]) Das merkwürdige Schreiben lautet: Trés cher et grand ami, j'ai reçu votre lettre du 22 Août. Je l'ai lue avec l'attention particulière, que je porte à tout ce qui intéresse votre patrie. La Diété helvétique n'est point souveraine; ce sont les dixneuf cantons Suisses qui sont souverains. Vos pères n'avaient point d'Etat major général. Ils ont été célébres par leur indépendance, par leur bravoure, par la bonne organisation de leurs milices, toutes composées de militaires instruits aux dépends des puissances amies. Point d'État major général per-

im übrigen zufrieden gestellt; wie denn Affry schon unterm 23. September die getroffenen Vorkehren als genügend bezeichnet und bemerkt, daß diejenigen in Bezug auf Reding alles vervollständigen. „Ich erkenne, „schreibt Affry, den guten Geist, die Klugheit und die Vaterlandsliebe „des Hrn. Reding und bin darüber keineswegs verwundert; meine „Achtung und meine Freundschaft für ihn sind um so größer, und ich „habe nicht ermangelt, diese beiden Gefühle, die ich ihm gewidmet habe, „hier kund zu thun." Eine große Zahl vertraulicher Briefe an den Landammann aus verschiedenen Kantonen bezeugten die Bereitwilligkeit, mit welcher auf seine Vorschläge eingegangen wurde, und das Zutrauen in den vaterländischen Sinn und die Weisheit, welche dieselben eingegeben hatten. Den Empfang des Briefes von Napoleon zeigte der Landammann durch ein an den Botschafter gerichtetes Schreiben an, mit der Erklärung, daß, da es ihm nicht gelungen sei, den Kaiser zu überzeugen, er seine eigenen schwachen Ansichten höhern unterordne, und dann mit Offenheit darstellt, was geschehen sei, um die Ehre und das Ansehen der Tagsatzung zu bewahren, nachdem die beiden Noten vom 9. und vom 29. Augstmonat eingelaufen waren. Aus der Antwort des Botschafters, wie befriedigt auch derselbe über diese Mittheilung sich ausspricht, geht deutlich genug hervor, daß er dem erregten Mißverständniß nicht fremd war und zugleich ein Bestreben, bei dem Kaiser durch Mittheilung dieses Schriftwechsels den Wahn festhalten zu wollen, daß der Mangel an Zutrauen des Landammanns zum Botschafter zu gutem Theil daran Schuld

---

manent, point d'armée helvetique, point d'impositions, voilà la base de votre organisation. Votre armée est composée des dixneuf armées des dixneuf cantons Suisses, organisées, soldées*) et commandées par des officiers nommés par chaque canton; et le commandant général, lorsqu'il en faut un, est temporaire. La diéte suivante peut le changer et le remplacer. C'est là votre ancienne manière de faire; c'est aussi ce qu'ont toujours faits les Etats fédératifs, tels que les Achéens, les Etoliens etc. Tout autre système est destructif de l'acte de médiation. Ne compromettez pas les biens présens, pour satisfaire des passions qui déjà sont sans intérêt. La nature a fait la Suisse fédérale, vos pères ont trouvé le bonheur dans l'état fédéral, restez dans l'état de fédération Croyez à l'estime que je vous porte, que rien jusqu'à cette heure n'a dû altérer, et dont vous éprouveriez les effets, si les circonstances s'en présentaient. Sur ce, je prie Dieu, qu'il vous ait, très cher et grand ami, en sa sainte garde.

à St. Cloud le 28 vendémiaire an 13.

Votre bon ami:
Napoléon.

*) Anmerkung. Der Kaiser vergißt die durch die Mediations-Akte getroffene Bestimmung der Geldcontingente, mit welchen nicht jeder Kanton sein Mannschaftscontingent, sondern der Bund das Aufgebot besoldet.

gewesen sei. Die oben angeführte Stelle in Affrys Bericht vom 23. September über seine Vorstellungen beim Kaiser in Beziehung auf die Gesinnung eines Botschafters in der Schweiz läßt keinen Zweifel, daß bei diesem Anlasse eben so wie früher bei der Entwickelung der Zürcher-Unruhen Vial in wohlwollender Weise nicht eingewirkt habe;[1]) denn wohl mußten des Kaisers eigene Aeußerungen in der langen und gefährlichen Besprechung in Boulogne die Gelegenheit dargeboten haben, welche bei der Aufregung desselben jene Bemerkung Affrys ermöglichte. Wie gegen das französische Auftreten bei den Zürcher-Unruhen, so auch hier hatte der Landammann dem Kaiser gegenüber die verantwortliche Stellung eingenommen, weit entfernt, hinter einer Mehrheit der Stimmen in der Tagsatzung Schutz zu suchen.

Neben diesen bedeutenden Umständen gab es noch manche andere; die dringenden Klagen des Schweizerischen Handels- und Gewerbsstandes über die Wirkungen der französischen Mauthverordnungen blieben unberücksichtigt, eben so die Begehren der Ausweisung von Leuten, die sich vom französischen Boden aus Wühlereien gegen die Schweiz zu Schulden kommen ließen. Hingegen erhob Frankreich lebhafte Klage gegen eine in Bern erscheinende Zeitung wegen der Schilderung des durch die Mauth-

---

[1]) Zu Bezeichnung der Schwierigkeiten, über welche der Landammann bei der Stimmung des Botschafters hinwegkommen mußte, mag die Antwort des Letztern Aufschluß geben. M. le Landammann. Je ne puis me défendre, en repondant à la lettre particulière que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire sous la date du 2 Novembre de vous témoigner combien elle m'a fait plaisir. Je me suis hâté d'en adresser une communication directe, selon votre désir à S. M. I. qui, j'en suis sûre, en sera fort satisfaite.

Je connais parfaitement, Monsieur, les intentions droites de mon gouvernement envers la Suisse; agissons de confiance! nous aurons beaucoup à nous en applaudir. Je me suis constamment occupé, depuis mon séjour dans cette résidence, du soin de vous en inspirer. Je n'ose me flatter d'y avoir toujour rëussi, la preuve en est particulièrement dans ce qui s'est passé dans la dernière affaire et dans plusieurs autres.

Je sais ce que vous imposent les devoirs de votre place. Je sais ce que la délicatesse vous commande impérieusement; mais il est une marche qui met toujours à son aise l'homme libéral dans quelque position qu'il se trouve. Avec un peu plus de confiance et d'ouverture vous auriez evité bien des tracas.

J'ose espèrer un avenir plus agrèable; vous me verrés, au moins, toujours appliqué à y mettre de mon coté tout ce qui sera en mon pouvoir. Agréez etc. etc.
Berne le 13 brumaire l'an 13.
(4 Novembre 1804.)

Le Gl. Vial. Amb. de F.

verordnungen hervorgebrachten Elends in einigen Fabrikationsbezirken. [1]) Auch machte die aus der damals zu Ulm erscheinenden Allgemeinen Zeitung in das Journal de l'empire übergegangene Veröffentlichung der vom Landammann an den Kaiser selbst gerichteten Denkschrift über die Zürcher-Unruhen großes Aufsehen und veranlaßte fruchtlos gebliebene Nachforschungen in Paris, Stuttgart und München, wo sich der Landammann unmittelbar an den Churfürsten (spätern König) Maximilian Joseph wendete welcher antwortete, die Papiere seien ohne Angabe des Namens des Einsenders aus Posselts Nachlaß in die Hände der neuen Redaktion übergegangen. Jene unmittelbar an den Kaiser gerichtete Denkschrift [2]) war im strengsten Vertrauen einzig der Regierung von Zürich mitgetheilt worden. Ihre Veröffentlichung ohne Zustimmung des Kaisers, für welchen persönlich sie bestimmt war, wurde unschicklich und verletzend befunden; [3]) gegen den Landammann war sie durch Umgehung aller Behörden feindselig gemeint, durch erneute Darstellung der Unruhen selbst bloß aufreizend. Der Einsender, der hier, wie noch während einer Reihe von Jahren nachher, sich sorgfältig davor hütete, sich zu den Produkten seiner geheimen Journalistik zu bekennen, war nach allgemeiner Ueberzeugung Usteri, bekanntlich der vieljährige Mitarbeiter (oder honorirte Correspondent) der Allgemeinen Zeitung, der Bern und seine Magistraten nach einigen unliebsamen persönlichen Begebnissen bitter haßte. Durch seine Vermittlung fanden auch später in schwierigen Zeiten vertrauliche Aktenstücke, zu denen ihm seine Stellung als Staatsrath in Zürich Zugang verschaffte, allemal ihre Veröffentlichung, wenn sie in einseitiger und unvollständiger Darstellung einen gehässigen Eindruck gegen Bern hervorbringen konnte.

Ende Weinmonats waren die von der Tagsatzung ernannten Mitglieder der Botschaft, denen Affry viel früher vorausgegangen war, in Paris eingetroffen. Die Erwartung, daß dieselbe während ihres Aufenthalts daselbst Gelegenheit finden würde, im Interesse der Schweiz einige Gegenstände zur Behandlung zu bringen, ging unter dem damaligen Gedränge der Krönungsceremonie und ihrer Vorbereitung über einige Besprechungen hinaus nicht in Erfüllung. Es wäre also unnütz, über die

---

[1]) Sie mußte durch Bestrafung des Redakteurs geahndet werden.

[2]) Siehe oben Seite 105.

[3]) Die Regierung von Luzern führte gegen die Erwähnung ihrer Haltung Beschwerde und Talleyrand bemerkt in einem Schreiben an Maillardoz vom 30 frimaire (21 Decembre): il est sans doute à regretter qu'on n'en ait pas exclusivement réservé le secret au gouvernement français et que des journalistes d'Allemagne aient eu connaissance d'une pièce qui ne devait être adressée qu'à S. M. I.

nach Ausweis der Tagsatzungs-Instruction an Affry ertheilte Weisung, oder über ein von Wattenwyl selbst abgefaßtes Memorial näher einzutreten, welches er dem mit Paris wohl bekannten Rathsherrn Jenner zustellte; letzteres zeugt von der Umsicht, mit welcher Wattenwyl seine Aufmerksamkeit auf alle Interessen des Vaterlandes richtete[1]) und Jenner ließ sich angelegen sein, in einer reichen Reihezahl Privatbriefe die Wahrnehmungen, zu denen seine persönlichen Bekanntschaften ihm verhalfen, einzuberichten. Es gelang ihm zwar mehrerer Punkte zu erwähnen, von näherm Eingehen wurde er jedoch durch die Bemerkung abgehalten: »ne rendez pas votre mission accessoire.« Den Brief des Landammanns an den Kaiser wegen Rückerstattung von Biel und Erguel an die Schweiz wurde nach sorgfältiger Erwägung aller Bedenken und infolge einer Hinweisung durch Talleyrand auf die durch die Mediationsakte bezeichneten Gränzen der Schweiz nach einer leisen Andeutung darüber, nicht abzugeben beschlossen. Im allgemeinen schienen die Mitglieder der Botschaft mit ihrer Stellung nicht sehr befriedigt; in einem durch sichere Gelegen-

---

[1]) In kurzer Zusammenfassung bezogen sich die Instruktionen von Affry auf Anregung einiger Gegenstände; auf Ertheilung von Aufschlüssen; auf den französischen Botschafter in der Schweiz; auf die waadtländischen Verhältnisse, unter anderm die Lobrechtsentschädigungen, und die dortigen gewaltthätigen Maßnahmen gegen erhobene Reklamationen; den kapitulirten Dienst; die Pensionen ehemaliger Militärs in französischen und piemontesischen Diensten; die Handelsverhältnisse; die mediationsmäßigen Verfassungsverhältnisse nach ihren Wirkungen; die deutschen Incamerationen.

Jenner sollte gelegentlich die irrige und nachtheilige Auffassung über den eidg. Stab berichtigen, über dessen Aufstellung ohne Vials nachtheilige Einwirkung ein allgemeines Verständniß auf der Tagsatzung erzielt worden wäre; sich so viel möglich über allfällige Absichten auf Aenderungen erkundigen. Im Falle von Grenzberichtigungen würde dem Landammann die Wiedervereinigung von Biel und Erguel mit der Schweiz als höchst wünschbar, eine Verbindung mit dem Kanton Bern nicht im gleichen Lichte erscheinen. Eine feste Residenz für den Landammann und die Tagsatzung wären nicht abzulehnen (so wurde später 1814 die Bestimmung von Aarau zur Bundesstadt von der bernerschen Gesandtschaft in Vorschlag gebracht). Es wurde ihm möglichste Verwendung zu Herabsetzung des Salzpreises empfohlen; vorläufige Besprechung mit Lucchesini über die Anstellung eines preußischen Gesandten in der Schweiz; thätige Mitwirkung mit Affry wegen Errichtung der neuen Regimenter, Verwendung zu Rücksendung der bernerschen Fahnen; eine solche zu Bezahlung der französischen Anweisungen für Lieferungen an die Armee, selbst mit 50 % Einbuße; möglichst annähernde Erkundigungen über die allgemeinen politischen Verhältnisse; Aufmerksamkeit auf allfällige Parteiumtriebe.

Um dem Landammann zu melden, daß für einen Wechsel des Botschafters jetzt keine Aussicht sei, zeigte Jenner jenem durch einen an ihn unmittelbar adressirten der Post aufgegebenen Brief an, man wünsche in Paris, daß in der Regel alle Geschäfte durch den Botschafter gehen, man müsse alles thun, um gut mit ihm zu stehen, er bitte den Landammann, selbigem Jenners Empfehlungen zu erstatten.

heit zehn Tage nach der Audienz beförderten Briefe eines Mitgliedes der Deputation an Wattenwyl heißt es: „Mit zwei Worten zu sagen: ist „man hier verkauft in allen Theilen ... man kann nichts erfahren ... „Talleyrand, bei dem wir zweimal gewesen sind, hat zu keinem ein Wort „gesagt ..... Ueber die schönen Zusicherungen, die uns der Kaiser ge„geben, erlaube ich mir nur zu sagen, daß wann Sie das spöttische „Lächeln auf seinen Lippen gesehen hätten, Sie so großes Zutrauen in „seine Zusicherungen würden gefaßt haben als ich" ... Ein anderes Mit„glied schreibt: (H.) ... Die alte Schweiz kennt man nur noch geschichtlich; „die jetzige nur unter dem Gesichtspunkt der Mediationsakte .... Es war „eine Zeit, wo unsere innern Mißverhältnisse Familienzwistigkeiten glichen, „in die sich der Nachbar niemals mischte (?) jetzt ist es nicht mehr so, „wir müssen uns durch keine geräuschvollen Handlungen bemerkbar machen; „je mehr man uns vergißt, desto besser für uns ... Der Hauptzweck der „Sendung darf nicht verrückt werden; es macht mir unendlich Mühe, die „Gelegenheit unbenützt zu lassen, allein wir sollen nicht Alles aufs Spiel „setzen" ... Ein dritter (R.) meldet: „Neue Grundsätze, neue Formen, „neue Gesichter, und die alten verändert, rückhaltend, kaltscheinend ... „Vergen darf ich Ihnen im Vertrauen nicht, daß, wenn noch einiges „Mißtrauen oder rückhaltige Kälte obwaltet, solches Ihren Stand vor„züglich berühren würde ... es ist das Ziel, auf welches die Pfeile der „Verläumdung von Bösartigen in und außer der Schweiz, und besonders „der bekannten diplomatischen Person gerichtet sind. Diese hofft durch „ein besseres Einverständniß mit dem neuen Landammann zu beweisen, „daß die Schuld der Spannung nicht an ihr gelegen."

Außer diesem confidentiellen Briefwechsel stund die schweizerische Botschaft amtlich in einem solchen mit dem Landammann, und führte ein Tagebuch über ihre Verrichtungen. Die umständlichen Berichte beziehen sich großentheils auf Aeußerlichkeiten, und wo sie ein bleibenderes Interesse darbieten möchten, fallen sie meist aus dem Bereich dieser Blätter [1]).

---

[1]) Am 18. November wurde die Abordnung (nicht als Botschaft, Ambassade, sondern als Deputation) vom Kaiser in Privat-Audienz empfangen. Auf die würdig gehaltene, alte Verhältnisse berührende Anrede Affrys antwortete der Kaiser: Je suis sensible à la marque d'amitié et d'intérêt que la confédération Suisse me donne par l'organe de sa députation extraordinaire. Comme chef de l'empire français je dois être le protecteur de la Suisse, et comme son médiatieur je suis son ami personnel. Tant que la Suisse se ralliera à l'acte de médiation, elle sera sûre de l'amitié de la France, en restant attachée à elle, vous suivrez l'exemple de vos ancêtres; la France à négligé de fortifier ses frontières, cela doit vous prouver sa confiance. Elle a trouvé un avantage à former une alliance avec la Suisse p. c. q.

Da der Pabst Pius VII. die Krönung des Kaisers selbst vollziehen sollte, so schien es dem Landammann, die Anwesenheit desselben mit einem Gefolge von Cardinälen und Würdeträgern der Kirche sollte von der Abordnung benutzt werden, um die Circumscription schweizerischer Bisthümer inner den Gränzen der Schweiz einzuleiten. Die Deputation trat in ihrer Zuschrift vom 23. November dieser Ansicht bei, welcher auch der darüber befragte preußische Gesandte zugestimmt habe; sie zweifelte jedoch bei dem Auseinandergehen der Meinungen in der Schweiz an der Möglichkeit eines Fortschrittes in dieser Angelegenheit. Um wo möglich einen oder den andern der ihr ertheilten Aufträge erfüllen zu können, ertheilte die Deputation an Jenner denjenigen, mit dem General-Zollverwalter Collin die Möglichkeit einer Abänderung des Decrets vom 6. brumaire zu besprechen, Zellweger und Reinhard die Pensionsangelegenheit schweizerischer Militärs und die Aufrichtung der neuen Regimenter in Anregung zu bringen, und Affry, Salis nnd Jenner durch den Minister Talleyrand bei dem Kaiser die Rückgabe der in Veltlin und Cleven confiscirten bündnerischen Güter anzustreben. Diese Aufträge wurden von der Deputation besorgt. Mit Ausnahme der Handelsverhältnisse, über welche der Oberzollverwalter Collin sich gar nicht einlassen wollte, erfolgten über die andern in der Form nicht ungeneigte, dem Wesen nach ziemlich unbestimmte Antworten, wie dies unter Verhältnissen, wo alles vom Willen eines Einzigen abhängt, nicht wohl anders sein kann. Ueber die kirchlichen Angelegenheiten äußerte der Pabst sich gegen die ihm vorgestellte Deputation wohlwollend: „Es werde ihn freuen, der Schweiz angenehm sein zu können", und Cardinal Fäsch schien einverstanden mit dem Grundsatze schweizerischen Bisthums-Eintheilungen.

Am 25. December erhielt die Deputation ihre Abschieds-Audienz. Affry empfahl noch der Gerechtigkeitsliebe des Kaisers die Reclamationen der ehemals in piemontesischen Diensten gestandenen Schweizermilitärs, Berücksichtigung der schweizerischen Handelsinteressen, und die Schweiz selbst in die Fortdauer seines Wohlwollens mit dem Ausdrucke ihrer Anhänglichkeit und Dankbarkeit. Ueber den ersten Punkt antwortete der

elle était sûre de l'attachement et de la fidèlité des Suisses. L'acte de médiation a été fait dans l'intention de pacifier la Suisse et de lui rendre la tranquillité, son bonheur et son indépendance, croyés Messieurs, qu'aucun parti ne trouvera en moi un soutien. Bei Reinhards Bezeichnung als Mitglied der Consulta wendete sich der Kaiser gegen ihn: Tout est tranquille à Zurich aprèsent ! Vous vous étes un peu battus — j'y ai pris beaucoup d'intérèt dans ce tems là. Il faut jeter de l'eau et non de l'huile sur le feu — j'ai été bien aise de voir que cette affaire s'est terminée avec le moins de mal possible.

Kaiser, er werde sich vom Kriegsminister Bericht erstatten lassen, über die Handelsinteressen werde er sich bedenken[1]). Den Deputirten selbst, welche Affry nochmals empfahl, wünsche er, sich angenehm zu erweisen. Mit den ersten Tagen des Jahres 1805 trafen sie wieder in der Schweiz ein. In eigentlicher geschäftlicher Beziehung wurde ein Ergebniß nicht erzielt, mit Ausnahme eines Abkommens, durch welches ein ehemals dem Stand Bern angehöriges, der Liquidationscommission zugewiesenes Kapital von 85,000 Gulden auf die ehemalige saarbrückische Rentkammer mit den rückständigen Zinsen an Nassau-Usingen um 60,000 Gulden abgetreten wurde. Bei den großen Festlichkeiten erzeigte sich eine zahlreiche Deputation eher hinderlich, noch mehr bei Besprechungen; hingegen schien eine solche vom Kaiser nicht ungern bemerkt worden zu sein. Sie selbst war froh von dem Charakter einer Botschaft, welcher bei dem eingeführten Ceremoniel wohl, wie sie bemerkte, zu versechsfachten Ausgaben genöthigt haben würde, auf denjenigen einer Abordnung sich zurückzuziehen[2]). In den letzten Tagen des Jahres 1804 wurde noch eine Verwendung des Landammanns durch die Verhaftung des luzernischen Oberst und Staatsraths Pfyffer veranlaßt. Derselbe stund in Briefverkehr mit dem bernerschen Staatsschreiber Thormann, welchem er über die dortigen Vorgänge zuweilen vertrauliche Nachrichten gab. Ein Briefaufsatz an denselben wurde dem Oberst Pfyffer entwendet, und darauf von Genhard und Genossen eine Anklage auf Hochverrath erhoben und Pfyffer unter Cautionsleistung vorläufig mit Hausarrest belegt. Ein von Affry aus Paris einlangender Brief an Pfyffer wurde von der Post weggenommen und eröffnet, aus welchem ersichtlich war, daß letzterer jenem wegen eines die Rechte der Besitzer sehr beeinträchtigenden Zehntloskaufsgesetzes geschrieben hatte, womit auch der, übrigens nicht gleich lautend mit dem entwendeten

[1]) Je suis attaché à la Suisse par son intérêt, par l'intérêt de la France et par mon propre ouvrage. — Quant aux relations commerciales, elles ne peuvent s'établir que par des conventions. La grande quantité de marchandises anglaises qui entrent en Suisse a provoqué les mesures sévéres des douanes de France, la Suisse a une forte population, un grand commerce, mais elle n'a pas de loix qui aient établi des douanes capables d'empêcher la contrebande, et voilà ce qui rend la chose difficile. Cependant après de mûres reflexions je ferais ce que je pourrai faire. — Wir werden beim Jahr 1810 wieder auf diese Frage zurückgeführt werden.

[2]) Den 7 Gesandten und dem Sekretär waren für jeden 50 Louisd'or für Reisekosten (damals Extrapost) und 2 Louisd'or für jene, 1 Louisd'or für diesen täglich, für alle Kosten des Aufenthalts, Wohnung, Hofkleidung rc. rc. angewiesen und die Gesammtkosten — mit Inbegriff von fünf Louisd'or Kanzleikosten stiegen für Reise und für 63 Tage Aufenthalt in Paris auf L. 22,352 a. W. in jener Epoche außerordentlichen Aufwandes.

Aufsatze ausgefertigte Brief an Thormann im Zusammenhang stunde. Die leidenschaftlichen Gegner Pfyffers wollten aus seinen Bemerkungen über die großentheils von zehntpflichtigen Grundbesitzern gefaßten Schlußnahmen eine Absicht auf Umgestaltung der obersten Landesbehörde ableiten, und eine Anklage auf Hochverrath durch ein verfassungswidriges Ausnahmsgericht Geschworner beurtheilen lassen, mit der gleißnerischen Bezeugung der Hoffnung, „es werde nicht eine Todesstrafe verhängt „werden müssen!" Der Absicht, auf solche Weise die mediationsmäßige Verfassung bei Seite zu setzen, mußte der Landammann begründete Einsprache entgegenstellen.

Die Trübung der Verhältnisse zum Mediator, die durch den Verlauf der Zürcher-Unruhen und die Stabsernennung war herbeigeführt worden, schien glücklich beseitigt Dem Wunsche, einen wohlwollenden Stellvertreter des Kaisers in der Schweiz zu sehen, wurde jedoch noch einige Jahre lang nicht entsprochen. Es schien, als sollte Vial jetzt die helvetische Partei begünstigen, wie ein paar Jahre früher gegen seinen Vorgängen Reinhard von der helvetischen Regierung umgekehrt die Beschwerde war geführt worden, daß er die ihr entgegenstehende föderalistische begünstigt habe. (?)

So ging das Direktorial-Jahr Berns dem von Wattenwyl ersehnten Schlusse entgegen. Am 1. Januar 1805 erfolgte in Fraubrunnen bei schneidender Kälte der Uebergang an Solothurn und wurde die Würde eines Landammanns auf den Schultheiß Peter Glutz-Ruchti übertragen. Glücklich, die oft drückend gefühlte Last ablegen zu können, ohne daß das Vaterland Schaden erlitten hätte, kehrte Wattenwyl in seine Vaterstadt zurück.

Im Jahr 1804 war das mittlere Stiftsgebäude zur Wohnung des Amtschultheißen — ohne innere Ausrüstung, welche er selbst zu bestreiten hatte — hergerichtet und ihm angewiesen worden; Wattenwyl bewohnte dasselbe von da an bis 1831.

Sein älterer Sohn Albrecht, zu einem blühenden Jüngling herangewachsen, war bald 16 Jahre alt, und zeigte Neigung zum Militärstand. Der Vater wünschte ihn von Bern zu entfernen, wo seine eigene hervorragende Stellung leicht auf die Gedankenrichtung des Sohnes nachtheiligen Einfluß hätte üben können. Er ersuchte daher seinen Freund Jenner während seines Aufenthalts in Paris bei einigen der dort weilenden deutschen Gesandtschaften vorläufig über die Aussichten zum Eintritt in auswärtige Dienste Erkundigungen einzuziehen; diese zeigten eine Verwendung in diplomatischer oder militärischer Anstellung als nicht unwahrscheinlich; indessen wurde damals denselben nicht Folge gegeben.

Auf den Wunsch der Gemahlin des Konsuls, eine schweizerische Sennerei in der Malmaison zu besitzen, war ein kleines Sennthum schönen Viehs derselben durch die bernersche Regierung zugeschickt worden, und zu dessen Besorgung hatte ein junges Oberländer-Paar mit mehr äußern Vorzügen als Glücksgütern begabt, sich erboten, welches mitreiste. Als Gegengeschenk folgte ein Tafelgedeck aus der berühmten Sevres-Manufaktur mit Berneraussichten, dasselbe wurde mit bereitwilliger Zustimmung der Regierung Wattenwyl zugestellt[1]).

Mit dem Jahr 1805 trat Wattenwyl in die Stellung eines Alt-Schultheißen. Als solcher hatte er das Präsidium des Oberappellationsgerichts und dasjenige des Justizraths zu führen. Zu jenem hatte seine Verwendung in der ehmaligen welschen Appellationskammer ihn vorbereitet, und mit den Geschäften des Justizraths war er durch die Vorträge, welche dieses Collegium über alle wichtigern Gegenstände vor dem kleinen Rathe zu erstatten hatte, vertraut. Blieb er auch mit einem hervorragenden, obschon bloß mittelbaren, Antheil an der Leitung der allgemeinen schweizerischen und Kantonalangelegenheiten beladen, so schien doch der ihm angewiesene Wirkungskreis, nach der vom Beginn der Consulta hinweg unausgesetzt erforderten Anstrengungen, einige Erholung darbieten zu sollen. Es warteten aber seiner unvorgesehene und außerordentliche Aufträge. Das allgemeine als Landammann der Schweiz und als Präsident der Tagsatzung erworbene Zutrauen hatte den Kreis seiner nähern Bekanntschaften unter den Magistraten der verschiedenen Kantone erweitert, und seinen bedeutenden Briefwechsel, durch welchen er vertraulich von wichtigern Vorfallenheiten unterrichtet, und oft um Rath angegangen wurde, vermehrt.

Bei der Stellung, die Wattenwyl eingenommen, und dem großen Einflusse, welchen dieselbe ihm im eigenen Kanton zugewiesen hatte, erfreute er sich des freundschaftlichsten Einverständnisses mit seinem Collegen von Mülinen; in engem Vertrauen, belebt von treuer Ergebenheit an ihr Vaterland, wirkten sie gemeinschaftlich in allem, was sie für das allgemeine Wohl ersprießlich hielten.

Schon mit Beginne des Jahres ließen vertrauliche Berichte von Paris, aus sich bewährender Quelle, wichtige Ereignisse voraussehen. Napoleon hatte den lombardischen Abgeordneten, an deren Spize der Vize-

---

[1]) Die schön ausgeführte Malerei war dem in Paris (in zweiter Ausgabe 1784) erschienenen Kupferwerke Tableaux de la Suisse oder voyage pittoresque und daher einige waadtländische Gegenden mit der Bezeichnung C. de Berne nachgebildet. Einzelne meinten Hindeutungen da zu erblicken, wo die Maler der Fabrik keine Aufgabe politischer Geographie zu erfüllen hatten.

Präsident Melzi sich befand, am Neujahrstag erklärt, daß monarchische Formen an die Stelle der cisalpinischen Republik treten müßten, und da Melzi nicht hoch genug stehe, so bleibe nur die Wahl zwischen dem Kaiser und einem Prinzen seines Hauses. In fünf Tagen möchten sie ihre Vorschläge eingeben. Joseph wurde vorgeschlagen. Es fanden viele Erörterungen statt, da letzterer sich nicht alsobald entschließen konnte, unter den vom Kaiser aufgestellten Bedingungen einer Besatzung von 15,000 Mann französischer Truppen, und eines angeblich für ihren Unterhalt geforderten Tributs von 50 Millionen Franken, oder — nach Vereinigung einiger kleinerer bis dahin nicht zum cisalpinischen Gebiete gehöriger italienischer Staaten — von 60 Millionen jährlich, einen Thron in der Stellung eines Vasallen zu besteigen. Auf die Fortdauer des Friedens mit Oestreich zählte Napoleon um so weniger, als ihm in den ersten Tagen des Jahres durch den preußischen Gesandten Lucchesini über die Gedanken des Wienerhofes eine vom Staatsminister von Cobentzl gegen den preußischen Gesandten in Wien, Keller, geschehene Aeußerung[1]), bekannt worden war. Letzterer hatte nämlich in Wien geäußert, sein König sei entschlossen (in Beziehung auf die Aufhebung des englischen Gesandten Rumbold durch französische Gewalt) dem Völkerrecht, selbst mit bewaffneter Macht, Geltung zu verschaffen. In diesem Falle könne Preußen auf 80,000 Oestreicher zählen, wurde ihm entgegnet, und diese Erwiderung von Berlin aus an Lucchesini gemeldet. Infolge dessen hatte Talleyrand eine ernste Besprechung mit dem östreichischen Botschafter, welcher der Kaiser bei der diplomatischen Audienz nachträglich die Erklärung folgen ließ, Oestreich habe 40,000 Mann gegen Italien marschieren lassen, er werde dasselbe mit 80,000 Mann thun. Hinwider wurde in Paris bekannt, daß Rußland, welches gegen die Drohung Preußens, Stralsund zu nehmen, wenn der König von Schweden nicht von dem von ihm beabsichtigten Bündniß mit England abstehe, sehr ernste Vorstellungen in Berlin erhoben hatte, nun dem Wienerhof seine Hülfe in Aussicht stelle. Unter diesen Verhältnissen ließ sich Napoleon unterm 17. März durch Melzi und die italienische Deputation die eiserne Krone anbieten, im Augenblicke, wo man glaubte, sein Bruder Joseph werde dieselbe tragen, und erklärte die Annahme, unter Vorbehalt spätern Entscheids über die Erbfolge. Die Vereinigung der Kronen Frankreichs und Italiens auf dem Haupte Napoleons legte eine so überwiegende Macht in seine Hände, daß ein Bündniß anderer dadurch bedrohten oder gefährdeten Staaten, und infolge desselben ein allgemeiner Krieg wahr-

[1]) Vertraulicher Bericht von Maillardoz.

scheinlich werden mußte. Diese Aussicht und die Umwandlung Cisalpiniens in eine Monarchie, während man gleichzeitig erfuhr, daß auch der Präsident der batavischen Republik Schimmelpennink mit der Vorbereitung zu einer durchgreifenden Veränderung vom Kaiser beauftragt sei, mußten in der Schweiz, sowohl in Beziehung auf ihre Neutralität als selbst auf ihre republikanische Existenz schwere Besorgnisse erwecken.

Der Landammann Glutz ließ in Paris anfragen, ob der Kaiser, dessen Krönung als König von Italien in Mailand, wohin auch der seit der Kaiserkrönung in Paris verbliebene Papst sich begeben mußte, vor sich gehen sollte, auf der Durchreise in Genf oder Chambery eine schweizerische Beglückwünschungsdeputation anzunehmen geneigt wäre. Auf die bejahende Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ernannte der Landammann Wattenwyl zum Präsidenten, den Schultheiß Grimm von Solothurn, den Bürgermeister Merian von Basel, den Oberst Glutz, Bruder des Landammanns, und den waadtländischen Großrath Crüd zu Mitgliedern der Abordnung. Wattenwyl, von der Sendung vertraulich in Kenntniß gesetzt, hatte angerathen, unter den waltenden Verhältnissen die Wahl auf Affry, den der Kaiser vorzüglich schätze, zu richten In Solothurn vermuthete man, in diesem Augenblicke würde der Kaiser, welcher bei den eben vorgenommenen noch nicht öffentlich bekannten Ernennungen für die höhern Stellen in den zu errichtenden Schweizerregimentern von den Vorschlägen Affrys abgegangen war, denselben weniger gerne sehen. Es erging daher der Auftrag an Wattenwyl, sich unverzüglichst nach Chambery zu begeben, da man den Augenblick der Durchreise nicht genau kenne. Am 14. April traf die Deputation daselbst ein. Sie war beauftragt, bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wo möglich diejenigen Gegenstände in Anregung zu bringen, welche vornehmlich auch der Deputation nach Paris waren anbefohlen worden.[1]) Allein Talleyrand war bereits durchgereist. Die Audienz beim Kaiser erfolgte am 17. Abends. Er erzeigte sich wohlwollend und gab selbst dem Vorstande Gelegenheit, jene Gegenstände zu berühren.[2]) Auch von der Kaiserin erhielt die Deputation eine gütige

---

[1]) Handelsverhältnisse, Militärpensionen, Regimenter, Veltliner-Confiskationen.

[2]) Aus den Archiven gibt Tillier eine Darstellung dieser Audienz, welche durch ihre Freundlichkeit einen eigentlichen Gegensatz gegen die oben erwähnte Audienz in Boulogne bildete. Der von Wattenwyl selbst verfaßte Bericht über dieselbe enthielt in Noten Zusätze, welche aus dem amtlich erstatteten weggeblieben. So sagte der Kaiser: Die Mediationsakte ist Euch ertheilt worden, um die Ruhe in der Schweiz herzustellen; wenn es in einiger Zeit nöthig ist, einige Aenderungen vorzunehmen, so können wir uns verständigen. Auf diese Aeußerung vermied Wattenwyl jede Entgegnung, ungeachtet des Wunsches des Land-

Audienz. Der Papst traf drei Tage später ein; der dienstthuende französische Kammerherr ertheilte nach der Anmeldung um eine Audienz die Antwort: S. H. sei von der Reise zu sehr ermüdet, um sie zu gestatten, wogegen der Nuncius in der Schweiz unterm 15. August auf ausdrücklichen Befehl des Papstes dem Landammann zuschrieb: S. H. hätte erst in Rom von dem Begehren der Deputation Kenntniß erhalten; die Abweisung sei aus einem Mißverständniß des Kammerherrn erfolgt; dieselbe wäre mit Freude und Auszeichnung und mit Dank für dieses Zeichen der Ehrerbietung aufgenommen worden. Der Landammann und die Regierung von Bern sprachen gegen Wattenwyl den Dank für die sehr befriedigende Erfüllung des ihm ertheilten Auftrags aus.

Auf die Tagsatzung in Solothurn wurde Wattenwyl als Alt-Schultheiß zum ersten Gesandten erwählt. Neben den übrigen allgemeinen Angelegenheiten, welche theilweise Mißstimmung verursachten, wie z. B. die Frage über die in mehreren Kantonen so verschiedenen Bestimmungen über den Preis des Zehntloskaufs, die deutschen Incamerationen, das Begehren des Fürstabts Pancratius von St. Gallen um Wiederherstellung des Stifts, hatte die bernersche Gesandtschaft besonders die von denselben selbst dringend gewünschte Rückerstattung der im Kanton Freiburg eingeschlossenen, zum ältesten Gebiete von Bern gehörigen kleinen Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres zu betreiben, die, wie vorhin bemerkt, jeweilen einen Theil des Amts Laupen ausgemacht hatten. Nebst diesem bereits im Jahr 1803 vorgekommenen Geschäfte bestund noch ein sehr alter Streit mit Freiburg über die Kantonsgrenzen auf dem großen Moose. Die Unterhandlungen mit Freiburg selbst hatten zu keinem Ziele geführt; auch nachdem Bern gegenüber eines Geldertrags von ungefähr L. 140 jährlich, welche Freiburg aus jenen Ortschaften

---

ammanns, daß über das Abberufungsrecht (grabeau) Besorgnisse ausgesprochen werden möchten. Die Vorgänge in Italien und Holland standen Wattenwyl zu nahe vor Augen. Ueber die Organisation der Regimenter fügte der Kaiser der Bemerkung über den eingetretenen Aufschub bei. que dans un moment de vivacité il aurait pû faire des choses dont ensuite il aurait eu des regrets. Ueber die Zürcher-Unruhen: cela m'avait d'abord inquiété, vous vous en êtes bien tiré; j'étais bien aise que cela n'eût couté la vie qu'à peu de personnes. Das Recreditiv des Kaisers wurde von Mailand unterm 11. Mai an den Landammann erlassen und besagte: nous ne devons pas vous laisser ignorer, que vos députés se sont acquittés trés dignement de la mission, dont vous les avez honoré, nous ne doutons pas qu'ils ne se fassent un devoir de vous rendre compte . . . et du désir que nous avons de favoriser tout ce qui pourra concourir à la prospérité et au bonheur de votre république etc. Ein Ausdruck, welcher wenigstens für einmal Besorgnisse von eingreifenden Umgestaltungen entfernen zu sollen ausgewählt schien.

beziehen mochte, ein Anerbieten von L. 3000 Kapitalzahlung gemacht hatte, wurden nicht einmal bestimmte Gegenanträge gestellt, sondern im allgemeinen auf einen allfälligen Austausch hingedeutet. Wattenwyl war nach genauer Untersuchung, von welcher seine Notizen zeugen, von der rechtlichen Begründtheit des Begehrens seines Standes vollständig überzeugt, und mit diesem Gefühle konnte er die Angelegenheit vor die Tagsatzung bringen. Der Syndikatsausspruch erfolgte jedoch — wie früher erwähnt — erst zwei Jahre später zu Gunsten Berns. Die Grenzstreitigkeit auf dem großen Moose wollte Bern nicht mit einer rechtlich festbegründeten Ansprache in Verbindung bringen, und sie wurde viel später, mehrere Jahre nach der Revolution der Dreißiger Jahre durch Nachgeben Berns erledigt.

Schon während des Verlaufs der ordentlichen Tagsatzung hatten die europäischen Angelegenheiten sich immer mehr gespannt; bald nach Ergreifung der lombardischen eisernen Königskrone erfolgte die Vereinigung Liguriens mit dem französischen Kaiserreiche und steigerte die Besorgnisse, welche ein solches Umsichgreifen erwecken mußte. Sie führten zu dem Bündnisse Oestreichs und Rußlands mit England, welches seit 1803 einzig den Krieg gegen Frankreich fortgeführt hatte. Unterm 17. August fertigte Maillardoz einen Currier an den Landammann ab infolge einer Unterredung mit Talleyrand, welcher ihm anzeigte, daß ein Bruch mit Oestreich bevorstehe, und daher der Kaiser wissen müsse, inwiefern seine durch die Schweiz gedeckten Grenzen gesichert sein werden. Er heische, daß der Landammann durch einen Currier in Wien anfragen lasse, ob Oestreich die Neutralität der Schweiz anerkenne, und daß er Auskunft verlange über die Ansammlung öſtreichischer Truppen in Tyrol. Der Landammann beauftragte seinen Bruder, den Oberst Glutz, mit der schleunigsten Sendung nach Wien, von wo er eine in wohlwollenden Ausdrücken abgefaßte Antwort des Kaisers Franz zurückbrachte, nicht ungünstig, allein unbestimmt.[1]) In der Schweiz wurde es Maillardoz vorgeworfen, daß er bei seiner Unterredung mit Talleyrand eine zusichernde Erklärung nicht verlangt habe.

Wattenwyl wurde unmittelbar durch Maillardoz und durch den Landammann von der Lage in Kenntniß gesetzt; dieser ersuchte ihn schon unterm 21., in Bern die Stellung des Kontingents an Mannschaft und Geld vorzubereiten, während der Kanzler Mousson ebenso dringlich als im engsten Vertrauen ihn auf die Nothwendigkeit aufmerksam machte, daß er selbst und Affry sich nach Solothurn begeben möchten, um in

[1]) Siehe hienach pag. 121.

so entscheidenden Augenblicken dem Landammann mit ihrem Rath zur Seite zu stehen, worauf Affry noch nämlichen Tags an Wattenwyl, der ihm Moussons Brief zugesendet hatte, meldete, er werde auf den folgenden bei ihm in Bern eintreffen. Sie theilten dem Landammann ihre Ansicht mit, daß eine bestimmte und feste „Neutralitätserklärung" gegen Oestreich und gegen Frankreich auszusprechen sei; anstatt derselben hatte jedoch jener bereits das „Begehren um Anerkennung der Neutralität" nach Wien abgehen lassen, und freute sich der Uebereinstimmung seiner Ansichten mit denjenigen seiner Amtsvorgänger, während Affry in denselben eine bedeutende Verschiedenheit bemerkte: Eine Antwort an Talleyrand und eine Note an den noch in Neuenburg weilenden, zum preußischen Gesandten in der Schweiz bestimmten Baron von Chambrier, erklärten die Neutralität. Obwohl die Nachrichten über die Politik Preußens sehr widersprechend lauteten, die einen von seinem Anschlusse an die Koalition, andere[1]) von einem Schutz- und Trutz-Bündnisse mit Napoleon lauteten, hielt man in der Schweiz die Theilnahme Preußens an ihrem Schicksale für sehr wichtig, und hatte schon während der Anwesenheit der Krönungsdeputation in Paris durch Lucchesini, und dann nach dem Amtsantritte des Landammanns Glutz unmittelbar beim König selbst auf den Wunsch hingedeutet, daß eine ständige Gesandtschaft dieser Macht in der Schweiz beglaubigt werden möchte; nach einiger Zeit wurde demselben entsprochen.

Während der Landammann die Kantone zur Bereithaltung ihrer Kontingente und zu Beschickung einer außerordentlichen, auf 20. September einberufenen Tagsatzung aufforderte, wurde Wattenwyl durch vertrauliche Korrespondenz von allen Schritten unterrichtet, und um seine Ansichten über die Bestellung des Kommando der Truppen befragt, für welches er Bachmann geeignet hielt. Gegen denselben erklärte sich jedoch der Botschafter (wie später Napoleon) so bestimmt, daß davon abgesehen werden mußte; Frankreich bezeichnete Affry; in der Schweiz neigte sich die Stimmung entschieden Wattenwyl zu. Der Landammann gerieth auf den Gedanken einer gedoppelten Generalswahl, durch welche an Affry das Kommando, an Wattenwyl eine bleibende Generalinspektorstelle wäre übertragen worden[2]), ein Gedanke, welchem von keiner Seite Folge gegeben werden konnte[3]). Vor der Wahl betrieb der Botschafter Vial diejenige Affrys auf so gebieterische Weise, daß dadurch gegründeter Anstoß gegeben

---

[1]) Brief von Affry an Wattenwyl vom 28. Augstmonat.

[2]) Brief von Oberst Flügel-Adjutant von Hauser, vom 11. September.

[3]) Brief von Reinhard vom 13. September.

und Bedenken erregt wurde; 16 Stimmen fielen auf Wattenwyl, 8 (nebst Freiburg von den mehreren neuen Kantonen) auf Affry. Die getroffene Wahl wurde dem Kaiser durch den Landammann und durch Wattenwyl selbst am Tage seiner Ernennung angezeigt[1]), eine durch die so laut geäußerten Absichten des Kaisers nicht erleichterte, beim Ausbruch eines mit den größten Anstrengungen begonnenen Krieges mit Anstand erfüllte Aufgabe. Daß der Kaiser dieses anerkannte, geht aus der den Tag nach derjenigen schroffen und scharfen, welche er an den Landammann richtete[2]) erlassenen Antwort des Gebieters hervor[3]), welche jedoch einen Verdacht

[1]) Sire, les témoignages d'estime que dans plus d'une occasion V. M. a daigné me donner me permettent d'envisager comme un devoir, d'annoncer à V. M. que la diéte de la confédération a jeté les yeux sur moi, pour commander les troupes de neutralité, dont elle a ordonné la levée; par dévouement pour le bien de mon pays je me suis soumis à ce choix. Il fallait ce motif impérieux pour ne pas se sentir effrayé d'un fardeau aussi accablant.

Dans cette nouvelle vocation, Sire! comme dans les précédentes je suivrai l'impulsion d'un cœur loyal, plein d'amour pour sa patrie et jaloux par dessus tout de justifier une confiance qui l'honore. Les troupes sous mes ordres seront employées dans le but unique d'éviter à la Suisse les calamités affreuses de la guerre. La neutralité, ce bien sans lequel il n'en est plus pour nous, l'objet de tous mes voeux, le but de tous mes efforts, entre dans les intentions bienfaisantes de V. M. Cette conviction devient pour moi le gage, que mes travaux ne seront pas sans succés. — V. M. j'aime à m'en persuader, rend justice à mes intentions. Pour rester fidéle à la Suisse, il faut garder fidélement à la France, l'amitié promise, et ne jamais oublier que le souverain de la France sera toujours notre premier allié. — C'est dans ces sentimens que je professe ouvertement comme militaire et comme homme d'honneur, c'est encore dans les sentimens du plus profand respect etc. 21 Sept. 1805.

[2]) Vergleiche Tillier und den Satz in Napoleons Zuschrift: Pour première preuve je vous demande que le premier régiment de ligne, conformément à l'acte de médiation soit recruté.

[3]) Monsieur de Wattenwille, j'ai reçu la lettre que vous avez bien voulu m'écrire. Puisque la confédération n'a pas jugé à propos de nommer la personne qui m'aurait offert le plus de garantie contre les intrigues que l'Angleterre va fomenter en Suisse, je suis aise du moins que ce soit un magistrat de Berne assez éclairé pour connaitre toutes les conséquences de ses démarches et toute l'urgence des circonstances. Dans les relations que j'ai eues avec vous, j'ai conçu de l'estime pour votre caractère et pour vos talens. Vous pouvez faire le bien de votre patrie; mais dans votre position, il n'y a pas de petites fautes. J'ai besoin de couvrir mes frontières de Franche-Comté; et si les officiers et l'Etat major de l'armée fédérale sont des hommes ennemis de la France et connus pour avoir fait la guerre contre mes armées, vous sentez que je me trouverais obligé de former une nouvelle armée en Franche-Comté et dès lors la neutralité de la Suisse me serait onéreuse et dangereuse pour la

gegen allfällige Anstellung von Offizieren, die in feindlichen Reihen gekämpft hatten, nicht verhehlte.

Die Aufgabe des eidgenössischen Generals schien durch manche Umstände erschwert. Bereits hatte die östreichische Armee Bayern bis an den Lech besetzt; das Aufgebot des Landammanns hatte 5000 Mann unter die Waffen gerufen. Mehrere Kantone waren nicht gerüstet zu Stellung des ganzen Kontingents, welches 15,000 Mann hätte betragen können; eine unbedeutende Truppenzahl gegenüber den Massen, die sich — wahrscheinlich nahe den Schweizergrenzen — in kurzer Zeit feindlich begegnen mußten. Von keiner Seite war die Neutralität bestimmt anerkannt. Der französische Kaiser verlangte als Beding derselben die Sicherstellung für die Grenze der Freigrafschaft; der östreichische Kaiser wollte vorerst Sicherheit haben, daß Frankreich dieselbe vollständig anerkennen und beobachten werde, indem er, wenn französische Truppen, wo immer schweizerisches Gebiet betreten würden, wie von selbst einleuchte, im unausweichlichen Falle wäre, seine Armee ebenfalls eindringen zu lassen[1]). Alle Grenzen der Schweiz konnten nicht bewacht werden; der General ging von der Voraussetzung aus, daß von keiner Seite ein feindseliger Angriff gegen die Schweiz beabsichtigt werde, daß Gefahr für dieselbe durch Begebenheiten auf dem Kriegsschauplatze herbeigeführt werden könne; die Wahrscheinlichkeit einer solchen müsse daher die Stellung der schweizerischen Truppen bedingen. Selbst für eine im Verhältnisse zur Aufgabe ungenügende Truppenzahl fehlte es oft an hinlänglicher Ausrüstung und in allen Vorkehren mußte nach dem dringenden Wunsche der Kantone die größte Sparsamkeit in den Ausgaben beachtet werden. Konnte man mit Recht von den Truppen guten Willen und den Entschluß, nach Möglichkeit die Neutralität zu vertheidigen, gewärtigen, so konnte man sich nicht bergen, daß es frische Aufgebote seien, mehr oder weniger nothdürftig organisirt und eingeschulet, allein jedenfalls ohne Kriegserfahrung, ohne Einleben in die Forderungen der Kriegszucht, die viel mehr bürgerliches

---

France. J'ai fait connaitre à M. M. d'Affry et Glutz tout ce que je pense de la conduite du gouvernement Suisse. Je suivrai l'acte de médiation; suivez-le; si j'ai évacué la Suisse, c'est par ma simple bonne volonté; faites que je n'aie point à me repentir de ce que j'ai fait pour les patriciens suisses. Ayez une armée qui inspire de la confiance aux suisses et à leurs vrais amis au nombre des quels je crois avoir le droit de tenir le premier rang. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

à Strassbourg le 8 vendémiaire an 14.

Napoléon.

[1]) Schreiben des Kaisers Franz an den Landammann vom 5. September.

als militärisches Selbstbewußtsein hätten, und daher auch Parteieinwirkungen nicht unzugänglich sein mochten. Daß der bevorstehende Krieg eine große Aufregung in der Schweiz hervorbringen mußte, war nicht zu bezweifeln. Die Jahre 1798, 1799, 1802 waren in lebendiger Erinnerung, der französische Ueberfall von 1798 und das Machtgebot von 1802, so wie die seitherigen Aeußerungen französischer Herrschaft unvergessen; der französische Botschafter hatte, sei es absichtlich oder in Folge seiner Verstimmung[1]), das Mißtrauen Waadts und der neuen Kantone gegen Bern und die alten Kantone eher genährt als beseitigt. Wattenwyl kannte alle diese Verhältnisse. In Bern selbst war die Stimmung eine bedeutend erregte. Mülinen in seinen vertraulichen und zahlreichen Briefen theilte ihm unter anderm seine Besorgnisse über die unvorsichtigen Aeußerungen mit, die in Beziehung auf mögliche Wechselfälle des Kriegsglücks unter denjenigen laut wurden, welche von 1798 hinweg die Franzosen als den Erbfeind und die Vermittlungsakte als die Besieglung des durch Bern erlittenen Unrechts betrachteten, und deren Gefühl sich zur Abneigung gegen Wattenwyl zuspitzte, weil er infolge der Mediationsakte an die Regierung getreten war, und jetzt zur Aufrechthaltung der durch dieselbe begründeten Ordnung das Kommando übernommen hatte. Es waren insbesonders jüngere Männer, die Gut und Blut gegen die Franzosen, sei es bei derselben Ueberfall oder seither dem Schultheiß Steiger in die Auswanderung folgend, eingesetzt hatten, welche in dieser Richtung sich bemerklich machten, und die Theilnehmer an dem früher bestandenen (hievor erwähnten) sogeheißenen englischen Comite wieder in Bewegung zu setzen suchten, um auf den Fall eines Umschlags als Führer aufzutreten. Mülinen maß zwar diesen Anzeichen keine größere Wichtigkeit bei, und glaubte, wenn nicht nöthig sei, ernstlich und streng einzuschreiten, so werde es besser sein, sie zu ignoriren, zumal Niemand, der Einfluß in öffentlichen Geschäften übe, mit verflochten sei. Die Aeußerungen gegen Frankreich und gegen den schweizerischen General blieben jedoch den französischen Spähern nicht unbekannt, und einige besondere Wendungen im Briefe Napoleons finden in demselben ihre Erklärung. Eben so auch die herbe unfreundliche Audienz von anderthalb Stunden, welche Affry in Straßburg zu bestehen hatte.

Mit vaterländischem edlen Sinne hatte sich Affry bereit finden lassen, nach der Generalswahl als Abgeordneter der Tagsatzung dorthin sich zu

[1]) Marcacci schrieb aus Mailand bei Anlaß der Krönung des Königs von Italien: Vial scheine unzufriedenen Gemüths. In der Schweiz glaubte man wahrgenommen zu haben, daß er sich verletzt fühlte, bei der Marschallsbeförderung übergangen worden zu sein. Er äußerte sich einst über die Marschälle: ils se gorgent d'or.

begeben, um dem Kaiser Napoleon auf seiner Durchreise zum Kriegsschauplatze die schweizerische bewaffnete Neutralität anzuzeigen. Sein Empfang in einer Audienz von einer und einer halben Stunde war, als Seitenstück zu dem vorjährigen in Boulogne, ein herber, so daß er, ohne die Ankunft Talleyrands abzuwarten, seine Rückreise antrat; auch sein Begleiter, Oberst Glutz, wurde rauh angelassen, mit dem Vorwurfe gegen seinen Bruder, den Landammann, daß er anstatt eines Curriers ihn nach Wien geschickt habe. Bestürzt über diese Wendung meldete der Landammann dieselbe[1]) dem General in sein Hauptquartier nach Zürich: „Der Kaiser habe den Landammann und den General für alle Folgen „der Wahl eines andern als des von ihm gewünschten Generals verant„wortlich erklärt, und besonders diejenige des Generalstabs betont, welchen „er nicht aus der Reihe derjenigen bezeichnet wissen wolle, die er für „seine Feinde halte; die Schweiz möge unparteisam sein, ihr Interesse „erfordere aber, daß sie sich ihm zuwende als Kaiser der Franzosen, „welcher zugleich den Souverän von Piemont und Italien repräsentire.“ Anbei schreibt der Landammann, Lucchesini habe Maillardoz mitgetheilt, er so wohl als sein Kollege in Wien hätten den Befehl erhalten, bei beiden Höfen die Neutralität der Schweiz zu empfehlen. Als wenige Tage später Vial dem Landammann den scharfen Brief des Kaisers überbrachte, wuchsen seine Besorgnisse und er verlangte eine Unterredung mit dem General in Schönenwerth; dieser hatte mittlerweile das Aufgebot des Gesammtkontingents begehrt und seine Anordnungen fortgesetzt, auch alsobald Offiziere mit Briefen an die auf den Grenzen stehenden östreichischen Truppen-Kommandanten abgefertigt, um ihnen die Neutralität der Schweiz zu erklären; die Antworten waren höflich, ohne den Stempel der Entschiedenheit zu tragen, den bestimmte höhere Befehle ihnen verliehen hätten. Bündten schien am ehesten bedroht; dort wurden zwei Brigaden unter Gady und Guiguer[2]), über welche ersterer als Divisionär den

[1]) Brief vom 1. Oktober.

[2]) Der 1830 zum General der eidgenössischen Truppen gewählte Oberst Guiguer von Prangins, welchem wegen den Vorgängen vom Jahr 1798 viele gram waren, wurde von der Regierung von Waadt zum Oberst (ein Rang, welchen nur die Tagsatzung verleihen sollte) ernannt, um ein Grenadier-Bataillon ihres Contingents zur Armee zu führen. In einem würdig gehaltenen Briefe vom 23. September an seinen Oheim, Oberst von Mestral St. Saphorin Vater, in welchem er um seinen Rath ersucht, spricht er die Hoffnung der Annäherung unter allen Kantonen und der Vergessenheit des Vergangenen aus. Auf Mittheilung dieses Briefes vermittelte der General Guiguers Anstellung als Brigade-Commandant. Daß er, hochgeachtet, im eidgenössischen Dienst vielfach verwendet, die höchste Stufe erreichte, ist bekannt.

Oberbefehl führte, aufgestellt; eine Division unter Sartory (von St. Gallen) stand im Rheinthal, eine dritte unter Ziegler in Schaffhausen, die vierte als Reserve-Division wurde unter Herrenschwand an die Thur verlegt. Auch Mülinen, mit Beziehung auf die erwähnte in Bern sich kundgebende Aufregung, meldete nach Moussons Angaben näheres über die Audienz in Straßburg, „woraus sich ergebe, wie sehr man gegen Bern das Treiben „einiger Hitzköpfe[1]) auszubeuten wisse.“ Der Kaiser hätte gesagt, er habe die Beweise der bernerischen Umtriebe, englisches Gold werde in Umlauf gesetzt; die Berner hielten sich einzig durch seinen Schutz; würde er die Hand abziehen, so würden sie durch die übrige Schweiz vernichtet. Die Tagsatzung habe ihn persönlich beleidigt, indem sie nicht Affry erwählt habe; übrigens habe er mit Anerkennung von Wattenwyl selbst gesprochen, und sich bloß über seine von ihm bezeichneten Umgebungen, als Frankreich abgeneigten, beschwert. Später theilt Mülinen seinem Freunde einen über diese Begegnung an Talleyrand geschriebenen Brief mit[2]), den er vielleicht etwas stark finden werde; er wurde jedoch eigen-

[1]) Les manœuvres insignifiantes de quelques crânes. Brief vom 5. Oktober.

[2]) Da dieser Brief die Verhältnisse beleuchtet, so lassen wir einige Stellen folgen: On allait vraisemblablement élire le premier (Affry) lorsqu'une intervention formelle en sa faveur par M. l'Ambassadeur de France, décida la pluralité des cantons à voter pour M. de W. dans la crainte qu'un général désigné par la France ne compromit notre neutralité . . . La dureté des plaintes que S. M. fit contre les Bernois dans cette circonstance prouve à quel point on l'a prévenue contr'eux. Certes lorsque persuadés que le Pr. Consul voulait fermer les playes qu'on avait frappées à la Suisse, nous nous laissames Mr. de Watteville et moi placer à la tête du gouvernement établi à Berne par l'acte de médiation, nous savions très bien que nous mettions sur jeu la considération que nous donnent notre nom, nos entours et notre vie passée, nous ne nous cachions pas, qu'une nouvelle constitution donnée par une puissance étrangère à un peuple habitué à l'indépendance, ne pouvait qu'avoir de nombreux ennemis. Nous n'écoutâmes que l'intérèt de notre patrie, l'ambition d'y faire renaitre l'ordre, la justice et la paix et nous suivimes avec confiance les conseils que notre illustre médiateur nous avait personnellement donnés . . . Sont ce les chefs ombrageux des cantons qui ont été détachés du notre qui, ne pouvant comprendre que l'on puisse faire le sacrifice d'un intérét particulier à l'intérét général de sa patrie tremblent sans cesse aux pieds de votre Ambassadeur et ne veulent voir leur salut que dans notre destruction entière? ou sont-ce peut être les propos insensés de quelques bernois qui ont tout à regretter mais qui sont sans influence, qui ont donné contre nous ces préventions funestes? Dans l'état actuel des choses que doivent dire les amis de la France à ceux de leurs compatriotes, qu'ils avaient souvent rassurés sur ses intentions et les sentiments de S. M. l'Empereur envers les anciens gouvernants de la Suisse? N'est il pas à craindre, qu'ils ne croient s'être trompés eux mêmes et qu'en leur témoignant sans cesse de la défiance on ne

händig sehr freundlich beantwortet. Während der Kaiser der Franzosen sich auf solche Weise äußerte, ließen sich die Wirkungen von Anzettellungen in einer verschiedenen Richtung verspüren. Schon unterm 23. September meldete der Oberamtmann von Fraubrunnen, wie es später durch denjenigen von Burgdorf bestätigt wurde, daß sich in einigen aneinandergrenzenden bernerischen und solothurnischen Gemeinden Verständnisse anknüpfen, um die Vorkehren zu Bewahrung der Neutralität zu stören: Es sollen die Milizen mit dem Vorgeben bearbeitet werden, man gedenke sie den Franzosen zu überliefern; gleichzeitig würde man im Innern gegen die Erhebung nöthiger Kriegssteuern agitiren, und bei der französischen Regierung selbst die Schweizerregierungen als Feinde Frankreichs verdächtigen. Es wurden die Namen der betheiligten Solothurner und Berner Angehörigen mitgetheilt, erstere meist aus der Stadt, letztere von Leuzigen, Utzenstorf, Ersigen, Kirchberg, Schüpfen und Lützelflüh. Sowohl der rasche Gang der Ereignisse als die begründete Besorgniß der Entdeckung verhinderten eine über die ersten Andeutungen hinausgehende Entwicklung dieses Anschlags. Daher mag der General in seiner Proklamation[1]) an die Truppen diese gewarnt haben, auf keine Reden böswilliger oder unwissender Menschen zu horchen.

Ueber die Geschichte des Feldzugs von 1805 mag hier bloß obenhin berührt werden, was auf die Neutralität der Schweiz und die Aufstellung der Truppen Einfluß haben mußte. Unerwartet rasch und gewagt erschien das Vorrücken der Oestreicher vom Lech an die Iller und gegen den Schwarzwald, infolge dessen Schaffhausen schleunig stärker besetzt wurde, denn noch rascher rückten die Franzosen gegen die Donau und überschritten dieselbe schon am 8. und 9. Oktober; so ward die östreichische Armee von Bayern abgeschnitten und befand sich zwischen die französische Armee und die Schweiz hingedrängt. Die so ganz unerwartete französische Bewegung hatte, wie es schien, den östreichischen Operationsplan umgestoßen, man gewahrte keine übersichtliche Führung mehr und ein Truppenkörper nach dem andern wurde (nach dem Aufbruch der Reiterei, die sich nach Böhmen durchschlug) gefangen. Noch blieben die Truppen

---

les force enfin à la mériter . . . Je n'ai aucune raison personnelle de me plaindre de M. Vial, mais je crois devoir dire, qu'il n'est pas l'homme, qu'il faut à la France dans ce pays-ci, il aliène ceux, qui sont les plus attachés à cette puissance et à coup sur il ne raménera aucun de ceux qui pourraient avoir des préventions contre elle. Nous sommes malheureusement une nation faible, mais nous ne sommes pas un peuple avili et nous ne supportons pas d'être traités avec mépris etc 10 Octobre 1805

[1]) 28. Herbstmonat.

(ungefähr 8000 Mann) der Generale Jellachich und Wolfskehl im Allgäu und Vorarlberg und einige tausend unter Rohan bei Landeck; dieser wartete auf die Vereinigung jener, welche sie, durch die falsche Nachricht getäuscht, Landeck sei von Franzosen besetzt, nicht zu suchen wagten. Jellachich, nicht als Feldherr, aber als tapferer Soldat bekannt, schien sich bei Feldkirch zu einer verzweifelten Gegenwehr gegen Ney und Augereau rüsten zu wollen und in der Schweiz mußte man sich darauf gefaßt machen, daß entweder die beiden östreichischen Generale versuchen würden, mit ihren jetzt noch übrigen, gegen 5000 Mann betragenden, Truppen durch die Schweiz zu entkommen, oder daß die französischen Generale das Rheinthal benützen würden, um durch dasselbe die Fronte Feldkirchs zu umgehen; keine bedeutende Macht konnte einem solchen Unternehmen entgegengestellt werden. Das effektive Gesammtaufgebot betrug 10,442 Mann und wurden auch die beiden Divisionen Sartory und Herrenschwand rasch auf dem bedrohten Punkte konzentrirt, so konnten doch weder Schaffhausen noch weniger Bündten von Truppen entblößt werden. Der General verlegte sein Hauptquartier nach St. Gallen und die schweizerischen Vorposten waren von den sich gegenüber stehenden, französischen und östreichischen, nur durch den Rhein getrennt. Vor der großen feindlichen Uebermacht kapitulierte Jellachich, und sein Korps trat am 16. November entwaffnet den Heimmarsch an. Rohan zog sich nach Italien, zu spät; er fand sich umringt von französischen Truppen und mußte sich ergeben. Während dieser Krisis war der Dienst der eidgenössischen im Rheinthal zusammengezogenen Truppen ein sehr angestrengter und wurde mit Eifer geleistet. Die Gefahr für die Schweiz hatte sich entfernt, und aus den Kantonen ließ sich der dringende Wunsch nach Erleichterung vernehmen, es wurde demselben durch Verminderung des Mannschaftsbestands vermittelst Urlaubsertheilungen vorläufig entsprochen und dann auf 4. Dezember die Armee bis auf ein zum Polizeidienst auf den Grenzen beibehaltenes Bataillon durch den Landammann entlassen; wohl zu frühe, wenn der Ausgang der Schlacht von Austerlitz, von welchem Preußens Entschluß abzuhängen schien, ein anderer gewesen wäre.

Während dieses Truppenaufgebots hatte sich der Mangel eines allgemeinen umfassenden Dienstreglements sehr fühlen lassen; der General, unterstützt durch den hellsehenden Oberst Quartiermeister Finsler und den als Oberst-Kriegskommissär mit ausgezeichneter Fähigkeit seine Aufgabe erfüllenden Landammann Heer, half den Mängeln durch zweckmäßige Anordnungen ab. Mit den Kantonsregierungen unterhielt er sorgfältig das wünschenswerthe Einverständniß und die glücklicherweise seltenen Reibungen zwischen Militärs und Bürgern fanden durch den gegenseitigen

guten Willen der Obern ihre Erledigung. Schwierigkeiten mit auswärtigen Civil- oder Militärbehörden wurden vornehmlich durch die Anordnung vermieden, weder Deserteurs noch selbstranzionierten Aufenthalt oder Durchzug durch Schweizergebiet zu gestatten, alle Grenzposten hatten bestimmten Befehl, sie zurückzuweisen. An der Ausbildung der Truppen wurde mit Thätigkeit gearbeitet; ihre Haltung machte merkliche Fortschritte, und konnte im Allgemeinen eine befriedigende genannt werden; die Kriegszucht war mit Freundlichkeit aber ernstlich gehandhabt, und in einem einzigen Falle durch einen streng geahndeten Verstoß gegen die Subordination bei einer Scharfschützenkompagnie gestört. Der Kanton Tessin, welcher der einzige wegen Mangel an Organisation und Ausrüstung sein Kontingent nicht hatte stellen können, ließ sich dieselbe so angelegen sein, daß er noch im Augenblicke der Entlassung ein Bataillon abmarschieren lassen konnte, um gemustert zu werden. Hatte nun das gütige Geschick der Vorsehung die ernsten Gefahren vom Vaterland abgewendet, so wurde um so freudiger die Zufriedenheit mit der Führung dieses ersten größern eidgenössischen Aufgebots allgemein ausgesprochen, und die auch in dieser Richtung sich bewährenden Verdienste Wattenwyl's anerkannt. Gegen Ende Februar 1806 wurde das letzte Bataillon ebenfalls entlassen, und der General legte seine Vollmachten am 25. nieder. Auf der ordentlichen Tagsatzung in Basel wurde in einer der ersten Sitzungen sein Bericht[1]) vorgetragen, und so wie die vorläufig durch den Generalquartiermeister genau untersuchte Rechnung des Oberstkriegskommissärs sorgfältiger Kommissionalprüfung überwiesen. Den 9. Juni erstattete die Kommission ihren Antrag über jenen, infolge dessen einmüthig die Bezeugung der vollkommenen Zufriedenheit und des Dankes dem General von Wattenwyl durch eine Urkunde auf Pergament ausgesprochen wurde.[2])

---

[1]) Der vom Generalquartiermeister dem General erstattete schloß mit den Worten: „für alle war dieser kurze friedliche Feldzug eine Schule des militärischen Gehorsams, der „Ordnung und Geflissenheit im Dienst. Er war ein Band der eidgenössischen Freundschaft „und Verbrüderung; ein sprechender Beweis des wiederauflebenden Gemeingeists und ein „Ereigniß, das immer, was auch das künftige Loos unsers Vaterlandes sein mag, freudige „und dem erlaubten Selbstgefühl wohlthuende Erinnerung in dem Herzen jedes ächten „Schweizers zurücklassen wird."

[2]) Der Beschluß besagt: 1. Die Tagsatzung als Organ der XIX Kantone der Schweiz wolle dieses Zeugniß in einer Urkunde auf Pergament geschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen, dem Herrn von Wattenwyl zum immerwährenden Andenken seiner Verdienste zustellen lassen, und dieser Urkunde das Geschenk eines schönen goldenen Ehrendegens beifügen; Sr. Exc. dem Herrn Landammann soll aufgetragen sein, dafür zu sorgen, daß beides dem Willen der Tagsatzung gemäß auf eine für Herrn von Wattenwyl ehrenvolle und angenehme Weise geschehe.

Auch der Große Rath von Bern bezeugte Wattenwyl die vollkommene Zufriedenheit und den Dank für die Führung des Oberbefehls und für seine Haltung auf der außerordentlichen Tagsatzung in Solothurn. Ueber sein bei der Generalswahl bewährtes edelmüthiges Benehmen sprach Mülinen, selbst so fein fühlend, mit tief empfundener Anerkennung sich aus.

Am 11. Juli wurde über die Oberstkriegs-Kommissariats-Rechnung des Landammann Heer Bericht erstattet, und dieselbe mit wohlverdientem Dank für die musterhafte Ordnung und die genaue Sparsamkeit in allen Auslagen gutgeheißen[1]).

Während der Dauer des General-Kommando herrschte im Hauptquartier eine streng geordnete Thätigkeit. Bei seinen nähern Umgebungen war Wattenwyl eben so beliebt als geachtet[2]). Seine launenlose, gerade und wohlwollende, feste Haltung war geeignet, Zutrauen und Zuneigung zu begründen. Mit L. 48 täglichen Soldes hielt er so viel als offene, mit Anstand ohne Luxus besetzte Tafel, an welcher nebst seiner Adjutantur die zu und abgehenden Stabs- und Ordonnanz-Offiziere und viele sonst Eingeladene Platz nahmen. An derselben herrschte zwangloser Anstand. Gerne betheiligte er sich am freien Gespräche und der oft muntern Unterhaltung. In Dienstsachen blieb jeder in seiner Stellung.

Unter vielen Gegenständen von allgemeinem Interesse, denen Wattenwyl seine Aufmerksamkeit, durch zahlreiche Korrespondenzen dazu vielfach in Anspruch genommen, neben dem Kommando zuzuwenden im Falle war, muß besonders Neuenburgs erwähnt werden. In den Verhältnissen dieses mit der Schweiz und besonders während einer Reihe von Jahren mit Bern eng verbundenen Landes bahnte sich eine entscheidende Veränderung

---

2. Folgt der Dank für die Armee, welchen jede l. Kantons-Regierung demjenigen Theile der Mannschaft, welcher dem Feldzuge beiwohnte, zu erkennen geben werde.

[1]) Die Gesammtkosten beliefen sich auf L. 891,226. 79 a. W., wovon für

Besoldung der Truppen	L. 355,300. 99	
Für ihre Verpflegung	„ 391,985. 36	
Für Generalstab, Kriegskommissariat Currier- und Boten-Ritte, Gesundheitspflege, Fuhrwesen, Wachtkosten und das Grenzcordon zusammen nicht mehr als	„ 143,940. 44	
		L. 891,226. 79

verwendet wurden.

Als Beispiel der Genauigkeit des Kommissariats möge angeführt werden, daß bei 788,852 Portionen, durch Doppel-Ausstellung von Bons für Nachmittagsmärsche, Ordonnanzen ꝛc. 3483′, also nicht ein halbes Prozent mehr, und bei 41,874 Fourage-Rationen wegen Ordonnanzdiensten ꝛc. $1\frac{1}{2}$ % mehr verbraucht wurden.

[2]) Viele Briefe von Finsler, Heer, Hauser u. a.

an. Wattenwyl hatte durch seine Verbindungen noch nähere Kunde davon als diejenige, welche unbestimmter das Dunkel der Unterhandlungen des preußischen Kabinets durchdrang[1]). Mit großer Behutsamkeit, zumal man von der Schweiz aus sich gegenüber dem ohnehin zur Zeit nicht geneigt gestimmten Vermittler dem Verdacht nicht aussetzen durfte, dessen allfällige Absichten durchkreuzen zu wollen, trachtete Wattenwyl durch vertraute Personen dem Gedanken Eingang zu verschaffen, daß Preußen, falls die Krone auf dieses Fürstenthum zu verzichten sich veranlaßt sähe, dasselbe der Schweiz abtreten möchte. Außer der gerechten Theilnahme an dem Schicksale des befreundeten Neuenburgs mußte natürlich eine Vereinigung desselben mit Frankreich, welches bereits seine Grenzen über den Jura bis Biel und über Genf vorgerückt hatte, für die Schweiz und zunächst für das Waadtland viele Besorgnisse erregen. Wattenwyl wendete sich an den Landammann Merian, und bemerkte, daß Frankreich, bei der Abneigung einestheils seines Gewerbs- und seines Handelsstandes gegen eine Vereinigung Neuenburgs, dieselbe vielleicht deßhalb beabsichtige, weil nicht selten Konscribierte aus den angrenzenden französischen Ortschaften sich dorthin flüchteten, diesen Uebelstand auch durch die Vereinigung mit der Schweiz als gehoben betrachten könnte. Ein daheriger Wunsch würde am natürlichsten von Neuenburg selbst in Berlin ausgesprochen werden. Könne dies nicht geschehen, so benannte Wattenwyl dem Landammann eine geeignete Mittelperson[2]). Sehr eingehend über die vielen Bedenken gegenüber Frankreich, denen ihre Begründung nicht abgesprochen werden konnte, und in Beziehung auf Preußen selbst hervorhebend, daß die Schweiz keinerlei Aequivalent anbieten könne, antwortete der Landammann ablehnend[3]) mit dem Glaubensbekenntnisse: Ruhe, Geduld und Klugheit mit sorgfältiger Beobachtung der Mediation, und Unterdrückung jedes unzeitigen Begehrens seien vielleicht die besten Mittel, die noch obwaltenden Mißverständnisse (mit dem Vermittler) mit der Zeit zu lösen.

Im Vertrauen auf Wattenwyls Einsichten wurde er oft von andern schweizerischen Magistraten um seinen Rath angegangen, so von dem betagten geachteten Bürgermeister Sarrasin von Basel, welcher bei vorgerückten Jahren zurückzutreten den Vorsatz hatte, durch Wattenwyl aber, dem er denselben mittheilte, zum Verbleiben bewogen wurde, indem Grund zu der Besorgniß vorhanden war, er könnte durch Ochs ersetzt werden,

[1]) Schon damals, wie in späterer Zeit sehr auffallend, scheinen über Neuenburg die Kabinets- und die dinastischen Ansichten in Berlin nicht in Uebereinstimmung gestanden zu sein.

[2]) Brief vom 29. Jenner 1806.

[3]) 31. Jenner.

dessen Wiederauftreten in höherer Stellung, nach seiner Betheiligung am Einfall der Franzosen von 1798 und am helvetischen Direktorium in den blutigen Unterwaldner Tagen, die peinlichsten Empfindungen in vielen Kantonen hätte erwecken müssen.

Das durch die Mediationsakte in den Verfassungen der sogeheißenen Städte-Kantone vorbehaltene Abberufungsrecht (grabeau)[1], nach welchem einzelne Wahlzünfte irgend ein Mitglied des Großen Raths abberufen konnten, hatte, wie oben bemerkt, den Landammann Glutz veranlaßt, die Abordnung nach Chambery auf dasselbe aufmerksam zu machen. Auch Reinhard[2]) hatte Besorgnisse geäußert, wohl nicht mit Unrecht in Aussicht auf mögliche Anwendung desselben. Im Kanton Bern hatte ein einzelner Versuch, es gegen einen Landmann in Anwendung zu bringen, nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten. Man konnte jedoch mit Gewißheit voraussehen, daß nicht die Partei der Ordnung sich desselben bedienen würde. Einen Aristides traf einst der Ostracismus.

Im Jahre 1805 betrat der ältere Sohn Wattenwyls, Albert, seine kriegerische Laufbahn. Auf des Vaters an den König von Preußen gerichtetes Ansuchen, den Sohn in die Armee aufzunehmen, beschied der König selbigen nach Potsdam. In Begleit des wackern, Wattenwyl sehr ergebenen, Oberst L. von Kirchberger reiste er ab, und unterm 1. Juli schrieb der König, er habe ihn als Junker (enseigne) in seinem ersten Garde-Bataillon angestellt.

Zweiter Abschnitt.

Vom Jahr 1806 bis zu Auflösung der Grenzbesetzung im Jahr 1809.

Mit dem Jahr 1806 trat Bürgermeister Merian von Basel sein Amt als Landammann der Schweiz an. Die so herb geäußerte Verstimmung Napoleons gegen die Tagsatzung wegen der Wahl des eidgenössischen Generals waltete nach allen von Paris herkommenden Berichten ziemlich unverändert vor und der Botschafter Vial unterließ es nicht, durch seine Aeußerungen ihr Ausdruck zu verleihen, wie z. B. bei Anlaß des Ansuchens um Berücksichtigung der schweizerischen Interessen

[1]) Verfassung von Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Zürich.
[2]) Brief vom 8. März 1805.

im Incamerationsgeschäft, welches durch ein Wort in den Friedensunterhandlungen beigelegt werden konnte, wogegen Vial mit gesuchter Kälte erwiderte, die Schweiz habe dem Kaiser nicht Anlaß gegeben, sich weiter um sie zu bekümmern. Ueberdies hatte Merian auf der Abordnung in Chambery erfahren, daß Napoleon ihn selbst für einen Gegner Frankreichs halte. Der Friede mit Oestreich war in Preßburg abgeschlossen; die Macht Napoleons durch denselben noch weit mehr angewachsen, ein allgemeines Gefühl bevorstehender Verwirklichung eines abendländischen Kontinentalreichs beherrschte die Gemüther und erfüllte sie mit dumpfer Besorgniß. In der Schweiz, in Bern wie in der Waadt, in den Bergkantonen wie in den durch die französischen Mauthgebote zu Grunde gerichteten Handels- und Gewerbsstädten herrschte diejenige vor, daß das Land am Vorabend — wo nicht einer Einverleibung in das französische Kaiserreich, doch einer Umgestaltung in einen monarchischen Staat unter einem Verwandten oder Kriegshauptmann Napoleons stehe[1]). Auch von einer Theilung der Schweiz zwischen Frankreich und Deutschland war die Rede, um sie auseinander zu reißen[2]).

Durch den Preßburger-Frieden wurde Tyrol dem Hause Habsburg entzogen und mit Bayern vereinigt, dem Churfürsten die Königskrone verliehen. Auf der Nordgrenze der Schweiz waren die ehemaligen östreichischen Besitzungen den Königen von Bayern und von Würtemberg und dem Großherzog von Baden, Fürsten des Rheinbundes, anheimgefallen, in ihren Territorialbesitz die Güter und Gefälle schweizerischer Regierungen, Klöster, Korporationen u. s. w. übergegangen, über welche das Wiener-Kabinet im Jahr 1803 die Incameration unter dem Vorwande, sich für viele in der Schweiz haftende, durch ihre neuen Verhältnisse beeinträchtigte Rechte zu entschädigen, oder auch in Anwendung des sogeheißenen Heimfallsrechts verhängt hatte. Die seit 1803 bis zum Ausbruch des Kriegs von 1805 mit Oestreich gepflogenen Unterhandlungen hatten zu keinem Ziele geführt, da es dem Anscheine nach den östreichischen Unterhändlern eher darum zu thun war, die Schweiz zu einer Sequestration oder Besitzergreifung der wenigen östreichischen, zum Werthe der incamerierten, in keinem Verhältnisse stehenden Besitzungen in der Schweiz zu veranlassen,

---

[1]) Man sprach von Mürat, Bacciochi (einem andern Schwager des Kaisers) von Berthier. Dieser letztere äußerte sich in München im Frühjahr 1806 und kurz vor seiner Erhebung zum Fürsten von Neuenburg gegen Wattenwyl: der Kaiser werde die Schweiz bestehen lassen und fügte lächelnd bei: on vous croit trop mauvais *sujets*, was Wattenwyl ohne Zögern bestätigte.

[2]) Hievon auch später.

und so anstatt rechtlicher Bestimmungen einen Entscheid auf die Grundlage eines faktischen Austausches herbeizuführen.

Der Landammann der Schweiz hielt es für angemessen, in München und Stuttgart die durch die Incamerationen schwer verletzten schweizerischen Interessen zu empfehlen und durch Beglückwünschung der auf den Königsthron erhobenen Fürsten nachbarliche gute Verhältnisse zu fördern. Seckelmeister von Stockar von Schaffhausen erhielt diesen Auftrag nach Stuttgart und Anfangs Februar benachrichtigte Kanzler Mousson Wattenwyl, daß er für die Sendung nach München ausersehen sei, um den König bei Anlaß seiner Thronbesteigung und der Vermählung seiner Tochter mit dem Vizekönig von Italien, Eugen Beauharnais, zu beglückwünschen, und das Incamerationsgeschäft zu empfehlen. Auf die Anfrage in München erfolgte eine, die Sendung und die Wahl des Abgesandten mit dem Ausdrucke anerkennender Zustimmung betonende Antwort. Infolge derselben reiste Wattenwyl am 13. März ab, begleitet von Oberst Gady und dem Ingenieur-Hauptmann May (nachherigen bernerschen Staatsschreiber) als Sekretär; der bayrische Geschäftsträger in der Schweiz, Luxburg, hatte dem schweizerischen Gesandten irrthümlich den Charakter eines Groß-Botschafters beigelegt, und Wattenwyl's erstes Geschäft in München, wo man demselben die Auffahrt zur Audienz mit dem Ceremoniel der höchsten Repräsentation zugedacht hatte, war, dasselbe abzulehnen und zu erklären, daß er nicht von der Tagsatzung, welche einzig Botschafter absende, sondern von dem Landammann als außerordentlicher Gesandter abgeordnet sei. Er wurde daher aufgenommen wie der außerordentliche Gesandte eines Königreichs zweiten Ranges. Der Empfang beim König und der Königin war eben so ehrenvoll als persönlich wohlwollend. Seine offizielle Anrede an den König, welche in seiner Relation an den Landammann vorliegt, zeugte von sicherm Takt und bereitete ihm die beste Aufnahme bei den Würdenträgern und Ministern. Am 28. März übergab er dem Freiherrn von Montgelas, Staats- und Konferenz-Minister, wegen der Incamerationen eine mit Stockar vereinbarte Note[1]), welche, getroffener Abrede gemäß, dem französischen Gesandten in München, Otto, mitgetheilt und dabei demselben gleichzeitig der Wunsch ausgesprochen wurde: daß er dem Landammann der Schweiz den Entschluß des Kaisers Napoleon über die Grundsätze mittheilen möge, nach denen ähnliche Verhältnisse zwischen den benachbarten deutschen Fürsten unter sich geregelt werden sollten. Der Oberbefehlshaber der französischen Truppen in Deutschland, Marschall Berthier, befand sich in München;

[1]) Dieselbe ist ebenfalls der Relation beigefügt und im eidg. Archiv niedergelegt.

Wattenwyl wurde von ihm mit Auszeichnung und Vertrauen behandelt; er fragte ihn unter anderm nach den Verhältnissen Vials mit der Aufmunterung[1]), sich darüber frei und unumwunden auszusprechen, was auch der König selbst gethan hatte, indem er wisse, daß derselbe für die Schweiz nicht passe; Wattenwyl äußerte sich freimüthig gegen beide. Berthier erwiderte: der Kaiser liebe die Schweiz und wolle ihr wohl, er werde von dem ihm mitgetheilten Gebrauch machen; es wundere ihn nicht[2]). In Beziehung auf die rückständigen Pensionen an Schweizermilitärs sagte der Marschall unumwunden, es habe an Geld gefehlt. Nach Beendigung ihrer Geschäfte trat die Gesandtschaft am 3. April die Rückreise an.

Ueber diesen Aufenthalt in München liegt ein von Wattenwyl in französischer Sprache geschriebenes Tagebuch vor, dessen Reichhaltigkeit das Bedauern vermehrt, daß so wenige eigene Aufzeichnungen von ihm selbst sich vorfinden. Freiherr von Verger, der frühere sehr geschätzte bayrische Gesandte in der Schweiz, ließ es sich besonders angelegen sein, der Gesandtschaft verbindliche Aufmerksamkeit zu bezeugen und Wattenwyls Verlangen entgegenzukommen, sich in Anstalten und Anlagen verschiedener Art umzusehen. Die während eines kurzen Aufenthalts von 14 Tagen durch die Geschäfte selbst und durch alle damit in Verbindung stehenden Besuche und Einladungen in Anspruch genommene Zeit wurde zu jener Verwendung durch die streng geregelte Thätigkeit gewonnen, welche er sich zu eigen gemacht hatte. Im Tagebuch sind mancherlei Einzelnheiten angemerkt, welche bei Berthier, am Hof, bei Montgelas erzählt wurden; so über die Schlacht von Austerlitz, die Kapitulation Macks in Ulm, Charakteristisches über Napoleon[3]) u. s. w. Wattenwyl konnte München verlassen, sehr befriedigt mit dem vom König für die Schweiz ausgesprochenen Wohlwollen, und angesprochen vom gemüthlichen Tone, den derselbe unter seinen Umgebungen heimisch gemacht hatte. Wegen des Incamerationsgeschäfts hatte eine Note von Montgelas bloß die Versicherung ertheilt: Der König werde auf die ihm vorgetragenen Reklamationen der schweizerischen Eidgenossenschaft gerechte Rücksicht nehmen.

---

[1]) Ce n'est pas le ministre de la guerre qui vous parle, c'est une question entre nous et dans l'intention de servir votre pays.

[2]) Qu'on n'avait jamais rien pû faire de Mr. Vial à l'armée à cause de son caractère acariâtre.

[3]) In einer Unterredung des Königs von Bayern mit Napoleon über Schwierigkeiten mit dem König von Würtemberg, sagte der Kaiser: „faites la guerre à ce . . . e là", indem er sich eines unter französischen troupiers geläufigen, sonst aber sorgfältig vermiedenen Ausdrucks bediente.

Auch in München walteten viele Besorgnisse vor über die Ereignisse, welche eine nahe Zukunft mit sich bringen möge; man glaubte an keine lange Dauer des Friedens; unbestimmt, aber allgemein war die Erwartung, daß Napoleon eine „Föderation" im Auge habe, die, nebst Frankreich und Italien, Spanien, Portugal, das südwestliche Deutschland u. s. w. umfassen würde. Wie könnte die Schweiz derselben entgehen? Selbst der französische Gesandte, Otto, welchem Wattenwyl von den Besorgnissen sprach, die man in der Schweiz habe, suchte zwar im Allgemeinen zu beruhigen, stellte aber nicht in Abrede, es könnte im Mai bei den Siegesfesten Außerordentliches an den Tag kommen. In einer Gesellschaft bei Montgelas wurde die Politik Napoleons dargestellt, als geleitet einerseits durch die Absicht der Befestigung seiner Dynastie, anderseits durch ein nie beseitigtes Mißtrauen[1]).

Auf der Hin- und Herreise suchte Wattenwyl sich eine deutliche Einsicht über die Stellungen der Truppen bei Lindau, Ulm, Memmingen u. s. w. zu verschaffen, wo 1805 die bedeutenden, für die schöne östreichische Armee durch die Fehler und Schwäche ihrer Führer so verderblichen Ereignisse stattgefunden hatten. In Schaffhausen gedachte er den (noch nicht zurückgekehrten) Seckelmeister von Stockar anzutreffen und gelangte von da zu vorläufiger Berichterstattung an den Landammann nach Basel. Bei seiner Ankunft theilte Mousson ihm die so eben eingetroffene ganz unerwartete Nachricht der Erhebung Berthier's zum Reichsherzog und Fürsten von Neuenburg mit[2]). Bald nach seiner Ankunft in Bern (wo er seinen jüngern Sohn von einer ihm glücklicher Weise unbekannt gebliebenen Krankheit genesend fand) zeigte ihm Freiherr von Verger an, der König bestimme ihm eine Dose, welche selbst ihm einzuhändigen S. M. sich ein Vergnügen gemacht hätte, wenn sie fertig geworden wäre[3]). Mit einfachen aber tiefgefühlten Worten erwähnt das Tagebuch der auf der Heimreise ergreifenden Empfindung, da herwärts Stockach das Schweizer

---

[1]) In den Unterhandlungen, welche auf den Preßburger-Frieden folgten, verlangte Montgelas einiges für seinen König, Napoleon antwortete: Si je vous rends trop puissants, dans 20 ans vous me ferez la guerre! War es Verachtung der Menschen, war es das Gewissen, das den Gedanken an eine Nemesis festhält? Es vergingen keine zehn Jahre bis zur Verwirklichung des Wortes!

[2]) Kaiserliches Dekret vom 30. März.

[3]) Gleichzeitig vernahm er, der König, mit ihm sehr zufrieden, habe beabsichtigt, ihm den Hubertusorden zu verleihen. Man habe erwähnt: Napoleon habe keinem Schweizer-Magistraten einen Orden gegeben, und er könnte es übel vermerken, wenn es von Bayern geschähe. Der König ersuchte Berthier, sich zu erkundigen, indem er es zu thun wünsche. Der Kaiser antwortete: Er halte Orden mit dem republikanischen System für unverträglich.

Hochgebirge sich dem Auge darbot, als einer dem Schweizer einzig vorbehaltenen, in dem Glücke seines schönen Vaterlands wurzelnden.

Neuenburg war von dem preußischen Kommissär, Baron von Chambrier d'Oleyre, dem französischen Kommissär übergeben worden, und eine französische Wache stund nun auch auf dieser Seite der Zihlbrücke an der Bernergrenze. Den Krieg gegen Oestreich und Rußland hatte Napoleon mit Waffengewalt zu Ende geführt, denjenigen gegen das vereinzelte England [1]) führten seine und die spanischen Flotten weniger glücklich. Nelson's letzter mit seinem Leben bezahlter Sieg bei Trafalgar hatte einen großen Theil derselben zerstört, und der brittischen Flagge die Meeresherrschaft auf Jahre wieder zugesichert. Napoleon sann um so tiefer auf den Krieg gegen den Gewerbsfleiß und den Handel der Engländer; diese Hülfsmittel sollten zerstört werden, wo er sie erreichen konnte [2]). Das Verbot aller englischen Waaren hatte bereits zu dem für die Schweiz so nachtheiligen Mauthgesetz vom 6. Brümaire geführt. Die Ausfuhr nach Frankreich war so viel als unterdrückt und bloß für den Schleichhandel noch ermöglicht, welchen Napoleon, man könnte sagen als eine gegen ihn selbst verübte Feindseligkeit, als eine Betheiligung am Kriege zu ahnden gereizt schien. Nachdem im Winter 1805 – 1806 die bevorstehende Einverleibung Neuenburgs in Frankreich immer allgemeiner vermuthet wurde, hatten Handels- und Gewerbshäuser von Basel (unter deren Firmen auch Elsäßische) und der östlichen Schweiz sich beeilt, eine Masse von Waaren in das noch offen stehende neuenburgische Gebiet zu werfen, sowohl Englische über Deutschland eingeführte, als Kolonial- und auch eigene in Frankreich übermäßig bezollte Waaren. Es wurde dies mit großer Unvorsichtigkeit besonders von Basel [3]) her betrieben, selbst noch als Oudinots Grenadiere dort eingerückt waren. Höchst aufgebracht verlieh der Kaiser seinem Unwillen im Moniteur Ausdruck, und ließ in öffentlicher diplomatischer Audienz gegen den schweizerischen Gesandten drohende Worte [4]) vernehmen, über welche Maillardoz, der seinen Sekretär eilends an den Landammann sandte, bestürzt die ernstlichsten Besorgnisse äußerte. Die betreffenden Basler Handelsleute wurden mit Hausarrest belegt, die Waaren im Neuenburgischen

---

[1]) „Single-handed Britannia", war das Feldgeschrei der Engländer, als Napoleon sie als vereinzelt dem Kampf nicht gewachsen erklärte.

[2]) Dieser Handelskrieg führte bekanntlich bis zu Erklärung des Blokadezustandes aller englischen Häfen, und hinwider zu der Blokade aller französischem Einflusse gehorchenden Küsten durch die Engländer.

[3]) Ein bei dem dortigen Kaufhause Angestellter habe die Verlad-Noten den französischen Mauthbeamten mitgetheilt, vernahm man überdies.

[4]) Prennez-y garde, je viens de donner des ordres plus sévères etc.

in Beschlag genommen, und von dem Landammann, welcher an Talleyrand und an den Kaiser selbst entschuldigende Erläuterungen richtete, bei der Regierung von Basel auf ein schweizerisches Verbot englischer Waaren angetragen. Von allen Seiten gelangten an Wattenwyl über diese Angelegenheit Mittheilungen; Schritte, gefährlich durch die Schwäche, die sie bezeugt hätten[1]), wurden vermieden. Affry[2]), einverstanden mit ihm, denkt, man müsse alles anwenden, um mit Rettung unserer Unabhängigkeit durch die Umstände und den Augenblick hindurch zu kommen, in denen Frankreich zum Zwecke von Abfindungen[3]) für die neuen Herrscher zu Anträgen veranlaßt sein könnte. Allerdings müsse man durch die stärksten Mittel Gefahren abwehren, welche die Gewinnsucht herbeiführen würde, wenn Schweizer den Schleichhandel betrieben. Die in Neuenburg mit Beschlag belegten Waaren wurden theils konfiszirt, theils wurde den Eigenthümern je nach Umständen gestattet, sie gegen Bezahlung von 50 Prozenten ihres Werthes in Frankreich zu verkaufen.

Indeß waren die Besorgnisse über das Schicksal der Schweiz noch während des Verlaufes der Tagsatzung in Basel sehr allgemein. Meister von Zürich war wieder in Paris und fand sich durch dieselben bewogen, ein gut abgefaßtes Memorial zu Auseinandersetzung der Gründe für Aufrechthaltung der schweizerischen Unabhängigkeit aus dem Gesichtspunkte des Verhältnisses der Schweiz zu Frankreich, durch den Senator Demeuniers dem Kaiser überreichen zu lassen, welcher bei günstiger Stimmung dasselbe entgegennahm und nach rascher Durchgehung während einer längern Besprechung der militärischen und Handelsverhältnisse in Gegenwart mehrerer Senatoren und Staatsräthe dreimal wiederholte: „Versichern Sie Ihre „Freunde, es werde im politischen Zustand der Schweiz nichts geändert „werden.“ Nicht allein die Schnelligkeit, mit welcher man durch strenge Maßregeln den Unwillen des Kaisers abzulenken sich bestrebte, sondern wahrscheinlich auch der Gang der Weltereignisse mag dazu beigetragen haben, den Sturm abzuwenden. Der große Staatsmann, der Englands Geschicke mit unerschütterlicher Beharrlichkeit gelenkt hatte, Pitt, dessen Charakter das strenge Todtengericht der heftigsten Parteileidenschaft bei unbedingter Oeffentlichkeit keines Makels beschuldigte, war Anfangs Jahrs mit den Worten: „O mein Land“, gestorben. Sein politischer Gegner

---

[1]) Maillardoz, Zeuge in Paris der Bildung des Rheinbundes, hielt es für unmöglich, daß mitten zwischen Frankreich, Italien und letzterm die Schweiz dieser großen Föderation fremd bleiben könnte, und meinte, eine außerordentliche Tagsatzung sollte den Kaiser um seinen Rath ersuchen!

[2]) 24. Mai.

[3]) Appanages.

Fox trat an seine Stelle, er galt als das Haupt der Friedenspartei in England; während der Waffenruhe, die auf den sogeheißenen Frieden von Amiens folgte, hatte er in Paris die Bekanntschaft des ersten Konsuls gemacht, und bald nach seinem Eintritte in das Ministerium, wie allgemein heißt, dem Kaiser die Anzeige eines gegen ihn geschmiedeten Komplots zugehen lassen, und dieser seine Geneigtheit zum Frieden geäußert. Man wußte, daß nach einer Einleitung durch Lord ....[1]) Lord Lauderdale als Unterhändler eines Friedens in Paris — zwar ohne anerkannten Charakter und ohne Unterbrechung der Feindseligkeiten — verweile. Unter den Präliminarien, über welche eine Annäherung stattfinde, bezeichneten übereinstimmende Nachrichten die Aufrechthaltung und Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz. Es lag daher die Vermuthung ziemlich nahe, daß Napoleon, wenn er auch Sinnes gewesen wäre, über die Schweiz anderes zu verhängen, diesem Gedanken während einer Unterhandlung, welche bei dessen Ausführung hätte scheitern müssen, nicht habe Folge geben wollen. Die Unterhandlungen führten zu keinem Ziele. Fox starb noch im gleichen Jahr und ihm folgte ein eher in die Fußstapfen Pitts als in die seinigen tretendes Ministerium[2]).

---

[1]) Derselbe befand sich bei dem Wiederausbruch des Krieges in Frankreich und wurde als Kriegsgefangener zurückgehalten, doch nicht wie seine zahlreichen übrigen in gleicher Lage befindlichen Landsleute in Verdün oder einer andern Stadt eingegrenzt, sondern er blieb vermöge seiner Verhältnisse mit einflußreichen Persönlichkeiten in größerer Freiheit.

[2]) Ueber diese Friedensunterhandlungen meldet ein Privatbrief von einem zuverlässigen Freunde Wattenwyls (Paris 24. Augstmonat) ...., ausgelassenen Wandels, Spieler, ohne Ansehen, allein allerwärts zugelassen, hatte eine Person geheirathet, welche nunmehr in Paris mit einem früher in der Schweiz bekannten Manne (der Talleyrand öfters zu sehen im Falle war), in Verhältnissen gestanden sei. Jene Gesellschaft sei auf den Gedanken gerathen, den sehr heruntergekommenen Geldmitteln durch eine großartige Börsen-Schwindelei aufzuhelfen. Der Lord habe in Frankreich angebracht: In England wolle das Volk den Frieden und man werde alle Bedingungen, um ihn zu erhalten, eingehen. Seinen Bekannten in England meldete er, die Regierung Frankreichs werde sich in allem willfährig zeigen, um den Ruhm der Herstellung des allgemeinen Friedens zu erlangen. Lord Lauderdale wurde abgeschickt, um anzuhören, und Frankreich ertheilte ihm Päße, um ihn zu vernehmen. Nach einigem Zuwarten mußte man sprechen, und war sehr verwundert, daß jener keine Vollmachten habe, zu unterhandeln, sondern bloß um anzuhören, und nicht weniger über seinen Vorschlag der Grundlage des Uti possidetis, mit Bedingung in Europa keinerlei Veränderungen vorzunehmen. Die in die Höhe getriebenen Fonds fielen mit den Friedens-Aussichten, und .... (wahrscheinlich nicht er allein in Paris) operirte auf das Fallen, und realisirte einen auf 600,000 Pfund Sterling angegebenen Gewinn. Lord .... habe vor zwei Tagen Paris verlassen, es sei viel von dieser Sache gesprochen worden; der Kaiser habe sich sehr geärgert, und einige Personen aus der Gesellschaft um der über diese Geschichte geführten Geschwätze willen, aus Paris verwiesen. So die damalige Version in der hohen Pariserwelt.

Die Tagsatzung versammelte sich auf den ersten Montag Juni in Basel, unter dem Vorsitze des Landammann Merian. Schultheiß von Mülinen als erster Gesandte Berns gab seinem Freunde Wattenwyl in vertraulicher fleißiger Korrespondenz Nachricht über den Gang, die Stimmung und die auf dieselbe einwirkenden fortwährenden Besorgnisse, welche die große Föderation erwecken mußte, die auf das abendländische Reich Napoleons hindeutete. Affry, Mousson und Secretan[1]), welche von verschiedenen Seiten her unterrichtet sein konnten, theilten dieselben mit Mülinen. Dieser hatte die Gelegenheit der Erhebung Talleyrands in den Fürstenstand ergriffen, um ihm zu schreiben und die Schweiz zu empfehlen, und bemerkt mit Sorge, daß in der persönlich sehr verbindlichen Antwort der Schweiz nicht Erwähnung geschehe. Auf des Obersten Ragettli's Klage bei dem französischen Kriegsminister forderte der Botschafter Vial schleunige Anwerbung von 2000 Mann zu Ergänzung des Regiments. Die Tagsatzung erließ ein Werbreglement, welchem alle Kantone nachzukommen hatten, das ihnen jedoch die Werb-Polizei vorbehielt, während der Botschafter zu behaupten versuchte, durch die Kapitulation sei dieselbe in die Hände der Regimenter gelegt. Die schwersten Berathungen veranlaßte das als unvermeidlich sich darstellende allgemeine Verbot der englischen Waaren. Wir übergehen die übrigen Verhandlungen, vor deren Ende die Tagsatzung noch einen Brief an den französischen Kaiser beschloß, um ihm für die im Preßburger-Frieden ausgesprochene Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit zu danken, des Glückes zu erwähnen, welches sie unter der Mediationsakte genieße, und auf die Opfer hinzuweisen, welches die Handelsverhältnisse von der Schweiz fordern[2]).

Mülinen war während der Tagsatzung meist sehr leidend, und glaubte dieselbe verlassen zu müssen. Er schreibt an Wattenwyl: „wenn

[1]) Auch Monod, mit welchem, nach Wattenwyls Wunsche, der mit demselben in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehende Oberstlieutenant Lentulus, sich besprochen hatte, und dem Wattenwyl dann selbst schrieb, theilte sie, und hielt dafür, man wolle durch Handelsbeschränkungen, welche nun auch vom Königreich Italien her drückender wurden, einen Nothstand herbeiführen, welcher die Schweiz in Frankreichs Arme dränge. Klugheit und Geduld, diese im Ausharren, jene in Vermeidung aller Versuche, zu welchen Privatinteressen verleiten möchten, seien die einzigen uns zu Gebote stehenden Mittel. Merkwürdig ist die Aeußerung Monods in einem Brief an Lentulus: die Uebelgesinnten zählten vornehmlich auf Unzufriedenheit im Kanton Bern, wenn Unterschriften gesammelt werden sollten. Er hält die Verwaltung für zu stramm.

[2]) Mülinen bemerkt, der zweite Punkt werde in einigen Kreisen Berns sehr auffallen, wo man die jetzigen Zustände mit frühern, nicht mit anderwärtigen „in dieser Zeit" vergleiche; den beiden ersten Punkten hätten alle, dem letzten, von Secretan als ungeeignet bestrittenen, 19 Stimmen beigepflichtet.

„etwas mir eine Lebensart erleichtert, welche weder zu meiner Gesund-„heit und der dadurch bewirkten Schwäche des Kopfes, noch zu meinen „Neigungen zu Ruhe und wissenschaftlicher Beschäftigung paßt, so ist es „das Glück, dich zum Kollegen zu haben."

Die durch den Preßburger-Frieden herbeigeführte Waffenruhe, während welcher die russischen Truppen nach Austerlitz den Rückmarsch in ihre Grenzen vertragsgemäß vollendet hatten, war ihrem Ende nahe. Preußen hatte nach langem Zögern den Entschluß gefaßt, der Koalition beizutreten, und der Prinz von Hohenlohe den Befehl erhalten, im Dezember 1805 eine Stellung einzunehmen, welche den Ausbruch der Feindseligkeiten mit Frankreich hätte herbeiführen müssen. Sehr schnell und früh genug, um den erhaltenen Befehl nicht zu vollziehen, erhielt er Kunde vom Ausgang der Schlacht von Austerlitz,[1]) während Haugwitz, mit den letzten Vorschlägen beauftragt, noch in Brünn verweilte. Er berichtete nach Berlin. Der König verdankte ihm einen Entschluß, durch welchen die Gefahr abgewendet schien, Preußen einzig gegenüber Napoleon auf den Kampfplatz gestellt zu sehen. Dieser hatte jedoch die Absichten des Berlinerhofes durchschauen müssen, und schon im Frühjahr 1806 trat eine Spannung zu Tage, über deren Uebergang in den Krieg keine Zweifel übrig blieben, sobald es sich zeigte, daß ein Friede mit England nicht zu Stande komme.[2]) Der Ausgang ist bekannt!

Zu den Besorgnissen, welche die abermaligen Siege des übermächtigen Beherrscher Frankreichs bei allen erweckten, die irgendwo noch

---

[1]) Mittheilung an Wattenwyl während seines Aufenthalts in München.

[2]) Die Ironie, mit welcher Napoleon den Krieg einleitete, ist bezeichnend. Am 15. August 1806 war großer Empfang zum kaiserlichen Feiertag in St. Cloud. Das im Salon des ambassadeurs harrende zahlreiche diplomatische Korps unterhielt sich, als von der Tagesneuigkeit, von der früh erfolgten Abreise der kaiserlichen Handpferde nach Deutschland. In der Audienz schritt der Kaiser in kaiserlichem Gewande an den Gesandtschaften vorbei, die einen oder andern anredend. Vor der preußischen Gesandtschaft, dem Marchese Lucchesini und dem als außerordentlichen Gesandten in Paris verweilenden General Knobelsdorf stellte sich der Kaiser; seine sehr laut gesprochenen und die letzten scharf betonten Worte: „Ah ça, Monsieur le Marquis, j'espère que nos affaires sont arrangées, „*et solidement*" beantwortete Lucchesini mit einer tiefen Verbeugung, Knobelsdorf mit ernstbewegter Haltung. Dieser hatte wenige Stunden vorher als Geschenk vier Wagenpferde erhalten; gedeutet war das Geschenk: er möge abreisen! Am 1. September schrieb noch Chambrier an Wattenwyl: Oudinot habe vor 2 Tagen einen offiziellen Brief aus Paris erhalten, „da die Angelegenheiten Deutschlands ganz beendigt seien, so werden „die französischen Truppen das Land verlassen und nach Frankreich zurückkehren, um den „(vom Mai vorher vertagten) großen Festen Ende Monats beizuwohnen." Mülinen bemerkt auf diese Mittheilung: „Das ist sicher nur eine Falle, und ich bin gewiß, daß sie „im nämlichen Augenblicke den Befehl erhalten haben, vorzurücken."

einen Ueberrest nationaler Unabhängigkeit und Freiheit zu retten bestrebt waren, gesellten sich für Wattenwyl diejenigen wegen des Schicksals seines Sohnes. Mit der Garde unter den Befehlen des Fürsten von Hohenlohe gerieth derselbe durch die Kapitulation von Prenzlow in französische Gefangenschaft. Wurde ihm auch bald nachher die Bewilligung zur Reise in die Heimath ertheilt, so konnte sich der Vater doch nicht verhehlen, daß seine Laufbahn in preußischem Dienste nicht bloß unterbrochen sei, sondern als abgebrochen betrachtet werden müsse. [1])

Als einen großen Verlust betrachtete Wattenwyl die am Ende des Jahres 1806 erfolgte Niederlegung des Schultheißen-Amtes durch seinen Freund von Mülinen, den seine damals sehr leidende Gesundheit — einige glaubten, ob mit Grund, ist nie ermittelt worden, auch die trostlos scheinende Aussicht auf die Gestaltung der Weltereignisse — zum Rücktritte bewog, doch auf den ihm durch eine Abordnung der Regierung ausgesprochenen dringenden Wunsch mit Beibehaltung seiner Stelle im Kleinen Rathe. Freudenreich wurde zum Schultheißen gewählt.

Mit dem Jahre 1807 wurde Zürich Direktorialkanton und Reinhard trat das Amt des Landammanns der Schweiz an, während Wattenwyl als Alt-Schultheiß seines Kantons außer der Sendung auf die Tagsatzung für dieses Jahr verhältnißmäßig mehrerer Ruhe entgegensehen zu können schien. Allein als die Nachricht des am 7. und 9. Juli in Tilsit abgeschlossenen sogeheißenen Kontinentalfriedens in Zürich eintraf, entschloß sich Reinhard, ihn als außerordentlichen Gesandten in Begleit des als Gesandtschaftsrath beigeordneten Kanzlers Mousson zur Beglückwünschung Napoleons nach Paris abzusenden mit dem fernern Auftrag, mehrere wichtige Angelegenheiten der Schweiz zur Sprache zu bringen. Der Landammann hielt aus verschiedenen Gründen es für angemessen, diese Sendung nicht von der Tagsatzung — wo wahrscheinlich außer dem Nachtheile einer öffentlichen Besprechung schwieriger Fragen auch eine zahlreiche Deputation, deren Unzukömmlichkeit sich sehr fühlbar hatte bemerken lassen, wäre gefordert worden — sondern vom Landammann ausgehen zu lassen. [2]) Wattenwyl wurde von einer anfänglich große

---

[1]) Wattenwyl hatte den Eintritt in preußische Dienste für seinen Sohn in der Ueberzeugung gesucht, daß er dort außer dem Bereiche französischer Gewalt und französischen Einflusses bleiben werde; der Sohn, günstig aufgenommen, sich mit Enthusiasmus seiner Fahne und seinem Könige ergeben. (Aufzeichnung der Frau von Wattenwyl.)

[2]) Das huldvolle Schreiben, welches Napoleon unterm 18. Mai aus Finkenstein an den Landammann erlassen hatte (vergl. Tillier), in welchem er auf ein dann von der Tagsatzung erlassenes Verbot aller Werbungen für andre als seine und die mit seinem Systeme verbundenen Staaten hinwies, kam dabei auch in Betracht, wie dies aus dem Eingang

Besorgniß erregenden Krankheit befallen, nachdem seine Instruktion ausgefertigt war; er mußte zu Herstellung seiner Gesundheit nach Bern zurückkehren, und seine Abreise nach Paris verschieben. Auf die Nachricht der Aussicht auf baldige Genesung reiste Mousson ab, um die baldige Ankunft des außerordentlichen Gesandten anzuzeigen und so weit thunlich den geschäftlichen Theil der Sendung vorzubereiten. Mousson traf in den ersten Tagen Augstmonats in Paris ein. Hier war die Feier des Friedensfests auf den 14. anberaumt.[1]) Wattenwyl, kaum hergestellt, konnte erst am 13. dort ankommen, daher auch nicht vor der Feier vorgestellt werden.

Nicht allein die Gesandtschaften aller Kontinentalstaaten, sondern viele Fürsten des Rheinbundes waren in der Residenz des gewaltigen Herrschers versammelt, um demselben den Tribut der Ergebenheit darzubringen, und für mannigfache Begehren und Wünsche Gehör zu erlangen. Die Ministerien des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien waren von denselben umlagert, und somit, wie für alle, auch für den schweizerischen Gesandten der Zeitpunkt für eigentliche Geschäfte kein günstiger. Dieser war beauftragt, dem Kaiser die Beglückwünschung über den Friedensschluß nach den siegreichen Waffenthaten darzubringen und den Dank für das in dessen Schreiben vom 18. Mai ausgesprochene Wohlwollen für die Schweiz zu bezeugen, dann in geschäftlicher Beziehung:

der an Wattenwyl ertheilten Instruktion ersichtlich ist. Daß der Landammann, mit Umgehung der Tagsatzung, die Gesandtschaft anordnete, gab jedoch bei der nächstfolgenden Tagsatzung in Luzern, zu mehrern Bemerkungen und Protokollsverwahrungen einzelner Gesandtschaften Anlaß.

[1]) Bei der großen Audienz brachte auch das protestantische Consistorium seine Glückwünsche und seine Dank- und Ergebenheitsbezeugung dar. Die vielbesprochene improvisirte Antwort Napoleons, wie selbige von den Mitgliedern der Consistorial-Deputation aufgefaßt und redigirt wurde, lautete: J'agrée les vœux et les félicitations du consistoire. Vous ne m'avez point d'obligations. Je ne veux pas qu'on m'en ait, lorsque je ne suis que juste. La conscience est hors du domaine des lois. Je vous garantis pour moi et mes successeurs, non seulement l'indépendance, mais encore la liberté et l'intégrité de votre culte. Les protestans ont toujours été de bons citoyens et de fidéles observateurs des lois. Et quoique je ne sois pas de leur religion, dites leur que je les mets au rang de mes plus chers amis. Schon bei Anlaß der Krönung hatte Napoleon sich eben so geneigt für die Reformirten und entschieden für die Freiheit des Gottesdienstes geäußert. Im Archiv des Genfer-Consistorium wird die Antwort aufbewahrt, die er in der Audienz vom 7. Dezember 1804 der Deputation der reformirten Consistorien ertheilte. Sie schloß mit den Worten: Tels sont mes principes et ceux de la nation, et si quelqu'un de ma race, appellé à me succéder, oublioit le serment que j'ai prêté et entrainé par l'inspiration d'une fausse conscience, venoit à la violer, je le voue ici à l'animadversion publique et je vous autorise à lui donner le nom de Néron.

1) Bei Festsetzung der allgemeinen Staatsverhältnisse (des auf ein abendländisches Kaiserreich hindeutenden großen Föderativsystems) die fortdauernde Unabhängigkeit der Schweiz in ihrer republikanischen Bundesverfassung zur Anerkennung auf das Dringendste zu empfehlen;

2) wo möglich eine günstige Verbesserung der Grenzen gegen Deutschland für die Kantone Schaffhausen und Thurgau anzustreben;

3) eine günstige Einwirkung im Incamerationsgeschäft;

4) ebenso über Ansprachen Oestreichs auf die Herrschaft Räzüns in Bündten und des deutschen Ordens auf die in der Schweiz gelegenen Kommanderien zu erzielen;

5) im Falle von Friedensunterhandlungen mit England die Freigebung der dort in öffentlichen Fonds angelegten, zu Bezahlung der helvetischen Schuld bestimmten Gelder zu empfehlen;

6) Erleichterung für die durch die Dekrete vom 6. Brümaire XII und 17. Plüviose XIII so schwer betroffenen Handelsverhältnisse nachzusuchen, ebenso zu besorgen:

7) die Veltliner Konfiska-Angelegenheit;

8) die Ansprachen in französischen und piemontesischen Militärdiensten gestandener Schweizer für die ihnen gebührenden Pensionen;

9) die Aufhebung des vom Präfekten des Oberrheins widerrechtlich gelegten Sequesters auf die, bernerschen, solothurnischen und luzernischen Korporationen angehörenden, unter ehemaliger Bischof-Baselschen Landesherrlichkeit gelegenen Besitzungen am Bielersee;

10) wegen Werbung und allen übrigen Verhältnissen der kapitulirten Regimenter sich zu verwenden, so wie zu

11) Empfehlung des Herrn von Maillardoz zu einer, seinem Rang und dem von ihm geleisteten Dienste angemessenen, Anstellung im Generalstab des Schweizerdiensts in Frankreich.

Die Mittheilung der Kreditive, so wie die amtliche Ankündigung der Gesandschaft war formgemäß an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den mittlerweile bei der Friedensfeier und der mit derselben eingetretenen Erweiterung des kaiserlichen Hofstaats zum Vice-Groß-Wahlherrn des Reichs ernannten Fürsten von Benevent gerichtet. Champagny, bisher Minister des Innern, war an seine Stelle getreten, an welchen daher die Gesandtschaft sich zu wenden hatte. Nach wiederholten mündlichen und schriftlichen Ansuchen sowohl bei demselben als bei dem Groß-Ceremonien-Meister und dem Palastmarschall erhielt Wattenwyl seine Audienz am 30. Augstmonat. Derselben folgten nach dem Ceremoniel die übrigen zahlreichen Vorstellungen und Staatsbesuche, welche den Geschäften vorausgehen mußten. Jedoch hatte der Gesandte

mit Anbahnung derselben schon bei den ersten einleitenden Besuchen begonnen. So hatte er den Fürsten von Benevent, der dem Kaiser für äußere Angelegenheiten immer nahe stehen werde, die allgemeinen Interessen der Schweiz empfohlen, und zur Antwort erhalten, die Schweiz werde auf das ihr vom Kaiser bezeugte Wohlwollen zählen können, „so lange sie an der Mediationsakte fest halten werde"; diese Bedingung wurde (bei der bekannten Wortkargheit des Fürsten etwas auffallend) wiederholt. Als hierauf Wattenwyl fragte, ob das Wohlwollen des Kaisers für einige für die Schweiz wichtige Angelegenheiten, unter andern für die sehr gedrückten Handelsverhältnisse in Anspruch genommen werden dürfe, bemerkte der Fürst sehr entschieden: Dieß falle außer den Bereich der wichtigen Dinge, mit welchen man dermalen beschäftigt sei, und alle Begehren solcher Art würden beim Frieden in Betracht gezogen werden können.

Bei der Ueberschwenglichkeit der Bezeugungen, welche zu jener Zeit dem bis dahin allen Widerstand niederwerfenden, vom Siegesglück begleiteten Imperator dargebracht wurden, konnte keine an denselben gerichtete feierliche Anrede Ausdrücke von Lob, Bewunderung, Ehrerbietung und Dankbarkeit vermissen, an welche das Ohr des Gewaltigen sich gewöhnt hatte. Die Anklänge der Zeit und des Sprachgebrauches finden sich daher auch, wiewohl ermäßigt, in der Ansprache Wattenwyls, auf welche der Kaiser wohlwollend antwortete und dann ein kurzes Gespräch fortsetzte, in welchem er nach dem Stande der Werbung für die Regimenter, den Vorkehren gegen Desertion u. s. w. fragte. Auffallend erschien Wattenwyl (nach der vom Fürsten von Benevent betonten Bemerkung über das Festhalten an der Mediation) in der Antwort des Kaisers die Wiederholung beinahe der gleichen Worte, welche er in Chambery hatte vernehmen lassen bezüglich auf die Mediationsakte: »Je maintien»drai toujours l'acte de médiation, et si les circonstances éxigeaient »quelques changements, ce ne serait jamais que de concert avec la »diète et à sa demande qu'ils auraient lieu mais je ne prévois pas »le cas«. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß in jenen Tagen der Errichtung und Verschenkung von Thronen der Gedanke an eine Revision der Mediationsakte, und der Grundverfassung des einzigen in republikanischen Formen erhaltenen Staates große Besorgnisse erregen mußte. Der Gesandte entnahm aus den Aeußerungen verschiedener in Paris anwesenden Fürsten und Diplomaten die allgemein vorherrschenden Zweifel über den Fortbestand des Maßes von Unabhängigkeit, das der Schweiz vergönnt und um deswillen sie beneidet war, und besonders über Beibehaltung ihrer republikanischen Einrichtungen. Einige französische Stim-

men [1]) ließen sich vernehmen über die Unzweckmäßigkeit des jährlichen Wechsels des Landammanns und die Wanderungen der Tagsatzung. Unter solchen Umständen wies Wattenwyl alle solche Hindeutungen entschieden von der Hand, dem Kaiser gegenüber durch Stillschweigen, allen andern durch bestimmte Erklärung des Festhaltens an der Mediation; dem Landammann theilte er in seinem vertraulichen Bericht die Aeußerung des Kaisers als streng zu bewahrendes Geheimniß mit. Er hielt es für seine wichtigste Aufgabe, bei keiner Gelegenheit die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der Schweiz, so weit von einer solchen damals die Rede sein konnte, und ihrer republikanischen Verfassung aus dem Auge zu lassen, und Aufschlüsse über die Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse bei der wahrscheinlichen Heranbildung eines abendländischen Kaiserreichs zu erhalten. In Zusammenstellung seiner Beobachtungen glaubte Wattenwyl dem Landammann die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß bei klugem Verhalten innert den Schranken der Mediation der Schweiz eine nahe Gefahr nicht drohe.

Unmittelbar nach den durch die Hofordnung vorgeschriebenen Vorstellungen begann die Gesandtschaft mit den Ministerien zu verhandeln, bei denen man sich nur durch unermüdetes Nachsuchen Gehör verschaffen konnte [2]). Ueber die Handelsverhältnisse, für mehrere Kantone von der größten Wichtigkeit, konnte der Gesandte nach der vorläufigen Aeußerung des Fürsten von Benevent, eine günstigere Wendung zu erzielen zwar nicht hoffen, ließ es aber desto weniger an Bemühungen und Anstrengungen in dieser Beziehung fehlen. Das Tagebuch thut Erwähnung von mehr als zwanzig mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit verschiedenen

---

[1]) So ein, wie sich hernach herausstellte, bloß rasch und ohne weitere Absicht hingeworfenes Wort von Ney, welchem, wegen dessen früherer Stellung in der Schweiz und des Vertrauens des Kaisers zu dem Marschall, Bedeutung beigemessen werden konnte. Er hatte sich geäußert: Il faudrait faire quelque coupures à l'acte de médiation; il faudrait l'arrondir en conservant les bases essentielles; vous iriez beaucoup mieux ainsi. Cela dépend de l'Empereur et sur votre demande il y consentirait volontiers. Mr. de W. répondit que la Suisse tenait religieusement à l'ordre de choses actuel, n'avait pas besoin de changement, et n'en demandait pas. Ah' répliqua le maréchal: une dynastie voilà qui pourrait vous placer avec la France dans des relations étroites et bienfaisantes que votre position réclame; on pourrait en l'établissant, satisfaire aussi les principales familles de la Suisse et rendre l'autorité, par les avantages qu'on leur ferait, *nationale* dans le faîte. Anbei erzählte Ney, daß noch im letzten Winter der Kaiser am Beiwachfeuer anerkennend von den Schweizern als einer braven Nation mit ihm gesprochen habe.

[2]) Mousson bemerkt im Tagebuch: Man fühle in der Schweiz nicht, wie schwierig es für den Gesandten eines kleinen Staates sei, sich auch nur auf einen Augenblick Gehör zu verschaffen.

Ministerien des französischen und des italienischen Reiches über diesen Gegenstand. Gründe der Billigkeit, wie diejenigen des eigenen Interesses der beiden Reiche und der Dringlichkeit einer Abhülfe für die Schweiz wurden vergeblich erschöpft; der entscheidende Einwurf, an welchem alle Vorstellungen scheitern mußten, war aus dem Selbstwillen des Kaisers hergenommen, welcher den Handelskrieg gegen England durchführen wollte, und auch an der Meinung festhielt, das Prohibitivsystem einzig vermöge dem in Frankreich zurückgebliebenen Gewerbstande aufzuhelfen und diesem Zwecke die Bedürfnisse der Konsumenten hintansetzte; mochten auch Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Anschauung bestehen und einige Geneigtheit walten, drückender Beschwerde abzuhelfen[1]), jener Wille wurde als ein unübersteigliches, ohne Gefahr nicht zu bekämpfendes Hinderniß betrachtet. In der offiziellen Erwiderung des Ministers vom 26. September auf die Eingaben der schweizerischen Gesandtschaft heißt es: Die Begehren in Handelsangelegenheiten werden um ihrer Wichtigkeit willen Gegenstand aufmerksamer Untersuchung sein. S. M. sei stets geneigt, die Schweiz bei jeder Gelegenheit zu begünstigen; sie wünsche es ohne Nachtheil für die französische Industrie thun zu können, und J. M. sähen mit Bemühung, daß in einem Augenblick, wo die Schweiz noch als eine Ablagerung englischer Waaren bezeichnet sei, es schwieriger werde, die von ihr gewünschten Handelsverhältnisse mit derselben zu eröffnen. — Die Gesandtschaft antwortete mit Anführung des vorjährigen Tagsatzungsbeschlusses und mit dem Begehren, daß die in den Besprechungen geäußerten Beschwerden über Schleichhandel bestimmt möchten angegeben werden, was nicht erfolgte.

Aehnlich verhielt es sich mit der Konfiskation des bündtnerischen Privateigenthums in Veltlin. Die Begründtheit der Reklamation konnte nicht in Abrede gestellt werden[2]); allein der Kaiser hätte als General Bonaparte die Konfiskation ausgesprochen, und könne sie nicht durch Aufhebung als ungerecht verurtheilen. Auf die Bemerkung, daß neulichst in einem benannten Falle das noch vorhandene Gut zurückgegeben und für das veräußerte eine Entschädigung gestattet worden sei, wurde erwidert,

---

[1]) Z. B. bei Marescalchi, dem einsichtsvollen und wohlwollenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten der lombardischen Krone, welcher auch in der Veltliner Confisca-Angelegenheit viel billiger sich äußerte, als sein Kollege Aldini. Ueber die Handelsangelegenheiten erklärte hingegen der französische Minister Champagny geradezu, als Minister des Auswärtigen werde er an den Kaiser gerichtete Vorstellungen eingeben, als Minister des Innern würde er gegen jede Begünstigung sich aussprechen.

[1]) Marescalchi sagte: Vous prêchez à un converti.

der Betreffende sei belohnt worden für Dienste, welche er der französischen Armee geleistet.

Bessern Erfolg hatte das Begehren um Aufhebung des Sequesters, welchen der Präfekt des Oberrheins, angeblich ohne höhern Befehl und ohne Kenntniß des Allianzvertrags, auf die schweizerischen Korporations-Güter am Bielersee gelegt hatte. Der Sequester wurde bald nachher aufgehoben.

Im Incamerationsgeschäft sollte die diplomatische Verwendung Frankreichs bei Bayern und Württemberg nachgesucht werden. Unter dem Vorwande der Nachfolge im Besitzstande Oestreichs wollten ihre Regierungen zu keiner Restitution verpflichtet sein, welche hingegen Baden geleistet hatte. Die Reklamation der Schweiz wurde begründet gefunden, doch werde der Kaiser auf jene Regierungen keinen Druck ausüben wollen, und er erwarte, daß diese Angelegenheit keine Mißhelligkeiten zwischen der Schweiz und denselben herbeiführen werde. Im Ministerialerlaß hieß es dann: „Der Kaiser könne nur angeben, was er in ähnlichem Fall gethan haben würde", Anwendung „von Reziprozität". Die Gesandtschaft wies unter Wiederholung des Ansuchens um diplomatische Verwendung in einer Note auf die Unzulänglichkeit des angedeuteten Mittels und erhielt bei Ueberreichung derselben an den Minister die Antwort, daß er dem Kaiser neuerdings Bericht erstatten werde, da kein Ersatzmittel sich darbiete[1]).

In Beziehung auf die Reklamationen, die von mehrern Seiten wegen der an die Schweiz heimgefallenen Besitzungen des deutschen Ordens erhoben wurden, bemerkte die Note vom 26. September, der Kaiser, Freund der Schweiz und für ihre Interessen besorgt, werde Maßnahmen, wie sie in andern Staaten erfolgt seien, nicht widersprechen. Er werde in der Schweiz billigen, was er in Bayern gebilligt habe. Die Ansprüche des deutschen Ordens auf einige Comthureien und von Oestreich auf die Herrschaft Räzüns hatten zu wiederholten Verhandlungen Anlaß gegeben. In einer Besprechung über jene suchte der Fürst Primas Zugeständnisse für die Verleihung einer Comthurei im Thurgau zu erhalten, mußte jedoch der Einrede Wattenwyls Gehör schenken, daß bei dem Mangel einer Berechtigung eine Gunstbezeugung eher im eigenen als in einem fremden Gebiete gesucht und ertheilt werden könne[2]).

---

[1]) Die Angelegenheit wurde später durch fortgesetzte Unterhandlung mit den beiden Regierungen zum Schlusse gebracht.

[2]) Der Fürst Primas (Dalberg) äußerte sich über die glücklichen Zustände der Schweiz und die Unabhängigkeit, welcher sie in Vergleichung mit andern Staaten sich zu erfreuen habe, und erzählte lächelnd seine zwei Tage vorher dem Kaiser gegebene Antwort. Dieser

Die der Gesandtschaft aufgetragene Verwendung zu einer Grenzberichtigung auf deutscher Seite für Schaffhausen, wegen der durch kleine deutsche Gebietstheile unterbrochenen Verbindung mit Kantonsortschaften und für Thurgau zu Erwerbung von Konstanz wurde nicht ohne Bedenken an die Hand genommen, welche die Lage des auf dem rechten Rheinufer liegenden Schweizergebiets (wie Schaffhausen selbst und Klein-Basel) unter den vielen durch ein bloßes Machtgebot verhängten Losreißungen, Entschädigungen, Abtauschungen und Einverleibungen jener Zeit erwecken mußte. Nur nach sorgfältiger Einleitung durch Besprechungen, zu Abwendung jedes Anscheins von bloßem Verlangen nach Vergrößerung und in Auseinandersetzung der durch die geographische Lage den betreffenden Kantonen aufgedrungenen Wünsche, wurden diese in einer am 29. September eingereichten, unbeantwortet gebliebenen Note, ausgesprochen.

Auf das Begehren um dereinstige Verwendung zu Rückerstattung der in England angelegten, zu Bezahlung der helvetischen Nationalschuld bestimmten Gelder wurde geantwortet, sie würden bei Friedensunterhandlungen nicht vergessen werden.

Der kapitulirte Dienst in Frankreich gab zu vielen Verhandlungen der Gesandtschaft Anlaß. Nach dem 1803 abgeschlossenen Vertrage wurden die Ueberreste der vorherigen helvetischen Hülfsbrigaden in ein unvollständiges Regiment zusammengezogen. Erst einige Jahre später hatte der Kaiser die Obersten für die vier Regimenter ernannt und zugleich verlangt, daß diese unverzüglich auf ihre Vollzahl von 16,000 Mann gebracht würden. Bei unzureichenden Werbgeldern [1]) und mancherlei auf dem Werbdepot sich erhebenden Schwierigkeiten über das Maß und andere äußere Umstände der Rekruten zeigten sich große Schwierigkeiten, Freiwillige zu finden; das traurige Schicksal Pensionsberechtigter, welche nichts erhielten, der beinahe ununterbrochene Kriegszustand waren, ungeachtet der Noth in den Fabrikgegenden, der Werbung ungünstig. Bei der Angewöhnung der Ministerial-Beamten an die Konskription waren diese der, mit mehr Umständlichkeiten verbundenen, freien Werbung nicht gewogen.

---

fragte: Eh bien Primat, comment vous trouvez vous à Paris? Sire, antwortete dieser Mes compatriotes m'entourent sans cesse, je suis dans une fourmilière, où vous avez beaucoup remué, chaque fourmi veut sauver sont œuf, elle le charge sur son dos et me l'apporte. Das Tagebuch bemerkt, alle Fürsten des Rheinbundes, und die, welche als solche anerkannt werden möchten, suchen die Verwendung des Fürst Primas.

[1]) 180 Franken für 4 Dienstjahre unter Abzug von 50 Franken für die dem Soldaten zu liefernde kleine Ausrüstung.

Schon Anfangs Januar 1807 forderte Berthier von Warschau [1]) aus 15,000 Mann, welche baldigst unter Gewehr stehen sollten, und der Botschafter Vial schrieb wenige Tage später dem Landammann: Wenn bis zum 1. Mai die Regimenter nicht 16,000 Mann zählten, so werde der Kaiser sehen, daß es den Schweizern an ihrer Erhaltung nicht gelegen sei, und auftragsgemäß müßte er die Kapitulation für nichtig erklären. Der Landammann forderte die Kantone zu möglicher Anstrengung auf und die Werbung beschäftigte in drückender Weise die Tagsatzung. Die unter Wattenwyls Vorsitz niedergesetzte Kommission beantragte nebst Vorkehren in den Kantonen zu Förderung der Rekrutierung das Verbot jeder Werbung für einen andern Dienst, und dasjenige des Militärdiensts in England unter Androhung des Verlusts des Bürgerrechts, nachdem man sich hatte überzeugen müssen, daß der Kaiser denselben als eine gegen ihn gerichtete Feindseligkeit betrachte [2]).

Wattenwyl besprach freimüthig die Schwierigkeiten der Werbung; seiner Auseinandersetzung der gebrachten Opfer und der erreichten Resultate konnte die Begründung nicht abgesprochen werden [3]).

Der Kaiser selbst erwähnte in der Audienz vom 6. September die Werbung, die bethätigt werden müsse, und betonte mit Schärfe das Ausreißen aus den Schweizerregimentern. Wattenwyl bezweifelte in seiner Antwort die Ausdehnung des Uebels, welchem in der Schweiz ernstlich werde entgegengetreten werden und dem man auch im Dienste selbst auf angemessene Weise steuern sollte. Auf seinen Bericht erließ der Landammann unterm 17. September ein eindringliches Kreisschreiben an die Kantone.

---

[1]) Während des blutigen und aufreibenden Winterfeldzuges gegen die Russen und Preußen.

[2]) Mehrere englische Regimenter, welche bereits öfters im Kampfe mit französischen Truppen — nicht ohne Auszeichnung — gefochten hatten, trugen die sehr bekannten Schweizernamen ihrer Gründer Roll, Wattenwyl u. s. w.; viele Schweizer aus angesehenen Familien dienten in denselben. Der Antheil, welchen an erwähntem Verbote Wattenwyl als Präsident der Kommission zu nehmen veranlaßt war, trug viel zu der Abneigung derjenigen seiner Mitbürger bei, welche schon seinen Beitritt zu der Mediationsregierung mißbilligten. Wattenwyl, der selbst durch das Eintreten seines Sohnes in französische Dienste bald hernach das größte Opfer brachte, hielt dieses Verbot für unvermeidlich, und folgte auch hierin einer gewissenhaften Ueberzeugung, indem er es für die höchste vaterländische Pflicht hielt, den Untergang des schweizerischen Bundes abzuwenden, der damals durch ein Wort des übermächtigen Willens herbeigeführt werden konnte, unter welchem der europäische Continent sich beugen mußte. Uebrigens wurde während der nachfolgenden Jahre des Krieges mit England keine Drohung gegen die dort in Diensten Stehenden vollzogen.

[3]) Dejean mit der Verwaltung des Kriegswesens interimistisch betraut, sagte: „C'est un véritable tour de force."

An die Dienstverhältnisse im Allgemeinen reihten sich verschiedene besondere Aufträge zu Hebung desselben in Frankreich; zu Beschützung seiner Interessen in den Ministerien und in politischen Beziehungen wünschte man die Wiederherstellung der unter dem Königreiche bestandenen Würde eines Generalobersten der Schweizer. Die Gesandtschaft benutzte die Gelegenheit, sich darüber zu äußern und konnte entnehmen, daß diese Stelle in militärischen Kreisen sehr hoch angesehen werde. Jeder, von welchem vermuthet werden konnte, daß er dazu auserſehen werden dürfte, sprach davon als einer großen Auszeichnung; so Mürat z. B. Unterm 19. September verkündigte der Moniteur die Ernennung des Marschalls Lannes Herzogs von Montebello, eines der dem Kaiser unter den nächsten stehenden seiner frühern vertrauten Kriegsgenossen. Er bezeugte der Gesandtschaft seine Freude und versicherte sie der lebhaften Theilnahme, welche er dem Schweizerdienst zuwenden werde. Auch der Fürst von Neuenburg als Vize-Groß-Connetabel sprach seine Geneigtheit aus. Es konnten daher ebensowohl diesen Würdeträgern als den Ministern des Kriegs und der Finanzen die Ansprachen dringend empfohlen werden, zu welchen die früher in französischen und piemontesischen Diensten gestandenen Schweizer, auch die ehemalige am 10. Augstmonat 1792 mörderisch aufgelöste Schweizergarde und der nunmehr 83 Jahre alte General Steiner berechtigt, und deren Pensionen, angeblich wegen Geldmangel im Rückstande geblieben waren. Die Antwortnote vom 26. September besagte: Der Kaiser wolle für Militärpensionen die Schweizer gleich behandeln wie die Franzosen; die Lage der ehemaligen Schweizergardisten habe J. M. vieler Aufmerksamkeit würdig geschienen und Sie habe befohlen, daß von den betreffenden Ministerien Bericht erstattet werde.

Maillardoz, 1803 durch Affry als Minister nach Paris gesendet, früher Offizier in königlich-französischen Diensten, wünschte eine höhere Anstellung im kaiserlichen Dienste und war bereits vom Kaiser zum Adjutant-Kommandant für den Schweizerdienst ernannt. Die Gesandtschaft war angewiesen, sich für ihn zu verwenden. Der Landammann hielt die Gelegenheit der Errichtung der Würde des General-Oberst für geeignet, die in der Militärkapitulation vorgesehene Ernennung von zwei schweizerischen Brigade-Generalen anzuregen und beauftragte zugleich die Gesandtschaft, Maillardoz für eine dieser Stellen zu empfehlen, ihm selbst jedoch zu gleicher Zeit zu bemerken, daß sie mit derjenigen eines Ministers der Schweiz unverträglich sei[1].) Wattenwyl richtete daher unterm 10. Wein-

[1]) Reinhard regt in seinem vertraulichen Briefwechsel mit Wattenwyl den Gedanken an, Mousson an dessen Stelle nach Paris zu schicken, und für die Kanzlerstelle, wo letzterer sehr schwer zu ersetzen wäre, Joh. von Müller zu gewinnen. Tschann, der spätere sehr

monat eine Note an den General-Oberst, in welcher der Verdienste von Maillardoz um die Organisation der Schweizerregimenter und die Regelung der schwierigen Kantonalverhältnisse bei denselben mit Anerkennung gedacht und derselbe bestens empfohlen wurde.

Einen unvorhergesehenen Zwischenfall im Werbungswesen bildete das Begehren eines Werboffiziers für das Bataillon, welches der Fürst von Neuenburg für Frankreich zu stellen hatte, in der Schweiz zu werben. Ungeachtet des Bestrebens, sich dem Marschall Berthier, dem beständigen Begleiter des Kaisers in allen Kriegen, gefällig zu erzeigen, mußte Wattenwyl in Berufung auf das vom Kaiser selbst provocirte vorjährige Tagsatzungsverbot, sich bestimmt dagegen aussprechen. Der Fürst ließ den Gründen Gerechtigkeit widerfahren und äußerte bloß die Erwartung, daß Schweizern, welche freiwillig den Eintritt in das Bataillon suchen würden, nicht Schwierigkeiten werden gemacht werden.

Ein anderer ganz unerwarteter Zwischenfall erhob sich durch das von Freiburg an Frankreich gerichtete Begehren um Dazwischenkunft in dem Streit mit Bern wegen Münchenwyler und Clavaleyres. Freiburg, durch Affrys Verfügung im Besitze, hatte den Syndikatsspruch, ohne in die Verhandlung einzutreten, vor sich gehen lassen, und wendete sich nun an den Vermittler. Der französische Minister glaubte, es handle sich um ein größeres, mit 2000 Seelen bevölkertes Gebiet. Wattenwyl, unter Berichtigung der Thatsachen, trat in die Streitsache selbst nicht ein, sondern behauptete, gegen eine französische Dazwischenkunft das Recht zum Entscheid für die vaterländischen Behörden. Es erfolgte die Antwort: Der Kaiser sehe diese Streitigkeit als einen Gegenstand innerer Verwaltung an, der in den Bereich der durch die Mediationsakte eingesetzten Behörden falle, und er glaube der Schweiz einen neuen Beweis des Wohlwollens zu geben, indem er vermeide, in ihren innern Angelegenheiten dazwischen zu treten. Freiburg, in gereizter Stimmung, machte von der ihm durch den Syndikatsbeschluß ertheilten Frist zu Revision des Kontumacial-Entscheides keinen Gebrauch, und die Enthebung der beiden Ortschaften aus dem freiburgischen Kantonalverband und ihre Zutheilung zum bernerschen Oberamt Laupen wurde durch den Landammann vollzogen.

Der Landammann verdankte der Gesandtschaft die Bestrebungen, infolge welcher dem Kaiser umfassenden Bericht über ihre Aufträge war erstattet worden, und derselbe in dieser Weise eingehend sich ausgesprochen hatte.

---

fähige Nachfolger von Maillardoz war damals nicht hinlänglich bekannt. Dem Gedanken Reinhards scheint eine weitere Folge nicht gegeben worden zu sein. Wahrscheinlich dürfte Mousson abgelehnt haben.

Der Kaiser war nach Fontainebleau abgereist, dorthin mußte die Gesandtschaft für ihre Abschiedsaudienz folgen; sie wurde auf den 14. Oktober gestattet. Es war großer diplomatischer Empfang, und es erschienen die Wahrzeichen eines neuen sich zusammenziehenden Gewitters, welches im folgenden Jahr über die pyrenäische Halbinsel ausbrach und von dem dann Talleyrand gesagt haben soll: „es ist der Anfang des Endes." Der Kaiser an den Botschaftern von Oestreich und Spanien[1]) rasch vorübergehend schritt auf den Botschafter Portugals zu, und gewährte seinem Zorne über die Verhältnisse dessen Hofes mit England einen Ausdruck, den der Botschafter mit Erschütterung vernahm[2]). Der Gesandte Dänemarks erhielt Belobung für seine Regierung wegen ihrer Wehrstellung gegen England. „Dänemark werde mächtige Hülfe erhalten und man „werde sich an England rächen." Dem Gesandten der Hansestädte gegenüber verfinsterte sich wieder das Angesicht des Kaisers, welcher tadelte, daß Schleichhandel getrieben und Nachsicht gegen die mit England verkehrenden Handelsleute geübt werde. Bei dem schweizerischen außerordentlichen Gesandten ankommend, milderte sich der Ausdruck, doch sprach der Kaiser nur wenige Worte: „Sie kehren in die Schweiz zurück, Herr von Wattenwyl?" Auf den Dank Wattenwyl für das ihm während seiner nun beendigten Sendung vergönnte Wohlwollen und Empfehlung der Eid-

---

[1]) Dieser erhielt an diesem Tag nach vier Wochen dauerndem Aufschub erst seine Antrittsaudienz eine Stunde vor der allgemeinen.

[2]) Eh bien! Monsieur de Lima, le Prince Régent dédaigne mes conseils et mon amitié, il méconnait les intérêts essentiels de sa couronne et veut courir à sa perte. On refuse à Lisbonne de confisquer les marchandises anglaises, d'arrêter les anglais qui se trouvent dans le royaume, de chasser le ministre de ce gouvernement perfide, l'ennemi des états du continent. Pense-t-on que je souffrirai une semblable conduite? Je ne connais plus en Europe que des amis et des ennemis. Tout se ligue contre l'Angleterre, il ne peut y avoir de neutralité. Les puissances du continent doivent renvoyer les ministres anglais, faire la guerre et interdire tout commerce avec cette nation. S'il y en a une qui veuille conserver des égards pour l'Anglèterre ou qui ne chasse pas les agens anglais, je lui déclarerai la guerre. Toutes ces choses sont convenues avec l'Empereur Alexandre, il fait cause commune avec moi et pour soutenir ce systême je puis compter sur la coopération de deux cent mille Russes . . . *Ecrivez à Lisbonne que si l'on ne fait pas tout ce que je viens de dire, dans deux mois la maison de Bragance aura cessé de régner.* Der östreichische Botschafter Metternich stand daneben, und im diplomatischen Korps verlautete, der kaiserliche Ausfall sei nicht ohne eine Nebenbedeutung gewesen mit Beziehung auf Anforderungen an Oestreich wegen Triest, Istrien, Militärstraßen u. s. w., über welche kurz vorher der Botschafter eine lange Besprechung mit Champagny gehabt hatte.

genossenschaft erwiderte der Kaiser: »Soyez assuré que je m'intéresserai toujours à la Suisse.«

Am Schlusse der Erinnerung an die Sendung Wattenwyl zu Napoleon, der damals wohl auf dem Gipfel einer Macht stand, von welcher man sich nach seinem Sturze und nach der Wiedereinführung des Zustandes von Gegengewicht unter den Staaten kaum einen richtigen Begriff macht, möge noch bemerkt werden, daß in der Rede, welche der Kaiser unterm 16. August an die obersten Behörden richtete[1]), die Schweiz zum erstenmale als zu den Bundesgenossen Frankreichs gezählt, erwähnt wurde: »La France est unie aux peuples de l'Allemagne par les loix de la »confédération du Rhin, à ceux des Espagnes, de la Hollande, de la »Suisse et aux Italiens par les loix de notre systême fédératif.«

Der Abschiedsaudienz des Kaisers folgten die übrigen bei der Kaiserin und den Gliedern des kaiserlichen Hauses, und die Besuche bei den Ministern und Würdeträgern in Fontainebleau und Paris, von wo die Gesandtschaft am 20. Oktober wieder in die Heimat abreiste. Sehr viele Einzelnheiten über den Geschäftsgang, die zu beobachtenden Förmlichkeiten, die Festlichkeiten und das gesellschaftliche Leben, welche als Beiträge zur Zeitgeschichte Werth haben, und die in dem reichhaltigen Tagebuch der Gesandtschaft enthalten sind, müssen übergangen werden. Wir erwähnen bloß noch eines Besuches bei dem Minister der Polizei, Fouché, den die Gesandtschaft demselben als gewesenen Delegierten bei der Vermittlung abstattete Derselbe sprach viel von Ordnung und öffentlicher Moral, den Grundbedingungen der Ruhe in den Staaten. „Die revolutionären „Uebertreibungen (exagérations révolutionnaires) welche er kenne, weil „er durch dieselben hindurchgegangen sei (pour les avoir traversées) er„schütterten diese Grundsätze. Das Genie des Kaisers stelle sie durch den „Abschluß der Revolution auf immer sicher (?!) Der Zustand der Schweiz „seit 1798, ihre Zerwürfnisse im Jahr 1802 hatten die ganze Wachsam„keit der französischen Regierung auf sich gezogen. Der Minister der „Polizei erhielte die genauesten Berichte. Die Vermittlung „hat die gerechte Mittellinie zwischen den verschiedenen Parteien gezogen, „jeder dasjenige zugesichert, was sie verständig fordern konnte. Jetzt ist „die Schweiz ruhig und glücklich. Die in derselben unter der Herrschaft

[1]) Sie fing mit den Worten an: „Depuis votre dernière session de nouvelles guerres, de nouveaux triomphes, de nouveaux traités de paix ont changé la face de l'Europe politique. Si la maison de Brandenbourg qui la première, se conjura contre notre indépendance régne encore, elle le doit à la sincère amitié, que m'a inspirée le puissant empereur du Nord (!).

„einer freien Verfassung herrschende Ordnung ist für Frankreich selbst „nützlich; das französische Volk findet darin ein heilsames Beispiel (exemple „salutaire) und der Kaiser Beweggründe, die ihn beständig zum Wohl„wollen für den Bundesgenossen ermuntern.“ Diesen Aeußerungen fügte der Minister einige allgemeinere bei, welche keinen Zweifel übrig lassen, daß das Polizei-Ministerium die Augen über die Schweiz offen behielte und außer den französischen Botschaftsberichten andere sehr oft sich verschaffte.

Wattenwyls bei seiner Ankunft in Paris kaum hergestellte Gesundheit befestigte sich, Dank der angewohnten Mäßigkeit, ungeachtet aller Abweichungen einer ganz verschiedenen Lebensart, während seines Aufenthaltes, welcher auf die möglichst bescheidene Weise eingerichtet wurde. Die Briefe des Landammanns und der Gesandtschaft enthalten wiederholt das Zeugniß, daß sowohl Reinhard als Wattenwyl von den Grundsätzen der Sparsamkeit, welche sie beide als wesentliche Bedingungen republikanischer Einrichtungen betrachteten, nicht abzuweichen gesinnet waren.

Es bedurfte der geregelten Thätigkeit des Gesandten und der Arbeitsamkeit seines Gesandtschaftsraths, um neben den täglichen Anforderungen an die Zeit durch Feste, Einladungen, Besuche alles durchzuführen, was die Gesandtschaft leistete. Die schriftlichen Eingaben, für welche Mousson zahlreiche Akten mitgebracht hatte, sind mit dem musterhaften Fleiße ausgeführt, welche den Kanzler der Eidgenossenschaft auszeichneten. Die mündlichen Erörterungen, über welche das vollständige, von Mousson geführte, 250 Seiten anfüllende Tagebuch viele ausführliche Mittheilungen enthält, zeugen von der gründlichen Kenntniß, welche Wattenwyl über jedes besprochene Geschäft sich zu eigen gemacht hatte und von seiner freien, anstandsvollen und bestimmten Verhandlungsweise, welche, wie seine Haltung in der Gesellschaft, ihm allgemeine Achtung erwarben.

Der Tagsatzung des Jahres 1808 wurde der amtliche Bericht der Gesandtschaft erstattet, welchem Wattenwyl die lebhafteste Anerkennung der vortrefflichen Beihülfe Moussons, mit dem er in vertrauter ungetrübter Einmüthigkeit die arbeitsvolle Zeit dieses Aufenthalts in Paris verlebt hatte, beifügte. Der bescheidene Bericht bezeichnet als Ergebniß der mit Wattenwyls nüchternem und hellem Verstande geschöpften Wahrnehmungen: „So endigte eine Sendung, die, wenn sie auch keine großen bestimmten „Folgen hervorbrachte, demnach als sehr schicklich angesehen, mit aus„gezeichnetem Wohlwollen aufgenommen wurde und auch nicht ohne be„friedigende Resultate geblieben ist. Sie scheint geeignet, über verschiedene „Punkte unserer Verhältnisse mit Frankreich und Italien ein helleres „Licht zu werfen. Vorzüglich aber freut sich der mit dem Zutrauen „S. E. des Landammanns beehrte Abgeordnete, hier seine aus einem

„zweimonatlichen Umgange mit bedeutenden Personen geschöpfte innigste „Ueberzeugung an den Tag zu legen: „„Die Schweiz dürfe auf die Huld, „„die Freundschaft und die Achtung des Kaisers so lange zählen, als „„sie sich selbst achten und des Rufes einer biedern, ordnungsliebenden „„Nation würdig zeigen wird; sie habe ferner, wenn auch so viele Wünsche „„jetzt noch unbefriedigt bleiben, keinen Staat um glänzendere Vorzüge „„zu beneiden; weil der Genuß des Friedens und einer anspruchlosen „„aber wirklichen Freiheit für ein kleines Volk in den gegenwärtigen „„Zeitumständen schon allein das größte Glück genannt werden soll.““

Der großen Gefälligkeit und Zuvorkommenheit von Maillardoz und Tschann wird dankend Erwähnung gethan.

Durch den Friedensschluß von Tilsit war Preußen, unter andern die (von Scharnhorst, eigentlich auf den Grundlagen allgemeiner Dienstpflichtigkeit, wie sie für das Milizsystem der Schweiz besteht, eingeführte Militärverfassung, bei welcher die diensttüchtige Mannschaft nach verhältnißmäßig kurzer Dienstzeit je und je entlassen und durch neue ersetzt wurde, wesentlich umgangene) Bedingung auferlegt, sein Heer auf 40,000 Mann zu beschränken. Bei einer großen Reduktion des Heerstandes mußten viele Offiziere entlassen werden. Es war sehr ungewiß und nicht wahrscheinlich, daß der kaum 1½ Jahre im Dienst gestandene Ausländer wieder würde ernannt werden.

Daß Wattenwyls Sohn in preußischen Diensten gestanden sei, also die militärische Laufbahn betreten habe, wußte man in Paris, sogar amtlich nach der ihm infolge der Uebergabe von Prenzlow ertheilten Bewilligung zur Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft in sein Vaterland. Kaum war Wattenwyl mit den ihm ertheilten mancherlei Aufträgen in Paris angekommen, als ihm von allen Seiten aus den Umgebungen Napoleons die Bemerkung entgegentrat: „Wenn Sie etwas vom Kaiser erhalten wollen, so müssen Sie Ihren Sohn in seinen Dienst treten lassen; er ist nicht angestellt; Sie haben keine Entschuldigung mehr.“ Wattenwyl, der wie oben erwähnt, für seinen Sohn den preußischen Dienst in der zuversichtlichen Hoffnung gesucht hatte, ihn dem französischen Einflusse zu entziehen, selbst schmerzlich betroffen durch eine so unerwartete Wendung, und die Gefühle seines Sohnes tief anerkennend, suchte Zeit zu gewinnen, ob vielleicht bei der Reorganisation eines preußischen Heeres eine — leider zu lange verzögerte Wiederernennung und mit derselben ein Gebot der Standesehre erfolge. Erst als das Ende seiner Sendung herannahte, und ein längerer Aufschub nicht mehr möglich schien, entschloß er sich, seinen Sohn nach Paris zu berufen. Er stellte ihm die Verhältnisse vor, in welchen das schweizerische Vaterland gegenüber dem vom Siege be-

günstigten Herrscher sich befände, und unter dem schwersten innern Kampfe für beide, willigte der Sohn unter Bezeugung des tiefsten Schmerzes in den Eintritt in französischen Dienst [1]). Der Vater stellte ihn hierauf dem General-Oberst der Schweizer vor. Dieses aus Pflichtgefühl gebrachte, für Vater und Sohn schwere, Opfer erlitt mancherlei Mißbilligung von Seite derjenigen Gegner Wattenwyls, welche ausschließlich dem seit 1798 sie beseelenden in sich berechtigten Gefühle, und keiner Gewalt der Umstände Rechnung tragen wollten. Wattenwyl, nachdem er den Kampf mit sich selbst durchgemacht, und den Entschluß gefaßt hatte, den er durch seine öffentlichen Pflichten für sein Land als ihm auferlegt hielt, ließ sich jener Mißbilligung entgegen auch hier nicht zu einer, einen Anschein von Entschuldigung tragender, Auseinandersetzung seiner Gründe herbei. Weit schwerer fiel ihm die Erinnerung und das Wiederaufleben des eigenen Schmerzes und desjenigen eines theuren Sohnes, als solcher Tadel [2]); jenen vergaß er nie.

Neunzehn Jahre alt, wurde dann im folgenden Frühjahre der junge Offizier dem General-Oberst Marschall Lannes (Montebello) als Ordonnanz-Offizier mit Hauptmannsrang zugetheilt. Er begann in Spanien seine neue bis zum frühen Abschlusse glänzende Laufbahn zuerst bei der Belagerung von Saragossa.

Kaum von Paris zurückgekehrt, erhielt Wattenwyl, welchem dafür der Oberst Hauser beigegeben wurde, vom Landammann den Auftrag, mit dem Botschafter Vial wegen Ueberlassung des ersten der vier für Frankreich kapitulirten Regimenter an Neapel zu unterhandeln, dessen Krone Napoleon seinem Bruder Joseph verliehen hatte. Der daherige Vertrag wurde zwar abgeschlossen [3]), allein später vom Kaiser nicht vollzogen. Das Regiment blieb als ein für den französischen Dienst kapi-

---

[1]) Aufzeichnungen von Frau von Wattenwyl und Briefe von Mousson.

[2]) Billiger beurtheilte König Friedrich Wilhelm III. Wattenwyls Benehmen. Er hatte den braven jungen Offizier in der Armee-Organisation nicht übergehen wollen; die Einreihung hatte sich aber bis nach der Eintrittserklärung in den französischen Dienst verzögert. Auf daheriges Ansuchen erfolgte unterm 30. Dezember die Entlassung und der König schreibt an Wattenwyl: Je le perdrai à regret par ce que sa bonne conduite lui avait concilié ma bienveillance et par ce qu'il appartient à une famille qui mérite mon estime mais un père tel que vous ne peut agir que par des raisons valides et je m'y rends. Wattenwyl dankte und theilte ehrerbietig die neuen Verhältnisse mit, in welche der Sohn getreten. Der König erwiderte unterm 6. März 1808 in einem für Vater und Sohn wohlwollenden Briefe über diese Mittheilung . . . n'a diminué en rien mon estime pour le père ni ma bienveillance pour le fils.

[3]) In Bern den 27. Dezember 1807.

tulirtes längere Zeit im Königreiche Neapel, welches dessen Besoldung und Unterhalt zu bestreiten hatte[1]).

Durch das verfassungsmässige Loos trat am Schlusse dieses Jahres Wattenwyl aus dem kleinen Rathe, und wurde einmüthig in denselben und zum Schultheißen wieder erwählt.

Das schweizerische Vorort ging von Zürich nach Luzern über und hier trat Schultheiß Vinzenz Rüttimann an die oberste Stelle als Landammann. Gleichzeitig übernahm in Bern Wattenwyl wieder von seinem Kollegen Freudenreich das Schultheißenamt für 1808. Wie die an ihn gelangten Briefe ausweisen, setzte er seine Privatkorrespondenz über die wichtigern Begebnisse im Vaterlande, und über solche, die von außen her dasselbe betrafen, fort.

Schon mit Beginn des Jahres tauchten in Frankreich und in der Schweiz abermals Gerüchte auf, nach welchen dieser entweder die Vereinigung mit Frankreich, oder die Bestimmung zur Ausstattung eines Fürsten bevorstehe. Von Paris schreibt Maillardoz, er werde täglich darüber befragt; von Genf meldet ein Freund Wattenwyls, ein dort sich aufhaltender, in früherer Zeit in der Diplomatie verwendeter, mit St. Foix, dem Vertrauten Talleyrands in nähern Verhältnissen stehender Franzose habe ihm gesagt: man behandle im Staatsrathe zum Zwecke ihrer Einverleibung die Eintheilung der Schweiz in Departements. In Beziehung auf die Gerüchte in Paris meinte dann etwas später Maillardoz, die eigentlichen Geschäfte seien so unmittelbar vom Kaiser selbst und mit solchem Geheimnisse gelenkt, daß von seinem Vorhaben etwas zu wissen nicht möglich sei, doch scheine ihm das Wiederauftauchen solcher Gerüchte nicht unbedenklich, da sie verstummt wären, wenn man dies gewollt hätte. Es wurde bei Anlaß der Verheirathung Berthiers mit einer Tochter des Herzogs Pius von Bayern von dessen Erhebung zum Fürsten der Schweiz oder beständigen und erblichen Landammann gesprochen mit dem Beifügen, daß derselbe die Bedingungen nicht habe eingehen wollen[2]). Wenn auch

[1]) Unter Regniers Befehlen stund der größere Theil desselben dem unter General Stuart in Kalabrien gelandeten englischen Korps, zu welchem das Regiment von Wattenwyl gehörte, in dem für die Franzosen sehr nachtheilig ausgefallenen Treffen bei Maida gegenüber. Die in Folge dieses Gefechts in Kriegsgefangenschaft gerathenen Soldaten ließen sich größtentheils für das Regiment von Wattenwyl anwerben, was Napoleon später und wiederholt in scharfen und bittern Ausfällen betonte.

[2]) Ueber die vom Kaiser zu Geheimhaltung seiner Absichten beobachtete Sorgfalt erwähnt Maillardoz der Instradirung seiner Handpferde, Dienerschaft, Küche u. s. w. nach ihrem demselben zwei Stunden vorher anbefohlenen Aufbruche nach Spanien. Die Stallmeister erhielten von Tag zu Tag ihre Vorschriften zu Einschlagung des Weges in öfters abweichender und so lange als möglich zweifelhaft erscheinender Endrichtung.

Reinhard und Wattenwyl allen diesen Nachrichten kein allzugroßes Gewicht beilegten, so mußten sie doch, besonders in Verbindung mit der vorschreitenden Einmischung im Wallis gegründete und bitterkränkende Besorgnisse erwecken, da das Kaiserreich seine Grenzen immer weiter vorschob, und man in eben diesen Tagen auch die Besetzung Roms durch 6000 Franzosen erfuhr.

Nach Vorschrift der Mediationsakte sollte im Frühjahr 1808 in Zürich, Bern und andern ähnlich konstituirten Kantonen die Verzeichnisse der Kandidaten des Großen Raths für die indirekten Mitglieder desselben durch neue Wahlen erneuert werden. Mancherlei Anzeigen aus den Kantonen Zürich, Luzern, Solothurn, Bern 2c. 2c. machten auf Versuche der helvetischen Revolutionspartei aufmerksam, bei diesen Wahlen wieder Bedeutung und größern Einfluß zu gewinnen. Im Kanton Bern wurden mehrere bekannte Personen als in allerlei Umtrieben, nach einem, wie es schien, ziemlich bestimmt angelegten Plan, verwickelt, namentlich angegeben. Ueber Verwaltung und Rechtspflege ließen sich keine Beschwerden vernehmen; hingegen wurde Herabsetzung oder Aufhebung von Stempel, Ohmgeld, niedriger Salzpreis, besonders auch ein geringer Loskaufspreis der Zehnten nnd Grundzinse in Aussicht gestellt, wenn in den höhern Behörden die zahlreichern Städter durch sich soheißende Männer des Volks ersetzt würden. Am 21. Dezember 1807 hatte der Große Rath von Bern ein Dekret erlassen, nach welchem für das Kandidaten-Verzeichniß jede Zunft nicht vier, sondern Einen Kandidaten wählen sollte. Koch hatte das Dekret als verfassungswidrig bestritten, indem die Mediationsakte für die Bildung des Verzeichnisses vier Kandidaten jeder Zunft fordere, und dadurch dem Loos einen weit größern Spielraum anweise, dieweil hingegen dessen Einfluß nach dem neuen Dekret bloß auf einen frühern oder spätern Eintritt in den Großen Rath beschränkt würde. Die Vertheidiger des Dekrets behaupteten die Vorschrift für Erwählung von vier Kandidaten betreffe die erste Bildung des Großen Raths, und für dessen Erneuerung sei sie nicht vorgeschrieben. Offenbar rechnete die Regierung bei ihrem Antrage darauf, daß noch die Mehrheit der Zünfte in ihrem Sinne wählen werde, und hingegen die Opposition darauf, daß sie in einer Zahl von Zünften durchzudringen, und selbst in andern im Falle mehreren Wahlen einem oder einigen der ihrigen eine Mehrheit zu verschaffen vermöge, denen ein günstiges Loos den Eintritt in den Großen Rath eröffnen könne. Koch, unter Berufung auf seinen Eid, der ihn zu dieser Pflichterfüllung anweise, gab unterm 12. Hornung bei dem Landammann der Schweiz eine Beschwerde gegen das Dekret ein, und verlangte dessen Einschreiten. Einen ähnlichen Schritt that der Großrath

Joh. Wiedmer zu Heimiswyl. Schon unterm 18. Hornung antwortete der Landammann in einem in sehr verbindlichen Ausdrücken abgefaßten, allein entschieden ablehnenden Schreiben an Koch, mit Hinweisung auf den Nachtheil einer Intervention gegen eine Regierung, die sich um ihren Kanton und um die Schweiz durch Herstellung von Ruhe und geordneten Gang so viele Verdienste erworben habe, und die Ansicht voraus stellend, da Koch beinahe zwei Monate seit Erlassung des Dekrets bis zur Eingabe seiner Einsprache habe vorübergehen lassen, müsse der Landammann sich überzeugen, daß es ihm vornehmlich darum zu thun gewesen sei, denselben mit seiner individuellen Meinung bekannt zu machen. Weniger verbindlich und mit ernsterer Zurechtweisung lautete die Antwort an Wiedmer, dessen Schrift eines unbenannten Verfassers durch ihn bloß unterzeichnet war. Mehr noch als die Regierung es bei der ihr bekannt gewordenen Thätigkeit der Partei vermuthet hatte, fielen die Wahlen in Vergleichung zu denjenigen des Jahres 1803 ungünstig aus; von 60 Landzünften waren 22 ihren Gegnern zugefallen; ähnlich war das Resultat im Kanton Zürich; Reinhard schreibt in Antwort an Wattenwyl: „ich „mußte den Ausruf thun: c'est tout comme chez nous, so daß der „zweite Gedanke natürlich folgt, es dürfte Kollusion stattgefunden haben" und entwickelt dann eine Idee über eine andere Wahlart, welche zwar von den buchstäblichen Vorschriften der Mediation abweichend allein ganz in ihrem Sinne gebaut, ohne zu besorgende weitere Folgerungen erhältlich sein möchte. Da der Wahlkampf von Seite der Opposition ausdrücklich als gegen die Regierung geführt eingeleitet worden [1]), so konnte darüber kein Zweifel bestehen, daß der Parteikampf, welchen die Regierung zu beseitigen ernstlich bemüht war, wieder aufgenommen sei, und man mußte gewärtigen, daß je nach Umständen auch Ausbrüche wie die von 1804 versucht werden könnten. Zog man bei diesen Erscheinungen noch alle die unter verschiedener Gestalt immer wieder auftauchenden Gerüchte über bevorstehende große Veränderungen nebst der durch Fouché selbst angedeuteten ununterbrochenen französischen Polizeiaufsicht in Betracht, so erklären sich die ernsten Besorgnisse, welche wieder laut wurden. Wattenwyl theilte dieselben, bot jedoch zu keinerlei Repressivmitteln die Hand.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in Folge der nach 1806 von Seite der Schweiz gewünschten Ersetzung des Botschafters General Vial demselben von Seite seines Hofes Weisungen zu einem abgeänderten Verhalten

---

[1]) Wie z. B. Hauptmann Michel von Bönigen seine Freunde aufs nachdrücklichste aufforderte, allem aufzubieten, damit die „von der Regierung vorgeschlagenen" Wahlen mißlingen. (Bericht von Interlaken.)

zugekommen sein möchten; denn schon bei der Sendung W. nach Paris ist von keiner — weder einer ausdrücklich, noch einer gelegentlich zu äußernden — Beschwerde gegen denselben die Rede, und Reinhard und Wattenwyl, so wie auch Mousson, bedauern jetzt seine bevorstehende Abreise, und die wahrscheinliche Ersetzung des Botschafters durch einen Gesandten zweiten Ranges. Vial scheint selbst seine Abberufung verlangt zu haben [1]).

Wir schreiben keine Geschichte jener Zeit, und berühren also hier nicht die denkwürdigen Ereignisse in Spanien und Portugal, bei denen mehrere der Schweizerregimenter auf eine Weise betheiligt waren, daß nach Maillardoz Bericht ungefähr 6000 Mann an ihrem Bestande mangelten, nachdem seit Anfang der Werbung 13,400 angenommene Rekruten zu denselben waren gestellt worden. So bereitete die Ergänzung dieser Regimenter den Regierungen fortwährende Verlegenheiten und erforderte viele Opfer.

Zu Ende des Jahres erhob sich ein Streit zwischen dem Stadtrathe von Bern und der Gesellschaft zum Distelzwang, der für Wattenwyl sehr unangenehme Folgen hatte. Einem Beschluß der alten Regierung vom 17. April 1790 zufolge sollten neu von dem Großen Rath angenommene Burger unter die Gesellschaften verlooset werden und es geschah für sechs Familien in den Jahren 1793 – 1794, Der Stadtrath von Bern hatte später sich vorbehalten, für neu aufgenommene Burger, welche mit keiner Gesellschaft zur Aufnahme in dieselbe sich würden verständigen können, nach Umständen das Gutfindende zu verfügen, sei es durch Bildung einer neuen Gesellschaft oder durch Zutheilung an eine der 13 bestehenden durch das Loos.

Das Regulativ war vom Kleinen Rathe sanktionirt worden, und es hatten sich, da die Aufnahme in das Burgerrecht unter gewissen Verhältnissen nicht verweigert werden konnte, von Seite der Gesellschaften keine Einwendungen dagegen erhoben. Als nun Notar und Amtschreiber Krähenbühl auf sein Begehren in das Stadtburgerrecht aufgenommen wurde, fand er sich veranlaßt, die Zutheilung auf eine Gesellschaft zu verlangen. Das Loos theilte ihn Distelzwang zu, einer Zunft, zu welcher wenige und meist den vornehmern zugezählte Familien gehörten (wie dann früher die adelichen Burger von Bern, welche keine burgerliche Begangenschaft

---

[1]) L'Empereur a fait répondre à ses sollicitations qu'il ne verrait point avec plaisir un ambassadeur donner le scandale d'un divorce et la dessus le général doit avoir répondu qu'il ne voulait plus être ambassadeur. (Brief von Mousson vom 27. April.)

trieben, dort „ihre Stube" zum gewöhnlichen Zusammentreffen der Genossen hatten [1]). Die Stubengenossen freuten sich dieses neuen Mitglieds nicht, und hielten sich für befugt, die Aufnahme zu verweigern. Der Stadtrath beschwerte sich bei der Regierung; der Amtsschultheiß als eigentlicher Oberamtmann des Amtsbezirks Bern, dessen Funktionen durch einen mit den Befugnissen eines ordentlichen Oberamtmannes ausgerüsteten Amtsstatthalter gewöhnlich versehen wurden, nahm zuerst aus Deferenz für eine Genossenschaft allgemein angesehener Personen, unter denen er Freunde, allerdings aber auch einige persönliche Gegner zählte, die daherige Korrespondenz selbst an die Hand, anstatt dieselbe dem Amtsstatthalter zu überlassen. Er verlangte Folgeleistung nach dem aufgestellten Regulativ und erwartete sie. Die Gesellschaft zögerte, und der Briefwechsel in gereizterem Tone erzeugte ernstes Mißfallen auf einer, unverhaltene Bitterkeit auf andrer Seite. Im Stadt-Publikum nahm man Partei unter Erregung ziemlichen Aufsehens von Seite jüngerer, dem Schultheiß nicht gewogener Männer. Die Regierung verhängte Hausarrest über mehrere Betheiligte. Krähenbühl zog den Anspruch zur Aufnahme der ihm ungünstigen Gesellschaft zurück, und die Angelegenheit fiel dahin, nicht ohne die Zahl der persönlichen Gegner Wattenwyls zu vermehren, der nach seiner amtlichen Stellung dabei in den Vordergrund getreten war, nachdem die Regierung sich gegen die Weigerung der Gesellschaft ausgesprochen hatte.

Mit dem Jahr 1808 war die Reihenfolge der sechs Direktorial-Kantone erschöpft, ohne Unterbrechung hatte gemäß der Bestimmungen der Mediationsakte das Standeshaupt eines jeden derselben das Amt eines Landammanns angetreten und wieder abgegeben. Keines dieser Jahre war ohne mancherlei und zum Theil schwere Sorge für denjenigen vorübergegangen, der zu der hohen Stelle berufen ward. Einen sehr unangenehmen Abschluß bereiteten dem Schultheiß Rüttimann als Landamman die gewaltsamen Maßregeln der luzernerischen Regierung, welche in ihrer Mehrheit der nämlichen Richtung angehörte, die sich während der Zürcher-Unruhen bemerklich gemacht hatte gegen den Kanzler Mousson. Derselbe hatte als Privatmann eine ihr mißfällige Darstellung des Vorgehens gegen den Abt von St. Urban wegen Rechnungsanständen veröffentlichet, und sollte seiner Stellung als eidgenössischer Kanzler unge-

---

[1]) Von derselben gingen mehrere Geschlechter oder Zweige von Geschlechtern zu andern Zünften, den so geheißenen Venner-Zünften über, so die Mülinen, Luternau, ein Zweig von Erlach, von Wattenwyl u. s. w., weil das angesehene Venner-Amt (Pannerherren) nur den vier großen Genossenschaften Schmiede, Pfistern, Gerwer und Metzger geheißen, und ursprünglich dieselben in sich schließend, zugänglich war.

achtet vor luzernische Gerichtsbarkeit gezogen werden; er wurde daselbst mit Hausarrest belegt und es schienen gegen den Uebergang der Kanzlei nach Freiburg ernste Schwierigkeiten sich zu erheben. Dieser Vorfall erregte bei der Achtung und dem Zutrauen, welches Mousson sich erworben hatte, großes Aufsehen. Verwendungen, an denen auch der, an die Stelle des Botschafters Vial als bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandte Frankreichs getretene Graf August von Talleyrand privatim sich betheiligte, vermochten die Mehrheit der luzernischen Regierung, ihre Abgeordneten zur Feierlichkeit der Uebergabe des Direktorium an Freiburg zu ermächtigen, dem vom Kanzler ausgefertigten Akte ihre Unterschrift beizusetzen. Wattenwyl nahm an den Verwendungen, wie dies auch von Zürich aus geschah, vielen Antheil. Das kluge und feste Benehmen von Rüttimann, welcher als Landammann die Stellung des eidgenössischen Kanzlers gegenüber der Regierung seines Kantons wahrte, erwarb ihm bei einer übereinstimmenden Billigung seiner ganzen Amtsführung achtungsvolle Anerkennung[1]).

Napoleon war in Spanien eingerückt, angeblich um die Engländer aus Portugal zu vertreiben. Wir lassen die großen Ereignisse zur Seite, die sich nach dem Einmarsch der französischen Heere, und nach der Enthaltung des an die Stelle seines Vaters auf den spanischen Thron gestiegenen Königs Ferdinand, als Gefangenen in Frankreich, entwickelten und mit ungeahneter Schnelligkeit einen Volkskrieg der Spanier gegen die Eindringlinge entzündeten, an welchen englische Truppen den sogeheißenen großen oder regelmäßig geführten Krieg anreihten. Napoleon sah sich zu immer größerer Anhäufung seiner Streitkräfte in dem Lande veranlaßt, zu dessen König er seinen Bruder Joseph von dem Throne Neapels, der jetzt Mürat verliehen wurde, berufen hatte; der Widerstand sollte gewaltsam niedergeworfen und erdrückt werden, langsamere Mittel zu wählen paßte nicht zu den schon deutlich genug geäußerten Absichten auf die Bildung des großen Reichs, in welchem der Kaiser der Franzosen der oberste und allgewaltige Herrscher sein sollte.

Der Zeitpunkt, in welchem ein bedeutender Theil der kriegs= und siegesgewohnten französischen Armee unter mehreren erfahrnen Führern

---

[1]) Ueber diesen Handel der Regierung von Luzern mit dem Kanzler Mousson vergl. Tillier. Napoleon berührte in Regensburg gegen Reinhard denselben mit der Bemerkung: Mousson habe gefehlt, und mit Beifügen einer sehr wenig schmeichelhaften Meinung über das Benehmen der Regierung (die Stelle aus Reinhards vertraulicher Aufzeichnung über diese merkwürdige Audienz in Regensburg — wovon hienach — ist bei Muralt ausgelassen und auch hier nur angedeutet) Mousson avait tort, les autres ont agi en paysans. (Nicht Muralt, nicht Tillier, nicht der Verfasser; Napoleon spricht.)

jenseits der Pyrenäen unter Erleidung schwerer, seit einer Reihe von Jahren in den Heeren Napoleons nicht vorgekommener Unfälle, festgehalten waren und tägliche Verluste ersetzt werden mußten, schien Oestreich geeignet, zu einem mit aller Anstrengung unternommenen Versuche, die Gewaltherrschaft, die, über den meisten Kontinentalstaaten schwer lastend, seine eigene Existenz bedrohte, zu bekämpfen und die Uebermacht Napoleons in mäßigere Grenzen zurückzuweisen, obschon die Wunden, welche frühere Unfälle und noch der Krieg von 1805 seinen Hülfsmitteln geschlagen hatten, jede Kraftentwicklung erschwerten, und viele ehemalige Bundesgenossen jetzt in den feindlichen Reihen fechten mußten. Der Beistand Englands durch Subsidien für die östreichischen Heere, die Hoffnung, der schwere Druck, unter welchem die Vasallen-Staaten seufzten, möge durch Erhebungen gegen denselben auf die Kriegsführung günstig einwirken, vor allem aber die wohl richtige Ueberzeugung, daß nach Spaniens Besiegung Napoleon Oestreich zu zermalmen versuchen werde, waren entscheidend[1]). Bereits im Sommer 1808 begann es sich zu rüsten, und mit Anfang 1809 verließ Napoleon seine Heere in Spanien, um Deutschland näher zu sein, während seine verfügbaren Truppen diesem Schauplatze entscheidender Ereignisse sich näherten.

Die Lage der Schweiz bei Ausbruch des drohenden Krieges schien wesentlich verschieden von derjenigen im Jahr 1805. Die damals zu Oestreich gehörigen Provinzen und Landschaften, welche an die Schweiz grenzten, waren jetzt Bayern, Würtemberg, Baden, Allierten Napoleons einverleibt, die Grenzen also nicht unmittelbar bedroht. Napoleon hatte nach der Erklärung, daß es für ihn nur Freunde oder Feinde gebe, die Schweiz unter den Genossen seines großen Bundesverhältnisses aufgezählt; von unbedingter politischer Neutralität war also nicht mehr die Rede. Es schien demnach der Krieg zwischen Oestreich und Frankreich augenblickliche Maßnahmen zu Schirmung des vaterländischen Bodens nicht zu erheischen, als ein unerwartetes Ereigniß den Landammann von Affry zu schleunigern Vorkehren veranlaßte. Ohne vorherige Anzeige erschien der Kommandant eines französischen Reiterregiments am 11. März vor den Thoren Basels und verlangte den Durchmarsch über die Rheinbrücke; er wies einen Marschbefehl vor, nach welchem er desselben Tages von Hüningen nach Mühlheim sich zu begehen habe, und also die Brücke benutzen müsse[2]). Die Kriegserklärung zwischen Oestreich und Frankreich

[1]) Die Vereinigung von Wesel, Vließingen und dem Großherzogthum Berg, diejenige von Parma, Piacenza, Toskana mit Frankreich, die eines großen Theils des römischen Gebiets mit dem Königreich Italien zeugten von der Unersättlichkeit des Eroberers.

[2]) Aehnliche Durchzüge mehrerer franz. Truppenkörper folgten noch bis zum 9. April.

war noch nicht erfolgt, in Beziehung auf diese Mächte hatte also keine Neutralitätsverletzung stattgefunden, hingegen eine Gebietsverletzung. Gegen diese erhob der Landammann bei der französischen Gesandtschaft und bei dem Kaiser selbst Beschwerde. Er gab durch Kreisschreiben den Ständen amtliche Kenntniß des Vorfalls und seiner Schritte, und schrieb zugleich auf den 30. März eine außerordentliche Tagsatzung aus[1]), welche über die Durchzüge durch Basel, über die Stellung der Schweiz im Falle des Ausbruchs des Kriegs und die Vorkehren zu einem Truppenaufgebot zu berathen hatte. Der Landammann wurde ermächtigt, den durch eine neue Wahl bestätigten großen Generalstab und die Kantonskontingente nach Erforderniß in Dienst zu rufen. Wattenwyl wurde wieder als General, seine frühern Gefährten, Finsler als Oberstquartiermeister, Heer als Oberstkriegskommissär gewählt, die Kantone aufgefordert, Mannschaft und Geld in Bereitschaft zu halten.

Schon am nämlichen Tage, an welchem die Tagsatzungs-Gesandten die Bundesstadt verließen, am 6. April, erschien der Armeebefehl des Erzherzogs Karl, und nach vorheriger Ankündigung rückten vier Tage später die Oestreicher, den Inn auf 3 Punkten überschreitend, in Bayern ein, und 10,000 Mann unter dem Feldmarschall-Lt. Chasteler in Tyrol, dessen Bevölkerung zu allgemeinem Aufstande aufgefordert wurde. Die Oestreicher rückten in Deutschland, in Italien und in Polen vor. Sie zählten, wie erwähnt, auf gewaltige Diversionen, welche die erbitterten Völker im Rücken der französischen Truppen bereiten würden, eine Voraussicht, die durch die Beharrlichkeit des Aufstandes in Tyrol und Vorarlberg, die Auftritte in einigen italienischen Provinzen, den Zug von Schill im Norden Deutschlands sich rechtfertigte, und wahrscheinlich in weit mehrerem Maße in Erfüllung gegangen wäre, wenn nicht durch die unglaubliche Schnelligkeit, mit welcher Napoleon Franzosen und Bayern dem Erzherzog Karl entgegenwarf und die Siege bei Abensberg, Landshut und Eckmühl erfocht, das östreichische Hauptheer gleich von Anfang zu schnellem Rückzug und die Eroberung Wiens die andern Armeen genöthigt

---

[1]) Diese Ausschreibung wurde in der Schweiz sehr verschieden beurtheilt. Viele (so unter andern Reinhard, Zellweger) hielten sie für voreilig und Waadt mißbilligte sie sogar auf der Tagsatzung selbst. Man schien zu besorgen, sie könnte von Frankreich als feindselig betrachtet werden. Mousson mißt sie dem Bestreben Affry's bei, nicht eine schwere Verantwortlichkeit über sich nehmen zu wollen (18. März). Er meldet zugleich, daß Affry angelegentlich wünsche, Wattenwyl, obgleich Amtsschultheiß, möchte als Gesandter Bern's auf derselben erscheinen, da er sich gegen denselben mit vollstem Vertrauen äußern könne. Er wurde auch von Bern als Gesandter mit dem Rathsherrn Fellenberg und Rathschreiber Gruber als Legationsräthen gewählt.

hätte, aus Italien, wo Vortheile waren errungen worden, und aus Polen, wo der Einzug in Warschau die Kriegserklärung Rußlands gegen Oestreich zur Folge hatte, zu Rettung der Monarchie herbei zu eilen.

Der einen möglichst verbreiteten Aufstand der Bevölkerungen mit in Berechnung ziehende Kriegsplan Oestreichs erforderte bei der Bereitwilligkeit, mit welcher derselbe in Tyrol und Vorarlberg aufgenommen wurde, ungesäumte Anstalten zu Sicherstellung der Grenzen in Graubündten, im Rheinthal und später, als auch Veltlin unruhig wurde, im Tessin. Nach der Einnahme Wiens schien der Aufstand, den geordnete Truppen nicht länger fördern konnten, sich legen zu müssen. Es wurde aber demselben eine größere Intensität verliehen, als nach der Schlacht von Ebersdorf vom 22. Mai Kaiser Franz seinen getreuen Tyrolern erklärt hatte, er werde nicht Frieden schließen, ohne die Sicherung des Verbleibens Tyrols beim Kaiserstaate. (Proklamation vom 29. Mai).

Nach diesen Andeutungen wird sich der dem eidgenössischen General angewiesene Geschäftskreis überblicken lassen. Gemäß der hievor bemerkten politischen Stellung der Schweiz konnte seine Instruktion nicht wie im Jahr 1805 von der Erklärung absoluter Neutralität ausgehen. Zum Beginn sollte ein Drittheil des Kontingents (ungefähr 5100 Mann effektiv) aufgeboten werden. Der ausschließliche (but unique) Zweck dieses Aufgebots sei Sicherstellung des schweizerischen Gebiets gegen jede Verletzung durch eine fremde Truppe; daher sollen vornemlich die Grenzpässe bewacht werden, mit Bereithaltung nöthiger Reserven. Der General solle die nöthigen Vorkehren treffen, damit auf ersten Ruf ein zweiter Drittheil des Kontingents einberufen werden könne. In keinem Falle sollen die Truppen zu einem andern Zwecke verwendet werden, als demjenigen des Schutzes der Grenzen, welche sie nicht überschreiten sollen. Dem General wird Billigkeit und Unparteisamkeit in der Verlegung der Lasten und Handhabung der Kriegszucht empfohlen. Beschwerden der Kantone gegen das Militär soll Rechnung getragen und nicht gestattet werden, daß Militärbehörden in die Befugnisse der Civilgewalt eingreifen. Er wird die ganze Kriegsverwaltung überwachen und fortwährend mit dem Landammann korrespondiren. Nach Eingang der ersten Nachrichten über Eröffnung der Feindseligkeiten legte der General am 21. April seinen Eid in die Hände des Landammanns ab, und schlug am 26. das Hauptquartier in Zürich auf.

Affry hatte bereits den Altlandammann von Reinhard als Gesandten an Napoleon abgeordnet; derselbe erreichte den Kaiser am 24. in Regensburg, den Tag nach der gewaltsamen Einnahme dieser Stadt. Auf den Dank von Reinhard wegen Unterbleibens fernerer Truppendurchzüge über

die Brücke von Basel, bemerkte der Kaiser, „diese Geschichten zu Basel „seien ohne sein Vorwissen geschehen" und in Beziehung auf die schweizerische Neutralität: „Dieselbe würde, sollte er geschlagen werden, für ihn „nichts heißen[1]), jetzt sei er mit der Schweiz und der Tagsatzung zu„frieden. Insofern drohte also für einmal keine Grenzverletzung von Seite Frankreichs. Dem östreichischen Gesandten in der Schweiz, von Schraut, wurde die Grenzbesetzung einfach angezeigt.

Nach dem Frieden von 1805 hatten mehrere Kantone ihre Ausgaben für Militärorganisation und Kriegsbedürfnisse so viel als möglich eingeschränkt, und es erzeigten sich bei dem nunmehrigen Aufgebote große Lücken, sowohl in den organisirten Truppenabtheilungen, als materielle, in besonders für Artillerie, Fuhrwesen und Munitionen, welche die ernste Aufmerksamkeit des Generals auf sich ziehen mußten. Infolge seiner dringenden Vorstellungen begann man, von diesem Aufgebot des Jahres 1809 hinweg, eine allmälige Verbesserung und Einförmigkeit der Ausrüstung anzustreben, welche so mangelhaft war, daß nicht einmal die Kugeln der Infanteriemunition durchgehends brauchbar kalibriert und unter allen Munitions-Fuhrwerken keine vorhanden waren, welche als zweckmäßig zu einem Modell hätten dienen können, Uebelstände, die bei einem aktiven Dienste die schlimmsten Folgen hätten nach sich ziehen müssen[2]).

Nach der Schlacht vom 22. Mai, nach welcher Napoleon seine Armee in die Donau-Insel Lobau zurückgezogen hatte, trachtete er so schnell als möglich von rückwärts liegenden französischen und deutschen alliirten Truppen Verstärkung zu erhalten, und was in Tyrol und Vorarlberg zurückblieb, vermochte nicht den Aufstand zu bändigen. Ein am 29. Mai bei Dornbirn vorgefallenes scharfes Gefecht fiel günstig für die Aufständischen aus. Von den schweizerischen Posten konnte der Verlauf beobachtet werden. Die heldenmüthigen Anstrengungen der Tyroler gehören der Geschichte an; sie trieben die Bayern und Franzosen aus ihrem Lande und schlugen noch später, als bei Wagram das Kriegsglück sich wieder Napoleon zugewendet hatte, mit verzweifeltem Muthe, über die Dauer des Waffenstillstandes von Znaym hinaus bis nach dem Friedensschlusse, die gegen sie gerichteten Angriffe zurück. Auch im Vorarlberge

---

[1]) Die besonders auch wegen dem Antrage, Tyrol mit der Schweiz zu verbinden, einem Gedanken, den Reinhard mit großer Geistesgegenwart und Entschiedenheit bestritt, sehr merkwürdige Audienz ist — bei Tillier für einen oben erwähnten Punkt ergänzt — in Muralts Reinhard nachzusehen.

[2]) Eine Folge des drohenden Unwillens, den Napoleon der Bildung eines bleibenden Aufsichtsstabs entgegengesetzt hatte.

ging der Aufstand zum Angriff über und bemächtigte sich auf kurze Zeit der Stadt Konstanz, in der Hoffnung, die Volkserhebung über einen größern Theil von Schwaben zu verbreiten. Der kais. königl. General-Kommissär Dr. Schneider leitete den Aufstand im Vorarlberg. Durch einen Generalbefehl vom 27. Juni hatte er, veranlaßt durch muthwillig über den Rhein abgefeuerte Schüsse, unter Androhung strenger Strafe jede Verletzung des neutralen Schweizergebiets untersagt. Hingegen beschwerte sich Würtemberg über angebliche Verbindungen zwischen Vorarlbergern und Schweizern, welche jenen Munitionen und Lebensmittel zugehen zu lassen, beschuldigt wurden[1]). Eine einzelne unbedeutende Widerhandlung solcher Art war von Schiffleuten begangen worden. Es schien zu jener Zeit der friedliche Stand der Schweiz in Vergleichung der eigenen Zustände dort mit Ungunst betrachtet zu werden, und die meistentheils unbegründeten Reklamationen, mit Bitterkeit vorgebracht, veranlaßten sowohl das schweizerische Hauptquartier als den Landammann zu desto entschiedener lautenden Berichtigungen[2]).

Hatte auch der General-Kommissär jenen Generalbefehl erlassen, so konnte man sich nicht verhehlen, daß die insurgierten Vorarlberger hier am Rhein, und die Tyroler auf der Bündtner Grenze oft versucht, oder auch gedrängt werden könnten, auf schweizerisches Gebiet überzugehen,

---

[1]) Ohne einige Belege beschwerte sich der würtembergische Minister, es seien 40 Kommissarien der Aufständischen durch die Schweiz in königliches Gebiet gesendet worden, worauf ihm bemerkt wurde, dieselben hätten jedenfalls einen nähern direkten Weg, als denjenigen über das streng bewachte schweizerische Gebiet.

[2]) Die Stimmung der würtembergischen Behörden gegen die Schweiz zeigte sich nach Verhaftung des Dr. Schneider. Unter seinen Papieren war ein nicht unterzeichneter Brief vom 21. Juli, der Nachrichten forderte und solche über die Kriegsbegebenheiten in einer Weise mittheilte, welche über die Gesinnung des Briefstellers Zweifel gestatten konnte. In einem unterm 27. Augstmonat — also über 6 Wochen nach Abschluß des Waffenstillstands von Znaym — abgehaltenen Verhöre erklärte Schneider, der Brief sei von Landammann Zellweger. Würtemberg wendete sich nicht an die Schweiz, sondern Graf von Taube, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, übersandte eine Abschrift an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Napoleons und derselbe führte bei der Schweiz Beschwerde. Es ergab sich, daß der General von Wattenwyl sich bei den mannigfachen Handelsverhältnissen Zellwegers im Voralberge an denselben gewendet hatte, um Nachrichten über die dortigen Vorgänge zu erhalten; Zellweger schrieb durch einen mit Bewilligung über den Rhein gesendeten Boten an den General-Kommissär, welchen er von einem frühern Prozesse her kennen gelernt hatte. Die scharfe Beschwerde von Champagny beunruhigte Affry, der sich bewogen fand, von Zellweger das Versprechen zu fordern, sich nicht von Trogen zu entfernen, und gleichzeitig den General von dem durch Auseinandersetzung des Verhältnisses erledigten, indeß von Napoleon nicht vergessenen, Vorfalle in Kenntniß setzte.

und eine für die Bewohner beider Rheinufer allerdings äußerst lästige Grenzsperre erschien dem General sowohl als dem Landammann unvermeidlich. Sie wurde von den Würtembergischen, Bayerischen und französischen Militärbehörden dringend gefordert, später verlangte man derselben entgegen in einzelnen Vorkommenheiten Ausnahmen, welche öfters als unzulässig sich erzeigten. So gedachte Bayern bei den Anzeichen des Aufstandes im Vorarlberg Kriegsgeräthschaften von Bregenz nach Schaffhausen in Sicherheit zu bringen, was verweigert werden mußte; hingegen wurde gern gestattet, Kroneigenthum und Kostbarkeiten, welche bei dem Vordringen der Oestreicher über die bayerischen Grenzen waren geflüchtet worden, nach Winterthur — und da man erfuhr, daß unter den Insurgenten von einem Ueberfalle, um sich derselben zu bemächtigen, gesprochen werde, zu größerer Sicherheit nach Zürich zu bringen; eben so gerne wurde gestattet, daß eine Zusammenkunft von einigen bayerischen Beamten[1]) mit Insurgenten-Führern zum Versuche einer Verständigung stattfinde, obschon der bayerische Gesandte in der Schweiz, von Olry, darüber in Unkenntniß zu sein vorgab. Bei Heranrücken würtembergischer Truppen (welche der König selbst führte) und französischer unter den Befehlen von Beaumont und Froment, wurden schweizerische Offiziere an die Letztern gesendet, um sie von der Grenzsperre in Kenntniß zu setzen, durch welche die schweizerischen Truppen sowohl am Rhein als im bündtnerischen Gebirge zu einem ermüdenden Polizeidienst genöthigt waren. Dort befehligte Oberst Ziegler die erste Division, in Bündten Pellizzary die zweite; schon nach Mitte Mai mußte das Aufgebot auf 6600 Mann gebracht werden und blieb auf dieser Höhe, die vorübergehend über 7000 Mann erreichte, bis Ende Augstmonats. Die Truppen lagen zum Theil in unwirthsamen oder armen Gegenden, wie auf den Grenzpunkten des Engadins oder den sumpfigen, nahe am Strom gelegenen Ortschaften des Rheinthales, doch blieb, Dank der sorgfältigen Verpflegung, der Gesundheitszustand günstig; die Zahl der an Krankheiten verstorbenen belief sich während der über 6 Monate andauernden Grenzbesetzung auf 23.

Die Schlacht von Wagram, und der am 12. Juli in Znaym abgeschlossene Waffenstillstand ließen nicht bezweifeln, daß der Friede werde geschlossen werden müssen, welche Opfer auch derselbe Oestreich auferlegen möge. An diese Voraussicht knüpfte sich die Erwartung, daß die insurgirten Provinzen eine hoffnungslos gewordene Erhebung aufgeben, und vergebliches Unheil dadurch abwenden würden, und daß also auch die schweizerische Grenzbesetzung bald ihr Ende erreichen werde. Allein die

[1]) Unter ihnen auch der für die Salinen angestellte Kommissär Sulzer von Winterthur.

für das Haus Oestreich so unglücklichen Thatsachen fanden bei den Insurgirten keinen Glauben, es wurden denselben Nachrichten von neuen Unfällen der französischen Armee, der Erhebung eines allgemeinen Landsturmes im Rücken derselben, einem Umschlagen der russischen Politik u. s. w. entgegengesetzt, und im Tyrol fortwährend mit Erbitterung gegen Franzosen und Bayern gekämpft, nachdem im Vorarlberg durch die Unterwerfung der bedeutendsten Führer der Aufstand sein Ende erreicht zu haben schien. Die Regierung von St. Gallen wünschte dringend eine Erleichterung der Grenzsperren, da viele Rheinthaler Grundeigenthum auf dem jenseitigen Ufer besaßen, und durch manche Verhältnisse auf einen beständigen Verkehr mit demselben angewiesen waren; viele Kantone wünschten in der Jahreszeit der Ernte und der fernern Feldarbeiten die Rückkehr der Mannschaften, alle und besonders auch der Landammann von Affry und der eidgenössische General das Ende schwerer Lasten, durch welche die spärlichen Hülfsmittel der Kantone erschöpft wurden. Es wurde daher Mitte Augstmonat der Flügel-Adjutant des Generals, der Oberstlieutenant von Dießbach[1]) an den General Beaumont in Vorarlberg abgesendet, um die Erleichterung der Sperre zu besprechen und an den in Tyrol eingerückten Herzog von Danzig, um zu vernehmen, ob die Beruhigung in diesem Landestheile so weit gesichert sei, daß die schweizerische Grenzbesetzung aufgehoben werden könne. Allein eine beschwichtigende Proklamation des französischen Marschalls hatte in Folge einer drohenden der bayerischen Regierung ihren Zweck verfehlt, die Tyroler, zu neuem Angriffe angefeuert, welche den Herzog von Danzig sich nach Salzburg zurückzuziehen nöthigten, so daß Dießbach auf seiner Reise nicht weiter als bis München gelangen konnte, wo ihm die Pässe zu Fortsetzung derselben abgeschlagen wurden, weil auch im Rücken der Franzosen Aufständische sich zeigen. In Folge des Rückzugs des Marschalls mußte Beaumont den Vorarlberg verlassen, nachdem er schon vorher gegen die Sperre-Erleichterung sich ausgesprochen hatte. So verlängerte sich dann die Grenzbesetzung bis in den Weinmonat und für die Division Pellizzary in Bündten bis gegen Ende Wintermonats.

In der Schweiz selbst war die Stimmung in der Nähe der insurgirten Länder eine verschiedene; in Graubündten nach alten Parteiungen eine wesentlich getheilte, im Rheinthale weniger durch politische Meinungen als durch mancherlei persönliche Verhältnisse oder Interessen beeinflußt; aus den Seegegenden im Thurgau meldete Oberst von Herrenschwand, es mache sich einige Aufregung zwischen Protestanten und Katholiken be-

[1]) Später Mitglied des Kleinen Raths und dann Oberamtmann von Pruntrut.

merklich, weil jene ohne bekannte Veranlassung einen störenden Einfluß der Aufständischen Vorarlbergs besorgten; doch führte sie zu keinerlei weitern Folgen. Tessin war wegen der in Veltlin beginnenden Unruhe besorgt, und verlangte selbst für den Schutz seiner Grenzen und der Ruhe im Innern eidgenössische Besatzung, die ohnehin vom General angeordnet wurde. Einen zu strengern Maßnahmen führenden Vorfall bildete eine Ansammlung von Pulver im bündtnerischen Kloster-Gymnasium St. Lutzi; dasselbe sollte den Tyrolern zugeführt werden; es wurde entdeckt und in Beschlag genommen, der Regens flüchtete sich, das Kloster wurde mit einer Wache belegt. Der italienische Geschäftsträger Venturi (ein übrigens wohlwollender, beliebter Mann) führte auf Befehl seiner Regierung eine sehr scharfe Klage gegen Umtriebe aufrührerischer Veltliner, und gab ein Namensverzeichniß von 29 derselben ein, welche in dem von eidgenössischen Truppen besetzten Puschlav angeblich verweilten und von dort aus den Aufruhr nährten. Bei Untersuchung ergab sich, daß mit Ausnahme von zwei derselben, welche ausgeliefert und unschuldig befunden, wieder entlassen wurden, der übrigen keiner dort gewesen sei. Hingegen erzeigte sich, daß drei Puschlaver (zwei Schenardi und ein Pirola) in thätige Verbindung mit den Aufständischen sich eingelassen hatten, und den Kanton Tessin bearbeiteten. Bei den sehr beschwerenden Inzichten sandte der General seinen Flügeldadjutanten von Dießbach zu ihrer Verhaftung ab, welcher sie sich durch schleunige Flucht im Augenblicke seiner Ankunft entziehen konnten.

Alle diese blos kürzlich angedeuteten verwickelten Verhältnisse erforforderten eine ununterbrochene Aufmerksamkeit und Thätigkeit des General-Kommando, welches durch die beiden Divisionärs Ziegler und Pellizzary und die Brigade-Kommandanten von Herrenschwand im Thurgau und Guiguer im Engadin mit vieler Einsicht unterstützt wurde. Wie bemerkt, hatten die Truppen einen oft beschwerlichen und angestrengten Grenz-Polizeidienst zu versehen, welcher größere Uebungen nicht gestattete[1]); hingegen verwendete das General-Kommando große Sorgfalt auf alle Zweige der Kriegszucht, und auf das gute Vernehmen zwischen den Militär- und Civilbehörden, welches auch, wenige vorübergehende Reibungen abgerechnet, erhalten wurde.

Im Innern der Schweiz machten sich keine Parteibewegungen bemerklich, wie dies 1805 geschehen war. Der überraschend schnelle Erfolg

[1]) Nur einmal konnten einige Bataillone in der Nähe von Kreuzlingen auf einen Tag zum Manövriren vor dem General zusammengezogen werden und erzeigen, daß ihre Haltung nicht vernachläßigt worden sei.

der französischen Waffen bei Eröffnung des Feldzuges schlug die Hoffnungen derjenigen nieder, welche eine Befreiung vom französischen Drucke wünschten, und revolutionären Bestrebungen war die Gestaltung des ersten französischen Kaiserthrones durchaus ungünstig. Die Antheilnahme an den Wechselfällen des Krieges beschränkte sich auf Besprechung derselben. Hingegen erregten die Gewaltsmaßregeln Napoleons gegen den Papst nicht allein in Klöstern und unter den katholischen Geistlichen, sondern in den streng katholischen Gegenden eine große in mancherlei Aeußerungen sich kundgebende Aufregung.

Der Friede wurde in der Nacht vom 13. auf den 14. Oktober in Schönbrunn abgeschlossen, und erst im Anfange Dezembers war Tyrol bewältigt, das Land bis an die Schweizergrenzen von französischen und bayerischen Truppen besetzt, und konnten die letzten schweizerischen Truppen aus dem Engadin heimberufen werden. Der General hatte sich am 8. November nach Bern zurückbegeben, da blos noch die Division Pellizzary auf der Grenze stand, und am 18. Christmonat legte er das Kommando in Freiburg in die Hände des Landammanns nieder. Die Tagsatzung von 1810 nahm seine Relation entgegen, und bezeugte ihm ihre vollkommene Zufriedenheit unter Verleihung eines Geschenks in Silbergeräthe.

Während seines Aufenthalts in seinem damaligen Hauptquartier Winterthur hatte Wattenwyl die unerwartete Freude, seinen ältern Sohn zu sehen. Dem General-Oberst der Schweizer, Herzog von Montebello, als Ordonnanz-Offizier zugetheilt, hatte er der Belagerung von Saragossa beigewohnt, in der Schlacht von Ebersdorf sich ausgezeichnet, den Leichnam seines dort gefallenen Chefs auf Befehl des Kaisers nach Straßburg geleitet, dann für sein Verhalten bei Wagram, wo ihm mehrere Pferde unter dem Leib getödtet wurden, das Offizierskreuz der Ehrenlegion und den Titel eines Reichsbarons mit einer auf Staatsgüter in Hannover angewiesenen (nie bezahlten) Dotation von 4000 Fr. jährlich erhalten, und war nun dem Stab des Kaisers als Ordonnanz-Offizier mit Oberst-Lieutenantsrang eingereiht. Er wurde von Znaym abgefertigt, um dem Vize-König in Italien die Nachricht des Waffenstillstands zu überbringen, mit der Weisung, sie auf der Durchreise durch die Schweiz seinem Vater in dessen Hauptquartier mitzutheilen.

Kaum war Wattenwyl wieder in Bern angekommen, als er durch eine Anfrage überrascht wurde, welche Venturi (wie dieser ausdrücklich bemerkte) auf Geheiß Testis, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Italiens, bei Affry, Reinhard und Wattenwyl über die Möglichkeit einer Gebiets-Kompensation für die Abtretung Tessins, zu dessen Vereinigung mit dem Königreich Italien thun sollte. Von den drei be

fragten Staatsmännern erhielt er eine ganz entschieden den Gedanken von vor hinein ablehnende Antwort, in welcher auch der Entschluß betont wurde, bei den Bestimmungen der Mediationsakte verbleiben zu wollen [1]).

Einige Tage später langte von Schaffhausen die Anzeige ein, daß ohne vorherige Begrüßung eine französische Kolonne von 640 Mann Infanterie mit 18 Offiziers und 260 Mann Kavallerie, nach einer vom Adjutant-Kommandant Froment in Lindau ausgestellten Marschroute, den 23. November auf dem Durchmarsch von Ravensburg nach Hüningen in Schaffhausen Quartier verlangt hätte, welcher 3 andere Kolonnen, zusammen 6000 Mann, der Division Lagrange folgen sollten. Dieser Durchmarsch, verbunden mit allerlei Nachrichten über Gebietsveränderungen und Absichten des Königs von Würtemberg, ferner mit neuen Zollschwierigkeiten und Plackereien seiner Beamten, sowie das zu vielen Klagen Anlaß gebende Betragen der Division Lagrange, erregte große Bestürzung und Besorgnisse in Schaffhausen und dem ganzen Kanton. Der Landammann von Affry, welchem auf diplomatischem Wege ein förmliches Ansuchen zugegangen war, den Durchmarsch für das Neuenburger-Bataillon und die Eliten-Kompagnie des kaiserlichen Hauptquartiers mit Marschrouten des Oberkommandanten, Marschall Fürst von Neuenburg, versehen, auf Anfang Dezembers zu gestatten, war um so mehr über das eigenmächtige Vorgehen Froments entrüstet, und führte Beschwerde dagegen bei dem französischen Gesandten. Man erfuhr bald nachher, daß Lagrange in Würtemberg bestimmt (oder wie es hieß, gewonnen) worden sei, seinen Marsch durch die Schweiz zu nehmen [2]). Der französische Gesandte in der Schweiz, durch welchen jenes gerne erstattete Ansuchen von Seite des Fürsten von Neuenburg an den Landammann gerichtet worden, war nicht weniger als dieser über einen solchen Durchzug verwundert. In Paris ließ man, wie es scheint, die Sache fallen.

Das bewegte Jahr, in welchem Affry zum zweiten Male an der Spitze der Eidgenossenschaft gestanden war, nahte seinem Schlusse. Während desselben verblieben seine Verhältnisse zu Wattenwyl, als General, die freundschaftlichsten, und die Uebereinstimmung in Zweck und Ansicht bei den sich erzeigenden Besorgnissen befestigte das gegenseitige Vertrauen.

---

[1]) In wie fern bei dieser, Namens des Ministers Testi geschehener Anfrage der Gedanke, den Napoleon wegen Tyrol geäußert, maßgebend gewesen sein möge, bleibt dahingestellt; daß sie als Einleitung zu dem spätern Einmarsch italienischer Truppen in den Tessin betrachtet werden könne, kaum zu bezweifeln.

[2]) Confidentieller Brief von Finsler an General von Wattenwyl vom 9 Dezember.

Dritter Abschnitt.

Vom Jahr 1810 bis zum Durchzug der Alliirten.

Als Affry das höchste Amt in der Eidgenossenschaft an Wattenwyl wiederum übergab, bildeten die Dienstverhältnisse in Frankreich den schwierigsten Theil der auswärtigen und mittelbar wohl auch der innern Angelegenheiten. Der spanische Krieg hatte einen großen Theil der mit vieler Anstrengung in kurzer Zeit angeworbenen Mannschaft aufgezehrt, die Kapitulation bei Baylen die unter Duponts Befehlen gestandenen Bataillons in feindliche Gefangenschaft gebracht. Bereits unterm 31. Oktober 1809 hatte Affry von den vier Obersten eine genaue Angabe über den Bestand ihrer Regimenter, ihre Verluste vor dem Feind, und durch Krankheiten oder Desertion, über ihre Dienstverwendung und den Zustand der Werbkassen verlangt, indem Frankreich dringend Bethätigung der Werbung und Ergänzung der Regimenter fordere [1]). Der Landammann begehrte beschleunigte Antwort, um in den Stand gesetzt zu werden, die Einladung zu möglichster Förderung der Werbung an die Kantone um so bestimmter ergehen lassen, und auch angemessene Bemerkungen und Vorstellungen an die französische Regierung richten zu können.

Der Oberst des zweiten Regiments, Castella von Berlens aus Freiburg, in Paris sich aufhaltend, wartete bis zum 29. Dezember, um seine Antwort an den Landammann abgehen zu lassen, wohl wissend, daß dieselbe nicht in die Hände seines Landsmanns, sondern in diejenigen dessen Nachfolgers gelangen müsse. In einem sehr kurzen Schreiben, in welchem der wesentlichen Anfragen des Landammanns nicht gedacht war, bemerkte er, es sei Geld genug in der Werbkasse und eine hinreichende Zahl von Werbern werde verwendet; hingegen beschuldigte er Kantonal- und Gemeindsbehörden im Allgemeinen, Hindernisse in den Weg zu legen, und sagt, er könne nur über das unglückliche Loos der Regimenter und seines Landes seufzen, so lange die Kantone nicht die gehörigen Vorkehren treffen, um die Werbung zu bethätigen und dem einzigen Verlangen des

---

[1]) Dem französischen Gesandten in der Schweiz, Tallayrand, war unter Ertheilung daheriger Aufträge bemerkt: es sei dies seine vornehmste Aufgabe.

Erlauchten Vermittlers zu entsprechen. Mit Recht fand der Landammann, bei der bekannten Neigung der französischen Regierung, an die Stelle der durch Kapitulation vorbehaltenen freiwilligen Werbung eine obligatorische, allenfalls durch Konskription, eintreten zu lassen, ein solches Auftreten eines schweizerischen Obersten anstößig, und bei dessen Aufenthalt in Paris, und bekanntem Verkehr mit dem Kriegsministerium, dessen Gunst zu erwerben ihm wohl das wichtigste scheinen mochte, gefährlich. Es wurde ihm daher unterm 19. Februar bemerkt, daß er die Fragen des Landammanns nicht beantwortet habe, und ihm das Befremden über Beschwerden gegen die vaterländischen Behörden mit der Aufforderung bezeugt, solche Beschwerden genau anzugeben, indem Geringschätzung der Leistungen, unbestimmte Klagen und ein Bestreben, der Schweiz Verstöße zuzuschreiben, welche sie nicht begangen habe, keine guten Wirkungen haben können; die Kantone müssen darauf zählen dürfen, bei den Offiziers der Regimenter Liebe zu ihrem Vaterland, Eifer für Erhaltung seines Ansehens und seines Wohls zu finden, „ferne von jedem Bestreben, „Vorzüge auf Unkosten desselben zu suchen, sowie von Anforderungen, „welche nicht durch die Kapitulation gerechtfertigt wären."

In einem offiziellen Schreiben von wenigen Zeilen erwiderte hierauf Castella, es stehe ihm nur zu, das Schreiben des Landammanns zu beantworten, nachdem er die Weisung des Kriegsministers eingeholt haben werde, welchem er dasselbe übermitteln werde, sobald jener ihn in Kenntniß gesetzt haben würde, daß dieses sein Wille sei. Diesem Schreiben fügte der Oberst ein sogeheißenes vertrauliches bei, in welchem er dem Landammann mittheilt, er habe das Schreiben des Herrn von Affry nach der Weisung des Kriegsministers beantwortet, und dann des Weitern entwickelt, ein Schweizer Oberst des 19. Jahrhunderts könne nach den Forderungen der Militär-Hierarchie als solcher nicht mit dem Landammann der Schweiz offiziell korrespondiren. Hingegen fühle er die Wichtigkeit und Nützlichkeit einer vertraulichen Korrespondenz, durch welche der Landammann für eine Menge von Reklamationen das Nöthige vernehmen könne. Die längere Zuschrift schließt mit der Berufung auf die Absichten des Obersten, welche auf das Wohl seines Landes zielen, und auf sein Betragen, welches die Ehre und den Ruhm der Regimenter anstrebe.

Die Obersten der andern Regimenter hatten keinen Anstand genommen, das Kreisschreiben vom 31. Oktober eingehend zu beantworten. Die Weigerung von Castella und der Versuch, amtliche Mittheilungen, welche einzig dem Landammann zu Eröffnungen an die Kantone eine Grundlage gewähren konnten, durch sogeheißene vertrauliche zu ersetzen, war durch

nichts gerechtfertigt. Es wurde daher dem Oberst von Castella geantwortet, der Landammann wolle nicht entscheiden, ob jener im Falle gewesen sei, über die Mittheilung von einfachen Angaben die Befehle des Kriegsministers einzuholen, die andern Obersten hätten dieselben eingesandt, und damit, wie der Landammann hoffe, keine Schuldigkeit gegen den Kriegsminister verletzt. Dem Oberst von Castella stehe es frei, das Schreiben des Landammanns vom 19. Februar dem Kriegsminister mitzutheilen, der Landammann habe keinen Grund, zu wünschen, daß es nicht geschehe. Gleichen Tags mit diesem erließ der Landammann ein Schreiben an den Kriegsminister, um ihn, ohne Angabe eines Namens, über die Begründtheit der Einwendung gegen eine offizielle Korrespondenz der Obersten mit dem Landammann anzufragen; er bemerkt, bei keiner schweizerischen Behörde habe ein Gedanke gewaltet, sich in irgend dienstliche Angelegenheiten der Regimenter einzumischen; allein sowohl der Landammann als die Tagsatzung glauben, die durch so viele Opfer bethätigte Theilnahme rechtfertigen das Verlangen, den Stand dieser Truppenkörper zu kennen, und es sei Pflicht der Obersten, die Erkundigungen ihrer Regierungen über Alles, was auf die Werbung Bezug habe, zu beantworten. Dem Minister werden schließlich die Regimenter angelegentlich empfohlen. Castella mochte wohl geglaubt haben, durch seine ziemlich trotzige Anfrage über die Mittheilung des erhaltenen Schreibens an den Kriegsminister Besorgnisse von Weiterungen in einem Augenblicke zu erwecken, in welchem die Leistungsfähigkeit der Schweiz durch freie Werbung den übergroßen Abgang bei den Regimentern schleunig zu ersetzen, zu den Forderungen Frankreichs in sehr ungünstigem Verhältniß stand. Um so mehr Erbitterung erweckte bei ihm das Fehlschlagen dieser Berechnung; es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß er sich ungesäumt an den Minister wendete und von diesem zu vernehmen hatte, daß der Landammann selbst die Angelegenheit zur Sprache gebracht habe. Er richtete unterm 30. Merz eine wie eine persönliche lautende Aufforderung an den Landammann, sich über die Meinung des Schlußsatzes im Schreiben vom 19. Februar zu erklären, in einer nach Form und Inhalt gleich unstatthaften Zuschrift, welche lediglich unbeantwortet geblieben zu sein scheint [1]).

Wir haben dieses Zwischenfalles eingehender erwähnt, als dessen Wichtigkeit an sich gefordert haben möchte, um zu zeigen, wie störend die

[1]) Maillardoz schrieb unterm 27. Februar, er habe bemerkt, daß die Ansichten des Herrn von Castella ziemlich besondre seien, und sich dadurch bestimmen lassen, diesen sehr nahen Verwandten wenig zu sehen. Derselbe habe viele Bekanntschaften und empfange von Rouyer regelmäßig Mittheilungen über Alles.

Ansicht der Unterordnung aller vaterländischen Verhältnisse unter einen irgendwie in Verfolgung besonderer Zwecke zu erzielenden Machtspruch von außen einwirken konnte, und wie sehr die Schwierigkeit der Stellung vaterländischer Behörden dadurch vermehrt wurde.

Die Aufmerksamkeit des Landammanns hatte sich ohne Rücksicht auf solche Zwischenfälle der Werbungs-Angelegenheit zuwenden müssen. Bereits unterm 2. Februar hatte er eine Denkschrift an den französischen Kriegsminister abgehen lassen, in welchem hervorgehoben werden: die ungenügende Zahl und der Mangel an Thätigkeit der Werber, die öfters ungenügenden Gelder, die übergroße und zuweilen auch ungleiche Strenge bei Annahme der Rekruten, und unterm 14. Februar eine zweite Denkschrift, welche dem Kaiser selbst vorgelegt werden sollte, deren Hauptzweck es war, die Aufrechthaltung der freien Werbung entgegen einem Zwangssystem zu erstreben. Nach Berührung der sehr schnell erfolgten Erstellung der vier Regimenter und eines durch Affry geleisteten Nachweises, daß mit 16,000 Mann die Schweiz gegenwärtig mehr Leute in den französischen Dienst abgebe, als früher für alle kapitulirten Dienste (Frankreich, Spanien, Holland, Piemont) zusammen, bei denen ein sehr beträchtlicher Theil aus Fremden bestund, lenkt der Landammann die Blicke des Kaisers auf die Organisation der Werbung, die Ernennung der Offiziers und deren Ersetzung nach Kantonal-Verhältnissen und auf die zur Vollziehung gelangten Punkte der Kapitulation. Die Wiederbestellung der durch den Tod des Herzogs von Montebello erledigten Würde eines General-Obersten und die Errichtung eines demselben zugetheilten Verwaltungsstabs werden infolge des von dem französischen Konskriptionsdienst so sehr abweichenden, in der Schweiz nicht zu verdrängenden Grundsatzes freier Werbung, sehr verschiedenen Einwirkung des einen oder andern Systems auf die Organisation dringend empfohlen[1]). Nach einer eingehenden Darstellung der Verhältnisse bittet der Landammann den Kaiser um 1) Ernennung eines General-Obersten mit bestimmten Attributen; 2) Anstellung eines höhern Schweizer-Offiziers, der dem General-Obersten zugetheilt würde, um die Rangliste aller Offiziers zu führen, die Ernennungen vorzuschlagen und die Kanzlei des General-Obersten zu leiten; 3) Ernennung von zwei Brigade-Generalen; 4) Ernennung eines Schatzmeisters beim General-Oberst; 5) Uebertragung der Werbung an die Hauptleute, je für ihre Kompagnieen; 6) Bildung eines aus den Schweizer-

[1]) Die Mißstimmung in den Bureaux des Kriegsministerium wegen der durch die freie Werbung und die Kantonal-Verhältnisse entstehenden Schwierigkeiten und Vermehrung der Geschäfte hatte sich abermals sehr fühlbar gemacht.

Regimentern gezogenen Garde-Bataillons; 7) Vorsorge für kranke oder verstümmelte Soldaten bei ihrer Abreise von den Regimentern; 8) Baldigst mögliche Anweisung von guten und gesunden Garnisonen und Ueberweisung aller in sogenannten provisorischen und Marschbataillonen befindlichen Schweizer an ihre Regimenter. Aus den Berichterstattungen von Maillardoz hatte Wattenwyl die genauere Kenntniß der verschiedenen Verhältnisse des Dienstes erworben, welche ihn in den Stand setzte, dem Kaiser solche auf das Gedeihen desselben und das Wohl der Regimenter eingehende Vorschläge vorzulegen.

Dieweil Frankreich gegenüber dem Landammann die sorgfältigste Berücksichtigung schweizerischer Interessen oblag, mußte Wattenwyl als Schultheiß zu Bern den verhältnißmäßigen Leistungen des Kantons volle Aufmerksamkeit zuwenden. Bei dem außerordentlich starken Abgang[1]), den die kaum aufgestellten und eigentlich nicht gebildeten, ja mit Ausnahme des ersten, niemals ganz versammelten Regimenter erlitten, und bei der Nothwendigkeit, nach der peremtorischen Forderung Frankreichs, bis Ende Mais neue 4000 Mann zu stellen, blieb nichts übrig, als die Kantone aufzufordern, im Verhältnisse ihrer Bevölkerung diese Zahl aufzubringen.

Bern hatte die ihm auffallende auf die Amtsbezirke vertheilt, in der Ueberzeugung, daß es leichter sein werde, in beschränktern Gebietskreisen Leute zu finden; zugleich aber suchte man die Werbungen durch bedeutende Prämien zu befördern. Frankreich zahlte, wie bemerkt, in Allem 180 franz. Francs für einen Mann auf 4 Dienstjahre; von den nach Abzug von 50 Francs für das kleine Equipement übrig bleibenden 130 Francs mußten noch mancherlei Kösten bis zur Annahme der Rekruten auf den Werbdepots bestritten werden; die Regierung von Bern legte den Amtsbezirken Zuschüsse von ungefähr der Hälfte dieses Betrages auf, und entrichtete überdies eine Prämie von 36 Schweizerfranken für jeden angenommenen Rekruten[2]). In vielen Amtsbezirken, vornemlich da, wo Gemeindsvorgesetzte sich in dieser Richtung aussprachen, zogen junge

---

[1]) Am 1. Juni 1806 zählte das erste Regiment, aus den frühern helvetischen Truppen gebildet, noch 1,943 Mann
von Anfang der Werbung 1807 bis 1. Dezember 1809 waren Rekruten abgesendet worden 14,812 „
vom 1. Dezember 1809 bis 1. Dezember 1810 wurden abgegeben 4,125 „

[2]) Die Werbungskosten betrugen bis 1. Dezember 1809 L. 82,483. 75
und vom 1. Dezember 1809 bis 1. Juli 1810 „ 70,609. 25
also bis 1. Juli 1810 zusammen L. d. S. 153,098. —
(oder 221,881 Fr.) für den Kanton Bern.

Leute, leider in Folge von Schlägereien, Freveln und geringern Polizeivergehen, ihnen vorgeschlagenen Wahl zwischen der Anwerbung oder der Anwendung gesetzlich bestimmter Strafen öfters jene vor.

Bald nach Anfang des Jahres und während Napoleons Heere einzig in Spanien den Landkrieg führten, England einzig als europäische Macht den Kampf zu Wasser und zu Land gegen ihn bestand, verlautete es, der nunmehr über 40 Jahre zählende Kaiser, welcher den Papst zu Auflösung seiner kinderlosen Ehe mit Josephine, (Tascher de la Pagerie verwittwete Beauharnais), der Mutter des Vicekönigs von Italien, und der Königin von Holland vermocht hatte, werde sich nächstens mit einer russischen oder sächsischen Prinzessin verehelichen. Unerwartet verbreitete sich in den ersten Tagen Februar die Nachricht, die Erzherzogin Marie Louise von Oestreich, Tochter des Kaisers Franz, sei die ausersehene künftige Kaiserin der Franzosen, die Verlobung und die Trauung werden sehr bald erfolgen. Der Landammann wendete sich an Affry, damit dieser die Beglückwünschungs-Sendung als außerordentlicher Gesandter übernehme. Er erklärte sich dazu bereit, insofern seine wankende Gesundheit es gestatte. Nach Berathung seines Arztes reiste Affry am 13. März ab, in Begleite seines Sohnes und des ihm als Gesandtschafts-Sekretär beigegebenen Oberstl. von Diesbach, gewesenen Flügeladjutanten von Wattenwyl. Affry wurde beauftragt, das ihm selbst bestens bekannte schwierige Geschäft der Organisation des kapitulirten Dienstes nach den im Memorial vom 14. Februar erwähnten Punkten nach Möglichkeit zu besorgen, und ihm der Wunsch bezeugt, daß dieses in einer vom Kaiser zu erlangenden besondern Audienz geschehen könne. Bei dem Kriegsminister sei die in den Ministerial-Kanzleien vorherrschende Eingenommenheit gegen den Schweizer-Dienst zu bekämpfen, und daher Affry angewiesen, angelegentlichst die Zustimmung des Ministers zu den dem Kaiser vorgeschlagenen Vorkehren zu erzwecken, nicht weniger wichtig sei, daß der Vice-Groß-Connetable Fürst von Neuenburg seinen Einfluß günstig verwende; Affry wurde dann beauftragt, auf schickliche Weise der wohlwollenden, umsichtigen und für den Dienst seines Gebieters zweckmäßigen Geschäftsführung und Haltung des französischen Gesandten in der Schweiz, des Grafen August von Talleyrand, welcher 1808 als bevollmächtigter Minister an die Stelle des Botschafters Vial getreten war, zu erwähnen. Eine dritte confidentielle Information setzte den schweizerischen außerordentlichen Gesandten in Kenntniß von der unsichern Lage, in welche eine feindselige Gesinnung eines großen Theils der Luzerner Regierung, welcher sich Schultheiß Rüttimann als Landammann der Schweiz pflichtgemäß und würdig entgegengestellt hatte, diesen versetze, und ersuchte

ihn, dahin zu wirken, daß von Seite der französischen Gesandtschaft selbigem diejenige Aufmerksamkeit und Achtung bezeugt werde, welche als ein Ausdruck der Gesinnung des Kaisers angesehen werden müßte, nachdem dieser zu Ende des Jahres 1808 sich theilnehmend und günstig über ihn ausgesprochen habe. Affry war den 20. März wohlbehalten in Paris eingetroffen, allein schon am 28. ward er von einer Uebelkeit befallen, die seine Begleiter in große Unruhe versetzte, von der er sich jedoch in wenigen Tagen erholte. Die feierliche Vermählung des Kaisers, welchem die Erzherzogin bereits durch Stellvertretung ihres Oheims, des Erzherzogs Karl, in Wien war angetraut worden, war auf den 2. April angesetzt, und der Kaiser hatte von seinem Hoflager Compiegne aus, unter Beiseitsetzung einer gemessenen Schrittes sich bewegender Etiquette, die Braut in stürmischer Eile eingeholt. Die Gesandtschaft fand in Paris gute Aufnahme und that die nöthigen Schritte zu Erlangung der kaiserlichen Audienz. Sie hatte öfters Gelegenheit, zu bemerken, daß bei den Wortträgern anderer Staaten, ihren Gesandten und einzelnen Fürsten die Existenz der Schweiz in ihren republikanischen Formen, inmitten der absolut monarchischen die Verwunderung über eine solche Bevorrechtung erzeugte, sowie bei dem anscheinend größern Maße ihrer politischen Unabhängigkeit unter dem weit herrschenden Kaiserreiche ihr Zustand beneidet werde[1]). In Betreff der kriegsgefangenen Schweizer und der zahlreichen, auf spanischen Inseln und englischen Ponton-Schiffen unter großen Entbehrungen enthaltenen Offiziere mußte sie sich überzeugen, daß der Kaiser eben so wenig für dieselben als für französische, in gleicher Lage befindliche Truppen eine Veränderung herbeizuführen gewillet sei, da er keinen Auswechslungsgedanken England gegenüber Gehör zu schenken entschlossen schien, obgleich bald nachher in einigen zwischen wenig bekannten Beauftragten in Morlaix geführten Besprechungen darüber verhandelt worden sein soll. Der im Kriegsministerium bemerklichen ungeneigten Stimmung gegen die kapitulirten Regimenter schien der Gesandtschafts-Sekretär Rouyer, der eben auf Urlaub in Paris war, keineswegs entgegen zu wirken, sondern es zeigte sich in dieser, wie auch in andern Gelegenheiten, daß er die wohlwollende Gesinnung des Gesandten selbst weniger theile, als daß er vielleicht nach einer nicht selten in Anwendung gebrachten Berechnung wohl eher ein Gegengewicht in die Wagschale zu legen bestimmt sein möge.

Affry erhielt die Anzeige, der Kaiser werde in einer Audienz auf den 15. April in Compiegne sein Kreditiv entgegennehmen. Dem großen

---

[1]) Angaben in verschiedenen confidentiellen Briefen des Oberstlieutenant von Diesbach.

diplomatischen Empfange folgte die Messe, und nach derselben wurden einer nach dem andern, die außerordentlichen Gesandten des Königs von Preußen, des Königs von Sachsen, der Schweiz und der Hansestädte zur Audienz berufen. Die fünf Viertelstunden dauernde Audienz von Affry erregte durch ihre Dauer bedeutendes Aufsehen und während derselben erschienen zweimal Kammerherren der Kaiserin, welche, umgeben von ihrem Hofstaate, den schweizerischen Gesandten zum Empfang erwartete, um die Antwort zurückzubringen, derselbe befinde sich noch im Kabinet des Kaisers. Dieser hatte die sehr ehrerbietige und zugleich würdige und gemüthliche Anrede Affrys[1]) wohlwollend beantwortet und erwähnt, daß er die Benennung Vermittler der Schweiz neulich in seine Titulatur aufgenommen habe[2]). Affry wartete zu, ob der Kaiser nach Ertheilung seiner Antwort ihm das Zeichen der Entlassung geben werde. Statt desselben begann der Kaiser eine eingehende Besprechung über die Schweiz[3]). Affry bemerkt: „Er erstatte nicht ausdrücklichen in Schrift verfaßten Be„richt über die eigenen Worte des Kaisers; allein er bewahre dieselben „in seinem Gedächtnisse und Geist, und er werde sie nach seiner Rückkehr „mittheilen, denn es sei nöthig, daß die Gedanken des Kaisers gründlich „erkannt werden, um dem politischen Gange in den Verhältnissen zu der „französischen Regierung die erforderliche Richtung zu geben." Der Kaiser hatte über Rüttimann zu Affry zuerst gesprochen und diesem Gelegenheit gegeben, sich so zu äußern, wie er es gerne that. Der Kaiser gewähre ihm seine Achtung, als einem geistreichen Manne, den er mit Recht als der schweizerischen Regierung sehr zugethan halte (très attaché au gouvernement Suisse) und sehe in ihm ein Kantonshaupt, würdig, ein solches zu sein. Die Werbungsverhältnisse wurden kurz berührt; Affry meldete darüber, man müsse mit Eifer fortfahren, die zu Bethätigung der

---

[1]) Vergleiche Tillier.

[2]) Wie Maillardoz unterm 3. Februar gemeldet hatte.

[3]) S. M. est entrée vis-à-vis de moi, par les questions qu'Elle m'a fait l'honneur de m'adresser dans des détails très étendus mais point minutieux sur l'état actuel de la Suisse dans son intérieur, dans ses rélations cantonales, et dans l'esprit particulier qui régit aujourdhui chaque canton . . . Je lui ai répondu, aidé de la connaissance que j'ai acquise sur les différens gouvernemens de la Suisse et sur les magistrats de chaque canton qui, y ayant une prépondérance et une influence marquée, les dirigent vers un but salutaire, ou les en éloignent par une marche qui peut paraitre dans la ligne de la médiation, mais qui n'est point dans son esprit. Il a été question essentiellement de votre propre canton, de celui de Vaud, de St. Gall, des Grisons et de Lucerne; mes réponses sur ces différens objets ont été je l'espère aux yeux de l'Empereur satisfaisantes. — Bericht an Landammann, 16. April.

Werbung angewendeten Mittel zu gebrauchen; der Kaiser kenne sie, und sie leisten demselben den Beweis des ernsten Willens der Eidgenossenschaft, die Kapitulation vollständig zu erfüllen.

Der Kaiser reiste hierauf ab, um verschiedene Truppen zu mustern und zeigte seine Zufriedenheit mit dem Zustande und der Haltung des 3. und 4. Bataillons des 3. Regiments (May), welches während der Kriegsgefangenschaft des Obersten vom Großmajor Weber kommandirt war, durch Verleihung der Ehrenlegion an diesen und einige andere Offiziere und mehrere Beförderungen. Es verstrichen daher 2 Monate bis zu der auf den 17. Juni in Compiegne anberaumten Abschiedsaudienz. In derselben unterhielt sich der Kaiser wieder längere Zeit (über eine Drittelstunde) mit dem schweizerischen Gesandten. Der Kaiser bemerkte, die in Aussicht genommene Ernennung des Vice-Groß-Connetable zum General-Obersten dürfte wegen der Stellung desselben als Fürst von Neuenburg in der Schweiz Besorgnisse erwecken, worauf Affry entgegnete, daß dies nur in Unkenntniß aller Verhältnisse, welche diese Wahl wünschenswerth erscheinen lassen, der Fall sein könnte. Der Kaiser sprach von den Schweizer-Regimentern in spanischen Diensten in einer Weise, die vermuthen ließe, daß nach Unterwerfung Spaniens dieser Dienst aufhören werde. Er sprach auch ohne Schärfe, aber mit Betonung von der sich zeigenden Meinungsverschiedenheit in den Familien, von den englischen Regimentern von Roll und von Wattenwyl. Affry wurde sehr befriedigt von der ihm ertheilten Abschieds-Audienz entlassen, und der Kaiser bezeugte ihm das Genehmhalten seiner Sendung und sein persönliches Wohlwollen nicht allein durch Uebermittlung einer sehr reichen Dose mit seinem Bilde, sondern durch eine bisher keinem Schweizer, und überhaupt selten erwiesene Gunst, die Verleihung des großen Bandes der Ehrenlegion. Affry kehrte in die Schweiz zurück und wurde, wie bekannt, am 26. Juni, den Tag nach seiner Ankunft, durch den Schlag hingerafft, als er sich anschickte, der Tagsatzung Bericht über seine, von derselben bereits gebilligte, Sendung zu erstatten, und dem Landammann die Worte des Kaisers mitzutheilen. Allgemein wurde der Verlust empfunden, den die Schweiz durch den Tod eines Staatsmannes erlitten, der nach den ausgezeichneten Eigenschaften seines Geistes und Charakters, seiner Erfahrung und Weltkenntniß und seiner Vaterlandsliebe zu jeder Zeit zu den vorzüglichen hätte gezählt werden müssen, und der selbst nach den drohenden und bemühenden Auslassungen des Kaisers in Boulogne und Straßburg die Gunst und Achtung des auf dem Gipfel seiner Gewalt befindlichen Herrschers in einer Weise erworben und bewahrt hatte, wie ein Anderer sie zum Dienste seines Landes verwenden zu können nicht

hoffen durfte. Der Landammann zeigte dem Kaiser den plötzlichen Tod Affrys an, mit Hinweisung auf die Ermanglung seiner nähern Berichte über das, was er nach dem Willen desselben zu eröffnen hätte angewiesen sein mögen. Er erhielt keine Antwort, und auf eine auftragsgemäße Anfrage von Maillardoz bei dem Herzog von Cadore antwortete dieser, er habe keinen Befehl; von sich aus und als bloße individuelle gesprächsweise Meinungsäußerung bemerke er: der Kaiser werde sich dessen nicht erinnern, was er Herrn Affry gesagt haben möge. S. Majestät hege für die Schweiz stets die gleiche Zuneigung, das nämliche Wohlwollen, für Herrn von Wattenwyl die nämliche Achtung; Sie wünsche, daß die Schweizer glücklich und ruhig seien, daß die Eintracht unter den Kantonen bestehe. Der Minister denke nicht, daß die Unterhaltung des Kaisers mit Herrn von Affy einen andern Grund gehabt habe, oder daß eine neue Zusicherung nöthig wäre[1]). Konnte man auch leicht einsehen, daß unter der kaiserlichen Disziplin ein Minister es nicht wohl über sich hätte nehmen dürfen, den Gebieter über die unter vier Augen an einen Andern geschehene Aeußerungen anzufragen, so mochte doch die, wenn auch behutsam ausgesprochene Ansicht des Ministers des Auswärtigen als ein Reflex des leitenden Willens gerne vernommen worden sein.

Wenn die während Affrys Sendung aus Paris einlangenden Berichte günstig schienen, so mangelten Zwischenfälle nicht, an die fortwährende Bevormundung zu erinnern, welche sich je und je wieder fühlen ließ. Durch den französischen Gesandten wurde im Mai dem Landammann angezeigt, der Kaiser könne nicht zugeben, daß der Landammann Zellweger als Gesandter auf der bevorstehenden Tagsatzung erscheine! Zellweger war kein Freund der Franzosen, und witziger, in dem sehr freien Gebrauch der Sprache aufgewachsener Appenzeller mochte er sich sehr wahrscheinlich ohne große Scheu vor dem scharfen Gehör der französischen Polizei hin und wieder nicht nur in der Heimath, sondern auch als Mitglied der Krönungs-Deputation in Paris, wo er seinen Briefen zufolge von dem, was er zu beobachten Gelegenheit hatte, keineswegs eingenommen war, geäußert haben. Er war schon 1802 nach dem Einmarsch der Franzosen mit Reding und andern in Aarburg enthalten worden, und im Jahr 1809 war sein Name, wie oben erwähnt, durch den Leiter des Vorarlbergischen Aufstandes, Dr. Schneider, auf eine Weise angegeben worden, welche auf würtembergische Veranlassung Beschwerden des französischen Ministeriums nach sich zog. Immerhin lastete auf ihm keine Anklage, welche seiner Fähigkeit zu irgend einer öffent-

[1]) Brief von Maillardoz vom 5. Augstmonat.

lichen Stellung hätte Abbruch thun können. Er stund in hohem Ansehen bei seinen Landsleuten und genoß ihr Zutrauen. Als Fabrikant konnte er natürlich die drückenden, durch Napoleon der Schweiz auferlegten Hemmnisse, welche so vielen Arbeitern das Brod entzogen, nicht mit Gleichgültigkeit hinnehmen. So betrachtete ihn Napoleon als einen entschiedenen Gegner des von ihm, man kann sagen, mit Leidenschaftlichkeit behaupteten Prohibitiv-Systems, und so erließ er den Befehl des Ausschlusses. Wattenwyl konnte es nicht in Zweifel setzen, daß unter solchen Verumständungen ein Widerspruch zu Folgen führen könne, welchen bei den Einverleibungen italienischer, holländischer und deutscher Gebiete, als bloße Departemente des Kaiserreiches, einen Vorwand zu leihen, unverantwortlich wäre. Ohne es zu unterlassen, dem Gesandten vorzustellen, daß es dem Landammann nicht zustehen könne, die Wahlfreiheit der Landsgemeinde von Außer-Rhoden, wie dieselbe von der Vermittlungsakte anerkannt sei, zu beschränken, meldete er mit dem schmerzlichen Gefühle, die Unabhängigkeit seines Vaterlandes um persönlicher Ungunst willen verletzt zu sehen, vertraulich dem Landammann Zellweger die erfolgte Einsprache. Dieser machte bei seinem Großen Rathe Familien-Verhältnisse geltend, und wurde als Gesandter durch den Lands-Statthalter Scheuß ersetzt. Er verhehlte jedoch dem Landammann nicht, daß er eine solche Einsprache als einen nicht minder schweren Eingriff in unsre Unabhängigkeit betrachte, als es die vorjährige Gebietsverletzung gewesen sei, gegen welche der Vorgänger des letztern ziemlich lebhaft remonstrirt habe.

Die Tagsatzung hatte sich wieder mit den Angelegenheiten der Schweizer-Regimenter in Beziehung auf Werbung, und dann für die Verhältnisse der Kantone zu den Offiziersstellen zu beschäftigen, insofern die Bundesbehörde ihren Wünschen, die nicht immer unter den verschiedenen Kantonen sich vereinbaren ließen, Eingang zu verschaffen angewiesen werden konnte. Sie billigte alle in dieser Angelegenheit gethanen Schritte. Gleichfalls wurde die Anwendung vollkommen gut geheißen, welche Affry von der ihm bei dem Truppenaufgebot vom Jahr 1809 ertheilten außerordentlichen Begwältigung gemacht hatte. In Hinsicht auf den nachtheiligen Eindruck, den bereits mehrere von Usteri herrührende Artikel in der „Allg. Zeitung“ in Paris hervorgebracht hatten, beschloß die Tagsatzung die strengste Geheimhaltung verschiedener wichtiger Berichte und Anträge über die französischen Verhältnisse. Hiedurch wurde der in der Sitzung gegenwärtige Usteri, welcher noch lange nachher sich jeder Verlegenheit erfreute, die seine Berichterstattungen an die „Allg. Zeitung“ schweizerischen Regierungen oder einzelnen Magistraten, auf welchen seine

nicht spärlich vertheilte Feindschaft haftete, bereiten konnte, nicht verhindert, Berathungen und Schlußnahmen in Beziehung auf den französischen Dienst zu veröffentlichen, über welche dem französischen Gesandten gegenüber, bevor die Kantone sich aussprechen konnten, Stillschweigen beobachtet werden sollte. Der Landammann ersah in solchem Vorgehen, wohl nicht mit Unrecht, die gegen ihn selbst gerichtete Absicht, Verlegenheiten mit dem französischen Gesandten herbeizuführen, und führte in einer an Reinhard gerichteten Zuschrift in scharfer Weise Klage, welche dieser der diplomatischen Kommission vorlegte. Mit Ausnahme von Usteri drückte dieselbe allgemein das Bedauern über den Vorfall und den Wunsch aus, auf angemessene Weise für die Zukunft zu remediren. Usteri aber verweigerte jede Erklärung über die stark ausgedrückte Zulage des Landammanns an die zürchersche Staatsbehörde, daß der Einsender genannt werde, behauptete vielmehr, „der Landammann habe kein Recht, ihn dazu „aufzufordern, noch einer Regierung solche Zumuthungen zu machen. „Wenn die Regierung ihn seiner Zeit auffordere, werde er sich zu erklären wissen, und wenn ein Gesetzesvorschlag zu einem Verbot gemacht „werden wollte, so würde er nicht nur sich vertheidigen, sondern die „Publizität auf solche Weise in Anspruch nehmen, daß er glaube, damit „auslangen zu können." Indem Reinhard den Landammann hievon in Kenntniß setzt, wünscht er bestimmt zu vernehmen, ob das an ihn gerichtete Schreiben der Behörde solle vorgelegt werden oder ob er vorziehe, ein anderes, an die Regierung selbst gerichtetes, für diese „etwas glimpflicheres", gelangen zu lassen. Er sieht einen mit „Hitze und Galle" geführten Kampf vor und meint, mehr noch als ökonomisches Interesse liege dort die Absicht am Herzen, durch die Anrufung der öffentlichen Meinung eines auswärtigen Publikums sich die Herrschaft über das einheimische zu versichern und „durch entstellte und einseitige Insertionen" zu wirken; von dieser Absicht könne man sich nicht trennen[1]). Es scheint die auf diese Mittheilungen vom Landammann an die Regierung von Zürich gerichtete Beschwerde eben so wirkungslos geblieben zu sein, als es die im Beisein des als Legationsrath von Zürich dabei gegenwärtigen Usteri gefallenen, nicht schonenden Bemerkungen gewesen waren. Er beharrte bis an sein Ende in seinem Hasse gegen Bern und im Gebrauche der fremden Presse gegen die Gehaßten.

---

[1]) Brief vom 24. Augstmonat. Sein richtiges — in der Folge der Zeit durch die Thatsache bestätigtes Urtheil hätte Reinhard durch die Bemerkung vervollständigen können, daß Usteri für die Bitterkeit seines Hasses, den mehrere persönlich unliebsame Begegnungen angefacht hatten und unterhielten, Versüßung in verdeckter Rache zu suchen gewöhnt war.

Der Fürst von Neuenburg war an des auf dem Marchfelde gebliebenen Lannes Stelle zum General-Oberst der Schweizer ernannt worden. Der Landammann entschloß sich, denselben durch einen Abgeordneten in dieser Eigenschaft begrüßen zu lassen, und seine besondere Aufmerksamkeit auf die unter seine Oberaufsicht gestellten Regimenter zu lenken. Oberst von Luternau wurde mit dieser Sendung betraut, und die unterm 14. Februar an den Kaiser gerichtete Denkschrift seinem Auftrage zu Grunde gelegt. Zu einer solchen Sendung sehr geeignet, wurde Luternau, den Oberstl. May begleitete, in Paris gut aufgenommen und erhielt die Zusicherung des General-Obersten, daß dieser den Regimentern seine thätige Theilnahme an ihrem Bestand und ihrer Besorgung zuwenden werde. Der Fürst von Neuenburg bezeichnete einen höhern Verwaltungsbeamteten zu den Verhandlungen, nach deren befriedigenden Verlauf Luternau im Oktober Paris wiederum verließ[1]). Allerdings konnte man damals die Ereignisse nicht voraussehen, welche dem Fürsten von Neuenburg, als Chef des Generalstabs des Kaisers, Beschäftigungen zuwiesen, neben welchen für einen besondern Auftrag kein Raum blieb, eben so wenig, als daß ein Jahr später der Kaiser eine neue Militärkapitulation von der Schweiz begehren werde.

Wie sehr auch die Schweizer-Regimenter einen Gegenstand unausgesetzter Geschäfte für den Landammann ausmachten, so traten andere Ereignisse in beinahe ununterbrochener Folge in den Vordergrund, welche bis zum Ablaufe seiner Amtsdauer Wattenwyl's Sorge in noch höherem Maße erwecken mußten, der immer schwebenden und drohenden Unsicherheit nicht wiedermals zu erwähnen, welche die wiederholten Einverleibungs- (heute Annexionen geheißen) Dekrete fremder Gebiete als französischer neuer Departemente, die Errichtung neuer Throne, und die damit verbundenen plötzlichen Grenz-Veränderungen über jedem, anscheinend und äußerlich noch selbstständigen Lande schwebend erhielten.

Unterm 5. Augstmonat erfolgte das aus dem Lustschlosse Trianon datirte Dekret Napoleon's, welches über alle im Bereiche französischer Gewalt befindlichen englischen Manufakturwaaren Konfiskation und Vernichtung, über Kolonialwaaren eine Abgabe von 50 Prozenten des Werths verhängte. Die Schweiz wurde aufgefordert, das Dekret in ihrem Gebiete zu vollziehen. Die Schweiz war umgeben von Staaten, die unter

[1]) Die Nachricht, daß in dieser Zeit in einem mit Lebens- und Vertheidigungs-Mitteln wohlversehenen spanischen Fort 300 Schweizer unter dem Befehl des Bataillons-Kommandanten von Grafenried sich ergeben hätten, erweckte lebhaften Unwillen in Paris und war dem Landammann sehr unangenehm. Ein Kriegsgericht rechtfertigte jedoch nachher den Kommandanten durch Freisprechung.

der unmittelbaren Botmäßigkeit Napoleon's oder unter derjenigen mit ihm verbündeter Souveraine stunden. Vergeblich begründete auf diese Lage der Landammann, der sich zuletzt an den Kaiser selbst wendete, die dringendsten Vorstellungen. Es wurde ihnen kein Gehör geschenkt. Rasch auf einander folgende Noten des französischen Geschäftsträgers Rouyer[1]) forderten bestimmt die unverzügliche Beschlagnahme aller englischen und Kolonial-Waaren und die Einsendung der aufgenommenen Verzeichnisse, während man erfuhr, daß französische Truppen in Frankfurt eingerückt seien, um dort jene Maßregeln durchzuführen. Der Landammann berief aus Zürich, Basel, St. Gallen und Aargau mit den Fabrikations- und Handels-Verhältnissen vertraute, angesehene Männer als Kommittirte ein, welche nebst einem bernerschen Beauftragten die zu treffenden Verfügungen vorberathen sollten, und ordnete den Flügeladjutant Oberst Hauser nach Basel, Schaffhausen und Trogen ab, um die Regierungen zu Vollziehung der unabweislichen Vorkehren zu veranlassen. Während der Kaiser auf diplomatischem Wege die Schweiz drängte, ließ er in derselben Zeit dem Landammann durch dessen Sohn einen Brief schreiben, der über seine fernern Absichten beruhigen sollte, zugleich aber die Verantwortlichkeit gegen die Tagsatzung und die Kantone in Beziehung auf außerordentliche, mit der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des Eigenthums nicht verträgliche Vorkehren auf den Landammann wälzte[2]).

---

[1]) Der Gesandte war auf Urlaub längere Zeit auf seinen Gütern in Frankreich.

[2]) Tillier und Muralt geben den ganzen Brief. Hier folgen der Anfang und der Schluß desselben; es gibt sich darin eine Rücksicht zu erkennen, wie sie im Verlaufe der Gewaltherrschaft des Kaisers nicht oft vorkommt: C'est par ordre de l'Empereur que je vous écris aujourdhui, mon chér père, pour prévenir les craintes que pourrait faire naître une note que vous recevrez de S. E. le duc de Cadore au sujet des marchandises anglaises qui se trouvent en Suisse et du commerce de contrebande, qui s'y fait.

S. M. m'a ordonné de vous mander que vous ne deviez point considérer cette note comme un prétexte qui méneroit à prendre la Suisse, la réunir ou en disposer de quelqu'autre manière, qu'Elle n'en veut point au Landammann ni au gouvernement, qu'Elle sait parfaitement que ce ne sont point eux mais les intérêts des particuliers qui font faire ce commerce illicite; hier folgt eine Hinweisung auf die als Kriegsmittel wider England gegen die Contrebande in verschiedenen Ländern verhängten Maßnahmen, die Annexion Hollands inbegriffen, und die Aufforderung zu strenger Handhabung des Waaren-Verbots, wenn die Schweiz ihre Unabhängigkeit bewahren wolle. Dann schließt der Brief: S. M. m'ordonne surtout de vous répéter qu'on ne doit point considérer sa démarche comme un prétexte pour ravir à la Suisse cette indépendance; que le sistême de guerre, qu'Elle a embrassé contre l'Angleterre, l'a exigée, que du reste Elle n'a point lieu de se plaindre de la Suisse, qu'Elle est satisfaite de la conduite sage du gouvernement, que

Wattenwyl hatte nicht gezögert, über diese neuen Eingriffe, über welche er empört war[1]), sich mit Reinhard in vertraulichem Briefwechsel zu berathen. Das Aufsehen in der Schweiz und der Schrecken im Handelsstande hatten sich seit der Sendung eines französischen Mauth-Oberinspektors, welcher im Geleite des Geschäftsträgers die Schweiz bereiste, um die Beschlagnahme zu überwachen und die Verzeichnisse zu kontrolliren, welche nach Paris geschickt werden mußten, sehr vermehrt. Rouyer trat den Regierungen gegenüber schroff auf, so z. B. in Schaffhausen[2]), wo er der Regierung die bittersten Vorwürfe über den Einlaß und Transit von Kolonialwaaren machte, und mit französischen Truppen, sogar mit Baden oder Würtemberg drohte; die Kaufmannschaft (von welcher er sowohl in Basel als in Schaffhausen nicht unzugänglich befunden worden sei) behandelte er mit mehr Nachsicht und vertröstete sie mit derjenigen der Regierung, von dieser hange die Annahme der Angaben der Kaufleute ab, so wie die Vergünstigung, die Auflage auf das Eigenthum der Einheimischen zu eigenen Handen zu nehmen. Reinhard baute seine Hoffnung ausschließlich auf die durch seinen Ordonnanz-Offizier erlassene Erklärung des Kaisers, daß die Maßregeln zu Durchführung des Kontinental-Systems nicht als Vorläufer einer politischen Auflösung der Schweiz betrachtet werden sollen. Er glaubte nach seiner Kenntniß des Mannes, man müsse von derselben ausgehen, um die Vollziehung der Schweiz selbst zuweisen zu lassen; da hingegen alle Vorstellungen, Klagen und Beschwerden nichts helfen werden, man müsse Zeit zur Abkühlung geben, und offizielle Erklärungen und Schritte vermeiden[3]). Die Sequestration der Waaren erfolgte; die nach Paris gelangten Verzeichnisse be-

---

l'acte de médiation est suivi, qu'en réunissant la Suisse à la France, Elle n'en tirerait aucun avantage, que la Suisse lui fournit autant d'hommes que la conscription pourrait lui en procurer, et qu'un ou deux millions qui seroient le produit des impots ne seraient qu'une bien faible augmentation de revenus pour la France.

S. M. croit qu'il est inutile, que vous rassembliez la Diète à ce sujet, qu'il suffit d'une circulaire aux gouvernemens cantonaux dans laquelle vous leur ferez part de la situation des affaires, des intentions de S. M. et des moyens que vous voulez qu'ils emploient pour les remplir.

Je suis, mon chér père, avec un profond respect, votre très dévoué fils. Fontainebléau le 9 Octobre 1810.

(Signe) le Brn. Albert de Watteville,
Off. d'ordonnance de S. M. l'Empereur et Roi.

[1]) Vergl. Muralt.

[2]) Brief von Reinhard vom 30. Oktober.

[3]) Brief vom 9. November.

friedigten nicht; man fand bei übertriebenen Erwartungen die angegebenen Quantitäten zu gering; nach der unmittelbaren Einmischung eines französischen, dem Geschäftsträger beigegebenen Mauthbeamteten war es aber schwieriger, Verdächtigungen gegen die schweizerischen Behörden festzuhalten.

Gleichzeitig mit dieser Vollziehung der Trianon-Dekrete in der Schweiz erfolgte die Einverleibung der bereits früher durch Frankreich vom Schweizerbund abgelösten Republik Wallis. Schon unterm 18. Augstmonat hatte Maillardoz confidentiel an Wattenwyl berichtet, es seien Walliser-Deputirte nach Paris einberufen worden, welche so wenig als er selbst wissen, zu welchem Zweck; einige Tage später meldete er, es sei eine Kommission bezeichnet, um mit ihnen zu verhandeln. Als Klagen und Beschwerden Frankreich's gegen Wallis wurden angebracht: Verständnisse zwischen Tyrolern und Wallisern während des letzten Kriegs, Schleichhandel, ungenügender Straßenunterhalt, Zuflucht französischer Konskribirter im Wallis (!!), mit der Aufforderung an die Deputirten, die Mittel anzugeben, um diesen Beschwerden abzuhelfen. Ein Anerbieten der Walliser, im Kriegsfalle die Franzosen gegen geheime Verständnisse durch Bürgen sicher zu stellen, welche sich nach Frankreich zu begeben hätten, fand nicht Eingang[1]). Man deutete auf Vereinigung: „Wie eine Insel zwischen „zwei großen Staaten gelegen, welche dem nämlichen Souverain gehören, „habe Wallis ein Anrecht auf dessen besondern Schutz und Antheil an „seiner Macht!" Es folgten noch einige Scheinverhandlungen, während welcher die Walliser einen Schimmer von Hoffnung zu Rettung ihrer politischen Erhaltung zu sehen glaubten. Am 28. September gab Röderer den Kommissional-Bericht an den Kaiser ein, und am 12. November wurde durch kaiserliches Dekret die Einverleibung von Wallis als Simplon-Departement in das Kaiserreich erklärt. Hatte zwar die Schweiz keinen Vorwand, sich über das Schicksal eines bereits seit mehreren Jahren politisch von ihr getrennten Landes auszusprechen, so erweckte nichts desto weniger dasselbe unter Vielen, bei brüderlichen nicht erloschenen Gefühlen, große Theilnahme, bei allen Urtheilsfähigen neue Besorgnisse.

Inmitten der Aufregung unter der kränkenden Durchführung der kaiserlichen Edikte in der Schweiz wurde der Landammann durch die Nachricht überrascht, daß beiläufig gegen 3000 Mann italienischer Truppen unter General Fontanelli am 31. Oktober in den Kanton Tessin eingerückt seien und denselben, so wie auch einige bündtnerische Grenzthäler, Alles ohne einige Voransage weder an die Regierung, noch an den Landammann oder an den in Mailand residirenden schweizerischen Geschäfts-

[1]) Brief vom 3. September.

träger Marcacci, besetzt haben. Schon gegen Ende Sommers war die Kornausfuhr vom Königreich Italien nach Tessin gesperrt, und auf dringende Vorstellung des Bedürfnisses nur für ein geringes monatliches Quantum gestattet worden. Ungenügender Mauthschutz und Schleichhandel galten als Vorwand für diesen Ueberfall, durch welchen die ein Jahr vorher durch den Geschäftsträger Venturi im Auftrage des Ministers Testi geschehenen Anfragen in Erinnerung gebracht wurden, und bei dem es zunächst darauf abgesehen schien, die Grenzpässe der innern Schweiz zu beherrschen. Die Stellung des Landammanns war eine äußerst schwierige; wie sollte er die, wenige Wochen nach Empfang einer vom Kaiser ausgegangenen beruhigenden Zusicherung erfolgte, Besetzung Tessin's betrachten; hob sie jene Zusicherung auf oder dehnte sich diese auf einen Vorfall aus, der nach gewöhnlichem Staats- und Völkerrecht als feindlich, allein bei der Angewöhnung unbedingter Gewalt vom Selbstherrscher als eine von seiner freien Willkür abhängende und nicht einmal als eine außerordentliche Verfügung angesehen werden solle? Der Kaiser hatte von der Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung abgewinkt; konnte der Landammann einem solchen Wink entgegen die Tagsatzung einberufen, durch diese Einberufung und den Verlauf der Berathung einen Vorwand zu weiterer Gewaltsübung leihen? Wie wir gesehen, war Reinhard, dem Wattenwyl seinen tiefen Kummer mittheilte, der Ansicht, Alles zu unterlassen, was als Widerspruch reizen konnte, nichts abzuwenden vermochte. Er sieht den Tessin als verloren, und die Behandlung der Schweiz im Schleichhandelgeschäfte als sehr gefährlich an, wenn man sich in einen oder andern Kantonen herbeilassen würde, das fremde Eigenthum an vorhandenen Waaren dem französischen Kommissär anzugeben; man solle mit glatten Worten ihn hinweisen, dasselbe nach den ihm angeblich zustehenden Beweismitteln selbst aufzufinden und zu bezeichnen [1]), wenn alle Vorstellungen nichts helfen. Ueber Tessin sei die Berathung der Tagsatzung, wenn es einmal dazu kommen müsse, die bedenklichste von allen; wenn sie in's neue Jahr hinübergezogen werde, könne man dann Wattenwyl nach Paris senden [2]); von Maillardoz' Nullität sei man so überzeugt, daß es gewiß zur Sprache kommen werde, ob man ihn dort lassen wolle. Später findet Reinhard in dem ihm von Wattenwyl angezeigten Stillschweigen von Frankreich und dem Benehmen des Vice-Königs von Italien durch Räumung des Misoxer-Thals wieder einen

---

[1]) Brief vom 19. November.

[2]) Wattenwyl hingegen hielt Reinhard für geeigneter, welcher dann auch, wie wir später sehen werden, diesen Auftrag erhielt.

Schimmer von Hoffnung für die Bewahrung der Territorial-Integrität, während man wegen der Handelsangelegenheiten in immer tiefere Verwicklung hineingebracht werde, bei denen es durch die den Regierungen von Bayern und Würtemberg von Napoleon gegen die Schweiz aufgedrungenen Dekrete und die Schließung des Passes durch Straßburg für dieselbe darauf abgesehen sei, ihr jede Zufuhr von Baumwolle abzuschneiden, um die Industrie von 50 Millionen Unterthanen des Kaisers gegen diejenige der 1½ Millionen Schweizer Bevölkerung sicher zu stellen[1]). Beide diese Fragen zogen sich auf diese Weise gemäß der übereinstimmenden Ueberzeugung Wattenwyl's und Reinhard's einige Wochen hin, bis daß gegen das Ende der Amtsdauer des Ersteren Zürich auf eine außerordentliche Tagsatzung antrug.

Eine neue Verlegenheit bereitete dem Landammann die Schultheißenwahl in Solothurn, dessen Amtsschultheiß für das bevorstehende Jahr Landammann werden sollte. Die Verfassung von Solothurn schrieb vor, daß die beiden Schultheißen Jahr um Jahr wechselnd im Amte stehen sollen. Heinrich Grimm von Wartenfels war Amtsschultheiß für 1810; als solcher sollte ihm also folgen für 1811 der Alt-Schultheiß Peter Glutz-Ruchti, gewesener Landammann von 1805. Durch das Loos waren beide zum periodischen Austritt aus dem Kleinen Rathe auf Ende 1810 bezeichnet und also einer Wiederwahl unterworfen. Durch sein Präsidium der Tagsatzung von 1805, auf welcher zu Napoleon's Mißfallen Wattenwyl gegen Affry zum General war erwählt worden, und durch seine Absendung des Oberst Glutz, seines Bruders, anstatt eines gewöhnlichen Curriers nach Wien zur Neutralitäts-Erklärung, hatte er sich die Ungunst des Kaisers zugezogen. Grimm hatte eine zahl- und einflußreiche Verwandtschaft, und bei der Wahl der Schultheißen wurde mit Umgehung einiger durch das Reglement vorgeschriebenen Formalitäten ein Antrag im Großen Rath zum Beschluß erhoben, daß derselbe zum Amtsschultheiß auf das Jahr 1811 gewählt sei, also der Verfassung zuwider zwei Jahre aufeinander diese Würde, und mit derselben auch diejenige eines Landammanns der Schweiz zu bekleiden habe. Zu Rechtfertigung eines solchen Beschlusses wurde angebracht: die Schultheißen seien neu gewählt, der Amtswechsel habe aufgehört und beginne ein neuer; gegen dessen Gültigkeit die Einsprache erhoben, der Beschluß sei unter Beiseitesetzung der Vorschrift, daß über einen unvorbereiteten neuen Antrag nicht alsogleich entschieden werden dürfe, gefaßt worden und verstoße jedenfalls gegen die verfassungsmäßige Vorschrift des Amtswechsels,

---

1) Brief vom 24. November.

welche dadurch umgangen worden sei. Der Landammann legte Einsprache gegen diese Verletzung der Verfassung ein. Aus einem Briefe Reinhard's vom 30. November ist ersichtlich, daß Wattenwyl unter Mittheilung der ihm zugekommenen Akten über diese auch durch Reinhard in sehr bezeichnendem Ausdrucke mißbilligte Geschichte darauf aufmerksam machte, daß man keine anarchischen Zustände eintreten lassen dürfe, wie dies durch Nichtanerkennung des gewählten Hauptes geschehen würde. Anbei scheint ziemlich gewiß aus Aeußerungen Rouyer's hervorgegangen zu sein, daß vor dem Solothurner-Staatsstreich Erkundigungen seien eingeholt worden, und man sich darüber beruhigt habe, daß Frankreich den Verstoß gegen die mediationsmäßige Verfassung von Solothurn, in diesem besondern Falle und in Beziehung auf die betheiligten Personen, nicht vormerken werde. Die Regierung von Solothurn zögerte vorerst mit einer amtlichen Anzeige; die Privatmittheilungen von Seite der überwiegenden Partei meldeten die Besiegung aller Hindernisse durch die Festigkeit der Regierung und einen gütigen Besuch des französischen Gesandten (der mittlerweile nach Paris berichtet hatte[1]), für welchen dann zu bevorstehendem Aufenthalt während der Tagsatzung eine Wohnung auf's beste ausgestattet wurde. Glutz benahm sich mit Ruhe und Anstand.

So endete dieses Amtsjahr Wattenwyl's mit schweren Besorgnissen und schmerzlichen Empfindungen für sein Vaterland[2]); von allen Seiten wurde ihm Zufriedenheit mit seiner Führung und volle Achtung bezeugt. In Einzelnheiten der vielfachen Bemühungen, damit Vorstellungen Eingang gewährt werde, oder der besondern Zwischenfälle, welche Beschwerden hervorriefen, könnte, ohne allzugroße Ausdehnung, hier nicht eingetreten werden. Man kann sich leicht denken, daß der rücksichtslose Wille des Gebieters, welcher die ertheilte Weisung vollzogen wissen wollte, von seinen Werkzeugen unter dem Gewande des Eifers eher ohne Schonung ausgelegt, als mit einiger wohlwollender Beschränkung auf das Unvermeidliche befolgt wurde, daß es daher auch der Anlässe nur zu viele gab, in denen Klagen an das Bundeshaupt gelangten, wie z. B. gegen den in Tessin kommandirenden General, welcher die Einberufung des Großen Rathes untersagte, und daß bei der Ausscheidung und Inventarisation Einheimischen oder Fremden gehörender Waaren häufige Einsprachen erfolgten. Die Besatzung Tessins dauerte fort, bis größere Ereignisse Na-

---

[1]) Napoleon bemerkte hierüber vorübergehend dem Ordonnanz-Offizier von Wattenwyl: hè bien ils en ont fait des leurs à Soleure.

[2]) Er schrieb an Reinhard nach der Besatzung Tessins und während der Waaren-Konfiskation durch französische Beauftragte: „Meine Seele überquillt von Indignation, von „Trauer und von Ingrimm" (Muralt pag. 187).

poleon vermochten oder nöthigten, davon abzulassen; das Verbot der englischen und Kolonialwaaren wurde vollzogen, indem die Schweiz den Tarif von Trianon befolgte, und durch außerordentliche Mauthanstalten dessen Anwendung sicherte. Fremden angehörige Waaren wurden konfiszirt und nach Frankreich abgeführt, dort wie in andern, unter französischer Ober-Botmäßigkeit befindlichen Staaten — zum Schutze französischer Industrie — theilweise verbrannt, für diejenigen, welche Schweizern angehörten, mußte der tarifmäßige Zoll nachbezahlt werden[1]).

In den häuslichen Verhältnissen Wattenwyl's war keine Veränderung eingetreten. Sein älterer Sohn stand als Ordonnanz-Offizier in der nahen Umgebung des Kaisers, und um seines Diensteifers und seiner Tüchtigkeit willen in dessen Gunst. Es war eine glänzende Stellung, welche aber einen großen Aufwand erforderte. So schrieb Oberstl. von Dießbach während Affry's Sendung: Seine Pferde und Dienerschaft müsse er in Spanien halten, um auf ersten Wink dort dienstfähig aufzutreten; in Paris sei er berufen, die erste Gesellschaft zu besuchen, und zugleich in ununterbrochener Bereitschaft, den Kaiser zu begleiten. Solches Alles erheische sehr viele Ausgaben. Der Kaiser wußte es wohl, verlieh Dotationen (welche nicht zur Entrichtung gelangten) und mitunter Gratifikationen, — so meldet Maillardoz, daß er jedem Ordonnanz-Offizier 20,000 Fr. geschenkt habe, allein er zählte zugleich auf reiche eigene Hülfsmittel derselben, wie denn des Sohns Briefe an den Vater darüber Vieles enthielten. Während Dießbach in Paris war, erhielt Bn. von Wattenwyl Befehl, als außerordentlicher Currier nach Petersburg plötzlich abzureisen, wo er mehrere Wochen verbleiben mußte.

Der jüngere Sohn folgte in den öffentlichen — seit 1805 vornämlich auf Betrieb des Kanzlers von Mutach, und durch theilnehmende Unterstützung der Häupter der Regierung neu organisierten — Schulen dem Unterricht, und gehörte durch Fleiß, Gesittung und Fähigkeit zu den besten Schülern.

Die Art, auf welche Grimms Wahl zum Amts-Schultheiß und somit zum Landammann war eingeleitet worden, bereitete ihm kein entgegenkommendes Zutrauen von Seite der Mehrzahl der schweizerischen Oberbehörden. Er war dessen sich bewußt, und viel mehr als dasselbe zu erwerben zu trachten, lehnte er sich an die französische Gesandtschaft und vermied eher vertrauliche Verbindungen mit den ersten Magistraten, als daß er sie anzuknüpfen gesucht hätte. Selbst dem eidgenössischen Kanzler gegenüber zeigte er ein Mißtrauen, um so auffallender, da ihm vielleicht

---

[1]) Vergleiche Tillier und Muralt.

in höherm Maße, als irgend einem seiner Vorgänger, dessen reiche Erfahrung und einsichtsvolle Ergebenheit zu benutzen, Noth gethan hätte. Unter solchen Umständen waren die vertraulichen Mittheilungen um so zahlreicher, welche in der Voraussicht der bevorstehenden Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, von vielen einflußreichen Häuptern der Kantone an Grimms Amtsvorfahren Wattenwyl gelangten, um, in Ermanglung der wünschbaren Leitung durch den Landammann selbst, sich in's Einverständniß zu setzen. Es liegen zwischen 80 und 100 vertrauliche Briefe aus vielen Kantonen vor, welche derselbe in dieser Beziehung erhielt, und wie sich aus ihrem Inhalte ergibt, erwiderte. Konnte die Angelegenheit wegen der englischen und Kolonialwaaren, als eine nach dem Machtgebote des Kaisers bereits durchgeführte betrachtet werden, so blieben die Besatzung Tessins, und das mit derselben in Verbindung stehende bedenkliche Begehren einer Grenzberichtigung, wenn nicht Abtretung; dann die immer schwieriger sich gestaltenden Verhältnisse der kapitulierten Regimenter und der Werbung für dieselben. Wie Zürich hatten seither auch Ury und Appenzell die Einberufung einer Tagsatzung verlangt; andere Stände schickten sich an, sich diesem Begehren anzuschließen; der französische Gesandte war ihm nicht günstig, und der Landammann suchte, bei nicht unbegründeten eigenen Bedenken dagegen, dessen Erfüllung hinauszuschieben.

Am 23. März zeigte nun Graf von Talleyrand dem Landammann die am 20. erfolgte Geburt des Königs von Rom an. Dieses, in der Schweiz, wie in allen zur großen napoleonischen Föderation gezählten Kontinentalstaaten, mit Kanonendonner, kirchlichen Feierlichkeiten und weltlichem Festgepränge gefeierte Ereigniß erheischte eine Beglückwünschung in Paris. Grimm übertrug dieselbe dem Alt-Landammann Reinhard als außerordentlichen Gesandten, unter Beiordnung des Landammanns Michael von Flüe von Obwalden und des Landammanns Müller Friedberg von St. Gallen, als Mitdeputierten ohne diplomatischen Charakter. Diesen ziemlich sonderbaren Ausweg hatte der Landammann wegen den Uebelständen eingeschlagen, welche sich bei zahlreichen Deputationen in Paris fühlbar gemacht hätten, und weil er doch Standeshäupter mehrerer Kantone an dieser Beglückwünschungs-Sendung betheiligen wollte, und dann nach Erfüllung derselben dem außerordentlichen Gesandten die Behandlung der Geschäfte über Tessin, Mauthanstalten und Militärdienst zu übertragen gedachte[1]. Die von mehreren Kantonen verlangte außer-

---

[1]) Aus Briefen an Wattenwyl von Landammann Monod ergibt sich eine Mißstimmung, die in mehreren und namentlich in den neuen (durch die Mediationsakte berufenen) Kan-

ordentliche Tagsatzung wurde gleichzeitig und zwar auf den 16. April ausgeschrieben. Vergeblich stellte der Kanzler Mousson dem Landammann vor, daß bei einer so nahe bevorstehenden Versammlung der Tagsatzung einem Beschlusse und einer Wahl durch dieselbe nicht vorgegriffen werden sollte. Nach einer unter vier Augen gepflogenen Unterredung mit dem französischen Gesandten von Talleyrand sagte der Landammann dem Kanzler, er denke, die Deputation werde in 8 Tagen abreisen. Hierauf wiederholte Mousson in Beisein des Gesandten seine Bemerkungen und fügte bei, daß gewiß die Tagsatzung wünschen müsse, sich an diesem Schritte der Ehrerbietung zu betheiligen, worauf jener sich äußerte: In solcher Stellung stehe ihm keine Meinung zu[1]). Folgenden Tags erklärte der Landammann, er wolle die Deputation unverzüglich absenden, und

---

tonen aus dem Umstande sich erzeugt hatte, daß für die oft wiederkehrenden Sendungen an Napoleon jeweilen ein Haupt eines Direktorial-Kantons — also eines sogeheißenen alten Städte-Kantons, bezeichnet wurde, welches die Würde eines Landammanns der Schweiz bekleidet hatte, und daß Häupter anderer Kantone bloß mit untergeordnetem Range denselben beigegeben wurden. (Monod an Wattenwyl vom 9. Juli.) Die Erfahrung hatte eine Ueberzeugung hervorgebracht, daß zahlreichere Deputationen in einer nachtheiligen Stellung sich befänden, und zu einem Gesandten an Napoleon konnte sich nicht wohl Jemand anders eignen als aus der Reihe der obersten Magistraten, während zugleich jeder Landammann der Schweiz voraus nicht seinen Kanton, sondern die Gesammt-Eidgenossenschaft zu vertreten durch seine Stellung angewiesen war. Gegründeter scheint die Ausstellung Monods, daß die Gesandtschaft, um des zwitterartigen Charakters willen, welche der Landammann ihr gegeben hatte, in Rangstreitigkeiten mit andern Gesandtschaften sich eingelassen habe, welche bei den wichtigen Aufträgen, um welche es sich handelte, nach seinem Dafürhalten Berücksichtigung nicht verdient hätten. Wattenwyls Erwiderungen liegen nicht vor. Ueber die Unterhandlungen wegen Tessin und wegen den Mauthanstalten findet Monod, dem schwache Nachgiebigkeit nicht beigemessen werden darf, sei ein Erfolg durch die anfänglich ausgesprochene Weigerung, auf die geäußerten Begehren einzugehen, und durch die wenn auch mit den besten Gründen vorgebrachte Berufung auf eigene Rechte und Interessen, unmöglich geworden. Und in der That folgte daraus die unangenehme Stellung Reinhards, welchem der Kaiser Monate hindurch keine Audienz weder zu Einreichung des Recreditivs für die Beglückwünschungs-Deputation, noch zu derjenigen des Creditivs für die geschäftlichen Unterhandlungen gestattete, und dann, mit Hinweisung auf Sidlers ihm entstellt einberichtete Rede bei Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung, drohend jede Unterhandlung verweigerte. Monod meint, man hätte den Antrag einer Grenzberichtigung nicht von vor hinein abweisen, sondern anscheinend darauf eingehen und dann im Verlauf der Unterhandlung sich Schritt für Schritt vertheidigen sollen, günstigerer Stimmung und Umstände harrend und dieselbe benutzend. Ob jedoch ein Ringen schweizerischer Unterhändler mit französischen einen günstigen Ausgang verheißen hätte, und ob ein Ausbruch von Unwillen des Imperators über ein ihm sicher nicht entgehendes Hinhalten zu vermeiden gewesen wäre, wollen wir nicht entscheiden.

[1]) Mousson Brief vom 25. März.

der Gesandte, sowie die zwei Mitdeputirten wurden nach Solothurn einberufen. Reinhard hatte ebenfalls sich ausgesprochen, unter solchen Umständen solle die Sendung von der Tagsatzung ausgehen, indeß nahm er, schwankend und nicht ohne Verlegenheit, den Auftrag an[1]), nachdem er sich noch in Solothurn[2]) mit dem Landammann über den ihm zu ertheilenden Charakter als Gesandten verständigt hatte und ersuchte (unterm 3. April) Wattenwyl angelegentlich dahin zu wirken, daß die Sache auf der Tagsatzung glimpflich behandelt werde, nachdem mehrere Kantone, unter anderm Bern, sich bestimmt gegen das Vorgehen des Landammanns ohne Beachtung der Bundesversammlung ausgesprochen hatten. Daß Wattenwyl mit einer solchen Verhandlungsweise und mit dem Einholen von Rathschlägen durch den Landammann bei dem französischen Gesandten nicht einverstanden war, bedarf keiner Auseinandersetzung, und wenn dieser Episode aus der Vermittlungs-Periode etwas eingehender, als nach ihrem bleibenden geschichtlichen Werthe nöthig erwähnt worden, so geschah es als Beitrag zur Charakterisierung von Staatshäuptern jener Zeit und zur Erinnerung, wie sehr der Mangel an innerm Gehalt bei der obersten Stelle, selbst in solchen republikanischen Verhältnissen, in welchem einem Einzelnen ein bedingteres Maß von Gewalt zugewiesen scheint, einen nachtheiligen Einfluß auch weiterhin übt.

Der Kaiser ertheilte der Deputation unterm 14. April Audienz. Er erkundigte sich über mancherlei innere Zustände der Schweiz und einzelner Kantone[3]), und sprach mit ernsterem Ausdruck von den englischen Regi-

---

[1]) „Endlich ist die Ungewißheit des Landammanns durch Herrn von Talleyrand fixirt, „die Tagsatzung auf den Osterdienstag ausgeschrieben und dennoch die Deputation ernannt. „Sie können leicht an meiner Statt die nöthigen Bemerkungen machen. Ich habe die „diplomatische Kommission konsultirt, ob ich ablehnen dürfe, bin aber einmüthig angewiesen, „den Ruf anzunehmen. Sollten nicht die Stände, wann die Ratifikation kommt, ant„worten: man überlasse dem Landammann, nach Gutfinden zu handeln, finde aber das „Ereigniß von dem Belange, daß die nächstbevorstehende Tagsatzung von ihrer Kompetenz „Gebrauch machen, und nach Art. 35 der Bundesverfassung abordnen solle, um ihre Ge„sinnungen überbringen zu lassen? — Wenn mehrere solche Antworten kämen, so bekäme „vielleicht unsere Abreise einen Anstand." (Reinhard 28. März.)

[2]) Das Ergebniß der Besprechungen Reinhards mit dem Landammann war die Fassung des Kreditivs . . . à fin d'exprimer . . . etc. le bourgmestre Reinhard ancien Landammann se rend à Paris en qualité d'Envoyé Extraordinaire avec Mss. . . . comme Co-Députes. Je prie V. M. d'agréer cette mission et de permettre que je sollicite un accueil favorable pour un des magistrats . . . et pour les estimables chefs de canton, qui lui sont adjoints.

[3]) Der Kaiser fragte lächelnd, was die Zürcher-Aristokratie mache, und wie sie sich mit ihrer Gegenpart aus der Zeit der Konsulta vertrage; er bezweifelte, ob die kleinen

mentern unter bekannten Schweizernamen: Er glaube sich zu erinnern, daß er einst, ohne weiter darauf zu bestehen, ihre Rückberufung verlangt

---

Kantone ganz zufrieden gestellt seien und ob sie nicht wieder Bewegungen anstellen würden, wenn sie könnten; er vermuthe die meiste Zuneigung bei den neuen Kantonen, für welche er mehr gethan habe. Diese in den vertraulichen Gesandtschaftsbericht aufgenommenen Aeußerungen gaben Müller Friedberg Anlaß, in etwas modifizirten Ausdrücken nach St. Gallen zu schreiben, wo man verbreitete, der Kaiser habe zu Reinhard gesprochen: die Regierung in Zürich neige zu sehr zur Aristokratie; zu von Flüe: die Zuneigung der kleinen Kantone sei nicht so aufrichtig als sie scheine, denn hätte der letzte östreichische Krieg eine andere Wendung genommen, so hätten sie sich für Oestreich erklärt; und zu Müller: ich finde in der Schweiz meine besten Freunde in den neuen Kantonen. Zellweger (der sich ungeachtet des abermaligen Einspruchs des französischen Gesandten von der Annahme seiner Wahl zum Gesandten auf die Tagsatzung diesmal nicht hatte abwendig machen lassen) schrieb unterm 30. April an Wattenwyl über diese, einen schlimmen Eindruck hervorbringenden, St. Galler-Versionen. Reinhard, darüber vertraulich befragt, erklärt die Version für unwahr und die mehr als indiskrete Korrespondenz Müllers hätte von Flüe und den Gesandtschafts-Sekretär Gibelin sehr verletzt. Er selbst habe in ihrer Gegenwart Müller vorgehalten, an Usteri geschrieben zu haben „was er habe müssen an sich kommen lassen," und er werde ihm eben so seine Korrespondenz nach St. Gallen vorhalten. Müller verlängere gern seinen Aufenthalt in Paris (auch Mousson's Ansicht) und verfasse Denkschriften über die Handelsverhältnisse, welche Reinhard für sehr nutzlos hält, so lange der Kaiser auf seinem System beharre; hatte er sich doch unmittelbar vor Ankunft der Schweizer-Gesandtschaft in Paris unterm 24. März gegen die Beglückwünschungs-Deputation der Räthe für Handel und Manufakturen entschieden ausgesprochen: Die Dekrete von Berlin und Mailand würden nur mit dem Ende der englischen Gesetze über den Seehandel erlöschen. Er sagte unter anderm und mit harter Anwendung auf den commerciellen Ruin des Sohns des ihm gegenüberstehenden Präsidenten des Handelsraths (Martin): Er werde alle Handelshäuser, welche seinen Dekreten zuwiderhandelten, zu erreichen wissen „et fussent — ils au bout du monde". In der Aufzeichnung seiner Worte liest man: Les Anglais sont dans le délire; ils pourraient avoir quelques rélations modérées avec la Hollande; ils ont voulu y commander la contrebande; ils m'ont mis dans l'obligation de m'emparer de ce pays là, pour y établir mon système de douanes. Les contrebandiers se sont alors réfugiés à Hambourg et à Brême et j'ai dû réunir les villes hanséatiques. Maintenant mes troupes sont sur les frontières du Danemark, je l'observe et sont sort dépendra de sa conduite. Lorsque j'ai signé le traité de Tilsitt je ne l'ai fait que par ce que la Russie s'était engagée par une clause secrette à déclarer la guerre à l'Angleterre, sans cela j'eusse pénétré dans le cœur de la Russie. Les Américains m'ont trompé, sous prétexte de faire le commerce de leur pays, ils ont fait celui des Anglais: leurs vaisseaux ne seront admis dans mes ports que lorsqu'ils auront déclaré la guerre aux Anglais etc. etc. Die Schatzkammer sei angefüllt, überdieß besitze er 200 Millionen seines eigenen Schatzes in den Gewölben der Tuilerien. Er wisse, in welchen Pariser-Salons man von der Blokade Englands als von einer Thorheit spreche, während England bereits sechs Millionen Pfund Sterling zu Unterstützung des Handels verwenden müsse, dann wies er auf die Chemie hin, deren Fortschritte verschiedene Kolonial-

habe; es sei ein Uebelstand, daß vermöge jener Namen Schweizer-Soldaten debauchiert werden. Er erwähnte des Todes von Affry, als eines Verlusts für die Schweiz, und als Reinhard bemerkte: Ein um so größerer, als derselbe im Augenblicke sich ereignete, in welchem man von ihm wichtige Aufschlüsse durch Worte hoffen durfte, die er aus dem Munde des Kaisers vernommen haben könnte, erwiederte dieser: „Nichts, nichts wichtiges, wir sprachen von den Regimentern.“ [1]).

Wattenwyl, Berns Gesandter auf der außerordentlichen Tagsatzung, wurde zum Vorstand der Kommission gewählt, welche die Tessiner- und Mauthangelegenheit vorberathen sollte. Dem diesmaligen dringenden Wunsche der Tessiner Gesandtschaft gemäß wurde angetragen und durch die Tagsatzung beschlossen, von dem Kaiser die Räumung Tessins und dessen Territorial-Integrität dringend zu begehren, mit dem Anerbieten, in diesem Falle die Mauthen sowohl auf dessen Grenzen gegen Italien, als durch eine Doppellinie gegen die Schweiz aufzustellen, und bis zum Frieden mit England auf das strengste, nöthigenfalls durch Militärwachen zu handhaben. Reinhard erklärte sich mit den Schlußnahmen der Tagsatzung ganz einverstanden. Diese hatte, allerdings nicht ohne mancherlei in den Voten der Gesandten geäußerte Bemerkungen, die vom Landammann angeordnete Deputation gebilligt, und beglaubigte dann Reinhard als ihren außerordentlichen Gesandten für jene Unterhandlung, jedoch ohne Ertheilung von Vollmachten zu einer Grenzberichtigung, über welche, wenn gegen besseres Verhoffen der Kaiser auf derselben bestehe, in der Schweiz verhandelt werden solle [2]). Reinhard äußert gegen Wattenwyl seinen besondern Dank, für die der ganzen Angelegenheit gegebene Wendung. Er hofft, daß dadurch den Aufstiftungen des Landammanns durch die französische Gesandtschaft vorgebogen werde [3]), beschwert sich aber zugleich, daß jener die Aufgabe der Deputation noch nicht als beendigt ansehen, sondern sie mit Handels-Negociationen beauftragen wolle, die Müller-Friedberg gerne ergreife, und welche Jahre lang hinhalten könnten. Er habe daher geschrieben, zwei Kreditive können nebeneinander nicht be-

---

Produkte (Zucker, Indigo ꝛc.) entbehrlich machen werden. Indeß vernahm man, daß gleichzeitig mit diesen Auslassungen der Kaiser dem Handelsstand von Amsterdam zu entsprechend hohen Preisen 50 Licenzen anerboten habe, um eben so viele große Schiffladungen Kolonial-Waaren in England abzuholen, und eben so viele Licenzen an Rotterdam; man getraue sich jedoch nicht, diese Licenzen zu übernehmen, aus Besorgniß, durch irgend ein neues Edikt zu Schaden zu kommen (Paris 11. Mai).

[1]) Vergleiche oben Affrys Bericht

[2]) Instruktion vom 23. April.

[3]) Paris 2. Mai.

stehen, er habe dem Minister angezeigt, daß ihm ein solches von der Tagsatzung zugekommen sei; da er es aber erst nach Einreichung des Rekreditivs der Deputation vorlegen könne, so erwarte er dieses letztere[1]). Daß der Minister dem Kaiser Bericht erstattet habe, erfuhr Reinhard aus dessen Aeußerung bei der diplomatischen Audienz des 11. Mai, bei welcher er Reinhard im Vorübergehen mit den Worten anredete: La diète est licenciée, elle vous a chargé d'une nouvelle mission, de pouvoirs sur des objets contentieux. C'est bon. Zu von Flüe und Müller sprach er nicht, und diese sahen sich daher auch nicht als verabschiedet an[2]). Wir übergehen die vielen vergeblichen Schritte, welche gethan wurden, die verlangte Audienz zu erhalten; sie wurde einige Male angesagt, und dann wieder, um einer Hofreise oder anderer Umstände willen verschoben, bis die Deputation auf die große Audienz vom 27. Juni nach St. Cloud eingeladen wurde, und dort die harten Worte zu hören bekam[3]), mit denen sich Napoleon über Sidlers Rede und über Drohungen äußerte, welche er nicht hinnehmen könne. Er sagte unter anderm, er sei geneigt gewesen, aber jetzt nicht mehr, Reinhard als außerordentlichen Gesandten wegen des Tessins anzuhören; wolle man Krieg, so solle man ihn haben, und dann mit weniger Bitterkeit einlenkend, er warne aus Wohlwollen, sonst würde er seine Macht anwenden, und fügte das, auf den Abgrund, an welchem die Schweiz sich neben seiner Gewaltherrschaft befand, hindeutende und daher unvergessene Wort bei: un beau jour, à minuit je signerai la réunion. Mit wieder steigender Bitterkeit ging er dann auf die Schweizer in englischem Dienste über und befahl deren Rückberufung. Die drei Deputirten erhielten wie alle Beglückwünschungs-Gesandten reiche Dosen und wenige Tage nach dieser Audienz reisten von Flüe und Müller, die Rückberufungsschreiben in Reinhards Händen belassend, in die Schweiz zurück, wo die bereits seit Anfang Juni versammelte ordentliche Tagsatzung vergeblich eines Berichts über die dem außerordentlichen Gesandten ertheilten Aufträge harrend, nach Beendigung ihrer übrigen Geschäfte sich vertagte. Sie schrieb an den Kaiser, um die Darstellung der Aeußerungen von Sidler und Reding zu berichtigen und erließ ein scharfes, mit Vermögens-Konfiskation und Bürgerrechtsverlust drohendes Dekret gegen den englischen Dienst. Die bernersche Regierung sah sich angewiesen, zu Anzeige an ihre Angehörigen dasselbe dem großbrittanischen General-Major Friedrich von Wattenwyl zu eröffnen. Eine

---

[1]) Reinhard vom 2. Mai.

[2]) Reinhard vom 11. Mai.

[3]) Vergleiche Muralt und Tillier.

daherige noch in viel späterer Zeit nachhallende Mißstimmung der Betroffenen, und solcher die es nicht berücksichtigen wollten, daß es unmöglich war, ohne Gefährdung des Vaterlands das persönliche Recht zu einem fremden Dienstverhältnisse gegen das drohende Machtgebot Napoleons behaupten zu wollen, wendete sich vornemlich gegen Wattenwyl, als Haupt der Mediations-Regierung und ihren Gesandten auf der Tagsatzung, von welcher der Beschluß ergangen war. Reinhard wurde noch bis Mitte Wintermonats in Paris hingehalten, ohne seine Beglaubigungsschreiben an den Kaiser abgeben zu können, und reiste endlich ab nach vorheriger wiederholter Anzeige an den Minister, ohne Abschied genommen zu haben.

Inmitten dieser Schwierigkeiten wurde von der französischen Gesandtschaft abermals die Werbung für die kapitulirten Regimenter lebhaft gefordert. Es fehlten schon wieder zwischen 4 bis 5000 Mann zu ihrem vollzähligen Bestand, und es wurde immer schwieriger, Freiwillige zu finden; Bern gab bereits L. 50 (alte Währung) Zuschuß aus der Staatskasse für jeden Rekruten und in mehreren Kantonen gerieth die Werbung ganz ins Stocken. Die Sendung des Oberst von Luternau an den Fürst von Neuenburg als General-Oberst blieb ohne nachhaltige Wirkung, da dieser durch den Krieg in Spanien und die bereits beginnenden Vorbereitungen zu demjenigen wider Rußland, gegen dessen Gesandten Napoleon bereits zu Ende Mai im Hofabend-Cirkel sich hatte vernehmen lassen[1]), in ausschließlichen Anspruch genommen war. Die Schweizer-Regimenter blieben daher unter der Leitung des Kriegs-Ministerium und unter allen Rückwirkungen der Mißstimmung über die Geschäftsvermehrung, welche demselben durch ihre besondern Verhältnisse zugewiesen wurde. Die Schweiz sollte dahin gedrängt werden, statt der durch die

[1]) Wir geben aus einem durch Reinhard mitgetheilten konfidentiellen Bericht einen Beitrag zu Würdigung von Verhältnissen, von welchen man sich jetzt bei Beurtheilung der Lage der Schweiz gegenüber dem Imperator schwerlich einen richtigen Begriff machen kann. Jeudi soir au cercle de la cour, celui-ci étant presque fini, l'Empereur rentré dans la salle du thrône, aborda l'Ambassadeur Russe, et en précence de celui d'Autriche et de plusieurs autres personnes demanda au premier, s'il avait des nouvelles de l'armée de Russie? qu'il lui en donnerait: qu'il en avait de bonnes, que les Russes étaient battus, bien battus, que leurs armées étaient en retraite, et cela parcequ'ils avaient détaché deux divisions russes sur les frontières de Pologne, où lui (l'empereur) n'avait point de troupes Pourquoi ces armemens? que les passions aveuglaient le ministère, que celui-ci menait l'empereur etc. etc. La conservation dura plus d'une heure sur ce ton et ressemblait à plusieurs autres du même genre que l'histoire de nos jours connait, sinsi que leurs suites. Der Unterredung folgten Absendungen französischer und russischer Curriere nach St. Petersburg.

Kapitulation von 1803 stipulirten freiwilligen Werbung, sich zu jährlicher Lieferung einer bestimmten Zahl von Mannschaft für die Regimenter verbindlich zu machen; die Tagsatzung wünschte, daß die Unterhandlung über eine solche neue Kapitulation in der Schweiz geführt, und daß nicht der außerordentliche Gesandte in Paris in dieselbe hineingezogen werde. Dieser war eben so entschieden, Anbahnungen dazu nicht Gehör zu geben, sondern auf eine Unterhandlung in der Schweiz hinzuweisen; er besorgte, daß bei Verlassung des Grundsatzes der ganz freiwilligen Werbung die gezwungene, d. h. die Konskription folgen müsse; höre man schon die Bemerkung unter denen, die zum Dienste sich zu stellen geneigt wären, „auf „ein Handgeld von einigen Louisd'or wollen sie nicht eingehen, wenn ge„looset werde, würden dann starke Ersatzgelder bezahlt werden müssen"[1]).

Die Tagsatzung trat am 9. September wieder zusammen. In der Zwischenzeit hatte der Große Rath von Tessin, in der Hoffnung, das Ende der fremden Besatzung herbeizuführen, seine Bereitheit erklärt, auch in eine Grenzberichtigung zu willigen; und die Bundesversammlung bezeichnete eine Kommission zu den daherigen Unterhandlungen, welche nach den Eröffnungen der französischen Gesandtschaft, gleich wie diejenigen über die neue Kapitulation, in der Schweiz gepflogen werden sollten. Der erstern wurde weiter keine Folge gegeben, letztere begann Mitte Dezembers in Bern. Die Tagsatzung hatte zu Kommissarien bezeichnet den Alt-Landammann von Wattenwyl, Bürgermeister von Escher, Landammann Heer, Regierungsrath Reuti und Staatsrath Pidou. Da bei ihrer Einberufung nach Bern, wo die französische Gesandtschaft residirte, Wattenwyl zu Bereinigung von Erbschaftsangelegenheiten in Paris sich befand, führte Bürgermeister von Escher, ein geistreicher und gewandter Staatsmann, den Vorsitz, und Rathsherr von Kirchberger, Mitgesandter Wattenwyls auf der letzten Tagsatzung in Solothurn, wurde durch den Landammann zum stellvertretenden Kommissär bezeichnet. In der 21. Sitzung der Kommissarien am 20. Januar 1812 nahm Wattenwyl, wenige Tage vorher in Bern wieder eingetroffen, seine Stelle ein. Wir übergehen die Darstellung der langwierigen Unterhandlung[2]); sie wurde theils in regelmäßigen Konferenzen mit dem französischen Gesandten theils durch Notenwechsel mit demselben geführt und die nachtheilige Initiativ-Stellung der

---

[1]) Brief vom 14. Oktober.

[2]) Das Protokoll schließt auf der Seite 185 mit Berufung auf 109 Beilagen, welche die Berichte und Anfragen an den Landammann und dessen Weisungen, und den Schriftwechsel mit dem französischen Gesandten enthalten.

Schweiz zugewiesen, durch die Aufforderung Frankreichs, daß sie in Ermanglung der Erhaltung der Regimenter auf vollzähligem Fuße die für die Zukunft gültigen Bestimmungen vorzuschlagen habe, während der französische Bevollmächtigte von Paris bereits eine Fassung des neuen Vertrags erhalten hatte, welche nur wenige Abänderungen erlitt. Nachdem die Kommissarien in Basel dem seit 1. Januar in das Amt getretenen Landammann Burkhardt durch unmittelbare Berichterstattung das Resultat vorgelegt hatten, wurde nach dessen Ermächtigung der Vertrag am 28. März 1812 unterzeichnet. Kraft desselben wurden die vier Schweizer-Regimenter in französischen Diensten von einer Stärke von 4000 Mann auf diejenige von 3000 herunter gebracht, und die Schweiz verpflichtete sich, für dieselben in Friedenszeit jährlich 2000 Mann, und im Falle von Kriegen Frankreichs in Deutschland oder Italien nach Notifikation des Kriegszustandes vierteljährlich weitere 250 Mann zu stellen. Frankreich zahlte für jeden auf 4 Jahr angeworbenen, auf dem Werbdepot angenommenen Rekruten wie bisher 130 Fr. und der Regimentskasse 50 Fr. für das kleine Equipement. Für Sold, Unterhalt, Ansprüche auf Pensionen wurden die Schweizer den Franzosen gleichgehalten. Für Aussicht auf die Errichtung eines Garde-Bataillons, Enthebung vom Dienst auf Schiffen und über Meer wurden die Bestimmungen der Kapitulation von 1803 wieder aufgenommen. Die Verhandlungen dauerten beinahe 4 Monate; nach der 51. Sitzung vom 7. April traten die Kommissarien wieder ab, mit dem Bewußtsein, in jede Einzelnheit des ihnen ertheilten Auftrags mit möglicher Beharrlichkeit, welcher nicht selten die Aussicht auf ein Abbrechen der Unterhandlung entgegengesetzt wurde, eingetreten zu sein Die frühern Vorstellungen, welche in der Schweiz und in Paris, daselbst auch besonders während der Sendung des Oberst von Luternau waren gemacht worden, hatten doch so viel bewirkt, daß der Kaiser finden mußte, die vollzählige Erhaltung von 16,000 Mann übersteige bei dem großen Verbrauch von Menschenleben in seinen Armeen die Leistungsfähigkeit der Schweiz und er daher seine Forderung auf 12,000 Mann heruntersetzte. Nichtsdestoweniger war die Verbindlichkeit, jährlich 2000 beziehungsweise 3000 Mann zu stellen, eine materiel eben so lästige, als von einem drückenden Abhängigkeitsgefühl unzertrennbare. Niemand konnte voraussehen, ob es möglich sein werde, auf die Dauer einer Konskription, wie Reinhard sie besorgte, zu entgehen, zu welcher man um so eher gedrängt werden konnte, als der französische Dienst immer weniger Freiwillige herbeizog. Glücklicher Weise war diesem, von Wattenwyl wie von seinen Kollegen mit schwerem Herzen unterzeichnetem, Vertrage keine lange Dauer beschieden.

Die Erwähnung des Abschlusses dieser Unterhandlung hat über die Grenze der Amtsdauer des Landammanns Grimm hinausgeführt. Sein Bestreben, das Wohlwollen der französischen Gesandtschaft sich zu sichern, welche sich ihm zu seiner Wahl günstig erzeigt hatte, vermochte nicht, wie wir gesehen, mißbilligende Aeußerungen des Herrschers zu verhindern, oder der Deputation, welche er mit Hintansetzung einer der Bundesversammlung schuldigen Deferenz, zu Bezeugung ehrerbietiger Eilfertigkeit abgeordnet hatte, eine, die bloße Erstattung des Beglückwünschungs-Kompliment überragende, Aufnahme zu verschaffen, Bitterkeiten und Besorgnisse wurden ihm so wenig erspart als irgend einem seiner Vorgänger; mehr als diese mußte er die Theilnahme von Miteidgenossen entbehren, deren Aeußerung Trost oder Beruhigung für jene gewähren konnte. In Beisein der eidgenössischen Unterhandlungs-Kommissarien übergab er am 1. Januar 1812 in den mit einem Eisteppiche ausgestatteten Räumen des Gasthofes zu Ballstall seinem Nachfolger das eidgenössische Siegel mit der Urkunde der Vermittlungsakte.

Das Jahr 1811 hatte Wattenwyl die Besuchung der außerordentlichen Tagsatzung von Solothurn vom 16. bis 24. April als Gesandten Berns und in der nämlichen Stellung der ordentlichen Tagsatzung von Anfang Juni bis 20. Juli und der Fortsetzung derselben vom 9. September bis Ende Oktobers und dann die Unterhandlung über die neue Militärkapitulation mit Frankreich auferlegt. Im eigenen Kanton erheischten die Mauthverhältnisse und die Werbangelegenheiten die volle Aufmerksamkeit der leitenden Behörden, und für Wattenwyl insbesondere wurde durch den Briefwechsel mit vielen einflußreichen Männern in den Kantonen und mit Mousson, der in dem gespannten, für ihn so ungewohnten Verhältnisse, in das sich der Landammann zu ihm gestellt hatte, freundschaftlicher, durch achtungsvolles Vertrauen ehrenhafter Theilnahme bedurfte, die übrige Zeit in vollen Anspruch genommen. In seinen persönlichen Verhältnissen verdienen zwei Ergebnisse ausgehoben zu werden. Für seinen, als Ordonnanz-Offizier Napoleons in dessen Umgebung dienenden, Sohn war der Zeitpunkt eingetreten, in welchem er in einen Truppenkörper eingereiht werden sollte, von wo aus dann die Berufung zu höherer Anstellung zu erfolgen pflegte. Der Kaiser versetzte ihn als Schwadrons-Kommandant in die Lanciers der (ehemaligen holländischen) Garde, eine Gunstbezeugung, durch welche er in der Nähe Napoleons verblieb. Reinhard traf ihn in dieser Eigenschaft und eingereiht in die höchsten gesellschaftlichen Kreise. Das andere Ereigniß, welches Wattenwyl im Spätjahr nach Paris rufte, war das Ableben der Großmutter seiner Gemahlin, durch deren nicht ganz ungefährdete Erbschaft seine, bis dahin sehr mäßigen Vermögens-Umstände eine bedeutende Verbesserung erfuhren;

zu Sicherstellung und Vereinigung derselben war von seinen Geschäftsführern seine Gegenwart gefordert, und seine Rückkehr nach Bern bis zum 16. Januar verzögert worden.

Die Verhältnisse Napoleons zum Kaiser Alexander, welche nach dem Friedensschlusse von Tilsitt persönlich enge geworden zu sein schienen, hatten sich gelockert, als die Gedanken des erstern an eine Verbindung mit einer russischen Großfürstin nicht Eingang gefunden hatten. Um so schwerer fielen dann in's Gewicht die Mißhelligkeiten, welche die immer weiter um sich greifenden Eroberungen Napoleons, ihre Ausdehnung auf Oldenburg und die schroffen Forderungen zu Durchführung seiner Sperre gegen England, erwecken mußten. Das Zerwürfniß war, wie oben erwähnt worden, bereits durch Napoleon, auf seine Weise, in drohender Sprache, öffentlich verkündigt worden. Vorbereitungen zu einem neuen Kriege wurden im größten Maße getroffen. Vergeblich hatte Napoleon seine kriegs- und siegesgewohnten Heerschaaren in Spanien angehäuft, ihre Führung seinen bewährtesten Marschällen anvertraut. Gewohnt dem Willen und der Geistesüberlegenheit des Herrschers blindlings zu gehorchen, sich selbst aber als gleichberechtigte und gleich hochstehende Befehlshaber zu betrachten, und keinem andern zu gehorchen, mangelte ihren Bewegungen die nöthige Uebereinstimmung, und sie vermochten nicht, das der Zahl nach weit geringere, durch Wellington mit unerschütterlicher Beharrlichkeit und kaltblütiger Einsicht angeführte englische Heer und den Aufstand des Landes, welches Napoleon durch seinen demselben zum Könige gesetzten Bruder zu beherrschen gedachte, siegreich zu bekämpfen. Sogar von diesem Kriegsschauplatze, wo eher eine die ununterbrochenen Verluste ersetzende Vermehrung französischer Truppen Noth gethan hätte, wurde ein Regiment nach dem andern herausgezogen, um sich gegen Norden zu wenden. Nebst allen Staaten des Rheinbundes mußten auch Preußen und Oestreich sich an dem Kampfe betheiligen, in welchem Napoleon mit einer halben Million Krieger Rußland unterwerfen wollte. Was von den Zurüstungen aller Art zu diesem neuen Feldzuge verlautete, verlieh dem Glauben Eingang, Napoleon habe es, nach einer von ihm nicht bezweifelten Bewältigung jedes Widerstandes auf einen Angriff Indiens und mit demselben auf einen tödtlichen Schlag gegen England abgesehen. Früher war er mit oft unglaublicher Schnelligkeit, ohne andere Vorbereitung, als die bei seinen Heeren allzeit vorhandene Schlagfertigkeit, auf dem Kriegsschauplatze erschienen. Jetzt wurden die großartigsten Vorkehren getroffen; Handwerker aller Art, Vorräthe und Werkzeuge, die nicht zum Kriege dienen konnten, bereitet, um dem Heere zu folgen. Man hörte viele sich äußern: Bis jetzt hat das Kriegsglück alle oft ohne die an-

scheinend nöthigen Mittel begonnenen, Unternehmungen Napoleons begünstigt; erwartet ihn ein Umschlag da, wo er Alles zu berechnen wähnt? Die Heerschaaren des europäischen Festlandes, Spanien ausgenommen, hatten sich bereits den Grenzen Rußlands zugewälzt, als ein Begehren des französischen Gesandten die Schweiz zu weiterer Betheiligung außer der durch die neue Kapitulation ihr auferlegten, aufforderte. Ein Begehren, welches zeigte, wie der Kaiser die entferntesten Wechselfälle in seinen Berechnungen umfaßte.

Oestreich hatte nach dem letzten unglücklichen Kriege neuerdings Tyrol und Vorarlberg abtreten müssen; an dem Kriege gegen Rußland mußte es sich durch ein von Fürst Schwarzenberg angeführtes Hülfskorps von 30,000 Mann betheiligen. Von einer feindseligen Stellung gegen Napoleon, ja von einer Neutralität war jetzt nicht die Rede und also ein neuer, unter solchen Umständen zweckloser Aufstand jener Provinzen kaum denkbar. Unterm 8. April 1812 schrieb Graf Talleyrand dem Landammann: Die Schweiz habe glücklicher Weise keinen äußern Feind, allein ihre Ruhe im Innern sei nicht ganz unabhängig von der Lage der sie umgebenden Gebiete. Bei dem Einverständnisse zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Kaiser von Oestreich würde dieser jeden neuen Ausbruch von Unruhen in Tyol und Vorarlberg auf das Tiefste bedauern, allein man könne nicht darauf rechnen, daß, eher bloß gedämpfte als erloschene, Leidenschaften sich nicht aufs neue entzünden und daher müsse denen, welche sie anzufachen geneigt sein möchten, eine Macht entgegengehalten werden, welche ihnen jede Hoffnung auf Erfolg benehmen würde. Im Falle von Unruhen in Tyrol würde daher ein italienisches Korps von Trient, ein bayerisches über Insbruck, ein würtembergisches und badisches über Vorarlberg vorrücken. Der Kaiser selbst werde zu diesem Zwecke eine Division in Straßburg bereit halten und wünsche, daß auch die Schweiz vier- bis fünftausend Mann auf den Grenzen Tyrols halte, um im Einverständnisse mit den Allirten auf erstes Begehren einzurücken und der Gesandte sei beauftragt, dieses amtlich zu verlangen. Es sei, wie bemerkt, eine bloße Vorsichtsmaßnahme. Der Landammann versicherte unterm 10. April den Gesandten der Bereitwilligkeit der Schweiz, dem Vertrauen des erhabenen Vermittlers mit Ergebenheit und Ehrerbietung zu entsprechen und behielt sich einige Tage zu näher eingehender Antwort vor, während welcher er auch das Ansinnen geheim halten werde, um nicht in den, eben mit den Ratifikations-Berathungen über die abgeschlossene Kapitulation beschäftigten Kantonen irrige Ansichten über eine Verbindung desselben mit diesem Vertrage entstehen zu lassen. Unterm 14. April wies dann der Landammann den Gesandten, unter

Beziehung auf die 1805 und 1809 von der Schweiz bezeugte Bereitwilligkeit zu Grenzbesetzungen, auf die Vorschrift der Mediationsakte hin, welcher zufolge Truppenaufgebote von der Tagsatzung ausgehen müssen. Der Zeitpunkt der Versammlung der ordentlichen Tagsatzung stehe nahe bevor, und da Tyrol wie Vorarlberg vorerst vollkommen ruhig seien, so würde wahrscheinlich der Kaiser die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung nicht für nöthig oder angemessen erachten, zu welcher jedoch der Landammann bereit sei, wenn sie gewünscht werde. Mittlerweile werde er die Grenzkantone zum Aufsehen und zu Bereithaltung ihrer Kontingente auffordern und auch jede Ausfuhr von Waffen oder Kriegsbedarf nach Tyrol untersagen; Oberst Hauser, Ueberbringer dieses Briefs, sei von dem Landammann an den General von Wattenwyl abgeordnet, um ihn über die zu treffenden Vorkehren zu berathen.

Ein Schreiben des Landammanns vom nämlichen Tag theilte dem General die gewechselten Schriften mit und setzte ihn zugleich von den Besprechungen des Landammanns mit dem Gesandten in Kenntniß, welcher seine Aufforderung vom 8. in Basel persönlich übergeben hatte. Derselbe habe darauf gedrungen, daß es von großem Belange für die Schweiz sei, in dieser Angelegenheit dem Kaiser Beweise entschiedener Bereitwilligkeit zu geben; es walte dabei, ohne einigen Anschein von wirklicher Gefahr, bloß die keine Maßnahme vernachlässigende Voraussicht desselben vor. Der Gesandte habe die Bemerkungen des Landammanns in formeller Beziehung über die Rechte der Tagsatzung und die Nachtheile einer außerordentlichen Einberufung derselben, und in materiellen, wegen den Lasten eines Aufgebots unter den so drückenden Umständen der Verstörung des Handels, weitverbreitenden Elends und der Theurung vernommen, und nicht mißbilligen können, und darauf hingedeutet, daß es eher auf eine Aeußerung (Demonstration) als um ernstliche Vorkehren abgesehen sein dürfte. Hingegen ist der Landammann überzeugt, daß an eine Abweisung des Verlangens nicht zu denken sei, und fügt bei, der Gesandte glaube, die Ernennung eines Kommandirenden und eines Generalstabs wären sehr zweckmäßig. Wattenwyl wird daher um Mittheilung seiner Ansichten und seiner Vorschläge ersucht. Er findet [1]) die vorläufige Aufstellung von etwa fünf Kompagnien, welche jedoch nicht auf der Grenze, sondern in den Kasernen von Zürich, St. Gallen und Frauenfeld zu besammeln wären, vorerst hinlänglich; im allgemeinen, das ihm vorher nur sehr oberflächlich bekannt gewordene Begehren eines Truppenaufgebots unter den Angaben über dessen even-

[1]) Schreiben vom 18. April.

tuelle Verwendung außer den Grenzen der Schweiz und eingreifend in die innern Verhältnisse von Nachbarstaaten, sehr bedenklich, während eine Ablehnung ebenfalls sehr ernste Folgen nach sich ziehen könnte. Er hält dafür, daß in einem so mißlichen Falle der Tagsatzung nicht vorgegriffen werden solle, und der Landammann mit Recht getrachtet habe, ohne Zurückweisung und unter Bezeugung von Bereitwilligkeit, Zeit zu gewinnen. Auf den Fall, daß dann eine weitere Truppenaufstellung nöthig werden sollte, schlägt er die Kontingentstheile vor, aus denen ein Korps von ungefähr 3000 Mann gebildet werden könnte, und zu dessen Kommandirenden den Oberst Ziegler. Der Stab, der indeß bis zum eigentlichen Aufgebote nicht zu besolden wäre, könnte bezeichnet werden in den Personen des Oberst Quartiermeisters Finsler, des Oberst Kriegskommissärs Heer und des Flügel-Adjutanten Oberstlieutenant von Diesbach. Diese eventuell vom Landammann getroffenen Vorkehren wurden unterm 29. April den Kantonen durch vertrauliches Kreisschreiben mitgetheilt, dieselben auf die Tragweite des Ansinnens, schweizerische Kontingentstruppen über die Grenze zu Verwendung in äußern Angelegenheiten zu führen, aufmerksam gemacht; die mit einer Ablehnung verbundene Gefahr gegenüber dem Kaiser, welcher noch im letzt abgewichenen Jahre der außerordentlichen Gesandtschaft bemerkt habe: die Mediation sei noch nicht hinlänglich erprobt, bezeichnet, und daher die Stände ersucht, ihre Gesandten auf die Tagsatzung mit Instruktionen zu versehen. Möglich sei es, daß nach dem Gang der Ereignisse, und wenn, wie zu hoffen, Tyrol und Vorarlberg ruhig bleiben, dem unterm 8. April bekannt gemachten Verlangen nicht weitere Folge gegeben werde, würde hingegen der Fall eintreten, so könne nicht gezögert werden, und habe daher der Landammann die betreffenden Kantone zur Bereithaltung der von ihnen zu stellenden Kontingents-Theile aufgefordert [1]).

Diesen unerwarteten Eröffnungen folgte eine ziemlich weit sich ausdehnende Korrespondenz, in welche der Landammann in vertraulicher Weise, eben so auch mehrere Regierungsglieder aus verschiedenen Kantonen, unter denselben Reinhard, Heer u. s. w., die in vielen Beziehungen mißlich erscheinende Angelegenheit mit Wattenwyl besprachen. Man konnte nicht wissen, ob bei dem vom Kaiser ausgegangenen Befehl, die Schweiz zu jener Mitwirkung aufzufordern, keine weitere Absicht als diejenige

---

[1]) Am nämlichen Tag meldete Oberst Hauser dem General von Wattenwyl, nachdem die letzte der Kantons-Ratifikationen diejenige von Nidwalden für die neue Kapitulation eingelangt, sei das Instrument durch außerordentlichen Currier nach Paris abgefertigt worden.

auf die Umzinglung Tyrols von allen Seiten gewaltet habe, oder die Berechnung, bei diesem Anlasse die Schweiz, aus der ihr bis dahin vergönnten Quasi-Neutralität, in die Reihe der, zu aktiver Mitbetheiligung an den Unternehmungen des Kaiserreichs angehaltenen, Vasallen-Staaten hinüberzuziehen, und auch von ihr eigene, durch sie selbst zu besoldende Reichstruppen zu fordern, so daß vorerst über die bereitzuhaltenden 5000 Mann in jedem Augenblick, wie über irgend einen Truppenkörper des Rheinbundes, verfügt werden könne. Das so bestimmt ausgesprochene Ansinnen erweckte daher sehr ernste Bedenken. Einen Ausdruck derselben vernahm auch der Landammann durch die Weigerung von Oberst Ziegler, das Kommando zu übernehmen, von welcher jener dem General von Wattenwyl vertrauliche Kenntniß gab.[1]) Gegen diesen, der sich an jenen verdienten Offizier unter Darlegung der waltenden Gründe gewendet hatte,[2]) sprach sich Ziegler mit großer Freimüthigkeit aus[3]) und bemerkte, daß wenn das Wagniß — und ein solches wäre es — bei der waltenden Stimmung und während der Besetzung Tessins durch Napoleonische Truppen, Schweizer über die Grenze und gegen Tyrol führen zu wollen, fehlschlage, die Wirkung nur eine desto schlimmere sein könne, wenn man wisse, daß sie unter den Befehlen eines ehemaligen Bachmannschen Offiziers gestanden seien. Ziegler glaube nicht, daß man von eidgenössischen Obersten fordern könne, jenseits der vaterländischen Grenzen und zu fremden Zwecken zu dienen. Nach einigen gegründeten Bemerkungen gegen die vorschnelle, jeder Verständigung mit ihm vorangegangene Anzeige seiner Ernennung durch das Bundeshaupt an die Kantone erklärt Ziegler, nach der ihm vom Landammann zugegangenen zweiten Aufforderung das provisorische Kommando bis zur Tagsatzung zu übernehmen, werde er dem auf diese Weise erhaltenen Befehle nachkommen, das Interims-Kommando bis zur Tagsatzung nach besten Kräften führen und, was auch immer begegnen möchte, sich demselben bis zum Entscheid der Tagsatzung nicht entziehen.

Bei dem französischen Gesandten konnte die Aufstellung eines Generalstabs geltend gemacht werden; Kontingents-Abtheilungen einiger Kantone wurden zu Bereithaltung bezeichnet. Eine Aufstellung erfolgte nicht. Wenige Tage später, als in der Schweiz die ordentliche Tagsatzung war eröffnet worden, überschritt Napoleon an der Spitze von 500,000 Mann den Niemen, und rasch drängten die Fortschritte dieser Heeresmacht die

---

[1]) 6. Mai.
[2]) 14. Mai.
[3]) 16. Mai.

an Zahl noch weit geringern russischen Heere zurück; freilich wurde die angreifende Macht bei jedem Vorrücken um etwas schwächer, die zurückweichende vermehrt, allein ein Bericht nach dem andern verkündete einen Erfolg Napoleons, und wie bitter auch der Haß gegen den Unterdrücker nicht in Preußen allein, sondern rückwärts bis an die eigenen Grenzen, vielleicht in Einzelfällen auch inner diesen die Gemüther erfüllte, an einen Aufstand wagte, bis zu dem bald unterdrückten Versuche Mallets in Paris, Niemand zu denken. Tyrol und Vorarlberg, im tiefsten Unmuth über das Erlittene und trauernd über den Verlust, den Krieg und Blutgerichte über sie gebracht, harrten in dumpfer Verzweiflung einer verhüllten Zukunft. Sie gaben keinerlei Anlaß zu Besorgnissen. Der Landammann gedachte, da von dieser Seite nichts drängte, der Tagsatzung so spät als thunlich die heikele Frage zur Berathung vorzulegen. Bern war durch den Schultheiß Freudenreich und die Rathsherren von Kirchberger und von Stürler vertreten, welche über die sehr auseinander gehenden Ansichten der verschiedenen Gesandtschaften berichteten; mehrere einflußreiche Personen neigten sich zur Meinung, den Gegenstand nicht zu behandeln, sondern einer außerordentlichen Tagsatzung vorzubehalten, wenn er vorgenommen werden müßte. Durch konfidentielle Erhebung der Instruktionen erzeigte sich, daß nach solcher Ansicht eilf Stimmen jetzt nicht eintreten, sechs Stimmen dem französischen Begehren entsprechen, vier Stimmen Vorstellungen versuchen, drei Stimmen es abweisen sollten. Es konnte also die Berathung verschoben werden, und der Verfolg des russischen Feldzugs bewahrte die Schweiz vor der Wiederholung des an sie gerichteten Begehrens.

Wattenwyl war 1812 Amts-Schultheiß. Zu den gewöhnlichen Beschäftigungen seiner Stelle traten für dieses Jahr diejenigen, welche die neue Militär-Kapitulation durch die obligatorische Stellung der Rekruten, nach verhältnißmäßiger Betheiligung den Kantonen auferlegte. Wie die Eidgenossenschaft die Zahl auf die Kantone, so vertheilte, wie erwähnt, Bern, unbeschadet der unter der Leitung eines eigenen Kommissärs betriebenen Kantonalwerbung, die Zahl, welche von dieser nicht herbeigeschafft werden konnte, auf die Amtsbezirke; eine Menge von Anfragen, Weisungen und Verfügungen entwickelte sich aus einem solchen Verhältnisse, und sie erheischten die unmittelbare und unausgesetzte Leitung, welche Wattenwyls Händen anvertraut war.

Einen schweren, nie mehr beseitigten Schmerz barg dieses verhängnißvolle Jahr 1812 auf die letzten Tage desselben für Wattenwyl in seinem Schoose. Sein Sohn stand, wie wir bemerkt, als Schwadrons-Kommandant bei der Garde Napoleons. Beim Ausmarsch des Regi-

ments befand er sich leidend; Fieber-Anfälle hinderten ihn, seinen Dienst zu verrichten, und da er sich nicht krank melden, auch nicht abhalten lassen wollte, mit seiner Truppe ins Feld zu ziehen, erhielt er auf Veranstaltung seiner Obern, von denen er eben so geschätzt als bei ihnen beliebt war, den Befehl, das Depot des Regiments zu kommandiren, wodurch er zum Verbleiben in Paris angewiesen war. Allein eine solche Verwendung sagte dem jetzt in das 24. Lebensjahr eintretenden, nach kriegerischer Auszeichnung dürstenden Offizier nicht zu. „Wer in einem Feldzuge, wie der russische, nicht gegenwärtig sei", bemerkte er in einem Briefe, „werde vergessen und übersehen". Er rastete nicht, bis daß er, kaum dienstfähig, des ihm übertragenen Auftrags entledigt, noch mit Fieber behaftet zur Armee abgehen konnte.[1]) Ungeachtet eines Fieber-Anfalls, der ihn auf acht Tage auf der Reise festhielt, setzte er dieselbe fort, und erlitt einen neuen Anfall in Hannover. In Rußland kam er zur Vorhut, nahm an allen ihren Gefechten Theil und wurde mehrmals in den Bülletins mit Auszeichnung benannt. Seine Briefe erwähnten einzig der Wegnahme der Magazine zu Orcha, wo er einer der ersten einrückte. In Viasma kam er mit einem Schenkelgeschwür an, und unterwarf sich in einer Scheuer einer schmerzhaften Operation. Seine größte Besorgniß war, bei der bevorstehenden Schlacht (bei Borodino) nicht dienstfähig zu sein. Sein Regiment kam in derselben nicht ins Feuer. Ein Bericht von M. des Boulays meldet, daß er dann allen Abmahnungen ungeachtet seinen Dienst fortgesetzt habe. Nach der Einnahme von Moskau blieb er auf einer Rekognoscirung, während welcher seine Lanciers ihn aufs Pferd heben mußten, mit seinem Kommando vier Tage abgeschnitten, so daß man ihn für verloren hielt. Unterm 16. Oktober meldete Rapp, er sei krank in Moskau. Sehr schwach trat er mit einem Bedienten den Rückzug in einem Wagen an. Schon vor der Ankunft in Smolensk fielen seine drei Pferde, und er wurde von Lanciers in die Stadt getragen. Nach Bericht von Herzog von Bassano, der seiner mit großem Lob erwähnt, erlag er zwischen Smolensk und Wilna am 7. December bei einem feindlichen Angriff auf die Ambülance. Nach einem Briefe von Rapp bedauerte selbst der Kaiser, mitten in den Greueln dieses Rückzugs, seinen Verlust, und hatte bereits früher den Befehl unterzeichnet, daß er zurückgehen solle.

Die Todeskunde traf am Neujahrstage 1813 in Bern ein! Am 9. Jenner bezeugte der Kleine Rath sein Beileid dem Vater, der durch keine Privatrücksichten sich hatte leiten lassen, als die Sorge für das

---

[1]) 24. April 1812.

öffentliche Wohl ihn 1807 bestimmt hatte. Schon der Kummer bei der Betheiligung seines Sohns an einem Feldzuge, der neben allen andern Gefahren und Beschwerden des Kriegs mit so vielen außergewöhnlichen verbunden war, und die brennende Erinnerung an die schmerzhaften Auftritte, unter denen der Entschluß zum Eintritt in den französischen Dienst hatte gefaßt werden müssen, hatten Wattenwyl auf das Krankenlager geworfen und er war nicht gänzlich wieder hergestellt, als ein Jahr später die außerordentliche Tagsatzung von Zürich ihm das Kommando über die Grenzbesetzung übertrug.

In das Jahr 1812 fällt der Ankauf der Schloßdomaine Landshut durch Wattenwyl. Die Herrschaft Landshut, in deren Besitz mehrere Adelsfamilien sich gefolgt hatten, war durch Kauf obrigkeitliches Eigenthum geworden, und wurde mit ihren bedeutenden Patrimonial-Rechten durch einen Amtmann (Landvogt) verwaltet. Bei der Reorganisation 1803 wurde sie mit angrenzenden Amtsbezirken, größtentheils Fraubrunnen, vereinigt und die liegenden Güter in Pacht gegeben. Das seit 1798 sehr vernachläßigte Schloß war dem Pächter zur Wohnung angewiesen. Wattenwyl kaufte die Besitzung zu dem nach ihrem vollen Werthe festgesetzten Preis. Er wollte, bei dem Entschlusse, auf das väterliche schöne Besitzthum zu Montbeney, als in einem andern Kanton gelegen, nach dem Hinscheid seiner hochbetagten, auf demselben lebenden Mutter, zu verzichten, im heimathlichen Kanton mit Grundbesitz angesessen sein, und seiner Gemahlin einen Wittwensitz bereiten, zu dessen bester Einrichtung er dann viele Jahre hindurch keine Ausgaben und keine Mühe mied.

Auf das Jahr 1813 wurde Zürich wieder Vorort und Reinhard zum zweiten Male Landammann der Schweiz.

Das denkwürdige 29. Bülletin der Großen Armee hatte die Auflösung der in Rußland eingedrungenen Heere in der vom Imperator selbst ausgegangenen Darstellung bekannt gemacht. Sein persönliches Entkommen aus der Noth und den Greueln des Rückzuges, seine fluchtähnliche, reißendschnelle, unaufgehaltene Reise durch das seinen harten Druck mit blutigem Hasse erwidernde Preußen, die plötzliche Ankunft in Paris, die überraschende Gewalt, welche neue zahlreiche Heere aus dem Boden zu stampfen schien, wirkten wie dämonische Erscheinungen im Gegensatze zu dem Aufathmen, welches der Bruch der eisernen Bande hoffen ließ, in die das Kaiserreich beinahe alle Staaten des Festlandes geschlagen hatte. Das bis zur Schlacht von Leipzig oft umschlagende Kriegsglück steigerte die bange Unsicherheit zwischen rasch abwechselnden Besorgnissen und Hoffnungen. Vorerst standen nebst dem englisch-spanischen

14

Kriege die russischen und preußischen Heere dem französischen gegenüber; Oestreich hatte sein bei dem russischen Feldzug betheiligtes Hülfskorps zurückgezogen und nahm eine neutrale, vermittelnde Stellung ein, ermöglicht durch die Verbindung Napoleon's mit dem östreichischen Kaiserhause, und welche jener, durch die Anerbietungen seiner Hülfe und Mitwirkung zu den glänzendsten Erwerbungen für dieses, zu seinen Gunsten entschieden zu gestalten bemüht war. Von Oestreich's Entschluß schien nach der Lage und bei den Verhältnissen der sich bekämpfenden Mächte der Ausgang abhängen zu müssen. Welches würde der Entschluß des Wiener Hofes sein, der am längsten, unter den schwersten Opfern, mehrmals von denen, auf welche es als Bundesgenossen hätte zählen sollen, verlassen — (eines in mehreren Fällen wohl richtigern Ausdruckes zu geschweigen) — den Kampf gegen die französischen Heere der Republik und gegen Napoleon bestanden, und in demselben so schwere Einbußen erlitten hatte? So viel schien unzweifelhaft in Aussicht zu stehen, daß Napoleon, siegend, in völliger Unterdrückung aller ihm nicht ganz Ergebenen, auch den Schein einer Unabhängigkeit für dieselben auslöschen würde; daß für Preußen nach der Absage-Erklärung, welche York dem französischen Heerführer hatte zustellen lassen, die Entscheidung zwischen Erstehen und Vernichtung in den eisernen Würfeln lag, und daß der Krieg mit der äußersten Erbitterung und mit Anstrengung aller Kräfte werde fortgeführt werden. Noch lastete, mit Ausnahme von Spanien und dem erst um seine Befreiung ringenden Preußen, auf allen mit dem französischen Kaiserreich vereinigten Ländern in Deutschland, den Niederlanden, Italien, sowie auf den von jenem noch getrennten, durch Napoleon als Vasallen-Staaten betrachteten, die Wucht seiner Herrschaft. Unter der Oberfläche dieser bis dahin unangetasteten Obergewalt waltete meist, und zwar beinahe in allen Schichten der Bevölkerung, ein bis zum Ingrimme erbitterter Haß gegen dieselbe. Die Kriege von 1805 bis auf diese Zeit, die in derselben Gefolge erlittenen Bedrückungen aller Art, die Zerstörung alles Handels und Gewerbfleißes, die blutigen Opfer Einzelner durch willkürlich verhängtes Standrecht über Personen oder Ortschaften; der Uebermuth und Hohn hoher und niederer Werkzeuge des Herrschers; die Tausende, welche durch Konskription ihrer Familie und Heimath entrissen, dem Tode in Rußland waren zugeführt worden, und für die zahlreichen Katholiken aller dieser Länder die schnöde Mißhandlung des Oberhauptes der Kirche, in der Person eines verehrungswürdigen Greisen, erklären die Allgemeinheit und die Tiefe dieses Gefühls.

Die Schweiz befand sich in dieser Beziehung in einer eigenthümlichen Lage und Stimmung. Die meisten Kantone erfreuten sich seit Einfüh-

rung der Mediations-Regierung einer sorgfältigen, gewissenhaften und verständigen Verwaltung; bei großer Sparsamkeit blieben die Abgaben auf wenige beschränkt, die öffentlichen Ausgaben wurden größtentheils aus eigenthümlichen Einkünften bestritten[1]). Mit Ausnahme der durch die französischen Dekrete hart betroffenen Fabrikationsgebiete hob sich der Wohlstand; den Anstrengungen der Bundes- und Kantonalbehörden war es gelungen, die Konskription zum französischen Dienste zu vermeiden, und mit zwar sehr fühlbaren, doch erträglichen Geldopfern den Grundsatz der Werbung zu retten. Die große Masse der Bevölkerung nahm an den allgemeinen, wenn auch mittelbar das eigene Vaterland nahe genug berührenden Verhältnissen und Ereignissen, an dem bittern, erniedrigenden Gefühle der Abhängigkeit von einem fremden Machtgebote, ja von der Anwandlung einer bösen Laune, wie Napoleon es selbst ausgesprochen hatte, keinen großen Antheil, insofern sie nicht unmittelbar dadurch betroffen wurde. Die politischen Parteiungen bezogen sich wohl vorerst auf Fragen von innern allgemeinern, oder örtlichen und persönlichen Interessen; für jene, besonders auf Fortbestand oder Loskaufspreis von Zehnten und Grundzinsen, und dann auf politische Rechte. Bei ganz allgemeiner Beurtheilung der Stimmung muß man sie als eine zufriedene bezeichnen. Die Erinnerung an das Jahr 1798 war abgeschwächt; die französische Okkupation von 1802 hatte meist nur einzelne Städte oder Gemeinden betroffen, und war nicht von den verderblichen Aeußerungen kriegerischer Waffengewalt begleitet gewesen. Seit dem Jahr 1804 hatten keine ernsten Unruhen das Vaterland bedroht, und die Grenzbesetzungen von 1805 und 1809 hatten bei ihrer sehr mäßigen Ausdehnung dem Lande keine schweren Lasten auferlegt. Von den Napoleonischen Edikten und Dekreten hatte für einen sehr großen Theil der schweizerischen landwirthschaftlichen Bevölkerung nur die Vertheurung der Kolonialwaaren, besonders des Kaffee's ein, viele andre in die Ferne sich richtende Besorgnisse überwiegendes Gewicht. So könnte denn vielleicht das Urtheil kein unrichtiges genannt werden, welches der Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung neben dem entschiedensten Wunsche von aller Betheiligung am Kriege und insonderheit von demselben im eigenen Land, verschont zu bleiben, eine ziemlich neutrale Gesinnung beimessen würde, die in dem äußern Anschein staatlicher Unabhängigkeit, und in dem verhältnißmäßig mit allen umgebenden Staaten wirklich größern Maße einer solchen, ihre einfache Erklärung fand.

---

[1]) Im Kanton Waadt war an die Stelle der aufgehobenen Lehengefälle eine Handänderungsgebühr von vier vom Hundert gesetzt worden.

Weit entfernter von einer solchen Neutralität der Gesinnung mußten die Ansichten in zahlreichen Kreisen sich gestalten, welche durch Antheil an den Regierungsgeschäften der damals noch zu Behandlung der politischen Verhältnisse berufenen Kantone die Folgen des Ausganges in einer oder andern Richtung zu bemessen, angewiesen werden. In diesen Kreisen machte sich wohl in erster Linie die aus der Zeit der Revolution von 1798 hergebrachte Ansicht geltend. Bei den Einen hatte die Abneigung gegen die Macht, welche damals die alten schweizerischen Bünde und ihr Staatsrecht zertrümmerte, das Land geplündert und theilweise verheert, dann einige Jahre später den versuchten Aufschwung erdrückt und willkürlich über Besitzungen und Bestand der Kantone verfügt hatte, seither unausgesetzt die Sprache eigenmächtiger Herrschaft vernehmen ließ, entschiedenes Uebergewicht. Nur das Zerschellen dieser aus der Revolution hervorgegangenen Gewalt konnte nach dieser Ansicht die Rückkehr zum geschichtlichen positiven Rechtsstande und aus diesem zu Begründung wahrer Unabhängigkeit und in ihrem Gefolge zu Weckung treu vaterländischen Sinnes, als der Bedingung jeder öffentlichen republikanischen Tugend und ihrer Ergebnisse in Sicherheit, Ruhe und Wohlstand ermöglichen. So in mehreren alten Kantonen; in denselben unterhielt zugleich die fortdauernde Unsicherheit über nationale Existenz, welche bei dem Beginn des russischen Feldzugs auf den Fall eines Erfolges desselben den höchsten Grad durch die Aussicht auf Verwirklichung des abendländischen Reichs erreichte, eine Bitterkeit, welcher die herben Auslassungen des Kaisers, die in schriftlichen Kundgebungen oder gegenüber von Gesandtschaften man sich gefallen lassen mußte, den Beisatz übermüthiger Kränkung verliehen. Hinwider war die Stellung der neuen, auf die Vermittlung Napoleon's sich gründenden Kantone nothwendig eine andre. Bei diesen mußte die Sorge um die politische Existenz die erste und größte sein. Für sie schien Alles in Frage gestellt zu werden, wenn Napoleon unterliege, wenn an die Stelle der durch sein Machtgebot geschaffenen Dinge frühere oder unbekannte neue Zustände treten sollten. Den Fortbestand seiner Schöpfung mußten sie wünschen und anstreben, mochte übrigens auch bei ihnen die Sprache willkürlicher Eigengewalt und die sie bedrohende Unsicherheit des Schicksals des Gesammtvaterlandes oft tiefen Unmuth und den Wunsch erzeugen, durch ein Gegengewicht europäischer Machtverhältnisse geschützt zu sein. Diese Ansicht forderte also im eigensten natürlichen Interesse die Erhaltung der bestehenden Zustände durch kräftige Behauptung derselben in bewaffneter Neutralität.

Neben diesen verschiedenen Ansichten forderte die von einem schweizerisch politischen Standpunkte aus sich ergebende ihre Stelle. So weit

war es nicht schwer, sich zu verständigen, daß die Abwendung der Gefahr, die für die Schweiz aus der Gründung einer Universal-Monarchie oder eines abendländischen Kaiserreichs hervorgehen müßte, erwünscht sei. Ging man aber von der Auflösung des Druckes, der die Mediationsakte begründet hatte, und sie zusammenhielt, über zu Erwägung der wahrscheinlichen Folgen, so konnte man sich nicht verhehlen, welche Schwierigkeiten und Verwicklungen daraus sich ergeben müßten, wie nöthig es sei, die nicht erloschenen, sondern bloß zur einstweiligen Ruhe gebrachten Parteileidenschaften nicht anzufachen, und die aus einem großen Umschwunge der allgemeinen Verhältnisse sich ergebenden Abänderungen mit pflichtgetreuer Sorgfalt eintreten zu lassen. Es mußte die Ausgleichung abweichender oder sich widersprechender Ansichten vermittelt werden. Zu Gewinnung einer richtigen Beurtheilung durften herbe und tief gefühlte Erinnerungen über den Ursprung und die Entwicklung der zur Geltung gekommenen Verhältnisse nicht ihr Wesen selbst und ihre Berechtigung übersehen. Man durfte bei der Pflicht, für das künftige Wohl zu sorgen, nicht vergessen, daß die Gegenwart den Keim der Zukunft von der Vergangenheit übernommen hat. Eine solche nüchterne und zugleich einfach pflichtgetreue Auffassung war die von Wattenwyl festgehaltene. Tief haben wir ihn 1798, 1802 auf der Consulta und seither, von Schmerz ergriffen gesehen, über die Geschicke seines Vaterlandes und von dem vollen Unwillen über die Despotie, welcher man sich bei Gefahr völliger staatlicher Vernichtung unterwerfen mußte. Hinwider an der Spitze der Verwaltung seines Kantons und abwechselnd mit den Bundeshäuptern den Geschicken der Eidgenossenschaft vorstehend, welche er im Jahr 1804 wohl entscheidend zu lenken berufen ward, beurtheilte er richtiger die Gesammtlage, und wo einmal nach gewissenhafter Prüfung seine Ansicht sich gebildet hatte, hielt er an derselben fest, ohne sich durch entgegenstehenden Tadel abwenden oder zu Rechtfertigungen verleiten zu lassen, sei es bei Denen, welche nach helvetischen Traditionen in ihm, des Kämpfers von 1798 und 1802, des föderalistischen Ausgeschossenen auf der Consulta, und des Berner-Patriziers nicht ohne Mißtrauen gedachten, sei es Denen, welche die Unterordnung unter das Machtgebiet des Konsuls und Imperators und die Theilnahme an der von ihm eingeführten Gewalt mit ihren Gefühlen und Rechtsbegriffen für unverträglich hielten. Wattenwyl war kein Diplomat der Schule, welche Doppelzüngigkeit und feindseliges Uebelwollen voraussetzt, hingegen kannte er Geschichte und Menschen genug, um zu wissen, daß in der Politik — einzelne Günstlingsfälle vorbehalten — Sympathieen nicht gegen oder über Interessen entscheiden, und er begriff es sehr gut, daß

auf den Fall der gewaltsamen Aufhebung des Napoleonischen Uebergewichts (durch oder ohne mit ihm selbst geschlossenen Frieden) so große und divergirende Interessen sich erheben müßten, daß diejenigen der Schweiz nicht ohne ihre Gefährdung darein verflochten werden dürften. So stellte sich bei ihm die Ueberzeugung fest, daß während des großen Kampfes die bestehenden Einrichtungen als Beding der Ruhe beibehalten und geschützt werden sollten.

Einen bedeutenden Theil des Jahres hindurch blieb Wattenwyl ernstlich krank in Folge der tiefen Erschütterungen, die er erlitten hatte. Nach einem längern Aufenthalt bei seiner Mutter in Montbeney gebrauchte er noch die Bäder in Baden, und bei Ausschreibung der außerordentlichen Tagsatzung im Spätjahr war er zwar nicht völlig,[1]) aber so weit hergestellt, daß er die Gesandtschaft und dann in Folge derselben die Wahl zum General annehmen konnte. Hatte er während seiner Krankheit nicht mit gewohnter Thätigkeit an den Geschäften persönlich Theil genommen, so blieb doch seine Sorge denselben durch Vermittlung seiner Freunde zugewendet, während die obersten Behörden des Kantons, besonders der Staatsrath, den Ernst der Zeit und den Kern der sich aufwerfenden Fragen richtig erkannten. Mit staatsmännischem Blicke eröffnete daher schon im Frühjahre von Mülinen, der vertrauteste Freund Wattenwyls, im Staatsrathe die von diesem gebilligte Meinung zu baldiger Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, welche eine Neutralitäts-Erklärung unter Anordnung der Bereithaltung aller verfügbaren Streitkräfte an die kriegführenden Mächte zu richten hätte. Die Entschlossenheit zu Abwehr sollte nach dieser Ansicht Frankreich die Sicherheit gewähren, eine verwundbare Grenze durch die Neutralität der Schweiz geschützt zu sehen, zugleich aber Napoleon gegenüber Unabhängigkeit in Anspruch nehmen; die Alliirten hinwieder, für welche der Ausgang des Kampfes ein ungewisser war, gegen die Gefahr schützen, welche ihnen durch französische Besetzung der Schweiz drohen konnte. Reinhard's Behutsamkeit und bis zur Aengstlichkeit vorgefaßte Meinung, daß Napoleon vielleicht siegreich, jedenfalls noch immer mächtig und in gebietender Stellung aus dem Kampfe hervorgehen werde, gestattete dem Vorschlag, den Mülinen zu eröffnen an ihn abgesandt wurde, um so weniger eine Zustimmung, als der Gesandte Napoleon's, welcher einen Emanzipationsversuch der Schweiz als ein Vorbild zu dem erst im Spät-

[1]) Die vorliegenden an ihn gerichteten vertraulichen Briefe betonen beinahe alle die Hoffnung, daß seine Genesung sich befestige.

jahr erfolgten Abfall der Rheinbundstaaten betrachten mochte[1]), sich sehr bestimmt dagegen aussprach. Welches die Folgen einer Schlußnahme nach Bern's Ansichten gewesen wären, vermag Niemand mit Wahrscheinlichkeit anzugeben, allein im Rückblick auf die Ereignisse scheint so viel ausgesprochen werden zu dürfen, daß diese Ansichten eben so klug als ehrenhaft und eidgenössisch waren.

Wattenwyl wohnte, durch Krankheit behindert, der ordentlichen Tagsatzung von 1813 nicht bei, an deren Schluß der französische Gesandte in Hinsicht auf die Militärverträge bei nunmehriger Kriegführung in Deutschland einen schleunigen Zuzug von 7000 Mann verlangte, um die schweren Verluste auszugleichen, welche die Schweizer-Regimenter im russischen Feldzuge erlitten hatten. Der Landammann glaubte, in Berufung auf die Schwierigkeiten der Werbung und auf die Beschränkung der schweizerischen Verpflichtung, von sich aus das Begehren abweisen zu können, welchem unter den damaligen Umständen von Frankreich weitere Folge nicht gegeben wurde.

Der Rückzug der Trümmer des französischen Heeres über den Rhein nach der Schlacht von Leipzig und der Abfall der Staaten des Rheinbundes stellten den Angriff der Alliirten auf französisches Gebiet in Aussicht. Nahe lag die Wahrscheinlichkeit, daß Frankreich nicht da werde angegriffen werden, wo Festungen ersten Ranges bezwungen oder durch genügende Truppenmassen eingeschlossen werden müßten, sondern eher von der Schweiz her, deren — von Frankreich seit ihrer Ueberwältigung im Jahr 1798 noch wiederholt — verletzte Neutralität in solchem Fall nun auch von den Alliirten nicht würde anerkannt werden, welche vielmehr, wie sich später erzeigte, vermutheten, dieselbe werde an der allgemeinen Erhebung gegen die Napoleonische Gewalt-Herrschaft sich betheiligen. Erst diese Umstände vermochten den Landammann, eine außerordentliche Tagsatzung auf den 15. Wintermonat (!) nach Zürich auszuschreiben. Einige Bataillons wurden mittlerweile unter dem Befehl des einsichtsvollen Oberst Ziegler in Bündten aufgestellt, und mit den ersten Tagen des Wintermonats wurde Oberst von Herrenschwand nach Basel beordert, um bei der Annäherung der Alliirten von Frankfurt über Freiburg den Befehl über die dort aufzustellenden Truppen zu führen. Der in Zürich wohnende Oberstquartiermeister Finsler leitete nach den Weisungen des Landammanns die Aufgebote und Bewegungen. Der Tag-

[1]) Reinhard schreibt noch am 17. Oktober an Wattenwyl: Verbergen Sie sich nicht, man ist aufmerksam und argwöhnisch gegen alle zu starke militärische Aufstellungen, und siehet sie als einen leichten Uebergang zu einer Veränderung des politischen Systems an.

satzung blieb vorbehalten, die Neutralität der Schweiz zu erklären, die zu Schutz und Behauptung derselben erforderlichen Mittel an Mannschaft und Geld anzuweisen, und dem von ihr zu ernennenden General die erforderliche Instruktion zu ertheilen. Es bestand kein Zweifel, daß der Oberbefehl wieder dem General von Wattenwyl werde übertragen werden, und Reinhard ersuchte ihn, noch vor Eröffnung der Tagsatzung in Zürich einzutreffen, um sich mit ihm über die Einleitung der Geschäfte zu besprechen. Aus allen vertraulichen Aeußerungen von Wattenwyl, wie von Finsler, Heer und Mousson, welche dem Landammann zunächst zu stehen berufen waren, geht auf das Bestimmteste hervor, daß eine unter diesen Verhältnissen übertriebene Sparsamkeit[1]) denselben zu beherrschen schien, so daß jedes Aufgebot, jede Vorkehr, welche mit Kosten verbunden war, von ihm so lange wie möglich verzögert wurde; dabei glaubte Wattenwyl, der früher in so vielfachen Beziehungen in vertrautem Verhältnisse zu Reinhard gestanden war, bei ihm eine Abneigung gegen eine, wenn auch zunächst unter dem Landammann stehende, doch für bestimmte Gegenstände von demselben unabhängige militärische Autorität wahrzunehmen[2]). Ueberdies war derselbe wegen der in Bern theilweise sich äußernden Stimmung besorgt, und vielleicht nicht ohne einige argwöhnische Zweifel über ihren Einfluß auf Wattenwyl selbst[3]); zudem glaubte, wie erwähnt, Reinhard, daß Napoleon zuletzt siegreich aus dem Kampfe hervortreten oder doch nach dem Frieden Nachbar und früher oder später der mächtigste Nachbar der Schweiz bleiben werde; auf diesen Fall solle und dürfe ihm ein Vorwand zu entschiedenem Uebelwollen nicht gegeben werden. Der französische Gesandte bemühte sich fortwährend, von jeder größern militärischen Aufstellung abzuhalten, gab die beruhigendsten Zusicherungen über die Beobachtung der Neutralität der Schweiz, welche auch gegen die Alliirten behauptet werden müsse, da sie sonst für die Zukunft verloren sei[4]), und nach der Niederlage bei Leipzig wurden nun plötzlich nach dreijähriger Besatzung die französisch-italienischen Truppen aus Tessin zurückgezogen, dessen Räumung wenige Monate vorher vom Landammann noch vergeblich, ja ohne eine Antwort zu erhalten, war verlangt worden. Von schweizerischer Seite hatte man sich bereits zur

[1]) Eine übrigens sehr löbliche Sparsamkeit für das öffentliche Gut; Reinhard für seine Person lebte sehr ehrenhaft und anständig.

[2]) Vertraute Briefe vom 14., 16. und 19. November.

[3]) 16. November.

[4]) Der Gesandte hatte die Aeußerung seines Herrn gegen Reinhard 1809 zu Regensburg vergessen: „Die Neutralität der Schweiz würde für ihn nichts heißen.“

Besetzung des Landes, in welchem bei anderwärtiger Verwendung französischer Streitkräfte nur noch Zollwachen zurückgeblieben waren, angeschickt, als die völlige Räumung angezeigt wurde, und dem Einzuge einiger zur Division Ziegler gehörigen eidgenössischen Truppen kein Hinderniß entgegenstand. Dem Landammann war diese Nachricht um so erwünschter, als die Einwendung dadurch wegfiel, welche bei dem Fortbestand der französisch-italienischen Okkupation von Seite der Alliirten gegen die thatsächliche Neutralität der Scheiz hätte geltend gemacht werden können. Denjenigen möglicher Weise aus dem Bestand der Schweizer-Regimenter in französischen Diensten und der Werbung für dieselben sich erhebenden, hoffte man durch allfällige Heimrufung derselben zum Schutz des vaterländischen Bodens zu begegnen; dazu wurde auch später die Einleitung angebahnt[1]).

Hatte man in den Jahren 1805 und 1809 die Neutralität, welche damals von Napoleon abhing, „nachgesucht“, so wollte man jetzt in der Zuversicht auf die wohlwollenden Gesinnungen der alliirten Monarchen und auf das Interesse des französischen Kaisers dieselbe „erklären“, mit dem Entschluß, sie zu behaupten. Eine solche angemessenere Haltung erforderte eine richtige Beurtheilung der Verhältnisse. Der unter Vermittlung Oestreich's im Heumonat zu Prag eröffnete Kongreß hatte sich, da es Napoleon mit dem Frieden auf den bekannten Grundlagen nicht Ernst war, am 10. Austgmonat aufgelöst, und Oestreich trat, da Napoleon die Vernichtung Preußen's forderte, zu Aufrechthaltung dieser Macht[2]) dem Bündnisse Rußland's und Preußen's bei. Seither hatten die Staaten des Rheinbundes, mit einziger Ausnahme des Königs von Sachsen (dessen Armee zu den Alliirten übergetreten war, und der dann um seiner Weigerung willen später die Hälfte seiner Staaten an Preußen abtreten mußte), sämmtlich sich dem französischen Protektorat entzogen und der Koalition angeschlossen[3]). Auf abermalige Friedensbesprechungen, welche stattfanden, als die alliirten Heere am Rhein standen, antwortete Frankreich mit einem Senatus-Konsult zu Anordnung einer Aushebung von 300,000 Mann. Es stund also der Entscheidungskampf zwischen dem Napoleonischen Frankreich und dem übrigen

---

[1]) Geheimes Kreisschreiben des Landammanns an die Kantone vom 12. Dezember. Rückberufungsschreiben vom 14.

[2]) Kaiserl. königl. östreichische Erklärung oder Manifest 1813.

[3]) Auch der Schwager Napoleons, Joachim, König von Neapel, und der frühere Reichsmarschall Bernadotte, König von Schweden, waren in die Reihe seiner Feinde getreten; einzig sein Stiefsohn, der Vizekönig von Italien, war ihm treu geblieben.

Europa bevor. Offenbar mußten bei einem solchen Kampfe die militärischen Rücksichten entscheiden. Würde also aus solchen Rücksichten die Neutralität der Schweiz bedroht, so konnte man nur durch Aufbietung solcher Kräfte sie zu schützen trachten, welche selbst bei den gewaltigen Verhältnissen der kriegführenden Heere beachtet werden müßten, das hieß also gewiß für die Schweiz durch die äußerste Anstrengung und das unverweilte Kundgeben entschlossenster Behauptung. Bei den Anstrengungen von Seiten der kriegführenden Mächte konnte unter solchen Umständen die Aufrechthaltung schweizerischer Neutralität von Seite der Tagsatzung kaum als ernstlich gemeint angesehen werden, als der Erklärung derselben vom 18. November am 20. (!!) der Beschluß an die Seite gesetzt wurde, das einfache Kontingent von 15,200 Mann wirklich aufzubieten, das zweite von 15,200 Mann in Bereitschaft zu halten und dem Landammann zur Verfügung zu stellen, jedoch mit dem Vorbehalt: „Sollten „aber die Umstände von der Dringlichkeit und Wichtigkeit sein, daß mehr „als ein Dritttheil des zweiten Kontingents in Aktivität gerufen werden „müßte, so wird der Landammann in diesem Falle die Tagsatzung zu„gleich neuerlich versammeln." Konnte die Tagsatzung wirklich glauben, mit 20,000 Mann größtentheils ungeübten Truppen, inzwischen der Hunderttausende zählenden Heere, die schweizerischen Grenzen nicht gegen Deutschland allein, sondern auch gegen Frankreich, welches leicht mehrere Tausend Mann zu irgend einer Diversion in die Schweiz hätte werfen können, zu bewahren und zu beschützen? Die Vermuthung war nahe gelegt, daß es dabei eher auf eine Begrenzung des Maßes abgesehen sei, in welchem die Schweiz zum allgemeinen Kreuzzuge würde berufen werden, als auf eine Abtreibung von Gewalt mit Gewalt, und doch lag nichts ferner von den Absichten der Tagsatzung, als jener Gedanke. Eine unklare Verwechslung der gegenwärtigen Verhältnisse mit jenen von 1805 und 1809, große Besorgnisse vor unerschwinglichen Anstrengungen und vor ihren Folgen, und ängstlich als Hoffnung festgehaltene Wünsche mochten zu Grunde liegen. Die Tagsatzung glaubte, wie es scheint, sich Alles von den Monarchen selbst versprechen zu dürfen, an welche Aloys Reding und der Seckelmeister von Escher abgesendet wurden, während Alt-Landammann Rüttimann und Bürgermeister Wieland die Neutralitäts-Erklärung an Napoleon, und hier nunmehr zu bereitwilligster Aufnahme, zu überbringen hatten, einen Auftrag, den Wattenwyl, als er in Zürich über dessen Uebernahme befragt wurde, entschieden ablehnte.

Die Kaiser Franz und Alexander und König Friedrich Wilhelm waren in Frankfurt, ihre Minister und Heerführer ihnen zur Seite, ein großbritannischer Minister mit in ihrem obersten Rath; Bevollmächtigte und

außerordentliche Abgeordnete aller von der Napoleonischen Herrschaft losgetrennten Staaten hatten sich zu Besorgung der verschiedensten und gewichtigsten Interessen dort eingefunden. Die Häupter des Bündnisses erstrebten den Frieden mit Napoleon. Konnten Unterhandlungen denselben jetzt noch nicht herbeiführen, so mußte er durch ihre Heere auf französischem Boden erzwungen werden. Die Schwierigkeiten und Gefahren des Eindringens mit einer aus verschiedenen Bestandtheilen und mit der unvermeidlichen Lockerheit der Koalitionen zusammengesetzten Armee, in das von Napoleon unter Anstrengung aller durch einen einzigen unbeugsamen Willen verwendeten Kräfte vertheidigte Frankreich lagen bei dem Beginn eines Winterfeldzugs in ihrem drohenden Ernste vor Augen. Konnte aber erst der fortgesetzte, in das Innere von Frankreich getragene Krieg den Frieden ermöglichen, so mußte auch der Rath der Feldherren den Unterhandlungen der Minister vorangehen; vom Erfolge jener hingen diese ab.

Bei Kaiser Alexander hatte sich Laharpe eingefunden. In des Kaisers Umgebung befand sich ebenfalls der als Militär-Schriftsteller bekannte General Jomini[1]), welcher während des Feldzugs von 1813 in Sachsen aus französischen Diensten, wo er als Chef des Generalstabs eines Armeekorps stand, zu den Russen übergegangen war. Ueber schweizerische Verhältnisse mit Laharpe wesentlich übereinstimmend, ging beider Bestreben dahin, den Kaiser Alexander zu Anerkennung der schweizerischen Neutralität, und zu Aufrechthaltung der Mediationsakte als Grundlage des Bestandes der neuen Kantone und der Unabhängigkeit der Waadt von Bern zu bestimmen.

Napoleon hatte durch die Einverleibung deutscher, niederländischer, italienischer Staaten in das französische Reich, durch die Errichtung und Verschenkung neuer Throne u. s. w. die staatsrechtlichen und geschichtlichen Verhältnisse über den Haufen geworfen. Jetzt hatten die Verbündeten die Herstellung derselben als leitenden Grundsatz, der nach Zurückdrängung jener Vergewaltigung gelten solle, aufgestellt. Auch die Schweiz war dieser anheim gefallen, daher die sehr natürliche Besorgniß der Einen und Hoffnung der Andern, daß der Grundsatz der Herstellung auf sie Anwendung erhalten möge, wenn sie von französischem Einfluß frei bleiben solle.

---

[1]) Jomini aus Peterlingen war als Sekretär im Kriegsministerium der helvetischen Republik angestellt. Später sahen wir ihn in Paris mit den nach Ertheilung der Mediationsakte verweilenden Anhängern der helvetischen Zeit, während der Zürcher-Unruhen und dann vor Aufrichtung der kapitulirten Regimenter bei Mürat thätig. Er trat in französischen Dienst, in welchem ausgezeichnete Fähigkeiten ihn schnell zu einer hohen Vertrauensstellung hoben.

Aus mancherlei Berichten wußte man ziemlich allgemein, daß in den Rathschlägen der Heerführer der Angriff auf französisches Gebiet durch die Schweiz als angegeben erscheine. Denselben gegenüber ließ Alexander einen Plan durch Jomini anfertigen, welcher die Neutralität der Schweiz voraussetzte, und er verlangte von seinen Bundesgenossen die Anerkennung dieser Neutralität, insofern die Schweiz nicht freiwillig darauf Verzicht leiste[1]). Seine Ansicht schien durchzudringen, doch nicht ohne entschiedene Widersetzlichkeit, und die größte Besorgniß des obersten Feldherrn, Schwarzenberg, der wenige Stunden vor seiner Abreise von Frankfurt nach Freiburg Zeerledern[2]) sagte: »que les souverains voulaient respecter la Suisse, »que lui *comme militaire en était au désespoir*, *qu'il voyait toute la* »*campagne sur jeu*, que la France avait fait des propositions accep»tables si elles étaient sincères, que l'on ignorait encore, si elles »l'étaient.«

Die schweizerischen Gesandten, begleitet von Rathsherrn Hirzel, einem im engen Vertrauen Reinhards stehenden Manne, als Legationsrath, erhielten am 7. Dezember eine wohlwollende Audienz bei beiden Kaisern, in welcher ihnen jedoch nicht verhehlt wurde, daß der Anschluß der Schweiz erwartet worden sei[3]). Die Bemerkungen der Gesandtschaft über die Verschiedenheit der Lage der Schweiz mit derjenigen der deutschen Staaten und über die Nothwendigkeit ihrer neutralen Stellung als Grundbedingung ihrer Existenz „wurden wohlwollend angehört und scheinen Eindruck ge„macht zu haben, gleichwohl war noch keine entscheidende Antwort gegeben, „und die Anerkennung der Neutralität hängt von weitern, nahe bevor„stehenden Unterredungen mit den Monarchen selbst oder ihren Ministern „ab."[4]) Wie Zeerleder, scheint auch Reding am 11. Dezember vom Fürsten von Metternich vernommen zu haben, die Neutralität der Schweiz werde

---

[1]) Geheimer Bericht von Rathsherrn Zeerleder vom 12. Dezember: „L'Empereur de „Russie m'a reçu avec bonté. Il m'a dit, comme il a parlé à nos députés, que „les Puissances respectaient notre territoire, *mais que la Suisse devait réfléchir s'il* „*n'était pas de sa convenance de se déclarer.*" Qu'on ne voulait pas la géner ni „la forcer, qu'il avait été question de s'en emparer, que lui même avait sous „le rapport militaire donné de si bonnes raisons pour le contraire, qu'on s'en „était désisté, que l'on ne voulait pas se mêler des affaires intérieures de la „Suisse."

[2]) Vorangeführter Bericht.

[3]) Das geheime Kreisschreiben des Landammanns an die Kantone vom 18. Dezember besagt: „Die verbündeten Mächte scheinen wirklich auf den Beitritt der Schweiz zu einer Sache, welche in ihren Augen diejenige der Unabhängigkeit von Europa ist, Werth gelegt zu haben.

[4]) Nämliches Kreisschreiben.

anerkannt[1]); doch verließen die Gesandten (gleichzeitig mit dem großen alliirten Hauptquartier) Frankfurt, ohne deßhalb eine bestimmte Zusicherung erhalten zu haben. Nachdem der Kaiser Alexander sich auf einige Tage zu einem Besuche in Karlsruh von seinen Alliirten entfernt hatte, drangen, wie die Generale Bubna und Langenau dem Oberst von Herrenschwand am 19. Dezember in Lörrach erklärten, die Heerführer mit ihrem Kriegsplane durch. Der Durchmarsch durch die Schweiz wurde entschieden, und zwar mit Zustimmung Englands, welches sich zu Ausrichtung von 100,000 Pfund Sterling an Oestreich verpflichtete, um die Kosten des Unterhalts der östreichischen Truppen während desselben zu vergüten.

Bald nach Eröffnung der Tagsatzung trafen unter den Namen Leipold und Conti Ritter von Lebzeltern und Graf Capo d'Istria als Abgeordnete der Kaiser von Oestreich und von Rußland bei dem Landammann ein. Sie hatten ihm unterm 15. November aus Schaffhausen ihre bevorstehende Ankunft unter den zu Bewahrung des Incognito angenommenen Namen angezeigt, nachdem sie sich zu dem in Bern residirenden östreichischen Gesandten würden begeben haben, und trugen Empfehlungsschreiben aus Frankfurt vom 11. November von Metternich und Nesselrode. Das Erstere zeigt in wenigen Worten an, der Kaiser habe sich in diesen Zeitverhältnissen mit der schweizerischen Regierung benehmen wollen und erwähnt der Nothwendigkeit offener Erklärungen[2]). Eingehender äußert sich Nesselrode, und diese ersten unterm 11. November dem Grafen Capo d'Istria ertheilten Aufträge sprechen den Zweck der Sendung deutlich aus: die Schweiz zum Anschlusse an die große europäische Koalition zu bestimmen[3]). Wenigstens sollte, als die aktive Antheil-

---

[1]) Vertrauliche Briefe von Wattenwyl vom 15. Dezember.

[2]) La nécessité des explications les plus franches n'échappera pas à V. E.

[3]) A l'époque, où les armées victorieuses des Souverains Alliés sont arrivées sur le Rhin et où les nations opprimées jusqu'ici par la prépondérance du gouvernement français peuvent enfin réunir leurs efforts pour s'élever à une véritable existence politique, S. M. l'Empereur de toutes les Russies *se plait à donner un témoignage particulier de Son affection et de Son estime à la Suisse*, *en lui offrant l'occasion de prendre part* à une entreprise dont les succès vont établir sur des bases solides l'indépendance des Etats et le bonheur futur de l'Europe . . . La Suisse qui a fait de tout tems de si grands sacrifices pour la cause de l'indépendance, *ne peut voir qu'avec un sentiment d'émulation les efforts immenses* de toutes les puissances et de toutes les nations qui s'arment à une époque si décisive, *dans la seule et ferme résolution de rétablir dans leur patrie l'empire de* leurs loix et de leurs institutions. Elle ne saurait se dissimuler tout ce qu'elle peut faire pour ce grand but, et S. M. I attend avec confiance des sentimens *qu'Elle aime à supposer a V. E.* qu'elle employera son influence à faire embrasser au

nahme nicht erhältlich schien, eine thatsächliche Kundgebung politischer Neutralität durch Lossagung von unmittelbarem französischem Einflusse erzielt werden. Dieselbe sollte nach den eindringenden, in Wiederholung der von Metternich in zwei Unterredungen mit Reding ausgesprochenen Begehren[1]), bei dem Landammann gemachten Vorstellungen in der schweizerischen Besatzung der durch Frankreich von der Schweiz losgerissenen Gebietstheile, namentlich von Wallis und Veltlin sich bezeugen. Sie wurde mit der Bemerkung abgelehnt, daß eine solche Besatzung als entschiedene Feindseligkeit gegen Frankreich mit der Behauptung des Neutralitätsgrundsatzes unverträglich wäre[2]).

In Bern war nach der Schlacht von Leipzig die Ansicht vorherrschend, daß die Schweiz nicht unberührt bleiben könne, daß auf den Fall eines Friedens mit Napoleon die Alliirten den ihm durch den Frieden von Lüneville gegebenen Einfluß auf dieselbe nicht fortbestehen, im Kriegsfalle bei einem Angriff auf französisches Gebiet sie nicht unter der vom Mediator bestimmten politischen Stellung, in einer, in den Jahren 1805 und 1809 ausschließlich in französischer Richtung geltenden, Neutralität belassen würden, nachdem sich die Waagschale des Kriegsglücks und diejenige der einander gegenüber stehenden Kräfte zu ihren Gunsten gesenkt

---

gouvernement helvétique un parti qui serait aussi conforme à ses vrais intérêts qu'aux inclinations de ses compatriotes.

[1]) A Francfort les Souverains et leurs ministres ont paru effectivement attacher un grand prix a l'adhésion de la Suisse à leur sytème. Ils ont pressé et joint à ces instances des offres flatteuses, des promesses séduisantes, mais il n'a pas été proféré un mot qui dût faire croire que l'on eût la pensée d'entrainer la Suisse par les armes ou de violer son territoire. Landammann an General von Wattenwyl vom 18. Dezember. Im nämlichen Schreiben steht ferner: au contraire l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse ont dit expressément qu'on n'userait pas de force envers ce pays, mais que c'était à nous à voir, s'il nous convenait de nous isoler et de perdre ainsi tous les avantages que la bienveillance des Puissances pouvait nous assurer à la paix. On a même ajouté que le parti auquel la Suisse paraissait déterminée, joint à la défiance, que l'on devait avoir des intentions de la France, obligerait les puissances coalisées à placer une armée d'observation sur sa frontière, mais que cette mesure n'aurait rien d'inquiétant pour nous. Eine so bedeutende Hinweisung hätte den Landammann zur Einsicht veranlassen sollen, daß die Nöthigung für die Alliirten, eine Beobachtungsarmee zurückzulassen, während sie alle verfügbaren Streitkräfte heranzuziehen bemüht waren, und dieselbe durch einen schweizerischen Zuzug vermehrt zu sehen wünschten, gleich einer feindlichen Diversion gewirkt hätte, und daß bei der Besorgniß einer solchen, Feldzugsplane um so sorgfältiger verschwiegen würden.

[2]) In einer der Unterredungen über diesen Gegenstand sagte Lebzeltern mit Lebhaftigkeit: So sollen wir Euch die Kastanien aus dem Feuer holen.

hatte. In schrofferem Gegensatze als sonst irgendwo in der Schweiz mußten die hievor angedeuteten Auffassungen über die mögliche Gestaltung der Ereignisse hier auftreten[1]). Die Generation, welche noch den blühenden Zustand der Republick vor 1798, den alten Glanz des Bernernamens erlebt und mitgenossen, welche gegen die Franzosen gekämpft, um den Schultheiß Steiger zu Befreiung des Vaterlandes sich geschaart, im Jahr 1802 sich erhoben hatte, war noch da, großentheils in der Kraft der Jahre und der Thätigkeit mit brennenden Erinnerungen an das Erlittene. Die beständig sich wiederholenden Bedrängnisse, die stets schwebende und öfters angedrohte Gefahr des staatlichen Unterganges hatte das Gefühl des im Vermittlungswerke an Bern verübten Unrechts nicht verharrschen lassen, vielmehr geschärft. Die Erinnerung des Zusammenhaltens von Stadt und Land bei der Erhebung von 1802 und in den Wahlen 1803 entfernte in ihren Augen die Gefahr eines Zwiespalts bei einer Herstellung des ehemaligen Rechtszustandes, von welchem aus die auch nach ihren Ansichten in mehreren wichtigen Beziehungen nöthigen Veränderungen rechtskräftig hervorgehen würden. Solchen Ansichten neigten sich vornämlich zu der allgemein geachtete Alt-Oberst Tscharner von St. Johannsen, welcher einst mit Brüne in Peterlingen hatte unterhandeln müssen, Professor Tscharner, Stadtschultheiß Berseth, und einige andere ältere Männer; ihnen schlossen sich an mehrere jüngere, meist der Vereinigung des sogeheißenen Rauchleistes angehörig, in welcher Wattenwyl persönlich auch die meisten seiner, sei es aus prinzipiellen Gründen oder wegen der Distelzwang- und einiger anderer Vorfälle, von ihm abgewendeten Gegner zählte. Zu dieser Partei, welche Tillier die der „Unbedingten" heißt, welche Mülinen als die „Clique der Exaltirten" bezeichnet, gehörte der ehemalige Deutsch-Oberkommissarius Wyß, der während seiner Auswanderung nach Oestreich 1798, dort, ebenso wie mehrere mit ihm befreundete Salis, in Verhältnisse zu einflußreichen Persönlichkeiten getreten war. Von allen diesen hier bezeichneten Männern war keiner in der Regierung Berns. In dieser fanden sie einen Gesinnungsgenossen im Rathsherrn Steiger von Riggisberg, und versagte auch der Rathsherr Kirchberger von Roll seine Annäherung nicht. Es wäre eine willkürliche, durch keine Thatsache unterstützte Beschuldigung, dieser Partei eine feindselige Richtung gegen die Eidgenossenschaft beizumessen, oder auch ein Streben nach Hegemonie Berns. Es erzeigt sich nirgends eine Spur von Absichten auf eine Um-

[1]) Auch in den so blutig mitgenommenen Urständen hatte die nach der helvetischen Epoche erfolgte Herstellung der Souveränität der Kantone und der ehemaligen Landsgemeinden vielen Erinnerungen die Spitze abgebrochen.

gestaltung ehemaliger geschichtlicher Rechtsverhältnisse in dieser Beziehung. Beseitigung des französischen Drucks und Herstellung Berns waren die ausschließlichen Zwecke. Welche innere Motive, wie viel deutliches staatsmännisches Bewußtsein dabei gewaltet haben mögen, steht dahin; so viel scheint unwidersprechlich, daß Erinnerung an die Vergangenheit die Erkenntniß der gegenwärtigen Zeit überwog.

Anders war es bei der gegenüberstehenden Partei, an deren Spitze die Männer standen, welche an der helvetischen Republick zu Einfluß gelangt waren; verschollen waren die meisten derjenigen, die sich einfach revolutionär der feindlichen Macht in die Arme geworfen, Haß und Verfolgung zur Schau getragen hatten. Die Partei bildete sich aus denen, welche nach dem Siege der Lehre der Gleichheit, und des contrat social in Frankreich sich prinzipiel und doktrinel derselben angeschlossen hatten, das Wesen der Aristokratie an und für sich, und ganz abgesehen von der Weise, wie dieselbe ausgeübt werde, verwarfen, und die repräsentative Demokratie, da wo eine über die engsten Verhältnisse eines Gemeinwesens hinausgehende Ausdehnung die unmittelbar durch Landsgemeinden geübte Volksherrschaft nicht gestattete, als die einzig gültige republikanische Form betrachteten.

Es waren dies vornämlich Männer aus dem Stande der Juristen. Kraft ihres Berufs hatten sie in weiten Kreisen Ansehen, welches durch die den Ausgezeichneten unter ihnen gezollte persönliche Achtung erhöht war. Wir haben gesehen, daß diese Ansicht mit der vom Mediator für den Föderalismus gegen das Einheitsprinzip ausgesprochenen Entscheidung höchst unzufrieden war; nicht minder mochte sie es sein mit der Bevorzugung der alten Formen und mit dem ihren Gegnern zugewiesenen Einfluß auf die Vollziehung der Mediation. Indeß hatten sie durch die Beseitigung der, unter schützenden Bedingungen gegen Mißbrauch angestrebten, Selbstergänzung der höchsten Behörden, den im Grunde entscheidenden Sieg gewonnen, die repräsentative Demokratie aus dem Kampfe davon getragen. Wie erwähnt hatten schon die Wahlen von 1808 sich sehr bedeutend weiter in dieser Richtung bewegt als diejenigen von 1803.

Der durch die Mediation aufgestellte (für die indirekten Wahlen — wenigstens anscheinend, jedoch bei Genuß eines Achtung gebietenden Rufes leicht zu umgehende — hohe) Census war dem angesehenen Landmanne, der seinen unmittelbaren Einfluß dadurch gehoben sah, günstig. Der Antheil am politischen Leben, in der Zeit einer geachteten Verwaltung, unter welcher das in der helvetischen Periode so sehr gesunkene Ansehen der Regierung sich wieder erhoben hatte, gewann in sich erweiternden

Kreisen Reiz, mit diesem das eigene unmittelbare Recht der Betheiligung höhere Werthung.

Bei dem, der Vergewaltigung durch Napoleon gegenüber gestellten, Grundsatze des geschichtlichen Rechts wurde die ganze Schöpfung des Vermittlers in Frage gestellt. Jahrhunderte hatte die aristokratische Verfassung Berns gedauert; keine Schattenseite derselben war unvermerkt geblieben. Die sehr unbefriedigenden Ergebnisse der repräsentativen Demokratie während der helvetischen Epoche suchte man den ungünstigen Umständen beizumessen; seit der Mediation, während welcher thatsächlich die Regierung nach den frühern Grundsätzen sich bewegte, hatte jene weder Anlaß noch Zeit gefunden, Enttäuschungen zu bereiten; sie konnte nachtheiliger Wirkungen im Staatsleben nicht beschuldigt werden und ihre Formen entsprachen der Zeitrichtung. Ganz richtig ermaßen daher die Führer eine in den einflußreichern Theilen der Bevölkerung zu Stadt und Land ziemlich allgemeine Abneigung gegen das aufgestellte Herstellungsprinzip, die entschiedenste gegen eine Antheilnahme an dem für dasselbe geführten Krieg, und in Verbindung mit diesem gegen einen aktiven oder passiven Anschluß an die Koalition, hingegen eine eben so allgemeine Hinneigung, wenn nicht zu der Mediationsakte in allen ihren Beziehungen, doch zu Erhaltung der durch dieselbe festgestellten demokratischen Grundlage in der Verfassung.

Die Regierung konnte nicht unberührt bleiben von der Bewegung der Gemüther. In socialer Beziehung stunden die mehrsten ihrer Mitglieder in nähern Verhältnissen mit der ersten der erwähnten Parteien; größtentheils aber sehr getrennt von derselben in individuellen Ansichten und in Beurtheilung der Lage. Mit der andern Partei hatte sie wenige unmittelbare persönliche Verhältnisse und stand ihr für ihre weitern Zwecke, die sich in den Worten „Entwicklung der Demokratie" zusammenfassen lassen, prinzipiel entgegen; dem ihr bekannten im Kanton allgemeinen Wunsche, wie ihrem eigenen gemäß, strebte sie nach Erhaltung der Neutralität, und war nach dem Impulse ihrer hervorragendsten Führer, des Schultheiß von Wattenwyl, des Altschultheiß von Mülinen, des Seckelmeisters von Jenner und einiger anderer der Meinung, etwaige je nach dem Gange der großen Ereignisse erforderliche Verfassungsveränderungen sollten von keiner andern Gewalt als von der verfassungsmäßig bestehenden und anerkannten Regierung ausgehen; daß bei dem Siege der Koalition über Napoleon dessen Vermittlungswerk für eine zukünftig freie und unparteisame Schweiz nicht fortbestehen könnte, war einleuchtend, und daß unter der wiederhergestellten Geltung des Rechtsprinzips dieses auf das beraubte und zerstückelte Bern seine billige Anwendung finden möge, ein

dem Herz jedes seiner Söhne natürlicher Wunsch, ein in der Voraussetzung eines freundlichen, allseitige Verhältnisse berücksichtigenden Einverständnisses gerechtfertigter, wobei wohl zu bemerken ist, daß, wie bereits im Jahr 1802, über die Wünschbarkeit einer Wiedervereinigung der Waadt Zweifel bestanden, jedenfalls ihren eigenen Entschlüssen darüber entgegen gesehen werden sollte.

Die nach dem Antrage der Regierung unterm 8. November vom Großen Rath erlassene Instruktion an die Gesandtschaft auf die außerordentliche Tagsatzung war in vier Artikel zusammengefaßt: 1) Oeffentliche und allen Mächten zu notifizirende Erklärung der bewaffneten Neutralität und der Unverlezbarkeit des Gebiets[1]); 2) Verlangen der Räumung Tessins (welche wie erwähnt erfolgte); 3) Mitwirkung Berns mit der größten Kraft und Anstrengung zu Behauptung der Neutralität und zu Vertheidigung des vaterländischen Bodens, daher Vollmacht zu Beschlüssen der Tagsatzung für militärische Maßregeln und Theilnahme an der Wahl des Generals, für welche Berns Stimme auf Wattenwyl fallen sollte; 4) Anweisung, wenn weitere Instruktionen erforderlich werden sollten, dieselben bei dem zu ihrer Ertheilung bevollmächtigten Kleinen Rathe einzuholen[2]). Zum Gesandten wurde erwählt: Wattenwyl, als Legationsräthe ihm beigegeben Seckelmeister von Jenner und Rathsschreiber Gruber.

Bei seiner Ankunft in Zürich ward Wattenwyl durch die ihm vertraulich geäußerten Klagen über die anscheinende Unthätigkeit und Gleichgültigkeit des Landammanns[3]), von welcher er bei seinen Kommittenten zu Verhütung von Mißstimmung keine Erwähnung thun wollte, überrascht, und bemerkte dann selbst die hievor erwähnte Zurückhaltung. Die

---

[1]) Wortlaut der Instruktion: „Da die Schweiz in den frühern so wie in den neuesten „Zeiten ihr Heil und ihre Wohlfahrt einzig und allein in dem Grundsatze einer vollkommenen „Neutralität gefunden hat, wodurch sie, allen fremden Staaten unschädlich, nur allein die „Vertheidigung des vaterländischen Bodens gegen äußere Gewalt bezweckt, so wird die Ge„sandtschaft dahin stimmen, daß der Grundsatz einer bewaffneten Neutralität der Schweiz „und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets von der Tagsatzung öffentlich erklärt, und diese „Erklärung nicht nur den bei der Schweiz accreditirten Gesandten offiziel notifizirt, sondern „auch allen kriegführenden Mächten bekannt gemacht 2c. 2c."

[2]) Wortlaut des vierten Artikels: „Da der Gang der Begebenheiten eine solche Ver„änderung der Umstände herbeiführen könnte, welche weitere Instruktionen nothwendig „machen, so wird sich die Gesandtschaft darüber, so wie über allfällige weitere Anträge an „die Tagsatzung bei dem Kleinen Rathe unverzüglich um weitere Verhaltungsbefehle an„melden 2c."

[3]) Intime Aufzeichnung vom 12. November.

Stimmung der in Zürich eintreffenden schweizerischen Gesandtschaften gegen die bernersche war eine persönlich allgemein freundliche und wohlwollende, welche jedoch ein gegen Bern selbst waltendes Mißtrauen nicht ausschloß[1]). Dieses erklärte sich nicht allein durch die Nachrichten über die Erregtheit der Gemüther, sondern wohl noch unmittelbarer aus der Lage selbst, aus dem Gegensatz der Zwecke der Koalition gegen die Napoleonischen Zustände, und wie jedes Bewußtsein eines begangenen oder begünstigten Unrechts die Beurtheilung des auf den geschädigten Theil hervorgebrachten Eindrucks schärft, möchte man sich kaum verhehlen, daß namentlich auch die Betheiligung aller übrigen Kantone an der Verwendung unwidersprechlich ausschließlich bernerschen Eigenthums zu Tilgung gemeinschaftlicher Schulden eine Spoliation sei, zu deren endlichen Vollziehung Bern nicht willige Hand bieten dürfte. Die allgemeine Stimmung der Gesandtschaften in dieser Beziehung erhielt ihren prägnanten Ausdruck in der zur Verkündung der Neutralitäts-Erklärung erlassenen Proklamation vom 20. November, in welcher besagt wird: „Die Freiheit „und Unabhängigkei des Vaterlandes zu bewahren, seine gegenwär„tige Verfassung zu erhalten, unser Gebiet unverletzt zu behaup„ten, das ist der einzige, aber große Zweck aller unserer Anstrengungen." Abgesehen von jeder Parteirichtung mußte „die Erhaltung einer von Na„poleon der Schweiz ertheilten Verfassung" gegenüber dem verkündigten Kriegszwecke der Koalition: „Lösung des französischen Druckes und Ein„flusses", sich in der Neutralitäts-Proklamation der Schweiz sonderbar ausnehmen. In Bern konnte man sich die Richtung derselben nicht verhehlen, und wurde durch eine solche, in jenem Augenblicke überflüssige und auffallende Erklärung tief verletzt[2]). Die Gesandtschaft, an deren Mitwirkung man zu zweifeln schien, obschon Wattenwyl Mitglied der Kommissson war, welche unter dem Vorsitze des Landammanns die Proklamation vorbereitet hatte, wurde aufgefordert, die Gründe ihrer Zustimmung, wenn diese erfolgt sei, anzugeben. Wattenwyl, der mit seinen Legations-Räthen in voller Uebereinstimmung handelte, hatte es für unklug erachtet, einem von allen Uebrigen gebilligten Antrage entgegenzutreten, und so dem durch die Bewegung der „äußersten rechten Seite" in Bern (mit welchem später erst in den Sprachgebrauch gekommenen Worte jene Partei bezeichnet werden dürfte) erregten Mißtrauen Nahrung zu geben, da es übrigens ganz vergeblich gewesen wäre, und eine Spaltung bewirkt oder erweitert hätte, die ihm verderblich erschien. Die Berathung

---

[1]) Aufzeichnung vom 18. November.

[2]) Zwei Schreiben des Staatsraths an die Gesandtschaft vom 24. November.

über die Form, in welcher die Neutralitäts-Erklärung an die Mächte abzugeben sei, ob durch Absendung oder bloß schriftlich, hatte über die vorherrschende Ansicht keinem Zweifel Raum gelassen, wenn Schwyz durch den Mund von Aloys Reding eine Absendung um so nöthiger erachtete, weil man im Ausland die Schweiz nicht recht kenne und nicht wisse, daß man die Verfassung, Unabhängigkeit und Neutralität mit so viel Einmüthigkeit wolle; wenn der Gesandte Basel's (Wieland) antrug, der Erklärung an Oestreich beizufügen, daß die Schweiz sich bei der gegenwärtigen Verfassung glücklich fühle, mehrere Stimmen, namentlich Waadt, diesen von Bern bestrittenen Antrag unterstützten, der jedoch zuletzt fallen gelassen wurde[1]).

Wattenwyl erstattete unterm 21. November im Einverständniß mit seinen Kollegen einen Bericht an den Staatsrath, den er durch Mülinen einreichen ließ. Er schreibt die, in den Urständen und andern alten Kantonen vorherrschende, Absicht der Aufrechthaltung der neuen Bundesverfassung in ihrem gegenwärtigen Bestande theils der durch die Nachrichten über die Umtriebe in Bern angefachten alten Eifersucht, theils der Besorgniß vor neuen Umwälzungen zu, welchen nach den erlittenen Erfahrungen man sich nicht fernerhin hingeben solle. Befreiung von einer obligatorischen Militär-Kapitulation mit Frankreich, und von dem durch diese Macht auferlegten Verbot fremder Dienste, dann die Wiedererwerbung besserer Grenzen und vornehmlich der frühern Unabhängigkeit, dies seien die Gegenstände der Wünsche und Bestrebungen. Sollte eine Entschädigung für Bern zur Sprache kommen, so werde man im besten Falle dieselbe in den mit der Schweiz wieder zu vereinigenden Gebietstheilen, nicht aber in denen ehemals zum Kanton gehörigen finden wollen: So sei die Stimmung der alten Kantone, der Staatsrath werde diejenige der weitaus größeren Mehrheit der Bewohner des Kantons Bern kennen; die Schlußfolgerung ergebe sich leicht und könne den klugen und vaterländischen Einsichten der Regierung nicht entgehen. Der Staatsrath erwiderte mit dem Ausdruck tiefen Schmerzes über die Darstellung der Stimmung seiner alten Mitstände, und hebt dagegen mit Hinweisung auf seine Pflichten das Rechts- und Gerechtigkeits-Verhältniß nach bernerschem Standpunkte hervor, mit dem Auftrage, dasselbe eindringlich vorzustellen. Mülinen schreibt ihm dabei vertraulich: Er werde aus dem Schreiben die Grundsätze Bern's ersehen, welche die Regierung zu befolgen ent-

---

[1]) Aufzeichnung über die Berathung des Kommissionalantrags in der Sitzung vom 18. November. Man mag doch gefühlt haben, daß eine solche Insinuation einen günstigen Eindruck hervorzubringen nicht geeignet gewesen wäre.

schlossen sei. Die Zustimmung der Gesandtschaft zu dem Passus der Aufrechthaltung der Mediations-Verfassung in der Proklamation sei sehr getadelt worden, obschon Mülinen die Gründe begreife und im Uebrigen auf denselben nicht so großes Gewicht lege. Wahrscheinlich werde die Gesandtschaft deßhalb mißbilligt werden (da sie nach dem 4. Artikel ihrer Instruktion für einen solchen unvorgesehenen Antrag hätte Verhaltungsbefehle einholen sollen); es sei dies ein Windstoß, der in dem ausbrechenden Gewitter sich verlieren werde. Indeß wurde doch durch eine Mehrheit von 2/3 Stimmen das Verhalten derselben vom Kleinen Rathe genehmigt. Hingegen wurde die Tagsatzungs-Proklamation im Kanton Bern nicht amtlich promulgirt, sondern statt derselben erließ unter Auslassung der getadelten Stelle die Regierung eine solche zu Verkündung der bewaffneten Neutralität. Bern stellte sich dadurch ohne Nothwendigkeit (denn die einfache Promulgation einer von der Tagsatzung ausgegangenen Proklamation wäre ja sogar einer an dieselbe gerichteten Beschwerde gegen letztere nicht im Wege gestanden) auf eine andere Linie, als die übrigen 18 Kantone und verlieh mit eben so vieler Unklugheit dem nicht aus lautern Beweggründen hervorgegangenen und festgehaltenen Mißtrauen neue Nahrung, während hinwieder die unnöthig und vorschnell von der Tagsatzung zur Schau gegebene unfreundliche Stimmung ihren Gegnern in Bern Waffen in die Hand gab. Die zunehmende Gährung bewog schon damals die Regierung zu Bildung einer freiwilligen Bürgerwache und dann später zu Ernennung eines Oberkommandanten, in der Person des geachteten und unbeugsamen Oberst Effinger. Das Land war bis dahin unbewegt geblieben; die bei dem Marktbesuch in der Stadt wahrgenommene Gährung erzeugte Unruhe und das in einigen Gegenden mit großer Entschiedenheit laut ausgesprochene Verlangen der Neutralität und der Abweisung jeder fremden Einwirkung hätten der „äußersten Rechten“ mehr als genügend zeigen können, wie wenig Anklang ihre Forderungen in der Bevölkerung fänden.

Indeß vernahm man, daß ungeachtet fortschwebender, von Napoleon zum Gewinne von Zeit zu seinen Rüstungen fortgesetzter Unterhandlungen, und ungeachtet des Wunsches der Alliirten den Frieden, ohne das Wagniß eines Rheinübergangs und des Eindringens in Frankreich schließen zu können, ihre Heersäulen sich von Frankfurt her über Freiburg der Schweiz näherten, die Bewahrung der Neutralität für diese immer unwahrscheinlicher werde. Sehr thätig, die Ansichten der Tongeber für die öffentliche Meinung in dieser Weise zu befestigen, war unter Andern jetzt, nach Bayern's Anschluß an die Alliirten, dessen Gesandter in der Schweiz, Ritter von Olry, ein gewandter Diplomat, der durch große Leichtigkeit

in der Aneignung schweizerischer Gebräuche und Lebensweise, einen witzigen Umgang und Weltton bei anscheinender Freimüthigkeit sich Popularität und Zugang in vielen Kreisen verschafft hatte, und der später auf die innern Verhältnisse Bern's vielfach einwirkte. Ihm wurden einige, viel Aufsehen erregende Artikel der „Allgemeinen Augsburger Zeitung" über die schweizerische Neutralität beigemessen. Die „äußerste Rechte", bei der für sie ziemlich zur Gewißheit sich gestaltenden Wahrscheinlichkeit eines Vordringens alliirter Heere über Schweizerboden, wollte die kundgegebene Stimmung der Tagsatzung nicht als eine unwidersprochene sich darstellen lassen, und beschloß die Absendung des Oberst Gatschet, eines ausgezeichneten Offiziers [1]) und des Hauptmanns Steiger, Sohn des Herrn zu Riggisberg, in das Hauptquartier, wo sie sich an Oberst von Salis wenden wollten, um Näheres und Bestimmtes zu erfahren. Diese beiden Männer, nebst dem ehemaligen Ober-Kommissarius Wyß und dem früher in östreichischen Diensten gestandenen Hauptmann von Werdt von Toffen [2]) waren die vier Berner, welche an dem vielbenannten Waldshuter-Komite mit einigen Schweizern andrer Kantone (unter denen besonders Graf Johann von Salis-Soglio [3]) bemerklich war) nach ihrer Meinung in den Bahnen und nach dem Vorgange von Schultheiß Steiger theilnahmen. Ihr deutlich bewußtes Bestreben richtete sich auf Enthebung vom französischen Machtgebot und Herstellung früherer rechtmäßiger Gebiets-Verhältnisse, mit weniger entschiedener Richtung über Verfassung und politische Fragen, für welche nach der ihnen wohl bekannten Ueberzeugung Schultheiß Steiger's, der selbst noch an den Grund-

---

[1]) Ludwig Gatschet, früher in holländischem Schweizerdienste, zeichnete sich als Jägerhauptmann bei Neueneck aus. Als Hauptmann bei Roverea wurde er 1799 im Gefecht gegen die Franzosen bei Wollishofen von einer Kugel durch die Brust, wie man glaubte tödtlich, verwundet. Im Jahr 1804 kommandirte er die Oberländer-Zuzüger bei den eidgenössischen Truppen in Zürich. 1815 stund er als Oberst und Kommandant der Vorposten bei der Armee unter Bachmann, leitete den Angriff und die Einnahme der kleinen Veste Blamont, und wurde durch Verleihung des ungarischen Stephans-Ordens dafür ausgezeichnet.

[2]) Ein Enkel-Neffe des Schultheiß Steiger; in Oestreich als tüchtiger Kavallerie-Offizier bekannt. Er war Ordonnanz-Offizier bei Hotze, als dieser bei Schännis getödtet wurde.

[3]) Die seit dem Ableben Senffts erschienenen „Denkwürdigkeiten" desselben enthalten eine oberflächliche und unvollständige Meldung seiner Sendung in die Schweiz. Das Waldshuter-Comite wird kürzlich erwähnt, und Graf Johann von Salis einzig benannt. Später war derselbe Oberhofmeister bei dem Herzog von Modena, zur Zeit, als von allen Fürsten Europa's dieser allein die Anerkennung des Bürgerkönigs Ludwig Philipp verweigerte.

lagen vorberathen hatte, von einer bloßen Herstellung nicht die Rede sein konnte.

Hatte die Regierung keine unmittelbare Kunde von diesen Vorgängen, so konnten sie ihr doch, bei der bedeutenden allgemeinen Aufregung in der Stadt Bern, und bei den vielen sich durchkreuzenden Besprechungen nicht unbekannt bleiben. Der Landammann glaubte dieselbe auf die Reisen von Bernern aufmerksam machen zu sollen. Sie hatte jedoch keinen gesetzlichen Grund, Reisen in Deutschland oder in das Hauptquartier der Alliirten hindernd entgegen zu treten, und bloß tadelnd ihre Mißbilligung zu vernehmen zu geben, wäre eher als ein Zeichen geheimer Konnivenz dargestellt worden, nachdem einmal der Verdacht sich erhoben hatte. Unmittelbares amtliches Einschreiten bei den Alliirten von Seite der Berner-Regierung zur nämlichen Zeit, in welcher eine eidgenössische Gesandtschaft an dieselben abgegangen war, und zur Gegenwirkung gegen unbefugte Einmischung eigener Angehöriger wäre dem Hingeben des Ansehens einer Regierung an eine bloße Parteistellung beinahe gleichgekommen: jedenfalls aber wollte sie nicht durch stillschweigendes Zusehen sich dem Vorwurfe der Duldung solcher Einmischung bloßstellen, welche sie entschieden mißbilligte. Das bestehende Mißtrauen konnte dadurch nur vermehrt werden, obwohl eigentliche Wirkungen in einer oder anderer Richtung mit Wahrscheinlichkeit davon nicht zu erwarten waren; Ansichten und Wünsche einiger Einzelner oder einer Partei eines Schweizer Kantons konnten bei einer Entscheidung, bei welcher die Geschicke Europa's in der Waagschale lagen, nicht in Anschlag kommen.

Gerne ergriff daher die Regierung einen Ausweg, der sich durch eine Geschäftsreise darbot, welche Rathsherr L. Zeerleder[1]) als Chef des Ban-

---

[1]) Ludwig Zeerleder, im Jahr 1798 bei dem bernischen Kriegskommissariat verwendet, war dem Oberkriegs-Kommissär Jenner bei der Rettung einiger Gelder behülflich, und sollte die aus dem Schatzgewölbe nach Interlaken entsandten bedeutenden Summen in Folge eines durch Jenner mit Brüne getroffenen Abfindens angeblich zum Ankauf von Getreide nach Deutschland geleiten, als Brüne sich genöthigt sah, dieselben wieder nach Bern zurückkommen zu lassen. Zeerleder gelang es, einiges zu retten, und mit Vorwissen und Zuziehung einiger angesehener Berner wurde das Gerettete sorgfältig verwaltet, und 1821 der Regierung unter Rechnungs-Ablegung wieder zugestellt; dem Rathsherrn Zeerleder aber die äußerst selten ertheilte große goldene Verdienstmedaille zuerkannt. Gegen den Schluß der Revolutionsregierung der 1831er Epoche wurde der bereits in's Greisenalter übergetretene, seines großmüthigen Edelsinnes und seiner Wohlthätigkeit wegen allgemein hochgeachtete Mann über jene Verhandlungen auf die willkürlichste Weise zu Verantwortung gezogen, und in einem, mit ebenso unnöthiger als muthwilliger Härte der Behandlung geführten langwierigen Prozesse hingehalten, der sich nach seinem Tode mit gänz-

quierhauses dieses Namens nach Frankfurt zu machen im Falle war; mit ihrem Vorwissen und unter Theilnahme einiger ihrer Mitglieder gab ein Ausschuß von besonnenen Männern[1]) die von Zeerleder verlangte nähere und bestimmte Weisung dahin: vor Allem aus die Neutralität der Schweiz zu erhalten, und nach Erlangung dieser Grundbedingung den Souverainen das Wohl Bern's zu Begünstigung erhältlicher Erstattungen zu empfehlen Mülinen versah ihn zugleich mit einem ausführlichen, an den mit ihm befreundeten Grafen Stadion gerichteten Schreiben, in welchem die gegenwärtigen Verhältnisse der Schweiz und ihre wünschbare Gestaltung unter bestimmter Verwerfung jeder Anrufung eines Einmarsches der Alliirten erörtert waren[2]). Zugleich wurde Zeerleder angewiesen, vor Einhändigung des Briefs denselben dem schweizerischen Gesandten von Reding mitzutheilen, welchen Mülinen zugleich in einer freundschaftlichen Zuschrift über die Sendung berichtete: Zeerleder habe keinerlei Auftrag von der Regierung, allein da er die politischen Ansichten Mülinen's und andrer Magistrate theile, so sei er ermächtigt, in ihrem Namen zu sprechen, wenn dazu sich Gelegenheit darbiete, und zwar vorerst: daß die Regierung Bern's nebst allen verständigen Leuten mit der übrigen Schweiz die Aufrechthaltung der Neutralität wünsche, und er ermächtigt sei, allfälligen entgegengesetzten Anbringen unbedingt zu widersprechen (les désavouer). Zweitens, im Falle einer Umgestaltung der Territorial-Verhältnisse für Bern die Wiedererstattung eines Gebiets zu verlangen, welches ihm durch fremde Gewalt ungerecht entzogen worden sei; dabei zu erklären, daß jedoch die Berner sehr entfernt davon seien, ihr Interesse von demjenigen der übrigen Schweiz zu söndern, und daß man sie zu edelmüthigen Opfern bereit finden werde, wenn die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft solche erheischen sollte[3]). Zeerleder theilte Reding und auch Hirzel das Schreiben an Stadion mit. Ersterer ersuchte um Nichtabgabe, indem in der Dar-

---

licher Freisprechung mit Entschädigung endete!! Zeerleder vertrat auf dem Kongresse in Wien im Jahr 1814 Berns Angelegenheiten als dessen Abgeordneter.

[1]) Alt Schultheiß von Mülinen, Schultheiß Freudenreich, Frisching von Rümligen, Steiger von Bipp, Oberst Effinger, Amtsstatthalter Wurstemberger (später Rathsherr) Rathsherr Zeerleder, Rathsherr Fischer von Bougy, Oberstlieutenant Kirchberger, und Jenner von Brunnadern.

[2]) Par cette raison la neutralité armée n'a pas seulement été le vœu de la Diète, mais celui de presque toute la nation. Et s'il y avait des Suisses, qui par exaltation pour une noble et juste cause demandaient l'entrée d'une armée étrangère sur notre territoire je ne crainds pas de les désavouer de la part de la presque totalité de la nation. Schreiben vom 30. November.

[3]) Brief vom 3. Dezember.

stellung der politischen Verhältnisse die Verletzung der Neutralität beinahe vorausgesetzt werde, und sie daher störend auf den Erfolg seiner Sendung einwirken könnte[1]). Hirzel meinte, das Schreiben solle nicht jetzt, könne aber vielleicht später übergeben werden, was denn auch, nachdem der Einmarsch stattgefunden hatte, geschah.

Zeerleder, vom Kaiser Alexander, wie vorhin bemerkt, vorgelassen, mußte sehr starke, gegen Bern vorgefaßte Meinungen wahrnehmen. Bei dem Anlaß einer günstigen Erwähnung der alten Regierungen äußerte der Kaiser: „Um der verletzten Eitelkeit einiger Familien willen könne „man nicht das Ganze bloßgeben.“ Zeerleder erwiderte: „Verletzte Eitel„keit verdiene wenig Rücksicht, allein es gebe edle Gefühle und Erinne„rungen, auf welchen der Gemeingeist (esprit public) und die Liebe zum „Vaterland beruhe, und solche bilden eine feste Grundlage.“ Der Kaiser schien auf diese ehrenhafte Erwiderung hin seine Auslassung zu bereuen[2]). Die Frage über die Neutralität der Schweiz wurde nicht in Frankfurt im Hauptquartier der Monarchen, sondern in Freiburg, demjenigen der dahin abgegangenen Heerführer, endgültig entschieden; denn auch Zeerleder meldet noch am 20. Dezember aus Frankfurt: Was den besten Eindruck hervorbringen würde, wäre die Rückberufung der Regimenter in Frankreich, man wundre sich, daß sie nicht bereits erfolgt sei (sie war erst am 14. Dezember von Zürich abgegangen), da man das Recht dazu habe.

Schultheiß Freudenreich, liebenswürdig, als Ehrenmann allgemein hochgeschätzt, ermangelte bei großer Gemüthlichkeit der in bewegten Zeiten erforderlichen rücksichtslosen Festigkeit. Mit Oberst Tscharner von St. Johannsen (einem Oheim von Freudenreich's Gemahlin) stund er in freundschaftlichen nähern Verhältnissen. Tscharner von Kehrsatz[3]), unter

---

[1]) „Wenn wir gegen die so allgemein gebilligte höhere militärische „Konvenienz bis jetzt so glücklich waren, bei den Monarchen und ihren Ministern es „so weit zu bringen, daß man unsre Neutralität zu respektiren uns versichert hat, so ge„schah es hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir ihnen den festen Entschluß &c. &c.“ und mehrere Stellen des Schreibens den bisherigen Bemühungen entgegen seien. Vom 11. Dezember Reding an Zeerleder.

[2]) Was ihn jedoch nicht verhinderte, am Abend gegen Jemand zu bemerken: Z. sei nicht Schweizer, sondern Parteimann! (Ein Urtheil, welches von all' denen, die ihn kannten, keiner bestätigen könnte). Zeerleder, alsobald von dieser Aeußerung in Kenntniß gesetzt, fügt seinem Berichte ruhig bei: „Es scheint, ich habe nicht das Glück gehabt, ihm zu ge„fallen.“ Brief ohne Datum in der Nacht vom 15. auf den 16. Dezember in Bern angekommen.

[3]) Nach 1831 Regierungsrath.

die vordersten Glieder der „äußersten Rechten" im Rauchleiste gezählt, war sein Neffe. Seine eignen Lebensgänge und Erinnerungen, seine Gefühle zu verleugnen hatte er keine Ursache; scharf bezeichneten Pflichten seiner Stellung wäre er allen andern Einwirkungen gegenüber immer treu geblieben; allein als ein gewaltsamer Umschwung aller Verhältnisse jenen mehr oder weniger unbestimmte Umrisse verlieh, denselben andre, widersprechende, als nähere, bestimmtere entgegen gestellt wurden, ward seine Haltung unsicherer. Im Kleinen Rathe, wie im Staatsrathe, wurde die feste Führung vermißt, an die man unter Wattenwyl's Leitung gewohnt war, und welche bei der steigenden Erregung unter dem Eindrucke aller sich drängenden Nachrichten über die Stellung der Heere und über die Stimmung in der Schweiz um so nöthiger gewesen wäre.

Indeß hatte die Ernennung von Effinger zum Kommandanten sein Zusammenwirken mit Rathsherrn Stürler von Jegistorf als Vorstand der Militär-Kommission und mit dem Amtsstatthalter Wurstemberger die Ueberzeugung hervorgebracht, daß irgend ein Versuch eines Handstreichs sehr mißlich wäre, und die „äußerste Rechte" schlug der Regierungspartei eine Annäherung vor; da diese aber jede Mitwirkung oder Betheiligung entschieden ablehnte [1]), versuchte sie es mit der Einschüchterung des Schultheißen. Durch Tscharner von St. Johannsen und dann durch Tscharner von Kehrsatz und Rudolf Fischer von Rychenbach [2]) wurde ihm vorgestellt, der Befehl zum Einmarsch der Alliirten sei gegeben, die daherigen Proklamationen der Alliirten seien unterwegs; dieselben fordern den Anschluß der Schweiz, die Abschaffung der gegenwärtigen Verfassung und die Herstellung der ehemaligen Verhältnisse; es sei keine Zeit zu verlieren; die Berner Bataillone bei der Armee seien dazu bereit. Uebertriebene oder irrige, durch Aussendlinge eingezogene Berichte lagen solcher Darstellung zum Grund. Sie verfehlte nicht, den Schultheiß zu bestürzen; er eilte zu Seckelmeister von Jenner und auch zu Mülinen, welche den Auftritt als einen Fühler betrachteten. Der Nachmittags versammelte Staatsrath sprach sich einmüthig dahin aus, den Schultheiß zu beauftragen, die bei-

---

[1]) Briefe vom 12. Dezember von Mülinen und Frisching von Rümligen an Wattenwyl: „Die Partei hat mehrere Versuche gemacht, sich uns zu nähern, wir haben kurz abgeschlagen, mit ihr in Berührung zu treten, und ihnen erklärt: man werde nie an ihren „Extravaganzen, noch mit den betreffenden Persönlichkeiten sich betheiligen. Du kannst „über Alles, was wir thun werden, ruhig sein; wir werden so handeln, daß wir es gegen „Gott und unser Vaterland verantworten können."

[2]) 1802 Anführer der schweizerischen Vorhut bei der Einnahme von Peterlingen am 3. Oktober. Später Hauptmann in der französischen Schweizergarde und als solcher in Paris verstorben.

den jüngern vorbenannten Wortführer zu bescheiden, und persönlich für jede Störung der Ruhe verantwortlich zu machen. Der Staatsrath wurde einerseits durch Rücksicht für den hochbetagten und allgemein geachteten Oberst Tscharner von strengern Maßregeln abgehalten, anderseits durch Betrachtung, daß Alles, was eine tiefe Spaltung oder eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe andeuten könne, vermieden werden müsse[1]). Indeß erhielten Rathsherr Stürler und Oberst Effinger den Befehl, gegen jeden Störungsversuch nachdrücklichst einzuschreiten[2]). Aus dem Schooße des Staatsraths wurde Rathsherr Kirchberger an den General abgeordnet, um ihm über die Lage und besonders über die Aeußerungen wegen der Stimmung in den Berner-Truppen Bericht zu erstatten. Es erzeigte sich, daß ein oder zwei zum Rauchleist gehörige jüngere Männer mit einigen Offiziers in Basel, ohne ein anderes Ergebniß, sich besprochen hatten, als daß auf übrigens haltloses Geschwätz über Hinneigung zu solchen Ansichten ein auf den Vorposten stehender alsobald abgelöst wurde. Sowie auf der Tagsatzung das Zusammengehen Bern's mit den andern Kantonen, so betrachtete Wattenwyl die ungestörte Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung als eine bestimmte Forderung der öffentlichen Zustände. Er sprach sich daher von den ersten Aeußerungen einer Erregung in Bern hinweg und bei jedem Anlasse dagegen mit Entschiedenheit aus, unter Hinweisung auf das dadurch geförderte Mißtrauen[3]). Wattenwyl hatte die Wirkung der Weigerung Bern's richtig vorausgesehen, als die Tagsatzungs-Proklamation nicht promulgirt wurde; eine Weigerung, über welche selbst Lebzeltern mißbilligend sich aussprach, da sie ohne Nothwendigkeit Mißtrauen der Einen und entschiedenes Entgegentreten der Andern veranlasse. Eben so richtig hielt er die Erreichung der von der

---

[1]) Brief von Mülinen vom 12. Dezember.

[2]) Brief von Seckelmeister Jenner: Dank ihrer Wachsamkeit könne man ruhig sein."

[3]) Er schreibt unterm 14. November: Die Reden von Leuten, welche nur sich selbst im Auge behalten, flößen großes Mißtrauen gegen Bern ein, und setzen uns dem ganz ungerechten Verdacht aus, bei den Alliirten zu verhandeln. — Unterm 16. Alle diese Umtriebe fügen uns unberechenbaren Schaden zu und erwecken sichtliches Mißtrauen. Unterm 19. Man kann sich nicht bergen, daß man besorgt ist, und das Mißtrauen besonders gegen uns sich erhebt. Unterm 21. an Staatsrath: „Ich soll Ew. Tit. unverholen sagen, daß die Umtriebe gewisser Privat-Personen, die, wie man behauptet, unter den Augen der Regierung statt haben sollen, nicht nur in den neuen, sondern auch in den alten Kantonen: großes Aufsehen und Mißtrauen veranlassen &c." Unterm 22. November an Mülinen: der höchste Grundsatz ist derjenige der Erhaltung der National-Existenz; alles Andere ist von untergeordneter Wichtigkeit, und man muß unterscheiden, was das Interesse der Mehrheit erheischt oder was bloß dasjenige der Minderheit erheischt.

„Partei“ angestrebten Restitutionen für unwarscheinlich [1]). Die ihm durch Rathsherrn Kirchberger überbrachte Nachricht über die Vorgänge vom 12. Dezember in Bern erregten seinen Unwillen; unterm 14. schrieb er dem Staatsrath: „Ich hege die vollkommene Zuversicht, daß Ew. Tit. „mit unerschütterlicher Festigkeit und ohne Ansehen der Person dasjenige „der Regierung und die innere Ruhe gegen alle Intriganten und Ruhe-„störer zu handhaben wissen werden. Sollten Sie einige fernere Ursache „zu Besorgnissen haben, so bin ich bereit, einige eidgenössische Bataillons „nach Bern zu verlegen; wünsche aber herzlich zur Ehre meiner Vater-„stadt, davon enthoben sein zu können.“ In einem zwei Tage nachher an den Staatsrath gerichteten Schreiben fordert er mit noch schärferer Betonung strenges Vorgehen, und steht nicht an, die Publikationsverweigerung der Proklamation vom 20. November als die Ursache der Gährung zu bezeichnen, infolge welcher Klubs sich gebildet und einige bekannte Personen sich außer Lands begeben haben, mit unzufriedenen Bündtnern in Waldshut ein Komite bilden, von wo Boten ausgesendet und in Bern Besorgnisse verbreitet worden. Er fügt bei, daß dies Benehmen von den Mächten selbst, mit deren vorgeblicher Unterstützung geprahlt werde, nicht gebilligt sei, und daß Vortheile, welche von ihrer Seite der Schweiz zugedacht sein mögen, nicht durch solche Personen und solche Mittel erreicht werden können.

Im großen Hauptquartier der Monarchen walteten, wie vorhin bemerkt, über die Neutralität der Schweiz entgegenstehende Ansichten; übereinstimmend hatte sich bloß die Erwartung geäußert, die Schweiz werde der europäischen Erhebung nicht fern stehen, sondern sich derselben anschließen. Ihre Stellung mußte zweifelhaft erscheinen, als sie unter Erklärung einer vereinzelten bewaffneten Neutralität die Bewahrung einer von Napoleon ertheilten Verfassung verkündete und zugleich einen Allianztraktat mit Frankreich, und eine in Folge desselben abgeschlossene Militär-Kapitulation mit obligatorischer Werbung vorerst fortbestehen ließ. Unter

[1]) An Mülinen 13. Dez. Nach verschiedenen Bemerkungen über die Lage, und Aeußerung der Besorgniß, daß, wenn nicht jetzt, doch vielleicht später, die Alliirten zu Basel den Rhein überschreiten, fährt Wattenwyl fort: Er beschwöre, fest zu bleiben, man solle eine Stellung einnehmen, wie sie einer Regierung zukomme, die aus Männern bestehe, welche auf Achtung Anspruch machen; man solle auf Chimären verzichten, die man nicht erhalten werde. Man solle die große Zahl von Leuten gewinnen, welche dem französischen System nur wegen ihrer Besorgnisse vor ausschließlichen Tendenzen zugethan seien; wegen solcher Besorgnisse vielmehr beruhigen, zumal die Waadt in Beziehung auf ihre Wiedervereinigung mit Bern, die man nie erhalten werde und an welche man nicht denken solle.

solchen Umständen verlangte das militärische Hauptquartier um so dringender den Einmarsch in die Schweiz. Von den Alliirten hatte Oestreich um seiner verschiedenen an die Schweiz angrenzenden Provinzen wegen das größte Interesse an der Gestaltung derselben. Diese hatte für Preußen in Beziehung auf Neuenburg eine eventuelle, für Rußland und Großbritannien keine unmittelbare Bedeutung. Kaiser Alexander einzig unter seinen Alliirten erzeigte sich, aus Wohlwollen für das Land, der ihm durch Laharpe empfohlenen Beachtung der Neutralität, insofern sie von der Schweiz gewünscht, und von ihr nicht freiwillig auf dieselbe verzichtet werde, günstig, und verlangte ihre Anerkennung von seinen Mitverbündeten; diese glaubten einem solchen Begehren eine entschiedene Weigerung nicht entgegenstellen zu können, obschon nicht nur Oestreich, sondern auch Preußen[1]) aus militärischen Gründen demselben nicht gerne beipflichteten. Das militärische Hauptquartier und die Minister waren früher als die Monarchen von Frankfurt nach Freiburg abgereist. Hier wurde von den Heerführern die Genehmigung ihres Operationsplanes durchgesetzt. Fürst Metternich sah sich daher angewiesen, wo immer möglich die von dem russischen Kaiser aufgestellte Bedingung durch ein freiwilliges Entgegenkommen von schweizerischer Seite in Erfüllung zu bringen. Nach dem bisherigen Verlaufe der Unterhandlungen in Zürich war ein Eintreten von Seite des Landammanns nicht zu erwarten[2]. Bei den durch Frankreich tief verletzten Interessen Berns gestaltete sich sehr natürlich die, wahrscheinlich durch die Vorstellungen der „Partei" bestätigte Vermuthung, hier mehr Anklang zu finden. Metternich beauftragte daher unterm 16. Dezember den östreichischen Gesandten von Schraut dem Baron Steiger von Riggisberg (welcher ihm als das Haupt der Partei bezeichnet worden zu sein scheint) zu eröffnen, S. M. haben beschlossen: „Wenn die bernische Regierung ihre Gewalt niederlegen und an die 1802 ernannte Kommission übergeben wolle, so würde sie auf Verlangen auf die Hülfe der östreichischen Armee zählen können. S. K. M. wünsche, daß nichts vernachlässigt werde, um alle Parteien zu versöhnen, und Alles zu entfernen, was ihren Haß aufwecken könnte. Es sei auch den Absichten Oestreichs gemäß, daß der Kanton Bern wieder seine ehemaligen Grenzen erhalte, indem jedoch den gegenwärtig davon abgetrennten Kantonen befriedigende Vortheile zuge-

---

[1]) La Prusse parait tenir le plus à entrer en Suisse. Bericht vom 12. Dez.

[2]) Erklärung der Generale Bubna und Langenau in Lörrach: Nous avons fait tous les fraix, tout'éspèce de propositions; la réponse du Landammann, ses dernières depèches sont celles d'un ministre français. Bericht der Obersten Herrenschwand und Füeßli an den General vom 19. Dezember.

sichert würden. S. M. wünschen besonders, daß die zu ertheilenden Rechte gleichzeitig mit der Rückkehr zu der Ordnung der Dinge von 1802 verkündet werden." Man erkennt in diesem Erlaß das Bestreben, unter Vollführung des gefaßten Entschlusses so viel möglich den Neigungen des russischen Kaisers zu entsprechen. Gleichzeitig trafen Gatschet und von Werdt mit Urlaubspässen, ersterer als östreichischer Oberst, letzterer als Rittmeister und in solcher Eigenschaft unter dem Schutze des Gesandten in Bern ein; sie erklärten, der Durchzug durch die Schweiz sei unwiderruflich beschlossen, und werde ehestens stattfinden, wenn die Regierung zu Gunsten der wichtigsten bernischen Interessen abtreten wolle, ehe sie dazu gezwungen sei, so müsse es unverzüglichst geschehen. Freudenreich wurde aufs neue bestürmt und geschreckt, und daher in einer Sitzung des Staatsraths vom 18. das Ersuchen an ihn gestellt, jeden Umgang mit seinem Oheim und den übrigen Wortführern zu meiden. Es wurde die Beaufsichtigung der beiden östreichischen Offiziere beschlossen und Steiger sollte einberufen werden, um unter Effinger Garnisonsdienst zu thun. Wyß werde den Kanton nicht betreten. Der Prinz von Sachsen-Koburg, General in östreichischen Diensten und Kommandant der Vorhut in Mühlheim, war bei seiner auf ihrem Gut bei Bern weilenden Schwester, der Großfürstin Anna von Rußland, auf Besuch eingetroffen, und äußerte sich, wie er erklärte ohne Auftrag, gegen Freudenreich in gleichem Sinne, indem er hervorhob, „wie nöthig für die Schweiz es sei, sich den Alliirten anzuschließen, wäre es auch, in nicht gleich rühmlicher Weise, nur passiv, da sie sonst ihrem Schicksal werde überlassen bleiben, vielleicht Schlimmeres erwarten müßte. Wir sollten das Beispiel Hollands befolgen." Nachdem Mülinen im Staatsrath vernommen, daß Gatschet und von Werdt sich auf einen Schutzbrief des östreichischen Gesandten berufen hätten, verfügte er sich zu Schraut, um ihn darüber zu befragen. Schraut theilte ihm den Auftrag mit, den er von Metternich für Steiger erhalten habe, und fügte bei, „wir sollten einen hinreichenden Grund zum Einmarsch in „die Schweiz an die Hand geben; was er antworten solle?" Mülinen erwiderte, dazu sei keine Ursache, und welch' ein besonderes Interesse immer walten möchte, würde er glauben, sich zu entehren, wenn er dazu stimmte, eine fremde Armee herbeizurufen. Mülinen fügt bei: So mein Freund, stehen unsere Sachen, man sieht, daß die Alliirten nicht einverstanden sind, und nicht offen handeln. Infolge dieser Unterredung hatte Mülinen bei Amtsstatthalter Wurstemberger eine weitere mit dem Schultheiß Freudenreich, Frisching von Rümligen und Rathsherrn Stürler. Einmüthig sprach man sich aus, Herrn von

Schraut zu erklären, um keinen Preis werde man die Armee herbeirufen[1]).

Daß die Heerführer es bei allen diesen Eröffnungen nicht auf die Entschließung Berns ankommen zu lassen gedachte, geht schon aus der Vergleichung der Daten hervor, wenn man auch übersehen wollte, daß nach einmal festgesetztem Feldzugsplane nicht ein paar mal hunderttausend Mann unbeweglich stehen bleiben, während der Feind jeden Augenblick zu Vermehrung seiner Streitkräfte benutzt. Schon am nämlichen Tage, an welchem Schraut fragte, welche Antwort er geben solle, traf der aus Freiburg entsandte Graf von Senfft-Pilsach[2]) auf der Durchreise nach Bern (wo er angeblich den Herrn von Schraut zu ersetzen bestimmt war) in dem schweizerischen Hauptquartier in Aarau ein, und eröffnete dem General, der Durchmarsch der alliirten Armee durch die Schweiz sei als ein unwiderruflicher Punkt des Operationsplanes beschlossen[3]), und bereits am 17. war die Einladung zu einer Konferenz in Lörrach auf den 19. von den Generalen Bubna und Langenau an den Oberst Herrenschwand in Basel ergangen, in welcher ihm der Einmarsch nöthigenfalls mit Sommation angekündigt werden sollte. Ohne dem General den Zweck seiner Reise nach Bern näher anzugeben, als daß er dort seine weitere Bestimmung erhalten werde, traf Senfft am folgenden Tag in Bern ein und forderte die Abdikation der Regierung und die Niederlegung ihrer Gewalt in die Hände der (durch Tod ziemlich gelichteten) Zehnerkommission von 1802, oder wenn dies nicht möglich wäre, der (verhältnißmäßig noch unvollständigern) alten Regierung von 1798, indem er dem Schultheiß am 19. erklärte, auf den folgenden Tag würden die Alliirten den Rhein überschreiten. Man solle mit der Resignation der auf der Mediation beruhenden Regierung nicht zögern. Er verlangte eine außerordentliche Sitzung des Staatsraths, um seine Aufträge zu eröffnen. Sie wurde auf 3 Uhr Nachmittags anberaumt. Ohne Vorweisung eines Kreditivs oder Annahme eines diplomatischen Charakter gab Senfft (von früherer Zeit her übrigens persönlich Vielen bekannt) „im Auftrag seines Herrn, „des Kaisers von Oestreich für Allerhöchst denselben und zugleich aus„drücklich im Namen der hohen Alliirten, des Kaisers von Rußland und „des Königs von Preußen Majestäten, und in Uebereinstimmung mit den, „der hiesigen kais. königl. östreichischen Gesandtschaft ertheilten Instruk-

[1]) Mülinen an Wattenwyl vom 18. Dezember Abends.

[2]) Früher königlicher sächsischer Gesandter am Hofe Napoleons und am Ende seines vielbewegten Lebens östreichischer Gesandter in München.

[3]) General an Landammann vom 18. Dezember.

„tionen" eine schriftliche Erklärung des Inhalts: „Es haben die alliirten „Mächte die Nothwendigkeit erkannt, das schweizerische „Gebiet durch ihre Armeen betreten zu lassen. Die Neutra„lität der Schweiz, zuerst verletzt durch französische Gewaltthat, sei bei „der dermaligen Lage der Sachen ein leeres Wort; „denn sie schütze „nur Frankreichs schwächere Grenzen, indeß sie die Ope„rationen der Alliirten in Italien den französischen Unter„nehmungen durch das Wallis blosstelle. Der Zweck der alliirten „Mächte sei: Herstellung der natürlichen Grenzen der Schweiz, ihrer Unab„hängigkeit und dann, nach dem gemeinsamen Interesse aller Mächte, die „unbedingte Garantie der Neutralität der Schweiz in alle Zukunft. Die „Konstitution des Kantons Bern, welche auf die Mediationsakte gegründet „das Gepräge fremder Willkür trage, könne keinen Tag länger bestehen, „sobald dieser fremde Druck aufhöre. Bern solle wieder sein, was es „war und sein müsse, das Herz und Bollwerk der Schweiz; es solle wieder „in den Zustand von 1802 zurücktreten, wo es zuletzt sich frei auszu„sprechen unternahm; dies sei der Sinn und Wunsch der alliirten Mächte „und zugleich das Beding ihres Schutzes und Wohlwollens. Morgen „werden die Allirten das schweizerische Gebiet betreten. „Diese Versicherungen sei er beauftragt, im Namen der alliirten Mächte „zu ertheilen, deren Wunsch es zugleich sei, daß die hiesige Regierung „sich den Ruhm dieses Ereignisses selbst erwerbe, mithin dem wirklichen „Einmarsch der fremden Truppen zuvorkomme, daß Bern heute noch er„ringe, was in zwei Tagen schon als aufgedrungen erscheinen könnte." Als Schluß ist noch der besondere Wunsch der alliirten Mächte beigefügt, „daß in dem ersten Akt, welcher die Wiedervereinigung des Aargaus und „der Waadt mit Bern aussprechen wird, die Versicherung einer verhältniß„mäßigen Aufnahme von Familien aus beiden Landschaften in das Berner„Burgerrecht und der Eröffnung des Wegs zu allen Aemtern und Ehren „für das Verdienst enthalten sei" Aus der Erklärung selbst und aus der weitern Auseinandersetzung des Herrn von Senfft entnahm der Staatsrath, daß offenbar das eigene Interesse der Alliirten ihre Heere in die Schweiz führe, daß sie aber auf eine Mitwirkung Anspruch machen, und schöpfte ein Theil seiner Mitglieder die Besorgniße, durch eine Verweigerung derselben eine feindselige Behandlung des Landes zu veranlassen. Der Kleine Rath wurde auf den folgenden Tag früh 6 Uhr versammelt, um den Bericht des Staatsrathes zu vernehmen. Nach einer Meinung desselben sollte dem Großen Rathe die ganze Lage vorgelegt werden, um zu entscheiden, ob es nicht der Klugheit angemessen sein dürfte, dem Drang der Umstände, ohne Abwarten fremder Bajonette,

auf den Fall nachzugeben, wenn gewisse Nachricht des Eintritts der Alliirten in die Schweiz eingelangt sein würde. Nach anderer Ansicht findet der Staatsrath „eingedenk unserer Verhältnisse gegen unsere Bundesgenossen, „der Würde und der Stellung der Regierung angemessen, mit irgend einer „Schlußnahme abzuwarten, bis weitere Ereignisse fernere Maßnahmen er„fordern." Einmüthig trat der Kleine Rath dieser Ansicht bei. Von Wattenwyl eingetroffene Briefe an den Staatsrath und an Mülinen hatten ebenfalls zu unentwegter Festigkeit und derjenige an Letztern, zu Ergreifung strenger Vorkehren, wo erforderlich, aufgefordert. Nach der würdigen und ruhigen Berathung im Kleinen Rath, „in welcher die bestürzten Gegner „einen Widerspruch zu erheben sich nicht getrauten"[1]), wurde dem Großen Rathe über die Armee-Bewegungen durch den Schultheißen Bericht erstattet, mit der Anzeige, es seien außerordentliche Anträge gemacht worden, welche sich nach ihrer Form weder zu einer Mittheilung eignen noch zu einer Berathung Stoff geben, und mit der Erklärung, daß der Kleine Rath alles mißbillige, was von Privatpersonen der Neutralitätsbehauptung zuwider geschehen sein möchte. Dem Kleinen Rath seinen Dank äußernd, ging der Große Rath zu Behandlung ordentlicher Traktanden über.

Senfft, welchem der General in einer sehr bestimmt lautenden, ihm durch Oberst von Luternau zugesandten Zuschrift ernste Vorwürfe darüber machte[2]), daß er ihm die Aufträge, mit denen er nach Bern gegangen sei, und gegen deren Erfüllung als unheilbringend er ihm dringende Vorstellungen würde gemacht haben, verhehlt habe, konnte indeß auf dem eingeschlagenen Wege nicht stehen bleiben und schien das Mißlingen seiner dem Staatsrath abgegebenen Erklärung dem Mangel einer förmlichen Beglaubigung beizumessen. Der kais. königl. östreichische bei der Eidgenossenschaft beglaubigte außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Schraut erklärte daher (unter Andeutung, daß die hergebrachten diplomatischen Formen die Ausstellung ordentlicher Kreditive an Herrn von Senfft nicht gestattet hätten) durch eine an Schultheiß und Rath des Kantons Bern gerichtete Note, er halte sich, um jenem Mangel abzuhelfen, für verbunden, auf die Ehre und Treue seiner eigenen, an „sämmtliche Eidgenossenschaft, folglich auch an den Stand Bern gerichteten „Beglaubigung zu erklären, daß, was gedachte Seine Excellenz — geheimer „Rath Graf von Senfft dem Herrn Schultheiß bereits eröffnet haben und „mit der hiesigen Regierung diesfalls ferner handeln und beschließen werden, „aus unbezweifeltem Auftrage Seiner königl. kaiserl. Majestät und in der

[1]) Mülinen an Wattenwyl vom 20. Dezember.
[2]) General von Wattenwyl an Senfft vom 20. Dezember.

„vollsten Uebereinstimmung mit Allerhöchst dero Bundes-„genossen verhandelt und beschlossen werde"[1]). Gestützt auf diese Erklärung forderte gleichen Tags Senfft in einer Note an Schultheiß Freudenreich die unverweilte Annahme der Anträge, „da jede Zögerung das „entschiedene Mißfallen der Verbündeten auf sich ziehen würde"[2]). In einer weitläufigern und noch dringendern Note wiederholt am 21. Dezember Senfft diese Forderung mit der Erklärung, daß bereits Tags vorher die Alliirten das Gebiet der Schweiz betreten hätten, und daß die Schlußnahme Berns in dem verlangten Sinne vor oder doch gleichzeitig mit diesem Ereignisse erwartet worden sei, um die für die Schweiz im Allgemeinen und den Kanton Bern in Aussicht gestellten günstigen Erfolge zu sichern. Nach so bestimmter Erklärung glaubte der Staatsrath die Verantwortlichkeit fortgesetzter Weigerung nicht auf sich nehmen zu können, und trug beim Kleinen Rathe an: Da der Einmarsch der Alliirten auf Schweizergebiet bereits erfolgt sei, die Mediationsakte als aufgehoben zu erklären und die Regierung entweder in die Hände der Zehnerkommission von 1802 oder des Großen Raths von 1798 niederzulegen. Der Kleine Rath trat diesem Antrage um so weniger bei, als er einigen Demonstrationen, welche einen Druck üben zu wollen schienen, nicht nachzugeben bereit war. Wattenwyl hatte in einer Zuschrift vom 20. an den Großen Rath demselben erklärt, daß Senfft ihm seine Aufträge nach Bern verhehlt habe, und daß er nach Ehre und Pflicht dafür halte, der Große Rath solle sich durch nichts von der Ausübung der seinigen und seiner Rechte abwendig machen lassen, da er durch Gewalt nicht gezwungen sei. Der Kleine Rath erstattete daher dem Großen Rath lediglich Bericht über die Lage mit der Anzeige, daß nach den aus dem Hauptquartier eingelangten Nachrichten der Einmarsch der Alliirten wirklich stattgefunden habe. Der Große Rath ging ohne Berathung über den vom Staatsrath an den Kleinen Rath gerichteten, allein von diesem nicht gutgeheißenen Antrag zu den ordentlichen Geschäften über, nachdem in einer Umfrage dem Kleinen Rath allgemeiner Beifall und Dank bezeugt worden[3]). Eine kurz gehaltene Note von Senfft vom gleichen Tage besagt: „Unterzeichneter beeilt „sich, nach den so eben erhaltenen fernern Befehlen seines Hofes seine „frühern Eröffnungen in anderweits dringende Erinnerung zu bringen, „wobei er die Folgen jeden fernern Aufschubs der Verantwortung der

---

[1]) Note vom 20. Dezember.

[2]) Tout retard ne saurait manquer d'exciter le sensible déplaisir des hautes cours alliées.

[3]) Vormittagssitzung vom 22. Dezember.

„Mitglieder der dermaligen Regierung lediglich überlassen muß". In der spätern Abendsitzung des Großen Raths vom nämlichen Tage wurde nebst dieser Note verlesen: Die durch den General mit dem Berichte, daß er einer zehnfachen Uebermacht habe weichen müssen, in einem Kreisschreiben an alle Kantone eingesandte Proklamation des Fürsten von Schwarzenberg, welche bei dem Einmarsche der Alliirten die Mediationsakte als erloschen erklärt; ein Schreiben des Generals, in welchem er darauf dringt, daß die Regierung sich noch nicht auflöse; zwei Kreisschreiben des Landammanns an die Kantone zu Berichterstattung und zu Einladung auf eine Tagsatzung, endlich der Vortrag des Staatsraths unter den gegenwärtigen entscheidenden Umständen, nach der durch die Alliirten an der Spitze ihrer Heere erklärten Aufhebung der Mediationsakte die auf derselben beruhende Regierungsgewalt in die Hände der früher bestandenen rechtmäßigen niederzulegen. Bei der Abstimmung über die Vorfrage, ob man mit der Berathung fortfahren, oder dieselbe bis zum Eintreffen des auf den folgenden Tag erwarteten Generals von Wattenwyl verschieben wolle, entschieden 63 Stimmen für Letzteres, 56 wollten die Berathung fortsetzen.

Am 23. Dezember, als die Truppen der Alliirten *bereits den Kanton Bern betreten hatten* und Senfft in einer Note von diesem Tage erklärt hatte: „Nach der bestimmten Ansicht der hohen alliirten „Mächte sei die Mediationsakte und die darauf begründete bisherige Kon„stitution, als ein Werk fremder Willkür und Gewalt, von dem Augen„blicke des Eintritts ihrer Truppen in die Schweiz an als erloschen und „aufgehoben und der alte Rechtszustand allenthalben als wiederum in „seine volle Kraft eingetreten zu achten", erstattete der Staatsrath schriftlich dem Großen Rathe den Bericht: „Die bei dem Landammann der „Schweiz akkreditirten diplomatischen Agenten der h. alliirten Höfe haben „demselben gleichzeitig mit der Proklamation des Oberbefehlshabers Für„sten von Schwarzenberg eine Erklärung abgegeben, wodurch die fernere „Fortdauer der Vermittlungsakte mit dem großen Zwecke der Befreiung „der Völker und der Freiheit der schweizerischen Nation unverträglich er„klärt werde, daher sei die gegenwärtige Verfassung des Kantons Bern „aufgehoben, und treten demnach die ehemaligen rechtlichen Verhältnisse, „so wie sie 1802 im Kanton Bern waren hergestellt worden, wieder ein. „Der Staatsrath trage daher an, die Gewalt dem bestehenden Kleinen „Rathe zu delegiren, der dann den Akt der Uebergabe an Schultheiß, „Räth und Burger der Stadt und Republik Bern vorbereiten und aus„führen werde." Den diesem Antrage entsprechenden Beschluß faßte der Große Rath in Gegenwart des Schultheiß von Wattenwyl mit 81 Stim-

men gegen 6, welche die Mediationsakte nicht aufheben, sondern als von den Alliirten aufgehoben erklären, und von denen 2 nicht die Gewalt abgeben wollten. Der Beschluß erfolgte, während die Vorhut der Alliirten in die Stadt einrückte. Der infolge dieses Beschlusses auf den 24. anberaumten Sitzung des Kleinen Raths und der darauf folgenden des ehemaligen Großen Raths wohnte Wattenwyl nicht bei, eben so wenig den Sitzungen der zu Führung der Geschäfte von demselben niedergesetzten Standeskommission [1]). Er lehnte seine Wahl in dieselbe ab. Am 25. früh kehrte er nach St. Urban zurück, um die Entlassung der Armee anzuordnen.

Nach Uebersicht der Verhältnisse in Frankfurt und Freiburg, in Zürich und Bern, unter denen Wattenwyl mit dem Kommando betraut wurde, und unter deren Entwicklung er es zu führen hatte, muß der Blick sich auf dieses selbst richten. Die Ernennung zu demselben war für Wattenwyl keine unerwartete. Wir haben gesehen, daß schon unterm 8. November der Große Rath von Bern seine Gesandtschaft auf der Tagsatzung beauftragte, zu seiner Wahl zu stimmen, daß er auf den 12. November in Zürich eintraf, um mit dem Landammann das Truppenaufgebot zu besprechen, und die Wahl selbst ging am 22. vor sich. Unvorbereitet war also Wattenwyl nicht, als er sich zur Annahme bereit erklärte, und über die Schwierigkeit der Aufgabe äußerte er sich in mehrern vertraulichen Briefen sehr bestimmt und mit Mißtrauen in seine Fähigkeit, sie so zu erfüllen, wie verständige und achtungswerthe Männer es erwarten dürfen. Ueber die eigentlichen Beweggründe seiner Zustimmung finden wir nichts angegeben, als in einem im engsten Vertrauen geschriebenen Briefe: „er hätte die Wahl nicht ausschlagen können" [2]). Mag die große Schwierigkeit, eine andere Wahl zu treffen (wie z. B. gegenüber den Besorgnissen Reinhard's über die Zukunft Napoleon's, diejenige von Reding oder Bachmann), zu seinem Entschlusse beigetragen haben, oder die Hoffnung, die Neutralität, aller verschiedenen Strömungen ungeachtet, im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen, deren Zutrauen er besaß, zu bewahren und sich dieses Verdienst um das Vaterland zu erwerben? Aus seinen Mittheilungen und auch aus seinen An-

[1]) In diese wurden gewählt: Wattenwyl, Freudenreich, Frisching von Wyl, Seckelmeister Jenner, Graffenried von Burgenstein, Tscharner von St. Johannsen, Professor Tscharner, Rathsherr May, Mutach Kanzler der Akademie, Steiger von Riggisberg, Gatschet gew. Oberamtmann von Burgdorf, Stadtschultheiß Berseth, Jenner von Brunnadern. Wattenwyl erklärte schriftlich unterm 5. Jenner die Ablehnung der Wahl.

[2]) Vertraulicher Brief vom 21. November.

ordnungen geht hervor, daß er im Augenblicke der Annahme zu der von Reinhard festgehaltenen Ansicht hinneigte, daß die Alliirten bei einem Angriff auf Frankreich die Schweiz umgehen und unterhalb Basel's den Rhein überschreiten würden, um dann, wie ungefähr hundert Jahre früher Mercy, durch das ehemalige Bisthum Basel gegen die Freigrafschaft vorzudringen. Auch scheint ihm Reinhard von dem schon übergebenen Schreiben Nesselrode's vom 11. November keine Kenntniß gegeben zu haben, denn Wattenwyl, als ganz unbekannt mit der Aufgabe der beiden Abgeordneten von Oestreich und Rußland, spricht in seinen Briefen zweifelnd über dieselbe und über die Bedeutung des von ihnen angenommenen Incognito sich aus.

Die Tagsatzung war bereits acht Tage versammelt, als die Wahl vorgenommen wurde; zwei Tage vor derselben, schon am 20. November, hatte Herrenschwand nach den durch ihn sorgfältig eingezogenen Erkundigungen über die Stellung und die Magazine der Alliirten im Großherzogthum Baden seinen Stabsadjutanten nach Zürich gesandt, um dem Landammann Bericht über ihre Stärke zu erstatten, und über die sehr große Wahrscheinlichkeit, daß sie in einigen Wochen den Rhein, und zwar mit Benutzung der Brücken von Basel und Rheinfelden, überschreiten würden. Der Landammann achtete wenig auf den Bericht. Er sowohl als auch Wattenwyl, der davon Kenntniß erhielt, schienen von der Richtigkeit der geäußerten Ansicht gar nicht überzeugt und glaubten in der Richtung der Heerstraßen genügende Erklärung über das Vorrücken der Armeen zum Flußübergange auf einem geheim gehaltenen Punkte zu finden. So mag bei der großen, von Reinhard und auch von der Tagsatzung geforderten Sparsamkeit, Wattenwyl bewogen worden sein, in seinem ersten Vorschlage zu einer Truppenaufstellung auf zehntausend Mann sich zu beschränken[1]. Schon unterm 26. November fand sich der General durch die beunruhigende Nachricht der Annäherung der Alliirten gegen unsre Grenzen veranlaßt, bei seiner Unbekanntschaft mit den augenblicklichen diplomatischen Verhältnissen, den Landammann anzufragen, ob jene bloß aus Rücksicht auf Oekonomie so niedrig gehaltene Truppenzahl genügen könne. In seiner Antwort[2] enthebt sich der Landammann von jeder dem General obliegenden Verantwortlichkeit und verlangt daher bestimmte Anträge. Gleichzeitig[3] stellt der General an den Landammann die Frage, wie er sich zu verhalten habe, wenn eine vielfach überlegene Armee, ge-

---

[1]) 22. November.

[2]) 27. November.

[3]) 27. November.

gen welche jede Vertheidigung vergeblich wäre, den Durchmarsch mit der kategorischen Alternative freundlicher oder feindlicher Haltung verlangen würde? Ob in diesem Falle eine Vertheidigung, so weit möglich, versucht werden solle, oder ob die in der Instruktion vorhergesehene militärische Klugheit zu Rathe gezogen werden solle, und wie diese zu verstehen sei? In der erst vom 30. November datirten Antwort des Landammanns bemerkt dieser, in der erst letzthin[1]) für den General ausgefertigten, dem Protokoll der Tagsatzung gemäß abgefaßten Instruktion sei der Vorbehalt militärischer Klugheit, wie er in jener von 1805 aufgestellt gewesen, nicht enthalten und weist, ohne Rücksicht darauf, daß nach der nämlichen Instruktion der General an den Landammann sich wenden soll, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist[2]), ihn an die von der Tagsatzung ausgesprochene Meinung.

Infolge der unterm 27. November vom Landammann ausgesprochenen Erwartung der Anträge des Generals forderte dieser eine Vermehrung der Truppen. Bis auf den 5. Dezember waren in die Linie gerückt oder auf dem Marsche 22 Bataillone Infanterie, 8 Kompagnieen Scharfschützen, 5 Kompagnieen Artillerie und 3 Kompagnieen Dragoner, insgesammt 12,500 Mann, von welchen 2500 Mann in Bündten und Tessin, 2000 Mann in Basel standen, 8000 zur Beobachtung aller übrigen Punkte auf deutscher oder französischer Grenze verfügbar blieben. In seinem durchdachten Aufstellungsplane, den der Oberst-Quartiermeister unterm 5. Dezember dem General eingab, macht er zuerst auf das Mißverhältniß zwischen Zweck und Mitteln aufmerksam, wenn man bedenke, daß die ganze Rheinlinie gefährdet sein könne, abgesehen von einer viel-

---

[1]) Am 30. Nov. oder am 1. Dezember erst schreibt Finsler, er habe Mousson ersucht, sie auszufertigen, was unverzüglich geschehen werde!

[2]) „Die Worte militärischer Klugheit, auf welche E. E. sich beziehen, waren „allerdings in der Instruktion des Ober-Generals vom Jahr 1805; die Instruktion, welche „E. E. letzter Tage (sie war es noch nicht!) in genauer Uebereinstimmung mit dem Tag-„satzungs-Protokoll ausgefertigt worden, enthält aber diese Worte nicht. Die Tagsatzung „hat sodann den Grundsatz der bewaffneten Neutralität rein ausgesprochen, ohne denselben „auf gewisse Fälle einzuschränken oder durch politische Rücksichten zu modifiziren. Der „Landammann ist nicht bevollmächtigt, Bestimmungen auszusprechen, welche die Anwendung „gedachter Grundsätze zweifelhaft machen würde."

„Uebrigens liegt es in der Natur der Sache selbst, daß die Vertheidigung der be-„waffneten schweizerischen Neutralität gegen fremde Waffengewalt unsern Kräften angemessen „sein solle, und daß der Obergeneral in jedem Fall nur zu demjenigen angehalten ist, was „im Verhältniß des unter seinen Befehlen stehenden Truppenkorps zu leisten möglich ist."

Ueber diesen Brief bemerken wir bloß, daß nach der Schreibart derselbe nicht aus der Feder Moussons, sondern aus derjenigen Reinhards geflossen zu sein scheint!

leicht nöthigen Aufstellung auf der französischen Grenze; bemerkt dann, wie bei der bekannten Langsamkeit unsrer Formen und den einschränkenden Bedingungen, welche die Tagsatzung einer größern Bewaffnung zur Seite stellt, eine lange Zeit hingehen müsse, ehe man eine Truppenzahl zusammenbringen könne, welche bereits an Ort und Stelle sein sollte. Jedenfalls vergehen 14 Tage, ehe die 20,000 von der Tagsatzung bewilligten Mann vollständig sein werden. Die Tagsatzung habe befohlen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Von französischer Seite sei vorerst keine ernstlich zu besorgen. „Bei den Alliirten sei es offenbare Absicht, entweder unsern Boden zu einem Angriff auf Frankreich und die Lombardei zu benutzen, oder sogar unsre Streitkräfte zu Vermehrung der alliirten Armee zu gebrauchen. Zwei große Armeen, die eine zwischen Offenburg und Freiburg konzentrirt, könne in zwei Tagen, die andere, auf der Straße von Heilbronn nach Schaffhausen, in fünf Tagen unsre Grenzen überschreiten. Alle jenseits des Rheins gelegenen Theile schweizerischen Gebiets seien keiner Vertheidigung fähig und müssen sogleich verlassen werden. Der Rhein selbst sei eine schwache Schutzwehr; in der ebenen Schweiz keine Stellung, in welcher mit den gegebenen Mitteln ein wirksamer Widerstand möglich wäre. Es würde nur übrig bleiben, sich ganz unnützer Weise aufzuopfern oder sich auf einen Punkt tief in's Innere zusammenzuziehen, um dort die Entscheidung durch den Gang der politischen Verhandlungen zu erwarten." Der Oberst-Quartiermeister, in näherer Ausführung der Dispositionen, setzt dann den Plan der Alliirten voraus, sich den Weg durch die Schweiz nach Genf und dem Wallis über Solothurn und Bern zu eröffnen, daß also die Grenze vom Ausfluß der Aare bis Basel bedroht sei. Der vortheilhafteste Uebergangspunkt sei Rheinfelden, wo nach Zerstörung der Brücke wegen der für die feindliche Artillerie günstigen Rheinbiegung die Erstellung einer andern nicht wohl verhindert werden könnte. Basel's Schwäche sei bekannt und auch zwischen Basel und Rheinfelden seien zwei dem Feinde günstige Uebergangspunkte. Wir übergehen die weitern stromaufwärts. Die Stellung am Rhein wäre unhaltbar; die ersten haltbaren Positionen finden sich im Jura, wo eine solche gewählt werden müßte, welche die Kommunikationen des Feindes bei weiterm Vordringen bedrohen könnte. Es wäre also für eine Brigade der zweiten Division Stellung am Bözberg, und für die viel zu starke Garnison von Basel die mit jener über die Staffelegg in Verbindung stehende auf dem Benken zu nehmen. Bei weiterm Vordringen des Feindes mit überlegener Macht müßte man hinter Lenzburg zurückgehen. Hiebei

macht der Oberst-Quartiermeister auf die Schwierigkeit eines geordneten Rückzugs vor einem übermächtigen Feind, mit ungeübten Milizen, aufmerksam; sie sei eine weit größere, als die eines lebhaften Gefechtes. Er trägt an auf das Aufgebot aller übrigen Scharfschützen des ersten und aller derjenigen des zweiten Kontingents; auf Verschanzungen einiger der wichtigsten Punkte; auf Konzentrirung von Kriegsvorräthen und Lebensmitteln; auf thätige Einwirkung auf die Regierungen zu lebhafter Unterstützung.

Am nämlichen Tage, an welchem der Oberst-Quartiermeister in Zürich seine Anträge bereitete, am 5. Dezember, schrieb der General von Basel, wo er aller beruhigenden Nachrichten ungeachtet, die man zukommen lasse, die Gefahr herannahen sieht, an den Landammann: Es müssen, wenn er seine Instruktion erfüllen solle, alle disponibeln Streitkräfte zu seiner Verfügung gestellt werden; er verlange daher die Einberufung des ganzen zweiten Kontingents in aktiven Dienst, und daß überdies jede Kompagnie beider Kontingente mit 25 Mann vermehrt werde. Er müsse nur wünschen, daß die Operationen der Mächte dem eidgenössischen Kommando zu Organisation dieser Kräfte die nöthige Zeit lassen. Diese war jedoch nicht beschieden, auch nicht für die Verwirklichung der Anträge des Oberst-Quartiermeisters. Insofern übte die Antwort des Landammanns einen weitern Einfluß nicht, wie wenig sie übrigens entsprechend war und zu einem erwünschten Ausgang Hoffnungen erwecken konnte.

Diese Antwort vom 7. Dezember besagt: Es liege nicht in den Absichten des Landammanns, irgend ein Mittel, welches der General als nothwendig erachte, zu verweigern; allein er selbst müsse auch die ihm von der Tagsatzung angewiesene Stellung gewissenhaft berücksichtigen. Wenn die Anträge in Ausführung gehen sollen, so trete der Fall einer neuen Zusammenberufung derselben ein. Es liege also dem Landammann wesentlich daran, die Gründe des Begehrens auf wesentliche „Umstände „gestützt und so entwickelt vor sich zu haben, daß er sie gegen die „hohen Stände selbst geltend machen könne.“ Es ergibt sich hieraus, daß der Landammann die Einberufung der Tagsatzung dem verlangten Aufgebot über mehr als 20,000 Mann vorangehen zu lassen sich angewiesen erachtete, obgleich der hievon angeführte Wortlaut des Beschlusses die Möglichkeit gewährte, das Aufgebot zu erlassen und zugleich die Tagsatzung einzuberufen. Weiteres wird bis nach eingehender Rücksprache mit dem in Zürich erwarteten General verspart. Dieser blieb bis zum 13. in der Bundesstadt, in welcher Hoffnungen und Besorgnisse in rascher Folge wechselten. Schwarzenberg hatte den Vorposten streng untersagt, Schweizergebiet zu betreten, allein man wußte, daß große

Truppenbewegungen stattfänden, welche einen baldigen Rheinübergang andeuteten. Man erfuhr die wohlwollende Aufnahme der Schweizer-Gesandten in Frankfurt, denen jedoch keine bestimmte Zusicherung gegeben wurde. Man hoffte, der Rheinübergang werde unterhalb Basel vor sich gehen, oder bereits erfolgt sein, und hinwieder standen, laut sehr zuverläßigen Privatberichten aus Frankfurt, die Ansichten dem schweizerischen Neutralitätsbestreben entgegen. Bei solchen Schwankungen konnte allerdings der Landammann gegenüber den Kantonen sich nicht auf bestimmte wesentliche Umstände berufen, und eben so wenig der General ihm solche an die Hand geben, die nicht vermöge der diplomatischen Verhältnisse dem Landammann bekannt hätten sein müssen; wir finden während der wenigen bis zur Entwicklung noch übrigen Tage keine weitere Forderung eines allgemeinen Aufgebots angegeben. Bloß erklärt der Landammann unterm 12. Dezember, „daß er bereit sei, auf den Antrag des Generals „alsobald die nöthigen Aufforderungen an die Kantone ergehen zu lassen, „damit die eidgenössische Armee durch das erste Drittel des zweiten Kon„tingents verstärkt werde," und scheint den Vorstellungen über die enge Auffassung des Tagsatzungsbeschlusses insofern Rechnung getragen zu haben, als er beifügt: „Wenn noch größere Anstrengungen Platz finden „sollten," so werde solches einer fernern Berathung unterliegen, „jedoch „in dem Sinne, daß die Ausführung nicht bis auf eine neue Zusammen„kunft der Tagsatzung verschoben, sondern, wenn Eile Noth thut, gleich„zeitig mit der Berufung derselben angeordnet werden." Wattenwyl selbst schreibt im engsten Vertrauen unterm 11., die Umstände seien sehr bedenklich, doch könne man noch hoffen. Am 15. erhielt er in Aarau durch eine Staffete den Bericht von Zeerleder aus Frankfurt: Metternich habe am 11. die Anerkennung der Neutralität dem Gesandten von Reding zugesagt; ohne Zweifel bezog sich dieser Bericht auf die von Schwarzenberg als Militär so entschieden bestrittene, von Kaiser Alexander ausgehende Stimmung. Es war dies der letzte Schimmer der festgehaltenen Hoffnungen, und wie es scheint, stand die Ertheilung derselben mit einigen an die Schweiz gerichteten Begehren in Verbindung[1]).

Ein guter Theil des vom Landammann unterm 12. Dezember angezeigten weitern Aufgebots konnte kaum vom 19. an in Linie rücken. Der General blieb also auf die wenigen Bataillone der eidgenössischen Truppenaufstellung beschränkt, über deren Verwendung der Bericht des

[1]) Wattenwyl fügt der Mittheilung nach Bern bei: „Es scheint, ein Currier habe „einige Begehren nach Zürich überbracht. Wir werden bald vernehmen, was daran ist" (wohl das hievor erwähnte Begehren, Wallis und Veltlin zu besetzen).

Oberst-Quartiermeisters sich ausgesprochen hatte. Mit dessen Vorschlägen nach den Geboten militärischer Grundsätze stimmten örtliche Forderungen nicht überein, und am wenigsten hätte man die Nothwendigkeit verlauten lassen dürfen, jenseits des Rheins liegendes Gebiet ohne weiters zu verlassen und die Rheinlinie nicht zu halten. Schaffhausen forderte mit Vorstellungen über die aus dem Herannahen der Heere drohende Gefährdung so dringend eidgenössischen Zuzug, daß ein Bataillon dazu bewilligt werden mußte. In Basel wollte man die äußerste Grenze in offenem Land besetzt wissen, und da Herrenschwand auf ein solches Begehren nicht eingehen, noch seine anders lautenden Verhaltungsbefehle mittheilen konnte, so wendete sich der an der Spitze der dortigen Militärbehörde stehende Oberst Stählin an den General selbst mit diesem Verlangen[1]), welches bei der einige Tage später erfolgten Ankunft des Letztern in Basel wiederholt zur Sprache gebracht wurde. Wattenwyl bemerkt hierüber, nach Erwähnung der ihm zu Theil gewordenen Zuvorkommenheit, man sei in großer Unruhe und schwankend zwischen dem Wunsch, vertheidigt zu werden, und demjenigen, den Folgen der Vertheidigung nicht ausgesetzt zu sein. Der Platz sei nicht haltbar, man hätte keine so starke Garnison einlegen sollen (der General fand bei seiner Ernennung dieselbe vor und sie erklärt sich aus dem großen Umfang der beiden Stadttheile und den Bedürfnissen für den Wachtdienst), allein in unsern Verhältnissen sei es oft sehr schwer, von einer fehlerhaften Verfügung zurückzukommen. Indeß scheint die von Oberst Stählin geäußerte Ansicht die ziemlich allgemein vorherrschende in Basel geworden zu sein, und zu der nach dem Rheinübergang dort zu Tage getretenen Mißstimmung, in Verbindung mit andern zufälligen Ereignissen, beigetragen zu haben. Unter diese gehört die Ankunft der Frau Großfürstin Anna von Rußland in Basel, welcher ihr Schwager, der die Vorposten bei Lörrach kommandirende Graf von Mennsdorf, dort seinen Besuch zu machen wünschte. Er stellte (am 25. November) in der Gegend von Lörrach zu Ehren derselben ein Kavallerie-Manöver an, nach welchem er, der erhaltenen Einladung zufolge, mit zwei Kosakenobersten und 5 andern östreichischen und russischen Offizieren und einem Gefolge von 12 Ordon-

[1]) Er schreibt unterm 29. November nach Erwähnung der zu Abwendung eines Handstreichs gegen die Stadt, sei es von deutscher Seite oder von Hüningen her, getroffenen Vorkehren: „Es seien mehrere solche getroffen, die er nicht billigen könne, aber die Lücke „im allgemeinen Plane bestehe im gänzlichen Mangel einer ersten Linie auf der äußersten „Grenze, deren Allarmirung Zeit gewähren würde, eine zweite unter den Mauern Basels „zu bilden.“ Ein Vorschlag, bei welchem der Zeit, den zu Gebote stehenden Mitteln und der Gefahr für die Stadt bei einem Anpralle gleich wenig Rechnung getragen scheint.“

nanzen in Basel eintraf[1]). Zum Mittagessen erhielt auch der seit mehreren Jahren der Frau Großfürstin bekannte Stabsadjutant des Oberst von Herrenschwand eine Einladung, welche mit Zustimmung dieses Letztern angenommen wurde. Um die Großfürstin, den Grafen Mennsdorf, die Kosaken rc. anzublicken, folgten sich eine ziemlich große Zahl jüngerer Basler-Herren, unter dem Vorwande irgend einer kleinen Beschäftigung, in dem Eßsaal bei drei Königen, denen die Anwesenheit des ihnen bekannten eidgenössischen Offiziers in dieser Gesellschaft auffiel. In ziemlicher Aufregung wurden dem Oberst von Herrenschwand sowohl über das schnelle Einreiten des zahlreichen Gefolges in die Stadt, als die einer zufälligen und jedenfalls in keiner Beziehung gegen irgend eine Pflicht eines Schweizeroffiziers verstoßende Gunstbezeugung der Großfürstin beizumessende Gegenwart seines Adjutanten Bemerkungen gemacht, auf die zu antworten nicht schwer war, die aber später dennoch wieder in Zusammenhang mit den Begebnissen gebracht wurden. Allerdings wurden bei den Besuchen, welche später Mennsdorf und Herrenschwand sich abstatteten, und bei jedem Zusammentreffeu alliirter Offiziere mit schweizerischen von jenen die Erwartung ausgesprochen, die Schweizer in ihren Reihen zu sehen, und schienen sie die bestimmten Entgegnungen im Sinne der Neutralität, nach der allgemeinen europäischen Erhebung gegen Napoleon, weder erwartet zu haben, noch zu begreifen.

In den frühern Stellungen der eidgenössischen Truppen trat keine bedeutende Veränderung ein, bloß schickte der General sich an, von den neu aufgebotenen ein Bataillon zu Beobachtung der französischen Grenze zu verwenden. Indeß war die Entscheidung herangerückt, weit rascher, als man den Briefen des Landammanns gemäß in der Schweiz vermuthete, nicht rascher, als Herrenschwand von Basel aus nach den ihm eingehenden Berichten wiederholt — ein zweites Mal durch Abordnung des Oberst Füßli an den Landammann — und dann noch durch zwei Sendungen in das Hauptquartier darauf hinwies. Unterm 17. Dezember meldet er dem General die vom östreichischen Generalquartiermeister von Langenau erhaltene Einladung, auf den 19. um 11 Uhr in Lörrach einzutreffen; er werde den Oberst Füßli ersuchen, ihn zu begleiten, und er erwarte die Weisungen des Generals. Den angedeuteten Zweck der Eröffnung des Generals von Langenau theilt Herrenschwand durch den dazu abgesendeten Oberstl. May dem General mit, und dieser gibt alsobald durch seinen Flügeladjutanten von Diesbach dem Landammann davon Kenntniß;

[1]) Acht Tage vor dem Verbote Schwarzenbergs, die Grenzen zu überschreiten. Brief von Herrenschwand vom 26. November.

in seinem kurzen Briefe bemerkt er: „Meine Lage ist äußerst schwer; ich „kann mich in wenigen Stunden in dem Falle befinden, einen Entschluß „nehmen zu müssen, wo ich mein Gewissen, meinen Wunsch, das Vater„land vor größerm Schaden zu schützen, allein berathen kann, und wo mir „als höchste Pflicht obliegen wird, die kleine mir anvertraute Armee zu „retten und die innere Ruhe zu sichern." Der Landammann antwortet, Reding und Escher sollen in Freiburg die schriftliche Antwort der Mächte erhalten, er erwarte sie baldigst; noch hoffe er, die Eröffnung Langenau's werde einen andern Zweck haben, als denjenigen der Anzeige des Durchmarsches; jedenfalls billige er die an Herrenschwand erlassene Weisung, nichts auf sich zu nehmen, sondern Vorstellungen zu machen, zu verweigern, zu protestiren und an den General zu berichten. Wenn Alles nicht fruchte und der Durchmarsch mit Gewalt erzwungen werden wolle, so sehe er keine Möglichkeit, mit 10,000 oder 12,000 Mann ein zehn- oder zwölfmal stärkeres Heer aufzuhalten, Weisung könne der Landammann keine ertheilen; er habe, wie der General, keine andre Vorschrift, als diejenige von der Tagsatzung ertheilte. Als Meinung würde er dieselbe so zusammenfassen:

1) Wenn die Stärke des alliirten Heeres einen Widerstand unmöglich oder nutzlos mache, so scheine ein Rückzug gegen den Bözberg, den Jura und die Aare angemessen.

2) Dabei wäre mögliche Sicherung des eidgenössischen Truppenkorps anzustreben, es zusammenzuhalten, und so viel Gebiet als möglich mit demselben zu decken.

3) Auf die Kantone werde man einwirken müssen, um Mißhelligkeiten und Unordnungen zu verhüten. Es würde also eine Tagsatzung einberufen werden.

4) Sollte ein weiteres Aufgebot erforderlich sein, so sei der Landammann bereit, auf Begehren des Generals es von den Kantonen zu verlangen.

Abends des nämlichen Tages traf Senfft bei dem General ein, und erklärte ihm in einer Unterredung den Durchmarsch der Alliirten. Auf den über diesen Besuch dem Landammann erstatteten Bericht antwortete dieser am 19. um 7 Uhr Abends: Lebzeltern und Capo d'Istria seien über diese Nachricht sehr erstaunt gewesen; dieselben glauben nicht an einen endgültigen Beschluß des Durchmarsches, ohne noch einen Ausweg (un biais) zu versuchen, welcher der Schweiz die Wahl ließe, ihr Gebiet unberührt zu erhalten. Reding würde die offizielle Antwort zurückbrin-

gen[1]). Zugleich äußerte der Landammann die Meinung, wenn Langenau den Durchmarsch anzeige, könne dies ein Versuch sein, die Zustimmung der Schweiz zu demselben zu erhalten, den man nicht gewaltthätig erzwingen möchte. Man müsse also nicht einer bloßen Drohung nachgeben, sondern nur der Gewalt, nicht einem Armeekorps von 15- oder 20,000 Mann, sondern einer offenbaren Uebermacht, über welche kein Zweifel walten solle, wenn man nicht die Achtung und das Wohlwollen von Europa verscherzen oder sich bei unsern Truppen dem Verdacht des Verraths und der schrecklichen Folgen desselben bloßstellen wolle. Durch den Bericht Herrenschwand's über seine Besprechung mit den Generalen Bubna und von Langenau wurden solche Zweifel, wenn man sie hätte festhalten wollen, beseitigt. Herrenschwand, in Begleit des Oberst Füßli und seines Stabsadjutanten Fischer, fand von der äußersten Grenze an gegen Lörrach zu die zahlreiche, zum Vorrücken bereite Artillerie aufgeführt; Lörrach angefüllt von Truppen aller Waffen. Die beiden Generale erklärten den Durchmarsch als unumgänglich nothwendig, eine schriftliche Erklärung wollten sie nicht ausstellen, gaben aber ihr Ehrenwort, daß der Befehl dazu ertheilt sei, und er werde spät Abends erfolgen Herrenschwand blieb der erhaltenen Weisung getreu und nach einer Unterredung von mehr als drei Stunden erhielt er die Zusicherung eines Aufschubs von 24 Stunden[2]).

---

[1]) Auffallend vermeidet der Landammann die Erwähnung einer Unterredung mit Lebzeltern, in welcher wahrscheinlich am 16. der Durchzug besprochen worden sein muß. In Muralts Leben von Reinhard steht (pag. 246) folgendes, in die Sammlung der gewechselten Schriften nicht aufgenommene Billet von Lebzeltern vom 21. an denselben: *Le rapport du dernier entretien que j'eus avec V. E. fut reçu au quartier général le 18.* Celui-ci à décidé le passage, *parceque l'intérêt militaire l'exigeait, on aurait désiré l'éviter, si la Suisse était entrée dans les vues des Alliés.* In der Korrespondenz des Landammanns mit dem General ist nicht die Spur einer Angabe über die Gesichtspunkte der Allürten. Erst nach erklärtem Durchmarsch verlautet die Angabe der Forderung einer Besatzung der von der Schweiz abgelösten Gebietstheile. Wir enthalten uns eines Urtheils über eine solche Haltung des Landammanns gegen den General und Reinhards gegen Wattenwyl!

[2]) Ueber diese merkwürdige Unterredung meldet die Aufzeichnung eines dabei Betheiligten mehrere Einzelnheiten. Herrenschwand ließ sich durch keine Vorstellungen über die Nachtheile und die Schwierigkeit einer Säumniß in den Bewegungen eines zahlreichen Heeres von seiner Erklärung abdrängen, er habe Befehl, den Rheinübergang abzuwehren, und ohne weitere und andere Verhaltungsbefehle werde er demselben nach Vermögen nachkommen und die Brücken abwerfen. Die Generale bemerkten unter Betonung der aus einer feindlichen Begegnung nicht nur für Basel, sondern für die ganze Schweiz, entstehenden Folgen, dafür sei gesorgt. Er könne auf dem Rückwege sich selbst überzeugen, daß zum Schlagen einer Brücke oberhalb Basel hinreichende Pontons und Artillerie in Bereitschaft seien. Auf die Entgegnung: wo militärische Pflicht gebiete, könne nicht Rücksicht

Auf dem Rückritte nach Basel hatte einer seiner Begleiter auf der Schweizergrenze unwillkürlich angehalten. Auf Befragen über das Zurückbleiben antwortete er: „Er sehe kein Mittel, Basel zu schonen, ohne „die Ehre einzusetzen; die zu retten, bleibe nur übrig, die Brücken ab„zuwerfen, und sich bis auf den letzten Mann zur Wehre zu stellen." Von dieser Unterredung in Lörrach wurde augenblicklich ein gedrängter Bericht durch den der Division zugetheilten Hauptmann des Quartiermeisterstabs, von Bonstetten, welchem die Einzelheiten zu mündlicher Berichterstattung mitgetheilt wurden, in das Hauptquartier Aarau abgefertigt. Die gespannteste Erwartung in Basel, über den Zweck und Verlauf des nicht unbekannt gebliebenen Rittes nach Lörrach etwas zu vernehmen, konnte Herrenschwand nicht befriedigen. Unterm nämlichen 19. Dezember fertigte Fürst Schwarzenberg von Freiburg aus einen Adjutanten an den General von Wattenwyl ab, um ihm unter Ueber-

---

auf die Folgen in politischer Beziehung genommen werden, und wenn die Alliirten es unglaublich fänden, daß die Schweiz einem Anschlusse an Europa eine wie sie meinen gegen die Alliirten gerichtete bewaffnete Neutralität vorziehen wolle, so wäre dies der Gegenstand diplomatischer Verhandlungen mit dem Landammann gewesen, worauf die hievor erwähnte Erwiderung erfolgte. Die Schweizer wiesen jede Verantwortlichkeit wegen der besonders der Stadt Basel drohenden Gefahr von sich ab und den Alliirten zu, welche den schweizerischen Gesandten im Hauptquartier keine bestimmte Antwort ertheilt hätten. Die Generale, deren Haltung in der ganzen Unterredung eine anstandsvoll wohlwollende war, schienen, nach einer ganz kurzen Besprechung unter sich, von dem ernsten Entschlusse Herrenschwands, seinem Auftrage gemäß, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, überzeugt und erklärten, zu Vermeidung großen Unheils wollten sie den Einmarsch um 24 Stunden verschieben. In diesem Augenblicke trat ein bürgerlich gekleideter Herr in das Zimmer, der von den Generalen als guter Bekannter begrüßt wurde und einige Worte mit ihnen wechselte, nach welchen General von Bubna zu den Schweizern, welche sich zur Abreise anschickten, zurücktrat mit der Aeußerung: nach genauerer Ueberlegung scheine es gerathen, eine Verzögerung des Einmarsches nicht eintreten zu lassen, bei welcher in der Schweiz selbst ungeordnete Zwischenfälle eintreten könnten. Herrenschwand erwiderte: Er müsse somit auf seine bereits abgegebene Erklärung pflichtgemäß sich berufen. Der fremde Herr, der sich die ihm unbekannten Schweizer hatte nennen lassen, ging auf Herrenschwands Adjutant zu und wollte ihm begreiflich machen, daß ein Berner die französische Herrschaft und ihre Folgen nicht unterstützen dürfe. Dieser wies durch das Fenster auf das in der Ferne sichtbare Margarethen mit der laut und lebhaft ausgesprochenen Frage, wie ein Unbekannter dazu komme, einen Berner, der schweizerische Uniform trage, Angesichts von St. Jakob auf solche Weise anzusprechen? Das laute Gespräch hatte die Generale herbeigezogen, welche durch Wiederaufnahme des ihrigen demselben ein Ende machten. Nach einiger Fortsetzung erneuerten sie die frühere Zusage einer Verzögerung um 24 Stunden mit der Anzeige, daß nach ihrem Verfluß ein Adjutant die Sommation zu Oeffnung der Thore nach Basel bringen werde. — Der Unbekannte, der sich wieder entfernt hatte, war der eben aus Freiburg angekommene Graf Johann von Salis.

bringung der Erklärung, welche die Abgeordneten der Mächte dem Landammann zustellen sollten und seines eigenen Armeebefehls, das Ueberschreiten der Schweizergrenzen durch seine Truppen anzukünden. Er beruhigt über die Absichten der Souveraine, verheißt möglichste Schonung und erwartet freundlichen Empfang von den Bewohnern und keinen nutzlosen Widerstand.

Am 20. Dezember traf Nachmittags, während Herrenschwand bei Bürgermeister Sarrasin mit dem größern Theil der Basler-Regierung speiste, der Fürst von Löwenstein, Adjutant von Bubna, ein, um die angekündigte Einmarscherklärung zu überbringen, welche augenblickliche Anstalten erheischte. Die Antwort auf die durch Stabshauptmann von Bonstetten dem General überbrachte Meldung war noch nicht eingetroffen. Die Anzeige des Auftrags, den der kaiserliche Offizier bei Herrenschwand zu erfüllen hatte und die Aussicht des binnen wenigen Stunden zu erwartenden Einmarsches der Alliirten erregte in der Stadt die größte Bestürzung. Ein paar Stunden später traf der von Wattenwyl an den Fürsten von Schwarzenberg abgesandte Flügeladjutant von Diesbach ein, welcher dem Oberfeldherrn der Alliirten die Protestation gegen den Einmarsch der Heere überbringen, und sich wo möglich nähere Angaben über ihre Richtung verschaffen sollte, um das Zusammentreffen alliirter Heersäulen und schweizerischer Bataillone zu verhüten. Mit Diesbach kam Bonstetten wieder nach Basel zurück und überreichte Marschbefehle in die Gegend von St. Urban, wo Wattenwyl seine Truppe vor der Hand zusammenzuziehen sich entschlossen hatte. Diesbach und mit ihm der Adjutant Herrenschwand's begaben sich dann nach Lörrach, wo sie Abends 10 Uhr Alles zum Vorrücken angeordnet fanden. Während der Flügel-Adjutant des Generals seine Sendung an Schwarzenberg erfüllte, wurde aus Herrenschwand's Auftrag mit Bubna die Abrede über Abzug der Truppen von Basel, ihre möglichen Begegnungen mit Alliirten, die Besetzung der Thore von Basel, den Schutz der Stadt gegen Hüningen, die Besorgung der zurückbleibenden Kranken u. s. w. getroffen[1]). Bei der Rückkehr der Schweizer-Offiziere in Basel um 2 Uhr früh fanden sie den Oberst von Herrenschwand bei dem Bürgermeister, wo die Mitglieder des Kleinen Raths versammelt waren. Bei der Bestürzung über das schnelle Eintreten der Entscheidungsstunde machte sich tiefe Mißstimmung, ja so-

---

[1]) General Bubna ließ den General-Major Prinzen von Koburg (später Koburg-Cohary) rufen und sagte dem Adjutanten Herrenschwands, „ich wünsche, daß Sie seine Bekanntschaft machen, um in Basel ansagen zu können, daß ich zum Einrücken meine Vorhut unter die Befehle meines liebenswürdigsten Generals stelle.

gar der Verdacht bemerklich, daß das Truppenkommando in Basel solcher Wendung nicht fremd geblieben sei, so daß, nachdem den Regierungsmitgliedern das für sie immerhin beruhigende Ergebniß der in Lörrach getroffenen Abrede war mitgetheilt worden, man sich kälter trennte, als es bei den frühern guten Verhältnissen zwischen Militär- und Civilbehörden und der Urbanität und großen Sorgsamkeit Herrenschwand's und seiner treuen Pflichterfüllung hätte erwartet werden sollen.

Die eidgenössischen Truppen waren nach Uebergabe der Wachtposten an die herbeigezogenen Basler Kontingentstruppen nach Mitternacht abmarschirt und der Divisionär folgte ihnen um 4 Uhr früh. Die Alliirten rückten ein. Die Notifikation Schwarzenberg's an den eidgenössischen General vom 19. aus Freiburg, und die vom Letztern nach dem Berichte Herrenschwand's angeordnete Sendung Diesbach's mit der Protestation hatten sich gekreuzt. Sobald Wattenwyl jene erhielt, schrieb er aus Lenzburg am 21. an den Fürsten, um unter freimüthigen Bemerkungen über die Neutralitätsverletzung einen Zusammenstoß beidseitiger Truppen zu vermeiden [1]). Fürst Schwarzenberg antwortete gleichen Tags in einer äußerst verbindlichen Zuschrift, welche der Biederkeit und Einsicht (loyanté et sagesse) des Generals mit der Versicherung erwähnt, daß die ihm

---

[1]) . . . Cette absence totale des formes qui auraient dû précéder l'entrée des troupes autrichiennes en Suisse, ordonnée par S. M. l'Empereur et cela dans un moment où les députés suisses se trouvaient auprès d'Elle, et les agents politiques des Souverains Alliés auprès du Landammann de la Suisse a produit une impression extrémement fâcheuse dans tout le pays. Je dois ajouter avec la même franchise et loyanté que je professe que la manière avec laquelle on a procédé à Berne pour opérer un changement de gouvernement, m'a pénetré de douleur et a produit sur la grande masse des gens bien pensants en Suisse une méfiance pernicieuse qu'il sera difficile d'effacer à ce que je dois croire par la connaissance que j'ai de ma nation. Si j'eûsse eû la moindre connaissance sur l'objet politique de la mission de Mr. le Cte. de Senfft à Berne je me serais permis de lui affirmer que la religion de son souverain et des ministres à été surprise par des personnes au dehors, *sans concours quelconque des personnes les plus considérées du pays.* Le gouvernement de Berne est composé d'hommes d'une trempe tout à fait Suisse, et ç'eût été par lui seul comme autorité suprême existante dans ce canton que tout changement utile eût dû émaner. Je demande excuse à V. A. si dans la plénitude de mon cœur je mêle ici des objets politiques à la question militaire. A l'égard de celle-ci etc. . . . folgt die Anzeige der Rückzugs-Linie zu Vermeidung von Collisionen. Als Nachschrift folgt noch: un courrier arrivé dans ce moment de Berne m'apprend l'heureuse nouvelle, que le gouvernement de ce canton a pris la résolution unanime de rester à son poste et de ne point obtempérer à la demande qui lui avait été faite par Mr. le Cte. de Senfft.

gezollte Achtung erhöht sei. Dieser Brief wurde durch den Oberst Graf Latour[1]) überbracht, der das Nöthige über Truppenmärsche mittheilen und verabreden konnte.

In einem Kreisschreiben an sämmtliche Kantone[2]) hatte der General denselben in ungeschmückter, treuer Darstellung von der Wendung der Dinge Kenntniß gegeben: „Nach der Erklärung, daß wenn kein unnützer „Widerstand statt habe, die Schweiz mit ausgezeichneter Schonung und „Freundschaft, im entgegengesetzten Falle aber als feindlich angesehen „und behandelt werden solle . . . fand ich mich in die höchst bedenkliche „Lage versetzt, in Zeit einer Stunde einen Entschluß über die wichtige „Frage zu nehmen, ob mit der unter meinen Befehlen stehenden, und „eine Strecke von acht Stunden besetzenden, geringen Zahl von Truppen „einer mehr als zehnfachen Uebermacht Widerstand geleistet werden, oder „ob unnützes Blutvergießen vermieden und dem gesammten Lande Scho- „nung zugesichert werden solle? Ich glaubte meiner Pflicht gemäß und „als Ehrenmann zu handeln, den letztern Entschluß zu nehmen, und nahm „demnach über mich, den Rückzug anzuordnen und höherer Macht zu „weichen, zugleich aber ließ ich durch meinen Flügeladjutanten an den „Fürsten von Schwarzenberg eine schriftliche Protestation gegen das Ein- „dringen auf den schweizerischen neutralen Boden abgehen. . . .“

Unterm 20. Dezember hatten Lebzeltern und Capo d'Istria dem Landammann schriftlich erklärt, die Mächte können eine Neutralität nicht anerkennen, welche nur dem Namen nach bestehe.

Ob es vielleicht möglich gewesen wäre, die Umgehung der Schweiz zu erzielen, wissen wir nicht, daß dabei auf keinen Fall die Ansichten des Waldshuter Komite maßgebend gewesen wären, sondern die politische Haltung der Schweiz überhaupt, kann aus der Fassung und den Daten der vom Landammann an den Fürsten von Metternich gerichteten Protestation und der darauf erfolgten Erwiderung von Lebzeltern wohl mit Ueberzeugung angenommen werden. Da der Ausgang des Neutralitäts-Kommando's von Wattenwyl einen so wichtigen Punkt in seinem Leben bildet, so mögen diese beiden Aktenstücken ungeschmälert Platz finden[3]).

---

[1]) Als Kriegsminister am 6. Oktober 1848 in Wien grausam ermordet.

[2]) Lenzburg 20. Dezember.

[3]) An Metternich: 20 Décembre à minuit. Tandis que les députés de la Diète se trouvent au quartier général de L. L M. M. I. I. et que les Envoyés d'Autriche et de Russie résident dans ce pays, l'ordre a été donné aux troupes des puissances alliées d'entrer sur le territoire Suisse. Au moment où j'écris à V. E. elles y ont dejà pénétré. En même tems un Envoyé de S. M. l'Empereur d'Autriche, sans étre accrédité auprès de la Suisse, vient provoquer dans

Wattenwyl verlegte sein Hauptquartier nach St. Urban. Der Oberst-Quartiermeister und der Oberst-Kriegskommissär hatten dasselbe auf die

---

le canton de Berne le bouleversement de l'ordre établi depuis onze ans, et la résignation d'un gouvernement justement aimé et considéré de ses ressortissans. Cependant aucune communication officielle, aucun mot réceuilli de la bouche des Souverains n'avait annoncé à la Suisse que sa neutralité ne serait pas reconnue et que les Puissances alliées voulaient lui faire subir une nouvelle révolution. — Les publications diverses faites par ordre des deux cours inspiraient au contraire à la Suisse une parfaite confiance dans l'inviolabilité de son territoire; car les Monarques alliés en s'annonçant comme réparateurs des torts faits aux nations, ont déclaré de vouloir respecter leurs droits et leur indépendance. — On ne peut concevoir par quels motifs un peuple pacifique, dont la politique tendait à cultiver l'amitié des autres États, un peuple qui jamais n'en offensa aucun, qui refuse tout aggrandissement aux dépends de ses voisins, qui ne se prêta jamais à une mesure offensive, un peuple enfin qui, seul peutêtre, ose demander aujourdhui à la face de l'Europe, s'il est un Etat qui ait à se plaindre de lui? on ne saurait concevoir, dis-je, comment un tel peuple à pû être sacrifié dans les circonstances actuelles à des vues politiques ou militaires, auxquelles il avait le droit de rester étranger. — La postérité remarquera surtout que cette entreprise a eu lieu sans déclaration préalable et sans qu'on ait articulé un seul grief contre la Suisse. — Dans des conversations rècentes, dont la date rècente prouve, qu'elle ne peuvent avoir influé en rien sur la résolution qui vient d'être prise, on a voulu engager le Landammann de la Suisse à faire occuper par les troupes Suisses les pays détachés de l'ancienne confédération et réunis aujourdhui à la France; une telle disposition militaire présentée sous le nom d'acte de neutralité politique, eut dètruit la neutralité par le fait. Cette observation a été faite, reçue, communiquée aux Cours I. I. et R. R. et la violation du territoire a précédé toute réponse. — Je porte à L. L. M. M. I. I. et R. R. par l'intermédiaire de V. E. les réclamations les plus fortes, contre ce qui vient d'ètre fait au préjudice de l'indépendance et de la tranquillité de ma patrie, soit par l'invasion militaire, soit par les changemens que l'influence étrangère cherche à opérer dans l'intérieur. La Suisse voit s'ouvrir devant elle un abîme de malheurs, si les Hautes Puissances alliées dont la réligion a été surprise, ne réparent pas Elles mêmes le mal qui s'exécute en leur nom. Je prie etc.

Antwort von Lebzeltern an den Landammann. 21. Dezember. Lorsque je m'offris hier au soir à me charger d'une lettre de la part de V. E. pour S. A. Mr le Prince de Metternich, il *s'agissait de faire une nouvelle tentative* de Votre coté, qui en se rapprochant des vues bienveillantes des Souverains alliés envers la Suisse, fut de nature à éviter s'il en était tems encore le passage de l'armée. J'ignorais alors *que ce dernier avait été décidé ensuite des réponses de V. E. à mes dernières communications, dès que ces réponses n'avaient pas laissé d'espoir aux Souverains alliés de voir le gouvernement de la confédération partager des vues et des principes communs à l'Europe entière,* tendans à délivrer les peuples d'une prépondérance oppressive, déstructive de tous leurs droits, et à leur assurer l'indépendance, la paix et le bonheur. — Ce matin j'ai adressé à V. E. des explications par écrit et ver-

Nachricht des Einmarsches der Alliirten verlassen und sich nach Zürich begeben, von wo der Erstere dem General meldete, daß er die Truppen-Bewegungen schneller anordnen könne. Der General stand vereinzelt in dieser schweren Krisis, in welcher Besonnenheit und ruhige Entschlossenheit ihn keinen Augenblick verließen, während die Pflichten des Kommando mit den Aufgaben, welche die Vorgänge in Bern besonders seit Senfft's Ankunft ihm auferlegten, nur mit angestrengtester Thätigkeit zu bewältigen waren[1]).

Sehr bald wurde es dringend, die Truppen zu entlassen. Die östreichischen Offiziere und Soldaten begrüßten bei dem Zusammentreffen

---

balement propres à dissiper tout mal-entendu, et à exciter des sentimens conciliatoires, fraternels même dans le cœur de tout Suisse, ami de sa patrie et de ses véritables intérêts. — Mais V. E. en s'écartant de la nature de la communication dont nous étions convenus hier au soir et passant sous silence celles que j'eus l'honneur de lui faire aujourdhui, me charge de transmettre a S. A. M. le Prince de Metternich et par la voye de ce ministre aux hautes Cours alliées une lettre (portant la date de hier) où des sentimens se trouvent énoncés tellement opposés a ceux qui animent L. L. M. M. I. I. et R. R. envers l'estimable nation Suisse, ainsi qu'à leurs généreuses intentions que je croirais manquer à mon devoir en faisant parvenir par mon canal une déclaration de ce genre aux augustes Alliés. Assurèment ils eussent été surpris en la recevant de la part d'un magistrat distingué par son patriotisme, qui jouit de la confiance publique et qui par là s'est attiré l'estime de L. L. M. M. au moment où Elles voyent tous les Etats se rallier à Leurs légions victorieuses pour la défense de la cause sacrée de l'Europe, d'une cause, qui doit assurer paix et liberté aux nations. — En soumettant sa lettre à une réfléxion plus mûre et plus calme V. E. appréciera dans sa sagesse combien mes observations sont fondées. Je saisis etc. etc.

Die Protestation des Landammanns trägt unverkennbare Merkmale der Aufregung und Uebereilung. So wäre sicher der Schlußsatz, welcher wie eine Interventions-Anrufung sich auslegen läßt, besser weggeblieben; später folgten die Vorlagen der Verfassungsentwürfe an die Minister und die Einwirkungen Dieser durch Bemerkungen, Vorschläge und Ansprüche. In dieser Beziehung findet sich z. B. in einer Note vom 24. Mai 1814 des an die Stelle von Lebzeltern getretenen Gesandten, Herrn von Schraut, der Antrag, daß im Falle der Abwesenheit des Gesandten eines Kantons von der Tagsatzung bei der Abstimmung derselbe als zu den Vorschlägen der Minister stimmend gezählt werde! Der Zurechtweisung Lebzelterns in seinem Erwiderungserlaß war sehr bald gutes Einverständniß gefolgt.

[1]) In einem vertraulichen Briefe bemerkt er vorübergehend: Meine Offiziers sind durch Arbeit erschöpft; ich habe drei Nächte durchwacht und glücklicher Weise jetzt vier Stunden ruhen können. (Die dienstlichen Befehle nicht gerechnet, finden sich blos in der Korrespondenz mit dem Landammann, den fremden Autoritäten und der Regierung von Bern in drei Tagen über 60 Nummern großentheils wichtiger und schwieriger Mittheilungen.)

mit schweizerischen diese als Kameraden in gemeinschaftlicher Sache. Der Wahn verbreitete sich, die Schweizer werden zum Eindringen in Frankreich verwendet werden, und böswillige Aufstiftungen suchten denselben bis zum Verdacht von Verrath zu erhitzen. Finsler's Berichte meldeten, daß in Folge derselben im Kanton Zürich ein Zürcher-Bataillon beinahe aufgelöst sei. Zudem verlangten mehrere Kantone die Heimkehr ihrer Kontingente. Der Landammann, welchem vorerst einige Fortdauer der Truppenaufstellung wünschbar erschienen war, verlangte nun die beschleunigte Entlassung derselben [1]), und der General fand sie auch noch wegen des unvermeidlichen Zusammentreffens mit alliirten Truppen auf einzelnen Punkten eben so nothwendig.

Er hatte sich auf den 23. Dezember von St. Urban nach Bern begeben, um (ohne thätige Betheiligung an derselben) der dortigen Großraths-Sitzung beizuwohnen, und kehrte am 25. nach St. Urban zurück, von wo im Einverständniß mit dem in Zürich befindlichen Oberst-Quartiermeister der Heimmarsch der Truppen, unter welchen die Ordnung, mit einer einzelnen Ausnahme, auf dem Rückzug und bis jetzt sich erhalten hatte, unverweilt angeordnet wurde. Wenige Tage später begab er sich nach Zürich und legte am 30. Dezember, nach Entlassung der verschiedenen Kontingente in ihre Heimath, das Kommando in die Hände Reinhard's nieder. Das eidgenössische Truppenkorps war aufgelöst, ohne schlimmen, in den letzten Tagen nicht selten angedrohten, Ausbruch, allein eine tiefe Aufregung und Mißstimmung begleitete die Auflösung und folgte ihr.

Bei vielen Offizieren war der Unmuth über einen Rückzug ohne Vertheidigung vorherrschend; den Soldaten lag die Betrachtung der Leiden des Landes durch feindliche Behandlung, welche eine nutzlose Vertheidigung nach sich gezogen hätte, im Allgemeinen näher; ihr Mißtrauen mit entschiedener Abneigung erweckte der Gedanke einer gezwungenen Theilnahme an einem Feldzuge, der nicht die unmittelbare Vertheidigung des vaterländischen Bodens zum Zwecke hätte, und bei welchem sie für eine, nach ihrer Ansicht, ihnen fremde Sache sich aufopfern sollten. Die Bevölkerung litt unter dem, bei dem Durchzuge einer zahlreichen Armee mitten im Winter, auch bei aller Schonung der Heerführer, unvermeidlichen Drucke, unter den Lasten für Quartier, Unterhalt, Bespannung und Lieferungen, unter gröbern Ungebührlichkeiten einiger vereinzelter Truppentheile, unter den ausbrechenden, manches bedauerte Opfer fordernden Krankheiten. Die Regierungen waren gedrückt durch die Un-

[1]) 22. Dezember.

sicherheit der Lage, die Ungewißheit über die Gestaltung der Zukunft, durch die drohende Uneinigkeit oder sogar feindliche Stellung der Einen gegen die Andern. Die Bundesbehörde schwebte in der Unsicherheit ihrer Fortdauer und der Umgestaltung, die sie erleiden würde. Alle diese Uebelstände wurden vermehrt und erschwert durch die schwere Beschuldigung gegen Bern, den Bruch der Neutralität herbeigeführt zu haben; einzelne Wenige, in Verbindung mit Gesinnungsgenossen aus andern Kantonen[1]), hatten zu dieser Beschuldigung Anlaß gegeben, während Regierung und die große, zu derselben stehende Mehrheit eine solche Richtung mit offen kundgegebenem Tadel verworfen, und der Senfftischen Sendung bis nach thatsächlich erfolgter Entscheidung einen Widerstand entgegen gesetzt hatten, welcher unter ähnlichen Verhältnissen anderwärts kaum mit gleicher Beharrlichkeit so lange behauptet worden wäre. Manche zufällige Umstände ermöglichten einen solchen Verdacht, den auf's Aeußerste anzufachen und auszubreiten Parteifeindseligkeit eifrig und fortwährend sich bestrebt hat. Die schweizerische Gesandtschaft in Frankfurt erreichte das Ziel ihrer Bestrebungen nicht, weil es unter den gebietenden militärischen Verhältnissen bei dem vom Landammann eingeschlagenen Gange unbedingten Festhaltens an Einrichtungen unerreichbar war, die einen fortdauernden französischen Einfluß besorgen ließen. Untergeordneten Intriguen einiger einzelner, auf keinerlei Autorität sich stützenden Personen, welche bei einem andern Ausgang der Sendung kaum bemerkt worden wären, wurde eine Einwirkung auf den Entschluß zugeschrieben, dieweil dieselben erst hintenher, nachdem dieser gefaßt war, bloß zu einer Täuschung oder Enttäuschung dienen konnten. Einige Gelder, welche ein ehemaliger östreichischer Offizier (von Werdt) zu Werbung einer Jägertruppe für östreichischen Dienst bezogen hatte, sollten zu politischen Zwecken gegeben und verwendet worden sein. Solchen Ursachen maßen die Gesandten das Mißlingen ihrer Bemühungen bei, welche sie mit Erfolg gekrönt zu sehen wähnten, nachdem ihnen nach Kaiser Alexander's Ansichten dazu Hoffnung, wenn auch keinerlei Zusicherung, war gegeben worden. Ihr Bericht an die von Reinhard nach Zürich schleunigst einberufenen und in der größten Aufregung dort versammelten Kantons-Deputirten trug den Stempel jener Eindrücke[2]). Den nachtheiligsten Einfluß auf

---

[1]) Beispiele liegen vor aus Bündten, Zürich, Freiburg.

[2]) „Bern hat dabei eine schwache, die Individuen eine böse Rolle gespielt, die ihnen „alles Zutrauen geraubt haben. Die Gesandtschaftsakten (soll wohl heißen: „Gesandtschaftsberichte?) nach Frankfurt und Freiburg haben alles klar gemacht," schreibt Reinhard am 30. Dezember an Wattenwyl in einem Briefe, der mit den Worten beginnt: „Mit Freuden ergreife ich die Feder, um ein vertrauliches Wort

diese allgemein verbreitete Stimmung übte das erste Auftreten der in Bern angeblich wieder erstandenen alten Regierung durch ihre, unter der geeigneten Benennung der „unglücklichen“ bekannten Proklamation vom 24. Dezember [1]), mit welcher unmittelbar nachher die vom bekannten englischen General Wilson in Basel geschehene Aeußerung, daß England 100,000 Pfund Sterling für den Durchmarsch durch die Schweiz bezahlt habe, mit bitterem Hasse in Verbindung gebracht, so gedeutet wurde, als sei diese an Oestreich entrichtete Subsidie zur Bestechung in der Schweiz ausgeworfen worden. Diese, wie wir später sehen werden, amtlich auf unbestreitbare Weise der vollständigen Unwahrheit heimfallende Deutung hatte indessen des Zweckes tiefer Entfremdung nicht verfehlt, und in weiten Schwingungen hat sich ihr verderblicher Einfluß dauernd hinausgedehnt.

Werfen wir einen Rückblick auf diesen kurzen, inhaltsschweren Zeitabschnitt, so drängt sich das Geständniß auf, daß er den trüben der vaterländischen Geschichte beigezählt werden muß. Unverkennbar hatte der zehn Jahre hindurch geübte Druck die Kräfte gelähmt, der Sieg, der so oft Unrecht an die Stelle des Rechts setzte, das lebendige Gefühl für dieses zurückgedrängt; die fortwährend drohende, nur durch Nachgeben und Nothaushülfe für den Augenblick entfernte Gefahr einem größern, weitern Gesichtskreis enge Schranken gesetzt; die lange Angewöhnung an eine Alles niederwerfende Uebermacht, welche zuletzt mehr noch durch unmittelbare Fügung der göttlichen Weltregierung, als menschlicher Anstrengung erlegen war, und die tief gelähmt, allein noch nicht gebrochen, wieder erstehen konnte, ängstliche Erwartung an die Stelle verständiger Beurtheilung gebracht. Wir haben gesehen, wie spät und wie unzureichend die Bundesbehörden Maßregeln ergriffen, wie ängstlich die nicht gehörig vorbereiteten, nicht zu rechter Zeit zu Vorkehren aufgerufenen Kantone um ihre ungenügenden Hülfsmittel besorgt waren. Nach dem Ausgang traten Einzel-Interessen, mit diesen Leidenschaft, Einwirkung alter Par-

---

„mit Ihnen zu sprechen und den Kummer über alles, was von Innen und Außen vor-„geht, mit Ihnen zu theilen.“ Der Brief spricht dann in ziemlich verworrener Weise von den Begebnissen des 29. Dezembers.

[1]) Als Gegenstück zu einer inmitten der durch die Senfftische Mission angestachelten und geleiteten Aufregung ergangenen Proklamation möge diejenige die freie ungedrängte Meinung Bern's ausdrückende in Erinnerung gebracht werden, welche während des Aufstandes gegen die helvetische Regierung von 1802 der General Emanuel von Wattenwyl den Weisungen der Standes-Kommission gemäß unterm 23. September erließ; sie besagte u. a.: Nous vous annonçons la résolution, fermement prise *de vous laisser pleine et entière liberté, de choisir le gouvernement que vous croirez le plus propre à faire votre bonheur.*

teiung an die Stelle vaterländischen Sinnes; und wiedermals fremdem, allerdings ohne äußere Gewalt geübtem Einflusse wurde ein weiterer Spielraum gelassen, ja selbst eröffnet.

Als Wattenwyl den Oberbefehl annahm, hatte der Landammann ihm die ersten Eröffnungen von Lebzeltern und Capo d'Istria nicht mitgetheilt. Diese Zurückhaltung zeigt die Richtigkeit der Bemerkung des Erstern, daß Reinhard sich nicht offen gegen ihn benehme. Dies wäre schon an sich ein hinreichender Grund gewesen, um die unter so großer Verantwortlichkeit liegende Stellung abzulehnen, da dieselbe das volle Vertrauen zwischen dem Landammann und dem General voraussetzen mußte. Die getheilte Stimmung in Bern, die Nothwendigkeit, daß bei einer solchen ein kräftig entschlossener, von dem vollen Ansehen anerkannten Einflusses begleiteter Wille dort unmittelbar einwirke, berechtigte ebenfalls zu Ablehnung eines Auftrags, der Wattenwyl von Bern fern halten würde. Wenn er endlich mit ungenügenden, und jedenfalls nicht um Tage, sondern um Monate zu spät aufgebotenen Truppen denselben antrat, so muß man vermuthen, daß auch er in der Strömung der vorherrschenden Ansicht anfänglich die Lage nicht nach der ausschließlichen und Alles überwiegenden militärischen Berechnung beurtheilte, sondern sie erst später erkannte. Wir erwähnen hiebei nicht des auffallenden Umstandes, daß eine in einem sehr wichtigen Punkte von seinen früher erhaltenen abweichende Instruktion ihm, wie wir gesehen, sehr spät mitgetheilt wurde; dieser von ihm nicht geahnte Umstand konnte auf seinen Entschluß nicht einwirken. So viel ist gewiß, daß unter seinen Freunden in Bern manche Besorgniß geäußert wurde, und bei der daselbst zunehmenden Spannung das Gefühl hervortrat (wie es ein an ihn gerichteter Brief ausspricht), daß seine Gegenwart dort nöthiger, als an der Grenzhut gewesen wäre. Als er, wie er es bemerkt, entscheiden mußte, ob ein Widerstand die feindliche Behandlung des Landes nach sich ziehen, oder ob der Rückzug die friedliche gewähren solle, lag ihm selbst die Frage in nächster Verbindung mit jener vor, ob er dem Offizier, der den letzten Sieg bei Neueneck mit erkämpft, der 1802 seine Truppe auf das feindliche Geschütz führte, ob er dem entschlossenen Manne von 1804, der auch seither in mancher Gelegenheit den Muth des Gedankens eben so bewährt hatte, wie in jenen Gelegenheiten den Muth der That, Gehör leihen solle, oder der Pflicht für das Land? Er wußte wohl, welche Folgen sich an seinen Entscheid für ihn selbst knüpfen müßten, er zauderte nicht, er prüfte seine Pflicht, vor derselben trat seine Person zurück, gewissenhaft folgte er jener. Nicht allein unter jüngern Männern und Offizieren, welche nur Einen Beweggrund in's Auge faßten, fiel das Urtheil diesem

gemäß dahin aus: „Jedenfalls hätte die Neutralität vertheidigt werden sollen," sogar der Landammann that mehrere Fragen an Finsler, warum nicht Schüsse gewechselt worden seien[1]). Allerdings traf die tiefe Mißstimmung, welche durch die Vorgänge in Bern erzeugt wurde, auch Wattenwyl, als Berner, in jener Beurtheilung, die unter leidenschaftlicher Aufregung seine entschiedene Haltung diesen Vorgängen gegenüber nicht bedachte, gleich wie bei dem Ausspruche: „die Neutralität hätte mit den Waffen vertheidigt werden sollen," keine Folgen des Krieges in Anschlag gebracht wurden, bei deren Eintreten, kaum mit Unrecht, ihre Herbeiführung rücksichtsloser Verwegenheit und unnützen Hinopferns der Untergebenen wäre beschuldigt worden.

In Bern hatten, wie bemerkt, mehrere Freunde Wattenwyl's seine Uebernahme des Oberbefehls mit Besorgniß gesehen, allein sie war jedenfalls eine ziemlich leise und erst bei Herannahen der Schwierigkeiten hervortretende. Einmüthig wurde er durch die Instruktion der Gesandtschaft zum General vorgeschlagen, und es zeigt sich nirgends eine Spur, daß jene Besorgnisse oder Zweifel ihm selbst seien geäußert worden. Auffallend ist dies allerdings bei der ziemlich allgemein vorherrschenden richtigen Meinung über den vermuthlichen Feldzugsplan der Alliirten; doch Inkonsequenz und Widersprüche sind nicht seltener in der öffentlichen Meinung als bei Einzelnen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß eingehende Besprechungen über die Lage der Schweiz, über die Verhältnisse der gegenüberstehenden Heere, über die Kriegszwecke, über den Einfluß des Ausgangs auf das Schicksal der Schweiz, über die Stellung eines Oberbefehlshabers bei ganz unzulänglichen Wehrmitteln, von dem nüchternen Urtheile Wattenwyl's geprüft und richtig wären erwogen worden, die so unbedenklich sich äußernde Zustimmung in der Instruktion war hingegen gleichsam eine Aufforderung, sich dem Auftrage nicht zu entziehen. Hat Wattenwyl hierin geirrt, so hat für sich selbst keine Behörde im Vaterland, kein Freund die Entschuldigung, diesen Irrthum nicht getheilt, ihn zu rechter Zeit eingesehen zu haben. Das Zeugniß hingegen darf ihm nicht verweigert werden, daß er mit unerschütterter Festigkeit im schweren Augenblicke der Entscheidung nur seinem Gewissen folgte, mit ungetrübtem Blicke seine Anstalten traf, und in einem Zeitpunkt, wo Alles aus den Fugen zu gehen schien, Ordnung bis an's Ende erhielt. Verschwiegen soll nicht werden, daß bis an sein Lebensende kein Wort des Vorwurfs

---

[1]) Brief von Finsler vom 23. Dezember. M. Reinhard a d'abord fait plusieurs questions pourquoi on n'avait pas tiré? je crois avoir répondu de manière à le convaincre qu'on avait pris le parti le moins désastreux.

über die Enttäuschungen, die Einzelne ihm bereiteten, oder der Bitterkeit über mancherlei erlittene Unbill von ihm vernommen wurde. Wie wir gesehen haben, er verschmähte eine Rechtfertigung, wo ungerechter Tadel ihn traf, und er selbst, der so entschieden bekämpfte, was ihm nicht recht schien, warf nicht nutzlos tadelnde Rückblicke auf das, was geschehen war.



Dritte Abtheilung.

Von 1814 bis 1830.

Die politische Freiheit verhält sich zur bürgerlichen, wie das Mittel zum Zweck. Die erste hat nur Wichtigkeit und Werth, insofern sie die zweite sicher beschützt und verbürgt.
(Ancillon.)

Erster Abschnitt.

Von Auflösung der Mediations-Verfassung bis zu der urkundlichen Erklärung vom 21. Herbstmonat 1815.

Wattenwyl, dringend dazu aufgefordert, hatte sich von St. Urban nach Bern begeben und war am 23. früh dort eingetroffen. Die Truppen der Alliirten hatten bereits die Kantonsgrenzen überschritten, die Proklamation des Fürsten von Schwarzenberg und die Erlasse von Lebzeltern und Capo d'Istria an den Landammann die Aufhebung der französischen Mediation erklärt. Diese Thatsachen, viel mehr als die von einer Partei [1]) versuchten Einschüchterungsmittel, mit denen es der unter der Leitung von Stürler und Wurstemberger von Effinger befehligten bewaffneten Mannschaft gegenüber nicht sehr ernstlich gemeint sein konnte, ließen voraussehen, daß man dem Andringen Senfft's nicht längern Widerstand werde entgegensetzen können; daher denn ein vertrauter Offizier (der nachherige Oberstlieutenant Fellenberg) an Wattenwyl gesendet wurde, um ihn zu bewegen, nach Bern zu kommen [2]). „Ueberzeugt, daß das

[1]) Unter der sich mehrere 1831 in das Lager der Revolution Uebergangene zählen lassen.

[2]) Aus einer mit seiner Unterschrift versehenen Note überschriebenen Aufzeichnung Wattenwyls.

„Benehmen und die Handlungen des Herrn von Senfft Ergebnisse einer „Kabinets-Intrigue seien, zumal die in Zürich anwesenden Minister keinerlei „Kenntniß von seinem vorgeblichen diplomatischen Charakter zu haben „schienen; voll Besorgniß über die Verwirrung, die in der Eidgenossen-„schaft entstehen werde, wenn Bern einseitig und ohne Einverständniß „mit seinen Mit-Eidgenossen eine politische Staatsveränderung vornehme, „verreiste ich sogleich." Nach kurzer Erwähnung, was Wattenwyl nach seiner früh 7 Uhr erfolgten Ankunft über die Verheißungen Senfft's vernommen hatte, fährt die Aufzeichnung fort: „Die unter Kommando von „Effinger stehenden bernerschen Truppen der Garnison waren der be-„stehenden Regierung treu geblieben, alle Unordnung und gewaltsame „Unternehmungen waren verhütet worden, auf die Unterstützung mehrerer „meiner besondern Freunde glaubte ich zählen zu können, und so schienen „mir die Umstände noch günstig genug zu sein, um eine einseitige Staats-„umwälzung verhindern zu können, insofern der Staatsrath und der „Kleine Rath fest entschlossen seien, ihre Stellung beizubehalten." Nach Erwähnung einer Versammlung von Personen der andern Partei, welche sich auf der Zunft zum Distelzwang versammelt hatten, um (ohne zu einem Entschluß zu gelangen) sich über Wiederherstellung der alten Regierung zu berathen, bemerkt Wattenwyl, welchem dies in der Sitzung des Staatsraths mitgetheilt wurde: „Indeß überzeugte ich mich alsobald, daß in „diesen beiden Behörden keine Einmüthigkeit herrsche. Das Präsidium „und ein Mitglied des Staatsraths waren zu Niederlegung der Staats-„gewalt geneigt, andre furchtsam, andre unentschlossen. Es war in Folge „der von Zürich erhaltenen Anzeige der Aufhebung der Mediationsakte „ein Vortrag an den auf Mittag zusammenberufenen Großen Rath vor-„bereitet. Meine Vorstellungen fanden keinen Eingang. . . . ." „Das „Waldshuter-Komite, welches mit Tscharner von St. Johannsen, Steiger „von Riggisberg, Berseth 2c. korrespondirte, bezeichnete mich und diejeni-„gen, welche nicht in die Senfftischen Umtriebe sich einlassen wollten, als „Bonapartisten und Anhänger der Revolution. . . . . Bei solchen Um-„ständen blieb mir zu überlegen, was ich zu thun Pflicht habe. . . . ." (Die Möglichkeit wird erwähnt, auf Truppen gestützt eine Schlußnahme zu fassen.) „Es war höchst wichtig, in diesen kritischen Umständen die „Gährung in den Gemüthern in der Hauptstadt nicht in höherem Grade „zu reizen, nicht Anlaß zu einem möglichen Aufstande im Lande zu geben. „Viele Magistraten, die mich ehrten, standen in der Ueberzeugung, daß „der erwünschte Zeitpunkt vorhanden sei, um durch die Wiederherstellung „der alten Ordnung der Dinge die Vereinigung mit Waadt und Aargau „wieder zu erhalten, und den Staat wieder in Besitz der englischen Gel-

„der zu setzen; sie bauten ihre Hoffnungen mehr noch auf die Proklama- „tion der verbündeten Mächte, als auf die Erklärungen des Herrn von „Senfft. Wenn also die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge „nach Erklärung der Aufhebung der Vermittlungsakte durch eine von „meiner Autorität ausgehende militärische Intervention wäre verhindert „worden, so hätte man ohne Zweifel mir und meinen Nachkommen den „Vorwurf gemacht, Bern verhindert zu haben, seine unbestreitbaren Rechte „und durch äußere Gewalt entrissene Besitzungen wieder erhalten zu kön- „nen. — So sehr ich nun die Uebereilung meiner Mitbürger, ihr plan- „loses und mit ernsthaften Folgen bedrohtes Verfahren bedauerte, und „ihre Illusionen nicht theilen konnte, so entschloß ich mich doch, passiv „zu verbleiben und den Entscheid des Großen Raths, ohne thätige Theil- „nahme, zu gewärtigen; lediglich dann in der Versammlung einen kurzen „Bericht über die Lage des Vaterlands und über die Beweggründe mei- „nes militärischen Verfahrens als General zu erstatten. Dieser Entschluß „wurde auch von meinen vertrautesten Freunden gebilligt.“

Wattenwyl benutzte noch seine Anwesenheit in Bern, um sich gegen- über Senfft, den er früher gekannt hatte, über dessen Verstellung gegen ihn in Lenzburg und über sein Auftreten in Bern ernsthaft zu beschweren. Er äußerte ihm seine Zweifel, daß irgend eine der dem Kanton Bern gegebenen Versicherungen in Erfüllung gehen werde, und sprach das Be- dauern und die Verwunderung aus, daß der östreichische Hof in der Form seiner Sendung und seiner Zumuthungen an Bern so viel Aehnlichkeit mit dem Benehmen eines französischen Agenten einer unglücklichen Epoche (Mengaud) habe eintreten lassen. Senfft war ziemlich empfindlich und fügte die Bemerkung bei, daß wenn Bern die angebotenen Vortheile ver- werfe, es die Schuld selbst tragen werde. Er werde noch vor der Großen- Raths-Sitzung eine letzte Erklärung an den Herrn Amtsschultheißen rich- ten. Wattenwyl schied nach einer lebhaften Unterredung.

Wattenwyl wohnte, wie oben bemerkt, am 24. weder der letzten Sitzung des mit Uebergabe der Gewalt an die ehemalige Regierung be- auftragten Kleinen Raths, noch derjenigen des wieder einberufenen ehe- maligen Großen Raths oder der von diesem niedergesetzten Verwaltungs- Kommission von 13 (hievor Pag. 244 benannten) Mitgliedern bei; er kehrte am 25. nach St. Urban zurück, um die Entlassung der Armee an- zuordnen, und schreibt im engsten Vertrauen: Mit seiner Abreise von Bern habe er seine Ruhe wieder gefunden; es sei ein großes Glück, sich frei von Vorwürfen und von Ehrgeiz zu fühlen. Erst mehrere Tage später wurde ihm die Proklamation „von Statthalter, Räth und Burger

der Stadt und Republik Bern"[1]) bekannt und erregte sein schmerzliches Erstaunen[2]). Wäre es nicht billig, Begriffe und Ansichten jener Zeit nach denjenigen der Gegenwart, nach einem vielleicht in der Geschichte beispiellosen Umschwunge im Gebiete politischer und sozialer Fragen, zu richten, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Proklamation das Zeugniß einer Verblendung trägt, welche die verhängnißvolle Epoche zwischen 1798 und Ende 1813 übersah. Allgemein hielt man

---

[1]) Nach den Eingangsstellen über die erfolgte Herstellung und der Anzeige der Niedersetzung der bevollmächtigten Standes-Kommission besagt sie: „Von Empfang dieser Publi-„kation an sollen die beiden Regierungen in Aargau und Waadt sowohl als alle ihre „Unterbeamten, die mit Einnahme öffentlicher Gelder beauftragt sind, ihren Kassenbestand „mit authentischen Belegen unterstützt festsetzen, und selbigen so wie alle noch eingehenden „Gelder, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Betreffenden, zu unsrer Verfügung bereit „halten; deßgleichen befehlen wir auch, daß alle Militär-Vorräthe an Waffen, Pulver 2c. 2c. „von nun an versiegelt, unverändert gelassen und für treue Verwahrung derselben gesorgt werden." (Empfehlung guter Aufnahme der durchziehenden Truppen.) „Die alte ehr-„würdige, durch Jahrhunderte von wachsendem Wohlstand bewährte Verfassung des Kanton „Bern soll immerhin die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes bleiben, allein bei Er-„gänzung des Großen Raths werden Wir von höhern und allgemeinen Grundsätzen aus-„gehen, die dem Staate eine ausgedehntere Grundlage und somit für die Zukunft eine „mehrere Festigkeit gewähren sollen, Männer von Bildung und Fähigkeiten aller Stände „sollen aus allen Theilen des Kantons nicht nur von der Regierung nicht ausgeschlossen, „sondern da aufgesucht und zu unmittelbarem Antheil an Regierungsgeschäften gezogen „werden, wo sie ihre Brauchbarkeit, ihre Rechtschaffenheit und ihre Gesinnungen thätig „werden bewährt haben; und überdieß soll eine bedeutende Anzahl Familien sowohl aus „dem Aargau und der Waadt, als aus dem gegenwärtigen Bernergebiet in das Burger-„Recht von Bern aufgenommen werden. — Wir wollen alle bisher gesetzlich getroffene „Loskäufe von Zehnten, Bodenzinsen u. dgl. in Kraft bestehen lassen. — Nach der Weise „unsrer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahren werden wir bisherige Verirrungen väterlich „übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen, und wenn Ihr, unsre Liebe und „Getreue, diesen unsern väterlichen Gesinnungen mit reinem Herzen entgegen kommt, so „wird der allgütige Vater, der unser Vaterland bisher so gnädig bewahrt, als er es in „diesem Augenblick wundervoll gerettet, uns seinen Segen nicht versagen und uns des ehe-„maligen genossenen Glücks wieder würdig machen. 24. Christmonat 1813. Kanzlei Bern."

[2]) Auf der Rückreise von St. Urban 28. Dezember traf Wattenwyl zugleich mit Oberst Herrenschwand zum Mittaghalt in Kirchberg ein. Im Gastzimmer las einer seiner Adjutanten die angeschlagene Proklamation und richtete die Frage an den General, ob er sie kenne. Wattenwyl, hinzutretend, machte eine Geberde peinlicher Ueberraschung bei der Stelle über Aargau und Waadt und begleitete sie mit dem Ausrufe: Ont ils donc perdu la tête? Wattenwyl hatte in Bern blos der Sitzung des Großen Raths vom 23. angewohnt, war von derjenigen vom 24. fern geblieben, am 25. früh nach St. Urban zurückgekehrt, wo die Anstalten zu Entlassung der Truppen seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen, und er mit keinen Kantonal-Angelegenheiten sich befassen konnte.

dafür, sie sei nach einer Besprechung mit Senfft verfaßt worden[1]). Sie wurde in der Großen Raths-Versammlung vom 24., nach Erwählung der Standes-Kommission, unter der unmittelbaren Wirkung des nach so tiefer Aufregung erfolgten Umschwungs mit geringer Mehrheit angenommen. Das Protokoll besagt einfach: „Hierauf ward beschlossen, eine „Proklamation an das Volk zu erlassen, welche zu sehen im Dekretenbuch.“ Sie erlitt in Bern selbst unverzügliche allgemeine Mißbilligung[2]), allein der Fehltritt war geschehen, ein unwiderruflicher. Im eignen Lande verurtheilt, hatte sie den Kantonen Aargau und Waadt durch die Bedrohung ihrer Existenz den, besonders von der des besondern Schutzes Alexander's gewissen Regierung des letztern, mit entschlossener Feindseligkeit aufgehobenen Handschuh hingeworfen, Bern zu seinen übrigen Eidgenossen, deren Stimmung Wattenwyl in seinen Berichten über die Tagsatzung vom November bestimmt genug angezeigt hatte, in die nachtheiligste Stellung versetzt. Wie konnte man es vergessen haben, daß im Jahr 1802, vor der Einmischung des Konsuls, Bern in richtiger Würdigung der Verhältnisse Waadt nicht wieder erobern zu wollen gedachte, sondern die Verhältnisse nach dieses Landes Wünschen zu bestimmen bereit war? Die Stellung Bern's, seine eigentlichen Traditionen und Maximen wiesen auf den durch Abschaffung der Mediationsakte geöffneten Weg des freundlichen Entgegentretens, des Anbahnens eines Einverständnisses, aus welchem wahrscheinlich die Wiedervereinigung des ehemaligen bernerschen Theils von Aargau und eine verständige und billige Auseinandersetzung mit Waadt sich ergeben hätte[3]), der Verminderung schroffer Mißverhältnisse während der Dauer der Berathung des Bundes und auf dem Wiener-Kongresse nicht zu gedenken. Ununterbrochen bis in das Jahr 1830 und in der aus demselben hervorgegangenen Umwälzung haben die Folgen den am 24. Dezember 1813 begangenen Fehler bestraft.

Wattenwyl, kaum nach St. Urban zurückgekehrt und in Kenntniß gesetzt, daß die Kantons-Deputationen, von Reinhard einberufen, in Zürich eintreffen, schrieb an Mülinen, daß man nicht zögern solle, hinzusenden; es sei nothwendig, sich zu verständigen und Umtrieben entgegen

---

[1]) Man nannte zwei Mitglieder der Standes-Kommission als Verfasser, doch liegen dafür Belege nicht vor.

[2]) Brief von Mülinen vom 26. Dezember.

[3]) Noch am Tage selbst des Erlasses der Proklamation, am 24. Dezember, hatte Capo d'Istria sich gegen die Vereinigung der Waadt mit Bern erklärt, hingegen für diejenige von Aargau und einem Theile des Bisthums Basel sich ausgesprochen, während gleichzeitig von ihm in Vereinbarung mit Lebzeltern eine sehr scharfe Protestation gegen Senffts Gebahren erlassen wurde. Brief von Finsler vom 25. Dezember.

zu treten. Mülinen, mit ihm einverstanden, beklagt die Haltlosigkeit der Standes-Kommission, sie sei getrennt in ihren Ansichten und ohne Führung; Seckelmeister Jenner vertrete mit Festigkeit Wattenwyl's und Mülinen's Meinung.

Nach Beendigung der Anordnungen zu Auflösung der aufgestellten Truppen reiste Wattenwyl am 28. Dezember von St. Urban nach Bern, wohin Fürst Schwarzenberg, der auf diesen Tag daselbst einzutreffen gedenke, ihn hatte einladen lassen. Wattenwyl traf denselben nicht und schickte seinen Adjutanten von Diesbach nach Basel, um zu vernehmen, wo er ihn sehen könne; zugleich erhielt er die Anzeige, er sei von der Standes-Kommission als Abgeordneter an den Fürsten bezeichnet worden[1]), um in Beziehung auf den Truppendurchmarsch, welcher wegen Quartier-Anhäufungen, unerschwinglichen Fuhrungs-Requisitionen und theilweisen Unordnungen sehr drückend wurde, Abhülfe zu erzielen, und zugleich über die Stellung der Alliirten zu der Schweiz und zu Bern Auskunft zu erhalten. Denn bereits hatte Aargau ein Verbot der Publikation der Proklamation vom 24. Dezember erlassen und Senfft, darüber angefragt, hatte unbestimmt und ausweichend geantwortet. Wattenwyl hatte sich zu Niederlegung des Kommando in die Hände des Landammanns nach Zürich begeben. Wenige Stunden nach seiner Ankunft traf Diesbach von Basel bei ihm ein, mit der Einladung Schwarzenberg's, sich sobald möglich dort einzufinden, da er durch einen Currier an den Fürsten Metternich nach Freiburg diesen ersucht habe, zu der bevorstehenden Ankunft Wattenwyl's nach Basel zu kommen. Er beschleunigte seine Geschäfte in Zürich und reiste von dort ab, ohne die von Bern ihm nachgesendeten Aufträge und Kreditive zu erhalten. Er langte am 1. Jenner 1814 Nachmittags in Basel an, und wurde sehr bald nachher bei den beiden Fürsten eingeführt. Wattenwyl bemerkt, er habe sich zur Pflicht gemacht, als Privatmann zu sprechen, da ihm der Auftrag der Standes-Kommission, dessen Inhalt er nicht kannte, nicht zugekommen war. Unterm 5. Jenner von der Standes-Kommission ersucht, derselben die Ergebnisse seiner Besprechung im Hauptquartier Schwarzenberg's mündlich oder schriftlich mitzutheilen, richtete er nämlichen Tags einen schriftlichen Bericht an selbige: Der östreichische Minister habe das Gespräch mit der Erklärung begonnen, Graf Senfft habe nicht seinen Aufträgen gemäß gehandelt, und es könne sein Auftreten in Bern nicht gebilligt werden; er sei daher zurückzuberufen; wobei der Fürst die Ansicht festhielt, daß

---

[1]) Seine Wahl wurde durch Seckelmeister Jenner gegen einen von entgegengesetzter Seite verabredeten Vorschlag durchgesetzt.

die gewünschte Umgestaltung, ohne nachtheilige Erschütterungen, nur in voller Uebereinstimmung mit der bestehenden Regierung hätte herbeigeführt werden sollen, und anstatt nach dem Zwecke seiner Sendung Eintracht, Ruhe und gelassene Förderung des edlen Zweckes zu erzielen, habe Herr von Senfft, durch hitzige Rathschläge hingerissen, durch sein Benehmen Unruhe und Besorgnisse in der ganzen Schweiz veranlaßt. Mit Mißfallen äußerte sich der Fürst über den Passus in der Proklamation vom 24. Dezember, in welchem die Vereinigung von Aargau und Waadt ausgesprochen sei und erklärte kurz: daß dieser Regierungs-Akt weder unterstützt, noch anerkannt werden könne. Im Uebrigen habe der Fürst Aeußerungen wohlwollender und geneigter Gesinnung für die Schweiz im Allgemeinen und den Kanton Bern insbesonders beigefügt und vor Engherzigkeit in seiner zukünftigen Regierungsform gewarnt. Der Fürst habe die persönlichen Ansichten Wattenwyl's über die allgemeinen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zu kennen gewünscht, „und er es sich zur „Pflicht gemacht, als Privatmann, und nur als solcher allein, nach der „während 10 Jahren öffentlicher Verwaltung geschöpften Erfahrung seine „Gedanken eröffnen zu können; er dürfe sich schmeicheln, dem Minister „einige nicht unwichtige Aufschlüsse gegeben zu haben, die zu dem Wohl „und der Ehre seines Vaterlandes beitragen können." Fürst Schwarzenberg habe an der politischen Unterredung nicht Theil genommen, sondern sich begnügt, einige sehr verbindliche Zusicherungen zu geben. Ueber die Durchzugsverhältnisse habe er sich bereitwillig geäußert, und bemerkt, man möchte einen Kommissär mit dem General Prohaska in Verbindung setzen.

Unterm 28. Dezember lehnte die Standes-Kommission die Beschickung der vom Landammann ausgeschriebenen außerordentlichen Tagsatzung mit der Anzeige ab, daß die Herren Fellenberg und Thormann, Mitglieder des abgetretenen Kleinen Raths, zu vertraulicher Besprechung an den Landammann abgeordnet seien. Sie waren beauftragt, das Benehmen der abgetretenen Regierung zu rechtfertigen und das Bestreben Bern's, die alten Bünde zu befestigen, auszusprechen. Sie trafen in Zürich am 30. Dezember ein, nachdem Tags vorher die Deputirten der übrigen Kantone, auf die Proklamation vom 24. hin, den Kantonen Aargau und Waadt die Unabhängigkeit von Bern, durch derselben Anerkennung und durch Aufnahme ihrer Stellvertreter ohne irgend eine Unterhandlung mit Bern, zugesprochen hatten, so daß die bernerschen Abgeordneten ihre Sendung als beendigt ansehen, und den Kanton Bern als ausgeschlossen betrachten mußten.

Der Gang der eidgenössischen Versammlung bestätigte in vollem Maße die Berichte, welche Wattenwyl während der außerordentlichen Tagsatzung über die ungünstige, und besonders damals noch ungerechtfertigte Stimmung gegen Bern erstattet hatte. Die allgemeine Aufregung und die Gereiztheit, welche die Proklamation vom 24. Dezember hervorrief, leiteten ihre Verhandlungen ein. Sie trat am 27. Dezember in Zürich zusammen[1]). Die Stellung dieser Versammlung war eine eigenthümliche. Die Aufhebung der Mediationsakte war von den Mächten ausgesprochen, und die Erklärung dieser Aufhebung von Seite der Schweiz selbst unmittelbar bevorstehend, um so viel mehr, als Reinhard nicht Sinnes war, die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten nach Luzern übergehen zu lassen. Der Wiederherstellung der ehemaligen Verhältnisse, nach welchen Zürich als Vorort hätte auftreten können, wurde, als Bern sie aussprach, diesem Kanton gegenüber heftiger Widerspruch entgegengesetzt. Es benannten sich daher auch die Abgeordneten nicht als „Tagsatzung", sondern als „Eidgenössische Versammlung". In der ersten Sitzung wurden ihr die wenige Stunden vorher eingetroffenen Berichte von Bern, das Schreiben von Schultheiß und Rath vom 23. Dezember enthaltend die Anzeige der Auflösung der mediationsmäßigen Regierung mit den vorhergegangenen Noten von Senfft und den bernerschen Proklamationen vom 23. und 24. Dezember, vorgelegt. Gegen die letztern wurden von den Abgeordneten von Aargau und Waadt die Hülfe der Mitstände auf das Dringendste und mit der Erklärung angesprochen, daß die Einwohner jener Kantone sich mit allen Kräften einem solchen Unternehmen widersetzen werden und daß, wenn es auch vorübergehend durch fremde Gewalt würde erzwungen werden, die Eidgenossenschaft nicht mächtig genug wäre, Bern deren Besitz zu gewährleisten, daß also das Wohl der Schweiz selbst erheische, durch Sicherung der Existenz der beiden Kantone Ruhe und Wohlfahrt des Vaterlandes sicher zu stellen. Der Landammann machte darauf aufmerksam, daß nach den Erklärungen der alliirten Mächte die mediationsmäßige Ordnung der Dinge nicht fortbestehen könne, und daß dieselben auch eine nähere Anschließung an den großen Bund gegen Frankreich zu erwarten scheinen. Die Rekonstituirung der Schweiz liege jedoch dermalen noch nicht in Frage, „sondern „es sei jetzt vorzüglich um die Aufrechthaltung des Föderal-Bandes in

---

[1]) Es hatten sich bereits eingefunden die Abgeordneten von Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt, denen die Uebrigen mit Ausnahme von Bern nachfolgten, bis dann wieder vorübergehende Austritte stattfanden.

„der Zahl der Kantone, wie solches seit 1803 bestanden, zu thun „und allernächst zu bestimmen, ob die gegenwärtige Versammlung sich „als eidgenössische Tagsatzung konstituiren solle und könne, und welche „Schritte zu Abwendung der aus den Unternehmungen des Grafen von „Senfft-Pilsach entstehenden Gefahren und zu Behauptung eines solchen „politischen Provisoriums, welches den Uebergang zu der neuen freien „Rekonstituirung der Schweiz anordnen und sichern könne, vorzunehmen seien?"[1]) Es wurde beschlossen, „in der gegenwärtigen ungewissen Form „als Eidgenössische Versammlung neben und unter dem Vorsitze des Land-

[1]) Protokoll der eidgenössischen Versammlung vom 27. Dezember 1813. Ueber diese Eröffnung des Landammanns Reinhard meldet derselbe in seinem oben angeführten vertraulichen Brief an Wattenwyl vom 30. Dezember (anschließend an die Worte: Die Gesandtschafts-Akten (Berichte?) von Frankfurt und Freiburg haben alles klar gemacht. „Die „hier anwesenden Deputirten der Stände wurden darüber so geärgert, daß der erste Schritt „ihres Rathschlags eine Verwendung zu Gunsten von Waadt und Aargau war. Diese „und die vorhergeschöpfte Ueberzeugung von der Unausführbarkeit der Sachen anders als „durch fremde Waffen, welche Capo d'Istria selbst an den russischen Kaiser übertrug, „hat so gewirkt, daß ich Waadt für gerettet halte; von Aargau weiß ich noch nichts; aber „die innere Stimmung ist auch für sie günstig, so daß Zürich nichts thun dürfte, um eine „nachtheilige Ausnahme für sie zu machen. Und was endlich mehr als Alles wirkte, war „die Erklärung, daß beide Stände lieber zur Coalition als zu Bern zurückwollen" . . . „Die folgende Berathung betreffend, so waren die Vorgänge in Bern für alle andern „Kantone so schreckend, die Lage der Deputirten, welche in eine mediationsmäßige Ver„fassung (sich) zu bilden behindert, und als Provisorium da zu stehen nicht anerkannt „werden wollten, so mühsam und peinlich — die Tendenz der kleinen Kantone „sich der Centralität und dem Landammann zu entziehen, so offenbar, „der Versuch, von ihnen aus eine neue Eidgenossenschaft zu bilden, „an welche anzuschliessen den alten Ständen blos der Zutritt ge„stattet werden sollte, für Zürich so empfindlich (Anmerkung des Verf.: „Eben wollte doch Zürich auch dem Stand Bern blos den Zutritt gestatten!), aber die „Sache so dringlich ausgesprochen durch Zellweger und Aloys, daß ich mich nicht entziehen „konnte, den Gedanken selbst zur Sprache zu bringen. Kaum konnte ich einen nächtlichen „Aufschub zu einer Redaktion erhalten." So entstand das Conclusum (vom 29.), „das nun in Ihrem und allen abwesenden Kantonen liegt . . ." Und so wird es von „Bern abhangen, ob es länger allein stehen, oder sich vereinigen wolle? Um Gotteswillen „möge das Letztere Ihr Entschluß sein? Ich habe einige Hoffnung dazu; und es ist nöthig, „wenn nur noch ein Theil der Centralität in einer neu geformten Tagsatzung gerettet „werden solle, die den fremden Mächten genüge. Der Drang des Bedürfnisses war so „groß und die Lage so peinlich, daß der Landammann dem Geist der alten Eidgenossen, „wenn die Anwendung schon nicht ganz auf die heutigen Zeiten paßt, und ein Vorort „oder Chef de bureau nicht genüget, um des größeren Zweckes des Zusammenhaltens „willen — nicht widersprechen sollte und konnte. Das ist nun die Lage."

Ob Wattenwyl auf diesen Brief geantwortet habe, ist nicht ersichtlich, daß die Korrespondenz nicht fortgesetzt wurde, begreiflich.

„ammanns der Schweiz zu verbleiben", und zweitens ebenso einmüthig erkannt: „Der Landammann solle bei den akkreditirten Agenten der „alliirten Mächte und bei dem Generalissimus Fürsten von Schwarzen„berg nachdrückliche Vorstellungen einlegen, damit die Veränderung, welche „in Bern durch den Grafen von Senfft bewirkt worden, ohne Anwen„dung auf andere Kantone bleibe, und keine Verwirrung und Gesetz„losigkeit im Vaterland entstehe."

Zu der zweiten Sitzung vom 28. wurden die Abgeordneten der alten Kantone berufen[1]). Der Landammann gab an, als Zweck der Berathung, „durch vertrauliche Eröffnungen die Ansichten als Vorbe„rathung zu fernerer Einleitung der Bundesangelegenheiten zu vernehmen." Er trug dann vor: „Die alliirten Mächte wollten sich geneigt erzeigen, „anstatt der mediationsmäßigen Verfassung der Schweiz, einen neuen, „auf den ältern Verhältnissen und Staatsgrundsätzen zu errichtenden „Bundesverein anzuerkennen. Es sei daher wohl zu beherzigen, ob man „das Ganze und seine einzelnen Theile ihrem Schicksale überlassen, oder „aber darnach trachten wolle, die Grundlage eines neuen „Vereins festzusetzen, von der die weitere gemeinsame „Einleitung zum Besten des Vaterlandes und zu Rettung „aller seiner Glieder ausgehen könnte."[2]) Eine Kommission

---

[1]) Es waren vertreten: Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden.

[2]) Vergleiche mit den Eröffnungen vom 27. und 28. vorstehenden Brief vom 30. und die hienach folgende aus der Verlassenschaft eines sehr bekannten und einflußreichen zürcherischen Staatsmannes enthobene Darstellung der „Letzten Tage des Jahres 1813."

Dienstag den 28. Dezember ließ Herr von Reinhard die diplomatische Kommission auf Abends um 8 Uhr zusammenrufen. Herr Rathsherr Lavater und Ott im Zeltwege waren zugezogen. Herr L. von Reinhard trug vor: „Die Mediationsakte sei aufgehoben; „es sei eine Proklamation des Herrn von Lebzeltern zu Zug unter der Presse, welche alle „in Kraft der Vermittlungsakte bestehenden Verfassungen und Regierungen als aufgelöst „erkläre: die demokratischen Kantone ständen im Begriffe, einen neuen Bund auf die Grund„lage der alten Bündnisse unter sich abzuschließen, und dann als Kern einer wiederge„bornen Eidgenossenschaft die übrigen Kantone zum Anschließen an sie einzuladen. Bern „setze sich seinerseits in Bereitschaft, an die Spitze des Bundes zu treten, und unter öst„reichischem Vorschub eine Tagsatzung auszuschreiben*); die hier in Zürich noch unvoll„ständig bestehende Versammlung werde nicht anerkannt werden, in zwei Tagen werden „dem Landammann der Schweiz die Zügel aus den Händen fallen ꝛc. ꝛc. Es sei daher

*) Anmerkung des Verfassers. Von solchen Absichten ist in bernischen Akten nicht eine Spur ersichtlich, und hat auch nichts davon verlautet. Im Gegentheil meldet Mülinen an Wattenwyl unterm 21. Jenner 1814: Zeerleder habe von Metternich die Aeußerung gehört, man beabsichtige nach Zürich eine Kommission, zusammengesetzt aus Wattenwyl, Reinhard, Salis-Sils und Tscharner von St Johannsen, zu berufen. Ein Gedanke, dem keinerlei Folge gegeben wurde

aus vier Mitgliedern (Heer von Glarus, Lusser von Uri, Pfister von Schaffhausen, Wyß von Zürich) wurde zur Berichterstattung niedergesetzt und trug am 29. Dezember eine (nach Annahme durch die Abgeordneten)

„unumgänglich nothwendig, eine schnelle und kräftige Partie zu ergreifen, um der Anarchie „der Zersplitterung des Bundes und der Zurücksetzung Zürichs zuvor zu kommen.

Nach einer kurzen Berathung fand die Kommission einmüthig, daß das einzige Mittel, diese Endzwecke zu erreichen, darin zu finden sei: wann der Stand Zürich den Versuch mache, wieder als Vorort aufzutreten, und in dieser Eigenschaft mit dem 1. Jenner 1814 den Faden der gemeineidgenössischen Geschäfte aufzunehmen.

Da der Graf Senfft=Pilsach in seinen der Regierung in Bern eingegebenen Noten ganz ausdrücklich auf Wiederherstellung des alten Rechtsbestands dringt, so glaubte man, daß weder die Alliirten noch Bern gegen die Wiederannahme einer in diesem alten Rechtsbestande gegründeten Stellung etwas einwenden könnten; man beredete sich, daß die demokratischen Kantone ohne Widerrede das alte Vorort anerkennen würden und daß der Uebergang aus dem mediationsmäßigen Zustand in diesen neuen durch den zufälligen Umstand, daß Zürich gerade noch Direktorial-Kanton sei, ganz ungemein erleichtert werde. Man war indeß getheilter Meinung: ob es nothwendig sei, um als Vorort auftreten und handeln zu können, die alte Regierung zusammen zu berufen und durch sie entweder die gegenwärtig regierenden Personen zu provisorischer Fortsetzung der Geschäftsführung bevollmächtigen zu lassen, oder um wenigstens zu den Eröffnungen an die Mit=Eidgenossen und an das Ausland ihre Firma zu leihen. Allein diese Operation war von den meisten Mitgliedern für allzugewagt erklärt und beschlossen, den Versuch zu machen, ob sich die dermalige Regierung einstweilen ohne Abänderung als ausschreibender und dirigirender Stand behaupten könne.

Zu der ganzen Diskussion sprach Herr von Reinhard kein Wort und äußerte bloß am Ende, „er habe nun die Gesinnungen der hochgeachteten Herren vernommen, er sei „mit denselben einverstanden und werde nun die anwesenden eidgenössischen Gesandten in „diesem Sinne zu stimmen suchen. Es sei Gefahr im Verzug und er wünsche eine gute „Nacht."

Mitwoch den 29. Dezember war Kleiner Rath. Ungefähr um 10 Uhr kam Junker Rathsherr und Legationsrath Wyß in die Versammlung und zeigte dem präsidirenden Herrn Bürgermeister an: „daß in diesem Augenblicke die alten Kantone besammelt seien „und daß eine Deputation aus deren Mitte in wenig Minuten erscheinen werde, um dem „Kleinen Rathe einen wichtigen Antrag zu machen, von dessen Annahme das Heil des „Vaterlandes abhange."

Wirklich erschienen die Herren von Reding, Pfister und Arnold gegen 11 Uhr in der Rathsstube und baten den Kleinen Rath einfach, ohne den mindesten Beisatz oder Bedingung, aus einstimmigem Auftrag der neun anwesenden alten Orte um die Uebernahme der Pflichten und Rechte des alten Vororts (Bern, Solothurn und Luzern fehlten).

Die meisten Mitglieder der diplomatischen Kommission, in lebhafter Erinnerung der gestrigen Sitzung und des Vortrags des Herrn von Reinhard glaubten ganz im Geist der Umstände und ganz im Sinne des abgehenden Landammanns der Schweiz zu handeln, wann sie diesen Antrag mit Bereitwilligkeit annähmen. Sie fanden in dem beschleunigten Beschluß der alten Orte in der feierlichen Form seiner Kundmachung verstärkte Gründe, ihn mit fester Hand zu ergreifen und heute zu thun, was morgen zu spät sein könnte,

von den Ständen mit möglichster Beschleunigung zu ratifizirende Uebereinkunft folgenden Inhalts vor:

Der größte Theil des Kleinen Raths theilte diese Gesinnungen mit sichtbarer Rührung. Es ward daher beschlossen:

1) Den alten Orten durch eine Gegen-Deputation die Annahme ihres Antrags kund zu machen.

2) Den Herrn von Reinhard zu ersuchen: daß er von nun an als erster Gesandter des Standes Zürich an der Tagsatzung die Leitung der Geschäfte bei derselben fortsetzen möchte.

3) Den Gesandten der alliirten Mächte die Uebernahme des Direktorials förmlich zu notifiziren.

4) Die diplomatische Kommission unter dem neuen Namen „„Staatsrath““ zu bevollmächtigen, die Einleitung der gemeineidgenössischen Angelegenheiten vorzuberathen und unverzüglich die abwesenden alten Kantone zum Beitritt des Schlusses der neun anwesenden einzuladen.

Aber schon gegen diese Beschlüsse zeigte sich eine unerwartete Opposition, aus welcher sich sehr leicht vermuthen ließe, daß die Mehrheit den Herrn L. A. Reinhard nicht recht errathen habe, oder nicht habe errathen wollen; — oder aber, daß seit dem vorherigen Abend der Wind ganz müsse geändert haben. — Die Herren .... und ......, beide in die Geheimnisse des Landammanns eingeweiht, opponirten gegen die Aufträge an den neuen Staatsrath und noch lebhafter gegen die Notifikation an die fremden Gesandten. Dennoch wurden beide Punkte durch eine große Mehrheit beschlossen; aber durch eine listige Wendung die Herren ......, ... und .... zu Deputirten an den Landammann, die Tagsatzung und die fremden Gesandten ernannt.

Diese gingen zuerst zum Landammann, ließen sich dort überreden, die beiden andern Aufträge noch nicht zu erfüllen; der Staatsrath ward nicht versammelt und auf diese Weise die Rathsbeschlüsse de facto suspendirt.

Die Veranlassung dieser plötzlichen Veränderung war vielfach und verwickelt: Erstlich waren die Beschlüsse des Kleinen Raths, auch dann, wenn die Umstände sich gar nicht geändert hätten, dem Landammann nicht angenehm; er hatte seine Empfindlichkeit darüber lebhaft geäußert. Zweitens hatten sich die Umstände selbst seit gestern wesentlich abgeändert:

1) In Hinsicht auf die Beschlüsse selbst hatte der Kleine Rath allerdings der Unterbrechung der Central-Gewalt vorgebogen, allein er war von der Ansicht ausgegangen, daß von dem Augenblicke an, wo die alten Kantone sich besonders versammelt, ein neues Centrum aufgestellt und eine feierliche Deputation an das Vorort abgesendet hatten, die dermalige Versammlung der mediationsmäßigen 19 Kantone und das Landammann-Amt ihre Endschaft erreicht hätten und sogleich der neu geöffnete Pfad betreten werden müsse. — Er hatte ferner durch die vorläufige Einberufung aller alten Kantone dem Stand Bern auf dessen eigenem Wege eine Thüre bereiten wollen, um mit Ehren aus der fatalen Stellung heraus gehen zu können, in welche er sich durch sein unüberlegtes Dekret vom 24. Dez. gesetzt hatte; und endlich hatte er dem ersten Standeshaupt eine berathende Behörde an die Seite gesetzt, damit nicht mehr das Wohl und Wehe des Vaterlandes von den Ansichten eines einzelnen Mannes abhangen müsse.

„1) Die beitretenden Kantone sichern sich, im Geist der alten Bünde „und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glück=

Alles das ward dem Kleinen Rathe sehr übel genommen. — Die Versammlung der eidgenössischen Abgeordneten sollte noch bis zum 31. beisammen bleiben und zu Erreichung verschiedener Zwecke gebraucht werden; der Bär sollte nicht bedächtlich rückwärts schreiten, sondern sein neues Emporstreben sollte mit einem Schlag zu Boden gedrückt werden, und endlich hätte die Central=Gewalt ferner, mit aller bisherigen Ausdehnung, einem einzigen Manne sollen überlassen werden.

Da der Kleine Rath zu Beförderung dieser Absichten nicht gelehrig genug gewesen war, so mußten nun dieselben durch die Versammlung der eidg. Stände erreicht werden und dazu zeigten sich nun günstige Aussichten in der Veränderung der Umstände.

2) Es war nämlich am Mittwoch Morgens die angekündete und befürchtete Proklamation des Herrn von Lebzeltern nicht erschienen; es hatte derselbe vielmehr sich geäußert: wann die gegenwärtige eidgenössische Versammlung sich klug und artig betrage, so könnte sie vielleicht geduldet werden, und endlich hatte man ihm durch mancherlei Provokationen ein Kompliment herausgelockt, daß die Leitung der eidgenössischen Geschäfte in der Hand des Herrn von Reinhard in vortrefflichen Händen sei; — zu gleicher Zeit zeigten sich Spuren, daß die Operation des Grafen Senfft in Bern vielleicht mißbilligt werden dürfte. Alles dieses eröffnete dem Herrn von Reinhard die Aussicht, daß er die Fortsetzung seiner Würde nicht an die Vorrechte seines Kantons, sondern an seine eigene Person knüpfen, daß er folglich nicht als beschränkter Bürgermeister und erster Gesandter des Vororts, sondern als prolongirter Landammann der Schweiz fortbestehen könne. Um dazu die Einwilligung der Stände und der alliirten Gesandten zu erhalten, wurden am Mittwoch Nachmittag die bekannten fünf Artikel entworfen und mit größter Eile angenommen: im einen die kleinen Kantone durch Anrufung der alten Bünde geschmeichelt; im 3. und 4. die sämmtlichen ehemaligen Unterthanen über die Fortdauer ihrer erlangten bürgerlichen Rechte und die neuen Kantone über ihre Existenz beruhigt und damit zugleich der alte Kanton Bern wieder zerstückelt, und endlich im 5. den alliirten Mächten der Beitritt der Schweiz zu ihrer Sache (freilich nur von ferne) gezeigt.

Nach diesen (auf den ersten Augenblick für jeden etwas blendenden) Einleitungen und ehe der Taumel verraucht war, wurde am 30. in der Tagsatzung der Antrag gemacht, den Beschluß vom 29. wieder zurückzunehmen, die Versammlung zu konstituiren und den Herrn von Reinhard zum fortdauernden Bundeshaupt zu ernennen. Aber dieser Antrag fiel durch; Aloys Reding merkte zuerst, daß er überlistet worden sei, und man ihn nun kompromittiren wolle und ward von dem Augenblicke an ein heftiger Gegner der Centralität. Andre Gesandte schämten sich einer so auffallenden Inkonsequenz und am Ende ward mit Mehrheit beschlossen: es solle bei dem Entschlusse der alten Orte vom 29. verbleiben, es solle aber ein Schreiben an das Vorort abgehen, des Inhalts: „es „möchte der Kleine Rath von Zürich zu Besorgung der eidgenössischen Angelegenheiten „solche Anstalten treffen, daß der Gang derselben keinen Augenblick unterbrochen und in „den erfahrnen und geprüften Händen eines Einzigen verbleiben möchte." An dem gleichen 30. machten die Herren ..... und ..... (vielleicht auch andre) Besuche bei den bedeutendsten Regierungsgliedern, um sie zu belehren, was zu thun sei.

Der Brief der Tagsatzung ward am Freitag den 31. Nachmittags dem Staatsrath vorgelegt, und Herr ..... sollte den Antrag machen: daß in Folge des stark und deutlich

„lichen Verhältnisse, brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe „neuerdings zu.

„2) Sowohl die übrigen, alt-eidgenössischen Stände, als auch die„jenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jah„ren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten „Verband förmlich eingeladen.

„3) Zu Beibehaltung der Ruhe und Eintracht im Vaterland ver„einigen sich die betreffenden Kantone zu dem Grundsatze, daß keine mit „den Rechten eines freien Volkes unverträgliche Unterthanen-Verhältnisse „hergestellt werden sollen.

„4) Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der „allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist „das alt-eidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.

„5) Im Gefühl der Dringlichkeit, auf die Erklärungen der h. Mächte „vom 20. Dezember dieses Jahres, welche auf die Stellung der Schweiz

---

ausgesprochenen Willens der Eidgenossen die Regierung von Zürich nun keinen Anstand nehmen solle, die volle Central-Gewalt in die Hände des Herrn von Reinhard unbeschränkt zu legen. Er ergriff den Anlaß einer zufälligen Entfernung dieses letztern, um mit Eifer zu sagen, daß die Tagsatzung nur aus Schonung für die Regierung von Zürich dieser letztern die Ehre dieser Uebertragung noch überlassen habe und ohne diese delikate Rücksicht die Sache selbst gemacht hätte, daß man schon am 29. nicht ein Vorort, sondern durch die Form des Vororts einen Vormann gesucht und nicht gedacht habe, daß der Kleine Rath von Zürich seinem eignen Oberhaupte Fesseln anlegen werde.

Diese nicht genug überlegten Aeußerungen veranlaßten eine äußerst lebhafte und heftige Sitzung, an deren Ende . . . . seinen Antrag mußte fallen lassen und sich damit begnügen, daß Herr von Reinhard als erster Gesandter des Standes Zürich, Präsident der eidgenössischen Versammlung, Repräsentant des Bundes gegen das Ausland und Oberhaupt der eidgenössischen Kanzlei sein solle, bis eine konstituirende Tagsatzung einberufen und neue Gesandte erwählt sein werden.

Der Widerstand, welchen Herr von Reinhard bei dieser Gelegenheit erfahren mußte, war keineswegs die Frucht einiger Persönlichkeit, sondern bloß der vollendeten Ueberzeugung, daß die große Gewalt des Landammanns und besonders dessen negative Macht in einem Freistaat äußerst gefährlich sei, daß in einem provisorischen Zustande die Gewalt eines Einzelnen noch unbestimmter und also noch viel um sich greifender werden kann, als in einer festen Verfassung und daß das politische System des Herrn von Reinhard in Bezug auf das Ausland und dessen Ansicht der innern Angelegenheiten nicht richtig gewesen seien. Zu diesen höhern Beweggründen gesellte sich am Ende noch das untergeordnete, aber doch lebhaft empfundene Gefühl: man wolle nicht mit sich spielen lassen und sich nicht zu Werkzeugen eines unzeitigen Ehrgeizes erniedrigen.

Zur Rechtfertigung des Herrn von Reinhard läßt sich indessen mit Grund sagen, daß einige seiner Anhänger gewiß mehr als er selbst die Beibehaltung seiner Würde, seines Glanzes und seiner Gastfreiheit gewünscht und betrieben haben.

(Autographische Handschrift bei den Aktenstücken zu 1813.)

„bis zu einem allgemeinen Frieden Bezug haben, eine angemessene Ant=„wort zu ertheilen, sind die beistimmenden Stände bereit, hierüber in „Unterhandlungen zu treten."

Dieser Uebereinkunft stimmten alle anwesenden Abgeordneten zu; in der Nachmittagssitzung desselben Tages ebenfalls die erst jetzt eingetroffenen von Schwyz und Luzern, und infolge der an sie ergangenen Einladung diejenigen der neuen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt. Zürich übernahm die Stellung des eidgenössischen Vororts. Unterwalden, Bern, Solothurn, Graubündten und Tessin nicht repräsentirt, wurden zum Beitritte eingeladen.

Die Abgeordneten der Standeskommission von Bern vernahmen bei ihrer Ankunft in Zürich am 30. jene so rasch, ohne Versuch einer Verständigung erfolgte Schlußnahme, welche, so weit es an den in Zürich tagenden Boten der alten Eidgenossen lag, zu Bestätigung der durch Feindeshand erfolgten gewaltsamen Zerstückelung von Bern, ohne Auftrag noch Bevollmächtigung der Kantone einen Bund verkündete, zu welchem sie Bern noch den Zutritt gestattete.

Ein solches Vorgehen brachte daselbst eine zweifache Wirkung hervor: diejenige der Diskreditirung der Partei, welche am Waldshuter-Komite und den Senfftischen Bestrebungen sich betheiligt hatte[1]), und anderseits ein tiefes Gefühl schmerzlicher Enttäuschung[2]) bei denjenigen, welche die Gesinnungen aufrichtiger eidgenössischer Treue der Regierung theilten und auch die Beweise kannten, die Bern davon seit einer längern Reihe von Jahren zu leisten nie gezaudert hatte, als diejenige war, welche zu Rechtfertigung einer französischen Gewaltthat den in Zürich tagenden Boten jetzt genügend erschien.

Reinhard hatte den bernerischen Abgeordneten vorgeschlagen, die Erklärungen über die Vorgänge in Bern und die dortigen Ansichten der Versammlung selbst vorzutragen, ein Vorschlag, zu dem sie natürlich nicht die Hand bieten konnten; sie blieben bloß die erforderliche Zeit in Zürich, um nach der eben erfolgenden Rückkehr von Capo d'Istria, welcher vom russischen Kaiser war beschieden worden, ihren Kommittenten über die Lage einen vollständigen Bericht erstatten zu können.

Unmittelbar nach seiner Ankunft forderte dieser gemeinschaftlich mit Lebzeltern durch eine am 1. Jenner an Reinhard eingegebene Note die Bezeichnung einer bestimmten Behörde zum Geschäftsverkehr mit den Ministern und die ungesäumte Bearbeitung der neuen Verhältnisse des

---

[1]) Brief von Mülinen vom 1. Jenner 1814.

[2]) Korrespondenz des Staatsrathes von Bern.

schweizerischen Bundes. Die Versammlung beschloß die Niedersetzung einer Kommission, welche unter Reinhard's Präsidium jenen Verkehr vermitteln und Anträge über den Bund vorberathen solle[1]). Diese Berathung erfolgte unter dem Einflusse der Minister. Ihr Ergebniß, der Entwurf eines Bundesvertrags, wurde den Kantonen unterm 11. Februar mitgetheilt, und die Eidgenössische Versammlung auf Mitte März vertagt.

In Bern erstattete unterm 8. Jenner die Regierungskommission zum Abschlusse ihres vorübergehenden Bestehens den unerfreulichen Bericht über die, nach der Zürcher-Uebereinkunft vom 29. Dezember, nach Mißbilligung des Grafen Senfft und bei der gegen Bern so entschieden übelwollenden Stimmung Kaisers Alexander so ungünstig sich darstellende Lage; nach diesen, den frühern bestimmt und wiederholt in Aussicht gestellten, so widersprechenden Verhältnissen sei Bern kompromittirt. Gemäß den Anträgen beschloß der Große Rath, durch Kreisschreiben an die alten Orte eine Tagsatzung der XIII. Stände zu verlangen, die Einladung von Reinhard zu Beschickung der Eidgenössischen Versammlung der 19 Kantone abzulehnen, und die Abfassung einer Denkschrift über die Rechte und die Stellung Bern's anzuordnen, welche Lebzeltern und Capo d'Istria entgegenzunehmen den Abgeordneten Fellenberg und Thormann sich erbötig gezeigt hatten. Diesen Abgeordneten wurde unter Billigung ihres Verhaltens ihre Bemühung verdankt, und zugleich Mülinen mit einer Sendung an die Monarchen nach Basel beauftragt. An Wattenwyl wurde infolge seiner Erklärung die Entlassung aus der Standeskommission, „welche so bald als thunlich abzutreten wünsche,“ ertheilt.

Der unter die Hälfte seiner Zahl heruntergeschmolzene ehemalige Große Rath bestand größern Theils aus Mitgliedern, welche seit 1798 nicht mehr der obersten Landesbehörde angehört hatten; von dem ehemaligen Kleinen oder Täglichen Rathe blieben fünf übrig. Auf Antrag der Organisationskommission wurde beschlossen, für diesmal zwanzig Wähler aus dem Großen Rath zu bezeichnen, welche an der Stelle der ehemaligen Sechszehner, vereint mit den 5 Mitgliedern des Kleinen Raths, 66 Mitglieder des Großen Raths zu dessen einstweiliger Vermehrung bis auf 200 aus der Burgerschaft von Bern wählen sollten. Dies geschah am 12. Jenner. Am 14. schritt dieser verstärkte Große Rath zur Wahl

[1]) In die Kommission, die mit Reinhard aus 7 Mitgliedern bestehen sollte, wurden gewählt. Aloys Reding, Landammann Heer, Bundespräsident Salis-Sils, Reg.-Statthalter Morell und Rathsherr Wyß. Die offengelassene Stelle sollte nach Eintreffen der bernerschen Abgeordneten besetzt werden.

der zwei Schultheißen. Mit 107 Stimmen gegen 31 wurde Wattenwyl der erste gewählt; bei der zweiten Wahl fielen 81 Stimmen auf den in Basel sich befindenden von Mülinen, welchen Viele, die ihn mit Leid von der Schultheißenwürde hatten scheiden sehen, zu derselben wieder zu berufen wünschten, gegen 60 auf Freudenreich. Der Mangel an unbeugsamer Entschlossenheit gegenüber dem hievor erwähnten Andringen bei der Senfftischen Sendung wirkte entscheidend auf die Wahl. Wattenwyl zeigte Mülinen das Ergebniß an; in seiner Antwort bemerkt dieser, nach seinen vor seiner Abreise nach Basel geschehenen bestimmten Aeußerungen habe er glauben sollen, daß davon nicht die Rede sein werde; ausschlagen könne er unter den waltenden Umständen nicht.

Wattenwyl stand also wieder an der Spitze der Regierung. Er erkannte die von denjenigen des Jahres 1803 verschiedenen, nicht minder großen Schwierigkeiten der Lage gegen außen, gegen die Schweiz und die Parteien im Innern, und trat mit bewährter Entschlossenheit an die neue Aufgabe. Die öffentliche Meinung im Lande war ihm zugewandt in Folge der Beharrlichkeit, mit welcher er sich der tumultuarischen Beseitigung der Mediationsverfassung widersetzt und die Bewahrung eines Einverständnisses mit den Eidgenossen angestrebt hatte. In der Stadt selbst zählte mit unverhehlter Abneigung zu seinen frühern Gegnern die Partei, welche den Kundgebungen des Waldshuter-Komite's sich zugeneigt und den Eröffnungen Senfft's das Ohr geliehen hatte. Die große, ihm zugefallene Mehrheit in einer ausschließlich aus Stadt-Bernern gebildeten Behörde mochte wahrscheinlich weniger einer verhältnißmäßigen Schwäche jener Partei in dem damaligen Großen Rathe, als der Ueberzeugung von seiner Unentbehrlichkeit und auch der bei Vielen die Parteirichtung überragenden, persönlichen Achtung beizumessen sein. Unmittelbar nach der Wahl der Schultheißen sollte diejenige von vierzehn Gliedern des Kleinen Raths vorgenommen werden [1]). Diese Wahl war für den künftigen Gang der Verwaltung entscheidend. Einige mit geringer Stimmenmehrheit durchgesetzte Wahlergebnisse im Sinne der äußersten Rechten bewogen Wattenwyl, durch Aufhebung der Sitzung die Verhandlung abzubrechen und auf den folgenden Tag einige Häupter der ihm entgegenstehenden Partei und einige seiner Freunde zu einer Besprechung einzuladen, und hier die Erklärung abzugeben, er und seine Freunde werden

---

[1]) Mit den zwei Schultheißen, den fünf überlebenden Mitgliedern des Täglichen Raths von 1798 und den vierzehn neuzuwählenden sollte der Kleine Rath vorläufig aus 21 Gliedern bestehen und dann später nach Festsetzung der Bildung des Großen Raths auf die verfassungsmäßige Zahl der 27 ergänzt werden.

zurücktreten, wenn der Kleine Rath nicht so bestellt werde, daß das Zutrauen des Landes demselben sich zuwende[1]).

Diese bestimmte Erklärung ernüchterte die Ansichten des in den vorangegangenen Tagen der Aufregung beeinflußten, seit 1798 den Geschäften fern gebliebenen Theils des Großen Raths. Die mehrern Mitglieder des bisherigen Kleinen Raths wurden wieder gewählt, ebenso zu der wichtigen Stelle eines Seckelmeisters der bisherige, von Jenner.

Der Gang der eidgenössischen Angelegenheiten hatte Wattenwyl tief verletzt; ebenso die Feindseligkeit gegen Bern, welche Kaiser Alexander von Napoleon übernommen zu haben schien, und die er neuerdings in Basel gegen Mülinen in herber Weise ausgesprochen hatte. Wattenwyl hatte die ungeregelte Aufhebung der Mediationsverfassung mit Entschiedenheit bekämpft; eben so entschieden stellte er sich dem sein Rechtsgefühl beleidigenden Vorgehen der von Reinhard geleiteten Bundesversammlung entgegen. Wie auf der Consulta in Paris wünschte er auch jetzt die Wiedervereinigung von Aargau, und sah mit Schmerz die Aussicht auf dieselbe schwinden. Aus der sehr ungünstigen Lage erscheint ihm als einzig gute Folge eine Wirkung zu Gunsten der dem Lande zu ertheilenden politischen Rechte hervorzugehen[2]). Er empfiehlt darüber gegenüber dem Gedanken der Burgerrechtseröffnung den nachwärts in Erfüllung gegangenen Grundsatz einer Repräsentation.

Die neubestellte Regierung hatte nicht wie im Jahre 1803 die Aufgabe, eine neue Verwaltung des Kantons zu organisiren; es waren von keiner Seite bedeutende Veränderungen derselben in Aussicht genommen, hingegen mußte nach Aufhebung der Verfassung eine solche für den Bund und für den Kanton berathen und die Grundlage für dieselbe gefunden werden. Es blieb sehr schwierig, unter dem Einflusse älterer und neuerer oft leidenschaftlich aufgeregter Parteiungen und demjenigen des Auslandes, welchem in Zürich, wie oben bemerkt, ein ohnehin schwer zu verschließender Zugang noch weiter war eröffnet worden, ein Verständniß zu erzielen. Für die Bundesverfassung stellten sich die Fragen des Verhältnisses der souveränen Kantone zu dem Bunde, die Befugnisse einer Centralautorität und die Ausübung derselben dar, mit ihren Folgen auf die Verhältnisse zum Ausland, auf die Militärverfassung und auf den innern Verkehr in allen seinen Beziehungen. Hatte schon die Mediationsakte die Grundlage eines Staatenbundes entgegen derjenigen eines einheitlichen Bundesstaats angenommen, so war es jetzt nach der von den europäischen Mächten er-

---

[1]) Erster Brief vom 18. Jenner an Mülinen.

[2]) Zweiter Brief vom 18. Jenner spät an Mülinen.

gangenen Verkündigung der Rückkehr zu alten Rechtsverhältnissen nicht denkbar, dieselbe verdrängen zu wollen, während die Verschiedenheit der Ansichten, und die Zerrissenheit der Interessen in den Kantonen und unter denselben, einer Vereinbarung die größten Schwierigkeiten entgegenstellte.

Für den Kanton Bern hatte die Schlußnahme vom 24. Dezember die Herstellung der ehemaligen bis 1798 bestandenen Verfassung grundsätzlich erklärt, jedoch mit der bestimmten Aussicht auf wesentliche Veränderungen in der souveränen Behörde, an welcher das Land, sei es durch Erweiterung des Burgerrechts in der ehemals ausschließlich souveränen Stadt, oder durch Repräsentation Theil nehmen sollte. Tief eingreifend dabei war die durch jene Schlußnahme und durch das derselben entgegengestellte Verkommniß der eidgenössischen Versammlung in Zürich vom 29. Dezember in die vorderste Reihe gebrachte Territorialfrage. — Wie Bern, mußten alle andern Kantone nach Auflösung der Vermittlung ihre künftige Verfassung berathen. Es wurden dabei, je nach Verschiedenheit der vorherrschenden Ansichten und sich erhebenden Interessen sehr auseinander gehende Richtungen befolgt. Diese mußten nicht weniger in der gemeinschaftlichen Berathung der Bundesverfassung zu Tage treten. Die Einwirkungen der fremden Minister und mancherlei Zwischenfälle verwickelten eine Aufgabe, welche, unter der aus den verschiedenen Gebietsansprachen hervorgegangenen, bis zunächst an einen allgemeinen Ausbruch führenden Aufregung, ohnehin schwierig genug war [1]).

Die Geschichte der Schweiz in den Jahren 1814 und 1815 ist eine eben so unerfreuliche als vielfach verworrene. Nach dem beschränkten Zwecke dieser Blätter kann sie hier bloß in ihren Beziehungen zu denselben beachtet werden. Die Leitung der Verhandlungen mit den andern Kantonen, mit der Bundesversammlung und mit den fremden Ministern und auch die Handhabung der öffentlichen Sicherheit gegen Ruhestörungen von außen oder innen waren in Bern durch Vollmacht des Großen und des Kleinen Raths größtentheils in die Hände des Staats- (Geheimen) Raths [2]) niedergelegt. Mit dem Vorsitze in dieser Behörde fiel daher Wattenwyl der größte Antheil an ihren Verrichtungen zu; seine vielfache Korrespondenz aus dieser Zeit bringt abermals das Zeugniß seiner ununter-

---

[1]) Man stand damals erst auf der Schwelle einer allerdings nicht entfernten Zukunft, in welcher man Verfassungen ohne Rücksicht auf Geschichte und wirklichen Bestand und auch ohne den Zweck langer Dauer, in mehr oder weniger geordneten Paragraphen, daher auch ohne Ueberwindung besondrer andrer Schwierigkeiten, als derjenigen der Befriedigung einer herrschenden Partei und ihrer Interessen zu redigiren gelernt hat.

[2]) Schultheiß von Wattenwyl, Schultheiß von Mülinen, Seckelmeister von Jenner, Rathsherren May und Wurstemberger.

brochenen Thätigkeit, und seiner durch die schmerzhaften Erfahrungen der letzten Zeit nicht gebeugten kräftigen Entschlossenheit.

Zürich unter Reinhards vorherrschender Leitung, aufgemuntert durch die Minister, welche die beförderliche Konstituirung des Bundes verlangten, trachtete in der neuen Verfassung unter Beibehaltung der äußern Form des ehemaligen Vororts einen größern bleibenden Einfluß sich zu sichern, und gegenüber dem von den Urständen bereits sich ankündenden Bestreben der Wahrung einer unverkümmerten Kantonalsouveränetät, eine Centralgewalt beizubehalten[1]). Die alten Kantone, deren Repräsentanten den

---

[1]) Einige Einsicht, wenn auch nicht vollständigen Aufschluß über Bestrebungen in dieser Richtung gibt das Schreiben von Fellenberg von Hofwyl vom 30. Christmonat aus Freiburg in Breisgau an Reinhard, welches wir zum Verständniß mancher späterer Erscheinung und zur Vergleichung mit dem Nachstehenden hier folgen lassen: „E. E. werden vielleicht schon wissen, daß ich den Wünschen der Generale Wrede und Schwarzenberg zufolge hier bin. Das Resultat der gemachten Vorstellungen wird Ihnen Capo d'Istria, der letzte Nacht von hier abreiste, bereits eröffnet haben, wenn diese Zeilen an Sie gelangen. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß E. E. unter der Form der „Altzürcherschen Vorortschaft eine recht tüchtige Diktatur aufstellen, welche geignet „sei, unser Vaterland bis zum bevorstehenden Friedensschlusse zu einem befriedigenden Loose „hinzuführen u. s. w. Unsre Centralverfassungen können ohne Widerrede bleiben, es „sollte jedoch das Verlangen der Alliirten benutzt werden, um die „Demagogen und das ihnen entgegengesetzte Extrem im Zaum zu „halten, was Noth thun mag. Ich erhalte hier von Jedermann die befriedigendsten „Versicherungen u. s. w.

„Es werden hier, dessen versicherte mich Metternich ausdrücklich, keine Protestationen gegen den Gang der schweizerischen Diktatur angenommen „werden und E. E. werden mit den alliirten Mächten ganz zuverlässig mit der unerschütterlichsten Festigkeit und Gemessenheit auf dem Weg Rechtens am besten „auskommen u. s. w.

„Ich eile nach H(ofwyl) zurück, wo mich E. E. bereit finden werden, Ihnen alle „fernere Auskunft zu geben, die Sie von mir verlangen; dagegen muß ich Sie bitten, „von meiner Reise nach Freiburg, die ich von Capo d'Istria geheim hielt (wie verhält sich „dies mit obiger Hinweisung auf den von Freiburg abgereisten? — Frage des Verfassers —) „keine Erwähnung zu thun, und diesen Brief nur dem Staatsrath Usteri (sic!) mitzu„theilen, wie auch, daß mir nie zugemuthet werde, mich mit Staatsangelegenheiten zu be„fassen, als wenn die Noth des Vaterlandes mir es zur Pflicht macht u. s. w. Es „wäre sehr wichtig, recht bald einen tüchtigen schweizerischen Ge„sandten in das Hauptquartier der alliirten Mächte zu senden u. s. w. (Muralt, „Reinhard pag. 508).

Am 1. Jenner 1814 schrieb Emanuel von Fellenberg aus Basel an Wattenwyl:

„E. E. werden durch den Fürsten von Schwarzenberg und General von Wrede ver„nehmen, wie es zuging, daß mich ihre Wünsche zu einer Reise in's Hauptquartier der „Kaiser entschieden. Der Fürst Metternich wird Ihnen heut wiederholen, was er mir in „Freiburg gesagt hat — noch befriedigendere Versicherung habe ich von russischer

Beschluß vom 29. Dezember eingeleitet hatten und die aus abgerissenen Landestheilen alter Kantone oder aus „gemeinen Herrschaften“ gebildeten, durch diesen Beschluß als eidgenössische Mitstände anerkannten neuen standen natürlich auf Reinhards Seite, und letztere mußten bestrebt sein, durch baldige Feststellung einer Bundesverfassung gesichert zu werden. Die Einladung an Bern, an der Bundesversammlung der XIX. Kantone und an ihren Berathungen über eine Verfassung Theil zu nehmen, konnte nach der von Bern eingenommenen Stellung keinen Erfolg haben.

Die Berathungen in Zürich wurden daher nach den Anträgen der niedergesetzten Kommission in Abwesenheit der Gesandtschaft Berns fortgesetzt. Während dieser von Reinhard geleiteten Berathungen waren in Freiburg und Solothurn die mediationsmäßigen Kantonsverfassungen durch Anhänger der frühern Staatseinrichtungen beseitigt worden, und die eingesetzten Regierungen hatten die Deputirten dieser Stände von Zürich abberufen. Die eidgenössische Versammlung erließ daher am 11. Februar unter Zusendung des von ihr berathenen Entwurfs eine dringende Einladung an Bern, Freiburg und Solothurn ihre Abgeordneten auf den 3. März nach Zürich zu senden. Sie betonte die Ueberzeugung, daß von den hohen alliirten Mächten „einzig diese Versammlung „als das dermalige wahre Organ und die rechtmäßige Repräsentation „unserer Schweizernation angesehen und anerkannt werde, und daß folglich „diese Bundesversammlung ihre nunmehrige Stellung unmöglich verlassen „könnte, ohne das Vaterland in unvermeidliche Unruhe und Anarchie zu „stürzen.“ Durch diese Erklärung war das Begehren, von einer Tagsatzung der XIII. Orte auszugehen, abgelehnt. In zwei Noten vom 14. Februar, welche Lebzeltern und Capo d'Istria an Reinhard richteten,

---

„Seite für unser Vaterland erhalten. Ich werde zu seiner Zeit die Ehre haben, Ihnen „mündlich das Umständlichere mitzutheilen. Jetzt wollte ich Sie blos bitten, die Preventionen, die bei den Alliirten vorzuherrschen scheinen, in Absicht auf E. E. Gesinnung ja „vollends zu tilgen — ich glaube zwar, es sei mir gelungen, sie zu überzeugen, daß Sie „den Franzosen nicht zugethan sein könnten und in den schweizerischen Angelegenheiten nur „Gutes von Ihnen zu erwarten wäre, aber es läßt sich bei den Einflüsterungen Ihrer „Widersacher nicht wohl zu vieles thun, um E. E. Kredit bei den alliirten Mächten ganz „herzusetzen. Ich habe die Ehre, hochachtungsvoll zu verharren.“

(Unterschrift.)

Dieser sonderbare Brief erregte bei Wattenwyl Zweifel über die Absicht, welche jedoch Mülinen nicht theilte, sondern psychologisch lösen zu können glaubte. Jedenfalls verdienen diese beiden binnen zwei Tagen an Reinhard in Zürich und an Wattenwyl in Bern gerichteten Briefe ihre Zusammenstellung. Selbstverständlich war die Empfehlung der „recht tüchtigen Reinhardischen Diktatur“ Wattenwyl wie Mülinen nicht bekannt.

wurde die Verfassungsarbeit belobt, die Nichtantheilnahme der drei Stände bedauert, und auf die gefährlichen Folgen einer andauernden Entzweiung und Spannung hingewiesen. Da die drei Stände ihren Beitritt von den zwei Bedingungen abhängig machten, daß eine Tagsatzung der XIII. Kantone einberufen und daß die bestimmte Zusicherung ertheilt werde, daß keine Behörde die Rechte der souveränen Stände in Beziehung auf ihre Kantonalverfassung bestreite, so meinen die Minister: Nach der Erklärung, daß die alliirten Souveräne von der Schweiz nichts verlangen, als daß sie einig, glücklich und frei sei[1]), es erübrige nichts als über den ersten Punkt einen Versöhnungsausweg vorzuschlagen. Sie können unmöglich eine Rückkehr zu der alten Form zugeben, nachdem sie im Namen der h. alliirten Mächte die Versammlung der XIX Kantone förmlich als die wahre Stellvertretung der Schweiz anerkannt hätten, jedoch scheine, unter Festhaltung an diesem Grundsatz, könnte der Vorort Zürich die XIII alten Stände zu einer Präliminar-Konferenz einladen. Bern dürfte vielleicht Auswege zu einer Versöhnung und einem Abkommen mit seinen Mitständen auffinden[2])…. Im Falle weiterer Weigerung der drei Stände würde denselben die ganze Verantwortlichkeit der Folgen zufallen.

Mittlerweilen traten unerwartete Ereignisse ein. Bei der in ihrer Mehrheit den Ueberlieferungen der helvetischen Epoche anhänglichen Regierung von Luzern hatten die Vorgänge in Solothurn und Freiburg Besorgnisse erzeugt, und sie zu Vorkehren veranlaßt, welche gewaltthätige Maßregeln befürchten ließen. Diesen zuvorzukommen führten unter Vorwissen und Antheilnahme des Schultheiß Rüttimann in der Nacht vom 15. auf den 16. Hornung entschlossene Männer aus der Stadt durch Entwaffnung der Wachen und Einnahme des Zeughauses einen Handstreich aus, nach dessen Gelingen die Regierung zur Niederlegung der Gewalt genöthigt und durch neue Wahlen nach dem in Zürich für die künftige Verfassung aufgestellten Programme eine neue Regierung bestellt wurde.

Der Gang der Bundesberathungen hatte in den Urständen Mißfallen erregt. Man besorgte durch die Aufstellung einer, wenn auch sehr beschränkten, Centralgewalt Eingriffe in die Rechte der Kantone, für welche eine unbedingte Souveränetät in Anspruch genommen wurde. Zudem erhob nun Uri Ansprüche auf das durch die Mediationsakte bei Bildung

---

[1]) Il importe que dans cette époque majeure et au moment de fixer définitivement les principes du nouveau Pacte fédéral la Suisse soit mise à même de connaître et d'apprécier les intentions des Souverains alliés et le sort que L. L. M. M lui ont généreusement offert, ne lui demandant pour tout prix, que son union, son bonheur et sa liberté. 14. Hornung.

[2]) Andeutung der Entschädigungsanträge.

des Kantons Tessin von jenem Urkantone abgetrennte Livinenthal; Schwyz verwahrte die Souveränitätsrechte des alten Landes in Beziehung auf die March und Einsiedeln, und machte, noch längere Zeit festgehaltene Ansprüche auf die zu St. Gallen geschlagenen Bezirke von Uznach und Gaster. Auch Zug erhob Ansprüche auf Vereinigung des Freiamts. In Zürich walteten, wie angedeutet, Besorgnisse über Hinneigung der Urstände zu einer Trennung von den übrigen Kantonen, zu einem Streben nach einem neuen Urbund, welcher dann andern Ständen den Zutritt unter den zu vereinbarenden Bestimmungen gestatten könnte. Solchen Besorgnissen gab Reinhard nach einer mißlungenen Sendung Finslers, welcher Bern unter dem Scheine einer vorläufigen Besprechung unter den XIII Orten zum Besuche der Versammlung in Zürich bewegen sollte, in einem kläglichen Erlaß an die Minister Ausdruck, in welchem er sie durch die Bemerkung gegen Bern zu erbittern trachtete, daß man dort ihren Noten nicht gehörigen Glauben schenke[1]).

Nach einer Konferenz in Gersau wurde die neubestellte Regierung von Luzern durch die Urstände zu Ausschreibung einer XIIIörtigen Tagsatzung eingeladen, welche auf den 19. März unter dem Vorsitze des Schultheißen Rüttimann unter Anwesenheit der Gesandten von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn zusammentrat. In Zürich verblieben bei der XIXörtigen Versammlung Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell. Bern hatte den Schultheißen von Mülinen und Rathsherrn von Stürler als Gesandte, mit Major Friedrich Fischer als Legationsrath, nach Luzern abgeordnet. Die Territorialfrage stellte sich auch hier in den Vordergrund. Mülinen schreibt darüber an Wattenwyl: Alle übrigen Gesandtschaften wünschen die Verzichtleistung auf die Waadt[2]), seien aber unter dieser Bedingung zur Unterstützung Berns in seinen Ansprüchen auf die Wiedervereinigung Aargaus sehr geneigt. Als Kanton könne Aargau nach Rückkehr des ehemals zu Bern gehörigen Antheils fortbestehen, da die alliirten Mächte auf Beibehaltung der 19 Kantone beharren. Von Zürich aus wurde der Gesandte von Glarus, Landammann Heer, nach Luzern gesendet, um Erkundigungen einzuziehen und sich mit den einzelnen Abgeordneten zu besprechen.

Der Staatsrath von Bern unter Wattenwyls Vorsitz[3]) entschloß sich, ohne eine zeitraubende und für das Ergebniß ungewisse Berichterstattung

---

[1]) Vergleiche Tillier pag. 85.

[2]) „Wenn unsre rostigen Pickelhauben überwiegen, so können wir je eher je besser „heimkehren" (21. März).

[3]) Schon unterm 26. März schreibt Wattenwyl an Mülinen: Man könne der Versammlung die Frage vorlegen, was sie thun wolle, wenn Bern auf den größern Theil

an den Großen Rath, von seinen Vollmachten einen entscheidenden Gebrauch zu machen, und unterm 21. März die Gesandtschaft zu ermächtigen, die Anerkennung des Kantons Waadt unter Vorbehalt der Bereinigung spezieller Verhältnisse zu erklären, wenn unter diesem Bedinge seine Mitstände die Ansprüche auf Aargau unterstützen wollen. Diese Ermächtigung traf bei der Gesandtschaft während der Sitzung ein, in welcher sich wegen der bisherigen Rückhaltung einer bestimmten Erklärung von Bern bereits eine bedeutende Spannung bemerklich gemacht, und Ury, auf dessen zweiten die Geschäfte leitenden Gesandten, Landschreiber Lusser, Heer einen großen Einfluß übte, sogar die Abreise in Aussicht gestellt hatte. Man war dem Antrage Rüttimanns beigetreten, in Erwiderung der Sendung Heers einen Abgeordneten nach Zürich zu schicken und eine Konferenz der XIII Kantone zu verlangen, damit die Versammlung in Luzern sich nicht schon jetzt auflöse. Lusser wurde dazu bezeichnet. In diesem Augenblicke wurde die Gesandtschaft von Bern in Stand gesetzt, die Erklärung der Anerkennung Waadts abzugeben, welche mit der lebhaftesten Befriedigung aufgenommen und durch die einstimmige Zusicherung kräftigster Unterstützung der Ansprüche auf Aargau erwidert wurde[1]).

Mülinen hatte durch Vermittlung des Nuncius eine Einladung erhalten, sich zu einer Besprechung mit Lebzeltern in Zug einzufinden, welche sehr unbefriedigend ablief. Lebzeltern sprach sich dabei auf die schneidendste Weise gegen Zugs Ansprüche auf das Freiamt aus[2]). Lusser wurde in Zürich, wie verlautet, durch trügerische Hoffnungen wegen Livinen, bearbeitet; Reinhard und die Minister glaubten jetzt zu einer ihren Absichten gemäßen Wendung entscheidende Schritte thun zu müssen.

Ein Schreiben von Lebzeltern erklärte der Versammlung in Luzern die unwiderrufliche Anerkennung der 19 Kantone und ihrer Integrität und stellte bei Weigerung des Beitritts zur Versammlung in Zürich eine Mediation in Aussicht, während am 24. März Staatsrath Wyß und Landammann Zellweger als Abgeordnete aus Zürich im Namen sowohl der dortigen Versammlung als auch der Minister in Luzern eintrafen und mit „Bitten, Thränen, Vorstellungen und Drohungen"[3]) auf die, durch Lebzelterns Brief schon aus der Fassung gebrachten Gesandten der acht Stände eindrangen und die Mehrheit zum Schlusse brachten, Luzern zu

seiner Ansprüche verzichte, um ihm zu seinem Rechte für den geringern Theil zu verhelfen und fügt ebenfalls bei: ein Kanton Aargau könne dennoch fortbestehen. Jedenfalls müsse man alles thun, um eine fremde Vermittlung zu vermeiden.

[1]) Brief von Mülinen vom 21. März.

[2]) Vergleiche Mülinen von Wurstemberger pag. CCXXV.

[3]) Brief von Mülinen vom 25. März.

verlassen, und bei ihrer Regierung auf Beschickung der Tagsatzung der 19 Kantone in Zürich anzutragen.

Während diese wichtigen Verhandlungen die volle Aufmerksamkeit von Wattenwyl in Anspruch nahmen, welcher nebst der amtlichen Korrespondenz in täglichem vertraulichsten Briefwechsel mit Mülinen stand, fanden in Bern die Wahlen von 43 neuen außer dem Kreise der Burgerschaft berufenen Mitgliedern des Großen Raths statt, welchen als solchen nach den Anträgen der Organisations-Kommission das persönliche (nicht das definitive und erbliche) Burgerrecht der Stadt beigelegt wurde. Gegen diese, aus der Transaktion zwischen der Fortsetzung des ehemaligen Rechtsverhältnisses und den Forderungen der Gegenwart hervorgegangenen Bestimmung hatte sich Wattenwyl als gegen eine ungenügende und unbefriedigende, wie vorhin erwähnt, bereits früher erklärt, und die Repräsentativwahlen aus Amtsbezirken und Städten als den Wünschen der öffentlichen Stimmung gemäß bezeichnet[1]). Die Wahl selbst, an deren Leitung Wattenwyl gewichtigen Theil nahm, auf keine ausschließliche Parteirichtung beschränkt, konnte eine sehr gute genannt werden. Sie fiel auf geachtete Männer. Auch Koch, obgleich erklärter Gegner der Herstellung des Systems historischer Legitimität war unter diesen Erstgewählten.

In diesen Tagen wurden bei einem eben so unerwarteten als strafbaren Vorfalle weitere schlimme Folgen durch die Entschlossenheit Wattenwyls abgewendet. Es waren vier Schwadronen Husaren von der deutschen Legion auf dem Durchzuge. Am 18. März erhielt Wattenwyl während der Sitzung des Kleinen Raths die Anzeige, daß ein Husar einem Gemeindevorgesetzten von Mötschwyl den Säbel in den Leib gestoßen habe. Wattenwyl ließ zwei verdächtige Husaren verhaften und beim General von Lutz, Kommandant in Bern und dem Korps-Kommandant Klage führen und Genugthuung fordern. Einige Stunden später vernahm er, daß zwei Schwadronen nach Bümplitz und Könitz abgegangen seien. Er gab alsobald Befehl, Militärkommandos zu Handhabung der Ordnung und zum Schutze der Einwohner hinzuschicken; beinahe gleichzeitig traf eine Schaar von Landleuten aus Bümplitz bei ihm ein, von denen die einen verwundet, andere geschlagen waren, und klagten über rohe Mißhandlungen. Der Amtsstatthalter begleitete sie und berichtete, er könne von dem Kommandanten nichts erhalten. Wattenwyl verfügte sich selbst zu demselben, traf bei ihm den Regiments-Major, und erklärte ihnen, da sie Ordnung nicht handhaben könnten oder wollten, so werde er auf eine

[1]) Brief vom 18. Jenner an Mülinen.

Weise dafür sorgen, daß diejenigen, welche sich einen Frevel erlauben würden, es nicht zum zweitenmal versuchen werden. Er ließ Generalmarsch schlagen, den Truppen wurden scharfe Patronen ausgetheilt, eine Kompagnie nach Könitz und eine nach Bümplitz geschickt mit dem Befehl, den Offizieren der Legion zu erklären, der erste Husar, der einen Einwohner angreifen würde, werde auf der Stelle erschossen werden. Dies fruchtete, es wurden fünf Legionärs verhaftet. Den folgenden Tag sollten die Husaren nach Neueneck marschieren. Wattenwyl sendete zwei Kompagnien dahin und ließ in der Nacht den Auszügern dortiger Gegend den Befehl zugehen, sich bewaffnet in ihren Dörfern aufzustellen. Bei solchen Anstalten zogen die Offiziere der Legion es vor, nicht auf Bernergebiet Quartier zu nehmen und weiter zu rücken. Freiburg wurde von Bern aus von den Vorgängen schleunigst in Kenntniß gesetzt[1]).

Gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Tagsatzung der XIII Orte nach Luzern erfolgte von Seite der Mächte die Hindeutung auf eine Kompensation, gegen welche Bern auf seine Ansprachen auf das frühere bernersche Gebiet von Aargau verzichten sollte. Es wurde auf das ehemals Bisthum-baselsche, von Frankreich jetzt zurückeroberte Gebiet hingewiesen, und bereits am 17. März beschäftigte sich der Geheime Rath mit einer Eröffnung des östreichischen Gesandten von Schraut in dieser Beziehung. Es bestätigte sich also die von Wattenwyl in seinen Berichten über die außerordentliche Tagsatzung in Zürich vom November 1813 in Aussicht gestellte Wahrnehmung, daß man Bern nichts von seinem ehemaligen Besitze, sondern allenfalls ein anderes Gebiet zuweisen werde. Die Eröffnung war eine ziemlich unbestimmte, und sollte Bern veranlassen, durch eine Forderung oder einen Antrag die Verhandlungen einzuleiten. Die Minister in Zürich brachten dieses Mittel jetzt ebenfalls zur Sprache, und sowohl durch Privatbriefe des Kanzlers Mousson an Wattenwyl, als durch solche von zürcherschen Magistraten an bernersche[2]) wurde darauf hingedeutet. Bern konnte nicht durch irgend welche eigene Anträge in dieser Richtung eine freiwillige Verzichtleistung auf das, was es als volles Recht in Anspruch nahm, mittelbar aussprechen, und sollte erwarten, worin eine unbestimmt in Aussicht gestellte Kompensation bestehen würde. Die Größe und relative Macht eines Kantons der Eidgenossenschaft hatte bei dem Grundsatze einer Vereinigung souverainer Stände eine Bedeutung, welche die Regierung desselben ohne Pflichtverletzung nicht aus den Augen lassen konnte, und nicht minder als die Regierungen

---

[1]) Brief an Mülinen vom 20. März.
[2]) Brief von Wattenwyl an Mülinen vom 18. März.

von Waadt und Aargau sich verpflichtet hielten, nicht allein die Existenz dieser Kantone zu vertheidigen, sondern einer Schmälerung ihres Gebiets (wie z. B. Waadt für das früher nicht zu derselben gehörige Aelen, und Aargau für den ehemaligen bernerschen Theil) sich zu widersetzen, mußte auch diejenige von Bern auf die Bedeutung ihres Kantons, dessen Geschichte gerecht zu bleiben sie dabei nicht vergessen durfte, ebenso bedacht sein[1]). Mußte man also in Bern der Besorgniß Raum geben, daß die Anstrengungen zu Wiedervereinigung des Aargau's fruchtlos bleiben könnten, so durfte man doch ohne nähere Einsicht in die Bedeutung eines Ersatzes auf einen solchen nicht eingehen.

Das Bisthum-baselsche Gebiet konnte von den Alliirten nicht an Frankreich zurückgegeben werden, welches durch dessen Besitz auf wenige Stunden von Bern und Solothurn bis in das Innere der Schweiz vorgerückt war. Es konnte nicht wohl eine andere Bestimmung erhalten, als diejenige der Vereinigung mit der Schweiz, und eine solche bot mancherlei Schwierigkeiten. Zu Bildung eines eigenen Kantons war es allerdings groß genug, allein die Schöpfung eines weitern (nach den Aussichten der Kantonalisation von Wallis, Neuenburg und Genf) 23ten schien nirgends erwünscht, als in einem Theile des Bisthums selbst. Die Schweiz konnte eine Vermehrung ihrer Zahl bei dem System einer schwachen Centralgewalt nicht wünschen; die Mächte, bestrebt, den während einer Reihe von Jahren übermächtig und bis zur Willkürlichkeit gebieterischen Einfluß Frankreich's von der Schweiz abzuwenden, besorgten

---

[1]) Im jetzigen Bundesstaate ist die Größe und relative Macht der Kantone ohne politische Bedeutung. Sie sind Verwaltungsbezirke; ihnen steht innert gewissen Schranken die Gesetzgebung für das bürgerliche, polizeiliche und peinliche Recht und die Befugniß, direkte Steuern zu erheben und Schulden zu machen, zu. Nationalräthe, im Verhältnisse der Bevölkerung von Wahlkreisen gewählt, stammen allerdings aus einem Kanton und einer kann mehr Wahlkreise in sich schließen, als der andre, allein jene sollen und dürfen nicht die Meinung eines Kantons als solchen vertreten, sondern als Räthe der Nation nach eigenem Wissen stimmen, wie denn in der That, aus dem nämlichen Kantone gewählt die einen gegen die andern sich zählen lassen; es ist daher — besondre Lokal-Interessen vorbehalten — für einen Kanton politisch gleichgültig, ob er einen oder mehrere Wahlkreise enthalte. Gut oder nicht, ist die Kantonalität, wie man es heißt, ein überwundener Standpunkt. Bei steigender Schuldenlast und drückenden Abgaben wird früher oder später die Frage herantreten, ob eine Doppelregierung zuträglich sei, oder ob sie erträglich bleibe, und noch auffallender wird die Frage sich gestalten, wenn im nämlichen Kantone abgesonderte Einrichtungen, verschiedene Gesetzgebung und ein ungleiches Abgabensystem sich geltend machen wollen. Unter solchen veränderten Verhältnissen mag man sich freilich jetzt die Beharrlichkeit kaum erklären, mit welcher nach damaliger Pflicht die Wiedervereinigung von Aargau angestrebt wurde.

für das Bisthum, unter dessen hervorstehenden Männern manche in französischen Civil- und Militärdiensten gestanden waren, den aus solchen Verhältnissen hervorgehenden. Den katholischen Bezirken von Pruntrut, Delsberg und Freibergen, von denen die beiden ersten jeder für seinen bedeutendsten Ort die Bezeichnung zum Hauptorte anstrebten, standen die evangelisch-reformirten Bezirke des Münsterthals und St. Immer entgegen, welche einer Verschmelzung mit der zahlreichern katholischen Bevölkerung nicht geneigter waren, als derjenigen mit Biel, welches hinwider die Herstellung seiner frühern und jetzt von der Suzerainität des Bischofs befreiten Unabhängigkeit nachsuchte, und sein allzukleines Gebiet zu erweitern wünschte, während St. Immer und das Münsterthal, die ein eigenes Gemeinwesen nicht bilden konnten, zu der Vereinigung mit Bern hinneigten. Diese Schwierigkeiten, welche sich im spätern Verlaufe während des Wiener-Kongresses schärfer ausprägten, waren in Bern nicht verkannt. Man konnte annehmen, daß zum Theile bei den Mächten eine Geneigtheit walte, einigen Ersatz für die schweren Eingriffe in Bern's, durch die wieder aufgestellten Grundsätze der Herstellung früherer Rechtsverhältnisse gleichsam anerkannten Besitzstand, zu verschaffen, vielleicht auch die Absicht, durch Zutheilung des Jura zur Kräftigung dieses Standes, den der französische Mediator bekanntlich eben so absichtlich hatte schwächen wollen, mitzuwirken. Allein man konnte sich auch nicht verhehlen, daß bei der ausgesprochenen Abneigung des Kaisers Alexander noch andre Gründe, als diejenigen der Billigkeit oder des Wohlwollens, maßgebend sein müßten. Solche lagen in den kurz angedeuteten Schwierigkeiten. Um so mehr war daher die Regierung Bern's auf eine sorgfältige Prüfung hingewiesen, auf eine ruhige Untersuchung der Frage, was zum Besten des Staates gereiche. Unter der französischen Verwaltung war der Wohlstand des Juragebiets nicht gewachsen. Schwere Abgaben lasteten auf demselben; selbst bei flüchtiger Durchreise machte sich ein großer Unterschied zwischen den dortigen Zuständen und denjenigen des Kantons Bern bemerkbar. Abgesehen von den Bedenken, welche der Uebergang von den Verhältnissen eines Staatsgebiets mit evangelisch-reformirter Landeskirche, bei bloßer Duldung der römisch-katholischen, zu denjenigen eines paritätischen erwecken mußte [1]), kamen noch manche andre

[1]) Man darf freilich nicht vergessen, daß zu jener Zeit und auch auf dem Wiener-Kongresse auf konfessionelle Verhältnisse nicht dasjenige Gewicht gelegt wurde, welches sehr bald nachher der römische Stuhl wieder geltend machte. Napoleon, der bekanntlich eine Preisschrift über Vereinbarung der christlichen Bekenntnisse krönte, hatte jede andre Gewalt, die sich seiner Herrschermacht hätte entgegensetzen mögen, danieder gehalten, sei es auf dem Ge-

in Betracht: Verschiedenheit der Sprache, der Gesetze, der politischen Gewohnheiten, der Grundlagen des Staatshaushalts, für welchen im Jura an die Stelle des Patrimonialbesitzes das System direkter Abgaben gesetzt war. Verdrängung der bestehenden Einrichtungen und der Ansichten in dem einen Theile des Kantonsgebiets durch diejenigen des andern schien eben so schwierig und mißlich, als eine Verquickung der Gegensätze in neuen Gebilden. Man konnte sich nicht verhehlen, daß mit Ausnahme allenfalls der Erinnerung an einige nähere Verhältnisse zum Münsterthale, ein Begriff von Zusammenhörigkeit nicht bestehe, daß vielmehr die angedeuteten großen Verschiedenheiten eine Entfernung bewirke, welche nicht unnatürlich wohl auch bei einem Klerus sich fühlbar machen werde, der hatte hoffen können, unter dem bischöflichen Hirtenstabe und am fürstlichen Hofstaate wieder eine günstige Stellung einzunehmen, zu der eine der großen Mehrzahl nach akatholische Regierung die Aussicht verschließen mußte. Die bescheidenen Einrichtungen Bern's boten keinen Ersatz für die glänzenden Aussichten, welche der Kaiserstaat für die strebenden Klassen der Bevölkerung in der Armee und in den zahlreichen Civilstellen eröffnet hatte. Man mußte es daher wohl inne werden, daß wenn schon die zahlreiche Klasse der Landleute durch das Wegfallen der Konskription (an deren Stelle die mit derselben in ihren Wirkungen doch nicht zu vergleichende Milizpflichtigkeit treten würde) und durch sehr bedeutende Verminderung der Abgaben große Erleichterung erhalten würde[1]), hingegen keiner der bewegenden, einflußreichen Bestandtheile der Bevölkerung einer Vereinigung mit Bern mit Freudigkeit entgegenkommen werde. — Auch die Möglichkeit auswärtiger Verwickelungen in der Folgezeit konnte nicht übersehen werden, wenn Bern ein erobertes Gebiet übernehme, welches

---

biete der Konfessionen oder der Nationalitäten. Ihren Verschiedenheiten war in seinen unmittelbaren, über 80 Millionen Einwohner umfassenden, Reichen von Frankreich und Italien keine Rechnung getragen; eben so wenig war dies der Fall in den seinem System unterordneten Staaten. Der Wiener-Kongreß bildete sich unter dem Einflusse solcher Ansichten und seine Schöpfungen trugen das Gepräge derselben. Die Zusammenwürfelung verschiedenartiger Elemente, während die unumschränkte, dieselben beherrschende Gewalt wegfiel, war keiner der geringern Mißgriffe, die begangen wurden. Die Zutheilung Polens zu Rußland, der Lombardie zu Oestreich, Belgiens zu Holland, hat nicht gute Früchte gebracht, diejenige des jurassischen Gebiets zu Bern wenigstens nicht als eine naturwüchsige sich bewährt, wenn abgesehen von den Begegnissen der Revolution von 1830 bis 1831 noch jetzt nach 50 Jahren ein Jurassier wohl als Schweizer, aber keiner als Berner sich bezeichnet.

[1]) Gegen Fr. 360,000 (alten Schweizergeldes), welche die Fürstbischöfe erhoben, hatten die französischen Abgaben Fr. 900,000 (a. Schw. Währung) erreicht.

großentheils früher nicht zur Schweiz gehört hatte [1]). Die Gebietstheile, welche schließlich, nach Abtretung des an Basel übergehenden Bezirks Birseck, Bern zugetheilt wurden, waren:

1) Das Fürstenthum Pruntrut; Pruntrut, Delsberg und St. Ursitz, mit nahe an 30,000 Einwohnern, ehemaliges Reichsgebiet, seit 1792 durch Eroberung an Frankreich übergegangen. Die große Mehrzahl der tonangebenden Bevölkerung wünschte der Schweiz anzugehören, eine Minderheit darunter mit Herstellung der bischöflichen Gewalt; die meisten als eigener Kanton. Sehr wenige wünschten, bei Frankreich zu bleiben [2]). Zu einem Anschluß an das reformirte Bern war keine Neigung.

2) Das Münsterthal mit ungefähr 8000 Einwohnern; ehemaliges Reichslehen, allein mit Bern verburgrechtet und seit der Reformation kirchlich unter Bern stehend; seit dem westphälischen Frieden vom deutschen Reiche abgelöst und der schweizerischen Neutralität genössig. Hier sprach sich vorherrschend die Stimmung aus gegen eine Vereinigung mit Biel, wie gegen eine solche mit Pruntrut zu Bildung eines Kantons, und für den Anschluß an Bern. Auf eine in diesem Sinne an die Regierung von Bern erlassene Adresse antwortete im Namen derselben der Amtsschultheiß von Wattenwyl: Da das Schicksal des Landes bei dem Friedensschlusse werde bestimmt werden, könne es nicht der Regierung zustehen, auf die mit Dank vernommenen Wünsche einzugehen. Sie setze großen Werth auf Erhaltung der althergebrachten Verhältnisse, und werde jedenfalls thun, was von ihr abhange, damit das Land mit der Schweiz vereinigt werde. Besondere Wünsche des Volkes müssen seine Ausgeschossenen den Ministern der Mächte in Zürich vorbringen [3]).

3) Stift Bellelay. Ungefähr in gleicher Stellung, wie Münsterthal, aber katholisch geblieben. War seit 1414 mit Bern, Solothurn und Biel verburgrechtet.

4) Erguel, reformirt, mit ungefähr 7000 Einwohnern in 21 Gemeinden, enthält das St. Immerthal und Orvin, die bereits früher der Schweiz zugezählten tessenbergischen Gemeinden und Neuenstadt. Biel hatte im Erguel Güter besessen und das Recht des Heerbanns. Wünsche richteten sich theilweise auf eine Vereinigung mit Biel, auch

---

[1]) Mülinen schrieb schon unterm 19. März an Wattenwyl, er sei überzeugt, daß die Erwerbung nicht eine vortheilhafte sei, wenn man das Aargau verliere.

[2]) In diesem Sinne wurde eine von dessen Gegnern heftig bestrittene Denkschrift von Moreau (Vater) eingelegt.

[3]) Schreiben vom 20. April.

Neuenburg, überwiegend auf den Anschluß an Bern. Neuenstadt war pannerpflichtig nach Bern gewesen. Diese Stadt that schon zu Anfang des Jahres 1814 Schritte zur Vereinigung mit Bern, sowohl bei der Regierung, als bei dem östreichischen Gesandten. Der reformirte Tessenberg stund unter der gemeinsamen Herrschaft des Fürstbischofs und des Standes Bern. Letzterer besaß Zehntrechte (deren Herstellung an Platz der Abgaben der Tessenberg wünschte [1]), die höhere bürgerliche und die ganze peinliche Gerichtsbarkeit.

5) Biel besaß, ungeachtet einer Suzerainität des Fürstbischofs, der den Meyer ernannte, eigentlich Unabhängigkeit, und war als freies Glied des schweizerischen Bundes als souverain anerkannt. Seit 1352 mit Bern verbündet, hatte 1598 die Mehrzahl seiner Bürger die Vereinigung mit diesem Stande verlangt, welche durch den Widerstand der von den katholischen Orten unterstützten Kantone Freiburg und Solothurn verhindert wurde. Jetzt wünschte Biel die Herstellung seiner Unabhängigkeit und Vergrößerung seines zu kleinen Gebiets — wie wir später sehen werden — zu Bildung eines eigenen Kantons, widerstrebte hingegen dem Gedanken an eine Kantonalverbindung mit Pruntrut, welcher es die Vereinigung mit Bern vorzog.

Nachdem die Versammlung der acht Deputationen aufgelöst war, welche zu der nach Luzern einberufenen XIIIörtigen Tagsatzung sich eingefunden hatten, mußten nunmehr die bisanhin der Bundesversammlung fern gebliebenen Kantone zu Beschickung derselben vermocht werden. Finsler's Sendung nach Bern hatte diesen Zweck nicht erreicht. Jetzt erließen die Gesandten von Oestreich und Rußland, und der in der Person des Freiherrn von Chambrier ihnen beigetretene Gesandte Preußen's eine amtliche Note in der entschiedendsten Fassung, um jene Kantone zur ungesäumten Antheilnahme an den Berathungen in Zürich nicht sowohl einzuladen als aufzufordern. Sie erklärten, die politische Existenz der Schweiz würde nur insofern anerkannt werden, als die gegenwärtige Gebietseintheilung der 19 eidgenössischen Kantone in ihrer Integrität derselben zu Grund gelegt sein werde. Ihre Verfassung müsse vor dem Friedensabschlusse festgesetzt sein. Dagegen war verheißen: dem Kanton Bern würden beträchtliche Vergrößerungen verschafft und gewährleistet werden: Biel und sein Gebiet, das Erguel, Münsterthal und Pruntrut, unter Vorbehalt einiger Distrikte des Bisthums Basel [2]). Diese Note wurde

---

[1]) Wünsche der Deputationen von drei teßenbergischen Gemeinden, 23. Jenner 1814.

[2]) Diejenigen Theile, welche dann dem Kanton Basel als Entschädigung für die durch den Durchzug der alliirten Heere erlittenen Beschwerden zugetheilt wurden.

am 28. März durch den russischen Gesandtschaftssekretär, Freiherrn von Krüdener übergeben, welcher sie durch die dringendsten Vorstellungen unterstützte. Die Minister drangen auf beschleunigte Antwort. Ueber die Beschickung der Bundesversammlung war der geheime Rath getrennter Ansicht. Nach einer Meinung wollte man nach der so bestimmt ausgesprochenen Erklärung der Mächte und bei der, noch durch die leichte Auflösung der Luzerner-Konferenz zu Tage getretenen, Unzuverlässigkeit des Zusammenhaltens der erhaltenen Aufforderung Folge leisten, um eine diktatorische Mediation fernzuhalten, zu welcher die Mächte, ob auch nicht gerne, sich veranlaßt sehen könnten, wenn die Schweiz fortfahren sollte, in getrennten Lagern sich darzustellen. Die andre Meinung wollte einer Stellung ferne bleiben, welche als eine Erklärung der Verzichtleistung auf begründete Rechte angesehen werden müßte, und sich der Mitwirkung an einem Werke enthalten, welches nicht nach freien Einsichten, jedenfalls unter fremdem Einflusse, vorgenommen werde. Einmüthig trug hingegen der geheime Rath auf Nichtannahme der angebotenen Entschädigung an. Der Große Rath entschied sich (30. März) mit 118 Stimmen gegen 55 für die Beschickung der Tagsatzung und lehnte die Entschädigung ab, mit 83 Stimmen ohne weiters gegen 71, welche die Frage auf den Zeitpunkt des allgemeinen Friedens verschieben wollten [1]). Außer den hievor angedeuteten Ablehnungsgründen machte sich hiebei das peinliche Gefühl geltend, daß für Rechte Bern's, welche aller Abneigung ungeachtet, so weit anerkannt werden mußten, daß dafür eine Entschädigung anerboten wurde, ein anderes Recht, dasjenige der früher mitverbündeten Stadt Biel verletzt werden sollte. Der Entscheid in beiden Fragen war Wattenwyl's Ansichten gemäß, dessen Meinung besonders für die erstere um so größern Einfluß hatte, als jetzt, über die Richtigkeit seiner frühern Beurtheilung der Lage Bern's, tadelnde Zweifel zu erheben nicht mehr möglich war. Die Zustimmung zum Besuche der von Reinhard in Zürich mit Hülfe der fremden Gesandten zu Stande gebrachten Bundesversammlung kostete ihm Ueberwindung. Noch während Mülinen's Sendung nach Basel hatte er sich entschieden dagegen geäußert [2]). Allein vorgefaßten Meinungen gab er nach sorgfältiger Prüfung eingetretener thatsächlicher Umstände nicht Geltung. Die der Beschickung der Zürcher-Tagsatzung entgegentretende Meinung wollte sich der Wechselfälle getrösten, welche, wie jetzt die Vermittlung von 1803, so einst die ungünstigen

---

[1]) Die Gründe für die beiden Meinungen werden hier nicht wieder dargestellt, sie sind auch bei Tillier nachzulesen.

[2]) Brief vom 18. Jenner.

Einwirkungen der Gegenwart umgestalten könnten; ein ruhiges Zuwarten und Beharren bei seinem Rechte, ohne aggressive Absichten, könne man Bern nicht verargen. Wattenwyl glaubte nicht an die fortdauernde Macht eines politischen Rechts, das nicht anerkannt, dessen Gegentheil von Andern thatsächlich behauptet werde. Er bemerkte, um wie viel schwieriger es sein müßte, später wieder zu erhalten, wozu man jetzt, einem bloß zehn- oder eilfjährigen Besitze gegenüber, nicht gelangen konnte, und schon nach der ersten Eröffnung des Herrn von Schraut äußerte er sich in diesem Sinne gegen Mülinen in Luzern[1]. — Die bernersche Gesandtschaft, die nämliche, die nach Luzern war abgeordnet worden, traf am 3. April in Zürich ein. Durch ihre Instruktion war sie angewiesen: In der durch die Ministerialnote angetragenen und angenommenen Vorkonferenz mit den Ministern die Wiedervereinigung von Bernisch-Aargau auf das Beharrlichste anzustreben[2]:

Die angebotene Entschädigung durch Biel, Erguel, Münsterthal und das Bisthum Basel dankbar, aber bestimmt abzulehnen, hiebei den Herren Ministern in Rücksicht auf Biel zu bemerken: „daß diese Stadt bis zur „Revolution in engen, aber freien Verhältnissen mit Bern gestanden, daß „sie als zugewandter Ort einen integrirenden Theil des Schweizerbundes „ausgemacht habe, als solcher letzthin von dem Fürsten von Schwarzen-„berg, Oberbefehlshaber der alliirten Armee, anerkannt, deswegen nicht „als Feindesland behandelt, und ihr die freie Wiederherstellung ihrer „Verfassung gestattet worden sei. Bern könne also eine Entschädigung „auf Unkosten eines alten Mitstandes nicht annehmen, und sich erst dann „auf eine Vereinigung einlassen, wenn solche von Biel selbst begehrt „würde:"

Hingegen solle die Gesandtschaft die Herstellung ehemaliger hoheitlicher Rechte Berns auf Tessenberg, Erguel und Münsterthal verlangen, so wie auch, daß aus militärisch-politischen Gründen das Bisthum Basel zur Schweiz gelegt werde und in diesem Falle eine unbedeutende schickliche Grenzberichtigung für Bern und Solothurn gegen dasselbe stattfinde.

Die in England angelegten Gelder sollen als unbestreitbares Eigenthum des Standes Bern behauptet und jeder Versuch, sie gegen Bern

---

[1] Brief vom 18. März.

[2] Man vergleiche die an den „provisorischen Vollziehungs- und Gesetzgebungsrath „der helvetischen Republik gerichtete Protestation der Gemeindsverwalter und Kommissarien „der Stadt Bern als damalige Stellvertreter der Burgerschaft von Bern" gegen die Losreißung des Gebiets, der Rechte und Besitzungen, welche der Stadt Bern auf eine rechtmäßige Weise angehören. Vom 15. Juni 1801.

als ein Kompensationsmittel in Anschlag zu bringen, von der Hand gewiesen werden. — Die Gesandten sollen in ihren Unterredungen mit den Ministern und den eidgenössischen Gesandtschaften den Wunsch äußern, daß die Flugschriften und Zeitungsartikel, welche den Gährungsstoff zu unterhalten und anzufachen bestimmt scheinen, aufhören.

Sie sollen in gleicher Weise die Verwendung nachsuchen, daß den Arrestationen und Verfolgungen im Aargau ein Ende gemacht werde und zugleich den Ministern erklären, „daß von Seite Berns nie weder Ab„sicht noch Versuch gewaltet habe, die Wiedervereinigung der Waadt oder „des Aargau's mit Bern durch Bewegungen in diesen Kantonen zu provo„ziren, sondern daß hierseits daherige Anträge stets verworfen und Jeder„mann zu einem ruhigen, gesetzmäßigen Verhalten ernstlich vermahnt „worden sei."

Auf der Tagsatzung solle die Gesandtschaft in der ersten Sitzung über ihr Erscheinen eine angemessene Erklärung öffentlich abgeben des wesentlichen Inhalts: In dem von Bern an Zürich gerichteten Schreiben vom 4. März, welches der Bundesversammlung vorgelegt worden, seien die Ansichten und Gründe entwickelt, welche nach Aufhebung der Mediationsakte den Stand Bern bewegen mußten, eine Tagsatzung der XIII alten Orte als die einzige natürliche und rechtmäßige Behörde zu betrachten, der die Bildung eines neuen Bundesvereins und die Ausmittlung der daherigen Verhältnisse zu bestimmen gebühre, und von Theilnahme an einer andern allgemein-schweizerischen Versammlung fern zu bleiben. Durch die offizielle Note vom 26. März hätten nunmehr die Minister von Oestreich, Rußland und Preußen erklärt: Die Monarchen wollen die politische Existenz der Schweiz nur insofern anerkennen, als ihre Bundesverfassung auf der Grundlage der seit 1803 bestandenen 19 Kantone beruhen wird. Bern besuche daher die Tagsatzung, wie es während der Vermittlung geschehen, und werde seinen Eidgenossen überhaupt und jedem löblichen Mitstand insbesonders diejenigen einträchtigen und brüderlichen Gesinnungen unausgesetzt bewähren, welche Bern in alten Zeiten und auch in den letzten eilf Jahren belebt haben.

Die Gesandtschaft war dann angewiesen: die Rechte des Standes Bern gegen alle und jede Einmischung der Tagsatzung in das Innere der Kantonalverfassungen nachdrücklich zu behaupten und zu verwahren, anbei an den Berathungen über eine neue Bundesverfassung Antheil zu nehmen und nach besten Einsichten zum allgemeinen Wohl und demjenigen des Kantons mitzuwirken, mit Vollmacht, alles Beschlossene ad ratificandum oder ad referendum zu nehmen.

Die Gesandtschaft mußte bald wahrnehmen, daß der Note vom 26. März ein entschieden ausgesprochener Wille des Kaisers Alexander — welchem zu jener Zeit das Lob der Freisinnigkeit täglich und reichlich gespendet wurde — zu Grund gelegen habe. Befangen in einseitig von Laharpe ihm beigebrachten Vorurtheilen gegen Bern, erhitzte sich eine solche vorgefaßte Abneigung des gewaltigen, an der Spitze der bewaffneten Verbündung Europa's stehenden, über zahlreiche Heere gebietenden Herrschers durch den Widerstand, den ihm die bloße Anrufung eines Rechts, welches von ihm selbst als bestehend im Allgemeinen anerkannt, im besondern Falle aber verworfen war, entgegensetzte, bis zum Zorne, von welchem es an Aeußerungen in Frankfurt, in Basel und auch später noch in Paris nicht mangelte. Aus sicherster Quelle vernahm Mülinen, daß der Kaiser Alexander entschlossen gewesen sei, russische Exekutionstruppen in Bern einrücken zu lassen, wenn der Besuch der Tagsatzung wäre verweigert worden [1]). Wie ungünstig die Aussichten auf irgend einen Erfolg der Bestrebungen wegen Aargau sich also darbieten mußten, ergibt sich von selbst, da man zugleich vernahm, daß Rengger in dieser Beziehung Zusicherungen vom Kaiser erhalten habe [2]). Der erste Artikel des zur Tagsatzungs-Berathung bereiteten Entwurfs vom 11. Februar, welchen als Leitfaden zu befolgen 12 Stände gegen Bern und 6 andre, beschlossen hatten, sprach die Gewährleistung der 19 Kantone aus; es war also die bernersche Gesandtschaft in den Fall gesetzt, entweder Waadt und Aargau anzuerkennen [3]), oder von vornherein das Eingehen auf die Grundlage des Bundes zu verweigern. Infolge vieler Besprechungen verständigte man sich dahin: Bern werde sein Votum vorbehalten, mit der Erklärung, dasselbe nach Beendigung einer angebahnten Unterhandlung abzugeben [4]).

Die zu Eröffnung der Berathungen noch erwartete Gesandtschaft von Freiburg traf am 6. April Vormittags in Zürich ein, und auf 4 Uhr Nachmittags wurde die erste Sitzung der vollständigen Tagsatzung der 19 Kantone angesetzt. Wir gedenken nicht, in eine Darstellung der durch mancherlei Zwischenfälle unterbrochenen Berathungen über die Bundesverfassung, welche ihren Abschluß erst im September erreichten, noch viel

---

[1]) Briefe von Mülinen vom 4. und 5. April und Bericht der Gesandtschaft vom 5. April.

[2]) Brief Mülinens vom 5. April.

[3]) Wie in Luzern sollte auch in Zürich die Anerkennung von Waadt unter dem Bedinge der Wiedervereinigung von Bernisch-Aargau ausgesprochen werden.

[4]) Bericht vom 9. April.

weniger in die Geschichte der ganzen, mit Recht sogenannten „langen", erst am 31. August 1815 geschlossenen Tagsatzung einzugehen; es wird insofern auf dieselbe Bezug genommen werden müssen, als ein unmittelbares Interesse Bern's dadurch betroffen, und die Fürsorge und Thätigkeit Wattenwyl's in Anspruch genommen wurde.

Die bernersche Gesandtschaft in Zürich sprach bei jeder Gelegenheit in so übereinstimmender Weise und so beharrlich das Begehren der Wiedervereinigung von Bernisch-Aargau aus, daß die Minister bezweifeln mußten, ob es möglich sein werde, die Angelegenheiten der Schweiz zu ordnen, wenn man diesen Begehren nicht gerecht werden könne. Von Mülinen hatte ganz rund und offen, sowohl den verschiedenen schweizerischen Gesandtschaften, als dem Grafen Capo d'Istria erklärt, bei der Frage der Gewährleistung für Gebiet und Verfassung der Kantone werde Bern dieselbe für die übrigen aussprechen, gegen Waadt und Aargau aber ausdrücklich verweigern[1]).

Der russische Gesandte mochte wahrscheinlich in Prüfung aller Verhältnisse zu der Ansicht gelangt sein, daß die Wiedervereinigung Aargau's nicht allein von Bern mit Recht verlangt werden könne, sondern auch den wahren nachhaltigen Interessen der Schweiz in ihrer damaligen Gestaltung besser entsprechen dürfte, als der unveränderte Fortbestand eines aus heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Kantons, und eine nicht minder ungleichartige Vergrößerung Bern's durch Vereinigung des Bisthums. Er glaubte, wenn der Fortbestand der 19 Kantone gesichert und eine Verständigung in der Schweiz erzielt werde, so dürfte der Kaiser von dem Wortlaute der auf Integrität gerichteten Verhaltungsbefehle abzugehen sich bewegen lassen, indem er, der Gesandte selbst, schon bei Empfang derselben gebeten hätte, nicht zu enge an diese Vorschriften gebunden zu sein, wenn ihre Durchführung der Reorganisation der Schweiz hinderlich würde[2]). Es kam daher in seinen Unterredungen mit der bernerschen Gesandtschaft der bereits im Januar in Basel durch Mülinen gegen seinen Freund Stadion geäußerte Gedanke der Abtretung des Frickthales, über welches zu verfügen Oestreich sich vorbehalten hatte, an Bern, als Tauschmittel gegen bernerisch Aargau, zur Sprache. Die bernersche Gesandtschaft sprach in einer an die Minister gerichteten Note vom 9. April bei Darstellung der Gründe für Ablehnung der angebotenen Entschädigung den Wunsch der Ueberlassung des Frickthals aus. Sie antworteten unterm 16. April: Der Vorbehalt Sr. Maj. des Kaisers

[1]) Bericht vom 9. April.
[2]) Bericht vom 9. und Brief von Mülinen vom 12. April.

von Oesterreich, über das Fricktkal zu verfügen, belasse, bei den auf Anerkennung der Integrität der 19 Kantone lautenden Weisung den Ministern die Möglichkeit einer Ausgleichung auf dieser Grundlage nicht, so wie sie sich auch nicht erlauben dürfen, zu präjudiciren, welchen Gebrauch Se. Maj. der Kaiser von Oestreich von seinen Rechten zu machen gedenke. Sie müßten daher die Regierung von Bern nochmals einladen, die Anträge der Note vom 26. März in ernstliche Ueberlegung zu nehmen. Jedennoch werden die Minister ihre Verwendung (bons offices) bei der Tagsatzung zum Aufschub der Behandlung der Gebietsgewährleistung eintreten lassen, damit Bern Zeit gewinne, um nach Prüfung des Werthes der angebotenen Entschädigungen unter den in Frankreich nunmehr eingetretenen Umständen[1]) einen Entschluß zu fassen. Diese Note bestätigte in keiner Weise die eröffneten Aussichten, schien indeß mehr zu Legitimation des amtlichen Verfahrens der Minister abgefaßt, indem der russische Gesandte den Gedanken einer Sendung an die Souveraine und ihre Stellvertreter nach Paris zur Sprache brachte, und die Minister verhießen, einen bernerschen Abgeordneten mit Empfehlungen zu versehen. Capo d'Istria scheint wirklich diesen Ausweg gesucht zu haben, denn zu großer Bestürzung des aargauischen Gesandten Hürner äußerte er sich gegen denselben, daß ohne auf die Reklamationen Bern's einzugehen, eine Verständigung und Vereinbarung in der Schweiz unerhältlich sein dürfte, und die bernersche Gesandtschaft meldete ihrer Regierung, Aargau habe einen Abgeordneten nach Paris gesandt. Infolge aller dieser Mittheilungen entschloß sich der geheime Rath zu einer Sendung dorthin an den Fürsten von Metternich, und wurde für dieselbe ausersehen der begabte und thätige Oberamtmann in Thun, B. L. von Muralt (nachmaliger Seckelmeister), welcher nach vorheriger Besprechung mit den Ministern in Zürich alsobald nach Paris abreiste. Die ihm unterm 18. April ertheilte Instruktion besagt im Wesentlichen: In den Besprechungen mit den Ministern der alliirten Mächte solle er die Gründe darthun, aus denen Bern auf dem Wiederbesitz seines Theils von Aargau bestehen und die angebotene Kompensation ablehnen müsse; dann auf Ueberlassung des Fricktkals hinwirken, durch dessen Austausch die bisherigen Schwierigkeiten besiegt werden könnten; sich dabei darauf be-

[1]) Die Note der bernerschen Gesandtschaft vom 9. April hatte auf das mißliche Verhältniß gegen Frankreich wegen des Bisthums hingewiesen. Jetzt erst war die Herstellung des Königshauses entschieden, welches früher das Bisthum nicht besessen hatte, und sich nicht als Nachfolger derjenigen Regierung, welche es eroberte, betrachten oder dargeben konnte.

rufen, daß in Luzern sieben alt-eidgenössische Mitstände infolge des Versprechens Bern's, auf Waadt Verzicht zu leisten, ihren Beifall und ihre Mitwirkung zu der Wiedervereinigung von Aargau zugesagt hätten. Oestreich könne das Frickthal zu dem angegebenen Zwecke abtreten, geschenksweise oder gegen Entschädigung; in letzterm Falle sei er ermächtigt, dafür die der Stadt Bern gehörigen östreichischen Schuldschriften im Nominalbetrag von 600,000 Gulden [1]) anzubieten. Im Beglaubigungsschreiben an den Fürsten von Metternich wurde die Angelegenheit vom geheimen Rathe auf das Dringendste empfohlen. Die thätigsten Bestrebungen Muralt's vermochten nicht, ihm über wenige kurze unbedeutende Audienzen hinaus Gehör zu verschaffen, noch irgend eine eingehende Antwort zu erzielen, und eine Unterredung mit Laharpe [2]), der, bei Alexander in höchster Gunst stehend, sich in Paris befand, führte zu keiner Annäherung [3]). Capo d'Istria, vom Kaiser nach Paris berufen, vermochte nichts gegen den Einfluß von Laharpe; obschon er die Bedingung einer Verfassung für Bern, nach welcher ein Dritttheil des Großen Rathes nach dem Repräsentativsystem gewählt würde, und die Ausscheidung der Stadt Aarau mit ihrer Erhebung zum Bundessitze vorschlug [4]). Muralt's Sendung war nach fruchtlosen Bemühungen beendigt. Eine gleichzeitige Reise in das Hauptquartier der Alliirten des Herrn von Gingins-Chevilly und seines aus früherer Zeit mit Laharpe in Verhältnissen gestandenen Schwiegervaters Pillichody bezweckte die Erzielung eines Einverständnisses, ebenfalls ohne bessern Erfolg.

---

[1]) Nach damaligem Kurse ungefähr 140,000 Schweizerfranken a. W. werth.

[2]) Sie fand im Beisein Stapfers statt. In leidenschaftlicher Aufregung äußerte sich Laharpe: Die Regierungen von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn hätten gar nicht das Recht, die Tagsatzung zu beschicken; durch ihre Betheiligung werde diese selbst unrechtmäßig und dann erst legal, wenn jene Kantone wieder auf die Grundsätze der französischen Vermittlung zurückgekommen sein werden; wollten sie dies nicht freiwillig, so werden die Mächte sie dazu zwingen: „Ja wir wollen marschiren, wenn es nöthig ist" rc. rc. (Bericht des Geheimen Raths vom 30. Juni). Laharpe, der als helvetischer Direktor die Proklamation erließ, welche Helvetien in ein Lager verwandelte, die Russen „barbares du Nord" und Pitts Regierung „le gouvernement scélérat de l'Angleterre" benannte, erhielt von Alexander den Andreas-Orden, mit dessen Bande geschmückt er auf der Durchreise nach Wien in Zürich erschien.

[3]) Eben zu dieser Zeit erhielt man in Neuenburg die sichere Nachricht, Laharpe sei auf sein Ansuchen von Alexander dem Könige von Preußen zum Gouverneur von Neuenburg empfohlen worden. Daselbst standen die, welche darum wußten, in der größten Besorgniß, der ablehnende König könnte bei wiederholtem Andringen seines Alliirten willfahren (Wattenwyl an Mülinen vom 1. Mai nach Mittheilungen eines neuenburgischen Staatsraths).

[4]) Brief von Mülinen an Wattenwyl, den 27. Mai.

Die Anstrengungen Bern's, dessen geheimer Rath die Gefahren der Stellung zwischen zwei demselben feindlich gegenüberstehenden Regierungen, und bei dem Gegensatze der Grundlagen richtig erkannte[1]), ermüdeten nicht. Sie wurden fortgesetzt, als bei Gelegenheit der eidgenössischen Gesandtschaft zu Beglückwünschung Ludwig's XVIII.[2]) der russische Kaiser Mülinen veranlaßte, in Gegenwart von Monod sich auszusprechen[3]), erneuert bei Verwerfung des Bundesvertrags, und endlich noch auf dem Wiener-Kongresse. Durch fortgesetzte vertrauliche Besprechungen mit angesehenen Männern aus dem Aargau suchte man die Einrichtungen ausfindig zu machen, durch welche im allgemeinen Interesse auch den verschiedenen Wünschen entsprochen werden könnte.

Nicht minder beharrlich suchte Reinhard – dessen unterm 30. Dez. 1813 an Wattenwyl gerichteter Brief nicht zu vergessen ist — den Bestrebungen Bern's entgegenzuwirken, oder aus denselben Vortheil zu ziehen. Der Entscheidung über Aargau nicht ganz sicher, fragte er bei Mülinen während dessen Sendung nach Paris an, ob Bern auf den Fall der Wiedererwerbung Aargau's einwilligen würde, daß Zürich Baden (einen Theil von Aargau, auf welchen Zürich nicht mehr Rechte hatte, als Bern) erhalte[4]), worauf Mülinen antwortete: Erhaltene Hülfe werde Bern durch Gegenhülfe erwidern. Als Gesandter der Eidgenossenschaft auf dem Wiener-Kongresse wurde Reinhard eingeladen, dem Ausschusse für die schweizerischen Angelegenheiten seine Privatansichten über die Beruhigung der Schweiz, unter Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, zu eröffnen. Er sprach sich auf das Bestimmteste gegen die Auflösung eines der 19 Kantone aus, und noch unzulässiger sei der Gedanke, einzelne Theile von denselben abzulösen; „sollte diese zerstörende Absicht dennoch „obsiegen, so dürfte sie keinesfalls nur an einem Orte zu Gunsten eines „Kantons, zu dessen Entschädigung in den früher abgerissenen mit der „Schweiz neu zu vereinigenden Grenzländern Stoff genug vorhanden sei, „angewendet werden. Alle acht alten Orte hätten in diesem Falle ähn„liche (?) Rechte geltend zu machen. Jedenfalls würde er für „den Kanton Zürich die Vereinigung der Grafschaft Baden, „des Kelleramtes, Rapperschwyl mit Umgegend, und wohl „auch einen Theil des Kantons Thurgau ansprechen[5]).....

[1]) Auf diese Gefahr wurden die Minister in Zürich wiederholt (auch in der Note vom 9. April) aufmerksam gemacht.

[2]) Siehe hienach.

[3]) Vergleiche Wurstemberger CCXXXVIII.

[4]) Brief von Mülinen an Wattenwyl vom 29. Juni.

[5]) Muralt pag. 294.

„Nur durch die Anerkennung und Integritäts-Erklärung aller Kantone „sei die Möglichkeit, einen neuen Bund durch die Kantone selbst abzu-„schließen, herbeigeführt worden. Hieran etwas abändern, sei gleichbe-„deutend mit allgemeinem Umsturze, ohne die Möglichkeit, wieder auf-„zubauen. Alle Verhältnisse würden der beispiellosesten Willkür preis-„gegeben, und die Resultate könnten keinen Anspruch auf Dauer machen[1])."

Dies zehn Jahre nach 1804. Es ist überflüssig, auf den Versuch aufmerksam zu machen, die Rechte der alten Orte auf gemeine Herrschaften, an denen übrigens Bern eben so gut Antheil hatte, als Zürich, mit denjenigen Bern's auf einen integrirenden Theil seines eigenen Kantons auf Eine Linie zu stellen, um durch die Vorstellung einer allgemeinen Verwirrung und Zerrüttung jedem Eingehen auf die Begehren Bern's entgegenzuwirken. Aus solchen Kundgebungen Reinhard's, der gewöhnlich in denselben eher zurückhaltend, und wie aus seiner frühern vertraulichen Korrespondenz mit Wattenwyl hervorgeht, „glimpfliches" Benehmen zu empfehlen geneigt war, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß auch auf gegnerischer Seite dem Gewicht der von Bern angebrachten Gründe Rechnung getragen wurde, und ein Bedenken waltete, bei fortgesetzter beharrlicher Behauptung könnten sie doch endlich Geltung erhalten. Oestreichische, russische und englische Staatsmänner hatten in solchem Sinne sich geäußert; Graf Stadion, von Paris aus an Metternich nach London geschrieben, östreichische Truppen sollten vorläufig das Fricktahl besetzen, um es dann an Bern zu übergeben[2]). Aus London erhielt man durch den im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verwendeten, früher als Legationssekretär bei Wickham in Bern wohl bekannten Mr. Flint Berichte, man fange an, die bis anhin sehr mangelhafte Kenntniß schweizerischer Zustände zu berichtigen, und die Triftigkeit der von Bern angebrachten Gründe einzusehen. Auch Lord Aberdeen anerkannte in Privatunterredungen Bern's Recht. Der in Paris anwesende Botschafter Rußland's in Wien, Graf Rasumowsky (der dann mit Stackelberg und Nesselrode Rußland auf dem Wiener-Kongreß repräsentirte), bezeugte, unter Ausdruck gleicher Ansicht, wie sehr — wenn auch vergeblich — Capo d'Istria sich habe angelegen sein lassen, den Kaiser zur Zustimmung zum vorgeschlagenen Auskunftsmittel zu vermögen[3]). Alle Gründe scheiterten an dem Entschlusse Alexander's. Er hatte denselben auf die einseitigen, aus bitterstem Hasse hervorgegangenen Darstellungen Laharpe's gefaßt und,

[1]) Muralt pag. 295.

[2]) Brief Mülinen's aus Paris vom 6. Juni.

[3]) Brief Mülinen's vom 30. Mai.

wie er sagte, den Aargauern sein Ehrenwort gegeben, dabei von Metternich das Versprechen, „bei welchem er denselben festzuhalten wissen werde,“ ausgewirkt, dem Vorschlag wegen Frickthals keine Folge zu geben. Laharpe, das Gewicht Aargau's zu Gunsten Waadt's, und den für Bern aus feindseliger Verbindung beider Kantone erwachsenden Nachtheil richtig ermessend, wirkte mit unausgesetzter Thätigkeit auf den Kaiser fort, welcher dann, allerdings zu spät, schon 1815[1]) zu andern Ansichten kam. Der mit Laharpe verwandte und vertraute Monod, der übrigens jede Unterredung mit Mülinen über diese Verhältnisse abbrach, erklärte hingegen anderwärts: Waadt werde eher Bern den Krieg erklären, als zugeben, daß es bernerisch Aargau wieder erhalte[2]). Während des ganzen Verlaufs der Tagsatzungsberathungen über die neue Bundesverfassung behielt fortwährend diese aargauische Frage einen großen, in vielen Abstimmungen entscheidenden Einfluß.

Die Bundesverfassung selbst, abgesehen von der Gebietsfrage, mußte als die wichtigste Aufgabe der Tagsatzung betrachtet werden. In zweifacher Beziehung standen sich hier die Ansichten gegenüber: das Prinzip der Revolution gegen das historische Recht in der Gestaltung der Bundesbehörden, und eine stärkere Centralität gegen eine weniger beschränkte Kantonalsouverainetät. Seit der Reformation hatten in allgemeinen schweizerischen Angelegenheiten Zürich und Bern zusammengehalten, auf andrer Seite Luzern mit den Urständen, und andre Kantone mit mehr oder weniger Entschiedenheit, je nach den beiden Konfessionen, sich den einen oder den andern angeschlossen. Diese herkömmliche Gruppirung konnte nicht fortbestehen, nachdem Reinhard, Zürich's Bürgermeister, die Führung der Gegnerschaft gegen Bern übernommen hatte. Auf der Tagsatzung von Luzern stand Bern in Vereinigung mit den katholischen Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn der zürcherschen Versammlung gegenüber, bei welchen die evangelisch-reformirten alten Stände Zürich, Basel, Schaffhausen und die getheilten, Glarus und Appenzell, mit den 6 neuen Kantonen zusammenhielten. An die Stelle der frühern Verhältnisse waren also ganz verschiedene getreten. Reinhard hatte bei Auflösung der Mediationsakte die Fortdauer der Stellung eines Landammanns der Schweiz in verschiedenen Beziehungen zu erzielen gewußt. Jetzt konnte ihm nicht verübelt werden, wenn er bei Wiederaufbau der Bundesverfassung für Zürich alte, hergebrachte Vorzüge zu erhalten und dieselben zu erweitern bestrebt war.

---

[1]) Vergleiche Biographie von Wurstemberger durch E. von Wattenwyl.

[2]) Brief Mülinen's vom 27. Mai.

Unter seinem durch die Minister begünstigten Einflusse war der erste, ohne Antheilnahme Bern's berathene, unterm 11. Februar mitgetheilte Entwurf der neuen Bundesverfassung zu Stande gekommen. Nebst der Gewährleistung ihres Gebiets, ihrer Freiheit und Unabhängigkeit war im ersten Artikel des Entwurfs auch diejenige der Verfassung der Kantone gegen Angriffe von Außen oder durch „Faktionen" im Innern ausgesprochen. Nach den Empfehlungen der Minister sollten daher die Kantonalverfassungen der Prüfung der Bundesbehörde (und da diese damals meist unter Einwirkung der Minister progredirte, mittelbar ihrer eigenen) unterworfen sein. Gegen eine solche Bevormundung sprach sich Bern entschieden aus [1]). Auffallend erscheint hier der Umstand, daß die sogenannten volksthümlichern Regierungen solche Verfassungsschutzmittel anstrebten, während die bernersche Regierung, angeblich so unpopulär, sie nicht für nothwendig hielt, um vor „Faktionen" sich sicher zu stellen. — In der Vorberathungskommission waren die Ansichten der Beibehaltung möglichst unbeschränkter Kantonalsouverainetät und mit einem einfachen Vororte, als bloßem Organ der Kantone, denjenigen der Aufstellung einer — wenn auch sehr beschränkten — Centralgewalt gegenüber gestanden. Jene, vorzüglich diejenigen einiger alt-demokratischer Stände, betrachteten die uneingeschränkte Souverainetät als ein Kleinod, mit welchem Jahrhunderte hindurch das Glück und die Freiheit gesichert gewesen seien, einen Zustand, gegen welchen derjenige der Einen und untheilbaren Republik einen traurigen Kontrast bildete. Sie hielt die Schweiz durch dieselbe für gesichert gegen einseitigen fremden Einfluß, und getröstete sich der Hoffnung, daß nach dem Friedensschlusse bei allgemeinem Bedürfnisse der Ruhe nach der Erschöpfung durch so lange andauernde Kriege und Unruhen die Beziehungen zwischen verschiedenen Staaten einfache seien, und lange Zeit bleiben würden. Der Grundsatz der alt-geschichtlichen Kantonalsouverainetät sei übrigens bereits in der Uebereinkunft vom 29. Dezember aufgestellt.

[1]) Wattenwyl bemerkt hierüber bei Anlaß der Einwirkung, welche die Minister unterm 19. und 20. Mai auf die Verfassungen von Bern, Solothurn und Freiburg zu üben versuchten: Wir wollen keine Gewährleistung der Verfassung, weil eine solche ein Recht des Gewährleistenden voraussetzt, sich einzumischen oder spätern Abänderungen, welche im Verlaufe der Zeit nöthig scheinen möchten, entgegenzutreten. Dieser Gedanke der Verfassungsgewährleistung ist eine Erfindung der Revolution. Unsre Altvordern dachten nicht daran. In einem Bundesverhältnisse soll man sich die Freiheit, Unabhängigkeit, Souveränetät, das Gebiet und Sicherheit gegen Angriffe von Außen oder Innen gewähren. Allein dieß ist Alles. Auch die fremden Mächte sollen der Schweiz ihre Unabhängigkeit, ihr Gebiet und ihre Neutralität gewährleisten. Nichts weiter. Uebriges gehört der Landesherrlichkeit (Souveraineté). Brief vom 24. Mai.

Dieser Ansicht gegenüber wurde bemerkt, die gegenwärtigen Verhältnisse seien andre, als die ehemaligen; das Stanzer-Verkommniß würde jetzt keine Sicherheit gewähren; anstatt der frühern 13, seien jetzt 19 (und bald noch mehrere) Kantone; die ehemaligen Unterthanen-Lande enthielten beinahe 1/3 der Bevölkerung und haben ihre Stelle im eidgenössischen Bundeskreise eingenommen. Sechs einzelne Stände liefern nahezu 2/3 des Mannschafts-, andre zehn nicht einen Fünftheil des Geld-Kontingents; so ungleichartige Bestandtheile bedürfen eines Centralbandes; fremder Einfluß könnte auf vereinzelte Kantone leichter sich geltend machen; eine traurige Erfahrung habe über die Gefahren einer lockern Verbindung schwere Lehre gegeben; Schweizer würden sich wieder fremd, könnten sich feindlich gegenüberstehen; die neutrale Schweiz solle bald einer, bald einer andern Macht zur Vormauer dienen; ein beständiger Verkehr mit denselben könnte durch langsamen, bei vermehrter Zahl der Kantone noch schleppender sich gestaltenden Briefwechsel nicht unterhalten werden. Es sei nicht anzunehmen, daß die Schweiz ohne Centralverband, oder bei einem ganz lockern, ungenügenden (nach den vorausgegangenen Aeußerungen der auf die Berathungen der Kommission sehr aufmerksamen und mit dieser stets verkehrenden Minister), anerkannt würde. Der entscheidende Zeitpunkt sei nahe, „wo entweder die Schweiz nach der großmüthigen Absicht der verbündeten Souveraine in die Reihe selbstständiger „Staaten zurückkehren solle, oder wo für ihre nationale Unabhängigkeit „die letzte Stunde schlagen würde"[1]).

Der Entwurf suchte beiden Ansichten Rechnung zu tragen, unter den frühern Formen den Staatenbund durch eine engere, in der Wesenheit aus den Mediationsbestimmungen hergeleitete Centralität zu festigen. Eine Tagsatzung sollte so ziemlich gleiche Befugnisse haben, wie diejenige während der Mediation; doch waren Militärkapitulationen und minder wichtige ökonomische Verträge den Kantonen, der Tagsatzung die Kenntnißnahme zu Prüfung, vorbehalten. Auf derselben sollten nicht 6 Kantonen, sondern nach einer Meinung (derjenigen Zürich's aus konfessionellen Rücksichten) nur den zwei größten (den reformirten) Bern und Zürich, nach andrer Meinung keinem, doppeltes Stimmrecht zustehen. Sie sollte alljährlich zu ordentlicher Sitzung, außerordentlich nach Befinden des Vororts oder auf Begehren von fünf Kantonen nach Zürich einberufen werden. Der Vorort Zürich und dessen Amtsbürgermeister, letzterer als Bundespräsident, sollten an die Stelle des Landammanns der Schweiz treten, Vorberathun-

---

[1]) Protokoll der eidgenössischen Versammlung (in Abwesenheit von Bern, Freiburg und Solothurn) vom 7. Februar.

gen über eidgenössische Angelegenheiten an die von dem Vororte dafür zu bezeichnende Behörde übertragen, und in besonders wichtigen Fällen eidgenössische, von der Tagsatzung zu ernennende Bundesräthe zugezogen werden[1]). Einiger Bestimmungen über innern Verkehr u. s. w., welche ebenfalls spätere Umänderungen erlitten, erwähnen wir hier nicht.

Dem ausschließlichen Einfluß, welcher durch diesen Entwurf dem Stande Zürich für jetzt und für die Zukunft, seinem Bürgermeister Reinhard für die Gegenwart zugetheilt werden sollte, mußte nach der Stellung, die Letzterer gegen Bern eingenommen hatte, hier Bedenken erregen, und fand daher, wie sehr man auch früher bereit war, bei gegenseitiger Anerkennung geschichtlichen Rechts, die vorörtliche Stellung Zürich's anzuerkennen, entschiedenen Widerstand[2]), während damals schon in Anwendung gebrachte Mittel zu Aufstiftung wühlerischer Bewegungen Unwillen erzeugten. Die bernerische Gesandtschaft auf der Tagsatzung hatte eine schwierige Aufgabe. Abgesehen von der feindseligen Leitung der Berathung, soweit eine solche von dem zu Grundlage dienenden Entwurfe der Bundesverfassung und vom Präsidium abhing, war ihr Verhältniß zu den Ministern ein schwieriges. An die Stelle Lebzeltern's war der österreichische Gesandte in der Schweiz, von Schraut, getreten, ein ergrauter Diplomat von vieler Erfahrung, rechtlich, allein oft heftig und hochfahrend in dem kleinen Lande, welches die Minister großer Mächte (und nicht sie allein) von ihrer Höhe herunter zu messen nicht selten bereit sich zeigten. Preußen war durch den ebenfalls in diplomatischem Staatsdienst ergrauten Freiherrn von Chambrier, einen seinem Könige und seinem Geburts- und Stammlande, dem Fürstenthum Neuenburg, treu ergebenen Mann vertreten, welchem die Aufnahme Neuenburg's als Kanton in den Schweizerbund höchst angelegen war. Der thätigste war Capo d'Istria, dessen Geistesrichtung und frühere Studien konstitutionelle Theorien und größeres Interesse an Experimentallegislatur begünstigen mochten, sehr hellsehend, höchst wahrscheinlich dem Ehrgeize nicht fremd, dem Vermittlungswerke Napoleon's (nach Vieler Meinungen einer seiner gelungensten Schöpfungen) ein andres, wenn auch unter weniger diktatorischem Geheiße zu Stande gebrachtes, zur Seite zu stellen. Später griff dann der seither in der diplomatischen Welt mit großem Einflusse in ihren höchsten Stufen viel verwendete Lord Stratford de Redcliffe, damals Stratford Canning Esq., sehr thätig ein. Capo d'Istria's Wirksamkeit erhielt ihre bestimmte Richtung durch den unbeugsamen — wir

---

[1]) Oben angeführtes Protokoll vom 7. Februar.

[2]) Wattenwyl's Brief vom 22. April.

müssen es noch einmal wiederholen — aus den Eingebungen Laharpe's[1]) hervorgegangenen Selbstwillen Alexander's. Diesem Selbstwillen mußte er seine eigenen Ansichten und Meinungen unterordnen[2]). Wattenwyl's Anlage war eine von derjenigen des russischen Diplomaten verschiedene. Man darf sich daher nicht wundern, wenn Wattenwyl, welchem schon die erste Erscheinung Capo d'Istria's in der Schweiz unter dem Namen Conti aufgefallen war, nach dessen amtlichem Auftreten und bei den spätern ohne Resultat gebliebenen Vorschlägen wegen Fricktthal, der Sendung Muralt's nach Paris u. s. w. nicht Zutrauen in ihn faßte. Mülinen und Andre, welche mit demselben in nachhaltigem Verkehr standen, neigten sich näher der Ansicht zu, Capo d'Istria habe die Meinungen, die Verhältnisse und auch die Interessen, die in der Schweiz sich gegenüberstanden, richtiger erkannt, als sein Gebieter, und habe eine entsprechendere Lösung herbeizuführen getrachtet. Um seinen Gedanken eher einigen Eingang zu verschaffen, hätte er in verschiedenen Vorkommenheiten größere Nachgiebigkeit gewünscht und erwartet. Daß er dann bei entschiedener Weigerung Bern's den fortwährenden, durch Reinhard unterstützten[3]) Einwirkungen von Seite Waadt's und Aargau's Gehör verlieh und die nicht gefügige Regierung auch durch angefachte Verlegenheiten zur Nachgiebigkeit zu zwingen versuchte, kann nicht in Abrede gestellt werden. — Bei den Unruhen im Oberland im Sommer 1814 schienen die Betheiligten nicht minder auf seine Unterstützung oder Verwendung zu zählen, als die freiburgischen für die dortigen Verhältnisse, und auch aus dem Oberaargau begaben sich mehrmals Mißvergnügte zu ihm, in der Hoffnung, geschützt zu werden[4]). Doch auch diesen schlimmern Anzeichen vermöchten

---

[1]) Viele Jahre später unterhielt sich (der letzthin in München verstorbene) russische Gesandte in der Schweiz, Severine, mit einem Berner über Laharpe und schloß die Unterredung mit den Worten: je vous abandonne Laharpe suisse, mais je me mets à genoux devant Laharpe russe.

[2]) Damals war er, mit großer Feinheit und Richtigkeit die Gedanken des Kaisers auffassend, ein bevorzugter Sekretär desselben, erst später als Minister auch Rathgeber.

[3]) Vergleiche dessen Schreiben vom 25. Februar.

[4]) Im Sommer 1814 erschien ziemlich früh Morgens Baron Krüdener bei der bernerschen Gesandtschaft und ersuchte um unverweilten Besuch bei Capo d'Istria in einer dringenden Angelegenheit, zumal von einer militärischen Exekution im Kanton Bern die Rede sei, dieweil man sich doch neulichst gegenseitig zu Unterlassung aller Bewaffnung &c. verpflichtet habe. Im Vorzimmer von Capo d'Istria sah der Berner im Vorbeigehen einen wohlgekleideten Landmann, den er aus der Tracht als Oberaargauer erkannte. Der Graf schien ziemlich aufgeregt und fragte, was dies sei, der Mann draußen verlange Schutz gegen militärische Exekution. Der Berner erwiderte, darüber wisse er keinen Bescheid, es sei ihm von Vorgängen solcher Art nichts bekannt und er anerkenne auch keinerlei Recht

wir nicht hinreichendes Gewicht beizulegen, um in Abrede zu stellen, daß Capo d'Istria die Bestimmungen Alexander's zu modifiziren getrachtet habe, und daß seine, eine gründliche Beruhigung der Schweiz bezweckenden Vorstellungen gegen dieselben, wie Mülinen glaubte, ernstlich gemeint gewesen seien[1]). Bern's Gegner scheinen diese Ansicht getheilt zu haben.

---

eines fremden Gesandten zu Einmischung in Gegenstände innerer Rechtspflege, sei übrigens ganz bereit, über das ihm ganz Unbekannte Bericht zu erhalten. Der Mann wurde hereingerufen. Der Berner fragte ihn um seinen Namen (S . . . . r) und über seine Beschwerde. „Er habe wohl Ursache genug, sich zu beschweren: seit 200 Jahren zahle „sein ererbter Hof an St. Urban den Bodenzins nach dem großen Maaße, anstatt nach „dem kleinen. Darüber sei es zum Prozeß gekommen und obschon ein Rathsherr in „Bern selbst ihm gesagt, er habe Recht, so habe er doch den Prozeß vor Obergericht ver„loren." Und was ist es mit der Exekution, habt Ihr Einquartirung? „Nein, der Weibel „hat mir für die Köften Pfand gefordert." Der Berner wendete sich gegen den Grafen: „Also ist es einem Berner-Angehörigen erlaubt, bei dem russischen Gesandten seine Re„gierung zu verklagen, weil das unabhängige Gericht findet, ein fremdes Kloster habe nach „200jährigem Besitz ein Recht?" Er entfernte sich mit der Empfehlung an den Landmann, bei seiner Heimkunft sich über seine Zürcherreise durch Unwissenheit ihrer Bedeutung zu entschuldigen und die schuldigen Köften zu bezahlen. —

(Vertrauliche Aufzeichnung.)

[1]) Ueber den Grafen Capo d'Istria liegt aus den Erinnerungen eines Zeugen seine eigene Schilderung vor: An einer ziemlich nachlässig verfolgten Schachparthie sitzend sprach Capo d'Istria, wie er gerne zu thun pflegte, über allerlei Gegenstände von geschichtlichem oder politischem Interesse und erzählte auf eine Zwischenfrage in kurzer Uebersicht seinen Lebenslauf: Geboren auf den Sieben-Inseln, Unterthan von Venedig — man könne denken, daß er keine Vorliebe für Aristokratien hege — betrieb er seine Studien in Italien unter Beccaria und Filangieri. Nach Beendigung derselben in sein Vaterland, damals Republik der Sieben-Inseln, zurückgekehrt, wurde er als ein junger Mann, der sich auswärts gebildet habe, zu Leitung der auswärtigen Angelegenheiten berufen. Bald nachher kam die Republik unter das Protektorat Rußlands — er trat in russische Staatsdienste und wurde der Gesandtschaft in Wien ohne eigentliche geschäftliche Anstellung zugetheilt. Er hatte wenig andres zu thun, als sich die Welt und die Menschen anzusehen und wurde dann während des Kriegs Rußlands gegen die Pforte in dem diplomatischen Theile des Hauptquartiers verwendet. Nach dem russischen Feldzuge Napoleons folgte er der Armee bis in das Hauptquartier des Kaisers in Deutschland. Graf Nesselrode beschäftigte ihn. Er wartete eines Tags in seinem Vorzimmer, als der Kaiser eintretend einen Blick auf ihn warf. Aus dem Wortlaut der Frage an den Kanzler, wer draußen auf ihn warte, scheint Nesselrode auf einen nicht ungünstigen Eindruck gefolgert zu haben, und antwortete in empfehlender Weise. So wurde er zum Kaiser berufen, mit wichtigern Arbeiten betraut, und als es um die Sendung in die Schweiz zu thun war, zu derselben ausersehen." — Man weiß, zu welcher Vertrauensstellung Capo d'Istria später in Rußland gelangte. Er kam nach dem Tode Alexanders noch einmal in die Schweiz. In Bern besprach er in kleinerer Gesellschaft bei Schultheß von Mülinen mit Theilnahme die schweizerischen Verhältnisse und äußerte darüber im Rückblick auf die Vorgänge von 1813—1815: Es sei damals die Hauptsache gewesen, „unter Dach zu kommen und das Gebäude zu erhalten,"

Es wurden in dieser Beziehung sogar Verdächtigungen geäußert, nicht leise genug, daß sie nicht auch Mülinen bekannt geworden wären, dessen vielfache Bildung, Geschäfts- und Menschenkunde und Liebenswürdigkeit Capo d'Istria zu schätzen wußte; Mülinen sah sich zu größerer Zurückhaltung im Umgange veranlaßt, um jenem unwürdigen Gerede nicht Vorschub zu thun; dasselbe war Capo d'Istria zu Ohren gekommen, der seine Entrüstung nicht verhehlte[1]).

Den schweizerischen Gesandtschaften gegenüber war das Verhältniß der bernerschen ebenfalls nicht ohne Schwierigkeiten. Als entschiedene Gegner hatte sie beinahe in allen Fragen, die mit dem Präsidium der Versammlung gewöhnlich im Einvernehmen stehenden neuen Kantone, welche in Beziehung auf die erhobenen Territorial- und andre Ansprachen sich als solidarisch verbunden betrachteten[2]), zu bekämpfen, und war auf die Unterstützung derjenigen angewiesen, mit welchen sie auf der Tagsatzung von Luzern zusammengestanden war. In Bern theilte man die Besorgnisse weniger, welche in Zürich gegen ein Ueberhandnehmen römisch-katholischen, auf politischem Gebiet sich geltend machenden Einflusses sich aussprachen; man bot also z. B. den katholischen Ständen die Hand, nicht allein für die Stimmenzählung, bei welcher jeder Kanton eine, keiner eine doppelte abgeben konnte, sondern auch, als sie mit großem Nachdrucke verlangten, daß die Gewährleistung der bestehenden Klöster mit ihren Besitzungen in dem Bundesvertrage ausgesprochen werde; allein ihren Forderungen für unbeschränkte Kantonalsouverainetät konnte man nicht zustimmen, und mußte daher hinsichtlich der Bestimmungen der Centralgewalt, einerseits ihrer Abneigung gegen eine solche und anderseits den im Entwurfe der Bundesverfassung aufgestellten Bestrebungen ent-

---

in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein werde, es ohne Gefahr wohnlicher einzurichten. In einer Einzel-Unterredung erkundigte er sich über die Möglichkeit, in Griechenland eine schweizerische Militär-Kolonie zu bilden (etwa nach Art der östreichischen Grenzer) und nach einem Manne, der sie anführen könnte. Es wurde ihm als nach Geist und militärischen Talent ganz tüchtig Oberst von S...... M........ genannt. Indeß scheinen Schwierigkeiten eine weitere Verfolgung des Gedankens nicht gestattet zu haben. Capo d'Istria bemerkte: Er habe in Rußland nur noch eine Aufgabe: sein Gebet auf Alexanders Grab zu verrichten; er sei dort im Wege (je suis un embarras) und werde sich nach Griechenland begeben und daselbst seinem Ende entgegengehen. Er sprach — nunmehr jedenfalls ohne diplomatischen Auftrag — mit vieler Zuneigung über die Schweiz und mit Wohlwollen von Bern.

[1]) Brief von Mülinen vom 25. April.

[2]) Bündten, in Beziehung auf diese in verschiedener Stellung, schloß nach der dort vorherrschend gewordenen Meinung den andern fünf aus ehemaligen Kantonstheilen oder Unterthanenlanden gebildeten sich an.

gegentreten, diese Gewalt ausschließlich in die Hände Zürich's zu legen, welches sich an die Spitze der Gegner Bern's gestellt hatte.

Der Bundesvertrag von 1815 ist aufgehoben; der Staatenbund, der von 1315 bis 1798, und dann nach der vorübergehenden, tiefe Spuren und schwere Nachwehen zurücklassenden helvetischen Republik, durch die Vermittlung wieder hergestellt, über weitere 40 Jahre lang bestanden hatte, ist dem Bundesstaate gewichen[1]). Es haben also die Bestimmungen jenes so mühsam zu Stande gebrachten Vertrags keinen Einfluß mehr auf den Gang der schweizerischen Ereignisse, und sogar abgesehen von diesem entscheidenden Umstande, wäre es eine undankbare Aufgabe, den Einzelheiten der langwierigen Berathungen zu folgen, auf welche fremder Einfluß, heftige Parteifeindschaft, widerstreitende Interessen und unvorgesehene Störungen erschwerend einwirkten. Einige Momente darzustellen, um den Charakter jener Zeit und ihre Männer zu bezeichnen, wird als ein Rückblick in eine Vergangenheit, welche zu kennen die Wenigsten begehren, vielleicht schon eher überflüssig als ungenügend erscheinen.

An dem Entwurfe vom 11. Februar hatte Bern keinen, Freiburg und Solothurn wenig Antheil genommen; Bern denselben entschieden verworfen wegen der Gebietsfrage, wegen der beanspruchten Einwirkungen auf die Kantonalverfassungen, und wegen der dem entschieden feindlich sich darstellenden Zürich zugewendeten Vororte. Die der Gesandtschaft ertheilte Anweisung war daher, wie oben bemerkt, in Beziehung auf die Bundesverfassung sehr allgemein gehalten. In keinem Falle sollte sie eine unbedingte Zustimmung, sondern wo eine solche nach ihrer Ansicht erfolgen könnte, dieselbe unter Ratifikationsvorbehalt aussprechen. Den Ministern machte die Gesandtschaft kein Hehl aus der entschiedenen Verwerfung des unter ihrer täglichen, offiziellen oder konfidentiellen, Mitwirkung zu Stande gekommenen Projekts. Der Friede mit Frankreich war noch nicht ge-

---

[1]) Bei der Untersuchung der Fragen über die der Centralgewalt zu ertheilende Kraft äußert sich ein Bericht der bernerschen Gesandtschaft an den Geheimen Rath: Eine veränderte auswärtige Politik fordre vielleicht eine weit kräftigere Militärorganisation der Schweiz, damit ändre sich dann auch ihre Politik; sie werde mächtiger, einflußreicher, gefährlicher, ihre Existenz vielleicht dauerhafter, „aber dieses auf Unkosten des häus„lich-bürgerlichen Glücks ihrer Bewohner; eine ernstere festere Ver„waltung für das Allgemeine, ein festes Centralband wird noth„wendig und Verminderung der individuellen Freiheit, Einführung „von Lasten und Beschwerden wird unvermeidlich folgen. Auf der „andern Seite, bei Verbleiben der bisherigen Verhältnisse der Schweiz vielleicht Fortdauer „eines stillen und ungetrübten Wohlstandes, aber gänzliche Entkräftung durch eine lockere „Verbindung einer Menge fremdartiger Theile.“ Bericht vom 3. Mai 1814.

schlossen. Jene drangen daher um so mehr auf die Konstituirung der Schweiz. Sie wollten diese dem Einflusse Frankreichs bleibend entzogen wissen, welchen es nach Abschluß des Friedens und zwar vorerst durch Betheiligung an dieser Konstituirung wieder gelten zu machen nicht versäumen würde. (Ein geheimer Artikel des Pariser Friedensvertrags, ein Gegenstück zu demjenigen des Lüneville-Friedens, wurde dagegen aufgestellt)[1]. Verzögerung bei dem entschiedenen Widerstande Berns, dem aus verschiedenen Gründen anderer Kantone ohne Zweifel sich anschließen würden, war ihnen daher sehr unwillkommen, und sie ergriffen durch ein Memorial, welches sie der Konferenzkommission[2]) vorlegten, die Initiative zu Gunsten des neuen Bundeswerks allerdings nach einem sehr schmeichlerischen Vorworte[3]); das Schriftstück war von Capo d'Istria verfaßt, und trägt vollständig die Signatur der philosophisch-doktrinellen Richtung seines Verfassers. Nach einem raschen Ueberblick auf den Umschwung der Begriffe und der Verhältnisse, unter welchen „die Völker, welche „ehemals ihr Loos nach ihrem Gefühle wertheten, hingeführt worden „seien, dasselbe nach der Vernunft zu beurtheilen", wird die Gefahr einer lockern und das Bedürfniß einer stärkern Verbindung dargestellt, welche letztere nicht auf der Aufstellung einer Centralgewalt, wie die amerikanische, beruhe. Die Schweiz, wesentlich neutral, müsse ihre Neutralität auf einer „unerschütterlichen und ansehnlichen Unbeweglichkeit" (inertie) feststellen, also ausschließlich auf den Befugnissen der Tagsatzung, welche die 19 Kantone repräsentiren. Da durch das Neutralitätssystem die Unabhängigkeit der Schweiz gesichert sein solle, so werden jene Befugnisse nur auf drei bestimmte Gegenstände sich zu beziehen haben: Die innere Ruhe, die Vertheidigung und kräftige Handhabung der Neutralität, und die Verhältnisse zu den europäischen Mächten. Die innere Ruhe könne nur auf die Gerechtigkeit und Weisheit der Kantonalverfassungen und ihre gegenseitige

---

[1]) La France reconnaitra et garantira conjointement avec les puissances alliées et comme Elles, l'organisation politique que la Suisse se donnera sous les auspices des puissances alliées et d'après les bases arrêtées avec Elles (!).

[2]) Nach der neuen Wahl bestand sie aus Reinhard, Mülinen, Reding, Heer, Rütimann, Wieland und Monod.

[3]) . . . . . . „Les esprits riches en principes de législation et éclairés des lumières véritables de l'expérience, ont mis en circulation une masse d'idées propres à faire décider toutes les questions politiques, dont la Diète actuelle s'occupe avec tant de succès (?). Ces idées, produit de la sagesse et du patriotisme des magistrats respectables pris dans toutes les classes et tous les Etats de la confédération helvétique ne peuvent être considérées „que comme l'expression la plus pure et la plus authentique de la volonté nationale."

Mémoire du 2/3 Avril 1814.

Gewährleistung sich gründen. Die Prüfung derselben könne der nächsten verfassungsmäßigen Tagsatzung vorbehalten bleiben. Für die Bewahrung der Neutralität sei die Verfügung über 50,000 Mann, hinter welchen die ganze Bevölkerung stehe, erforderlich, ein permanenter Kriegsrath und die Bereithaltung von Geldmitteln[1]). Für die auswärtigen Verhältnisse werde in Zeiten der Ruhe und des Friedens inzwischen der Tagsatzung die vorörtliche Behörde für die vis inertiæ ganz genügen. In bewegten und Kriegszeiten, während welchen eine andauernde Versammlung der Tagsatzung nicht zweckmäßig wäre, müßte dieselbe die ihr zustehende Gewalt an einen Rath delegieren, welcher aus 5 Mitgliedern bestehen würde, von denen zwei der mächtigsten alten aristokratischen (es war auf Zürich und Bern hingewiesen), zwei alte demokratische (Schwyz und ein anderer), und ein neuer Kanton (Waadt oder St. Gallen) je eines aus der Zahl ihrer ersten Magistraten zu erwählen hätten; über Wahlart, Organisation, Korrespondenz und Kanzlei dieses Bundesraths solle der Bundesvertrag das Erforderliche bestimmen. Für den gegenwärtigen Zeitpunkt, in welchem Europa noch unter den Waffen stehe, und die Verhältnisse der Staaten, an welche die Schweiz grenze, erst auszumitteln seien, sollte der Bundesrath aufgestellt werden, und zwar ausnahmsweise für diesmal durch eine Wahl der Tagsatzung aus ihrer Mitte, und die Kantonalverfassungen zu vervollkommnen, könnte der diesmalige Bundesrath mit der schiedsrichterlichen Befugniß über die sich erhebenden Anstände ausgerüstet werden; sein Befinden würde nach Zustimmung der obersten gesetzgebenden Behörde des betreffenden Kantons Gesetzeskraft und nach derselben die Bundesgewährleistung erhalten.

Der Geheime Rath wollte über diese Ministerialvorschläge, welche vorerst nur der Kommission als konfidentiell mitgetheilt betrachtet werden sollten, nicht die Willensmeinung des Großen Raths vernehmen und eben so wenig von seinen allgemeinen Vollmachten Gebrauch machen, um der Gesandtschaft eine bestimmte Weisung zu geben, und beschränkte sich daher auf die Aeußerung, daß er sich entschieden gegen die Einmischung in die Kantonalverfassungen ausspreche. Würden, wie vorgegeben werde, einzelne neue Kantone, z. B. Tessin oder St. Gallen, besondere Schwierigkeiten zu überwinden nicht vermögen, und daher Einwirkung und Handbietung wünschen, so bliebe ihnen dies nicht verwehrt. Nimmer aber werde nach jener Ansicht Bern sich einer willkürlichen Einmischung freiwillig unterziehen. Wenn angebracht werde, daß Bern selbst seine Ver-

---

[1]) Napoleon wollte keine Neutralität, sondern Gefügigkeit, daher die Beschränkung des Kontingents auf 15,000 Mann und sein Zorn gegen die Aufstellung eines Kriegsraths.

fassung noch nicht fertig habe, sondern einstweilen bei der Wahl von 43 Mitgliedern des Großen Raths über die 200 der Burgerschaft hinaus stehen geblieben sei, so möge bemerkt werden, daß endgültige Bestimmungen nicht erfolgen können, bevor der Bestand des Kantons selbst bekannt sein werde. Würde ein Bundesrath beliebt, so sollte das Präsidium in demselben zwischen Zürich und Bern, oder unter den vier alten dazu mitwählenden Kantonen abwechseln; auch wäre vorzuziehen, daß der Bundesrath nicht in einem Kantonshauptort, sondern in einer kleinern Stadt sich versammle. Gerne habe man übrigens wahrgenommen, daß die Mittheilung der Minister an die Kommission eine mehr vertrauliche als amtliche gewesen sei und nicht den Charakter einer Mediation angenommen habe. In solcher Meinung stimmten mit den Ansichten Wattenwyls die seiner Kollegen überein, unter denen namentlich der unbeugsame Seckelmeister von Jenner gegen alle Vorspiegelungen taub, und Rathsherr Wurstemberger mit geistvoller Einsicht in den Ministerialversuchen das selbstzweckliche ausscheidend, für künstliche Darstellung unzugänglich waren.

Bei der Tagsatzung fanden die Gedanken der Minister, an deren Einmischung man sich vom 29. Dezember hinweg nicht nur gewöhnt, sondern dieselbe gelegentlich provozirt hatte, mehr Eingang, und ihr Einfluß machte im Laufe der Berathungen fortwährend sich bemerklich. Gegen die ausschließliche Leitung von Zürich als beständigen Vorort hatten sich nach und nach mehrere Kantone (die einen, weil sie zu große Erstarkung, die andern, weil sie einseitige Leitung der Centralgewalt besorgten) bestimmter vernehmen lassen, und es wurde ein Vorortswechsel zwischen Zürich, Bern und Luzern besprochen; hingegen nicht der von Bern geäußerte Vorschlag beliebt, den Bundesrath in eine kleinere Stadt zu verlegen, in welcher dann wohl auch die Tagsatzung sich versammelt hätte[1]), wie in früherer Zeit in Frauenfeld.

Die Minister drangen fortwährend auf Beschleunigung und stellten den beharrlichen Einwendungen Berns sowohl gegen die Anerkennung des Territorialbestandes als gegen die Einmischung in die Kantonsverfassungen ihren Einfluß entgegen. So wurde am 10. Mai bei einer erneuerten Berathung im Schooße der Tagsatzung vom Präsidium eine eben erhaltene Verbalnote der drei Minister mitgetheilt, welche Bemerkungen

---

[1]) Dem Vorschlage der bernerschen Gesandtschaft, Aarau als Bundesstadt zu bezeichnen und mittelbar dadurch die Wiedervereinigung des übrigen Theils von Bernisch-Aargau zu erleichtern, stimmte der Geheime Rath wegen der politischen Aufregung dieser Stadt nicht bei, von welcher eben damals gegen Bern nicht nur mancherlei aufregende Druckschriften sondern auch Vorbereitungen zu thätlichen Feindseligkeiten ausgingen.

über einige Artikel enthielt und anbei unter nachdrücklicher Empfehlung möglichster Beschleunigung besagte: Bei neuen Abweichungen, neuen Verzögerungen müßte die Gewißheit sich ergeben, daß bloße wohlwollende Insinuationen nicht mehr hinreichend seien[1]). — Die Berathungen rückten ihrem Ende entgegen, als unterm 21. Mai Capo d'Istria der Tagsatzung unter der Anzeige, daß er von seinem Herrn nach Paris berufen sei, eine, von ihm als „politisches Testament" bezeichnete, von den drei Ministern (nebst ihm Schraut und Chambrier) unterschriebene, alle wichtigen Fragen umfassende Note einreichte. In dieser, wie der Bericht des Geheimen Raths in Bern an den Großen Rath sich ausdrückt, „mit diplomatischer Kunst verfaßten" Schrift wird die Tagsatzung über den Entwurf des Bundesvertrags beglückwünscht und damit die Gesandten denselben in den Kantonen vortragen und empfehlen mögen, angerathen, jene aufzulösen und den Zeitpunkt festzusetzen, auf welchen eine neue Tagsatzung die neue, von den Kantonen genehmigte Bundesverfassung proklamiren werde. Es werde nöthig sein, mittlerweile die niedergesetzte Kommission fortbestehen zu lassen. Dann werden, nach Hinweisung auf die Geneigtheit der Mächte, der Schweiz unter der bestimmten Bedingung, daß sie rekonstituirt sei, ihre alten Grenzen zurückzugeben, die Kantonalkonstitutionen berührt. Die alten demokratischen Stände hätten durch Abschaffung der Feudalrechte ihre alten Verfassungen mit dem Zeitgeist in Einklang gesetzt. Die alten aristokratischen hätten der Nation bereits die Freisinnigkeit ihrer Verfassungsgrundsätze kundgegeben, Basel und Luzern sie eingeführt, Zürich und Schaffhausen seien damit beschäftigt. Die Magistratur von Bern, Solothurn und Freiburg sei entschlossen, die ausschließlichen Berechtigungen, die geschlossenen Burgerschaften und privilegierten Kasten abzuschaffen, ihre Gebiete unter den Schutz der Rechtsgleichheit zu stellen, sie durch eine verhältnißmäßige Stellvertretung zu der Theilnahme an der Souveränetät und der Verwaltung zu berufen, und alle Klassen der Bevölkerung an das Wohl ihrer Freistaaten festzuknüpfen. Sie werden, wie ihre

---

[1]) Après avoir épuisé tous les moyens de conciliation et employé un tems considérable à cet effet, on ne saurait plus admettre de nouvelles divergences dans les opinions — ni de délais ultérieurs pour les accorder, sans reconnaitre en même tems qu'il est de toute impossibilité de parvenir à un résultat satisfaisant par la seule voye des insinuations amicales.

(Note verbale 10 Mai 1814.)

Die von der Stimme Berns dieser Drohung entgegengestellte Bemerkung: es sei mit Verbalnoten wie mit dem Papiergeld, je mehr dasselbe ausgegeben werde, desto mehr sinke sein Werth, wurde zwar sehr übel vermerkt, verfehlte jedoch ihres Zweckes gegen Einschüchterung nicht.

alten Mitstände, ihre Verfassungen der Tagsatzung einsenden, „welche die „schmeichelhafteste Aufnahme und die vollständigste Garantie erhalten „werden“ [1]). Die neuen Kantone möchten ihre, auf das Repräsentativsystem gegründeten Verfassungen so einrichten, daß eine Zusammenstimmung mit den umgewandelten der alten hervorgehe. Mit allen einschlagenden Untersuchungen würde die „Kommission“ beauftragt. In Beziehung auf die Territorialfrage sei die Integrität der 19 Kantone von den alliirten Mächten als Grundlage angenommen; Grenzberichtigungen im Innern, welche infolge der zu Herstellung der alten Grenzen der Schweiz zugesicherten Gebietszuweisungen nothwendig erfolgen müßten (?) würden mit Einwilligung der betheiligten Kantone durch die Kommission eingeleitet. Es folgen dann Andeutungen über die Einrichtung in den Gebieten, welche der Schweiz zurückerstattet, oder mit derselben vereinigt werden sollen, wie Neuenburg, Wallis, Genf und Bisthum Basel (von Veltlin ist schon keine Rede mehr). Auch diese Verhandlungen würden der „Kommission“ übertragen. Ebenso hätte dieselbe die künftige Militärorganisation und die Einführung der künftigen Bundesgewalten, sei es des Vororts oder des Bundesraths, vorzuberathen. Endlich solle die Tagsatzung noch die Aufrechthaltung und Bewahrung des status quo bis zu endgültigem Entscheid der schwebenden Fragen beschließen und erklären. Diese Note scheint von dem Präsidium und von der Kommission, in deren Hand die Entwicklung der angedeuteten Verhältnisse der Eidgenossenschaft und der einzelnen Kantone gelegt werden sollte, mit entschiedenerm Beifalle aufgenommen worden zu sein, als in der Gesammtheit der Tagsatzung. Die Hindeutung auf eine Grenzberichtigung im Innern der Schweiz und auf die Prüfung der erhobenen Ansprüche erweckte Besorgnisse in den neuen Kantonen; in den betreffenden alten wurde sie in ihrer Unbestimmtheit bei der Erklärung des Integralbestandes der 19 und in Verbindung mit der Gewalt, welche der Kommission zugewiesen werden sollte, nicht ohne Mißtrauen als eine Lockung, sich letzterer zu unterwerfen, aufgenommen, und erregte besonders in Bern, von wo aus auf Capo d'Istria's Veranlaßung eben Muralt nach Paris war gesendet worden, Befremden. Indeß scheint, daß vor seiner Abreise der russische Minister noch wirklich eine Grenzberichtigung im Innern für die Beruhigung und die Zukunft

[1]) „Celles ci (les chartes constitutionelles) précédées des vœux unanimes des habitans, du témoignage solennel de leur reconnaissance, du tribut d'une juste admiration de la part des ministres des puissances amies de la Suisse, trouveront l'acceuil le plus flatteur et la garantie fédérale la plus compléte dans les actes que la Diète constitutionelle se fera un devoir de mettre promptement sous des auspices aussi heureux et aussi rassurans.

der Schweiz nöthig hielt, und daß, wie vorhin bemerkt, seine Verwendung an dem entschiedenen Willen des Kaisers scheiterte.

Die Tagsatzung ordnete eine Gesandtschaft nach Paris ab, um Ludwig XVIII. zu beglückwünschen. Es wurden als Gesandte gewählt: Mülinen[1]), Reding und Monod, alle drei Mitglieder der Kommission. Die Tagsatzung bezeichnete Pfister, Zellweger und Fetzer zu Stellvertretern derselben. Bern konnte nicht einwilligen, entschiednen Gegnern die Lenkung der Angelegenheiten im wichtigsten Zeitpunkt zu überlassen, und seine Gesandtschaft erklärte sich daher schon am 23. Mai so nachdrücklich gegen die Vertagung der Tagsatzung, daß ungeachtet der Vorschläge der Minister auf dieselbe verzichtet werden mußte. Aus der Berathung war der neue, von 26 auf 45 Artikel angewachsene Entwurf eines Bundesvertrags hervorgegangen. Derselbe wurde am 31. Mai in die Kantone versandt mit der Aufforderung, bis zum 11. Heumonat über die Annahme desselben sich zu erklären.

Nebst dem Entwurfe des Bundesvertrags hatten in Bern zu dieser Zeit noch verschiedene Angelegenheiten die ununterbrochene Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Geheimen Raths und seines Präsidenten in Anspruch genommen. Schon unterm 5. April, also zu Vorlage in der ersten Sitzung der vollständigen Tagsatzung, und ehe in der Schweiz bekannt war, ob die Alliirten Frieden und mit welcher Regierung Frankreichs sie denselben schließen würden, verlangten die Minister der drei Mächte, in einer verbindlichen, aber dringenden Note die Aufstellung eines Truppenkorps zu Sicherung der Grenzpässe gegen allfällige feindliche Streifkorps und zu Besetzung einiger von der Schweiz losgerissenen und mit derselben wieder zu vereinigenden Landestheile. Der Geheime Rath ermächtigte die Gesandtschaft, dem Beschlusse vom 27. April beizustimmen, durch welchen 5860 Mann zu Verfügung der Tagsatzung gestellt wurden; Bern sollte 850 Mann (ein Bataillon Infanterie und Spezialwaffen) dazu aufbieten. Er hätte bei der nunmehrigen Wendung der europäischen Verhältnisse die Unkosten einer Truppenaufstellung lieber vermieden, und wünschte, daß die mit der Schweiz zu vereinigenden, durch die vorangegangenen Kriegszustände ohnehin schwerer mitgenommenen Gebietstheile nicht durch Einquartierungen gedrückt werden. Hingegen mußte man einsehen, daß bei einem bevorstehenden allgemeinen Friedenskongresse es zum Nachtheil der Schweiz gereichen würde, wenn sie während der ganzen europäischen Er-

---

[1]) Dieser bezeichnet durch das Loos gegen Reinhard, da auf jeden 9 Stimmen sich vereinigten und die Stimme Appenzell wegen der Weigerung Zellwegers an einer Abordnung sich zu betheiligen, dahin fiel.

hebung derselben bis an das Ende ferne bleiben und zu keiner Leistung, selbst da, wo eine solche zunächst in ihrem eigenen Interesse gefordert werde, die Hand bieten wollte. Auf den Antrag des Geheimen Raths beschloß daher der Große Rath, die Bereithaltung des geforderten Kontingents, welches zu Besetzung des Wallis, und später des Jura verwendet wurde. Gegen den Beschluß, die Truppen auf Unkosten der besetzten Länder verpflegen zu lassen, erhob sich Bern sehr bestimmt mit dem Verlangen, daß die von der Eidgenossenschaft verwendete Mannschaft von ihr besoldet und auf ihre Rechnung verpflegt werde.

Der König von Preußen hatte in schwieriger Zeit — damals allerdings gegen anscheinende Ueberlassung von Hannover — in die ihm abgedrungene Verzichtleistung auf eine Perle in seiner Krone, auf das Fürstenthum Neuenburg, gewilligt, und dasselbe, als ein kleiner Bestandtheil des vom Cäsaren angestrebten Weltreichs, war einem Marschall Napoleon's zugetheilt worden. Der König und das Land zeigten sich jetzt gleich geneigt und bereit zu Herstellung der ehemaligen Beziehungen, und beiderseits wurde eine Verbindung mit der Schweiz gewünscht, enger als die frühere eines 1798 als ziemlich locker erschienenen Bündnisses. Der König, erbötig, für alle schweizerischen Beziehungen den verfassungsmäßig zu bestellenden neuenburgischen Behörden die völlige Unabhängigkeit von seinem Staatsministerium zu gestatten, um dem Lande die Sicherheit der schweizerischen Neutralität zu gewähren, wünschte dasselbe als Kanton in den Bund aufgenommen zu wissen. Es war für viele alt-schweizerische Ansichten allerdings der Gedanke etwas befremdend, das Fürstenthum eines auswärtigen Souverains in die kleinen schweizerischen Republiken als Bestandtheil der Eidgenossenschaft eingereiht zu sehen. In Bern, das in früherer Zeit unter allen Kantonen die nächsten Verbindungen mit Neuenburg hatte, war man geneigt zu jeder mit der allgemeinen Lage verträglichen Annäherung. Nach dem Wegfallen der Verwaltung der ehemaligen gemein-schweizerischen Herrschaften, bei der Souveränetät der Kantone und dem geringen Maße von Einwirkung der Bundesgewalt auf dieselben, verschwand der frühere Unterschied zwischen Bundesgenossen oder zugewandten Orten und Kantonen; die einen wie die andern der Eidgenossenschaft angehörend, waren gleichbetheiligt an der Neutralität und an der Bereithaltung der Mittel zu ihrer Handhabung und Vertheidigung. In solcher Lage sah Bern kein entscheidendes Hinderniß gegen die gewünschte Aufnahme, insofern durch die Verfassung Neuenburg's der Gefahr einer fremden Einmischung vorgebeugt werde, also wenn ausschließlich die neuenburgische Behörde ohne Verantwortlichkeit gegen Preußen die Stimme des Landes in schweizerischen Ange-

legenheiten abzugeben hätte. Nicht unbeachtet blieb dabei, daß wenn einerseits in europäischen Verwicklungen die Doppelstellung Neuenburg's zu Anständen führen möchte, welche jedoch bei Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität nicht sehr gefährlich sein könnten, hingegen ein Interesse der Krone Preußen's an dieser Aufrechthaltung den Nachtheil jener Anstände überwiegen dürfte. Nicht nur für seine eigene Stimme war daher Bern solchen Wünschen Neuenburg's geneigt, sondern es trachtete, nicht ohne Erfolg, konfessionelle oder politische Bedenken befreundeter Kantone mit denselben zu versöhnen. Thatsächlich läßt sich nicht behaupten, daß durch die Aufnahme Neuenburg's als Kanton in den Bund bis zu den Umwälzungen von 1830—1831 ein Uebelstand für die Schweiz aus diesem Verhältnisse erwachsen sei. Gegen die etwas später zu Sprache gekommene, von den alten demokratischen katholischen Ständen freudig begrüßte Aufnahme von Wallis, und gegen diejenige von Genf wurden weniger Bedenken erhoben. Nach den viel später gemachten Erfahrungen ließe sich allerdings fragen, ob es nicht für die drei Kantone selbst oder für die Schweiz besser gewesen wäre, wenn ihre Verbindung mit denselben sich auf ein Bündniß beschränkt hätte, welchem übrigens, zumal nach den Lehren der Jetztzeit, weder eine erhaltende, noch eine heilende Kraft beizumessen wir versuchen möchten.

Die Abgeordneten von Biel, Daxelhofer und Heilmann, ersuchten durch Schreiben vom 16. April die Tagsatzung um Erklärung, ob sie Biel als eidgenössischen Mitstand anerkennen wolle. Obschon allgemein der Wiederaufnahme günstig, glaubte die Versammlung, ein Entscheid könne nicht erfolgen, bevor die Mächte über die Rückgabe des von Frankreich zurückeroberten Gebiets sich ausgesprochen hätten, und beschränkte sich, der bielerischen Gesandtschaft die Fortdauer der alten eidgenössischen Gesinnung und den Wunsch der Wiedervereinigung zu bezeugen. Bern's Verhältniß sprach sich gegen die Minister bei Ablehnung der anerbotenen Entschädigung aus.

Die Thronbesteigung Ludwig XVIII. wurde in der Schweiz mit verschiedenen Empfindungen vernommen; nicht ohne Besorgnisse in den Kantonen, welche in der napoleonischen Vermittlung ihre Wurzel hatten; mit vorsichtiger Zurückhaltung da, wo man sich (zwar nicht thatkräftig in der großen Bewegung gegen außen, allein handbietend für das Innere) an die jetzt durch Alexander geleitete Politik der Alliirten gegen die Schweiz angeschlossen hatte; mit ungerechtfertigten und vielleicht nicht klug geäußerten Hoffnungen da, wo man den Untergang der alten Unabhängigkeit mit dem Sturze des alten Königshauses in Zusammenhang zu sehen vermeinte. Allgemein mußte man es einsehen, daß das bourbonische

Königthum die Schweiz in die Berechnungen der französischen Politik nach seinen Anschauungen einzuschließen nicht unterlassen, und eine Einwirkung auf die Verhältnisse der Schweiz nicht unterbleiben werde. Vielleicht vergaßen es Viele, welche ein Gegengewicht gegen den dem Kaiser Alexander zugewiesenen Einfluß auf die Politik der Alliirten wünschten, und die von der wieder hergestellten Königsfamilie, als Gegensatz zu der Gewaltherrschaft des Kaiserreichs, freundschaftliches Wohlwollen hofften, daß die Politik der Bourbonen, wie jede andre, die Verhältnisse zu fremden Staaten und voraus zu kleinern Nachbarn immer nur als — wohl oder übel berechnete — Mittel zu Erreichung größerer eigener Zwecke betrachten werde. — Als der Bruder des Königs, Graf von Artois, nach Basel kam, um von dort aus Frankreich während des Vorrückens der alliirten Heere gegen Paris zu betreten, sandte der Geheime Rath von Bern den Oberst von Graffenried von Blonay, als ehemaliger französischer Offizier dem Prinzen bekannt und von ihm gerne gesehen, um ihn zu beglückwünschen, und wenn der ehemalige Generaloberst der Schweizer, welche die wankende Krone Ludwig's XVI. treu bis in den Tod vertheidigt hatten, die Absicht nicht verhehlte, Schweizer unter den schützenden Umgebungen des wieder aufgerichteten Throns zu zählen, so mochte der ihm persönlich warm ergebene Graffenried die eigene Ueberzeugung von großer Bereitwilligkeit vieler jüngern Männer zu solchem Dienste äußern. Den Alliirten aber, welche ebenfalls nach eigenen Zwecken oder Ansichten das Schicksal der Schweiz ohne französische Einwirkung lenken wollten, konnten Merkmale einer Geneigtheit zu Annäherung an Frankreich von schweizerischer Seite nicht zusagen.

Die Tagsatzung hatte unterm 15. April beschlossen: alle in Folge der Kapitulation von 1812 in französischem Dienste befindlichen Schweizer seien ihrer Pflicht gegen Napoleon entlassen, und sie feierlich aufgefordert, nicht länger gegen die Alliirten (alle Festungen waren noch nicht übergeben) zu fechten, sondern die Befehle des rechtmäßigen Souverains zu gewärtigen. Unter solchen Umständen erschien in der Schweiz (der erste Militär mit der weißen Cocarde) der General Mallet, um die Wiederherstellung des Schweizerdiensts in Frankreich einzuleiten. Die Unterhandlungen erfolgten mit zwei Gruppirungen von Kantonen, zuerst mit Zürich und den mit diesem Stande verhandelnden östlichen und neuen, dann erst mit Bern, welches mit dem Abschlusse der von Frankreich angestrebten Kapitulation Bedingungen für andre staatliche Verhältnisse zu Gunsten der Schweiz zu verbinden wünschte, die später nicht mehr erhältlich sein würden. Auch hier hatte Wattenwyl die Wahrung vaterländi-

scher Interessen den sich kundgebenden Wünschen baldiger und möglichst günstiger Dienstanstellungen vorangesetzt.

Das Königreich der vereinigten Niederlande wünschte ebenfalls die Erstellung von vier Schweizerregimentern in seinem Dienste und beauftragte seinen außerordentlichen Gesandten van der Hoeven mit Kapitulationsunterhandlungen. Wattenwyl war diesem Dienste geneigt, nicht bloß nach eigenen Erinnerungen, sondern vornehmlich, weil er von demselben keine nachtheiligen Einwirkungen in politischer Beziehung besorgte, und Lebensgewohnheiten und Nationalsitten mehr als die französischen sich den schweizerischen näherten. Wie die Schweiz „in ihrer unter den Auspizien der alliirten Mächte beabsichtigten Neu-Konstituirung", so sollten auch die durch die Vereinigung von Belgien zum Königreich erhobenen Niederlande ein neutrales Bollwerk gegen französische Uebergriffe bilden. In der Reihe der europäischen Staaten schien also beiden Ländern eine ähnliche Stellung angewiesen. Wattenwyl ward Präsident der zu Unterhandlung der Kapitulation niedergesetzten Kommission, und dieselbe wurde für ein ganzes Regiment von 2000 Mann abgeschlossen. Zwei ausgezeichnete, früher in holländischen Diensten gestandene Offiziere bewarben sich um die Oberstenstelle, Kirchberger und Gatschet; der Erstere, mit Wattenwyl in engen Freundschaftsverhältnissen stehend, wurde vom König gewählt. Für den französischen Dienst kapitulirte Bern für 1000 Mann. Verträge für 3000 Mann schienen der Regierung in richtigem Verhältnisse zu der Zahl der dienstsuchenden Mannschaft und ebenso diejenige der dabei verwendeten Offiziere zu Vorbereitung für Militärleistungen im Vaterlande.

Vom Augenblicke an der Spaltung mit Waadt und Aargau mußten alle Erscheinungen auf dem Felde des wachgerufenen Parteiwesens die Aufmerksamkeit der bernerschen Regierung und vornehmlich des Geheimen Raths beschäftigen. Die Auflösung der Mediationsakte unter den hievor erwähnten Umständen, die Proklamation vom 24. Dezember, die Zurückführung der obersten Gewalt auf die Burgerschaft von Bern durch Verleihung des persönlichen Burgerrechts an die 43 aus den Städten und Amtsbezirken gewählten Mitglieder des Großen Raths, ihre Wahlart durch den Großen Rath selbst, hatten als Anzeichen der Behauptung souverainer, auf dem Boden geschichtlicher Legitimität wurzelnder Rechte, Unzufriedenheit bei vielen einflußreichen Männern des Landes und auch der Burgerschaft Bern's selbst erzeugt. Diese Unzufriedenheit näherte sich wie natürlich der alten revolutionären helvetischen, seit 1803 nicht sich mehrenden, allein weder weggefallenen, noch versöhnten Parteirichtung. Eine damals nach der hierin unerbittlich strengen Herrschaft Napoleon's,

der sie gewaltsam daniederhielt, neue, daher um so gefährlichere Waffe bot jeder Unzufriedenheit gegen bestehende Gewalten die Presse dar. Besonders von Aargau aus wurde dieselbe gegen Bern in jeder Richtung, der gewandtesten, wie der rohen leidenschaftlichen gebraucht, und vom Auslande her, vornehmlich durch die Züricher Korrespondenzen der „Allgemeinen Zeitung“ wurde mit unausgesetzter feindseliger Beharrlichkeit in gleichem Sinne auf die öffentliche Meinung eingewirkt. Vorbereitet durch Aufhetzungen, sollten dann Ausbrüche thatsächliche Unterstützung erhalten, und wurden zu solchem Zwecke Freikorps errichtet, wie z. B. die aargauischen Kosaken. Diese Angriffe richteten sich sowohl gegen Solothurn, Freiburg und Luzern, als gegen Bern; vornehmlich gegen Solothurn, wo die Feinde theils wegen innern Spaltungen, theils aus andern Ursachen größere Schwäche voraussetzten. Ein erster Erfolg würde weitern den Weg bahnen. Am 2. Juni vor Tag bemächtigten sich etwa 260 zusammengebrachte Landleute unter der Anführung zweier unzufriedener Männer aus patrizischem Geschlechte durch Ersteigung der unbewachten Wälle der Stadt und verhafteten die Glieder der Regierung [1]. Allein anstatt gehoffter weiterer Unterstützung trafen am gleichen Tage bernersche Truppen ein, welche der Geheime Rath auf erste Kunde des Vorfalls sowohl aus den Milizen des Grenzamtes Fraubrunnen, als von Bern aus abgeschickt und den Rathsherrn Fellenberg als Repräsentant abgeordnet hatte. Die verfassungsmäßigen Behörden wurden wieder eingesetzt, die Aufrührer zerstreuten sich, einige wurden verhaftet. Die Tagsatzung beschäftigte sich am 4. Juni mit dem Vorfall, bot Truppen auf und schickte zwei Repräsentanten, welche bei ihrer Ankunft in Solothurn die Ordnung wieder hergestellt fanden; ein Theil der bernerschen Hülfstruppen war schon wieder abmarschirt. Auch im Kanton Luzern machte sich einige Gährung bemerklich, welche den Geheimen Rath veranlaßte, die Gesandtschaft in Zürich zu besonderer Wachsamkeit über alle damit in Verbindung zu bringenden Vorgänge anzuweisen [2]). Zu den wichtigsten ihm obliegenden Bestrebungen zählte der Geheime Rath diejenigen zu Rettung der in den englischen Fonds angelegten Gelder, auf welche wir später zurückkommen werden.

Unter solchen Umständen trat der Augenblick an die Regierung von Bern heran, in welchem sie sich über den neuen Bundesentwurf aussprechen sollte. Unter einer vom Präsidium der Tagsatzung nicht bekämpften Mitwirkung der fremden Minister berathen, hatte derselbe ihre Billigung erhalten, und wurde

---

[1]) Ueber den ganzen Vorgang vergleiche Tillier.

[2]) 12. Mai.

von ihnen nicht nur empfohlen, sondern seine Annahme schien als eine nicht zu verweigernde[1]) vorausgesetzt. Daß die Minister durch eine abermalige Verwerfung einer Arbeit, an welcher sie sich betheiligt hatten, unangenehm würden berührt werden, war vorauszusehen, ebenso, daß sie berufen durch ihre Berichte einzuwirken, gegen Bern um so weniger geneigt sich erzeigen würden. Ihre Sprache war eine so bestimmte gewesen, die Willensmeinung der Alliirten über den integralen Fortbestand der 19 Kantone so wiederholt und ausdrücklich kundgegeben worden, daß die Regierung entschuldigt gewesen wäre, wenn sie nach Erschöpfung der zu Gebote stehenden Mittel auf einen fernern Widerstand verzichtet und sich aus einer Zustimmung ein Verdienst hätte machen wollen, welche man zwar erwartete und voraussetzte, zugleich aber zu erhalten wünschte. Die Schweiz mußte zu einem Bundesvertrage gelangen, wenn sie nicht auseinanderfallend sich auflösen sollte. Ihre Anerkennung von einem Kongresse, auf welchem alle wichtigen europäischen Angelegenheiten geregelt, die neuen Bestimmungen eines allgemeinen positiven Staatsrechts festgesetzt werden sollten, konnte in der That nur erfolgen, wenn sie als bestehend angesehen würde. Die den Rechten, den Ansprüchen und Ansichten Bern's entgegentretende Meinung würde im Falle der Weigerung nach wie vor ihre in dieser Beziehung unter sich verbundenen Wortführer haben; die von Waadt und Aargau festgehaltene Gegnerschaft der neuen Kantone eine festgeschlossene, noch entschiedner als früher bleiben; dieselbe durch Zürich und die mit ihm stimmenden Kantone, und durch die Minister noch ausschließlicher unterstützt werden. Auf die Beharrlichkeit der andern alten Stände durfte man nicht mit Vertrauen zählen, nach der so kürzlich gemachten Erfahrung in dem Rathschlage über die helvetische Schuld. Man mußte vielmehr gewärtigen, daß die alten demokratischen, wenn die Aussicht auf eine Verständigung dahinschwinde, und neue schwierige und langwierige Berathungen ohne größere Sicherheit eines Erfolgs begonnen werden sollten, sich von denselben ferne halten und auf ihre ehemaligen besondern Bünde mit Behauptung unbedingter Souverainetät sich zurückziehen könnten. Solche Gründe drängten sich von

---

[1]) Vergleiche die Note vom 20. Mai an die Tagsatzung. Gleichzeitig mit der Eingabe derselben überreichte auf seiner Durchreise nach Neuenburg der preußische Minister von Chambrier in Bern dem Amtsschultheißen persönlich eine auf jene sich beziehende sehr konfidentielle vom 19. Mai datirte Note der drei Minister an die drei Regierungen von Bern, Freiburg und Solothurn und als Capo d'Istria unterm 13. Juni von Genf aus den geheimen Artikel des Pariserfriedens, betreffend die französische Anerkennung der unter den „Auspizien der hohen Allirten" konstituirten Schweiz an Reinhard mittheilte, war auch beigefügt, die Schweiz müsse auf den 11. Juli konstituirt sein, um anerkannt zu werden.

selbst auf. Nichts desto weniger hielt der Geheime Rath, mit Wattenwyl an der Spitze, die Ansicht fest, daß, was Bern verlange, von höchster Bedeutung für den eigenen Kanton und dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz angemessen, nach Recht und Billigkeit ebenso, als im Gefühl für Ehre begründet sei, und daß unter solchen Umständen zu einer damit im Widerspruche stehenden Entscheidung nicht anscheinend freiwillig die Hand geboten werden könne. Die einfachen Motive der Ablehnung gibt der Beschluß selbst an. Solcher Ueberzeugung und der daraus sich ergebenden Pflicht getreu, ungeschreckt durch die in Aussicht sich stellende Feindseligkeit, legte daher der Geheime Rath seinen Bericht dem Großen Rathe zum Entscheide vor, welcher am 6. Juli, nach einer bis 4 Uhr Abends dauernden ernsten und würdigen Berathung den vorgeschlagenen Bundesvertrag verwarf. Es ergaben sich bloß 55 Stimmen für artikelweise Berathung, gegen 137, welche in globo abstimmen wollten, und dann wurde die Verwerfung mit 108 Stimmen beschlossen gegen 85, welche dilatorisch erkennen wollten, daß man unter den gegenwärtigen Umständen dermalen nicht eintreten könne. Die Redaktion des wichtigen Beschlusses wurde am 7. und 8. Juli, nach den Vorlagen des Geheimen Raths, festgestellt. Die demselben angeschlossene Erklärung sollte der Tagsatzung gleichzeitig mit dem Beschlusse eingereicht werden. Ihrer Wichtigkeit in jener Zeit gemäß und zur Charakteristik des vorherrschenden Geistes folgt der Wortlaut:

Der Stand Bern könne dem ihm vorgelegten Entwurf einer Bundesverfassung für die Schweiz seine Ratifikation nicht ertheilen:

1) Weil darin den Ansprüchen mehrerer alten Stände auf abgerissene Landestheile nicht Rechnung getragen wird.

2) Weil das Privateigenthum der Stadt und Republik Bern darin gefährdet ist.

3) Weil die Vorlegung der Kantonalverfassungen vor die Tagsatzung zu Anerkennung derselben sich mit den Souverainetätsrechten der Stände nicht verträgt, und keine Abänderung ohne Einwilligung der Tagsatzung möglich wäre.

4) Weil die Grenzen der Schweiz gegen das Ausland gegenwärtig noch nicht bestimmt sind.

5) Weil mehrere Landschaften, deren Aufnahme in den Bund als Kantone wirklich dem Entschluß der Stände unterlegt werde, im Fall ihrer Annahme billiger Weise an den Berathungen der allgemeinen Bundesverfassung Theil haben sollen.

Da aber der Große Rath so bereit als willig ist, mit seinen werthen Eidgenossen in eine den Grundsätzen der alten Bünde angemessene Ver-

bindung zu treten, so beauftragt er seine Gesandtschaft, an allfälligen nochmaligen Berathungen einer neuen, auf gerechten und zweckmäßigen Grundlagen beruhenden Bundesverfassung theilzunehmen, und auch zum Beweis der gemeineidgenössischen Gesinnungen des Standes Bern die hier beigehende Erklärung über die von demselben dem Vaterlande darzubringen beschlossenen großen Opfer zu Protokoll zu geben:

Erklärung.

Seit dem Einmarsch der verbündeten Truppen in die Schweiz wird Bern als ein Bundesglied dargestellt, dessen Widerstand jede Uebereinkunft unmöglich mache. Allerdings kann der souveraine Rath des Standes Bern, ohne seine Pflichten gegen Stadt und Land zu verletzen, die ihm zustehenden Rechte nicht ohne Ausnahme preisgeben; er hat aber stets Beweise seines gemeineidgenössischen Sinnes gegeben; er wird die erforderlichen Opfer zu bringen wissen, wenn er Aussicht hat, daß seine Mitstände seiner ganz besondern Stellung diejenige Rechnung tragen werden, welche erforderlich ist, damit die Einrichtung der Schweiz auf rechtlichen Grundsätzen zu Stande komme.

Die drückenden Folgen der Revolution sind am empfindlichsten auf Bern gefallen; seine Anforderungen müssen daher mannigfaltig sein, ohne darum unbillig genannt werden zu können.

Die zwei schönsten Landestheile wurden von dem bernerischen Gebiete abgerissen.

1) Der größere derselben, die Waadt, mag in der Verschiedenheit der Sprache, der Gesetze und des Volkscharakters Gründe für ihre Selbstständigkeit finden. Zwar wäre Bern bei einer allfälligen Wiedervereinigung geneigt gewesen, und ist es noch, der Waadt die gleichen politischen Vortheile einzuräumen, die hienach dem Aargau angeboten werden. Allein da die Zeitumstände und der allgemeine Wunsch alter Eidgenossen das große Opfer der Unabhängigkeit der Waadt von Bern zu erfordern scheinen, so erklärt sich der Große Rath der Stadt und Republik Bern bereit, diese Unabhängigkeit unter übereinzukommenden, und durch einen beiderseits nützlichen Vertrag auszumittelnden, billigen Bedingungen für immer auszusprechen.

2) Anders verhält es sich mit dem Aargau. Die vorgedachten Gründe walten hier nicht ob, und die zuverlässige Anhänglichkeit eines großen Theils der Bewohner des bernischen Aargau's macht es dem Großen Rathe der Replublik Bern zur Pflicht, auf dasselbe nicht Verzicht zu leisten. Hingegen werden zur brüderlichen Wiedervereinigung dieser Landschaft mit Bern folgende Anerbieten gemacht:

a) Das Burgerrecht der Stadt Bern wird den Einwohnern des bernischen Aargau's auf gleichem Fuße eröffnet, wie solches für die Angehörigen des jetzigen Kantons bereits geschehen ist.

b) Es werden eine verhältnißmäßig gleiche Anzahl Mitglieder in den Großen Rath und mit den gleichen Rechten aufgenommen, wie von den Bestandtheilen des jetzigen Kantons Bern aufgenommen worden sind.

c) Das bernerische Aargau erhält ein besonderes Appellationsgericht, das in demselben seinen Sitz haben soll.

d) Es soll bei den bisherigen Loskäufen von Zehnten und Bodenzinsen sein gänzliches Bewenden haben, und bleiben die Zehnten und Bodenzinse ferner loskäuflich.

e) Die bestehenden Erziehungs- und Armenanstalten in dem bernerischen Aargau werden beibehalten.

f) Die Schulden, welche von der Regierung des Kantons Aargau möchten kontrahirt worden sein, werden so viel davon nach billiger Vertheilung auf das bernerische Aargau kommen mögen, anerkannt.

g) der protestantischen Geistlichkeit des bernerischen Aargau's wird ihr gegenwärtiger Besitzstand, oder wenn sie es wünscht, ihre Aufnahme in das bernerische Progressivsystem zugesichert.

h) Den Munizipalstädten des bernerischen Aargau's werden die vormaligen besondern Rechte und Privilegien zugesichert, insoweit dieselben mit den gegenwärtigen Kantonsgesetzen verträglich sind.

i) Die obern Civilbehörden aus dem bernerischen Aargau, deren Autorität sich auf ihren ganzen Kanton erstreckt, werden für ihre allfälligen Gehaltsverlüste entschädigt werden.

k) Die besoldeten Truppen und Polizeibeamtete, insofern ein Theil derselben von der Regierung des Kantons Aargau reduzirt werden sollte, treten in den Sold der Republik.

l) Auch werden andre, dem Stand Bern zur Zeit noch unbekannte Landeswünsche gerne angehört und soviel immer möglich berücksichtigt werden.

3) Der Stand Bern erklärt ferner, daß er alle Ansprüche auf gemeine Herrschaften, die doch ihm wie andern Ständen zustanden, von nun an ohne Entschädigung dem gemeinen Bunde aufopfern will, und bereit ist, die Kantone, welche aus diesen gemeinen Ländern gebildet worden, anzuerkennen, sobald die von andern Ständen wirklich angesprochenen Rechte werden aufgegeben oder sonst abgefunden sein.

Möge diese Erklärung, welche von Berns vaterländischem Sinne ein unzweideutiger Beweis ist, bei seinen alten Verbündeten den Eingang und diejenige Mitwirkung finden, die ihre gerechten Anforderungen stets bei ihrem treuen Mitstande Bern gefunden haben, so wird der neue Bund der Schweizer, auf Grundpfeiler der Gerechtigkeit und Mäßigung wie der alte gestützt auch kraftvoll und dauerhaft werden."

Die Nachricht von Berns Verwerfung erregte Besorgniß und Feindseligkeit unter den Gegnern und Erbitterung bei den fremden Gesandten. Mit letztern erfolgten sehr lebhafte Erörterungen zwischen Krüdener und dem wieder in Zürich eingetroffenen Schultheiß von Mülinen und zwischen Canning und dem Legationsrath Fischer, welchem jener ganz bestimmt erklärte, von einer Wiedervereinigung des Aargaus sei keine Rede. Die Frage sei unwiderruflich entschieden. Aargau ließ durch Usteri den Staatsrath von Zürich angehen, den Zuzug gegen Bern zuzusichern, wozu sich jedoch jene Behörde nicht willfährig finden ließ. Jedenfalls glaubte Mülinen, alle Versuche auf dem Wege der Unterhandlung zum Ziele zu gelangen, würden sich als vergeblich erweisen, und man müsse sich auf Ausbrüche gefaßt machen, bei denen die Gewalt entscheiden würde [1]. Die bernersche Gesandtschaft wurde auf den 13. Juli zu einer Konferenz mit den Ministern bei Hrn. von Schraut eingeladen, an welcher Capo d'Istria und Canning theilnahmen. Sie wurde eröffnet durch Hrn. von Schraut mit der Anzeige, daß die alliirten Höfe die Angelegenheiten der Schweiz beendigt wissen wollten. Er begehre daher eine bestimmte loyale Erklärung, soweit als die Instruktionen der Gesandtschaft eine solche zugeben, über die Gesinnung ihrer Regierung in Hinsicht auf den entworfenen Bundesverein. Von Mülinen antwortete, diesem Begehren stehe nichts im Wege; die Instruktion der Gesandtschaft sei eine sehr einfache, geheime hätte sie keine: man verwerfe freimüthig den Entwurf und werde der Tagsatzung die Ablehnung und ihre Gründe vorlegen. Schraut erklärte in seinem und seiner Kollegen Namen, von der Rückgabe des Aargaus könne keine Rede sein, die Mächte seien geneigt, Bern durch das Bisthum Basel zu entschädigen, man solle die gewünschten Grenzen bezeichnen und man solle diese letzte Eröffnung nicht unbenutzt vorübergehen lassen, sonst alle übeln Folgen für die Schweiz und für Bern insbesondere sich selbst beimessen. Auf Mülinens einfache Hinweisung auf die der Gesandtschaft ertheilten Vorschriften erklärte der östreichische Minister: so sei dies die letzte Konferenz, die man über diesen Gegenstand haben werde. Noch fragte Capo d'Istria, ob Bern sich bescheiden lassen würde, wenn im Namen der

[1]) Brief vom 11. Juli an Wattenwyl.

alliirten Mächte die offizielle Erklärung des Entschädigungsanbietens erfolgen würde? Auf Mülinens Erwiderung, dafür könne er nicht einstehen, bemerkte der russische Gesandte: in diesem Falle könne man die Souveräne einem Abschlage von Seite Berns nicht blosstellen. Nach mehreren weitern Erörterungen betonten die Minister ihr Bedauern, daß nichts ausgemacht worden sei, wiederholten die Erklärung, von der gemachten Eröffnung könne nicht abgewichen werden, und wenn die Regierung von Bern davon keinen Gebrauch machen wolle, sie das Unglück, welches daraus für die Schweiz entstehen könnte, sowie ihr eigenes und das ihrer Nachkommen sich selbst zuschreiben müsse. Canning hatte seinerseits offen und bestimmt erklärt, die Existenz und Integrität der 19 Kantone sei auch von seiner Regierung anerkannt, und zwar aus Motiven höherer Interessen beim Frieden[1]), was die Gesandtschaft zu der Bemerkung veranlaßt: „es scheine, wir sollen und müssen das Opfer einer „fremden Konvenienz sein" und daher zu untersuchen sein werde, „ob die politische Klugheit Beharren oder Nachgiebigkeit erheische." Der Geheime Rath ertheilte der Gesandtschaft die Weisung, von dem Beschlusse des Großen Raths nicht abzuweichen und in der ersten Sitzung (vom 18.) der Tagsatzung denselben nebst der Erklärung abzugeben. Wattenwyl begründet seine Ansicht in dieser Richtung unter anderm auf die von Bern erwiesene Mäßigung und Bereitwilligkeit zu Ausgleichung, auf den Einfluß, welchen eine zurückweichende Nachgiebigkeit den fünf neuen Kantonen gewähren würde und auf die Zwecklosigkeit der Abweichung vom Grundsatze[2]). Die geäußerte Besorgniß, fortdauernder Widerstand könnte die Einsetzung monarchischer Gewalt in der Schweiz herbeiführen, hält er schon wegen der Unmöglichkeit eines Einverständnisses unter den Mächten für unbegründet.

Auf die erste Kunde von der Verwerfung Berns wurde auch außerhalb der amtlichen Kreise eine große Gährung, besonders im Aargau, angefacht. Mülinen wurde auf seiner Reise als bernerscher Gesandter nach Zürich im Murgenthal von einem aargauischen Militärposten angehalten und nur die Besonnenheit eines Unteroffiziers verhinderte die gewaltsame Wegnahme seiner Schriften. Während Bern erklärt hatte und es auch unverrückt einhielt, daß es die innere Ruhe in den ihm gegenüberstehenden Kantonen auf keine Weise gefährden werde, wurden hingegen besonders von Aarau aus durch den Schweizerboten und durch andre Preß-Erzeugnisse die Parteien im Kanton Bern und Solothurn

---

[1]) Bericht der Gesandtschaft vom 13. Juli.

[2]) Notiz vom 15. Juli.

unaufhörlich gehetzt und bei Anlaß einer Flugschrift von Rengger, durch welche es auch auf gröbliche Beleidigung von Wattenwyl abgesehen war, sah sich Mülinen veranlaßt, den Ministern zu erklären, wenn solche Ungebührlichkeiten fortgesetzt würden, so werde man sich selbst Recht schaffen müssen.

Eine Proklamation des Kleinen Raths von Bern an die Angehörigen des Kantons stellte in kurzem Ueberblick die an die Aufhebung der Mediationsakte sich anknüpfenden Ereignisse dar. Nach einer Warnung gegen falsche und boshafte Aeußerungen schließt sie mit der Erklärung: „Eure „Regierung will nicht weichen von dem Bunde der Väter, aber sie verlangt, daß der neue, wie der alte, auf Gerechtigkeit ruhe; sie will keinen „Krieg, sie will die Ruhe des Vaterlands nicht durch gewaltsame Mittel „stören, aber sie will die Rechte des Landes und seine Verfassung gegen „jeden Angriff vertheidigen; das ist ihre heilige Pflicht; die Eurige ist, sie „dabei kräftig zu unterstützen [1])." Diese Erklärung wurde im Kanton im allgemeinen sehr gut aufgenommen [2]). Die Regierung von Aargau suchte ihre Bekanntwerdung durch Verbote zu verhindern und erließ eine Gegenproklamation.

Bei der Tagsatzung legte am 18. Juli die Gesandtschaft von Bern die bisher ihrem Wortlaute nach unbekannte Erklärung vom 7. und 8. ein. Sie erregte ein großes Aufsehen sowohl in der Versammlung als bei den Ministern. Waadt und Aargau gaben Gegenerklärungen zu Behauptung aller ihrer Rechte [3]).

Nach Eröffnung der Instruktionen wurde beschlossen eine Kommission niederzusetzen, um Ausgleichungsvorschläge zu berathen [4]). 8½ Stimmen, diejenigen von Zürich, Basel, Appenzell A. Rh. und der sechs neuen Kantone hatten sich für Annahme des Entwurfs erklärt und ihnen ward auch

---

[1]) Proklamation des Kleinen Raths vom 15. Juli.

[2]) Brief vom 20. Juli.

[3]) Die Erklärung brachte die Wirkung einer in offenem Markte gesprungenen Bombe hervor. Verwunderung, Bestürzung, Zorn, je nach dem Charakter; Fetzer protestirte lebhaft, aber in gemessenen Worten. Monod unter der mit ruhiger Festigkeit ausgesprochenen Erklärung: Waadt besitze seine Souveränetät von Gottes Gnaden und mit Zustimmung der andern Kantone, sogar desjenigen von Bern unter der Mediation und gemäß dem Willen aller Mächte. Waadt bedürfe keiner Emanzipation, es werde Gewalt mit Gewalt abzutreiben wissen rc. . . . Auch die Minister seien aufgebracht; der russische beherrsche sich, weniger die beiden andern, besonders nicht Schraut, welcher sich den Unterwaldnern gegenüber zu den Worten habe hinreißen lassen: Tell sei ein Mörder, ja ein Meuchelmörder. — Brief von Mülinen vom 19. Juli.

[4]) In die Kommission gewählt den 21. Rüttimann, Wieland, von Flüe, Zellweger und Finsler.

Schaffhausen beizuzählen. $9^1/_2$ Stimmen alter Stände verwarfen denselben ganz oder zum Theil. Es ergab sich also keine Mehrheit, welche allerdings bei einem Vertrag unter souveränen Staaten für die ablehnenden nicht bindend gewesen wäre, hingegen jedenfalls die Vereinigung der Annehmenden befördert und auf die Verhältnisse zum Ausland und auf die öffentliche Meinung Einfluß geübt hätte. Daß nunmehr die große Mehrheit der alten Stände ungeachtet der so dringend und bestimmt geäußerten Hindeutungen der Minister ablehnten, zeigte diesen, daß es mit bloßem Zurückweisen gerechter Anforderungen nicht gethan sei. Die niedergesetzte Kommission erstattete unterm 30. Juli der Tagsatzung einen gründlich abgefaßten Bericht. Verschiedene Einwürfe gegen Hauptbestimmungen des Vertrags waren berücksichtigt und ihre Lösung nicht ohne Erfolg versucht und der Grundsatz war dabei aufgestellt, daß den Rechten und Reklamationen alter Stände Rechnung getragen werden müsse und daß dieselben schiedrichterlich zu vermitteln oder zu besprüchen seien. $10^1/_2$ Stimmen, unter denen Bern, nahmen unter Vorbehalt der Genehmigung den Antrag an; die übrigen, darunter die neuen, wollten ihn blos zu Berichterstattung vernehmen. Unterm 2. Augstmonat erstattete der Geheime Rath, welchem die Gesandtschaft schriftlich und durch Absendung ihres Legationsraths mündlich die Annahme des Vorschlags dringend empfohlen hatte, Bericht an den Großen Rath. Unter freimüthiger Auseinandersetzung der Bedenken gegen und der Gründe für denselben schloß er einstimmig, es sei die Gesandtschaft anzuweisen zu der Erklärung: „Der „Stand Bern wolle, im Vertrauen auf sein gutes Recht, dem Antrag zu „schiedrichterlicher Ausmittlung, so viel es die Territorialansprüche betrifft, beitreten, in dem Verstande, daß die schiedrichterliche Beseitigung der Terri„torialansprüche von Bern und andren alten Orten, der Berathung und Beendi„gung aller weitern Anstände, in Bezug auf die Bundesverfassung vorangehen solle." Unter Billigung dieses Antrags ertheilte zugleich der Große Rath dem Kleinen Rathe die gänzliche unbeschränkte Vollmacht, unter Vorbehalt endlicher Genehmigung, die Territorialansprachen zu besorgen und auf jedem gütlichen Wege so gut immer möglich zu beendigen. Wattenwyl, zu Aussöhnung mit Waadt und Aargau, welche ihm für das Wohl der Schweiz wesentlich schien, sehr geneigt, hatte nämlich die Hoffnung nicht aufgegeben, bei einiger Bereitwilligkeit und Nachgiebigkeit von ihrer Seite und großer Mäßigung in den Ansprüchen von Bern ein freiwilliges Abkommen zu erzielen, zu welchem bei ähnlicher Gesinnung die Regierungen dieser Kantone sich vielleicht lieber als zur Annahme eines schiedrichterlichen Austrags entschließen würden. Privatnachrichten berechtigten zu einer solchen Vermuthung, welche sich nicht weiter bewährte, als daß

von diesen Kantonen der Vorschlag schiedrichterlichen Entscheides verworfen wurde [1]).

Nicht ohne Mitwissen der fremden durch die Verwerfung des Bundes aufgebrachten Minister, und unter ihnen besonders Capo d'Istrias geschahen jetzt allerlei Versuche, in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern Gährung anzufachen und auch zum Ausbruch zu bringen, um den Widerstand ihrer aristokratischen Regierungen zu brechen. In verschiedenen Gegenden des Kantons Bern, unter andern in Burgdorf, wo bereits damals die einflußreichen Schnell als thätig benannt wurden, zeigten sich Spuren, welchen meist durch mündliche Zurechtweisungen, in wenigen Fällen durch Verhaftungen entgegengewirkt wurde. In einige Gegenden wurden Regierungsbevollmächtigte und Militärkommandanten gesandt mit Vollmacht zu Truppenaufgeboten, nachdem man nicht nur von Bewaffnungen im Aargau, sondern auch von Rüstungen in der Waadt und Besprechungen mit dem in Thonon wohnenden französischen General Desaix über einen Angriff gegen Bern und Freiburg sichere Kunde erhalten hatte. In Solothurn waren die Besorgnisse so ernstliche, daß die Regierung durch einen eigenen Abgeordneten bernerschen Zuzug verlangen ließ, welcher jedoch bei der offenbaren Gefahr, durch ein solches Einschreiten in einem andern Kanton einen allgemeinen Ausbruch herbeizuführen, nicht geleistet, hingegen auf den Fall eines Angriffs zugesagt wurde. Unter solchen Umständen ertheilte der Große Rath dem Kleinen Vollmacht, die zu Sicherheit des Kantons nöthigen militärischen Anstalten zu treffen [2]). Die Gesandtschaft in Zürich wurde gleichzeitig ermächtigt, im Einverständniß mit den Gesandtschaften der alten demokratischen Stände zu handeln, wenn dieselben sich veranlaßt sehen sollten, die Tagsatzung zu verlassen [3]).

Bei solcher allgemeinen Spannung drangen ihrerseits die Minister unter Hinweisung auf große Gefahren, welche der Schweiz drohen, wenn

---

[1]) Etwa acht Tage später wurde Hauptmann L. Graf, ein sehr gewandter Mann, welcher wegen großer Weingeschäfte viele Verbindungen in der Waadt hatte, mit einer geheimen Sendung betraut, nachdem er den Bericht erstattet, daß auf seiner neuesten Geschäftsreise er wahrgenommen, daß ein Wunsch zu Verständigung bei mehrern einflußreichen Personen bestehe. Er sollte vernehmen, auf welche Weise, nachdem Waadt den Vorschlag von Schiedsrichtern verworfen, eine Unterhandlung zu gütlicher Beilegung der streitigen Fragen angebahnt werden könnte. Instruktion vom 12. August. Der Versuch blieb ohne Erfolg.

[2]) Diese letztere Vollmacht wurde unterm 12. vom Kleinen an den Geheimen Rath übertragen.

[3]) Beschluß des Großen Raths vom 5. Augstmonat.

sie beim Zusammentreten des Kongresses nicht konstituirt sei, auf die unverweilte Annahme des Bundes. Um den Vorwurf abzulehnen, daß sie gar keinen Bund wollten, verabredeten die ablehnenden Kantone einen in wenige Artikel zusammengedrängten Entwurf, und legten denselben als persönliche Meinung der Tagsatzung mit dem Begehren vor, daß derselbe berathen werde Hingegen erklärten die Gesandtschaften von Zürich, Basel, Schaffhausen und Appenzell A. Rh. und die der sechs neuen Kantone, sie seien durch den von ihren Regierungen genehmigten Bund vom 31. Mai gebunden, werden gegen einander die Bundespflichten erfüllen und den abweichenden Ständen den Beitritt unter allfälligen Abänderungen eröffnen, insofern diese den allgemeinen Grundsätzen jenes Bundes nicht widersprächen. Bei der Hinneigung mehrerer alter demokratischer Stände, die Tagsatzung zu verlassen, wurde das Präsidium durch die Besorgniß einer alsobaldigen Trennung und ihrer Folgen bewogen, die Abstimmung über diese entgegenstehenden Meinungen zu verschieben, und in der außeramtlichen Zuweisung einer Bearbeitung der beiden Entwürfe an Ausgeschossene beider Parteien einen Ausweg zu suchen. Nach vielen, acht Tage lang mit großer Zähigkeit fortgesetzten, mühevollen Verhandlungen, wurde am 16. August der neue Entwurf des Bundesvertrags mit der zu dessen erstem Artikel gehörenden Uebereinkunft der Tagsatzung vorgelegt und einmüthig beschlossen, es solle derselbe den Kantonen mitgetheilt werden, welche sich auf den 5. September darüber zu erklären hätten. Bis dahin vertagte sich die Tagsatzung. Die Minister von Rußland, Oesterreich und England gaben gleichen Tags eine Note ab, worin sie versprachen, für die Ansprachen zweiter und dritter Klasse[1]) Kompensationen auszumitteln, für diejenigen von Bern aber, welche in die erste Klasse gehören, Instruktionen einzuholen, welche eine Vereinbarung zu ermöglichen geeignet seien. Diesem Versprechen war die Drohung beigefügt, sie würden in Erwartung weiterer Befehle ihrer Monarchen alle Verbindungen mit der Tagsatzung abbrechen, wenn die von ihnen gegebene Zusage nicht zu einer Abschließung des Bundes führen sollte.

Man fühlte wohl allgemein, daß dieser Entwurf ein letzter sein müsse. Bald acht Monate hatte der Kampf zwischen den entgegenstehenden Meinungen und beglaubten Rechten gedauert, alle Gründe waren erschöpft, die Minister hatten auf jede Weise versucht, ihren Einfluß geltend zu machen. Die Lage selbst war eine höchst mißliche; Gährung im Innern

---

[1]) Ansprachen, welche auf ehemalige gemeine Herrschaften und auf besondre Rechte, wie z. B. das Werbungsrecht, waren erhoben worden.

in sehr verschiedenen Richtungen, ein europäischer Kongreß bevorstehend[1]), die Schweiz aufgelöst in Kantone, die zum Theil einander feindlich gegenüberstanden, eine Hälfte derselben in einem unfertigen Bunde, die andere Hälfte ohne einige andere Verbindung als diejenige der gemeinschaftlichen Verwerfung jenes unfertigen Bundes[2]). In solcher Lage der Dinge brachte unterm 31. Augstmonat der Geheime Rath die Frage über Annahme oder Verwerfung dieses letzten Versuchs einer Verständigung vor die oberste Landesbehörde. Dem Antrag des schiedrichterlichen Auswegs über die Gebietsansprachen, dessen Annahme von Seite Berns auf die öffentliche Meinung günstig einwirkte, hatten alle Ansprüche erhebenden Kantone und überhaupt eine große Mehrheit beigestimmt; St. Gallen, Aargau und Waadt hingegen unter Berufung auf die unterm 29. Dezember 1813 erhaltene Gewährleistung und auf den Ausspruch der alliirten Mächte denselben verworfen. Es ward bei solchem Gegensatze nunmehr als Einleitung zu einer Lösung desselben vorgeschlagen, im ersten Artikel des Bundesvertrags von der Gewährleistung des Gebiets, „die angesprochenen Landestheile kraft der Uebereinkunft vom nämlichen Tage „auszunehmen, so lange die darauf haftenden Ansprüche nicht ausgetragen „und beseitigt sind." Nach dieser Uebereinkunft sollte über Ansprachen einzelner Kantone an andere, durch vermittelndes und schiedsrichterliches Verfahren (nach eidgenössischem Rechte) entschieden werden, mit Ausnahme derjenigen auf Gebiet, welche der fernern Entwicklung der einschlagenden Verhältnisse vorbehalten blieben[3]). Bundesvertrag und Uebereinkunft sollten unzertrennbar gleichzeitig genehmigt werden.

Der Geheime Rath war getheilter Meinung, nach derjenigen seiner Mehrheit (auch Wattenwyls) konnte der neue, vom frühern wesentlich verschiedene Entwurf angenommen werden:

1. Sollen nunmehr die Kantonalverfassungen ohne Bundeseinwirkung berathen, nach ihrer Annahme durch die oberste Kantonsbehörde von der

---

[1]) Auch in den Bevölkerungen machte sich allmälig die Besorgniß laut: die Schweiz, wenn nicht konstituirt, könnte in die große Entschädigungs- oder Kompensationsmasse geworfen werden. (Vortrag des Geheimen Raths vom 22. August.)

[2]) Der bernerschen Gesandtschaft auf der Tagsatzung war es schwer erklärlich, daß gegenüber den durch ihre Zustimmung verbündeten, der Handbietung der fremden Minister sich getröstenden 9½ Kantonen, die ohne einige Verbindung eigentlich ganz vereinzelten 9½ andern Kantone sich halten konnten. Sehr wahrscheinlich glaubten die Gegner nicht an eine solche Vereinzelung, sondern eher an irgend ein geheimes Verständniß; und mochte auch die Wirkung der unwillkürlichen innern Ueberzeugung über das Recht in beiden Lagern ihren Einfluß üben. (Aufzeichnung aus jenen Tagen und Bericht vom 3. Nov.)

[3]) Nach dem Wunsche Berns hätte sie durch Unterhandlung mit Aargau und Waadt auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses eintreten sollen.

Tagsatzung gewährleistet werden, wenn sie mit den Grundsätzen des Bundesvertrags übereinstimmen und in dem Sinne, daß gesetzmäßige Abänderungen durch die rechtmäßige Kantonalobrigkeit nicht ausgeschlossen blieben. Es wird kein für sich bestehender, stätiger Bundesrath aufgestellt. Die Stellung als Vorort ist nicht ausschließlich an Zürich übertragen, sondern wechselt zwischen Zürich, Bern und Luzern. Die von der Ehre der Schweiz geforderte Anerkennung der helvetischen Schuld in dem auf 1. November 1804 festgesetzten Betrage wird ohne weitere Hinweisung auf Zinszuschläge ausgesprochen, und durch die vorbehaltene Revision früherer Tagsatzungsbeschlüsse bleibt die Vollziehung derjenigen, welche zu ihrer Bezahlung über das Eigenthum von Bern verfügt, ausgesetzt. Endlich und vornehmlich ist eine Begründtheit der Ansprachen Berns durch die Uebereinkunft vom 16. August einschließlich eingestanden. Sonach trägt nach kurzer Erwähnung der wahrscheinlichen Folgen einer Annahme oder einer Verwerfung die Mehrheit auf Annahme an.

Die Minderheit sieht in der Uebereinkunft eine Falle, nachdem die Beseitigung der Gebietsfrage durch Schiedrichter, von Berns Gegnern, welche selbst sie in Wurf gebracht, abgelehnt worden, sobald Bern aus Vaterlandsliebe sie angenommen hatte. Sicherheit einer Anerkennung seiner gerechten Ansprüche biete dieselbe nicht. Ebenso werde auch bei der Unbestimmtheit des Art. 14, durch welchen bloß eine Revision der Tagsatzungsbeschlüsse ohne irgend eine Andeutung über ihre Richtung vorbehalten wird, die Sicherstellung des bernerschen Eigenthums vermißt, während die unverändert gebliebene Fassung über Anerkennung der helvetischen Schuld dasselbe noch immer bedrohe.

Diese Meinung beruft sich auf die „schmerzlichen Erfahrungen über „die Kraft der Bünde und auf die Ansicht, daß auf ein unter unaufhörlichen Kämpfen gegen Unrecht und Beeinträchtigung zu Stande gebrachtes Bundeswerk unmöglich ein großer Werth gesetzt werden könne; „dasselbe habe um so weniger Bedeutung, als die fremden Mächte, die „bis dahin einen so großen Einfluß in der Schweiz ausgeübt haben, sich „dadurch an den Bestimmungen des Schicksals derselben nach eigener Konvenienz nicht würden hindern lassen"[1]). Diese Besorgnisse haben sich als begründet erwiesen. Immerhin aber ist die eigenwillig vorgefaßte Meinung Alexanders und der ihm zugewiesene überwiegende Antheil an dem Entscheide der schweizerischen Frage nicht aus dem Auge zu lassen und kann wohl mit Gewißheit vorausgesetzt werden, daß eine abermalige Verwerfung des Bundes zunächst für Bern und mittelbar für die Schweiz

[1]) Gutachten vom 22. Augstmonat.

im allgemeinen sehr gefährlich gewesen wäre. 121 Stimmen erklärten sich für die Annahme, 51 dagegen.

Die Gesandtschaften eröffneten am 6. September ihre Instruktionen, und diejenigen von Zürich, Basel, Schaffhausen und Appenzell A. Rh., welche zwischen den übrigen alten und den neuen Kantonen eine vermittelnde Stellung eingenommen und zu den Vorschlägen vom 16. Augstmonat mitgewirkt hatten, unterstützten nunmehr die Weigerung der letztern, denselben beizutreten: Der Vorbehalt im ersten Artikel wegen der Gebietsgewährleistung wurde bestritten und die Uebereinkunft sollte dem Bunde untergeordnet und unwirksam gemacht werden[1]). Es erfolgten sehr unumwundene Erörterungen (Reinhard beschwerte sich über „harte Worte") und eine Trennung stand nahe bevor. Die bernersche Gesandtschaft war zur Abreise entschlossen, wenn die Vorschläge verworfen würden, durch deren Annahme ihre Obern die Bereitwilligkeit Berns dargethan hatten, welchem das Fehlschlagen eines letzten Versuches nunmehr nicht hätte beigemessen werden können. Bereits hatten die Gesandtschaften sich getrennt; im Sitzungssaale befanden sich diejenigen der $9^1/_2$ alten Stände, im Kommissionszimmer die der neuen Kantone, die Gesandten von Zürich, Basel, Schaffhausen und Außer-Rhoden gingen hin und her. Endlich kam man überein: 1) Den Vorbehalt im ersten Artikel wegzulassen und zu erklären (was übrigens nie war in Frage gestellt worden) es sollen die im 5. Artikel des Bundes enthaltenen Bestimmungen über das eidgenössische Recht in keinem Falle auf die dermalen von einigen alten Kantonen angesprochenen Landestheile angewendet werden; 2) „daß die „am 16. August zur Beseitigung aller Territorial- und anderer An„sprachen errichtete Uebereinkunft von dem Bundesvertrag unzertrennlich „sei, und mit ihm gleiche Kraft und Wirksamkeit haben solle, so daß kein „Kanton, der dieselbe verwirft, als in den Bund einbegriffen angesehen „werden könnte." Beide Aktenstücke „der Bundesvertrag zwischen den „XIX Kantonen der Schweiz" und die „Uebereinkunft als Erläuterung „des ersten Artikels der Bundesverfassung" (vom 16. August 1814) wurden in eine und dieselbe „Urkunde über die Annahme eines Bundesvertrags zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft" zusammengefaßt, welche unterm 9. September im Namen der Tagsatzung von ihrem Präsidenten, dem Amtsburgermeister des Kantons Zürich und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet wurde[2]). Am 21. September wurde von der Tagsatzung das Formular des Eides zu Beschwörung des Bundes

[1]) Vortrag des Geheimen Raths vom 4. Oktober.

[2]) Unbedingt hatten angenommen:

genehmigt und es sollte die Ratifikation dieses Formulars bis zum 17. Oktober erklärt werden, damit dann die Eidesleistung unverzögert stattfinde.

Diese gedrängte und unvollständige Uebersicht der Wehen, unter welchen der (nach dem Datum seiner Beschwörung so benannte) 1815er Bund zu Stande gebracht wurde, mag für unsere Tage insofern eine überflüssige scheinen, als der Bund keine Geltung mehr hat. Es ist wiederholt die Geschichte jener Zeit eine sehr unerquickliche benannt worden. Sie hat deshalb nicht aufgehört, eine belangreiche zu sein. Unrecht wird fort und fort Unrecht erzeugen, Hingeben an fremden Einfluß, werde dieser nun geübt in den Formen hofgerechter Diplomatie, in denjenigen volksthümlicher Herrschaft oder vergoldeter Spekulation, wird immer fremde Selbstzwecke fördern, das Wohl des eigenen Landes aus dem Auge verlieren. Unlauterkeit der Absicht trennt sich nicht von Unsicherheit des Ganges im weitern Verlaufe.

Auffallend erscheint, wie nach einem Kampfe von acht Monaten über Bestimmungen, welche durch die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 festgestellt schienen, gegen ihren Wortlaut, entgegen dem Machtworte des Kaisers Alexander, entgegen den Bestrebungen der Minister, entgegen dem Widerstande der Regierungen von Waadt und Aargau, entgegen der Leitung der Tagsatzungsverhandlungen durch ein in offenbare Feindschaft hinübergetretenes Präsidium und entgegen dem verderblichen Eindrucke, den die „unglückliche“ Proklamation vom 24. Dezember und die der Senfftischen Sendung vorangegangenen und sie begleitenden Auftritte bewirkt hatten, eine einfache, durch keine genügende materielle Macht unterstützte, heftig und von verschiedenen Seiten in verschiedener Richtung bestrittene, Berufung auf R e c h t es bewirken konnte, daß dieses Recht durch eine Hinweisung auf eine neue Untersuchung desselben, eine mittelbare Anerkennung von denen erhielt, welche seinen Bestand in Abrede zu stellen nicht unterlassen hatten, und die es mit ihren eigenen höchsten Interessen für unverträglich halten mußten. Bern konnte, mit Ehre unter dem Vor-

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Außer-Rhoden, St. Gallen	11	ganze	2	halbe	Stimmen
Thurgau unter Vorbehalt, daß das angesprochene Werbungs- und Niederlassungsrecht nicht Schiedrichtern unterworfen werde	1	„	—	„	„
Graubündten und Aargau unter Vorbehalt der Ratifikation	2	„	—	„	„
Waadt unter Vorbehalt seiner Erklärung über die Uebereinkunft nach Empfang der bestimmten Ansprachen Berns	1	„	—	„	„
Tessin und Inner-Rhoden hatten sich nicht erklärt	1	„	1	„	„
Schwyz und Nidwalden hatten verworfen	1	„	1	„	„
	17	ganze	4	halbe	Stimmen.

behalte seiner Rechte und unter der Bedingung der freien Entwicklung seiner Verfassung dem Bunde beitreten, nachdem durch Beharrlichkeit und Festigkeit in der Staatsleitung und an der Tagsatzung diese Genugthuung war erzielt worden. Wenn nachher die weitern Bestrebungen an den Geboten übermächtigen Willens scheitern mußten, so konnte die Zertrümmerung des alten Bernergebiets nicht einer freiwilligen schwächlichen Verzichtleistung aus Besorgnissen beigemessen werden, welche zu erregen und eigentlich zu begründen die Mittel nicht waren gespart worden.

Die Minister der Alliirten hatten fortwährend auf den Abschluß eines Bundesvertrags als die Bedingung hingewiesen, unter welcher die Schweiz bei dem europäischen Kongresse in Wien werde zugelassen werden. Von diesem Kongresse sollte dann die Anerkennung der Unabhängigkeit und der Neutralität derselben in den ihr durch Rückerstattung früherer und Vereinigung neuer Gebietstheile angewiesenen Grenzen ausgesprochen werden. Als nun der Bund von allen Kantonen (Schwyz und Nidwalden ausgenommen) unterzeichnet war, schritt die Tagsatzung zu der Wahl der Gesandten auf den Kongreß. Ihre Zahl wurde auf drei bestimmt, und man kam überein, daß sie weder aus den ansprechenden noch aus den für Rechte oder Gebiet angesprochenen Kantonen sollten gezogen werden. Die Wahl fiel sonach auf Reinhard, der aus Rücksicht auf seine Stellung als Präsident der Tagsatzung einstimmig als erster Gesandter bezeichnet wurde und durch Stimmenmehrheit auf den Staatsrath von Montenach von Freiburg und den Bürgermeister Wieland von Basel. Dieser hatte sich als ziemlich erbitterter Gegner Berns dargestellt. Montenach zählte zu den geistvollsten und festesten Vertheidigern der Kantonalsouveränetät und der Nationalunabhängigkeit.

Den Ausdruck einer fremden „Vermittlung" hatte man vermieden, und doch, in der Schweiz selbst, in welcher die entgegenstehenden Behauptungen weder einem schweizerischen Schiedgerichte sich unterwerfen, noch dieselben zu einem gewaltsamen Entscheide gebracht werden wollten, konnte, nach der Einmischung der fremden Mächte und nach den gebietenden Kundgebungen Alexander's nicht bezweifelt werden, daß thatsächlich jene Vermittlung im Werke liege. Wenn die mehrern amtlichen Mittheilungen der Minister die Form gutgemeinter Rathschläge erhielt, so gab ihr Begehren, von den Berathungen in Kenntniß gesetzt zu sein, um darüber ihre Ansicht zur Geltung oder wenigstens zur Kunde zu bringen und ihre fortdauernde Einmischung deutlich genug zu verstehen, daß sie sich als Namens ihrer Gebieter handelnde Vermittler betrachteten, eine

Eigenschaft, welche übrigens in einer Gelegenheit[1]) der östreichische Gesandte von Schraut ausdrücklich zu bezeichnen sich veranlaßt sah. Auf keiner Seite barg man es sich also, daß die Entscheidung auf dem Kongreß und durch denselben erfolgen werde, und es begaben sich nebst der eigentlichen, von der Tagsatzung gewählten Gesandtschaft aus verschiedenen Kantonen und Gebietstheilen der Schweiz Abgeordnete dorthin. Die Instruktion jener lautete auf Erwirkung der Anerkennung der Selbstständigkeit, Integrität und Neutralität der Schweiz und auf Erhaltung guter militärischer Grenzen; diese hatten besondere Interessen zu vertreten. Waadt hatte an Laharpe seinen bevorzugten Anwalt; ihm enge angeschlossen vertrat Rengger Aargau. Der Geheime Rath von Bern entsendete den Rathsherrn L. Zeerleder[2]), der im Dezember 1813 mit der Sendung nach Frankfurt betraut gewesen war; Letzterer, in der ungünstigsten Stellung, um gegen den Einfluß von Laharpe die Rechte Bern's in Beziehung auf Gebietsansprachen und auf sein Eigenthum in englischen Fonds zu vertheidigen. Abgeordnete aus dem Bisthum Basel und Biel mußten ihre unter sich abweichenden Wünsche und Begehren vortragen, während Abgeordnete aus Bündten und Veltlin für und gegen die Wiedervereinigung des Letztern sich bestritten, und Genf durch gewandte, theils in England günstig bekannte, theils des persönlichen Wohlwollens des Kaisers Alexander sich erfreuende Abgeordnete[3]) die Erwerbung der sein eigenes Gebiet trennenden savoyischen oder französischen Ortschaften anstrebte. Die Mannigfaltigkeit der schweizerischen Fragen veranlaßte den Kongreß, einen eigenen Ausschuß zu ihrer Untersuchung niederzusetzen[4]). Derselbe war in seiner Mehrheit, nach politischen oder persönlichen Ansichten, Bern ungünstig; politisch am günstigsten und dadurch

---

[1]) Bei Anlaß der Verhaftung freiburgischer Beschwerdeführer.

[2]) Aus sicherer Quelle deutet ein vertraulicher Brief vom 10. Sept. an Wattenwyl auf die Schwierigkeiten, welche Zeerleder in der gegen seine Person vorgefaßten Meinung Alexanders, „welcher von einer solchen nie zurückkomme", finden würde." Vergl. Zeerleder's Bericht aus Frankfurt.

[3]) Pictet von Rochemont, der Agronom, von Rußland mit Gunst angesehen, Sir Francis d'Yvernois der wegen seinen in England publizirten Schriften gegen Napoleon und dessen Finanzen die Ritterwürde erhielt und Eynard der Griechenfreund, dessen durch Schönheit, Geist und sittliche Würde ausgezeichnete Gemahlin ihn begleitete und manches zu rechter Zeit gesprochene Wort zu Gunsten ihres theuern Genfs anzubringen nicht unterließ.

[4]) Denselben bildeten für England Stewart, für Rußland Stein, für Oestreich Weßenberg, für Frankreich Dalberg, für Preußen Humbold, und wurden diesen Kongreßministern noch beigegeben die nach Wien aus der Schweiz berufenen Gesandten Capo d'Istria und Canning.

selbst auf das Ergebniß nachtheilig einwirkend Dalberg für Frankreich, von welchem, nach Wiederherstellung des Königshauses, Bern, welches sich der Behandlung durch die andern Mächte wenig zu erfreuen hatte, Unterstützung hoffen konnte, wie die Sendung Graffenried's und einige Schriftstücke[1]) es andeuteten. Frankreich stand auf dem Krongreß allerdings nach geschlossenem Frieden den Alliirten nicht feindlich, allein doch so lange sie unter sich alliirt blieben, nach Interessen und politischen Zwecken von ihnen getrennt, denselben gegenüber; Begünstigung von seiner Seite bewirkte keine solche bei diesen; und jedenfalls war die schweizerische Frage in den Grenzen, inner welchen sie sich darstellte, für Frankreich eben so wenig, als für eine der andern Mächte von hinreichendem Belange, um wegen derselben andre gewichtigere auf das Spiel zu setzen. Oestreich, näher betheiligt als die andern alliirten Mächte, nicht ungünstig, hatte große politische Interessen in Italien, Polen und Sachsen zu wahren, überdies für die schweizerischen Angelegenheiten dem Kaiser Alexander das Supremat überlassen. Canning erkannte das gute Recht Bern's; allein Großbritannien ersah in der Schweiz einen nur sehr untergeordneten Punkt der europäischen Politik[2]). Die Schweizer-Gesandtschaft hatte mit diesem Kongreß-Ausschusse zu verhandeln. Reinhard war mit der Schlußwendung der Berathungen über den Bund nicht zufrieden. Der am 29. Dezember 1813 von ihm glücklich durchgeführte Staatsstreich hatte sich als die Quelle unversöhnlicher Uebelstände dargethan, und die auf Erweiterung seines Einflusses und denjenigen seines Heimatkantons abzielenden Einleitungen hatten einen unerwünschten Ausgang gefunden. Laharpe und Rengger wollten eine Verstärkung der Centralität durch einen Machtspruch, und man wußte, daß Alexander nicht ungeneigt gewesen wäre, ein Seitenstück zur Konsularvermittlung aufzustellen[3]). Zu solchem Vorgehen konnte man die persönliche Geneigtheit des Gesandtschaftsvorstandes voraussetzen[4]). Mit diesen Wahrnehmungen schienen die Zögerungen in naher Verbindung zu stehen, welche von Zürich und den neuen Kantonen der Beschwörung des Bundesver-

---

[1]) Schreiben des Geheimen Raths an den französischen Gesandten Talleyrand vom 1. September 1814.

[2]) Canning bezeichnete auf einer Karte die Bezirke von Bernisch-Aargau, welche an Bern zurückgegeben werden könnten. Der reformirte Theil des Bisthums und Biel wären als Entschädigung für die übrigen aargauischen Bezirke mit Bern vereinigt worden, hingegen sollte der katholische Theil vom Bisthum an Frankreich zurückgegeben werden, welches dagegen die von Genf gewünschte Landschaft Gex hätte abtreten sollen.

[3]) Muralt Seite 323.

[4]) Brief von Mülinen vom 22. September.

trags entgegengesetzt wurden. Zürich grollte dem — eben durch Reinhard's Politik herbeigeführten — Verluste des ausschließlichen Vororts und hoffte noch auf eine Abänderung des Bundesvertrags [1]). Die Eidesleistung war auf den 24. Weinmonat verabredet gewesen, und Bern glaubte die Erfüllung um so bestimmter fordern zu sollen, als die Besorgniß gebieterischer fremder Einmischung dringender erschien. Mehrmals wurde ein Tag angesetzt (so noch auf den 5. Jenner 1815) und dann bei Annäherung desselben unter Berufung auf Nachrichten aus Wien ein neuer Aufschub erwirkt [2]).

Die Gebietsansprüche Bern's und andrer alter Kantone machten eine der bedeutendsten Aufgaben aus, welche der Kongreß-Ausschuß zu lösen hatte. Reinhard und Wieland stellten vor: sie sei in der Schweiz selbst der Entwicklung der politischen Ereignisse anheimgestellt worden. Jeder Theil behaupte sein Souverainetätsrecht, also könnten nur die Waffen entscheiden, wenn nicht der Kongreß die Frage löse. Montenach wünschte bestimmt jede fremde Einmischung in dieser Frage wie für die Kantonalverfassungen abzulehnen, und glaubte, eine in die Form eines Vorschlags und Raths beschränkte Einwirkung dürfte die Parteien zu Annahme des schiedsrichterlichen Verfahrens und zu Verständigung hinführen [3]). In Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse lautete während des Kongresses vorübergehend eine Meinung, die Schweiz dem deutschen Staatensysteme näher anzuschließen. Nicht ohne Zuthun von Reinhard wurde Bern als der französischen Politik sich zuneigend dargestellt [4]).

Die Nachricht von der Landung bei Cannes brachte die zögernden und selbst zuweilen einem Abbrechen zutreibenden Kongreßverhandlungen zu rascherm Abschlusse. Die Schlußerklärung für die Schweiz erfolgte am 20. März. Sie entschied über die streitigen Fragen, ließ jedoch den Bundesvertrag unberührt, obwohl Alexander vorgeschlagen hatte, die vorörtliche Stellung an Zürich zu überlassen und den Einfluß des durch das Bisthum vergrößerten Bern's nicht durch Antheil an derselben zu vermehren, ein Vorschlag, der den persönlichen Ansichten Reinhard's entsprach, welchem er aber als Gesandter, seiner Instruktion gemäß, sich widersetzen mußte, obgleich Capo d'Istria ihn mahnte, an derselben nicht enge festzuhalten [5]).

---

[1]) Bericht vom 3 November.

[2]) Tagsatzungsverhandlungen vom 18. und 24. Oktober. Bericht vom 3. und 15. November. Schreiben von Bern an Zürich vom 28. Dezember.

[3]) Muralt Seite 299.

[4]) Bericht vom 3. November.

[5]) Muralt Seite 324.

Die Kongreßerklärung sichert von Seite aller Mächte der Schweiz die vollgültige Anerkennung und Gewährleistung ihrer beständigen Neutralität inner ihren neuen Grenzen zu; der dem Instrumente des Pariser-Friedens vom 30. Mai 1814 darüber einzuverleibende Akt soll ausgefertigt werden, sobald die Tagsatzung die Annahme der in der Erklärung enthaltenen Bestimmungen in vollgültiger Weise ausgesprochen haben werde. Nach diesem Ausspruche konnte also die Annahme weder verweigert, noch unter den damaligen Umständen am Vorabend eines neuen Krieges zwischen Napoleon und den europäischen Mächten verzögert werden, und die Kongreß-Erklärung, welche noch gegenwärtig die völkerrechtliche Stellung der Schweiz begründet, bildete zugleich die Grundlage ihres positiven Staatsrechts. Allgemein bekannt, möge sie als das Ergebniß der lange dauernden Bestrebungen und Kämpfe hier nur kürzlich erwähnt werden. Die Integrität der 19 Kantone blieb anerkannt. Wallis, Neuenburg und Genf[1]) wurden als Kantone mit der Schweiz vereinigt. Das früher zu Waadt gehörige Dappenthal sollte derselben von Frankreich zurückgegeben werden[2]). Das Bisthum Basel, mit Ausnahme des dem Kanton Basel zugetheilten Bezirks, und unter Vorbehalt einer unbedeutenden Grenzberichtigung zu Gunsten Neuenburg's, wurde nebst Biel mit Bern vereinigt[3]). Den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell J. Rh. sollten Aargau, Waadt und St. Gallen einen Gesammtbetrag von 500,000 Schweizerfranken ausrichten, verwendbar vorzüglich zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts, doch nicht mit Ausschluß der Kosten allgemeiner Verwaltung[4]). Bern und Zürich behielten das Eigenthum des Kapitals ihrer in England angelegten Gelder, in dem Bestande, den dasselbe 1803 bei Auflösung der helvetischen Regierung hatte, und konnten davon vom 1. Jenner 1815 hinweg die Zinse beziehen;

---

[1]) Sie waren am 12. September 1814 von der Tagsatzung in den Bund aufgenommen worden.

[2]) Es ist bekannt, daß diese Bestimmung, welche die Mächte aufrecht zu halten später nicht geneigt blieben, nicht in Erfüllung ging und die Angelegenheit erst 1864 durch eine Grenzberichtigung mit Frankreich nach dessen Wünschen erledigt wurde.

[3]) *La confédération helvétique* ayant témoigné le désir, que l'Evêché de Bâle lui fut réuni et les puissances *intervenautes* voulant régler définitivement le sort de ce pays, le dit Evêché et le territoire de Bienne feront à l'avenir partie du Canton de Berne etc. etc. So der sorgfältig gewählte Ausdruck der Bescheerung zu Gunsten der Schweiz mit Vermeidung einer Andeutung einer Entschädigung für Bern.

[4]) Diese Anweisung einiger tausend Thaler als Compensation für Ansprüche auf bedeutende Rechte wurde anfänglich in den betreffenden Kantonen mit lautem Unwillen vernommen.

die rückständigen von 1798 bis Ende 1814 aufgelaufenen sollten auf Bezahlung der helvetischen Schuld verwendet werden. Waadt sollte Fr. 300,000 an Bern bezahlen, welche unter die bernerschen Angehörigen, die Laudemien in Waadt besessen hatten, als Entschädigung wegen Aufhebung derselben vertheilt werden sollten[1]). Der Kanton St. Gallen mußte dem gewesenen Fürstabt ein Leibgeding von sechstausend und für seine Beamten zweitausend Gulden jährlich ausrichten. Die dem ersten Artikel des Bundesvertrags angeschlossene Uebereinkunft vom 16. Augstmonat fiel dahin, da ihr Zweck durch die Erklärung der Mächte erfüllt sei — Veltlin, als der Lombardei angehörig, blieb unerwähnt. Als früher die Schweiz von den Ministern war aufgefordert worden, dasselbe zu besetzen, erklärten die östreichischen Befehlshaber, sie würden den anrückenden Truppen Gewalt entgegensetzen müssen. Das Begehren der Schweiz um Wiedervereinigung dieses Gebiets nahm die anhaltenden Bestrebungen Reinhard's in Anspruch und scheiterte sowohl an der überwiegenden Behauptung desselben durch Oestreich, als auch an dem Widerspruche zwischen den von Bündten geforderten Bedingungen und den Wünschen einer großen Partei in Veltlin[2]).

Dies der Ausgang der Verhandlungen der Mächte, welche fünfzehn Monate früher die Schweiz zu Aufhebung der Mediationsakte, als eines ihr aufgedrungenen Gebots fremder Gewalt, unter Verkündung der Herstellung des ehemaligen Rechtszustandes aufgefordert und gedrängt hatten. Die durch den Akt des ersten Konsuls verübten Verletzungen des historischen Rechts waren bestätigt und erneuert. Die im Namen Europa's und gleichsam des Völkerrechts von den acht Mächten verhängte Abweisung erhobener Rechtsansprüche wirkte wie eine Verurtheilung derselben, und Bern wurde durch den Wiener-Kongreß tiefer und gefährlicher verletzt, als durch das Vermittlungswerk von 1803. Da war es thatsächlicher Gewalt unterlegen. Jetzt hatte eines Mannes Haß, der einen mächtigen Monarchen in dieser Beziehung beherrschte, dem bisher behaupteten Ansehen eine unheilbare Wunde geschlagen, die ihre tödtliche Bedeutung später denn allerdings durch eine allgemein verbreitete Umgestaltung der Begriffe erhielt. — Ohne über den Verlauf der Verhandlungen des Kongresses in den schweizerischen Angelegenheiten näher einzutreten, mögen einige Angaben darüber aus Zeerleder's vertraulichen Briefen um so eher

---

[1]) Die von Bern nach umständlicher Rechnung geforderten Ersatzsummen für frühere Verwendungen betrugen Fr. 4,657,900.

[2]) In Wien sollte, hieß es, von hoher Stelle bemerkt worden sein, „vogliono mangiar tutti, voglio mangiar anch'io."

ihre Stelle finden, als er sich es stets in allen Stellungen zur Pflicht machte, seine Beobachtungen gewissenhaft zu sichten und nur festzuhalten, was erwiesen schien. Zeerleder mußte mit sehr ungenügenden, den Großen-Rathsbeschlüssen entnommenen Vollmachten eine Sendung antreten, welche er mit Widerstreben, allein aus treuer Ergebenheit und aus einem strengen, von sich selbst vielfordernden Pflichtgefühl übernahm. Der Große Rath hatte nach Antrag des Geheimen Raths die Annahme des Bisthums als Entschädigung abgelehnt, und forderte beharrlich durch die Beschlüsse vom 7. und 8. Heumonat und seine der Uebereinkunft vom 16. Augstmonat ertheilte Genehmigung die Wiedervereinigung von Aargau. Von einer so zahlreichen Behörde konnten nicht abweichende geheime Vollmachten verlangt werden. Die Ertheilung derselben wäre in ihrer Wirkung der Erklärung einer Verzichtleistung auf Forderungen gleichgekommen, deren Behauptung eben den dem Abgeordneten ertheilten schwierigen Auftrag ausmachte. Man konnte es sich nicht verhehlen, daß derselbe unverzüglich in den Fall kommen werde, über die Annahme der Entschädigung sich auszusprechen, und der Geheime Rath, welcher nach den ihm ertheilten Vollmachten sich der Verantwortlichkeit hätte unterziehen sollen, konnte sich um so weniger entschließen, eine von seinen eigenen Anträgen zurückweichende Vollmacht auszustellen, als in seiner Mitte die Meinung des Ablehnens stark vertreten war. Der Abgeordnete hätte es also auf sich nehmen müssen, ohne ausdrückliche Vollmacht, bei der Ueberzeugung der Nothwendigkeit, einem unwiderruflichen Gebote der Umstände nachzugeben. Geistig hochbegabt, einsichtsvoll, erfahren und gebildet, war aber Zeerleder nicht allein streng gewissenhaft, sondern, obwohl persönlich muthvoll, ängstlich in Pflichterfüllung und voll bescheidenen Mißtrauens in sich selbst. Gedenkt man hiebei der vorgefaßten Meinung Alexander's, welche sich in einigen Begegnungen Zeerleder's mit Capo d'Istria reflektirte, so kann man die Schwierigkeit seiner Lage beurtheilen. Auf seiner Hinreise meldet er schon von Zürich, Canning und Capo d'Istria sprechen es bestimmt aus, die Gebietsfrage müsse auf dem Kongresse entschieden werden; man solle die Mächte zu Schiedrichtern anrufen. In Wien widersprach, wie bemerkt, Montenach dieser Meinung, wie er selbst meldet[1]): „Ein Machtspruch würde unsre Ehre, die Sicherheit unsers Bestehens und unsre „politischen Einrichtungen beeinträchtigen. Es scheinen ihm nur zwei Wege „offen, entweder Gewalt, wenn Bern auf Vereinigung des Aargau's beharre, oder Annahme der Entschädigung." Laharpe, über dessen schlim-

[1]) Brief vom 17. November.

men (maligne) Einfluß auch Barthelemy sich geäußert hatte[1]), trat in Wien als zweite Person im Gefolge des Kaisers auf. Zeerleder mußte Aeußerungen vernehmen, wie solche: „Die Existenz der Schweiz sei eine milde Gabe (charité). Bern's Angelegenheiten seien diejenigen einiger Familien, seine Ansprüche übertrieben; man habe ja die Mediationsakte unterzeichnet, und könne keinem Rechte eine rückgreifende Kraft verleihen" oder „wir hätten nichts geleistet, weder für die Alliirten, noch für die Bourbons, hätten also kein Recht, etwas anders als aus Gunst zu verlangen." So sprachen alle „Minister, außer die östreichischen; Canning sei einer der günstigsten für Bern." Stein stelle den Verlüsten Bern's diejenigen des unmittelbaren Reichsadels gegenüber. Metternich habe auf eine Anfrage Weßenberg's geantwortet: Nach Anerkennung der Integrität der 19 Kantone könne von einer Abtretung des Frickthals zu den besprochenen Zwecken nicht die Rede sein. Die Annahme des Bisthums wurde von allen Seiten empfohlen. Die Abgeordneten von Pruntrut, Bilieux und Delefils möchten dasselbe als Kanton anerkennen lassen, und Benevent rathe, Bern solle es für sich begehren. Zeerleder dringt daher wiederholt auf bestimmtere Verhaltungsbefehle. Frankreich verlange das Bisthum nicht, hingegen wäre es nicht unmöglich, daß Preußen es für Neuenburg wünschen würde. Die Kantonalverfassungen werden besprochen, und Landesrepräsentation bis zu 1/3 des Bestandes der obersten Behörde empfohlen, auch als Bedingung bei einer Entschädigung durch das Bisthum ausgesprochen. Wenn Frankreich nicht auf den Besitz des Bisthums, so lege es Werth auf seinen Einfluß in der Schweiz, den es um so leichter wieder erhalten würde, wenn Keime des Zwiespalts in derselben bestehen, und eben deßhalb hält Zeerleder für wichtig, daß man seiner Hülfe nicht bedürfe. Daß das Bisthum zur Schweiz gehöre, sei wesentlich, wenn aber dessen Vereinigung mit Bern nur unter Bewahrung geheimer Absichten zugegeben werden sollte, so sei besser, daß es einen eigenen Kanton bilde oder mit Neuenburg vereinigt werde. Der König selbst möge wohlwollend sein, allein man dürfe nicht vergessen, daß der einmal erworbene Einfluß seiner Regierung auch auf diejenige seiner Erben oder unbekannter Nachfolger übergehe; man bedürfe seiner Zustimmung, nicht aber seiner Dazwischenkunft oder gar seiner Macht. Stadion sei wohlwollend und billig, allein man gewahre, daß die Leitung Capo d'Istria zustehe, der mit dem Kaiser arbeite. Als die in Wien verbreitete Nachricht von einem Ausbruche in der Schweiz Besorgnisse erregte, konnte Zeerleder mit Recht versichern, daß Bern einen solchen nicht beabsichtige.

[1]) Brief vom 28. Juni.

Auf seine Erkundigung, ob man jedenfalls vor einem Einmarsche östreichischer oder französischer Truppen sicher wäre, erhielt er keine befriedigende Auskunft; hingegen wurde um so bestimmter auf Beendigung der Schwierigkeiten gedrungen, als man wegen der Schweiz sich der Gefahr eines Kriegs nicht aussetzen wolle, nachdem man einen solchen wegen Sachsen habe vermeiden können. Mit Mißtrauen blickte man auf die Schweiz nach Napoleon's Landung. Alexander war mit den Nachrichten aus dem Kanton Waadt nicht zufrieden, verblieb jedoch bei seinen vorgefaßten Ansichten und Zeerleder dringt sehr darauf, Alles zu meiden und auch zu verhüten, was zu einer Besetzung der Schweiz durch fremde Heere einen Vorwand bieten könnte. Zeerleder verlangte, daß immerhin die Erhaltung und Rettung der Schweiz den vornehmsten Gegenstand aller Bestrebungen ausmache; erst nachher könne es sich um Geltendmachung der Rechte Bern's handeln[1]).

Die Umstände in der Schweiz, welche die erwähnten Besorgnisse in Wien erweckten, hatten in der That im Februar 1815 wieder eine drohende Wendung genommen. Täglich trafen in Bern Nachrichten ein über Rüstungen und militärische Bewegungen in Waadt. Geschütze wurden in Bereitschaft gesetzt, ein Theil davon aus dem Zeughause zu Morsee in andre Gegenden des Kantons abgeführt; theilweise wurden Truppen aufgeboten. Solche auffallende Vorkehren mußten unter den gespannten Verhältnissen jedenfalls Gegenanstalten veranlassen. Ursache und Zweck wurden verschiedenartig dargestellt. Die Behörden stellten derselben Bedeutsamkeit in Abrede und bezeichneten sie als angebliche Sicherheitsmaßnahmen. Im Publikum verbreitete sich eine Meinung von einem wie schon früher in Uebereinstimmung mit Aargau beabsichtigten Angriffe gegen Bern, Freiburg und Solothurn; andre widersprachen einer solchen Meinung und berichteten, in Folge ungünstiger Wendung der Kongreß-Verhandlungen rüste Waadt auf die Mahnung von Laharpe, um ihren Entschluß zu Vertheidigung ihrer Stellung darzuthun. Noch andre äußerten einen damals leisen, später bestimmter ausgesprochenen Argwohn, die Rüstungen seien angestiftet vom Schloß Prangins aus, welches, dem gewesenen König Joseph von Spanien angehörig, der Mittelpunkt der geheimen Verbindungen zwischen Napoleon auf Elba und seinen Anhängern sein sollte. Nach der bald darauf erfolgten Landung zu Cannes, und bei dem Vorrücken der östreichischen Truppen durch das Wallis, dem linken Seeufer entlang, machte sich unter einem nicht unbedeutenden Theil der waadtländischen Bevölkerung und selbst im Beamtenstande eine Zu-

---

[1]) Briefe vom 20. September 1814 bis Ende März 1815.

neigung zu der Sache Napoleon's bemerklich, welche jener letztangeführten Meinung zu entsprechen schien[1]). Daß aber in der That ein Angriff gegen Bern im Wurfe gelegen war, kann nicht in Zweifel gezogen werden. In der zu Anfang des Jahrs 1815 erschienenen »correspondance secrête«[2]) stand unter andern merkwürdigen Schriftstücken ein Schreiben des Tagsatzungsgesandten Monod vom 25. Juli 1814 an die waadtländische Regierung, in welchem derselbe unter Hinweisung auf die Nothwendigkeit, die Raubhöhle (repaire — Bern) anzugreifen, über eine Unterredung mit dem Staatsrath Finsler in Zürich Bericht erstattet. Nach Erscheinung der Druckschrift besprach sich der — eben von der bernerschen Gesandtschaft einzig in Zürich befindliche — Legationsrath Fischer mit dem Staatsrath Finsler über jene Unterredung. Monod suchte Zürich durch die Aussicht auf das Vorrecht des permanenten Vororts und der damit verbundenen ausschließlichen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu gewinnen, welcher sich nur noch die Erbaristokratien[3]) widersetzten. Der Begriff eines Bürgerkriegs sei nur ein Schreckbild, denn die Aufstände in den drei Kantonen seien so organisirt, daß die Regierungen, in sich selbst zusammensinkend, an keinen Widerstand werden denken können. Am dritten Tage könne der Aufbruch von Lausanne in Bern eintreffen und so der Zweck wahrscheinlich ohne Blutvergießen erreicht werden; mit den übrigen fünf neuen und mit zwei

---

[1]) 27 verschiedene Berichte vom 7. Februar bis 25. Juni.

[2]) Diese Schrift mit der Post von Freiburg aus versandt, enthielt nebst andern Akten auch Briefe, welche die feindseligen Gesinnungen der Briefsteller und der Adressaten, gegen Bern darthaten und die entweder aufgefangen oder heimlich mitgetheilt worden sein mußten. Der Geheime Rath von Bern, welchem die Gegner diese Veröffentlichung beimaßen, stellte sie unbedingt in Abrede und traf Vorkehren gegen die Verbreitung. Die ebenfalls verdächtigte bernersche Postverwaltung bewies aus dem Inhalt selbst, daß die wenigsten Briefe bernerschen Posten aufgegeben waren. Gegen die Echtheit der mitgetheilten Schriften wurde keine Einsprache erhoben, hingegen mit vieler Entrüstung über die Mittel gesprochen, durch welche die Kenntniß derselben erworben worden sein möchte. Die Erscheinung berührte auch auf dem Kongreß unangenehm, da nicht nur ältere — zu seiner Stellung bei Alexander sonderbar sich ausnehmende — Ergüsse Laharpes wieder zum Vorschein kamen, sondern besonders in Monod's Schreiben von Capo d'Istria's Verkehr mit Unzufriedenen aus den Kantonen Solothurn und Bern und aus seinen sehr sonderbaren Fragen über die Wahrscheinlichkeit eines Umsturzes der Regierungen dieser Kantone und Freiburgs Meldung geschah; Aeußerungen, welche Monod der Gereiztheit des Ministers über das Mißlingen seiner Versuche, sie zu Nachgiebigkeit zu vermögen, beimißt, und vielleicht dem Gedanken, auf solche Weise die seinem Herrn gegebenen Zusagen über Beilegung der schweizerischen Zerwürfnisse im Sinne des Kaisers zu erfüllen.

[3]) Man wird hiebei an das Wort Tocqueville's erinnert: l'aristocratie est un homme fort, qui ne meurt pas.

alten Kantonen (Basel und Schaffhausen) habe man ein Schutz- und Trutzbündniß; wenn Zürich sich dazu schlage, so sei die Sache entschieden, das System der neuen Kantone allgemein siegreich, indem dann Luzern und die widerstrebenden Bergkantone von selbst fallen müßten. Finsler vertraute die Unterredung an Canning und warnte im Staatsrath vor Bürgerkrieg, behielt im Uebrigen den Vorfall geheim, da die eben eintretende Wendung in den Bundesangelegenheiten den Plan vereitele, und die Bekanntwerdung nur zu heftiger Erbitterung geführt hätte [1]). War nun schon im Sommer der Entschluß angezeigt, auf Bern loszugehen (courir sur Berne), so konnte man mit Sicherheit darauf schließen, daß die spätern, in entscheidendem Augenblicke vorgenommenen Rüstungen den gleichen Zweck hatten.

Aus Finsler's Mittheilung über die Darstellung Monod's konnte man abnehmen, wie sehr Zürich auf die vorörtliche Stellung — welche Bern, so viel an ihm, noch am 4. März 1814 anerboten hatte, wenn jenes auch seinerseits dem Rechte seine Geltung lassen wolle — Werth lege. Uebrigens scheint die Haltung des zürcherschen Staatsraths während jener heftigen Parteikämpfe eine zwischen der Folgerichtigkeit auf der am 29. Dezember eingeschlagenen Bahn und der Klugheit für die Zukunft schwankende gewesen zu sein. Früher mehr noch als Bern besorgt über die Wirkungen des mediationsmäßigen Wahlsystems, mochte Zürich bei einem durch materielle Interessen rege gehaltenen Gegensatz zwischen Stadt und Land die von Monod in Aussicht gestellte Herrschaft des Systems der neuen Kantone bedenklich finden und noch bedenklicher den unfehlbaren Rückschlag, welcher nach gewaltsamer Niederwerfung Bern's erfolgen müßte. Hingegen entsprach eine Schwächung dieses Standes den politischen Ansichten Reinhard's, welchen zufolge mit Richtigkeit einem andern Mitgliede des zürcherschen Staatsraths auf dessen Bemerkung bei Erscheinen der »Correspondance secrète«, daß es wünschbar gewesen wäre, Bern hätte die ihm bekannt gewordenen Rüstungen in Waadt zu einem Gegenstande vertraulicher Mittheilung gemacht, die Antwort gegeben werden konnte: die ausgesprochene Feindseligkeit Reinhard's und die Anwesenheit eines nicht minder feindseligen Zeitungskorrespondenten im Staatsrath könnten nicht Zutrauen erwecken, zumal man in Bern wisse, daß auf den Antrag Usteri's Aargau thatsächlichen Schutzes zu versichern, der Staatsrath keine Mittheilungen an Bern gerichtet, sondern sich für das eidgenössische Aufsehen, also zwar ohne Annahme des Antrags, doch im Sinne desselben ausgesprochen habe.

---

[1]) Bericht vom 23. Jenner 1815.

Möge noch einiger während der Entwicklung der Bundesangelegenheiten eingetretenen Begegnisse kürzlich erwähnt werden.

Die alten Kantone hatten den Bund vom 16. Augstmonat angenommen, mit Ausnahme von Schwyz und Nidwalden. Nach der Verwerfung des Vorschlags vom 31. Mai war der Gang der Berathungen ihren Forderungen unbeschränkter Souverainetät doch nicht so günstig, wie sie es wünschten; die von Reding aufgestellte Meinung einer Isolirung der Urstände außer dem Bereiche einer Centralgewalt, welcher zufolge, wie bei der Stiftung der Eidgenossenschaft, ein Ort nach dem andern durch freiwilliges Bündniß an sie sich anschließen könne, hatte unter ihren Landsleuten, besonders denjenigen der zwei benannten, Beifall gefunden. Der Geheime Rath von Bern besorgte die Folgen einer neuen Zersplitterung, welche Alles, was mit großer Mühe zu Stande gekommen war, wieder in Frage stellen würde. Während er daher bereits unterm 16. September Schwyz und Nidwalden auf das Dringendste zum Anschlusse aufforderte, spendete hingegen, auf einer Lustreise in die Bergkantone mit seinem Freunde Graf J. von Salis begriffen, Professor C. L. von Haller der Verwerfung des Bundes, „welcher die katholische Religion gefährde," großes Lob, nicht ohne den Beifall und die Unterstützung von Gleichgesinnten in Bern und anderwärts in Aussicht zu stellen. Die von der Tagsatzung nach Schwyz zu Empfehlung der Annahme abgeordneten Schultheiß Rüttimann und Landammann Sidler trafen am 18. September mit dem Berichte in Zürich wieder ein, daß Tags vorher nach Ankunft einer Stellvertretung Nidwalden's durch 32 Landmänner der Bund von 1315 zwischen Schwyz und Nidwalden beschworen worden sei. Aus den Berichten der Gesandtschaft in Zürich und aus vertraulichen, an Wattenwyl gerichteten Briefen mehrerer Magistraten der Urstände und von Luzern entnahm der Geheime Rath die nachtheilige Wirkung der gegen seine eigene Regierung in grellem Widerspruche stehenden Aeußerungen Haller's. Mit dem Widerwillen, welchen Wattenwyl gegen jeden Anschein von Zweideutigkeit und Doppelzüngigkeit empfand, erfuhr er eine so unberufene und unberechtigte Einmischung, welche, dem Zuge der dortigen Volksneigung zusagend, um so eher Eindruck machen konnte, als Haller der obersten Landesbehörde Bern's angehörte. Die Gesandtschaft drang ihrerseits auf Ahndung solcher Schritte, durch welche irgend ein einzelnes Mitglied des Großen Raths, in Vergessenheit seiner Pflicht, nach Privatansichten seine Stellung zu Vereitlung obrigkeitlicher Entschlüsse mißbrauchen dürfe! Sie drang um so mehr darauf, als sie gleichzeitig beauftragt war, in Zürich gegen die Duldung der geflüchteten Stifter der Oberländerunruhen aufzutreten. Infolge daherigen Antrags des Geheimen Raths verhängte unterm 21. September

der Kleine Rath — mit allen bis an Eine Stimme — über Haller den Hausarrest, und genaue Untersuchung sowohl durch dessen Abhörung, als durch die von Luzern und Nidwalden einzuziehenden Berichte. Dieselbe ergab die Bestätigung der Aussage über die an Wirthstafeln geführten Gespräche, ohne Inzichten auf Anzettelungen, so daß sie keiner weitern Strafe anheimfallen konnten. Nach Beendigung der Untersuchung wurde durch Beschluß des Kleinen Raths dem Professor Haller das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt und ihm ein gemessenes Benehmen empfohlen. Der von der Regierung bezeigte Ernst hatte den Verdacht einer Duldung oder Billigung des unzukömmlichen Auftretens entfernt, zugleich aber Haller's Freunde tief verletzt.

Wie oben bemerkt, schienen nach Verwerfung des zweiten Entwurfs eines Bundesvertrags die darüber unwilligen fremden Minister in der Schweiz den Einflüsterungen Gehör zu schenken, daß die betreffenden Regierungen von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn durch unruhige Bewegungen gefügiger werden dürften, daher dann wie oben ein Beispiel angeführt worden, Beschwerden Unzufriedener angehört wurden[1]). Bei dem offenen Gegensatze, in welchem die angesprochenen Rechte zu der Stellung der neuen Kantone standen und den öffentlichen und amtlichen Kundgebungen darüber lag genug Stoff zu Erhitzung der Parteien. Von Bern darf mit Wahrheit behauptet werden, daß es sich inmitten des Streites keiner wühlerischen Mittel bediente, obschon es an Empfänglichkeit dafür im Aargau, und selbst theilweise in der Waadt nicht gemangelt haben würde. Viele Versuche mit angesehenen einsichtsvollen Personen ein Verständniß anzubahnen, Mittel ausfindig zu machen, um eine Verständigung und für das ehemalige bernersche Aargau eine Vereinigung herbeizuführen, wurden gemacht, allein nirgends zu aufständigen Bewegungen ermuntert oder angewiesen. Von entgegengesetzter Seite war es anders. Viele aufreizende Druckschriften wurden öffentlich verbreitet, revolutionäre Aufrüfe im geheimen in die Bevölkerungen geworfen, so daß, wie bemerkt, Mülinen sich veranlaßt sah, zu erklären, gegen solche Feindseligkeiten würden durchgreifende Mittel in Anwendung gebracht werden müssen. Es entstanden wiederholte Ausbrüche in Solothurn, welche zu dämpfen Bern mit schnellster Hülfe herbeieilte. Wir übergehen die bei Tillier erzählten nähern Umstände. Ein Vorwurf von Seite Reinhards über diese von Bern ins Werk gesetzte Hülfleistung wurde mit Un=

---

[1]) Mülinen, welcher den Grafen Capo d'Istria viel günstiger beurtheilte als Wattenwyl, schrieb doch unterm 25. September: Er werde uns in Wien nicht mehr schaden, als hier durch seine Aufmunterung der Revolutionärs.

willen und nicht ohne einen Rückblick auf die nicht minder schnell im Jahr 1804 geleistete Hülfe zurückgewiesen. Die Spannung, welche unter der Hand eher genährt zu werden schien, ließ unter solchen Umständen einen allgemeinen Ausbruch besorgen; sie veranlaßte Rüstungen, welche hinwider jene vermehrten. Bern versuchte, bei den bestehenden Ausfuhr-Verboten vergeblich, in Paris eine Zahl von Gewehren zur Bewaffnung von Freiwilligen anzukaufen. Die Ausschreibung zum Beitritte zu denselben gab theils durch Mißverständnisse, theils in Folge der Anzettelung von Unzufriedenen in Interlaken und Thun zu Widersetzlichkeiten gegen die Behörden Anlaß; sie wurden durch schleunige Absendung von Truppen unterdrückt, und ein außerordentliches Gericht zu Bestrafung der Fehlbaren niedergesetzt. Die Ordnung wurde alsobald hergestellt [1]; allein tief und unversöhnt blieb zurück die Erinnerung an die Strafen und an die denselben vorangehende Gefangenschaft mehrerer angesehenen Männer.

In einigen neuen Kantonen, namentlich in St. Gallen und Tessin, erreichte die Auflehnung gegen die verfassungsmäßige Gewalt einen weit gefährlichern Grad und mußte von ihren Regierungen die Hülfe der Eidgenossenschaft in Anspruch genommen werden. Von St. Gallen, wo sich die Parteien des Fürst-Abts, der Stadt und der Mediation gegenüber standen, strebten einzelne Gebietstheile zur Abtrennung vom Kanton zu Bildung eigner Landsgemeinden oder zu Vereinigung mit Schwyz, welches anbei Ansprüche auf dieselben erhob. In Tessin waren es die Kämpfe persönlich sich befeindender Führer und widersprechende Interessen der Gebiete von Lauis, Luggaris und Mendris viel mehr als die Ansprüche von Uri auf Livinen, welche die Ausbrüche herbeiführten, bei denen es sogar zu blutigem Zusammenstoße zwischen den in ungenügender Zahl zu Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Regierung herbeigezogenen eidgenössischen Truppen und den Aufständischen kam. Auch Bern wurde zur Truppenstellung für die Handhabung der Ordnung in St. Gallen und Tessin aufgefordert. Ein beachtenswerthes Zeugniß von Seite der Tagsatzung, welche nicht zauderte, die Regierung von Bern zum Schutze von zwei Regierungen anzusprechen, welche im engsten Verhältnisse zu Waadt und Aargau standen. Man zweifelte nicht an der rücksichtslos treuen Erfüllung der Bundespflicht, welche Bern, inmitten des Streits für seine Rechte, zugesagt hatte. Eine Herbeirufung von waadtländischer oder aargauischer Hülfe für Solothurn (oder hätte der Fall sich zugetragen, für Freiburg oder Bern) wäre nach allgemeiner Ueberzeugung

---

[1]) Vergleiche Tilliers umständlichere Darstellung.

als ein dem Aufstand bewilligter Zuzug betrachtet worden! Unschwierig und gefahrlos für Bern unter den waltenden Umständen war die Leistung solcher Hülfe nicht, während Waadt und Aargau feindlich rüsteten, konnte Bern nicht ohne Bedenken einen Theil seiner keineswegs bedeutenden eigentlichen Streitkräfte zu jenem Zwecke hingeben, und unwillig sahen die alten demokratischen Stände, die sich immer mehr einer Trennung zuneigten, eine solche Unterstützung der Regierung von St. Gallen. Jedennoch willfahrte Bern aus Bundespflicht [1]).

Die Aufweisungen dauerten nichts desto weniger fort, und infolge eines ziemlich weit verzweigten Anschlags sollte mit Beihülfe aargauischen Zuzugs ein Streich gegen Solothurn ausgeführt werden. Mit demselben sollten neue Unruhen, angezettelt durch einige seit den Auftritten vom Augstmonat flüchtige Oberländer, im Berner Oberland ausbrechen. Man sprach von gleichzeitigem, durch Waadt zu begünstigendem Aufstande im Kanton Freiburg, und ein wüthender Aufruf wurde am 22. Oktober von Aarau aus verbreitet, während in der Nacht vom 21. auf den 22. 78 Freiwillige mit 2 Kanonen und Munition von Aarau unter Befehl des Hauptmanns und Kriegsrathschreibers Bär ohne vorherige Anzeige über solothurnisches Gebiet nach Olten zogen; dort erwarteten sie Anschluß von mehreren Seiten und sollten Wagen finden, um die Mannschaft gegen Solothurn zu führen. Es fand sich nichts vor, das Verständniß hatte fehlgeschlagen und der Auszug kehrte nach Aarau zurück. Der bernersche Oberamtmann von Aarwangen hatte auf erste Kunde des Zuges nach Olten die Lärmkanonen abfeuern lassen und Freiwillige aufgeboten; der Geheime Rath unverzüglich einen Stabsoffizier nach Aarwangen geschickt, um die militärischen Anstalten zu leiten. Da in Solothurn alles ruhig geblieben [2]) und die Aargauer heimgezogen waren, schrieb der Geheime Rath alsobald am 23. an die Regierung von Aargau, um ihr über die Veranlassung der im Grenzort Aarwangen getroffenen Anstalten Aufschluß zu geben und erfuhr erst nachher den ganzen Zusammenhang eines eigentlichen Komplotts [3]). Aargau suchte den Oltenzug als eine Ueberführung nach Aar-

---

[1]) Wattenwyl bemerkt: Wenn der Minister von Rußland die Kantone Freiburg, Bern und Solothurn bearbeiten läßt und die Tongeber von 1798 immerfort anfachen, wie sollen denn diese Kantone andre Landesgegenden zur Gebühr bringen? — Brief an Mülinen vom 28. September.

[2]) Der ohne aargauischen Zuzug erfolgte zweite Ueberfall der Regierung von Solothurn fand drei Wochen später, am 12. November, statt; ein Ergebniß der die Stadt selbst entzweienden Parteiung.

[3]) Faktischer Bericht vom 24. Oktober.

burg von Artillerie und Munition bezweckend (zur Nachtzeit und ohne vorherige Anzeige! darzugeben.

Diesem Oltenzug ging ein Auftritt zwischen dem östreichischen Gesandten und den Regierungen von Bern und Freiburg voran, welcher einfallend in die Zeit des Wienerkongresses unangenehme Folgen in Aussicht stellte, und zugleich darthat, daß Aufstiftung oder wenigstens Ermunterung der Unzufriedenen als ein Mittel, jene Regierungen willfähriger zu machen, nicht verschmäht sei. Mit den der helvetischen Epoche zuneigenden Mißvergnügten im Kanton Freiburg hatten sich einige Personen der dortigen alten Adelsgeschlechter gegen die auf die Grundlage der ehemaligen Verfassung hergestellte, mehr stadtburgerliche Regierung in Verbindung gesetzt, um eine Aenderung herbeizuführen. Drei Abgeordnete dieser Partei, Blanc, Praroman[1]) und Chappuis begaben sich in dieser Absicht nach Zürich, und ließen sich zu dieser Reise vom östreichischen Gesandten, von Schraut, einen Geleitsbrief ausstellen. Die Regierung von Freiburg, in Kenntniß gesetzt von den gegen sie gerichteten Umtrieben, verlangte von der Regierung von Bern die Verhaftung der Abgeordneten auf ihrer Rückreise und ihre Auslieferung. Im Murgenthal angehalten, wiesen diese ihren Geleitsbrief vor, wurden aber nichts destoweniger verhaftet und an Freiburg ausgeliefert. Auf erhaltenen Bericht über die Vorweisung eines Geleitsbriefes des östreichischen Gesandten theilte der Geheime Rath diesem die Ursachen der Verhaftung mit. Allein ehe noch der Gesandte die daherige Note erhielt, hatte er die Freigebung der Verhafteten, welche bereits nach Freiburg geführt waren, verlangt, und wiederholte sie nun unter Drohung des Abbrechens der Verhältnisse. Der Geheime Rath ersah in diesem Vorgehen eines fremden Gesandten einen Eingriff in die Souveränetätsrechte, und wies einen solchen entschieden zurück. Schraut theilte den Vorfall seinen Kollegen mit, und der englische Gesandte Canning (im Einverständnisse mit dem russischen Geschäftsträger) wendete sich in vertraulicher Zuschrift an den zu einiger Erholung auf einige Tage in Landshut weilenden Schultheiß von Wattenwyl, um ihm sehr dringend und ernst die nachtheiligen Folgen vorzustellen, welche ein Abschlag der Begehren des östreichischen Gesandten nach sich ziehen müßte. Dieser

---

[1]) Blanc, ehemaliger Thürhüter (suisse de porte) und Jakobiner, befand sich zur Zeit der Konsulta in Paris und Röderer wies ihn fort, weil Affry sich mit ihm nicht im nämlichen Zimmer befinden wollte; Röderer bezeichnete es auch als ein Aergerniß, als Blanc im Dezember 1811 in den Kleinen Rath gewählt wurde. Jetzt war er Mitgesandter Praromans, des Schwiegervaters des Alt-Schultheiß von Diesbach. (Brief vom 15. Oktober.)

forderte, daß ihm die Verhafteten binnen drei Tagen vorgestellt werden[1]). Wattenwyl in Unterstützung der Behauptungen des Geheimen Raths antwortete ablehnend, mit Berufung auf die Rechte jedes unabhängigen Staates. Schraut ließ mit ziemlichem Aufsehen den Gesandtschaftswappenschild von seiner Wohnung entfernen und reiste nach Zürich ab. Gegen die drei Verhafteten wurde in Freiburg die gerichtliche Untersuchung angehoben und fortgeführt. Von dem Vorfalle wurde durch den Geheimen Rath von Bern allen in der Schweiz residirenden fremden Gesandten offizielle Kenntniß gegeben, derselbe an Zeerleder in Wien mitgetheilt, und durch die bernersche Gesandtschaft mit Beschwerdeführung gegen den Eingriff in die Souveränetätsrechte der Kantone bei der Tagsatzung anhängig gemacht, welche den Gegenstand ohne einläßliche Berathung an die diplomatische Kommission wies. Es war natürlich, daß die Minister ihren östreichischen Kollegen nicht im Stiche lassen wollten, indeß mochten sie sich selbst überzeugt haben, daß, wahrscheinlich unter einem scheinbaren Vorwand zur Ausstellung des Geleitbriefs vermocht, derselbe eine Stellung in Anspruch genommen habe, welche kein größerer Staat einem fremden Gesandten zugestehen würde. Wie sehr nun die bernersche Gesandtschaft in Zürich nach ihren Wahrnehmungen und bei der weniger als lauen Aufnahme ihrer Beschwerde durch die Tagsatzung[2]) die nachtheiligen Folgen in Wien, auf welche Canning hinwies, besorgte, ließen sich weder Bern noch Freiburg zu einer Nachgiebigkeit herbei, welche nicht anders als auf Unkosten der Unabhängigkeit hätte stattfinden können. Dem von Freiburg gegen die Arrestanten eingeleiteten Strafverfahren folgte von Seite der Minister bei dem Abschlusse der Schweizerfrage auf dem Kongreß das Begehren der für politische Vergehen in Aussicht gestellten Amnestie.

Es ist oben der Verhandlungen erwähnt worden, welche mit den fremden Gesandten in Beziehung auf das Bisthum Basel stattfanden, sowie des endlichen Entscheides durch den Wiener-Kongreß. Die Verhältnisse dieses Landes in dem Zeitraume zwischen dessen Einnahme durch die Alliirten und seiner Vereinigung mit der Schweiz müssen hier berührt und seine Beziehungen zu Bern erwähnt werden. Nach der Eroberung setzten die Alliirten zu dessen Verwaltung einen Generalgouverneur ein, den Freiherrn von Andlau, und nachdem die Schweiz war aufgefordert worden, dasselbe militärisch zu besetzen, standen die unter dem Befehl des Oberst von Hauser eingerückten Truppen somit zu Verfügung des Generalgouverneurs, welcher die Regierung zu führen beauftragt war.

---

[1]) Brief vom 5. Oktober.

[2]) Zürich, St. Gallen, Aargau und Waadt wollten sich gar nicht einlassen.

Andlau zunächst dem Großherzogthum Baden angehörig und dem Fürsten Metternich verwandt, wußte, daß das Land zur Schweiz werde geschlagen werden. Die Landesverwaltung wurde als eine bloß zeitweilige betrachtet und die Erhebung der Steuern bildete nebst der Aufrechthaltung der äußerlichen Ordnung eine ihrer vornehmsten Aufgaben. In diesen beiden Richtungen stützte der Generalgouverneur sich auf die Besetzungstruppen, unter denen ein Bernerbataillon. Gegen dessen Verwendung als Exekutionsmannschaft zu Beitreibung der Auflagen und zu Erwirkung eines vom Generalgouverneur geforderten Acte de soumission, welche der eidgenössische Oberst zuzugeben sich bereit erzeigte, erhob der Geheime Rath von Bern Einsprache. Ein amtliches Schreiben des Schultheißen von Wattenwyl an den Bataillonskommandanten von Erlach empfiehlt freundliche Behandlung der Einwohner, Handbietung zu Aufrechthaltung der Ordnung und Unterstützung der gesetzlichen Behörden, zugleich Enthaltung von jeder politischen Einmischung, welche der Generalgouverneur von Seite einiger Offiziere in Verbindung mit Einwohnern des Münsterthals bemerkt zu haben glaubte. In Biel solle gutes Vernehmen mit dem Gouverneur empfohlen werden[1]). Diese Stadt war, wie oben bemerkt, in verschiedene Parteien getheilt. Zu den ersten Schweizertruppen, welche zu Besetzung der ehemals schweizerischen Theile des Jura verwendet wurden, zählte ein Bataillon Waadtländer (erst später durch das Bataillon von Erlach abgelöst), dessen Kommandant (Dompierre) feindselige Aeußerungen gegen Bern sehr laut werden ließ, und sich mit mehrern bekannten Bielern zu politischer Wirksamkeit in Verbindung setzte. Sie vereinigten sich unter seiner Anleitung zum Zwecke, mit den reformirten Theilen des Bisthums[2]) einen Kanton Biel mit einer Verfassung nach dem Zuschnitte der neuen Kantone — doch mit Vorrechten für die Stadt Biel — zu bilden. Man kam dreimal in Sonceboz zusammen, und an der dritten Versammlung[3]) wurde der Entwurf einer Verfassung von einem Theile der einberufenen Ausgeschossenen angenommen. Jedoch waren dieselben weder vollzählig noch einstimmig. Der Auftritt erschien als ein fehlgeschlagener, weder in Biel selbst ohne Ausnahme, noch in den andern Bezirken war man damit einverstanden[4]) und scheint derselbe als Versuch die Angelegenheiten des

---

[1]) Schreiben vom 3. September.

[2]) Biel, Neuenstadt und Teßenberg, Erguel und Münsterthal (mit dem katholischen Bellelay).

[3]) 3. Augstmonat.

[4]) Teßenberg sandte keine Ausgeschossene; das Münsterthal einen einzigen ohne Vollmacht, der nicht zustimmte. Neuenstadt zwei, die, ohne beizutreten, das Ergebniß ad referendum nahmen. Ferrière, Renan, Courtelary, Corgemont, Sonceboz, Plagne und

Bisthums oder besonderer Bezirke desselben im Lande selbst zu entscheiden vereinzelt geblieben zu sein. Es machte sich bald die allgemeine Ueberzeugung geltend, daß die Mächte, welche das Land erobert hatten, verfügen würden und außer den vorübergehenden Besprechungen oder Korrespondenzen mit der Tagsatzung oder der Regierung von Bern fanden alle eigentlichen Verhandlungen in Wien ihren Mittelpunkt und ihre Erledigung.

Die für Bern wichtige Angelegenheit der in England angelegten Staatsgelder fand in Folge der Kongreßerklärung ihre Lösung. Das Eigenthum eines Theils derselben war von der helvetischen Regierung veräußert worden. Die Mediation des Ersten Konsuls hatte eventuell über den übrig gebliebenen größern Theil zu Liquidation der helvetischen Schuld verfügt. Nach dem Untergang Bern's im Jahr 1798 konnten diese Fonds, als herrenlos geworden, der englischen Krone anheimfallen, und wurden formgemäß unter Aufsicht des großbritannischen Kanzleihofes verwaltet, während zugleich Sequester, von der helvetischen Regierung sowohl, als von der Gemeindekammer von Bern, angelegt waren, um die Herausgabe derselben zu verhindern. Unterm 22. April 1814 hatte sich die Tagsatzung mit der helvetischen Schuld beschäftigt, und ungeachtet der nachdrücklichen Einsprache Bern's gegen unbefugte Verwendung seines Eigenthums erzeigte sich die überwiegende Geneigtheit der meisten Kantone, die Gläubiger Aller auf Unkosten eines einzelnen Standes vermöge der durch die Mediationsakte verhängten Spoliation zu bezahlen. Auf diese Wahrnehmung beschloß der Geheime Rath eine Sendung nach London zu Rettung dieses bedeutenden Ueberrestes des ehemals im Auslande angelegten Theils des Staatsvermögens. Für dieselbe wurde ausersehen der Alt-Schultheiß Freudenreich, welcher mit der Sprache und den Einrichtungen des Landes wohl bekannt, in einflußreichen Kreisen befreundet und persönlich geschätzt war, und wurde ihm beigeordnet der Appellationsrichter von Haller, ebenfalls vertraut mit dem englischen Geschäftsgange, und den schwierigsten Rechnungsverhältnissen gewachsen. Sie übernahmen mit anerkennenswerther Hingebung die unter den angedeuteten Verwicklungen mühevolle Aufgabe, welche selbst bei der günstigsten Wendung eine längere Zeit in Anspruch nehmen mußte. Die den Abgeordneten ertheilte Instruktion wies sie an: dem in Paris verweilenden großbritan-

---

Orvin nahmen nicht an. St. Immer hatte Niemand abgeordnet. Es wurde unterschrieben für Biel, Sonvilliers, Villaret, Cormoret, Courtebert, Trammlingen, Lahütte, Pery, Vauffelin, Romont, Perle, Montmery und Reiben (und zwar in ziemlich willkürlicher Weise). Bericht vom 5. August 1814.

nischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Castlereagh, ihr Beglaubigungsschreiben abzugeben und ihm das Anliegen Bern's zu empfehlen, in London selbst alle erforderlichen Schritte zu thun und die Aufhebung der verschiedenen, seit 1798 angelegten Sequester zu erhalten. Sie sollten unter Erklärung der Aufrechthaltung der helvetischen Verkäufe an St. Didier und Gacon die Anerkennung des Eigenthums der hergestellten rechtmäßigen Regierung von Bern sowohl von Seite der englischen Regierung, als von derjenigen der Bank- und Südsee-Direktionen (auf welche die Titel lauteten) zu erhalten sich bestreben; sich genaue Kenntniß von allen seit 1797 durch das Haus Vanneck (welches zu Erhebung der Zinse die Vollmacht trug) geführten Verhandlungen verschaffen. Ueberdies sollten sie in Beziehung auf die Angelegenheiten in der Schweiz bei wahrer Darstellung der Lage die Rechte Bern's empfehlen. Je nach Umständen würde den Abgeordneten ein Kreditiv an den Prinzregent zugesendet werden, um den Alt-Schultheiß Freudenreich als bernerschen Gesandten und den Appellationsrichter Haller als Legationsrath einzuführen [1]).

Die Gesandtschaft reiste am 8. Mai von Bern ab, erhielt in Paris von Lord Castlereagh wiederholt Audienz, fand ihn aber mit der Schweiz ziemlich unbekannt, und bereits unter dem Eindrucke der russischen, durch Laharpe bestimmten Ansichten. Er verwies jede Behandlung des Geschäfts auf seine Rückkunft nach London, und äußerte bloß wegen des Eigenthums der Titel, Bern werde vielleicht lettres de grâce bedürfen, doch solle man wegen Behändigung der Fonds durch die Krone ohne Sorge sein. Er theilte den Abgeordneten mit, daß Mr. Stratford Canning — welcher nach der Kriegserklärung Napoleon's an Rußland den Frieden zwischen dieser Macht und der Türkei, wo er in Abwesenheit des Botschafters als zeitweiliger bevollmächtigter Minister fungirte, vermittelt hatte — zum englischen Gesandten in der Schweiz ernannt sei. Sie hatten wiederholte Unterredungen mit demselben, aus denen hervorging, daß auch ihm die Schweiz ziemlich unbekannt sei, und seine Kunde von ihren Zuständen großentheils von Laharpe herrühre. Damals stand wegen des gelungenen Friedenswerks in Konstantinopel Canning in sehr gutem (mehrere Jahre später und nachhaltig sehr verändertem) Vernehmen mit Rußland [2]). Nach

---

[1]) Relation vom 16. Dezember 1816.

[2]) Er selbst äußerte sich bald nach seiner Ankunft in der Schweiz gegen einen Berner bei Besprechung der aargauischen Frage: „Er habe das Gegengift (antidote) gegen die bernerschen Darstellungen in Paris durch Laharpe erhalten,“ worauf ihm erwidert wurde: Gift habe er in diesem Falle sicher erhalten.

unbedeutenden Audienzen bei Metternich und Benevent, und ohne eine solche vom russischen Kaiser erhalten zu haben, reisten die Abgeordneten nach London, wo sie an den Unterstaatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Hamilton, sich zu wenden hatten, und von diesem vernahmen, daß ihre Geschäfte bis nach Lord Castlereagh's Rückkehr nicht vorgenommen werden könnten.

Drei Sequester waren, wie erwähnt, auf dies bernersche Eigenthum gelegt: eines vom Jahr 1802 von der Gemeindskammer von Bern, durch Freudenreich selbst in ihrem Namen; ein zweites vom Haus St. Didier in 1803; ein drittes im nämlichen Jahr durch Dolder, Rüttimann und Füßli im Namen der helvetischen Republik; hiezu kam später ein viertes, angelegt im Namen der Kantone Aargau und Waadt, welche, nach Bekanntwerdung der Sendung Freudenreich's, in Zürich zu diesem Schritte veranlaßt wurden. Außer diesen Sequestern, deren Hebung nach englischen Gebräuchen und Formen jahrelange Prozesse mit vielverschlingenden Kosten in Aussicht stellte, insofern sie nicht durch Zustimmung erhältlich würde, hatte das Haus Vanneck die Interessen der Krone selbst hineingezogen, um sich die Fortdauer der ihm durch die frühern Vollmachten zugewiesenen Vortheile der Verwaltung zu sichern. Anstatt einfach das Recht seiner Vollmachtgeber zu behaupten, und Aufschub jedes Entscheides zu begehren, bis daß eine rechtmäßige Regierung in Bern durch England anerkennt werde, stellte es vor: Schultheiß, Klein- und Große Räthe der Stadt und Republik Bern seien einzige rechtmäßige Eigenthümer der Fonds gewesen. Nach ihrer Zernichtung sei das Recht an Niemand anders übergegangen, und der König Erbe. So wurde der Generalprokurator Partei in dem Prozeß. Der Lord-Kanzler mißbilligte öffentlich das Verfahren des Hauses Vanneck, mußte aber dem Rechte seinen Lauf lassen, und die erste Verfügung war die Bestätigung sämmtlicher Sequester, mit der Wirkung, daß das Haus Vanneck die seit 1798 bezogenen Zinse in die Hände des Generaleinnehmers des Gerichtshofes erstatten mußte, jedoch ohne Vergütung des Genusses; für die Zukunft sollten jeweilen die Zinse in kurzer Frist dem Einnehmer zugestellt, und von diesem zu neuem Ankauf von Fonds verwendet werden, eine Vorsorge, deren Verwirklichung das Haus Vanneck noch bis in das Jahr 1806 hatte hinausschieben können. Die Regierung von Bern hatte die Mediationsakte angenommen, und sowohl die schweizerische Centralregierung als St. Didier und Gacon rüsteten sich zum Angriff vor den englischen Gerichten, zu dessen Erleichterung der Landammann Reinhard unter Androhung der Anrufung Napoleons der Mediations-Regierung von Bern die Uebertragung der Fonds unter (der unwahren) Signatur der alten Regierung befahl. Dieselbe

verweigerte beharrlich jeden Transfer der Fonds und jede Verzichtleistung unter eigener Signatur, und lehnte wie natürlich eine ihr nicht zustehende ab, konnte aber auch nicht als Partei gegen allfällige Angriffe auftreten. Das Haus Vanneck blieb also kraft der früher ausgestellten Prokur einzig Stellvertreter des rechtmäßigen Eigenthümers, und sein Mißbrauch dieser Stellung wirkte in zweifacher Weise auf das Geschäft ein: Nämlich, daß durch die Betheiligung der Krone der Streit vor den Gerichten sich noch mehr verwickelte (was die Absicht des Hauses war) und daß derselbe außer dem gerichtlichen zugleich auf das politische Gebiet hinübergetragen wurde, indem die Krone Großbritanniens über die Anerkennung des an die Stelle des frühern Eigenthümers getretenen Nachfolgers sich auszusprechen veranlaßt ward. Bei der Aussicht auf sehr kostspielige Verhandlungen und ihren zweifelhaften Ausgang verzichteten während des Krieges Englands gegen Napoleon und der dauernden Mediationsverhältnisse sowohl die schweizerische Centralregierung als die französischen Betheiligten auf Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, und bei der Ankunft der bernerschen Abgeordneten in London [1]) fanden diese die Angelegenheit in der Lage vor, wie sie dargestellt ist.

Sehr bald nachher erfolgte von Paris aus der Besuch Englands von Seiten der alliirten Souveräne oder ihrer vornehmsten Minister und Heerführer. War ein solches Zusammentreffen und dasjenige einer wichtigen Parlamentssitzung, wodurch die Zeit der Minister in vollen Anspruch genommen wurde, für ein untergeordnetes Geschäft, wie dasjenige der bernerschen Staatsgelder in England es erscheinen mußte, ohnehin sehr ungünstig, so mußten auch die bernerschen Abgeordneten sehr bald den abgeneigten Einfluß Alexanders, welchen Laharpe nach London begleitete, wahrnehmen. Mit Hinweisung auf die amerikanischen Verhältnisse wurde den englischen Ministern vorgestellt, daß Angelegenheiten der Schweiz nicht von einem einzelnen Kantone betrieben werden könnten, sondern von der Centralgewalt [2]), und hinwider machte sich nichts desto weniger eine wegen der Theilnahmlosigkeit der Schweiz bei dem allgemeinen gegen Napoleon geführten Kriege [3]) ihnen als Kantonsgesandten geäußerte Mißstimmung fühlbar. Indessen bereiteten die Abgeordneten, welche dabei durch ihre persönlichen Freunde bestens unterstützt wurden, durch Auswahl ausgezeichneter Anwälte, mit welchen alle rechtlichen Verhältnisse erschöpfend besprochen wurden, das gerichtliche Verfahren vor. Die Anwälte sahen

---

[1]) Am 28. Mai.

[2]) Brief vom 15. Juni.

[3]) Brief vom 21. Juni.

drei Prozesse drohen; den ersten mit St. Didier und Gacon für die von der helvetischen Regierung erkauften 100,000 Pfund Sterling, den zweiten gegen die nicht mehr bestehende helvetische Republik; den dritten, mit der Krone selbst, herbeigeführt durch das Haus Vanneck[1]). Sie schätzten die Dauer des Rechtsganges auf wenigstens fünf Jahre und die Kosten auf 10,000 Pfund Sterling. Ihr einmüthiges Befinden trug daher auf eine Verständigung mit St. Didier und auf die Hebung des Sequesters der aufgelösten helvetischen Regierung als eines zugleich mit ihr selbst dahingefallenen an; eine durch den Hinscheid des einen Sequestrators, Dolder, erschwerte Hebung. Das Haus St. Didier zeigte sich zu einer Verständigung bereit, welche ihm statt eines langwierigen und kostspieligen Prozesses die Aussicht eröffnete, bezahlt zu werden, sobald Bern die Gelder zurück erhalte. Hingegen wurden von seinen Agenten und Bevollmächtigten, welche zum Theil zugleich seine Gläubiger waren, manche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Eine englische Gerichtskommission hätte dann in der Schweiz selbst die Auflösung der helvetischen Regierung und die Hinfälligkeit des in ihrem Namen angelegten Sequesters erheben sollen, was in der Zeit der größten Parteispannung während der Tagsatzungsverhandlungen über den Bund viele Bedenken erregen mußte. In dieser schwierigen Lage beschloß man nach umsichtiger Berathung erfahrener Männer, durch eine Petition an den Lordkanzler, vereint mit St. Didier die Aufhebung aller Sequester und die Ueberlieferung der Fonds an Bern zu verlangen; die sich erzeigende Hoffnung des Gelingens scheiterte in Folge der Erklärung des Generaladvokaten der in die Stellung einer Partei versetzten Krone, daß ohne deren Einwilligung der Kanzler in die Petition nicht eintreten könne, und um diese Einwilligung zu erhalten, wurden die Abgeordneten an das Ministerium gewiesen, ihnen zugleich der Rath ertheilt, unter diesen Umständen von dem Kreditiv an den Prinzregenten Gebrauch zu machen. Lord Castlereagh erhob keine Schwierigkeiten, welche nach diplomatischen Formen gegen ein Kreditiv einer Kantonsregierung besorgt werden konnten. Die verlangte Audienz wurde ohne Verzug auf den 23. Juli (gleichen Tags als diejenige der Gesandten Genfs) gestattet, und die von Lord Castlereagh vorgestellte Gesandtschaft mit ausgezeichnetem Wohlwollen aufgenommen, hingegen in dem Amtsblatte nicht auf übliche Weise angezeigt, indem die Reklamation Berns nicht befördert, sondern hingehalten werden sollte[2]) und der Minister zum Kongreß

---

[1]) Der Sequester von Waadt und Aargau wurde erst später angelegt.

[2]) Gegen die Regierung von Bern sollte sie als „Kappzaum" dienen, um sie den Forderungen der Mächte gefügiger zu machen. (Brief vom 29. Juli.)

nach Wien abzureisen im Begriffe war. Unter Vorwand des Geschäftsdrangs erhielt die Gesandtschaft keine weitere Audienz vom Minister und auf die von den Rechtsbeiständen auf amtlichem Wege eingereichte Begehren zu Einwilligung in die Petition erhielten sie vom Unterstaatssekretär die Erklärung: Die Regierung könne dermalen noch in Anerkennung des Rechts der Regierung von Bern auf die Fonds nicht einwilligen. Die Abgeordneten beschwerten sich freimüthig und ernstlich über eine solche Willkür, und erklärten, sie werden das gute Recht ihrer Regierung auf jede Weise beharrlich vertheidigen, so lange auf Gerechtigkeit in England zu zählen sei. Zu einem gegen die Krone anzuhebenden Rechtsstreite konnte jedoch nicht gerathen werden. Diese ungünstige Wendung war den aus Zürich von Canning eingetroffenen Berichten beizumessen, welche wahrscheinlich Castlereagh bestimmten, ungeachtet der Eile seiner Reise nach Wien den Umweg durch die Schweiz zu machen. Sobald als der Kongreß angehoben war, erklärte man den Abgeordneten unumwunden: „Auf Verlangen der Schweiz selbst sollten alle streitigen Angelegenheiten derselben auf dem Kongresse beseitigt werden. Die bernerischen Fonds, auf welche Waadt und Aargau kurz vorher einen Sequester (also den vierten) gelegt hatten, seien ein bedeutender Gegenstand in diesen Streitigkeiten, und die englische Regierung werde sich jeder Verfügung über dieselben widersetzen, bis daß der Kongreß die schweizerischen Angelegenheiten ins Reine gebracht haben werde.“ Unter solchen Umständen konnte nach dem Urtheile der Anwälte von einem Rechtsgange nicht die Rede sein. Der Geheime Rath ertheilte jedoch den Abgeordneten die Bewilligung zur Abreise nicht. Je mehr Hindernisse in den Weg gelegt wurden, desto nothwendiger schien die Fortsetzung der größten Aufmerksamkeit auf alle Vorgänge, und die Unterhaltung günstiger persönlicher Beziehungen; auch die Abgeordneten verloren den Muth dazu nicht; wenn schon das Hineinwerfen einer Rechtsfrage über ein unzweifelhaftes Eigenthum in die Masse unausgetragener politischer Streitigkeiten und die Entscheidung derselben durch einen Machtspruch der Kongreßmächte nach fremden politischen Konvenienzen ihr Gefühl empörte[1]). Mit vielen einflußreichen Männern fortwährend in freundlichem Verkehr, beim Hof vom Regenten mit Wohlwollen behandelt, konnten sie nachtheilige Einwirkungen in Beziehung auf schweizerische und bernersche Verhältnisse berichtigen und für das zunächst ihnen obliegende Geschäft die Ueberzeugung der Berechtigung rege halten oder wecken. Gleichzeitig

[1]) Freudenreich heißt diese Wendung einen wohlgezielten Dolchstich, pag. 19 der Relation.

bereitete Haller mit einer in London anerkannten Einsicht und Geschicklichkeit die Auseinandersetzung aller Rechnungsverhältnisse mit dem Hause Banneck vor.

Nach den Kongreßaussprüchen fanden sie Castlereagh gleich verschlossen und kalt wie früher, doch günstiger. Bei dem neuen Ausbruch des Krieges gegen Napoleon war die Schweiz mitbetheiligt, und der Stand Bern nach der Bedeutung seines Kontingents für Beschaffung der Geldmittel in großer Verlegenheit. Die Abgeordneten suchten bei dem Kanzler der Schatzkammer, Vansittart, an den sie durch Castlereagh gewiesen wurden, um einen Vorschuß von 30,000 Pfund Sterling nach, der ihnen ohne große Schwierigkeit gestattet wurde. Die Einwilligung der englischen Regierung zu Annahme der Petition für Aufhebung der Sequester konnte nach dem Wienerkongresse nicht ausbleiben, allein es mußten alle Vorbereitungen zu der Vollziehung der Beschlüsse desselben und insbesonders das Einverständniß der Betheiligten erzielt werden, wozu Verhandlungen in der Schweiz führen sollten. Die Gesandtschaft erhielt daher die Bewilligung, ihre Heimreise anzutreten kurz vor Eröffnung des Feldzugs von 1815 in den Niederlanden, und traf nach beinahe 14 Monate dauernder Abwesenheit wieder in Bern ein.

Der Wortlaut des Kongreßbeschlusses konnte in verschiedener Weise ausgelegt werden. Er besagte: Die 1803 noch existirenden ehemals Zürich und Bern zugehörenden Kapitalien sollten mit den seit 1. Januar 1815 davon verfallenen Zinsen denselben zurückerstattet; hingegen alle seit 1798 verfallenen und aufgehäuften Zinse zu Bezahlung des restirenden Kapitals der helvetischen Schuld verwendet, ein Ueberschuß verhältnißmäßig unter die beiden Stände vertheilt, das mangelnde von den sämmtlichen übrigen Kantonen zugeschossen werden. Es mußte also bei dem Gegensatz der Stellung der beiden Kantone Zürich und Bern gegen diejenige der übrigen festgestellt werden, wie die Ausdrücke und Zeitbestimmungen zu verstehen seien, entgegenstehende Behauptungen darüber hätten den Stoff zu langen und kostbaren Prozessen gegeben; vor den englischen Gerichtshöfen hatte der Entscheid des Kongresses keine Geltung; von denselben konnten nur die Ansprüche der wahren oder vermeintlichen Berechtigten in Erwägung gebracht werden. Man mußte einsehen, daß alle Sequester vorerst aufgehoben werden mußten, daß sonst Niemand in der Schweiz etwas von jenen Geldern erhalten würde. Appellationsrichter Haller wurde an die in Zürich versammelte Tagsatzung abgeordnet[1]), um auszuwirken, daß in Folge einer abzuschließenden Uebereinkunft Zürich und Bern von sämmt-

[1]) Ende Juli 1815.

lichen Ständen ermächtigt werden, die englischen Fonds als ihr Eigenthum anzusprechen. Die Tagsatzung ernannte eine Kommission zu Anhörung Hallers, welcher nicht ohne Mühe deutliche Einsicht in den Stand der Angelegenheit und das Verhältniß der englischen Gerichte zum Kongreßbeschlusse erwirkte, und zugleich durch seine vorgelegten Berechnungen darthat, daß bei dem ungünstigen Stande der Fonds und damals besonders des Wechsels der Betrag der vorhandenen Zinse zu Bezahlung der helvetischen Schuld nicht ausreichen würde. Es wurde daher bei bevorstehender Auflösung der Tagsatzung ihr Präsident, Bürgermeister von Wyß, zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit Haller zum Austrag der Angelegenheit in allen ihren Beziehungen begwältigt. Sie wurde am 13. November 1815 mit Autorisation sämmtlicher Kantone abgeschlossen, und zugleich die Verhältnisse für diese Gelder zwischen Zürich und Bern festgestellt. Nach den der Uebereinkunft zu Grunde liegenden dokumentirten Erhebungen befanden sich in England:

1) Alte Kapitalien; verschiedene Fonds im Nominal-Kapital L. St. 436,410. 16. 10.

Von diesen fallen an Zürich	53,500. —. —.	
An St. Didier und Gacon	100,850. —. —.	
An Stand Bern	228,060. 16. 10.	
An Stadt Bern (an Stelle des Hauses Vanneck)	10,000. —. —.	
An die Spitäler Insel und Breitfeld	44,000. —. —.	
		„ 436,410. 16. 10.

2) An Zinsanhäufungen, laut Rechnung des Kanzlei-Gerichtshofs auf 10. Februar 1815, Nominal-Kapital:

Eingeschrieben auf den Namen Dolder	L. St. 303,175. 11. 6.	
Eingeschrieben auf den Namen St. Didier	„ 162,813. 7. 4.	
		„ 465,988. 18. 10.

Hievon haben erhoben:

St. Didier	L. St. 161,239. 16. 5.
Stadt Bern (an Stelle Vanneck's)	„ 9,268. 13. —.
Die Spitäler Insel und Breitfeld	„ 40,782. —. 6.
Transport	L. St. 211,290. 9. 11.

Transport L. St. 211,290. 9. 11.		
Die restirenden „ 254,698. 8. 11 [1])		
	„	465,988. 18. 10.

Bilden eine Masse, über welche nachfolgende Verfügung eintritt:
Die restirende helvetische Nationalschuld steigt an im Maximum auf Alte Währung Fr. 2,254,580. 03.
Dazu kommen laut Beschluß der Tagsatzung vom 30. August Livres 61,416. 3 oder „ 40,944. 03.
Es sind also zu bezahlen Alte Schweizerwährung Fr. 2,295,524. 06.

Es soll ein Beauftragter in England die Uebertragung der Fonds an St. Didier, Zürich und Bern besorgen, und zu diesem Ende die Aufhebung aller Sequester und die Restitution begehren. Nach Abzug aller Kosten soll aus den baaren Geldbezügen und dem Erlös von so viel verkauften Fonds, als dazu erforderlich sein werden, ein Viertel der in vier Terminen abzuführenden helvetischen Schuld abbezahlt werden. Sollte (durch Steigen der Fonds oder sonst) ein Ueberschuß nach Abzahlung der Schuld sich erzeigen, so wird derselbe vertheilt an Zürich und an Bern, im Verhältniß zu ihren Antheilen an dem Kapital. Haller wurde mit der Besorgung der Angelegenheit in England beauftragt. Er erhielt durch den Präsidenten der Tagsatzung die Erklärung der Einwilligung und Autorisation der HH. Rüttimann und Füeßli, als ehemaligen Statthaltern der helvetischen Republik für sich und den verstorbenen Herrn Dolder das 1803, und diejenige der Regierungen von Waadt und Aargau das 1815 angelegte Sequester zu heben. Er wurde mit Kreditiven an Lord Castlereagh demselben empfohlen und traf mit Vollmachten von Zürich und Bern versehen, am 1. Jenner 1816 in London ein. Castlereagh war um so geneigter, Haller zu unterstützen und die Angelegenheit abzuthun, als das englische Ministerium durch seine Unterschrift des einschlagenden Kongreßbeschlusses durch Ueberschreitung seines eigentlichen Geschäftskreises sich den Gerichten gegenüber bloßgestellt hatte. Von den Advokaten aller frühern Gegenpartien wurde nach Vorausbezahlung aller Kosten die Einwilligung zu Aufhebung der Sequester ausgesprochen, und sonach die von dem Rechnungsführer des Kanzleihofs verwalteten Zinsgelder auf St.

[1]) Diese Masse bestand:

Bank-Annuitäten à 3 Prozent Nominal-Kapital	L. Sterl.	254,698. 8. 11
dazu kommen in Geld zu beziehende Zinse	„ „	10,659. 7. 4
und reklamirte Einkommens-Abgabe	„ „	4,762. 19. 11
in Summa Nominal-Kapital	L. Sterl.	270,120. 16. 2

Didier, auf die Schatzkammer selbst zu Deckung der an Bern vorgestreckten 30,000 L. Sterling und an Haller als Prokurirter von Zürich und Bern übertragen.

Größere Schwierigkeiten bereitete die Auslieferung der Stammkapitale. Von Seite der Rechts-Konsulenten der Bank und der Südsee-Compagnie wurde behauptet, sie können selbige unter den vorliegenden Verhältnissen nur auf einen richterlichen Ausspruch hin liefern, und müsse daher die Bank rechtlich angegriffen werden, welche man nur zum Schein vertheidigen werde. Dies erforderte wieder viele Förmlichkeiten und Ausstellung von Vollmachten. Als Alles in Ordnung schien, erklärte der Rechtsanwalt der Bank, er könne die bereits viele Monate vorher anbefohlene Aufhebung der Sequester auch nur zugeben, wenn er durch richterlichen Spruch dazu angehalten werde, und erbot hiefür wieder das Mittel eines Scheinprozesses. Haller, gereizt und gekränkt, erklärte, er wolle keine Scheinprozesse mehr mit ihren Unkosten, sondern er werde die Bank in vollem Ernste und zu dem Zwecke angreifen, um zu zeigen, daß ihr Anwalt fremdes Eigenthum zu hinterhalten trachte, und werde bei allen Gesandten der Kongreßmächte die erforderlichen Schritte thun, damit das englische Ministerium aufgefordert werde, die Bestimmungen des Kongreßbeschlusses in Erfüllung zu bringen. Nun suchten die anwesenden Direktoren dem Geschäft eine andere Wendung zu geben, und dann wurde durch Haller ein Zeugniß vorgeschlagen, und von dem Rechtsanwalte der Bank als genügend erachtet, durch welches der Beweis geleistet würde: daß die ganze Schweiz anerkenne, es habe die gegenwärtige Regierung von Bern das ausschließliche Eigenthumsrecht auf die im Namen von Schultheiß, Klein- und Großen-Räthen der Stadt und Republik Bern eingeschriebenen Fonds, und die Personen, welche die von Haller vorgewiesenen Vollmachten unterzeichneten, hätten das Recht und den Auftrag dazu. Die eidliche Beschwörung dieses Zeugnisses wurde nun erfordert. Haller erklärte, er wäre dazu bereit, allein da, obschon selbst dabei unbetheiligt, er Träger der Vollmacht sei, so wolle er sich nicht neuen Einwendungen aussetzen; doch Herr Canning, der königlich großbritannische Minister in der Schweiz, befinde sich eben in England, und ihm sei das ganze Verhältniß genau bekannt. Es erfolgte die Erklärung, sein Zeugniß werde unbedingt angenommen werden. Nachdem Canning, den Haller in dessen Landaufenthalt angetroffen, sich erkundigt hatte, ob dann alle Hindernisse gehoben sein werden, begab er sich mit großer Gefälligkeit unter einem ihm eben sehr ungelegenen Zeitaufwande zum nächsten Friedensrichter, um vor demselben das Zeugniß eidlich zu bekräftigen, und die Urkunde darüber beizubringen. Noch mußte Haller eidlich beschwören, daß Sa-

muel Abraham und Abraham Samuel Gruber, Staatsschreiber von Bern (dessen Taufnamen in zwei Aktenstücken durch Versehen in verschiedener Ordnung vorkamen), Eine und Dieselbe Person sei. Nach einem letzten, durch die Direktoren beseitigten Versuche des Rechtsanwalts zu weiterem Hinhalten wurden nunmehr die Fonds zu Haller's Verfügung gestellt und dann transferirt für den Stand Bern auf die Namen: von Rudolf Niklaus von Wattenwyl, Niklaus Friedrich von Mülinen und Beat Ferdinand Ludwig von Jenner. Nominal-Kapital in verschiedenen Fonds

zusammen	L. St.	282,060. 16. 10.
auf St. Didier[1]) ebenso	„	109,350. —. —.
für Zürich ebenso auf die Namen Hans von Reinhard, David von Wyß und Hans Jakob Pestalozzi	„	53,500. —. —.
Altes Stamm-Kapital zusammen Nom.-Werth	L. St.	444,910. 16. 10.

Da Zürich und Bern wünschten, die helvetische Schuld auf einmal abzuzahlen, so erhielt Haller den Auftrag, aus den Zinsgeldern die nöthige Summe zu veräußern. Von dem nach der Zinszahlung an St.

Didier überbleibenden Nominal-Kapital	L. St.	266,461. 19. 7.
wurden verkauft	„	202,461. 19. 7.
welche effektive auswarfen L. St. 126,196. 6. 7[2])		
Es blieben also	L. St.	64,000. —. —.
wovon dem Stand Bern zufielen 53,873. 1. 4.		
dem Stand Zürich 10,126. 18. 8.		

Das Ergebniß des Wiener-Kongreß-Beschlusses in Beziehung auf die Englischen Gelder für Bern ist:

1) Verlust an Nominal-Kapital L. St. 161,356. 8. 3. zu 62 % und L. 17 per L. St. Alte Währung	L.	1,700,696. 1. 5.
2) in Geld L. St. 13,509. 3. à L. 17	„	229,655. 5. 5.
Zusammen Alte Währung	L.	1,930,351. 7. —.

Davon ist abzuziehen:

Der Antheil von Bern an die helvetische Schuld von rest. L. 2,295,524. 2. 3. auf je L. 1000

[1]) Ausschließlich auf Fonds vom Stand Bern. Diejenigen von Zürich wurden für diese von der helvetischen Regierung vollzogene Veräußerung nicht in Mitleidenschaft gezogen. St. Didier erhielt vom Stamm-Kapital Nominal L. Sterl. 109,350. —. —
von den aufgehäuften Zinsen „ „ „ 161,239. 16. 5
Zusammen Nominal L. Sterl. 270,589. 16. 5
welche durch die helvetische Regierung dem Eigenthum Bern's entzogen wurden.

[2]) Sie wurden also versilbert zu durchschnittlich ungefähr 62⅞ Prozent.

L. 275, also Alte Währ. L. 631,296. 1. 6.[1])		
Der Ueberschuß aus der Liquidations-Masse	„ 200,082. 5. 4.	
		„ 831,351. 7. —.

Der Kongreßbeschluß hat also dem Stand Bern aus seinen englischen Fonds, über den durch die helvetische Regierung erlittenen, einen Verlust auferlegt von Alte Währung L. 1,099,000. —. —.[2])

Der Gewandtheit, Thätigkeit und Einsicht Haller's gebührt die größte Anerkennung, und die Achtung, welche in England seine Ehrenhaftigkeit, wie seine Tüchtigkeit ihm zusicherten, überwand viele Schwierigkeiten, die hier bloß in einigen Hauptzügen dargestellt sind. Der verhältnißmäßig günstige Ausgang der Liquidation der helvetischen Schuld verminderte die Einbuße. Er war vornehmlich dem Entschlusse alsbaldiger Abzahlung zu verdanken, da die Gläubiger, welche seit 15 Jahren nur geringe Abschlagszahlungen erhalten und keine Zinsvergütungen zu erwarten hatten, gerne gegen Scontirung der erst später fälligen Stöße die volle Zahlung erhielten und sich nicht weitern Wechselfällen aussetzen wollten.

Dem Stande Bern fielen zu auf 31. Dezember 1816 in verschiedenen Fonds an Nominal-Kapital L. St. 334,395. 17. 9 oder durchschnittlich zu 62 % effektive L. St. 207,325 zum Kurs von L. 17 Alte Währung L. 3,524,525. Bei gleichen Liquidationsergebnissen hätten nach den Bestimmungen der Napoleonischen Vermittlung, welche Reinhard zu vollziehen noch während der Bundesberathungen strebte, von diesem Ueberrest der in fremden Fonds angelegten Ersparnissen der alten Regierung Bern's 2/7 an Waadt und 1/7 an Aargau überlassen werden müssen.

Freudenreich's Gesandtschaft in London wurde noch benutzt, um die später von der „Allgemeinen Zeitung“ von Augsburg[3]) verbreitete Anschuldigung aufzuklären, welcher zufolge 100,000 Pfd. Strlg. seien verwendet worden zu Erkaufung der Preisgebung der schweizerischen Neutralität im Dezember 1813 durch Bestechung

---

[1]) Die Liquidation der helvetischen Schuld hat den Stand Bern wirklich und baar gekostet L. 1,767,079. 20. Verg. Bericht pag. 282.

[2]) Bericht von A. E. Haller, Appellationsrichter vom 31. Dezember 1816 und 2. April 1817.

[3]) In ihrer Nummer 280 vom 7. Oktober 1814.

von Bernern. Der nach dem Durchmarsch der Alliirten in Basel weilende General Sir Robert Wilson[1]) und sein Adjutant sollten dies erzählt haben. Bei der großen, nach dem Einmarsch der Alliirten in Basel unter den früher geschilderten Verhältnissen entstandenen Aufregung war die dortige Stimmung gegen Bern eine sehr allgemein feindselige, dem schlimmsten und ungerechtesten Verdacht offen. Durch mehrere namhafte Personen wurde die angebliche Aussage des englischen Generals verbreitet, und dann von einem Ehrenmann dem Schultheiß von Mülinen und Rathsherrn Zeerleder in der Absicht mitgetheilt, durch gründliche Untersuchung die Wahrheit an den Tag zu bringen. Der Geheime Rath legte großes Gewicht auf die Aufhellung dieser finstern Verdächtigung. Nicht zweifelnd an ihrer Unbegründtheit, war er zugleich entschlossen, gegen ein die Ehre Bern's tief verletzendes Verbrechen, wenn gegen alle Erwartung ein solches begangen worden sein sollte, die strengste Ahndung eintreten zu lassen. Zu Aufhellung der angeblichen Aeußerungen wurden daher nicht allein die dringenden Ansuchen und Aufforderungen an die Regierung von Basel gerichtet, sondern von dem bayerischen Gesandten von Olry die Einvernahme der Redaktion der „Allgemeinen Zeitung" anbegehrt. Freudenreich, als bernerscher Gesandte in London, erhielt unterm 19. September den Auftrag, die Untersuchung in England selbst mit der größten Thätigkeit sowohl bei dem General Wilson, oder in dessen Abwesenheit bei der englischen Regierung selbst, zu betreiben und das Aeußerste anzuwenden, um die Wahrheit oder Unwahrheit zu ergründen. Sämmtliche Akten über diesen Gegenstand wurden vom Geheimen Rath unterm 17. Oktober 1814 und Nachtrag vom 20. Februar 1815 veröffentlicht[2]). Sie schlossen ab mit der endlichen Erklärung des königlich großbritannischen Geschäftsträgers in der Schweiz, Addington, „von der gänzlichen Unwahrheit der dem General Wilson beigemessenen Zulage" [3]).

---

[1]) Später durch seine Begünstigung von Lavalettes Entweichung aus seiner Gefangenschaft in Paris und dessen wahrscheinliche Rettung vor einem Todesurtheil viel benannt.

[2]) Akten, betreffend die in das Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern ꝛc., 86 Seiten. Bern, bei L. A. Haller, obrigkeitlichem Buchdrucker.

[3]) Que le Général Wilson *à donné un démenti positif* à l'imputation qu'on lui a prêtée, d'avoir jamais voulu insinuer en ce qui s'est passé dans la conversation alléguée, soit que le gouvernement de Berne, soit que quelque individu faisant partie du gouvernement de Berne, ait reçu de l'argent de qui que ce soit, pour avoir procuré aux armées alliées l'entrée en Suisse, ou pour autre raison quelconque qui ne fût pas parfaitement honorable à ce Canton. Brief an Schultheiß von Wattenwyl vom 28. Jenner 1815.

Diese Zulage hatte indeß ihres Zweckes nicht verfehlt, Haß genährt, Feindschaft verbreitet[1]). Es bedarf die Verleumdung der Beweise nicht, und sie weiß, daß es ihr gegenüber einen negativen nicht gibt.

Nach Erwähnung dieser für Bern bemerkenswerthen Zwischenfälle kommen wir auf die weitern Ergebnisse der Tagsatzungsverhandlungen nach dem Kongreßbeschluß vom 20. März. Die Nachricht desselben traf in Zürich in dem Augenblicke ein, in welchem nach der Landung Napoleon's alle Gedanken auf die Folgen dieses Ereignisses gerichtet waren, die Schweiz sich zu rüsten begann, und von Seite der alliirten Mächte Unterhandlungen mit derselben über ihre Stellung in dem bevorstehenden Kampfe gegen Napoleon in Aussicht gestellt wurden. Jedenfalls mußte denselben die Erklärung über die Annahme des Kongreßbeschlusses vorangehen. Derselbe war den sogeheißenen neuen (jetzt waren noch Wallis, Neuenburg und Genf als solche der Schweiz beigetreten) fünf Kantonen entschieden günstig, obgleich die Auferlegung der unbedeutenden Entschädigungssumme von L. 500,000 an die alten demokratischen Stände, und der kaum einer schwachen Hälfte des wahren Werthes gleichkommenden 300,000 Franken für die aufgehobenen Lobrechte bernerischer Eigenthümer im Kanton Waadt als Grund von Unzufriedenheit angegeben wurde, welche die Regierung dieses letztern Kantons vielleicht mehr über die Zutheilung der mitvorörtlichen Stellung an Bern empfand. Anders war es für die alten Kantone. Kein historisches Recht hatte Geltung behalten. Die Zutheilung der Entschädigungssumme an die demokratischen Stände war in einer Weise ausgesprochen, welcher gegenüber der Gedanke der Ablehnung ein unwillkürlich sich darbietender war. Zürich selbst erreichte nicht nur den Zweck der von Reinhard verfolgten Politik, die unmittelbare beständige Leitung, nicht, sondern verlor als nicht alleiniger Vorort den bleibenden Vorsitz in den Berathungen. In Bern empfand die Regierung tief die Bestätigung des durch die Mediation von 1803 erlittenen Unrechts. Schmerzlich fühlten Viele die Lostrennung der zwei schönsten Landestheile, an welche mannigfache nahe Beziehungen sich reihten. An den Gedanken der Lostrennung der Waadt hatte man sich nach Verlauf der Revolutionsjahre von 1798—1802, nach der Abschaffung der Zehnten,

---

[1]) Varnhagen von Ense umschreibt das alte: „semper aliquid hæret“: „Von entscheidender Wichtigkeit ist der erste Wurf, durch den eine Nachricht oder Angabe zur öffentlichen Kunde gelangt; das zuerst aufgenommene faßt in der Einbildungskraft tiefe Wurzel, „wuchert im Stillen immer weiter und nach jahrelangem Eifer des überzeugenden Berichtigens keimt es ungestört wieder auf, steht als freches Unkraut zwischen der guten Saat „in voller Blüthe.“

Grundzinse und Lobrechte im letzten dieser Jahre gewöhnt und alle seit dem Einmarsche der Alliirten zu Ende 1813 eingetretenen Verhältnisse hatten diesen allerdings von Vielen bedauerten Ausgang jetzt mit Gewißheit voraussehen lassen [1]). Noch allgemeiner schmerzte die Lostrennung von Aargau, und hier gesellte sich dem Gefühle die Ueberzeugung bei, daß, abgesehen von noch weit verbreiteter Zuneigung, staatliche Gründe die Wiedervereinigung für beide Theile wünschbar gemacht hätten. Mußte man sich nunmehr unterziehen, so stellte sich doch die Frage in den Vordergrund, ob durch Annahme einer Entschädigung die Einwilligung zur Lostrennung ausgesprochen werden solle, und ob die angebotene Entschädigung eine annehmbare sei? In beiden Beziehungen waren die Ansichten getheilt. Gegen die Annahme des Kongreßbeschlusses erhoben sich gewichtige, nicht nur durch den Entscheid über die Gebietsfragen, sondern durch denjenigen, weit weniger vorhergesehenen, über die englischen Gelder erregte Bedenken. Viele glaubten, es könne der Kongreß mit Recht nichts Anderes beschließen, als daß die 1798 in England angelegten Gelder des Standes Bern nach der Verkündigung seiner rechtlichen Wiederherstellung ihm wieder zugestellt werden sollen, und ihm überlassend, sich mit denjenigen abzufinden, welche Ansprüche haben mochten (wie St. Didier); daß hingegen die helvetische Schuld zu bezahlen denjenigen obliegen müsse, in deren Namen sie kontrahirt wurde. Die Bestimmung des Wiener-Kongresses, daß Bern nur auf dasjenige Stamm-Kapital Anspruch machen könne, welches 1803 noch vorhanden war, erschien als eine bloß willkürliche, ebenso die Bestätigung der Mediationsvorschrift zu Bezahlung der helvetischen Schuld. Eine Meinung, welche vorschlug, die Annahme des Kongreßbeschlusses aufzuschieben, bis daß diese Verfügung desselben abgeändert sein werde, fand vielen Eingang und veranlaßte, infolge vorangegangener Besprechungen des Seckelmeisters von Jenner, den englischen Gesandten, in einer confidentiellen Zuschrift an Wattenwyl [2]) auf unbedingte Annahme zu dringen, indem das Auftreten von Bern gegen einen ihm mißbeliebigen einzelnen Punkt des Beschlusses ähnliche Ausnahmsbegehren von anderer Seite herbeiführen müßte. Der Gesandte dringt auf unverweilte Zustimmung und warnt, nach den ihm zugekommenen Berichten über den schlimmen Geist in einigen neuen Kantonen, vor jeder Zögerung in der Festsetzung der Stellung der Eidgenossenschaft. Daß Bern's Entschluß

[1]) Andrer Verhältnisse nicht zu gedenken, waren seit drithalb Jahrhunderten über 60 schöne Grundbesitzungen im Waadtland durch Kauf oder Verheirathung das Eigenthum von Bernern geworden.

[2]) 21. April 1815.

auf denjenigen der Landsgemeinden von Uri, Glarus und Zug Einfluß üben werde, war bei der dort waltenden Stimmung kaum zweifelhaft. Die bernerische Gesandtschaft in Zürich empfahl daher nicht weniger dringend als der englische Minister die Annahme, welche noch vor den auf ersten Sonntag im Mai angesetzten Landsgemeinden den alten demokratischen Ständen sollte mitgetheilt werden[1]). Am 28. April wurde der Antrag vor den Großen Rath gebracht und mit 135 gegen 37 Stimmen die durch Wattenwyl empfohlene Annahme ausgesprochen. Nach derjenigen durch die Tagsatzung erfolgte die Uebergabe des Bisthums von den Alliirten an die Eidgenossenschaft am 23. Augstmonat 1814 durch den General-Gouverneur, die Vereinigung desselben mit Bern, nachdem dieses in seiner Verfassung den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß ein Dritttheil der obersten Landesbehörde durch Repräsentation (also dieser Dritttheil nicht durch Selbstergänzung) gebildet werde. Die Ueberlassung des Bisthums an Bern hatte nämlich der Kongreß an vier Bedingungen geknüpft, welche, wie der russische Geschäftsträger von Krüdener sich aussprach[2]), aus Achtung für die Regierung nicht dem Beschlusse einverleibt, sondern ihrem Beauftragten, Rathsherrn Zeerleder, waren mitgetheilt worden. Sie lauteten:

1) Der Repräsentationsgrundsatz solle in der Regierung von Bern zugelassen sein.

2) Der Drittel des Großen Raths solle aus Repräsentanten des Landes bestehen.

3) Die Regierung von Bern solle die Wahlform bestimmen.

4) Das Burgerrecht von Bern solle unter billigen Bedingungen dem Lande geöffnet werden[3]).

Mit diesen Punkten war die Regierung von Bern einverstanden. Hingegen hielt sie den Augenblick eines drohenden allgemeinen Kriegs für ungeeignet zu Entscheidung von Verfassungsfragen, fand auch, die Vereinigung des Bisthums solle derselben vorangehen und wollte vor allem aus sich freie Unabhängigkeit ohne den Druck fremden Einflusses bewahren. Erst nachdem der Krieg durch die Niederlage der französischen Armee in Belgien sein Ziel gefunden hatte, ging die Regierung von Bern an die Verfassungsfrage, welche durch die urkundliche Erklärung vom 21. September 1815 ihren Abschluß auf die — schon damals von Vielen nicht

---

[1]) Vertraulicher Brief von Rathsherrn von Stürler vom 21. April.

[2]) Schreiben vom 14/26 April

[3]) Schreiben von Noailles an Wattenwyl vom 7. März und Notiz von Zeerleder.

als eine lange vermuthete — Dauer der damaligen Staatsverhältnisse erhielt.

Da die Staatsumwälzung vom Jahr 1830—1831 angeblich die Beseitigung der Verfassung vom 21. September und ihre Ersetzung durch eine freisinnigere bezweckte, so mögen die Bestimmungen derselben hier angegeben werden[1]). Der Artikel 1 anerkennt die evangelisch-reformirte Religion als die herrschende des damaligen Kantons mit Zusicherung der Beibehaltung und freien Ausübung der römisch-katholischen und des Schutzes aller dazu gehörigen noch vorhandenen Güter und Erziehungsanstalten für die zu derselben sich bekennenden bischoff-baselschen Landschaften. Art. 2. Allen Städten, Landschaften und Gemeinden werden alle mit den allgemeinen Einrichtungen verträglichen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, sowie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte, Gebäude und Lokalanstalten bestätigt. Art. 3. Die aufgehobenen, der Regierung zuständig gewesenen Zehnten und andere Gefälle und Leistungen bleiben abgeschafft, alle beschehenen Loskäufe unwiderruflich bestätigt, die fernere Loskäuflichkeit nach den Verordnungen von 1803 und 1804 gestattet. Art. 4. Alle Käufe und Verkäufe obrigkeitlicher Güter seit 1798 werden bestätigt. Gesetze, Dekrete und Verordnungen der bisherigen Kantonsregierung werden fortbestehen, bis sie auf Untersuchung hin werden abgeschafft oder verändert werden. Art. 5. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe unter Vorbehalt der Polizeigesetze wird allen Landesbürgern fernerhin gewährleistet. Art. 6. Alle in einer Gemeinde des Landes verburgerten Kantonsangehörige sind gleich den Burgern der Hauptstadt zu allen Stellen und Aemtern wahlfähig. Art. 7. Die Aufnahme in das regimentsfähige Burgerrecht der Stadt Bern bleibt unter billigen Bedingungen für Alle geöffnet, welche ein Burgerrecht im Staatsgebiete besitzen, und die Regierung behält sich vor, dasselbe zu schenken, oder in Anerkennung für erworbene Verdienste von sonstigen Bedingungen zu dispensiren. Art. 8. Um die Regierung mit den rechtschaffensten und einsichtvollsten Männern im Kanton zu umringen und alle Bedürfnisse besser zu kennen, wird eine Deputation oder Repräsentation von 99 Mitgliedern aus Städten und Landschaften angeordnet, welche vereint mit den 200 der Stadt Bern die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regiment genießen sollen. Art. 9. Sechs Städte wählen je 2, fünf Städte je 1 Mitglied aus den mit ihrem Zutrauen

---

[1]) Vergleiche Bericht an den Großen Rath über die Staats-Verwaltung von 1814 bis 1830. Seite 1—41.

beehrten Kantonsbürgern, zusammen von Städten	. . . .	17
die 13 größern Oberämter je 3 zusammen 39		
„ 9 kleinern „ „ 2 „ 18	. . . .	57
die bisthum-baselschen Oberämter werden wählen	. . 12 oder	13
die Wahl-Requisite sind: eheliche Geburt,		87

guter Ruf der Rechtschaffenheit, Genuß eigenen Rechtens, das zurückgelegte 29. Altersjahr und entweder Besitz eines Grundeigenthums, an welchem Fr. 10,000 bezahlt sein müssen, oder Eigenthum einer bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalt oder fünfjährige Beamtung in obrigkeitlicher oder Stadt- oder Gemeindsanstellung oder fünfjähriger Offiziersdienst in den Auszügern. — Zu Ausgleichung in der Repartition, Berücksichtigung erworbenen Verdienstes, Auszeichnung durch Wissenschaften ꝛc. werden auf Vorschlag von Rath und XVIer durch den Großen Rath, jedoch nur aus Munizipalstädten und Landgemeinden gewählt . . . 13 Mitglieder oder 12

99

Art. 10. Die bereits nach dem Dekret vom 16. Februar 1814 auf den Vorschlag von Städten und Landgemeinden durch den Großen Rath gewählten 43 Mitglieder sind als Abgeordnete der betreffenden Städte und Gemeinden zu betrachten; sie behalten das ihnen ertheilte persönliche Burgerrecht, welches auf ihre Deszendenten übergeht, falls jene die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Es sind also noch zu wählen 22 Mitglieder von den Amtsbezirken und diejenigen aus dem Bisthum. Art. 11 schreibt die Wiederwahlen bei jeder Erledigung, und die auf alle Standesglieder sich anwendende jährliche gewöhnliche Censur oder Bestätigung vor.

Gleichen Tags erließ der Große Rath ein Reglement über die Zusammensetzung der Wahlkollegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den Großen Rath. Das Wahlkollegium eines Amtsbezirks besteht aus dem Oberamtmann (der keine Stimme hat), den vereinigten Amtsrichtern, Gerichtsstatthaltern, Beisitzern der Untergerichte und Chorgerichte und so vielen durch das Loos bezeichneten Dorfvorgesetzten des Kirchspiels, als dieses Mitglieder am Chorgerichte hat, dann noch aus vier durch das Amtsgericht bezeichneten größern, im Amtsbezirke angesessenen Gutsbesitzern, Handelsleuten oder Manufakturisten[1]). Im Erledigungsfalle einer Stelle wird in 14 Tagen zu einer neuen Wahl geschritten. Das Wahlkollegium leistet den Eid: „Zu Abgeordneten nur

[1]) Je nach der Größe des Oberamts mochte also das Wahl-Kollegium zwischen 80 und 150 Mitgliedern zählen.

„solche Männer zu wählen, zu deren Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe „und Kenntnissen die Wähler das Zutrauen haben, daß sie der Landes-„obrigkeit mit gutem Rathe beistehen, auch die Ehre und den Nutzen des „Vaterlandes werden fördern können." Die Wahl ist eine geheime u. s. w.[1])

Die zu Berathung der Verfassungsvorschläge niedergesetzte Kommission bestand unter Wattenwyls Vorsitze aus den Rathsherren von Mutach und Frisching und den Sechszehnern Kirchberger von Roll und Professor C. L. von Haller. Wattenwyl hatte sich in vertraulichen Briefen an geachtete Männer im Oberaargau, im Mittelland, Emmenthal, Simmenthal und Seeland zu Erforschung der Wünsche und Ansichten gewendet. Die Ausbeute war nicht eine sehr reichliche; von einem Manne des größern Handelsstandes aus dem Oberaargau wurde vornehmlich auf Zollerleichterungen beim Marktbesuche hingedeutet, und über die Verfassung selbst bemerkt: Die revolutionär Gesinnten scheinen eine solche nach Zuschnitt der Aargauischen zu wünschen, welche der Briefsteller nicht kenne. Ein Anderer wünscht Beseitigung jedes fremden Einflusses, Herstellung von Sittlichkeit und Gottesdienstlichkeit, und Regenten, welche dies bestreben. Eingehender äußert sich ein Bericht aus Burgdorf, welcher den Grundsatz der Souveränetät der Stadt Bern als den Hauptstein des Anstoßes der Liberalen bezeichnet. Die demokratische Partei, obwohl in den Munizipalstädten und den Landgemeinden unter sich getrennt, vereinige sich zum Kampf gegen die Oligarchie der Stadt Bern. Von jener Partei werde auch eine Erweiterung der bei den ersten Vorschlagswahlen vorläufig eingeführten Wahlkollegien gewünscht, welche nicht unabhängig genug erscheinen, und eine stärkere Repräsentation im Großen Rath, dann Zusicherung für freien Handel, und auch die Jagd unter Beibehaltung des bestehenden Schutzes derselben. Aus dem Simmenthal wünschte man möglichste Erhaltung alter Rechte und Freiheiten, Abkürzung der Prozeßform und Herabsetzung des Fürsprechertarifs, Uebertragung friedensrichterlicher Kompetenzen an die Fertiggerichte, ein neues peinliches Gesetzbuch an die Stelle des helvetischen, strengere Bestrafung der Verbrecher und Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Ziemlich ausführlich lautet ein Bericht aus dem Seeland. Er betont den nachtheiligen Eindruck, welchen die Ungunst der Alliirten und die Feindseligkeit eines Theils der Schweiz gegen Bern auf die öffentliche Meinung geübt. Gemäßigte Ansichten verlangen nicht Rückkehr zu den Volkswahlen der Mediation, allein eine zu enge Beschränkung der Repräsentation würde nachtheilig wirken. Das

[1]) Folgen die gewöhnlichen formellen Vorschriften.

alte Gebäude sollte wesentlich beibehalten, allein erweitert werden. Den 43 Einberufenen sollten 10—12 durch die Regierung selbst Gewählte beigefügt, für die Wahl der Abgeordneten dem Kollegium der Vorgesetzten ein Dritttheil Gemeinde-Ausgeschossene zugezählt werden. Die 200 der Stadt Bern wären nicht wie ehemals von 10 zu 10 Jahren, sondern alljährlich zu ergänzen, und noch weniger wie ehemals durch Rath und XVIer zu erwählen, sondern in jährlichen Wahlen durch Ballotierung durch den Großen Rath selbst. Die Mitglieder des Kleinen Raths müßten in Zukunft aus der Zahl ausbedienter oder wenigstens 2/3 der Amtsdauer aufweisender Oberamtmänner gewählt werden, damit Landeskunde und Erfahrung in der Regierung allgemein vertreten seien[1]).

Sehen wir von einem Vorwurf ab, welcher von einer Seite grundsätzlich der urkundlichen Erklärung gemacht werden konnte, daß sie den Boden der Selbstergänzung theilweise verlasse, um auf den unsicherern der Repräsentation überzugehen, dessen Grenzen nicht durch das allgemeine Wohl bestimmt werden, sondern nach Partei-Einflüssen und Lokal-Interessen schwankende und weichende sein müssen, so können wir denjenigen, später mit ansteigender Bitterkeit ausgesprochenen nicht unerwähnt lassen, welcher von entgegengesetzter Seite erhoben wurde, gegen die verhältnißmäßig ungenügende Zahl der Abgeordneten und gegen die engen Wahlkollegien, die zum großen Theil allerdings nicht aus dem eigentlichen Beamtenstande, allein aus den Fertig- und Chorgerichten gezogen waren, welche mittelbar dazu zählten, und auf welche, wie man glaubte, die Oberamtsmänner einen zu großen Einfluß üben würden. Indeß fühlte man doch ziemlich allgemein, daß die Regierung ernstlich gute Wahlen habe erzielen wollen, und daß sie weniger durch beschränkte Parteizwecke als durch grundsätzliche Ansichten geleitet worden sei.

Den größten Tadel erfuhr die Verfassungsurkunde in der Stadt Bern selbst von dem zahlreichen Theile der Burgerschaft, welcher in der Regierung nur schwach vertreten war, und sich durch den Ausschluß von der dem Lande zugesicherten Repräsentation beeinträchtigt und gekränkt fühlte. Schultheiß von Mülinen hatte wiederholt auf dieses Verhältniß aufmerksam gemacht[2]), zu dessen Verständniß ein Blick auf die Wahlart der CC. der Stadt Bern geworfen werden muß, welche mit den 99 Abgeordneten von Städten und Landschaften den Souveränen Großen Rath bildeten. Wie die Zahl der 99 Abgeordneten von Städten und Land-

[1]) Sechs Zuschriften vom 23. Augstmonat bis 5. September.

[2]) Briefe vom 13. und 20. Juni und 6. Augstmonat an Wattenwyl.

schaften, sollte auch diejenige der CC. der Stadt Bern immer vollgehalten werden. Um nun einen sich alljährlich mehrmals wiederholenden Wahlkampf zu vermeiden, welcher, je für eine einzelne Wahl geführt, Reibungen und Parteiungen hätte erzeugen müssen, entschloß man sich zu Bildung einer Kandidatenliste auf mehrere Jahre hinaus. Nach dem Altersrange sollten die Kandidaten die Lücken in den CC. ausfüllen. Die zu denselben gehörigen Mitglieder des Kleinen Raths, verbunden mit den ebenfalls aus ihrer Mitte durch das Loos bezeichneten Sechszehnern wählten in offener Stimmgebung aus der Zahl aller regimentsfähiger Burger 35 Kandidaten. Diese den alten Einrichtungen nachgebildete Wahlart hatte zum unausweichlichen Ergebnisse, daß die Wahlmänner zu gegenseitiger Handbietung hingewiesen waren, und also, der Zusammensetzung des Wahlkörpers gemäß, die Gesammtwahl eine einseitige werden mußte. Freiere Wahlen erfolgten thatsächlich allerdings, allein seltener, als es hätte sein sollen. Es wurde behauptet, die Gesammtburgerschaft von Bern sei in den CC. rechtlich vertreten und hinreichend repräsentirt; allein Mülinen glaubte — gewiß mit Recht – die Burgerschaft außer der Regierung werde eine Wahlform, an welcher sie keinen Antheil habe, nicht genügend finden, und der Ausschluß von einem Wahlrechte werde um so schmerzlicher empfunden werden, als dasselbe allen andern Städten und Gemeinden des Landes zugetheilt werde. Er hielt dafür, man solle in dieser Beziehung sich an die Kongreßbedingung zu Uebergabe des Bisthums nicht stoßen, sondern werde für die Stadt Bern wie für alle andere die Betheiligung am Repräsentativsystem durchführen können. Dieser Ansicht entgegen wurde, abgesehen von d. : Besorgniß einer ungünstigen Deutung von Seite der Minister, welche in einem Vorbehalt zu Gunsten der Stadt eine Umgehung ihres Begehrens, daß die Landesrepräsentation ein Dritttheil der höchsten Behörde ausmache, hätten suchen können, der Widerspruch in der Stellung der nach verschiedenen Grundsätzen gewählten Stadtberner hervorgehoben, von denen die einen Mitglieder der CC. wären, die andern nicht; ein Widerspruch, der sich noch fühlbarer erzeigen würde, da die CC. nebst ihrer Stellung in der souveränen Kantonsbehörde zugleich den Großen Stadtrath von Bern vorstellten. Allein eben diese Bestimmung bildete einen weitern Gegenstand zu Beschwerden und Grund der Unzufriedenheit. Das Dekret über die Wahlart der CC. war auf eine Probezeit von zehn Jahren gegeben; das unterm 15. und 18. Dezember 1826 von dem Großen Rath erlassene behielt die wesentlichsten Bestimmungen desselben bei. Vorschläge zu eingreifender Veränderung der Grundsätze desselben fanden nicht Eingang — am wenigsten bei solchen, die einige Jahre später sich der Bewegung anschlossen, welcher die Un=

zufriedenheit darüber zu Grunde lag oder zum Vorwand diente — noch später, nach einer nochmaligen Anwendung dieser Wahlart wünschten mehrere Mitglieder der Regierung eine gründliche Umgestaltung derselben und es wurden darüber umfassende Vorschläge ausgearbeitet [1]). Schwierigkeiten der Berathung über eine verwickelte Frage, bei welcher zu Viele sich mittelbar betheiligt fühlten, und Besorgnisse von den Folgen des Rüttelns an Verfassungsfragen wurden abermals denselben entgegengehalten und mit so überwiegender Mehrheit in einer Vorberathung, daß ein weiteres Vorgehen keine gute, allein sehr wahrscheinlich schlimme Folgen hätte haben können [2]).

---

[1]) Nach der Kandidatenwahl vom 14. September 1827 ein solcher von Schultheiß von Fischer, durch Rathsherrn von Frisching unterstützter.

[2]) Während des Wiener-Kongresses hatte sich auch der Freiherr von Stein mit der bernerschen Verfassungsfrage beschäftigt. Er stellte Zeerledern eine sehr geschickt abgefaßte, nicht unterzeichnete Denkschrift zu: „Opinion rélativement à la réconstitution du Canton „de Berne.“ Sie geht von der Unmöglichkeit aus, souveräne Burgerschaften, wie sie vor 1798 bestanden, herzustellen. Es frage sich um die Bestimmung des Antheils, der in den altaristokratischen Kantonen dem Patriziat und desjenigen, welcher der Landesvertretung gebühre. Die Zustände unter der auf dem Repräsentativsystem beruhenden Mediationsverfassung hätten bewiesen, daß die alten Magistraten in Bern mehr als in keinem andern Kantone das Zutrauen erworben und bewahrt hätten und man jetzt unter ähnlichen Formen ähnliche Ergebnisse erwarten könne. Zu Befestigung der Ruhe im Innern und zu Wiedererlangung seines frühern Einflusses in der Eidgenossenschaft müsse Bern eine Repräsentativverfassung annehmen. Wie ehemals eine kirchliche und politische Revolution „die Reformation“ der Regierung von Bern die Mittel zu einer wohlthätigen Verwaltung an die Hand gegeben, so habe jetzt eine allgemeine europäische Revolution sie derselben beraubt. Wahre Aristokratien werden nicht gesetzgeberisch geschaffen, sondern bilden sich selbst; die moralische Lage des regierten Volks und der regierenden Klasse bedingen diese Regierungsform. Während $^2/_3$ der schweizerischen Bevölkerung die Repräsentativ-Regierung angenommen, könne der Aristokratie durch theilweise Reformen weder Kraft noch Glanz zurückgegeben werden. Dies sei die Lage von Luzern, Freiburg und Solothurn. Beschränkte Modifikationen des aristokratischen Systems werden weder dauern noch befriedigen. Die Gestattung einer zum Theil vom Regierungs-Einflusse abhängigen Wahl einiger Repräsentanten würde als Behauptung eines Vorrechts erscheinen, welches seiner ehemaligen Kraft und Würde beraubt wäre und sei das Wollen des Unmöglichen. Hingegen sei die Berufung aller Würdigen zur Antheilnahme an der Regierung eine eigentliche Bekräftigung der Aristokratie. Schlußfolgerung:

1. Das Patriziat, d. h. die regimentsfähige Burgerschaft würde den ersten Stand im Staate bilden und seine Repräsentanten zum Großen Rathe wählen.

2. Das Land würde nach Kreisen die seinigen ernennen.

3. Festsetzung eines billigen Verhältnisses, vielleicht zu Hälften. Der so bestellte Große Rath würde den Kleinen erwählen.

Gleichzeitig mit dem Kongreßbeschluß über ihre innern Angelegenheiten war an die Schweiz die Frage über ihre Stellung bei dem Kampfe herangetreten, zu welchem die Mächte 850,000 Mann in Bewegung setzten, um Napoleon von dem im Adlerfluge wieder eingenommenen Throne zu stürzen. Sie wollten diesen Kreuzzug nicht für einen gewöhnlichen, zwischen verschiedenen Staaten ausbrechenden Krieg gehalten wissen, bei welchem eine Neutralität möglich sei, sondern stellten ihn als das einzig sich darbietende Zwangsmittel gegen eine dem „Völkerrecht" widersprechende Usurpation[1]) vor. Also sollte auch die Schweiz sich an der Anwendung desselben zu Aufrechthaltung dieses für Alle unentbehrlichen Rechts betheiligen, darüber könne, unbeschadet der für alle zukünftigen Kriege zwischen rechtmäßigen Staaten ihr so eben in Aussicht gestellten Neutralität, kein Zweifel bestehen, und könne es sich nur um die nähere Bestimmung ihrer Theilnahme und der daraus sich ergebenden Verhältnisse handeln. Die Meinungen in der Schweiz selbst waren sehr getheilt. Die eine, und für dieselbe in erster Linie Bern, hielt die Anschauung der Mächte für richtig; sie ging von der Ueberzeugung aus, daß nach den Ereignissen des Jahres 1813 Napoleon, wenn jetzt siegreich, die Schweiz mit Frankreich vereinigen, oder sonst ihre Unabhängigkeit vernichten werde. Es bleibe also kein anderer Weg als derjenige offener Antheilnahme an der allgemeinen Verbindung gegen ihn. Eine andere stark verbreitete Meinung wollte hingegen die Neutralität auch jetzt erklären. Bei der schwankenden Haltung eines großen Theils der Tagsatzungsgesandtschaften sahen sich die Minister von England, Preußen, Oestreich, Frankreich und Rußland unterm 2. April zu Eingabe einer Note veranlaßt, in welcher die bestimmte Erklärung ausgesprochen wurde, daß keinerlei Eröffnungen von Seite der usurpatorischen Regierung in Frankreich von der Schweiz würden entgegengenommen und keinerlei Verhältnisse mit derselben würden angeknüpft werden.

Wie sehr nun die Ansichten über die Stellung der Schweiz im bevorstehenden Kriege auseinandergingen, fühlte man hingegen allgemein die Nothwendigkeit, aus allen Kräften die Festhaltung derjenigen anzustreben, zu deren Behauptung sie sich entschließen werde. Es erfolgten daher unverzüglich nach Eingang der Berichte über das Vordringen Napoleon's gegen Lyon, von wo aus Einige glaubten, daß er, bei entschiedenem Widerstand der königlichen Truppen auf dem Wege nach Paris, sich gegen Italien und der Schweiz wenden könnte, Truppenaufgebote zu Deckung Genf's und der Waadt, welche vorläufig unter den Befehl des

---

[1]) Erklärung vom 13. März.

Oberst-Quartiermeisters Finsler gestellt wurden. Diesem war zugleich die Stellung eines Repräsentanten der Tagsatzung in den westlichen Kantonen zugetheilt. Bern, welches die dem Bund noch nicht beigetretenen Schwyz und Nidwalden auf das Dringendste zum Anschluß mahnte, kam dem eidgenössischen Repräsentanten zu Erfüllung aller Bundespflichten eifrig entgegen, während hingegen über die in der Waadt vorherrschend sich äußernde napoleonische Stimmung wiederholte Berichte in Zürich wie in Bern große Besorgnisse erweckten und dieselbe dann später zu nachtheiligen Reibungen zwischen den eidgenössischen Befehlshabern und den dortigen örtlichen und kantonalen Behörden Anlaß gab. Die Tagsatzung erklärte sich zu einem Aufgebote von 30,000 Mann unter Bereitschaft weiterer Reserven. Zu einem Oberbefehlshaber wurde am 20. März mit 12 Stimmen gegen 5, welche auf Reding fielen, ernannt der in Paris befindliche Generallieut. Niklaus Freiherr von Bachmann an der Letze aus Näfels, der früher in königlich-französischen Diensten den Ruf eines fähigen Taktikers genossen und während der Revolutionskriege als Oberst eines Regiments ausgewanderte Schweizer in englischem Solde mit Auszeichnung gedient hatte. Das Greisenalter von 75 Jahren und Unbekanntschaft mit vielen innern Verhältnissen der Schweiz mußten die ihm übertragene Aufgabe ungemein erschweren. Alsobald nach erhaltener Nachricht seiner Ernennung reiste er von Paris ab, und leistete schon am 30. März vor der Tagsatzung den Eid auf die ihm ertheilte Instruktion, welche vorschrieb, zu trachten, jede Verletzung der Grenze zu verhindern oder mit Gewalt abzutreiben, ohne besondere Befehle der Tagsatzung die eidgenössischen Truppen zu keinem andern Zwecke zu verwenden, noch die Grenzen der Schweiz zu überschreiten. Bachmann erhielt in Folge der Note der Minister vom 2. April den Auftrag, allfällige Abgesandte Napoleon's zurückweisen zu lassen. Als daher Felix Desportes in Basel erschien und verlangte, nach Zürich durchzureisen, wurde ihm dieses verweigert, hingegen gelang ihm, unter falschen Vorgaben einen Boten dahin abzusenden, welcher mit einem Schreiben Caulincourts an den Präsidenten der Tagsatzung, ein solches Napoleon's vom 4. April an die Tagsatzung selbst zu Notifikation seiner Thronbesteigung und Verkündigung einer Politik des Friedens übergab. Vier Tage nach Empfang derselben erklärte unterm 20. April der Prasident der Tagsatzung in einer Antwort an Caulincourt, daß die Schweiz nicht durch Anerkennung der gegenwärtigen Regierung Frankreich's ein dem aller europäischen Mächte widersprechendes System befolgen könne. Durch diese Erklärung hatte sich die Schweiz auf die Seite der Feinde Napoleon's gestellt, und konnte nach derselben kein Zweifel über ihr Verhältniß zu ihm bestehen. Bern glaubte,

es sei um so mehr nöthig, über die angenommene Stellung keine Zweideutigkeit walten zu lassen, und auf seinen Antrag wurde von der Tagsatzung beschlossen, die in französischem kapitulirtem Dienste auf 4 Bataillons heruntergebrachten Schweizertruppen heimzurufen, und den Uebertritt unter die Fahnen Napoleon's als Desertion zum Feinde, unter Strafdrohung, zu bezeichnen. Es ist bekannt, wie die bei diesem Anlasse von den Schweizern abermals erwiesene Fahnentreue die Anerkennung französischer Truppen und Befehlshaber erhielt, die selbst vom Lilienpanner wieder unter den Napoleonischen Adler sich geschaart hatten, und welche ruhige und edle Entschlossenheit der in den Feldzügen des Kaiserreichs von Rang zu Rang emporgestiegene und mit dem Legionskreuze gezierte Oberstl. Rößelet den an ihn gerichteten Aufforderungen entgegensetzte. Die vier Bataillons kehrten in die Schweiz zurück, Napoleon ließ sie ziehen; seine Politik erheischte jetzt Andres, als die unerbittliche Strenge, welche in frühern Jahren ihm als unumschränkten Kriegsherrn das einzig Mögliche zu sein geschienen hatte. Die sehr wenigen, zu Bildung eines Korps unter Oberst Stoffel in Frankreich Zurückbleibenden wurden den Kantonsregierungen zu Bestrafung überwiesen. Die Brüder Stoffel selbst (früher in spanischem Dienst), aus dem Thurgau stammend, wurden des schweizerischen Indigenats unwürdig erklärt.

Schwyz und Obwalden hatten durch ihre am letzten Sonntage April's versammelten Landgemeinden die Annahme des Bundes ausgesprochen (welchem jetzt noch einzig die Halbkantone Nidwalden und Appenzell J. Rh. nicht beigetreten waren). Die Tagsatzung stellte nunmehr die Erklärung der Annahme der Kongreßerklärung im Namen der Eidgenossenschaft den Ministern zu. Bereits am 1. Mai kündigten diese den Erlaß einer Note an, durch welche die Schweiz zum Anschlusse an das Bündniß vom 25. März gegen Napoleon würde eingeladen werden. Von Wyß, Präsident der Tagsatzung, Mülinen und Wieland waren als Kommissarien zu den Verhandlungen mit den Ministern bezeichnet. Diese stellten die Bereitwilligkeit in Aussicht, zu einem Vertrage mitzuwirken, welcher die Leistungen der Schweiz erleichtern, und Gefahren von ihr abzuwenden bezwecken würde, setzten jedoch den Anschluß an die Mächte als unzweifelhaft voraus. Hiergegen entwickelte Wieland unterm 8. Mai in einer wohldurchdachten Rede den Antrag, daß die Schweiz förmlich die Neutralität verlange. Der Antrag wurde von den Gesandten von Schaffhausen, Graubündten, Thurgau, Aargau, Waadt, St. Gallen, Tessin und Genf unterstützt. Die Abstimmung wurde vermieden, indem man den Antrag an die diplomatische Kommission überwies. Zum Anschluß an den Bund der Mächte, welcher einer Kriegserklärung gegen Napoleon

gleichgeachtet werden konnte, wäre eine Mehrheit von $^3/_4$ Stimmen erforderlich und deren Erhaltung höchst zweifelhaft geworden; eine unbestimmte Haltung hätte eine rücksichtslose, vielleicht feindselige Behandlung von beiden Seiten nahe gebracht. In der diplomatischen Kommission standen die Ansichten sich schroff gegenüber. Mülinen — dessen eigene Ansichten mit denjenigen des Geheimen Raths übereinstimmten — wollte einen offenen, geraden Anschluß an die Mächte, welcher jedoch im nämlichen Akt sollte ausgesprochen werden, als die damit verbundenen Bedingungen und nicht früher zugestanden, als diese. Dies war auch die Ansicht der Mehrheit. Wieland und Müret beharrten auf dem Neutralitätsantrag. Es verlautete, Laharpe habe Hoffnung gemacht, Alexander werde denselben billigen, wogegen jedoch Krüdener bestimmte Verhaltungsbefehle vorschützte. In einer Verbalnote an die Kommission besagten die Minister: Die im eigenen Interesse gegründete Absicht der Alliirten sei, durch eine genügende Macht der Schweiz Hülfe zu leisten, wenn sie bei Bedrohung ihrer Grenzen dieselbe verlangen würde. Sie wollen die Schweiz so wenig als möglich belästigen, mit Durchzügen verschonen, auch nicht Spitäler in derselben anlegen. Ein allfällig nothwendiges Anleihen werde man begünstigen und den Ankauf von Waffen für die damit nicht versehenen Kantone erleichtern. Sie machten zugleich auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß alle Kantone von der Dringlichkeit der Anstrengung und der erforderlichen Ausdauer sich überzeugen, ohne auf fremde Hülfsmittel sich zu verlassen. Eben so deutlich sprach sich der Entschluß der Mächte gegen eine neutrale Stellung der Schweiz durch die Absendung von Militärbevollmächtigten in das schweizerische Hauptquartier aus. Von Oestreich traf bereits General von Steigentesch ein, der russische und englische waren angesagt. Nichts desto weniger trachtete die Tagsatzung, den Grundsatz einer bloß auf die Vertheidigung der Schweizergrenze beschränkten Theilnahme an der Allianz aufrecht zu halten und sprach sich in diesem Sinne in einer Note vom 12. Mai aus; sie bezeichnete den Ministern die Herren von Wyß, von Mülinen und Wieland als Unterhandlungs-Kommissarien, „wenn es darum zu thun sei, im Sinne der ausgesprochenen Grundsätze die politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft „zu den verbündeten Mächten während des jetzigen Kriegs näher zu bestimmen, und zugleich die Bedingungen ihres Defensivsystems festzusetzen." Die Verhandlungen erzeigten sich schwierig. Ein durch eine Note an die Minister gestelltes Begehren, daß die Schweiz nicht von fremden Truppen betreten werde, wurde abschlägig beschieden, und die unerwartete Nachricht, daß die in St. Josephsthal in Reserve aufgestellte Brigade Schmiel ohne Befehl vom Generalkommando ihre Stellung verlassen, und sich

gegen Laufenburg gezogen habe, als eine zu Behauptung der Neutralität gegen die Alliirten gerichtete Demonstration, machte bei den ohnehin zu Mißtrauen geneigten Ministern Aufsehen[1]). Am 18. Mai spät um 11 Uhr Abends erfolgte eine mündliche Verständigung, welche noch in Schrift verfaßt werden, und der diplomatischen Kommission vorgelegt werden sollte. Diese stellte am 19. der Tagsatzung vor, sie bestehe zum Theil aus vorübergehend bezeichneten Ersatzmännern, könne sich daher nicht als gültig gewählt betrachten, und lege in Gesammtheit ihr Mandat nieder; sie wurde wieder erwählt, mit Ausnahme des abwesenden Landammann Heer, der durch Lusser, und Müret's, der durch Fetzer ersetzt wurde[2]). Die Uebereinkunft wurde in der von der Kommission empfohlenen Abfassung am 20. Mai von der Tagsatzung genehmigt.

Die Schweiz erklärte den Anschluß an den Vertrag der Mächte vom 25. März, mit der Verbindlichkeit, bis zu Erreichung des Zweckes an demselben festzuhalten, und in keine Unterhandlungen sich einzulassen; die Mächte verheißen, bei dem Friedensschlusse die der Schweiz durch den Kongreßbeschluß zugesicherten Vortheile zu sichern und sich ihre Interessen angelegen sein zu lassen. „Die Schweiz, welche bereits 30,000 Mann aufgestellt hat, und eine Reserve bildet, verheißt ein hinreichendes Armeekorps im Felde zu halten, um ihre Grenzen zu schützen und jede von dieser Seite gegen die verbündeten Heere gerichtete Unternehmung zu verhindern, und hinwieder verheißen die Alliirten, einen zur Hülfeleistung für die Schweiz hinreichenden Theil ihrer Streitkräfte zu bestimmen. Die Alliirten verzichten auf Militärstraßen durch die Schweiz und Errichtung von Spitälern in derselben. Zu Durchmärschen, welche die Umstände erheischen könnten, soll die Zustimmung der Tagsatzung nachgesucht werden; die aus ihrer Einwilligung hervorgehenden Verfügungen sollen durch Uebereinkunft festgesetzt werden. Die Mächte versprechen Erleichterung des Ankaufs von Waffen und Munition und von Geldanleihen."

Durch diese Uebereinkunft war die Schweiz der Kriegserklärung gegen Napoleon beigetreten; bloß hatte sie ihre Betheiligung am Kampfe in die Schranken einer Defensive — welche auch in der dem schweizeri-

---

[1]) Diese Bewegung (kaum ohne Vorwissen des Generalquartiermeisterstabs unternommen) wurde nicht aufgehellt. Man begnügte sich, die Brigade schnell wieder in Linie rücken zu lassen.

[2]) Brief Mülinens vom 20. Mai. — Mürets auf die Einflüsterungen Laharpes sich gründende Widersetzlichkeit gegen die Begehren der Alliirten ließ das Scheitern eines Verständnisses besorgen. Laharpe selbst erhielt einen Verweis seines kaiserlichen Zöglings, in Folge dessen er seinen Aufenthalt von Zürich nach Meilen versetzte.

schen General ertheilten Instruktion vorgeschrieben war, gewiesen[1]). Die Geschichte der schweizerischen Bewaffnung kann hier nicht dargestellt werden; dieselbe trittet aus dem engern Gebiete dieser Blätter heraus.

Die Uebereinkunft vom 20. Mai wurde verschiedenartig beurtheilt. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Bevölkerung im Allgemeinen die Neutralität gewünscht hätte, und daß sie einer thätigen Betheiligung am Kriege abgeneigt war; die Erinnerung an den Durchzug der Heere war eine sehr nahe, und die Besorgniß einer Wiederholung, oder gar eines auf vaterländischem Boden geführten Krieges eine große. Die Behörden theilten solche Wünsche und Besorgnisse, mußten aber mit bestimmterer Einsicht in die allgemeinen Verhältnisse, die Erhaltung der Schweiz in der Reihe der unabhängigen Staaten als die dringendste Sorge erkennen, auf welche Rücksicht zu nehmen sei, und für welche alle nöthigen Opfer gebracht werden sollten. Das zunächst besorgte Uebel starker Truppendurchmärsche und einer möglichen Verlegung des Kriegsschauplatzes auf Schweizerboden gedachten die Kommissarien durch eine Sendung an den wieder zum Oberbefehlshaber ernannten Fürst von Schwarzenberg abzuwenden, welcher ersucht werden sollte, die Schweizergrenze, jenseits welcher die vom Oberrheine und von Italien herrückenden Truppen sich vereinigen sollten, nicht zum ersten Angriffspunkte gegen Frankreich zu wählen[2]). Glücklicherweise für die Schweiz kam Napoleon selbst einem Feldzugsplane der Alliirten zuvor, und führte in den Niederlanden eine raschere Entscheidung herbei. Im Augenblicke, in welchem 50 Bataillone Schweizer durch Vorrücken gegen Salins die Verbindung zwischen Schwarzenberg's und Frimont's Armeen zu sichern im Falle waren, traf die Nachricht von dem Schlage ein, der bei Waterloo die französische Hauptarmee zertrümmert hatte. Mit wunderbarer Schnelligkeit für jene, den Eisenbahnen und elektrischen Telegraphen noch ferne stehende Zeit hatte in der Schweiz die Nachricht der für Napoleon siegreichen Schlachten von Ligny und St. Amand sich verbreitet, und die Hoffnungen der ihm anhänglichen Revolutionspartei gehoben. Doch beschränkte sich der Ausbruch derselben, insofern die Weigerung einiger Bataillone aus den Kantonen Appenzell A. Rh., Aargau und Thurgau, die Schweizergrenze zum Vorrücken auf französisches Gebiet zu überschreiten, nicht damit in Verbindung gebracht wird, auf einige thörichte Auslassungen; und die jenen Nachrichten auf dem Fuße nachfolgende Kunde der Niederlage vom

---

[1]) Das spätere Vorrücken über die französische Grenze und die Antheilnahme an der Belagerung von Hüningen erfolgten nach französischen Angriffen.

[2]) Brief von Mülinen vom 19. Mai.

18. Juni ernüchterte die beginnende Aufregung[1]. Die Antheilnahme an der Belagerung von Hüningen erregte keinen offenen Tadel, und die Schleifung seiner Festungswerke wurde in Basel, dessen Bürgermeister die Neutralität so sehr empfohlen hatte, mit gegründeter Befriedigung vernommen.

Am Tage des Friedensschlusses zu Paris, am 20. November 1815, wurde von den Bevollmächtigten Oestreich's, Frankreich's, Großbritannien's, Preußen's und Rußland's die „Urkunde der Anerkennung und Gewähr-„leistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unver-„letzlichkeit ihres Gebiets" dem schweizerischen Bevollmächtigten, Pictet von Rochemont, zugestellt[2]. Der Frieden gewährte Genf gewünschte Vortheile durch Vereinigung von Versoix[3] und (durch Abtretung von Seite Sardinien's) derjenigen Ortschaften, welche die unmittelbare Verbindung Genf's mit einem Theile seines alten Gebiets unterbrachen; ferner wurde sowohl von Frankreich als von Sardinien eine Zurücksetzung der Zolllinie gestattet. Hingegen erhielt Sardinien eine Zusicherung der Neutralität für Faucigny und das auf dem linken Seeufer liegende savoyische Gebiet, welches im Kriegsfall nach Räumung durch sardinische Truppen, denen der freie Abzug aus demselben zugesichert war, dem schweizerischen Neutralitätsgebiet gleichgestellt sein und gleich demselben von der Schweiz vertheidigt werden sollte. Nicht ohne Bedenken sah man in der Schweiz die Erweiterung der Neutralität auf ein fremdes Gebiet, und besorgte von derselben Schwierigkeiten. Pictet sah sich veranlaßt, sich bei dem

[1] Sie sprach sich in der Waadt am lautesten aus. Der amtliche Widerspruch war nicht im Stande, die von allen Seiten sich zudrängenden Berichte zu entkräften, ebenso wenig als verschiedene Ansichten eines großen Theils der Bevölkerung die rohern Kundgebungen der Schreier zu verhindern vermochten. Diese Stimmung fiel aller Bemühungen Laharpes ungeachtet dem Kaiser Alexander auf, der sich darüber mit einigem Zweifel über die Richtigkeit seiner frühern Gedanken äußerte.

(Vergleiche Ed. von Wattenwyls Wurstemberger.)

[2] Text der Urkunde bei Tillier.

[3] Fernex wurde nicht erhalten. Beim ersten Pariserfrieden (1814) war dessen Abtretung verlangt worden. Talleyrand erzählte, er habe dem Kaiser Alexander die Barbarie vorgestellt, Frankreich den klassischen Boden von Fernex der durch den Namen eines großen Mannes dem Ruhme Frankreichs geheiligt sei, zu entziehen und Alexander in einer großmüthigen Anwandlung habe bei seinen Verbündeten die Verzichtleistung auf die Forderung bewirkt. Jetzt wurde wieder der Name von Voltaire vorgeschützt. Wegen Versoix beschwerte sich Richelieu gegen Pictet, daß auch die Schweiz auf Frankreichs Kosten sich vergrößern wolle. Pictet erwiderte, es sei dies noch kein Ersatz für Mühlhausen, welches nicht in den Grenzen von 1790 liege. Berichte von Pictet vom 3. und 9. Oktober 1815.

vorörtlichen Staatsrath in Zürich über diese zu große Ausdehnung zu rechtfertigen, welche man ihm vorwarf, zugestanden zu haben[1]). Für keine andere Grenze der Schweiz wurde weder eine günstige Berichtigung erzielt, noch eine Zurücksetzung der Zolllinie erhalten, wie für Genf, doch die Schleifung der Festungswerke von Hüningen erreicht, unter der Erklärung Frankreich's, sie durch keine andern innert einer Entfernung von 3 Stunden von Basel zu ersetzen[2]). Von den 700 Millionen Franken französischer Kontribution wurden der Schweiz an die ihr zur Last gefallenen Kriegskosten drei Millionen zugewiesen.

Das Bisthum Basel (unter Vorbehalt des dem Kanton Basel zugedachten Bezirks) sollte Bern als Entschädigung zugetheilt werden. Die Mächte verlangten, daß vorher Bern den erwähnten Bedingungen Genüge thue, ehe es in Besitz gesetzt werde. Mülinen und sein Mitgesandter auf der Tagsatzung, von Stürler, hielten es, vorzüglich zum Besten des Bisthums, damit es der Belästigung durch eine bloß vorübergehende und in keiner Beziehung wohlthätige Verwaltung entzogen werde[3]), für gerathen, daß durch baldigste Erfüllung dieser Bedingung die Uebergabe herbeigeführt werde. Wattenwyl und der Geheime Rath wollten hingegen, wie erwähnt, nicht während der Kriegsgefahr eine Verfassungsbestimmung vornehmen, und noch weniger einen fremden Einfluß auf die innern Verhältnisse als berechtigt anerkennen. So antwortete schon in den ersten Tagen des Mai Wattenwyl an Krüdener: Er habe bei Berathung über die Annahme des Kongreßbeschlusses der vier Artikel nicht erwähnt, wodurch die Frage wäre verwickelt worden; die Umstände seien nicht geeignet, um Verfassungsfragen zu entscheiden. Ueber die Artikel sei in entsprechendem Sinne bereits beschlossen, oder stehe dies in Aussicht, sobald der geeignete Augenblick eintreten werde, „allein an der Regierung sei es, zu beurtheilen, wann diese Fragen werden behandelt werden können und sollen."

Bern verlangte die Uebergabe des Bisthums, welche nach Annahme des Kongreßbeschlusses verheißen sei. Die Minister willigten nach lange fortgesetzten gegenseitigen Erörterungen über die vorangehende Bestimmung der bernerischen Verfassungsfrage, in diejenige an die Eidgenossenschaft

---

[1]) Tillier pag. 480.
Ueber die savoyische Neutralitätsfrage vergleiche Gonzenbachs „Einverleibung eines Theils von Savoyen in die Schweiz. Neutralität 1859."

[2]) Verbalprozeß der Konferenz der Minister von Oestreich, Frankreich, Preußen und Rußland vom 2. Oktober 1815.

[3]) Brief von Mülinen vom 20. Juni.

unter dem Vorbehalt, daß sie an Bern erst nach Erfüllung der Bedingungen stattfinden könne[1]), Bern durch alle seit dem Dezember 1813 gemachten Erfahrungen zu großem Zutrauen wenig angewiesen, und durch — allerdings später nicht bestätigte — Nachrichten über Ansichten, nach welchen das Bisthum gegen die Landschaft Gex ausgetauscht oder auch als Eroberung zu einer anderweitigen Landesentschädigung — man sprach von einer solchen an Baden - verwendet werden könnte, beunruhigt, stellte die Beschwörung des Bundes von seiner Seite in Frage, bevor nach seiner Verzichtleistung auf Aargau die Gebietsentschädigung wirklich erfolgt sei, welche nach dem Bundesschwur nicht neuerdings gefordert werden könnte. Die Gesandtschaft in Zürich erhob große Bedenken gegen eine solche Weigerung[2]). Man begnügte sich mit einer Verwahrung und der Bund wurde am 7. Augstmonat von allen Ständen, Nidwalden ausgenommen, beschworen, und gleich nach der Feierlichkeit reiste der zum Gouverneur für die Eidgenossenschaft ernannte Alt-Bürgermeister von Escher nach Arlesheim ab, und übernahm vom Freiherrn von Andlau die Verwaltung, welche er mit eben so viel Einsicht als Billigkeit und Wohlwollen leitete. Am 21. September ertheilte Bern seine urkundliche Erklärung, das Grundgesetz, durch welches die vier Artikel ihre Erfüllung erhielten. Die Vereinigung des Bisthums wurde nun angebahnt. Zürich als Vorort ernannte die sieben Deputirten aus dem Jura, welche mit den sieben Ausgeschossenen der Regierung von Bern, die am 14. Wintermonat 1815 unterzeichnete Vereinigungsurkunde errichten sollten. Sie wurde am 23. November von Schultheiß Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern ratifizirt. Burgermeister und Kleiner Rath des eidgenössischen Standes und Vororts Zürich erklärten unterm 18. Mai 1816, daß sie die Genehmigung aller Stände erhalten habe, daß diesem einmüthigen Willen und Entschluß aller XXII Stände gemäß die Vereinigungsurkunde von der schweizerischen Eidgenossenschaft ratifizirt und gewährleistet sei, und daß die darin benannten Landschaften, als integrirender Theil des Standes Bern und der Schweiz unter die im ersten Artikel des eidgenössischen Bundesvertrags ausgesprochene Garantie genommen werden. Das Land wurde von der Eidgenossenschaft an Bern übergeben, und die Verwaltung

---

[1]) Durch eine Note erklärten die Minister von Oestreich und Rußland (der preußische Gesandte war abwesend) die Uebergabe an Bern könne erst erfolgen, wenn sie neue Weisungen erhalten haben würden. Der englische Gesandte Canning hingegen fand, es solle durch Uebergabe des Bisthums an die Eidgenossenschaft dem Wiener-Receß vorerst Genüge geschehen. Brief von Mülinen an Wattenwyl vom 21. Juli.

[2]) Brief von Mülinen an Wattenwyl den 30. Juli.

desselben gemäß der Vereinigungsurkunde eingeführt [1]). Noch fand ein Schriftwechsel mit Solothurn statt, dessen Regierung bei den Ministern sich um eine durch diese bei Bern zu Berücksichtigung empfohlene Grenzverbesserung gegen das Bisthum beworben hatte. Bern fragte Solothurn über seine Wünsche an, welche die Abtretung des Laufenthals und eines bedeutenden Gebietstheils umfassend nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Während der Jahre 1814 und 1815 blieb Wattenwyl mit dem Vorsitze des Großen und Kleinen und des Geheimen Raths beladen und hatte den unmittelbarsten Antheil an der Leitung der gesammten Staatsgeschäfte in diesem verhängnißvollen Zeitraume. Wie früher unterhielt er außer dem amtlichen einen vertraulichen Briefwechsel über alle wichtigen Vorkommenheiten, so mit den bernerschen Gesandten in Zürich [2]) und ihrem Legationsrath, mit dem Alt-Schultheiß Freudenreich während seiner Sendung in England, mit Zeerleder auf dem Wiener-Kongreß, mit Offizieren der aufgebotenen bernerschen Truppen und des eidgenössischen Generalstabs, mit Ministern und Magistraten. Er war unermüdet thätig und unerschütterten Muthes unter jeder Ungunst der Umstände. Die hievon gelegentlich erwähnten verschiedenen Vorfälle, welche meist augenblickliche Vorkehren erheischten, die Anstrengungen für eine Truppenaufstellung, welche das bisher bekannte Maaß weit überschritte, die Organisation des mit Bern vereinigten an ganz verschiedene Einrichtungen gewöhnten Landes, hätten selbst in Zeiten, in welchen nicht Gefahren gedroht hätten, wie diejenigen eines oft beinahe unvermeidlich scheinenden Bürgerkriegs und

---

[1]) Bern mußte von der General-Verwaltung alle Ansprachen auf das übergebene Land übernehmen und zu Handen der Alliirten Mächte vergüten, und sollte dafür die Ausstände beziehen. Auf dieser Liquidation büßte Bern ein L. 326,670. 09 a. W., darunter nachgelassene Konscriptionsbußen

nachgelassene Konscriptionsbußen	L. 151,030. 73
Desertionsbußen	„ 47,822. 75
durch Mittellosigkeit der Schuldner	„ 45,989. 57
bestrittene und irrig gefundene Anforderungen	„ 29,321. 62
Nächlässe, Schenkungen und Nachsicht 2c.	„ 52,505. 42
	L. 326,670. 09

Bericht an Großen Rath Seite 283.

[2]) Der Briefwechsel mit Mülinen zeugt von der gegenseitigen Achtung und dem Zutrauen der beiden Freunde, welches keine Verschiedenheit der Ansicht auch nur augenblicklich zu trüben vermochte. Manche Vermuthung und Voraussetzung, die ausgesprochen worden, ist nicht in Erfüllung gegangen, allein alles Streben, alle Bemühungen zeugen auf unverwerfliche Weise von der warmen Vaterlandsliebe und dem Edelsinne, der sie belebte, von der Wahrheitsliebe und der Pflichttreue, mit welcher sie die öffentlichen Angelegenheiten leiteten.

des allgemeinen Kriegs von 1815, die volle Kraft eines Haupts der Regierung in Anspruch genommen. Wattenwyls Gesundheit hielt aus, obgleich nicht unerschüttert und unbedroht. Er verzichtete bei dem Drange der Geschäfte auf eine Brunnenkur und brachte bloß vorübergehend einige Tage in Landshut zu. Ueber seine nähern Verhältnisse ist zu bemerken, daß sein nunmehr in das Jünglingsalter übergetretene einzig übrige Sohn durch seine Gaben, seinen Fleiß und seine Aufführung zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Eine tiefe Trauer brachte ihm der zu Anfang von 1815 in vorgerücktem Alter erfolgte Hinscheid seiner verehrungswürdigen Mutter.

Zweiter Abschnitt.

Bis Ende 1818.

Bei Widerberufung Wattenwyls an die Spitze der Regierung waren, wie vorhin kürzlich angedeutet worden, die Verhältnisse zum Auslande, wie nach den verschiedenen Parteien im engern und weitern Vaterlande, und im Innern der Regierung selbst, von den 1803 bestandenen, sehr verschiedene; ihm zur Seite stand das unveränderte Zutrauen seiner Freunde und das freundschaftlichste Verständniß mit seinem Kollegen von Mülinen. Nach 1803 hatte für die auswärtigen Verhältnisse ein ausschließlich maßgebender, immer drohender Wille gegolten; die unausgesetzte Gefahr durfte nicht aus dem Auge verloren werden, wie oft auch diese Nothwendigkeit dem vaterländischen Gefühle widersprach. Von Seite des Vermittlers, dessen Vertrauen in die Menschen die engen Grenzen seiner Achtung für dieselben nicht überschritt, bestand keine Abneigung gegen Wattenwyls Person, ungeachtet manchen Versuchs gegen den Patrizier, gegen den Kämpfer von Neueneck und den entschlossenen Offizier von 1802 Verdacht rege zu machen. Sein Blick hatte bald erkannt, daß er von Wattenwyl nicht versteckte Ränke zu besorgen hatte, obgleich er wahrscheinlich sich es nicht verhehlte, daß der oft kaum erträgliche Druck, die verletzende Herrschaft nur mit dem größten Unmuthe erduldet würden. Es mischte sich kein persönlicher Groll in herbe Auslassungen des Herrscherwillens, sondern bei verschiedenen Gelegenheiten wurde Gunst oder Geneigtheit bezeugt, vielleicht Vorstellungen, die ihrer Richtung zufolge hätten einen Sturm erregen können, Gehör geschenkt.

Anders stellten sich die auswärtigen Verhältnisse jetzt nach Auflösung des Wienerkongresses dar, während dessen Verlauf die Fragen über Sachsen, Polen, Italien, anderer nicht zu gedenken, die frühern Verbündeten so getrennt hatten, daß ein offener Bruch bevorstand, als die gemeinsame Gefahr nach Napoleons Landung sie wieder vereinigte. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, wie groß bei dem Entscheide über schweizerische Angelegenheiten der Einfluß des lautbetonten Wohlwollens für die Schweiz, oder derjenige gewesen sein möge, welcher aus den sich durchkreuzenden Forderungen sogeheißener allgemeiner Politik und der speziellen einzelner Staaten hervorging; so viel steht fest, daß die Alliirten mit der Haltung der Schweiz in den vergangenen Entscheidungskämpfen nicht zufrieden waren. Ihre vereinzelte ausnahmsweise Neutralität in dem europäischen Kriege und die dieser Neutralität durch die Aufstellung des unbedeutenden Truppenaufgebots gegen die deutsche Grenze beigelegte Richtung waren vermerkt worden und nicht weniger nach dem Durchzug der verbündeten Heere Ende 1813 die Weigerung, an dem weitern Feldzuge theilzunehmen. Von russischer ebensowohl als von östreichischer und auch von englischer Seite war der erhaltene, insofern gemeinsame Eindruck der Enttäuschung nicht verhehlt worden. Wie dann Kaiser Alexander veranlaßt wurde, über die schweizerischen Verhältnisse die ihm beigebrachten Ansichten durchzusetzen, und welcher Herrscherlaune einer Abneigung gegen Bern er sich dabei hingab, hat sich im ganzen Verlaufe der Verhandlungen erwiesen [1]. Kam auch Wattenwyl nicht wie Mülinen in unmittelbare persönliche Berührung mit dem Kaiser, so konnte sein Streben nach der Widervereinigung von Aargau, als eine Widersetzlichkeit gegen dessen Willensgebot ihn nicht zu einer begünstigenden Ausnahme empfehlen, und eben so wenig eine allfällige Erkundigung bei Laharpe, nach dessen frostiger Begegnung mit Wattenwyl in den Bädern von Baden im Spätjahr 1813. Von östreichischer Seite waren bei besserer Stimmung für Bern, rückhaltende Eindrücke gegen Wattenwyl nach dessen Stellung unter der Vermittlungsakte und nach seinem dreimaligen Kommando zu Abwehr einer von dorther besorgten Gefahr um so eher begreiflich, als — wie aus Fellenbergs Zuschrift ersichtlich — Wattenwyl verdächtigt wurde, napoleonische Tendenzen zu hegen, und sein Widerstand gegen Senffts Mission dem Kabinet, welches sie angeordnet hatte, nicht angenehm sein konnte. Preußen, wegen Neuen-

[1]) Alexander wollte die Stadt Bern nicht einmal mit seiner bloßen Durchreise beehren und vermied sie. Sein Vater Paul hatte als Czarewitsch bei einem kurzen Aufenthalt in Bern ungefähr 30 Jahre früher einem sehr verschiedenen Urtheile offenen Ausdruck gerne verliehen.

burg zu größerer Antheilnahme an den Geschicken der Schweiz veranlaßt, trennte sich damals nicht von Rußland, später wechselte, wie wir sehen werden, günstige und ungünstige Ansicht. Mit Frankreich mußten, nach dem Friedensschlusse, unverweilt mannigfache Verhältnisse sich wieder anknüpfen oder neu gestalten. Die Wiederaufrichtung des Throns des alten Königshauses belebte die, nach dem Auftreten der Minister der Alliirten herabgestimmten Hoffnungen der Ultras in der Schweiz. Sie gaben sich zu erkennen in dem Eifer, mit welchem die Wiederaufnahme von Militärkapitulationen zu Schutz und Schirm des Königshauses zur Sprache gebracht und empfohlen wurde, und aus mannigfachen meist unberufenen Aeußerungen, welche vorerst bei den verbündeten Mächten die Meinung einer vorherrschend zu Frankreich hinneigenden Gesinnung erweckten. Wattenwyl, dem Abschlusse einer Militärkapitulation in mäßigem Bestande nicht abgeneigt, wollte hingegen an einen Traktat, auf welchen Frankreich Werth zu legen schien, Bedingungen anknüpfen, welche der Schweiz im allgemeinen und seinem Kanton nützlich wären. Daher wollte Bern in der Unterhandlung die Interessen der Schweiz zu Erleichterung des Verkehrs gegenüber der immer drückender werdenden französischen Mauthverordnungen gewahrt wissen. So verzögerte sich ungeachtet des Drängens derjenigen, welche, entweder bereits im Dienste stehend oder mit dem Wunsche einzutreten, aus der Zögerung Nachtheile besorgten, der Abschluß, bis daß der Verein, an dessen Spitze Zürich stand, ohne Berücksichtigung jenes Zweckes eine Kapitulation unterzeichnete. Ihr folgte dann unterm 1. Juni 1816 diejenige für Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf, in welcher sich Bern für 1000 Mann betheiligte, welche frei angeworben werden konnten. Es ist auffallend, daß Bern die Interessen des Handels und Gewerbfleißes berücksichtigen wollte, Zürich sie hintansetzte. Eine umgekehrte Tendenz hätte ohne Zweifel sehr herbe Auslassungen der bekannten Zürcher Staatspublizisten veranlaßt. Richtig aber ist, daß Wattenwyls Haltung sowohl unter den Betheiligten in Bern als auch am französischen Hofe übel gedeutet wurde. Er folgte seiner aufrichtigen Ueberzeugung ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst. — In Frankreich hinwider gaben über Schweizer-Angelegenheiten sich sehr auseinandergehende Meinungen zu erkennen. Die zum Throne sich herandrängenden alten Royalisten verdammten alles, was an der Revolution, zu welcher sie das Kaiserreich eben so zählten, wie die Republik, Antheil hatte, und Alle, die bei ihren Schöpfungen und Einrichtungen thätig gewesen waren. Nicht ohne Zuthun persönlicher Gegner Wattenwyls in Bern, ward er am französischen Hofe, wie bei den Verbündeten, des Napoleonismus beschuldigt; ein Ur-

theil, welchem die öftern Sendungen an Napoleon und einige vom Kaiser nach Hofetikette ertheilte Ringe oder Dosen Vorschub leisteten.

Wie bekannt verblieben unter der königlichen Regierung viele Beamtete selbst in hohen Stellungen, welche wohl äußerlich die Farbe derselben trugen, allein doch mit unveränderter Hinneigung noch an frühern Zuständen hiengen, oder auch allmälig von dem alten Stamme sich abwendeten. Solche wie insbesonders auch die Armee, hatten großes Mißfallen an der in nahe Aussicht gestellten Wiederherstellung des Schweizerdienstes mit Vergünstigungen, welche Napoleon demselben nicht gestattet hatte. Leicht war es, darüber Mißverständnisse anzufachen, und von dieser Seite einer unfreundlichen Stimmung selbst am Hofe Nahrung zu geben. Diese wurde in der Folge bis zu einer gegen Wattenwyls Person gerichteten Feindseligkeit gesteigert. Allerdings hatte bei den nunmehrigen Einrichtungen, nach welchen eine Kollektiv-Behörde, die Tagsatzung oder der Vorort, die Beziehungen zum Auslande vermittelte, die Meinung über eine Person weniger Bedeutung als gegenüber einem Landammann; indeß konnten die Aeußerungen derselben nicht ohne Wirkungen bleiben, und dürften sie in späterer Zeit einen ungeahneten Einfluß geübt haben.

Unmittelbar bedeutsamer war die große Veränderung in der Stellung der Parteien im Vaterlande. Auf der Konsulta in Paris war Wattenwyl der helvetischen Revolutionspartei gegenüber gestanden. Freilich war die Partei des ausschließlichen historischen Rechts mit keiner Transaktion einverstanden, welche von demselben abwiche, und verwarf daher jede Theilnahme an dem Vermittlungswerke; hingegen bildete die sehr große Zahl derjenigen, von welchen jene sich als die Spitze betrachteten, eine geschlossene Mehrheit gegen die Revolutionspartei, in Bern wie in Zürich und andern alten Kantonen. In dieser Beziehung, sowie in derjenigen auf Autorität der Centralgewalt, standen die durch die Vermittlung errichteten Kantone zu jenen im Allgemeinen im Gegensatz, welchem aber unter der Gewalt des Vermittlers zu offener Feindschaft nicht Raum gestattet war. Jetzt hatte sich aus den Ergebnissen von 1813 und 1814 eine unverhehlte Feindseligkeit in die wieder erstellten Verhältnisse hinübergezogen, die nicht allein einen allgemeinern, von der ersten Revolutionszeit übernommenen Charakter trug, sondern in Folge der die Existenz und Integrität, oder wenigstens andere unmittelbare Interessen, der neuen Kantone bedrohenden Ansprachen gegen die ansprechenden Kantone gerichtet, daher gegen Bern sich zuspitzte. In das Einverständniß zwischen Zürich und Bern, welches die Bedrängnisse der Mediationszeit für beide, und man kann wohl beifügen für die Schweiz im Allgemeinen, zu einer

Nothwendigkeit gemacht hatten, die selbst der unausgesetzt wirkende persönliche Haß eines einflußreichen Mitgliedes der zürcherschen Regierung nicht zu beseitigen vermochte: in dieses Einverständniß hatten die Begebenheiten der letzten Tage von 1813 einen tiefen Riß gethan, und namentlich konnte das frühere Vertrauen Wattenwyls zu seinem zürcherschen Kollegen nicht mehr bestehen (er selbst zwar äußerte sich darüber niemals). Die Zusammenstellung der Kantone nach vorherrschenden Ansichten war eine andere, zugleich aber nach Beilegung der einen Ausbruch drohenden Gefahren gelockerte geworden; denn wie Zürichs Neugestaltung nicht mit derjenigen der neuen Kantone harmonirte, so fand hinwieder Bern bei seinen alten demokratischen Bundesgenossen von den seinigen abweichende Ansichten über die Grenzen und Befugnisse der Centralbehörde, während die Kantonalverfassungen in Freiburg und Solothurn dem Tadel, den seine eigene erlitten, nur Vorschub zu leisten angethan schienen.

Die Parteistellung im Kanton hatte sich sehr verschlimmert. Die im Jahr 1803 unterlegene helvetische Partei war zwar keineswegs unbedeutend gewesen. Allein ihr gegenüber stellte sich infolge der noch ganz lebendigen Erinnerung an die helvetischen Zustände eine übergroße Mehrheit auf die Seite der Regierung; eine sorgsame, treue Verwaltung versöhnte einige Gegner ihrer aristokratischen Tendenzen, während die entschieden abgeneigten, ohne andern Vorwand für ihre Bestrebungen als denjenigen der naturrechtlichen Theorie und in materieller Richtung des Loskaufpreises der Zehnten und Grundzinse (und allenfalls aller und jeder Leistungen an den Staat) zwar allmälig Stimmen gewannen, auf welche indeß für ein widergesetzliches Beginnen sie kaum hätten zählen dürfen. Jetzt hatten diese Verhältnisse eine ganz andere Gestalt gewonnen. Die Verletzung der Neutralität und die Beschwerden des Armeedurchzugs hatten, wie erwähnt, eine große Verstimmung erzeugt; willig schenkte diese allen, selbst den übertriebenen oder ganz unwahren Berichten über die Betheiligung der unter dem Namen des Waldshuterkomites bezeichneten Partei Gehör, und wie die Proklamation vom 24. Dezember 1813 den Verlust von Aargau sehr wahrscheinlich, vielleicht sogar denjenigen der Waadt gleichsam besiegelte, bot sie im Innern des Kantons der Unzufriedenheit über politische Gestaltung einen Haltpunkt und unter der Bezeichnung einer Reaktion einen Gegenstand des Angriffs. Es ist oben bemerkt worden, wie nachtheilig der Eindruck war, welchen die Wahlvorschriften für den Großen Rath sowohl auf dem an die freiere Wahlform der Mediationsverfassung gewöhnten Lande als besonders in der Burgerschaft von Bern machte. War die Achtung für Wattenwyl persönlich unvermindert geblieben, so konnte doch seine hohe Stellung in der Regierung jenen Ein-

druck nicht auslöschen, von welchem aus eine Mißstimmung gehegt und groß gezogen wurde, die infolge der allgemeinen Erschütterungen des Jahrs 1830 zum vollen, vielleicht vorher nicht geahnten und von den Wenigsten gewünschten Ausbruche kam.

In der Regierung selbst war, bei schon der Zahl nach bedeutenden Personal-Veränderungen, die Stellung eine wesentlich verschiedene. Die Regierung war formell eine Fortsetzung der 1798 aufgelösten. Die übrig gebliebenen Mitglieder derselben, welche bishin in das Privatleben zurückgetreten waren, brachten in die Behörden, Kleinen oder Großen Rath, ehemalige Anschauungen und Begriffe hinüber, von denen der Gang beinahe unglaublicher Umwälzungen überhaupt so wenig und sogar nichts unverändert übrig gelassen hatte. Es wäre nicht billig, von Männern, die vor jener Epoche gewirkt, Ansichten und Ueberzeugungen sich angeeignet hatten, diejenigen einer spätern Periode zu fordern. Unbekannte Gestaltungen kann man nicht voraussehen, eine gewonnene Ueberzeugung nicht ohne Weiters abgeben; ungerecht oder unverständig ist es, das Dagewesene ignoriren zu wollen, um einseitig eine Verdammung auszusprechen. Darüber wollen wir uns kein Urtheil anmaßen, ob nicht diejenigen besser thaten, welche nach einer langen Unterbrechung des Geschäftslebens jetzt bei einer, für Jeden ersichtlichen, Umgestaltung lieber sich zurückzogen. Immerhin brachte der Wiedereintritt der überlebenden Standesglieder von 1798 so wie schon an sich selbst der wieder hervorgeholte Begriff souveräner Berechtigung nothwendig eine Veränderung in dem Bewußtsein über die Stellung hervor. Es ist oben bemerkt worden, wie in Folge der in Bern bewirkten Gährung einige von Wattenwyls entschiednern Gegnern in den Kleinen Rath gewählt wurden, und er sich dadurch zu einer Erklärung veranlaßt sah, nach welcher die übrigen Wahlen in dem Sinne getroffen wurden, der dem Beharren in der von der Mediationsregierung verfolgten Richtung entsprach. Die Mediation hatte festgesetzt, es solle aus jedem der 5 Wahlbezirke wenigstens ein Mitglied im Kleinen Rathe sitzen; diese Vorschrift fiel dahin, man kam überein, wenigstens 3 Mitglieder aus verschiedenen Landesgegenden in den Kleinen Rath zu wählen (von welcher kleinen Zahl später zum Theil wegen Mangel an Bereitwilligkeit zu Uebernahme der schwach besoldeten Stelle auch noch eines oder gar zwei abgingen) und hinwieder rief man, zu Abwehr oligarchischer Besorgnisse, die ehemalige Verordnung wieder in das Leben, daß aus Einem — wenn auch sehr zahlreichen und eine Auswahl fähiger Bewerber darbietenden — Geschlechte nur Ein Mitglied in den Kleinen Rath gewählt werden könne. Waren solche Bestimmungen gut gemeint, so waren sie jedenfalls nicht zeitgemäß; sie reizten durch ihr

Gepräge zu Unzufriedenheit und vermehrten die vorhandene. Unter der Mediationsverfassung vereinigte der Zweck der Rettung des Vaterlandes aus den Gefahren von außen alle Meinungen, die in der Regierung vertreten waren. Jetzt gab es keinen solchen die verschiedenen Ansichten überragenden Zweck. Die großen Weltverhältnisse und namentlich diejenigen des französischen Nachbarreichs schienen noch nicht gesichert, und unbekannte Entfaltungen konnten und mußten sogar verschiedene Wünsche, wenn nicht Hoffnungen, begründen. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir zwei Richtungen als diejenigen bezeichnen, welche in der Regierung von Bern ihre Bekenner hatten: Diejenige, welche die nun einmal zur Thatsache gewordenen Zustände nach dem Geist der Verfassung zum allgemeinen Wohl und zu Befriedigung billiger Wünsche auszubilden strebten, ohne begehrlichen Rückblick auf eine vergangene Zeit, und diejenigen, bei welchen das Gefühl erlittenen Unrechts ununterdrückt auf die Hoffnung der Möglichkeit günstigerer Verhältnisse nicht verzichten wollte. Wir brauchen nicht beizufügen, daß Wattenwyl an der Spitze jener ersten Richtung stand.

In der Landesverwaltung, die unter der Mediationsregierung Anerkennung gefunden hatte, in der Organisation der Behörden und den allgemeinen Einrichtungen waren für das alte Kantonsgebiet keine Veränderungen nöthig; die Geschäfte wurden durch die bisherigen Beamten und Behörden fortgeführt, und im Gange derselben war keine Verschiedenheit bemerklich. Nicht viel günstiger, als hundert und einige Jahre früher die Loosordnung, wirkte eine neue Wahlordnung für die Oberamtleute, welche bisher vom Kleinen Rathe bestellt, zukünftig von einem jeweilen durch das Loos zu bezeichnenden Wahlkollegium von 8 Mitgliedern des Kleinen und 16 des Großen Rathes gewählt werden sollten. Es ergab sich daraus der doppelte Uebelstand, daß keine erkennbare Behörde für eine Wahl verantwortlich blieb, und daß die Amtleute sich, mehr als gut war, vom Kleinen Rathe unabhängig erachten konnten. Zu Besorgung der Geschäfte, der eigentlich politischen, derjenigen des Justiz- und des Finanzwesens, der Kirche und Schulen, und des Kriegswesens wurden zu Vorberathung (mit im allgemeinen sehr beschränkten eigenen Befugnissen), die 5 Hauptkollegien des Geheimen, des Justiz-, Finanz-, Kirchen- und Kriegsraths niedergesetzt; einer größern Zahl von ständigen Kommissionen blieb die Leitung der verschiedenen untergeordneten Zweige der Verwaltung zugewiesen, welche theils an die betreffenden Hauptkollegien, theils an den Kleinen Rath unmittelbar Bericht zu erstatten hatten. Der Große Rath zog wieder wichtigere Verwaltungsgeschäfte an sich, welche unter der Mediation dem Kleinen Rathe überlassen waren; er wurde deshalb öfters versammelt, wenigstens je einmal monatlich, und konnten

seine Sitzungen — bei einem Bestande von ²⁄₃ Stadtbernern — nach Bedürfniß, wie z. B. für die einläßliche und gründliche Berathung der neuen Civilgesetzgebung auf viele Wochen verlängert werden; wie natürlich war von Taggeldern keine Rede, welche von der Mediationsverfassung ebenfalls verworfen waren, die bloß den Bezirken gestattete, ihren direkt gewählten Vertretern eine Entschädigung zu gewähren (wovon kein Beispiel vorgekommen war).

Wattenwyl trat mit ungeschwächten Kräften und mit bewährter Pflichttreue das ihm wieder übertragene Amt an. Für 1816 war von Mülinen Amtsschultheiß; die öffentlichen Zustände, abgesehen von den Einwirkungen der eingetretenen Veränderungen, konnten nicht als günstige bezeichnet werden. Die Bewaffnung vom Jahr 1815 hatte 12 ½ Geldkontingente erheischen; ihre Beschaffung war ungeachtet des in England erhobenen Darlehns keine leichte, und die Regierung Berns zu einer außerordentlichen Kriegssteuer, auf einer Grundlage von 2 pro mille des Kapitals veranlaßt, deren Erhebung, als eine damals ganz außerordentliche, manche Beschwerde laut werden ließ; das Jahr 1815 war kein fruchtbares gewesen, und die Witterung ließ 1816 schon von frühe her einen Mißwachs besorgen. Zu der allgemeinen Noth gesellte sich die besondere des Seelands durch die anhaltenden Ueberschwemmungen. Man ging schweren Zeiten entgegen und allgemein fühlte man dies.

Die Einrichtungen im Bisthum Basel infolge des abgeschlossenen Vereinigungsakts machten einen Hauptgegenstand der Sorge der Regierung aus. Zu Uebernahme des Landes aus den Händen des eidgenössischen Generalgouverneurs wurde der gewandte, wohlwollende und geistreiche, aus seinen frühern Verhandlungen in Paris allgemein bekannte Alt-Rathsherr Gottlieb von Jenner[1]) bezeichnet. Nach seiner Meinung, welche er jedoch, um nicht persönlicher Absichten beschuldigt zu werden, nicht sehr laut äußerte, wäre ein Regierungsstatthalter für dies neuvereinigte Gebiet eingesetzt worden. Den unbestreitbaren Vorzügen einer einheitlichen Verwaltung in dem an das französische Präfektorialsystem gewöhnten Lande stellte sich die alt-bernersche Ansicht beschränkter Verwaltungskreise mit leichter Zugänglichkeit für alle Klassen der Bevölkerung gegenüber, und gleichförmige Einrichtungen würden, so glaubte man, auch die Annäherung an die nunmehrigen, von den frühern so verschiedenen Zustände fördern. Es wurde daher das Gebiet in 5 Oberämter eingetheilt, und den Ober-

[1]) Infolge der Bestimmung, daß nicht zwei Glieder aus dem nämlichen Geschlecht im Kleinen Rathe sitzen durften, konnte er neben dem Seckelmeister von Jenner nicht wieder gewählt werden.

amtmännern, zu welchen man, nach Charakter und Fähigkeiten ausgezeichnete Mitglieder der obersten Landesbehörde zu wählen trachtete, bei viel höherer Besoldung gleiche Stellung mit denjenigen des alten Kantons angewiesen. Der Vereinigungskommissär, von Bilieux, aus einer der angesehensten Familien Pruntruts, wurde in den Kleinen Rath gewählt.

Eine große, für eine ausschließlich evangelisch-reformirte Regierung schwierige Aufgabe bildete die Gestaltung der Diocösan-Einrichtungen. Der ehemalige, in seiner landesherrlichen Eigenschaft durch die französische Revolution von Pruntrut vertriebene Bischof von Basel, in Offenburg wohnend, trat nach der Lostrennung des Landes von Frankreich und Entlassung desselben durch den römischen Stuhl[1] aus dem Sprengel von Straßburg, für seine Person wieder in die bischöflichen Rechte ein, allein über die zukünftige Gestaltung des Sprengels mußte sowohl mit den Regierungen der betreffenden Gebiete als mit dem Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche ein Einverständniß erzielt werden. Der Kongreßbeschluß stellte bei Vereinigung des Jura mit Bern es der Tagsatzung anheim, den basel'schen Stuhl herzustellen, oder das Gebiet einem andern schweizerischen Sprengel einzuverleiben. Die Regierung von Bern, und auch hier Wattenwyl an ihrer Spitze, war ernstlich bestrebt, den Wünschen und den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung gerecht zu werden. Diese Wünsche schienen zunächst auf Herstellung des bischöflichen Sitzes in Pruntrut gerichtet. Offenbar wäre ein auf das eigene Gebiet beschränkter Sprengel ein zu kleiner gewesen; die Lasten für die Mensa, für ein Kapitel, ein Seminar u. s. w. wären zu drückend geworden, die Stellung der vereinzelten akatholischen Regierung gegen Rom zu schwierig. Zu Wiederbildung eines größern Sprengels richteten sich natürlich die Gedanken auf das Gebiet, welches früher zum Baselschen gehört hatte, also nebstdem mit dem Kanton Basel vereinigten Bezirke, auf Solothurn und wegen des Frickthals auf Aargau. Auf die Anbahnung von Bern entgegnete Solothurn mit der Forderung der Residenz des Bischofs und wendete sich dann bereits im Jenner 1816 unmittelbar durch die Nunciatur an Rom, um unter Bezeugung von Willfährigkeit gegen die Curie die Wiederherstellung des Bisthums Basel mit Residenz des Bischofs in Solothurn zu verlangen; Sprache und Entfernung wurden vom Aargau und andern Kantonen mit denen Bern ein Einverständniß einzuleiten trachtete, zu Einwendungen gegen die Residenz in Pruntrut geltend gemacht. Mittlerweile war Luzern bemüht, die ehemals zur Diocöse Konstanz gehörigen Kantone zu Bildung eines Sprengels zu vereinigen, konnte

[1]) Breve vom 17. September 1814.

jedoch wegen den abweichenden Bestrebungen — wie z. B. Schwyz nach Redings Ansichten bedacht war, die Urkantone, allenfalls mit Zug, in einen eigenen Sprengel unter dem zum Bischofe zu erhebenden Abt von Einsiedeln zu verbinden — eine Verständigung nicht erzielen.

Die Tagsatzung von 1816 unter Reinhards Vorsitz war die erste unter dem neuen Bundes-Vertrag einberufene. Wattenwyl wünschte seine Wahl zum Gesandten als Alt-Schultheiß abzulehnen und Mülinen, obgleich im Amte, wurde um so mehr ersucht, dieselbe anzunehmen, als er während 1814 und 1815 Berns Stimme geführt hatte [1]). Die Wehr-Anstalten machten die vornehmste Aufgabe dieser Tagsatzung aus; statt der durch die Mediation vorgeschriebenen 15,000 Mann wurde der erste Auszug auf 30,000 gesetzt, mit einer Reserve von gleicher Zahl. Eine eigene von der Tagsatzung gewählte Militär-Aufsichts-Behörde sollte über die Bildung der Truppen, ihre Bereithaltung durch die Kantone und die allmälige Vervollständigung aller Wehrmittel wachen. Die Tagsatzung hatte zu Vorberathung dieser militärischen Angelegenheiten eine eigene Kommission niedergesetzt, zu welcher der zweite bernersche Legationsrath als Berichterstatter gehörte, dessen Mittheilungen Wattenwyl mit unausgesetztem Bestreben zu möglichst günstiger Entwicklung des vaterländischen Wehrwesens seine Aufmerksamkeit schenkte und darüber viele Briefe wechselte. Neben den Schwierigkeiten in Beziehung auf die Formation der Truppen, die Beiträge der Kantone zu den Spezialwaffen u. dgl. erzeigten sich die bedeutendsten wegen der Beschaffung der Geldmittel, für welche man nach den letztgemachten Erfahrungen es nicht ausschließlich auf die Entrichtung der Kantonalkontingente ankommen lassen konnte. Es sollte daher, wie denn wirklich beschlossen wurde, eine eidgenössische Kriegskasse aus Eingangsgebühren auf Waaren gebildet werden, welche nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehörten, um in Fällen eidgenössischer Waffnung die Ausgaben zur Hälfte aus der Kriegskasse und zur Hälfte aus scalamäßigen Beiträgen zu bestreiten. Bei diesen Berathungen zeigte sich, wie manche Spaltung noch ausgeglichen werden müsse [2]). Die sogeheißenen neuen Kantone, vornehmlich Waadt, waren jeder Centralgewalt abgeneigt, nicht minder die Urstände, unter welchen Schwyz eine eigene Leitung anzustreben schien. Die handeltreibenden Kantone widersetzten sich einer einigermaßen ausreichenden Erhebung von Eingangszöllen. Der englische Gesandte Canning hatte schon im Winter confidentiel eine erfol-

---

[1]) Er wurde später durch Seckelmeister von Jenner abgelöst, Rathsherr von Diesbach und Geheimrathsschreiber Fischer waren Legationsräthe.

[2]) Brief vom 14. Juli.

reiche (an Wattenwyl privatim mitgetheilte) Denkschrift eingereicht, durch welche er vorschlug, zur Bildung des Militär-Fundus, sowohl zu Bestreitung der dringendsten jährlichen Ausgaben — welche aus ordentlichen Zuschüssen zu decken viele Kantone sehr ungeneigt waren — als für Bewaffnungsfälle die drei Millionen der französischen Kriegskontribution nebst den Grenzgebühren zu bestimmen. Schwyz hätte gewünscht, den beziehenden Antheil für sich und seine Miturstände zu Bestreitung kantonaler Militäreinrichtungen zu beziehen, war jedoch geneigt, das übrige dem allgemeinen Kriegsfond zuzuwenden [1]) und Waadt scheint durch sehr scharfe Einsprache des preußischen Gesandten, Baron von Gruner, von seiner ziemlich schroffen Widersetzlichkeit gegen gemeineidgenössische Einrichtungen abgebracht worden zu sein [2]). Bei der starken Betheiligung Berns an den scalamäßigen Beiträgen war die Bildung eines ansehnlichen Kriegsfundus für diesen Stand besonders wichtig.

Große Unruhe erweckte während des Verlaufs dieser Tagsatzung das von dem päpstlichen Internuncius Cherubini eingebrachte, schließlich ohne weitere Folgen gebliebene Begehren um Herstellung des Klosters St. Gallen [3]).

Ueber die Bewaffnung des Jahres 1815 wurden die Berichte der Generale von Bachmann und Finsler abgelegt, und, der erstere nicht ohne Widerspruch einiger Kantone, genehmigt.

Den Ansichten und Wünschen Wattenwyl's entsprechend, trachtete die bernersche Gesandtschaft nach Entscheidung der trennenden Fragen, das Verständniß mit dem Kanton Waadt zu erleichtern, um auf den beendigten Streit eine aufrichtige, das Gesammtvaterland treu berücksichtigende Aussöhnung folgen zu lassen. Unnütze und erbitternde Klagen Waadt's gegen die Obersten Gady und Girard, welche 1815 als Truppenkommandanten manche unbeliebige Erfahrungen gemacht und hinwieder die Feindschaft einiger Behörden auf sich gezogen hatten, konnten nicht ganz beseitigt, doch ihnen eine tief eindringende Spitze abgebrochen werden. Die Tagsatzung hatte in Beziehung auf die militärische Organisation einen glücklichen Fortgang. Die Revision der Skala für die Geldkontingente, bei welcher Zug in die unterste Klasse, auch einige andere Kantone her-

[1]) Brief vom 6. Juli.

[2]) Brief vom 13. und 14. Juli.

[3]) In St. Gallen war eine Meinung der Herstellung nicht abgeneigt, besonders wenn das Kloster nach Rorschach hätte verlegt und an die Stelle von Pankratius ein andrer einem hochstehenden St. Galler Magistraten nahestehender Abt hätte erwählt werden können. Reinhard hingegen war der Herstellung, als in ihren Folgen gefährlich, sehr abgeneigt. Brief vom 13. Juli.

untergesetzt wurden, bot manche Schwierigkeiten. Bern's Anlage blieb unerniedrigt und nach eigener Ueberzeugung, bei dem Ansatz von 30 Fr. per Mann für den Jura und von 40 Fr. für den alten Kanton, zu hoch. — Ein günstigeres Einverständniß unter noch vor Kurzem sich feindlich gegenübergestandenen Kantonen wurde angebahnt; am wenigsten Fortschritte machte dasselbe — für Bern's Gesandtschaft – bei dem Bundeshaupte [1]).

In Bern selbst waren die Behörden vornehmlich mit den erwähnten Organisationsarbeiten, und beiläufig mit den französischen Militärkapitulationsverhältnissen beschäftigt. Gegen den Entwurf der Fundamentalbestimmungen über die Wahlart der Zweihundert und die denselben als oberster Stadtbehörde zuzuweisenden Attribute gab noch vor Schluß des Jahres der bisherige Stadtrath seine „Ehrerbietigen Bemerkungen" an die Revisionskommission ein. Mit Freimüthigkeit und Nachdruck vertheidigt in denselben der Stadtrath als Repräsentant der Burgerschaft die nach seiner Ueberzeugung in Hinsicht auf die Stellung der andern Städte und Gemeinden des Kantons beeinträchtigten Rechte derselben und bestreitet die Kompetenz der obersten Landesbehörde zu Festsetzung einer Ausnahmsbestimmung von den in der urkundlichen Erklärung vom 21. September 1815 zu Gunsten „aller" Städte, Landschaften und Gemeinden des Kantons ausgesprochenen Zusicherung ihres Eigenthums und der Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte. Er bestreitet die Voraussetzung, daß die vormalige Regierung von Bern in den Zweihundert aus dem Mittel der Burgerschaft gewählten Großen Rathsgliedern in ihren Befugnissen über das Eigenthum der Stadt und Burgergemeinde hergestellt sei, und weist hin auf den aus der Selbstergänzung sich ergebenden thatsächlichen Ausschluß des größern Theils der Burgerschaft von jenem ihr zugesicherten Rechte der Verwaltung. Die Vorstellung schließt mit der Bitte, die Stadt und Burgerschaft möchten bei dem konstitutionellen Recht geschützt bleiben, ihre Güter, Einkünfte, Gebäude und Anstalten zu verwalten, und ihr Großer und Kleiner Stadtrath fortbestehen [2]).

---

[1]) Brief vom 5. Juli.

[2]) Merkwürdigerweise mußte Mülinen, dessen versöhnliches Streben nicht in Abrede gestellt werden kann und der, wie wir oben gesehen, hier billiges Entgegenkommen wünschte, zum Widerstande gegen die Vorstellungen der Burgerschaft sich erklären, als dieselben, wie scheint, in nicht angemessener oder freundlicher Art durch 22 Ausgeschossene, unter denen einige von früher her nicht als politisch befreundet oder gemäßigt bekannt waren, ihm als Amtsschultheiß am 12. Dezember 1816 in einer Beschwerdeschrift eingereicht werden wollten, die er nach einer unangenehmen Erörterung nicht entgegennahm. Dieser Vorfall vermehrte die Spannung. (Vergleiche Wurstemberger's Mülinen CCLXXVII.)

Es wurde ein Mittelweg eingeschlagen, um solchen begründeten Wünschen Rechnung zu tragen, ohne auf die Rechtsfiktion der Herstellung früherer legitimer Verhältnisse gänzlich zu verzichten, an welchen Viele um so mehr festzuhalten sich bestrebten, als die von allen Seiten seit 1813 erfahrne Abneigung zu ihrer Behauptung reizte. Eine Stadtverwaltung von 34, zur Hälfte von den 13 Gesellschaften, zur andern Hälfte von den CC. gewählten Gliedern, unter dem Vorsitze eines ebenfalls von den CC. gewählten Mitgliedes des Kleinen Raths, sollte alle Stadtangelegenheiten besorgen. Nur für die wichtigsten Bestimmungen wurde die Zustimmung der CC. als oberster Stadtbehörde vorbehalten. Vielleicht hätte dieser Ausweg die billigen Wünsche eines großen Theils der Burgerschaft befriedigt, wenn zugleich dem für die Bildung des Großen Raths aufgestellten Repräsentationsgrundsatz auch für die Stadt Bern hätte Geltung gegeben werden wollen. Allein das Mißverhältniß, in welchem die Burgerschaft in dieser Beziehung sich allen übrigen Städten und Gemeinden gegenüber befand, erbitterte die Gemüther, und wahrscheinlich um so tiefer, als das Vorgeben vollgültiger Vertretung durch die CC. sie in Folge der Wahlart verletzte. An diesen Mißgriff bei Einführung der Repräsentation, den größten seit demjenigen der Proklamation vom 24. Dezember 1813, und wohl einer Filiation aus demselben beizumessen, knüpfte sich ein — bis zum gemeinsamen Untergang aller dieser bestrittenen, vorgeschützten und behaupteten Rechte fortgesetzter und auch in diesem Untergange nicht beseitigter Groll Vieler — eine nicht für die Stadt allein verderbliche Trennung, welche damals als solche in der Gründung des „Burgerleistes" ihren offenen Ausdruck erhielt [1]).

Mit diesen unerfreulichen Vorgängen schloß das Jahr 1816 ab, und das schwere Theurungsjahr 1817 (in welchem der Mütt Korn auf dem Markt in Bern bis auf 17 Kronen, L. 42. 50 a. W., der in den Seehäfen angekaufte Weizen das Mäß bis über L. 8 alte Währung kostete) trat ein. Es brachte kraft der neuen Bundesverfassung die vorörtliche Stellung an Bern, die vorörtlichen Geschäfte wurden vom Geheimen Rathe, welchem für dieselben die eidgenössische Kanzlei beigegeben war, besorgt. Als Amtsschultheiß war Wattenwyl Präsident des Vororts und der Tagsatzung. Seine ungeschwächte Arbeitskraft wurde in Angelegenheiten des Kantons wie des Vororts vielfach in Anspruch genommen.

[1]) Im Wegweiser von St. Gallen erschien schon am 7. Jenner 1817 eine sehr entschiedene, gutgeschriebene Protestation von 66 namentlich unterzeichneten Burgern gegen die „mit innigstem Bedauern und tiefster Wehmuth vernommenen neuen Einrichtungen, welche „in Betreff der künftigen Verwaltung des Gemeindeguts der gesammten Burgerschaft bei „Tit. Räthen und XVI in Vorschlag gebracht und erkannt worden sind."

In beiden Beziehungen machten sich die französischen Verhältnisse geltend. Die Vollziehung der so kurz vorher abgeschlossenen Militärkapitulation erfuhr durch die Ungunst im Kriegsministerium mancherlei Einwirkungen auf Werbungsangelegenheiten, auf den Rang der Offiziere und Andres mehr, welche zu wiederholten und dringenden Vorstellungen Anlaß gaben. Schwieriger noch gestalteten sich die Niederlassungs- und Handels-Verhältnisse. Die wiederhergestellte königliche Regierung forderte, ziemlich auffallend, gestützt auf den durch Napoleon auferlegten, durch die seitherigen Ereignisse hinfällig gewordenen Vertrag von 1803 die freie Niederlassung für französische Staatsbürger, mit allen, eigenen Kantonsbürgern zu gut kommenden, Begünstigungen, wie solche nicht einmal von Angehörigen andrer Kantone beansprucht werden konnten. Sie eröffnete damit eine Reihe von Verhandlungen, welche erst 1828 durch den mit dem Botschafter von Rayneval abgeschlossenen Vertrag, und dann für die noch unberücksichtigt gebliebene Ausdehnung des Niederlassungsrechts auf die nichtchristlichen Bürger Frankreich's weit später ihr Ende erreichten. Die Tagsatzung wies in einem Erlaß vom 29. Augstmonat in bündiger Weise jene Aufforderung zurück. Gleichzeitig wurde das Begehren um Rückerstattung des Dappenthals an Frankreich gerichtet. Hiebei war man in der Schweiz, wo man die Verzichtleistung der alliirten Mächte auf diese Bedingung des Pariser-Friedens kannte, nicht ungeneigt, dem Wunsche Frankreich's, daß auf die Erfüllung derselben nicht gedrungen werde, Gehör zu geben, insofern hinwider Frankreich für die nachbarlichen und vornehmlich für die Handelsverhältnisse die Bedürfnisse der Schweiz berücksichtigen würde; wie dann von Seite der Schweiz gegen die höchst beschwerlichen, ihren Handel und ihre Erzeugnisse schwer drückenden Mauthanstalten Abhülfe verlangt, und bereits damals auf die einige Jahre später von einigen Kantonen versuchten Gegenmaßregeln hingedeutet wurde[1]).

Eine andre Reihe unzukömmlicher Verhandlungen, welche bis zum Ausbruche der Julius-Revolution fortdauerten, und noch später einige Nachklänge hatten, eröffnete sich in diesem Jahr durch die Beschwerden der Diplomatie über politische Umtriebe und Preßunfug.

Unter dem eisernen Szepter Napoleon's war die drängende Sehnsucht nach Befreiung von dem unerträglichen Joche erwacht; Fürsten und

---

[1]) Note der Tagsatzung vom 2. September: Si la France ne tient aucun compte à la Suisse des avantages résultans de la liberté illimitée du commerce, dont elle a joui jusques à ce jour, la force des circonstances, la necessité même améneraient des changemens, et les cantons se verraient forcés à dévier du sistème qui a si longtems uni les deux peuples pour leur prospérité réciproque.

Regierungen strebten nach staatlicher Freiheit, nach Erlösung von einem geknechteten Vasallenthum; die Völker nach der Erlösung von übermüthigem Drucke der Eroberer, von der Willkür der Gewalthaber. In dem Gedanken der Befreiung vereinigten sich die Wünsche; für dieselbe erhob sich die Spannkraft Aller. Das Wort: „Befreiung!“ wirkte nicht weniger mächtig auf die Heere der Deutschen, der Spanier, der Italiener, als dereinst „Freiheit und Gleichheit“ auf die französischen es gethan hatten. Nach Besiegung dieses äußern Feindes war es um eine Wiedergestaltung der völkerrechtlichen Verhältnisse und der Regierungsformen zu thun. Da erstanden nach Beendigung des äußern Kampfes die Gegensätze der Begriffe, der Bestrebungen. Eine unübersteigbare Kluft eröffnete sich zwischen den Ansichten, welche „geschichtlicher Gesetzmäßigkeit“ entnommen waren und den Forderungen nach den Grundlagen „unverjährbarer Menschenrechte“. Mit dem Sieg über den Feind, der Alle und Alles unter seinen Willen zu bringen, eine Universalherrschaft zu gründen versucht hatte, glaubten Jene die volle einfache Rückkehr zu frühern Zuständen mit ihren Privilegien und Exemptionen, diese die freie Bewegung zu weiterer rücksichtsloser Entwicklung ihrer Forderungen errungen zu haben. Den Gegensatz der Stellung sahen die Einen wie die Andern wohl ein, die ganze Entwicklung des Gegensatzes in ihren Wirkungen vielleicht Keiner, wenigstens laut der Aufzeichnungen aus jener Zeit nicht vollständig und deutlich. Läßt man redlicher und wahrer Ueberzeugung auf einer und anderer Seite Recht widerfahren, und nimmt man an, daß unter ihrem überwiegenden Einfluß eine Verständigung möglich gewesen wäre, so kann man sich nicht verhehlen, daß solche reine Gesinnung auf beiden Seiten zur seltenen Ausnahme gehörte; und daß Leidenschaft und Selbstsucht, sei es offen oder unter dem Deckmantel höherer Grundsätze, oder hinter Schlagwörtern verborgen, um eine Herrschaft rangen, welche in ihrer drohenden Gestalt den Widerstand ihrer Gegner nur zu sehr rechtfertigte. — Die unerfreulichen Kämpfe in der Schweiz von 1813 bis 1815 finden ihre Erklärung nicht zum Mindesten in dieser Zeitstimmung, und hinwider könnte in denselben ein Vorgang für manche spätere Erscheinungen auf größerm Gebiete wohl unschwer nachgewiesen werden. Sehr bald nach dem letzten Pariser-Frieden vom Jahr 1815 begann der Kampf der Gegensätze, welcher in den 1820er Jahren zu theilweisem, in den Jahren 1830 und 1848 zu vollem Ausbruche kam, und der, vom politischen auf das soziale Gebiet übergetragen, mit unverminderter Feindseligkeit fortgeführt wird.

Gegenüber der Staatsgewalt, welche über die Bestandtheile der Macht zu gebieten hatte, bildeten sich in den die Schweiz umgebenden

Staaten Vereine, unter der die Phantasie aufregenden Gestalt geheimer Gesellschaften, mit Erkennungszeichen, Paßwörtern und Verständniß einer konventionellen Sprache[1]). Zu Erforschung der Wege und Zwecke solcher Verbindungen suchten die Regierungen die Aushülfe geheimer Polizeianstalten, welche bald als eine unbestreitbare Nothwendigkeit betrachtet wurden, so sehr, daß selbst das auf die Freiheit seiner Bürger so stolze England — allerdigs bei manchen Anzeichen feindseliger Anschläge gegen die höhern Kreise seines gutgegliederten Staatskörpers und auch gegen den Besitz Irland's — unter Castlereagh's Ministerium eine solche errichtete, weit hinaus über die Aufgabe, welche schon längst die Regierungen überhaupt als eine ihnen obliegende angesehen hatten, sich Kunde dessen zu verschaffen, was man vor ihnen verborgen zu halten trachtete. Es bedarf keiner Auseinandersetzung alles Argwohns und aller Irrungen, welche aus den Winkelzügen der, auf jede Weise sich zu trügen und zu hintergehen bestrebten, Ausgespähten und Späher hervorgehen mußten. Leider wurde sehr bald die Schweiz bei dem Mangel einer eigenen inquisitorischen Polizei und bei der Leichtigkeit, aus einem Kantonsgebiet in ein anderes überzugehen, als ein Zufluchtsort für Solche ausersehen, welche sich ihren eigenen Regierungen verdächtig gemacht hatten; nicht minder als ein Vereinigungspunkt Solcher, welche von da aus Verbindungen zu unterhalten und auszubreiten suchten. Infolge des Zuströmens vieler Flüchtigen und einer, von Seite einzelner Kantonsregierungen der Begünstigung ähnlichen, Duldung derselben fanden die Späher der geheimen Polizeien in Ueberzahl in der Schweiz sich ein, und ließen sich angelegen sein, ihre Geschicklichkeit in zahllosen, wahren, übertriebenen oder falschen Berichten zu bewähren. Auffallend hatten die, eine große sogeheißene Freisinnigkeit verkündigenden Aeußerungen des russischen Kaisers sich umgestaltet und nachdem man von Seite der Alliirten so vielen Nachdruck auf Abschwächung des aristokratischen und Ausbreitung des demokratischen Elements in der Schweiz gelegt hatte, wurde jetzt auf einmal die Schweiz den Kabineten um ihrer republikanischen Gestaltung willen verdächtig. Aus dieser Stimmung, welche bereits von 1816—1817 sich herschreibt, erfolgten später so viele nachtheilige, ja durch ihre Rückwirkungen in der Schweiz selbst verderbliche Kundgebungen und ein eigentlich feindseliges Verhalten eines großen Theils der in der Schweiz beglaubigten fremden Diplomatie.

Das Jahr 1817 brachte die ersten daherigen amtlichen Aeußerungen an die Schweiz. Ungeachtet der theilweisen Besetzung Frankreich's durch

---

[1]) Hierüber noch später.

alliirte Truppen unter Wellington's Oberbefehl gab sich manche Spur von Unzufriedenheit und beabsichtigter Auflehnung gegen die königliche Regierung kund. Ein Theil der französischen Armee selbst hoffte noch immer auf die Rückkehr Napoleon's[1]) und napoleonische Verschwörungen sollten entweder Marie Louise, oder ihren Sohn, oder einen andern Napoleoniden auf den Thron setzen. Besonders verdächtig war der französischen Polizei die gewesene Königin von Holland, Herzogin von St. Leu, welche eine Besitzung im Thurgau mit Bewilligung der Regierung angekauft hatte. Der Kauf wurde zwar nicht rückgängig gemacht, allein von der Tagsatzung der Herzogin der Aufenthalt nicht gestattet[2]). Sehr bald nachher brach im Departement der Rhone eine Verschwörung zum Umsturz der königlichen Regierung aus. Bald gedämpft, wurden infolge derselben jedoch zwei Theilnehmer hingerichtet[3]). Die alliirten Mächte hatten angeordnet, daß französische (vornehmlich jene wegen des Antheils am Königsmord vom 21. Jenner 1793) Geächtete auf dem europäischen Festland nur in Rußland, Oestreich oder Preußen geduldet werden sollen. Dieser Anordnung entgegen war auf Verwendung der französischen Regierungsbehörden mehrern (17) als Regiciden bezeichneten der Aufenthalt im Kanton Waadt gestattet worden[4]); so wurden Andre nachgezogen. Dagegen erhoben sich mit Berufung auf jene allgemeine Anordnung und mit Uebergehung der besondern Empfehlungen Einsprachen bei dem Vorort, an welchen sich im Oktober der östreichische und der französische Gesandte gemeinschaftlich wendeten, um Klage gegen die schweizerische Presse zu führen, die durch mehrere Zeitungen nachtheilige Nachrichten verbreite und durch Nachdruck verbotener Bücher die Bestrebungen befreundeter Mächte gegen Aufstiftungen zu Aufruhr und Empörung vereitle. Nicht mit Unrecht rügte die Antwort hinwider die Feindseligkeit vieler französischer und deutscher Zeitungen gegen die Schweiz. Der Vorort wurde durch solche bald gegen die einen, bald gegen andre Kantone gerichteten Beschwerden sowohl diesen, als den fremden Ministern gegenüber in eine schwierige Lage versetzt. Die Beschwerden waren meist nur theilweise begründet, und hingegen zum Theil als thatsächlich unbegründet, oder sonst, wenn die eigene staatliche Unabhängigkeit nicht gefährdet werden

---

[1]) In Erinnerung an seine Erscheinung im Frühjahr 1815 als père la violette angerufen.

[2]) Brief von Landammann Morell vom 3. März 1817.

[3]) Raymond und Dubois den 13. Juni. Diese Verschwörer sagten: „Les Bourbons ont regné leur tems, Bonaparte le sien, c'est aujour'dhui notre tour“. Staatsprokurator Reyre Requisitoriale, vom 13. Juni 1817.

[4]) Verzeichniß vom Augstmonat 1817.

sollte, deren Wahrung Wattenwyl als eine der vornehmsten Aufgaben der vorörtlichen Behörde betrachtete, unzulässig. Bei begründeten Beschwerden mußte man Abhülfe von den betreffenden Kantonen verlangen, unzulässige und unbegründete zurückweisen.

Die vorörtliche Behörde glaubte nächst Wahrung der Unabhängigkeit zu Allem mitwirken zu sollen, was den schweizerischen Gemeinsinn erheben konnte. So faßte auf ihren Antrag unterm 7. Augstmonat 1817 die Tagsatzung den Beschluß zu Stiftung der eisernen Denkmünze für Treue und Ehre für die überlebenden Schweizer, welche beim Kampfe vom 10. Augstmonat 1792 gegenwärtig waren; diejenigen erhielten sie ebenfalls (ohne das Datum 10. Augstmonat 1792), die 1815 auf den Ruf der Tagsatzung zurückkehrten; sie einzig sollten an dem gestifteten Invalidenfond Theil haben.

Einen sonderbaren Zwischenfall bildete die Durchreise der Frau von Krüdener durch die Schweiz, welche als Wunderthäterin von einem großen Gefolge von Kranken und Heilungsbedürftigen aller Art begleitet war, und deren Erscheinung und Auftreten zu sehr beklagenswerthen Verirrungen krankhaft gereizter Phantasieen Anlaß gegeben hatte. Die bernersche Regierung ließ sie ersuchen, sich auf ihrem Gebiete nicht aufzuhalten, und den Reklamationen des russischen Geschäftsträgers (Sohn der Frau von Krüdener) gegen die Ausweisung einer von seinem Kaiser sehr ausgezeichneten Person antwortete Wattenwyl als Präsident des Vororts in freimüthiger und zugleich verbindlicher Weise, so daß bei der versöhnlichen Gesinnung des Geschäftsträgers der Vorfall keine weitern Folgen hatte.

Im Spätjahr gab das zuletzt in die Reihe der Kantone aufgenommene Genf dem neugestalteten Bunde die erste Veranlassung zu Besorgnissen wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe. Am 15. Oktober, einem Markttage, brach ein Kravall aus, der die Theurung der Lebensmittel zum Vorwand nahm, und sich in der Plünderung der Kartoffelvorräthe und gezwungenen Heruntersetzung ihres Preises kund that, womit arge Mißkennung des obrigkeitlichen Ansehens und Beleidigung von Magistratspersonen sich verbanden. Es erzeigte sich, daß die Kartoffelpreise bloß einen Vorwand zum Tumult ausmachten und daß es bei demselben eigentlich auf eine politische Bewegung zu Erweiterung der durch einen Census beschränkten Wahlrechte abgesehen war, welche später nicht sehr lange auf sich warten ließ, und einen ersten Ring zu der Kette der bis zum allgemeinen Stimmrecht führenden Vorgänge bildete. Die Mittheilungen der genferschen Standeshäupter drückten Besorgnisse aus, und eher den Wunsch als die Hoffnung, der Bundeshülfe entbehren zu können, da

sie sich überzeugen mußten, daß das meuterische Geschrei unter einigen aufgebotenen Milizen mit den von der Opposition im Repräsentantenrath ausgesprochenen Forderungen zusammenstimme. Der vorörtliche Geheime Rath erließ ein Mahnschreiben an den genferschen Staatsrath zu fester Handhabung gesetzlicher Ordnung und stellte Bundeshülfe in Aussicht. Dieses Schreiben wurde in einer Korrespondenz des »Journal de Commerce« in Paris als eine von dem bernerschen Amtsschultheißen von Wattenwyl, ehemaligen Landammann der Schweiz, ausgehende Drohung dargestellt, welche allgemein übel aufgenommen worden sei; es hatte das vorörtliche Schreiben die genferschen Behörden, unter denen der Syndik Desarts mit großer, nicht von allen andern in gleichem Maße getheilten, Entschlossenheit zu Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens seine Stimme erhob, ermuntert und gekräftigt, und es wurde eine Zahl von ungefähr 16 Tumultuanten den Gerichten überwiesen [1]. In kantonaler Beziehung brachte die Theurung des Jahrs 1817 der Regierung große Sorge und Wattenwyl widmete als Amtsschultheiß derselben seine größte Aufmerksamkeit. Es wurden über die in Folge der Kriegsjahre 1813—1815 und der schwachen Ernte von 1816 sehr heruntergebrachten Vorräthe zur Nahrung, und für die Sommerfrüchte auch zur Aussaat, von Oberamt zu Oberamt sorgfältige Nachweisungen erhoben, um mit Billigkeit und Gerechtigkeit auszumitteln, wie viel aus den allgemeinen obrigkeitlichen Vorräthen zu heruntergesetzten Preisen in jedem verkauft, und wie viel ausgetheilt werden könne [2]. Eine eigene Hülfskommission unter Leitung des verdienstvollen Rathsherrn Bay leitete Verkäufe und Austheilungen an die Bäckereien und Suppenanstalten [3]). Nach den dem Finanzrath durch den Amtsschultheiß vorgelegten Fragen und seinem unterm 24. April erstatteten Berichte über die Vorräthe und die Bedürfnisse des Kantons bis im September wurden die Anordnungen getroffen, um in Bayern und unter den bei zunehmender Theurung in Deutschland wachsenden Schwierigkeiten, in Marseille und Genua bis auf 14,000 Säcke Weizen und 4000 Säcke Reis zu kaufen. Beinahe noch größere Schwierigkeit, als die Beschaffung der Vorräthe bereitete die Verhütung von Mißbräuchen bei dem Andrange, der von allen Seiten her sich Hülfsmittel

---

[1]) Briefe von Desarts, Gallatin, Fatio und andere vom 17. Oktober bis 17. Dezember 1817.

[2]) Ueber die wöchentlichen Getreidevertheilungen von 1780 Mütten auf sämmtliche Oberämter siehe Nr. XXIX des Verwaltungsberichts von 1831.

[3]) Ueber die Brodschaalen vergl. Beilage XXVIII des Verwaltungsberichts von 1831. Sie lieferten 1,831,849 Pfund Brod.

zu verschaffen suchte, welche die Regierung nur mit der größten Mühe und bedeutenden Opfern für die bedürftigen Kantonsangehörigen bereiten und erhalten konnte. Von schnödem Mißbrauch kam kein Beispiel vor, hingegen mußte gutmüthiger Ueberschreitung zu Gunsten dringender Begehren mit zuweilen anscheinender Härte Einhalt gethan werden; so wurde z. B. ein höherer Verwalter, welcher zu dringenden Lieferungen einem Müller mehr als das zu beziehende Quantum überlassen hatte, angehalten, das zu viel Abgegebene durch viel theurern Ankauf aus eigenen Mitteln in den Vorräthen zu ersetzen[1]). Hingegen wurde die Anordnung getroffen, daß für die Leberbergischen Aemter, nachdem durch Anweisungen aus denselben die Vorräthe an Haber, für Aussaat und für Habermehl, bei der Schaffnerei zu Nidau aufgebraucht waren, die nöthige Hülfe aus den Kantonalanstalten verabfolgt werde. Mit der Ernte von 1818 hörte der eigentliche Nothstand auf, und wenn die Regierung nicht alle Thränen in den Familien hatte verhüten, nicht den Hunger von allen Hütten hatte fern halten können, so war doch, Gott sei Dank, Niemand dem Mangel erlegen. Allerdings brachte diese schwere Zeit viele Vergehen und Verbrechen gegen das Eigenthum, besonders Diebstähle von Lebensmitteln[2]) unter erschwerenden Umständen des Einbruchs u. dgl. mit sich, und oft mit schwerem Herzen fällten die Gerichte ihre Urtheile, in der begründeten Ueberzeugung, daß Mißachtung des Gesetzes die Uebelstände nur vermehren, und Nachsicht gegen Uebertretungen, welche die Noth als Entschuldigungsgrund betrachtet hätte, die gefährlichste allgemeine Unsicherheit herbeiführen könnten. Die öffentliche Ruhe wurde nirgends gestört. Geduldiges Ertragen des Gottesgerichts, und große Mildthätigkeit in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung kamen den Bestrebungen der Regierung zu Erfüllung landesväterlicher Pflicht aufmunternd entgegen. Die Hülfsanstalten während dieser Theurung kosteten die Regierung L. 640,848. 90 alte Währung[3]).

Das Zusammentreffen der ungünstigen Umstände, des Mißwachses, der Nachwehen der Bewaffnung u. a. m. konnte bei gedrückter Stimmung eine Ausgleichung auseinandergehender Ansichten und Parteiungen nicht erleichtern, sondern mag zu schwererer Auffassung der Vorkommenheiten beigetragen haben.

Infolge der Tagsatzungsverhandlungen von 1816 war auf 15. Mai 1817 eine Diöcesan-Konferenz nach Luzern ausgeschrieben und dieselbe

[1]) Bericht des Finanzraths vom 24. April.

[2]) Vergleiche hienach die Berichte Wattenwyls an den Großen Rath.

[3]) Verwaltungsbericht pag. 285.

von Bern durch den Geh. Rathschreiber Fischer beschickt worden, welcher nebst seiner amtlichen Berichterstattung durch Privatkorrespondenz Wattenwyl von ihrem Gange und den manchen sich widersprechenden Absichten in Kenntniß setzte. Wie vorhergesehen, löste nach ungefähr 10 Tagen die Konferenz sich auf, ohne anderes Ergebniß, als daß die verschiedenen Zwecke sich darstellten. Es ward ersichtlich, daß die Nunciatur Bern von den übrigen katholischen Ständen abzusondern und an das gegen Rom für willfährig gehaltene Solothurn anzuschließen strebte.

Auf Bern's Antrag erklärte 1817 die Tagsatzung: Es könne in dem mit Bern und Basel vereinigten Gebiete ein eigenes Bisthum beibehalten werden. Rom war der Errichtung neuer Sprengel, besonders kleiner, insofern sie hinlänglich ausgerüstet würden, geneigt, allein abgesehen von den Unkosten, mußte dieselbe in der Schweiz selbst Bedenken erwecken, wo sehr viele Stimmen im Gegentheil vielmehr auf eine Verminderung der Diöcesen durch Errichtung eines die losgetrennten Theile umfassenden Nationalbisthums gerichtet waren, eine Absicht, welcher Rom entschiedenes Mißfallen entgegensetzte.

Luzern und Bern befanden sich am Ende der Tagsatzung von 1817 in ähnlicher Stellung; durchdrungen vom Gefühle der Wichtigkeit einer festen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, fanden sie unübersteigliche Hindernisse gegen ihre Bestrebungen auf dem eingeschlagenen Pfade und wurden so auf den Gedanken einer Vereinbarung hingeleitet. Bern war es daran gelegen, dem katholischen neuen Landestheil durch Verbindung mit dem alten katholischen Vororte Garantie für den Schutz seiner Kirche zu geben. Durch die Weigerung von Solothurn, Aargau und Basel war sein Bestreben vereitelt, seinen Angehörigen die Vortheile der bischöflichen Residenz zuzusichern. Fortwährend bedacht, denselben die Betheiligung an kirchlichen Würden und Beneficien möglichst zu erleichtern, erhielt es ungeachtet der Verschiedenheit der Seelenzahl, Gleichheit in Rechten und Lasten mit Luzern, und fand zugleich in der Verbindung mit dem katholischen Vororte Sicherheit des Ganges in kirchlichen Verhältnissen nach alten Grundsätzen. Luzern hoffte seinerseits den Vortheil, sich an ein bestehendes, von Rom anerkanntes Bisthum anschließen zu können und vermöge des ansehnlichen Beitrags von Bern ohne neue Opfer den Sitz eines solchen zu erwerben; so kam denn bald die unterm 6. und 11. Dezember 1817 unterzeichnete Uebereinkunft für die Organisation des Bisthums Basel zu Stande[1]). Basel, Solothurn, Aargau, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wurden unter Anerbieten freundlichen

[1]) Bericht der Abgeordneten nach Rom an die Regierungen von Luzern und Bern.

Entgegenkommens zum Beitritt eingeladen. Basel einzig erklärte sich unter Ratifikationsvorbehalt dazu willig; Solothurn verwarf von vorherein den Antrag durch einen Beschluß des souverainen Raths. Der in Offenburg weilende Fürstbischof wurde durch eine Abordnung von Seite der beiden Stände um seine Einwilligung angegangen, und nach Anhörung der Gründe erklärte derselbe, ohne sich der Versetzung der Residenz zu widersetzen, den Entscheid des römischen Stuhls gewärtigen zu wollen; eine Zusage, welcher der ehrwürdige Prälat, ungeachtet eindringender, auch durch die Nunciatur begünstigter Versuche, eine andere Stimmung bei ihm hervorzurufen, treu verblieb [1]).

Die beiden Regierungen mußten sich überzeugen, daß durch Verhandlungen mit der Nunciatur, oder durch Korrespondenz, bei dem vorwaltenden Widerspruche in den Ansichten und Bestrebungen der Kantone nichts erzielt werden könne, und entschlossen sich, den Schultheiß Rüttimann von Luzern und Geheimrathsschreiber Fischer von Bern nach Rom abzuordnen. Rudolf von Wattenwyl, Sohn des Schultheißen, wurde ihnen als freiwilliger Sekretär beigegeben. Die Gesandtschaft traf am 18. März, mitten in den großen Festen der Osterwoche, in Rom ein, ein Zeitpunkt, welcher für Geschäfte nicht günstig, hingegen die persönliche Bekanntschaft mit den zahlreichen Gesandtschaften erleichterte, die für Oestreich, Rußland, Frankreich, Neapel, die Niederlande, Preußen, Bayern, Hannover und andre deutsche Staaten über kirchliche Einrichtungen Unterhandlungen führen sollten, nachdem die Weltereignisse der letztvergangenen Jahre den Kirchenstaat hergestellt und den Papst nach Rom zurückgeführt hatten. Dieses Zusammentreffen wirkte insofern günstig, als der päpstlichen Autorität gegenüber die Bestrebungen aller Regierungen auf mögliche Unabhängigkeit gerichtet sein mußten, und sie sich gegenseitig zu fördern in dieser Beziehung ein Interesse hatten; hingegen ungünstig, sofern die römische Kurie die Neubegründung ihres Einflusses mit aller ihr eigenen Beharrlichkeit und Geschicklichkeit zu erkämpfen entschlossen war, und aus Besorgniß vor Konsequenzen, bei eigenthümlichen Verhältnissen Ausnahmen verweigerte. Es konnte z. B. das Auskunftsmittel, welches bei ganz entgegenstehenden Forderungen über Wahlen, Appellationen, über das Exequatur u. s. w. mit monarchischen Regierungen, wie mit dem russischen Kaiser für Polen aushelfen mußte, nämlich daß bei einer Unbestimmtheit des Ausdrucks zum voraus angenommen war, daß die Kurie und die weltliche Macht ihn anders auslegen, und man in jedem gegebenen Falle sich vorher einigen könne; dieses Auskunftsmittel konnten

[1]) Obiger Bericht.

republikanische Regierungen nicht gelten lassen, und Rom wollte diesen gegenüber eine ausdrückliche Fassung nicht zugeben, weil sie, wenn schon in diesem gegebenen Falle nicht nachtheilig, als Uebergang zu Nachgiebigkeit gegen andre hätte führen können.

Die schweizerische Abordnung wurde von den meisten Gesandtschaften gut aufgenommen, und der Gang ihrer Verhandlungen zog insofern nähere Beachtung auf sich, als Rom gegenüber die Verbindung der katholischen Regierung von Luzern mit der akatholischen von Bern zu Bildung eines Bisthums eine eigenthümliche Stellung bedingte.

Es ist nicht der Ort, in eine Darstellung dieser Unterhandlung näher einzutreten. Es werde bloß übersichtlich bemerkt, daß sie mit zwei päpstlichen Deputirten (dem frühern Nuncius in der Schweiz und zum Nuncius nach Paris designirten Msgr. Zen[1]) und einem andern in hohem Ansehen stehenden Prälaten, Mazio,) in vielen Konferenzen und durch Notenwechsel mit denselben und dem Staatssekretär Kardinal Constalvi, mit diesem auch in wiederholten Audienzen mündlich, mit ununterbrochener Thätigkeit geführt wurde. Sehr bald hatte die Gesandtschaft aus der Zusammenstellung aller verschiedenen Mittheilungen entnommen, daß zwar bei vielen Einwendungen über Form und Materie eine anscheinende Beseitigung mehrerer derselben als eine zu Gegenleistungen führende Konzession gelten sollte, hingegen die Wahl des Bischofs und der Domherren — wegen irgend einer Betheiligung einer akatholischen Regierung — die einzige nach dem Wortlaute der Instruktionen nicht zu überwindende Schwierigkeit ausmache; zugleich aber bemerkt, daß Rom die Vereinigung von Bern mit Luzern nicht gerne sehe und die bischöfliche Residenz in Solothurn wünsche[1]). In der Schweiz blieben weder die Nunciatur, noch die, verschiedene Absichten verfolgenden Parteien unthätig; in Bern neigte sich eine stark vertretene Meinung den Wünschen des benachbarten Solothurn's zu, und bezweckte die Auflösung der mit Luzern angebahnten Verbindung. Die unterm 15. Juni aus der Schweiz in Rom eingetroffenen Befehle „erweckten bei der Gesandtschaft die Besorgniß, daß über „die Basis der ganzen Unterhandlung bei der leitenden Behörde wenigstens zum Theil jetzt andre Ansichten obwalteten, als die der Gesandtschaft zur Richtschnur gegebenen[2])." Andrer Punkte zu geschweigen, forderte über den wichtigsten, nämlich über die Wahlen, die neue Instruktion das Unerhältliche: Die Wahl des Bischofs möge dem Kapitel

---

[1]) Tagebuch vom 7. April 1818.

[2]) Bericht der Gesandtschaft an die Regierungen von Luzern und Bern (pag. 75) und Brief vom 3. Juni.

überlassen bleiben, jedoch „unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierungen vor der Canonischen Einsetzung, und die Wahl der Chorherren „durch die Regierungen. Würde dies nicht zugestanden werden, so solle „die Gesandtschaft eine Schlußerklärung abgeben und abreisen.“ In Folge einer wenige Tage darauf gepflogenen, sehr langen Unterredung mit dem Kardinalstaatssekretär forderte derselbe eine schriftliche Beantwortung seiner weitläufigen, alle Punkte der Unterhandlungen beschlagenden Note vom 23. Mai, welche in der Schweiz bei Berathung der letzten Instruktionen noch nicht bekannt war. Diese sehr eingehende Antwort wurde sechs Tage später unterm 25. Juni eingegeben, und in derselben die Bedingungen auseinander gesetzt, auf welchen die Regierungen bestehen, und die Mittheilung der im Falle eines Abschlusses zu erwartenden päpstlichen Bulle verlangt, nachdem die römischen Kommissarien in der Unterhandlung versucht hatten, die Ordnung aller bischöflichen Verhältnisse in der Schweiz vorzubehalten. Einen Monat später erfolgte die Rückäußerung, wie vorausgesehen, in Beziehung auf die Wahlfrage ablehnend, worauf unmittelbar der bernersche Abgeordnete den Kardinalstaatssekretär benachrichtigte, daß diese Ablehnung die Abreise der Gesandtschaft entscheide, eine Erklärung, welche eine nochmalige, sehr eindringliche, verbindlich gehaltene Erörterung zur Folge hatte[1]). Nach der amtlichen Eingabe des Begehrens um einer Abschiedsaudienz und Uebergabe der Abberufungsschreiben erließ der Staatssekretär noch unterm 3. August eine auf das Geheiß des Papstes an die Gesandtschaft gerichtete Note, welche von römischem Standpunkt aus das Mißlingen der Unterhandlungen den Forderungen der schweizerischen Regierungen beimaß, die Verwunderung Sr. Heiligkeit über den Abbruch derselben aussprach und die baldige Sendung eines Nuncius in die Schweiz (für welche Stelle das Auge auf einen Mann von sehr versöhnlichem Charakter geworfen sei) anzeigte[2]). Nach Ueberreichung der Abberufungsschreiben und Beendigung der amtlichen Sendung ersuchte der bernersche Abgeordnete (da die entscheidenden Schwierigkeiten in der Stellung der akatholischen Regierung von Bern gelegen waren) in einer Privatzuschrift vom 5. August den Kardinalstaatssekretär um eine konfidentielle Mittheilung der Bulle, sowie dieselbe nach dessen letzten Erklärungen vom 3. lauten würde. Am 8. August früh um 7 Uhr wurde zugleich mit den Rekreditiven dieselbe unter Voraussetzung des bescheidensten Gebrauchs konfidentiel mitgetheilt, und noch nämlichen Abends

---

[1]) Tagebuch vom 28. Juli pag. 125.

[2]) Am 7. Augstmonat erfolgte die Wahl des Mfgr. Macchi, gew. Internuncius in Lisabon, später Kardinal.

spät um 9 Uhr trat die Gesandtschaft die Heimreise an. Wie bekannt, wurden dann in der Schweiz die Unterhandlungen mit der Nunciatur großentheils durch Schultheiß Amrhyn von Luzern fortgeführt und 1828 zu einem Abschlusse gebracht, in welchem man über das, was in Rom erreicht wurde, nicht hinausgelangte; die Residenz wurde nach Solothurn verlegt. Zweck der Regierung von Bern war ausschließlich feste Begründung der kirchlichen Verhältnisse im katholischen Jura und Erreichung von Vorzügen für dessen Klerus gewesen; sie hatte daher mit Befremden und Unwillen vernehmen müssen, daß der Internuncius in der Schweiz bei jenem durch unwahre und eigentlich verkehrte Angaben über die Unterhandlungen in Rom Besorgnisse zu erwecken suche; der bernersche Abgeordnete hatte darüber, zwar nicht in offizieller Weise, allein mündlich und schriftlich ernste Klage bei dem Kardinalstaatssekretär geführt, und der Nunciatur in der Schweiz, welcher bereits vorher durch Msgr. Zen eine nicht sehr wohlwollende Richtung war gegeben worden, mag größere Klugheit empfohlen worden sein[1]). Wattenwyl[2]) nahm an dem Fortgang der Unterhandlungen auf der mit Luzern vereinbarten Grundlage lebhaften Antheil, ohne die Hindernisse aus dem Wege räumen zu können, welche denselben von der Schweiz aus in den Weg gelegt wurden, sei es aus Antrieb der Nunciatur, oder Solothurn's, oder einer Partei in Bern selbst, die im Geheimen Rathe durch den Rathsherrn von Gingins und Professor Haller repräsentirt war.

Abgesehen von den kirchlichen Verhältnissen, verwendete die Regierung besondere Aufmerksamkeit auf den Zustand der Leberbergischen Aemter und die Stimmung in denselben seit ihrer Vereinigung, und wir begegnen auch hier der Thätigkeit Wattenwyls, welcher von dem Oberamtmann von Jenner von Pruntrut vertrauliche Mittheilungen seiner einsichtsvollen Wahrnehmungen über den katholischen Theil erhielt. Die

---

[1]) Gemäß der Absicht Roms auf Zersplitterung der Schweiz in kleinere Sprengel wurde, sogar während der Unterhandlungen in Rom, durch welche den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug der Anschluß an das Bisthum Basel vorbehalten werden sollte, der Abt von Einsiedeln zu ihrem Bischofe bestimmt. In Folge einer, wie es scheint, dem Widerstand der übrigen drei gegen den dem Kanton Schwyz zugedachten Vorzug beizumessenden Einsprache des Klosters selbst, lehnte derselbe die Wahl ab, und die beabsichtigte Bildung dieses Sprengels zerfiel. Die erwähnte Thätigkeit der Nunciatur mag wohl aus dem Wunsche erklärt werden, die Spaltung von Bern und Luzern aus der Schweiz her zu erreichen, da man vergeblich versucht hatte, die Abgeordneten in Rom zu trennen.

[2]) Sein Sohn machte bei dieser Gelegenheit seinen Eintritt in das öffentliche Leben. Er erwarb sich durch Fleiß und tüchtige Arbeitsfähigkeit wohlverdienten Beifall, wie nicht minder durch den Anstand und die strenge Sittlichkeit seines Betragens.

Gesammtbevölkerung des mit Bern vereinigten Jura betrug 62,753 Seelen, von denen 23,290 dem evangelisch-reformirten, 39,463 dem römisch-katholischen Bekenntnisse angehörten. Sechs Städte zählten zusammen 9118 Einwohner, darunter 5586 Burger, 3538 Nichtburger. Die Herstellung der Burgerschaften und die Ueberweisung der Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte an dieselben war freudig begrüßt worden, hingegen die Folge jener Herstellung, die Einburgerung der Nichtberechtigten, ungern hingenommen. Ein Bericht aus dem Jahr 1817 erwähnt der Stimmung des Klerus, der Städte und der Landgemeinden. Vom Klerus heißt es, derselbe gehöre zu den dem heiligen Stuhle ergebensten. Die meisten der jetzigen Pfarrer seien zur Zeit der Revolution nach Tyrol und Vorarlberg ausgewandert, nie habe ein prêtre jureur[1]) im Lande Fuß fassen können, und diese Haltung habe den Pfarrern großen Einfluß gegeben. Der jetzige Klerus sei der Revolution feind, werde sich aber nie mit der Herrschaft einer protestantischen Regierung zufrieden geben. Die von der Regierung beschlossene Gehaltsvermehrung der Pfarrer habe dieselbe nicht versöhnt, um so weniger, als vor der Vereinigung mit Bern die Gemeinden ihnen Vortheile zugesichert hatten, welche nun dahingefallen seien.

Die Städte hätten in Beziehung auf Erhaltung und Verwaltung ihrer Güter unzweifelhaft gewonnen. Hingegen haben viele Städter Stellen eingebüßt und seien ihrem neuen Vaterland wenig zugethan. Indeß sei zu hoffen, daß mit der Erkenntniß der Gerechtigkeit und der guten Verwaltung der Regierung die Städte die Vorzüge der Vereinigung einsehen werden. Man werde trachten müssen, Handel und Gewerbsfleiß zu beleben, und solle zu Erhaltung des militärischen Geistes jungen Leuten den Eintritt in die kapitulirten Regimenter als Offiziers erleichtern. Leider bestehen in den einflußreichen Städten Pruntrut und Delsberg aus der Revolutionszeit her feindlich sich gegenüberstehende Parteien, welche über den Personen die Sache aus Augen ließen. Endlich walte auch bei gebildeten Männern eine sehr große Unkenntniß schweizerischer und insbesondere bernerscher Verhältnisse und Geschichte.

Die Landleute haben bei der Vereinigung unleugbar viel gewonnen, selbst abgesehen von den Erleichterungen in den Abgaben, der Rechtspflege und der Verwaltung. Die Herstellung der Rechte der Gemeinden auf ihre Güter und Einkünfte sei ihnen besonders wichtig und stimme vorzüglich mit den allgemeinen Begriffen überein. Auch hier habe die Einburgerung der Fremden schwere Mühe gekostet, zwei Gemeinden des

[1]) Welcher auf die französische Konstitution den Eid leistete.

Amts Pruntrut haben sich dagegen aufgelehnt, und seien mit Mühe zur Gebühr gebracht worden. Den Landleuten gegenüber, welche ohne Zweifel die der Regierung am meisten zugethane Klasse der Bevölkerung ausmachen, müsse man jeden kirchlichen Zwist vermeiden und dem Ehrgefühl Rechnung tragen. Uebrigens habe die Revolution in allen Klassen schlimme Spuren zurückgelassen. Schleichhandel sei einheimisch geworden, und die Regierung zu hintergehen walte wenig Bedenken. Ackerbau sei noch sehr zurück und der Unterricht des begabten Landvolkes vernachlässigt.

Als allgemeines Begehren (1817) wird die Abschaffung der französischen Gesetze bezeichnet. Es sei dies eine dringende Aufgabe für die Regierung. Entgegen den Wünschen einiger Fürsprecher, Richter und Notarien, verlange eine immense Mehrheit eine Aenderung. Sehr wichtig sei endlich die Ausscheidung der Rechte der bürgerlichen und der geistlichen (bischöflichen) Gewalt, eine bei den Grundsätzen Rom's sehr schwierige Aufgabe.

An diesen ersten Bericht reihen sich mehrere, theils amtliche, theils vertrauliche, an Wattenwyl gerichtete, welche um so größere Beachtung verdienten, als Jenner mit vieler Klugheit und Menschenkenntniß das wohlwollendste Bestreben für das Wohl des seiner Verwaltung anvertrauten Bezirks verband. Er bedauert die Wirkungen einer unmittelbar nach der Herrschaft des Beichtstuhls eingetretenen, zuerst gewaltthätigen und dann unbeschränkten Regierung auf die Gemüther; die Angewöhnung an Bestechung, den Mangel an Offenheit, und glaubt die Hauptparteien im Lande getheilt zwischen Denjenigen, welche einen Kanton bilden wollten, und den Andern, welche sich lieber an Frankreich angeschlossen hätten. Letztere namentlich aus den Städten, dem Gewerbs- und Handelsstand, weil sie bei Bern den gewünschten Spielraum für persönliche Bestrebungen und ein großes Absatz-Gebiet vermißte; die Juristen, deren Tadel hierüber keine andere Klasse der Bevölkerung theilte, betonten die nicht durchgeführte Trennung der Gewalten und mißbilligten die Vereinigung von Verwaltungs- und gerichtlichen Attributen in der Person des Oberamtmanns. Zu jener ersten Partei gehörte die Geistlichkeit und ihre Anhänger, welche einen ausschließlicheren Einfluß, als den ihnen gestatteten, beanspruchten. Sie klagte über den Mangel genügender Besoldung. Obschon die Regierung dieselbe von 500 auf 800 Franken erhöht hatte und es sich erzeigte, daß bei einem Etat von L. 275,000 — für die Geistlichkeit des alten Kantons, verhältnißmäßig L. 68,750 auf den neuen Theil gefallen wären, statt dessen aber die Geistlichkeit beider Kirchen L. 89,901 — also L. 21,151 a. W. mehr be-

zog[1]), als jenen verhältnißmäßigen Antheil. Der Bericht bringt auf Verbesserung des Schulwesens, welcher der Mangel des Einverständnisses mit der noch nicht geordneten bischöflichen Curia im Wege stand. In einem spätern konfidentiellen Bericht äußert Jenner seine Besorgnisse über die (wie wir später sehen werden) mittlerweile eingetretene Berufung der Jesuiten nach Freiburg, die als ein Sieg der Ultras betrachtet werde, welche noch hinter die Aera der Revolution zurückkehren zu können vermeinten, während die Zeiten so ganz andere geworden seien.

Europa sei in die dritte Epoche des Umschwungs, in diejenige des Verfassungsfiebers, eingetreten; man bestrebe sich, Formen für zukünftige, noch unbekannte Zustände[2]) festzustellen. Das gesuchte Gleichgewicht zwischen republikanischen Gewalten sei in einem großen Staat nicht möglich; es werden früher oder später nothwendig Zusammenstöße erfolgen und die Bevölkerung Europa's sich Amerika zuwenden. Die Curia zu Rom setze hinwieder für das kirchliche Gebiet Alles auf's Spiel[3]).

Die Berufung der Jesuiten nach Freiburg werfe in Pruntrut, wo bis 1773 ein reich dotirtes Kollegium bestand, viel Staub auf, doch scheine die Mehrheit der Geistlichkeit dem Orden nicht geneigt. Bald nachher, wie es scheint in Folge einer Einladung Wattenwyl's an Jenner, sich zu Theilnahme an der Berathung über finanzielle Fragen nach Bern zu begeben, spricht dieser unter Ablehnung der Einladung von der Nothwendigkeit einer Entscheidung der Frage, ob der Jura eine besondere Verwaltung erhalten, oder ob er gänzlich in der allgemeinen begriffen sein solle. Im ersteren Falle solle jede Munificenz Angesichts der Landes-Deputirten sich darthun; im letzteren müssen alle Lasten und Ausgaben gemeinschaftlich getragen werden; dann aber kraft eines vollständigen Budgets, welchem ein Inventar des Staatsvermögens zu Grunde liegen

[1]) Eine richtige Vergleichung ist nicht ganz leicht: die einzelnen Stellen der ehelosen katholischen Geistlichen waren mit Fr. 800, die der evangelisch-reformirten (gewöhnlich Familienväter) mit Fr. 2318 (im Mittel) besoldet. Hingegen sind die katholischen Pfarrgemeinden im Jura sehr klein, daher im Verhältniß zur Bevölkerung viel mehr Geistliche.

[2]) Nach dem Ausdrucke des Briefes: Kleider für noch Ungeborene zuzuschneiden. Brief vom Oktober 1818.

[3]) Die Ereignisse von 1830, 1848, 1852 in Frankreich und anderswo, der Kampf in Preußen von 1863 hinweg, vieler anderer Erscheinungen nicht zu gedenken, auch die steigende Auswanderung nach Amerika, beurkunden die Richtigkeit dieses Blickes und die Begründetheit der Ahnungen über die Richtung der römischen Curia hat seit der Erhebung Pius IX. sich merkwürdig bewährt.

müsse. Der merkwürdige, zu der Zeit geschriebene Brief[1]), wo in Folge des Rückganges der Finanzen durch die Kriegsereignisse und die Theurung die Besorgniß waltete, durch Auflagen das Gleichgewicht herstellen zu müssen, schloß mit der Bemerkung:

„Es frägt sich nicht, ob wir dieses Land zu besitzen wünschen oder „nicht; man hat es aus politischen Gründen der Schweiz zugetheilt; wir „könnten es nicht abgeben, sonst würde man sich leicht verständigen."

Es muß noch eines Versuchs gedacht werden, welcher mit Wattenwyl's Zustimmung im Jahr 1817 gemacht wurde, in Bern eine größere Zeitung zu gründen. Infolge sehr einläßlicher Empfehlungen über die Tüchtigkeit des in Aarau verweilenden Dr. Heldmann und seiner Geneigtheit zu Leitung eines solchen, nach dem Prinzipe unparteiischer, freier Berichterstattung aus dem Gebiete der Politik und der Litteratur gehaltenen Blattes, setzte sich ein Mitglied des Geheimen Rathes mit demselben in Verkehr.

Heldmann bereiste mit Empfehlungen einige Gegenden Deutschland's und das Elsaß, um Korrespondenzen anzuknüpfen, und unter dem von ihm gewählten, etwas hoch gegriffenen Titel einer „Europäischen Zeitung" wurde das Blatt angekündiget und erschien in Bern.

Mochte nun Heldmann in der Wahl seiner Korrespondenten nicht glücklich gewesen sein, oder mochte es ihm selbst an Fleiß, Kritik oder aus Mangel von Hülfe, an Zeit zur Sichtung und zur Redaktion gefehlt haben, es erzeigte das Blatt eine unsichere, nicht allein hin und her schwankende, sondern selbst eine zuweilen aggressive Haltung, mit welcher der Geheime Rath, der keineswegs Provokationen in einer oder anderer Richtung zu begünstigen gedachte, nicht einverstanden sein konnte. Es wurde daher die einstweilen gewährte Unterstützung dem Blatte entzogen und dasselbe ging ein.

In der Wintersitzung des Großen Rathes von 1817 wurde unter Wattenwyl's Vorsitz der wichtige Beschluß zu einer Revision der bürgerlichen Gesetzgebung gefaßt. Die Ereignisse hatten Bestimmungen nöthig gemacht, welche von den in der Gerichtssatzung von 1761 enthaltenen

[1]) 29. Oktober 1818.

Im Jahr 1819 bezweifelt Jenner in einigen vertraulichen Briefen, aus denen sich die Schwierigkeiten einer Vereinbarung der Anschauungen über die Berechnungsweise zu Feststellung des Grundsteuer-Verhältnisses für den Leberberg ergibt, die Richtigkeit desselben nach dem Reinertrag des Zehnten und Grundzinse des alten Kantons. Man kann sich nicht wundern, daß verwickelte Verhältnisse in Verbindung mit Aufregung durch Partei-Absichten später zu unabsehbaren Streitigkeiten führen mußten

abwichen. Die Widersprüche sollten gehoben, unter Beibehaltung der Grundsätze des bernerschen Civilrechtes zweckmäßige Verbesserungen eingeführt werden. Der Antrag fand Widerstand von Seite derjenigen, welche eine weit über eine bloße Revision hinausreichende neue Gesetzgebung (die dann auch wirklich erfolgte) und in Verbindung mit derselben weit aussehende Neuerungen in den Staatseinrichtungen besorgten. Solchen Besorgnissen verliehen vornehmlich beredten Ausdruck Professor Haller und Alt-Kommissarius Manuel. Dr. Samuel Schnell von Burgdorf, ehemals Richter am obersten Gerichtshof der helvetischen Republik, Professor des Civilrechtes an der bernerschen Akademie, im Ruf für Kenntnisse und Begabung hoch im bernerschen Juristenstande stehend, war zur Bearbeitung der Revision ausersehen.

Wattenwyl (dessen Sohn zu den fleißigsten Zuhörern Schnell's zählte) anerkannte dessen seltene Befähigung und unterstützte mit Wärme einen Antrag, den er zum Wohle des Landes für geeignet hielt, und insbesondere mit Rücksicht auf den Jura. Mit starker Mehrheit beschloß der Große Rath, „des hohen Berufes eingedenk, für das Beste seiner Angehörigen zu sorgen, die Civilgesetze zu revidiren und dem Zeitbedürfnisse gemäß einzurichten und mit dem Gesetze über das Verfahren den Anfang zu machen, damit vor allen Dingen ein gleichmäßiger, kürzerer und weniger kostspieliger Rechtsgang eingeführt werde." Professor Schnell wurde als Redaktor, Oberst Koch zum Referenten, welchem zunächst die Kritik des Entwurfes oblag, bezeichnet, und eine Kommission von Standesgliedern niedergesetzt, welcher die gründliche Erörterung in erster Berathung oblag. Eine zahlreichere Kommission hatte dann die revidirten Anträge zu prüfen, über welche jede Meinung Einzelner, Rechtskundiger und Bürger, sich frei auszusprechen aufgefordert ward. Erst daraufhin erfolgte die sehr eingehende Berathung des Großen Rathes. So kam die Arbeit zu Stande, in der Weise, daß am 26. März 1821 das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren, am 23. Christmonat 1824 das Personenrecht, unterm 28. März 1827 und 18. März 1830 die beiden Haupttheile des Sachenrechts promulgirt werden konnten. Die Kommission arbeitete mit unausgesetztem Fleiße. Dem Redaktor und dem Referendar wurde für ihre Verzichtleistung auf den größten Theil ihrer, wegen dieser gesetzgeberischen Obliegenheit auf einige seltene Begutachtungen in schwierigen Fragen beschränkten Praxis eine sehr mäßige Entschädigung zugesichert[1]). Ihre eigentliche Arbeit konnte daher als eine, wie diejenige der Kommissionsmitglieder, unbesoldet geleistete betrachtet werden.

[1]) L. 2400. — jährlich für Professor Schnell,
„ 1600. — „ „ Oberst Koch.

Bei der Eröffnung der Wintersitzung des Großen Rathes konnte Wattenwyl mit dankbarer Befriedigung die nach den Stürmen der vorhergegangenen Jahre nicht so schnell erwartete Herstellung friedlicher und meist freundlicher Verhältnisse unter den Regierungen der Eidgenossenschaft erwähnen, und es aussprechen, daß der Geheime Rath als vorörtliche Behörde sich es zur Pflicht gemacht hatte, in allen Geschäften mit freimüthiger und freundlicher Offenheit nach seinen Ueberzeugungen zu verhandeln, und so das Mißtrauen zu entfernen. Mit Schmerz berichtete er über die Theurungsnoth, unter Angabe der von der Regierung angeordneten und geleisteten Hülfe und unter bekümmerter Erwähnung der vom 1. Jenner bis 1. Dezember gegen 268 Individuen in 188 Kriminalfällen ausgefällten Urtheile, welche nahezu eine Verdopplung der Verbrechen anzeige.

Unter den verschiedenen, im Laufe des Jahres eingegangenen Berichten verdienen erwähnt zu werden, derjenige über eine vom Erzherzog Johann unterm 29. Juli an einen Schweizer gerichteten Brief, in welchem mit einer, durch spätere Ereignisse gerechtfertigten, Voraussicht nach den sehr unlautern Traditionen der Politik des Turiner-Hofes, auf dessen für alle Nachbaren, auch für die Schweiz, gefährliche, ehrgeizige Absichten, und die damit in Verbindung stehende auffallende Vernachlässigung Savoyen's hingewiesen wird. Anderwärts, zunächst in Beziehung auf die Einwirkungen der verschiedenen, zu großem Theil von Kaiser Alexander in's Werk gesetzten Kongresse gegen revolutionäre Richtungen, ein Brief aus Florenz vom 8. Juli über die Sinnesänderung des Kaisers, welcher seinem ehemaligen Präzeptor keinen Einfluß mehr gönne.

Das Jahr 1817 brachte den beiden Schultheißen Bern's den preußischen Rothen-Adler-Orden. Ein Brief des Gesandten J. von Gruner an Wattenwyl vom 21. Mai meldete: Er sei beauftragt, anzuzeigen, daß der König ihm und seinem Kollegen von Mülinen das Großkreuz und dem Kanzler Mousson dasjenige der zweiten Klasse des Ordens verliehen habe, dessen Insignien er ihm überreichen solle. Der König habe dadurch Wattenwyl selbst ein Zeugniß seiner Achtung geben und zugleich durch die Auszeichnung der würdigen ersten Magistraten des Vororts die gesammte Eidgenossenschaft ehren, und derselben ein öffentliches Pfand der Theilnahme erstatten wollen, welche er stets an ihrer Ruhe und ihrer Wohlfahrt nehmen werde[1]).

---

[1]) Die vorhandenen Schriften enthalten nichts über eine Einleitung dieser unerwarteten Gunstbezeugung. Nicht unwahrscheinlich erfolgte sie auf Verwendung Gruners und An-

Mit den Friedensschlüssen zwischen den verschiedenen Mächten waren der Friede und die Ruhe nicht in die Gemüther eingetreten. In steigender Spannung zeigten sich 1818, auf welches Jahr das Präsidium für Kantonal- und vorörtliche Angelegenheiten an Mülinen übergegangen war, die Gegensätze der Meinungen über kirchliche und staatliche Fragen. In der Schweiz hatten die Kämpfe von 1813—1815 manchen Riß zurückgelassen, welcher in Zeiten äußerer Ruhe vielleicht sich ausgeglichen hätte, durch die Rückwirkung der sich widersprechenden Parteiungen hingegen sich erweiterte. Das Verhältniß mit Frankreich war kein gutes. Das Dappenthal gab Anlaß zu wiederholtem Schriftwechsel, und schlimmer als öffentliche Fragen, wie diese und diejenigen über die militärischen Dienstverhältnisse, wirkten die an politische Flüchtlinge oder Verbannte und an die geheimen Polizei-Anstalten der Mächte sich knüpfenden Umtriebe, welche auch des konfessionellen Gebiets sich zu bedienen gedachten. Es ist bereits der Bern betreffenden Verhandlungen mit Rom erwähnt worden. Französische Emissarien hatten sich verlauten lassen, um den Einfluß Frankreich's wieder zu heben, müsse man in der Schweiz den kirchlichen Fanatismus wecken, und unerfreuliche Erscheinungen in Nidwalden zeigten, daß, anschließend an die Verdächtigungen bei dem Bundesabschluß, die kirchlichen Verhandlungen den Argwohn des Volkes erregen und dasselbe zu einem allenfalls gewaltsamen Widerstand gegen eine Diöcesan-Verbindung mit Luzern aufstiften sollten. Tumultuarische Auftritte erheischten unverzügliche Abhülfe und auf Mahnung der Regierung von Nidwalden erfolgten militärische Vorkehren von Bern und von Luzern, sowie ab Seite des Vororts die Abordnung des Rathsherrn von Stürler als eidgenössischer Repräsentant. Die Ordnung wurde unverweilt hergestellt, und von den Behörden Nidwalden's als Rädelsführer Alt-Zollner Dürer zu Freiheits- und Geldstrafe in einer Weise verfällt, die zeigte, daß die Parteierhitzung groß war.

Weit bedeutender als in Nidwalden gestalteten sich in Freiburg die Ergebnisse der ultramontanen Bestrebungen durch die Berufung der Jesuiten, bei welcher bereits ein Theil der fremden Gesandtschaften und

---

regungen von Neuenburg. Der Gesandte trachtete im Gegensatze zu dem von Frankreich in andern Kantonen angestrebten Einflusse die freundschaftlichen Beziehungen zu Deutschland zu fördern. Er konnte auf den Vorgang hinweisen, daß in den letzten Jahren Friedrichs II. die Schultheißen von Sinner und von Steiger den schwarzen Adler-Orden erhalten hatten, zu dessen zweifacher Verleihung Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1819 sich nicht entschließen konnte, wie denn in der That die Stellung bernerscher Schultheißen im 18. und 19. Jahrhundert eine verschiedene war. (Anm. des Verfassers.)

unter diesen, mit einer damals zuerst in dieser Richtung sich kundgebenden Thätigkeit, der bayerische Gesandte von Olry sich betheiligte. Wattenwyl beurtheilte mit sicherem Blick die Gefahr, welche das Wiederaufleben dieses Ordens in konfessioneller und in politischer Beziehung für die Schweiz herbeiführen könne. Mit der Wärme seiner persönlichen Ueberzeugung, nach evangelisch-reformirtem Bekenntnisse, besorgte er eine durch die Doktrinen des Ordens gebotene und nicht zu bezweifelnde Propaganda und ihre Folgen von Spaltungen, Unfrieden und fortdauernder Unruhe, die sich in allen Gebieten des öffentlichen Lebens kundgeben werde. Er war an der Spitze der großen Mehrheit der bernerschen Regierung, welche durch Abordnung eines sehr geachteten Mitgliedes derselben, des Rathsherrn von Fellenberg, der Regierung von Freiburg die freundschaftlichsten und zugleich dringendsten Vorstellungen gegen die beabsichtigte Wiedereinführung des Ordens machen ließ.

Als derselben ungeachtet die in Freiburg selbst von mehreren der einsichtsvollsten Magistraten, wie Schultheiß Werro, die Staatsräthe von Montenach, Rämy, Fegely, Mäder und Schaller u. A. m.[1]) entschieden bestrittene Berufung dem Großen Rathe von Freiburg vorgetragen werden sollte, beantragte Wattenwyl am Tage vor der dortigen Schlußnahme bei dem vorörtlichen Geheimen Rathe eine Abmahnung des Vororts. Ungeachtet der Einsprache des Professors von Haller und des Rathsherrn von Gingins, welche die Einmischung des Vororts unstatthaft fanden, stimmte die Mehrheit zur Abmahnung, und sie wurde noch in der Nacht in einem an den Großen Rath von Freiburg selbst gerichteten, sehr dringend und verbindlich abgefaßten Schreiben[2]) übermittelt. Dasselbe wurde, wie bekannt, nicht berücksichtigt, sondern durch eine Mehrheit von 69 gegen 48 Stimmen, nicht ohne bittere Bemerkungen gegen die vorörtliche Verwendung, die folgenschwere Berufung beschlossen.

Mit den Besorgnissen über die Anzeichen bevorstehender kirchlich und politisch ungünstiger Zustände verbanden sich diejenigen über die finanziellen. Das Patrimonial-Verhältniß in der Staats-Verwaltung war, wie bemerkt, das angestammte, an welchem die große Mehrheit der Regierung treulich festzuhalten sich für verpflichtet hielt. Sie glaubte, daß es eine Forderung des aristokratischen Prinzips sei, für die Zukunft zu sorgen und durch Sparsamkeit Abgaben zu vermeiden oder auf dem niedrigsten Standpunkte zu halten und dadurch begründeter Unzufriedenheit

---

[1]) Erklärung vom 26. Herbstmonat.

[2]) Der Wortlaut aus dem Protokoll steht bei Tillier.

vorzubeugen, während andere Richtungen in großen Geldmitteln durch Befriedigung gegenwärtiger Begehrlichkeit auf Kosten der Zukunft bereitwillige Entschuldigung für Auflagen finden, welche die Einen zum Vortheile Anderer ertragen. Die Rechnungsabschlüsse für die seit 1812 verflossenen Jahre hatten sich ungünstig erzeigen müssen, wenn man nach den Grundsätzen der Patrimonial-Staatswirthschaft die durch die englischen Gelder erhaltenen Zuflüsse nicht als ein verwendbares Einnehmen, sondern als Erstattung eines Kapitals betrachten wollte, dessen Ertrag wohl in Zukunft — wie früher — zum Besten des Staates verwendet, dessen Bestand aber unvermindert demselben erhalten werden solle. In der Wintersitzung sollte dem Großen Rathe der Stand der Finanzen umständlich vorgelegt und eine Untersuchung über die Mittel angeordnet werden, durch welche vermittelst einiger weiterer Einschränkungen in den mäßigen Ausgaben, und einiger neuer zu Tilgung der (an sich im Verhältnisse zum Staatsvermögen unbedeutenden, für die Kriegs- und Theurungsbedürfnisse aufgenommenen) Schulden bestimmter vorübergehender Abgaben, das Gleichgewicht hergestellt und für gewöhnliche Zeiten sicher gestellt werden könne. Es war natürlich für die Männer in der Regierung, welche in der Mehrzahl die nämlichen waren, die aus den verlotterten Zuständen vor 1803 während den oft drückenden und schwierigen Zeiten der Mediation, die Finanzen mit musterhafter Treue und unverhofftem guten Erfolg gehoben hatten, eine peinliche Aufgabe, nach kaum beendigter neuer Organisation die Verwaltung des Landes und diejenige eines mit dem Kanton neu vereinigten Gebietes mit einer Darstellung eines ungünstigen Finanz-Verhältnisses zu inaugurieren, allein man war allgemein entschlossen, keiner Täuschung Vorschub zu leisten und die Ergreifung der Mittel zu Abhülfe nicht zu verschieben[1]); mit solchem Vorgehen war Wattenwyl ganz einverstanden.

Bei dem zweiten Pariser-Frieden mußte Frankreich sich anheischig machen, für die in verschiedenen Ländern, in welche seine Armeen eingedrungen waren, erhobenen Erpressungen eine Summe von 240 Millionen zu bezahlen, von welchen der Schweiz durch den Herzog von Wellington im Jahr 1818 bei Liquidation dieser — nicht viele Prozente der erlittenen Plünderungen betragenden — Entschädigung 5 Millionen zugewiesen wurden[2]). Von dieser Summe wurden für das den Städten Zürich und

---

[1]) Vertraulicher Brief eines Regierungsgliedes an Wattenwyl, vom 24. Oktober.

[2]) Preußen erhielt 52, Oestreich 25 Millionen u. s. w. Die Ansprachen der Schweiz wurden durch den ältern Haller (den ehemaligen französischen Kriegskommissär in Italien, einen Sohn Albrechts) betrieben. Er mußte große Opfer bringen, um in den französi-

Basel durch Massena auferlegte Zwangsanlehn ungefähr 2,200,000 Fr. und für andere als bevorzugt ausgeschiedene Ansprachen weitere 1,200,000 Fr. vorweg genommen, so daß für alle beraubten Kassen ungefähr übrig blieben 1,600,000 Fr. (Nominalwerth fünfprozentiger Rente), von denen gegen vier Fünftel Bern zukamen. Nach Schlußrechnung und Erhebung der Kosten erhielt Bern im Nominalwerth 46,967 Fr. Renten, welche zu 70 % 469,529. Fr. 90 a. W. werth waren und jetzt gleichsam als gefundenes Gut betrachtet werden konnten [1]).

Die Vertheilung der 5 Millionen in der Schweiz nach den vielen für diese theilweisen Erstattungen aufgestellten Kategorien war keine leichte Aufgabe und bei der Vertheidigung der Rechte Berns wurde nach dem Willen der Regierung, soviel an ihr, den Ansprachen Anderer gewissenhafte Berücksichtigung zu Theil. Unter denselben forderte der Jura für seine ehemaligen Landstände durch einen eigenen Abgeordneten die Erstattung von 300,000 Fr., welche zu den bevorzugten Kategorien gehörte [2]).

Nachdem die Verwaltung der Leberberg'schen Aemter in regelmäßigen Gang gebracht worden, ordnete nach alter Sitte die Regierung die Feierlichkeit der Huldigung an. Die Geistlichkeit beider Bekenntnisse, die Amtsstatthalter, Gerichtsstatthalter, Gerichtsbeisitzer, Beamte, Vorgesetzte und Ausgeschossene der Städte und Gemeinden leisteten im Juni 1818 in der Kirche zu Delsberg den Eid der Treue gegen Verfassung und Regierung in die Hände einer Abordnung, an deren Spitze der alt Schultheiß von Wattenwyl stand. Unter den vorgefundenen Aufsätzen über Gelegenheitsreden befindet sich die bei diesem Anlaß gehaltene Rede, in welcher der verständige Biedersinn Wattenwyls wiedermal deutlich sich aussprach. Nach einer raschen geschichtlichen Uebersicht der Begebenheiten, durch welche das Land aus seinen ehemaligen, durch Fremdherrschaft gewaltsam unterbrochenen, von Vielen mit Recht in dankbarer Erinnerung gehaltenen Zuständen, durch die Verfügung europäischer Politik zu seinen gegenwärtigen gebracht wurden, heißt es: „Der Souveräne Rath willigte ein [3]), meine Herren,

---

schen Bureaux die Richtigkeit der eingegebenen Etats über die erhobenen Gelder anerkennen zu lassen. Brief vom 22. August.

[1]) Vergleiche pag. 282 des Verwaltungsberichts von 1831 und den soeben angezogenen Brief des Appell-Richters von Haller vom 22. August.

[2]) Bürgschaftsgelder, Gehalte, Pensionen, gezwungene Anlehn, Rückstände, Bau-Mandate, Spitalforderung 2c. in 32 Kategorien, welche bei der Vertheilung der ganzen Entschädigungsmasse in verschiedenem Range berücksichtigt wurden. Oben angeführter Brief.

[3]) Consentit.

„in die Vereinigung euers Vaterlandes mit seinem alten Gebiete, keineswegs aus dem Wunsche einer Vergrößerung, sondern aus Rücksicht auf „die Ansichten der fünf großen Mächte, um durch das sehr große Opfer „unbestreitbarer Rechte zu demjenigen beizutragen, was sie zum Frieden „und zur Ruhe der Eidgenossenschaft zweckdienlich erachteten, und weil er „hoffte, bei Euch infolge alter freundlicher Verhältnisse Neigungen zu „finden, die Eure Herzen zu der gleichen Liebe bestimmen würde, welche „er seit unvordenklichen Zeiten von seinen alten Angehörigen erfahren „hat.“ Weiter heißt es:

„Als Berner findet Ihr, meine Herren, in den älteren Brüdern der „Familie ein braves, religiöses, verständiges und treues Volk, welches „in den prüfendsten Zeiten politischen Umsturzes eine große Liebe zu „seiner alten Freiheit, zu seinen alten Einrichtungen, seinen Vorstehern „bewährt hat, und das sich in der Eidgenossenschaft durch den vortrefflichen Geist auszeichnet, der es belebt. Ihr werdet, hoffe ich, mit demselben durch Euern Patriotismus und Eure Treue wetteifern.“ Nach einem kurzen Rückblick auf dasjenige, was die Einen oder Andern in Vergleichung mit den voran gegangenen Zuständen vermissen mögen, und auf die der Mehrzahl durch die Vereinigung dargebotenen Kompensationen bemerkt der Redner:

Tiefe Wunden können nur allmälig vernarben, und der Uebergang aus den Gewohnheiten unter absoluten Regierungen in diejenigen unter republikanischer könne kein plötzlicher sein. Die Formen zahlreicherer Kollegien seien bedächtiger und langsamer als die eines einzelnen Ministers. Den Bemühungen der Oberamtleute und der verdienten Männer, die an der Spitze der Ortsbehörden stehen, wird mit Dank gedacht. Der Geistlichkeit sagt er nach dem Ausdruck lebendiger Anerkennung für die in den Tagen der blutigen Verfolgung bezeigte Treue:

„Ja, ehrwürdige Glieder der Geistlichkeit beider Bekenntnisse, würdige „Diener von Jesus Christus, durch Eure Sorge wird die Jugend wieder „in der Furcht und der Anbetung ihres Schöpfers erzogen werden. Ihr „werdet dieselbe in der heiligen Lehre unsers Erlösers und zur aufrichtigen Liebe derselben unterrichten. Ihr werdet die Schulen überwachen, „damit in denselben gelehrt werde, was die Menschen tugendhaft, gut, „rechtschaffen, ihren Obern ergeben und ihren Genossen nützlich machen „kann.“

Die Geistlichen werden noch ferner ermahnt zur Antheilnahme an den Schicksalen ihrer Gemeindsgenossen, zu Aufrechthaltung der Sittlich-

keit, er empfiehlt ihnen die Verkündigung der Duldsamkeit und Unterstützung der Vorgesetzten in der Besorgung des Armenwesens. In allen Bestrebungen zu Aufrechthaltung und Förderung der Sittlichkeit und Religiosität werden sie von der Regierung kräftig unterstützt werden, welche beide Kulte schützen, ehren und gewährleisten wolle, und deren bestimmter Wille es sei, daß ihre Angehörigen in religiöser Gesinnung erzogen werden, da sie gute Gesinnung als die wesentliche Grundlage eines gut eingerichteten Gemeindewesens betrachte. Anschließend an eine Aufforderung an alle Gerichtsstellen zu Handhabung des ehrenwerthen Rufs unparteiischer Rechtspflege im Kanton Bern bedauert der Redner die Fortdauer einer fremden, an unglückliche Zeiten mahnenden Gesetzgebung und weist auf die angeordnete Gesetzes-Revision mit der Bemerkung, daß selbstverständlich die Einführung des revidirten und vervollständigten bernerschen Gesetzbuchs den alten beglaubigten Statuten[1]), deren Herstellung oder Aufrechterhaltung nothwendig oder nützlich wäre, nicht Eintrag thun solle. Nach einsichtsvoller Hinweisung auf das Bedürfniß und die guten Einwirkungen wohlwollender Wechselbeziehungen zwischen den städtischen und ländlichen Gemeinden zu Hebung allseitiger Wohlfahrt spricht der Redner die zuversichtliche Erwartung aus, daß sämmtliche Beamtete und Vorgesetzte mit Ergebenheit, Vaterlandsliebe, Ehrgefühl und Eifer zu allem mitwirken werden, was zum Besten ihrer Mitbürger und zur Wohlfahrt ihres neuen bernerschen und des gesammten schweizerischen Vaterlands beitragen könne, wie hinwieder die Obrigkeit dem Glücke des Landes angelegentliche Fürsorge zuwenden werde.

Die Feierlichkeit ging mit dem größten Anstande vor sich. Dieser Anstand war und blieb bis auf weiteres die Erwiderung auf die aus dem Herzen in Wahrheit gesprochenen Worte.

Bei dem Abschlusse für das Jahr 1818 dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß am 5. Februar desselben Alois Reding in der Kraft der Jahre nach kurzer Krankheit hingerafft wurde. Sein Name bleibt ehrenvoll verzeichnet unter den treuen Kämpfern für das Vaterland. Mit Wehmuth vernahm Wattenwyl die Trauerkunde.

---

[1]) Us et coutumes.

Dritter Abschnitt.

Bis Ende 1822.

Mit dem Jahr 1819 ging der Vorort an Luzern und das Präsidium des Bundes auf den nach Keller's Tod an dessen Stelle getretenen Schultheiß Amrhyn über, mit welchen Wattenwyl in vertraulichem Briefwechsel stand. Im Innern der Schweiz war die Ruhe ungetrübt, war man auch nicht ganz außer Sorge, daß nach dem Abbrechen der Unterhandlungen in Rom bei schwankend gebliebenen kirchlichen Verhältnissen eintretende Verwicklungen mißlich werden möchten.

Unterm 22. Mai wendete der Nuncius von Luzern aus sich mit einer Klage an Wattenwyl, für welche sehr wahrscheinlich unter geordneten bischöflichen Einrichtungen nicht Raum geblieben wäre. Der Nuncius beschwerte sich über Nichterfüllung eines Verkommnisses, welches Fellenberg in Hofwyl mit der Curia im Jahr 1816 vereinbart habe, damit nach dem Wunsche der Familien zahlreiche katholische Zöglinge in der dortigen Erziehungsanstalt konfessionell nach kirchlicher Vorschrift besorgt werden könnten und der katholische Kultus in Hofwyl stattfinden dürfe. Der heilige Stuhl habe infolge des von Seckelmeister Meyer von Luzern empfohlenen, durch den apostolischen Vicar eingelangten Begehrens unter dem Bedinge eingewilligt, daß ein ausschließlich vom Bischof gewählter Geistliche angestellt werde, welcher demselben halbjährlich Bericht zu erstatten habe. Fellenberg habe dann unterm 29. November 1816 versichert, er werde sich gewissenhaft (réligieusement) an die Vorschriften des heiligen Vaters in Beziehung auf den katholischen Gottesdienst halten. Jetzt aber seien unter einen und andern Vorgeben verschiedene Geistliche nach einander entlassen worden und sei längere Zeit kein Priester in Hofwyl gewesen. Letzthin habe Fellenberg einen Geistlichen aus dem Wallis ohne Vorwissen des apostolischen Vicars berufen, von welchem diesem Letztern nichts bekannt sei, als daß er keine Entlassungsbewilligung von seinem Bischof erhalten, und wegen seiner Grundsätze Verdacht auf sich geladen habe. Zudem sei es gewiß, daß die katholischen Zöglinge nicht einmal ihren Katechismus hätten. Der Nuncius ersuche daher, es möchte Fellenberg zu Erfüllung seiner Versprechen angehalten werden. Dieser Vorfall, der ohne weitere Folgen geblieben (und über dessen ferneren Verlauf Schriften nicht vor=

liegen), zeigte immerhin, wie nahe unter den prekären Zuständen ungeregelter Verhältnisse die Gefahr von Reibungen zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt liege.

Die Verhältnisse zu Frankreich hatten sich nicht gebessert. Die Vorstellungen der Schweiz gegen den französischen Mauth-Druck hatten unbedeutend gewirkt und die Anfeindungen gegen den kapitulierten Militärdienst dauerten fort, nicht allein in giftigen Zeitungsartikeln und Druckschriften von Benjamin Constant und Andern, sondern auch in amtlicher Weise, während gleichzeitig in Bern eingelangte Briefe über unruhige Stimmung in Paris berichteten. Die Regimenter waren infolge der Ausstände in den Werbungsgeldern unvollständig und man sprach von Entlassung derselben. Die Rechte der schweizerischen Offiziere der Garde-Regimenter auf Rang und Grad wurden durch Ministerial-Verfügungen angegriffen und während diese und nicht weniger die wiederholten beleidigenden Auslassungen einer feindseligen Presse die zum Unwillen gereitzten Offiziere zu Eingabe eines Genugthungs-Begehren für sie selbst und ihre Regierungen vermochten, welches in solcher Unmittelbarkeit von Militärs ausgehend in der Form nicht gerechtfertiget war, erhob sich ein Zwischenfall, der weitgehende Folgen in Aussicht stellte. Ein Schweizersoldat, vom Weine erhitzt, hatte einen Franzosen getödtet; das schweizerische Militär-Gericht verurtheilte in Betracht von Milderungsgründen denselben nicht zum Tode, sondern zu Zwangsarbeit (poena morti proxima). Diesen Anlaß ergriff das Ministerium, um die Aufhebung der durch die Kapitulation vorbehaltenen eigenen Gerichtsbarkeit der Schweizer-Regimenter zu verlangen, auf welche in den Regimentern selbst, und in den Regierungen, wohl sehr richtig, so lange als Kapitulationen abgeschlossen würden, großes Gewicht gelegt wurde. Der Vorort machte dem Obersten von Courten triftige Bemerkungen über diese Vorgänge, mit der Aufforderung zu vorsichtigerem Benehmen seiner Untergebenen und strengerer Handhabung in der Rechtspflege. Es erfolgten weit aussehende und wirklich bis zur Auflösung des Dienstes nicht erledigte Erörterungen und Verhandlungen darüber. Man kann sich nicht bergen, daß unter konstitutioneller Verkündigung unbedingter Rechtsgleichheit, ausnahmsweise Rechtspflege fremden Truppen zu überlassen nicht möglich ist, so wenig als unter konstitutioneller Regierung fremde Truppen unter irgendwie günstigern Vorbehalten neben den durch Konskription gebildeten nationalen gehalten werden können, als etwa zu lokalem Dienste außer Landes, wie bei den Engländern. Wegen den wiederholten Beleidigungen der Schweizer durch die Presse wandte sich der Vorort an den König selbst und ließ durch den Geschäftsträger

von Tschann, dem er das Zeugniß sorgsamster, einsichtsvoller Geschäftsführung verlieh, dem Oberst von Courten von dem Brief an den König Kenntniß geben. Das vorörtliche Schreiben an Courten, welches Wattenwyl mitgetheilt wurde, entsprach ganz dessen Ansichten über feste Aufrechthaltung aller Bedingungen, welche auf die Disziplin der Truppen und ihre ehrenhafte Stellung sich bezogen und durch eigene Rechtspflege nationale Unabhängigkeit behaupteten.

Diese Frage über die Rechtspflege wurde wie natürlich vor die Tagsatzung gebracht; dieselbe hielt unbedingt fest an dem Grundsatze eigener Gerichtsbarkeit, zeigte sich hingegen bereit zu Unterhandlungen über die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches an die Stelle der bei den Schweizer-Truppen beibehaltenen Carolina; in diesem Sinne wurde eine Note an den französischen Gesandten von Talleyrand erlassen. In vertraulicher Mittheilung des als Gesandter auf der Tagsatzung weilenden Schultheiß von Mülinen gibt dieser unter ungünstiger Beurtheilung des in derselben sich zeigenden Einflusses kleinlicher Interessen seinem Freunde Kunde von ihrem Gang, und bedauert ihn zum voraus für das künftige Jahr wegen des Eindruckes, den er als Gesandter erhalten werde[1]). Er zeigt ihm an, daß der englische Gesandte Stratford Canning (welcher wenige Tage später schriftlich von Wattenwyl Abschied nahm) seine Abberufungs-Schreiben abgegeben habe. Zu den wichtigsten diplomatischen Verhandlungen in der Folge verwendet, reiste er aus der Schweiz nach Washington. Der Schweiz hatte er großes Interesse bezeigt und bewährte dasselbe noch in spätern Jahren. Mit seltener Begabung, schneller Auffassung, durchblickender Einsicht und kräftigem Willen verband er vielseitige Bildung, große Leichtigkeit in der Arbeit, unermüdliche Thätigkeit und regen Pflichteifer; hohe Achtung erwarb er bei Allen, die ihn näher kannten. Er konnte im Umgang sehr liebenswürdig sein, schien aber im Allgemeinen weniger Werth auf Zuneigung als auf Achtung zu legen; bei großer Lebhaftigkeit der Empfindungen und einer kräftigen Willensneigung konnte in sehr raschen Uebergängen ein Wort seinen Gedanken eine neue Richtung geben und ein plötzliches Mißtrauen erwecken, welches zu verhehlen der stolze Britte verschmähte. Es erschien dieß als ein, bei einem so hochbegabten Manne unerwarteter Mangel der bei allen Diplomaten vorausgesetzten Selbstbeherrschung. Gewiß ist, daß er während seines Aufenthaltes in der Schweiz anstrebte, was er zu ihrem bleibenden Wohle für zuträglich hielt, ohne sich um den Beifall der Parteien zu kümmern.

---

[1]) Brief vom 29. August.

Kurze Zeit nach ihm nahm von Wattenwyl auch der bisherige Gesandtschaftssekretär und zeitweilige Geschäftsträger Addington Abschied, der in der Wilson'schen Geschichte große Rechtlichkeit mit wohlwollender Gesinnung bethätigt und sehr gebildet, geistreich und witzig im gesellschaftlichen Umgang sich beliebt gemacht hatte[1]).

Bald nach Beginn des Jahres wurde die Aufmerksamkeit der Behörden auf das Treiben geheimer Gesellschaften gelenkt. Ein angeblich von der römischen Polizei ausgeschickter Sendling meldete sich bei dem französischen Gesandten in Bern, um ihm Geheimnisse, welche die Sicherheit Frankreichs beträfen, zu enthüllen. Nach dessen Bericht habe schon am 24. Juni des vorabgewichenen Jahres in Rom eine Verschwörung, deren Häupter namentlich bezeichnet werden, ausbrechen sollen, sie sei aber von dem Sendling als geborenem Unterthan des Papstes angezeigt worden. Der Plan der Verschworenen umfaßte alle Staaten, vorerst Frankreich und ganz Italien von Turin bis Sizilien. Die oberste Leitung scheine von London auszugehen. Es bestehen zwei geheime Gesellschaften: „Der eiserne Kesicht" (gabbia di ferro) und „die Köhler" (carbonari), der Berichterstatter gehöre zu Letzteren in der untergeordneten Abtheilung „den Köhlerhütten" (barracche dei carbonari). Die höhere Abtheilung sei die der „Gelphen." Diese wissen Alles, was in der unteren Abtheilung vorkomme, letztere hingegen kenne die Mitglieder jener nicht. Er selbst stehe in der obersten der drei Stufen der Köhlerhütte. Auf Befragen, ob er „Köhler" in der Schweiz kenne, bezeichnete er vier Italiener, von denen er zwei in Genf und zwei in Lausanne angetroffen habe, und gab die Erkennungszeichen an. Von ihnen sei er zu einer Bereisung Frankreichs aufgefordert worden, wo die Gesellschaft große Fortschritte mache; als Mitglied einer italienischen Mutterloge werde er sehr gut aufgenommen werden, und durch Anknüpfung von Verbindungen zwischen französischen und italienischen Logen große Dienste leisten können. Dem Vernehmen nach sollte im Mai ein Ausbruch erfolgen. Der Gesandte befragte den Pseudo „Köhler" über die Geldmittel, die Erwählung der Vorsteher, die Geheimhaltung unter so zahlreichen Genossen und erhielt Aufschlüsse über die Geldbeiträge der Glieder — deren ärmere jedoch statt zu geben Unterstützung erhielten — und über die Bestellung der Obern durch die Gelphen und einen Eid mit Androhung heimlicher Todesstrafe durch Gift oder Dolch. Die Logen korrespondiren unter sich durch Geheimschrift oder

[1]) Addington ward später Gesandter in Spanien, dann Unter-Staats-Sekretär für die auswärtigen Verhältnisse und Mitglied des Geheimen Raths.

Sendlinge. Den Eintritt in die Logen erhalte man durch Paßwörter und besondere Erkennungszeichen, welche angegeben wurden. Wenn ein Mitglied in ein anderes Land reise, werde es mit einer Karte versehen, auf deren einer Seite ein Löwe und ein Adler, auf der anderen eine Wage gestochen seien, die Vorzeigung der einen oder andern Seite bedeute das Ansuchen um Aufnahme oder um Hülfe. Nach erstattetem Bericht erhielt der Gesandte die Weisung, den Sendling G. mit einigem Gelde zu versehen und nach Lyon zu weisen[1]).

Die Verkündigungen der in kurzer Zeitfolge sich wiederholenden Fürsten- und Minister-Kongresse in Aachen, Karlsbad, Troppau, Laybach, Verona zeigten die allgemeine Besorgniß, welche der außer Zweifel gesetzte Bestand geheimer, gegen die bestehenden Regierungen gerichteter Gesellschaften erweckte. Die That Sand's ward als ein Beweis einer krankhaften, zum Aeußersten führenden Aufregung und großer Empfänglichkeit für geheimnißvolle Einwirkungen unter den sogeheißenen Landmannschaften und Burschenschaften der auf den Universitäten sich zusammenfindenden Jugend bezeichnet. In Bern erregte daher ein, glücklicher Weise ohne schwere Folgen gebliebener, Auftritt um so größeres Aufsehen. Ein junger Thurgauer, Stähele, früher Hauslehrer bei dem französischen Gesandten, dann Lehrer in Hofwyl, jetzt Privatdocent an der Akademie, auf erhaltene Mittheilungen aus Deutschland in einem reisenden russischen Hofrath von Hammel einen Berichterstatter in der Weise von Kotzebue witternd, suchte denselben im Gasthof auf und erweckte durch drohende Handbewegungen und rohe Schimpfwörter eine durch Hülferuf geäußerte Furcht vor einem gewaltsamen Angriff. Stähele wurde verhaftet; unter seinen Papieren fand sich ein angefangener, gegen die bernersche Regierung und den aristokratischen Geist derselben bitter sich auslassender Brief. Ueber seinen Auftritt gegen Hammel konnte Stähele keine andere Vertheidigung anbringen, als diejenige einer vorgefaßten Meinung und des Hasses gegen einen „Fürstenknecht". Als Kantonsfremder wurde er daher zur Ausweisung unter Kostenfolge verurtheilt. Infolge des Karlsbader-Kongresses erfolgten die Beschlüsse des deutschen Bundestages vom 20. September:

1) Eine Vollziehungsverordnung sollte den zu Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Eigenthums gefaßten Entscheidungen Geltung verschaffen.

2) Ueberwachung der Universitäten.

---

[1]) Bericht vom 29. Februar.

3) Censur der Schriften unter zwanzig Druckbogen und der periodischen.

4) Niedersetzung der (sogeheißenen) Mainzer-Kommission zu Untersuchung des Ursprungs und der Verzweigungen der gegen deutsche Bundesstaaten gerichteten Umtriebe und demagogischen Verbindungen.

Diesen Beschlüssen standen in verschiedenen Staaten Verhaftungen und andere strenge Vorkehren zur Seite. Eine Note des preußischen Geschäftsträgers gab dem Vorort unter eingehenden Erläuterungen Kenntniß von diesen Beschlüssen, mit Hinweisung auf die allen befreundeten Staaten obliegende und von denselben erwartete Handbietung zu ihrer allgemeinen, für die Erhaltung des Friedens und der staatlichen Ruhe so nöthigen Erfüllung. Mit dieser preußischen, durch den in späterer Zeit in einer verschiedenen Richtung thätigen Geschäftsträger von Armin eingegebenen Aufforderung wurden die bis an's Ende der sogeheißenen Restaurations-Epoche dauernden schwierigen und lästigen Verhandlungen der Mächte mit der Schweiz über Preß- und Fremden-Polizei gleichsam eingeleitet, während die Berichte des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien über die Mißstimmung gegen die „Aarauer Zeitung", und die Verhaftung und nachherige Ausweisung mehrerer, geheimer Bündeleien beschuldigter jungerSchweizer eine ungünstige Aufmerksamkeit auf die Haltung der Schweiz anzeigten.

Die Folgen des genferschen Kartoffel-Kravalls von 1817 traten im Sommer 1819 durch eine Verfassungsänderung zu Tage. Der Census wurde um mehr als die Hälfte[1]) heruntergesetzt und überdies die Wählerzahl durch Beiziehung einiger Kategorien vermehrt, die Rechte der Wahlbürger ausgedehnt[2]). Durch diese Konzessionen, welche die laute Opposition nicht befriedigten, hoffte die Regierung die Verfassungs-Fragen abzuschließen, und ihre Glieder sprachen von kräftiger Behauptung der Rechte derselben für die Zukunft, wenn diese als nicht eben bedeutend dargegebenen Veränderungen angenommen sein würden, für welche die eidgenössische Gewähr nachgesucht wurde. Nach den früheren geschichtlichen Erfahrungen über die Geneigtheit der genferschen Bevölkerung zu politischen Bewegungen blieb man in Bern bei diesen neuen Anzeichen

[1]) Von F. 63 auf Fr. 30.

[2]) Der große Wahlkörper wurde von ungefähr 1200 auf 2400 Wähler gebracht, dem engern Wahlkörper von ungefähr 900 Wählern die Wahl der wichtigern Staatsstellen zugewiesen, so der Syndiks, des Polizei-Lieutenants, des Seckelmeisters, der Staatsräthe, des General-Prokurators und der Auditeurs, welche bishin vom Großen Rathe gewählt wurden.

nicht unbesorgt, zumal die genfersche Verfassung, deren Kenntniß nach ihrem Wortlaut eine der Bedingungen bei Aufnahme Genf's als Kanton gewesen, jetzt nach so kurzer Zeit bereits bedeutende Veränderungen erleiden solle[1]), bei denen es nicht bleiben werde.

In der Wintersitzung des Großen Rathes von Bern wurde vom Geh. Rathschreiber Fischer der Antrag zu Errichtung eines Denkmals für die im Jahr 1798 für das Vaterland Gefallenen eingebracht und bei nachheriger Berathung einmüthig erheblich erachtet. Dem später, im März, erfolgten Beschluß zufolge wurden die Gedenktafeln bei der Grabstätte des Schultheiß Steiger im großen Münster aufgestellt. Obschon diese Schlußnahme eine rein kantonale war, erregte sie jedoch den psychologisch leicht erklärbaren Zorn Laharpe's, der bei dem Direktorium in Paris zu dem Angriff gegen die Schweiz nach Kräften angetrieben hatte. Seinem Hasse gab er erneuten Ausdruck durch Auslassungen in öffentlichen Blättern, welchen einige Erwiderungen folgten.

Wattenwyl's Rede bei Eröffnung der Wintersitzung erwähnte der England und Deutschland von Frankreich aus bedrohenden Umtriebe und zollte den in Karlsbad vereinbarten Bestimmungen zu Löschung der Brände Beifall. Die Eidgenossenschaft stehe ruhig in Mitte der sie umgebenden Gewitterwolken, und in sich selbst, ohne Merkmale vorhergegangener Entzweiung, allein neue Umwälzungen in dem uns umgebenden Auslande würden ihre Sicherheit und Ruhe gefährden; ihr Interesse scheine daher angemessene Vorkehren zu erheischen, damit nicht Menschen, welche dem Arme der Gerechtigkeit sich entziehen, eines Zufluchtsortes sicher seien, und damit nicht unsere öffentlichen Blätter Organe fremder Aufstiftungen werden. Unter den Kantonen seien die Beziehungen freundschaftlich, hingegen scheine der Hang zu Isolirung nach Kantonaltendenzen infolge des schwachen Centralbandes zuzunehmen, dieweil das allseitige Bestreben zu Vervollkommnung des Vertheidigungswesens erfreulich sei und gemeinsame militärische Anstalten zu Belebung eines schweizerischen Nationalgeistes nur wohlthätig wirken werden. Die vorangegangenen schweren Zeiten haben alle Kantone finanziell geschädigt, auch in Bern werde die genaue Untersuchung der Hülfsquellen und der Bedürfnisse einen Hauptgegenstand der Berathung ausmachen. Mit besonderem Nachdruck erwähnt Wattenwyl des Armenwesens, als des wichtigsten Gegenstandes der Landesverwaltung. Er bezeichnet mit Freimüthigkeit die Ursachen der Verarmung und zeigt den Umfang des Uebels, wenn in den drei Amtsbe-

[1]) Confidentieller Brief an Wattenwyl vom 13. Juli.

zirken von Trachselwald, Signau und Konolfingen bei einer Bevölkerung von 53—54,000 Seelen L. 120,000 a. W.[1]) auf Armen-Unterstützungen verwendet werden müssen. Unter verschiedenen Gegenmitteln weist er zu Beseitigung des Müßigganges und zu Erweckung größerer Lust zur Arbeit auf allgemeine bessere Einrichtung der Landschulen, besser besoldete und besser unterrichteter Schulmeister; hiemit wird, zunächst in Hinsicht auf die Lehrjahre und spätere Meisterschaft, in Verbindung gebracht das Bedürfniß einer Verordnung über Handwerkspolizei, ohne Handwerkszwang noch Zunftbeschränkung. Bei Erwähnung einiger Industriezweige wird der Mauthgesetze des Auslandes gedacht, unter deren Herrschaft Handel und Gewerbsfleiß gedrückt bleiben; der Landbau biete noch eine sichere Quelle von mäßigem Wohlstande, auch im Leberberg habe sich derselbe gehoben, obwohl die Wohlthat des Gesetzes über die Aufhebung des Weidganges noch nicht die allgemeine Anerkennung erhalten habe, welche die Erfahrung ihm zusichern werde[2]). Bei Uebersicht der gewerblichen Zweige wird der weiteren Abnahme der ehemals schwunghaft betriebenen Leinwandfabrikation mit Bedauern gedacht, da in den Jahren 1813, 1815 und 1816 je über 10,000 Stücke, im Jahre 1817, 9149 und 1818 nur 8141 Stücke gemessen worden seien. Von einem Hause (Siegfried) seien 2492 Stück Wollentücher in 6 Jahren fabrizirt worden, dafür seien L. 50,250 a. W. in das Amt Konolfingen und L. 44,675 in das Oberland an Arbeitslohn geflossen. In der Gemeinde Steffisburg werde jährlich für L. 70,000 irdenes Geschirr verfertigt, wovon L. 40,000 für Material und Arbeitslohn erfordert werden und L. 30,000 Gewinn bleiben.

---

[1]) Im Jahr 1864, nachdem eigens zu Gunsten des Emmenthals das neue Armengesetz erlassen worden, vermöge dessen z. B. die Stadt Bern allein 538 Arme aus den Amtsbezirken Konolfingen, Signau und Trachselwald zu verpflegen hat, haben dennoch die Notharmen, Spend- und Krankenkassen obiger drei Aemter über Fr. 200,000 a. W. ausgegeben.

	Notharme.	Spend.	Krankenkasse.	Zusammen.
Konolfingen	70,802. 96	20,213. 15	3,919. 21	94,935. 31
Signau	77,596. 23	15,683. 43	3,051. 78	96,331. 44
Trachselwald	88,116. 97	2,996. 65	9,532. 33	100,645. 95
	Fr. 236,516. 15	38,893. 23	16,503. 32	291,912. 70

oder L. 201,419. 76 a. W. (Anm. des Verfassers).

[2]) Zu allfälliger Vergleichung mit nachheriger Zunahme folgt hier die Angabe:
Im Frühjahr seien gezählt worden
im alten Kanton 123,538 Stück Hornvieh,
im Leberberg 34,850 „ „ zusammen 158,387 Stück.
Pferde im alten Kanton 18,234,
im Leberberg 9,339, zusammen 27,573 Stück, überdieß 183,825 Stücke Kleinvieh im alten Kanton und 34,702 Stücke im Leberberg.

So wird der Fabrikation der Frutig-Tücher, der Pferdhaare, der Baumwollenstoffe in Biel, der Uhren- und Spitzenfabrikation im Amt Courtelary, der Eisenwerke in Bellefontaine und der Glashütten in den Aemtern Münster und Delsberg Erwähnung gethan.

Noch weist Wattenwyl auf die Nothwendigkeit einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung hin, da gegenwärtig die Gemeindsbehörden zum Theil nach früherer Gewohnheit und sehr auseinandergehenden Grundsätzen organisirt seien. Der Schluß möge in seinen eigenen Worten folgen[1]):

„Sie, Tit., genießen das Glück, ein Volk zu regieren, das sich im „Allgemeinen durch Verstand, Ordnungsgeist, Gehorsam und Treue aus„zeichnet, das aber im Laufe der letzten 30 bis 40 Jahre in der bemit„telten Klasse der Einwohner einen solchen Grad von Ausbildung erhalten „hat, daß es ohne Zweifel die Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Re„genten desto besser zu würdigen weiß, und sich berechtigt glaubt, solche „Verweser von der hohen Landesobrigkeit zu erhalten, die nicht nur mit „Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit ihr Richteramt versehen, sondern auch „mit unermüdeter Sorgfalt und Thätigkeit auf die gute Verwaltung der „Gemeinden — auf ihr Wohl — wachen, Religiosität und Sittlichkeit „schützen, durch eigenes Beispiel fördern und allen Unterbeamten mit „edlem Benehmen vorgehen."

Mit dem Jahr 1820 ging das Präsidium des Vororts an Schultheiß Rüttimann über, den früheren Kollegen Wattenwyl's als Landammann in der Mediationszeit. Eine Reihe schnell auf einander folgender, ergreifender Begebenheiten, wie die Militäraufstände in Spanien und Neapel und die Verkündigung von Seite ihrer Führer von Repräsentativ-Verfassungen, sowie der aus politischem Fanatismus hervorgegangene Mord des Herzogs von Berry als ernste Wahrzeichen einer gewaltigen Strömung, schienen in genauester Verbindung mit den geheimen Gesellschaften und der Aufstiftung durch die Presse zu stehen. Wohl mochte hier oder dort die gewaltthätige oder drohende Aeußerung gegen Beschwerden, deren es unter jeder Verfassung und in allen Staatsverhältnissen immer viele geben wird, mangelhafteren Einrichtungen, drückendern Lasten beigemessen werden; wollte man sich nicht selbst täuschen, so konnte man sich nicht verhehlen, daß eine von der hergebrachten ganz verschiedene Zeitrichtung nicht nur schnell heranrücke, sondern bereits eingetreten sei. Wer auf die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, der in demselben zur Geltung gebrachten Lehren und Ansichten, der Entwicklung der ameri-

[1]) Alle diese Gelegenheitsreden sind von Wattenwyl im Aufsatz minutiert.

kanischen und der französischen Revolution, der eisernen Herrschaft Napoleon's und des gegen dieselbe geführten Kampfes achten will, die sittlichen und religiösen Zustände betrachtet, die sich entwickelten, kann sich nicht wundern, daß das Pflichtgefühl, seinen Eigenwillen und Eigenzweck der Obrigkeit zu unterordnen, fortwährend untergraben, zuletzt einer Generation abhanden gekommen sei, welche es abgeschwächt erhielt, und zu dem Glauben gelangt ist, nur der Gewalt sich fügend, Allem sich widersetzen zu können, was ihr augenblicklich nicht gefällt.

Nicht in des Menschen Hand liegt die Gestaltung der Wirkungen einer aus seinem Willen entstandenen Ursache, und so wenig als die Frivolität des 18. Jahrhunderts ihre im 19. zu Tage gelangten Folgen voraussah, eben so wenig ermißt jetzt die übermüthige Selbstvergötterung ein zukünftiges Ergebniß derselben, welches, wenn es zu Tage treten wird, einem späteren Geschlechte eben so selbstverständlich vorkommen wird.

Mit Trauer vernahm man in Bern den Hinscheid des um der Krankheit willen, die ihn in den besten Jahren dahinraffte, auf Urlaub abwesenden preußischen Gesandten von Gruner; er war beliebt und hoch geachtet und hatte in allen Vorkommenheiten sich für die Schweiz wohlwollend erzeigt. Als entschiedener Gegner sowohl eines französischen Einflusses, als desjenigen der Revolution[1]) hätte er wahrscheinlich einen näheren Anschluß der Schweiz an Deutschland gerne gesehn, obgleich er in dieser Beziehung sich auszusprechen vermied.

Zu Neuenburg wurde die Nachricht des Todes dieses ausgezeichneten Mannes ebenfalls mit Schmerz vernommen. Bei den nicht lange Zeit hernach eintretenden Ansprüchen der fremden Mächte auf Betheiligung der Schweiz an den für nothwendig erachteten Polizeivorkehren wurde Gruner um so lebhafter vermißt, als seine frühere Wirksamkeit, in Verbindung mit seiner seltenen Begabung, ein richtiges Urtheil in Aussicht gestellt hätte.

---

[1]) Diese Gesinnung Gruners hatte derselbe während seines Aufenthalts in der Schweiz nicht nur in vielen vertraulichen Unterredungen, sondern bei öffentlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei dem großen zur Feier des Geburtstag seines Königs am 3. Augstmonat 1816 in Zürich gegebenen Gastmahl (an welchem er dem vertriebenen Abt Pancratius von St. Gallen den zweiten Ehrenplatz zu seiner Seite anwies) laut ausgesprochen. Einem der anwesenden Berner Gesandten sagte er vorher: Er werde über die Revolution den Fluch aussprechen, und es geschah in einem mit hinreißender Beredtsamkeit vorgetragenen Toaste in erschütternder Weise.

Zuerst der Gesandte Spanien's, dann der König selbst hatten dem Vorort angezeigt, daß die Cortes-Konstitution von 1812 eingeführt worden sei, und daß der König dieselbe beschworen habe. Der Vorort hatte in Beantwortung der Mittheilung in gemessener Weise seine Anerkennung der vom König angenommenen Zustände geäußert. Unerwartet erschien in Bern eine Flugschrift von Professor Haller, welche die spanische Revolution schlechthin verwerfend, den vom König geleisteten Eid für ungültig erklärte und hinwies, daß derselbe sobald möglich widerrufen werden solle. Die Schrift machte um so mehr Aufsehen, als Haller Mitglied des Geheimen Rathes war. Nach einer Beschwerde des spanischen Gesandten wurde auf Antrag von diesem Kollegium an den Kleinen Rath der Verkauf verboten und dem Verfasser das Mißfallen über die aufgestellte Doktrin bezeugt. Des Verbots ungeachtet fuhr der Kammerdiener des bayerischen Gesandten von Olry fort, dieselbe zu verkaufen. Auf die daherige beschwerende Anfrage des Geheimen Rathes antwortete der Gesandte von Schinznach aus durch Einsendung eines von ihm mit seinem Diener vorgenommenen angeblichen Verhörs [1]), welchem zufolge Olry gleich nach Erscheinung der Schrift, vor dem Verbote derselben, eine Anzahl Exemplarien zur Versendung in's Ausland und Vertheilung an Freunde erhoben und den Rest zu letzterem Zwecke zurückgelassen, der Bediente dann für die von ihm abgegebenen den Ladenpreis als Trinkgeld erhalten habe; übrigens werde unbedingt jede fernere Austheilung unterbleiben. Dies war die erste Bethätigung des später bei Haller's Uebertritt zum katholischen Bekenntnisse zu Tage getretenen Verhältnisses zwischen diesen beiden Männern [2]). Die Schilderhebung in Spanien hatte

[1]) Vom 3. Juli.

[2]) Die Regsamkeit Olry's in mancherlei innern Angelegenheiten der Schweiz, seine im engen Anschlusse an die Jesuiten von der früheren eines jovialen Lebemannes sehr verschiedene Haltung, unter Bewahrung großer Gewandtheit im Umgange und die Beharrlichkeit, mit welcher er gegen wiederholte Vorstellungen in der Schweiz verwendet wurde, erweckten Mißtrauen über mögliche Absichten, wenn damit eine Aeußerung des gewesenen Staatsministers von Montgelas in Verbindung gesetzt werden konnte. Nach seinem Rücktritte hatte dieser Staatsmann während eines Aufenthaltes in Bern in einer kleinen Abendgesellschaft in einer Konversation mit dem sardinischen Gesandten von Gares und dem französischen Botschaft-Sekretär Rouyer sich geäußert: Nach dem Kriege gegen Oestreich von 1805 sei der Gedanke angeregt worden, Bayern durch Vereinigung Tyrols, der Schweiz und der Lombardie zu einem Zwischenreich von etwa 12 Millionen Einwohnern zu erheben, welches Oestreich und Frankreich für Deutschland und Italien auseinanderhalten würde. Ging nun Napoleon auf solche Gedanken nicht ein, so bleiben dieselben zuweilen lange Zeit unter den Kabinets-Entwürfen in Erinnerung. Daher wurde Olry's Thätigkeit von Einigen nicht ohne Zweifel über Absichten betrachtet, während Andere dieselben

natürlich in Bern in den Regierungskreisen vielerlei Besorgnisse weiterer Folgen wegen erregt. Im Publikum wurde sie nach Parteirichtungen beurtheilt. Die Schrift Haller's, von ihm selbst als Siegeswaffe gegen die Revolution angekündigt, von Olry mit lautem Beifall begrüßt, fand wenige, doch einige Anhänger, welche der Regierung Verbot und Tadel verübelten.

Die Tagsatzung beschäftigte sich mit Anträgen einer außerordentlichen, zu Hebung der durch Mauthanstalten beengten Handelsverhältnisse niedergesetzten Kommission. Mit Frankreich walteten überdies fortwährend Anstände in Niederlassungsverhältnissen und über Erfüllung der Militärkapitulationen; es wurde seinerseits neuerdings die Abtretung des Dappenthales verlangt und von der Schweiz verweigert. Wattenwyl, dem Rathsherr von Mutach und Oberstl. von Diesbach zur Seite standen, war Bern's Gesandter auf der Tagsatzung. Der Ausbruch der Revolution in Neapel, in Nachahmung der spanischen, erfolgte im Juli, als neues Wahrzeichen der aufgehäuften vulkanischen Elemente.

Im September[1]) erhielt Wattenwyl von Neuenburg vertrauliche Anzeige, daß der bisherige Kommandant des neuenburgischen Garde-Bataillons in preußischen Diensten, Major von Meuron, zum Nachfolger Gruner's als Gesandter in der Schweiz bestimmt sei, daß der König unmittelbar diese Wahl getroffen habe, welche man in Neuenburg selbst, wo der Erwählte nicht viele nähere Freunde zählte, eher ungern vernommen hatte. Meuron blieb ungefähr 3 Jahre Gesandter. Ihn ersetzte, nachdem während seiner Mission durch Zwischenfälle, an denen ihm keine Schuld beigemessen wurde, unangenehme Berührungen mit dem preußischen Hofe eingetreten waren, der als sehr rührig bekannte Freiherr von Otterstädt. Meuron's Abgang ward bedauert.

Noch vor Jahresschluß erhielt die Schweiz durch identische Noten von Metternich und Hardenberg Mittheilung über die im Kongresse in Troppau gepflogenen Verhandlungen: Aus Deutschland flüchtige Wühler, dann auch aus Straßburg vertrieben, hätten zum Zwecke der Berührung mit Deutschland, Oestreich, Italien und durch die Schweiz mit Frankreich sich in Chur vereinigt und daselbst zu Fortsetzung demagogischer Umtriebe einen Klubb gebildet, dem einige namentlich angegebene Graubündtner

---

lediglich als Aeußerung seiner Individualität, und den Uebergang aus einer Haltung in eine sehr verschiedene als einen keineswegs außerordentlichen ansahen. (Aus den Mittheilungen eines bei der Konversation von Montgelas anwesenden Zeugen).

[1]) Brief vom 5. September.

sich angeschlossen hätten. Benannt wurden als Flüchtlinge Follen, Snell, Völker, Prati, Herbst. Da durch solche Komplotte alle Regierungsformen, republikanische wie monarchische, gefährdet seien, werde die Schweiz von der Nothwendigkeit sich überzeugen, solchem Beginnen einen festen Damm entgegenzustellen. Die Auswahl der Maßregeln werde mit Zuversicht der Weisheit der schweizerischen Regierung anheimgegeben. Schultheiß Rüttimann, in der mit den östreichischen und preußischen Gesandten gepflogenen Unterredung und übereinstimmend mit seiner Antwort der vorörtliche Staatsrath, hoben die ruhige und friedliche Stimmung der Schweiz hervor, welche geneigt und gewohnt, Unglücklichen Zuflucht zu gewähren, wenn dieselben solcher sich nicht unwürdig machen, keine Störungen zugeben werde. Von den angegebenen, dem Vororte meist unbekannten Verhältnissen sei die Regierung Graubündten's in Kenntniß gesetzt und zur Wachsamkeit auf die angegebenen Personen aufgefordert worden, mit dem Ersuchen, beförderlich einzuberichten, ob dieselben sich in Chur befinden und womit sie sich abgeben. Auf den Fall einer verdächtigen Ansammlung sei die Regierung eingeladen worden, eine solche aufzulösen und bei Entdeckung politischer Intrigen ihre Anstifter unverzüglich auszuweisen. Anbei habe der Vorort diesen Anlaß benutzt, um vertraulich allen Kantonen die Nothwendigkeit sorgfältiger Ueberwachung unbekannter Fremder vorzustellen, mit der Erklärung, derselbe werde keinerlei, die Ruhe der Nachbarstaaten bedrohende oder der Achtung gegen befreundete Mächte widersprechende Beginnen (tentative) dulden. Diese Erklärungen schienen den Gesandtschaften der beiden Mächte zu genügen. Indeß hatten denn doch in der That die zahlreich in die Schweiz geflüchteten Revolutionsmänner weder ihre Verbindungen unterbrochen, noch ihre Thätigkeit eingestellt, und hin und wieder sowohl bei Privaten, als auch bei Behörden Zustimmung gefunden. Dadurch wurde es den amtlichen und offen erklärten Gegnern solcher Meinungen, wie den geheimen Kundschaftern leicht, weiter gehenden Verdächtigungen Eingang zu verschaffen und solche zu verbreiten. So erschien in einer Hamburger Zeitung ein (von andern deutschen Blättern dann in entgegengesetzter Richtung ausgebeutet) vorerst fälschlich einer Partei in Bern beigemessener, vom Kanzler des Bischofs von Chur eingesandter Artikel über revolutionäre Neigungen.

In den letzten Tagen des Jahres bereitete Wattenwyl, zunächst veranlaßt durch die Finanz-Untersuchung und durch Warnungen vor Anträgen, welche in nicht wohlwollendem Sinne im Großen Rathe gethan werden sollten, die Herausgabe an die Regierung der wenigen, im Jahr 1798 aus einigen Kassen geretteten obrigkeitlichen Gelder vor, welche seither von zwei, lange Zeit geheim gebliebenen, nunmehr hin und wieder

besprochenen Comites waren verwaltet worden. Er hielt dafür, daß bei den jetzt schließlich geordneten Zuständen keine Gelder mehr in geheimer Verwaltung bleiben, sondern daß Alles dem rechtmäßigen Eigenthümer, Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern ausgehändiget werden solle, was im Frühjahr 1821[1]) geschah. Die Rettung dieser Gelder war vornehmlich den damaligen Kriegskommissarien Jenner und Zeerleder (vergleiche hievor pag. 231) zu verdanken. Bereits ein Jahr vorher eröffnete Wattenwyl Ersterem jene Absicht, der damit anfänglich nicht einverstanden, lieber die Uebergabe einiger Trümmer ehemaligen Besitzes noch verschoben hätte zumal der Betrag dieser Gelder in dem allgemeinen Finanzzustand kein großes Gewicht habe und man hingegen vielleicht später einst bereuen werde, dem ungerechten und thörichten Mißtrauen einiger Personen nicht widerstanden zu haben. Jenner gibt dabei Zeerleder, welchem durch die unsichern, schleichenden Gerüchte vorgeworfen werden wollte, die durch ein zweites Comite verwalteten Gelder nicht an das erst bestehende abgegeben zu haben, das Zeugniß, mit einsichtsvoller Vaterlandsliebe und reinster Ergebenheit verhandelt zu haben. Alles sei mit Jenner's Vorwissen geschehen und er könne über Alles befriedigende Auskunft geben. Die Wehmuth, mit welcher der erfahrene Geschäftsmann des schnöden Mißtrauens und der Verdächtigung erwähnt, vor welchen auch die edelsten Bestrebungen nicht bewahrt bleiben, ist, wie ein unrühmliches Blatt späterer neu-bernerscher Geschichte ausweist, nach Jenner's Heimgang auf betrübende Weise durch das Benehmen gegen den greisen Zeerleder nur zu sehr gerechtfertigt worden, den die 1821, nach gründlicher Untersuchung, ihm ertheilte ehrenvollste Entlassung und die durch das größte Ehrenzeichen der Republik bezeigte Anerkennung seiner Dienste vor den niedrigen Ausbrüchen eines leidenschaftlichen Parteihasses, dem eben seine Persönlichkeit am wenigsten hätte ausgesetzt sein sollen, nicht zu bewahren vermochten. Jenner wäre von ähnlicher Verfolgung betroffen worden, wenn ihn diese Zeit und ihre Träger noch unter den Lebenden gefunden hätten. Auch hier scheint Jenner's seltener Takt ihm einen damals geschlossenen Vorhang gelüftet zu haben. Er willfahrte dann Wattenwyl's Wünschen, und die ganze Angelegenheit wurde unter Rechnungserstattung dem Großen Rathe in den Schooß gelegt, die beiden geheimen Comites wurden mit Dank entlassen.

---

[1]) Verwaltungsbericht von 1814—1830 pag. 289 im Betrag von L. 642,959. 96 alte Währung.

Mit dem Jahre 1821, auf welches die vorörtliche Leitung an Zürich, und das Präsidium an den in der Eidgenossenschaft wie im eigenen Kanton hochgeachteten Bürgermeister von Wyß übergegangen war, verbreitete sich mit wiederholten Ausbrüchen auf immer weiterem Gebiet der Kampf der Parteien, die seit schon damals mehr als dreißig Jahren über die Begründung des Staates auf „historisches" oder „natürliches" Recht (Recht von Gottes Gnade — droit divin) oder (unverjährbares Menschenrecht — droit de l'homme) einander gegenüberstanden[1]). In diesem Kampfe, bei welchem es keine Neutralität gab – allerdings wohl viele Halbheit und Wankelmüthigkeit — wurde die Schweiz in zwei Richtungen betheiligt: in ihrem Innern, für sich selbst gleichsam, in Folge der alle Gemüther ergreifenden Bewegung, wie die großen Zeitabschnitte der nach höherem Willen sich ordnenden Weltgeschichte eine solche bereitet, und dann durch ihre äußern Verhältnisse zu den sie umgebenden Staaten in unvermeidlichen Reibungen mit den Parteiungen und Interessen derselben. Der Kongreß von Laybach, eine Fortsetzung desjenigen von Troppau, stellte den entschiedenen Widerstand gegen alle Neuerungsbestrebungen, die strengste Niederhaltung der damit sich tragenden geheimen Gesellschaften, die Aufrechthaltung der nach so vielen Opfern erstellten staatlichen Ordnung als den vorzüglichsten Zweck auf, welchen die damals großentheils vom Fürsten Metternich beeinflußte Politik der Groß-Mächte sich vornehme, zu dessen Erreichung die Mitwirkung aller befreundeten Staaten erwartet werde. Gemäß den in Laybach aufgestellten Grundsätzen wurde alsobald die neapolitanische Revolution durch östreichische, dann später die spanische durch französische Waffengewalt niedergeworfen. Daß gegen die Angriffe der Revolution, wo sie immer vorkommen würden, das Schwert gezogen, die Scheide weggeworfen werden sollte, war durch solche, nicht ohne die Gefahr der größten Verwicklungen unternommenen Kriege verkündet und wies für alle kleineren Staaten auf den ganzen Ernst der Frage hin.

Die geheimen Gesellschaften mochten bei ihrer schon sehr großen Verbreitung glauben, durch eine allgemeine Erhebung die gegen sie verwendbaren Kräfte zu zersplittern, denn ohne durch die in Laybach besprochene und sich vorbereitende Bewaffnung gegen Neapel sich abschrecken zu lassen, brachten sie vielmehr die Revolution in Piemont zum Ausbruche, welcher

---

[1]) Wenn wir die angenommenen Ausdrücke wieder geben, so wollen wir nicht darüber eintreten, wie es mit der innern Wahrheit derselben stehe, oder in wieferne die Parteien, die mit der von ihnen gewählten Lösung verbundenen Pflichten anerkennen oder zu erfüllen gedenken.

diejenige in der Lombardei folgen sollte. So ward der Kampfplatz an die Grenzen der Schweiz gerückt und die Besorgnisse des Kantons Tessin, in welchem eine zahlreiche Partei der Bewegung nicht abgeneigt war, äußerten sich durch dringendes Begehren der Regierung bei dem Vorort um eidgenössische Grenzbesetzung, welche nicht allein das Gebiet gegen äußere Gefahr schützen, sondern die Ruhe unter den Parteien im Innern erhalten sollte. Eidgenössische Kommissarien und einige Truppen wurden verwendet und genügten gegen die innere Gefahr, die äußere wurde durch den raschen Gang der Ereignisse abgewendet. In Piemont erhielten die königlichen Truppen mit Hülfe der Oestreicher die Oberhand über die abtrünnigen Schaaren, und die Lombarden wagten den Ausbruch nicht, obgleich die Verbreitung der angeblich aus guter Quelle entflossenen Nachricht, daß Bayern die Absendung eines Hülfskorps von 20,000 Mann nach Italien verweigert habe, und die unzufriedene Stimmung in Tyrol dazu ermuthigen zu sollen schienen.

Wattenwyl folgte diesen Ereignissen mit großer Aufmerksamkeit durch einen sorgfältig mit dem Präsidenten des vorörtlichen Staatsrathes, mit dem in Tessin als außerordentlicher Kommissär weilenden Rathsherrn von Stürler und mit Genfer Magistraten unterhaltenen Briefwechsel. Sein ernstliches Streben war nicht nur, einerseits Gefahren, sondern anderseits mit der Unabhängigkeit unverträgliche Zumuthungen vom Vaterland fern zu halten. Eine offene, gerade Haltung, Festigkeit und Menschlichkeit, ohne eine in Billigung schillernde Zuvorkommenheit bei Gestattung eines Zufluchtsortes für die Flüchtigen für so lange, als dieselben die Freistätte nicht mißbrauchen würden, dies sollten nach seinen Ansichten die schweizerischen Regierungen einhalten, um ihre Rechte zu wahren und ihre Pflichten gegen befreundete Staaten und vorzüglich gegen das eigene Volk zu erfüllen. Wie einfach diese Grundansicht, so schwierig unter allen sich durchkreuzenden Einwirkungen einer leidenschaftlich aufgeregten Zeit die Erfüllung.

In schneidendem Widerspruch mit dem von 1813—1815 verkündeten Liberalismus der Großen Mächte ließ sich jetzt, seit den wiederholten Kongressen, eine ganz geänderte Ansicht vernehmen. Das dem russischen Selbstherrscher damals bis zur Ueberschwänglichkeit gespendete Lob der Großherzigkeit war verstummt. Der Umschlag war ein so gänzlicher, daß jetzt die Vertreter des Rechtes von Gottes Gnaden die geschichtliche Rechtmäßigkeit (die Legitimität) der Republiken als solche anzuzweifeln begannen[1]), und sowohl aus Paris, als aus Berlin verlauteten Stimmen,

[1]) Bonald hieß die Schweizer-Kantone christliche Munizipalitäten und der östreichische Beobachter betonte den Unterschied zwischen altem und neuem Republikanismus.

welche über den Fortbestand der schweizerischen Eidgenossenschaft in freistaatlicher Form Besorgnisse oder Zweifel äußerten. Wie vor einigen Jahren die Fürsten unter Beseitigung der widersprechenden Einzelbestrebungen ihrer hergebrachten Politik, im Einverständniß mit der öffentlichen Stimmung aller Länder, den gewaltsamen militärischen Despotismus gebrochen hatten, so glaubten sie jetzt durch vereinbarte Kraft die ihnen gefährlich erscheinenden Anzeichen einer nach allgemeiner Anerkennung ringenden Gewalt der Meinung bändigen, dieser selbst eine andere Richtung anweisen zu können, und hiebei wendete sich die Aufmerksamkeit ihrer Organe vornehmlich auf die wenigen übrig gebliebenen Republiken, die Schweiz und einige Hansestädte; Frankfurt hielt man durch die Anwesenheit des Bundestages für besser bewahrt. Die gesetzliche und mit ihr die geordnete äußere Macht war in den Händen der Regierungen; ihre durch Strafen viel mehr erbitterten als geschreckten Gegner waren auf die Mittel geheimer Verbindungen und der Presse beschränkt. Versuche von Anwendung offener Gewalt durch Aufstand mißlangen einer nach dem andern; um so beharrlicher wurden jene festgehalten.

Durch diese Gestaltung wurde eigentlich die Aufsicht über die geheimen Verbindungen und über die Presse, ihre Bekämpfung und ihr Darniederhalten der Mittelpunkt, auf welchen vorkommende Ereignisse zurückgeführt wurden, und es darf behauptet werden, daß die auf die Verhältnisse unter den verschiedenen Staaten Einfluß übenden Vorfälle großentheils nach dem über jene Grundfrage eingenommenen Standpunkt beurtheilt wurden. Flüchtige oder Unzufriedene zogen mehr als früher aus Frankreich, Deutschland, Piemont, der Lombardei in nicht ganz unbedeutender Zahl sich in die Schweiz; mehrere verliehen ihren Bestrebungen und Hoffnungen ohne Zurückhaltung Ausdruck. Es folgte ihnen eine Schaar von Spähern, welche so ausgewählt waren, daß sie unter allen Klassen der Bevölkerung und unter den Flüchtigen selbst sich Zugang verschaffen konnten. Unter den vielen wurden genannt ein Beaumont, Champagne, de Witte-Döring und viele Andere, von denen mehrere eben so tief in das Treiben der geheimen Gesellschaften, als in dasjenige der geheimen Polizei eingegangen zu sein schienen, und vielleicht zum Theil beiden dienten oder beide verriethen. Freiheit der Presse als Ausdruck der Freiheit der Gedanken, der Meinungen, des Glaubens, war das Losungswort geworden, zu dem sich alle schaarten, welche die Staatsform nach der Stimmenmehrheit bilden wollten. Dem Nachdrucke, mit welchem die Preßfreiheit gefordert wurde, trat in gleichem Maße die Besorgniß vor dem Mißbrauch derselben entgegen. Unabläßig erneuerten sich Begehren und Versuche für jene, und mit ebenso zunehmender Aufmerksamkeit wurde

dagegen eingeschritten. Jetzt ist meist der Kampf längst entschieden: Gründe anzugeben, findet keine der entgegenstehenden Parteien länger nothwendig. Die Herrschaft der Meinung oder diejenige der Gewalt entscheidet über den Begriff des Mißbrauchs. Daß aber damals die Macht der freien Presse sich um so größer zeigte, als ihre Angriffe neue und ungewohnte waren, darüber konnte kein Zweifel bestehen. In den verschiedenen Kantonen walteten verschiedene Ansichten vor und die von den einen beanspruchte oder behauptete freie Presse sprach nicht selten aus, was im Auslande als gefährlich dargestellt werden konnte, was gegen eidgenössische Mitstände eine freundliche Absicht nicht verkündete. Die Regierung von Bern theilte die Meinung, daß für das allgemeine Wohl der Mißbrauch gefährlicher sei, der Jedermann zustehe, als eine Beschränkung, welche nicht willkürlich, sondern, inner den Grenzen der Amtspflicht geübt, redlicher Absicht bei dem Gebrauche der Presse nicht hinderlich sein werde. Wattenwyl, dessen ganzem Wesen jeder namenlose versteckte Angriff zuwider war, stand dazu aus Ueberzeugung, weit entfernt von jeder Uebertreibung oder von Abneigung gegen offenes Eingehen in die ernsten Fragen, welche nicht allein im Gebiete des Verfassungswesens, sondern in demjenigen der Gesittung entscheidend eingreifen. Zugleich sah er es wohl ein, wie die Parteien auch im Inland mit erneuter Heftigkeit den Streit wieder aufnehmen würden.

Bereits im Februar wurde Wattenwyl durch einen Staatsmann aus einem neuen Kanton, der mit vaterländischer Gesinnung und überlegener Einsicht über die Erinnerungen an vorübergegangenen Zwiespalt sich erhoben hatte und welchem Verhältnisse zu deutschen Regierungen manche wichtige Kunde zu verschaffen geeignet waren, aufmerksam gemacht auf die in einigen Kantonen durch die Nachricht der Thätigkeit eines geheimen Komite in Bern angeregte Unruhe, an dessen Spitze Olry stehe, welcher sehr eifrig mit Deutschland korrespondire und an den Fürsten von Metternich, noch öfter aber an die Herren Genz und Schlegel Berichte erstatte. Die Regierungen aller Kantone würden als in höherem oder geringeren Grade dem Jacobinismus verfallen dargestellt und von Komplotten einheimischer und fremder Carbonari gesprochen; es sei darauf abgesehen, Oestreich und Preußen zu veranlassen, Truppen in die Schweiz, vorab in Graubündten, einrücken zu lassen, auch nach neuesten Berathschlagungen das Begehren an die Schweiz zu richten, ein eidgenössisches Truppenkorps den Mächten zu Niederhaltung der Ausbrüche in Italien zur Verfügung zu stellen, alles in der Absicht, einen Bruch herbeizuführen [1]).

[1]) Brief vom 21. Februar und wesentlich übereinstimmend in mehreren Angaben,

Anschließend an solche Aussichten lautet ein vertraulicher Bericht aus Paris über die Ankunft von Professor Haller und Staatsrath de Pierre

eine französische sehr gut geschriebene Denkschrift, d'un patriote suisse. Dieselbe gibt nebst Olry und Haller noch zwei benannte (einen Berner-Magistrat und einen Waadtländer) und zwei unbenannte Mitglieder des Komite an. Dasselbe bekenne sich zu den in Hallers bekannten Schriften aufgestellten Doctrinen. Haller, der sehr scharf, aber nicht ganz unrichtig beurtheilt wird, habe, vom Parteigeist hingerissen, sich über die Wahl der Mittel hinausgesetzt. Den Einen schreibe er, obschon den bernerschen Behörden angehörend, habe er sich von denselben getrennt, weil sie schwach, ohne Thatkraft gegen das Böse und zum Theil vom Zeitgeist ergriffen seien. Hingegen Andern melde er, im Grunde sei der Geist der Berner-Regierung sehr gut, aus Klugheit halte sie zurück, sei aber mit ihm insgeheim einverstanden. Olry, ebenfalls richtig charakterisirt, sei weit herum und mit vielen Ultras in Berührung gekommen und habe durch Briefwechsel mit denselben dem Komite den ersten Anstoß gegeben, den es jetzt von dem kräftigern und nachhaltiger thätigen Haller empfange. Auch Olry spiele eine doppelte Rolle: Den Fremden zeige er die Schweiz als den Schauplatz der schlimmsten Anzettelungen, auf welche er sich vergeblich bemühe, die Aufmerksamkeit zu lenken; den Schweizern gegenüber stelle er sich als von seiner Regierung unterstützt und messe dieser Besorgnisse und Absichten bei, welche sie gewiß nicht habe. Das Komite als solches nehme sich vor, den Mächten und besonders den Höfen von Wien und Berlin die Regierungen der Mehrheit der 22 Kantone als in ihrer Mehrzahl von Jacobinismus beeinflußt darzustellen; andere seien schwach und ohne Willen, dem Zeitgeiste Widerstand zu leisten, daher werde die Schweiz ein sicherer Zufluchtsort der Carbonari aller Länder und ein Tummelplatz der gefährlichsten revolutionären Ränke.

Anfänglich zurückgewiesen habe sich das Komite so weit Gehör verschafft, daß die Höfe in Berlin und Wien nun eine gleiche Sprache vernehmen lassen und es sogar daselbst verlautet habe, die Besetzung der Schweiz könnte nöthig werden. Einer solchen Stimmung sei schon die im Dezember erfolgte Erscheinung der Herren von Schraut und Armin in Luzern beizumessen. In Berlin habe der König sogar Hallern erlaubt, ihm zu schreiben. Im Innern der Schweiz sei das Komite in der Wahl seiner Korrespondenten nicht immer glücklich. Der Plan sei gegenwärtig: Die beiden Höfe zu wiederholten Requisitorien wegen Gefahren für Tyrol, Neuenburg 2c. zu veranlassen, welche die Regierungen zurückzuweisen genöthigt wären. Dann je nach Gestaltung der Dinge in Italien würden die Mächte entweder das Einrücken ihrer Truppen in die Schweiz, oder von dieser einen Zuzug verlangen. Ein solches Begehren, welchem nach den Voraussetzungen des Komites die neuen Kantone am heftigsten widersprechen würden, müßte eine Spaltung unter den Kantonen bewirken und das Komite würde Bern zu einer den Mächten angenehmern Haltung nöthigen. So würde dann die militärische Besetzung der Schweiz und die Restauration der XIII Kantone mit Unterthanen und Verbündeten erfolgen. Der Berichterstatter bemerkt: wie träumerisch auch die Absichten, seien die angewendeten Mittel nicht weniger strafbar. — Die Denkschrift erwähnt des damals noch wenig bekannten Umstandes, daß Olry dem Jesuiten-Orden angehöre und daß er neulichst seinen Freund Haller in einen Jesuiten-Verband geführt habe, wo derselbe nach Abschwörung der Heresie nicht allein in den Schooß der katholischen Kirche, sondern in den Orden aufgenommen worden sei, unter Dispensation von allen Aeußerlichkeiten der katholischen Kirche auf so lange, als er ein protestantisches Land bewohnen werde, damit er der guten Sache um so besser dienen könne. Bei Untersuchung der Frage, ob Olry nach Aufträgen seines Hofes handle, kommt der Bericht zu

aus Neuenburg, Haller werde von dem mit seiner ganzen Familie zur katholischen Kirche übergegangenen Grafen von Senfft in die großen Häuser der äußersten Rechten des Faubourg St. Germain eingeführt und sei mit de Pierre durch Pillichodi sehr bald nach seiner Ankunft dem Bruder des Königs vorgestellt worden. Haller werde mit der größten Auszeichnung behandelt und sei von den Redaktoren des Tagblattes »Défenseur« sehr gesucht [1]). Diese Nachrichten erregten gerechte Besorgnisse bei dem würdigen Haupte des Vororts, welchem besonders die Stellung Hallers als Mitglied des Geheimen Rathes in Bern bedenklich erschien [2]).

In Bern selbst verlauteten unsichere Gerüchte über einen von Haller beabsichtigten oder verwirklichten Uebertritt zur katholischen Kirche. Eine Angabe behauptete, am letzten Weihnachtsfeste habe er Tags in der protestantischen Hauptkirche und bei der Mitternachtsmesse in der Katholischen am Gottesdienst Theil genommen. Zwischen der Duldsamkeit, zu welcher sich wohl die meisten Gebildeten aufrichtig bekannten und der Gleichgültigkeit, welche so oft den Mantel der Duldung über sich wirft, bestand zu jener Zeit noch ein großer Unterschied. Die Nachricht von einem geheimen Uebertritte eines durch seine Stellung, seine Abstammung von Albrecht Haller und seine eigenen Leistungen auf staatsrechtlichem Wege und wissenschaftlichem Gebiete sehr bemerkbaren Mannes erregte, wo sie hindrang, zu Stadt und Land in und außer dem Kanton Aufsehen.

Einige Zeitungs-Artikel bewogen Haller, der sich in Paris befand, sowohl seine Familie durch seinen bekannten Brief, als die Regierung durch die unterm 28. April seinem Bruder, dem um den Staat verdienten Rathsherrn (früheren Appellationsrichter) Emanuel Haller zugesandte Erklärung, von seiner bereits unterm 17. Weinmonat auf einem Landhause bei Freiburg geschehenen Abschwörung des reformirten Glaubens in Kenntniß zu setzen, gedrängt, wie er bemerkte, durch jene Zeitungsartikel, ohne welche er gerne das Geheimniß länger bewahrt hätte. Es

---

einem verneinenden Schlusse und zu demjenigen, daß derselbe auf seiner Stelle in der Schweiz belassen werde, weil man eine andere ihm nicht anzuweisen wisse und doch frühere geleistete Dienste nicht unbelohnt lassen wolle. Daß, ungeachtet der in Bern bekannten und dort sehr mißbeliebig vernommenen Aeußerungen von Olry und Haller, über die dortige Regierung, gegen letztern als Mitglied des Geheimen Raths bei Anlaß der Flugschrift über die spanischen Angelegenheiten nicht schärfer vorgegangen worden, wird der oft vorkommenden Neigung zum Aufschieben beigemessen. (Verfassungsmäßiges Einschreiten hatte, wie es sich später erwies, seine Schwierigkeiten, und zu willkürlichen Schlußnahmen war in der That die bernersche Regierung nach ihren Formen und in ihrem Bestand nicht angelegt.)

[1]) Brief vom 23. März.

[2]) Brief vom 27. März.

zeigte sich in solchen Erklärungen von Seite des als scharfsinnig bekannten Mannes eine sonderbare Mischung von Wahrheitsliebe und von Aneignung des den Jesuiten vorgeworfenen (bekanntlich nicht von ihnen allein geübten) Grundsatzes der Heiligung der Mittel durch den Zweck.

Nachtheiliges Aufsehen sollte vermieden, die Möglichkeit zu wirken erhalten werden, dazu sollte Täuschung helfen, welche durch das bei der alljährlichen Bestätigungsformalität des Großen Rathes im Dezember neuerstattete Gelübde des als evangelisch-reformirten gewählten Mitgliedes der zweihundert stattgefunden hatte und durch fortgesetzte Geheimhaltung erhalten werden sollte. Haller gab seine Entlassung von allen öffentlichen Stellen, mit Ausnahme derjenigen eines Mitglieds des Großen Raths, welche er beizubehalten wünsche. In diesem Sinne wurde auf seine Erklärung nicht eingetreten, sondern es erfolgte die Einstellung in seinen öffentlichen Aemtern (als Mitglied des Großen und des Geheimen Raths u. s. w.) und Ueberweisung an Rath und XVI zu Untersuchung und Beschluß-Anträgen. Diese boten mehrere Schwierigkeiten. Die ehemaligen, gegen den Uebertritt zur römisch-katholischen Kirche, gegen Heirathen mit katholischen Frauen u. s. w. gerichteten Verordnungen waren seit 1798 nicht mehr gültig und seit der Vereinigung des Bisthums mit Bern hatten Katholiken anerkannt gleiche Rechte mit den evangelisch-reformirten Angehörigen des Kantons, doch ausdrücklich nach dem Vereinigungsakt nur für den katholischen Landestheil. Gegen den Uebertritt von Mitgliedern der obersten Staatsgewalt, in welcher zugleich für das evangelisch-reformirte Bekenntniß die bischöfliche Gewalt niedergelegt war, bestand kein Verbot, weil man nicht zu untersagen gedachte, was nach einer eidlichen Verheißung des Schutzes der Landeskirche nicht möglich schien. Das Kollegium von Rath und XVI erstattete unterm 2. Juni seinen umfassenden Bericht in freimüthiger Würdigung der Vorzüge des Mannes und einer so unerwarteten und Besorgniß erregenden Handelsweise. Zwei Hauptmeinungen wurden vorgetragen. Nach der Mehrheit sollte der Große Rath einschreiten; nach der Minderheit der Fall dem Kollegium von Rath und XVI als demjenigen zugewiesen werden, welches bei der alljährlichen sogeheißenen Regiments-Erneuerung zur Bestätigung oder Nichtbestätigung aller Mitglieder des Großen Rathes (unter Vorbehalt des Rekurses an diesen selbst im Falle des Ausschlusses) zu entscheiden hatte, um im Dezember seine Erledigung zu erhalten. Der Antrag der Mehrheit lautete:

„Es habe Herr C. L. Haller, welcher von den Wahlbehörden der „Stadt Bern als ein der reformirten Religion zugethaner Mitbürger in „den Großen Rath gewählt worden, durch den seitherigen Uebertritt zur „katholischen Konfession seinen Status verändert und könne mithin nicht

„als Mitglied der CC. der Stadt Bern in der Regierung verbleiben, es „sei demnach seine Stelle als Mitglied der CC. im Großen Rathe vakant „zu erklären, derselbe auf dem Verzeichnisse der Standesglieder auszu„streichen und von dieser Elimination den CC. der Stadt Bern Kenntniß „zu geben. Und da derselbe seit seinem Abfall und ohne Anzeige davon „das Gelübd zum Standes-Eid erneuert, durch diese Verheimlichung dann „nicht nach beschworener Eidespflicht gehandelt, die Zuversicht der Re„gierung mißbraucht und hintergangen und dadurch ihr Zutrauen ver„loren, so sei Herrn C. L. Haller unfähig erklärt, von irgend einer Wahl„behörde des Kantons wieder in den Großen Rath gewählt werden zu „können."

Den letzten Zusatz wollte eine abweichende Meinung als zu weit gehend und, ohne richterliche Befugniß, kränkend, weglassen. Am 11. Juni wurde mit großer Mehrheit die erstere Meinung in der schärferen Fassung zum Beschluß erhoben. Hallers Freunde und Parteigenossen bezeichneten denselben als willkürlich und seinen verdienten Bruder veranlaßte er zu Niederlegung aller seiner Stellen. Diese tief bemühende Angelegenheit hatte in Bern selbst große Spannung verursacht und man sah dem Entscheid des Großen Rathes besonders in Beziehung auf den schärfenden Zusatz mit Zweifel entgegen. Wattenwyl fühlte sich zu demselben, durch sein Gewissen gedrängt. Er sprach seine Ueberzeugung ohne Rückhalt aus und es ist noch ein Konzept von einer Erklärung vorhanden nach welcher er seine öffentliche Laufbahn zu beendigen und alle seine Stellen niederzulegen entschlossen war, wenn die Mehrheit des Großen Rathes nicht zu der Ansicht sich bekennt hätte, daß durch Abschwörung des seligen reformirt-evangelischen Glaubensbekenntnisses und durch ihre Verheimlichung infolge einer geheimen von auswärtiger kirchlicher Behörde ertheilten und angenommenen Dispensation heilige Pflichten auf eine Weise verletzt worden seien, welche fortan die Bekleidung einer öffentlichen Stelle unmöglich mache. Olry war Begleiter von Haller bei seiner Aufnahme in den Schooß der katholischen Kirche gewesen. Haller selbst war seiner Erklärung gemäß schon seit zwölf Jahren von der reformirten Kirche abtrünnig geworden. Er sah in derselben eine Revolution gegen die rechtmäßige Kirchengewalt und bei seinen nunmehr so entschiedenen, wenn auch den früher gehegten widersprechenden, Anschauungen, mußte er sie als eine solche verwerfen. Durch eine solche von dem christlichen Bekenntnisse — sei dasselbe das römisch-katholische oder das evangelisch-reformirte — so ferne stehende Ansicht, welche bei dem Uebertritte Hallers offener als bisher zu Tage trat, wurde in die sich gegenüber stehenden politischen Parteien ein neues gewaltig zersetzendes Ferment geworfen.

Seine Wirkungen konnten in Bern bei dem Bestand des geheimen Komites, an dessen Spitze Olry und Haller standen, nicht ausbleiben; die durch persönliche Erbitterung angetriebene Thätigkeit machte sich bald in verschiedenen Weisen bemerkbar und richtete sich großentheils gegen Wattenwyl, der hinwider mehr und mehr von seinen Freunden als eine feste Stütze vaterländischen Bestrebens angesehen wurde. Einer solchen Ansicht muß wahrscheinlich die Wahl des Amtstatthalters Fischer in den Geheimen Rath an Hallers Stelle beigemessen werden, gegen welche man Bedenken trug, da der Geheime Rath zunächst die Oberamtmänner, zu denen der Amtsstatthalter von Bern gezählt wurde, zu beaufsichtigen habe. Man konnte mit Recht vermuthen, daß diese Wahl als eine den Einfluß von Wattenwyl verstärkende sich erzeigen werde. Nicht lange nach der Berathung über den Uebertritt Hallers verbreitete sich ein dumpfes Gerücht über weiter verbreiteten Krypto-Katholicismus anderer Berner oder gar Regierungs-Glieder. Die Gestattung der Geheimhaltung durch Vermeidung der Observanz aller äußern Kirchengebräuche und diejenige sogar der Fortsetzung äußerer Observanz des evangelisch-reformirten Bekenntnisses eröffneten dem Verdachte Spielraum. Bald bezeichnete man namentlich den Rathsherrn und Geheimrath von Gingins-Chivilly. Einem nach Einnahme der Waadt in Bern verburgerten Geschlechte von altem waadtländischen Adel entstammt, gebildet, begabt, gewandt im Umgange, muthig, begütert, kinderlos und freigebig, vereinigte Gingins viele, einem überragenden Einflusse günstige Eigenschaften. Sein Vater war des Kleinen Raths und Seckelmeister welscher Lande gewesen. Vater und Sohn zählten sich nicht minder zu dem bernerschen Patriziat, als mit ihren schönen Besitzungen in der Waadt zu dem dortigen Adel. Gingins war daher erklärter Gegner der Revolution und gehörte, ein Genosse der Gesellschaft zum Distelzwang, während der Mediationszeit zu der Partei, welche dem Schultheiß von Wattenwyl entgegen trat. Bei Aufhebung der Mediationsakte bestrebte er mit vielseitiger Thätigkeit Wiederherstellung der alt-schweizerischen Verhältnisse und hierin, von mehreren seiner waadtländischen Freunde sich scheidend, die Wiedervereinigung der Waadt mit Bern. Tochtermann des Obersten (nachher General) Pillichody, gewannen durch die Verhältnisse dieses Letzteren zum französischen Hofe seine eigenen weitere Ausdehnung. Durch Pillichody hatte er vergeblich versucht, dessen ehemaligem Jugendgenossen Laharpe versöhnlichere Gesinnungen beizubringen, und sich dann mit um so größerem Widerwillen von ihm weggewendet, während er den verhängnißvollen Einfluß desselben walten sah. Im Jahr 1816 wurde Gingins in den Kleinen und in den Geheimen Rath gewählt. Bei dem nunmehr infolge der verschiedenen

Kongresse eingetretenen Umschwunge in den Ansichten der europäischen Kabinete nahm der beharrliche Mann seine früheren Wünsche wieder als Zwecke auf, welche angestrebt werden konnten und trat Olry und Haller bei; seine ziemlich ausgedehnten Bekanntschaften, seine Thätigkeit und Gewandtheit eigneten ihn zu einem vorzüglich geschickten Mitarbeiter. Es war nicht wahrscheinlich, daß bei seiner Verbindung mit Olry und Haller, bei der Uebereinstimmung mit ihnen in Zwecken und Mitteln, ihm ein so wichtiger Schritt, wie der Uebertritt Haller's, ganz unbekannt geblieben sei. Bei der Behandlung vor Großem Rath vertheidigte er den Minderheits-Antrag, nach welchem keine Maßnahme erfolgt wäre, in Erwartung dessen, was sechs Monate später Rath und XVIer beschließen würden. Er konnte daher nicht befremden, daß bei dem einmal wach gewordenen Argwohn der Verdacht geheimen Uebertrittes auch den Rathsherrn von Gingins traf, besonders nachdem Haller in dem Briefe an seine Famtlie verkündet hatte, sein Uebertritt werde nicht vereinzelt bleiben. Von einem seiner Verwandten werde er in Kenntniß gesetzt, schrieb er an Wattenwyl, daß man das verleumderische (calomnieux) Gerücht verbreitete, er sei katholisch. Er könne eine so ungereimte Verleumdung (calomnie) der Religionsänderung nicht begreifen, denn Niemand werde ihn je einen katholischen Akt haben begehen sehen[2]). Er sei Protestant und werde es bleiben. Er könne nicht denken, daß man ihn beschuldige, den Glauben seiner Väter verlassen zu haben, weil er das gegen Haller durch ein rückwirkendes Gesetz eingeschlagene Verfahren getadelt habe, oder daß man es ihm zum Verbrechen anrechne, der Freundschaft im Unglück treu geblieben zu sein. Er hoffe, seine Erklärung werde nicht nur, wenn dies nöthig sein sollte, bei Wattenwyl die Wahrheit in's Licht setzen, sondern er versehe sich auch zu dessen unparteisamer Gerechtigkeit, daß er sie denen bekannt geben werde, welche einige Zweifel äußern dürften. Tags darauf hatte Gingins eine Unterredung mit Wattenwyl und schreibt ihm dann Abends[3]): Er habe vernommen, man habe von Freiburg an jenen geschrieben, sein Uebertritt habe dort 17 Tage nach demjenigen Haller's in Gegenwart vieler Zeugen stattgefunden und mit Dispensation auf vier Jahre. Er halte nach ihrer Besprechung eine weitere Verneinung für überflüssig, nur könne er versichern, daß er seit 1802 weder in der Stadt, noch im Kanton Freiburg gewesen, und möchte bitten, ihm den Nachricht-

[1]) Brief vom 26. September.

[2]) Je défie qui que ce soit dans ce monde de m'avoir jamais vû faire un acte de catholicité.

[3]) Brief vom 27. September.

geber solcher Unwahrheiten zu nennen, damit er dieses Gewebe (ce mystère d'iniquités) aufdecken könne und damit der gehässige Zweifel und der verderbliche Verdacht, den böser Wille auszusäen trachte, gehoben werde. Er gebe sein Wort, keinen unbeliebigen Auftritt (éclat fâcheux) zu machen, er sei überzeugt, in Güte die nöthige Erklärung zu erhalten. Wattenwyl antwortete auf beide Briefe; auf den ersten, er habe mit Freude seine förmliche Verneinung der verbreiteten Nachricht gelesen, nachdem er sie vernommen, hätte er nicht bezweifelt, daß Gingins sie sehr bestimmt in Abrede stellen werde. Gingins werde wünschen, daß sein Brief dem Geheimen Rathe mitgetheilt werde, was in der ersten Sitzung geschehen solle, wenn er nicht einen andern Wunsch ausspreche. Wattenwyl habe für ihn und für das gemeine Wohl lebhaft bedauert, daß ein so nachtheiliger Wahn sich habe verbreiten können, und auf seine Nachfrage nach der Veranlassung habe man bemerkt, sie sei wohl nähern Beziehungen (liaison particulière) zu einem Fremden beizumessen, der mit Beiseitsetzung der Pflichten seiner öffentlichen Stellung so großen Antheil an der Abschwörung Haller's genommen, und der Vertrautheit mit Letzterem, welcher in seinem weit verbreiteten Briefe zu verstehen gegeben habe, viele Leute aus allen Ständen werden seinem Beispiele folgen. Wer könne wissen, ob nicht die nämlichen Personen, die in Hrn. Haller eine so wichtige Erwerbung für das Papstthum sehen, es sich angelegen sein lassen, Zweifel und Ungewißheit zu verbreiten, welche durch Dispensen mehr oder weniger gerechtfertiget erscheinen? Vielleicht würden diese Bemerkungen Hrn. von Gingins vermögen, eine ungerechte, von ihm als verleumderisch bezeichnete Anklage öffentlich zurückzuweisen. Auf den zweiten Brief antwortete Wattenwyl, die Nachrichten von Freiburg seien nicht ihm zugekommen. Seit 1815 habe er daselbst keine Korrespondenz, Gingins sei in dieser Beziehung falsch berichtet worden. Hier sistirte der Briefwechsel[1]. Zu Ende des Jahres wurde Gingins infolge seiner

[1]) Ein an ein Mitglied der bernerschen Regierung von Freundeshand gelangter Bericht erklärt: ein mächtiger aus jüngeren (nur zwei ältere seien darunter) Prälaten gebildeter Ausschuß leite von Rom aus alle diese Verbindungen. Nebst vielen andern von dort ausgehenden Erscheinungen wird erwähnt der Berufung der Jesuiten in Wallis und Freiburg, der Errichtung der Komites in Freiburg und Bern. Dieses Letztere sei vielgestaltig, Rom gegenüber als katholische, bei den französischen Ultras als legitimistische, für Wien und Berlin als zu Wiederherstellung der XIII Kantone gebildete und zu Geboten des Laybacher-Kongresses stehende Verbindung. Er besagt weiter: Hr. von Gingins habe ungefähr einen Monat nach Haller den reformirten Glauben abgeschworen mit Dispens und habe versprochen, diesem Dispens als Befehl wenigstens vier Jahre nachzukommen. Es seien einige Glieder des berner'schen Großen Raths beauftragt, über alles was gesprochen

Bewerbung zum Oberamtmann von Erlach gewählt; als solcher trat er aus dem Kleinen und Geheimen Rathe[1]). Die unruhige Besorgniß über einen weit verzweigten Krypto-Katholizismus wurde allmälig weniger besprochen, da keine neuen Vorfälle derselben Nahrung zuführten[2]).

Die Anfeindung der Regierung Bern's durch die in der oben erwähnten Denkschrift erwähnten Mittel machte sich in der fremden Presse immer mehr bemerkbar. Der „östreichische Beobachter" enthielt einen bittern Angriff gegen die Rede Mülinen's als Gesandter auf der Tagsatzung. Der Geheime Rath beschwerte sich sehr ernst dagegen bei dem östreichischen Gesandten und verlangte Genugthuung, welche nicht verweigert werden konnte, da eine Entstellung der Rede dem Angriff zum Vorwand gedient hatte. Wattenwyl theilte dem russischen Gesandten von Krüdener die Beschwerde mit. Unter Anerkennung der Begründtheit derselben (bei eigener Erinnerung an die Verhältnisse von 1813—1815 in geschickt gewandter Weise) fügt dieser in seiner Antwort bei: „wenn die Regierung „von Bern in einigen europäischen Blättern Merkmale übelwollender „Gesinnungen ersehen zu haben glaube, so könne den Neigungen nichts „fremder sein, welche Se. Maj. der Kaiser für Ihr Land zu hegen liebt, „und die sich nicht verändern können, so lange dasselbe in den Grund„sätzen beharrt, welche die Basis seiner gegenwärtigen politischen Existenz „bilden, und welche dasselbe in seinen Verhältnissen zu dem europäischen „Verbande (l'association Européenne) erhalten." Brief vom 26. August, 7. Sept. 1821.

---

werde, insbesondere über alle Worte der beiden Schultheißen Bericht zu erstatten. Entgegen den Komites von Freiburg und Bern arbeiten zwei geheime Ausschüsse, von Zürich aus ein liberaler, aus der französischen Schweiz ein eigentlich jacobinischer. Der von dem Empfänger für zuverlässig gehaltene Bericht wurde Wattenwyl abschriftlich mitgetheilt.

[1]) Er verwaltete das Oberamt nur kurze Zeit bis zu seinem schon 1823 erfolgten und von den Amts-Angehörigen sehr betrauerten Hinscheid. Die französische, ultra-royalistische Quotidienne vom 29. Dezember enthielt einen aus Bern datirten Nekrolog, der ihn als die Zierde und beinahe die einzige Stütze der Sache der Legitimität in diesem Lande bezeichnete.

[2]) Die von Rom gestattete Enthebung von jeder öffentlichen Bezeugung des katholischen Bekenntnisses war ein mit Erfolg verwendetes Mittel zu Förderung des Uebertrittes. Der übergetretene Herzog Alphons von Mecklenburg Schwerin erleichterte durch die Angabe, daß Geheimhaltung möglich sei, denjenigen Hallers. Ebenso erfolgte derjenige des Fürsten und der Fürstin von Anhalt-Köthen. Der Brief der Fürstin, durch welchen sie dem König Friedrich Wilhelm III. davon Kenntniß gibt und die Antwort, die mit dem Ausdrucke tiefer Ueberzeugung seine Mißbilligung und sein Bedauern ausspricht, gelangte später durch vertrauliche Mittheilung zu Wattenwyl's Kenntniß.

Den auf Urlaub in Frankreich verweilenden Gesandten von Talleyrand hatte Wattenwyl ersucht, wo möglich den König selbst auf die in ähnlicher Weise sich wiederholenden Angriffe sogenannter royalistischer Blätter aufmerksam zu machen. Talleyrand meldet in vertraulicher Zuschrift die wahrheitsgemäße Darstellung, welche er dem König in einer Audienz über die Lage Bern's gemacht habe: Bern sei zu Demokratisirung gedrängt worden, und jetzt mache man ihm einen Vorwurf daraus, daß es seine aristokratischen Einrichtungen verlassen habe. Die Mitglieder der bernerschen Regierung, deren Verwaltung das beste Zeugniß ertheilt wird, fragen sowohl ihn, als die andern fremden Gesandten nach den ihnen unbegreiflichen Ursachen, um deren willen heute die Demokratie und morgen die Aristokratie begünstiget werden; was Bern und die andern Kantone wünschen, sei, daß die Fremden sich nicht in ihre inneren Angelegenheiten einmischen. Der König habe ihm von der Einsicht der bernerschen Regierung überzeugt geschienen und sei entfernt, die Zeitungsartikel zu billigen, über welche Wattenwyl sich beschwere, auch die Minister haben richtige Ansichten und theilen keineswegs die Absprünge der Waghälse (cassecols politiques) welche weder die Lage, noch die Verfassungen, noch die Gesetze der Schweiz kennen[1]).

Indeß wurden dann später, besonders nach Talleyrand's Abberufung, die Auslassungen der französischen ultra-royalistischen Blätter immer giftiger und maßloser. Die nachtheiligen Wirkungen der in und außer der Schweiz in oft entgegengesetzter Richtung stattfindenden Angriffe, ließen sich nicht in Bern allein verspüren; noch kurz vor der Beendigung seines Amtsjahres äußert sich der Präsident des Vorortes, Burgermeister von Wyß, in vertraulicher Zuschrift über die dadurch erhobenen Schwierigkeiten und bemerkt, es sei schwer zu entscheiden, wer mehr Unheil anrichte, die Ränkeschmiede, welche sich hinter den Schleier der Religion und der Rechtmäßigkeit stecken oder die Anarchisten mit Beihülfe einer zügellosen Jugend; die Einen wie die Andern treiben dem Despotismus zu. Die Entschiedenheit der bernerschen Regierung habe dem Uebel einen Damm entgegengestellt, welches sich über andere Theile der Schweiz hätte ausbreiten können[2]).

An die Befeindungen durch die Presse anschließend, erwirkten die Bemühungen des geheimen Comite's die Ernennung von Fauche-Borel zum preußischen General-Konsul in der Schweiz. Fauche, ein Neuenburger, war als entschiedener Anhänger des Königshauses in Frankreich

[1]) Brief vom 9. September.
[2]) Brief vom 29. Dezember.

und als ein gegen die Revolution oft verwendeter, sehr rühriger Mann bekannt, der, zugleich Besitzer einer Buchdruckerei, in allen Schichten der Bevölkerung sich umgesehen hatte, zu Besorgung polizeilicher Aufträge vorzüglich geeignet schien und in sich darbietenden Gelegenheiten an geheimem Getriebe Gefallen gezeigt hatte. Er hatte in der Schweiz selbst als ein sehr entschlossener Feind der Revolution Anerkennung gefunden bei denen, welche die von ihm 1798, so wie auch vor- und nachher vielfach bethätigte Denkweise nicht als das Ergebniß einer Parteirichtung, sondern als dasjenige vaterländischer, gegen fremdes Unrecht lebendig erregter Gesinnung betrachteten und deren Achtung die Verfolgung von Seite revolutionärer Machthaber oder Tonangeber keinen Abbruch thun konnte. Während den Verwicklungen mit der fremden Diplomatie und der Ungewißheit über das Schicksal der Schweiz machte sich Fauche ohne irgend einen bekannt gewordenen Auftrag mit ihren Angelegenheiten zu thun; er gerieth auf den Gedanken, der Herzog von Kent sollte zum erblichen Landammann der Schweiz erhoben werden und sprach darüber mit mehreren Schweizern und mit dem Herzoge selbst, wie dieser auf Erwähnung des Umstandes von Seite Freudenreich's während dessen Sendung in England, ohne Gewicht darauf zu legen, es bestätigte[1]).

In Bern wurde die Nachricht über solches, in der gespannten Lage der Dinge gefährliches Getriebe nicht gleichgültig aufgenommen und wie sich später Fauche immer näher an die extreme Partei anschloß, entfernte sich eine gemäßigtere öffentliche Meinung mehr von ihm. Es wurden seine näheren Beziehungen zu Olry, Haller, Gingins und ihren vertrauteren Freunden in Neuenburg und in der Waadt bekannt, und man betrachtete ihn als ihr Werkzeug, welches sie selbst für ein sehr brauchbares hielten. Laut zuverlässigen Berichten mit untergeordneten Angestellten des Ministeriums und der Polizei in Berlin in vertrautem Umgang, erstattete er ungünstige Berichte über die Zustände in der Schweiz und hatte in diesem Sinne eine für den Laybacher-Kongreß bestimmte Denkschrift übermittelt. Durch ein unterm 3. Hornung 1821 auf die Klage eines Raths am Kassationsgericht von dem Pariser Gerichtshofe ausgesprochenes Urtheil haftete an Fauche der Mackel unwahrer Behauptung (reconnu faux par Fauche-Borel) in einer veröffentlichten Denkschrift über geheime Geldverhandlungen im Jahre 1802. Durch einen öffentlichen Charakter der schweizerischen Gerichtsbarkeit enthoben, sollte er mit unbeschränkter Freiheit über Personen und Behörden Bericht er-

---

[1]) Brief vom 10. November 1822.

statten können, zu denen seine Herkunft als Schweizer und sehr ausgebreitete persönliche Verhältnisse ihm reichen Stoff bieten würden. Den ersten Antrag zu seiner Anstellung that in Berlin Haller ohne Erfolg; mit Hülfe von Senfft-Pilsach wurde der Zweck erreicht und man vernahm in der Schweiz, daß neben der preußischen Gesandtschaft in derselben Fauche als General-Konsul solle angestellt werden. Sowohl bei dem Vorort als in Bern, wo dem Vernehmen nach letzterer seinen Wohnsitz zur Seite des von Olry gestifteten Comite aufschlagen werde, erregte die Nachricht eben so viel Befremden als Besorgnisse. Durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, von Tschann, an welchen Wattenwyl sich wendete, und der bei dem preußischen Gesandten von Golz Erkundigungen einzog, erhielt man Bestätigung der Nachricht. Tschann erklärte freimüthig dem preußischen Gesandten den schlimmen Eindruck, welchen die Ernennung von Fauche nach dessen Antecedentien in der Schweiz machen werde. Golz stellte sich verwundert und gab dann vor, es sei möglich, „daß Fauche früher zu hitzig in seiner Politik vorgegangen sei, „aber jetzt sei er viel ruhiger geworden mit dem Verdienst, immer der „guten Sache gedient zu haben und besonders mit einem großen Scharf„sinn (sagacité) zu Entdeckung jakobinischer Umtriebe begabt zu sein." „Ja, oder im Nothfall solche zu erfinden, wenn keine zu entdecken wären," entgegnete Tschann. Golz behauptete, man werde mit Fauche zufrieden sein [1]).

Im Juni erhielt der vorörtliche Staatsrath durch den selbst nicht wenig betroffenen preußischen Gesandten Nachricht von Fauches Ernennung und zeigte sich alsogleich einmüthig entschlossen, gegen die Errichtung eines unnöthigen General-Konsulats und gegen die dazu bezeichnete Person Einsprache zu erheben. Mülinen, Gesandter auf der Tagsatzung, stimmte dem Gedanken Wattenwyls bei, sich an den König selbst zu wenden und glaubte, daß dieß besser durch Wattenwyl, welcher dem Monarchen bekannt sei, geschehen könne, als durch eine Vereinigung mehrerer Häupter der Vororte, welche eine wahrscheinlich ungern gesehene Vorberathung voraussetzen und dem Vorwurfe parteilichen Einflusses Vorwand geben würde. In Neuenburg wurde die Nachricht mit Leid vernommen; man wußte daselbst, daß bereits im Spätjahr 1820 Fauche nach einer Anstellung in der Schweiz gestrebt habe unter dem Namen einer öffentlichen Beamtung in Neuenburg mit geheimen Aufträgen für die Nachbarschaft, wogegen man sich nachdrücklich ausgesprochen und nicht daran gedacht hatte, daß Preußen, mit Finanz-Reformen sich befassend, eine Vermehrung des Ge-

---

[1]) Briefe vom 25. Juli, 19. August und 5. Oktober 1822.

sandtschafts-Personales in der Schweiz nöthig finden werde. Wattenwyl im Einverständniß mit Mülinen, mit Bürgermeister von Wyß und Schultheiß Amrhyn, entschloß sich an den König zu schreiben. Er stellte in weiterer Auseinandersetzung vor, daß Fauche, welcher übrigens Verdienste haben könne, zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern sich so benommen habe, daß er in der Schweiz weder Zutrauen, noch Achtung finden werde. Er sei in vertrauten Verhältnissen mit dem bairischen Minister-Residenten, welcher je nach Umständen eine wechselnde Rolle spiele, sich seit einigen Jahren in geheime Opposition gegen die Mehrheit der Berner Regierung gesetzt habe und die Unzufriedenen um sich vereinige. Durch listige Insinuationen habe dieser einerseits die Absichten der Vororte verdächtiget, anderseits einige ehrgeizige und selbstsüchtige Personen aus der Zahl solcher, die sich 1813 dem Grafen Senfft-Pilsach hingegeben hatten, eingenommen. Durch sie habe er unwahre Berichte erzielt, welche den Höfen eine sehr nachtheilige Meinung über den politischen Gang der schweizerischen Regierungen beibringen sollten. Seit sechs Monaten spreche man in allen Kantonen mit Entrüstung von diesen Umtrieben; Fauche-Borel werde als der Zwischenträger genannt, welcher eine Denkschrift dieser Ränkemacher an eine sehr einflußreiche Persönlichkeit nach Laybach habe gelangen lassen. Man habe in München gegen die Umtriebe des Gesandten vergebliche Vorstellungen gemacht, so daß Zweifel über die Gesinnungen dieses Kabinets gegen die Schweiz sich erheben durften. Fauche selbst sei in nahen Beziehungen zu den bezeichneten Personen. Daher bitte Wattenwyl um des eigensten Wohles seines Vaterlandes willen S. M., dem Herrn Fauche-Borel nicht eine Ernennung zu gestatten, welche im Schooße der gegenwärtig in Zürich versammelten Tagsatzung einen sehr bemühenden Eindruck machen würde und in Neuenburg selbst nicht weniger. Diesen Brief sandte er am 4. Juli unter Mittheilung seines Inhalts an den preußischen Gesandten in Zürich, der denselben unverweilt nach Berlin beförderte.

Zufällig ging am nämlichen Tage die Antwort des in Berlin wie in der Schweiz nach Verdienst hoch geachteten Staatsraths von Sandoz-Rollin aus Neuenburg an Wattenwyl ab, welcher demselben von der Lage der Angelegenheit Kenntniß gegeben. Mit Einsicht und richtigem Urtheile rathet Sandoz von einem Schritt gegen Fauche ab: Dieser habe seinen Auftrag angezeigt, also seine Ernennung als Legationsrath mit den Funktionen eines General-Konsuls bereits erhalten. Der König werde nach ertheilter Unterschrift die Ernennung nicht zurücknehmen, selbst wenn er einsehen würde, daß er zu einer schlimmen Wahl sei veranlaßt worden. Alle Schritte würden zu nichts führen, als Fauche unwiderruflich in die

Arme der Partei zu werfen, deren Agent er sei. Sandoz besorgt, daß Wattenwyl, den er als den Mittelpunkt der vaterländischen Richtungen (notre corps de bataille) ansieht, durch einen Kampf über einen Nebenumstand in ungünstigere Stellung versetzt würde, fügt bei: „Jedenfalls bitte ich Eure Excellenz in dieser unglücklichen Geschichte nicht an den König zu schreiben." Sandoz bemerkte dann, man sei gegen die Umtriebe in verschiedener Richtung nicht thätig genug; es sollten tüchtiggesinnte zuverlässige Männer aus verschiedenen Kantonen über die sehr bedenkliche Lage sich verständigen. Es würden sich Gelegenheiten darbieten, die Kabinete aufzuklären, den Umtrieben einen Riegel zu stoßen und die öffentliche Meinung und den vaterländischen Sinn zu beleben und sollte man unterliegen, so werde man doch seine Pflicht gethan haben [1]).

Der Brief an den König war also vor Eingang dieses Letztern abgegangen. Die Antwort erfolgte unterm 26. Juli und wurde unterm 13. Augstmonat durch den preußischen Minister an Wattenwyl übermacht. Sie besagte: Es sei in Folge der Gefühle von Freundschaft und Wohlwollen des Königs für die schweizerischen Kantone, daß er seinem Legationsrath Fauche-Borel die Stelle eines General-Konsuls in denselben anvertraut habe. Er habe keinen Grund, von dieser Wahl zurück zu kommen, hingegen mehrere, welche ihn bewegen, auf derselben zu bestehen (à y persister) und er beauftrage seinen Staatskanzler, Wattenwyl dieselben bekannt zu geben. Der ungnädig gehaltenen Antwort lag ein Schreiben des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, bei, welches mit einer Lobrede auf die während 25 Jahren von Fauche bezeugte Ergebenheit für den König von Frankreich Zurechtweisungen in einem Tone verband, den weder die diplomatischen noch die gesellschaftlichen Formen entschuldigen könnten und der blos zu bezeugen geeignet war, wie tief das Mißtrauen gegen die schweizerischen Regierungen bei dem preußischen Staatsmann bereits eingedrungen sei und wie richtig die Warnung, daß derselbe in der vordersten Reihe ihrer Feinde stehe.

Wattenwyl konnte nach dem Briefe des Königs, welcher auf jenen des Staatskanzlers hinweist, nicht bezweifeln, daß Letzterer S. M. bekannt sei. Mußte nun neben der Kränkung Empfänger einer solchen Zuschrift zu sein, diese Richtung der vom König selbst getheilten Ansichten seines Kabinetes über die schweizerischen Verhältnisse den vaterländischen Sinn Wattenwyls tief bemühen, so wurde dadurch sein auf Ueberzeugung beruhender Entschluß, sich der Anerkennung des an Fauche verliehenen

[1]) Die Ausdrücke des sehr verständigen, festen und nüchternen neuenburgischen Staatsrath Sandoz zeigen, wie ernst auch ihm die Lage erschien.

Charakters zu widersetzen nicht wankend. Der vorörtliche Staatsrath seinerseits erachtete es als Pflicht, die Vollziehung der von Berlin ausgegangenen Maßregel abzulehnen und erließ unterm 29. September in diesem Sinne eine den beiden Mitvororten mitgetheilte Note an den preußischen Gesandten. Ueber drei Monate lang blieb dieselbe unbeantwortet; unterm 10. Jenner übergab der Gesandte die aus Berlin ihm zugesandte Antwort, ein Seitenstück dem Tone nach zu dem Schreiben des bereits schwer erkrankten Hardenbergs an Wattenwyl, welches in Zürich, wie in Bern und Luzern, wohin es mitgetheilt wurde, verletzte und mit Gutheißung der beiden Mitvororte unterm 4. Februar die entschiedene Erwiderung zur Folge hatte, daß die schweizerischen Regierungen gerechtes Mißtrauen gegen Fauche's Handlungsweise haben müssen und der Vorort nie zu dessen Anstellung in einer öffentlichen Eigenschaft Hand bieten könne. Mit dieser Rückäußerung schlossen die Verhandlungen mit dem Kabinet in Berlin über Fauche, dessen Gönner Hardenberg, bei welchem jener noch einen besondern Fürsprecher im Hofrath Schöll gefunden hatte, starb.

Zum Kongreß von Verona reiste der König von Preußen Ende Septembers durch die Schweiz. Die Regierung von Bern ordnete Wattenwyl, begleitet von Oberstl. von Diesbach, nach Neuenburg zu dessen Begrüßung ab. Die Abordnung wurde sehr gut aufgenommen und der König unterhielt sich wiederholt und längere Zeit mit Wattenwyl in wohlwollender Weise.

Gleichzeitig reiste der Kaiser Alexander nach Verona, den Weg über Wien einschlagend, wo der schweizerische Geschäftsträger Müller von Mühlegg den Auftrag vom Vorort erhielt, sich Namens desselben bei S. M. melden zu lassen. Der Geschäftsträger erhielt nicht Audienz, wohl aber eine wohlwollende schriftliche Rückäußerung vom Kanzler Nesselrode, in welcher die Erwartung des Kaisers ausgesprochen wurde, daß die Ruhe und das Glück der Schweiz, durch die weisen Anstalten der Bundesbehörde gegen verderbliche Umtriebe und gegen gefährliche Eindringlinge eine neue Gewähr finden werde. Auf einmal wurde in der Schweiz die Nachricht ruchtbar, Müller sei sehr ungnädig beschieden worden und zu mehrerer Begründung wurde eine angebliche von der erhaltenen ganz abweichende Note Nesselrode's in Umlauf gebracht, welche die Meinung verbreiten sollte, daß in Petersburg wie in Berlin die schweizerischen Regierungen im Verdachte stehen, mit revolutionären Neigungen die Umtriebe der Flüchtlinge zu begünstigen, gegen welche die Mächte kräftig einzuschreiten entschlossen seien. Als Verbreiter solcher Nachrichten und der gefälschten Note Nesselrode's wurde Fauche genannt,

zu dessen Entschuldigung allenfalls angebracht werden konnte, daß ebenso leichtgläubig als befangener Parteimann, er hintergangen und durch diejenigen selbst, welche seine Anstellung betrieben hatten, mißbraucht worden sei, jedenfalls wäre eine solche Leichtgläubigkeit und Unzuverlässigkeit eine Empfehlung eigener Art zu den Verrichtungen eines Oberagenten der Polizei und geheimen Berichterstatters gewesen [1]).

[1]) Die von dem Minister von Nesselrode erlassene Note an den schweizerischen Geschäftsträger und die durch Fauche in Umlauf gesetzte Version derselben mögen hier als Beitrag zur Kenntniß der Zeichen jener Zeit ihre Stelle finden, wie überhaupt die ganze deßhalb umständlicher dargestellte Episode von Fauche's Ernennung.

Copie de la note adressée par S. Ex. le comte de Nesselrode à Mr. le Baron de Muller, chargé d'affaires Suisse à Vienne.

Le soussigné a reçu la note que Mr. le Baron de Muller, chargé d'affaires de la confédération Suisse, lui a fait l'honneur de lui adresser en date du 13 septembre, et il s'est empressé de la porter à la connaissance de l'Empereur, son auguste souverain. S. M. I. est infiniment sensible aux vœux que lé gouvernement Suisse lui exprime, et Elle se félicite de la nouvelle occasion qui lui est offerte de l'assurer de tout l'intérêt qu'Elle ne cesse de prendre au bienêtre et à la prospérité de la confédération Helvétique. Fruits de l'heureuse harmonie et du parfait accord entre les parties qui composent cet Etat, le repos et le bonheur de la Suisse trouveront, l'Empereur aime à le croire, une nouvelle garantie dans la sagesse des mesures, que le gouvernement fédéral apportera pour sa part aux menées subversives qui signalent l'époque actuelle, ainsi qu'aux individus qui prennent à tâche d'en propager les principes, et qui ont essayé de fixer en Suisse le foyer de leurs coupables entreprises.

En s'acquittant de cette communication par ordre exprès de S. M. I. le soussigné a l'honneur d'offrir à Mr. le

Version répandue.

Voici le remarquable texte de la réponse monitoire que l'Emp. Alexandre à son passage par Vienne à Vérone a fait faire par le comte de Nesselrode à la courtoise recommandation dont le chargé d'affaires de Suisse en Autriche avait dû, selon ses intructions officielles s'acquitter auprès de la personne de S M. l'Empereur de Russie.

„Que la confédération ne pourrait conserver la bienveillance de l'Empereur „Alexandre que si elle conformait à „l'avenir ses procédés (autrement qu'elle „ne l'avait fait jusqu'aprésent) aux principes qui sont la regle des grandes „Puissances de l'Europe: qu'il fallait „mettre un terme à la tolérance, en „vertu de laquelle des hommes dangereux de toutes les nations trouvent „asyle, protection et même faveur en „Suisse, qu'il serait également à désirer „que les Régences de la Suisse s'épurant elles-mêmes, n'offrissent plus aux „cabinets des noms qui n'inspirent aucune confiance et qui ne sauraient être „des garanties pour l'avenir."

Le Baron de Krudener chargé d'affaires de l'Empereur Alexandre en donnant communication au président du Directoire fédéral de la déclaration de Vérone, prît le monitoire de son maître pour texte de la conversation explicattve. Il la divisc en 3 points principaux.

Die aus der Zeit der Mediations-Verfassung hergeleitete, bei ihrer Aufhebung bereits unverholen zu Tage getretene, jetzt durch seinen Widerstand gegen das Komite erbitterte Feindschaft gegen Wattenwyl gab für alle mit den inneren Verhältnissen Bekannten die Erklärung solcher Angriffe, durch welche entweder er selbst gereizt, oder bei andern entfernter Stehenden Mißtrauen gegen ihn erweckt werden möchte.

Gegen das Ende des Jahres erschien Fauche in der Schweiz. In Bern angekommen, ersuchte er schriftlich Wattenwyl um Gestattung einer Audienz, er sei versichert, daß zehn Minuten hinreichen würden, ihm das frühere Wohlwollen desselben wieder zuzuwenden und bat um die Gegenwart von Schultheiß von Mülinen, der seinen Besuch 14 Tage vorher, vor Fauche's Abreise nach Basel angenommen habe. (Brief vom 10. Dezember.)

Wattenwyl erwiderte in kürzesten Worten, seine Geschäfte und andere Gründe hindern den Empfang, er halte übrigens die Erläuterungen, welche Fauche zu geben wünsche, für unnütz und überflüssig. Dieser begab sich nach Zürich, dessen vorörtliche an Bern übergehende Leitung ihrem Ende nahe war und erkundigte sich unverzüglich nach Olry, welcher

---

Baron de Muller les assurances de sa considération distinguée.

Vienne 18/30 novembre 1822.

Signé Nesselrode.

Die gemessen gehaltene, alle Formen des Anstandes beachtende Aufforderung dieses Erlasses zu Maßnahmen gegen wühlerische Umtriebe und gegen die Individuen, welche zur Verbreitung umstürzender Grundsätze versucht hätten, die Schweiz zum Herde ihrer strafbaren Unternehmungen zu machen, verwandelte das von Olry geleitete Komite in eine entschiedene Unzufriedenheit verkündigende, kaum verhehlte Drohung. Allerdings kann dabei angebracht werden, daß der merkwürdige Text der „monitorischen Antwort" des Kaisers Alexander in einem Style gehalten ist, nach welchem es eben nicht schwer war, demselben ein Ursprungszeugniß auszustellen, das nicht in das Kabinet des russischen Staatskanzlers hinwies.

1) Asyle accordé aux révolutionnaires de tous les pays, ce qui attaquait la stabilité du repos intérieur de la République et compromettait nécessairement le caractère de bienveillance de ses rélations extérieures, tandis qu'il était facile d'agir par des voies de police, qui ne dépasseraient point les moyens attribués par leur organisation à ces autorités préexistantes dans la plûpart des cantons.

2) Epuration de la Magistrature. Autre chose facile à exécuter dans un pays, où d'un coté les magistratures sont amovibles et d'un autre côté où il est de notoriété publique, que c'est l'influence et la direction des familles ou des personnes prépondérantes en crédit qui décident des élections.

3) Licence offensive de la presse, objet tout entier dans la main des Gouvernements cantonaux, puisqu'à l'heure qu'il est, il y a presque partout, ou peut y avoir partout, des autorités de censure.

aber wenige Tage vorher nach Solothurn abgereist war. Sein Besuch wurde als der eines Partikulars unter Hinweisung auf die vom Vorort nach Berlin gelangten Erklärungen vom Amts-Bürgermeister Reinhard angenommen; er suchte sich über die gegen ihn erhobenen Beschwerden, welche ihm vom Berliner Kabinet mitgetheilt worden seien, zu rechtfertigen, stellte es anbei nicht in Abrede, daß der Gedanke einen englischen Prinzen als Protector an die Spitze der Eidgenossenschaft zu stellen, einst Manche beschäftiget habe, welche ferne, die National-Unabhängigkeit schmälern zu wollen, darin das wirksamste Mittel gegen französische Oberherrlichkeit gesehen hätten, verneinte hingegen, denselben während den Erörterungen in Paris von 1814 zur Sprache gebracht zu haben. Fauche wies sein vom Brachmonat 1821 datirtes Patent vor, scheiterte indeß nichtsdestoweniger gänzlich in seinem Bestreben anerkannt zu werden und reiste unverrichteter Dinge wieder ab. In Zürich war man ganz bereit, falls Fauche noch einen Versuch beim künftigen Vorort machen würde, diesen in seiner nicht zu bezweifelnden Ablehnung zu unterstützen [1]). Der Versuch wurde nach der Weigerung vom 10. Dezember nicht wiederholt und der durch Hardenberg geschehenen Ernennung ward nach dessen im Spätjahr 1822 erfolgten Hinscheide keine amtliche Folge gegeben. Es hat den Anschein, es möchte in Berlin die Weigerung der Schweiz Bedenken über die Zweckmäßigkeit der Wahl erweckt haben und vielleicht dem designirten Legationsrath und General-Konsul anheim gestellt worden sein, mit seinem nicht widerrufenen Patent die Aufnahme zu erzielen.

Bei Eröffnung der Tagsatzung in Zürich wurde durch den Präsidenten der nicht befriedigenden Verhältnisse mit Frankreich gedacht; nebst stets sich erhebenden Anständen wegen der Regimenter habe ein Edikt gegen die Vieh-Einfuhr nach allen andern Mauth-Beschränkungen großen Unwillen in der Schweiz erregt, so daß laute Stimmen über die Nothwendigkeit sich hätten vernehmen lassen, zu Retorsionsmaßregeln zu schreiten, durch welche hinwider die Grundsätze freien Verkehrs und Handels gefährdet würden. In verschiedenem Sinne äußerten sich vorläufig die Stimmen der Kantone und der französische Gesandte erhielt von seiner Regierung die Weisung, sich nachdrücklich gegen die Aufstellung des Retorsions-Prinzips zu verwenden, von welchem wegen des Absatzes vornehmlich von Wein und anderer französischer Erzeugnisse, so wie wegen allfälligen Einflusses schweizerischer Maßnahmen auf den Handelsverkehr für den Transit Nachtheil besorgt wurde.

---

[1]) Briefe aus Zürich vom 28. und 30. Dezember.

Ehe wir zu kurzer Darstellung des Verlaufes des Retorsions-Konkordates übergehen, muß noch des Militärfestes in Langenthal gedacht werden, welches im Heumonat 1822 während der Dauer der Tagsatzung gefeiert und durch die Organe des geheimen Komites als ein Ergebniß des revolutionären Sinnes verdächtiget wurde. Einige Freunde, welche sich Abends zuweilen bei dem älteren Rathsherrn von Diesbach-von Rodt zusammen zu finden pflegten und gewöhnlich über Gegenstände von öffentlichem Interesse sich unterhielten, wurden durch den Gang des Gespräches auf den Mangel an Zusammenhang, auf die Zersplitterung unter den Kantonen und namentlich unter den Truppen-Kontingenten derselben seit den Störungen der Jahre 1813—1815 hingeführt, einen Mangel, welchen die seltenen und in sehr bescheidenem Masse gehaltenen eidgenössischen Lager und die Kriegsschule nicht beseitigten. Der sich darbietende Gedanke eines größeren freundlichen Festes fand Anklang und Langenthal erschien nach seiner Lage und der nächsten Bodengestaltung in vielen Beziehungen zur Gastfeier geeignet.

Ein Programm des in seiner Anlage sehr einfachen Festes wurde entworfen und dann Wattenwyl vorgetragen, der seinen Beifall aussprach. Nach den erforderlichen Einleitungen ergingen die Einladungen an die Kantonal-Militär-Behörden. Auf den 18. Juli fanden sich ungefähr 600 Offiziere in Langenthal ein. Vom Sammelplatz im großen Saale des Kaufhauses begab sich der Zug auf die zum Empfange ausersehene Anhöhe; unter Vorangehen der Musik und Trommeln eröffneten denselben die in alte Schweizertracht gekleideten Träger der Bundes- und der 22 Kantonsfahnen. Nach Schließung des Kreises begrüßte der eidg. Oberst Carl May auf das herzlichste die Gäste. Spaziergänge, bei welchen in bester Stimmung Bekanntschaften erfrischt, neue gemacht wurden, nahmen die Zeit bis zu dem durch 22 Kanonenschüsse angekündigten auf drei Tischen ohne Rangbezeichnung zu 200 Gedecken aufgetragenen einfachen Mittagsmahle. Vier Toaste, nach einem Genfer-Bericht [1]) ausgezeichnet durch Anspruchslosigkeit und Vaterlandsliebe, wurden ausgebracht. Nicht die französische Champagne, noch andere fremde Gelände lieferten den Ehrenwein, sondern die besten Jahrgänge und vorzüglichen Lagen schweizerischer Reben, von denen mehrere der Gastgenossenschaften treffliche Proben mitbrachten. Die durch prachtvolle Witterung begünstigte frohe Stimmung belebte das Ganze und in gewaltigem Chor erschallten die Lieder, die den Gästen ausgetheilt wurden. Unter Vortritt einer mit dem eidgenös-

[1]) Description de la fête patriotique de Langenthal du 18 Juillet 1822 présentée à la société de lecture par Mr. Soret.

sischen Kreuze gezierten anstandsvollen Jungfrau brachten ihre 22 Gespielinnen in weißen Kleidern mit Schärpen der Kantonsfarben der Versammlung auf einem reichen Kissen eine Begrüßung im Namen des Landes in schön ausgestatteter Schrift. Bis zur Dämmerung wurde auf dem Rasen getanzt, dann wurde der Tanz in den großen Saal im Flecken verlegt und von demselben aus den in dichten Schaaren versammelten Einwohnern der Gegend Namens aller Offiziere der warme Dank für die herzliche Aufnahme und erzeigte Gastfreundlichkeit ausgesprochen und mit lauter Freude aufgenommen. Nach eingebrochener Finsterniß wurde auf der benachbarten Höhe ein kolossales eidgenössisches Kreuz in glänzender Beleuchtung seine Strahlen weit hinaus in die Nacht werfend sichtbar und mit jubelndem Beifalle nicht ohne Beimischung gerührten Ernstes begrüßt. Es war diese den Gästen bereitete Ueberraschung der Glanzpunkt des wohlgelungenen durch keinen Mißton getrübten in zwanglosem Anstande begangenen Festes [1]), dem drei Mitglieder der Tagsatzung angewohnt hatten.

Bei der Heimkehr nach Bern fand man in französischer Sprache geschriebene Briefe in verzerrter Schrift, des Inhalts: Die Vereinigung sei eine jakobinische gewesen. Die Berner Offiziere seien mit großen Unkosten nach Langenthal gereist, um sich im Bruderkusse der lieben Gefährten aus Waadt und Aargau den unverfälschten Jakobinismus einimpfen zu lassen. Der nämliche Zweck sei letzthin an der Johannisfeier der Loge mit größtem Erfolg erreicht worden [2]). Dieser Text diente dann des mehreren zu geheimen Berichten. Daß man glauben konnte, und wie die Folge zeigte, geschah es, die Beschuldigung jakobinischer Neigung der Regierung von Bern möge bei den Kabineten Eingang finden, weist auf derselben seit 1815 in ein entgegengesetztes Extrem umgeschlagene Stimmung. Es kann eine kaiserliche Demokratie geben [3]); eine demokratische Oligarchie kennt man zur Genüge, in der Aristokratie kann eine unbefriedigte, ehrgeizige Minderheit den Sturz derselben wünschen, allein eine Demokratie des aristokratischen Prinzips ist ein Unsinn (eine contradictio in adjecto) und daß, wohl oder übel, die bernersche Regierung als Ganzes und die

---

[1]) Der angeführte Genfer-Bericht sagt: Le lendemain matin chacun reprit le chemin de son canton, la tête et le cœur remplis de souvenirs et d'émotions difficiles à décrire. Rien n'a troublé l'harmonie durant cette fête. La dignité s'est alliée à la gaité, l'amour de la patrie a présidé et a pris une nouvelle force à ce banquet helvétique.

[2]) Brief vom 24. Juli.

[3]) Napoleon I. und Napoleon III. hatten darüber, wie es scheint, verschiedene Ansichten.

nämlichen Häupter an der Spitze eben dieses Prinzip mit der größten Beharrlichkeit den Forderungen der Kabinete und besonders des russischen gegenüber vertheidigt und so weit als möglich behauptet habe, das mußte denselben bekannt sein, nicht minder erkannte schon damals die bernersche Regierung selbst, daß ihr Bestand durch die Entwicklung der Revolution eben so gewiß gefährdet werde, als er bereits früher durch dieselbe gebrochen wurde. Die Berner-Regierung betrachtete daher, wie sie mußte, die revolutionären Umtriebe für eben so feindselig gegen sie selbst, als sie es gegen die Kabinete waren, aber freilich wollte sie der Furcht vor denselben weder die gesetzliche Freiheit der Einzelnen, noch die Unabhängigkeit des Landes von fremdem Gutdünken opfern.

Eine innere, in viele Berner-Familien eingreifende Angelegenheit, mit deren Untersuchung die Regierung seit mehreren Jahren sich beschäftigt hatte, sollte in der Wintersitzung des Großen Rathes zu Ende Jahres 1822 zum Abschluß gebracht werden. Es betraf dies die Entschädigung der ehemaligen Herrschafts-Herren für den Verlust der ihnen früher zustehenden Gerichtsbarkeit. Herrschaftsrechte waren mit dem Grundbesitz, auf dem sie wurzelten, Gegenstand des Verkehres gewesen. Die Aufhebung derselben in Folge der Revolution von 1798 fiel als außerordentliche Eigenthumsbeeinträchtigung auf Besitzer, welche dieselben unter dem unbezweifelten Schutze der Landesgesetze, sei es als Erbe oder durch Kauf erworben hatten. Bei Wiederherstellung der Zehnten und Grundzinse durch die Mediations-Akte erhielten die Herrschafts-Herren den bedeutendsten Theil des Geldwerthes ihres Eigenthums zurück, ebenso die kirchlichen Collatur-Rechte, nicht aber die mit dem sogeheißenen Ehrenbesitze, niedere Gerichtsbarkeit, Jagdrecht u. s. w. verbundenen Werthe. Schon während der Mediationszeit suchte die Regierung die Privatrechte auf Zehnten, Grundzinse, Collaturen zu erwerben und wenn eine Vereinbarung über den Preis zu Stande kam, so trachtete sie, in demselben die Uebergabe aller übrigen ehemaligen Herrschaftsrechte einzubedingen. Es wurden nicht viele Käufe geschlossen; die meisten Zehnten-Herren zogen es vor, in einem Besitze zu bleiben, dessen Werth steigen konnte. Im Jahr 1814 erklärte die Regierung ihre Geneigtheit, mit den Besitzern von Herrschaftsrechten, welche dafür noch nicht befriedigt seien, wegen der ihnen gebührenden Entschädigung in Unterhandlung zu treten. Es mochte schwierig sein, unter 22 Besitzern ein Einverständniß zu erzielen, und im Jahr 1817 gaben sie eine Vorstellung ein mit dem Schlusse: ihnen die Ausübung der Herrschaftsgerechtigkeiten, soweit solche mit den gegenwärtigen Einrichtungen und Verordnungen verträglich sein mögen, wieder einzuräumen, für die andern billige Entschädigung zu leisten. Eine Kommis-

sional-Untersuchung wurde angeordnet, welche in einem sehr umfassenden Befinden (132 Folioseiten) antrug, auf Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Jagdrecht, Einzugsbewilligung u. s. w. nicht einzutreten, hingegen für die eigentlichen gerichtsherrlichen Einkünfte eine Entschädigung anzubieten. Zehn der Herrschafts-Herren, unter denen Oberstl. Koch als Bevollmächtigter der Stadt Thun, reichten dagegen unterm 31. Oktober 1822 eine Denkschrift an den Großen Rath ein, welche verlangte: vollständige Entschädigung für allen erlittenen Nachtheil, mit Berechnung von Einführung der Mediations-Regierung hinweg, Einreihung in dieselbe der einträglichen, der Ehren- und der supprimirten Rechte, insoweit als die verlangte Restitution selbst nicht stattfinde; endlich statt der Aufstellung eines allgemeinen Maßstabes für die Entschädigung, die Bestimmung derselben für jeden einzelnen Berechtigten. Verfasser der Vorstellung war Fürsprech Bay[1]). Bei der Berathung der Kommissional-Anträge wollten auf irgend eine Weise eintreten 80 Stimmen, gar nicht eintreten 28. Die Entschädigung für die sogeheißenen gerichtsherrlichen Einkünfte wurde nach dem Maßstabe der oberamtlichen Erträgnisse derselben berechnet, zu jährlich 140 Franken von 1000 Seelen Bevölkerung; 57 Stimmen erklärten sich dafür, 44 wollten auf 150 Fr. gehen; also wurden nach dem Zinsfuße von 4 % für 1000 Seelen Bevölkerung L. 3500 Kapital-Entschädigung bestimmt. Endlich sollten die Rückstände berechnet werden, nach Meinung einer Mehrheit von 61 Stimmen vom 1. Jenner 1814 hinweg, nach Minderheits-Meinung von 35 Stimmen von Einführung der Mediations-Akte von 1803 hinweg. Es wurden daher für die 22 Herrschaften zu Entrichtung der Entschädigung ausgesetzt an Kapital L. 70,212. 50 und für die Rückstände von 9 Jahren 25,276. 50, zusammen L. 95,489 a. W., mit der Bestimmung, daß von denjenigen

[1]) Es gehört zur Charakteristik der Zeit und der Parteien, daß Koch im Anschlusse an einige Herrschafts Herren für eine Reklamation solcher Art die Procur der Stadt Thun übernahm und daß der ehemalige helvetische Direktor Bay die Vorstellung abfaßte, welche der Bewegung von 1802 unter anderm mit den Worten erwähnt: „Mit dem Abzug der „fränkischen Truppen und den unmittelbar darauf erfolgten Aufständen des Schweizer-„volkes (das sich der unter dem Schutze der fränkischen Bajonette ihm aufgedrungenen „Regierung entledigen und die gestürzte alte Regierung annähernd „wieder hergestellt wissen wollte") ging dieser politische Zustand zu Ende 2c. (pap. 7 und 8 der Denkschrift). Weder Bay noch Koch schienen 1830 und 1831 dieser Vorgänge sich besser zu erinnern, als sie 1822 derjenigen von 1798—1802 eingedenk waren! Auch anderwärts fiel es auf, daß diese Herrschafts-Herren zu ihrem Anwalte einen Mann ausersehen hatten, der ihre Rechte hatte zerstören helfen. (Brief aus Zürich vom 23. Dezember.)

Besitzern, welche in einer Frist von drei Monaten sich nicht erklären würden, dieselben unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche anzunehmen, später keinerlei Reklamationen zuzulassen seien. Die Entschädigung war von der Regierung als eine nach Billigkeit angebotene, allein unter den nunmehrigen Verhältnissen nicht strengrechtlich schuldige, angesehen. Wattenwyl bekannte sich bei den verschiedenen einzelnen Entscheidungen zu der Meinung, welcher die Mehrheit zustimmte. Nicht erfüllte Hoffnungen für Herstellung von Ehrenberechtigungen, mehr noch als Zurückbleiben der Entschädigung hinter dem ihnen beigemessenen Werth, gaben Anlaß zu Aeußerungen von Unzufriedenheit über ein Ergebniß, welches man seiner Mitwirkung zuschrieb, obgleich es unabhängig durch den Finanzrath war vorbereitet worden.

Wir kommen nun auf die Retorsions-Verhandlungen zurück.

Seit einer Reihe von Jahren war die Tagsatzung zu Anhörung der von einzelnen Standesstimmen vorgebrachten Beschwerden des Handels- und Gewerb-Standes über die Mauthbeschränkungen Frankreich's veranlaßt. Die neuesten französischen Verordnungen erweckten vermehrte und laute Klagen, während eine mehrjährige Erfahrung alle Vorstellungen auf diplomatischem Wege als nutzlos erscheinen ließ. Der Gedanke einer Anwendung von Repressalien drang sich auf. Nach Einholung der Ansichten mehrerer angesehenen Magistrate aus andern, vorzüglich Handel treibenden und industriellen Kantonen, wie z. B. Aargau, entschloß man sich in Bern, dieses Mittel der Abwehr auf der Tagsatzung zur Sprache zu bringen, ohne sich die Schwierigkeiten zu verhehlen, welche eine Beschränkung des freien Verkehrs mit sich führen würde. Sie waren in gedrängten Worten ausgesprochen in einem an Wattenwyl vertraulich mitgetheilten Briefwechsel zwischen dem zürcherschen Staatsrath Hirzel und dem Bürgermeister Herzog von Aargau, von welchen jener, entgegen der von Bern an den Tag gelegten Thätigkeit, die Nothwendigkeit der umsichtigsten Prüfung betont, welche kommerzielle Verhältnisse erheischen, dieser vom Standpunkte patriotischer Nothwehr ausgeht, und auf die Gefahr hinweist, welche aus einer Trennung unter den Kantonen hervorgehen müßte, anbei darauf aufmerksam macht, daß die günstigern Verhältnisse mit deutschen Staaten, welche ebenfalls zu Maßregeln gegen Frankreich gedrängt werden, benachtheiliget würden, wenn dieselben besorgen müßten, daß diese Maßnahmen vermittelst eines der Schweiz mit ihnen selbst gestatteten Verkehrs umgangen werden könnten[1]).

Wirklich hatte Würtemberg, wo Herzog Vertrauen und Ansehen genoß, sich mit der Frage beschäftigt und ordnete bereits unterm 4. Juli

[1]) Briefe vom 12., 13., 16. Juni.

den Staatsrath von Kauffmann nach Zürich ab. Dieser gab in einer Note vom 10. Juli dem Präsidenten der Tagsatzung, Reinhard, offizielle Kunde von dem Darmstädter Vereine, in welchem mehrere deutsche Staaten und vornehmlich Würtemberg und Baden, Grenznachbarn der Schweiz, Retorsions-Maßregeln gegen die französischen Mauth-Verordnungen vom 23. April beschlossen hatten. Die würtembergische Verordnung setzte fest, daß die erhöhten Zölle nur gegen solche Staaten sollen angewendet werden, deren Regierungen nicht ähnliche Maßregeln gegen das französische Mauthsystem getroffen haben, mit der besondern ausdrücklichen Bestimmung: daß die erhöhten Zölle vorläufig gegen die Schweiz nicht anzuwenden seien, sondern eine definitive Bestimmung hierüber vorbehalten werde. Hierüber durch Anschluß der Schweiz an die deutschen Anordnungen eine Vereinbarung zu erzielen, sei der würtembergische Bevollmächtigte abgeordnet worden. Mit der Tagsatzung Namens gesammter Eidgenossenschaft wurde vorzugsweise eine Verständigung gewünscht, allein auch mit einzelnen Kantonen würde sie angenommen, wenn jener Schwierigkeiten entgegenstehen sollten.

In der Schweiz war man seit den neuen französischen Mauth-Verordnungen nicht müßig geblieben, und es waren mehrere der Tagsatzung vorangehende Konferenzen von Kantons-Abgeordneten gehalten worden, aus denen sich leider erzeigte, daß die verschiedenen Interessen, welche, abgesehen von andern, zum Theil gehässigen Auslegungen, vornehmlich nach denjenigen der Boden-Erzeugnisse oder des Handels und des Gewerbsfleißes getrennt, zu einem Einverständnisse nicht zu bringen seien. Bern hatte sich auf einer Vorkonferenz in Peterlingen mit Waadt, Freiburg und andern Kantonen über das Maß der Zölle und die Gegenstände (Wein und Luxuswaaren) verständigt, welche zu belegen seien. Auf der Tagsatzung, unter dem Vorsitze Reinhard's, wurde die Frage, als eine dem Entscheid der Kantone zustehende, auf dem Wege des Konkordats und nicht durch Bundesbeschluß zu entscheidende, an eine Kommission verwiesen. Wattenwyl war Bern's Ehrengesandter, mit ihm Rathsherr von Muralt und Major Wurstemberger, von denen der Erstere in die Kommission gewählt wurde, deren Mehrheit auf Annahme, die Minderheit auf Verwerfung des projektirten Konkordats antrug. Vierzehn Stimmen beschlossen, unter Ratifikationsvorbehalt, die Annahme des Entwurfs. Die Grenz-Kantone Basel, Wallis, Genf, Neuenburg mit Zürich und die drei Urstände stimmten zum bloßen Referiren. Der französische Gesandte erfüllte den Auftrag, dem Abschluß entgegenzuwirken, offiziell durch zwei unterm 16. und 30. Juli an die Tagsatzung gerichtete Noten und nächst dem durch Reisen sowohl des Gesandten, als des Se-

kretärs Failly in mehrere Kantone zu Besprechungen mit einzelnen Magistraten, denen die Folgen vorgestellt wurden, welche aus einer Frankreich genehmen, oder seinen Ansichten widersprechenden Entscheidung entstehen würden. Die Antwort der Tagsatzung auf die französischen Noten wurde unterm 30. Augstmonat erlassen. Mit Berufung auf mannigfache Beweise treuer Freundschaft erwähnte sie mit Bedauern der immer rücksichtsloseren Mauth-Verfügungen, ihres unerträglichen, aller Vorstellungen ungeachtet fortwährenden, ja vermehrten Druckes auf die Schweiz, und die Gefahr für sie, die wenigen offenen Absatzwege verschließen zu sehen, wenn sie keinerlei Abwehr gegen den Mißbrauch ihres Gebiets eintreten lasse. Sie betont ihren Wunsch des Festhaltens am Grundsatz des freien Verkehrs; eine ihr abgedrungene Abweichung von demselben könne nur dem Streben nach seiner Wiederanwendung beigemessen werden, welche jedenfalls eine bloß einseitige nicht sein könne. Anbei verwahrt sich noch die Antwort gegen eine Folgerung auf politische Staatsverhältnisse, auf welche in der französischen Note als eine der den kommerziellen Fragen zu Grunde liegenden Ursachen hingedeutet werde. Aus dem Inhalt des sehr ausführlichen Schriftstücks, welches von Reinhard, als Präsident der Tagsatzung, unterzeichnet war, erzeigte sich deutlich die Ansicht zu Gunsten des freien Verkehrs, allein nichts weniger als ein entschiedener Widerspruch gegen eine auf Repressalien beschränkte Abwehr wider ein rücksichtsloses Schutz-Zoll-System, wie es von Frankreich durch unbedingte Verbote oder denselben in der Wirkung gleichkommende unerschwingliche Tarifsätze aufgestellt war. Diesem nach erwartete man von den Zürcher Kantonal-Behörden eine reife und ruhige Berathung, da die Stände bis Ende Weinmonats ihre Voten dem Vorort eingeben sollten. In Bern war die große Mehrheit der Regierung mit den beiden Schultheißen entschieden dem Konkordat geneigt und zwar mit dem Wunsche, daß durch möglichste Allgemeinheit dasselbe als ein nationales sich darstelle. Abweichend von dieser Richtung zeigten sich die von dem geheimen Comite eingeflüsterten Bedenken: es verberge sich hinter demselben eine geheime Feindseligkeit gegen den legitimen Thron in Frankreich, nachdem doch einst die Schweiz dem Tarif von Trianon sich unterzogen habe. In der öffentlichen Meinung blieben die Besorgnisse des Handels- und Gewerbsstandes über nachtheilige Beschränkungen nicht ohne Einfluß; sie berechneten auf das Genaueste die Zollzuschläge zu den Preisen, während denjenigen, welche für ihre Produkte Erleichterung wünschten, solche nicht in nahe Aussicht gestellt werden konnten und eine laute Aeußerung der Befriedigung mit dem Streben nach Abhülfe also auch nicht erfolgte. Wie allerorts erzeugten anbei die übermäßigen französischen Zölle Schmuggel und durch

denselben floß Einzelnen großer Gewinn zu. Diese nicht zu verkennenden Nachtheile mußten in erhöhtem Maße eintreten, wenn die Schweiz sich selbst in Gebietstheile zerriß, von denen diejenigen, welche sich dem Konkordate anschlossen, gegen die andern Kantone, durch die hindurch französische Waaren ihren Weg nehmen konnten, ihre Grenze zu hüten genöthigt wurden, ohne den durch den Bundes-Vertrag gewährleisteten freien Verkehr im Innern zu stören. Hieraus mußten allerlei Unzukömmlichkeiten von Ursprungszeugnissen und andern Förmlichkeiten sich ergeben, überdies für Handelsleute oder Gewerbtreibende in benachbarten, bloß durch eine Kantons-Grenze getrennten Ortschaften Nachtheile in dem Betriebe ihres Geschäftes.

Wattenwyl, überzeugt von der Richtigkeit des vaterländischen Sinnes, sich, wo Abwehr möglich sei, fremder Willkür oder Rücksichtslosigkeit zu widersetzen, wiedmete diesem, dem seit Einführung der neuen Bundesverfassung eingreifendsten und als das wichtigste betrachteten Geschäfte seine ganze Aufmerksamkeit und unverminderte Thätigkeit. Bei dreißig binnen Monatsfrist von den angesehensten Magistraten der konkordirenden Kantone und aus Zürich eingelaufene, großentheils umständliche Briefe zeugen ebenso von der Thätigkeit in seiner Korrespondenz, als von dem Zutrauen, mit welchem von Freunden und von einstigen Gegnern die rechtliche Zuverlässigkeit und die gewissenhafte Ueberzeugungstreue des Mannes Anerkennung fanden; denn, was Wattenwyl wohl wußte, war allmälig nicht durch ihn, wohl aber durch bekannt gewordene Umstände für Andere kein Geheimniß geblieben, daß eine Befeindung gegen ihn planmäßig fortgeführt werde, welcher er unbewegt die Stirne bot.

Wattenwyl war umständlich berichtet worden[1]), daß in Zürich der Kampf mit Leidenschaftlichkeit gegen das Konkordat, vornehmlich von Reinhard, Usteri, Hirzel und Anderen sei aufgenommen worden, und daß Wyß, Alt-Bürgermeister von Escher und Andere, deren Meinung im Staatsrath zuerst mit 4 gegen 3 Stimmen die Mehrheit erhalten hatte, im Kleinen und später im Großen Rath einen einstweiligen Anschluß an dasselbe vergeblich vorgeschlagen hatten. Reinhard's Votum enthielt eine Charakteristik der stimmführenden Gesandten auf der Tagsatzung, welche mit großer Bitterkeit gegen diejenigen von Bern, Luzern und Aargau sich richtete, wobei Bern der Fiscalität beschuldiget wurde. Usteri, hier Reinhard's Gehülfe, nannte im Großen Rathe, mehr den Gewohnheiten eines Parteimannes, als dem Anstande eines vorörtlichen Staatsrathes sich hin-

---

[1]) Briefe vom 23. und 30. September, 5., 8., 10., 14. und 19. Oktober 1822.

gebend, das Konkordat „ein Machwerk der Arglist und des Unverstands". Wie viel bei solchen Aeußerungen auf Rechnung der Ueberzeugung, wie viel auf diejenige eines hervorbrechenden persönlichen, um so unversöhnlicheren, als ungerechtfertigten Grolles gelegt werden möge, bleibe dahingestellt. An diese, aus verschiedenen Quellen geflossene, übereinstimmende Berichte schlossen sich diejenigen über die große Anstrengung an, mit welcher von Zürich aus auf Verwerfung des Konkordats durch die Großen Räthe gearbeitet werde, nicht ohne Hoffnung auf Erfolg in Luzern, St. Gallen, Thurgau und Aargau. Solchen Anstrengungen gegenüber wurde das Festhalten am ausgesprochenen Worte dringend empfohlen und weder die Bemühungen der französischen Gesandtschaft, noch diejenigen von Zürich ausgehenden vermochten die Ratifikation eines Kantons zu hintertreiben.

Uri, welches sich bloß für Berichterstattung ausgesprochen hatte, erklärte jetzt seinen Beitritt; demselben sei in den drei Urständen durch viele Briefe der französischen Gesandtschaft und von Luzern aus, wo Seckelmeister Meyer im Einverständniß mit Usteri sich als entschiedenen Gegner des Konkordats erklärt hatte, entgegengewirkt worden[1]). Bern selbst erließ bereits unterm 23. September die Verordnung, welcher zufolge die mit den betreffenden Kantonen geschlossene Uebereinkunft vom 1. Wintermonat hinweg vollzogen werden sollte, deren erster Artikel erklärt: „Die Schweiz huldiget, wie bisdahin, dem Grundsatze des freien Verkehrs gegen alle Staaten, die ihr denselben gestatten. Gegen andere sie belastende Staaten behält sie sich nach ihrer besonderen Lage und ihrem eigenen Bedürfnisse Anwendung einer gerechten Reziprozität vor. Der Zoll beschlägt in bedeutenden Ansätzen die Einfuhr aus Frankreich von Getreide, Wein (Luxus-Weine insbesonders), Bier, gebrannten Wassern, Liqueurs, Oelen, Käsen, Schweinen, gegerbten Häuten, verarbeitetem Leder, Leinwand, Baumwollenfabrikaten, Kastor- und Wollhüten, Seidenfabrikaten, Tabak. Ueber den dem Kanton zufallenden Antheil an dem Zollertrag wird festgesetzt, daß diese Einfuhr-Zölle nicht als eine neue Quelle von Staats-Einkünften zu betrachten seien, sondern mit Ausnahme dessen, was den Leberbergischen Aemtern wegen ihrer besondern Lage[2]) entschädigungsweise werde zugewiesen werden, in den Schuldentilgungsfonds fließen sollten." An der Vollziehung der Uebereinkunft, insoweit diese in eigentliche Bundesverhältnisse oder in die amtliche Korrespondenz

---

[1]) Brief vom 9. Oktober.

[2]) Vornehmlich in Beziehung auf die gewöhnlichen Weine, für welche sie nach ihrer Lage auf die französischen angewiesen waren.

mit fremden Regierungen einschlagen konnte und mußte, wollte Zürich als Vorort nicht sich betheiligen[1]), und man besorgte sehr schwierige Verwicklungen über die Auslegung der Art. 5 und 11 des Bundes-Vertrags, zumal Usteri Feindseligkeit gegen das Konkordat anzufachen nicht unterließ. Schon im Dezember erging von Basel der Vorschlag an Zürich zu einer Konferenz der nicht beigetretenen Kantone, um Abwehr-Mittel gegen das Retorsions-System zu berathen. Der frühere politische Partei-Zwiespalt schien auf diese Frage sich geworfen zu haben, und da eben hier Einigkeit gegen das Ausland Noth gethan hätte, konnten seine nachtheiligen Wirkungen bei den vielen Schwierigkeiten der Aufgabe nicht ausbleiben.

---

[1]) Basel'sche Kaufleute versuchten nicht ohne Erfolg, französische Waaren transitweise auf dem rechten Rheinufer nach Eglisau zu führen, um dem konkordirenden Aargau den Transit zu entziehen. In Ermanglung ordentlicher vorörtlicher Dazwischenkunft wendete sich Wattenwyl unmittelbar an den badischen Staatsminister, um ihn auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche eine Transit-Begünstigung auf das von Baden erklärte Reciprocitäts-System haben müßte.

Vierter Abschnitt.

Bis Ende 1829.

Bei Antritt des Jahres 1823 war nach glaubwürdigen Nachrichten die Schweiz von außenher nicht ungefährdet; in den Vorkonferenzen vor den Kongressen von Laybach und Verona seien drohende Anträge gefallen, und mit schwerer Sorge, allein festen Sinnes sah Wattenwyl dem Jahreswechsel entgegen, welcher ihm die Bürde des Bundes-Vorsitzes wieder zuführen sollte. Mit ungeschwächter Kraft, obschon mit 63 Jahren an der Schwelle des Greisen-Alters, trat er zum vierten Male denselben an. In beinahe ununterbrochener Folge beschäftigten die vorhergesehenen, selten durch freundlich entgegenkommende Würdigung gemilderten Schwierigkeiten den vorörtlichen Geheimen Rath und sein Präsidium. Wir gehen kurz über diejenigen weg, die sich gegen die Vollziehung des Retorsions-Konkordats erhoben. Schon im ersten Monat des Jahres beschwerten sich Basel und Genf gegen dasselbe, als eine mißlungene, für die Schweiz nachtheilige Maßregel, welche sobald möglich wieder aufgehoben werden möge. In der That hatte die Beitritts-Verweigerung mehrerer Kantone die Exekution ungemein erschwert und seine Wirksamkeit Frankreich gegenüber gelähmt, während die Verschiedenheit der Stellung der Kantone unter diesen selbst mancherlei Reibungen, und bei dem Handelsstand Unzufriedenheit erzeugte.

In diese Zeit fällt die Erscheinung einer bedeutenden Zahl durch die Kriegs-Ereignisse in ihrem gegen die türkische Herrschaft sich auflehnenden Vaterlande, durch ganz Deutschland, wo man sie nirgends dulden wollte, bis in die Schweiz verschlagene Griechen. Die Mehreren kamen von Odessa und andern Häfen des Schwarzen Meeres her, von wo sie nach Ausbruch des Aufstandes nicht heimkehren konnten. In den Völkerschaften wurde vorherrschend der Griechische Aufstand aus dem Mitgefühl für ein zum christlichen Bekenntnisse gehörendes Volk beurtheilt, und wie allerorts, bildeten sich in der Schweiz zahlreiche Verbindungen, welche nicht nur der herumirrenden Griechen sich annahmen, sondern ihrem Lande selbst Geldbeiträge und sonstige Unterstützung zum Kriege zukommen zu lassen sich bemühten. In den Regierungskreisen mehrerer Mächte glaubte man in der durch die Presse angefachten Bewegung zu Gunsten der Griechen die

weiter gehende Absicht zu erkennen, die griechische Insurrektion als einen Anlaß zu Verwicklungen unter den Mächten und als Anstiftung zu andern Empörungen zu begünstigen[1]). Die politische Richtung einiger unter den Philhellenen hervorragenden Personen schien jener Besorgniß Raum zu geben, und erklärte die Abneigung der betreffenden Kabinets-Ansichten. Gegen diese erhob sich die öffentliche Meinung und so wurde diese Frage mehr Parteisache, als daß sie entweder nur nach dem Standpunkte der Staats-Interessen oder rein nach den Eingebungen menschenfreundlicher Theilnahme wäre aufgefaßt worden. In Bern hatte sich ebenfalls ein Griechen-Comite gebildet, welchem in der Mehrzahl angesehene und wohlthätige Personen angehörten. Lebhafte Theilnahme zeigte sich nicht; durch viele Berner, welche in englischem Kriegsdienste im Mittelländischen Meere mit Griechen in Berührung gekommen waren, hatte sich eine vielleicht mehr richtige, als günstige Ansicht über den griechischen National-Charakter verbreitet, die das Mitgefühl abschwächte, welches durch die Gedanken an das klassische Griechenland und durch Bewunderung nunmehriger heldenmüthiger Anstrengungen und bezeugter Opferwilligkeit angeregt war.

Mit Mühe erlangte der vorörtliche Geheime Rath, nachdem die Rückreise der in der Schweiz angekommenen ungefähr 150 Griechen auf einer andern Straße nicht gestattet ward, den Durchpaß derselben in kleineren Abtheilungen nach einem französischen Hafen[2]), zumal die russischen Pässe, mit denen sie den Eintritt in die Schweiz erhalten hatten, nach Marseille wiesen[3]).

Wie die vorhergehenden, hatte der Kongreß von Verona sich mit den Vorkehren zu Bekämpfung und Niederhaltung der Revolution beschäftigt. Alle Kabinete der großen Mächte, von welchen bis zum Selbstmorde Castlereagh's das englische sich nicht lostrennte, betrachteten die geheimen Gesellschaften und den Mißbrauch der Presse als die größten, die monarchischen Staats-Einrichtungen und alle Regierungen bedrohenden Gefahren. Die Schweiz, in welche viele wegen Theilnahme an geheimen

---

[1]) Auf Verwendung des Vororts beim Turinerhofe zu Gestattung der Durchreise der Griechen aus der Schweiz nach einem Seehafen wurde geantwortet: que l'intention du roi étant de fermer l'entrée de ses Etats aux revolutionnaires de quelque nation qu'ils soyent, comme les Grecs arrivant en Suisse appartenaient nominativement à cette classe, la légation de Sardaigne devait se refuser constamment à toute demande qui tendrait à leur donner un titre pour franchir les frontières du royaume.

[2]) Vorörtliche Note vom 27. März 1823 an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs.

[3]) Brief des Vororts an Tschann, vom 21. April.

Gesellschaften oder an revolutionären Auftritten flüchtig Gewordene sich, gewöhnlich mit früheren, zuweilen mit neuen Ausweisschriften versehen, begaben, hatte schon längere Zeit die Aufmerksamkeit der Mächte in dieser Beziehung auf sich gezogen, mit vieler Besorgniß von östreichischer Seite wegen seiner Gebiete und mit Feindschaft von Seite des preußischen Staatskanzlers von Hardenberg; in den Vorbesprechungen vor den Kongreß-Verhandlungen zu Verona wurde sogar die Besetzung Graubündten's durch östreichische Truppen und die Aufforderung an die Schweiz zu Stellung eines unter fremdem Oberbefehl zu Besatzungen in Italien zu stellenden Korps angeregt. Nun gelangten gleich nach Beginn des Jahres die in Verona vereinbarten Beschwerden der Mächte über Duldung gefährlicher Personen und des Mißbrauchs der Presse in übereinstimmend sehr ernst gehaltenen Noten an den vorörtlichen Geheimen Rath, welcher sie auf angemessene, berichtigende Weise beantwortete und gleichzeitig den Kantonen mittheilte. Diese sämmtlich schienen überzeugt zu sein, daß keine Veranlassung zu begründeter Klage geduldet werden solle.

Mochte die Abhaltung fremder, als gefährlich betrachteter Individuen von schweizerischem Gebiete und die Aufsicht über die Presse einiger Kantone nicht in der Weise vollzogen worden sein, wie es den Mächten nöthig schien; mochten Berichte der geheimen Polizeien, zu denen das Comite, welchem Fauche hatte zugetheilt werden sollen, gezählt werden kann, die Uebelstände schlimm genug dargestellt; mochten vielleicht unter den zahlreichen Personen sehr verschiedener politischer Meinung, welche zu der Gesammtheit der schweizerischen Behörden zählten, einige mehr ihre individuellen Ansichten, als diejenigen ihrer Stellung gemäßen, geäußert haben, die ungünstige Beurtheilung, die bei den Mächten über die (übrigens wie anderswo getheilte) Stimmung der Schweiz vorherrschte, scheint zu jener Zeit bedeutend angefacht worden zu sein. Unterm 31. März wurde durch den östreichischen Gesandten dem Bundespräsident der Eingang einer vom Fürsten Staatskanzler übersendeten, von Belegen begleiteten Denkschrift angezeigt, welche in beiden vorerwähnten Beziehungen sehr ernste Beschwerden führte. Die Schweiz wurde des Undanks gegen die Mächte beschuldigt und eines verdorbenen politischen Geistes angeklagt, der sich bei den Ausbrüchen in Italien und nun bei Anlaß des französischen Krieges in Spanien kundgegeben habe. Die Begehren um Abhülfe durch Ausweisung gravirter Individuen und die wohlwollendsten Vorstellungen seien fruchtlos geblieben, man habe es bei leeren Versprechungen bewenden lassen. Die Umtriebe der Verschwörer in Vereinigung mit Mißvergnügten aus allen Ländern werden immer schlimmer, sie haben in den Kantonen Genf, Waadt und Wallis ihren Hauptsitz, in Basel und Aar-

gau Verbindungen, sogar in Bern sei der leitende Ausschuß zusammengetreten. Vielmehr einem Mangel an gutem Willen, als an Gewalt sei ein solcher Uebelstand beizumessen.

Die mündliche, durch die Geschäftsträger von Preußen und Rußland bestätigte Eröffnung bezog sich auf die in Verona gepflogenen Verhandlungen. Der östreichische Gesandte theilte eine von dem Comité directeur in Paris ausgegangene Instruktion über die Bildung und Organisation einer geheimen, „zu Zerstörung der Tyrannie und zum Triumph der Freiheit“ gestifteten Föderation mit, welche, wie es heißt, bereits in Lausanne, Morsee, Roll und Neus, besonders in Genf, großen Erfolg gehabt habe und durch welche jeder Schweizer-Föderirte angewiesen wird, Gewehr, Patrontasche und Patronen immer bereit zu halten. Wattenwyl konnte in seiner Erwiderung auf diese Mittheilung auf die Haltung und Gesinnung der vorörtlichen Behörde hinweisen und Vorwürfe ablehnen, welche gegenwärtig unbegründet, im Rückblick auf eine nicht entfernte Vergangenheit ungerecht waren; er machte auf die Quellen und die Uebertreibungen der Berichte aufmerksam, aus denen jene ungünstige Beurtheilung der Schweiz hervorging, und erklärte, den Inhalt der ganzen Eröffnung dem Geheimen Rathe unverweilt mittheilen zu wollen.

Die schärfere Wiederholung der bloß ein paar Monate vorher in Noten aus Verona ausgesprochenen Beschwerden, in Verbindung mit allen über die Ansichten der Kabinete erhaltenen Anzeigen, die Ungunst, welche gegen die republikanischen Formen der Schweiz in Mitte monarchischer Staaten zu jener Zeit sich darthat, und das enge Zusammenhalten der Mächte in dieser Beziehung konnte keinen Zweifel über eine eigentliche Gefahr bestehen lassen, welche der Schweiz drohe. Der Geheime Rath hielt sich für verpflichtet, die wichtige Angelegenheit ganz und völlig aus dem eidgenössischen Standpunkte in's Auge zu fassen; vom kantonalen bernerschen aus wäre es nicht schwer gewesen, die Vorwürfe als unstatthaft von der Hand zu weisen. Die in Aussicht sich stellende Berathung auf der nächsten Tagsatzung gehörig vorzubereiten durch gegenseitiges Vertrauen und durch vorläufige geeignete Anordnungen, wollte die vorörtliche Behörde zunächst sich bestreben. Es wurde daher beschlossen, ein Mitglied des Geheimen Rathes, den Rathsherrn Fischer, in die drei benannten westlichen Kantone in vertraulicher Sendung abzuordnen, zu umständlicher Darstellung der Verhältnisse und Mittheilung aller angebrachten Beschwerden. Der Abgeordnete traf am 9. April früh in Lausanne ein, und erhielt auf gleichen Tag Gehör bei den Landammännern Müret und Clavel, welche in gerne ausgesprochener Anerkennung des bezeugten Vertrauens dasselbe ebenso erwiderten. Die Schwierigkeit der

Lage war den waadtländischen Staatshäuptern nicht entgangen. Sie bedauerten den unschicklichen Ton besonders der einen der dortigen Zeitungen; bei bestehender Preßfreiheit habe man sich auf Ermahnungen beschränken müssen, und noch schwieriger sei es mit den Flugschriften, die unter der Hand verbreitet würden, wie denn z. B. der eine der Landammänner einen neuerlich dort gedruckten, als aufstiftend bezeichneten „politischen Katechismus" gar nicht kannte. Auf die nächste Große Raths-Sitzung bereite man einen Vorschlag vor zu einstweiliger Einführung der Censur. Die Fremden seien bereits einer strengeren Aufsicht unterstellt, man habe alle als gefährlich bezeichneten entfernt, und es werden nur solche zugelassen, welche mit regelmäßigen Pässen versehen seien. Es bleiben einige alte Konventionelle, Greise, welche nicht in die letzten Unruhen verflochten gewesen und von denen beinahe alle mit ausdrücklichen Empfehlungen des französischen Gesandten angekommen seien. Die angebliche, in der Schweiz bestehende Föderation wurde sehr bezweifelt; hingegen waren die unvorsichtigen Aeußerungen in geschlossenen, jedoch zahlreichen und gemischten Gesellschaften nicht unbekannt, und hier sei die Abhülfe am schwierigsten. Die beiden Staatsmänner waren ganz mit der vorörtlichen Ansicht einverstanden, daß schwache Nachgiebigkeit gegen ungerechte Forderungen nicht eintreten dürfe, daß aber Unbesonnenheit nicht mit Muth verwechselt werden dürfe. Sie sahen wohl ein, daß der Kanton Waadt mehr noch, als viele andere, in's Auge gefaßt werde und daß es wesentlich sei, begründeten Vorwürfen vorzubeugen. Ueber viele Einzelnheiten wurde genügende Auskunft ertheilt.

In Genf erhielt der vorörtliche Abgeordnete in Beziehung auf die Ausweisung als gefährlich bekannter Fremden gleiche Versicherung mit der Bemerkung, daß 15,000 Fremde im Kanton, 9000 derselben in der Stadt sich aufhalten; es wurden Beispiele irriger Angaben in den vorgebrachten Beschwerden dargethan; es würden keine Fremde ohne vollständige Ausweisschriften geduldet werden. Schwieriger sei die Abhülfe gegen den Druck politischer Schriften; eigentliche Zeitung erscheine keine. Die Unvorsichtigkeit der in den geschlossenen Gesellschaften oder an öffentlichen Orten geführten Reden wurde zugegeben, welche tadelsüchtiger Gewohnheit beizumessen und der schwer abzuhelfen sei. Indeß schienen die Standeshäupter, mit denen der vorörtliche Abgeordnete sich besprach (die Syndike Falquet und Schmidtmeier und mehrere andere Magistraten) von der Nothwendigkeit überzeugt, daß Grund zu Klagen nicht gegeben werden dürfe. Capo d'Istria, der sich in Genf aufhielt, hatte bereits in deutlicher Weise auf die Gefahr aufmerksam gemacht. „Der Bestand der „Schweiz sei eine Anomalie geworden, man müsse in Bezug auf die Frem-

„den sehr vorsichtig sein. Die Schweiz habe viele Neider. Fürst Metternich „sei ihr nicht gewogen. Kaiser Alexander, in dessen Diensten er gestanden „und dem er immer ergeben sei, wolle gewiß der Schweiz wohl, allein, „wenn man ihm darthun könnte, daß sie für die Ordnung und öffent-„liche Ruhe gefährlich werde, würde diese Geneigtheit sich ändern." Der vorörtliche Abgeordnete besuchte den Grafen. Dieser äußerte sein Bedauern über den Auftritt und schien denselben als eine Bereitschaft (pierre d'attente) des Fürsten Metternich ansehen zu wollen; er fragte (wohl um auszuholen), ob man bei demselben keine Schritte thue. Er empfahl Klugheit, und klagte über die in Genf sich erzeigende Unvorsichtigkeit, die Wortspiele u. dgl. Am 11. April wurde die Angelegenheit vor Staatsrath behandelt, welcher einmüthig beschloß, die noch übrigen Flüchtlinge auszuweisen, strenge Befehle über die Zulassung Fremder zu ertheilen, und von dem Repräsentativ-Rath außerordentlich Vollmachten über Fremden-Polizei, Mißbräuche der Presse und der Vereine zu verlangen, zu deren Vorberathung alsobald eine Kommission niedergesetzt wurde.

Von Genf begab sich der Abgeordnete nach Sitten, wo der Grand-bailliff Augustini[1]) sich mit den ihm eröffneten Ansichten einverstanden erklärte[2]).

Während solche Klagen gegen mehrere Kantone erhoben wurden, sollte anderseits von Freiburg aus die Lehre der Befestigung des monarchischen und legitimen Prinzips durch Rückkehr zu der römischen Hierarchie verbreitet werden, sogar mit einer Hinweisung auf einen Religionskrieg in der Schweiz. Hiefür gingen Weisungen von Paris aus, wo sehr verschiedene Werkstätten, aller geheimen Polizei ungeachtet, vielleicht kraft derselben, in der einen und andern Richtung Raum hatten. Ein Brief eines patrizischen Regierungsmitgliedes von Freiburg an einen Freund in Genf mißt solchen Absichten die Unterdrückung des einige Jahre vorher eingeführten gegenseitigen Unterrichts in den Schulen bei. Dem Pariser Comite, heißt es, gehören an, unter anderen Lamenais, Haller, der in Genf viele Jahre nachher in ultramontanem Streben rastlos thätige Curé Vuarin; und in der Schweiz habe es seine Mittelspersonen in Olry, van der Weyenberg u. A. m. Aehnliche Besorgnisse über den Einfluß der Jesuiten spricht der vertrauliche Brief eines frühern Zöglings derselben aus, welcher seither mehrere Jahre in Wien als Lehrer in einer vornehmen Familie verlebt hatte, und dem seine Lehrer am Jesuiten-Kollegium in Hinsicht auf Fähigkeit und Moralität die günstigsten Zeugnisse ertheil-

[1]) Früher Volks-Repräsentant der Revolutionszeit im helvetischen Großen Rath.

[2]) Briefe vom 10. und 12. April.

ten[1]). Solche Gegensätze in den Bestrebungen thätiger und mächtiger Parteien mußten die Besorgnisse über ihre Wirkungen in der Schweiz vermehren.

Wie ernst es übrigens die Mächte mit ihren Forderungen nahmen, ergab sich aus der Spannung mit Würtemberg. Die königliche Regierung hatte zu Anfang des Jahres ein Rundschreiben an diejenigen des deutschen Bundes gerichtet, welches auf die in Verona getroffenen Vereinbarungen von Oestreich, Preußen und Rußland, als Grund zu Besorgnissen von Verwicklungen hindeutete. Dieses geheime Rundschreiben vom 2. Jenner fand baldige Verbreitung durch französische revolutionäre Blätter. Derselben setzte die „Stuttgarter Zeitung" eine Erläuterung entgegen, welche dem gewöhnlichen Tone der gegen die Allianz feindseligen liberalen würtembergischen Presse auffallend widersprach.

Oestreich in seiner Doppelstellung als europäische Großmacht und als deutscher Bundesstaat wünschte darin eine mittelbare Genugthuung zu erblicken. Als Bestätigung verlangte dasselbe, daß Würtemberg einen andern Gesandten auf den Bundestag abordnen möchte. Diesem Wunsche wurde nicht entsprochen, sondern der Gesandte von Wangenheim war der einzige, welcher dem Conclusum des Bundestages vom 24. Februar zu Vollziehung der Beschlüsse von Verona widersprach und somit nach dem Urtheil des Wiener Kabinets jene Erläuterung der „Stuttgarter Zeitung" aufhob. Infolge dessen wurde Graf von Thurn, östreichischer Gesandter am Hofe von Würtemberg, abberufen, und ein Geschäftsträger mit Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragt[2]). Gleichen Tags, mit dem Abberufungsschreiben des Grafen Thurn, übergab der russiche Geschäftsträger dasjenige des Gesandten von Benkendorf und der preußische Gesandte verlangte eine Audienz vom Könige, um das seinige darzureichen. In einem weitläufigen Erlasse an den würtembergischen Minister in Wien suchte das Kabinet den eingehaltenen Gang zu erklären und betonte die vollkommene Uebereinstimmung der Gedanken des Königs mit denjenigen der Alliirten, die sich in die Nothwendigkeit zusammenfassen, das monarchische Prinzip zu befestigen und dasjenige der Revolution zu bekämpfen. Dem würtembergischen Gesandten am Bundestage, Wangenheim, eine andere Bestimmung anzuweisen, wäre Se. Majestät geneigt, wenn das Begehren nicht von Umständen begleitet sei, welche als eine Drohung angesehen werden könnten. Die Abberufung des Grafen Thurn von Stuttgart sei bei den freundschaftlichen Gesinnungen des Königs und bei seiner

---

[1]) Denkschrift vom 8. und Brief vom 15. April.

[2]) Schreiben des Fürsten Metternich vom 28. Mai an Baron von Oechsner.

Hoffnung, daß die Auseinandersetzung der Verhältnisse Eingang finden, kein Beweggrund, eine Veränderung im diplomatischen Verkehr eintreten zu lassen, und demnach erhalte der würtembergische Gesandte in Wien, Freiherr von Gremp, die Weisung, auf seinem Posten zu verbleiben [1]).

Der vorörtliche Geheime Rath erhielt auf vertraulichem Wege Mittheilung der beiden hier erwähnten Staatsschriften. Man konnte sich nicht bergen, daß die republikanische Schweiz wohlwollende Beurtheilung nicht zu erwarten habe, da gegen einen deutschen König, der persönlich in den alliirten Heeren an den Befreiungskämpfen ruhmvollen Antheil genommen, die Abberufung der Gesandten von seinem Hoflager in solcher Uebereinstimmung eingetreten sei.

Bis dahin hatte Frankreich an den von Verona ausgegangenen Schritten gegen die Schweiz nicht theilgenommen, allein seit einiger Zeit wurde schärfere Aufsicht an den Grenzen und eine Erhebung von kleinen Schwierigkeiten wahrgenommen, welche Störung in den gewöhnlichen Verhältnissen guter Nachbarschaft andeuteten. Eine noch dringendere Veranlassung zu Besorgnissen bot die Abberufung des Grafen Aug. von Talleyrand als französischer Gesandter. Er war 1808 von Napoleon gesendet und 1814 von Ludwig XVIII. neu beglaubiget worden. Er zeichnete sich während der ganzen Dauer seines Aufenthalts durch wohlwollende Gesinnung aus, die sich selbst in Erfüllung mancher für die Schweiz unbeliebiger Weisungen bemerkbar machte. Den Aufhetzungen in den letzten Jahren war er nicht beigetreten und hatte sich dadurch die Anfeindung des an der Spitze derselben stehenden Comite zugezogen. In seinem Familienleben sehr achtbar, war er beliebt und mehr als irgend einer seiner Kollegen in das gesellschaftliche Leben eingereiht. Es wurde von gegnerischer Seite in Paris gegen ihn gearbeitet; man beschuldigte ihn Napoleonischer Reminiszenzen und brachte mit denselben sein gutes Vernehmen mit Wattenwyl in Verbindung, gegen welchen immerfort geheime Angriffe gerichtet waren. Der Abschluß des Retorsions-Konkordats, welchem Talleyrand vergeblich amtliche und persönliche Bestrebungen ernstlichst entgegengesetzt hatte, gab den erwünschten Anlaß, das französische Ministerium zur Abberufung eines Gesandten zu bestimmen, der diese unliebsame Maßnahme nicht zu verhindern gewußt habe. Zu seinem Nachfolger sei der in Hannover beglaubigte Gesandte de Moustier bestimmt, welcher den Gesandtschaftsposten in der Schweiz wünsche, nicht allein um seiner Konvenienz als Besitzer von Gütern in der Freigrafschaft, sondern um der besseren Gelegenheit willen, seine Thätigkeit zu entfalten. Er hatte seine

---

[1]) Ministerial-Schreiben von Stuttgart an Gremp vom 16. Juni 1822.

politische Laufbahn unter Napoleon begonnen und den großen Eifer, den er in dessen Dienste bezeigt, in die vorderste Reihe der Ueberköniglichen hinübergetragen. Tschann erhielt den, wie vorauszusehen war, vergeblichen Auftrag, die Beibehaltung des mit der Schweiz wohlbekannten, in den Geschäften mit den Bundes- und den Kantonal-Behörden erfahrenen Grafen von Talleyrand zu empfehlen. „Er werde ja eben deswegen entfernt, weil er in der Schweiz zu sehr sich eingelebt habe," wurde erwidert.

Unterm 19. Mai hatte Talleyrand auf Befehl seiner Regierung eine Note an den Vorort gerichtet, welche auf die Beschwerden mehrerer durch Flüchtlings-Umtriebe aus der Schweiz bedrohten Staaten hinwies. Beauftragt, der Bundes-Behörde die Nothwendigkeit vorzustellen, der Unzufriedenheit aller durch die Ränke der Flüchtlinge beunruhigter Regierungen ein Ziel zu setzen, verlange er, daß zehn französische Unterthanen, welche in allen, sowohl in Frankreich als in den benachbarten Ländern angezettelten Umtrieben verwickelt seien, zu unverzüglicher Entfernung aus der Schweiz angehalten werden. Der Vorort forschte über die ihm benannten Personen bei den betreffenden Kantons-Regierungen sorgfältig nach, und ward in Stand gesetzt, unterm 9. Juni die Note zu beantworten. Nach einigen Bemerkungen über den Mangel bestimmter Angaben von Seite anderer Mächte bei ihren ganz allgemein gehaltenen Beschwerden und über die Ungerechtigkeit, einer unwahren Berichten beizumessenden, Verdächtigung theilt die Antwort das Ergebniß der Erkundigungen mit: Zwei voran benannte, welche noch vor Kurzem in Lausanne gewohnt haben sollen, waren dort ganz unbekannt; nicht nur würden sie im Betretungsfalle unverzüglich ausgewiesen, sondern sogar ihre Auslieferung würde keine Schwierigkeit erheben, wie es die französische Regierung bereits wegen eines andern Genossen des Belforter-Komplotts erfahren habe. In Genf glaubte man, die Betreffenden könnten vor einem Jahr während zwei Monaten unter falschem Namen sich in Satigny aufgehalten haben, seither habe man keine Spur von ihnen. Ein dritter, der öfters als höherer Carbonaro benannte Buonarotti, der angeblich 1819 in Lausanne gewohnt haben sollte, habe sich nie in dieser Stadt aufgehalten, wohl aber 17 Jahre lang in Genf als Lehrer in mehreren Fächern; unterm 16. Mai sei er nach England abgereist. Zwei Ex-Konventionelle, kränkliche Greise in Lausanne, haben, der eine einen Brief der französischen Gesandtschaft, die ihn zum Aufenthalt im Kanton Waadt ermächtige, der andere einen Brief des Ministers der Polizei und zwei Briefe der französischen Gesandtschaft vorgewiesen, welche ihm denjenigen in der Schweiz gestatten. Ein sechster, Träger eines Passes von Paris nach der Schweiz, vom

April 1819, sei, da er das verlangte Visa der Gesandtschaft nicht beigebracht habe, ausgewiesen worden und am 21. April abgereist. Ein siebenter, der in den Kantonen Genf und Waadt allerlei Rechtshändel hatte, war infolge eines solchen bei Versoix verhaftet worden, was unterm 18. Februar 1821 eine Verwendung zu seinen Gunsten von der französischen Gesandtschaft zur Folge hatte. Seither sei er wegen unbefriedigendem Verhalten, nach einem letzten ihm gestatteten Termine, auf 1. April dieses Jahres ausgewiesen worden, und würde im Betretungsfalle alsobald entfernt werden. Der achte habe als Fechtmeister etwa 8 Monate im Kanton Zürich, wo er mit einem Passe von Luzern ankam, gelebt, und sei am 5. März mit Frau und Kindern nach Deutschland abgereist. Ein neunter, der im Kanton Luzern verweilt haben solle, sei nicht dort gewesen und kein Fremder könne ohne die gesetzmäßigen Ausweisschriften sich in diesem Kanton weder niederlassen, noch aufhalten. Der letzte endlich (Comte, ehemals Redaktor des „Censeur"), habe zuerst in der Nachbarschaft von Genf, wo seine Frau Verwandte hatte, gelebt, sei dann mit einem französischen Paß nach Lausanne gekommen, wo er Professor geworden und des besten Rufes genieße. Sollte er politischer Vergehen wegen in Frankreich angeklagt sein, so erwarte man darüber Mittheilung. Die vorörtliche Antwort schließt mit der Bemerkung, die französische Regierung werde nach diesen (um dieses Grundes willen auch hier ausführlicher dargestellten) Auseinandersetzung sich überzeugen, wie unrichtig viele Anzeigen, wie unerheblich im Allgemeinen die Ursachen zu Beschwerden seien; vornehmlich aber die loyale Haltung der Schweiz erkennen.

Ein die Ruhe der Schweiz im Innern bedrohender Zwischenfall beschäftigte den Vorort in dieser Zeit des Kampfes gegen die auswärtigen Verwicklungen. Wegen Vertheilung des auf den Kanton Zug fallenden Antheils von ungefähr L. 86,000 aus den vom Wiener-Kongreß gesprochenen Entschädigungsgeldern faßte die Gemeinde Menzingen, welche einen eigenen Gemeindsantheil davon beanspruchte, einen Beschluß zu Lostrennung vom Kanton, gegen welchen die Regierung eidgenössisches Einsehen verlangte.

Rathsherr von Stürler wurde als vorörtlicher Beauftragter hingesendet. Wattenwyl's Sohn begleitete ihn als Sekretär. Stürler glaubte, der Auftritt sei infolge einiger Aufstiftung erfolgt, da Schwyz, unter einem aus den früheren Verhältnissen hergeleiteten Vorwand, es versucht hatte, seine Entschädigung für das sogeheißene „alte gefreite Land" mit Ausschluß der March zu behalten, und ähnliche Bestrebungen in andern Kantonen daher vielleicht nicht ungern gesehen hätte. Er hielt indeß nach dem Erscheinen und der Haltung der Menzinger an der Landsgemeinde

den Vorfall nicht für gefährlich, obschon das Verflechten eines kirchlichen Immunitätsfalles weitere Folgen besorgen ließ; der Pfarrer war thätiger Betheiligung angeklagt und verweigerte, selbst in Beisein seines die Einwilligung nicht versagenden Dekans, der weltlichen Behörde ohne ausdrückliche Dispensation vom Bischof Rede zu stehen. Die vom eidgenössischen Kommissär unterstützte Regierung war indeß nicht gewillt, die Weigerung hinzunehmen, und ungeachtet einiger Agitation wurde der Pfarrer in ein Kloster in Haft gesetzt. Unter Verwahrung der seinem Stande gebührenden Immunität fügte er sich dann. Er war dem Auftritte in der Gemeinde nicht fremd, hatte sich jedoch nicht besonders strafbar gemacht. Durch ein über den ganzen Hergang schon vor Auslauf des Monats ausgefälltes mildes Urtheil des Kantons-Gerichts wurde die Angelegenheit abgethan [1]).

Wir übergehen mehrere Fälle von Umtrieben, bei denen es nicht ersichtlich war, ob die Anstifter als Provokations-Agenten der geheimen Polizei oder als Theilnehmer der Umsturz-Gesellschaften thätig waren. Zu den letzteren gehörte jedoch ein in Bündten, angeblich als Rechtskonsulent in einigen bedeutenden Rechtsfällen weilender Prati, welcher unter falschem Namen in den Kantonen Waadt und Genf aufgetaucht war und Köhler-Vereine zu stiften suchte. Sehr wahrscheinlich zu den ersteren und vielleicht zu beiden ein Parrot, von welchem unter dem Poststempel von Rastatt ein Aufruf an das Elsaß zur Empörung gegen die königliche Regierung in die Hände der schweizerischen Polizei-Behörden gespielt wurde, die dann durch ihn der Mitwissenschaft beschuldigt werden sollten. Nach der Verhaftung von Witt-Döring [2]) und Andryane hatten östreichische und die bayerischen Behörden über mancherlei von der Schweiz aus geleitete Umtriebe Vieles Wahre oder auch Unrichtige vernommen, das den schweizerischen Regierungen nicht bekannt sein konnte.

Unterm 12. Mai hatte der vorörtliche Geheime Rath einen Antrag an die Kantone gelangen lassen, ihre Gesandtschaften auf der Tagsatzung zu Maßnahmen in Beziehung auf Preßfreiheit und Fremden-Polizei zu instruiren. Die Tagsatzung trat am 7. Juli zusammen. In der Eröffnungsrede bei der öffentlichen Feierlichkeit des Bundesschwurs in der Kirche berührte Wattenwyl mit Dank die freundschaftlich gebliebenen Verhältnisse mit den Mächten, mit Schärfe, die übel vermerkt wurde, die geheimen Umtriebe [3]). In geschlossener Sitzung stattete er eingehenden

[1]) Briefe vom 6., 12. und 21. Mai.

[2]) Ueber dessen merkwürdige Geständnisse unten ein mehreres.

[3]) Es folgen hier die einschlagenden Sätze dieser dem Drucke übergebenen Rede:

Bericht ab, welcher nach den vorhergegangenen Mittheilungen an die Kantone der Versammlung die Lage deutlich darstellte. Dieselbe erkannte aus dem Ernste derselben die Berathung der Anträge über Fremden-Polizei und Presse als die wichtigste und dringendste Aufgabe der diesjährigen Tagsatzung. Es wurde eine Kommission von sieben Mitgliedern[1])

„Wenn ungeachtet dieser eben berührten empfindlichen Einschränkungen (durch die Mauthsysteme) die Schweiz manchen von ihr billig gepriesenen innern Segen genießt, so würdigt sie auch mit lebhafter Erkenntlichkeit die fortdauernden ehrenvollen Beweise der Achtung, Theilnahme und wohlwollenden Freundschaft derjenigen hohen Mächte, denen die Eidgenossenschaft die in den Hauptverträgen, welche das heutige europäische Staatsrecht begründen, so feierlich ausgesprochene Gewährleistung ihrer Neutralität und Unabhängigkeit verdankt; und sie ist erfreut auch mit andern benachbarten oder entferntern Staaten freundschaftliche, angenehme und zu beidseitigem Glück und Vortheile gereichende Verhältnisse zu unterhalten.

Den Grundsätzen ihrer Väter getreu ehren die Eidgenossen ihrerseits die heiligen Rechte aller obersten Staatsgewalten; sie verabscheuen Empörungen, was Frieden, Ruhe, gesetzliche Ordnung und Gehorsam gegen rechtmäßige Obrigkeit stört, wird von ihnen als strafbares Verbrechen betrachtet und der alte, edle Sinn für Gastfreiheit, der den freien Schweizer zu jeder Zeit belebt hat, soll nicht durch Aufnahme strafbarer Ruhestörer und durch Menschen, welche die Sicherheit befreundeter Nachbarstaaten gefährden, mißbraucht werden; dafür sorgen bestimmte Gesetze und ernste Polizei-Verordnungen älterer und jetziger Zeit.

Diese aufrichtigen, biedern und offenkundigen Grundsätze unserer vaterländischen Regierungen hat zwar in den letzten Zeiten die Verläumdung auch nicht geschont. Leidenschaftliche Menschen, die unter dem Scheine des Eifers für Rechtmäßigkeit, gleichwohl von eigentlich revolutionärem Sinne behaftet sind, denen die ungestörte Ruhe und Eintracht der Schweiz zu Erreichung ihrer feindseligen Absichten hinderlich ist und die durch vorgebliche Aufdeckung selbst erfundener Komplotte und Verschwörungen sich Geld und Ehren zu verschaffen hoffen, haben beim Auslande Magistrate, Regierungen und ganze Massen von Einwohnern der Schweiz als Anhänger und Beförderer ruhestörender und staatsgefährlicher Grundsätze zu verdächtigen, jede aufgefaßte, freie individuelle Aeußerung über politische Ereignisse verläumderisch als allgemein revolutionäre Gesinnung darzustellen und dadurch selbst die wohlwollenden Gesinnungen großer Monarchen gegen unser Vaterland zu schwächen gesucht. Allein diese Umtriebe sollen keinen ächten Eidgenossen beunruhigen. Es wäre Beleidigung gegen die Weisheit der Fürsten und ihres edlen, großmüthigen, Charakter's, nur dem Gedanken Raum zu geben, daß ihrem wohlverdienten Zutrauen und ihrer erprobten Freundschaft gegen die Eidgenossenschaft durch so verächtliche Einwirkungen Abbruch geschehen könnte.

Die eidgenössischen Regierungen wissen, was sie ihrer Ehre, der Wohlfahrt des Landes und glücklichen angenehmen und ungestörten nachbarlichen Verhältnissen schuldig sind und der eidgenössische Vorort, vollkommen einverstanden mit seinen hochverehrten Mit-Vororten, schätzt sich glücklich, in Beziehung auf auswärtige und innere Verhältnisse, die wiederholten Zusicherungen von geliebten Bundesgenossen zu besitzen, daß seine Handlungsweise ihren Wünschen, Ansichten und Grundsätzen entsprochen habe u. s. w.

[1]) Bürgermeister Reinhard von Zürich, Schultheiß Rüttimann von Luzern, Bürger-

zu ihrer Untersuchung niedergesetzt. Schon am 14. Juli konnte der ausführliche Bericht vorgelegt werden. Ueber, die Form, unter der die Maßregeln erzielt werden können, welche als nothwendig würden erachtet werden, behält der Bericht die Souverainetät der Kantone im Auge, welcher nicht durch einen Tagsatzungsbeschluß zu nahe getreten werden solle, und in Beziehung auf ein Konkordat die bei der großen Verschiedenheit der kantonalen Einrichtungen und Gesetze dem Abschlusse eines solchen entgegentretenden Schwierigkeiten. Die Kommission schließt daher, im Vertrauen auf die vaterländische Gesinnung aller Kantone, auf eine wo möglich einmüthige Empfehlung der Anträge durch die Tagsatzung an die Stände, damit diese von sich aus übereinstimmende Verfügungen eintreten lassen möchten. Die Kommission will die grundsätzliche Frage über Preßfreiheit nicht behandeln, bemerkt hingegen, daß durch Bestrafung die gerügten Nachtheile, über welche andere Staaten sich zu beklagen hätten, nicht aufgehoben werden, sondern daß Verhütung des Mißbrauchs gefordert werde, und verschweigt nicht, daß bei genügender Vollziehung der Beschlüsse vom 20. Augstmonat 1816 und 3. September 1819 die neuerlichen Verdächtigungen der Schweiz nicht den Eindruck gemacht hätten, den sie hervorgebracht; sie verschweigt nicht und bedauert, daß auch einzelne Stände sich über den Mißbrauch der Presse in andern zu beschweren haben mögen. Strenge Forderung gültiger Ausweisschriften müsse bei Duldung von Fremden walten, und diese dürfen sich keiner störenden Umtriebe schuldig machen.

In dem vorörtlichen Kreisschreiben wird den Ständen angelegentlich empfohlen, in Lehrfächern oder andern Aemtern nicht Personen anzustellen, welche von äußern Mächten als gefährlich bezeichnet sind. Endlich berührt die Kommission die angemessene Aufsicht auf solche unbezeichnete Personen, welche über die öffentliche Stimmung der Schweiz nachtheilige Urtheile zu veranlassen verdächtig sind.

Die Tagsatzung beschloß mit Einmüthigkeit, es sollen alle Stände zu Ergreifung der Maßregeln eingeladen werden, damit nicht durch Mißbrauch der Presse Veranlassung zu begründeten Beschwerden befreundeter Mächte gegeben werde, und daß nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen hingezielt werde, sondern auf Verhütung derselben, und in Beziehung auf Fremden-Polizei, daß nicht durch Mißbrauch der Gastfreiheit gefährliche Umtriebe stattfinden, daß in der Forderung der Legitimationsschriften Uebereinstimmung erzielt werde, daß man Fremden nicht

---

meister Wenk von Basel, Bürgermeister Fetzer von Aargau, Landammann Müret von Waadt, Staatsrath Fatio von Genf, Legationsrath Fischer von Bern als Berichterstatter.

neue Pässe zustelle, sondern sie an ihre Gesandtschaften verweise, und daß die Kantone sich gegenseitig alle Polizei-Verfügungen gegen einzelne Fremde mittheilen. Dem Vororte soll von allen daherigen Verfügungen Kenntniß gegeben werden. Von Festsetzung einer Zeit, während welcher solche Verfügungen gültig sein sollten, glaubte man auf Anrathen der Kommission aus leicht erklärbaren Gründen absehen zu sollen. Der sehr eingehende Kommissional-Bericht zur Kenntniß der schweizerischen Behörden, keineswegs aber zu derjenigen des Auslands bestimmt, wurde in „geheimer gedruckter Abschrift" den Ständen mitgetheilt, fand aber, wie man es vorausgesehen hatte, durch Vermittlung des bekannten zürcherischen „honorirten" Korrespondenten Verbreitung durch die „Allgemeine Zeitung".

Die Berathung war würdig und ernst; durch Hintansetzung vieler vorgefaßter Ansichten und Bedenken hinter dasjenige, was das allgemeine Wohl forderte, wurde die Einmüthigkeit erzielt, welcher dann die Zustimmung aller Kantone und die Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen beizumessen war. Das Conclusum der Tagsatzung selbst, die einmüthige Einladung an die Kantone zeigte den Gesandten der Mächte das unzweideutige Bestreben, keiner begründeten Beschwerde Raum zu geben und man hätte hoffen sollen, die Verdächtigungen unschädlich zu machen. Allein mittlerweile waren, sehr wahrscheinlich größtentheils infolge der Bestrebungen der geheimen Comites, Veränderungen in dem in der Schweiz residirenden Gesandtschaftspersonale eingetreten, durch welche jene sich bedeutend gestärkt und angetrieben finden mochten, den von ihnen verfolgten Zweck um so eifriger anzustreben. Marquis de Moustier war während des Verlaufs der Tagsatzung als französischer Gesandter eingetroffen und hatte am 21. Juli seine Beglaubigungsschreiben abgegeben. Tags zuvor hatte er sich gegen die zu seiner Begrüßung an ihn abgeordneten Mitglieder des vorörtlichen Geheimen Raths [1]) in einer so unschicklichen Weise benommen, daß der Besuch sehr kurz abgebrochen wurde, nachdem ihm einige, von Personen, welche er durch das Ansehn der seinigen und dasjenige seiner Stellung zu erdrücken vermeinte, unerwartete Entgegnungen zu Theil geworden waren [2]). Er hatte jedenfalls dargethan, wessen man sich von ihm zu versehen hatte. Bei Uebergabe der Kreditive, welche Moustier mit einer kurzen, ziemlich trockenen Anrede begleitete, erwähnte Wattenwyl nach Bezeugung des angelegentlichen Wunsches der Schweiz, die besten Verhältnisse mit der französischen Krone zu unterhalten, in an-

---

[1]) Seckelmeister von Jenner und Rathsherr Fischer.
[2]) Wurstembergers Mülinen CCCXXIV.

erkennender Weise des Grafen von Talleyrand sowohl nach seinen öffentlichen Beziehungen, als nach seinem häuslichen Leben, und sprach die Hoffnung aus, die Schweiz werde bei Sr. Excellenz die gleichen wohlwollenden Gesinnungen und das gleiche Verlangen wiederfinden, von den vielfachen gegenseitigen Interessen Frankreich's und der Schweiz Kenntniß zu nehmen. Gleichsam bedacht, von seinem ersten Auftreten an sich als Gegner des Schultheißen darzustellen, beschwerte sich Moustier in seinen Unterredungen mit den verschiedensten Personen über die Rede Wattenwyl's, als über eine Lektion, welche dieser ihm habe ertheilen wollen. Die Anwesenheit der Standes-Gesandtschaften gab ihm hiezu Anlaß, wie zur Bekämpfung des Retorsions-Konkordates, dessen Auflösung im Zusammenhang mit der Niederwerfung der Partei besonders in Bern, welche es aufgestellt hatte, seine vornehmste Aufgabe gewesen zu sein scheint. Wenn auch zuweilen scharfen Entgegnungen sich aussetzend, gelang es ihm dennoch, Bitterkeit und Mißtrauen zu streuen[1]). Hatte dringende Rücksicht auf das allgemeine Wohl in einer nach den einzelnen Verfassungen und Gesetzgebungen und nach den waltenden Ansichten schwierigen Aufgabe der Verständigung über Fremdenpolizei und Presse Einstimmigkeit zu erzielen vermocht, so trat hingegen in der Retorsions-Frage, in welcher Vereinbarung wahrlich ebenfalls Noth gethan hätte, ein schroffer Widerspruch der Meinungen, dem die oft übermüthigen Bemühungen des französischen Gesandten hätten zur Warnung dienen sollen, offen zu Tage[2]). Die Gegner des Konkordats stellten es als eine verfehlte, den eigenen Interessen der Schweiz viel mehr als demjenigen Frankreich's nachtheilige Vorkehr dar; die Konkordirenden beschwerten sich über den feindseligen Widerstand, mit dem es von jenen bekämpft werde und über die der

---

[1]) So hatte er dem wackern Sidler einen Dorn eingesenkt, indem er ihn bei Tische, das Retorsions-Konkordat besprechend, einen „Trabanten“ Bern's hieß. Die entrüstete Antwort Sidlers nahm er hin, allein von Stunde an entfernte sich Sidler immer mehr von seinen bernerschen Freunden.

[2]) In den hier benutzten Quellen erscheint nichts über die ziemlich allgemein verbreitete Angabe, daß später unmittelbare französische Gunstbezeugungen zu Auflösung des Konkordats verwendet worden seien. Offenbar zum Zwecke, Mißtrauen zu stiften, enthielt die Quotidienne vom 29. Dezember nach Partikular-Korrespondenz aus Bern die Nachricht: die dem Schultheiß Rüttimann von Luzern, dem Landammann Schorno von Schwyz und dem Präsident de Pierre in Neuenburg zugesandten Dekorationen der Ehrenlegion werden allgemein als ein Zeichen der Zufriedenheit (Satisfaktion) betrachtet, welche S. M. der König von Frankreich Magistraten habe geben wollen, die durch ihre Ergebenheit an die guten politischen Grundsätze bekannt seien; auch sind unsere Liberalen bestürzt und enthalten sich, in ihren Blättern davon zu sprechen.

Vollziehung in Weg gestellten Hindernisse. Es kam zu keiner Entscheidung, wohl aber machte sich die Ueberzeugung geltend, daß die versuchte Abwehr nicht von einzelnen, durch ein Konkordat verbundenen Kantone erfolgen könne, und daß ohne allgemeine Theilnahme der Versuch sich nicht werde behaupten lassen. Dasselbe zerfiel ein Jahr später infolge verschiedener Rücktritts-Erklärungen. Im Großen Rathe von Freiburg machte sich General von Gady, der in seiner Dienstanstellung in Paris mit dem Comite in näherer Verbindung gestanden zu sein scheint, durch seine Darstellung der politischen Seite der Frage bemerklich: Es handle sich um Erstellung einer vom Golf von Lyon bis zur Rheinpfalz sich erstreckenden Föderativ-Republik. Der König von Würtemberg, durch die Benennung als König der Teutonen gewonnen, sei einverstanden; die Schweiz sei inbegriffen und ihrer Vertrautheit mit republikanischen Formen wegen sogar zum Mittelpunkt ausersehen. Mehrere Magistrate derselben, gewohnt, an der Spitze der Geschäfte zu stehen, sehen sich bereits als Landammänner, Präsidenten 2c. dieser großen Conföderation. Das Retorsions-Konkordat solle der Ausgangspunkt sein, und die militärischen Vorkehren, um sich der Pässe des Jura, der Vogesen 2c. zu bemächtigen, verdecken. Die Rede fand bei ihren Zuhörern eine sehr verschiedene Aufnahme, die Deutung der Verdächtigung entging ihnen nicht[1]).

Unter Wattenwyl's Vorsitz gingen die Berathungen der Tagsatzung ziemlich rasch vorwärts, und sei es, daß bestimmtere Verhaltungsbefehle nicht früher eintrafen, oder daß man es vorzog, eine solche Mittheilung dem einzig stehenden Vorort zu machen, welche allenfalls als eine herbeigeführte oder als eine verschuldete gedeutet werden konnte: ihre Berathungen waren geschlossen, die Gesandten abgereist, als unterm 20. und 21. Augstmonat die Minister von Preußen, Frankreich, Sardinien, Rußland und Oestreich nicht in identischen, allein dem Zwecke nach übereinstimmenden Noten, Abhülfe gegen die Umtriebe gefährlicher Revolutionairs verlangten. Im Wesentlichen wurde besagt, eine große Zahl Revolutionairs verschiedener Staaten hätten in einigen Kantonen eine Freistätte und Schutz gefunden und vergeblich sei ihre Entfernung verlangt worden. Die Aufmerksamkeit der Mächte habe sehr ernsthaft sich solchen Zuständen zuwenden müssen, und sie seien Gegenstand der in Verona gepflogenen Konferenzen gewesen, denen fernere in Paris gefolgt seien. An diesen haben sich betheiligt: der Botschafter Sr. k. k. Apostolischen Majestät, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreich's, der Botschafter

[1]) Auszug aus einer von Freiburg an Wattenwyl eingelangten Notiz über die Sitzung vom 12. Juni 1824.

Sr. Sizilianischen Majestät, der Geschäftsträger Preußen's, der Botschafter Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen und der Botschafter Sr. Sardinischen Majestät bei dem französischen Hofe. Dieselben seien bei der Gefährlichkeit solcher Umtriebe, bei der Nutzlosigkeit bisheriger Einladungen zu Abhülfe, in Betrachtung der verdoppelten Thätigkeit der in der Schweiz versammelten Revolutionairs, der geheimen Verbindungen zu Bildung bewaffneter Schaaren und der Anlage von Waffen und Munitions-Vorräthen auf verschiedenen Punkten des schweizerischen Gebiets und in Betrachtung der der Schweiz durch die ihr zugesicherte Neutralität obliegenden Verpflichtungen, übereingekommen:

1) Die Repräsentanten ihrer Höfe in der Schweiz zu beauftragen, das Begehren um Ausweisung der Individuen zu wiederholen, deren Verzeichnisse der Bundesregierung würden mitgetheilt werden.

2) Die Schweizer-Regierungen einzuladen, den Betreffenden die erforderlichen Austrittspässe zu ertheilen, wohlverstanden, daß sie weder nach Spanien oder Portugal, noch nach einem der bei den Pariser-Konferenzen vertretenen Staaten gewiesen werden dürfen.

3) Es werde den Betreffenden der Ausweg angeboten, sich nach den Vereinigten Staaten Amerika's zu begeben. Schweizerische, auf diesen Fall auf Bremen oder Hamburg lautende Pässe werden von den Repräsentanten der Zwischenstaaten visirt werden.

4) Um sie zu bestimmen, diesen Ausweg zu suchen, werden ihnen an einem der benannten Einschiffungsplätze die nöthigen Geldmittel ausgerichtet werden.

Die preußischen und die russischen Noten, das Gepräge von Kabinets-Erlässen tragend, enthielten diese Bestimmungen am ausführlichsten. Keine der beiden verlangte namentliche Ausweisungen, sondern sie unterstützten die Begehren ihrer Kollegen, jene in schärferer, diese in freundschaftlicher Weise[1]). Die östreichische, in ihrer Betonung der preußischen sich nähernde, theilt ein Namensverzeichniß von 67 Italienern mit, deren Ausweisung verlangt wurde. Der neue sardinische Geschäftsträger, Bazin de Chanay, welcher zu Ersetzung seines Vorgängers d'Arcollieres in ähnlicher Weise war ausersehen worden, wie de Moustier, an den er sich anzuschließen gewiesen schien, gab in ziemlich bitterer Weise drei Verzeichnisse von Piemontesen ein. 24 sollten ausgewiesen werden, 10 andere sollten die Schweiz bereits verlassen haben, 83 endlich sollten zu verschiedenen Zeiten aus der Schweiz nach Hause geschrieben haben. Der fran-

[1]) Noten vom 20. und vom 9/21. August 1823.

zösische Gesandte endlich schien es darauf abgelegt zu haben, Unwillen zu erzeugen. Auf das von seinem Amtsvorfahr unterm 14. Mai eingegebene Verzeichniß verweisend, entnahm er der Antwort vom 9. Juni die Angabe über Comte, als Anlaß zu der Aeußerung: Unter denen, deren Aufenthalt in der Schweiz nicht geleugnet werden könne, seien sogar solche, welche unter den besondern Schutz einer Kantonal-Behörde genommen und von ihr in eine Evidenz gestellt worden seien, die noch zum ganzen Skandal eines solchen Schutzes beitrage. Dann heißt es: Die Offenkundigkeit[1]) habe ihn in Kenntniß gesetzt, inwiefern die Tagsatzung eine Frage zu erwägen gewußt habe, über deren Gewicht es unmöglich gewesen sei, sie zu täuschen (de lui faire prendre le change). Er schließt dann mit Eingabe des nämlichen Verzeichnisses der zehn Personen, über welche unterm 9. Juni der umständliche Bericht an die Gesandtschaft war mitgetheilt worden, auf deren Ausweisung er auf das Bestimmteste bestehe.

Der vorörtliche Geheime Rath, welcher sich vorerst über die Angaben der Minister von den betreffenden Kantonen Aufschluß verschaffen mußte, richtete unterm 6. Oktober seine Antworten an jene. Dem preußischen Gesandten wird, nach Erwähnung des Unheils, welches die Revolution schon früher über die Schweiz gebracht habe (ohne näher auf die damalige Theilnahmlosigkeit Preußen's hinzuweisen, welches sich begnügt hatte, Neuenburg sicher zu stellen), bemerkt: Lange Zeit hindurch seien bei sehr im Allgemeinen ausgesprochenen Besorgnissen keine näheren Angaben den Regierungen mitgetheilt worden, daher einige Vorkehren unvollständig geblieben. Nach den ersten, im März eingegebenen Verzeichnissen seien den Gesandten von Oestreich und Frankreich und dem sardinischen Geschäftsträger ausführliche Berichte ertheilt worden, aus denen die Ueberzeugung von der Unsicherheit und der Uebertreibung der Beschwerden und zugleich die vollständige Rechtfertigung der Schweiz hervorgegangen sei. Die Schlußnahmen der Tagsatzung vom 14. Juli, welche der Minister seinem Hofe vortragen wolle, möge die Gesandten beurtheilen lassen, ob eine außerordentliche Dazwischenkunft, wie sie stattgefunden, für die öffentliche Ruhe nützlich und der Schweiz gegenüber gerechtfertigt erscheine. Die schweizerischen Regierungen, so wenig als andere, können für einzelne Meinungen einstehen, allein für sich selbst und für die Masse der Nation können sie es, und diese sei ruhig und in tiefem Frieden, ungeachtet der Thätigkeit von zahlreichen Agenten, welche, verschiedenen Einflüssen ge-

[1]) Natürlich hatte die Tagsatzung keine Ursache, ihren, ganz in der Form einer inneren Angelegenheit gehaltenen Beschluß vom 14. Juli den fremden Gesandtschaften amtlich mitzutheilen, wie es hingegen nunmehr in Antwort auf diese verabredeten Beschwerden geschah.

fügig, nicht allein tägliche Berichte erstatten, sondern auch versuchen, Mißtrauen und Unruhe auszustreuen. Der Vorort stehe nicht an, zu erklären, daß Umtriebe, geheime Verbindungen, Bildung von bewaffneten Schaaren, Anhäufung von Waffen und Munition die strengsten Züchtigungen ihrer Urheber, wären sie Fremde oder Einheimische, verdienen würden. Allein man habe nicht entdecken können, was solche Besorgnisse rechtfertigen könnte; allgemeine Vorgeben können die Begründtheit derselben nicht darthun, sondern die Schweiz dürfe verlangen, daß solchen Behauptungen doch einige Indizien zur Seite gestellt werden. Alle Kantone haben sich zu pünktlicher Vollziehung des Tagsatzungs-Conclusum und zu anhaltender Wachsamkeit anheischig gemacht. Aehnlich lautete die Antwort an den russischen Geschäftsträger mit verbindlichem Ausdruck der Anerkennung des im Wortlaute seines Erlasses bezeugten wohlwollenden Zutrauens des Kaisers, welcher im Conclusum vom 14. Juli die treffende Bestätigung der geäußerten Ueberzeugung finden werde, daß die Schweiz, Freundin der Ordnung und loyal in allen Beziehungen zu den ihr befreundeten Staaten, mit voller Zuversicht Absichten zustimme, welche das Wohl aller Völker und auch ihr eigenes bezwecken. Die kaiserlich östreichische Gesandtschaft hatte nach einigen nähern frühern Mittheilungen ihrer nunmehrigen Note, wie erwähnt, ein Verzeichniß von 67 revolutionären Italienern, Unterthanen Sr. Maj. des Kaisers, Refugirte in der Schweiz, beigefügt. Es wurden mehrere in demselben vorkommende Angaben als irrthümlich nachgewiesen, die Unmöglichkeit der Nachforschung bei bloßer Benennung ohne irgend eine nähere Bezeichnung bemerkt, über alle genauer bezeichneten eine Auskunft ertheilt, welche die Sorgsamkeit der betreffenden Kantons-Regierungen darthat. Es wurde des für die Schweiz sich ergebenden Nachtheils und der Unbill Erwähnung gethan, die dadurch gegen sie begangen worden, daß angebliche Wahrnehmungen revolutionärer Umtriebe, durch welche sie selbst zuerst und zumeist gefährdet wäre, lange Zeit ihr nicht seien mitgetheilt worden, und daß eine Zahl geheimer Agenten ohne ihr Vorwissen mit Erkundigungen sei beauftragt worden.

Die Antworten an Preußen, Rußland und Oestreich, vom eidgenössischen Kanzler mit großer Sorgfalt ausgearbeitet, enthielten in vollständiger Auseinandersetzung der Verhältnisse der Schweiz zu den Mächten wesentlich übereinstimmende Erklärungen, mit Beziehung auf die vorhergegangenen Ereignisse, und für jede derselben die besondere Entwicklung, welche hier nur sehr oberflächlich angedeutet werden konnte. Sie betonten, unter fester Abwehr eines Vorwurfes der Nachlässigkeit bei Umtrieben oder williger Duldung derselben den Ausdruck der Bestrebungen zu freundschaftlichem Einverständnisse. Den Noten des sardinischen Geschäftsträgers

und des französischen Gesandten trat die Auseinandersetzung der Unstatthaftigkeit von Vorwürfen entgegen, welche eher aus Voraussetzungen, als aus Thatsachen hergeleitet schienen. Jenem wurde bemerkt, daß „Umtriebe gegen die Regierungen und den innern Frieden der Schweiz", wenn zur Kenntniß der sardinischen Regierung gelangt, einer befreundeten Regierung zuerst hätten angezeigt werden mögen; daß „piemontesische Revolutionärs in der Schweiz geschützt würden, und daß gerechten Ansuchen verschiedener alliirter Mächte einen erwarteten Erfolg nicht gehabt hätten," oder „daß das Benehmen der Schweiz den Grundsätzen der Neutralität widerspreche und die Sicherheit oder die politischen Interessen benachbarter Staaten beeinträchtige," wurde in Abrede gestellt und auf den Beweis dahin zielender Beschwerden gedrungen, mit Hinweisung auf die bereits im Frühjahr an die Regierungen von Waadt, Genf und Wallis vom Vorort geschehenen Mittheilungen und auf die durch sie getroffenen Verfügungen und ihren Erfolg. Das Conclusum vom 14. Juli sei nicht allein den Anforderungen der Mächte zuvorgekommen, sondern habe in vollem Maße die nachbarlichen Gesinnungen zu gutem Vernehmen dargethan. Durch zahlreiche, namentlich angeführte Beispiele wurde gezeigt, daß von den verzeichneten Personen mehrere mit sardinischen Ausweisschriften versehen, ja sogar empfohlen, andere bloß auf der Durchreise vorübergehend in der Schweiz gewesen seien. Dem Hofe von Turin komme es zu, anstatt unbestimmter und zum Theil ganz irriger Anbringen genaue und erwiesene Angaben vorzulegen. Von der Schweiz könne man einen negativen Beweis nicht verlangen.

Nicht ohne Schärfe wird dem französischen Gesandten der bedeutende Absprung vorgehalten, den die nach gemeinschaftlicher Berathung mit andern Mächten eingegebene Note vom 21. Augstmonat von der früheren Ansicht erzeige, daß die französische Regierung keinen Grund wisse, sich einem vereinbarten, förmlichen Schritte anzuschließen, sondern allfällige Reklamationen unmittelbar im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen machen werde, welche zwischen Frankreich und der Schweiz bestehen. Nach Erwähnung der von 1791 bis 1815 von der Schweiz geleisteten Beweise ihrer Gesinnungen für das französische Königshaus wird hervorgehoben, wie noch in neuester Zeit bei dem Abschluß der Militär-Kapitulationen und seither, ungeachtet mancher unerfreulicher Anfechtung der dem Schweizer-Dienste zugesicherten Rechte, die Schweiz bei Ankündigung des spanischen Feldzuges begründete Beschwerden hintangesetzt habe.

Dem sardinischen Geschäftsträger und dem französischen Gesandten wird das Conclusum vom 14. Juli nicht zu Uebermittlung an ihre Höfe zugestellt, sondern unter Mittheilung der Dispositive desselben wird Sr.

Excellenz dem Herrn Marquis de Moustier bemerkt: Der Geheime Rath könne seinen sonderbaren Schriftsatz (phrase surprenante), die Tagsatzung habe das Gewicht der Frage zu sehr eingesehen, als daß es möglich gewesen wäre, sie darüber zu täuschen, nicht begreifen. Das Conclusum, vom Vorort bereits unterm 9. Juni eingeleitet, sei das Ergebniß der Einstimmigkeit aller Kantone gewesen. Die Offenkundigkeit, auf welche Se. Excellenz sich berufe, könne ihn darüber nicht in Unkenntniß gelassen haben. Es folgen dann umständliche Berichte über die zehn benannten Personen, zum Theil in Wiederholung der bereits unterm 9. Juni ertheilten, und über ihre nachträgliche Ausweisung oder freiwillige Abreise; der auf französische Empfehlung früher geduldete Comte, dessen Anstellung die französische Note als ein Skandal bezeichnet hatte, habe in Lausanne seine Entlassung gegeben und seine Abreise angezeigt. Nach einem Blick auf die ungeahndet gebliebenen Diffamationen der Tagsatzung durch den drapeau blanc schließt die Antwort mit dem Begehren, daß der Gesandte Frankreich's, Zeuge der Ruhe im Lande und der Biederkeit (loyauté) der Regierungen, mit den übrigen Vertretern der Souveräne sich bemühen werde, „die lügnerischen Berichte einiger untergeordneten Intriganten in „ihr Nichts zurückzuweisen.“

Der Geheime Rath hatte die Zeit von ungefähr sechs Wochen, von Empfang der Noten im Augstmonat bis zu ihrer Beantwortung zu Anfang Weinmonat zu möglichst genauer Erhebung von Berichten der Kantone verwendet, welche, je nach den durch die Verfassungen ihnen gewährten Mitteln, nicht überall gleich vollständig oder bestimmt ertheilt werden konnten und zum Theil auch die Spuren der Einwirkungen einer verschiedenen Auffassung wahrnehmen ließen.

Es lag der vorörtlichen Behörde ob, die aus vielen unlauteren Quellen hervorgegangenen Beschwerden der Wahrheit gemäß zurückzuweisen, und die einzelnen Kantons-Regierungen gegen ungegründete Beschuldigungen zu schützen. Sie konnte sich nicht verhehlen, durch die vielen Gefühlen widersprechenden Nachforschungen, nicht etwa bloß gegen bekannte Unruhstifter, sondern gegen eine Mehrzahl wenig bekannter, zum Theil kränklicher und früher öffentlich geduldeter Personen, sich der Gefahr auszusetzen, in den Kantonen, vielleicht nicht ohne Mitwirkung geheimer Agenten, als williges Werkzeug der Mächte dargestellt, und von diesen hingegen für Alles, was in den Kantonen vorging, verantwortlich gemacht zu werden. Sie durfte nach ihrer Pflicht die Stellung der Schweiz gegen die im Einverständnisse handelnden Mächte nicht gefährden und ebenso wenig Eingriffe in die eigene Unabhängigkeit gestatten. Die vorörtliche Behörde verwendete daher die größte Sorge, auf amtlichem, wie

auf vertraulichem Wege die Kantons-Regierungen und die einflußreichsten Glieder derselben mit der Lage bekannt zu machen und sich möglichst vollständige Angaben zu verschaffen. Man kannte in Bern das Zusammenwirken des feindseligen Vereins unter Olry, den die Rückweisung von Fauche erbittert hatte, mit Moustier, und verhehlte sich keineswegs die gegen Wattenwyl gerichtete Spitze des Angriffs dieses Letztern, welcher zum Theil, wie früher Senfft, soweit veränderte Zustände es gestatteten, Herstellung der ehemaligen Eidgenossenschaft zu bezwecken in jenem Kreise sich das Aussehen gab [1]). Die Antworten an die Minister wurden sorgfältig berathen, damit aus der Vergleichung derselben leicht zu erkennen sei, was in allgemeiner Beziehung an die Mächte selbst und insbesondere an ihre Beauftragten sich richte.

Der mit vielen Besorgnissen begangene Feldzug der Franzosen unter dem Herzoge von Angoulême in Spanien zu Herstellung der königlichen Gewalt in diesem Lande war mit Erfolg gekrönt. Der vorörtliche Geheime Rath, sowohl durch die unmittelbar eingehenden Berichte, als aus den öffentlichen Blättern überzeugt, daß die Stimmung in Paris eine der Schweiz nicht günstige sei, und ebenso überzeugt, daß die französische Gesandtschaft ein besseres Verhältniß herbeizuführen sich nicht bestreben werde, glaubte, die Theilnahme einiger Bataillons der Schweizer-Garden am Feldzuge biete eine Gelegenheit zu einer Sendung nach Paris zur Beglückwünschung, nachdem während des Kaiserreiches die glücklich beendigten Feldzüge Napoleon's öfters solche außerordentliche Gesandtschaften veranlaßt hatten, und jetzt zum ersten Male die französische Armee unter einem königlichen Prinzen, dem präsumtiven spätern Thronfolger, siegreich geblieben war. Es wurde daher Rathsherr Fischer nach Zürich und Luzern geschickt, um die Ansichten der beiden Mitvororte zu erfahren [2]). Der Vorschlag wurde von Zürich als durch die Umstände gerechtfertigt angesehen, ebenso auch bei einem Theil des Staatsrathes von Luzern, wo jedoch Schultheiß Rüttimann, der eben zu dieser Zeit das Großkreuz der Ehrenlegion er-

---

[1]) Durch Andeutungen schien er zu Wiederherstellung der XIII Kantone und Wiedervereinigung von Waadt und Aargau mit Bern Hoffnungen wecken zu wollen. Brief vom 7. Jenner 1824. Einem Mitgliede der bernerschen Regierung, welches sich zu einer Erörterung mit ihm veranlaßt sah, sagte Moustier: On me reproche de vouloir rétablir 13 Cantons! Que m'importe qu'il y en ait 13 ou 30 ce qui m'importe c'est d'avoir la moitié plus un des votes! Der Berner erwiderte: Je ne mets pas en doute, Mr. le Marquis Votre indifférence à ce sujet, mais V. E. devroit faire cette déclaration aux personnes qu'elle voit plus habituellement et qui lui prêtent un langage différent. (Aufzeichnungen von 1823 und 1824.)

[2]) Briefe vom 15. und 19. November.

halten hatte, sich demselben widersetzte. Der Geheime Rath wollte ohne Einstimmigkeit der Vororte nicht vorschreiten, da sämmtliche Kantone durch Kreisschreiben anzufragen und so die Aufmerksamkeit auf die Angelegenheit hinzulenken allerlei Uebelstände und Einmischungen fremder Einflüsse besorgen lassen mußte. Dem »Courier français« wurde einige Wochen nachher, angeblich von Bern, wahrscheinlich von Zürich aus die Nachricht von dieser vertraulichen und wenig besprochenen Sendung mitgetheilt.

Noch vor Abschluß des Jahres traf der Herzog von Calvello, Sohn des in der neapolitanischen Diplomatie bekannten, dem bourbonischen Könighause ergebenen Fürsten von Castel-Cicala, in Bern ein, um dem Vorort Anträge zum Abschlusse von Militär-Kapitulationen zu überbringen, auf welchen die fremden Continental-Gesandtschaften in der Schweiz Gewicht zu legen schienen. Von Paris aus war Calvello, ein tapferer Soldat[1]), bisher in keiner diplomatischen Funktion verwendet, an Moustier, Olry und Bazin gewiesen. Sein Auftreten nach den Anweisungen dieser Rathgeber bereitete Wattenwyl, und nach dem Jahreswechsel mehr noch seinem Kollegen von Mülinen[2]), manche Unannehmlichkeit, und dem östreichischen Gesandten von Schraut gelang es nicht ohne Mühe, den Herzog zu richtigerer Einsicht der Verhältnisse zu bringen. Moustier, wie wenig er sich um die Verfassung der Schweiz kümmerte, wußte, daß Militär-Kapitulationen nicht Sache des Bundes, sondern der Kantone seien, daß also der Bundespräsident solche Anträge lediglich an diese zu übermitteln hatte. Die so lautende Antwort Wattenwyl's, als ein Ergebniß seiner Ungeneigtheit, und nachdem der König von Frankreich als Haupt des Hauses Bourbon die Angelegenheit durch ein eigenes Schreiben empfohlen hatte, als dasjenige übeln Willens darzustellen, war um so eher möglich, als Wattenwyl für den Kanton Bern selbst eine weitere Militär-Kapitulation neben den mit den Niederlanden und mit Frankreich bestehenden für unzulässig erachtete, während in verschiedenen andern Kantonen, z. B. Luzern, Solothurn, Schwyz, eine solche bald Anklang fand. Die Thätigkeit und Feindseligkeit des Comite, das nach dem Ausdrucke eines Briefes jener Zeit „die Cabale“ benannt war, hatte sich besonders auch in den französischen Zeitungen „drapeau blanc“ und „Quotidienne“ bemerklich

[1]) In der englischen Reiterei bei Waterloo fechtend, war er bei einem Angriff verwundet nach dem Sturze seines Pferdes in feindliche Gewalt gerathen und wurde zu Napoleon gebracht, der seine Namensangabe als Kapitän Johnson anzunehmen schien und ihn nach Gebrauch über Stärke und Stellung des Korps befragte, zu dem er gehörte und dann entließ.

[2]) Vergleiche Wurstembergers Mülinen.

gemacht. Das erstere dieser Blätter enthielt zahlreiche, nach Styl und Inhalt die Quellen deutlich bezeichnende Ausfälle gegen die Mehrheit der Berner-Regierung, zunächst gegen die öfters namentlich benannten Schultheißen und den Rathsherrn Fischer, die als Jakobiner dargestellt und der Begünstigung geheimer, gegen die Nachbarstaaten und den öffentlichen Frieden gerichteter Umtriebe beschuldigt wurden[1]). Bei der Antheilnahme, wenigstens dem Mitwissen von Moustier daran konnte der schweizerische Geschäftsträger in Paris eine Abhülfe nicht erlangen und nach dem Aufsehen und der Besorgniß, welche diese so oft wiederholten Angriffe hin und wieder in der Schweiz, wenn auch nicht in dem Maße, wie erwartet sein mochte, hervorriefen, entschloß sich der Geheime Rath zu einem Versuche, ob solchen Ränken wenigstens durch die Evidenz ihres Ursprunges vor den französischen Gerichten beizukommen sei.

Es wurde daher ein fähiger Rechtskundiger aus dem Jura[2]) nach Paris geschickt, um nach Berathung einiger ausgezeichneter Rechtsgelehrten der königlichen Partei weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Sie riethen bei der bestehenden Preßgesetzgebung von einem Prozesse ab, welcher natürlich nur bei Aussicht auf Erfolg hätte begonnen werden können.

Die Rede, mit welcher Wattenwyl am 8. Dezember die Winter-Sitzung des Großen Rathes eröffnete, erwähnte kürzlich, zufolge allgemeiner Bedeutsamkeit des Kampfes in Griechenland und des glorreich für die französische Armee und ihren Befehlshaber beendigten Feldzuges in Spanien, an welchem ein aus der Schweizergarde gezogenes Regiment ruhmvollen Antheil genommen. Bei ungestörter Ruhe im Vaterland und allgemeiner Zufriedenheit mit den bestehenden Staatseinrichtungen seien früher durch die Revolution angeregte Leidenschaften gedämpft, das Zutrauen zwischen Eidgenossen wieder hergestellt. Diesen dankenswerthen Zuständen ungeachtet hätten trübere Aussichten bei dem Antritt der vorörtlichen Stellung sich als begründet erwiesen.

Uebelwollende Menschen, denen die ungestörte Ruhe und Eintracht der Schweiz zu Erreichung ihrer feindseligen Absichten hinderlich ist, haben unter dem Scheine des Eifers für Rechtmäßigkeit und um sich durch ihre geheimen Berichte ein einträgliches Verdienst bei großen Höfen zu er-

---

[1]) Ein der Cabale nahe stehender Mann aus einem andern Kanton schrieb, indem er zugleich den Marquis de Moustier in Schutz nimmt: uns kann nichts mehr schaden, als die unglücklichen Artikel des „Drapeau Blanc“ und der „Quotidienne“, welche diejenigen, die an der Spitze der Geschäfte stehen, als Carbonari darstellen. Brief vom 9. Juni 1824.

[2]) Moreau (Sohn des ehemaligen französischen Kassationsraths) bald nachher Mitglied des Großen Raths und später Amtsstatthalter von Delsberg.

werben, die Schweiz als einen Zufluchtsort für eine Masse von gefährlichen Aufrührern und ihre Magistraten und Einwohner als Beschützer geheimer Gesellschaften dargestellt, unter ungereimten und auffallend lügenhaften Angaben, denen ein ganz unerwarteter Glaube beigemessen wurde. Mit Kränkung und Verwunderung habe man die vier Beschwerde-Noten von Oestreich, Preußen, Frankreich und Sardinien (die Bemerkung richte sich nicht auf die in verschiedenem Style abgefaßte russische) nach Ausgang der Tagsatzung empfangen. Sie seien unter Darstellung der Unstatthaftigkeit oder Uebertreibung in Anführung angeblicher Thatsachen beantwortet worden und dieser unangenehmen für die Eidgenossenschaft kränkender Vorfälle werde hier bei diesem feierlichen Anlasse gedacht, da sie seit 9 Monaten öffentlich, vielfach auch in Zeitungen, namentlich mit Beharrlichkeit in einer derselben, auf eine für die Tagsatzung, den Vorort, die Regierungen und ihre Untergebenen höchst beleidigende Weise besprochen worden seien. Nach dieser ungeschminkten Beurtheilung, welche nicht unter das Siegel der Verschwiegenheit gelegt, unverweilt an die Betreffenden gelangen mußte, ging dann der Bericht auf einige bedeutendere Zweige der innern Staatsverwaltung über. Wie bei jedem Anlaß betonte Wattenwyl mit Nachdruck in erster Linie die Unterrichts-Anstalten, sowohl die Akademie nach ihrem neuen Reglemente, als die Landschulen, deren Hebung sowohl durch neue Schulhäuser als besonders durch Bildung und bessere Besoldung der Lehrer warm empfohlen wurde. Gesunde Begriffe, ein ausgebildeter Verstand und richtige Kenntniß der Vorschriften unserer christlichen Religion seien die wichtigsten Grundlagen zu einer gesitteten bürgerlichen Gesellschaft. Eine kurze Uebersicht der verhandelten gerichtlichen Fälle wird durch die Anzeige eingeleitet, daß seit Einführung des neuen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren keine Einfragen über dasselbe eingelangt seien, es also eine leichte und zweckmäßige Anwendung finde [1]). Einer vergleichenden Angabe über die Zahl der Strafrechtsfälle und der Anzeige über Einleitung zu Erstellung von zweckmäßigen Strafanstalten folgt diejenige über genaue Untersuchung des Zustandes der Gefangenschaften, behufs angemessener Vorschläge zu denjenigen Verbesserungen, welche Sicherheit und mit derselben verbunden Humanität erheischen. Nach einer kurzen Uebersicht über landwirthschaftliche und gewerbliche Interessen und Versuche schließt der Bericht mit Erwähnung der Beschlüsse über Entschädigung der Herrschaftsherren, von denen 13 dieselben mit

[1]) Die Regierung verfolgte mit Aufmerksamkeit die Vollziehung der freilich nicht mit anscheinender Leichtigkeit erlassenen Gesetze und ihre Wirkungen.
(Anmerkung des Verf.)

Dank angenommen, 12 sie abgelehnt hatten, und über das Tellwesen in den Gemeinden, von welchem man sich einen wohlthätigen Erfolg verspreche, dem aber ohne Aufschub die Vorschriften über Organisation, Kompetenz und Pflichterfüllung der Gemeinden folgen sollten, wie sie vom Kleinen Rath schon längere Zeit in Auftrag gegeben worden seien.

Das Ende des Amtsjahrs unter solchen Verhältnissen war erwünschter für Wattenwyl, als der Beginn eines solchen für seinen Freund, welcher den Angriffen der Cabale nicht viel weniger ausgesetzt war und mit ihrem nunmehrigen Haupte, dem Marquis de Moustier, nicht besser stand. Einen größeren Gegensatz als den zwischen diesem Gesandten Frankreichs und den beiden Berner-Schultheißen, die bei verschiedenen Schattirungen in Ansichten und Meinungen, in Adel der Gesinnung, Wahrhaftigkeit, Pflichttreue und Liebe zum Vaterlande sich ebenso nahe standen, als durch eine in früher Jugend angebahnte, auch in schwierigen Prüfungen nie verläugnete Freundschaft, konnte es nicht wohl geben und der persönliche, in amtlichen Verhältnissen unvermeidliche Verkehr mit ihm war nicht blos peinlich, sondern konnte leicht zu nachtheiligen Folgen führen. Beispiele der Verkehrsweise von Moustier sind einige wenige in Wurstemberger's Biographie von Mülinen angeführt; es könnte eine reichere Sammlung darüber vorgelegt werden, wenn sie zum Zwecke dieser Blätter erforderlich und dem edleren Gegenstande derselben angemessen wäre. Es wird daher gelegentlich nur einzelnes berichtet werden müssen. Zu den Männern, gegen welche Moustier seinen übermüthigen Groll äußerte, gehörte der Geschäftsträger von Tschann in Paris, Wattenwyl stand daher nicht an, sobald als Moustier von seiner in Aussicht genommenen Reise dorthin [1]) sprach, Tschann über dessen wahrscheinliche Angriffe zu warnen und demselben bei diesem Anlasse zu angemessener Benutzung in seiner allfälligen Unterredung mit Chateaubriand als Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Benehmen des französischen Gesandten und in Verbindung damit, dasjenige Calvello's umständlicher darzuthun, als dieß in der amtlichen Korrespondenz hatte geschehen können [2]). Er machte ihn zugleich darauf aufmerksam, daß der Marquis, ob aus Großthun oder infolge

[1]) Er wollte, wie wirklich geschah, in der Freigrafschaft, wo er reiche Besitzungen hatte, sich zum Deputirten wählen lassen und dann den Kammer-Sitzungen anwohnen.

[2]) Chateaubriand, seit kurzem in öfterer Berührung mit dem 1819 zur römischen Kirche übergetretenen in Paris lebenden Graf Senfft und mit Haller, der in vertrautesten Verhältnissen zu Senfft stand und in der geheimen politischen Polizei des Ministeriums verwendet wurde, war übrigens auch gegen die Schweiz eingenommen. (Brief vom 15. Juni.)

Eröffnung der Briefe in Paris! dem Präsidenten des Vororts zu sagen sich nicht gescheut habe: er könne ihm vorweisen, was Tschann dem Vorort schreibe! Wattenwyl, in Hinsicht auf den Werth, den Frankreich auf schweizerische Militär-Kapitulationen mit Neapel legte, denen das Auftreten Calvello's in der von Moustier, Olry und Bazin eingeleiteten Weise nur hinderlich sein konnte, bemerkte ihm: Es sei der Cabale nicht daran gelegen, ob Neapel Truppen erhalte, allein man wolle durch Verläumdungen und Verhöhnungen der Regierungen und ihrer Mitglieder die Meinung erwecken, unsere politische Einrichtung passe nicht mehr und man müsse andre Formen und andre Personen aufstellen, um die Schweiz zum Einklang mit den Mächten zu bringen. Er ersucht den Geschäftsträger, die Wahrheit bei Gelegenheit bekannt zu machen und auf die eigentliche Kalamität solcher Umtriebe hinzuweisen, welche weder von den andern Mächten noch vom französischen Ministerium selbst gebilligt werden könnten.

Ein Zusammentreffen von Umständen, die ohne Verbindung gleichzeitig eintraten, erhitzte noch mehr den Groll des in Paris befindlichen französischen Gesandten. Mülinen hatte in früherer Zeit Chateaubriands Bruder gekannt, und wurde durch einen Brief des Ministers über die neapolitanischen Kapitulationen zu einer vertraulichen Antwort veranlaßt, in welcher er der Nachtheile erwähnt, welche durch Moustier's Benehmen herbeigeführt wurden. Nach der plötzlichen Entlassung Chateaubriands wurde der eben in Paris anwesende Moustier durch Villele als einstweiliger Ministerialdirektor der auswärtigen Angelegenheiten angestellt, und fand Mülinens Brief auf dem Tische des entlassenen Ministers. Ungefähr in den gleichen Tagen hatten sich die französischen Gesandtschafts-Sekretäre (der bereits mit Graf Talleyrand in die Schweiz gekommene Chevalier de Failly einst ausgewandert, allgemein geschätzt, und der jüngere später in den höchsten diplomatischen Funktionen verwendete, sehr begabte Baron Bourqueney) persönlich gekränkt durch das Benehmen des Gesandten gegen sie, und überzeugt von dem Nachtheil seiner Geschäftsführung veranlaßt gesehen, wider denselben bei Chateaubriand zu klagen [2]) Auch diese Klage

---

[1]) Briefe vom 7. Jenner, 14., 22. und 25. Februar 1824 an Tschann.

[2]) Zu Behandlung eines zufälligen laufenden Geschäfts besuchte Geheimrath Fischer die Gesandtschafts-Kanzlei. Mit sichtbarer Aufregung erzählten sie diesem, dessen erster Begegnung mit Moustier Failly beigewohnt hatte, die Stellung bei dem Gesandten sei unhaltbar und dessen Gebahren verderblich, sie hätten sich daher entschlossen, gegen denselben Klage zu führen. Fischer bemerkte, er kenne die im französischen Geschäftsgang üblichen Formen nicht, indeß erscheine es ihm mißlich aus der Ferne in Abwesenheit eines Vorgesetzten gegen denselben zu klagen, überdieß sei derselbe auf Ort und Stelle. Die beiden Herren erwiderten, ihre Beschwerde sei abgegangen und wahrscheinlich bereits in Paris

fiel in die Hände von Moustier, welcher denn als über einen gegen ihn vereinbarten Angriff sich zu beschweren den schnell ergriffenen Anlaß nahm. Bourqueney wurde auf der Stelle abberufen und durch den Vicomte de la Passe ersetzt, und an des entlassenen Faillys Stelle kam, wie man allgemein glaubte, besonders durch Verwendung des mit ihm befreundeten Olry, der Ritter von Horrer, der bereits in der Kabale sehr thätig, als ein Korrespondent des Drapeau blanc benannt war.

Moustier durch das Pavillon Marsan begünstigt, erhielt vor seiner Rückreise in die Schweiz noch von Ludwig XVIII. die Ernennung als Botschafter und übergab[1]) im Augenblick des Todes desselben seine neuen Kreditive als das Zeugniß der allerhöchsten Zufriedenheit mit den von ihm geleisteten Diensten. Wattenwyl hatte zu Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit bei Beginn der Tagsatzung sich nach Landshut begeben, und in Freiburg wurde, wie man vermuthete auf Olrys oder Fauche's Anstiftung das Gerücht verbreitet und für dasselbe sogar der darüber entrüstete Staatsrath Sandoz-Rollin als Gewährsmann bezeichnet: Die alliirten Mächte hätten die Verweisung Wattenwyls nach Landshut für die ganze Dauer der Tagsatzung gefordert[2]).

Im Laufe des Jahres 1824 erhielt Wattenwyl durch Privat-Korrespondenz mit andern Schweizer-Magistraten Berichte über vorhergegangene fremde Umtriebe, aus selbigen erzeigte sich, wie sehr die angestellten geheimen Agenten in der Schweiz zu täuschen wußten. So erfuhr er erst im Frühjahr 1824[3]) den schon seit dem Herbst 1822 (also längere Zeit vor den 1823 erhobenen Beschwerden der Minister) dauernden Aufenthalt eines in Stanz mit badischem Kabinets- und mit einem östreichischen Passe angekommenen, sich so nennenden Baron von Parrot, der sich dort einrichtete und als guter Gesellschafter mit vielen angesehenen Männern zusammen kam. Er gab vor, in der piemontesischen Revolution verflochten gewesen und dann aus dem Kanton Waadt durch russischen Ein-

---

eingetroffen. Sie hatten sehr laut gesprochen, Fischer im gewöhnlichen leisern Gesprächston. Da er auf keine Weise in eine ihm fremde und wie er ahnte, wahrscheinlich mit unangenehmen Folgen verbundene Angelegenheit verflochten werden mochte, so machte er, bereits der Thüre nahe, seinem Besuche ein Ende und erblickte beim Heraustreten, daß der im Vorzimmer beschäftigte Schreiber, der die lauten Stimmen, nicht aber die leisere, vernommen haben mußte, von der Thür weg auf seinen Platz eilte, von wo aus er vermuthlich Bericht abstattete.

[1]) Vergleiche Wurstembergers Mülinen.

[2]) Brief vom 14. Juli 1824.

[3]) Brief aus Stanz vom 24. Februar.

fluß, nachdem er nicht in russische Dienste habe treten wollen, vertrieben worden zu sein.

Nicht lange nach ihm kam unter einem andern Namen ein im Belforter Complot verwickelter Franzose Arthur von Beaulieu[1]) krank in Stanz an, dessen Betragen und Zustand Theilnahme erweckten. Nach vorübergehendem guten Einvernehmen zwischen diesen beiden trat plötzlich bei dem Letztern eine auffallende Veränderung ein. Er erklärte seinem Arzte auf dringendes Befragen, er habe durch einen abscheulichen Vorschlag zum Morde der Monarchen nach Verona zu reisen aufmerksam geworden, in dem durch Backenbart u. s. w. im Aussehen veränderten Parrot einen früher in Basel verweilenden Spion wieder erkannt, der beauftragt gewesen sei, die des Belforter-Komplots beschuldigten Personen im Auge zu behalten und wo möglich zur Haft zu bringen, zu welchem Zwecke auch jetzt Parrot ihn zu einer Reise nach Genf habe verleiten wollen. Beaulieu hielt sich unter seinem Namen Armand in Stanz nicht mehr für sicher, und reiste, Manoury sich nennend, an den Zürcher See, wo er bald an einer Brustkrankheit starb. Für den entlarvten Parrot war auch keines Bleibens in Stanz und der Constitutionnel vom 21. Oktober desselben Jahres erstattete den Bericht, daß der königliche Gerichtshof in Colmar, ungeachtet dessen Berufung auf badische und östreichische Pässe und angebliche Aufträge der Minister Berstätt und Metternich ihn seiner Umtriebe wegen zu fünfjähriger Gefangenschaft u. s. w. verurtheilt habe[2]). Solche Erfahrungen vermochten indeß nicht die Thätigkeit der Kabale zu dämpfen, oder den Argwohn der Minister gegen die schweizerischen Behörden zu entfernen, während bei den begründeten Besorgnissen über weit verzweigte Umsturz-Komplotte einzelne Umstände ihrem Mißtrauen Nahrung gaben.

So wurde z. B. das Auslieferungsbegehren Preußens gegen den zu langer Gefängnißstrafe verurtheilten Adolf Follen, Bruder des eben zu dieser Zeit durch die Aussagen von Döring sehr gravierten Karl Follen, von der aargauischen Regierung abgelehnt, da derselbe mit Paß angekommen niemals ausgeschrieben als Lehrer angestellt worden sei und dann ein aargauisches Bürgerrecht erworben habe. Unter Bürgermeister Herzogs rechtlicher und kluger Leitung wurde jedoch in diesem Falle jeder

---

[1]) Er gestand, als wachhabender Offizier, den Verschwornen, unter denen einige seine Freunde waren, das Thor geöffnet und sich deshalb mit ihnen geflüchtet zu haben. Bericht vom 22. Februar 1824.

[2]) Es scheint, die revolutionsfreundliche Partei in Frankreich habe den Parrot zu Fall gebracht, denn auch Döring nannte denselben nebst Beaumont und andern als einen thätigen Agenten zu Ausforschung der geheimen Verbindungen.

Anschein von Begünstigung revolutionärer Umtriebe bei dem Schutze eines eingebürgerten Mannes ferne gehalten, indem derselbe für allfällige seit seiner Aufnahme in das Bürgerrecht gegen Preußen gerichtete Handlungen als verantwortlich erklärt wurde. Allerdings wurde von einer revolutionären Partei Herzog deßhalb, sowie überhaupt wegen seines guten Einvernehmens mit Bern und namentlich mit Wattenwyl angefeindet und ungefähr 12 Stimmen im Großen Rath verwarfen seine Wiederwahl zum Bürgermeisteramt (Brief vom 31. Dezember 1824). Preußen auf die erhaltenen Erklärungen ließ sein Begehren fallen.

Ungünstiger wurde von den Ministern ein ähnlicher Fall wegen der in Basel angestellten Wilhelm Snell und Karl Follen aufgenommen. Diese waren nebst Völker, welcher in Bündten verborgen sein sollte und Weßelhöft, der bereits aus Basel nach Amerika abgereist war, als Theilnehmer an einer weit verzweigten in den Untersuchungen zu Mainz und Köpenick aufgedeckten Umsturzverbindung angegeben; auf Grund erwiesener Schuld wurde ihre Auslieferung verlangt und von Basel unter Anerbieten die Untersuchung an die Hand zu nehmen, verweigert. Die Angeklagten mußten versprechen, sich derselben nicht zu entziehen und die Nachricht, Karl Follen sei verschwunden, war nicht geeignet bei den Ministern der deutschen Mächte, die seine Auslieferung verlangt hatten, Mißtrauen zu stillen.

Erst später gelangte auf vertraulichem Wege eine ausführliche Denkschrift begleitet von Abschriften und Auszügen aus den von der königlich-bairischen Behörde in Bayreuth mit Johann Ferdinand de Witt-Döring[1])

---

[1]) Döring aus Kiel, durch seine Mutter verwandt mit einem in höherer Anstellung in Paris lebenden französischen Beamten und durch denselben in nähere Verhältnisse zu mehreren bedeutenden französischen Staatsmännern gebracht, kam in seinem sehr unstäten Wanderleben mehrmals in die Schweiz. Er hatte Kiel im Jahr 1818 verlassen, kam zuerst, wie es scheint bereits dazu eingeweiht, in Gießen mit den dortigen „Schwarzen“ in Berührung, dann in Jena mit andern Zweigen geheimer Verbindungen. Von der Polizei verfolgt, scheint er öfters geheime Warnungen und Aushülfe gefunden zu haben. Im September 1821 wurde er auf Angabe eines Genfer-Magistraten im savoyischen Grenzdorf Mornex bei Genf, wo, hieß es, der Mittelpunkt der Umsturz-Verbindungen sich befinde, verhaftet, nach Turin gebracht und daselbst äußerst hart behandelt, so daß nach seiner (von ihm selbst durch ein, vermittelst der Hülfe der Carboneria nach Mailand übermitteltes, Anerbieten von Enthüllungen eingeleiteten) Auslieferung an Oestreich, der General-Polizei-Direktor in Mailand ihm erklärte, seine Auslieferung sei begehrt worden, um ihn der unmenschlichen und zweckwidrigen Behandlung der Turiner zu entziehen; Oestreich als solches klage nicht gegen ihn, halte ihn aber seit längerer Zeit für verdächtig und gefährlich und es wurde ihm als Belege zu solcher Meinung ein genaues Tagebuch über sein Thun und Lassen in der Schweiz vorgelegt. Ende Dezembers 1822 entkam Döring und wußte sich

aufgenommenen Informationen zur Kenntniß einiger Magistratspersonen in der Schweiz. Die Darstellung der engen Verbindung der italienischen, deutschen und schweizerischen Jakobiner erklärte die rege Aufmerksamkeit und den Argwohn der Kabinete, welche auch aus Mißtrauen die allmählig zu ihrer Kunde gelangenden Thatsachen der schweizerischen Regierung nicht mittheilten. Dörings, aus seinen nahen Verhältnissen zu den geheimen Verbindungen in Deutschland geschöpfte Aussagen über die Plane zum Umsturz der Throne, stimmten so genau überein mit den früheren in Mailand geführten Untersuchungen gegen den in hohem Grade zu den S. M. P. (sublimi maestri perfetti) und auch in Frankreich bestehenden (sublimes maîtres parfaits) gehörenden St. Andryane in Hinsicht auf Zweck: der einheitlichen republikanischen Gestaltung Deutschlands wie Italiens, der Beseitigung aller Throne und allgemeiner Republikanisierung, und auf Mittel (deren sechszehn näher angegeben waren, z. B. durch die Presse, Verbrüderungen, Benützung anderer geheimer Gesellschaften, Bearbeitung der Truppen, der Jugend auf den Universitäten u. a.[1]), daß man die geheime Verbindung als eine unter verschiedenen Formen („Proteusgestaltete", wie sie sich selbst bezeichnete) allgemein bestehende betrachten mußte, deren Beginn an die französische Revolution sich anschloß. Der in der Schlacht von Wagram gefallene, oder nach den Ueberlieferungen der Geheimbündler auf Napoleons Geheiß getödete General Oudet war

---

nicht ohne Hülfe von Verbindungen und Geldern, die er nachher erstattet habe, allen Verfolgungen zu entziehn. Er gelangte in die Schweiz, wurde von Basel weggewiesen und konnte nach vorübergehendem Aufenthalt in Rheinfelden sich bis im September 1823 in Stäfa verborgen halten, mußte aber dann fort und fiel in die Hände der bayerischen Polizei. Der Bericht schildert ihn als einen Menschen von seltenen Talenten, gefälliger äußerer Bildung, hellem Verstande, scharfem, in höhern politischen Intrigen ausgebildetem Kombinations-Vermögen, richtiger Urtheilskraft, lebhafter Phantasie. Sein 15monatliches Gefängniß in Turin und Mailand, sein unstätes Leben seit seiner Entweichung aus letzterer Citadelle, die trübe Aussicht in die Zukunft, welche ihm nur außerhalb des europäischen Kontinents sichere Zuflucht gewährte, brachten bei ihm eine große Gleichgültigkeit gegen das Leben, Trotz gegen jede rohe Behandlung, Empfänglichkeit für jeden Beweis äußerer Achtung und allgemeiner Theilnahme hervor. Bei der Bereitwilligkeit, ohne Kompromittirung Dritter über sein Benehmen Aufschluß zu geben, sei die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen durch innern Zusammenhang, äußere Beweismittel und öfters auf die Probe gestellte Wahrheitsliebe desselben verbürgt. (Bericht vom 20. April 1824.)

[1]) Als ein Hinderniß betrachteten die Umsturzmänner, die treue Anhänglichkeit der Deutschen an ihre Fürsten, von jenen „Bedienten-Sinn und Hundestreue" genannt. Gegen dieselbe sollte durch eine Läster-Chronik über todte und lebende Regenten eingewirkt werden, welche (selbst im Druck bereits begonnen) jedoch nicht zu Stande gekommen sei. (Dörings Aussagen.)

Stifter der in Frankreich unter dem Namen der Filadelfen jenen Verbindungen entsprechenden geheimen zu gleichem Zwecke gebildeten Gesellschaft gewesen. Bei Andryane wurden die wichtigen Schriften des Ordens, Statuten u. s. w. gefunden. Demselben als Adepten hatte der seit 17 Jahren in Genf als Musiklehrer weilende Buonarotti[1]), die Geschichte des wegen „Lauigkeit" der Mitglieder mehrmals neu zusammengesetzten Ordens mitgetheilt.

Als die äußerste Spitze dieser vielgestalteten Revolutionspartei nannte Döring die „Unbedingten" so benannt nach dem „unbedingten" rücksichtslosen Streben für allgemeine Freiheit. Im negativen Zwecke des Umsturzes aller Throne durch alle Mittel waren die Unbedingten einverstanden, nicht so über einen positiven Zweck; zu ihnen zählten die beiden Follen und W. Snell; nach ihrem von Karl Follen ausgesprochenen angeblich obersten Grundsatze konnten sie nicht sich unterordnen und zu einem positiven Zwecke je nach einer auf dem Entscheid mehrerer Verbundenen beruhenden Meinung anschließen. Ihrem Grundsatze gemäß „mußte die innere Ueberzeugung der durch den Zweck bestimmten Güte „einer That immer das höchste Gesetz bleiben und jeder Versuch eines „Dritten, zur Nichtbeachtung dieses Gesetzes zu verleiten, konnte nur tadelns„werth sein[2]). Alle Persönlichkeit mußte verschwinden, Freundschaft, Liebe,

[1]) Buonarotti „directeur mobile" war das Mittelglied zwischen dem dem Orden selbst nie bekannt gewordenen „großen Firmament" dem alle Logen, Kirchen, Hütten der erwähnten geheimen Verbindung unwidersprochenen Gehorsam schuldig waren, und diesen. Möglich, daß wegen des Aufenthaltes dieses Höchstbetrauten in Genf diese Stadt als der eigentliche Herd (le foyer) der Verbindung benannt ward.

[2]) Also der aufs Aeußerste potenzierte Grundsatz der Heiligung der Mittel durch den Zweck! Follen sagte zu Döring: „Du bist ein Schwächling, wenn du nicht mit demselben Messer, womit du eben einen edlen Menschen gemordet, dir ganz ruhig den Käse zum Brod abschneiden kannst. Ob ein Fürst, den wir morden, gut oder schlecht sei, das gilt gleich, wenn es nur zum Zweck führt. Zweckwidrig handeln ist unrichtig, nicht unrecht." So habe Follen Sand beurtheilt, dessen Vorhaben er übrigens gekannt und ihm Geld zur Reise gegeben habe. Carl Follen gehörte zu den Verschwornen, welche den Kaiser Alexander auf der Rückreise von Aachen in Weimar morden wollten; die Ausführung unterblieb als zweckwidrig, weil bei dem Ausbruche einer Revolution damals die Rheinprovinzen von Deutschland ab an Frankreich gefallen wären. Später beantwortete Argenson Follens Anfrage, ob die Revolution in Frankreich durch den Tod der Bourbonen herbeigeführt werden sollte, in welchem Falle der Krieg der Individuen, so nannte er den Mord, beginnen werde, ablehnend weil Frankreich einer republikanischen Verfassung noch unwürdig sei. Argenson, Grégoire und Prinz Paul von Würtemberg standen mit den Häuptern der Cabonari in enger Verbindung. In einem Gespräche mit Döring rief Prinz Paul aus: mon ami il faut tout détruire, avant de penser à construire. Carl Follen

„Gefühl, wurden als Zeichen der Schwäche betrachtet. Ein jeder galt „dem andern nur als Mittel zum höchsten Zwecke." So warnte Follen den durch Abscheu über den Mord des Herzogs von Berry in seinen unbedingten Ansichten wankend gewordenen Döring schriftlich vor Abfall, da auch das Herzblut des nächsten Freundes nicht geschont werden könne. Die Zahl der Unbedingten habe nicht mehr als 30 höchstens 40 betragen. Ihr verstecktes Treiben widersprach der „Burschenschaft", welche eine strenge Moral aufstellte, während vor jenen das ganze Sittengesetz schwand. Daß sie unbehindert durch ihre eigenen Grundsätze diesen oder jenen Formen geheimer Verbindungen individuell sich anschlossen, um in denselben ihre Zwecke zu verfolgen, versteht sich von selbst. Zwei Schweizer wurden von Döring als Unbedingte genannt. Bei einer Reise in die Schweiz war er mit Adressen an fünf zu den Centralverbindungen in Verhältnissen gestandene Personen versehen, drei derselben waren Mitglieder verschiedener Kantonsregierungen (Usteri unter denselben), zwei in Bern zählten zu den Gegnern der dortigen Regierung. Keiner zeigte Lust Verbindungen zu erneuern. „Diese Männer sind nach Dörings Ur„theil keine eigentlich Liberale, sondern politisch schweizerische Staats„männer, die auf den Fall, daß es auf einer Seite schief ginge, gerne „eine Stütze auf der andern sich vorbereitet sehen wollen." Die im März 1824 im Schlosse Köpenik bei Berlin abgehaltenen Verhöre mit dem früher in die geheimen Verbindungen eng verflochtenen, dann von denselben sich lossagenden Adolf von Sprewitz stimmten ebenfalls überein und auch er sprach von seinen Reisen in der Schweiz, besonders in Bündten und seinen Verhältnissen mit dem als Lehrer in Chur angestellten Völker, welcher ihn auf den Turnplatz geführt und von den militärischen Uebungen der Zöglinge gesprochen habe[1]).

Ohne vieler merkwürdiger Einzelheiten über das weit verbreitete Treiben der geheimen Verbindungen jener Zeit zu erwähnen, kann man sich erklären wie weit entfernt aus einander, selbst bei einfacher Auffassung der sich dargebenden Verhältnisse, die Ansichten der mit der Kunde solcher Enthüllungen vorgehenden Kabinete und der dieselben ignorierenden schweizerischen Behörden hatten bleiben müssen. Abgesehen von den Einwirkungen einer persönlich feindseligen Stimmung, wie diejenige der Kabale,

---

hatte in ähnlichem Sinne gesagt. Heute müssen wir die Revolution machen, in zwanzig Jahren macht sie sich von selbst.

[1]) Auf eine solche Angabe mochte vielleicht die in den Noten der Gesandten vorkommende Beschuldigung von militärischen Vorbereitungen mit Waffensammlung u. s. w. sich beziehen. (Anmerkung des Verf.)

aus der Schweiz, konnten die Kabinete, schon längere Zeit auf der Spur und dann ziemlich vollständig über die fanatischen Anschläge der in verschiedene Schichten der Gesellschaft eingedrungenen geheimen Verbindungen unterrichtet, kaum glauben, daß die Behörden in der von Anbeginn an von den geheimen Führern zu Betreibung ihrer Plane auserfehenen Schweiz davon keine Kenntniß hatten, während, wie sich aus den Verhören ergab, die Kantone der Schweiz gleich den französischen Departements eben so viele besondere Thätigkeitsbezirke für die geheimen Gesellschaften darbieten sollten. Als der Vorort die Noten der Minister vom Augstmonat 1823 beantwortete, forderte er bestimmte Angaben, anstatt allgemeiner Anschuldigungen. Mit wie viel größerer Bestimmtheit hätte er dies thun können, wenn er die damals den Kabineten bereits theilweise bekannten, später vollständiger ausgemittelten Thatsachen geahnet hätte! Um so nachtheiliger mußten daher unrichtige übelwollende Berichte und die Verdächtigungen der schweizerischen Regierungshäupter einwirken und zwar um so mehr als solche Feindseligkeit großen Pflichteifer vorschützen und leider auf Einverständnisse mit Landesangehörigen, welche zu legitimistischer Meinung sich bekannten, hinweisen konnten. Es wird erklärlich, wie damals Schweizer im Auslande mit auffallendem Mißtrauen behandelt wurden. So reiste Dr. Brunner, Mitglied des Großen Rathes von Bern, ein geachteter Mann, zu einer wissenschaftlichen weitern Reise mit Paß und schriftlicher Empfehlung vom Vororte aus Bern ab. Witzig und lebhaft mochte wohl Brunner über die in der damaligen Welt einander entgegengestellten politischen Parteien im Gespräche ohne große Abwägung jedes Wortes[1]) harmlos sich geäußert haben. In Genua angekommen, wurde er mit einem Aufwand von Gendarmerie, wie es sonst nur in schlimmen Fällen vorkömmt, angehalten, bis zur Unanständigkeit nach Schriften oder Briefen geforscht, und dem herbeigerufenen schweizerischen Konsul, der gegen ein solches Benehmen Einsprache erhob, geantwortet: Es finde dasselbe auf ausdrückliches Geheiß von Turin[2]) aus statt. Da gar nichts vorgefunden wurde, wurde Dr. Brunner freigegeben, Genugthuung für das unziemliche Verfahren konnte der Konsul nicht erhalten[3]).

Die vollständige Unterdrückung der Aufstände in Piemont und Neapel, der erfolgreiche Feldzug des Herzogs von Angoulême in Spanien ließen einer allgemeinen Revolution für den Augenblick keine Aussicht. Wahr=

---

[1]) So erzählte er, der Kaiser von Oestreich finde, die Servilen möchten sehr Vieles, die Liberalen lieber Alles.

[2]) Wo ihn nicht unwahrscheinlich Chev. Bazin dazu empfohlen haben mochte.

[3]) Briefe und Bericht vom 19. März 1824.

scheinlich mochte unter solchen Umständen den Führern eine fortgesetzte Thätigkeit zweckwidrig erschienen sein. Wie die Aeußerungen einer solchen verminderte sich die polizeiliche Aufmerksamkeit und die aus derselben sich herleitende Spannung der fremden Mächte gegen die Schweiz gegen das Ende der vorörtlichen Aufgabe Berns, wo jedoch die mehrerwähnte feindselige Stellung der mit den Gesandtschaften von Frankreich, Bayern und Sardinien betrauten Personen und ihres Anhangs [1]) gegen Wattenwyl keine Aenderung erlitt.

Mit dem Jahr 1825 ging die Leitung der vorörtlichen Angelegenheiten an Luzern über. Den bereits zu Ende 1823 erfolgten Rücktritt Luzern's vom Retorsions-Konkordat, welches dadurch seiner Auflösung wegen der beinahe nicht mehr zu überwindenden Schwierigkeiten der Vollziehung entgegengeführt wurde, mag Moustier bei seinem Hofe sich zum Verdienst gerechnet haben, und wenn auch Schultheiß Amrhyn, welcher das Präsidium antrat, an diesem Verdienste keinen Antheil hatte, konnte doch der französische Gesandte gegen Luzern, wo es übrigens nicht zu persönlichen Reibungen Gelegenheit gab, wie in Bern bei dem bleibenden Aufenthalt der Gesandten, sich nicht beschweren, um so weniger als die von Frankreich unterstützten neapolitanischen Kapitulations-Anträge Aufnahme fanden. Luzern wünschte hinwieder gutes Vernehmen mit dem französischen Botschafter und dessen geneigtere Empfehlung der Handelsverhältnisse bei seinem Kabinete; die gegenseitigen Verhältnisse blieben daher befriedigend, während in Bern mancherlei verletzende Nachrede über die Gesinnungen mehrerer Regierungsglieder auf den Marquis Moustier zurückführten und französische Zeitungs-Artikel, die ihm nicht unbekannt geblieben sein konnten, zu erscheinen fortfuhren. Es erfolgten schärfere Erörterungen, welche durch die ziemlich schnelle Abreise des nach Madrid beförderten Botschafters ihren Abschluß erhielten.

In Bern nahm die Militär-Kapitulation mit Neapel die öffentliche Meinung und die Thätigkeit der vorbereitenden Regierungs-Behörden vornehmlich in Anspruch. Ein früher im englischen Dienst gestandener Offizier, von Steiger von Münsingen, ein Mann von seltener Begabung, durch einflußreiche Personen, mit denen er in Sizilien bekannt geworden, nach Neapel berufen, schloß dort in Unwissenheit der einschlagenden, in Bern wieder gültig gewordenen Gesetze nach Vorbild ähnlicher Verträge, welche

[1]) Zu diesem nicht zahlreichen Anhang gehörten zwei unter den drei Regierungsgliedern, welche im Jahr 1831 zu den, von einer Herstellung der XIII Kantone und der Landvogteien des alten Kantons Bern sehr abweichenden, allein dann zur Herrschaft gelangten Ansichten sich bekannten.

während des Kriegs gegen Napoleon von mehreren Schweizern (Roll, Meuron, Wattenwyl u. A. m.) und andern Ausländern mit der großbritannischen Regierung zu Aufstellung von Regimentern waren unterzeichnet worden, eine sehr günstige Kapitulation für zwei durch freie Werbung in der Schweiz zu errichtende Regimenter von 1500 Mann jedes ab, als nach Unterdrückung der Revolution durch östreichische Truppen der König wieder Schweizer in seinen Dienst zu nehmen wünschte[1]).

Oberst von Steiger suchte dann mit Empfehlung des östreichischen Gesandten um Bewilligung zur Werbung in der Schweiz an, mußte aber in seinem Heimath-Kanton auf ebenso unerwartete als unüberwindliche Hindernisse stoßen, da durch die erneuerten Fundamental-Gesetze jede Privat-Kapitulation untersagt war. Der Abschlag von Steiger's Ansuchen durch den Geheimen Rath war unvermeidlich, jedoch hart für ihn durch Zerstörung einer glänzenden Aussicht und infolge persönlichen Mißverhältnisses zu dem Präsidenten des Geheimen Rathes nicht gemildert in der Form. Wie natürlich konnte die im Heimaths-Kanton des Obersts nichtige Kapitulation in andern Kantonen nicht Eingang finden. Steiger fand daher nirgends Gehör; hatte indeß durch seinen Vertrag die Bedingungen festgesetzt, welche die königliche Regierung, die ohne jenen Vorgang schwerlich die in Neapel üblichen Sold- und Verpflegungsverhältnisse so bedeutend überschritten hätte, für nöthig halten mochte, um den für sie zur Nothwendigkeit gewordenen Schweizerdienst zu errichten.

Ende März 1823 erhielt der Vorort durch ein vom östreichischen Gesandten übermitteltes Schreiben des Königs von Neapel den ersten als offiziell zu betrachtenden Antrag zum Abschluß einer Militär-Kapitulation, welcher bald nachher durch die Gesandtschaften von Frankreich, Rußland und Preußen unterstützt wurde. Auf einmüthigen Antrag des Geheimen Raths beschloß der Große Rath unterm 10. Juni eine höfliche Ablehnung mit 128 Stimmen gegen 26, welche sich zu Gestattung der Werbung bereitwillig zeigen wollten. Nach ziemlich verspätetem Eingang ähnlicher Antworten anderer Stände richtete am 22. September der Vorort im Namen der Eidgenossenschaft diejenige an den König von Neapel und theilte sie den empfehlenden Ministern mit.

Unter solchen Umständen traf, wie oben erwähnt, Calvello zu Ende Jahrs in Bern ein, um die Aufstellung von vier Regimentern zu 2000

[1]) In früherer Zeit waren Schweizer-Truppen durch Kapitulation mit einigen katholischen Kantonen in neapolitanischen Diensten gestanden und während Napoleons Herrschaft war bis zum russischen Feldzug das erste Schweizer-Regiment in französischem Dienste von ihm an Neapel überlassen worden.

Mann zu betreiben. Wie es sich erzeigte, lagen seinen Anträgen die an Steiger zugestandenen Bedingungen zu Grunde, welche den Dienstlustigen aller Klassen, Offizieren und Soldaten, günstigere Aussichten eröffnete, als solche bis dahin in irgend einem andern kapitulirten Dienste erhältlich gewesen waren.

Die in Bern anwesenden Gesandten der Kontinental-Mächte empfahlen vorschriftsgemäß neuerdings einen Dienstvertrag, welcher der Krone von Neapel eine Stütze gewähren sollte, um sich gegen Erneuerung von militärischem oder revolutionärem Aufruhr, wie der soeben durch östreichische Waffengewalt unterdrückte, sicher zu stellen. In Verbindung gebracht mit den gleichzeitig aufgetauchten Beschwerden der Mächte über Presse und fremde Verschwörer wurde der neue Dienst eine Tagesfrage, über welche die Meinungen nach sehr verschiedenen Gründen sich bestimmten. Unterm 6. März 1824 brachte der Geheime Rath den Antrag vor die CC., diesmal nach getheilten Ansichten. Wattenwyl hatte die erste Meinung abzugeben. Er eröffnete sie mit der freimüthigen Bemerkung, daß seit zwei Monaten die Ansichten über den neapolitanischen Dienst sich in Bern verändert hätten und daß seine Stellung dabei deßhalb schwierig sei, da nach den im letzten Jahre stattgefundenen Verleumdungen gegen seine Amtsführung auch in dieser Angelegenheit seine Grundsätze werden verdächtigt werden. Er frage sich, ob eine Militär-Kapitulation mit Neapel dem Interesse Bern's entspreche, und ob andere wichtige Beweggründe vorhanden seien, nach welchen, abgesehen von diesem Interesse, eine solche als dem Heil des Vaterlandes angemessen erachtet werden müßte? Mit Neapel habe Bern keinerlei Verbindungen oder nähere Verhältnisse unterhalten. Verschiedenheit der Religion, der Sitten und Gewohnheiten, dann Entfernung und ein wenigstens in einigen Gegenden des Reichs gefährliches Klima mögen dabei mitgewirkt haben. Der innere Zustand des Staats sei uns unbekannt und es sei ungewiß, ob nach Abzug der Oestreicher einige Tausend neu geworbene Schweizer die von ihnen erwartete Sicherung der Ruhe gewähren können. Die lockenden Bedingungen Neapel's müssen auf die bestehenden kapitulirten Dienste nachtheilig einwirken. Nach dem Stand unserer Bevölkerung sei die Zahl von 2900 Mann, die in Holland und Frankreich stehen, hoch genug, wenn man 11,648 Mann rüstiger Soldaten zur eigenen Landesvertheidigung vollzählig erhalten wolle[1]). Oekonomische Vortheile erwachsen ungeachtet besserer Besoldung dem Lande nicht. Ehemals wurden Schweizer-Truppen von den betref-

[1]) Wattenwyl führt an: Vor der Revolution habe der Kanton Bern, doppelt größer, kapitulirt:

fenden Landes-Einwohnern gerne aufgenommen, jetzt werden sie als Fremde sowohl in den Niederlanden als in Frankreich von Vielen unwillig geduldet, wie viel mehr müßte dies in einem entfernten Lande der Fall sein, wo sie zum Beweise des Mißtrauens gegen die eigenen Angehörigen erscheinen würden? Wollte Bern als Zeichen der Bereitwilligkeit auf die Empfehlungen der Mächte einzugehen, kapituliren, müßte es dies entweder für sich allein, oder in Verbindung mit andern Kantonen thun; in jenem Falle für ein ganzes Korps, was ohne große Nachtheile nicht möglich sei. Von andern Kantonen haben Zürich, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Waadt, Genf, Neuenburg bestimmt abgelehnt; Graubündten erklärt, es werde seinem Großen Rathe nicht möglich sein, einzutreten. Es bleiben geneigt: Schwyz, das ein ganzes Regiment errichten will, Thurgau für eine Kompagnie, Solothurn und Tessin ohne nähere Angabe. Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Aargau, Wallis haben sich noch nicht erklärt. Es biete sich also keine Sicherheit für eine ausreichende Verbindung. Als Grund höherer Politik werde angeführt, der nachtheilige Eindruck bei den Mächten, wenn ihre Anforderung zu Befestigung des Throns von Neapel beizutragen abgelehnt würde. Man dürfe jedoch zuversichtlich hoffen, daß eine freimüthige Darlegung der entscheidenden Gründe bei edlen und gerechten Fürsten keine üble Deutung erhalten werde. Bern habe zu keinem Verdachte Anlaß gegeben, seine Regierung und ihre Grundsätze haben sich durch Thatsachen bewährt. Es werden ferners angeführt die seit anderthalb Jahren gegen die Schweiz erhobenen Anschuldigungen in Verbindung mit der Nachgiebigkeit während der zehnjährigen Usurpations-Herrschaft. Die Anschuldigungen seien befriedigend widerlegt und entschiedene Maßnahmen gegen Mißbräuche, die zu Beschwerden Anlaß geben könnten, vom Vororte Bern eingeleitet und von allen Kantonen verhängt worden. Böswillige Verleumdungen gegen

in Frankreich	1 Regiment		Mann	1000,
	2 Compagnien Garden		„	200,
in Holland	2 Regimenter		„	2400,
	2 Compagnien Garden		„	200,
in Piemont	1 Regiment		„	1400,
			Zusammen für Mann	5200.
Davon hätten ein Drittheil Fremde sein dürfen				1733,
			bleiben Landesangehörige	3467.

Jetzt bestehen Kapitulationen:

in Holland für	Mann	2005,
in Frankreich für	„	1175.
	zusammen für Mann	3180.

Regierungen und Magistrate würden von ihren niederträchtigen Urhebern, auch nach Zusage von Truppen an Neapel, nicht unterbleiben. Die Vergleichungen mit einer vorübergegangenen Zeit, in welcher der Druck allgemein genug erduldet und gefühlt worden, können nicht stattfinden, wenn wiedererlangte Unabhängigkeit in offener, freimüthiger Berufung auf eigene Interessen sich bewähren wolle. Es werde darauf hingewiesen, daß die Schweiz durch ihren Beitritt zu den Grundsätzen der heiligen Allianz verpflichtet sei, nach Kräften zu Sicherung allgemeiner Ruhe, des Friedens und Glücks der Völker mitzuwirken. Allerdings sei sie verpflichtet, in ihrem Gebiet der gesetzlichen Ordnung widersprechende oder für andere Staaten gefährliche Handlungen nicht zu dulden, die von ihr gewährte Gastfreiheit nicht mißbrauchen zu lassen, nicht aber zu einer thätigen Einmischung in auswärtige Verhältnisse.

Man habe endlich aus dem Standpunkte höherer Politik auch bemerkt, alle andern Mächte hätten zu Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse große Opfer gebracht, den schweren Kampf blutig durchgekämpft, die Schweiz nichts gethan, und da unsre Einrichtungen von den monarchischen so verschieden seien, könnten für dieselben aus der Theilnahmlosigkeit an übrigens allgemeinen Bestrebungen nachtheilige Folgerungen gezogen werden. Hiegegen könne man erinnern, daß im Jahre 1814 kein Begehren um Betheiligung am Kriege an die Schweiz gerichtet worden sei[1]). Im Jahre 1815 habe die Schweiz durch Aufstellung von 40,000 Mann, bevor die östreichische Armee am Rhein und diesseits der Alpen angekommen war, einen nicht unwichtigen oder gefahrlosen Dienst geleistet. In den seitherigen Ausbrüchen sei bekanntlich durch Verständniß der Mächte die Unterdrückung derselben in Piemont und Neapel Oestreich, in Spanien Frankreich zugewiesen worden. Die Lage, die Neutralität der Schweiz, wie ihre Verfassung gestatten ihr keine Einmischung in fremde Angelegenheiten, da vielmehr durch die Garantie ihrer Neutralität ihr dieselbe untersagt sei. Besorgnisse einer Gefährdung unserer republikanischen Einrichtungen scheinen gänzlich ungegründet, es ergebe sich vielmehr aus allen bekannt gewordenen Aeußerungen, daß alle Kongreß-Mächte an den 1815 in Wien vereinbarten Grundlagen des europäischen Staatsrechts auch in Beziehung auf die Schweiz festhalten wollen. Wattenwyl, in der Ueberzeugung, daß der neapolitanische Dienst dem Stand Bern nachtheilig wäre, und keine politischen Gründe die Nachtheile überwiegen, müsse daher stimmen, den Antrag abzulehnen und den Vorort zu ersuchen, dem König von

---

[1]) Doch wurden 1813 ziemlich bestimmte Erwartungen ausgesprochen.
(Anmerkung des Verf.)

Frankreich und den Monarchen bekannt zu machen, daß, so sehr Bern das bezeugte Zutrauen und die ehrenvollen Ausdrücke derselben zu schätzen wisse, zu seinem Leid das Wohl des Staates, seine innern Verhältnisse und die bestehenden, früher abgeschlossenen Verträge nicht gestatten, andere solche abzuschließen. Würde jedoch der Große Rath erkennen, einzutreten, so glaube er, solle jedenfalls neben der Konvenienz der Mächte das Interesse der Eidgenossenschaft nicht minder berücksichtiget und nur unter folgenden Bedingungen in Unterhandlung getreten werden:

1) Daß die gerechten Ansprachen einiger Stände an Neapel wegen rückständiger Anforderungen befriedigt werden.

2) Daß nebst Bern eine genügende Zahl von Kantonen in Unterhandlung trete, um gemeinschaftlich eine Truppenzahl von circa 3000 Mann zu stellen.

3) Daß schweizerischen Produkten des Landbaues und des Gewerbsfleißes in das Königreich beider Sizilien freie Einfuhr gewährt werde.

4) Daß die Schweiz die Zusicherung erhalte, Getreide im Königreiche frei einkaufen zu können.

In Wattenwyl's Stimmgebung waren die wesentlichen Gründe zusammengefaßt, welche für oder gegen die Kapitulation sich geltend machen konnten. Die Betriebsamkeit der in Bern residirenden Minister, denen außer dem englischen, allen die Angelegenheit empfohlen war und von denen einige Wattenwyl's bekannte Meinung anzufeinden sehr bereit waren, hatte die neapolitanische Kapitulation zur Tagesfrage gemacht. Man hatte Hoffnungen auf sehr vortheilhafte Beförderungen und Anstellungen für jüngere Männer im Offizierkorps erweckt. Die Ansichten waren daher sehr getheilt. Bei der Berathung der Geheimen Raths-Anträge im Kleinen Rath wurden die beiden ersten, oben angegebenen Bedingungen einmüthig gebilligt. Wegen der Handelsverhältnisse wurde mit zehn Stimmen ein Doppel-Vorschlag angenommen, nach welchem von Neapel gefordert werden solle, entweder die Gleichstellung des schweizerischen mit dem französischen Handel, oder ein günstiger Tarif für Käse, Leinen- und Baumwollen-Gewebe, Uhren, Spitzen und Floretwaaren; 9 Stimmen wollten nur einen dieser beiden Vorschläge aufstellen. Wenn die Gleichstellung der Schweiz mit Frankreich nicht erhältlich wäre, wollten zehn Stimmen den Tarif für die sechs bezeichneten Gegenstände, acht nur für die drei ersten verlangen. Die Bedingungen als bindende aufzustellen, sowie auch dieselben für die ganze Schweiz zu begehren, wurde mit großer Mehrheit beschlossen. Im Großen Rath wurde mit 110 Stimmen erkannt, in eine Unterhandlung einzutreten, gegen 63, welche ablehnen wollten. Eine große Mehrheit billigte die erste der vier aufgestellten Bedingungen; 109 Stim-

men wollten für die zweite bereits über die Zahl der Mannschaft sich aussprechen, in dem Sinne, daß bei genügender Zahl anderer Kantone Bern für ungefähr 400 Mann beizutreten nicht abgeneigt wäre, eine Minderheit derselben geschweigen; die dritte und vierte Bedingung wurden mit großer Mehrheit gegen 38 Stimmen angenommen. Mit Ausnahme des Leberbergs, für welchen ein Abgeordneter zu Gunsten der Kapitulation sich aussprach, betheiligten sich die Landes-Ausgeschossenen wenig an der Berathung und stimmten meist zu Wattenwyl. Zu Führung der Unterhandlungen wurden drei Mitglieder des Kleinen und des Großen Raths als Kommissarien bezeichnet, alle der eintretenden Ansicht zugeneigt. Calvello, nach vorläufiger Aeußerung, daß er mit Bern für ein ganzes Regiment zu unterhandeln wünsche, theilte dann ein bereits lithographirtes Kapitulations-Projekt mit und suchte die vom Großen Rath aufgestellten Bedingungen über Ein- und Ausfuhr von Produkten, als einem Militär-Vertrag fremd, davon auszuscheiden. Die bernischen Kommissarien konnten auf eine solche Trennung nicht eingehn; sie erhielten daher nach vielen Besprechungen unterm 21. Juni die Erklärung, der neapolitanische Bevollmächtigte könne als äußerstes Zugeständniß versprechen, „daß Se. „Sizilianische Majestät den Handel der kapitulirenden Kantone mit aller „zuständigen (convenable) Geneigtheit soweit möglich begünstigen, auch „im Falle gedachte kapitulirende Kantone an Getreide und Vorräthen „Mangel leiden sollten, zu ihren Gunsten den Ankauf in Seinen Staaten „erlauben werde, wenn nicht durch besondere Umstände die Ausfuhr aus „dem Reiche beider Sizilien untersagt sei." Auf Begehren neuer Instruktionen von Seite der Kommissarien wurde auf Antrag des Geheimen Rathes am 14. Juli vom Kleinen Rathe beschlossen: sie sollen als conditio sine qua non verlangen, entweder die von Sizilien an Frankreich zugestandenen Handelsbedingungen, mit einem Vorbehalt für die Käse, oder aber einen günstigen Tarif für sechs bezeichnete Gegenstände. Noch im Laufe gleichen Monats theilten die Kommissarien dem Herzoge jene erst aufgestellte Bedingung mit und erhielten im Anfange Dezembers die Antwort, nach bestimmter Weisung seines Hofes könne er über die Vorschläge vom 21. Juni nicht hinausgehn; der dieselben beschlagende Zusatz-Artikel[1]) zu der Militär-Kapitulation sei von Luzern angenommen und

[1]) S. M. Sicilienne traitera le commerce Suisse, ou pour le moins celui des cantons capitulans dans le royaume des Deux Siciles avec toute la faveur qu'il lui sera possible, et elle déclare par conséquent, que les négociations sur la capitulation militaire terminées, elle se concertera avec la confédération Suisse, ou pour le moins avec les Cantons capitulans sur les facilités à accorder à l'importation dans le dit royaume des produits de leur sol et de leur industrie.

von Sr. Majestät ratifizirt worden. Es sei aus diesem Grunde und wegen der Verhältnisse zu andern Mächten eine Weiterung nicht zuläßig, wurde nebenbei bemerkt. Der Geheime Rath beschloß, diese keineswegs befriedigende Antwort dem Kleinen Rathe vorzulegen. Die Mehrheit der Meinungen sowohl im Geheimen, als im Kleinen Rathe schlug vor: die Unterhandlung nicht abzubrechen, hingegen dem Herzoge zu erklären, ihre Fortsetzung müsse aufgeschoben bleiben, bis daß befriedigendere Zusagen ertheilt würden. Die Minderheit wollte den Zusatz-Artikel annehmen und in den Unterhandlungen fortfahren. Am 7. Hornung 1825 erklärten sich nach einer Berathung von 4 Stunden 104 Stimmen des Großen Raths für die erstere Meinung gegen 69, welche der zweiten zufielen. Unterm 17. theilten die Kommissarien dem Herzog den Beschluß mit.

Da unter solchen Umständen Verhandlungen über die Handelsverhältnisse weiteren Kapitulations-Unterhandlungen vorangehen zu sollen schienen, so bestrebte sich der Geheime Rath, noch nähere Angaben über jene zu erhalten. Der schweizerische General-Konsul in Neapel, Mörikofer, hielt das Begehren, wie Frankreich behandelt zu werden, für zuläßig, indem der Traktat vom 28. Februar 1817 Neapel die Freiheit lasse, andern Nationen die gleichen Vortheile zu gewähren. Er rieth auch an, daß man eine Zollerleichterung für Uhrmacherei und die Zusicherung verlange, schweizerische Waaren auf französischen oder neapolitanischen Schiffen einführen zu können. Sechszehn Handelshäuser aus verschiedenen Amtsbezirken des alten und neuen Kantonstheils vereinigten sich in der Ansicht, daß bei den sehr geminderten Versendungen verschiedener Erzeugnisse der schweizerischen Industrie eine Erleichterung der Einfuhr zu Wasser und zu Land in das Königreich beider Sizilien sehr wünschbar sei. Gegenwärtig müßten z. B. nach Wegschaffung der Lager-Vergünstigungen einer Sendung von L. 100,000 an Waaren L. 60,000 an Geld mitgegeben werden, als Sicherheit für Entrichtung des Zolls, wenn jene nicht wieder ausgeführt, sondern im Königreich verkauft würden.

Anfangs Mai 1825 zeigte von Luzern aus der mittlerweile als bevollmächtigter Minister bei der Eidgenossenschaft beglaubigte Herzog von Calvello den Kommissären an, die Ratifikation der Kapitulation mit diesem Stande für ein Bataillon sei ausgewechselt und die Werbungen werden beginnen. Beide Unterwalden, Uri, Appenzell J. Rh. hätten je für

---

S. M. permettra en outre que les dits Cantons capitulans en cas qu'ils eussent à souffrir disette de blé et provisions, puissent faire dans ses états l'achat des dits blés et provisions, à moins que l'exportation n'en soit défendue par les circonstances particulières du royaume des Deux Siciles.

eine große[1]) Kompagnie kapitulirt, Schwyz werde für drei beitreten; auch mit andern zum Beitritt geneigten Kantonen, z. B. Wallis und Tessin, werde unterhandelt. Es werden also in Kurzem 3 Regimenter bestehen. Der Zusatz-Artikel sei von allen angenommen worden. Der Herzog erneuere daher, unter der Erklärung, auf keine weitern eingehn zu können, zum letzten Mal den Antrag, den vereinbarten Handelsbedingungen beizutreten und für ein Regiment zu kapituliren oder freie Werbung für 1000 Mann zu gestatten.

Unterm 18. Mai fand der Kleine Rath, die Eröffnung des Herzogs lasse den Standpunkt unverändert und es könne daher nach dem Groß-Raths-Beschluß vom 7. Hornung den Kommissarien auch keine neue Instruktion ertheilt werden. Dies wurde dem Herzoge mitgetheilt und die Angelegenheit blieb bis Februar 1826 unberührt. Unterm 8. Februar richtete der Herzog eine Note an den Kleinen Rath, um die Regierung einzuladen, der Kapitulation beizutreten, ohne auf die Handelsbedingungen einzugehen, welche in der Zukunft aufgenommen werden könnten. In der Voruntersuchung fand der Geheime Rath: Es liege bei Ermanglung irgend einer entsprechenden Zusage kein Grund vor, von den durch den Großen Rath am 6. März 1824 und 7. Hornung 1825 gefaßten Beschlüssen abzugehn; in Beziehung auf die Form hielt die Mehrheit dafür, es solle die Note des Herzogs dem Großen Rathe vorgelegt werden, die Minderheit glaubte, der Konsequenz wegen solle bei ganz unverändertem Standpunkt ein Geschäft, über welches die oberste Behörde nach Untersuchung und Berathung sich bestimmt ausgesprochen, derselben nicht neuerdings vorgetragen, sondern den ertheilten Weisungen nachgelebt werden. Dieser letzten Meinung trat der Kleine Rath bei, und theilte sie in seiner Antwort-Note dem Herzoge mit, und der Gegenstand blieb vom Februar bis Anfang Dezember 1826 in unveränderter Lage. In einer unterm 4. an den Kleinen Rath gerichteten Note schlug der neapolitanische Bevollmächtigte die Wiederaufnahme der Konferenzen vor, in der Hoffnung, das bestehende Hinderniß zu beseitigen. Bei dem darauf erfolgten Besuche der Kommissarien bei dem Herzoge stellte er ihnen eine vom 16. Dezember datirte geheime Verbal-Note mit, welche besagte, es würde für eine Kapitulation von 1000 Mann eine einmalige Einfuhr von einer Anzahl Zentnern Käse bewilligt werden. Als die Kommissarien nach eingeholter Weisung bemerkten, auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu können, äußerte Calvello den Gedanken seiner Regierung, auf einem andern, als dem handelspolitischen Gebiete den schweizerischen Angehörigen einige Vergün-

[1]) Aus den großen Compagnien wurden die Grenadiere und Voltigeurs gezogen.

stigung zu gestatten, sowie die Bereitwilligkeit zu Errichtung einer besondern Invaliden-Kasse für Unter-Offiziers und Soldaten der kapitulirten Korps. Die Mehrheit des Geheimen Raths trug nunmehr auf Annahme dieser Vorschläge und Kapitulation für ein ganzes Regiment an. Die Minderheit mit Wattenwyl hielt diese Anträge nicht für befriedigend. Am 3. März theilten sich im Großen Rath die Stimmen, 97 fielen der einen, ebensoviele der andern Meinung zu, der Stichentscheid fiel auf den präsidirenden Schultheiß. Wattenwyl stimmte dagegen und erbitterte dadurch um so mehr diejenigen seiner Gegner, welche bei der Frage über eine nach ihrer Ansicht sehr günstige Kapitulation manchen Verlangen zu willfahren wünschten.

Der neapolitanische Bevollmächtigte war nicht befriedigt. Er hatte allerdings Kapitulationen für Truppenbestandtheile geschlossen, welche zusammen drei Regimenter bildeten, wenn man die Hoffnung festhielt, daß einige der Kantone, welche im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung starke Betheiligung anboten, hinreichende Mannschaft würden liefern können, was ihnen mittlerweile um so eher gelang, als im Kanton Bern ihre Werbungen einen sehr ergiebigen Erfolg hatten, wie dies von den Freunden der Kapitulation bemerkt wurde. Diese Regimenter waren also jedes aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzt, nicht ohne Nachtheile in Beziehung auf Vorrücken im Offizierskorps, Besetzung der höheren Stellen u. s. w., abgesehen von einer gewissen, durch Kriegszucht zu bewältigenden Lockerheit. Calvello sollte eine Truppenzahl von 8000 Mann, vier Regimenter, für Neapel erhalten und legte Gewicht darauf, daß doch eines derselben auch durch seine Formation Bedingungen der engern Zusammenhörigkeit erfülle. Er unterhielt daher sorgfältig seine Verbindungen in Bern mit denen, welche die Errichtung dieses Dienstes wünschten und zum Theil Hoffnungen für sich selbst oder die Ihrigen damit verbanden, in Erwartung irgend einer günstigen Wendung. Diese trat ein Jahr später auf eine sehr unvorhergesehene Weise ein.

Man hatte sich überzeugen müssen, daß der kapitulirte Dienst der Schweizer in dem Königreich der vereinigten Niederlande vielfach unbeliebt sei, theils namentlich bei der belgischen Bevölkerung, theils bei dem Kriegsministerium, welches sich, wie das französische, über vermehrte Geschäfte und Kostbarkeit beschwerte. Der König selbst sollte nach einer Musterung, bei welcher ihm eine Bemerkung über das schöne kriegerische Aussehen eines der Regimenter gemacht wurde, erwidert haben: „Ja, aber sie sind lästig.“ Indeß waren einige Anstände, wie über Anstellung von Kadetten im Gegensatz zu der von Holland geforderten einfachen Anwerbung zu Soldaten-Dienst, gehoben worden, und der einsichtsvolle

und wohlwollende (später bis zu seinem Tode, obschon dem hohen belgischen Adel angehörig, dem Könige der Niederlande treu gebliebene) Gesandte der Niederlande, Graf von Liedekerke, bemühte sich mit Erfolg in Bern, manchen Widerstand gegen die Wünsche seiner Regierung zu beseitigen. Die Nachricht seiner Abberufung, um als Gesandter nach Rom zu gehen, von wo der dort residirende niederländische Gesandte von Reinhold in die Schweiz kommen werde, erregte daher mit Recht Bedauern, ohne daß man jedoch bei diesem Wechsel eine größere geschäftliche Bedeutung geahnt hätte. Es erzeigte sich, daß Liedekerke seine Versetzung nachgesucht habe, um sich dem Auftrage zu entziehen, in der Schweiz den Entschluß der Abdankung der Schweizer-Regimenter anzuzeigen. Die auf 25 Jahre abgeschlossene Kapitulation war ungefähr zur Hälfte abgelaufen, allein nach einer nicht ungezwungenen Auslegung eines Vorbehalts bei unerwarteten Ereignissen wollte der König ihre Auflösung unverweilt herbeiführen.

Noch vor dem Eintreffen des neuen Gesandten und vor irgend einer sonstigen Andeutung theilte am 19. Mai 1828 der französische Geschäftsträger von Horrer nach bestimmtem Auftrag dem Amtsschultheiß Fischer im engsten Vertrauen das französische Ministerialschreiben mit, durch welches der Gesandtschaft in der Schweiz von jenem Entschlusse der königlich niederländischen Regierung Kunde gegeben wurde. Der Amtsschultheiß eröffnete die nach ihrer amtlichen Quelle nicht zu bezweifelnde Nachricht dem Geheimen Rathe unter Empfehlung des Geheimnisses, und diese Behörde beschloß, unverzüglich den Oberamtmann von Aarwangen, von Gumoens, einen talentvollen, fähigen Mann, Bruder des (später in Antwerpen gefallenen) Oberstl. im niederländischen Generalstab, in den Haag abzuordnen, um wo möglich den Schlag abzuwenden. Gumoens reiste alsobald ab, über Zürich, wo er dem Bundespräsident von Reinhard die daherigen Mittheilungen machte.

Persönlich gut aufgenommen (wobei der König nicht verhehlte, daß nur durch eine schwere Pflichtverletzung eines niederländischen Angestellten die Nachricht habe bekannt werden können) und von dem Könige als konstitutionellem Fürsten an die Minister gewiesen, erfuhr Gumoens, daß der Beschluß als ein unwiderruflicher, durch verfassungsmäßige Zustände herbeigeführter, gefaßt worden, welchen Reinhold mitzutheilen und über Reform-Gehalte oder einmal geleistete Entschädigungen an die Mannschaften zu unterhandeln beauftragt sei. So geschah es, und die königliche Regierung der Niederlande willigte in nicht unbillige Bedingungen. Einzelne Offiziere traten in National-Truppen ein, eine größere Zahl von Soldaten ließen sich für Batavia anwerben. Die nicht im Dienste ver-

bleibenden Schweizer erhielten, je nach der Dauer ihrer Dienstzeit, Reform-Gehalte oder eine einmalige Entschädigung.

Die Gewißheit der Auflösung des niederländischen Dienstes, durch welche für Bern 2000 Mann, unter denen nahe an 100 Offiziere entlassen werden sollten, von denen voraussichtlich die mehreren in die Heimat zurückkehren und derselben eine bedeutende Zahl plötzlich aus der Kriegszucht in Ungebundenheit übergehender Leute zuführen würden, gab den entscheidenden Ausschlag für die neapolitanische Frage.

Verhältnißmäßig viele der aus den Niederlanden heimkehrenden Offiziers wie Soldaten würden, wie es dann wirklich der Fall war, in den neu eröffneten Dienst eintreten, hingegen wenn derselbe verschlossen bliebe, unzufrieden bleiben, man konnte besonders bei dem Zuflusse aus der bernerschen Bevölkerung zu den neapolitanischen Werbern anderer Kantone, nach Auflösung des Regiments in Holland an der Leichtigkeit, ein gleich starkes für Neapel durch freie Werbung vollzählig zu erhalten, nicht zweifeln. Als daher Calvello seine Anträge erneuerte, beschloß in Gemäßheit der Mehrheits-Anträge des Geheimen und des Kleinen Raths vom 12. Juni 1828 der Große Rath unterm 7. Juli mit 146 gegen 40 Stimmen dem Kleinen Rathe Vollmacht zu ertheilen, unter möglichst günstigen Bedingungen über Abschluß einer Kapitulation nach freier Werbung mit der Krone beider Sizilien für ein Regiment von ungefähr 2000 Mann zu unterhandeln. Die vortheilhaften Bedingungen, welche bereits anderen Kantonen waren zugestanden worden, waren bekannt; einige gewünschte Modifikationen verzögerten den Abschluß nicht.

In späterer Zeit ist behauptet worden, im Lande Berns sei die Entscheidung mißfällig aufgenommen worden. Davon gaben sich keinerlei Wahrzeichen zu erkennen, vielmehr schien man im neuen Kantonstheil dieselbe zu billigen, während man im alten Theile ohne weiter bezeigte Antheilnahme den Abfluß unwirscher, in den Gemeinden unbequemer junger Leute doch gerne offen bleiben sah.

Eine entschiedene Ausnahme machten diejenigen, welche sich, im Zusammenhang mit weiter gehenden Ansichten, gegen fremde Kriegsdienste nicht in der Masse der Bevölkerung, sondern in engeren, ihrer Zwecke mehr bewußten als dieselben zu verkünden geneigten Kreisen äußerten. Wattenwyl stimmte mit der Minderheit, welche vor Aufnahme der eigentlichen Unterhandlungen über die Verhältnisse der in Aussicht gestellten Eröffnung eines Freihafens in Messina nähere Auskunft zu erhalten wünschte. Drei Jahre später als andere Kantone, nach beharrlichem Streben zu Erreichung handelspolitischer Vorzüge und erst nach Auflösung einer durch lange Gewohnheit und manche besondere Verhältnisse bevor-

zugten Militärverbandes, kapitulierte Bern für das vierte, das letzte der Schweizer-Regimenter in neapolitanischem Dienste.

Die gedrängte Uebersicht der Verhandlungen über die letzte bernersche Militär-Kapitulation bis zu ihrem Abschluß zusammengefaßt, schien ungeachtet der jetzt veränderten Umstände nicht überflüssig.

Die Frage über Zulässigkeit solcher Verträge hat seit Einführung der Konskription sich anders gestaltet. Als die Kriege mit freiwilliger Mannschaft geführt wurden, welche ein Kriegsherr oder ein kriegslustiger Häuptling als Zuzug ins Feld stellen konnten, hing der Eintritt in den Kriegsdienst von dem Entschlusse des Einzelnen ab, und ein Heer, oder eine besondere Abtheilung desselben, bildete sich je nach dem Rufe des Führers und auf kürzere oder längere Zeit; nicht selten focht eine Schaar heute auf der einen, morgen auf der gegenüber stehenden Seite. Vielleicht mehr noch als bei andern Völkern übte der Kriegsdienst eine große Anziehungskraft auf viele junge Schweizer, die in freiwillig zusammen geschaarten Haufen, manchen Lorbeer in fernem Lande erkämpften, während sie für ihr Gemeinwesen zum Kriegsdienste für des eigenen Landes Sache nach dem Gebote ihrer Obrigkeit verpflichtet blieben. Um den fremden Dienst nicht in ein ungeordnetes Reislaufen ausarten zu lassen, waren die mit Mühe behaupteten Verordnungen, nach welchen eine fremde Werbung nicht ohne Bewilligung stattfinden dürfte und Verträge, bei welchen die Obrigkeit Zwecke der eigenen Landespolitik im Auge behielt, nach damaligen allgemeinen Ansichten zeitgemäß und vielleicht das einzige Mittel, den eigenen Angehörigen in fremdem Dienste Schutz zu gewähren. Durch ein Verbot des Kriegsdienstes die Freiheit des Einzelnen zu beschränken, fiel Niemand ein.

Mancher fremde Kriegsherr glaubte in Berücksichtigung vieler Eigenheiten oder besonderer Verhältnisse in Anwerbung fremder Truppen Vortheile wahrzunehmen. Als von Ludwig XIV. an, statt der auf kürzere oder längere Zeit aufgestellten Schaaren, stehende Heere stets bereite Mittel zu Krieg auf Schutz und Trutz gewähren sollten, wurde die freiwillige Werbung kostspieliger und schwieriger, und das 18. Jahrhundert mit den Seelenverkäufern in Holland und den Gewaltstreichen im h. römischen Reich lieferte manchen Beweis für die Nothwendigkeit schützender Vorkehren im Vaterlande.

Die Verkündigung der allgemeinen Menschenrechte mit Freiheit und Gleichheit Aller in der französischen Revolution brachte in ihrem Gefolge die allgemeinste Verpflichtung zum Kriegsdienste, nicht allein zu demjenigen für Landesvertheidigung, sondern im stehenden Heere zur freien Verfügung des Kriegsherrn. Die Konskription lieferte der fränkischen Republik vier-

zehn Armeen ohne Werbkosten. Es wird sich fragen, wie lange die Freiheitsbegriffe sich diesen Impost auf die Person, diese Leibeigenschaft des 19. Jahrhunderts werden gefallen lassen, die aus allen Lagen und Berufsständen heraus einen jeden in den Kriegerstand hineinnöthigt, wie bemerkt nicht etwa in den vaterländischen, zu Vertheidigung der Heimat, sondern in das stehende Heer zu jedem, auch dem ungerechtesten Angriffs-Kriege. Alle europäischen Staaten, nur England nicht (eben so wenig die nordamerikanischen Freistaaten) ergriffen dieses angeblich wohlfeile Mittel, durch welches anstatt Tausenden oder Zehntausenden, Hunderttausende mit übermäßigen Opfern unter den Waffen gehalten und muthwillige Eroberungskriege geführt werden konnten. Fremde geworbene Truppen[1]) mußten nunmehr als eine lästige Anomalie oder als eine Beleidigung gegen das einheimische Heer erscheinen und Werbkapitulationen fanden nicht länger ihre Berechtigung in allgemeinen Zuständen, daher denn auch mancherlei, früher nicht vorgekommene Reibungen und Schwierigkeiten entstehen mußten. Doch nicht auf diese Uebelstände vornehmlich gründeten sich die spätern erbitterten Ausfälle gegen den fremden Dienst, welcher als ein Hinderniß gegen Verwirklichung anderer Ansichten betrachtet wurde[2]).

Unbillig kann man es nicht finden, wenn hinter den leidenschaftlichen Auslassungen ein Versuch vermuthet wird, die Aufmerksamkeit von den Mitteln abzulenken, durch welche in späterer Zeit die Auflösung des letzten kapitulirten Berner-Regiments vorbereitet und herbeigeführt wurde, nachdem dasselbe den seiner Treue und Tapferkeit anvertrauten alten Ruf mit seinem Blute glänzend bewährt hatte.

In andern Kantonen waren die neapolitanischen Dienstverträge nicht so lange ungelöst geblieben. Mehrere, wie in Wattenwyls Votum bemerkt wurde, lehnten dieselben ab; in denjenigen, in welchen sich Geneigtheit kund gab, entschieden die in Vergleichung zu früheren Kapitulationen sehr günstigen Bestimmungen über Werbgeld, Sold, Verpflegung u. s. w. In Beziehung auf Handelsverhältnisse begnügte man sich mit den auf die Forderungen Berns ertheilten sehr schwankenden Zusicherungen günstiger Berücksichtigung. Schultheiß Amrhyn schrieb schon unterm 22. Mai 1825 von dem baldigen Beginnen der Werbungen, welche man dem

---

[1]) Unter Napoleon waren sie als ein Zufluß zu den Tausenden, die er monatlich zu verbrauchen (à dépenser) hatte, unbedenklich dem Heere angereiht.

[2]) Es wird kaum nöthig sein, zu bemerken, daß auf keine Weise die übrigens in das grellste Licht gestellten Mißbräuche, die gerechten Tadel verdienen, entschuldigt werden sollen. (Anmerkung der Red.)

Drängen entgegen nur mit Mühe bis nach Beendigung der Ergänzungsmusterungen für die Miliz, auf welche man es als einer sehr günstigen Gelegenheit abgesehn zu haben scheine, habe verschieben können, und bemerkt, daß die Rathsherren vom Lande, welche zum Abschluß eifrig mitgewirkt, eine Uebereilung bereits bereueten, da der Abfluß der zu Bildung eines Bataillons erforderlichen jungen Mannschaft bei ihnen Besorgnisse erwecke.

Mit größerer Befriedigung meldet Amrhyn unterm 17. Juli die am Tage der Sempacherfeier eingetroffene Nachricht der Beförderung des Marquis de Moustier nach Madrid, „dessen Ersetzung durch Herrn von „Rayneval habe nicht allein eine allgemeine Freude unter den Tagsatzungs„Gesandtschaften erzeugt, sondern sei als ein Sieg der guten Sache zu betrachten."

Der seit längerer Zeit als sogeheißener Hof-Agent nicht in günstiger Stellung in Wien beglaubigte schweizerische Geschäftsträger Müller von Mühleck war mit Tod abgegangen. Der nicht lange hernach in hohem Alter in Bern verstorbene und ungeachtet eines hin und wieder etwas barschen Auftretens allgemein geachtete östreichische Gesandte von Schraut deutete in konfidentieller Besprechung in Bern auf die Schicklichkeit, einen in günstigern persönlichen Verhältnissen stehenden Mann auszuersehen, und die bernerschen Standeshäupter hielten den Freiherrn von Effinger-Wildegg, dem Schultheißen von Mülinen als nahen Anverwandten genau bekannt, für sehr geeignet. Ungefähr gleichzeitig wurde in der eidgenössischen Kanzlei die Stelle des Staatsschreibers von Hauser durch seine Erwählung zum Landammann von Glarus erlediget und für dieselbe meldete sich unter mehreren Bewerbern der durch seine Studien gut vorbereitete Sohn des Schultheißen und dermaligen Bundespräsidenten Amrhyn.

Bern hielt dafür, es solle nicht ein Sohn die väterliche Unterschrift in amtlicher Stellung zu kontrasignieren berufen sein, und beide Schultheißen, Mülinen als Gesandter in Luzern, Wattenwyl in vertraulichem Briefwechsel theilten freimüthig dem Schultheiß Amrhyn das Bedenken mit, nach welchem die Standesstimme von Bern auf einen solothurnischen Mitbewerber fallen werde. Dieser Umstand hinderte jenen aber nicht, bald nachher dem von Bern empfohlenen Herrn von Effinger als dem für den tüchtigsten gehaltenen, wie er sich viele Jahre hindurch unter allgemeiner Anerkennung und in Wien genossener Achtung ausgezeichnet bewährte, seine Unterstützung zu gewähren. Amrhyn wurde zum eidgenössischen Staatsschreiber und Effinger ein Jahr später zum Geschäftsträger in Wien gewählt. Es kamen auf der Tagsatzung übrigens keine wichtigen Gegenstände zur Berathung, außer dem von mehreren Kantonen

erhobenen Angriffe gegen das Ohmgeldgesetz Berns; diese sehr beachtenswerthe Quelle seiner Einkünfte, unter dem Vorwande angeblichen Widerspruchs mit dem Geiste, wenn nicht mit dem Buchstaben, des Bundes-Vertrages, den Bern nicht ohne die bestimmteste Rücksicht auf dasselbe abgeschlossen und deshalb auf der Verschiedenheit des Wortlautes der daherigen Bestimmungen von denjenigen der Mediations-Akte beharrt hatte. Der Angriff, bei welchem die Winzer-Kantone, vorzüglich Waadt, wohl mehr angeblichen als einen wirklichen (von den Konsumenten getragenen) Nachtheil abzuwenden behaupteten, ging vornehmlich von den bekannten, Bern seit 1813—1815 und nach politischen Tendenzen entschieden abgeneigten Gegnern aus und bezweckte eher, als eine von ihnen selbst nicht erwartete Abhülfe, Spannung und Gereiztheit gegen Bern. Die in den Rathstuben Berns erhobene, von Wattenwyl getheilte Meinung, solchen wohl erkannten Bestrebungen durch eine andere Gestaltung des Ohmgeldes die Spitze abzubrechen, drang nicht durch, und obwohl der Vertheidigung Berns ihre rechtliche Begründung nicht abgesprochen werden konnte, wurde Jahr um Jahr bis zum Umsturze der Angriff wiederholt.

Vor Abschluß des Jahres fand nach Erschöpfung des Verzeichnisses die Wahl von 35 Kandidaten der CC. des Großen Raths statt. Der Sohn Wattenwyls, der seinen Hausstand durch eine vom Vater lebhaft gewünschte und bis zu ihrer Auflösung durch den früh eingetretenen Tod des Gatten glückliche Ehe begründet hatte, war unter den Gewählten; wohl vorbereitet durch Bekanntschaft mit dem vaterländischen Rechte und mit den öffentlichen Zuständen. Nach dieser Wahl wurde er als Auskultant des Justizrathes bezeichnet und als solcher durch die Untersuchung einschlagender Geschäfte in das eigentliche Geschäftsleben eingeführt, dem er sich mit großem Fleiße und mit Auszeichnung zuwendete.

Gegen das Ende des unter Schultheiß Amrhyn ablaufenden luzernischen Direktorial-Jahres wurde die öffentliche Aufmerksamkeit durch die Untersuchung des neun Jahre vorher vorgefallenen angeblichen Mordes des Schultheiß Keller von Luzern in Anspruch genommen und nebst mehreren andern Kantonen Bern veranlaßt, sich an derselben zu betheiligen, nachdem sowohl durch amtliche Mittheilungen als durch die Briefe des Schultheiß Amrhyn an Wattenwyl der Mord durch eine Gaunerbande, welche, wie in vielen andern Kantonen, auf Bernergebiet Verbrechen verübt haben sollte, berichtet war. Schultheiß Keller, in Luzern der freisinnigen, dem Ultramontanismus entgegen gesetzten Partei zugezählt, war am 12. September 1816 in einer dunkeln regnerischen Nacht um ungefähr 11 Uhr mit seinen beiden erwachsenen Töchtern nach seinem, eine Viertelstunde vor der Stadt auf dem rechten Reußufer gelegenen

Landhause zurückkehrend, verschwunden. Als eine Tochter ungefähr zehn Minuten nach der zuerst heimgekehrten das Haus erreichte, wurde der zwischen beiden auf dem Heimweg befindliche Vater vermißt und dann nach Anzeige und Hülferuf nach langem Suchen die Leiche in der Reuß auf seichter Stelle gefunden, ohne Spuren von äußerer Verletzung, als vielleicht einer unbedeutenden Sugillation auf der rechten Seite der Schläfe. Der von dem Unglücksfall in der nämlichen Nacht in Kenntniß gesetzte Schultheiß Amrhyn, damals Staatsschreiber, wurde 'von der Nachricht heftig ergriffen und zufällige Nebenumstände erweckten in ihm augenblicklich den Gedanken an ein Komplott zu Hinwegräumung der ultramontanem Einfluß hinderlichen Männer, wobei er selbst sich für bedroht hielt. Die wahrscheinlichste Vermuthung, Keller möge auf dem schmalen Fußwege der Reuß entlang den Pfad in der Finsterniß verloren haben, ausgeglitscht oder, von einem Schwindel erfaßt, gefallen sein, genügte der Aufregung nicht: die erhitzten Gemüther ergriffen hingeworfene Verdächtigungen eines gewaltsamen Todes je nach der Meinungsrichtung, durch Selbstmord oder durch Mord, in leidenschaftlicher Steigerung des Argwohns wurde sogar der päpstlichen Nunciatur als nicht unbetheiligt erwähnt. Indeß fehlte es an irgend einem gesetzlichen Anhaltspunkte. Die Leichenschau hatte keinen ergeben; den Wahn eines in verworrenem Dunkel verborgenen Geheimnisses hielten Viele fest.

Im Jahr 1824 wurde in Folge mancher gemeiner Gaunerstreiche eine zuletzt bis auf 24 Köpfe sich belaufende Bande von Heimatlosen, die aus einigen der innern Kantone herzustammen behaupteten, zur Haft gebracht. Ihre Diebereien waren in mehreren Kantonen verübt worden, daher dann auf einer Konferenz in Richterschwyl eine gemischte Kommission zu Leitung der Untersuchung niedergesetzt und ein eigener Verhörrichter bestellt wurde. Mögen frühere Mißgriffe oder muthwillige Schlauheit einzelner Verhafteter, vornehmlich der Klara Wendel, welche eine hervorragende Stelle in der Bande einnahm, es veranlaßt haben, die Geständnisse lauteten immer weitergreifend, sowohl in Beziehung auf Ausdehnung des Gebiets ihrer Thätigkeit, als in denjenigen auf die Bedeutsamkeit der Verbrechen, so daß die Untersuchung immer schwieriger und, was wahrscheinlich eine Hauptabsicht der lügenhaften Selbstanklagen gewesen sein mag, langwieriger werden mußte. Dieselbe war nach Luzern verlegt und Schultheiß Amrhyns älterer Sohn (der nachherige eidgen. Staatsschreiber) als Gehülfe des Verhörrichters verwendet. Es scheint unbezweifelt, daß die Gefangenen, sei es aus Neugierde oder andern Gründen, allerlei Besuche und Nachrichten erhielten, durch deren Benutzung die Untersuchung immer weiter irre geführt werden konnte. Nach-

dem die Bande, besonders durch den Mund der Klara Wendel, eine große Anzahl schwerer (nie begangener) Diebstähle und nicht weniger als sechs oder sieben Mordthaten (eben so wenig verübt als jene) angegeben, und man es ziemlich unbegreiflich versäumt hatte, die doch nicht über eine Reihe von 8 bis zehn Jahren zurückgreifenden Angaben in Beziehung auf Realität der Thatsachen zu prüfen und so ihrer Lügenhaftigkeit sich zu versichern, scheint man die Wahrheit solcher Selbstanklagen als unbezweifelt angenommen zu haben. Da nun die verbrecherische Thätigkeit der Bande bis in die Zeit von Kellers Tod zu reichen schien, erwachte auf's neue der tief wurzelnde Argwohn über dessen Gewaltsamkeit und (ob absichtliche oder blos unvorsichtige) Aeußerungen oder Fragen über dieses Ereigniß brachten den Bruder der Wendel zu einer Selbstanklage, nach welcher, auf Anstifung des Staatsraths (damaligen Oberamtmann) Jos. Pfyffer und des Rathsherrn Dr. Corraggioni, Keller auf seinem Heimweg durch einen Schlag meuchlerisch niedergeworfen und in die Reuß gestürzt worden wäre. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich in Luzern das mit allerlei Umständlichkeiten ausgemalte Geständniß. Die Angeschuldigten, Männer in vorgerücktem Alter, in ansehnlicher Stellung, wurden verhaftet und die Kantone, in deren Gebiet die Bande vagirt zu haben vorgab, zu einer Konferenz eingeladen, auf welche Bern (obschon, wie es sich später zeigte, von der Bande kaum je berührt) den Rathsherrn Fischer und den Verhörrichter von Wattenwyl abordnete. Mit tiefer Bewegung entrollte Amrhyn bei Eröffnung der Konferenz am 7. November 1825 ein schauderhaftes Bild der von der Bande eingestandenen Verbrechen und der Enthüllung des gegen Keller verwirklichten Mordanschlages. Er selbst, geneigt zu geheimen Nachforschungen und finstern Berichten zugänglich, zweifelte nicht daran und verschloß sich sogar nicht dem Argwohn einer wesentlichen und leitenden Theilnahme des damaligen Internuncius Cherubini und dessen Sekretär, eines in Freiburg bekannten Abbé Vully [1]).

Die Konferenz überzeugte sich, daß bei der in Luzern herrschenden gegenseitigen Erbitterung daselbst eine unparteiische Untersuchung über den angeblichen Mord Kellers nicht möglich wäre. Es wurde daher die Haft der beiden Angeschuldigten nach Zürich verlegt und die Untersuchung unter Leitung einer eigenen Kommission (an welche von Bern der Appellationsrichter, später Rathsherr, A. von Steiger gewählt wurde) einem außerordentlich bezeichneten Verhörrichter (Escher von Grünnigen) übertragen, der eigentliche Gauner-Prozeß über die Bande selbst dann später

[1]) Brief vom 4. November 1825.

dem als Aktuar des Verhörrichter-Amts in Bern sehr erfahrenen Roschi. Beide Untersuchungen brachten bald die Lügenhaftigkeit der Gauner-Aussagen zu Tage; das frevelhafte Treiben der ganzen Bande lief auf eine Menge gemeiner, mit mehr oder weniger Schlauheit verübten Verbrechen gegen Eigenthum hinaus, von verübter Gewaltthat zeigte sich keine Spur und am Abend des 12. September 1816, dem Todestag Kellers, scheint kein Mitglied der Bande in Luzern gewesen zu sein. Pfyffer und Corraggioni wurden freigesprochen und in Amt und Würden wieder eingesetzt; die in der Untersuchung begangenen Mißgriffe erfuhren den Tadel des luzernischen Obergerichts mit der Entschuldigung eines zu eifrigen Bestrebens, ein beglaubt längst begangenes Verbrechen ohne Ansehn der Person zu verdienter Strafe zu bringen.

Durch das freisprechende Urtheil konnte jedoch Zwiespalt und Feindschaft in Luzern nicht getilgt werden. Mit lebendiger Theilnahme, welche Wattenwyl allen bedeutsameren Ereignissen im schweizerischen Vaterlande zuwendete, mit Vertrauen zu Schultheiß Amrhyn, aber nicht ohne Besorgniß über die Folgen einer vorgefaßten Meinung hatte er zu allen Schritten mitgewirkt, welche zu Entdeckung der Wahrheit führen konnten, und die freundschaftliche Bereitwilligkeit Bern's darthaten.

Durch die Ernennung Raynevals an die Stelle von Moustier war der Cabale ein Stützpunkt entzogen. Sie verzichtete nicht auf ihre Thätigkeit, welche immerhin großentheils gegen Wattenwyl sich richtete, dessen Widerstand gegen die neapolitanische Kapitulation die Zahl seiner persönlichen Gegner vermehrt hatte, allein ihre Bestrebungen hatten weniger Gewicht und in sofern als sich dieselben besonders auf die Wirkungen bezogen, die am französischen Hofe erzielt werden sollten, entging ihnen das Mittel der giftigen Ausfälle in einigen französischen Blättern, welches bei den ruhigern, rechtlichern Ansichten des erfahrenen und gewiegten Botschafters nicht länger anwendbar war. So bemerkt Wattenwyl als Gesandter auf der Tagsatzung von 1826 in Luzern in seinem eidgenössischen Gruße: Wir müssen uns insgesammt Glück wünschen, daß der Vorort in diesem Jahr in seiner trefflichen Geschäftsführung keine schwierigen diplomatischen Verhältnisse zu behandeln hatte; und weiter erwähnt er der früheren bemühenden Verhältnisse der Schweiz gegen das Ausland, als glücklich gehoben durch Anerkennung der Unbegründtheit der gegen mehrere eidg. Regierungen geführten Beschwerden. Das Conclusum der Tagsatzung von 1823 war alljährlich von derselben auf ein Jahr erneuert worden und Klagen, wie die bis 1823 so lebhaft vorgebrachten, konnten nicht mehr erhoben werden, wenn auch Ritter Bazin de Chaney über einzelne Fälle vorgeblicher Duldung, denen mitunter

Namens-Verwechslungen zu Grunde lagen, ungesäumte Beschwerde zu führen nicht unterließ.

Der Sieg der Regierungen über die Revolution in Piemont, Neapel und Spanien hatte, wie erwähnt, die geheimen Gesellschaften zu großer Vorsicht genöthiget, und verminderte Thätigkeit war ihrer Verbreitung nicht günstig. Ein auf der Oberfläche erzwungener Stillstand der Bestrebungen entfernte indeß weder dort, noch in der Schweiz den durch veränderte Begriffe über Staatsbildung und Rechte verbreiteten Gährungsstoff. Eine sehr geschickte und thätige Leitung hatte, wie vorhin bemerkt, in der Schweiz sich mancher, nach ihren vorgeblichen Zwecken lobenswerther Vereine bemächtigt, die unter den republikanischen Einrichtungen und in den Gewohnheiten willige Geltung erhielten, und sie wußte bei manchen Widersprüchen zwischen alten, wieder hergestellten Formen und Einrichtungen einerseits, und den neuen, in das allgemeine Bewußtsein übergegangenen Anschauungen anderseits, durch die Unzufriedenheit der Einen, das Mißtrauen der Andern eine Entfernung zu bewirken und zu erweitern, welche den beabsichtigten Umschwung allerdings nicht so, wie er sich gestaltete, herbeiführen sollte. Bei einer, im Allgemeinen mit Wahrheit als musterhaft anerkannten Treue in der Verwaltung und der Rechtspflege äußerten sich in den größeren Bevölkerungsmassen des Kantons Bern keine Spuren von eigentlicher Unzufriedenheit, allein desto kaltsinniger und entfernter standen immerhin, und wohl noch mehr als früher, in der Hauptstadt die verschiedenen Kreise sich gegenüber. Die in dem Burgerleist repräsentirte Gegnerschaft des Patriziats, welches, und zwar auch vorzüglich von Seite einiger später zu der Revolution Uebergegangenen in engsten Schranken zu einer ebenso unklugen, als unbilligen Ausschließlichkeit sich zusammendrängte, zählte, wie bemerkt, neben manchen andern viele mit Recht allgemein geachtete und tüchtige Männer aus den gebildeten Ständen Bern's. Sie stand in mancherlei Verhältnissen mit der sich vermehrenden Zahl begüterter, fähiger, und nach Bedeutsamkeit strebender Männer in den kleinern Städten und in Flecken und Dörfern, welche mehr und mehr von den Traditionen über obrigkeitliches Ansehn und Treue zu der dem Contrat social entnommenen Meinungen mit Ueberzeugung übergingen. Die vielen unabweisbaren Zeichen einer neuen Zeit mit ganz verschiedenen Gestaltungen wurden unter den Regierenden von den Wenigern in ihrer Bedeutsamkeit verstanden; es galt als ein Mangel fester Ergebenheit an die alte, geehrte und geliebte Republik, wenn Zweifel über die Haltbarkeit der aus derselben hergeleiteten Zustände geäußert wurden. Ein aufrichtiges Bewußtsein ehrenhafter Pflichttreue sollte solche Anschauung rechtfertigen. Konnte man sich nicht bergen,

daß allerorts die Wellen gegen die alten Zustände hoch und höher zu gehen begannen, so hielten bei lebendiger Erinnerung an frühere eigene Betheiligung an den Kämpfen gegen die Revolution manche der angesehensten unter den ältern Regierungsgliedern an der Meinung fest, daß ein Wiederauftauchen fremder Revolution, aus welcher einzig eine solche an die Heimat gelangen könnte, durch die vereinte Gewalt der Herrscher werde verhindert werden.

Die Staatsverwaltung Bern's bewegte sich ruhig fort; unter des Seckelmeisters von Jenner kräftiger und sparsamer Leitung hatten sich die von 1813 bis 1817 stark in Anspruch genommenen Finanzen wieder so gehoben, daß jährlich ein bedeutender Fürschlag sich ergab, zu welchem der von Frankreich übel vermerkte Ankauf von würtembergischem Salz zu weit billigeren Preisen nicht unwesentlich beitrug. Die Staatseinkünfte blieben, wie früher, eigenthümliche, oder aus Regalien hergeleitete und aus indirekten Abgaben fließende, von denen das Ohmgeld auf den eingeführten Wein und gebrannte Getränke die bedeutendste ausmachte. Direkte Steuern an den Staat wurden seit der 1815 erhobenen Kriegssteuer keine gefordert [1]). Hingegen dauerte der Bezug einer sogeheißenen Konsumosteuer zur Schuldentilgung fort, welche fünf Franken a. W. für eingeführten Tabak vom Zentner und einen Franken für andere Kaufmanns-Waaren betrug und auf L. 70- bis 80,000 a. W. jährlich ansteigen mochte. Nach Ablauf einer seit der Restauration der Republik neuberechneten doppelten Amtsdauer von zusammen zwölf Jahren trat Jenner von der seit 1803 ununterbrochen von ihm geführten Leitung der Finanzen zurück, und der im Finanzrath und andern Kollegien und vielen Regierungs-Aufträgen oft verwendete, durch Verwaltung zwei größerer Oberämter mit allen Verhältnissen im Lande wohl bekannte, thätige und fähige Rathsherr von Muralt trat auf 1827 an seine Stelle und in seine Fußstapfen sorgsamer Treue. Wohl litten viele, besonders Emmenthal'sche Gemeinden unter schwerer Armenbelästigung; allein über Steuerdruck für den Staat konnte keine begründete Klage erhoben werden.

Im Innern der Eidgenossenschaft nahm nebst den angedeuteten, in der Tagsatzung behandelten Geschäften und den von den Vereinen über Heimatlosigkeit, Armenunterstützung, Gewerbs-Verhältnisse und weitern, immer wieder sich darstellenden Aufgaben zur Sprache gebrachten Fragen, der Streit zwischen Uri und Tessin wegen des von tessinischen Unterneh-

[1]) Daß die Zehnten und Grundzinse übernommene, bei dem Erwerb der Liegenschaften in Anschlag gebrachte Schulden waren, so gut als Pfandschulden, dieß darf nicht vergessen werden.

mern für Rechnung von Uri geführten Straßenbaues über den Gotthard die Aufmerksamkeit in Anspruch, und ungeachtet der Beendigung des Prozesses die luzernische Gaunergeschichte. Der Internuncius Gizzi brachte wegen Verdächtigung der Nunciatur ein Genugthuungs-Begehren vor, auf welches Luzern durch Erwähnung des wegen Lügenhaftigkeit der Anklage erfolgten freisprechenden Urtheils mit Hinweisung auf die Nichtigkeit einer solchen Beschuldigung antwortete, ohne damit den (gewiß nicht ohne Auftrag) klagenden Internuncius zu befriedigen. Die von Luzern bewilligte Benützung einer Kirche und Gestattung eines protestantischen Gottesdienstes, eine Erwiderung auf die in den Vororten Zürich und Bern längst bestehende Einführung des römisch-katholischen Gottesdienstes, wurde von der Partei katholischer Eiferer, an deren Spitze die Kabale stand, als ein weiteres Zeichen einer Zuneigung zu Neuerungen dargestellt. Alle solchen Strömungen machten sich in Bern, wo zu jener Zeit die neapolitanische Kapitulation die Gemüther beschäftigte und das diplomatische Korps, zuweilen in Ermanglung wichtiger Geschäfte, andere nicht unbesprochen vorübergehen ließ, bemerklich; die griechische Unabhängigkeitsfrage beschäftigte fortwährend viele Gemüther. Ein Wattenwyl durch Befreundung und Ergebenheit nahe stehender Magistrat hatte dieselbe sehr zu Herzen genommen und stand in Verkehr mit eifrigen Philhellenen, deren Berichte er jenem mittheilte. So ist aus einem derselben ersichtlich, daß im Sommer 1826 Oberst F. einen Boten an die Griechen-Comites von Paris, London und Amsterdam gesendet habe, um darzuthun, daß er mit seinem Korps den Gebirgskrieg mit Erfolg und bis zu Ermüdung der Türken fortzuführen im Stande sei, wenn er einer Beihülfe von nur dreißigtausend Franken monatlich (insofern sie nicht durch die Hände der griechischen Regierung gehen würde) versichert würde. Eynard habe ihn angewiesen, schleunigst von London und Amsterdam je zehntausend Franken zu erhalten. Eynard wolle Paris besorgen und für die wo nöthig aus eigenen Mitteln beizubringenden zehntausend Franken gut stehen. Größere Bedeutung als diesen Wechselfällen mußte Wattenwyl den aus sehr zuverlässiger Quelle ihm zukommenden Nachrichten über die sich von dem Könige Karl X. abwendende öffentliche Meinung in Paris beilegen. Der immer ausschließlicher hervorragende Einfluß der Emigration und des Klerus, der sogeheißenen Camarilla und der Congregation, erbitterte die Gemüther. Die Tagespresse wurde täglich feindseliger. Dem Apparat der Kirchlichkeit des Hofes stellte man die Abgötterei mit Voltaire, dem Einflusse, den jene der römischen Kirche wieder zuzuwenden vermeinten, die Rechte der gallicanischen Kirche, die Verderbniß des Jesuitismus ent-

gegen. Die Berichte über solche Zustände[1]) deuteten auf die große Gefahr eines schlimmen Ausgangs, um so mehr, als man durch die Auswahl des Herzogs von Riviere, des nebst dem Curé Vuarin in Genf thätigsten Begründers der festen Jesuiten-Organisation, zum Gouverneur des Herzogs von Bordeaux, dem klerikalen Einflusse die Herrschaft über den zukünftigen Thronfolger zu sichern sich bestrebt zeige. Gegenwärtig sei Gleichgültigkeit gegen die Dynastie vorherrschend, allein die Zukunft erwecke große Besorgniß. Aus einer andern Quelle war eine Andeutung über die Stellung des neuen Botschafters in der Schweiz zu Wattenwyl's Kenntniß gelangt. Denselben (der sich in der Schweiz als einsichtsvoll und wohlwollend bewährte) zählte die Camarilla keineswegs zu den ihrigen, er gehöre zu der Partei des Thronfolgers und sei daher zu besonderer Vorsicht veranlaßt, um so mehr, als zwei seiner Untergeordneten angewiesen seien, über alle seine Aeußerungen und persönlichen Beziehungen zu berichten. Man müsse daher großer Zurückhaltung von seiner Seite gegen die von seinem Vorgänger angefeindeten und in Paris als revolutionär geschilderten Männer und Regierungen gewärtig sein, ohne sich dadurch dem Mißtrauen gegen seine Einsicht und Meinung hinzugeben[2]). Nach langer Unterbrechung[3]) erfolgte von gleicher Seite eine Mittheilung, laut welcher man den Botschafter, der weit aussehenden Planen einer gefährlichen Faktion im Wege stehe, aus der Schweiz, als von einer angeblich zu beschränkten Bühne für dessen Talente, wegzubringen wünschte. Man solle sich aber wohl hüten, durch Tschann Gegenvorstellungen zu machen, da jeder Beweis der Würdigung Rayneval's von dieser Seite um so sicherer zu dessen Entfernung beitragen würde. Es handle sich um nichts Geringeres, als in der Schweiz konfessionelle Streitigkeiten anzufachen und wo möglich zu einem Ausbruche zu bringen, an welchem sich ein großer, als nothwendig betrachteter Entscheidungskrieg entzünden könnte. Mit diesem Plane hange die vom Graf Senfft Pilsach, nunmehrigen östreichischen Gesandten in Turin, veranlaßte Reise seines Freundes Haller nach Turin und in die Schweiz zusammen. Man zähle einestheils auf die Unzufriedenheit Rom's wegen Verweigerung der infolge des Keller-Prozesses für die Nunciatur verlangten Satisfaktion; Rom würde sich in drohender, von den Gesandten mehrerer katholischen Mächte nicht weniger drohend unterstützten Beschwerde vernehmen lassen, anderntheils glaube man wegen der Bewilligung eines protestantischen

[1]) Brief vom 5. Mai 1826.

[2]) Auszug eines Briefes vom 17. Mai 1826.

[3]) Unter dem 3. Dezember.

Gottesdienstes einen Zwiespalt zwischen dem Großen und dem Kleinen Rathe in Luzern herbeiführen zu können; gegen einen aus demselben herzuleitenden Aufstand des Landvolkes wider die Regierung würde diese genöthigt, Zürich's und Bern's Hülfe zu suchen, und so könnte der beabsichtigte Ausbruch veranlaßt werden. Man habe in Paris den vollständigen Beweis, daß ein solcher Plan gefaßt sei, wie tollkühn und abscheulich er auch erscheine. Bei sorgfältigem Nachforschen werde man sich von der Wahrheit des Anbringens überzeugen. Der glücklicher Weise eben bevorstehende Uebergang des Vororts von Luzern nach Zürich sei der Vereitelung günstig. Ist eine solche Absicht damals wirklich vorgefaßt worden, was bei der Erregtheit der Ultra-Royalisten und Ultramontanen, welche in Frankreich den Thron umgaben, und bereits den Sturz des als nicht in ihrer Richtung entschieden genug sich bewegenden Ministeriums von Villele vorbereiteten, nicht unmöglich war, so mag er wahrscheinlich an mancherlei Umständen und vornehmlich an der weniger leidenschaftlichen Stimmung in der Schweiz und ihrer Abneigung gegen jedes gewaltsame Auftreten fehlgeschlagen haben.

Gegen den Schluß des Jahres 1826 drängte in Bern die wichtige Untersuchung der Wahlart und Ergänzung der CC. der Stadt Bern sich in den Vordergrund der wichtigsten Geschäfte. Das Dekret über dieselbe vom 4. Jenner 1816 war auf eine Probezeit von 10 Jahren erlassen, diese verflossen. Bereits vor Auslauf derselben hatten mehrere Regierungsglieder, in der Ueberzeugung, daß die eingeführte Wahlart Unzufriedenheit unter dem ganzen ansehnlichen Theil der Burgerschaft, welche sich als vom Patriziat abgesondert betrachte, begründen und derselben bei jeder Kandidatenwahl einen neuen Stachel verleihen müsse, eine Revision derselben zur Sprache gebracht. Rathsherr von Frisching, als Präsident des engern Stadtrathes gleichsam Repräsentant der Gesammt-Bürgerschaft, beantragte dieselbe durch einen vortrefflich entwickelten Anzug. Mit fast einhelligen Stimmen wurde dieser vom Großen Rath erheblich erklärt und an Rath und XVI. überwiesen[1]). Dieses Kollegium trug mit Mehrheit der Stimmen darauf an, es solle der Auslauf der im Dekret von 1816 bestimmt vorgeschriebenen Probezeit abgewartet werden, und hielt auch dafür, es solle das Wahlreglement für den Großen Rath vom 21. September 1815 gleichzeitig mit jenem untersucht werden, wie dies bereits unterm 5. April 1819 angeordnet worden sei, allein in Erwartung einer allgemeinen Organisation der Gemeindsbehörden verschoben werden mußte. Es wurde am 19. März 1821 beschlossen, vor Ablauf

[1]) 18. Dezember 1820.

der Probezeit eine Revision abzulehnen. Indessen waren in dem über diesen Auftrag erstatteten Gutachten vom 8. März 1821 vollständiger als in dem spätern, nach Verfluß der Probezeit unterm 7. Dezember 1826 erstatteten, die Gründe für und gegen Abänderungen entwickelt. Durch die Schlußnahme vom 15. und 18. Dezember 1826 erfolgten keine wesentlichen, und da wenige Jahre später die verderblichen Wirkungen der Wahlart eintraten, so scheint eine gedrängte Entgegenstellung jener Gründe geboten.

Eine Meinung findet in den aus andern Zeiten und Verhältnissen in die jetzigen übergetragene Wahlmethode einen Stoff der Unzufriedenheit und Entzweiung unter der Burgerschaft und trägt auf unverzügliche Berathung, ohne Abwarten der Probezeit an, damit eine revidirte Wahlart bereits bei der nächsten bevorstehenden Kandidatenwahl befolgt werden könne.

Auf den Fall der Revision war man allgemein einverstanden, daß die CC. der Stadt stets aus einem Kandidaten-Verzeichnisse ergänzt und vollständig erhalten, und daß nach jeder neuen Kandidatenwahl wenigstens 80 burgerliche Geschlechter in dem Gesammt-Verzeichnisse der CC. und der Kandidaten gezählt werden sollten[1]). Als wesentliche Hauptpunkte in der gründlichen Erörterung stellten sich dar:

1) Die Zusammensetzung der Wähler und die Ausübung des Wahlrechts.

2) Die Zahl der Kandidaten.

3) Die Wahlform.

Von der geschichtlichen Entwicklung der Republik ausgehend, wurde einstimmig eine aristokratische Verfassung, eine unbewaffnete Regierung, deren Macht über das bewaffnete Land in dem Zutrauen desselben gewurzelt sein müsse, als eine Grundbedingung der allgemeinen, auf Sicherheit und Entwicklung beruhenden Wohlfahrt erkannt. So sei die Grundlage der Wahl durch Rath und XVI., welche ehemals den Großen Rath, sobald achtzig Stellen in demselben erledigt waren, zu ergänzen hatten, auf diejenige von 35 Kandidaten übergegangen, welche die, das aristokratische Prinzip in der Staatsverfassung repräsentirenden CC. vollzählig erhalten sollen. Nach einer Meinung war man weder von der Nothwendigkeit, noch von der Nützlichkeit einer Abänderung der durch die Ergebnisse eines blühenden Zustandes erprobten Wahlart überzeugt. Nach anderer Meinung fand man hingegen, daß manche Vorzüge einer Ge-

---

[1]) Vor 1798 sollten im Großen Rath nach einer neuen Besetzung desselben wenigstens 72 Geschlechter zählen.

sammtwahl von 80 neuen Großrathsgliedern bei einer Herabminderung der Wahl auf 35 Kandidaten durch etwa 41 Wähler nicht erreichbar seien. Schon sei das Verhältniß dieser Zahl von Kandidaten zu derjenigen der Wahlfähigen weit ungünstiger, und für das Ergebniß guter, von einseitigem Einflusse freierer Wahlen müsse dasjenige einer die Zahl der Wähler beinahe erreichende der Gewählten viele Bedenken erwecken; man könne sich nicht verhehlen, daß die jetzige Wahlart allmälig in eine Ausschließlichkeit ausarten und eine Scheidewand erheben dürfte, deren jeder gute Berner bei Zeiten entgegentreten werde. Alle andern Städte und Landschaften hätten sich einer Mitwirkung an der Wahl der Regierung zu erfreuen, und über den Mangel eines angemessenen Zusammenhangs der Gesammt-Burgerschaft mit den CC., welche zugleich die oberste Stadtmagistratur bilden, seien eindringende Bemerkungen vernommen worden. Eintracht, gemeinschaftliches Interesse an der öffentlichen Sache seien die Seele des gemeinen Wesens, eine Bedingung des glücklichen Vereines von Stadt und Land zu allgemeiner Wohlfahrt. Wie in entschiedenem Widerspruch über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Abhülfe standen sich zwei Hauptansichten über allfällig zu treffende Aenderungen entgegen. Nach einer Meinung wäre der Burgerschaft durch Abordnung von Beisitzern im Wahlkörper eine Mitwirkung zur Kandidatenwahl einzuräumen, nach der andern derselben in billigem Verhältniß zu andern Städten eine direkte Wahl zu überlassen. Jene möchte so viel möglich die althergebrachten Formen der Verfassung beibehalten und die Ausscheidung in zweierlei verschiedene Bestandtheile, einen aristokratisch und einen demokratisch sich bewegenden, vermeiden, welche eine Absönderung in der Burgerschaft erzeugen müßte. Dergleichen Trennungen seien früher in Reichsstädten vorgekommen und hätten stets Mißhelligkeiten und gewaltsame Reibungen erzeugt. Die Einheit der Burgerschaft müsse sorgfältig bewahrt werden. Eine direkte Wahl würde überdies die Stellung der CC., welche die Gesammt-Burgerschaft vertreten, in der Landes-Regierung modifiziren, und wollte man die CC. aus einer direkten Wahl hervorgehen lassen, so müßte man die bewährte aristokratische Grundlage der Verfassung verlassen. Diese Ansicht würde daher, im Falle einer Aenderung, die Mitwirkung durch Ausgeschossene vermitteln, welche dem Wahlkörper (Rath und XVI.) beigezogen würden. Hier müsse auf das richtige Verhältniß zwischen der Zahl der Wähler und den zu Wählenden gezielt werden, damit der Hauptzweck: Freiheit jener und gute Auswahl unter diesen, erreicht werde. Verminderung oder Vermehrung der Kandidaten-Zahl hätten ihre offenbaren Gebrechen und am ehesten könne durch eine Verstärkung des Wahlkorps denselben vorgebogen werden. Diesem nach würde dem Kolle-

gium von Rath und XVI. ein Ausschuß von 20 Beisitzern aus der Burgerschaft, für dessen Wahlart durch größere oder kleinere Abtheilungen oder Behörden der Burgerschaft verschiedene Modifikationen in Anregung gebracht wurden, zum Wahlakt beigezogen werden.

Die andere Hauptmeinung will mit voller Ueberzeugung keine Aenderung des Wahlkörpers und statt derselben die Zuweisung einer direkten Wahl an die Burgerschaft. Der Wahlart durch Rath und XVI. nach dem aristokratischen Grundsatze der Selbstergänzung habe die Republik seit Jahrhunderten eine väterliche, durch wohlwollende und wohlthätige Verwaltung ehrenhaft bekannte und von dem Zutrauen des Landes umgebene Regierung zu verdanken. Durch dieselbe sei Bern vor Erschütterungen bewahrt geblieben, wie sie unter der Wirkung aristo-demokratischer Verfassungen, z. B. in Zürich und Genf, vorgekommen seien. Auch im eigenen Kanton habe sich das Gemeindewesen von Thun bei seiner aristokratischen Grundlage besser befunden, als dasjenige von Burgdorf bei demokratischen Einwirkungen. Durch einen jeweiligen, zur Kandidaten-Wahl beigezogenen besondern Ausschuß würden sich im Wahlkörper leicht Parteiungen bilden, welche eine gegenseitige Verfeindung auch außerhalb desselben zur Folge hätten. Hingegen sei durch die urkundliche Erklärung den andern Städten und Landschaften eine direkte Wahl von Mitgliedern des Großen Raths zugestanden worden, und die Burgerschaft befinde sich in dieser Beziehung nicht im gleichen Rechtszustand wie jene, indem derselben keine solche direkte Wahl in die Landesregierung und in ihre oberste Stadtmagistratur zustehe. Dieser Ursache zu Beschwerden könne, wie dieß in Luzern und Freiburg der Fall sei, durch Einräumung einer direkten Wahl abgeholfen werden, welche auf acht Mitglieder der CC. zu bestimmen angerathen wird. Diesem Hauptantrag folgen dann Vorschläge über Wahlart durch die Gesammtheit der stimmfähigen Bürger, vermittelst der großen Botte der Ehrenden Gesellschaften u. s. w. und über jeweilige Nachwahlen bei Erledigung einer Stelle.

Die verschiedenen eventuellen Anträge über die zu wählende Kandidatenzahl und über die Wahlform durch offenes und relatives Stimmenmehr (wie sie bishin üblich gewesen) oder durch geheimes und absolutes, ebenso die später erhobene und bestrittene Frage über die Bedingung des evangelisch-reformirten Bekenntnisses zur Wahlfähigkeit der Kandidaten wurden ebenfalls nach abweichenden Ansichten erörtert.

In viele Einzelverhältnisse eingreifend war der Antrag zu einer Bestimmung, nach welcher als Wahlfähigkeits-Beding bei Bildung des Verzeichnisses zur Kandidatenwahl aus der gesammten ehrenfähigen Burger-

schaft gefordert werden solle: Daß der vorzuschlagende keinem fremden Staate oder Fürsten durch einen besondern Diensteid verpflichtet sei, und daß er seit wenigstens einem Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz im Kanton gehabt habe. Die Ernennung jüngerer, in kapitulirten Diensten befindlicher Männer zu Kandidaten war einer der in der Burgerschaft am lautesten erhobenen Beschwerdepunkte. Gegen dieselbe war der Antrag gerichtet, welchem die Mehrheit von Rath und XVI. nicht beipflichtete, weil Niemand bei einem immerhin ganz unsichern Ergebnisse einer Wahl den Dienst ein Jahr vor derselben verlassen könne, und durch eine solche Bestimmung, die auswärtigen Kriegsdienste, aus welchen viele der brauchbarsten Staatsmänner hervorgegangen seien, für Berner Burger aufhören müßten. Endlich wurden über das zur Kandidatenwahl erforderliche Alter vom angetretenen 25. hinweg bis zum zurückgelegten 29. Jahre verschiedene Meinungen aufgestellt.

Wattenwyl stimmte zu den Anträgen, welche gründliche Beseitigung der Beschwerden bezweckten, so z. B. zu direkten Wahlen durch die Burgerschaft, zu Unabhängigkeit von äußeren Dienstverhältnissen. Sie erhielten nicht die Zustimmung der Mehrheit, welche sich von der vollsten Ueberzeugung historischen Rechts bis zu der Einwirkung viel näher liegender Ursachen herab aus sehr verschiedenen Bestandtheilen bildete. Daß Rücksichten auf eine bereits nahe bevorstehende Kandidatenwahl und auf die schwebende neapolitanische Kapitulation einen Einfluß geübt, wurde sehr allgemein angenommen; es ist auch wahrscheinlich, daß unter einer so zahlreichen Versammlung, wie diejenige der CC. die damalige sogeheissene reaktionäre Strömung, welche in den meisten Kontinental-Staaten der Regierungsgewalt einen vorübergehenden Sieg über revolutionäre Ausbrüche verliehen hatte, nicht ohne Einwirkung blieb. Verderblich darf das Ergebniß genannt werden, indem durch dasselbe keiner Beschwerde abgeholfen, keinem durch die nicht geheim gebliebene Verwendung bedeutsamer Regierungsglieder als begründet anerkannten und mit dem Nachdrucke der Ueberzeugung empfohlenen Wunsche genug gethan, und daher die Verstimmung erbittert wurde. Es ist nicht denkbar, daß der wenige Jahre nachher eingetretene Umsturz der alten Formen wäre vermieden worden, hingegen ist es höchst wahrscheinlich, daß er einen verschiedenen Verlauf genommen hätte, wenn ein großer achtungswerther Theil der Burgerschaft das freundliche Entgegenkommen wahrgenommen hätte, welches die Minderheit, ohne Verzichtleistung auf aristokratische Grundlage, empfahl[1]).

---

[1]) Infolge der einer Ausschließlichkeit sich nähernden Wahlen von Patriziern in den

Das Dekret vom 15. und 18. Christmonat 1826 änderte nur weniges an dem bis dahin auf eine Probezeit bestandenen: Im fünften Paragraph wurde unter den Bedingungen zur Wahlfähigkeit beigefügt[1]), das Bekenntniß zu der evangelisch-reformirten christlichen Kirche, unter Vorbehalt der den leberbergischen Angehörigen durch den Art. 19 der Vereinigungs-Urkunde und durch die urkundliche Erklärung vom 15. September 1815 zugesicherten Rechte. Das Alter wurde auf das zurückgelegte 26. Jahr bestimmt. An der Zusammensetzung des Wahlkörpers der Kandidatenzahl von 35, der offenen Abstimmung und der Wahl nach relativem Mehr wurde nichts geändert. Diesem verhängnißvollen Dekrete gemäß wurde die letzte, ein Jahr später erfolgte Kandidatenwahl vorgenommen.

Mit dem Jahr 1827 trat Wattenwyl wieder als Amtsschultheiß das Präsidium im Kanton an, während die vorörtliche Stellung von Luzern an Zürich überging. Der Krieg Griechenlands und die Parteikämpfe auf der iberischen Halbinsel dauerten fort; ohne die allgemeine Aufmerksamkeit durch außerordentliche Ereignisse in ausschließlicheren Anspruch zu nehmen, unterhielten sie die Spannung über die besonders durch die offenem Ausbruch zuströmenden Parteien in Frankreich angeregten Meinungsfragen. In der Schweiz hatten diese nicht eine in auffallenden Kundgebungen bemerkliche, allein nichts destoweniger fortschreitende Wirkung, die sich in der größeren Thätigkeit und zuversichtlicheren Haltung der großentheils aus der Revolution hervorgegangenen und den in ihrer Schule gebildeten Führer spüren ließ. In Bern beschäftigte eben die neapolitanische Kapitulation mit ihrem schlimmen, trennenden Einflusse die Regierungskreise, als der Rücktritt Mülinens von der Schultheißenwürde und die Neuwahl dieselben in spannende Bewegung setzte. Vergeblich hatte Wattenwyl, welcher selbst schon damals seinen Vorsatz des Rücktrittes auf wenige Jahre später gefaßt hatte, den bewährten Freund zu längerem Verbleiben zu vermögen gestrebt; der Entschluß, großentheils

Kleinen Rath und auf die Ober-Aemter wurde es leicht, jede begründete oder auch ganz unbegründete, von irgend einer mißvergnügten Partei erhobene Beschwerde nicht sowohl gegen die Person und wohl richtiger meist gegen das Amt, als gegen den „Patrizier", dessen Organ, hinzulenken. So wurde, als die Gemüther dann von der Bewegung ergriffen waren, die Erinnerung an jede Ahndung oder an eine mißbeliebige Entscheidung als eine Verschuldung des „Patriziats" aufgefrischt und angespornt. Das bewirkte Gute legte man ohne Dank in das Pflichtgebiet der „Regierung"; alles unliebsame (welches für die Obrigkeit, die dem Rechte Schutz gewähren will, und bei dem Richter-Amte immerhin für die große Zahl der Vorkommenheiten für die einen oder die andern vorkommen wird) ward dem „Patriziat" zugewiesen.

[1]) Ein Ergebniß der erfolgten und beargwohnten Uebertritte.

durch Kränklichkeit herbeigeführt[1]), war ein fest gefaßter, und wurde dem Großen Rathe unterm 8. März 1827, wenige Tage nach einer lebhaften Berathung über die durch Stichentscheid zurückgewiesenen neapolitanischen Kapitulations-Vorschläge, vorgelegt. Auf Wattenwyls bestimmte Erklärung, daß kein Versuch den Entschluß seines Kollegen rückgängig zu machen einen andern Erfolg haben könne, als denjenigen einer mit Bemühung ausgesprochenen Weigerung, ertheilte der Große Rath unter Bezeugung schmerzlichen Bedauerns und unter Darbringung von Ehrenberechtigungen dem hochverdienten edeln Standeshaupte die verlangte Entlassung. Acht Tage später wurde Rathsherr Fischer zu Mülinens Nachfolger erwählt[2]), neben dem Seckelmeister von Muralt, welcher kurze Zeit vorher bei der Wahl zu diesem Amte über jenen gesiegt hatte. Muralts zahlreiche Freunde erkannten ihn als Führer der von Wattenwyls Ansichten abweichenden Meinungen über mehrere Fragen der letzteren Zeit, so über neapolitanische Kapitulation, Ohmgeld, Wahlart der CC. Fischer hatte sich mit Ueberzeugung für jene ausgesprochen. Zu der Wahl, auf welche die in Bern residirenden fremden Gesandten (mit einigen von welchen seit Moustier Letzterer in gespannten Verhältnissen stand) mit Aufmerksamkeit blickten, war daher der Große Rath in ungewöhnlich großer Zahl zusammen getreten und 141 Stimmen gegen 124 entschieden dieselbe. Wattenwyl zählte seit vielen Jahren Fischer zu seinen bewährten jüngeren Freunden und wenn schon er es vermieden hatte, sich über die Wahl auszusprechen, kann mit Grund vorausgesetzt werden, daß ihm das Ergebniß, an welchem sein bisheriger Kollege Antheil nahm[3]), ein nicht unerwünschtes war. Auf der Tagsatzung wiederholte sich, ohne bestimmte Wendung, der Angriff gegen das bernersche Ohmgeld. Das Conclusum von 1823 wurde bestätiget, allein nicht ohne mancherlei Anzeigen, daß eine lange Fortdauer ihm nicht beschieden sei. Hatte der Zufluß politischer Flüchtlinge und mit demselben die Dringlichkeit ihrer Ueberwachung abgenommen, so drängte hingegen die öffentliche Meinung zu Befreiung der Presse von allen Präventiv-Maßregeln. Genf ging mit der Berathung eines neuen Preßgesetzes voran, das ungeachtet der Antheilnahme mehrerer allgemein als liberal bekannter Männer heftig angegriffen wurde, weil es die freie Meinungsäußerung nicht hinlänglich begünstige.

Die Wintersitzung des Großen Rathes im Dezember 1827 eröffnete Wattenwyl mit einer Rede, in welcher er die von ihm mit anhaltender

---

[1]) Mülinen von Wurstembergers CCCXXXIX bis CCCXLVI.

[2]) Wurstemberger am a. O.

[3]) Wurstembergers Mülinen pag. CCCXLVI.

Sorgfalt beobachteten öffentlichen Zustände in allen Zweigen der Verwaltung berührte, und so weit darüber berichtete, als die von ihm wiederholt betonte Unvollständigkeit der zudienenden Eingaben es gestattete. Er rügt abermals den Mangel einer allgemeinen festen Organisation der Gemeindsbehörden (eine Aufgabe, über welche die Ansichten in den mit der Untersuchung zunächst beauftragten Stellen weit auseinander gingen) und wendet sich mit sichtbarer Vorliebe dem, Sittlichkeit und Wohlfahrt bedingenden, Gebiete des öffentlichen Unterrichts, dann der Rechtspflege und dem Gewerbfleiße zu. Den Anstalten höhern wissenschaftlichen Unterrichts bei der Akademie wünscht er einen fleißigern Besuch und freut sich der allmäligen Fortschritte für den Primar-Unterricht, welcher in 701 Schulen 65,516 Kindern evangelischen Bekenntnisses ertheilt werde. Die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft und die Zustände im Kanton werden als befriedigend dargestellt, einige Schatten nicht verdeckt. Beförderung der Sittlichkeit in allen ihren Beziehungen auf der einzig festen Grundlage des Wortes Gottes blieb nach Wattenwyls Ueberzeugung immer die vornehmste Aufgabe der Regierung; alle Erscheinungen auf diesem Gebiete sollen von ihr beachtet werden, so die strafgerichtlichen[1]). Wattenwyl schließt mit der Anzeige, daß nach unerwartet schneller Erschöpfung des Kandidaten-Verzeichnisses eine neue Wahl stattgefunden habe und mit der Ermahnung, daß die Gewählten, unter denen jüngere Männer von ausgezeichneten Fähigkeiten gezählt werden, sich mit vollem Ernste auf würdige Theilnahme an der Regierung vorbereiten.

Unter den in den Großen Rath übergetretenen Kandidaten befand sich der Sohn Wattenwyls in der Reihe der tüchtigsten und arbeitsamsten Mitglieder, durch Studien wie durch manche im väterlichen Hause sich darbietende Gelegenheiten zur Geschäftskunde vorbereitet und mit Pflichttreue und Thätigkeit ausgerüstet. Am 20. Dezember, als sämmtliche Tags zuvor durch Räthe und XVI. bestätigten Mitglieder des Großen Raths den Eid zu getreuer Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Schultheißen nach Anhörung einer Anrede desselben vorschriftsmäßig ablegen sollten, sprach Wattenwyl mit ungeschmückter Freimüthigkeit Worte des Tadels über Mängel, welche man in großen Versammlungen ziemlich

---

[1]) In Jahresfrist wurden 129 Kriminal-Urtheile ausgesprochen, in welchen 161 Personen verflochten waren. Die Strafanstalten enthielten 367 Personen. Unehliche Geburten wurden 675 gezählt. Die im Jahr 1826 in Geltstagen verlorene Summe von

L. 503,745 mit derjenigen von 1824
„ 846,147 für 2 nahe auf einander folgende Jahre
zusammen L. 1,349,892 wird als eine traurige Frucht des Leichtsinns und der Unredlichkeit mit Kummer erwähnt.

gleichgültig hinzunehmen pflegt. Anschließend an die ein Jahr vorher von seinem geschätzten und edlen Freund gemachten Bemerkungen betont er mit Ernst die Pflicht einer genauen Kenntniß der bestehenden Verordnungen, des fleißigen Besuchs der Versammlungen, des Ausharrens in denselben, der Pünktlichkeit[1]). Die mit der Berechtigung eigenen Verhaltens und des erfahrenen Alters gehaltene Ansprache schließt: „Diese „h. Versammlung ist zum Glücke unseres Vaterlandes mit Recht im Be„sitze des allgemeinen Zutrauens und der Hochachtung sowohl ihrer An„gehörigen als ihrer Bundesgenossen. Dies edle Kleinod beizubehalten „und zu pflegen sei unser höchstes Bestreben. Religiosität und Sittlich„keit ehren und bei unserm Volke durch Beispiel und festen Willen immer „mehr pflanzen, strenge Gerechtigkeit mit väterlicher Liebe und Unpar„teilichkeit ausüben und handhaben, das wahre National-Interesse vor„züglich beachten, die Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft „schützen und zu allem die Hand bieten, was wahrhaft Nutzen bringt, „so viel es unsere Kräfte und Hülfsquellen erlauben, sind die wahren „Mittel, diesen schätzbaren Zweck zu erreichen."

Wir übergehen die im Jahre 1828 mit dem französischen Botschafter von Rayneval zu Ende gebrachten, schon damals wegen der französischen Bürger nicht christlichen Bekenntnisses eine Zeit lang aufgehaltenen Unterhandlungen über nachbarliche und gerichtliche Verhältnisse. Die abgeschlossene Uebereinkunft wurde beidseitig genehmigt. Im Juni wurde in Bern die dritte Säkularfeier der Reformation mit einer großen allgemeinen Theilnahme begangen. Es war das letzte Mal, daß die Regierung im festlichen Zuge in die Kirche und von derselben zurück auf das Rathhaus ohne andern Vorkehr zu Aufrechthaltung der Ordnung und des äußeren Anstandes, nach alter Sitte unter dem einzigen Geleite der allgemeinen Achtung, in der Bevölkerung erschien. Zahlreiche Schaaren hatten sich vom Lande in die Stadt begeben, um den von der Witterung begünstigten Zug anzusehen und wohl mit Erhebung und Dank mußte die Regierung selbst den Ehrerbietung bezeugenden Anstand der geprängelosen Festlichkeit

[1]) Die beiden 1803 gewählten Schultheißen hatten entgegen der Nachlässigkeit, mit welcher durch verspätetes Eintreffen eine köstliche Zeit verloren und den Fleißigen unnützes Abwarten auferlegt wird, ein so gutes Beispiel der Pünktlichkeit gegeben, daß bis zu Auflösung der Regierung im Jahr 1831 seltene Fälle würden angeführt werden können, daß fünf Minuten nach der angesagten Stunde — gewöhnlich 8 Uhr — der Versammlung des Kleinen Raths, nicht bereits mit dem Verlesen des Protokolls die Sitzung angehoben wurde. Wenn der Große Rath einberufen war, gewöhnlich eine Stunde später, trat der Kleine Rath in denselben über, sobald als mit seinem Eintritt die nöthige Zahl der Mitglieder, 80, erreicht wurde. (Anmerkung des Verf.)

erkennen. Sie schien in ihrem ganzen Verlauf das in der so eben erwähnten Rede Wattenwyls ausgesprochene Vertrauen rechtfertigen und bestärken zu sollen. Die Tagsatzung versammelte sich in Zürich unter Reinhards Vorsitz, Wattenwyl war Berns Gesandter[1]). In seinem für Zürich und seine Häupter als Vorstände der Eidgenossenschaft im laufenden wie im abgewichenen Jahre sehr verbindlich gehaltenen Gruße wirft er einen tiefern Blick in die allgemeinen Zustände:

„Allenthalben sehen wir große Ereignisse sich vorbereiten, Regierungen „und Völker zu großen, ihnen und uns noch verborgenen Planen der Vorsehung unbewußt mitwirken, vermeinend, ihrem eigenen Triebe der Leidenschaften oder Berechnungen menschlicher Klugheit zu folgen. Wir sehen „zwei große entgegengesetzte Prinzipe, alte Ansichten und neue aus dem „jetzigen Zustande der Bildung entstandene Ideen sich mit Heftigkeit bekämpfen, und wenige Menschen die Erfahrung kürzlich vergangener Zeiten „benutzen oder die Ursachen großer politischer Erschütterungen ergründen. „Ob der gesegnete Zustand unserer gegenwärtigen Ruhe unter allen folgereichen Umständen uns erhalten bleibe, das weiß der allmächtige Weltbeherrscher allein.“

Es folgt dann die Mahnung zu sorgfältiger Vervollkommnung unserer Verwaltungen, zu Beförderung der Religiosität, der Sittlichkeit und verständiger Ansichten durch Erziehungsanstalten und Schulen, zu Stärkung des Nationalsinnes durch freundliches Entgegenkommen nach unsern besondern Eigenthümlichkeiten, endlich zu sorgfältigster Entwicklung unsers Wehrstands im Innern; gegen außen zu Pflege freundschaftlicher Verhältnisse in der uns zugesicherten neutralen Stellung, mit der Warnung, nicht durch ahndungswürdige Mittheilungen und Druckschriften die eigenen Gebrechen und die Schwachheiten eines Bundesstaates vor dem Auslande bloszustellen. Sollten Prüfungen eintreten, so möchten wir sie eingedenk früher in Tagen des Unglücks begangener Fehler mit Muth und Standhaftigkeit bestehen.

Unter den Traktanden gehörte die Bestätigung des Conclusums von 1823 zu den wichtigsten; sie war vom Vororte vorgeschlagen. Die Instruktionseröffnungen waren bloß von 12 Ständen entschieden zustimmend. Bei der Berathung kämpfte Bern für die Aufrechthaltung von Maßregeln, welchen zu großem Theile die Herstellung guter, vorher sehr getrübter Verhältnisse mit den Mächten zu verdanken sei. Für die Aufhebung sprach

---

[1]) Mit dem Rathsherrn Alb. von Steiger und dem Appell-Richter C. L. Tscharner als Legationsräthen.

sich voran Basel nachdrücklich aus, zumal die fremde Presse keine Beschränkung erleide, wenn sie eine beleidigende Sprache gegen die Schweiz führe. Dreizehn Stimmen und nach erklärter Mehrheit vier weitere sprachen die Bestätigung noch für ein Jahr aus[1]), zugleich aber wurde von 15 Stimmen die Einladung an den Vorort beschlossen, zu untersuchen, was für die Zukunft vorzukehren sein werde.

Die Ohmgeldsfrage führte nach langer Berathung zum Beschlusse, Bern einzuladen, mit möglichster Beförderung seine Einwendungen gegen die von Waadt geführte Beschwerde einzugeben.

Des im Laufe dieses Jahres bekannt gewordenen Entschlusses des Königs der Niederlande, die Schweizer-Regimenter zu entlassen und der dadurch in Bern bewirkten Verfügungen, ist vorhin gedacht worden. Jener Entschluß wurde durch den neuen niederländischen Gesandten von Reinhold amtlich angezeigt; die Auflösung der Regimenter ward auf Ende des Jahres 1829 angesagt.

Wattenwyl sah den Zeitpunkt seines Rücktritts von der hohen Stelle heran nahen, zu welcher ihn, aller gegen ihn gerichteten Anfeindungen ungeachtet das öffentliche Zutrauen wiederholt berufen hatte. Er scheint sich denselben auf das Jahr 1830 nach zurückgelegtem 70 Altersjahr vorgesetzt zu haben. Er kaufte in der Stadt ein Haus an, in welches er aus der Amtswohnung übersiedlen würde und leitete die baulichen Einrichtungen in demselben mit bemerkenswerther zarter Vorsorge für seine Familie, ihre Bedürfnisse und Gewohnheiten ein, während er den öffentlichen Geschäften seine pflichtgetreue Thätigkeit unvermindert zu wiedmen fortfuhr.

König Karl X. besuchte Straßburg im August 1828. Basel als Grenzkanton, Bern infolge der aus dem Jura eingegangenen Nachricht, daß im französischen Hoflager einer schweizerischen Begrüßung entgegen gesehen werde, und Solothurn, welches sich dann zu einer eigenen Kantons-Abordnung entschloß, trugen beim Vorort auf eine Begrüßungs-Deputation an, welcher Zürich nicht entsprach, da weder durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, noch durch den Botschafter die Reise angezeigt worden sei. Eine Haltung, die an sich korrekt, nach den Vorgängen unter der napoleonischen Herrschaft zu Vergleichungen Anlaß gab.

Das Jahr 1829 brachte die Geschäfte des eidgenössischen Vororts wieder an Bern, wo mit dem Jahreswechsel Wattenwyl das Präsidium

---

[1]) Gegen Bestätigung Basel, St. Gallen, Aargau, Tessin und Waadt.

übernahm. Kein offener Krieg schien die Ruhe von Europa zu bedrohen; allein der Kampf der Meinungen dauerte ununterbrochen fort und wie in jedem Kampf machte die thätige Agression gegenüber einer mattern Defensive immer größere Fortschritte, so insbesondere in der Schweiz, wo in mehrern Kantonen sehr verschiedenartige Ereignisse störend einwirkten. So, bald nach dem Beginne des Jahres, als Folge des Falls des von seinem Bruder geführten Handelshauses, der Ruin des Staatsraths Finsler von Zürich, eines seit 30 Jahren in allen Phasen der öffentlichen Verhältnisse thätigen, durch seltene Fähigkeit ausgezeichneten und in der Stellung als Zürcher Staatsrath und als eidgenössischer Oberstquartiermeister einflußreichen Mannes. Finsler verwaltete Gelder der Salzhandlung, die im Handelshause fruchtbar angelegt waren; als der Bankerott ausbrach, konnte, obwohl der Staat bezahlt wurde, nach einem solchen Sturze Finsler weder in öffentlichen Geschäften noch nach seiner bisherigen hohen Stellung überhaupt in Zürich verbleiben. Er zog sich nach Bern zurück, wo er bei mehreren Freunden, insbesondere dem in Glück und Unglück unerschütterlich treuen Oberst Wurstemberger, seinem Nachfolger als Oberstquartiermeister, eine Aufnahme fand, welche durch Erinnerung an frühere Verschiedenheiten in Stellung und Ansichten nicht gestört ward. Die Entfernung von Zürich des scharfsichtigsten und gewandtesten Gegners von Usteri gewährte diesem um so freieren Spielraum. Später bewirkten die von der Regierung von Waadt gegen Vinet und Monnard in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse erfolgten Beschlüsse eine große nicht auf das Gebiet des Kantons allein beschränkte Aufregung. Im Aargau erfolgte Zwiespalt mit Zschokke wegen Preßäußerungen, und in Luzern begann Casimir Pfyffer, der jüngere Bruder des auf dem nämlichen Pfade vorangehenden, gemüthlichern Bruders Eduard seine auf Herbeiführung anderer politischer Zustände gerichtete Thätigkeit. Noch später im Jahr bewirkte wiederum in Zürich der geheimnißvolle Tod des fähigen, viel verwendeten und besonders dem Bürgermeister Reinhard nahe gestandenen Staatsraths Hirzel Bestürzung. In Bern waren es vornemlich das Ohmgeld und die Errichtung des Regiments in Neapel, welche die Aufmerksamkeit mehr noch in den Regierungskreisen als im großen Publikum in Anspruch nahmen oder Entzweiungen herbeiführten.

Vervollkommnung des vaterländischen Wehrstandes, das Conclusum von 1823, Einziehung der helvetischen Scheidemünze, Justizpflege und Strafgesetzgebung für die kapitulirten Regimenter, zunächst in Frankreich, Erleichterung des Transits durch Konkordate, und besonders wichtig für Bern die Ohmgeldfrage, waren die bedeutenderen Gegenstände der Tag=

satzungsberathungen. Ueber die letztere wurden Bürgermeister Reinhard und Schultheiß Rüttimann zu Vermittlern zwischen Waadt und Bern bezeichnet, und diese Stände eingeladen, sich der Vermittlung zu unterziehen.

Der Vorort hatte in seinem Ausschreiben nicht auf Erneuerung des Conclusums von 1823 angetragen, die Verhältnisse zu den fremden Staaten erheischten sie nicht, und eine von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl von Kantonen sprach sich gegen dieselbe aus. Die Gewalt der Macht der Presse erkannten am besten die Führer der Neuzeit, vor allen Usteri, welcher im Großen Rath von Zürich seine Mittheilungen dessen, was ihm als Mitglied des Staatsrathes bekannt wurde, an die Allgemeine Zeitung in Schutz nahm, unbeirrt durch Schlußnahmen und scharfen Tadel, wie z. B. Wattenwyl in seiner Schlußrede bei Auflösung der Tagsatzung bemerkte:

„Dem schändlichen Mißbrauch und der Ungebundenheit in unerlaubter „Kundmachung angebahnter, über Staatsinteressen geführter diplomatischer „Unterhandlungen, ist durch die vermittelst einer hinlänglichen Anzahl „von Standesratifikationen in Kraft erwachsene eidgenössische Verordnung, „mehr aber noch in der durch das Organ ihrer Gesandtschaften kund„gegebenen ernsten Willensmeinung der hohen Kantonsregierungen hoffentlich „ein Ziel gesetzt [1]). Wattenwyl äußerte seinen Dank dafür, daß anstatt „der von Waadt geforderten Entscheidung die Tagsatzung in der Ohm„geldfrage den Weg der Vermittlung eingeschlagen habe."

Nach kurzer Erwähnung der behandelten Geschäfte dankte Wattenwyl noch für die ihm bezeugte Gewogenheit, indem er zugleich von der Tagsatzung mit einer Ermahnung und Empfehlung Abschied nimmt, aus denen hervorgeht, daß er die Mängel der Gegenwart, allein nicht minder die Gefahren für die Zukunft wohl erkannte:

„Zum Ende und bevor ich diese zum letzten Male betretene Stätte „verlasse, sei mir noch vergönnt, einen angelegenen Wunsch in ihren „Schooß niederzulegen, den Wunsch nämlich: Es möchten in sämmtlichen „schweizerischen Ständen die ernsten Merkmale unserer Zeit wohl erwogen, „der gefährlichen Sucht zu unüberlegten Neuerungen, die sich an mehreren „Orten in thätigem Treiben offenbart, Schranken gesetzt, das Unheil und „Verderben bringende Vereinzelungssystem, — Folge einer langen Ruhe — „bei Seite gesetzt und der seit Jahren schon entwickelte, noch immer zu„nehmende und beinahe zur Uebung gesteigerte Hang, auf Bundestagen

---

[1]) Sie wurde nicht beachtet.

„an gemeinsamen gemeinnützigen Gegenständen keinen Theil zu nehmen „und so die Eidgenossenschaft unsern Mitbürgern, wie dem Auslande als „eine unzusammenhängende oder gar politisch getrennte Masse darzustellen, „ernstlich entfernt werden. Verzeihen Sie Tit. diese Wünsche einem alten „Magistraten, der sein Vaterland aufrichtig liebt, manche bedenkliche Epoche „durchgelebt, manche Erfahrung gesammelt hat, der aber nicht aller Be„sorgnisse für die Zukunft sich entheben kann[1])."

In Frankreich erfolgte zur Zeit, als die Tagsatzung ihre Sitzung beendigte, die Berufung des Ministeriums Polignac, gleichsam die Ankündigung von Seite des Throns, daß der entscheidende Kampf seiner Legitimität gegen die Doktrin des philosophischen Rechtsbegriffs aufgenommen sei. Wattenwyl gehörte in keiner Weise zu denjenigen, welche, da in der Schweiz wie überall die Meinungen über dieses Wagniß sehr verschieden waren, demselben zustimmten. Er konnte sich nicht mit den ausschließlichen Ansprüchen der wieder zur Herrschaft gelangten Emigration und noch weniger mit dem den Jesuiten beigemessenen Einflusse befreunden und hatte selbst seit einer Reihe von Jahren so manche unerfreuliche Erfahrungen von dieser Seite gemacht, daß er weder mit Vorliebe noch mit Zutrauen in bewährte Klugheit diese Erscheinungen beurtheilte, hingegen besorgte, daß ein gewaltsamer Umschlag in Frankreich einen unzuberechnenden Einfluß auf die staatlichen Verhältnisse herbeiführen werde. Das Jahr eilte seinem Ende entgegen. Selten, bemerkte Wattenwyl in seiner Eröffnungsrede zur Wintersitzung des Großen Raths, sei der Vorort mit amtlicher Theilnahme an unangenehmen Angelegenheiten weniger bemüht gewesen als in diesem Jahre und auch in der Kantonsverwaltung traten, mit Ausnahme der mit den methodistischen Richtungen im Waadtlande zusammenhängenden Tendenz zu theilweiser Lostrennung von der Landeskirche, keine störenden Zwischenfälle ein, so daß er mit Befriedigung und Ruhe auf dieses, wie er vermeinte, sein letztes Amtsjahr zurückblicken konnte. Ueber die Trennungsversuche in der Kirche und von derselben, welche weder der Geheime noch der Kleine Rath, nach den damals noch als gültig betrachteten Pflichten mehr noch als den Rechten des seit der Reformation in der Gewalt der Regierung befindlichen Episcopat's gewähren lassen wollten, über die Verfügungen von Fortweisung Fremder und Beaufsichtigung, auch Entlassung Angehöriger aus öffentlichen Stellen, wurde dem Großen Rathe Bericht erstattet. Der Zweck der Verhinde-

---

[1]) Eingehender spricht Wattenwyl in seiner veröffentlichten Eröffnungsrede an die Tagsatzung sich aus, Tillier gibt einen längern Auszug.

rung der Errichtung von Separat-Kirchen sei erreicht worden [1]). Während die ersten Trennungsversuche im Innern der evangelisch-reformirten Landeskirche die Besorgnisse der Regierung erweckten, war in Solothurn Chorherr Salzmann von Luzern als neuer Bischoff des reorganisirten Bisthums Basel feierlich eingeweiht und dadurch die kirchliche Einrichtung des katholischen Landestheils vervollständigt worden.

Wattenwyl berührt, wie früher die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung, mit Vorliebe die Schulen. Abermals rügt er den Mangel eines Gesetzes über Gemeindeorganisation [2]).

---

[1]) Dieses als eine Verfolgung dargestellte Einschreiten wurde der damaligen Behörde und ihrem Vorstande zum Vorwurfe gemacht und sogar die nachherige politische Auflehnung aus derselben gerechtfertigt. Doch war Wattenwyl den religiösen Meinungen der Betreffenden keineswegs abgeneigt, während er hingegen die Lossagung von der Landeskirche als ein Verwerfen eines der wichtigsten Theile der gesammten Landesverfassung, welche in dem evangelisch-reformirten Bekenntnisse (für den nicht katholischen Landestheil) gleichsam ihre Grundlage sah, nicht zugeben konnte.

[2]) Als Seitenstück zu den an die Tagsatzung gerichteten Bemerkungen über die Zeitrichtung mögen hier zu Beurtheilung der Ansichten Wattenwyl's, die vor dem bernerschen Großen Rathe ausgesprochenen, erwähnt werden. „Wir leben in einem Zeitalter, wo der menschliche Geist durch die großen Weltereignisse des verflossenen halben Jahrhunderts, durch noch bestehende Gährung mancher Leidenschaften, durch gekränkte Privat-Interessen, durch eine vielfache Entwicklung von Fähigkeiten, Wissenschaften und Künsten, durch Begierde zum Emporstreben, in einer großen Bewegung ist, und zu den Gebrechen der menschlichen Natur gehört es, nur zu oft die Mittelstraße zum Guten zu verfehlen. An einer guten, klugen Regierung ist es, ihr Zeitalter genau zu beobachten, die Ausbildung ihres Volkes zu seinem wahren Glücke und zu dem ihm von der Vorsehung vorgezeichneten Zwecke zu leiten, dem Geiste ihrer Zeit nicht Hohn zu sprechen, sondern so viel möglich die angemessene Richtung zu geben und dazu die öffentliche Meinung des wahrgebildeten Theils der Nation, sowie die Erfahrung der Geschichte älterer und neuerer Zeit zu benutzen, indem kein Stillstand in der Schöpfung Gottes je stattgehabt hat und auch bei Völkern ein solcher bei dem heutigen Grad der Civilisation nicht bestehen kann. Eine wohlüberlegte Leitung kann jede Regierung dem Geiste ihres Volkes mit Erfolg geben, wenn sie zeitlich und mit Weisheit unternommen wird. Beispiele davon finden wir in einigen bekannten Staaten. Wird sie aber vernachlässigt, so werden oft die Obrigkeiten selbst durch die Gewalt der Umstände und durch den Strom der unbeachteten Zeit dahingerissen.

Möchten die Regierungen unsers schweizerischen Vaterlandes insgesammt diesen Wahrheiten ihre Aufmerksamkeit schenken und dadurch ihre Untergebenen vor den Irrungen bewahren, in welchen die menschlichen Leidenschaften sich in entgegengesetzten Extremen in mehreren bekannten Staaten noch heute bekämpfen.“

Von diesen in schlichter Weise ausgesprochenen Ermahnungen der Erfahrung und besonnener Weisheit scheint nach dem späteren Gang der Ereignisse Vieles auf „den Weg“ gefallen zu sein. (Anmerkung des Verf.)

Nicht unbesorgt für die Zukunft, allein weit entfernt die bereits durch den Gang der Dinge in Frankreich nahe herangerückte Auflösung zu ahnen, welcher die auf wenige Jahre wieder anscheinend erstandene Republik erliegen sollte, gab Wattenwyl die, wenn nicht mehr mit der Kraft der besten Jahre, hingegen mit gleicher Einsicht und Treue verwaltete Amtsführung zum zweiten Male an seinen jüngern, von langwieriger schwerer Krankheit genesenden Kollegen ab.



Vierte Abtheilung.

Vom Jahr 1830 bis zu Wattenwyl's Hinscheid.

Hodie omnia vulgi judicio stantque caduntque.

Erster Abschnitt.

Bis zum 13. Jenner 1831.

Unter den Gegenständen vorörtlicher Berathung, welche schwebend in das neue Jahr hatten hinüber gebracht werden müssen, war die Rechtspflege für die Schweizer-Truppen in Frankreich einer der schwierigsten. Der, an die Stelle der französischer- wie schweizerischerseits ungenügend befundenen provisorischen Gesetzgebung vom Jahr 1807 aufzustellende, in der Schweiz verfaßte Strafcodex war von der Tagsatzung angenommen; dessen Einführung fand jedoch bei dem französischen Ministerium Widerstand und bei den schweizerischen Anführern eine getheilte Beurtheilung. Frankreich verlangte Einfluß auf die Bestimmungen des Codex und die Tagsatzung hielt an dem Grundsatz freier Selbstbestimmung fest, welche selbst auf die Gefahr der Entlassung der Regimenter behauptet werden sollte. Das Kriegsministerium hatte unmittelbar an die Regiments-Obersten den Befehl erlassen [1]), das neue Strafgesetzbuch nicht einzuführen, sondern einstweilen das frühere zu befolgen. Rayneval hatte die Bestimmung zum Botschafter in Wien erhalten, welche er beförderlich antreten sollte. Als jener Anstand mit der Schweiz diese ernste Wendung nahm, zeigte er noch unterm 19. Dezember 1829 dem Bundespräsidenten an, daß die französische Regierung auf eine Unterhandlung wegen der

[1]) 5. Dezember 1831.

Justizpflege bringen müsse. Um dieselbe vorzubereiten, wurde Fischer zu Besprechungen mit dem Botschafter beauftragt; diesen zufolge sollte der Erlaß des Kriegsministers an die Obersten als eine vorübergehende, der Schweiz nicht offiziell mitgetheilte Verfügung betrachtet werden, und die einstweilige Wiedereinführung des alten schweizerischen Strafgesetzes zu freier Unterhandlung Raum lassen. Der Vorort trug bei den Kantonen auf Einwilligung zu einer solchen an und ernannte nebst Wattenwyl den Bürgermeister Wyß, Schultheiß von Diesbach von Freiburg und Bundespräsident von Salis-Soglio zu Kommissarien. Ihre Aufgabe der Vermittlung zwischen den divergirenden Ansichten beider Regierungen, der Regiments-Obersten unter sich und der Kantone war nicht eine leichte, jedoch konnte die mit dem neuen französischen Botschafter von Gabriac vereinbarte Revision den Ständen zur Instruktions-Ertheilung übersandt werden. Während der Einleitung zu derselben trat der für den Vorort schwierige Zwischenfall des Angriffs auf Algier ein. Das französische Ministerium wünschte eine Abtheilung von Schweizer-Garde dabei zu verwenden und lebhaft wünschten die schweizerischen Anführer, sich an dieser kriegerischen Unternehmung zu betheiligen. Der Kapitulation zufolge sollten die Schweizer nicht zu Dienst über See eingeschifft werden. So gerne nun der Vorort in diesem Falle die Einwilligung zu einer Ausnahme gegeben hätte, stand sie doch nicht in seinen Befugnissen. Er mußte die Meinungen der Kantone einholen. Bern und mehrere andere willigten ein, wieder andere nicht, und die Flotte segelte ab ohne Schweizer-Truppen. Indeß hatte dieses Ergebniß keine Folgen, da die unmittelbar auf die Einnahme von Algier erfolgte Revolution in Frankreich dem kapitulirten Dienste ein plötzliches Ende brachte, eben als die Tagsatzung mit schwacher Mehrheit den revidirten Entwurf der Strafgesetzgebung genehmigt hatte [1]).

Den Ohmgeldstreit wünschte nach ihrem Beschlusse von 1829 die Tagsatzung durch eine Vermittlung zu Ende zu bringen. Dieser Vermittlungsantrag wurde dem Großen Rathe von Bern im März vorgelegt; über die Annahme desselben war der Geheime Rath getheilter Ansicht, von denen die eine die Vermittlung einfach ablehnen, die andere mit einem Gegenantrag darauf antworten wollte. Wattenwyl bekämpfte die Ablehnung in einer gründlichen Auseinandersetzung aus dem eidgenössischen Standpunkte und mit Hinweisung auf die in der Tagsatzung ausgesprochenen Bemerkungen, von denen die mehreren den von Bern eingenommenen Standpunkt, als den nothwendigen freien Verkehr störend, verwarfen, zum Theil, wie Zug, Solothurn, Basel u. a. in scharfer Weise;

[1]) Am 2. August 1830.

allerdings mochte es jedoch auffallen, wenn Wieland im Votum von Basel äußerte: Als Richter könnte man Bern begrüdet finden, allein hier sei man nicht Richter, sondern berufen, das Wohl des Vaterlandes zu berücksichtigen. „Wenn Bern die Befugniß der Tagsatzung zu einem Entscheide nicht anerkenne, so bleibe bei mangelndem Verständnisse bloß das „Mittel der Selbsthülfe; der Untergang des Bundes." Die Mehrzahl der Boten schloß auf eine Auslegung des Art. XI des Bundesvertrags, durch welche neben der unbestrittenen Freiheit für den Kauf auch diejenige für den Verkauf gesichert würde. Fünf Stimmen wollten zur Entscheidung übergehen, 15 noch eine Vermittlung versuchen. Einzig Wallis erklärte sich zu Bern's Ansichten. Nach dieser Abstimmung hatte die Tagsatzung mit 18 von 20 Stimmen (Bern und Wallis betheiligten sich nicht) Reinhard und Rüttimann zu Schiedsrichtern bezeichnet. Bei der Berathung im Großen Rathe von Bern mag die Erinnerung an die Haltung des Erstern in den Jahren 1813—1815 nicht ohne Einwirkung geblieben sein. Hundert Stimmen erhoben sich für ausdrückliche Ablehnung der Vermittlung, 98 wollten eine Erklärung abgeben, in Folge welcher die Vermittlung als unnöthig wegfalle. Bei einfacher Ablehnung ohne weitere Erklärung wollten stehen bleiben 71 Stimmen, hingegen 126 eine allgemeine Erklärung an Vermittler und Stände erlassen, durch welche der zu einer staatsrechtlichen Frage angewachsene Streit zwischen Waadt und Bern auf einem weiteren Gebiete seine Lösung finden würde. Wenn Waadt über eine Ohmgeld-Verordnung sich beschwerte, die es für nachtheilig erachtete, so bestanden hinwieder in Waadt und anderswo Zoll- und andere Verordnungen, die dem freien Verkehr im Allgemeinen nachtheiliger waren, als jene. Wattenwyl, unter Berufung auf die Bewahrung der Würde und der Rechte des Standes, welcher seine Stellung im Bunde rein erhalten, zugleich aber als Vorort und als größter Kanton Eintracht und gemeinsame Wohlfahrt befördern, die Gefahren des Vereinzelungs-Systems, dem er nach schweren Erfahrungen entgegenzuwirken getrachtet habe, abwenden solle, bemerkt, daß die früher als finanziell betrachtete und so allerdings auf einer Auslegung des Art. XI beruhende Frage durch die Behauptung Bern's eine staatsrechtliche der größten Wichtigkeit für den Bund geworden sei; der allgemeine Wunsch, über dieselbe nicht zu einem Entscheide gedrängt zu werden, habe die Tagsatzung zu dem Versuche einer Vermittlung geführt, welcher man sich hierseits nicht unterziehen zu können glaube. Dagegen solle Bern verlangen, daß nicht eine einzelne Streitigkeit durch einen staatsrechtlichen Entscheid beurtheilt, sondern daß letzterem eine allgemeine Geltung zu Förderung der Einigkeit

vorbehalten werde. Es werde daher vorgeschlagen, den ernannten Vermittlern und den hohen Ständen zu erklären:

„Der Stand Bern, gestützt auf den Wortinhalt und deutlichen Sinn „des Bundes-Vertrages und wohl eingedenk derjenigen Umstände, unter „welchen dessen wirkliche Fassung in jenen Vertrag aufgenommen worden, „muß noch jetzt dabei beharren, daß dieser Artikel des Bundes-Vertrages „keine Bestimmung enthalte, mit welcher die Ohmgeld-Verordnung vom „24. Mai 1815 in einigem Widerspruch stehe; und von diesem Bewußt„sein seines Rechtes durchdrungen, bestätigt der Große Rath des Standes „Bern seine früheren Erklärungen noch jetzt unbedingt. Aus wahr eid„genössischer Gesinnung und durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl „geleitet, will indessen der Stand Bern seine treue Anhänglichkeit an das „eidgenössische Vaterland dadurch neuerdings beweisen, daß er sich bereit„willig erklärt, in Verbindung mit allen andern Ständen denjenigen Be„stimmungen des Bundes-Vertrages, welche den innern Verkehr betreffen, „durch freundschaftliche, freiwillige, besondere Uebereinkunft eine größere „Bestimmtheit und bessere Wirksamkeit zu verleihen, so daß dieser gegen„seitige Verkehr mit Erzeugnissen des Schweizerbodens und des schweize„rischen Gewerbfleißes in allen 22 Kantonen der Eidgenossenschaft auf „allgemein wohlthätigen Grundlagen gesichert werde."

Diesem Vorschlag trat der Große Rath bei. Die angetragene allgemeine Untersuchung konnten die Kantone nicht ablehnen und zugleich mit der Ablehnung einen Entscheid über den besondern Fall verlangen. Der in Bern's Erklärung liegende Antrag mußte geprüft und eine allfällige Einleitung angebahnt werden. Es erfolgte daher kein weiterer Beschluß der Tagsatzung von 1830 über den Ohmgeldstreit und spätere Ereignisse drängten diesen in den Hintergrund. Daß bei Führung desselben, wie in Bern vermuthet wurde, der Zweck, entweder die öffentliche Meinung gegen Bern aufzuregen, oder seiner Regierung ernste Schwierigkeiten zu bereiten[1]), mitgewirkt haben möge, ist um so wahrscheinlicher, als nachher den angeblichen Beschwerden gegen das Ohmgeld lange Zeit nicht Ausdruck verliehen worden ist. Inwiefern bei Fortdauer der damaligen eidgenössischen Staats- und Rechtsverhältnisse der Vorschlag zu einem Verständnisse hätte führen können, wollen wir dahingestellt sein lassen.

---

[1]) Entweder durch finanzielle Verlegenheit oder durch Unzufriedenheit in den Rebbezirken des Kantons, wenn man das Erzeugniß derselben mit einer Verbrauchssteuer belegt hätte.

Die Tagsatzung trat zu ihrer ordentlichen Sitzung im Juli zusammen. Die unruhige Bewegung, die sich bereits in mehreren Kantonen kundgegeben, hatte bei mehreren Mitgliedern der bernerschen Regierung und wohl am meisten bei dem Vorstande der Tagsatzung manche Besorgnisse erweckt, welche Wattenwyl in festem Zutrauen zu dem Volke, das er so viele Jahre hindurch mit unverrückter Liebe und Pflichttreue geleitet hatte, nicht in gleichem Maße theilte, denen hingegen in der Mitte zahlreicher Behörden Ausdruck zu verleihen die gewöhnlichste Klugheit nicht erlaubte. Man konnte es sich nicht verhehlen, daß in den letzten Jahren allerorts, auswärts und in der Schweiz, die Meinung eines Rechtszustandes nach dem Contrat Social, gegenüber derjenigen des geschichtlichen Rechts, der Entscheidung zudrängende Fortschritte gemacht habe[1]), und mit Beziehung auf die Stimmung im Kanton selbst konnte man sich ebensowenig bergen, daß die Unzufriedenheit in einem großen Theile der Burgerschaft Bern's, den kleinen Städten und der gebildeteren Klassen der Landbevölkerung seit den Schlußnahmen über die Kandidatenwahlen und der letzten, im Jahr 1827 vorgenommenen Wahl bedeutend gestiegen war. Man klagte nicht über schlechte Wahlen, man klagte nicht über die Verwaltung der Regierung oder der Rechtspflege, allein um so bitterer beschwerte man sich über die Ausschließlichkeit; daß die bernersche Regierung unter den Gesandten der übrigen Stände wenige Freunde der bernerschen Verfassung zählen werde, abgesehen selbst von den Spannungen wegen des Ohmgeldstreits, daß daher jene Beschwerden, im geselligen Umgang angebracht, weder Zurückweisung noch Beruhigung erfahren würden, konnte mit Sicherheit erwartet werden. Der Eindruck auf die öffentliche Stimmung konnte daher nicht ein günstiger sein. Ueberdies sollte das seit einigen Jahren zu Einfluß in politischen Fragen, von den in den verschiedenen Vereinen thätigen Führern der Aktions-Partei benützte, eidgenössische Freischießen als Festlichkeit für die Tagsatzungsgesandten stattfinden, von welchem mit Gewißheit eine Anregung zu erwarten war. Es konnte keine Rede davon sein, während der Tagsatzung Verfassungsfragen anzubahnen, auf welche die unverkennbare Strömung der Meinungen hinwies, und welche in der Mitte der Regierung, nach sehr verschiedenen Ansichten betrachtet, nicht ohne sehr einschneidende Erörterungen wären besprochen worden.

---

[1]) Ein vertraulicher Brief von Schultheiß Fischer bemerkt: Toute cette affaire ne date pas de cet été; il y a des années que l'on aurait pû se convaincre que notre état politique était une anomalie non seulement aux yeux du parti révolutionnaire, mais aux yeux même des gouvernemens légitimes de l'Europe. (28. Decembre.)

Diese Betrachtungen riefen bei dem Bundesvorstande das Bestreben hervor, die Verhandlungen der Tagsatzung möglichst zu befördern und ihre Dauer abzukürzen. Bei Anfang des Freischießens bezeugten mehrere Kantons-Abordnungen an dasselbe Unzufriedenheit über die Beschränkungen, welche das leitende Comite für die Toaste vorgeschrieben hatte, und an einem Mittagsmahle, an welchem sämmtliche Gesandtschaften theilnahmen, bezeugten die Schützen ihre Stimmung durch den Gegensatz der lautesten Zustimmung zu den feurigen Freiheitsreden des begabten, aber schwärmerischen und von weniger aufrichtigen Partei-Führern nicht selten vorgeschobenen Landammanns Sidler, und kalter Aufnahme des Vorstandes (der während der Dauer des Freischießens mehrere anonyme Drohbriefe erhielt). Der Verlauf des Schützenfestes blieb ungestört, und es war beendigt, ehe die Nachricht der Julius-Ordonnanzen und ihrer Folgen nach Bern gelangte. Die französischen Blätter, welche die Ordonnanzen enthielten, brachten am ersten Tage keine weitern Nachrichten über ihre Wirkungen, und während alle Besonnenen nach der Stimmung, die bekanntlich in Paris gegen den König, die Kongregation und die Camarilla vorherrschte, von Besorgniß über die Folgen des Staatsstreiches erfüllt waren, erfreute sich eine seiner Zeit den Marquis de Moustier erhebende Partei des gewaltigen Schlages, der mit einem Male dem Jakobiner-Unwesen ein Ende machen werde; Einige, welche das Ereigniß auf solche Weise zu feiern sich beeilten, um nicht die Letzten zu sein, stellten sich dann später unter die Ersten und Vordersten, welche nach dem Umschlage in entgegengesetzter Richtung der Bewegung sich anschlossen, oder derselben voran zu gehen versuchten. Noch vor Auflösung der Tagsatzung, welche binnen fünf Wochen ihre Geschäfte abgethan hatte, langten in der Schweiz die Berichte über das Exil Karl X. und zugleich über die Schicksale des während den Juliustagen in Paris und Umgegend von Schweizer-Truppen einzig gegenwärtigen Garde-Regiments von Salis ein, an welche sich die Anzeige der Auflösung des kapitulirten Dienstes und der Heimsendung der 6 Regimenter anschloß.

Ohne Anspruch auf eine eigentliche Darstellung der Staatsumwälzung in Bern[1]), darf in diesen Blättern nicht übergangen werden, was die Stellung Wattenwyl's während ihres Verlaufs bezeichnet. Diese Um-

[1]) Müller Friedberg hat einen kurzen Bericht in doppelter Gestaltung aus dem Standpunkte der Neuerungen und aus demjenigen der Konservation gegeben. Tillier eine, von Einseitigkeit und Unrichtigkeit nicht freie, Darstellung; der zahllosen Pamphlete und Tages-Nachrichten nicht zu erwähnen. Eine aktenmäßige, vollständige und treue Geschichte derselben muß einer spätern Zeit vorbehalten bleiben.

wälzung kann nicht als ein abgeschlossenes, für sich selbst bestehendes Ereigniß aufgefaßt werden, sie bildet einen dazu noch vielverzweigten Theil der Wirkungen eines Umschwunges in Begriffen und Ansichten, der bestimmt ein anderes, von den vorhergehenden verschiedenes Zeitalter herbeizuführen sich unwiderstehlich Bahn bricht. Allerdings erfolgt ein Untergang früherer Zustände unter besondern, jedem Gebiete derselben eigenthümlichen Verhältnissen, und bietet die Angaben zur Beurtheilung seines Verlaufes. Nicht unrichtig werden nach dem Eintritt der Folgen die begangenen Mißgriffe und Fehler erkannt, allein unberechtigt ist jeder fernere Schluß über diejenigen Folgen, welche eingetreten wären, wenn statt des eingeschlagenen, irgend ein anderer Weg wäre gewählt worden. Bei einem solchen Schlusse wird die große, allgemeine Ursache außer Acht gelassen, und man vergißt, daß nicht in des Menschen Hand die Folgen seiner Handlung liegen. Ohne diejenige, welche in den übrigen Kantonen vorangingen, wäre eine eigentliche Revolution im Kanton Bern ebensowenig erfolgt, als ohne die allgemeine Zeitrichtung jene. Nichts desto weniger bleibt für Jeden die Verantwortlichkeit für das, was er in jedem Einzelfalle gethan hat, für die Beweggründe, die ihn dabei leiteten.

Bei dem Ausbruche der Revolution in Frankreich mußte man sich zuerst fragen, welchen Einfluß dieses Ereigniß auf den Weltfrieden haben werde. Man wußte nicht, welche Regierung in Frankreich an die Stelle der gestürzten treten, wie ihre Verhältnisse zu den großen Mächten sich gestalten würden. Die Wahrscheinlichkeit eines Kriegs lag sehr nahe, sei es, daß derselbe von Frankreich aus im Interesse einer zur Herrschaft gelangenden Partei, oder von den Mächten aus zu Abwehr der drohenden Revolutions-Gefahren begonnen, oder daß unvorhergesehene Ereignisse (die Lostrennung Belgien's vom Königreich der Vereinigten Niederlande, welches vornehmlich von England vor wenigen Jahren geschaffen, sehr unerwartet von dieser Macht preisgegeben wurde, der polnische Aufstand ꝛc.) ihn herbeiführen würden. Auf den Fall eines Kriegs, durch welchen die auf dem letzten allgemeinen Frieden beruhenden Verträge beseitigt wären, erhob sich für die Schweiz die Lebensfrage der Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität; diese mit Anstrengung aller Kräfte zu schützen und zu erhalten, mußte sie sich entschlossen zeigen. Jener Frage stand diejenige über den Einfluß zur Seite, welchen die revolutionäre Bewegung Frankreich's als solche auf die Parteien in andern Ländern und zunächst in der Schweiz haben werde? Endlich erhob sich für die schweizerischen Behörden die Untersuchung, was in Beziehung auf die plötzlich aus französischen Diensten entlassenen Schweizer-Truppen geschehen solle? Die Rückkehr von 12,000 Mann, der Kriegszucht enthoben, ohne Beschäftigung,

viele davon, wenigstens für die erste Zeit und bei der gänzlichen Unsicherheit einer Entschädigung von Seite Frankreich's, ohne Mittel zum Unterhalt, in einem Augenblicke allgemeiner Aufregung in ihre Heimat, mußte sowohl zufolge wohlwollender Vorsorge für Angehörige, als in Voraussicht sich ergebender, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bedrohender Gefahren die ernste Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen. Der Geheime Rath glaubte in diesen verschiedenen Beziehungen der Wahrscheinlichkeit einer Bewaffnung, sei es auf den Fall eines Kriegs, oder bei eintretender Gefahr im Innern der Schweiz oder des Kantons (die zunächst auch für den neuvereinigten Theil desselben besorgt werden konnte) und der Vorsorge für ungefähr 900 Kantons-Angehörige, welche aus Frankreich zurückkehren würden, antragen zu sollen, daß dieselben, gehörig organisirt, vorerst im Solde des Kantons behalten werden [1]). Wattenwyl war auf Urlaub zu Landshut und erklärte sich gegen diese Ansicht des Geheimen Rathes, als sein Kollege ihm dieselbe unter vertraulicher Kundgebung der Gründe mittheilte. In dem auf seiner eigenen treuen Liebe zu seinem Lande und dem Volke beruhenden Zutrauen zu demselben glaubte er keinen Besorgnissen von revolutionären Ruhestörungen Raum geben zu können. Die Revolution in Frankreich sei eine selbst verschuldete, durch die Begünstigung der Jesuiten und extremsten absolut-königlichen Partei herbeigeführt. Eine außerordentliche Maßregel, wie die Aufstellung einer besoldeten Truppe, ehe äußere Gefahr zu derselben dränge, müßte Aufsehen und Unruhe erregen und zu gefährlichen Mißdeutungen über verborgene Absichten Anlaß geben. Besorgnisse vor einem großen Kriege schienen ihm nicht gegründet und für augenblickliche vorübergehende Bedürfnisse für die entlassenen Militärs könne gesorgt werden. Er bestritt den Antrag, als er vom Kleinen Rathe vorberathen wurde; die Mehrheit desselben sprach sich dagegen aus, und eine überwiegende, an Einhelligkeit grenzende Mehrheit des Großen Rathes, 167 Stimmen gegen 8, welche dem ursprünglichen Antrage (dem die Modifikation zur Seite gestellt war, vorerst bloß die zuerst heimkehrende Mannschaft der zum Theil in den Julinstagen versprengten Garde zu sammeln) beitraten, beschloß einen Kredit von 20- bis 30,000 Franken zu eröffnen, um die Mannschaft bei der Ankunft zu unterstützen und nach Hause zu entlassen. Außer den von Wattenwyl angebrachten Gründen wurden noch finanzielle Bedenken geltend gemacht. Diese Schlußnahme erklärt sich aus dem persönlichen Standpunkte Wattenwyl's, seiner Beurtheilung der öffentlichen Stimmung nach den sehr achtbaren Organen der verschiedenen Bevölke-

---

[1]) Antrag vom 10. Augstmonat 1830.

rungsschichten, mit denen er in Berührung kam, ohne genaue Ansicht ihrer Schattenseiten, die sich z. B. einer Amtsverwaltung, oder einfachen Geschäftsverhältnissen gegenüber bemerklich machen konnten, und rechtfertigt sich nach ihren edlen Beweggründen der Zuversicht in treue Ergebenheit und Anhänglichkeit. Schwerer läßt sie sich erklären von Seite des Großen Raths nach seinen Bestandtheilen und der in seinen nachfolgenden Berathungen bemerkbaren Richtung. Es ist allerdings richtig, daß in einer so zahlreichen und gemischten Versammlung die Entwicklung der Gründe für die erfolgte Schlußnahme unbedenklich stattfinden konnte, während hingegen diejenigen für Vorsichtsmaßnahmen gegen noch nicht eingetretene Gefahren nur sehr leise angedeutet werden durften. Man konnte in einem Zeitpunkte ungestörter Ordnung nicht auf eine Möglichkeit von Zuständen hinweisen, unter denen die gewöhnlichen Einrichtungen zu Aufrechthaltung derselben nicht genügen würden, und nicht von einem kleinen, in europäischen Verhältnissen kaum bemerkbaren Gemeinwesen aus Kriegsgefahr verkünden. Es blieb bloß die Erwähnung landesväterlicher Sorge für die durch ein unvorhergesehenes Ereigniß betroffenen Angehörigen übrig; die eigentlich wichtige, die politische Seite der Frage mußte dem Takt der Versammlung, welcher in vorhergehenden Zeiten die bernerische Regierung oft richtig geleitet hatte, vorbehalten bleiben. Wir haben es vergeblich versucht, eine von deutlichem Verständniß zeugende Erklärung des gefaßten Beschlusses zu erhalten und auf die Gefahr hin eines einen freien Entscheid hemmenden Fatalismus beschuldigt zu werden, bekennen wir, daß er uns als Ergebniß einer in augenblicklicher Stimmung der Versammlung sich kundgebenden Fügung, nicht aber als dasjenige bewußter, umsichtiger Ueberlegung erscheint. Wie oben erwähnt, war es entgegen Wattenwyl's und seiner Freunde Meinung in Beziehung auf die Kandidatenwahl wesentlich bei der alten Vorschrift geblieben; über die dadurch erregte Unzufriedenheit konnte man sich nicht täuschen. Man konnte ebensowenig daran zweifeln, daß ein so gewaltiges Ereigniß, wie dasjenige des Sturzes des französischen Königshauses, weit hinausreichende Nachwirkungen haben müsse. Man durfte es nicht übersehen, daß dasselbe sammt seinen Rechtsbehauptungen der Anforderung der Volkssouveränetät erlegen sei und daß der Kampf der entgegenstehenden Prinzipien bereits allerorts begonnen, zum Theil lange fortgesetzt, ohne entscheidende Wendung, hin und wieder im Stillstand, in neuer Hitze wieder entbrennen werde. Wie früher, würde, so beurtheilte nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände eine Wattenwyl sehr zugeneigte unabhängige Meinung die Lage, die Regierung in zwei Ansichten sich spalten, von denen die eine durch Abänderung der Wahlvorschriften Befriedigung erzielen, die andere

unverwirktes Festhalten, das in Gefahren dringender als je nöthig sei, am bestehenden gesetzlichen Standpunkte und zu diesem Zwecke die Verwendung von Kraft fordern würde. Jene unabhängig und so viel als vereinzelt gebliebene Meinung hielt dafür, es müssen die beiden entgegenstehenden Ansichten zusammenwirken: es müssen befriedigende Abänderungen zu Abhülfe der bekannten Beschwerden erfolgen, allein solche Abänderungen können nur dann mit Hoffnung auf Erfolg und ohne Gefahr berathen und ertheilt werden, wenn die Regierung Gewalt in Händen habe, und nicht dem Verdachte bloßgestellt sei, sie gebe jetzt aus Furcht unter drohenden Umständen zu, was sie früher freiwillig zu thun verweigert habe. Jene Meinung hatte daher vergeblich vorgeschlagen, die heimkehrenden Schweizer organisirt in Sold zu nehmen. Sie hielt dafür, daß mit einer solchen Grundlage der Gewalt bei der im Allgemeinen guten Stimmung ohne Gefahr, in eine ungeregelte Bewegung fortgerissen zu werden, zweckmäßige, großentheils bereits früher vorgeschlagene Aenderungen berathen und durchgeführt werden könnten.

Allein diese Meinung, keiner der vorherrschenden genehm, blieb eine vereinzelte. Entwicklung von Kraft ebensowohl als Eingehn in die bekannten Beschwerden erregte das Mißtrauen der einen oder andern Ansicht. Keine Maßregeln zu Behauptung der Gewalt, keine Konzessionen schienen die sich entgegen stehenden Losungsworte geworden zu sein. Der Kleine Rath zählte 27 Glieder, das mittlere Alter derselben erreichte 59 Jahre. In schwierigen Zeiten konnte von einer so zusammen gesetzten Behörde die rasche Entschlossenheit nicht erwartet werden, welche die Umstände erheischen würden. Der Geheime Rath zählte 7 Mitglieder, unter denselben die Führer der sich entgegenstehenden Ansichten. Er war, außerordentliche Vollmachten vorbehalten, die ihm nicht ertheilt wurden, vorberathende und mit Ueberwachung der Vollziehung beauftragte, allein nicht selbstständig anordnende Behörde. Ueberdieß zeigte sich sehr bald nachdem die in mehreren Theilen der Schweiz eingetretene Bewegung verschiedenen Gegenden des Kantons sich mitzutheilen anfing, eine der umwälzenden Neuerung sich zuwendende Richtung einiger weniger Mitglieder des Kleinen Raths, von denen später zwei an die Spitze der neuen Behörden gestellt wurden. Diese, zum Theil früher in entgegengesetzter Richtung bemerklich, besprachen, wie von einem derselben erklärt wurde, als zu jeder Mittheilung berechtigt und durch keine Auferlegung von Stillschweigen gebunden, mit Führern der Bewegung[1]) die im Schooße der Regierung

---

[1]) Man nannte ohne Widerspruch zu erfahren: den Prof. Sam. Schnell, den Fürsprecher Bay, ehemaligen helvetischen Direktor und seitherigen Verfasser der Rechtsschrift für

vorkommenden Verhandlungen. Gegen Schlußnahmen, die ihrer Meinung widersprachen, legten sie Berufung an den Großen Rath ein, wodurch dieselben suspendirt wurden. Unterordnung unter die bestehenden Gesetze, also die Beachtung einer solchen Berufung war eine Verpflichtung, welcher sich entziehen zu wollen die Regierung in ihrer Gesammtheit nicht für möglich hielt und es dem Gewissen eines jeden überlassen mußte, solche formell begründete Einsprache zu verantworten, wenn entschiedenes Handeln Noth gethan hätte. Bieten die nachherfolgenden Augenblicke so viele Schwankungen, Unsicherheiten, und anscheinende Widersprüche, so mögen außer den angedeuteten Umständen sie mit Recht solchen, den Willen der Einzelnen überragenden Verhältnissen, diese selbst aber einer weit hinauf sich erstreckenden Kette von Ursachen und Wirkungen beigemessen werden, die sich jetzt gleichsam als Verhängniß darthat. In der nämlichen Sitzung, in welcher der Große Rath jenen Beschluß beinahe einmüthig faßte, hätte die Aeußerung eines sonst nicht für bedeutsam gehaltenen Mitgliedes als ein Fingerzeig betrachtet werden können. Der Kriegsrath trug an auf Anstellung eines Kriegskommissärs, auf Bewilligung eines Kredits von L. 161,000 zu Anschaffung von materiellen Bedürfnissen und von L. 50,000 für unvorhergesehene Ausgaben. In der Umfrage bemerkte ein Mitglied, liberale Verfassungsänderungen wären zweckmäßiger als solche Anträge, eine Bemerkung, welche durch Hinweisung auf die Berathungsvorschriften nicht ohne einige Zeichen des Unwillens hervorgerufen zu haben, erwidert wurde. Mit großer Stimmenmehrheit wurden die Anträge des Kriegsraths angenommen; weniger weit aussehend und bindend als die zurückgewiesenen des Geheimen Raths; die nahe liegende Wahrscheinlichkeit eines eidgenössischen Aufgebots begründete sie hinlänglich.

Die Rückkehr der Regimenter aus Frankreich erfolgte (mit Ausnahme des einen aus Corsika erst im Oktober eintreffenden) im Augstmonat und September. Die Erzählungen der Mannschaft über die Pariser Ereignisse und über die Kundgebungen in Frankreich machten in der schweizerischen Bevölkerung lebhaftern Eindruck als die, wenn auch damals noch weniger abgenutzten, Zeitungsberichte und verbreiteten viel allgemeiner den Begriff einer, namentlich im Kanton Bern, damals noch von der großen Mehrheit des Volkes weder gewünschten noch viel besprochenen Staatsumwälzung.

die Herstellung gerichtsherrlicher Rechte, welcher bei einer Besprechung über Verfassungsänderungen sich erklärte: das Gewand müsse jetzt nicht bloß geflickt, sondern umgewendet werden, und den Gerichtsstatthalter Schletti.

Im September begannen die in revolutionären schweizerischen Zeitungen, in deutscher Sprache besonders der Neuen Zürcher- und der Appenzeller-Zeitung (über welch' letztere unwidersprochen ausgesagt worden ist, daß sie französische Geld-Unterstützung bezogen habe) die entschieden feindseligen Angriffe gegen die sogeheißenen aristokratischen Kantone, vorzüglich gegen die bernersche Regierung. Wie wenig der Gedanke einer unbedingten Freiheit der Presse zu jener Zeit noch zur allgemeinen Herrschaft gelangt war, wie bedeutsam den Regierungen dieselbe als Waffe zum Umsturze erschien, hatten bislange die Forderungen der Mächte, und die denselben entsprechenden Anordnungen in der Schweiz dargethan, wo in den meisten Kantonen die Censur noch bestand. Das Volk, seinen Regierungen gegenüber und von Seite derselben an die Sprache des Anstandes und Ernstes gewöhnt, erblickte in den Herausforderungen und abschätzigen oder beleidigenden Ausdrücken ein Zeichen des Verfalles der Gewalt, wo diese nicht einschreite, und begann an dem Rechte derselben zu zweifeln. Der Kleine Rath erließ daher auf Antrag des Geheimen Raths am 22. September ein Verbot gegen die Neue Zürcher-Zeitung und unterm 21. November gegen diejenige von Appenzell; das einzige zu Gebot stehende Mittel unter solchen Verhältnissen, und dasjenige welches erfahrungsgemäß das bekämpfte Uebel schlimmen Einflusses am ehesten steigert. Mit immer kecker hervortretender Feindseligkeit wurde die Freiheit der Presse verlangt, indem zugleich dieselbe zu Verbreitung unwahrer Angaben und zu Aufstiftung der Leidenschaft und des Hasses mißbraucht ward. Neben dem Zwecke der Untergrabung des obrigkeitlichen Ansehns erreichte man dabei denjenigen der Erweckung revolutionärer Wünsche in der großen Zahl, welche bis dahin von denselben nicht ergriffen war, dadurch, daß die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Befriedigung der verschiedenartigsten materiellen Erleichterungen und Bevorzugungen, an denen jener mehr gelegen war, als damit in nähester Verbindung stehend in Aussicht gebracht wurde.

Die öffentliche Ordnung war in der Schweiz noch nicht gestört, allein ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit machte sich geltend. In Frankreich war die Frage zwischen konstitutioneller Monarchie und Republik durch Erhebung Ludwig Philipps als Bürger König auf den Thron (und nicht am mindesten durch Lafayettes Wort c'est la meilleure des républiques auf jenen angewendet) entschieden. Die Frage über Krieg oder Frieden mit andern Mächten war es noch nicht, und die Haltung und Stimmung der Schweiz mußte für die neue französische Regierung eine wichtige sein. In wie fern sehr verbreitete Gerüchte über Verwendung größerer Geldmittel (außer derjenigen auf Zeitungsredaktionen) zur Um-

wälzung der schweizerischen Verfassungen gegründet gewesen seien, bleibe dahin gestellt. Daß bei mehreren schweizerischen Regierungen der Umsturz des französischen Königshauses große Besorgniß erregt habe, konnte nicht befremden, und daß die verbindlich ausgesprochene Anerkennung der Regierung Ludwig Philipps (nach Zustimmung von 15 Kantonen) noch kein festes Band an Stelle der alten Verhältnisse und der aufgehobenen Militär-Kapitulationen darbiete, war einleuchtend. Wenn daher später nacheinander Broglie, Guizot und Thiers von der französischen Tribüne aus verkündeten, die Revolution der Schweiz sei durch und für Frankreich gemacht, sie stelle eine Macht von 40,000 Bajonetten auf die Rheingrenze u. s. w., so kann man es nicht eben unwahrscheinlich finden, daß zu Erzielung solchen politischen Erfolgs Mittel seien verwendet worden, obwohl es auch nicht unerhört wäre, daß man eingetretene, für günstig gehaltene Zustände als Zeugnisse berechnender Geschicklichkeit gelten lassen möchte. Von vielen Seiten gingen allmälig Nachrichten ein über eine mehr und mehr zunehmende Bewegung der Gemüther in Verbindung und infolge auffallender Geschäftigkeit von Reisenden verschiedener Art und ihren Aufsehen erregenden Gesprächen an öffentlichen Orten. Man wollte das Herannahen außergewöhnlicher Verhältnisse nicht aussprechen, und sah sich nichts desto weniger bewogen, von der gewöhnlichen Bahn hin und wieder abzuweichen; so beschloß der Kleine Rath einmüthig[2]), die auf den Herbst angeordneten Manövers nicht abzuhalten, unter dem Vorwande ungünstiger Witterung und wegen der Ankunft der aus Frankreich heimkehrenden Truppen-Abtheilungen, großentheils aber aus Besorgniß nachtheiliger Folgen, und wenige Tage später[3]) fand der Kleine Rath den Antrag zu Errichtung einer Bürgerwache erheblich und wies ihn in der nächstfolgenden Sitzung an den Geheimen und den Kriegsrath, mit dem Auftrage, nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen das angemessene zu veranstalten.

Als die Stimmung vieler Einzelnen, welchen in den verschiedenen Gegenden des Kantons ein größerer Einfluß beigemessen werden konnte, vorbereitet war, und die eigentlichen Führer der Bewegung sich versichert hatten, daß die Forderung freierer Wahlen und einer größeren Landes-Repräsentation in den höchsten Behörden, sowie die Aufhebung der faktischen Ausschließlichkeit im Kreise der bernerschen Burgerschaft nach lange gehegten Wünschen willigen Eingang finden würde, entschlossen sich dieselben zu einem entschiedenen Vorgehen und am 15. Oktober beschloß mit

---

[1]) Für Bern durch den Großen Rath 27. September.

[2]) 22. September.

[3]) 27. September.

großer Mehrheit der Stadtrath von Burgdorf auf den Antrag eines Mitgliedes, der Regierung eine Vorstellung einzureichen, um die Abänderung der Verfassung zu begehren: Eine zu Vorberathung der Vorstellung niedergesetzte Kommission von 5 Mitgliedern übertrug dem Stadtschreiber Schnell (Bruders des Professors und Gesetz-Redaktors) die Abfassung derselben (welche dem Vernehmen nach von ihm schon vorbereitet war) und da er eben den Auftrag erhalten hatte, mit einem Mitgliede des Justizraths, Wattenwyl von Landshut, Sohn, die Führung der amtlichen Bücher der Amtschreibereien des Seelandes zu untersuchen, so reiste er unverzüglich nach Uebergabe jener Vorstellung von Burgdorf ab. Der Oberamtmann (der frühere Geheimrathschreiber von Effinger) berichtete an den Geheimen Rath, und schrieb gleichzeitig an den in Landshut verweilenden Schultheiß von Wattenwyl, um ihm von dem Vorfalle Kenntniß zu geben und seinen Rath zu erbitten.

Sowohl die Behörde von Bern aus, als Wattenwyl seinerseits verwiesen auf die bestehenden Vorschriften, nach welchen dem Stadtrath von Burgdorf in keiner Weise zustehen konnte, Fragen über Landesverfassung, welche einzig dem Großen Rathe und dem Kollegium von Rath und XVI. vorbehalten waren, in seinen Geschäftskreis zu ziehen. Er konnte daherige Anträge und Wünsche auf verfassungsmäßige Weise entweder durch die Vermittlung des Oberamts und der Regierung an Behörde gelangen, oder durch Motionen (Anzüge) von Großen Rathsgliedern, im gegebenen Falle durch die Repräsentanten von Burgdorf, zur Berathung bringen lassen.

Wattenwyl war durch die Anzeige Effingers schmerzlich überrascht, und er übermittelte sie alsobald nach Empfang durch einen Eilboten an seinen Sohn mit dem Auftrage, auf das dringendste bei seinem Reisegefährten einzuwirken, damit, wenn er je einer Vorstellung zugänglich sei, er dem Stadtmagistrate die Folgen eines unbedachten und übereilten Benehmens, das ihm so wenig zur Ehre gereiche, vorstelle. Dieser könne allerdings der Regierung jedes auf das öffentliche Wohl abzielende Begehren vorbringen und das möge von Rechtes wegen durch einen seiner Repräsentanten (Schnell war einer derselben) im Großen Rathe geschehen. Wattenwyl ladet seinen Sohn ein, die Angelegenheit gründlich mit seinem Reisegefährten zu besprechen, welcher, wenn ihm wirklich die Ehre des Kantons am Herzen liege, wohlbegründete Anträge in Mitte des Großen Rathes anbringen dürfen solle[1]). Zweifelsohne entsprach der Sohn dem Ansinnen ohne Erfolg bei seinem Gefährten, welcher seine Amtsreise

[1]) Brief vom 18. Oktober.

benützte, um Bekannte und Meinungsgenossen zu einer Thätigkeit aufzumuntern, die sich bereits sehr bemerklich machte.

So meldete Wattenwyls Kollege ihm nach Landshut[1]) den Tumult in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober in Pruntrut, wo eine Zahl von 25 bis 30 Menschen unter Vorgang einer von einem wegen Diebstahl verurtheilten ehemaligen Unteroffizier der Schweizer Garde getragenen Tricolor-Fahne vor dem Schlosse ein aufrührerisches Geschrei erhob, allein durch das rasche Einschreiten von vier Landjägern, welche sich der Fahne und ihres Trägers und einiger Schreier bemächtigten, versprengt wurde. Es wurden keine Truppen, sondern blos einige Offiziers nach Pruntrut entsendet und der Amtmann angewiesen, Freiwillige aufzubieten, jene Arrestanten aber nach Bern transportirt; vom Oberamt Aarwangen laufe der Bericht ein, daß drei bekannte Personen aus Bern in Aufwieglungszwecken die Gegend bereisten, und in Murgenthal und anderswo zum Aufstande aufgefordert hätten, auch in Biel gewahre man viele Umtriebe. In Zürich haben 38 Großräthe auf Gleichstellung der Repräsentantenzahl des Landes mit derjenigen der Stadt angetragen[2]); in Bern seien in einer der letzten Nächte für 50 bis 60 Franken Straßen-Lanternen zerschlagen worden, ohne daß man die Thäter entdeckt habe.

Der Stadt-Magistrat von Burgdorf hatte bei dem Oberamte eingefragt, auf welche Weise Wünsche zu Verbesserung der Staatsverfassung an die Regierung einzugeben seien. Bei der Berathung[3]) des vom Geheimen Rathe vorgelegten Entwurfs einer auf „Gesetz und Ordnung" hinweisenden Antwort fielen Meinungen zu Niedersetzung einer Kommission, welche die Mängel zu untersuchen und Anträge zu bringen hätte. Auch Wattenwyl neigte sich derselben zu. Zwei Tage später (5. November) eröffnete er zum Zwecke eines Austausches der Gedanken dem Kleinen Rathe seine Absicht, bei dem Großen Rathe auf eine Abänderung der Wahlform für diese oberste Landesbehörde und diejenige für die CC. der Stadt Bern anzutragen. Es erfolgte eine lange Berathung, die bereits früher erwähnten Gründe wurden mit Berufung auf die Zeitumstände auseinander gesetzt; den einen erschienen diese als dringende Mahnung zu Abhülfe, die anderen erachteten es um so gefährlicher, in bewegten Zeiten an bestehenden Einrichtungen zu rütteln, oder von der gesetzlichen Bahn abzuweichen; sie stellten die Ausdehnung der Bewegung selbst in

---

[1]) 20. Oktober.

[2]) Gleichzeitig verlangten mehr als 90 Unterschriften von Fabrikanten und andern ein Verbot der Webe-Maschinen oder doch ihren Ausschluß aus der Feuer-Assekuranz.

[3]) 3. November.

Abrede und hielten dafür, dem Versuche zu schrecken, solle feste Entschlossenheit entgegengestellt werden. Zehn Stimmen sprachen unter den eingetretenen Umständen sich bestimmt dagegen aus; 7 dafür, 2 nur bedingt. Wattenwyl erklärte, er sei durch die angebrachten Gründe nicht belehrt worden und bleibe bei seiner Absicht. Infolge hievor bemerkten Verhältnisse erfuhren die Führer alsobald diese Vorgänge und die Spaltung in den Meinungen.

Die Bewegung wurde durch die Jahreszeit gefördert; die Feldarbeiten waren bestellt, die Landleute verhältnißmäßig müßig, und die langen Abende für den Wirthshausbesuch und dieser zu Verbreitung von allerlei Nachrichten und Aufstiftungen günstig; es vermehrten sich in andern Kantonen wie im eigenen von Tag zu Tag die Anzeichen eines schnell herantretenden Aufstandes gegen die sichtbar den Regierungen entschwundene Gewalt. Man fing an von Veranstaltung größerer, öffentlicher, sogeheißener Volksversammlungen zu sprechen. Im Kanton Bern war in den meisten Oberämtern eine Besorgniß bemerkbar, welche die Leute vom Besuche des Amthauses ferne hielt, der ihnen von aufmerksamen oder bestellten Beobachtern verübelt werden könne, gleichzeitig wurde den Polizeivorschriften über Schließstunde der Wirthschaften u. dgl. öfters zuwidergehandelt und getrauten sich auch die Landjäger nicht, die Uebertretungen anzuzeigen. Einige Amtleute wendeten sich an die Regierung für Bereithaltung oder Anweisung von Hülfsmitteln zu Abwehr möglicher Ausbrüche; sie wurden auf die ihnen in ihrem ordentlichen eingeschränkten Wirkungskreise zustehenden, wie Besprechung mit angesehenen Männern und deren Handbietung oder allfällig zu Aufgebot von freiwilliger Mannschaft verwiesen. Der Regierung selbst stand keine Macht zu Gebote, indem in den Milizen natürlich alle Ansichten vertreten waren, unter den Offizieren mehrere der Bewegung sich anschlossen und auf den Fall eines unglücklichen Ausbruchs auf Disziplin und Subordination nicht gezählt werden konnte [1]).

Während die Entwicklung der in allen Gegenden der Schweiz mehr oder weniger fühlbaren Gährung durch die Zeitungen zu allgemeiner Kunde gelangte und viele Privatbriefe aus den Regierungskreisen Besorgnisse vor gefährlichen Ausbrüchen äußerten, gelangte von keinem Kanton, weder an den Vorort noch von einem Kanton an den andern eine Mahnung zu eidgenössischem Aufsehen. Die von der Tagsatzung an-

---

[1]) In einem etwas spätern Augenblicke des Verlaufs der Umwälzung bestätigte der Präsident des Kriegsraths, der sehr kaltblütige und verständige Rathsherr von Stürler, den Zustand einer solchen Unzuverläßigkeit, welche indeß die Obersten von Effinger und von Büren nicht im gleichen Maaße besorgen zu sollen glaubten. (Aufzeichnungen jener Zeit.)

erkannten, nach damaligen Rechtsbegriffen gewährleisteten Verfassungen wurden bedroht, angegriffen, ihr naher Umsturz angesagt; die kraft derselben bestehenden Regierungen schienen einverstanden, daß einem Andrang gegen selbige kein Widerstand geleistet werde, es schien kein Bund mehr zu bestehen gegen Gefahren, welche die innere Ruhe bedrohten, einzig gegen äußere Gefahren schien man demselben Geltung lassen zu wollen. Von der letztern Hälfte Oktobers hinweg und im Laufe des folgenden Monats drängten sich die Nachrichten aus beinahe allen Kantonen (Genf, Waadt, Solothurn, Tessin, Aargau, Freiburg, Thurgau, Zürich, St. Gallen, Basel, Schwyz, Luzern, Schaffhausen, Neuenburg, Wallis) über Einleitung durchgreifender Verfassungsänderungen, welche meist nicht durch die verfassungsmäßigen Behörden, sondern durch die aus Volkswahlen hervorgehenden Verfassungsräthe berathen werden sollten. Im Kanton Bern nahm die Aufregung jetzt sehr schnell zu, sie wurde besonders von Burgdorf aus, welcher als der Brennpunkt derselben sich darstellt, durch Druckschriften, Sendungen und ein enges Einverständniß mit dem unzufriedenen Theile der Burgerschaft von Bern und den mit solchen Bestrebungen einverstandenen einflußreichern Männern in den andern Städten und auf dem Lande, angefacht. Die große Zahl der Landleute wurde nicht so schnell davon ergriffen, wie man es nach dem Verlaufe in andern Kantonen erwarten konnte, und man benutzte besonders die Markttage in der Stadt zu Verbreitung verwirrender Nachrichten und unwahrer, aufregender Gerüchte, denen zufolge z. B. die Regierung beabsichtige, das Land fremden Truppen Preis zu geben, und dann hinwider zu Erweckung unmäßiger Erwartungen, wie z. B. einer Vertheilung von L. 4000 auf jede Haushaltung aus den Schatzgeldern. Zu ähnlichen Mitteln fieberhafter Erregung gehörte nun das Entzünden einer großen Zahl sogeheißener Mordkläpfe am späten Abend eines Markttages in allen Gegenden der Stadt.

Aus den Oberämtern langten von Tag zu Tag drängendere Berichte ein über Aufwieglung, Vorbereitung zu Volksversammlungen und bereits auch zu Gewaltzügen gegen die Hauptstadt, nach dem Beispiele der Vorfälle in andern Kantonen[1]), denen man bei der erklärten fortdauernden Spaltung der Ansichten und bei dem Mangel eines Kerns von zuverläßigen Kräften jetzt nichts anderes entgegensetzen konnte, als die Ermahnung zu thätiger Aufmerksamkeit, zu Berichtigung der falschen Vorgeben und Gerüchte, zu Warnung vor den verderblichen Folgen überhandnehmender Unordnung und drohender Auflösung und zu freundlicher Aufforderung,

[1]) Bericht an Kleinen Rath vom 24. November.

Verbindungen zu stiften, um die Ruhe zu bewahren. In der Hauptstadt selbst traf man einige Vertheidigungsanstalten und wurden die Obersten von Effinger und von Büren zu Truppen-Befehlshabern ernannt.

Der Große Rath war zu Eröffnung der Winter-Sitzung auf den 6. Christmonat einberufen. Am Vorabend, Sonntag den 5., wurden Rath und XVI. außerordentlich versammelt zu Vorberathung des Antrags: „Eine außerordentliche Standeskommission von eilf Gliedern niederzusetzen, „welcher alle auf Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung bezüglichen „Vorschläge zur Untersuchung überwiesen werden sollten“ [1]). Wie allgemein nunmehr in Mitte der Regierung das Gefühl der Nothwendigkeit unverzüglich zu treffender Abänderungen vorherrschend geworden sei, zeigte sich durch die einmüthige Annahme dieses Antrags. Wattenwyl wurde zum Präsidenten dieser Kommission ernannt, als Beisitzer zwei Mitglieder des Kleinen Raths (Zeerleder und Tscharner), ersterer ein sehr geschäftskundiger, besonnener Mann, letzterer der Umgestaltung zugewendet und mit Hauptführern der Bewegung in vertrauten Verhältnissen stehend, von den acht Mitgliedern des Großen Raths [2]) waren 2 oder 3 gemäßigten Ansichten zugeneigt, denjenigen von Wattenwyl nahestehend, die meisten gehörten der entschiedenen Bewegung an.

Wattenwyl hatte schon vor geraumer Zeit, und zwar vor dem Eintritte der Juliusrevolution, dem Amtsschultheiß den Entschluß mitgetheilt, nach zurückgelegtem 70. Altersjahre, bei geschwächter Gesundheit, auf die Wintersitzung aus dem öffentlichen Leben auszuscheiden, und bereits Anfangs November sein Entlassungs-Gesuch demselben zugestellt. Dieser glaubte jedoch unter den nunmehr eingetretenen Umständen es nicht vorlegen zu sollen, und erklärte seinem verehrten Kollegen, der, begleitet von Frisching von Rümligen, zu ihm kam, um die Erfüllung seines ernstlich-

---

[1]) Der als Instruktion geltende Erlaß an Wattenwyl lautet: Alle Anzüge oder Anträge von Standesgliedern und andern auf gesetzlichem Wege einlangenden Vorschläge über bleibende Veränderungen in unserer Verfassung, in den bestehenden organischen Vorschriften oder den Einrichtungen des Staatswesens, welche während dieser Sitzung meinen gnädigen Herren und Obern vorgetragen werden könnten, sollen vor der Erheblichkeits-Vorfrage alsobald einer zu diesem Ende zu ernennenden Standeskommission von 11 Mitgliedern zugewiesen, von derselben gesammelt, untersucht, dem Inhalte nach ausgeschieden und gesöndert und die vollständige Anzeige darüber nach Beendigung der Geschäfte der Wintersitzung meinen gnädigen Herren und Obern vorgelegt werden, damit alsdann nach vollständiger Uebersicht derselben die gesetzliche Berathung ununterbrochen vor sich gehen könne.

[2]) Güder, Amtstatthalter von Nidau, Ryser in Murgenthal, Schletti, Gerichtsstatthalter zu Zweisimmen, Migy von Pruntrut, Fürsprech Koch, von Frisching von Rümligen, Fürsprech Hahn, Prokurator Güdel.

sten Begehrens zu verlangen, dies nicht thun zu können, da Wattenwyl's Rücktritt unwiderstehlich das Loszeichen zu einer Auflösung der Regierung, deren Glieder mit Mühe zusammen gehalten würden, geben würde; Er selbst wäre vor Monaten schon abgetreten, wenn er es nach seiner Pflicht verantworten zu können geglaubt hätte, und er müsse, wie wehe es ihm auch thue, erklären, daß er einem solchen Entlassungs-Begehren sich widersetzen würde, so gerechtfertiget dasselbe an sich durch die persönlichen Gründe erscheine. Wattenwyl sah wohl ein, daß während in mehreren Kantonen die Regierungen durch Aufläufe gewaltsam gestürzt wurden, Ehre und Pflicht erfordern, auszuharren und die äußere Ordnung zu bewahren, und er mußte sich überzeugen, daß bei dem Zutrauen, welches ihm in vielen Landestheilen treu geblieben war, sein Austritt, selbst abgesehen von den Deutungen, welche man demselben ohne Zweifel beigelegt hätte, in diesen Umständen nicht stattfinden könne. Er zog zwar sein Begehren nicht zurück, allein er wußte, daß es nicht werde vorgelegt werden, und erklärte dann (am 16. Dezember) bei seiner Wahl zum Amtschultheißen auf das bevorstehende Jahr, daß, obschon seit geraumer Zeit sein Entlassungsbegehren eingereicht sei, er jetzt unter den eingetretenen Umständen das Amt auf kurze Zeit antreten wolle. Er brachte hiemit seinem Lande und seiner Pflicht eines der schwersten Opfer in seiner langen, öffentlichen, in vielen schwierigen Verhältnissen stets durch Ueberzeugung geleiteten Wirksamkeit! Vielleicht in diesem Augenblick noch mit einiger Hoffnung eines wohlthätigen Einflusses des öffentlichen Zutrauens in seine treue Vaterlandsliebe und seine erprobte Erfahrung.

In der nämlichen ersten Sitzung des Großen Rathes, in welcher die Eilfer-Kommission niedergesetzt wurde, brachte Wattenwyl seinen dem Kleinen Rathe mitgetheilten Antrag vor: auf Revision des Reglements über die Zusammensetzung der Wahlkollegien und der Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den Großen Rath vom 21. Sept. 1815 und des Dekrets über die Wahlart und Ergänzung der CC. der Stadt Bern in den Großen Rath. Er lieferte somit zuerst der außerordentlichen Kommission einen tiefeingreifenden Gegenstand ihrer Untersuchungen, und gab dadurch einen unzweideutigen Beweis, gleichsam ein Pfand des Ernstes, mit welchem die vom Großen Rath in Aussicht gestellte Untersuchung unternommen werden sollte. Bei diesem Antrag blieb er den, wie seines Orts bemerkt worden, von ihm früher kundgegebenen Bestrebungen getreu und in der eingehenden Begründung desselben war der vorherigen Anträge zu einer solchen Revision mit voller Anerkennung der Billigkeit der ihnen zu Grunde liegenden Wünsche und der Zweckmäßigkeit der Abänderung gedacht, über die Gründe der Abweisung bloß

an das Gedächtniß des Großen Raths verwiesen. Die bekannte Proklamation vom 6. Dezember[1]) erwähnte der waltenden Erregung; sie zeigte kürzlich an, daß auf 1. Jenner die zu Abbezahlung der Staatsschulden eingeführten Abgaben des Konsumo und des außerordentlichen Stempels aufgehoben seien[2]). Es sei eine Kommission ernannt, welche noch im Laufe dieser Wintersitzung alle einlangenden Anträge, Wünsche u. s. w. zu ununterbrochener Berathung des Großen Raths bringen solle. Die Regierung sei zu Handhabung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums und zu Vollziehung der bestehenden Gesetze bis zu deren Abänderung fest entschlossen. Sie schließt in freundlichem Ernste und würdigem Ausdrucke mit der Aufforderung zu ruhiger Erwartung der hoffentlich zu bleibendem Vortheile und zur Ehre von Stadt und Land gereichenden Ergebnisse.

Die ganze Berathung ging in der größten Ruhe und mit Anstand vor sich[3]) und von mehreren Mitgliedern von Stadt und Land wurde das Ergebniß als ein rettendes begrüßt, welches den Kanton vor Ausbrüchen zu bewahren und eine glückliche Vermittlung zwischen den Forderungen neuer Begriffe und der Erhaltung werthvoller Bestandtheile des öffentlichen Wohls zu gewähren geeignet sei. Nicht Alle theilten solche Hoffnungen! Schon am 8. Dezember, an welchem Tage der Kleine Rath eine kurze Publikation zu Vollziehung der Beschlüsse vom 6. erließ, sah sich der Geheime Rath veranlaßt, durch ein vertrauliches Kreisschreiben an alle Oberämter gefährlichem Mißbrauche entgegen zu wirken.

---

[1]) Der Eingang lautet: Bei den Bewegungen, welche in den verschiedenen Theilen unseres gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes stattgefunden, ist im Kanton Bern, Dank sei es der göttlichen Vorsehung und der Biederkeit und Treue seiner Bewohner, weder die öffentliche Ruhe noch die gesetzliche Ordnung gestört worden. Wenn gleich in den jüngsten Tagen durch Aufregung von Außen und im Innern die Spannung der Gemüther in einigen Gegenden einen hohen Grad erreichte, so habet Ihr doch mit Zutrauen zu Eurer Regierung, den Zusammentritt des Großen Raths erwartet und dieser will nicht säumen, seine Ansichten und Entschlüsse offen und frei gegen Euch auszudrücken.

[2]) Dieser Begünstigung hätten mehrere lieber nicht gedacht. Wenn im Handelsstand der Konsumo-Zoll, in den Geschäftskreisen die erhöhte Stempelgebühr Vorwand zu Beschwerden gaben, so war offenbar diese Abhülfe nicht Zweck der erhobenen Beschwerden und für die große Zahl war der Nachlaß einer von denselben unbeachteten, ja den meisten unbekannten Steuer ohne Werth und mußte vielmehr ganz andere materielle Wünsche erzeugen.

[3]) Sie erlitt blos eine augenblickliche Störung durch einen bittern Ausfall Fellenbergs von Hofwyl gegen eine der Garnison bewilligte Soldzulage von 6 Kreuzern. Derselbe legte hierauf am 15. das Begehren um Entlassung ein, welche einhellig ertheilt wurde.

Dasselbe besagt: es sei Alles daran gelegen, „daß der Beschluß vom 6. in gleichem ungezwungenen, redlichen und vorurtheilsfreien Sinne seine Vollziehung erhalte, der bei dessen Fassung obgewaltet habe."

„Wir haben daher mit großem Unlieb in Erfahrung gebracht, daß „hier und dort von Uebelgesinnten, welche in bösen Absichten das ruhige „und parteilose Werk einer Ergründung und Prüfung der wahren Ab= „sichten und Stimmen im Volke stören wollen, verderbliche Umtriebe, ja „selbst strafbare moralische Zwangsmittel angewendet werden, um die „Quellen, aus welchen nur lautere Kenntniß geschöpft werden solle, zu „trüben. Die Gewißheit, die wir von solchen Bestrebungen erhalten, ver= „anlaßt uns, Euch folgende vertrauliche Weisung zu ertheilen." Vor= schläge herumreisender Aufwiegler sollen durch eingehende Besprechungen mit angesehenen Männern bekämpft werden. In Berathungen über ein= zureichende Wünsche solle unbeeinflußte Gedanken=Aeußerung ohne Zwang noch Furcht stattfinden können. Tumultuarische Verhandlungen seien nicht zu dulden.

„Es ist wesentlich darum zu thun, daß jede, in gutem Glauben ge= „faßte Ansicht über die bestehende Ordnung der Dinge der Regierung „vorgetragen werden könne."

„Erweisliche Aufstiftungen habet Ihr von Amts wegen, als die ge= „setzliche Ruhe und Ordnung gefährdend, wahrzunehmen und ihre Ur= „heber nach bereits früher erhaltenen Weisungen zu verhaften. Dahin „gehören ganz vorzüglich Drohungen, welche sowohl gegen die Obrigkeit „als gegen Privaten, die nicht im Sinne der Aufhetzer wären, ausge= „stoßen werden möchten. Solche werdet Ihr augenblicklich und mit aller „Strenge bestrafen."

Dem Theile dieses Kreisschreibens, welcher den Amtsleuten die sorg= fältigsten Besprechungen anbefahl, konnte je nach Maßgabe der Persön= lichkeiten und insbesondere auch insofern, als nicht bereits der freie Zutritt zum Oberamte durch Drohungen und Furcht erschwert oder ge= sperrt war, entsprochen werden. Zum Einschreiten hatten sie keine Mittel!

In Erwartung bedeutender Veränderungen in den Staats=Einrich= tungen beschloß der Große Rath am 8. Dezember mit einhelligen Stim= men, es sollen die auf 1. April ledigen Oberämter nicht wiederbesetzt, sondern die alsdann auslaufenden Amtsdauern auf ein Jahr verlängert werden. Den Erwartungen, sowie den Gesinnungen des dem Patriziat gegenüberstehenden Theils der Burgerschaft von Bern verliehen Handels= mann R. Küpfer und Prof. Isenschmied als Mitglieder des Großen Raths durch ihren am 14. Dezember eingebrachten Antrag Ausdruck. „Die ein=

getretene allgemeine Bewegung werde von den Einen, der überwiegenden Mehrzahl der gebildeten Klasse, einem Bedürfniß zeitgemäßer Veränderungen, von den Andern einer Unheil bringenden dämagogischen Tendenz zugeschrieben, jene wollten durch Umgestaltung des Unhaltbaren abhelfen, diese den Geist der Zeit mit Gewalt dämpfen. Jene hätten die hohe Landesregierung mit der täglich wachsenden Stimmung bekannt machen, dieser Stimmung aber eine solche Richtung geben mögen, daß die allgemeine Ruhe nicht gefährdet werde. Langes Stillschweigen in Zeiten der Ruhe, welche man nicht habe stören wollen, habe die Einen zu unkluger Benützung der seit 1813 erworbenen Vortheile angeregt und bei den Andern eine um desto größere Entfremdung bewirkt, da der geringe Erfolg, den die im Jahre 1816 kräftig ausgesprochenen Wünsche gehabt hatten, die Ueberzeugung hervorbringen mußte, daß man auf ihre Zuneigung eben keinen großen Werth lege." Der Antrag bezweckte:

1) Eine andere Wahlform für sämmtliche Mitglieder des Großen Raths, besonders direkte Wahl eines großen Theils der Repräsentation der Hauptstadt durch die Burgerschaft.

2) Gleichstellung der Wahlfähigkeits-Bedingungen und Ausschluß Aller, die nicht im Kanton ihren Wohnsitz haben, oder in fremden Diensten stehen.

3) Aufhebung der Lebenslänglichkeit.

4) Getrennte Stadtverwaltung, nach freier Wahl von gesammter Burgerschaft.

5) Größere Oeffentlichkeit und Petitionsrecht.

Wohl nicht unrichtig, wenn schon vergeblich, wurde den Antragstellern bei Eingabe desselben bemerkt, daß nach langem Stillschweigen in ruhiger Zeit eine solche Aeußerung in einer so sehr bewegten, in der noch ganz Anderes bezweckt werde, und da ohnehin diese verschiedenen Fragen in den Vordergrund getreten seien, zu Erreichung der angestrebten Zwecke nicht nothwendig, für die Interessen der Stadt nicht förderlich sein werde.

Eine ähnliche Vorstellung wurde noch von der Gesellschaft zu Zimmerleuten eingegeben [1]).

Während dieser entscheidenden Vorgänge war die Frage über die eidgenössischen Verhältnisse eine dringende geworden. Nach der in mehreren Kantonen mehr oder weniger gewaltsam bewirkten Umwälzung und bei den Zurüstungen zu — bald nachher verwirklichtem — bewaffnetem Andrange in der gefährlichen Form eines Landsturms in andern, war

---

[1]) Das französische Sprichwort: „ne pas enfoncer une porte ouverte" wurde nicht beachtet. Sic vos, non vobis!

die Gefahr völlig anarchischer Zustände eine sehr nahe. Zugleich hatten die Aussichten auf Erhaltung des Friedens zwischen den europäischen Mächten sich durch den Ausbruch des blutigen Aufstandes in Polen und durch die Lostrennung Belgien's von dem Königreiche der Vereinigten Niederlande wesentlich getrübt, und alle großen Mächte rüsteten. Der Geheime Rath von Bern, ganz nahe am Schlusse seiner vorörtlichen Aufgabe und unter den obwaltenden Kantonal-Verhältnissen, war der Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung — besonders bei den Erwartungen, die er von ihrem Einflusse auf die Parteien im Kanton haben mußte — sehr abgeneigt, er sah aber in den eingetretenen innern und äußern Zuständen eine unabweisbare Aufforderung dazu. Mehrere Kantone, unter denen Luzern, auf 1831 Vorort, waren in voller Verfassungskrisis; es konnte daher die Beschickung der Tagsatzung von Seite derselben Schwierigkeiten finden oder die Zulassung ihrer Gesandten solche erleiden, welche der Geheime Rath zu vermeiden wünschte, und daher in vertraulicher Sendung zwei seiner Mitglieder in verschiedene Kantone zu Besprechungen abordnete [1]). Er entschloß sich hierauf, bei dem Kleinen Rathe auf die Einberufung anzutragen, und das Projekt war zur Berathung auf den 7. Dezember eingelegt, als am 6. der Syndik Naville als Abgeordneter der durch östreichische Rüstungen in Italien beunruhigten Regierung von Genf in Bern eintraf, um eine außerordentliche Tagsatzung zu verlangen, welche „ausschließlich zu Berathung der Abwendung von „Kriegsgefahr, mit Auslassung jeder Beziehung auf die Ruhe im Innern, „ausgeschrieben werden solle.“ Der Abgeordnete konnte auf die bereits vorübergegangene Vorberathung und die Entgegennahme des Ausschreibens auf den 23. Dezember verwiesen werden.

Die Tagsatzung trat vollständig zusammen; keine der Erwartungen des Geheimen Raths über die vorherrschende Stimmung an derselben wurde getäuscht. Sie zeigte sich ebenso geneigt zu militärischen Vorkehren für Aufrechthaltung der Neutralität, als bereit, unter Beiseitsetzung der Bundes-Verpflichtungen gewährleistete Verfassungen stürzen zu lassen, oder vielmehr stürzen zu helfen [2]). Einzig Uri mit Bern bekannte in der ersten

---

[1]) 23. November, Steiger nach Solothurn und Aargau. 27. November, Muralt nach Waadt und Freiburg.

[2]) Es ist bekannt, daß im Großen Rath von Zürich die angetragene und durch Mehrheit beschlossene Instruktion der Gesandtschaft von einem Mitgliede eine „bundesmörderische“ unwidersprochen genannt werden konnte. Gleich nach Eröffnung der Tagsatzung machten die Ausgeschossenen der Bewegungsmänner von Schüpfen bei den Tagsatzungs-Gesandten ihre Besuche, bei denen sie vorgaben, die Tagsatzung sei einberufen worden, um Zeit zu ge-

Umfrage sich zu der Verpflichtung, verfassungsmäßige Zustände auf Begehren der Kantone zu schirmen[1]).

Uri hatte keine Veranlassung, den Bund in dieser Beziehung anzurufen, und Bern hätte unter den obwaltenden Umständen auf keinen Fall eine Einmischung weder verlangen, noch zugestehen können; es erklärt sich also sehr einfach, daß diese beiden Standes-Voten bei Bekanntmachung der Schlußnahme über Nicht-Intervention[2]) in Verfassungs-Wirren zustimmten, damit nicht die oberste Bundesbehörde dem In- und Auslande gegenüber als gespalten erscheine. Beide Stände hatten ihre Verpflichtung anerkannt; dieselbe aufzudringen, oder eigenmächtig zu interveniren, davon war nicht die Rede.

Bei Besprechung über Fortdauer oder Auflösung der Tagsatzung schienen einige Gesandte den Verdacht erwecken zu wollen, Bern suche bei den noch ganz unfertigen Zuständen Luzern's die Fortsetzung der vorörtlichen Obliegenheiten, wenigstens des Sitzes der Tagsatzung. Der Vorstand erklärte im Namen seines Standes sehr bestimmt: Es könne sich darum nicht handeln, daß Bern um Einen Tag über den Jahresablauf die vorörtliche Stellung vertrete, sondern einzig darum, ob die Tagsatzung aufgelöst oder vertagt werden solle, und im ersteren Falle, an wen dieselbe ihre Vollmachten übertrage. Es wurde beschlossen, die Sitzungen bis 30. Dezember fortdauern zu lassen und von dort auf 5. Januar zu vertagen, wo sie ihre Fortsetzung in Luzern finden würden. Eine größere Zahl der Gesandten verwendeten ihre Anwesenheit in Bern zu Besprechungen mit Führern der Bewegung und selbst zu Verabredung allfälliger Hülfe aus andern Kantonen, um den Fortgang der Bewegung zu sichern.

---

winnen; man müsse die Regierung zwingen. Sie fanden gute Aufnahme. (Bericht vom 24. Dezember.)

[1]) „Uri kann dem Grundsatze unbedingter Nicht-Intervention in die Angelegenheiten der Kantone nicht beistimmen, da derselbe gegen Art. I und IV des Bundes sich verstößt." Bern wird trachten, „im Einverständniß mit der Tagsatzung nachdrücklich und entschieden „dahin zu wirken, daß Ruhe und gesetzliche Ordnung gehörig geschützt und gewährleistet „werden, und demnach zu allen Verfügungen stimmen, welche in dieser Absicht von der „Bundesbehörde den Vorschriften des Bundesvertrags gemäß angeordnet werden wollten, „sie mögen nun auf Versuche vermittelnder Natur oder auf die Anwendung exekutorischer „Maßregeln hinaus gehen." Schwyz und Unterwalden annähernd zu Uri. (Auszug aus dem Protokoll vom 27. Dezember).

[1]) „Die Tagsatzung huldige einmüthig dem Grundsatze, daß es jedem eidgenössischen Stand kraft seiner Souveränetät frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht zuwider seien. Es werde sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen."

In dieser Beziehung hatte die zürchersche Gesandtschaft[1]) alsobald nach ihrer Ankunft bei einigen Mitgliedern des diplomatischen Korps Erkundigungen über die Aufnahme eingezogen, welche nach den Kongreß-Erklärungen von 1815 über die Verfassung der Schweiz die Nachricht der Neuerungen bei ihren Regierungen finden dürfte. Sie erhielten mehr ermuthigende, als bloß unbestimmte Antworten[2]), jene zumal von dem seit vielen Jahren unter dem Namen[3]) Sixtus von Armin bei der preußischen Gesandtschaft angestellten Legationsrath, jetzt Geschäftsträger, welcher die dann unter den Tagsatzungs-Gesandten schnell verbreitete Meinung aussprach: die Mächte erkennen nur den Bundesvertrag, nicht aber die Kantons-Regierungen.

Bis zum 30. Dezember beschäftigte, nach der unterm 27. erlassenen Proklamation der Neutralität auf den Fall eines Kontinental-Krieges, sich die Tagsatzung mit den Einleitungen zu Ernennung eines Generalstabs und zu Aufstellung der Kantonalkontingente[4]). Vom Zusammentritte derselben hinweg, da ihr Vorsitz mit den Kommissional-Berathungen und Besprechungen nebst dem Vorsitze des Geheimen Raths dem Amtschultheiß

---

[1]) Meyer, Hirzel und Hegetschwyler.

[2]) Die sehr laue Haltung des diplomatischen Korps, aus welchem kurz vorher der östreichische Gesandte von Binder-Kriegelstein nach dem Haag war versetzt worden (froh, wie er sich äußerte, aus der wogenden Bewegung auf festen Boden zu gelangen), zeigte sich durch die im Namen derselben von dem geachteten bayrischen Gesandten, von Hertling, an den bernischen Amtschultheiß gerichtete Frage, ob auf den Fall eines Umsturzes der Regierung durch gewaltsame Einnahme der Stadt für die Sicherheit der fremden Gesandten Vorsorge getroffen sei? Es wurde ihm die Antwort ertheilt, so lange die Regierung die Gewalt besitze, können dieselben ruhig sein. Werde sie gestürzt, so mögen sie sich dann an diejenigen wenden, denen die Macht zustehen werde. Noch vor Abschluß des Jahres traf am 30. Dezember spät der neue östreichische Gesandte, Graf von Bombelles, ein, welcher angewiesen war, durch Beschleunigung einer (bei sehr ungünstiger Jahreszeit) beschwerlichen Reise, seine Kreditive abzugeben, bevor der Vorort von Bern abgehe. Der Geheime Rath erkannte die diplomatische Courtoisie dieser Weisung, welche übrigens bei der bereits allerorts in der Schweiz herrschenden Aufregung nicht bemerkt wurde.

[3]) Armin als Arminius bekannt durch einen Anschlag gegen das Leben Napoleons, zu dessen Vollführung er sich 1809 nach Wien begeben hatte. Verhaftet, wurde er in Erwartung eines Todesurtheils nach Vincennes gebracht und erst nach der Einnahme von Paris befreit.

[4]) In den täglichen Kommissions-Berathungen (Fischer, Amrhyn, Meyenburg, Meyer, Sidler, Dufour und Heer) wurden dreizehn am 28., 29. und 30. Dezember (blos in einigen Fällen unter Vorbehalt der Ratifikation oder zu Offenhaltung des Protokolls, sonst einhellig) gefaßte Conclusa über Bereithaltung der Mannschaft, Ernennung eines Generals und Chefs des Generalstabs, Wahl von eidg. Obersten, Truppen-Inspektionen, Bereithaltung der Geldmittel, Instruktion des Generals u. s. w. vorbereitet.

oblag, hatte Wattenwyl das Präsidium des Kleinen Raths übernehmen müssen, dessen Geschäftslast seit mehreren Wochen wirklich nur mit großer Anstrengung und vieler Nachtarbeit hatte bewältiget werden können. Dieser Geschäftsdrang nahm noch zu, als nach seinem Amtsantritt auf 1. Jenner 1831 sein Kollege am 4. Jenner nach Luzern abreisen mußte, wo die Tagsatzungsberathungen wieder aufgenommen wurden.

Hier erhielten nicht nur die Gesandten von Bern Nachricht, sondern es ward eine allgemeine Kunde von der täglich drohendern Gestaltung der gegen die Regierung von Bern gerichteten Anschläge und der Gefahr eines gewaltsamen Ausbruchs, so daß zwei persönlich sehr wohlwollende Mitglieder der Tagsatzungs-Kommission[1]) den Gedanken anregten, eidgenössische Repräsentanten nach Bern abzuordnen. Der bernersche Gesandte lehnte den Antrag ab, mit einigen Bemerkungen über die Haltung Bern's gegen seine Mitstände und hinwieder derjenigen mehrerer Kantone gegen Bern, und erklärte zugleich seinen Entschluß, nach Bern abzureisen, wohin eine nähere Pflicht ihn rufe, als die ihm in Luzern obliegende. Früh des folgenden Tags, den 9., reiste er ab und traf eine halbe Viertelstunde außerhalb der Thore den von Bern zu seiner Heimberufung und Abholung hingesendeten Rathsherrn von Graffenried.

Der Große Rath in Bern war bis zum 18. Dezember versammelt geblieben; am 17. brachte Staatsschreiber May eine Mahnung vor über Repression der Unfugen in Pruntrut[2]) und anderswo. Es war z. B. in der Nacht vom 6. auf den 7. die dreifarbige Fahne in Meiringen aufgesteckt worden; in Courtelary sollte ein Freiheitsbaum aufgerichtet werden. In Pruntrut hatten am 11. und 12. Unordnungen und Aufläufe stattgefunden, und infolge derselben der Stadtmagistrat eine, später von allen Gemeinden des Amts Münster, von dem Stadtmagistrat von Delsberg, den Beamteten des Amts Freibergen, theilweise unter Protestation dagegen, mißbilligte Proklamation an das ganze leberbergische Volk erlassen, um es aufzurufen, übereinstimmend das Begehren einer vom übrigen Kanton getrennten Stellung hinsichtlich der Gesetzgebung, Landesvertretung, Verwaltung u. s. w. unter einem General-Kommissär auszusprechen.

Der Geheime Rath hatte bereits einen Antrag an den Kleinen Rath vorbereitet, und demselben in einer Abendsitzung des nämlichen Tages vorgelegt, welchem zufolge die Absendung von zwei Rathsgliedern als

---

[1]) Bürgermeister von Meyenburg-Rausch und Staatsrath von Chambrier in der Abendsitzung vom 8. Jenner.

[2]) Der „Anzug" war ein neuer Antrag zu einer Verordnung oder einem Beschluß: die „Mahnung" bezog sich auf Vollziehung bereits vorhandener Vorschriften.

Regierungs-Kommissarien in den Leberberg beschlossen wurde [1]). Dieser Sendung zu Aufrechthaltung der Ordnung einen Halt zu geben, schlug der Geheime Rath dem Kleinen Rathe vor, zwei Bataillone Infanterie hinter der Aare aufzustellen; der Antrag wurde mit Heftigkeit angegriffen und zuletzt mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, die Offiziere der Auszüger-Kompagnien auf ihre Sammelplätze zu senden, um der allfälligen plötzlichen Aufgebote des Kriegsraths oder in einzelnen Amtsbezirken der Oberamtleute gewärtig zu sein; eine Art von Mittelmeinung zwischen derjenigen, welche den Antrag abweisen, und derjenigen, welche etwas thun wollte. Der Erfolg war, was mehrere vorausgesehen hatten, entschieden ungünstig. Diese Offiziere hatten keine Autorität, keine Beschäftigung und standen selbst in keinem Disziplinar-Verband. Die einen waren auf eine langweilende Unthätigkeit hingewiesen, andere, bereits in die Bewegung übergegangene, hatten einen unmittelbaren Anlaß zu Ausbreitung derselben. Wenige Tage später, am 24., wies der Kleine Rath mit 12 Stimmen gegen 6 den Antrag von der Hand, die Standeskompagnie von 53 Mann auf 100 bis 120 zu vermehren, und gleiches Schicksal hatte ein Vorschlag eines Rathsgliedes auf 1831 ein Korps von 300 Mann für die Garnison von Bern zu bilden. Ebenfalls von einem Rathsgliede (von Büren) wurde wiederholt der Gedanke einer Diktatur angeregt, um den schwankenden Berathungen einer zu zahlreichen und gespaltenen Behörde ein Ende zu machen. Wattenwyl widersetzte sich demselben sehr lebhaft.

Am letzten Tage der Großen Raths-Sitzung „mahnte" noch der Alt-Seckelmeister von Jenner: Es möchten nach alter Sitte die Hausväter nach Oberämtern oder nach Gemeinden in Gegenwart von Raths-Abgeordneten versammelt werden, um von denselben die wahren unverfälschten Wünsche, ohne den irreführenden Einfluß der Aufstiftung zu vernehmen. Die Mehrheit fand eine solche Berufung verspätet und bei der gegenwärtigen Aufregung gefährlich und es erhoben sich bloß 6 Stimmen, um die Mahnung erheblich zu erklären.

Der Beschluß vom 6. Dezember zu Anhörung der Volkswünsche wurde von den Führern zu möglichster Beschleunigung der Bewegung benutzt. Dr. Karl Schnell verfaßte ein Blatt, welches mit der größten Thätigkeit in allen Gegenden des Landes zu Leitung der Volkswünsche verbreitet wurde. Demselben zufolge wurde die Voraussetzung einer völligen Umwälzung und Verdrängung aller bisherigen Verhältnisse und Grundsätze

---

[1]) Die Rathsherren Wurstemberger und Zeerleder, welchen dann der ehemalige Oberamtmann von Pruntrut von Jenner später folgte.

der Verfassung durch Erklärung der sogeheißenen Volkssouveränetät, gleichsam als Beding der Erreichung aller lokalen Wünsche und Begehrlichkeiten, vorgehalten, und fand daher in der großen Zahl, welcher an diesen, damals wenig oder nichts an jenen gelegen war, großen Anklang. Von den 590 eingelangten Begehren wurde der größte Theil diesem Formular gemäß eingerichtet, daher eben so übereinstimmend in Beziehung auf jene Theorie, als unter sich abweichend und oft geradezu widersprechend in praktischer Beziehung. Eine Volksversammlung im Gwatt bei Thun, bei welcher nebst den dazu Entbotenen eine Zahl Neugieriger sich einfanden, unter Leitung des Dr. Mani und des Wirthes Karlen (beide waren in die Oberländer Unruhen von 1814 verflochten gewesen) erklärte nach feindseligen Auslassungen des ersteren gegen die Regierung die Annahme der Burgdorfer-Sätze; wenige Tage später wurde in Steffisburg ein aufstiftender Umzug veranstaltet. Der beliebte Oberamtmann von Thun (Alex. von Steiger) vermochte mit den Besprechungen und Vorstellungen, auf welche er verwiesen war, nicht, der Aufstiftung Einhalt zu thun, und wie gewöhnlich, entwickelte die Partei der Bewegung eine immer fortschreitende Thätigkeit, während die eine solche nicht anstrebende, damals noch zahlreiche, in gänzlicher Passivität dem Einschreiten der Behörde entgegensah, die, machtlos, gänzlich gelähmt war. Aus allen Gegenden des Landes langten Berichte ein über Anstiftungen und Schwächung des obrigkeitlichen, durch eine, man dürfte sagen in das Blut des Volkes übergegangene Gewohnheit noch gestützten Ansehens[1]).

Unterm 27. Dezember behandelte der Kleine Rath einen Bericht der Kommissarien im Leberberg, welche meldeten, der gebrochenen oberamtlichen Autorität in Pruntrut stehen drei bewaffnete Lokal-Autoritäten entgegen; der schleunige Hinmarsch von zwei Bataillons wurde vergeblich gefordert. Es zeigten daher am 29. die Kommissarien ihre Heimkehr an.

Man konnte sich nicht verhehlen, daß den Behörden die Macht entschwunden war, anarchischen Zuständen zuvorzukommen oder denselben zu begegnen. Von Tag zu Tag wiederholten sich, noch aufgemuntert durch Vorgänge in andern Kantonen, z. B. dem nahen Freiburg, die Drohungen eines Gewaltzuges gegen die Stadt, um eine neue Verfassung zu erzwingen, daher denn der Gedanke der Nothwendigkeit von Vertheidigungsmitteln gegen rohe Gewalt sich wiederholt aufdrängte. Der Kriegsrath, welchen unterm 3. Jenner der Geheime Rath aufforderte, Streitkräfte in der Hauptstadt unter Oberst von Effinger zu sammeln, zu Abwehr eines bewaffneten Angriffs während der bevorstehenden Sitzungen des Großen

---

[1]) Confidentieller Amtsbericht.

Rathes, hatte, durch gleiche Ueberzeugung der Dringlichkeit geleitet, am nämlichen Tage die Errichtung einer stehenden Garnison von 600 Mann vorgeschlagen; nach heftiger Diskussion wurde mit 11 Stimmen beschlossen, den Antrag an den erst auf den 13. einberufenen Großen Rath zu bringen. 9 Stimmen wollten ihn abweisen, während bereits bekannt war, daß auf den 10. eine Volksversammlung nach Münsingen unter besonderer Aufforderung zu ihrem Besuche an die bekannten Männer der Bewegung berufen sei. Wir übergehen die mit einem fluchtähnlichen Rückzuge endende Expedition von fünfundzwanzig Mann unter Kommando eines mit Rathsherrn Lerber in vertraulichen Verhältnissen stehenden Offiziers, welche am 5. Jenner nach Nidau entsendet wurden, um den in Erwartung von Zuzügern aus dem Leberberg durch Errichtung von Freiheitsbäumen und laute Drohungen verkündigten Ausbruch abzuwehren, eine Maßregel, die, wie unschwer vorausgesehen werden konnte, bei ihrem Mißlingen zur schnelleren Zerstörung des obrigkeitlichen Ansehens, welches übrigens in dem benachbarten Biel bereits nahezu vernichtet war, beitragen mußte. Auf die Nachricht der Aufstellung eines Landsturms wurde der Kriegsrath ersucht, zwei Kompagnieen nach Aarberg zu Vertheidigung des Aarübergangs abgehen zu lassen, der Befehl jedoch auf die Nachricht, daß der Landsturm sich wieder aufgelöst habe, widerrufen. Räthe und XVI. wurden am 5. Jenner versammelt. Wattenwyl trug auf Niedersetzung einer außerordentlichen Standes-Kommission an, welche anstatt des verfassungsmäßigen Kollegium von Räthen und XVI. die bei der am 6. Dezember erwählten Kommission eingelangten Anträge auf Verfassungsänderungen vorberathen und an den auf 13. Jenner wieder einberufenen Großen Rath bringen solle. Mit 19 Stimmen gegen 17 wurde dem Antrage beigepflichtet und damit der Boden verlassen, auf welchem ausschließlich nach Anleitung der Fundamental-Gesetze Abänderungen angeordnet werden sollten. Eine Proklamation verkündete unterm 7. Jenner die Willfährigkeit des Kleinen Raths, den auf Abänderung und Verbesserung der Verfassung abzielenden Wünschen entgegen zu kommen und spricht die zuversichtliche Ueberzeugung aus, daß der Große Rath mit möglichster Beförderung die zeitgemäßen Veränderungen beschließen und anordnen werde. Sie stellt die Nothwendigkeit vor, es mit Ruhe und Freiheit thun zu können, und schließt: „Da wir aber erfahren, daß diese „nothwendige Muße und Freiheit durch allgemein auf dem Lande ver„breitete verläumderische und lügenhafte Gerüchte unmöglich gemacht wer„den will, so finden wir uns bewogen, Unsere Lieben und Getreuen von „jedem gesetzwidrigen Unternehmen freundlich, aber ernstmeinend abzu„mahnen und fordern daher alle Rechtschaffenen zu Stadt und Land bei

„ihrer Liebe für das Vaterland auf, Jeder nach Möglichkeit auf seine „Umgebungen zu wirken, damit die gesetzliche Ordnung fernerhin nicht „mehr gestört und von Jedermann mit Ruhe und Vertrauen den Be- „schlüssen der höchsten Landes-Regierung entgegensehen werde.“

Mit dem Geständnisse, daß die Störung gesetzlicher Ordnung von der Regierung nicht habe verhindert werden können, ist somit dasjenige ausgesprochen, daß sie zu Aufrechthaltung derselben keine Mittel mehr besitze, sondern sie wohlmeinenden freiwilligen Einwirkungen anbefehlen müsse! Es war dies eine Entsagung obrigkeitlicher Gewalt. Gleichen Tags erschien der „Erste Bericht der außerordentlichen Kommission an den Großen Rath“ im Drucke. Mit einstweiliger Beseitsetzung der in 590 eingelangten Bittschriften und Vorstellungen enthaltenen, die Gesetzgebung, Staatsverwaltung, Personal- und Lokal-Interessen betreffenden Wünsche, welche später mit mehrerer Ruhe zu untersuchen seien, hält die Kommission dafür, daß diejenigen einer schnellen Berathung bedürfen, welche die Hauptfundamente der Staatsverfassung betreffen. Diesem nach trägt sie darauf an, erheblich zu erklären die Fragen über:

1) Die Revision der Verfassung.
2) Die Volks-Souveränetät.
3) Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz.
4) Wahlfähigkeit Aller zu allen Stellen.
5) Garantie der persönlichen Freiheit.
6) Abschaffung aller Vorrechte von Personen, Familien und Ortschaften.
7) Trennung der Gewalten.
8) Ein neues, freies Wahlsystem zu Stadt und Land.
9) Festsetzung eines andern Verhältnisses des Wahlrechts zwischen Stadt und Land.
10) Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Stellen.
11) Gesetzliche Befähigung durch Kenntnisse zu Beamtung und gerichtlichen Stellen.
12) Oeffentlichkeit der Groß-Raths-Verhandlungen und der Staats-Rechnung.
13) Freies Petitionsrecht an alle Staatsbehörden.
14) Abschaffung der Censur und des Preßgesetzes.
15) Gänzliche Absönderung der Stadt-Verwaltung von Bern von der Regierungsbehörde.
16) Freie Munizipal- und Gemeinde-Ordnung.
17) Bildung einer General-Synode für die protestantische Kirche.
18) Periodische Verfassungs-Revisionen.

19) Untersuchung der Frage, ob eine Revision der Vereinigungs-Urkunde des Jura von 1815 zuläßig sei.

Der Bericht schließt: „Die Bekanntmachung der in freisinnigem Geiste festgesetzten Hauptgrundsätze zu Revision der Verfassung müßte, nach der Ansicht der Kommission, das Land vollkommen beruhigen und zufriedenstellen."

Doch bewirkte die Veröffentlichung dieses Berichts eben so wenig, als die Proklamation desselben Tages eine Beruhigung; als Bekenntnisse unvermögender Entkräftung schienen sie vielmehr die Führer, die sich keiner Gefahr einer wirklichen Verantwortlichkeit mehr ausgesetzt sahen, zu vermehrter Thätigkeit anzuspornen.

In diesen Tagen verbreitete sich das Gerücht, es fänden heimliche Anwerbungen statt. Es scheint, daß eine Anzahl von Regierungsgliedern (von denen die wenigsten dem von nur 6 Stimmen im Großen Rathe gebilligten Antrage des Geheimen Raths zu Organisation der aus Frankreich heimkehrenden Truppentheile zugestimmt haben konnten) in der Ueberzeugung, die Regierung dürfe einem tumultuarischen Auftritte nicht wehrlos gegenüberstehn, sich freiwillig vereinigt hatten, um dem Truppen-Kommando Mittel an die Hand zu geben, die schwache Standes-Kompagnie in sich ergebendem Nothfalle zu verstärken. Diese wahrscheinlich sehr unbedeutend gebliebenen Anwerbungen (über welche kein Aktenstück vorliegt) erregten bei den Führern der Bewegung mit großem Unwillen kundgegebene Besorgnisse, welche zur Vermuthung hätten berechtigen können, daß sie selbst eines zuverläßigen Anhalts im Volke sich nicht für versichert hielten. Wattenwyl trug vor Rath darauf an, sogeheißene geheime Werbungen zu verbieten, zog indessen auf die Erklärung des Stellvertreters des Ober-Kommandanten, daß jene mit dessen Vorwissen stattgefunden hätten, den Antrag zurück. Auf erneutes Andringen des Chefs der Bürgergarde am 9. und auf Anzeige, daß man auf dem Lande die übertriebensten und grundlosesten Gerüchte daran knüpfe[1], untersagte in

[1]) Auszug eines Briefes des Pfarrers L. von Pieterlen 9. Jenner. Morgen ist eine große Kantonal-Versammlung in Münsingen, wo des nähern über zu nehmende Maßregeln besprochen wird, auch die Chefs ernannt werden. Alles auf dem Lande ist in größter Thätigkeit; überall werden scharfe Patronen gemacht. Hier vernimmt man abscheuliche Anschläge wider das Leben des Hrn. Amtschultheiß von Wattenwyl und zwar von Leuten aus den höhern Ständen. Sollte diesem rechtschaffenen Manne ein Haar gekrümmt werden, so würde jeder die Waffen ergreifen und diese Unthat fürchterlich rächen. Künftigen Samstag möchten die starken Kolonnen der Bauern in Bewegung gesetzt werden, wenn der Große Rath nicht nachgibt, alles ist gut organisirt, 10,000 Bauern würden vor der Stadt erscheinen.

Besorgung der mißlichsten Folgen unterm 10. Jenner der Kleine Rath dieselben[1]) und machte zu Berichtigung der verschiedenen, darüber in Umlauf gebrachten Sagen und Gerüchte den Beschluß durch den Druck bekannt. Oberstl. Hahn, Chef der Bürgerwache von Bern, wartete auf denselben, und überbrachte ihn nach Münsingen, wo ungefähr 1000 Männer aus verschiedenen Landesgegenden und meistens durch ihre Verhältnisse und Stellung von Einfluß auf ihre Umgebungen zu der angesagten Volksversammlung sich eingefunden hatten. Auf die Anzeige der Aufhebung der Werbungen hörten die Drohungen eines Gewaltzugs gegen die Stadt auf. Der Oberamtmann von Konolfingen, von Erlach von Hindelbank, geachtet und beliebt, in seinen Meinungen denjenigen Wattenwyl's nahe stehend, hatte sie pflichtgemäß besucht und seine, Ordnung und Mäßigung empfehlende Ansprache wurde ruhig angehört. Die Anträge auf eine neue Verfassung, mit Hinweisung auf ihre Vorbereitung durch einen Verfassungsrath, im Gegensatz zu Beschlüssen durch den Großen Rath als oberste Landesbehörde, erfolgten von Seite mehrerer Führer nicht ohne bittere Aeußerungen gegen die bestehende Verfassung und die auf derselben beruhende Regierung als solche. Hauptredner des Tages war Prof. Hans Schnell von Burgdorf, Bruder Karl's. Der überwiegende Einfluß der Brüder Schnell während der ihnen mehrere Jahre hindurch zugeneigten Volksgunst bis zu dem freiwilligen Tode des Dr. Karl Schnell, vorbereitet durch die Burgdorfer Verhandlungen, ward an diesem Tage begründet. Die entschiedensten Eröffnungen und Erklärungen des Begehrens eines Verfassungsrathes wurden nicht in der Versammlung selbst vorgebracht, sondern besonders dem Oberstlieutenant Hahn, Chef der Bürgerwache und dem Prokurator Güdel, Mitglied der Eilfer Kommission[2]) mitgetheilt. Der Oberamtmann von Konolfingen sandte noch im Laufe Nachmittags einen vertraulichen Bericht an Wattenwyl über den Verlauf. Man habe der Werbungen erwähnt, gegen welche sich große Erbitterung kund gegeben habe, der Bericht von Hahn habe viel zur Beruhigung beigetragen. Derjenige der Eilferkommission vom 7. sei abgelesen und mit

---

[1]) Auf die MnGdH. den Räthen gemachte Anzeige, daß von mehreren Partikularen Soldaten aus den ehemals in französischen und niederländischen Diensten gestandenen Schweizer-Regimentern durch eine ihnen zugesicherte Entschädigung bewogen worden sind, einstweilen zur Verfügung der Militärbehörde in Bern zu bleiben, haben Hochdieselben dieses zwar in wohlmeinender Absicht aber den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Benehmen nicht billigen können und alle dergleichen Bestellungen von gewesenen Militärs und andern Personen von nun an aufgehoben und für die Zukunft verboten. Bern, 10. Jenner 1831.

[2]) Brief vom 10. Jenner.

Befriedigung vernommen worden. Hahn und Gübel hatten sich anheischig gemacht das Begehren eines Verfassungsrathes zu hinterbringen, um einer eigenen Abordnung vorzubeugen. Hahn habe erklärt, er werde es als ein in der Versammlung, da nicht abgestimmt worden, nicht als ein von derselben geäußertes bezeichnen[1]; von Erlach meint, wenn schon von einigen Schreiern unterstützt, sei dasselbe keineswegs der allgemeine Wunsch gewesen. Im allgemeinen glaubt er, die Versammlung habe eher zur Beruhigung beigetragen.

Der Eindruck, den sie auf die verschiedenen Parteien machte, war ein anderer. Die Führer der Bewegung sowohl als die Freunde der Regierung hielten den Auftritt in seinen Verhältnissen zu den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen und nach seiner Einleitung für entscheidend. Man konnte sich nicht verhehlen, daß die Gewalt der Regierung gebrochen, und, wenn nicht bereits förmlich, thatsächlich in andere, sie feindselig bekämpfende Hände übergegangen, eine, wie dieselbe sich dafür hielt, vermittelnde Zwischenpartei unvermögend sei, Ausschreitungen zu verhindern; die Umwälzung war in den Nachbarkantonen Freiburg, Solothurn, Waadt, Aargau, Luzern und in den übrigen nicht rein demokratischen bereits vollzogen, neue Behörden oder gar schnell berathene Verfassungen waren bereits eingeführt, einzig stand dem äußern Anschein nach die, vor allen andern mit Heftigkeit und von lange her bekämpfte, sogeheißene aristokratisch-patrizische Regierung Berns noch da. Sie solle und müsse fallen, war die Losung, und wenn die Anstrengungen ihrer Gegner im eigenen Gebiet den Sturz nicht zu entscheiden vermöchten, so solle eine Masse von 40,000 Zuzügern, selbst theilweise aus entfernteren Gegenden heranrollend, den Ausschlag geben. Aus dem benachbarten Solothurn, wie von Aargau vernahm man die Kunde der Vorbereitung der Gemüther zu einer solchen Anwendung des von der Tagsatzung proklamirten Grundsatzes der Nichtintervention. Nun freilich erregten diese Nachrichten an und für sich keine große Bedenken; es war schon früher (im Dezember) von äußern Zuzügen die Rede gewesen und es war nicht schwer einzusehen, daß zwischen solchen Reden und einer That noch ein weiter Abstand bestehe. Allein bei der bereits eingetretenen Zerrüttung im eigenen Kanton und der Rück-

---

[1]) Wattenwyl hatte ihn im Augenblicke seiner Abreise nach Münsingen bei dem Heile des Vaterlandes durch einen Vertrauten auffordern lassen, seinen ganzen Einfluß aufzuzubieten, um einen Entschluß zu verhüten, welcher das Verderben des Staats herbeiführe. Man solle um des Himmelswillen sich beruhigen, Wattenwyl thue was er könne zum Wohle, allein, würde man sich feindlich entgegenstellen, so müsse er augenblicklich abtreten, wenn es unmöglich werde, dem Vaterlande zu dienen. (Billet vom 10. Jenner.)

sichtslosigkeit in Anwendung aller Mittel wurde unwidersprechlich dadurch die Gefahr vermehrt, sie konnte nicht einfach ignorirt werden.

In verschiedenen Kantonstheilen und besonders im Jura wiederholten sich Auftritte zu gewaltsamem Sturz der Regierung. Von Pruntrut hatte unter Stockmars Leitung ein Zug von 30 Bewaffneten sich am 8. Januar Delsbergs bemächtigt, wahrscheinlich im Einverständniß mit den Aufgeboten zu der Münsinger Versammlung. Es wurde ein Freiheitsbaum errichtet, der Stadtmagistrat reichte seine Entlassung ein, die Wirksamkeit der oberkeitlichen Behörde wurde unterbrochen und an ihre Stelle eine provisorische Kommission gesetzt. Auf die Kunde dieser Vorfälle ermächtigte der Geheime Rath unterm 10. den Oberamtmann, sich nach Münster oder Bern zu begeben. Unterm 11. nach Rückkehr des Alt-Schultheiß Fischer behandelte der Geheime Rath einen Vortrag an Rath; nach dessen erster Meinung sollte durch Truppen-Aufgebot diesem Aufstand entgegen getreten werden; die Minderheit wollte von diesem Vorschlag abstrahiren. Am 12. wurde im Kleinen Rath durch 15 Stimmen gegen 5 der Antrag, 4 Bataillone mit Artillerie abgehen zu lassen, verworfen und dann auf die Kunde, daß Stockmar mit seiner verstärkten Mannschaft gegen Münster vorrücke, der Kriegsrath beauftragt, Freiwillige aufzubieten.

Der besonnenen und ehrenhaften Entschlossenheit des in seinem Amtsbezirk eben so beliebten als geachteten Oberamtmanns von Münster, von Büren von Vaumarcus, der, obschon auch von Courtelary her bedroht mit aufgebotener Mannschaft sich an der Grenze des Oberamts dem Zuge Stockmars entgegenstellte und ihn zurückwies, ist es zu verdanken, daß er nicht über Biel und durch die Gegenden von Nidau und Aarberg lauinenartig anwachsend gegen Bern vordringen konnte.

Die Stimmung in der Hauptstadt selbst war eine höchst aufgeregte. Von einer Seite thätiges Einverständniß mit der Bewegung zum Zwecke der Verfassungsänderung. Anderseits theilweise Erbitterung gegen die in Anwendung gebrachten Mittel und gegen Personen, die früher entgegenstehende Meinungen zur Schau getragen hatten und jetzt auf eine Weise sich benahmen, welche als Verrath bezeichnet werden konnte, und theilweise Rathlosigkeit, auch große Besorgnisse vor gewaltsamen Angriffen. Die Bürgerwache war ohne Zweifel bereit, Leben und Eigenthum zu schützen, allein nach Meinungen sehr getheilt und nach allen Wahrzeichen in ihrer Mehrzahl nicht geneigt, bei einer allfälligen Entscheidung der Frage, ob die Verfassungsberathungen der obersten Landesbehörde oder einem vom Volke ausgehenden Verfassungsrathe zuzuweisen seien, für Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Zustände einzustehn.

Zweiter Abschnitt.

Vom 13. Jenner 1831 bis zu Wattenwyl's Hinscheid 10. Augstmonat 1832.

Dies war die Lage, in welcher am 13. Januar der Große Rath zusammen treten sollte. Am 12. bereits hatte Oberstlieutenant Koch als Mitglied der Verfassungskommission Wattenwyl als Amtsschultheißen ein förmliches Projekt-Dekret eingereicht, welchem gemäß beschlossen würde: 1) die Revision der Verfassung des eidgenössischen Kantons Bern; 2) die Ausübung der in der Gesammtheit der Staatsbürger liegenden Souveränetät durch einen von den Staatsbürgern theils unmittelbar theils mittelbar gewählten Großen Rath; 3) Uebertragung der Exekutivgewalt an einen Kleinen Rath und der richterlichen an die Gerichtsstellen, mit Trennung der gesetzgebenden, der vollziehenden, und der richterlichen Gewalt in allen Stufen der Beamtungen und Unübertragbarkeit der gesetzgebenden; 4) Bestand des Großen Rathes aus 299 Mitgliedern, Wahlfähigkeit aller ehrenfähigen Staatsbürger weltlichen Standes vom zurückgelegten 26. Altersjahr an. Vier durch das Loos gleichgetheilte Wahlzünfte der Stadt Bern, gebildet aus der Burgerschaft, den mit Grundeigenthum im Stadtbezirk angesessenen Staatsbürgern, den Beamteten geistlichen oder weltlichen Standes und den Einsaßen der ersten Klasse wählen 100 oder 80 Mitglieder, die Wahlversammlungen des Landes und der Munizipal-Städte 150 oder 170 Mitglieder. 49 Mitglieder werden durch eine aus der Mitte des Großen Raths zusammengesetzte Wahlversammlung ernannt. Es soll kein Vorrecht der Geburt, von Personen, Familien oder Ortschaften bestehn; 5) Wahl eines Kleinen Raths aus der Mitte des Großen durch diesen; 6) Wahl der höchsten Gerichtsstelle durch den Großen Rath aus Staatsbürgern, die sich auf die vorzuschreibende Weise über ihre Fähigkeiten ausgewiesen haben; 7) Beschränkung der Amtsdauer im Großen und Kleinen Rathe auf höchstens 10 Jahre unter Vorbehalt der Wiederwählbarkeit und mittlerweile jährlicher Bestätigung; 8) Errichtung einer General-Synode zu freier Vorberathung über Kirchensachen; 9) Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bern durch einen von den Regierungsbehörden getrennten, größern und kleinern Stadtrath, Anstellung von Friedensrichtern in den Gemeinden für Streitsachen, deren Geldwerth L. 25 nicht übersteigt; 10) Bestimmung, daß

künftig die Verfassung selbst abgeändert werden könne; 11) Petitionsrecht, Freiheit der Druckerpresse, Veröffentlichung der Verhandlungen und des Staatshaushalts. Die Ausarbeitung und sofortige Einführung einer auf diese freisinnigen Grundlagen gestützten Verfassung würde dem Volke in einer ebenfalls projektirten Proklamation angekündigt und dasselbe aufgefordert, Ordnung und Handhabung der Gesetze herzustellen oder beizubehalten, wo sie ungestört sei. Alles mit Mehrerem [1]).

Die Oberamtmänner waren vom Geheimen Rath ermächtiget worden, auf die bei Eiden einberufene Große Rathsversammlung sich nicht einzufinden, wenn sie dafür halten müßten, daß ihre Entfernung vom Oberamtssitz für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nachtheilig sein möchte. Dessen ungeachtet fanden sich bei 220 Mitglieder ein. Der Berathungsform gemäß lag das Gutachten von Rath und XVI. vor, welches antrug, eine besondere Standeskommission niederzusetzen, um anstatt jener Behörde die eingegangenen Wünsche und den Bericht der Eilferkommission vorzuberathen. In den zwei vorhergegangenen Tagen waren die Verhältnisse geprüft worden. Man hatte sich überzeugt, daß eine entscheidende Berathung durch den Großen Rath nicht in seiner Hand liege, sondern von dem Andrange der Bewegung abhange, und von der Richtung, welche die Führer demselben geben würden. Nicht nur waren die Meinungen überhaupt getheilt, sondern Mehrere anwesend, welche eine Stellung, die zu verlassen sie bei ihren nunmehrigen Bestrebungen sich hätten gedrungen fühlen sollen, nun beibehielten, um ihre Zwecke sicherer zu erreichen. So konnte die Verfassungsberathung nur eine unfreie Scheinverhandlung und deren Gang weder ein ruhiger noch würdiger sein, und zu einem solchen sollte die oberste Landesbehörde, die in Ehre und Treue das Land verwaltet hatte, nicht veranlaßt werden. Man durfte sie nicht der Schmach aussetzen, auf welche es bei mehreren ihrer bittersten Gegner inner und außerhalb des Kantons abgesehen war, entweder gewaltsam aufgelöst und vertrieben zu werden, oder aber bei dem auf solchen Fall so viel als gewissen Widerstand einen Bürgerkrieg entbrennen zu lassen, welcher alsdann allgemein selbstsüchtigen Zwecken zu Behauptung von persönlichen Stellungen wäre beigemessen worden.

---

[1]) Es wird dieses, ungedrungen, unaufgefordert, von freien Stücken eingelegte und, wie man daher glauben soll, die wahren Ansichten seines Verfassers ausdrückende Projekt mitgetheilt zur Vergleichung mit den Resultaten der Berathungen des Verfassungsraths. Es hat dasselbe insofern geschichtliche Bedeutung, als es den Ausdruck zahlreicher Meinungen in den Reihen der Freunde der Bewegung enthält, welche, wie dies gewöhnlich der Fall ist, von den rücksichtslosen überholt wurden.

Die Eröffnung der Berathung durch eine erste Meinungsäußerung lag dem Alt-Schultheiß ob. In einer Rede, deren wesentlicher Inhalt in der bekannten Proklamation vom 13. Jenner enthalten ist, trug er darauf an, daß die Berathung und Einführung einer neuen Verfassung von einem Verfassungsrath ausgehen möge und daß bis zu ihrer Einführung die gegenwärtige Landesverwaltung von der also provisorisch sich erklärenden Regierung fortgesetzt werde. Dieser Eröffnung folgten in der Berathung Stimmgebungen, sowohl im Sinne des Antrags aus sehr verschiedenen, ja entgegen stehenden Motiven als gegen denselben nicht ohne Leidenschaft und nicht ohne Vorwürfe über die Schwankungen der Regierung; die Gegenschlüsse wollten die Berathung der Wünsche dem Kollegium von Rath und XVI. zuweisen und die Regierung nicht provisorisch erklären. Neuer eigener Antrag erfolgte keiner.

Bei der Abstimmung erhoben sich 183 Stimmen für die Ueberweisung der eingelangten Wünsche an eine besondere Standeskommission; 34 Stimmen wollten sie an Rath und XVI. übertragen.

In den Bericht der Eilferkommission wollten nur 8 Stimmen eintreten.

Zu Erklärung des provisorischen Zustandes bis zu Einsetzung einer neuen Regierung infolge der von einem Verfassungsrathe zu erlassenden Verfassung erhoben sich 200 Stimmen, dagegen 19.

Tief erschüttert verließen wohl die mehreren Mitglieder nach Beendigung der fünf Stunden lang dauernden durch einige würdige schmerzvolle Worte Wattenwyls geschlossenen Verhandlung, den Rathsaal, in welchem sie an einer, von Unparteiischen oft als musterhaft bezeichneten Verwaltung eines Vaterlandes Antheil genommen hatten, dessen Namen nach demjenigen der Stadt, von welcher er entlehnt war, zu tragen sie stolz gewesen, zurückblickend auf Einrichtungen, mit denen ihre Begriffe innig verwachsen waren, entgegen gehend einer unbekannten nach den Vorgängen einer vor 30 Jahren durchlebten Epoche vielen Besorgnissen Raum gebenden Zukunft dieses Vaterlands, manche mit dem Gefühle der gebrochenen Thätigkeit in dem durch viele Jahre der Vorarbeit bereiteten Berufe des öffentlichen Lebens; die meisten empört gegen die verwerflichen Mittel und Wege, durch welche die öffentliche Ordnung und das Zutrauen des Volks waren untergraben worden und durch die Treulosigkeit, mit welcher zu Erreichung selbstsüchtiger Absichten Stellungen mißbraucht, Pflichten bei Seite gesetzt wurden.

Der verhängnißvolle 13. Jenner ist seither viel besprochen worden, wohl ohne Nutzen; daß der Bewegung hätte können Trotz geboten, dieselbe hätte können bewältiget werden, wird bei dem flüchtigsten Ueberblicke der

damaligen schweizerischen Zustände — anderer weit umgreifender später eingetretener Verhältnisse nicht zu gedenken — Niemand behaupten. Daß die Betretung des Gebiets der Einrichtungen auf der Grundlage der sogeheißenen Volkssouveränetät, unaufhaltsam zu ihren weitern — noch heute nicht erschöpften — Folgerungen hätte führen müssen, möchte sie nach diesen oder jenen Formen stattgefunden haben, zeigen die Beispiele anderer Kantone, in denen damals die Regierungen der Bewegung voranzugehen, wie sie meinten sie zu leiten sich bestrebten. Wir geben wiedermals zu, daß bei einer andern Wendung der Berathungen des 13. Jenners andere Folgen hätten eintreten nicht nur können, sondern müssen, allein welche? Das weis Niemand. Die Schlußnahme, welches immer mancherlei Beisätze vereinzelter Motive gewesen sein mögen, war eine aus treuer, schmerzlicher Ueberzeugung hervorgegangene: „Daß, wo die Möglichkeit aufhöre, des Landes Nutzen zu fördern, seinen Schaden zu wenden die letzte Pflicht sei[1]."

Mit Spannung hatte das ganze Land den Ausgang der Berathung erwartet; aus allen Gegenden waren Beauftragte in der Stadt, um die Kunde ohne Säumen heimzubringen. Sehr wahrscheinlich wäre bei einem den Wünschen entgegenstehenden Beschlusse das Signal zu einer Massen-Demonstration gegeben worden. Jetzt schien das theilweise angestrebte, allein durch die in Aussicht auf eine neue Verfassung und neue Wahlen, eigentlich selbstverständliche und nothfolgliche „Erklärung des provisorischen Zustandes", vielen unerwartete Ergebniß mit einem dumpfen Staunen, einzelne kaum anständige Kundgebungen, weniger Schreier abgerechnet, viel eher mit Besorgniß als mit Freude, ja nicht einmal mit Befriedigung vernommen zu werden. Die große Zahl schien darüber betroffen, daß ihre Bestrebungen zu Erreichung besonderer einzelner Zwecke zu einem Ziele getrieben hätten, das damals von den wenigsten gewünscht war.

Dem von 1813 hinweg mit unausgesetzter Thätigkeit geführten und durch manche im eigenen Lager begangene Fehler und Mißgriffe begünstigten Kampf gegen die bernersche Regierung als einer aristokratischen war sie jetzt erlegen. Das angegriffene Prinzip derselben hatte als „Pa-

---

[1]) Wir verwerfen unbedingt die von Tillier in seiner — mancherlei Unrichtigkeit enthaltenden — Geschichte hingeworfene Behauptung, manche hätten aus Unmuth und in der Erwartung durch Anwendung dieses Rathschlags alles in eine furchtbare Verwirrung zu bringen und durch diese zum Alten zurückzukehren dazu gestimmt. Uns ist keine solche Absicht je geäußert worden; von wem Tillier, der nach seinen Wandlungen von 1813 hinweg bis in die 1840 Jahre sehr verschiedene Verbindungen haben mochte, solche vernommen, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

triziat" eine Benennung erhalten, unter welcher es jedem Gegner als wegzuräumende Ursache einer Beschwerde oder eines Unwillens bezeichnet werden konnte. Schon von den Rückwirkungen der französischen Revolution auf die Waadt im Anfange der neunziger Jahre hinweg, dann unter den Vorbereitungen zum Raubzuge des französischen Direktoriums und zu Begründung des Ostracismus der helvetischen Republik hatten die Stichwörter: Aristokraten, Oligarchen, Patrizier ununterbrochene und wirksame Anwendung erhalten. Die erhobenen Vorwürfe waren, man kann wohl sagen beinahe ausschließlich, gegen den Grundsatz, nicht gegen den Gebrauch, welcher von der auf ihm beruhenden Gewalt gemacht worden, gerichtet. Die französische Invasion hatte im allgemeinen die feindseligen Gesinnungen der Berner- und anderer Schweizer-„Aristokraten" vorgeschützt, und die schweizerischen Revolutionsmänner suchten die Rechtfertigung bitterer Feindschaft in dem Vorwurfe der Ausschließlichkeit und der Nichtanerkennung, und viel mehr noch der Nichtgestattung entgegenstehender Rechte. Die Angriffe waren nur vorübergehend unterbrochen, während der Herrschaft Napoleons; sie hatten bis zu Einführung der Mediations-Akte beharrlich, nach Aufhebung derselben, aus erklärlichen Ursachen, mit verdoppelter Erbitterung sich kund gegeben, von 1815 hinweg vorzüglich auf Untergrabung der Regierung sich gerichtet, mehr als auf gewaltsames Niederwerfen. Zu letzterem war jetzt nach vierjährigem offenen und verdeckten Angriffen der günstige Zeitpunkt eingetreten, nachdem sie seit 1815 aus dem entgegengesetzten Lager des — in Frankreich so benannten — weißen Jakobinismus — nicht weniger bitter war angefeindet worden. Zuletzt unter den bedrohten Kantons-Regierungen, seien es die mit einem Zusatze alten gesetzlichen Herkommens, oder ohne geschichtlichen Zusammenhang, nach neuen Verfassungen bestandenen, zuletzt von Allen fiel die Regierung Berns. Vereinzelt, verlassen nicht nur, sondern angefeindet vom Bunde, in sich selbst zerrissen, fiel sie in Folge der Unverträglichkeit des Gegensatzes ihrer Grundlage und ihres Bestandes zu den allgemeinen Forderungen, die aus den Theorien und Doktrinen des contrat Social in das Leben übergegangen waren. Ihre einzige Stütze, diejenige, die bis zuletzt ihr einen Anschein von Festigkeit verlieh, gegen welche alle Anstrengung aufgeboten wurde, war ihre Verwaltung, hergestellt 1803 im Geiste alter Ueberlieferungen, beibehalten 1815 und die derselben entsprechende öffentliche Achtung. Diese zu zerstören wurde fortan das unverholene Bestreben der zu Sicherung und Ausnützung des Sieges fortgesetzten Feindseligkeiten.

Wattenwyls Haltung während des Verlaufs der bernerschen Umwälzung von dem Ausbruche der französischen Julius-Revolution hinweg

ist ihm von Vielen zum Vorwurf gemacht worden. Niemand hat es beifallen können, irgend einen unlautern Beweggrund zu vermuthen; Einige vermißten die früher wie z. B. bei den Zürcher-Unruhen von 1804 bewiesene Entschlossenheit und Thatkraft. Allerdings waren nahe an drei Jahrzehnte seither vergangen, allein es darf nicht vergessen werden, daß, wie vorhin bemerkt worden, vielleicht ohne hinreichende Kenntniß der verwendeten Mittel, nach Wattenwyls Ansicht und Ueberzeugung der Sturz des Königshauses als eine Folge des Hasses gegen den vom Hofe Carl X. den Jesuiten und der Camarilla gewährten Einfluß anzusehen war, welche auf unser Vaterland keine Wirkung üben solle. Er war, wie wir gesehen, in seinem Gefühle für Recht und Billigkeit durch die Vorgänge bei dem Sturze der Mediations-Regierung verletzt, fortwährend der Meinung gewesen und hatte wiederholt dieselbe ausgesprochen, daß den bereits damals in größerer Zurückhaltung doch laut genug gewordenen Wünschen einer reellen Repräsentation Rechnung getragen werde. Seiner eigenen Ergebenheit an sein Land, der Treue und Ehrenhaftigkeit der Regierung bewußt, konnte er einem Mißtrauen in die allgemeine Stimmung nicht Raum geben. Er verwarf alle Vorbereitungen zu kräftiger Behauptung der Gewalt, weil er diese nicht für bedroht hielt und weil er hingegen nach den frühern Vorgängen besorgen mußte, daß jene wiedermals die Verwerfung von Anträgen bewirken würde, welche nach seiner Ueberzeugung für den künftigen Frieden und die Ruhe des Landes nothwendig waren. Er mochte wohl glauben, daß bei dem, ihm so oft und so entschieden kund gegebenen Zutrauen des Landes seine Stimme zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung um so eher werde gehört werden, als sie sich frei und ohne Zuthat einer Bedenken erregenden Macht-Entwicklung vernehmen lassen würde. Wenn bei solcher ehrenhafter Auffassung eine richtige Beurtheilung der Zeit und ihrer allgemeinen Wirkung auf die Gemüther nicht in der Weise Geltung behielt, wie man sie bei Wattenwyl's Einsichten und seiner Erfahrung vermuthen konnte, so mochten wohl die vielen gehässigen Angriffe, die während einer Reihe der letztverflossenen Jahre, wie wir gesehn, versucht wurden, zu einer andern Anschauung das ihrige beigetragen haben.

Nach der Schlußnahme vom 13. Jenner sollte man glauben, es werden alle Parteien zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe einverstanden sein, keine ihrer Handhabung durch die Regierung Schwierigkeiten bereiten wollen, während von der Eilfer- (oder Standes-) Kommission der Verfassungsrath einberufen war. Doch dem war nicht also. Man suchte die Gährung anzufachen; bei den in den letzten Tagen immer lauter gewordenen Drohungen eines Gewaltzuges gegen die Stadt und bei den

Ausbrüchen im Jura waren Truppen aufgeboten und dem Militär-Kommando untergeordnet worden; auch diese hatte man bearbeitet; schon am 14. meldet Oberst von Effinger, welchem entschlossene Festigkeit in seltenem Maße zustand, er könne wegen der Stimmung zweier in Bümplitz und Köniz liegenden Compagnien, von welchen schon Einzelne nach Hause gekehrt seien, dieselben nicht in die Stadt ziehn, ebensowenig diejenigen von Schwarzenburg. Man werde dieselben noch gleichen Tags entlassen.

Der Beschluß vom 13. Jenner war bereits am 14. früh im Jura bekannt; nichts desto weniger wurden am 15. in Delsberg die Rüstungen zu einem Aufbruche fortgesetzt, welche unter Stockmars Anführung am 18. gegen Bern unternommen werden sollte. Auf die daherigen bestimmten Anzeigen beschloß der Geheime Rath am 16. spät, das Truppen-Kommando zur Bereithaltung anzuweisen und zwei Proklamationen, die eine an die Gegenden des Seelands, die andere an die Aemter Pruntrut und Delsberg vorzubreiten, durch welche auf Habhaftmachung von Stockmar eine Belohnung von L. 4000 gesetzt wurde. Die Begleitschreiben wurden ausgefertigt, damit nach Genehmigung durch den Kleinen Rath, welche am 17. früh eingeholt werden sollte, alles unverzüglich abgehen könne, falls es nach den erwarteten Berichten nothwendig sei; bis dahin sollte kein Exemplar der gedruckten Proklamationen abgegeben werden. Noch um 10 Uhr Abends wurde mündlich und schriftlich der Befehl wiederholt, nichts abgehen zu lassen. Aus einem durch Uebermüdung der Betreffenden erklärbaren Mißverständnisse wurden demungeachtet die mittlerweile ausgefertigten Schreiben an die betreffenden Oberamtleute unter Beischluß von Proklamationen versiegelt und noch in später Nacht versandt. Während derselben langten Berichte ein, daß wegen Mangel der Betheiligung am Aufgebote im Amte Delsberg der Aufbruch am 18. nicht stattfinden könne (auf welchen hin den Antheilnehmern Plünderung war in Aussicht gestellt worden). Anstatt der vorbereiteten Anträge war es also an dem, dem Kleinen Rath Bericht zu erstatten. Der Altschultheiß, welchem die mündliche Berichterstattung oblag und dem auf Nachfrage erklärt wurde, es sei von den im Geheimen Rathe eventuell erfolgten Beschlüssen nichts aberlassen worden, vernahm jetzt, bei Eröffnung der Sitzung des Kleinen Raths, die Schreiben an die Oberamtleute seien in der Nacht abgegangen und eilte im Einverständnisse mit dem Amtschultheißen, um in voller Kenntniß der Meinung des Geheimen Raths, von sich aus die Revokation der irrthümlich abgegangenen Schreiben den betreffenden Oberamtmännern anzuzeigen, in deren Umgebungen indessen die Proklamation gegen Stockmar bereits ruchtbar geworden war [1]). Offenbar war der

[1]) Confidentieller Brief des Alt-Schultheiß vom 30. Jenner 1831.

Vorwand zu einem entscheidenden Schlage gegen die angegriffene Regierung durch die Schlußnahme vom 13. Jenner dahingefallen und ein bewaffneter Zug gegen die Hauptstadt wäre eine absichtlich feindselige, sogar zwecklose aufrührerische Unternehmung gewesen, gegen welche die entschlossenste Abwehr eine unerläßliche Pflicht war. Offenbar bezogen sich die Proklamationen auf Truppen-Bewegungen, ohne diese hatten sie keinen Sinn. Die entscheidenden Nachrichten mußten in der Nacht eintreffen, und so weit möglich alles auf den sehr wahrscheinlichen schlimmern Fall vorbereitet sein. Die Erklärung des Mißverständnisses war eine eben so wahrhafte, als einfache. Nichtsdestoweniger wurde der Vorfall zu den gehäßigsten Deutungen verwerflicher Absichten ausgebeutet und die auf Einbringung von Stockmar als Häuptling einer aufrührerischen Bewegung gesetzte Belohnung als ein Merkmal blutigen Hasses dargestellt, welcher dem Volksmanne, dem er gelte, zur größten Empfehlung dienen solle.

Dem Großen Rathe wurde am 19. Jenner über die fortdauernden Unruhen im Leberberg Bericht erstattet und beschlossen, durch eine abermalige Proklamation die Rückkehr zur Ordnung zu fordern und als Termin der 29. festgestellt. Zwei Abgeordnete sollte der Geheime Rath hinsenden. Er wählte die den neuen in Aussicht gestellten Zuständen entschieden zugewendeten Rathsherrn Tscharner und Oberstlt. Koch, welcher letztere nach seiner im Großen Rathe gehaltenen Rede, eine ziemlich genaue Kunde von den Comités directeurs zu haben schien, die den Jura in Bewegung setzten. Eine Minderheit wollte zu Aufrechthaltung der Ruhe alsobald Truppen in denselben einrücken lassen. Diese wurden jedoch blos in Bereitschaft gehalten und in Hinsicht auf ihre Verläßigkeit auf geschehene Anfrage durch den Kriegsraths-Präsidenten von Stürler abermals Zweifel geäußert. Mittlerweile hatte bereits unterm 16. Jenner die Eilfer-Kommission die Verordnung über die Wahl und Einberufung des Verfassungsraths erlassen. Mit derselben ausgerüstet, konnte es auch ohne Proklamation den beiden Abgeordneten nicht schwer fallen, den äußern Anschein von Ruhe in dem Maße wieder herzustellen, daß in Pruntrut der nach der Abreise des Oberamtmanns ernannte Stellvertreter Berbier und in Delsberg der dorthin zurückgekehrte Oberamtmann die laufenden gewöhnlichen Geschäfte besorgen konnten. Auf den daherigen Bericht und den Antrag des Geheimen Raths beschloß am 26. Jenner der Große Rath die Entlassung der Truppen nach Abhaltung einer eidgenössischen Inspektion.

Nach der Verordnung der Eilfer-Kommission sollte der Verfassungsrath durch Amts-Wahlversammlungen im Verhältniß von einem Mitgliede auf 3000 Seelen in der Gesammtzahl von 111 Verfassungsräthen ge-

wählt und sämmtliche Wahl-Protokolle bis zum 13. Februar der Kommission zugestellt werden, welche dann die Einberufung zu veranstalten habe. Die Leitung der Wahlen besorgte ein, durch die Führer der Bewegung bestellter Ausschuß, dessen Aufgabe bei dem Einflusse, den die Reihenfolge der Ereignisse auf die große Zahl übte, sehr erleichtert war. Die in alle Gemeinden des Kantons versandten Vorschläge wurden, als wären sie befugte Aeußerungen einer dazu berechtigten Autorität, als solche befolgt; diejenigen, welche nach selbstständigem eigenem Entschlusse denselben nicht beistimmten, blieben meist ferne von der Wahlversammlung. Der Verfassungsrath zählte in seiner Mitte eine geringe Zahl von Meinungen, welche durch eine gründliche Revision der bestehenden Einrichtungen eine wünschenswerthe Vereinbarung geschichtlichen Rechts und erprobter Verhältnisse mit den Forderungen der Zeit und der allgemein gewordenen Begriffe hätten herbeiführen mögen. Die große Mehrzahl, abgesehn von Haß oder Feindseligkeit, die in Wort und That nicht verläugnet wurde, huldigte der Ansicht, eine Verfassung möge, ohne Rücksicht auf geschichtlichen Zusammenhang, dekretirt werden und befolgte in dieser Richtung den bei den vielen neuen Verfassungen im wesentlichen übereinstimmenden, wenn auch mit einzelnen Verschiedenheiten aufgestellten Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts zu Erstellung einer repräsentativen Demokratie auf einer nach den noch damals waltenden Begriffen sehr weiten Grundlage. Ueber den Gang und das Ergebniß der Berathungen ist hier nicht der Ort, tiefer einzutreten, als die Stellung Wattenwyl's es erheischt. Als Amtsschultheiß war er das Haupt der ihrer Auflösung entgegengehenden Regierung, welche in keiner Geschäftsverbindung mit dem Verfassungsrathe war; diese vermittelte die Eilfer-Kommission als delegirte Behörde, deren Präsidium Wattenwyl übertragen war. Solcher doppelten, sich selbst nicht widersprechenden Stellung stand gegenüber die doppelte Stellung des Präsidenten des Justizraths der bisherigen Regierung, welcher dieses Präsidium beibehalten und dasjenige des Verfassungsraths übernommen hatte; dem Justizrath lag zunächst die Aufsicht über den gesetzmäßigen Gang der Behörden ob; der Verfassungsrath bestrebte die Einführung einer neuen ganz verschiedenen Ordnung der Dinge, welche viele seiner einflußreichern Mitglieder nicht dem freien Urtheil der Bevölkerung überlassen, oder durch bloße Empfehlung fördern, sondern durch Niederhalten abweichender oder entgegengesetzter Meinungen erzielen wollten. Der erste Entwurf der neuen Verfassung wurde schon unterm 27. April bekannt gemacht und in zehntausend Abdrücken in den Gemeinden verbreitet. Bereits wurden diejenigen, welche der Bewegung fremd geblieben waren, oder welche den neuen Vorschlägen nicht unbe-

dingt zustimmten, als eine Gegenpartei angesehen und dargestellt, welche aufgestiftet durch Umtriebe und Verführung als eine feindliche bekämpft werden müsse. Die Partei, welche unter dem Losungsworte „Freiheit" sie unbedingt für ihre Meinung forderte, wollte für Bedenken Zweifel und Tadel, wie solche das folgenschwere Unternehmen einer von Grund auf verschiedenen neuen Einrichtung des Staats, unvermeidlich hervorrufen mußte, die verkündigte Freiheit nicht zugeben. Auf die ersten Aeußerungen solcher Bedenken, welche später einzig in einer von einigen beherzteren Männern von Frutigen in Folge einer Landesgemeinde-Versammlung mit Bestimmtheit dem Verfassungsrathe vorgetragen wurden [1]), war eine geheime, noch längere Zeit nachher unter dem Namen der „Schutzvereine" fortbestehende Genossenschaft gestiftet worden, welcher eine außer dem Gesetz und außer den Behörden sich bewegende Aufsicht und damit verbundene Thätigkeit zugewiesen war. Eine zahlreiche, von Mitgliedern des Verfassungsraths geleitete, von Männern aus den verschiedenen Theilen des Kantons besuchte, Versammlung im Casino war am 2. Mai abgehalten worden, welche sich offenkundig zum Zwecke setzte, ein stehendes politisches Direktorial-Komite in der Hauptstadt und eine Menge Filial-Vereine in den Amtsbezirken zu errichten, wodurch als zwischen Anhängern einer Faktion eine feste und dauernde Verbindung gestiftet und ihr Anhang mehr und mehr ausgebreitet werden sollte [2]).

Bei Ruchtbarwerdung der Casino-Versammlung wurde der Justiz- und Polizei-Rath veranlaßt, schon 2 Tage nachher unterm 4. Mai dem Central-Polizei-Direktor den Auftrag zu geben über die Aufstellung eines gefährlichen Direktoriums und politischen Clubs Erkundigungen einzuziehen. Der Präsident des Justizrathes sah sich im Falle, den von diesem Kollegium beschlossenen Erlaß mit seiner Unterschrift zu versehen. In Folge desselben wurde ein vom 16. Mai datirtes Umlaufschreiben unterzeichnet, „die Ihnen bekannten Freunde" zur Hand gebracht, welches an die „werthen Freunde" im Lande herum gerichtet war, um den am 2. Mai im Casino begründeten Verein in's Leben treten zu lassen. Nach der Aufforderung, alle Bekannten auf die Folgen einer Verwerfung der Verfassung aufmerksam zu machen und nach Erwähnung der guten Aufnahme, welche Professor H. Schnell und Dr. Mani als Repräsentanten desjenigen Theils des Bernervolkes, der sich für eine freiere Verfassung ausgesprochen bei der helvetischen Gesellschaft in Schinznach, ge-

---

[1]) Adresse vom 30. Mai und Zuschrift vom 13. Juni 1831.

[2]) Schreiben des Kleinen Raths an Altschultheiß von Wattenwyl als Präsident der Standeskommission d. d. 8. Juni 1831.

funden und nach Belobung des dort gesprochenen Nekrologs des „besten Eidgenossen" Usteri, folgte in der Nachschrift die Anzeige von Neckereien, Beleidigungen und Drohungen junger Leute gegen Mitglieder des Verfassungsraths mit der zu Einführung einer geheimen Polizei sich qualifizirenden Aufforderung „vielfältig, vermuthlich in Begünstigung des Alten, „von gewissen Männern stattfindenden Reisen im Kanton in etwas auf „die Spur zu kommen und jedesmal anzuzeigen, wenn ein solcher Herr „bei Euch eingetroffen und wann er abgereiset." Die drei Aktenstücke, das Schreiben des Justizraths an den Central-Polizei-Direktor, das Schreiben der „bekannten Freunde" und dasjenige des Kleinen Raths an Wattenwyl als Präsidenten der Standes-Kommission wurden von demselben unterm 8. Juni dem Verfassungsrathe mitgetheilt und gleichzeitig auf Befehl des Kleinen Raths durch den Druck bekannt gemacht.

Der Verfassungsrath antwortete mit Unterschrift seines Präsidenten unterm 10. Juni dem Präsidenten der Standes-Kommission. Die Einladung zu einer Zusammenkunft der Freunde des Verfassungswerks im erwähnten Sinne wurde bestätigt mit dem Beifügen, daß die Abfassung und Einführung der Statuten zu Bildung der Association noch nicht stattgefunden habe. Die Personen, welche theils unter dem Vorwande zu Bezeugung der Anhänglichkeit an die bestehende Regierung, theils mit der ausgesprochenen Absicht die Vollendung der neuen Verfassung zu hintertreiben sowohl in der Hauptstadt als in verschiedenen Gegenden des Landes Unterschriften sammeln, seien mit Geld versehn und suchen in den Schenken durch Bewirthung die Leute zu Beisetzung ihrer Namen zu bestimmen; in den Amtsbezirken von Pruntrut und Delsberg sollen nicht nur auf gleiche Weise Unterschriften gesammelt, sondern sogar heimliche Werbungen angeblich zu Verstärkung des Landjäger-Korps gemacht worden sein. Endlich wird der feindseligen Tendenz der unter Censur stehenden allgemeinen Schweizer-Zeitung gedacht. Der Verfassungsrath verlangt die Bekanntmachung seiner Zuschrift unter „Versicherung seines Zutrauens „in die von der Regierung getroffenen und noch ferners zu treffenden „Maßnahmen zu Erhaltung der Ruhe und Eintracht, die er, soweit es „ihm seine Stellung gestatte, unterstützen werde." Der Kleine Rath erließ auf diese Mittheilung ein Schreiben — 20. Juni — an den Präsidenten der Standes-Kommission. Er bemerkt, daß, wenn Mitglieder des Verfassungsraths von Umtrieben, welche weder mit Aktenstücken noch genauen Indicien belegt seien, schon frühere Kenntniß gehabt haben wollen, es befremde, daß weder Beschwerde geführt, noch jene bei den betreffenden Behörden anhängig gemacht worden seien, und noch mehr müsse die Erklärung auffallen, daß bis zum 10. Juni die Abfassung und Einfüh-

rung der Statuten der geheimen Association nicht stattgefunden habe, da die im Drucke vorhandenen Statuten des patriotischen Vereins für den Kanton Bern vom 28. Mai 1831 datirt seien. Er erwähnt der Ausstreuung falscher Nachrichten, z. B: die Regierung rufe fremde Truppen in's Land, der Verbreitung falscher Auszüge aus der Standesrechnung, der unwahren Behauptung, die allgemeine Schweizer-Zeitung stehe unter Censur, während sie bereits unterm 7. Mai derselben enthoben worden sei und ihr unterzeichneter Redaktor belangt werden könne, dieweil die unbenannten Redaktionen des Volksfreundes, des schweizerischen Beobachters und anonyme die giftigsten Ausfälle und Verläumdungen enthaltende Druckschriften jeder Art Klage entzogen seien. Nach dem Wunsche des Verfassungsrathes werde sein Antwortschreiben im Druck bekannt gemacht werden, zugleich mit obigen Bemerkungen. Der Zuschrift wird eine Abschrift der im Drucke verbreiteten so betitelten Statuten des patriotischen Vereins für den Kanton Bern beigefügt. Es besagen dieselben: Art. I. Dessen Gründung und Ursprung bei der Volksversammlung in Münsingen am 10. Jenner und im Casino am 2. Mai 1831. Art. II. Er bestehe aus allen Staatsbürgern, welche an der vom Volke ausgegangenen politischen Regeneration wahren und thätigen Antheil zu nehmen bezeigt haben oder bezeigen werden, namentlich aus denen, welche die Statuten unterzeichnen. Art. III. Zwecke des Vereins: genaue Befolgung der Erklärung des Provisoriums der gegenwärtigen Regierung, Beschützung des Verfassungsraths, Wirken auf Annahme der neuen Verfassung, Beobachtung des öffentlichen und geheimen Treibens der Feinde der Ordnung und der oben angegebenen Zwecke, Vereitelung ihrer bösen Absichten und Anschläge durch dazu geeignete Mittel; alles mit mehrerem. Art. IV. Geschäftsführung durch das am 2. Mai ernannte Central-Komite, bestehend aus sechs in Bern wohnenden Staatsbürgern und durch Bezirkskomite's in jedem Amtsbezirk. Zu Bestreitung der bedeutenden zu Ausführung der Zwecke erforderlichen Kosten, Verpflichtung jedes Mitglieds zu einem Beitrage von 1 bis höchstens 12 Schweizerfranken, welche die Bezirks-Komites an das Central-Komite einzuliefern haben, welches jährlich Rechnung an jene zu Einsicht jedes Kontribuenten an die Bezirks-Komite's übersenden wird und Unterstützung dieser letztern aus der Kasse des ersteren. Art. V. Verpflichtung, den Austritt aus dem Verein dem Komite schriftlich anzuzeigen. Gegeben 28. Mai 1831. Auch diese drei Aktenstücke wurden auf Befehl des Kleinen Raths unterm 22. Juni durch den Druck bekannt gemacht.

Die Schutzvereine, begünstigt und unterstützt von der neuen Regierung, dauerten noch längere Zeit fort, bis sie, zwecklos geworden, ver-

schwanden. Ihre Aufstellung und ihr Treiben gaben zu Stiftung eines ihnen gegenüberstehenden „Sicherheits-Vereins" Veranlassung, der jedoch von der nämlichen Regierungsgewalt unter Strafdrohung unterdrückt wurde, welche die Schutz-Vereine aufrecht erhielt. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß letztere an der Erbitterung der Parteien großen Antheil hatten, wie sich dies schon aus dem Impulse der Statuten erwarten ließ. Die nach tief eingreifenden Umwälzungen 1803 und 1814 an die Leitung der Geschäfte berufenen Regierungen hatten es als erstes Bedürfniß des Staatslebens erachtet, die Milderung des Parteizwistes anzustreben, wenn auch nicht immer mit Erfolg. Jetzt schien man, und dieß hat sich sehr weit hinausgezogen, bedacht, die Kluft zu erweitern, die Feindschaft zur Unversöhnlichkeit zu steigern.

Sei es zu Unterstützung der im Schreiben des Verfassungsraths vom 10. Juni enthaltenen Angabe von Umtrieben im Jura, oder als bestimmteren Ausdruck vorangegangener mündlicher Anzeigen, erstattete unterm 14. Juni Stockmar einen aufregenden schriftlichen Bericht an den Verfassungsrath: Im Jura wie anderwärts setze eine Minorität dem Verfassungswerke einen, in den Tagen der Gefahr passiven, jetzt bei zu langer Fortdauer eines provisorischen Zustands sehr thätigen Widerstand entgegen, es sei der Widerstand der Vorurtheile eines Theils des Klerus und der Anhänger des göttlichen Rechts und der Legitimität; der Widerstand der Eitelkeit der örtlichen Behörden, die sich in burgerliche Aristokratien zu Stadt und Land, eigentliche Zerrbilder der patrizischen Aristokratie gestaltet hätten, Widerstand persönlicher Interessen aus Besorgniß von Beamteten, ihre Stellen zu verlieren. Es folgt eine Auslassung gegen aufregende Kanzelreden, die Angriffe der allgemeinen Schweizer-Zeitung, die Vorstellung von Frutigen, im Jura früher bekannt, als sie in Bern angekommen sei, alles dieses seien nicht vereinzelte Thatsachen, sondern das Werk einer verborgenen Faktion. Agenten durchstreifen das Land, die Bürgerwache von Pruntrut als ein Hinderniß solcher Umtriebe habe beseitigt werden müssen, sie sei am 5. April unterdrückt worden. Die Vermehrung des Landjäger-Korps habe denen, welchen so oft mit Bajonneten, sogar fremden, gedroht worden, Besorgnisse, den Gegnern der Verfassung Kühnheit eingeflößt. Infolge der Schlägerei vom 8. Mai über politischem Zank sei Tags darauf eine übel zusammengesetzte Verbindung angeblich zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe gestiftet werden. Am 31. Mai hätten dann Truppen in Pruntrut einrücken sollen, welche durch Agenten — ohne Zweifel nicht der Regierung, sondern einer geheimen Macht — hätten mißbraucht werden können. Diese Garnison sollte die Mitglieder der Bürgerwache ent-

waffnen, die bereits 50 bis 60 Mann starken Landjäger durch Rekrutirung aus ehemaligen Schweizer-Soldaten auf 400 Mann für den Jura gebracht, ferner 150 Freiwillige aus den Auszügern und Reserven, ausgewählt unter ergebenen Leuten sollten jene Besatzung bilden, doch habe Niemand marschiren wollen. Im Gegentheil seien am 29. und 30. Mai bewaffnete Bewohner aus den umliegenden Gemeinden nach Pruntrut gekommen, um sich dem allfälligen Einzuge jener zu widersetzen. Auf Vorstellungen einiger Pruntruter Bürger an den Amtsverweser durch Versöhnungs-Maßregeln, dem gespannten Zustande ein Ende zu machen, welche Stockmar selbst am 5. Juni wiederholt habe, sei geantwortet worden: Es werde Gewalt allein angewendet werden. Gleichzeitig durchzögen verdächtige Personen das Land, im Amt Courtelary seien die Freiheitsbäume in einer Nacht umgeworfen worden und in der Nacht vom 23. auf den 24. Mai habe der Oberamtmann von Münster das Dorf Court unter Waffen gestellt, während alles um ihn herum ruhig war. Das einzige Mittel, Ruhe herzustellen, sei jede außerordentlich bewaffnete Macht zu entfernen und den Bürgern die Aufrechthaltung der Ordnung anzuvertrauen [1]).

---

[1]) Zu Würdigung der von Stockmar vorgebrachten Rügen und Vorschläge liefern die amtlichen Berichte über die unterm 22. Augstmonat nachher vornehmlich unter seinem und seines damaligen Genossen Vautrey Einflusse gestandene Urversammlung zu Wahl der Wahlmänner einen sichern Beitrag. Am Vorabend der Wahl spät schreckten die an den Thüren des Amtsverwesers Berbier, des Bürgermeisters Trincano, des Bürgermeisters Kohler und des Einziehers Kuenet gelegten Mordkläpfe das Publikum. Am Tage der Wahl zog ohne Autorisation der Behörden die garde urbaine bewaffnet zum Versammlungssaal und ertheilte einen gedruckten Wahlvorschlag, in welchem den Namen Vautrey und Stockmar diejenigen von 17 Gesinnungsgenossen angereiht waren. Das Begehren des präsidirenden Bürgermeisters, welcher in der Versammlung nicht zu derselben gehörende Personen bemerkte, den Namens-Aufruf vorangehen zu lassen, wurde mit rohem Geschrei verhöhnt und das Bureau tumultarisch besetzt. Aus dem großen Saal des Kollegiums wurde die Versammlung eigenmächtig in das Theater verlegt, worauf hin die nicht zu den Schreiern gehörenden Wähler sich zurückzogen und erst Nachmittags einzeln wieder an den Verhandlungen theilnahmen. Die 19 durch die garde urbaine in Vorschlag gebrachten Kandidaten, Vautrey und Stockmar voran, wurden gewählt. Mehrere aus dem Armenseckel unterstützte Individuen hatten das Stimmrecht ausgeübt. Um 7 Uhr Abends wurde der Sieg durch Böllerschüsse verkündigt. (Zwei amtliche Berichte vom 23. Augstmonat). Auch für die Wahl der Abgeordneten (durch die Wahlmänner) am 25. Augstmonat, wurden die Anordnungen der Behörden nicht befolgt. Die 171 Wahlmänner begaben sich aus dem ihnen angewiesenen Casino-Saal unter Geleit eines Pikets der garde urbaine in das Theater, wo Stockmar als Erst- und Vautrey als Zweit-Gewählter an der Spitze der neun Abgeordneten verkündigt wurden. Bericht vom 25. Augstmonat. Es lieferte diese Wahl ein Belege zu der Bemerkung, daß eine Staatsumwälzung neuerer

Dieser weitläufige schriftliche Rapport Stockmars, in welchem die Bürgermeister Trincano von Pruntrut und der Amtsverweser Verbier als dem Berichterstatter mißfällig erscheinen, offenbar auf Erregung berechnet, forderte schließlich, unbeschadet der unwillkürlichen Naivität des Einverständnisses einer dreifachen Opposition aus sehr achtbaren Klassen der Staatsbürger, den Verfassungsrath zu Ergreifung von Maßnahmen auf, „von denen der Friede des Vaterlandes, die Sicherheit der Arbeiten „des Verfassungsrathes und vielleicht das Schicksal der Verfassung abhange." Bereits am 15. übersandte der Verfassungsrath dem Präsidenten der Standes-Kommission einfach diesen Bericht mit der einzigen Bemerkung, daß nach öffentlicher Aussage des Hrn. Helg [1]) im Amte Delsberg nur etwa 30 „bekannte" Personen unruhig gewesen seien. Wattenwyl in einer (eigenhändig im Concept vorhandenen) Antwort vom 20. Juni an den Präsidenten des Verfassungsrathes bezeugte sein Befremden über den sogeheißenen Rapport. Abgesehn von der Aufgabe des Verfassungsrathes, welcher nicht berufen sei, sich mit Gegenständen der Staatsverwaltung und der Polizei zu beschäftigen, wird es als auffallend bemerkt, daß die in unangemessenem Ton und feindseliger Tendenz abgefaßte Schrift eine ihr nicht gebührende Aufmerksamkeit erhalten habe, dieweil dem Vorstande als Präsidenten des Justizrathes und auch mehreren Mitgliedern des Verfassungs-Rathes die Unrichtigkeit des Inhalts bestens bekannt sein mußte. Nach einem kurzen Rückblick auf die Umtriebe im Jura und auf das Verhalten der garde urbaine in Pruntrut bemerkt er, ihm, dem Präsidenten des Justizrathes, sei umständlich und aktenmäßig bekannt, daß die Vereinigung von 28 bis 30 (nicht 60, wie es Hrn. Stockmar zu sagen beliebe) Landjägern in Pruntrut zu Handhabung der Ruhe wesentlich mitgewirkt habe und daß bei ihrem sehr beschwerlichen Dienste nach dem Antrage des Justizrathes ihre Vermehrung auf 40 bis 50, nicht auf 400, angerathen sei. Er wisse auch ebenso, nach welchen Ereignissen die Amtsbehörde zu Einberufung von 100 bis 150 Freiwilligen aus der Miliz, die unter dem Befehle des Amtsstatthalters stehen würden, Befugniß erhalten habe. Es sei also auffallend, daß die unschicklichen Verdächtigungen Stockmars in der Versammlung Glauben gefunden zu haben scheinen. Wattenwyl schließt: „Ich glaube einen Beweis von Achtung „gegen die h. Regierung und gegen den Verfassungsrath zu geben, daß „ich diesen Rapport ersterer nicht zur Kenntniß bringe, sondern Ew. Tit.

Gestaltung nie und nirgends vorgekommen sei, ohne das Geleit betrüglicher oder wenigstens unförmlicher Wahlakte.

[1]) Ein als zuverlässig bekannter Mann.

„nach gezogener Abschrift, von welcher ich wünsche, keinen Gebrauch machen „zu müssen, zurück sende, zugleich denn, von mir aus, die oben enthaltenen Bemerkungen Ihnen Tit. als Beleuchtung zu erwidern mir die „Ehre gebe."

Mittlerweile war die Berathung der Verfassung ihrem Ende nahe zugeschritten. Die durch das Tagblatt veröffentlichten Schlußnahmen erweckten unter den Genossen gemäßigter Meinungen zu Stadt und Land mit dem Gefühl, daß in den Bestimmungen vielmehr der Sieg einer äußersten Meinung als die Sorge für allgemeines Wohl sich ausspreche, aufrichtige Besorgnisse. In vertraulichen Besprechungen unterhielten sich mehrere Freunde Wattenwyl's über diese Zustände, und über die Möglichkeit, in Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der Dezember-Wünsche, anstatt einer, alle bestehenden Einrichtungen umstürzenden Umwälzung einen Uebergang von einem Verfassungsprinzip zu einem andern so zu vermitteln, daß Erprobtes zu erhalten möglich, Erwünschtes erreicht werde. Es wurde in sehr engem Kreise eine Repräsentativ-Verfassung entworfen, in welche hier näher einzutreten unnütz wäre. Es genüge die Angabe der Eintheilung des Kantons in 6 Wahlbezirke und der Zusammensetzung eines Großen Rathes von 300 Gliedern, aus 140 (statt der bisherigen 70) von den Amtsbezirken, 78 von 13 Wahlzünften der stimmfähigen Einwohnerschaft der Stadt Bern, 38 von den Munizipal-Städten und 44 vom Großen Rath selbst gewählten; von diesen letztern mußten je vier aus jedem der 6 Wahldistrikte, 20 konnten aus allen wahlfähigen Bürgern gewählt werden. Statt allgemeinen Stimmrechts werden Bedingungen für dessen Ausübung, sowie für die Wahlfähigkeit aufgestellt. Beschränkung der Amtsdauer für die Großen Raths-Mitglieder auf 9 Jahre, und Abberufungsrecht durch die Wahlkreise werden ausgesprochen. Der Kleine Rath wurde auf 19 Mitglieder beschränkt, aus jedem Distrikt muß wenigstens ein Mitglied gewählt werden. Anerkennung des Petitionsrechts, des freien Gebrauchs der Presse nach einem vom Großen Rath zu erlassenden Preßgesetze, der Loskäuflichkeit von Zehnten, und nach billigen Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetz, freiere Niederlassung aller Kantonsbürger im Kanton. Gänzliche Trennung der Stadtverwaltung von Bern. Zusicherung an die Gemeinden für Eigenthum und Verwaltung ihrer Gemeinds- und Burger-Güter, und mehrere andere, in den Wünschen betonte Bestimmungen fanden in jenem Entwurfe Aufnahme. Gegen weitere Versuche, demselben Eingang zu verschaffen, erhoben sich indeß mancherlei Bedenken und Zweifel, namentlich derjenige, daß Mittelmeinungen zwischen schroff sich entgegenstehenden Ansichten diesen keine Befriedigung gewähren und, bei dem bedeutenden Widerspruche des

Vorschlags mit dem vom Verfassungsrathe bis dahin aufgestellten, nahe am Schlusse dieses letzteren, es zu einer neuen Berathung in seinem Schooße nicht mehr an der Zeit sei, und eine außerhalb des Verfassungsrathes geführte Bekämpfung desselben als eine Provokation zu neuen Unruhen würde angesehen oder doch dargestellt werden. Nach Rücksprache mit einigen wenigen Männern gedachte man den Versuch ohne weiters fallen zu lassen. Wattenwyl, dem derselbe war mitgetheilt worden, theilte diese Meinung nicht und erklärte, er wolle von sich aus und auf eigene Verantwortlichkeit einen von ihm als zum zukünftigen Landeswohl gedeihlich anerkannten Vorschlag ergehen lassen, und, wie immer, seiner Ueberzeugung getreu, theilte er denselben mit einer Zuschrift vom 24. Juni dem Verfassungs-Rathe unter kurzer Anbringung seiner Beweggründe mit, unter der Erklärung, daß dieser Schritt ein von ihm einzeln, ohne Mitwissen irgend einer Behörde gethaner sei[1]).

[1]) Wir glauben die Zuschrift als Beitrag zur Charakterschilderung Wattenwyls hier folgen lassen zu sollen. „Tit.! Mit gewissenhafter, ernster Aufmerksamkeit, wie es die „hohe Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, hat der Unterzeichnete die bis anhin bekannt „gewordenen Bestimmungen der zukünftigen Landesverfassung erdauert, über deren Annahme oder Verwerfung abzustimmen er mit allen andern Kantonsbürgern wird berufen „sein und da er vielen der wichtigsten derselben nicht beipflichten kann, so entschließt er sich, „diese Erklärung von nun an mit derjenigen Offenheit, die er sich stets zur heiligen Pflicht „gemacht hat und die er seinen Mitbürgern, denen er seit langen Jahren vorzustehen die „Ehre genoß, schuldig zu sein glaubt, vor dem nahe bevorstehenden Ende seiner politischen „Laufbahn abzugeben und zwar um so mehr als früherhin über den Entwurf, welcher „den Berathungen zu Grunde gelegt worden, die öffentliche Stimme nicht vernommen „wurde und es nach vollständig beendigter Arbeit wohl zu spät sein dürfte, diese Aeußerung „an die Behörde gelangen zu lassen.

„Der Unterzeichnete bedauert es innig, daß, entgegen der übergroßen Mehrzahl aller „eingelangten Wünsche, die auf gegenseitigen Rechten und Verhältnissen beruhenden Grundlagen gänzlich verlassen wurden; daß anstatt möglicher, der Zeit angemessener Verbesserungen oder nöthiger Veränderungen, eine beinahe alle Einrichtungen beschlagende Umwälzung stattfinden soll, welche wenig Aussichten zur Beruhigung und Sicherheit gewährt.

„Er fühlt es jedoch, daß durch einfache Verwerfung dem schwankenden Zustande kein „Ende gemacht würde, welcher unser früherhin so glückliches Land allen Stürmen leidenschaftlicher Entzweiung Preis zu geben droht und entschließt sich daher, als einzelner seinem „Vaterlande treu ergebener Mann, nach individueller, auf das Bedürfniß der Zeit gegründeter Meinung und, aus dem Standpunkte, den der Verfassungsrath selbst aufzustellen „sich bewogen gefunden hat, ausgehend, diejenigen Grundsätze zu bezeichnen, auf denen „nach seiner Ueberzeugung und vielleicht auch nach derjenigen eines großen Theils seiner „Mitbürger, unter den dermaligen Umständen das bernische Gemeinwesen zu Begründung „künftiger Ruhe und innern Friedens hätte eingerichtet, verderbliche Zerwürfnisse und „Parteiungen vermieden werden können. Unterzeichneter entschließt sich zu diesem Schritte „einzeln, ohne Mitwissen irgend einer Behörde und überläßt den Erfolg dem ruhigen Ur-

Das Schreiben und der Entwurf wurden abgelesen und ohne weitere Bemerkung beseitiget. Wattenwyl's Beweggründe und Sprache verstanden sich nicht mit der Versammlung in ihrer Zusammensetzung und ihrer Richtung [1]).

Am 7. Juli erließ der Verfassungsrath das Gesetz über die Annahme der vom 6. datirten Verfassung, und unterm 16. Juli promulgirte die Standes-Kommission dasselbe. Die Abstimmung, öffentlich, Mann für Mann einzeln herantretend, um sein Ja oder Nein auszusprechen, erfolgte am 31. Juli. Schultheiß Fischer erklärte in einer Zuschrift an den Verfassungs-Rath unterm 22. seine Verwerfung, unter Heraushebung des § 43, als eines gegen die Stadt Bern gerichteten Verstoßes gegen die Rechtsgleichheit. 188 Stadtburger von Bern, meist der Regierung und dem Patriziat angehörig, erklärten ebenso mit Berufung auf die nämlichen Gründe, welche Wattenwyl angeführt hatte, in Beilagen zu der „Allg. Schweizer-Zeitung" die Verwerfung. Es fand sich ungefähr der Drittel der stimmfähigen Bevölkerung zur Abstimmung ein, alle zur Annahme Entschiedenen und für dieselbe Gewonnenen. Von den Verwerfenden (sogar nach Tillier's Zeugniß war das Urtheil der Gemäßigten über diesebe im Allgemeinen kein günstiges) erschienen bei der ausersehenen Abstimmungsweise nur die um ihre Popularität Unbekümmerten. Annehmende wurden 27,802, Verwerfende 2152 im ganzen Kanton gezählt.

Wattenwyl hatte die Ablehnungen der in den Verfassungsrath gewählten, nicht zahlreichen Mitglieder der Regierung bedauert, obschon er sie, nach allem, was vorgegangen war, nicht tadelte. Ebenso hätte er

---

„theile des Verfassungsrathes und seiner Mitbürger zu Stadt und Land. Möchten alle „Bewegungen und Aufreizungen, die über die wichtige Frage der Annahme oder Ver„werfung einer Verfassung erhoben werden könnten, als landesverderblich unterbleiben und „einzig gewissenhafte, freie, ruhige Prüfung obwalten; es ist diese allein, welche der Unter„zeichnete verlangt, der sich gegen alles, was Erbitterung und Unordnung herbeiführen „könnte, feierlich ausspricht.

„Tief bekümmert über manche Wahrnehmung, die im Sturme der Leidenschaft un„beachtet geblieben zu sein scheint, lebendig ergriffen von dem Gefühle der Verantwortlich„keit gegen Gott und Vaterland, welche in so bewegten Zeiten mit jedem Schritte des „öffentlichen Lebens verbunden ist, sieht Unterzeichneter dem nahen Ziele des seinigen mit „dem Verlangen und der Hoffnung entgegen, dereinst da, wo keine Leidenschaft spricht und „kein Unrecht drückt, treu erfunden zu werden.

Bern, den 24. Juni 1831. Sig. Rudolf von Wattenwyl,
Schultheiß."

[1]) Außerhalb des Rathsaales des Verfassungs-Raths wurde die von den „bekannten Freunden" sobenannte „Schultheißen-Verfassung", besonders im Jura und im Seeland, auch durch nächtlich angeschlagene gemeine Zerrbilder verhöhnt.

gewünscht, daß bei den Wahlen in den neuen Großen Rath die wenigen Gewählten zur Annahme sich hätten entschließen können, ohne aber den entscheidenden Gründen der Ueberzeugung und des Ehrgefühls, das so mannigfach absichtlich gekränkt und verletzt worden, seine Anerkennung zu versagen, sowie er auch die Abneigung natürlich fand, durch Zusammenhörigkeit mit Einigen, welche die Grundlagen zerstören halfen, zu deren Bewahrung sie verpflichtet waren, einem Verdachte selbstsüchtiger Zwecke sich bloßzustellen. Er selbst, mit Berufung auf sein vorgerücktes Alter, auf seinen schon länger beschlossenen Austritt aus dem öffentlichen Leben, lehnte eine Anfrage vom Großen Rathe aus über die Annahme einer Wahl in verbindlicher Weise ab, und sein Sohn, Mitglied des bisherigen Großen Rathes, in der vollen Thätigkeit eines begabten und arbeitskräftigen Mannes, die im Amte Fraubrunnen auf ihn gefallene, wie solches auch einige andere, aus der Zahl bisheriger Mitglieder des Großen oder Kleinen Raths gewählte Stadtberner thaten. Den hauptsächlichsten Grund zur Ablehnung, abgesehen von einzelnen persönlichen Verhältnissen oder Anschauungen, bildete die aufrichtige Ueberzeugung nachtheiliger Folgen der Verfassung für das Vaterland; einer solchen Verfassung Treue geloben wollten sie ebensowenig, als unter äußerer Annahme und Verpflichtung zu derselben gegen sie wirken [1]). Diese Ablehnungen sind vielfach getadelt, ein Selbstmord des Patriziats genannt worden [2]).

Unwidersprechlich ist, daß die bittersten Gegner desselben unermüdet jene Ablehnungen als Zeugniß der Feindschaft des Patriziats gegen das Land (dem dasselbe anzugehören, es in blühenden Zustand zu bringen sein Stolz war und bis auf's letzte sein Bestreben blieb) darzustellen sich bemühten, und daß, dies kann nicht in Abrede gestellt werden, manche gemäßigte, dem politischen Getriebe gewöhnlich ferne stehende Staatsbürger sich durch vermeintliche Verschmähung ihres guten Willens gekränkt und abgestoßen fühlten. Ueberhaupt war vielfach Annahme der Verfassung empfohlen und waren Viele für dieselbe gewonnen worden durch das Vorgeben, daß es keineswegs um Beseitigung geachteter Magistrate zu thun sei [3]), welche in ihren Stellungen verbleiben würden, und so brachten

---

[1]) Allerdings behauptete solcher Ansicht gegenüber einer der Gewährsmänner neuen Rechts: ein Eid binde nur so lange, als die Verfassung halte.

[2]) In andern Kantonen wurden alte, die neuen Wahlen nicht ablehnende Regierungsglieder, welche nicht selbst der siegenden Partei angehörten, sehr bald zum Austreten veranlaßt.

[3]) So wurde in einer Sitzung des Kleinen Raths noch späte im Dezember — sehr wahrscheinlich zufolge der Versicherungen von Führern — erklärt, es werde keinerlei Umsturz bezweckt, man wünsche blos Garantie für die Zukunft.

denn die Lenker der Bewegung in die meisten Wahlkollegien ein oder mehrere, den Wählern nicht persönlich, aber als zur Regierung gehörend bekannte Namen in Vorschlag, allerdings, um nicht Vielen auf einmal den Eintritt zu öffnen, in 14 Wahlkollegien denjenigen von Rathsherrn Tscharner und in 11 von Rathsherrn Lerber, so daß diese 2 patrizischen Namen, deren Träger sich der Bewegung angeschlossen hatten, und einige andere doppelt oder dreifach vorkommende bei wohl 30 Wahlkollegien den Dienst leisteten.

Auf viele Jahre hinaus ist zu Anfachung des Mißtrauens und zu Entfremdung des Landes vom Patriziat fortwährend die sogeheißene feindselige allgemeine Ablehnung desselben als eine Verhöhnung des Volks verrufen worden. Thatsächlich ergibt sich: Nach der ersten Wahl schlugen aus, als zu dem Patriziat gezählt: Schultheiß Fischer; Rathsherr Fellenberg; Rathsherr von Graffenried; von Effinger, Oberamtmann von Burgdorf; Frisching von Rümligen; Wurstemberger von Wittigkofen; davon 3 Mitglieder des Kleinen, 3 des Großen Raths, in allem Sechs Ablehnungen von dieser Seite. Ueberdies schlugen aus, denen es nicht übel verdeutet wurde: Dr. Ammann; Dr. Gugelmann; Baumann, Gerichtspräsident; Prof. Anker; Prof. S. Schnell; Fellenberg von Hofwyl; Verwalter Roschi; Mauerhofer, Negt.; Oberstlt. Hahn (9). Wegen der vielen Doppelwahlen und der 15 Ablehnungen war die Nachwahl eine zahlreiche. In der ersten Wahl hatten, zu dem Patriziat gezählt, angenommen: Rathsherr Tscharner; Rathsherr Lerber; Tscharner von Kehrsatz; Kriegsrathsschreiber Ernst; Ott, Oberamtmann von Büren; Rathsherr Bürki; Em. von Goumoens; Staatsschreiber May; Tillier; von Tavel (3 Mitglieder des Kleinen, 6 des Großen Raths und 1 Beamter), zusammen 10. Die Zahl von 9 aus dem ehemaligen Großen und Kleinen Rath war eine geringe, die von 6 Ablehnungen unbedeutend; es wurde daher für die Nachwahl ein zahlreicheres Verzeichniß patrizischer Namen den Wahlversammlungen zugeschickt. Es erfolgten 7 Annahmen: Verhörrichter von Wattenwyl; Oberst Herrenschwand; Standesbuchhalter Jenner; Justizrathschreiber Stettler; Tscharner vom Sulgenbach, älter; Major Lerber; Appellationsrichter Daxelhofer; und 11 Ablehnungen: Oberstlt. Alex. von Wattenwyl; Tscharner von Bümpliz; Rathsherr Zeerleder; Rathschreiber Wurstemberger; Appellationsrichter von Erlach; Amtsstatthalter Stürler; Artillerie-Oberst Tscharner; Oberstlt. von Wattenwyl-Stettler; Rathsherr Stürler; von Wattenwyl von Landshut; Dragoner-Oberst Steiger. Also ergaben sich für beide Wahlen zusammen 17 Annahmen und 17 Ablehnungen. Diesen letzten, einer kleinen Bruchzahl aus den im bisherigen Großen Rathe dem Patriziate zugezählten Mit-

gliedern, wurde es so übel gedeutet, daß sie nicht unter Beiseitsetzung der angedeuteten gewichtigen Gründe als eine Minorität — nach der ersten Wahl von sechs, nach der zweiten Wahl von eilf Stimmen — einer mehr als zehnfachen Majorität, welche es an feindseligen Aeußerungen nicht hatte mangeln lassen, in nutzlosen Bestrebungen entgegentreten wollten. Sie mußten einsehn, daß es um einen Versuch der Verständigung oder Annäherung nicht zu thun sei, für welchen denjenigen ein billigeres Minoritäts-Verhältniß wäre angewiesen worden, deren Mitwirkung bei der Reorganisation des Staatswesens gesucht zu haben man hintenher vorschützte, nachdem alles war gethan worden, um sie unmöglich zu machen. Odisse quem laeseris.

Diese Hergänge trugen, wie natürlich, das Ihrige zu Erbitterung der tief verletzten Mitglieder, Freunde und Anhänger der alten Regierung bei, die sich in ernsten Aeußerungen oder auch in der Presse, in Spottgedichten, Zerrbildern kund gab, und zu jenen auf einen bestimmten Zweck unverrückt hinarbeitenden Feindseligkeiten wenigstens einen Vorwand lieferten [1]).

Wir übergehen manche Vorfälle, die theils im Innern des Kantons aus Anlaß der Abstimmung über die Verfassung und der nachherigen Wahlen, theils in Beziehung zu den in Basel und Neuenburg ausgebrochenen Unruhen bis zum Abtreten der alten Regierung sich ereigneten, da dieselben zwar den Amtsschultheiß schon als Präsident derselben in Anspruch nahmen, jedoch nicht in maßgebender Weise auf die Entwicklung der Bernerschen Verhältnisse Einfluß übten. Bei den Neuenburger Unruhen erregte die Entsendung aus dem Zeughause eines Wagens mit Kaputröcken, welche auf Begehren des Staatsraths von Neuenburg für die von ihm aufgebotenen Truppen hingeschickt wurden, die ganze Aufmerksamkeit der geheimen Polizei des „patriotischen Vereins“. Die Abreise des Wagens wurde durch den Prokurator Frei den „bekannten Freunden“ im Seeland angezeigt, damit er angehalten werde. Nach großem Lärm konnte daraus doch keine Anklage gegen die Regierung erhoben werden, welcher hingegen durch die eidgenössischen Repräsentanten Sprecher und Tillier unterm 24. September in einem Schreiben an Wattenwyl, Präsident „des Geheimen Raths“, der innigste Dank für die Bereitwilligkeit und Genauigkeit in Entsprechung ihrer Wünsche ausgedrückt wurde. Das von der Regierung nach Neuenburg entsendete Auszüger-Bataillon von Tavel, sowie das nach Basel befehligte Bataillon Hahn erhielten für die

[1]) Es ist bekannt, daß Dr. Carl Schnell sich äußerte: „wenn wir 20 Jahre lang „das Patriziat niederhalten können, so ist dann die Revolution durch sich selbst sicher gestellt.“

bei diesen Truppen herrschende Ordnung und Disziplin und ihre Haltung durchaus günstige, in solcher Zeit bedeutende, Zeugnisse. Wir übergehen ebenso die von den CC. eingeleitete Revision der Stadt-Verfassung von Bern, welche durch die Auflösung der CC. als großer Stadt-Rath geboten war, und durch eine aus den Wahlen der Gesellschaften hervorgegangene Verfassungskommission vorberathen werden sollte. Die Wahl in diese Kommission lehnte Wattenwyl ab.

Vermehrte Nachwahlen in Folge von Ablehnungen und Doppelwahlen verlängerten die Dauer der zu Vervollständigung des neuen Großen Rathes nöthigen Frist. Sobald derselbe anzeigen konnte, daß er zu der Wahl des Regierungsrathes und des Obergerichts geschritten und bereit sei, mit denselben die Regierung des Landes zu übernehmen, wurde der bisherige Große Rath auf den 20. Oktober zu einer letzten Sitzung einberufen.

Der Kleine Rath hatte nach dem 13. Jenner die Erstattung eines Berichts an den Großen Rath der Stadt und Republik über die Staats-Verwaltung in den letzten 17 Jahren, von 1814 bis 1830, angeordnet und sowohl den fünf Hauptkollegien als den übrigen Kammern und Kommissionen die Erstattung desjenigen über ihren besondern Geschäftskreis aufgetragen. Alle diese Berichte (mehr als dreißig) wurden dem Rathsherrn K. Zeerleder zur genauen Durchsicht und allenfalls nöthiger (in zwei Ausnahmsfällen eine neue Abfassung erfordernder) Vervollständigung oder Berichtigung zugestellt, welcher sich dieser bedeutenden Arbeit mit Bereitwilligkeit unterzog und dieselbe auf ausgezeichnete Weise zu Ende führte, so daß sie[1]) im Drucke den Mitgliedern des Großen Raths am Tage seines letzten Zusammentritts ausgetheilt und ihre Versendung an die Gemeinden des Kantons anbefohlen werden konnte. Gegen die Wahrheit und die Treue dieses Berichts ist keine Einrede erhoben, über dieselbe kein Zweifel geäußert worden. Nächst dieser Anordnung wurde in dieser letzten Versammlung der Beschluß über Uebernahme der Staatsverwaltung durch die neuerwählte Regierung nach erfolgter, Namens der Standes-Kommission eingebrachter, Anzeige, daß die neue Regierung konstituirt und bereit sei, die Staats-Geschäfte zu übernehmen, gefaßt:

1) Die Staats-Verfassung in allen ihren Zweigen wird morgen, den 21. Oktober, von der neuerwählten Regierung übernommen.

2) Der Amts-Schultheiß sei beauftragt, dieses heute noch durch Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses dem Großen Rath der Republik Bern anzuzeigen und die Standessiegel zu übergeben; und dann als das letzte

---

[1]) In einem starken Oktav-Bande von 582 Seiten Text und 200 Seiten Beilagen.

Wort der abtretenden Regierung an Stadt und Land die Abschieds-Proklamation erlassen:

„Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik „Bern, thun kund hiemit:

„Berner zu Stadt und Land! Die neue Verfassung, unter welcher „Unser Vaterland hinfür leben soll, ist eingeführt. Möge dieselbe Euern „Wünschen entsprechen, möchte sie Euer Aller Glück und Wohlstand, die „Ehre des bernerschen Namens befördern.

„Wir treten ab unter die Mitte Unsrer Mitbürger, mit gleicher Treue „für Unser Vaterland, mit gleicher Ergebenheit an dasselbe, wie Wir sie „während Unsrer Verwaltung hegten. Was Wir gethan, darüber wird „der Zustand des Landes, werden die Ergebnisse Unsrer Haushaltung „Zeugniß reden; was Wir beabsichtigt, darüber vertrauen Wir zu Gott, „dessen Auge Irrthum und Schwachheiten nicht nach dem Maße der Lei„denschaften mißt.

„Wir nehmen von Euch Abschied mit dem Gefühle des Dankes für „diejenigen, die Uns einst in schwierigen Zeiten wie in guten Tagen mit „Zutrauen und Liebe unterstützt, mit ruhigem Bewußtsein über das, was „die Zeit als Unbill bezeichnen wird. Wir empfehlen Euch Aussöhnung „unter entzweiten Gemüthern, Einigkeit im Gehorsam und in der Achtung „vor Gesetz und Obrigkeit, ohne welche kein Gemeinwesen bestehen mag. „Seid mäßig in Begehren und Forderungen, gerecht in Würdigung vieler „Schwierigkeiten, mit welcher jede Regierung, besonders aber in der ge„genwärtigen Zeit, zu kämpfen hat.

„Euch, Beamten und Dienern des Staats in allen Stellen, welche „unter höchst schwierigen Verhältnissen in wichtiger Pflicht zu Aufrecht„haltung von öffentlicher Sicherheit treu beharrtet, geben Wir anmit zum „letzten Mal das obrigkeitliche Wohlgefallen und Unsern bestgemeinten Dank „zu vernehmen; Wir entheben Euch Eurer Pflichten gegen Uns, und „weisen Euch an, Euch Eurer fernerer Verhältnisse halb an die neue „Regierung zu wenden.

„Und auch Ihr, Angehörige des Kantons, seid hiemit des Eides „entlassen, den Ihr Alle, sei es bei den allgemeinen Huldigungen, sei es „bei besondern Gelegenheiten, Uns geleistet. Gedenket mit freundlichem „Sinne des Guten, was unter Gottes Segen während Unsrer Landes„verwaltung geschehen. Seine Güte bewahre Euch und schütze das Land, „dessen Freiheit und Unabhängigkeit unsre Väter erworben, und die zu „erhalten und zu überliefern Unser höchstes Bestreben war.

„Gott sei mit Euch!

„Gegeben in Unsrer Großen Rathsversammlung in Bern, den 20. Weinmonat 1831.“

Die Versammlung wurde dann von Wattenwyl durch eine Rede entlassen, welche wir hier, als den Abschluß seines öffentlichen Lebens, nach der von ihm hinterlassenen, eigenhändig geschriebenen Fassung folgen lassen:

„Ew. Gnaden haben nun den verhängnißvollen und für die Zukunft „unsers bewegten Vaterlandes höchst wichtigen Akt beschlossen, den Sie „an dem merkwürdigen 13. Januar letzthin auf den Zeitpunkt zu thun „und bekannt zu machen erklärt hatten, wo das Volk, welches Hochden„selben in seiner durch mancherlei schändliche Künste aufgeregten Leiden„schaft sein Zutrauen entrissen hatte, sich nach Belieben eine andere Staats„verfassung und Regierung werde gegeben und gewählt haben.

„Mittlerweile wurde von E. G. mit edlem Sinne, mit christlicher „Ergebenheit, mit großmüthigem Ausharren und mit getreuer Pflichterfül„lung das Regiment fortgeführt, ungeachtet der Verhöhnung gesetzlicher „Ordnung, und ungeachtet der eingerissenen Ungebundenheit, die in meh„reren, aber ganz besonders in dem neuen Landes-Theile ein nicht unbe„trächtlicher Theil des Volks sich hat zu Schulden kommen lassen.

„E. G. übergeben nun mit ruhigem Gewissen und mit dem Bewußt„sein, getreu, gerecht, aufrichtig und mit warmer Liebe zum Vaterlande „das Ihrer Sorge anvertraute Land regiert zu haben, Ihre obrigkeitliche „Gewalt in andere Hände. Mögen diese, wenn einmal die Leidenschaften, „die politischen Wirren und das Mißtrauen mit Gottes Hülfe sich legen „werden und wenn Regierungs-Grundsätze, welche die Erfahrung aller „früheren Zeiten als bewährt erkannten, wieder Eingang finden werden, „mit eben so reinen Absichten das Land regieren, und das Glück und „den Wohlstand des Vaterlandes befördern, wie E. G. sich schmeicheln „dürfen, es gethan zu haben.

„Wenn die aufgeregten, durch fremde, Glück und Ruhe zerstörende „Theorien verblendeten und mißleiteten Angehörigen unsers Kantons ein„mal den E. G. so eben ausgetheilten Verwaltungs-Bericht, welcher den „Kirchgemeinden und Städte-Behörden zu Handen ihrer Archive übergeben „wird, lesen und prüfen, so werden sie aus der aktenmäßigen Darstellung „sich überzeugen müssen, daß Hochdieselben, soweit menschliche Regenten „es thun können, das Wohl des Landes getreu und freisinnig besorgt „haben, und daß ihr Mißtrauen und die ausgestreuten Verleumdungen „unverantwortlich sind.

„E. G. treten nun in das Privatleben zurück. Wenige unter Ihnen „haben sich entschließen können, Stellen in der neuen Regierung anzu„nehmen, theils wegen der mit Vorbedacht ausgeführten gänzlichen Um„wälzung alles Althergebrachten, theils wegen der alle bisherigen Staats-

„einrichtungen, die das Land beglückten, zernichtenden, sowie der jedem „schuldigen Dankgefühle für die Stadt Bern widersprechenden Bestim- „mungen der neuen Staatsverfassung. Dieser, nach reifer Ueberlegung „und aus gewissenhafter Ueberzeugung gefaßte Entschluß ist zwar nach „dem herrschenden Geiste vielfach mißdeutet worden. Laßt uns indessen „aufrichtig wünschen, Tit., daß diejenigen unter uns, welche den Versuch „haben machen wollen, zum künftigen Glücke und Heile des Vaterlandes „mitzuwirken, ungeachtet der ungünstigen und verhängnißvollen Zeit-Um- „stände, sich nicht in ihren Erwartungen oder Hoffnungen getäuscht finden. „Laßt uns unsererseits mit Würde, mit Gelassenheit, ohne feindselige Ge- „sinnungen von unsern Stellen abtreten, wie es wahren Christen, die in „den dermaligen, sowie in allen Weltereignissen den unergründlichen Willen „Gottes sehn, wie es Magistraten geziemt, die ihre Gewalt mit dem Be- „wußtsein ablegen, für das Wohl des Vaterlandes mit Gewissenhaftigkeit „gesorgt zu haben, und laßt uns die Zeit ruhig erwarten, wo unser früher „so ehrbares, schätzbares und braves Volk von seiner Verblendung, Un- „gerechtigkeit und Leidenschaftlichkeit zurückgekehrt sein und die Schlechtigkeit „seiner Verführer nach ihrem Verdienste würdigen wird. Meinerseits „verlasse ich gerne die ehrenvolle Staatswürde, die ich seit 28 Jahren mit „dem schätzbarsten Zutrauen meiner H. Regierung und meiner Mitbürger „abwechselnd zu bekleiden die Ehre hatte, und welche, in einem hohen „Alter und bei geschwächten Kräften, bis auf diesen Tag beizubehalten „die Gewalt der seit zehn Monaten obwaltenden betrübten Umstände allein „mir unerläßlich geboten hatte. Allein mein Herz ist tief von Trauer „und Bekümmerniß ergriffen über die Zukunft, welche unserm zerrütteten „allgemeinen und besondern Vaterlande bevorsteht, und über das unglück- „liche Loos, das mir nach so vielen, theils trüben, theils glücklichen Zeiten „meines langen bürgerlichen Wirkens zu Theil wird, den Akt der Auf- „lösung der alten Republik Bern unterzeichnen zu müssen.

„Ich breche ab; allein ich soll noch, bevor ich zum letzten Male diese „Stelle verlasse, Ew. H. G. mit gerührtem Herzen danken für die vielen „unvergeßlichen Beweise von Wohlwollen, Freundschaft, Achtung, Beistand „und Nachsicht, mit welcher insbesonders meine täglichen Mitarbeiter, die „G. HH. des Kleinen Raths, und Sie, Tit., insgesammt mich seit einer „langen Reihe von Jahren beehrt haben. Möge der Allmächtige Gott „Sie segnen und in Ihrer Zurückgezogenheit Ihnen in Ihren häuslichen „Verhältnissen und in der Erinnerung edlen Wirkens Trost, Glück und „Hoffnung schenken; mögen Sie mir die Fortdauer Ihrer Wohlgewogen- „heit und Freundschaft bis an das Ende meiner Tage gewähren, und „möge der Allerhöchste, der uns oft seinen Schutz und Gnade hat ge-

„nießen lassen, unserm bedrängten Vaterlande auch in dieser schweren „Zeit seine Barmherzigkeit, Beistand und Wiederherstellung des innern „Friedens und gesetzlicher Ordnung schenken.

„Dies sind meine letzten Wünsche! Gott der Herr wolle sie in Seiner „Gnade gewähren."

Die Uebergabe der Geschäfte in allen Zweigen der Staatsverwaltung erfolgte unmittelbar. Die meisten öffentlichen Beamtungen mußten infolge der Verfassungsbestimmungen neu besetzt werden; von vielen andern traten die Beamten aus den gleichen oder ähnlichen Gründen zurück, welche sich bei den Ablehnungen der Großen Raths-Wahlen geltend gemacht hatten. Beschwerden über vorübergehende Unzukömmlichkeiten in Folge der eingelangten Rücktritts-Erklärungen machten jedoch neben der Befriedigung der Neuangestellten bei den vielen in Aussicht gestellten Hoffnungen und erregten Erwartungen nicht großen Eindruck und wurden mehr betont als gesuchte Belege zu dem gegen jene Ablehnungen laut erhobenen Vorwürfen.

Der neuen Regierung wurde die Verwaltung, abgesehen von der durch ihre Beförderer herbeigeführten Aufregung, in den günstigsten materiellen Verhältnissen übergeben; vortrefflich geordnete Finanzen, wie ein nachheriger schweizerischer Bundesrath sich aussprach, die blühendsten in Europa, — welche die letzten Jahre hindurch aus dem Ertrage des Patrimonial-Vermögens in Verbindung mit einigen Regalien und indirekten Auflagen, jährliche bedeutende Einnahme-Ueberschüsse dargeboten hatten, öffentliche Gebäude, Straßen und Anstalten sorgfältig unterhalten, eine einfache, keineswegs kostspielige Verwaltung, ein nicht zahlreicher Beamtenstand, ein geordneter Geschäftsgang; alle diese Verhältnisse gestatteten der neuen Regierung, bei einer zum Beginn einer Staatsverwaltung vielleicht nie vorgekommenen Fernehaltung von Hindernissen, eine sehr große Freiheit in Gestaltung der neuen Einrichtungen. Ein nicht geringer als der materielle Wohlstand anzuschlagendes Erbstück der alten Regierung war die tief in die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung übergegangene, durch die Ereignisse des letzten Jahres gestörte, allein bei der sehr großen Mehrzahl durchaus nicht ausgerottete, allgemein kaum erschütterte Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, welche den neuen Anordnungen entgegen kam, und welcher erst eine neu herangebildete Generation ganz zu entwachsen angeleitet wurde.

Schon ein Jahr früher zum Rücktreten vom öffentlichen Leben entschlossen, hatte Wattenwyl seine Wohnung in der Stadt zu der Aufnahme seiner Familie eingerichtet, und mit dem Tage des Abtretens der alten Regierung verließ er die im Jahr 1804 ihm angewiesene Amtswohnung

im mittlern Stiftsgebäude, und brachte dann noch einige Tage in dem sorgfältig hergestellten Schlosse Landshut zu. Die Erlebnisse des letzten Jahres hatten bei ihm tiefe Spuren zurückgelassen; schon vor ihrer Entwicklung, und zwar seit längerer Zeit, zeigte sich die Abnahme der physischen Kräfte, besonders in der zitternd gewordenen Handschrift. In den geistigen Fähigkeiten war eine Abnahme nicht bemerklich, obwohl er selbst eine solche, namentlich des Gedächtnisses zu fühlen glaubte. Der tiefe Kummer, der seine letzte Amtsthätigkeit umwölkte, verbunden mit einer, auch jüngere Kräfte aufreibenden, Aufgabe ruheloser Beschäftigung und dem Schmerze mannigfacher Enttäuschungen hatte die durch verschiedene frühere, gefährliche Krankheiten angegriffene, doch hergestellte Gesundheit untergraben. Er erholte sich vorübergehend auf kürzere Zeiten, allein die Lebenskraft war gebrochen. 1832 konnte er nicht seinen Landaufenthalt zu Landshut beziehen. Die Krankheitsanfälle von Fieber mit entzündlichen Anzeichen und Brustleiden wiederholten sich und er mußte um ärztlicher Pflege willen den größten Theil des Sommers in der Stadt zubringen. Eine Krisis schien Ende Juli vorübergegangen zu sein. Er konnte noch einige vertrautere Freunde bei sich sehen und seine letzte Unterredung mit einem derselben, unmittelbar vor dem letzten Rückfall der Krankheit, bezog sich ausschließlich auf die Angelegenheiten seines geliebten Vaterlandes, welchem treu sich zu wiedmen er als seinen letzten Wunsch empfahl. Ruhig und ergeben sah er seinem Ende mit Freundlichkeit und Liebe für alle seine Nahen und Umgebungen entgegen, und schloß am 10. Augstmonat 1832 das müde Auge im Glauben an die Erlösung durch seinen Heiland, durch welche dasselbe zum Schauen werde erweckt werden[1]. Eine unabsehbar große Menge von Männern aus allen Ständen geleitete ohne das Schaugepräge irgend einer besondern Feierlichkeit der Bestattung die entseelte Hülle zu ihrer Ruhestätte[2].

[1] Sein Freund Mülinen folgte ihm einige Monate später (15. Jenner 1833).

[2] Auch außer dem Kanton Bern erregte Wattenwyl's Hinscheid gerechte Trauer. Eingesandt von einem Freunde des Seligen aus der östlichen Schweiz verliehen nachstehende Zeilen derselben Ausdruck:

„Stets ist der Hinscheid eines, durch frommen Sinn und Rechtschaffenheit ausge„zeichneten Mannes ein empfindlicher Verlust für seine nächsten Umgebungen, seine Mit„bürger und selbst für die Menschheit. Wenn aber dieser Mann in den wichtigsten öffent„lichen Verhältnissen stand, wenn er in einer langen Reihe von Jahren seinem Vaterland „die treuesten Dienste geleistet hat, wenn die religiösen Pflichtgefühle, womit er jeden persön„lichen Vorzug oder Vortheil dem allgemeinen Besten in den gefahrvollsten Zeiten auf eine „Weise zum Opfer brachte, die selbst dem politischen Gegner tiefe Hochachtung abgewann, „so trauert der Vaterlandsfreund doppelt über diesen Verlust. Und wie sollte nun jeder

Wattenwyl ließ nach 44 Jahre dauernder, in ihrem Innern nie getrübter Ehe, seine Wittwe zurück, einen seines Vaters würdigen Sohn, welcher ihm nach 3 Jahren trotz des Aussehens kräftigster Gesundheit im Alter von 37 Jahren als Vater zweier unmündigen Töchter nachfolgte; mit ihm erlosch der Mannsstamm des letzten Schultheißen der Republik Bern, der die lange Reihe derselben, nicht im Glücke, aber ausgezeichnet durch die Ehre und Treue beschloß, welche voran Bern von seinen Vorstehern verlangte.

Wattenwyls günstiges Aeußere war würdig und ernst. Er war über mittlerer Größe, wohlgestaltet. Der feste aufrechte Gang und der einfache, nie vernachläßigte Anzug ließen eben sowohl die früheren militärischen Angewöhnungen errathen, als die ganze Haltung auch mit ein Ausdruck seines Charakters war. Seine Lebensweise war eine sehr geregelte. Der frühe Morgen begann[1]) mit der heiligen Schrift. Der Vormittag war, an den Tagen, an welchen die Sitzungen der Räthe denselben nicht ausfüllten, öffentlichen Geschäften durch Ertheilung von Audienzen, Korrespondenzen, Durchlesung der eingelangten Schriften u. s. w. gewidmet, so auch nebst unvermeidlichen Besuchen der Nachmittag. Nur etwa zwei Abendstunden — in gewöhnlichen ruhigen Zeiten und wenn keine vermehrten

---

„redliche Schweizer diese Empfindungen nicht lebhaft bei der Nachricht theilen, daß der „würdige Alt-Landammann und Schultheiß Rudolf von Wattenwyl diese Zeitlichkeit, nach „einem schmerzhaften Krankenlager, an dem heutigen Tage verlassen hat? Mit vollem Be„wußtsein, das bis an sein Ende an allen öffentlichen und häuslichen Angelegenheiten Theil „nahm, mit kindlicher Ergebung in den Willen der gütigen Vorsehung, mit heiterem Rück„blick auf ein untadelhaftes und verdienstvolles Leben, mit froher Zuversicht auf die be„lohnende Zukunft, starb er den Tod eines wahren Christen. Seine hohen, oft mißkannten „Verdienste um das zerrüttete Vaterland wird die spätere Nachwelt würdigen, wenn einst „die Stimme des Parteigeistes verhallt ist, wenn edle, den jedesmaligen Umständen gewissen„haft angepaßte Absichten einst nicht mehr nach dem bloßen Erfolg beurtheilt werden, wenn „neue Gefahren ächten Schweizersinn in's Leben gerufen und die entzweiten Söhne des „Vaterlandes sich wiederum zu seiner, Gott gebe, baldigen Rettung, einträchtig die Hände „unter der Obhut des Allmächtigen, geboten haben. Jetzt wollen wir an der Gruft des „Verstorbenen, vornehmlich den zärtlichsten Gatten, den liebreichsten Vater, den treuesten „Freund, den christlichen Wohlthäter der Armuth beweinen und ehren. Leicht sei ihm die „Erde und fröhlich sein Auferstehn! Den 10. Augstmonat 1832.

[1]) Das Lesen eines Abschnitts der heiligen Schrift vor dem Beginne der Tagesbeschäftigung war ihm nicht bloße Gewohnheit, sondern Bedürfniß. Er bezeugte eines Tags sein Mißfallen, nach vorheriger später Abendbeschäftigung nicht frühe aufgeweckt worden zu sein und auf die Bemerkung, es sei noch frühe genug zu rechtzeitigem Einfinden auf dem Rathhaus, erwiderte er mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit: aber wo erübrigt die Zeit zum Lesen der Bibel? Täglich ging er an seine Geschäfte, welche sie sein mochten, mit dem Eindruck des Wortes der ewigen Wahrheit!

oder außerordentlichen Geschäfte vorlagen, waren der Erholung und dem gesellschaftlichen Umgang zugewiesen, und zwar für diesen, außer den eigentlichen Empfangstagen für die fremde und einheimische Welt, in einem engern Kreise. Um 7 Uhr wurde im Wohnzimmer seiner Gemahlin der ganz einfache Abend-Thee aufgetragen; um den runden Tisch sammelten sich, gewöhnlich ohne eigene Einladung, außer seiner Familie einige Freunde, oder Anverwandte, ältere und jüngere. In freiem ungezwungenem Gespräche wurden meist über Gegenstände, die zum öffentlichen Leben gehörten, Nachrichten mitgetheilt, Meinungen ausgetauscht. In unnützes Geschwätze konnte das Gespräch sich nicht verirren, bei der Abneigung des Herrn des Hauses. Sehr bald nach 9 Uhr zog man sich zurück und Wattenwyl bereitete noch auf den folgenden Tag die nach den eingelangten Briefen und Berichten sich darbietenden Geschäfte. In seiner Lebensweise war er sehr geregelt und mäßig. Den Obliegenheiten seiner Stellung zufolge wurden oft, sei es zu Tische oder auf den Abend Gesellschaften geladen in der Zahl, welche die Räumlichkeiten der Wohnung gestatteten, und überhaupt war er gastfreundlich besonders so in den Ferienzeiten, die er in Landshut zubringen konnte, wo mehrere Zimmer den besuchenden Freunden vorbehalten waren. Er machte es sich zur Pflicht, bei völligem Anstande, nach den Forderungen der Schicklichkeit, kein Beispiel überflüssigen Aufwandes zu geben. An größern außergewöhnlichen Festlichkeiten nahm er insofern Antheil, als seine Stellung es erforderte; mit Vorliebe an ausgezeichneten Musik-Aufführungen, mit Theilnahme für die Jugend durch kürzere oder längere Gegenwart bei Tanzgelegenheiten, die derselben seit der Verehlichung seines Sohnes mit einer jungen, ihrem Schwiegervater ungemein theuren, liebenswürdigen Frau, nicht selten in seinem Hause dargeboten wurden. Größern Abendgesellschaften, wie solche in den vermöglichern Kreisen, zum Theil um der fremden Gesandtschaften willen üblich geworden, und deren wöchentlich eine bei den Schultheißen stattfand, in denen man sich zu Whistpartien, hin und wieder auch zu andern Spielen unter Herumbieten einiger Erfrischungen niedersetzte, konnte er, ungern an einer kurzen Partie aus Höflichkeit theilnehmend, keinen Geschmack abgewinnen. Er besuchte keine geschlossenen Gesellschaften (während Schultheiß Freudenreich die große Societät fleißig besuchte und Mülinen Mitglied derselben geblieben war) was ihm von Vielen verübelt wurde, die vorgaben, diese Abgeschlossenheit sei der unmittelbaren näheren Bekanntschaft mit Männern von verschiedenen Ansichten hinderlich, und befördere den einseitigern Einfluß eines engern Kreises.

Wattenwyls Frömmigkeit war eine innige, nicht in Worten oder äußern Geberden zur Schau getragene. Sie war eigentlich der Grundton

seines Wesens. An seine Auffassung christlicher Lehre lehnten sich seine Ueberzeugungen, denen er getreu blieb. Mit denselben verband er die bei allen Gelegenheiten sich kund gebende warme Liebe zu seinem Lande und seinem Volke, an dessen von ihm hoch erhobenen guten Eigenschaften er selbst dann nicht zu zweifeln vermochte, als eine leidenschaftliche Bewegung sich der Gemüther bemächtigt hatte. Vor jeder Falschheit, vor jedem Trug hatte er, der Wahrheit unbedingt getreu, den falschen Schein auch in äußern Formen verschmähend, nicht geringern Abscheu als vor der Verworfenheit, welche von der Welt gesteinigt wird. Er erduldete manche Anfeindung, zog sich manche zu, weil er seine Mißbilligung nicht unter gefälligen Formen verbergen wollte. Nothlügen wie Anstandslügen blieben ihm Lügen. Doch war sein Urtheil kein herbes noch hartes. Er bedauerte als Mensch und als Christ den Fehlbaren; als Mann des öffentlichen Lebens und des Beispiels verurtheilte er den Fehler. Im gewöhnlichen Umgange war er ruhig und ernst, im geschäftlichen fest und bestimmt, im freundschaftlichen freundlich, gemüthlich, oft fröhlich, immer mit angebornem und ausgebildetem Anstande ohne Ziererei. An Scherzen, wie sie oft in Gesellschaft gebildeter Männer vorkommen mögen, nahm er nicht Antheil, wenn schon er z. B. an einer zahlreichen Offizierstafel Heiterkeit niemals störte. Sein Hausstand war musterhaft, wir können nur das Zeugniß des Freundes aus der Ostschweiz wiederholen.

Im öffentlichen Leben bethätigte er mit seltener Pflichttreue Arbeitsamkeit, Fleiß und verständige Einsicht. Er prüfte sorgfältig und eignete sich fest an, was er als gut erkannt hatte. Mit den Geschäften, die ihm zu besorgen oblagen, machte er sich so vollständig als möglich bekannt. Aufrichtigen Widerspruch wußte er zu ertragen und anzuerkennen. Dem Widerspruch verdeckter Absichten, dem faktiosen Widerspruch begegnete er mit unverhehltem Unwillen und mit einer bei ihm sonst nicht vorkommenden Schärfe. Als Redner war er deutlich, bestimmt, und wirkte mehr durch den Verstand seiner Zuhörer, als durch ihre Empfindungen. Er befliß sich schmuckloser, wahrheitsgetreuer Darstellung ohne Phrasen. Das Präsidium führte er ausgezeichnet, schon durch seine große Pünktlichkeit (die er als zum Begriffe der Treue gehörig betrachtete), seine Unparteisamkeit und die Richtigkeit in Auseinandersetzung der zur Abstimmung zu bringenden Fragen, und durch die Zeitersparniß, die seiner festen stets aufmerksamen Leitung zu verdanken war.

Die geistigen Eigenschaften Wattenwyls sollen aus den zur Erinnerung an ihn aufgezeichneten Zügen, insofern sie richtig aufgefaßt und dargestellt sind, für die Leser sich ergeben, dem Urtheile derselben soll nicht vorgegriffen werden. Vergleichen wir Schilderungen bekannter Männer

neuerer, nicht neuester Zeit, so möchte sich wohl unter mehr als einer Beziehung eine Aehnlichkeit mit Washington darstellen. Ebenso eine solche mit William Cecil, Baron Burghley, Staatssekretär und Großschatzmeister der Königin Elisabeth: Raumer mißt ihm bei: „unermüdliche Thätig„keit und strenge Wahrheitsliebe, Mäßigung und edlen Ernst, der jedoch „in kleinern Kreisen das Heiterste nicht verschmähte, Ordnungsliebe und „undurchdringliche Verschwiegenheit u. s. w. Nicht minder zeigte Burghley „sich treu, liebevoll und nachsichtig im Kreise seiner Familie und gegen „seine Freunde. Doch ging die Neigung zu ihnen keineswegs in Schwäche „über und ward nie nachtheilig, da sie zugleich immer Freunde der „Tugend und ihres Vaterlandes sein mußten. Er besaß, sagt Hume, „weniger glänzende Anlagen, Beredtsamkeit und Einbildungskraft, als „tüchtigen Verstand, Reinheit der Sitten und des Charakters, unermüd„lichen Fleiß und Beharrlichkeit in Geschäften: Tugenden die nicht immer „geschickt machen, hohe Stellen zu erlangen, aber gewiß fähig machen, sie „am besten zu bekleiden. Raumer Geschichte Europas vom 15. Jahr„hundert II. 423 und 592.“

In Wattenwyls vielbewegtem Leben hat sein Gottvertrauen ihm durch die Fügungen durchgeholfen. Im Glauben ist ihm dasselbe gewährt geblieben in der letzten schweren Prüfung, die seinem Ende voranging. Möge das Beispiel, das er gegeben und hinterlassen, nicht vergessen werden in unserm, dem von ihm treugeliebten, Vaterlande!

Geschrieben in der Osterwoche 1866.



Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	steht:	soll heißen:
17	Oben	1790	1799.
57	14 von oben	31	13.
63	11 „ „	aargauischen	organischen.
120	12 der Note	mese fforts	mes efforts.
166	1 „ „	Kommissarien	Emissäre.
194	4 der Note von unten	magistrates	magistrats
257	unterste des Texts	bei den A.	beiden Aktenstücke.
285	11 der Note	Central-Verf.	Kantonal-Verfassungen
294	7 „ „	Zulheilung	Zutheilung.
329	6 von oben	gestützt auch	gestützt, auch.
343	7 der Note	intervenautes	intervenantes.
411	15 von oben	Constalvi	Consalvi.
419	14 „ „	eine	einen.
504	unterste	angten	langten.
540	17 von unten	„Wattenwyl ꝛc. ꝛc. habe“	Wattenwyl ꝛc. ꝛc. habe.
544	unterste	1831	1829.
555	oberste	begannen die	begannen in.


LIBRARY OF CONGRESS
0 020 230 980 A